Bulletin des internationalen Arbeitsamts

International Labour Office


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE
RI
TAS

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Band II.

Januar bis Dezember 1903.



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1903.

Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke.

Paris
Le Soudier
174/76, Boulevard St.-Germain.

Bd. II, No. 1, 2, 3. 1903.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamts.

Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Kinderschutz. Die gewerbliche Kinderarbeit im Deutschen Reiche unterlag bisher den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und den zur Ausführung und auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen und Verordnungen. Auf Grund dieser Normen dürfen Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden in Fabriken, Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften, in solchen Ziegeleien, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben. Diese Bestimmung gilt auch für nichtfabriksmässige Betriebe (Werkstätten), in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, doch ist der Bundesrat befugt, Ausnahmen hiervon zu gestatten. Von dieser Befugnis ist indessen in der Bekanntmachung vom 9. Juli 1900 kein Gebrauch gemacht worden.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Verbot auch auf andere Werkstätten sowie auf Bauten (mit Ausnahme derjenigen, wo nur Familienangehörige beschäftigt werden) ausgedehnt werden. Diese Erweiterung des Kinderschutzes erfolgte durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897 für Werkstätten zur Anfertigung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung, sowie von weisser und bunter Wäsche im Großen, mit Ausnahme der Werkstätten, wo der Betrieb nur gelegentlich ausgeübt oder wo nur Angehörige oder nur gelegentlich dem Gewerbe nicht angehörige Personen beschäftigt werden.

In den vorgenannten Betrieben dürfen auch Kinder über 13 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

Bis zum Alter von 14 Jahren dürfen Kinder nicht beschäftigt werden in gewerblichen Anlagen, in welchen unter Verwendung von weissem Phosphor Zündhölzer hergestellt werden. Endlich wurde durch zahlreiche Verordnungen des Bundesrates die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in einer Reihe von gesundheitsgefährlichen Betrieben, bezw. in gesundheitsgefährlichen oder sonst ungeeigneten Beschäftigungen verboten.

*

Eine im Jahre 1898 über die gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen durchgeführte amtliche Erhebung ergab, dass von den 532 283 von der Erhebung erfassten Kindern etwa die Hälfte (57,64 Proz.) in der Industrie tätig war, nahezu ein Drittel wurde als Austräger, Ausfahrer, Laufburschen oder Laufmädchen gezählt, 4,06 Proz. wurden im Gastwirtsgewerbe, 3,13 Proz. im Handelsgewerbe, 0,51 Proz. im Verkehrsgewerbe vorgefunden. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1900, Heft 2, S. 97 ff.)

Nach den Ergebnissen dieser Erhebung sind Kinder nicht nur bei Arbeiten ermittelt worden, die wegen der damit verbundenen Anstrengung für Kinder ungeeignet sind, die Kinderarbeit war vielmehr auch in gesundheitsgefährlichen Betrieben vertreten. Auch die Dauer und die zeitliche Lage der Beschäftigung unterlag insbesondere in der Hausindustrie häufig erheblichen Bedenken. So war in Preussen für 110 682 Kinder — 41 Proz. der überhaupt beschäftigten — eine mehr als 3-stündige tägliche Beschäftigungsdauer festgestellt worden, und zwar wurden 55 933 Kinder (50,54 Proz.) sechsmal, und 7621 (6,89 Proz.) siebenmal in der Woche, also auch Sonntags, zu einer mehr als 3-stündigen Arbeit herangezogen. Dass unter den „mehr als 3-stündigen“ auch 5- und 6-stündige Arbeitszeiten in nicht unbeträchtlicher Zahl vertreten waren, darf ohne weiteres angenommen werden. (Motivenbericht zum Entwurfe eines Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, Reichstagsdrucksache No. 557, S. 9.) So waren in Mecklenburg-Strelitz von den 62 (unter 213) mehr als 3 Stunden beschäftigten Kindern 16 (25,8 Proz.) 5 Stunden und 9 (14,5 Proz.) 6 Stunden täglich tätig. Daneben wurde aus der thüringischen Hausindustrie von Arbeitszeiten bis zu 10-stündiger täglicher Dauer berichtet. Dass die Beschäftigung vielmals zu einer ungeeigneten Zeit stattfand, kann schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Kinder, die beim Austragen und bei sonstigen Botengängen morgens in aller Frühe und spät abends tätig sein mussten, nicht bezweifelt werden. Endlich ist auch gegenüber einigen günstigeren Wahrnehmungen mehrfach eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung der Kinder als Folge ihrer übermässigen Beschäftigung festgestellt worden. Eine Unterstützung finden die Erhebungsergebnisse in den von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten Feststellungen über die Arbeitsverhältnisse in den offenen Verkaufsstellen und in den Gast- und Schankwirtschaften, vor allem aber in jenen der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über eine übermässige gewerbliche Kinderbeschäftigung.

Das nunmehr erflossene, am 1. Januar 1904 in Kraft tretende Gesetz vom 30. März 1903 will keine Aenderung in den bisher schon bestehenden reichsrechtlichen Beschränkungen der Kinderarbeit eintreten lassen, vielmehr sollen die Bestimmungen des neuen Gesetzes ergänzend neben die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze treten. Die hauptsächlichsten dieser Bestimmungen sind die folgenden:

1) Schutzgebiet. Die Regelung erstreckt sich auf die Beschäftigung von Kindern in den im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehenden Betrieben mit Einschluss der Hausindustrie, doch mit der Abweichung, dass sie nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf Seite des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraussetzt. Die Beschäftigung von Kindern in

der Landwirtschaft und zu häuslichen Dienstleistungen unterliegt dem Gesetze nicht.

2) Begriff „Kind“. Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahren, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Unterscheidung in der Beschäftigung eigener oder fremder Kinder führt das Gesetz in jedem seiner Punkte durch; als „eigene Kinder“ gelten: Kinder, die mit demjenigen, der sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind; Kinder, die von demjenigen, der sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind; Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der vorgenannten zwei Kategorien beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen wurden; Kinder, die zum Hausstande desjenigen, der sie beschäftigt, gehören. Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als „fremde Kinder“.

3) Beschäftigungsverbot und Beschränkung der Arbeitszeit. a) Industrie. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134—139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in den mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieben, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Arbeiten in Kellereien und in den in einer besonderen Anlage zum Gesetze angeführten Industrien dürfen weder fremde noch eigene Kinder beschäftigt werden.

In Betrieben, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, und in welchen die Verwendung fremder Kinder bisher schon verboten war, dürfen nunmehr auch eigene Kinder nicht beschäftigt werden.

In Werkstätten, sofern für diese kein absolutes Beschäftigungsverbot besteht, im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe ist die Beschäftigung fremder Kinder vor dem zurückgelegten 12., eigener Kinder vor dem zurückgelegten 10. Altersjahre verboten.

Verboten ist die Beschäftigung fremder Kinder bis zum 12., eigener bis zum 10. Altersjahre in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, wie auch vor dem Vormittagsunterrichte. Beiden Kategorien ist mittags eine 2-stündige Pause zu geben, für beide darf am Nachmittage die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte erfolgen. Es ist verboten, fremde Kinder länger als 3 Stunden und während der Schulferien länger als 4 Stunden täglich zu beschäftigen.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es verboten, eigene Kinder unter 12 Jahren (sonst 10 Jahren) in der Wohnung bezw. Werkstätte für Dritte zu beschäftigen.

Zur Erleichterung der Durchführung ist dem Bundesrate die Ermächtigung erteilt worden, während der ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, eventuell auch nach Ablauf von 2 Jahren, Ausnahmen zu gestatten.

Ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde Kinder handelt, dürfen Kinder b) bei theatralischen oder sonstigen öffentlichen Schaustellungen nicht beschäftigt werden; dürfen c) im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen

auch nach zurückgelegtem 12. bis zum 13. Altersjahre, bezw. bis zur Absolvierung der Volksschule, nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. Für eigene Kinder kann in Ortschaften mit weniger als 20000 Einwohnern, in welchen in Gastwirtschaften in der Regel ausschliesslich zur Familie des Wirtes gehörige Personen beschäftigt werden, nach Anhörung der Schulbehörde seitens der unteren Verwaltungsbehörde Ausnahme gestattet werden.

d) Beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen ist die Beschäftigung fremder Kinder unter 12 Jahren verboten, eigener Kinder nur dann verboten, wenn es sich um Austragen von Zeitungen, Milch oder Backwaren handelt, und die Kinder dabei für Dritte beschäftigt werden. Im übrigen ist die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Die Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen und bei Botengängen unterliegt den gleichen Bestimmungen wie ihre Beschäftigung in der Industrie, wobei zur Erleichterung der Durchführung des Gesetzes der unteren Verwaltungsbehörde das Recht zusteht, nach Anhörung des Schulrates zu gestatten, dass die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren bereits von 6 ½ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet.

4) Sonntagsruhe. An Sonn- und Feiertagen im Sinne des § 105a der Gewerbeordnung dürfen fremde Kinder überhaupt nicht, eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten, im Handels- und im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden. Gesetzlich zugelassen ist indessen die Beschäftigung fremder Kinder an Sonn- und Feiertagen beim Austragen von Waren und bei Botengängen, sofern sie die Dauer von 2 Stunden nicht überschreitet, nicht über 1 Uhr nachmittags dauert und weder innerhalb der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes noch während desselben stattfindet.

5) Durchführung und Kontrolle. Zur administrativen Durchführung des Gesetzes werden die Arbeitgeber verpflichtet, für jedes beschäftigte Kind eine ihnen nach erfolgter Anzeige von der Ortspolizeibehörde zu übergebende Arbeitskarte zu verlangen, ohne deren Besitz die Beschäftigung des Kindes nicht gestattet ist. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung ob, sofern nicht durch Bundesratsbeschluss oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt wird. Indessen dürfen in Privatwohnungen, in welchen ausschliesslich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur dann stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der nächtlichen Beschäftigung dieser Kinder begründen.

2. Arbeitsnachweis. Der § 165 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt bestimmte, dass mit Geldbusse bis zum Betrage von 200 Frs. bestraft wird, wer den durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Bestimmungen über Stellenvermittlung für Dienstboten zuwider handelt. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung hat dann der Regierungsrat am 10. Dezember 1887 eine Verordnung über Stellenvermittlung für Dienstboten erlassen, die heute noch in Kraft steht, und die im wesentlichen die nachfolgenden Bestimmungen enthält: Zum Betriebe eines Stellenvermittlungsgeschäftes für Dienstboten aller Art, auch Kellner und

Kellnerinnen, bedarf es einer polizeilichen Bewilligung, die nur an im Kantone domizilierte, gut beleumdete Personen erteilt wird. Die Stellenvermittler sind zur Führung von Geschäftsbüchern nach polizeilicher Vorschrift und unter polizeilicher Aufsicht verpflichtet. Für die Entschädigung ihrer Leistungen haben sie sich nach einem vom Polizeidepartement zu genehmigenden Gebührentarife zu richten, dessen Ansätze nicht überschritten werden dürfen.

In letzter Zeit sind Vorfälle zur Kenntnis der Behörden gelangt, aus denen sich ergibt, dass ein wirksamer gesetzlicher Schutz nicht bloss im Interesse der Dienstboten, sondern auch anderer Stellensuchender, namentlich solcher in kaufmännischen Betrieben, wünschenswert wäre. Bei einer Reihe von Missbräuchen fehlte der Behörde die genügende gesetzliche Handhabe, weil einerseits die strafgesetzlichen Bestimmungen betr. Betrug nicht anwendbar waren, andererseits die Stellenvermittlungstätigkeit der in Betracht kommenden Vermittler nicht als unter den Begriff der polizeilich kontrollierbaren Vermittlungsgeschäfte fallend angesehen werden konnte.

Durch Gesetz vom 26. März 1903 wurden nun im § 165 des Polizeistrafgesetzes die Worte „für Dienstboten“ gestrichen, so dass dieser Paragraph nunmehr auf Stellenvermittlungsgeschäfte jeder Art Anwendung findet. Die bisherige gesetzliche Limitierung der Busse auf 200 Frs. im Maximum wurde beseitigt, um damit der Behörde die Möglichkeit zu geben, in besonders ernsten Fällen die im § 7 des Polizeistrafgesetzes für Polizeiübertretungen allgemein festgesetzte Maximalbusse von 300 Frs. in Anwendung bringen zu können. Der Erlass einer auf dem neuen Paragraphen des Polizeistrafgesetzes basierenden Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler steht bevor.

Im Kanton Aargau wurde durch die am 1. Juli 1903 in Kraft tretende Verordnung vom 17. März 1903 ein kantonales Arbeitsamt mit dem Hauptsitze in Aarau und Filialen in den einzelnen Bezirken des Kantons errichtet. Das Arbeitsamt, dessen ausschliessliche Aufgabe im Ausgleiche von Nachfrage und Angebot auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes besteht, bildet ein Glied der auf Grund des Gesetzes vom 21. August 1895 errichteten Verwaltung für die Naturalverpflegung, deren Aufsichtskommission gleichzeitig mit der Errichtung des Arbeitsamtes um 6 Mitglieder vermehrt wird. Von diesen werden je 2 aus Doppelvorvorschlägen des aargauischen Handwerker- und Gewerbeverbandes, der aargauischen landwirtschaftlichen Gesellschaft und des Verbandes der aargauischen Grütli- und Arbeitervereine gewählt. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsamtes werden von den Gemeinden getragen und auf diese im Verhältnisse zu ihrer Steuerkraft aufgeteilt; der Kanton leistet zur Deckung dieser Kosten einen Beitrag von 30 Proz. Der Ausgleich des Arbeitsmarktes unter den Bezirken wird durch die Zentralstelle in Aarau besorgt, dieser steht auch das Recht zu, einen Ausgleich über die Grenzen des Kantons hinaus zu vermitteln. Aus der Verbindung des Arbeitsamtes mit der kantonalen Naturalverpflegung ergibt sich, dass alle, die auf die Naturalverpflegung Anspruch erheben, als beim Arbeitsamte angemeldete Arbeitsuchende angesehen werden.

Die Amtslokalitäten der Bezirksfilialen, die von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, zu möblieren, zu beheizen, zu beleuchten und mit den Bureauutensilien zu versehen sind, sollen von den Lokalitäten der Polizeibureaus getrennt sein.

3. Werkstättenhygiene. Eine Verordnung des Staatssekretärs von Grossbritannien vom 4. Februar 1903 enthält Bestimmungen über die Anlage von Abtritten in Fabriksanlagen.

4. Arbeiterwohnungsfürsorge. Durch Verordnung vom 7. Januar 1903 wurde der 15. Januar 1903 als der Tag festgesetzt, an dem im Grossherzogtum Hessen die Gesetze über die Landeskreditkasse vom 7. August 1902 und über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 (Bull. I, S. XLVIII, 502—505) in Kraft treten sollen. Die Ergebnisse der in Hessen durchgeführten legislatorischen Arbeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bestehen nunmehr in den Gesetzen über die öffentlichen Sparkassen, über die Errichtung einer Hypothekenbank, über die Landeskreditkasse, über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte und im Gesetze über die Wohnungsinspektion. Der innere Zusammenhang dieser Gesetze ist darin gegeben, dass es zunächst der Regelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Sparkassen und der Ermöglichung ihrer Beteiligung am Geschäftsbetriebe der Hypothekenbank bedurfte, um die Landeskreditkasse von der Pflicht der Befriedigung des privaten Hypothekenkreditbedürfnisses zu befreien und ihr neue Aufgaben zuzuweisen, unter denen die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte besonders hervorragt.

In den österreichischen Reichsländern erflossen unter dem 7. Januar und dem 13. Februar 1903 zwei Ausführungsverordnungen zum Gesetze vom 8. Juli 1902, betr. Vergünstigung der Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen (vgl. Bull. I, S. XXI, 399 ff.).

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. Die am 1. April 1903 in Kraft tretende Bekanntmachung des Bundesrates, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen, vom 24. März 1903, weicht von der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, an deren Stelle sie tritt, in folgenden Punkten ab:

1) Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 galten für das gesamte Reichsgebiet, die der Bekanntmachung vom 24. März 1903 erstrecken sich lediglich auf Preussen, Baden und Elsass-Lothringen. Somit ist die durch die Bekanntmachung gegebene Möglichkeit der Beschäftigung Jugendlicher auf Grund anderer Bedingungen, als die in der Gewerbeordnung enthaltenen, in allen anderen Bundesstaaten nicht mehr gegeben.

2) Bei Festsetzung der Dauer der Arbeitsschichten wurde diesmal ausdrücklich hervorgehoben, dass keine Schicht einschliesslich der Pausen länger als 8 Stunden dauern dürfe.

3) Die Dauer der den jugendlichen Arbeitern zwischen je zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit wurde von 12 auf 15 Stunden erhöht; neu hinzugekommen ist die Bestimmung, dass die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an den auf Sonn- und Festtage folgenden Tagen folgende Ruhezeit 13 Stunden betragen dürfe.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung stimmen wörtlich mit jenen vom 1. Februar 1895 überein.

2. Textilindustrie. Die reichsdeutsche Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, vom 27. Februar 1903, enthält die gleichen Bestimmungen, die den Inhalt der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dgl., vom 29. April 1892, bildeten, und geht über diese lediglich in dem Punkte hinaus, dass auch die Räume, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern etc. von Tierhaaren, sowie Räume, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert werden, dem durch die Bekanntmachung ausgesprochenen Verbote der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterliegen.

3. Gummiwarenindustrie. Die Bekanntmachung vom 21. Juli 1888, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken im Deutschen Reiche enthielt lediglich die Bestimmung, dass die Beschäftigung dieser Arbeiterkategorien bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienenden Gegenstände in Fabriken untersagt sei.

Bei den im Bundesrate gepflogenen Erörterungen über die Ausdehnung der auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung für Fabriken erlassenen Bestimmungen auf die Werkstätten mit Motorbetrieb ist auch die Ausdehnung der Bestimmungen der vorgenannten Bekanntmachung auf die der Anfertigung von Gummiwaren dienenden Motorwerkstätten in Vorschlag gebracht worden. Ueber die Notwendigkeit und Durchführbarkeit dieser Erweiterung der Schutzbestimmungen wurden im Laufe des Jahres 1902 seitens der Regierungen der deutschen Bundesstaaten Erhebungen veranstaltet (vgl. Bulletin, Bd. I, S. 397). Zur gleichen Zeit wurden auch Erhebungen über die Frage angeordnet, ob eine Erweiterung der Schutzvorschriften aus sittlichen Rücksichten wünschenswert erscheine (vgl. Jahresberichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten 1900, S. 112; 1901, S. 44).

Die nunmehr auf Grund dieser Erhebungen erlassene Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl., vom 30. Januar 1903, geht nach 3 Richtungen hin über die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Juli 1888 hinaus:

1) Erweiterung des Geltungskreises. Die Bekanntmachung vom 21. Juli erstreckte sich lediglich auf fabrikmässige Betriebe, die vom 30. Januar 1903 auf alle Räume, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt und verpackt werden.

2) Erhöhung des Schutzalters. Das Verbot der Beschäftigung männlicher Jugendlicher erstreckte sich in der Bekanntmachung vom 21. Juli 1888 auf Jugendliche im Sinne des § 135 der Gewerbeordnung (Arbeiter bis zum 16. Altersjahre). Durch die Bekanntmachung vom 30. Januar 1903 wird das Zulassungsalter für diese Arbeiterkategorie auf 18 Jahre festgesetzt.

3) Erweiterung des geschützten Gebietes. Die Bekanntmachung vom 21. Juli 1888 enthielt lediglich Bestimmungen hinsichtlich der Räume, in welchen Präservativs etc. hergestellt werden; die Bekanntmachung vom 30. Januar 1903 dehnt diese Bestimmung auch auf

die Räume aus, in welchen diese Gegenstände verpackt werden und enthält ferner das Verbot der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter von unter 21 Jahren in Räumen, in welchen Suspensorien hergestellt oder verpackt werden. In diesen Räumen sollen endlich entweder nur Arbeiterinnen oder nur Arbeiter beschäftigt werden, und den Arbeiterkategorien, deren Beschäftigung verboten ist, ist auch der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet.

Durch Bekanntmachung des Bundesrates vom 1. April 1903 wurde diese Bekanntmachung dahin ergänzt, dass auf jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren, welche bereits im März 1903 bei der Anfertigung oder Verpackung von Suspensorien beschäftigt waren, auch fernerhin die Bestimmung (Bekanntmachung vom 30. Januar 1903, § 2 Abs. 2), wonach diesen Arbeiterkategorien der Zutritt zu den der Anfertigung oder Verpackung von Suspensorien dienenden Räumen verboten sei, keine Anwendung findet.

Beide Bekanntmachungen treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Zu ihrer näheren Erläuterung für die preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten dient der Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Februar 1903.

4. Gesundheitsgefährliche Industrien. In Belgien wurden durch einen Königlichen Erlass vom 2. Februar 1903 die Hanf-, Flachs- etc. -Schwingbetriebe in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

In Grossbritannien soll der Staatssekretär, nach Section 81 der Factory and Workshop Act, 1901, vor Erlass von besonderen Reglements für einzelne, gesundheitsgefährliche Industrien, Entwürfe dieser Reglements zur Kenntnis der Interessenten bringen, und falls von Seite der letzteren gegen einzelne Bestimmungen des Reglementsentwurfes Einspruch erhoben wird, so soll durch einen vom Staatssekretär zu ernennenden Kommissar eine mit einem Verhöre der Anspruch erhebenden Personen verbundene Untersuchung der Einwände stattfinden. Durch Verordnung des Staatssekretärs vom 5. Februar 1903 wird der administrative Gang des Verfahrens bei diesen Untersuchungen geregelt.

5. Staatliche Marinebetriebe. Die Erfahrungen, die mit der probeweisen Einführung des 8-stündigen Arbeitstages in der kleinen Hafenkesselschmiede in Toulon und in der Direktion der Hafenartillerie in Lorient (vgl. Bulletin, Bd. I, S. LVI und 650) erzielt worden sind, veranlassten den französischen Marineminister, mit Erlass vom 7. Januar 1903 den Achtstundentag in allen staatlichen Marinebetrieben definitiv als Normalarbeitszeit einzuführen.

6. Handels- und Verkehrsgewerbe. Die deutsche Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. 361) enthält in § 52, Abs. I, die grundsätzliche Bestimmung: „In allen Fällen, in welchen ein Schiff mehr als 2 Jahre auswärts verweilt, tritt für den seit mehr als 2 Jahre im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.“ In Abs. 2 des gleichen § 52 wird sodann unter 3 Nummern für die verschiedenen Dienstgrade (Schiffsjungen, Leichtmatrosen und übrige Schiffsmannschaft) näher bestimmt, in welcher Weise sich die Heuer erhöht. Dabei war als Zeitpunkt, zu welchem die Heuererhöhung zum ersten Male eintritt, unter No. 1

(Schiffsjungen) und No. 3 (übrige Schiffsmannschaft) der Beginn des dritten Jahres, unter No. 2 (Leichtmatrosen) dagegen der Beginn des zweiten Jahres angegeben. Diese letztere Bestimmung stand im Widerspruche mit dem im Abs. I des § 52 aufgestellten Grundsatze, welcher die Heuererhöhung ausdrücklich von einem mehr als 2-jährigen Verweilen des Schiffes auswärts und von einem mindestens 2-jährigen Dienste des Schiffsmannes auf dem Schiffe abhängig macht. Die Beseitigung dieses inneren Widerspruches erschien dem Bundesrate, zur Vermeidung von Zweifeln bei der Handhabung der Seemannnsordnung, noch vor dem Inkrafttreten der letzteren wünschenswert. Er brachte unter dem 13. März 1903 eine Novelle zur Seemannsordnung im Reichstage ein, die am 18. März in dritter Lesung angenommen und am 23. März 1903 promulgiert wurde. Art. 1 der Novelle stellt den § 52, Abs. II, 2 der Seemannsordnung richtig, indem an Stelle „des zweiten Jahres“ die Worte: „des dritten Jahres“ eingefügt wurden. Die Novelle tritt gleichzeitig mit der Seemannsordnung am 1. April 1903 in Kraft.

Ausser der erwähnten Novelle tritt ebenfalls gleichzeitig mit der Seemannsordnung die Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. März 1903, betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, in Kraft.

Für Preussen erliess der Minister für Handel und Gewerbe zur Ausführung der Seemannsordnung unter dem 13. März 1903 eine interne Dienstanweisung für die preussischen Musterungsbehörden, die gleichzeitig mit der Seemannsordnung in Kraft tritt, und unter dem 6. März 1903 auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute (vgl. Bull., Bd. I, S. 380), Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute.

Die Bestimmungen der letztgenannten Vorschriften entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des preussischen Ministerialerlasses vom 10. August 1901, betr. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler (Min.-Bl., 1901, S. 184), weichen indessen von denselben in folgenden Punkten ab:

1) Die im Erlasse vom 10. August 1901, Art. 7, den Gesindevermietern und Stellenvermittlern aufgebundene Verpflichtung, sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen, besteht für die Stellenvermittler für Schiffsleute nicht.

2) Die Bestimmung, dass der Stellenvermittler die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen hat, wenn er einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernahm oder dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zusicherte, und die Unrichtigkeit seiner Angaben, bezw. Zusicherungen sich nachträglich herausstellt, wurde in die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute nicht übernommen.

3) Die Gesindevermieter und Stellenvermittler, die ihr Gewerbe auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung und des Erlasses vom 10. August 1901 ausüben, sind (Art. 15 des Erlasses) zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, sofern nur für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind, wobei immerhin von der Ortspolizeibehörde diese

Befugnis jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden darf; den Stellenvermittlern für Schiffsleute ist es dagegen verboten, sei es selbst, sei es durch ihre Stellvertreter, ihr Hilfspersonal oder ihre Familienangehörigen, Wohn- und Schlafstellen zu vermieten. Es ist ihnen ferner, im Gegensatze zu den Gesindevermietern, verboten, Handel mit Ausrüstungsgegenständen und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers zu betreiben.

4) Das den Gesindevermietern schlechterdings verbotene Aufsuchen von Aufträgen ausserhalb ihrer Geschäftsräume kann den Stellenvermittlern für Schiffsleute durch die Polizeibehörde gestattet werden.

In den österreichischen Reichsländern erfloss unter dem 2. Febr. 1903 eine Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 28. Juli 1902, betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei den Regiebauten von Eisenbahnen (vgl. Bull., Bd. I, S. LX, 405 ff.)

II. Gewerbeinspektion.

In Frankreich wurde durch Erlass vom 7. Januar 1903 die Zusammensetzung der Klassierungskommission für den Gewerbeinspektionsdienst einer Aenderung unterworfen. Diese Kommission besteht gegenwärtig aus dem Vorstande der Gewerbeinspektion, 11 inspecteurs divisionnaires, und 3 weiteren Mitgliedern, die für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise der dem oberen Arbeitsrate angehörenden Arbeiter durch einen Ministerialerlass bezeichnet werden.

III. Enqueten.

Für den 4. April 1903 wurde durch den preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten eine Konferenz zur Besprechung der Massnahmen zur Beschränkung der Wurmkrankheit einberufen.

In Oesterreich (Reichsratsländer) haben sich zahlreiche industrielle und gewerbliche Vereinigungen wegen einer Reform des Gewerbegerichtes in Wien, sowie wegen Aenderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung in Petitionen an das Justizministerium gewendet. Infolgedessen veranlasst das Justizministerium eine informative Besprechung der Vertrauensmänner dieser Verbände, zu welcher auch Vertreter der Gemeinde Wien und der beteiligten Ministerien eingeladen werden, und welche am 30. März 1903 stattfinden soll. Dieser Konferenz soll vor Fassung definitiver Entscheidungen auch eine Einvernahme der Delegierten der Arbeiterschaft über den gleichen Gegenstand folgen, um unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu allseitig befriedigenden Vorschlägen zu gelangen. (Wiener Zeitung, 10. März 1903).

In Frankreich wurde durch Erlass vom 26. Januar 1903 eine aus Regierungsvertretern und Parlamentariern bestehende Kommission eingesetzt, der die Aufgabe obliegt, die Schwierigkeiten festzustellen, die der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 9. April 1898 in den gewerblichen Betrieben der Strafanstalten und Krankenhäuser entgegenstehen.

XI

Bd. II, No. 4, 5. 1903.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamts.

Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Frauen- und Kinderarbeit. Ein Rundschreiben des belgischen Ministers für Industrie und Arbeit an die Provinzgouverneure vom 5. Februar 1903 fordert diese auf, den Bürgermeistern die gesetzlichen Bestimmungen über die Verabfolgung von Arbeitsbüchern an die geschützten Arbeiterkategorien in Erinnerung zu bringen und wendet sich insbesondere gegen die missbräuchliche Verabfolgung dieser Arbeitsbücher in blanco, die geeignet ist, das betrügerische Ausfüllen der Altersrubrik der Arbeitsbücher zu fördern.

2. Submissionsarbeiten. Ein württembergischer Erlass vom 19. Januar 1903 enthält „Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen“ seitens des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, und der Ministerien des Innern und der Finanzen. Auf Grund der in diesen Bestimmungen enthaltenen Arbeiterschutzvorschriften sollen:

1) die Kostenvoranschläge sich mit dem Stande der Arbeitslöhne in Uebereinstimmung befinden;

2) für die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen ausreichend zu bemessende Fristen bewilligt werden, und es ist bei Bestimmung dieser Fristen und bei der Wahl des Zeitpunktes der Vergebung, soweit die Verhältnisse es gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise während der geschäftsstillen Zeit (Arbeitslosigkeit) ausgeführt werden können.

3) Von der Berücksichtigung bei der Zuschlagserteilung sind solche Angebote ausgeschlossen, welche von Unternehmern ausgehen, in deren Betrieben eine über das übliche Mass erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die Löhne hinter den in dem Gewerbszweig sonst üblichen Durchschnittslöhnen erheblich zurückstehen.

4) In die nach erfolgter Zuschlagserteilung zu errichtende schriftliche Urkunde ist die Bestimmung aufzunehmen, dass der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, oder, soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die in diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden sei.

*

5) Der die Arbeit vergebenden Verwaltung ist in der schriftlichen Vertragsurkunde das Recht vorzubehalten, in geeigneter Weise die Ausführung der bedungenen Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen u. s. w. zu überwachen, und es soll sich insbesondere bei Bauarbeiten diese Ueberwachung auch darauf erstrecken, dass der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt.

3. Koalitionsrecht. In den Niederlanden, wo der Eisenbahnbetrieb sich in den Händen von zwei konzessionierten Gesellschaften befindet, welche der Aufsicht der Regierung unterworfen sind und mit ihr in enger Berührung stehen, brach am 31. Januar 1903, der Eisenbahndirektion gänzlich unerwartet, ein Ausstand des Eisenbahnpersonals aus, welcher den Eisenbahnverkehr in einem bedeutenden Teile des Landes lahm legte.

Seinem Ursprunge nach war es ein Solidaritätsausstand: in Amsterdam wurde die Beförderung von Waggons mit Gütern für Firmen im Hafentransportbetriebe, deren Arbeiter die Arbeit eingestellt hatten, verweigert. Zweifelsohne jedoch hätte der Ausstand nicht derart an Umfang gewonnen, wenn nicht das Eisenbahnpersonal seit lange Beschwerden sachlicher Art gehabt hätte, welchen entgegenzukommen die Direktionen nicht gesinnt waren.

Ebenso unerwartet als der Ausstand eingetreten war, ebenso schnell nahm derselbe wiederum ein Ende, ohne dass das Personal auf Bewilligung von Forderungen, die die Arbeitsbedingungen betreffen, bestanden hätte. Die Hauptbedingung des Friedensschlusses war, dass die Direktionen eine grosse Gewerkschaftsorganisation, welche sie anzuerkennen stets sich geweigert hatten, jetzt mit der Zusage anerkannten, fernerhin über Beschwerden seitens des Personals mit derselben verhandeln zu wollen. Hinzuzufügen ist, dass es zwar bei diesem Eisenbahnausstande zu keinerlei tätlichen Ausschreitungen gekommen ist, dass solche aber bei Arbeitseinstellungen, welche in anderen Betrieben demselben vorangegangen waren, wiederholt stattgefunden hatten.

Bisher enthielt das Strafgesetz nur eine einzige Bestimmung, welche u. a. auf Ausständige Bezug hatte: Art. 284 bedroht mit Gefängnis von höchstens 9 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 300 Gulden denjenigen, welcher einen Anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt widerrechtlich nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Die obengenannten Ereignisse veranlassten nun die Regierung, drei Gesetzentwürfe einzubringen.

In dem ersten wurden Kredite verlangt für Errichtung einer Militäreisenbahnabteilung, um, abgesehen von Kriegszeiten, unter aussergewöhnlichen Umständen den Fortgang des Eisenbahnverkehrs bis zu einer gewissen Höhe sichern zu können.

Der zweite Entwurf bezweckte die Einsetzung einer Enquetekommission, welche, mit weitgehenden Befugnissen die Rechtsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen des Eisenbahnpersonals zu untersuchen und eventuell zu deren zweckmässiger Aenderung und deren Gewährleistung Vorschläge machen sollte.

Der dritte Entwurf endlich war eine Strafgesetzbuchnovelle,

welche, nicht auf Vorkommnisse im Eisenbahnbetriebe sich beschränkend, folgende Bestimmungen enthielt:

I. „Wer einen Anderen durch Behinderung, Belästigung oder Anwendung von Mitteln, die geeignet sind, Furcht zu erregen, widerrechtlich nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis bis höchstens 3 Monate oder mit Geldstrafe bis höchstens 100 Gulden bestraft. Wird das Verbrechen von zwei oder mehr vereinigten Personen begangen, so kann Gefängnis bis höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe bis höchstens 200 Gulden verhängt werden."

Ausserdem wurde dem Richter die Befuguis zuerkannt, bei Verurteilung als Zusatzstrafe den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts auszusprechen.

II. „Ein Beamter oder irgend ein anderer in irgend einem öffentlichen Dienste oder im öffentlichen Eisenbahnbetriebe dauernd oder zeitweise in Arbeit Angestellter, welcher, mit der Absicht, Störung im Dienste oder im Verkehr zu veranlassen, es unterlässt oder, auf rechtlich erteilte Aufforderung, verweigert, Arbeit zu leisten, wozu er ausdrücklich oder kraft seines Dienstverhältnisses verpflichtet ist, wird mit Gefängnis bis höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe bis höchstens 300 Gulden bestraft. Wenn zwei oder mehr Personen infolge von Verschwörung das Verbrechen begehen, werden die Schuldigen sowie die Anführer oder Anstifter der Verschwörung mit Gefängnis bis höchstens 4 Jahren bestraft."

Weiterhin wurde bestimmt: 1) dass, bei Erreichung der bezeichneten Absicht, die Gefängnisstrafe auf höchstens 1½ resp. höchstens 6 Jahre festzusetzen sei;

2) dass auch hier Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts als Strafverschärfung verhängt werden könne.

Den Motiven dieser Strafgesetzbuchsnovelle sei Nachstehendes entnommen:

1) Die Erfahrung habe gezeigt, dass auch andere Formen von Nötigung, als durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt, vorkommen, welche in so hohem Grade widerrechtlich die persönliche Freiheit verletzen, dass dieselben nicht zugelassen werden können.

Jedoch braucht nicht notwendig jegliche wirtschaftliche Nötigung, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, als strafbar behandelt zu werden, wenn auch darin eine unrechtmässige Verletzung der persönlichen Freiheit vorliegt. Strafe ist ein „ultimum remedium"; ein Mittel, welches bloss dann angewendet werden darf, dann aber auch angewendet werden soll, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung dies erheischt. Demgemäss treffe die vorgeschlagene Bestimmung nur solche widerrechtliche Nötigung, welche durch Behinderung, durch Belästigung oder durch Verwendung von Mitteln, um Furcht zu erregen, sich offenbart.

2) Das Strafgesetzbuch enthalte zwar eine Reihe von „Amtsverbrechen", schweige aber sonderbarerweise von dem schwersten Amtsdelikt, der Pflichtverletzung des Beamten. Und zwar nicht nur wenn dies ohne böse Absicht und individuell stattfindet, sondern auch wenn sie direkt gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Autorität des Staates sich wendet oder den Charakter kollektiver Dienstverweigerung annimmt. Dies dürfe nicht so bleiben. Die Behörde, welche dazu berufen ist, die Rechtsordnung zu handhaben, die Rechtsgemeinschaft in stand zu halten und deren Wohlergehen zu fördern, darf nicht gestatten, dass diejenigen,

welche freiwillig die Pflicht der Mitwirkung zu diesem Zwecke auf sich genommen, die Erfüllung ihrer Aufgabe erschweren, ja unmöglich zu machen suchen. Darum ist es nicht nur Recht, sondern Pflicht, Dienstverweigerung von Beamten, welche Störung des regelmässigen Fortganges der behördlichen Tätigkeit bezwecken, zu verhüten und sich mit Strafbestimmungen dagegen zu waffnen.

Die Vorlage geht insofern einen Schritt weiter und unterwirft die „im öffentlichen Eisenbahnbetriebe angestellten Arbeiter" denselben Strafbestimmungen wie die Beamten, natürlich aber nur unter den in der Vorlage enthaltenen Bedingungen der Strafbarkeit. Rechtmässiges Einstellen der Arbeit bleibt, wie auch unrechtmässiges, unbehelligt; verboten wird ausschliesslich die unrechtmässige Arbeitseinstellung im Eisenbahnverkehr.

Nachfolgende Erwägungen haben dazu geführt. Jeder freiwillige Kontraktsbruch ist an sich Unrecht; um so grösseres Unrecht, je nachdem geflissentlich Treulosigkeit und böse Absicht dabei eine grössere Rolle spielen. Die Behörde nun ist kraft ihrer Aufgabe unwidersprechlich prinzipiell befugt, jedes Unrecht zu strafen; um so mehr ein solches Unrecht, einen solchen Kontraktsbruch, welche jener Aufgabe klar widerstreben. Jedoch geziemt es sich nur solchen Kontraktsbruch strafbar zu stellen und demnach als Verbrechen zu stempeln, welcher der obrigkeitlichen Aufgabe in so ernster Weise widerstrebt, dass dadurch die Erfüllung derselben in grosse Gefahr gebracht wird. Und das ist hier der Fall. Ein geordneter, sicherer und ungestörter Eisenbahnverkehr gehört in kaum geringerem Masse als eine geordnete Polizei und wenigstens ebenso sehr als ein regelmässiger Post- und Telegraphendienst zu den unerlässlichen Lebensbedingungen der heutigen Gesellschaft. Wer absichtlich diesen Verkehr zu stören sucht, vergreift sich an der Gesellschaft. Kontraktsbruch mit diesem Zwecke, auf diesem Felde obrigkeitlicher Tätigkeit, möge scheinbar bloss Wortbruch gegen den Arbeitgeber sein, in Wirklichkeit und vor allem sei es grobe Pflichtverletzung gegen die ganze Gemeinschaft.

Der erste der obengenannten drei Gesetzentwürfe wurde von der Zweiten Kammer mit allen gegen 6 (sozialdemokratische) Stimmen, von der Ersten Kammer einstimmig angenommen. Ebenso von beiden Kammern der Generalstaaten der zweite Gesetzentwurf.

Hingegen erhob sich gegen die Vorlage der Strafgesetzbuchnovelle wie im Lande so auch bei den Kommissionsberatungen der Zweiten Kammer vielseitige Opposition.

Während die Regierungsmajorität diese Vorlage als vollkommen gerechtfertigt und den Tatsachen gegenüber dringend nötig verteidigte, wenn sie sich auch bereit erklärte (und die Bereitwilligkeit der Regierung als selbstverständlich voraussetzte), sachlicher Kritik bei der Redaktion möglichst entgegen zu kommen, wurde die Vorlage nicht nur von sozialdemokratischer Seite, sondern auch von den verschiedenen freisinnigen Parteien nachdrücklich bekämpft; von letzteren Parteien jedoch unter Betonung praktischer und opportunistischer neben prinzipiellen Gründen. Sowohl infolge dieser Opposition als des Einlenkens der Regierung selbst und ihrer Majorität gelangten vor allem die ursprünglichen Entwürfe aus den Kommissionen in bedeutend abgeänderter Gestalt zur öffentlichen Beratung. Wie weit diese Abänderungen reichten, möge man ersehen aus

einer Vergleichung des oben Mitgeteilten mit dem im „Bulletin" (Bd. II, S. 176) abgedruckten Wortlaute des Gesetzes. Schliesslich wurde dieser erste Teil der Vorlage von der Zweiten Kammer mit allen gegen die 6 sozialdemokratischen Stimmen genehmigt. Sodann erfuhr zwar die Fassung des ursprünglichen zweiten Entwurfes keine eingreifende Abänderung, doch wurde auf Grund des Art. 27 des Eisenbahngesetzes[1]) ein königlicher Erlass publiziert, welchen wir hiernach ebenfalls zum Abdruck bringen. Derselbe sollte diejenigen befriedigen, welche exzeptionellen Strafbestimmungen gegen Eisenbahnangestellte nur dann beistimmen zu können erklärt hatten, wenn gleichzeitig deren Rechtsverhältnis gesichert und ihnen billige Arbeitsbedingungen gewährleistet würden.

Jener Erlass befriedigte die verschiedenen liberalen Gruppen, nicht aber die freisinnig-demokratische Partei, welche demnach mit der sozialdemokratischen diesen zweiten Teil der Vorlage und dem entsprechend auch dem ganzen Gesetzentwurf beizustimmen sich weigerte. Bei der Schlussabstimmung am 9. April wurde die Vorlage von der Zweiten Kammer mit 81 gegen 14 Stimmen, zwei Tage später von der Ersten einstimmig genehmigt. Und so wurde dieselbe zum Gesetz vom 11. April 1903.

4. Wohnungsfürsorge. Ein an die Kreishauptmannschaften gerichteter Erlass des sächsischen Ministeriums des Innern vom 31. März 1903, betr. das Wohnungswesen, fasst die Ergebnisse der Berichte zusammen, die durch die Kreishauptmannschaften über das Wohnungswesen erstattet worden sind und stellt folgende positiven Zielpunkte auf, die seitens der Kreishauptmannschaften gefördert werden sollen:

1) Durchführung einer wirksamen Wohnungsaufsicht auf Grund der §§ 163 und 164 des sächsischen Baugesetzes;

2) Förderung der Errichtung der Kleinwohnungen durch die Arbeitgeber;

3) Unterstützung der auf Selbsthilfe in der Wohnungsfrage gerichteten Bestrebungen der verschiedenen Vereine und tatkräftige Mitarbeit der Gemeinden, und zwar:

a) durch Errichtung von Kleinwohnungen durch die Gemeinden; b) durch Unterstützung der Bauvereine durch die Gemeinden, insbesondere mittelst Abgabe billigen Baulandes an dieselben; c) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger Bauunternehmungen durch die Gemeinden in der gleichen Weise, wie sie den gemeinnützigen Bauvereinen gewährt wird; d) Erleichterung des Verkehrs nach den Aussenbezirken der grossen Gemeinden.

4) Erstattung von statistisch belegten Berichten über die Durchführung dieses Erlasses alle 3 Jahre.

Zum hessischen Gesetze, betr. die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte (vgl. Bull., Bd. I, S. XLVIII, 502—505, Bd. II, S. VI, 20 und 136) wurde unter dem 24. Februar eine Ausführungsverordnung erlassen, durch welche: 1) die Bildung und der Geschäftskreis der Landeswohnungsinspektion, 2) der Gang des Verfahrens bei Gesuchen um Darlehen aus der Landeskreditkasse und 3) das Zwangsverfahren gegen Gemeinden einer Regelung unterzogen wurde.

---

1) Art. 27 lautet: „Durch kgl. Erlass wird geregelt: . . . . . und was ferner zur Sicherung der Ausübung der Eisenbahndienste und des gefahrfreien Verkehrs auf den Eisenbahnen kraft dieses Gesetzes vorzuschreiben ist."

In den österreichischen Reichsratsländern erflossen unter dem 7.—21. April 1903 drei Durchführungsverordnungen für den politischen Bezirk Freistadt in Schlesien und für die Kronländer Görz und Gradiska und Galizien und Lodomerien, zum Gesetze vom 8. Juli 1902, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen (vgl. Bull., Bd. I, S. XXI, 399, Bd. II, S. VI, 26). In diesen Verordnungen wird der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude mit $5^1/_4$ Proz. festgesetzt.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Elektrische Stationen. In Grossbritannien wurden durch 2 Verordnungen des Staatssekretärs vom 11. März 1903 Ausnahmebestimmungen erlassen für die auf elektrischen Stationen beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Die erste dieser Verordnungen gestattet, nach Massgabe der Sektion 40 (4) der Factory and Workshop Act, 1901, den jugendlichen Arbeitern die Verlegung der für die Mahlzeiten bestimmten Pausen auf beliebige Tagesstunden und den Aufenthalt in den Arbeitsräumen während der Arbeitspausen; die zweite Verordnung gestattet nach Massgabe der Sektion 54 (4) der Factory and Workshop Act, 1901, die Nachtarbeit der auf elektrischen Stationen beschäftigten Jugendlichen. Beide Verordnungen stellen gleichlautende Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, wenn die Ausnahmen für einen Betrieb in Kraft treten sollen. Diese Bedingungen betreffen die Temperatur der Arbeitsräume und das Vorhandensein angemessener Schlafgelegenheiten. Beide Verordnungen, die am 1. April 1903 in Kraft treten, machen endlich die für Jugendliche gewährten Ausnahmen davon abhängig, dass diese Jugendlichen nicht selbständig arbeiten, vielmehr lediglich zur Unterstützung von zur gleichen Zeit arbeitenden erwachsenen Arbeitern angestellt sind.

2. Chemische und gefährliche Industrien. Die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor unterlag bisher im Deutschen Reiche den Bestimmungen der am 11. Juli 1884 erstmals erlassenen, unter dem 8. Juli 1893 erneuerten Bekanntmachung des Bundesrates (R.G.Bl. S. 209) und den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Anfertigung und die Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (R.G.Bl. S. 49).

Analog der Regelung dieses Industriezweiges in ausserdeutschen Staaten sollten diese Bestimmungen erzielen:

1) Den besonderen Schutz der jugendlichen Arbeiter, die nicht bei den besonders gefährlichen Arbeiten, beim Tunken und in den Trockenstuben beschäftigt werden dürfen; beim Einfüllen und bei der ersten Verpackung ist jedoch nur die Beschäftigung von Kindern verboten.

2) Eine vollständige Trennung der gesundheitsschädlichen Betriebe von den weniger gefährlichen und von allen Wohn- und Geschäftsräumen. Es soll verhindert werden, dass giftige Gase aus den ersteren in die letzteren übertreten, damit wenigstens die mit weniger gefährlichen Arbeiten beschäftigten Leute nach Möglichkeit geschützt sind.

3) Hohe Arbeitsräume für die gefährlichen Betriebe und somit für jeden Arbeiter einen erheblichen Luftraum, damit die entstehenden Dämpfe eine möglichst starke Verdünnung erleiden, die durch Ventilation weiter

gesteigert werden soll. Für die Abfüllräume ist für Deutschland ein Minimalluftraum für den einzelnen Arbeiter mit 10 cbm vorgeschrieben.

Um das bei hoher Temperatur eintretende starke Verdampfen der Tunkmasse zu verhindern, ist für die Trockenkammer eine Maximaltemperatur von 35° C vorgeschrieben.

4) Feuersicherheit der besonders feuergefährlichen Betriebsräume.

5) Reinlichkeit der Arbeitsräume, sowohl durch tägliche Reinigung der Fussböden, als durch halbjährliche Erneuerung des Wandanstrichs.

6) Gelegenheit für die Arbeiter zur Reinigung. Die Beschmutzung der Tageskleider soll durch das Tragen besonderer Arbeitskleider vermieden werden, damit nicht durch den Kleidern anhaftende Masse eine Verschlechterung der Luft in den Wohnungen stattfindet und etwa auch Familienmitglieder erkranken. Das ebenfalls angeordnete besondere Aufbewahren der Arbeitskleider in abgesonderten Behältern soll das Beschmutzen der Tageskleider verhindern. Es sollen ferner ausreichende Waschgelegenheiten vorhanden sein, damit die Arbeiter sich vor den Pausen und vor dem Nachhausegehen waschen und den Mund spülen können.

7) Verbot des Essens und Trinkens in den Arbeitsräumen und vor dem Umkleiden und Reinigen.

8) Aerztliche Untersuchung der Arbeiter vor dem Eintritt in die Fabrik und periodische Untersuchungen während der Beschäftigung, Verbot der Beschäftigung erkrankter Arbeiter und der Einstellung von Personen als Arbeiter, die der Gefahr, an Phosphornekrose zu erkranken, in erheblichem Masse ausgesetzt sind.

9) Anmeldepflicht bei eintretenden Nekroseerkrankungen.

Die fast überall mit der Wirksamkeit derartiger vorbeugender Massregeln gemachten Erfahrungen fanden auch im Deutschen Reiche ihre Bestätigung: die vorbeugenden Massregeln konnten die Nekroseerkrankungen unter den mit weissem Phosphor in Berührung kommenden Arbeitern nicht beseitigen. Im Zeitraume vom Jahre 1894 bis einschliesslich 1898 sind 52 Fälle von Nekroseerkrankungen bekannt geworden. In den folgenden Jahren wurden für das Jahr 1899: 9, für das Jahr 1900: 7, für das Jahr 1901: 10 Nekrosefälle in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten gemeldet.

Dass indessen nicht alle Erkrankungen an Phosphornekrose amtlich gemeldet werden, dafür zeugen die Mitteilungen in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1899, Bd. II, S. 423, und für das Jahr 1901, Bd. III, 6, S. 88.

Ausführliche Mitteilungen über die aus der Literatur bekannt gewordenen Nekrosefälle in Deutschland finden sich in dem der Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Cöln, September 1902) erstatteten Berichte des Regierungsrates Dr. Hölzer (vgl. ferner: Schriften der intern. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz, No. 2, Verhandlungsbericht der zweiten Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Jena 1902, S. 33 ff., und Bull. des Int. Arb.-Amts, Bd. I, S. 569).

Diese Tatsachen, die zu wiederholten Malen Gegenstand der Verhandlungen des Reichstages waren (vgl. Bull., Bd. I, S. 69 und 189), veranlassten die verbündeten Regierungen, unter dem 15. November 1902 dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes betr. Phosphorzündwaren

vorzulegen (Wortlaut des Entwurfes vgl. Bull., Bd. I, S. 675). Nach der in der Sitzung des Reichstages vom 29. Januar 1903 stattgefundenen ersten Beratung wurde der Entwurf einer Kommission überwiesen und auf Grund des Berichtes derselben vom Reichstage in unveränderter Fassung am 22. April 1903 in zweiter und am 27. April 1903 in dritter Lesung angenommen (vgl. Bull., Bd. II, S. 48, 49 und S. 126).

Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes:

I. Verbot der gewerblichen Verwendung. Zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren, mit alleiniger Ausnahme der zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienenden Zündbänder, darf weisser oder gelber Phosphor nicht verwendet werden.

Ueber den Umfang des Gebietes, auf welches dieses Verbot Anwendung findet, gibt die nachfolgende, nach Erhebungen aus dem Jahre 1899 aufgestellte Tabelle Auskunft:

	Anlagen, in denen ausschliesslich Weissphosphorzündhölzer hergestellt wurden	Zahl der in diesen Anlagen mit der Fabrikation und dem Verpacken von Weissphosphorzündhölzern beschäftigten Arbeiter		Anlagen, in denen neben Sicherheitszündhölzern auch Weissphosphorzündhölzer hergestellt wurden	Zahl der mit der Fabrikation und dem Verpacken von Weissphosphorzündhölzern beschäftigten Arbeiter	
		m.	w.		m.	w.
1) Preussen	7	56	25	25	220	312
2) Bayern	6	163	153	5	60	177
3) Sachsen	.	.	.	1	22	39
4) Württemberg	4	7	19	1	27	28
5) Baden	.	.	.	1	12	17
6) Hessen	9	58	92	3	33	41
7) Braunschweig . . .	2	34	32	.	.	.
8) Sachsen-Meiningen .	3	18	30	.	.	.
9) Sachsen-Altenburg . .	1	1	.	.	.	.
10) Anhalt	.	.	.	3	39	71
11) Schwarzburg-Sondershausen	4	16	35	.	.	.
12) Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	1	5	8
13) Elsass-Lothringen . .	4	10	28	.	.	.
	40	363	414	40	418	693

II. Entschädigungsfrage. a) Direkte Entschädigung. Der bundesrätliche Gesetzentwurf enthielt keinerlei Bestimmungen hinsichtlich einer event. Entschädigung der durch das Verbot der Verwendung des weissen oder gelben Phosphors betroffenen Besitzer der zur Zündhölzchenfabrikation unter Verwendung dieses Stoffes eingerichteten gewerblichen Anlagen. Ein Antrag auf eine derartige Entschädigung, nach dem Vorbilde der an die Unternehmer bei Erlass des Süssstoffgesetzes (vgl. Bull., Bd. I, S. XXXIII und 384) ausgerichteten Entschädigung, wurde vorerst während der Kommissionsberatungen, dann bei der zweiten Lesung des Gesetzes gestellt, beide Male indessen abgelehnt.

Ueber die Gründe dieser Ablehnung berichtet der Kommissionsbericht: „Es sei nicht ohne Bedeutung, dass der Gesetzentwurf die Fabrikation

von Phosphorzündhölzern erst vom 1. Januar 1907 an verbieten wolle, so dass die Fabrikanten, abweichend von dem sofort wirksam gewordenen Verbot der Süssstofffabrikation, noch längere Zeit ihre jetzige Fabrikation fortsetzen und sich den geänderten Verhältnissen allmählich anpassen könnten. Es komme auch in Betracht, dass es sich bei der Fabrikation von Phosphorzündhölzern um eine Fabrikation handle, die von der Konkurrenz anderer Zündhölzer immer mehr bedrängt werde; das Verhältnis von Phosphorzündhölzern zu Schwedischen, welches sich noch vor wenigen Jahren die Wagschale gehalten habe, stelle sich jetzt so, dass die Fabrikation von Schwedischen etwa 8 Millionen Umsatz im Jahre habe, die von Phosphorzündhölzern nur noch $6^1/_2$ Millionen, wobei allerdings anzuerkennen sei, dass, absolut genommen, die Fabrikation von Phosphorhölzern in der letzten Zeit wieder einen kleinen Fortschritt zu verzeichnen habe, der wohl von einem Absatz ins Ausland herkomme."

„Regierungsseitig wurde die Aufstellung einer Entschädigungspflicht bekämpft. Von einer Expropriation könne keine Rede sein. Es handle sich um ein Verbot aus sanitären Gründen mit gleichzeitiger Zurverfügungstellung einer Ersatzzündmasse. Daher bedürfe es keiner Entschädigung. Der finanzielle Gesichtspunkt sei für die Regierungen nicht entscheidend, sondern der prinzipielle Gesichtspunkt, wonach für die Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ein schweres Hemmnis entstehen würde, wenn bei solchen Massregeln Entschädigungsansprüche zugebilligt würden."

„Aus der Kommission wurde diesen Ausführungen der Regierungsvertreter von mehreren Seiten zugestimmt. Von einigen Mitgliedern wurde beigefügt, die Fabrikanten könnten sich nicht beschweren, dass die giftige, die Arbeiter schwer schädigende Fabrikationsweise verboten würde; sie sollten froh sein, dass sie nicht schon längst, wie hätte geschehen sollen, verboten sei."

Die gleichen Gesichtspunkte waren auch für die Ablehnung des Entschädigungsantrages in der zweiten Lesung im Plenum des Reichstages entscheidend.

b) Indirekte Entschädigung. Sämtliche Zündhölzer bedingen eine Masse, welche die Flamme von dem Zündstoff auf das Holz überträgt; als solche wird allgemein entweder Paraffin oder Schwefel verwendet. Zum Paraffinieren eignet sich nur weiches Holz, insbesondere das im Deutschen Reiche nur selten vorkommende Aspenholz, wogegen zum Schwefeln auch das harte oder harzreiche Holz der Nadelbäume verwendet werden kann. Der zur Anfertigung von Schwefelhölzern verwendete Holzdraht aus Nadelhölzern wird zum grossen Teile von Hausindustriellen in den waldreichen Gebirgen Deutschlands durch Hobeln hergestellt, während die zur Anfertigung von sogenannten schwedischen Sicherheitszündhölzern verwendeten Holzstäbchen des weichen Aspenholzes nicht durch Hobeln, sondern eventuell durch Abschaben vom Stamme mittels scharfen Messers und durch Zerkleinern der so gewonnenen Fourniere gewonnen werden.

Mit Rücksicht auf die kleinen Zündholzfabrikanten, die nicht über die Mittel verfügen, um zur Fabrikation schwedischer Zündhölzchen übergehen zu können (nach dem Kommissionsberichte erfordere die Einrichtung des kleinsten maschinellen Betriebes für Sicherheitszündhölzer, der eine volle Ausnutzung der Anlage gestatte — und diese sei notwendig, um konkurrenzfähig zu bleiben — ein Kapital von etwa 80000 M.), sowie

mit Rücksicht auf die vielen Hausindustriellen, welche in den Gebirgsgegenden den Holzdraht hobeln, Schachteln u. s. w. anfertigen, somit von der Schwefelholzindustrie leben, hat sich die Reichsregierung für den Fall, dass das Gesetz verabschiedet werde, den Erwerb einer Zündmasse ohne weissen Phosphor gesichert, die bei der Fabrikation von Schwefelhölzern aus inländischem Holzdrahte verwendet werden kann und sich schon bewährt hat. Diese von dem Zündholzfabrikanten G. Schwiening erfundene Zündmasse ist ihrer genauen Zusammensetzung nach noch nicht bekannt. Die in der Patentschrift vom 22. Dez. 1893 Patent No. 86 203 angegebene Zusammensetzung ist zur Vervollkommnung der Zündhölzer im Laufe der Jahre abgeändert worden. Doch weiss man, dass sie ungiftigen roten Phosphor und chlorsaures Kali als Zündsubstanzen enthält.

Das von den verbündeten Regierungen zu erwerbende Patent dieser Zündmasse wird allen deutschen Unternehmern, welche bisher Weissphosphorzündhölzer hergestellt haben, zur Verwertung in ihren deutschen gewerblichen Anlagen freigegeben werden. Diese Unternehmer werden auch auf Wunsch nach Massgabe der hierüber mit dem Fabrikanten Schwiening getroffenen Vereinbarungen von diesem in die Bereitung und Handhabung der Zündmasse unterwiesen werden.

III. Verbot des Verkaufes und der Einfuhr. Die unter Verwendung von weissem oder gelbem Phosphor hergestellten Zündwaren dürfen weder gewerbsmässig in den Verkehr gebracht, noch zum Zwecke gewerblicher Verwendung in das Zollinland eingeführt werden. Mit dem Verbote der Fabrikation dieser Zündhölzchen hört selbstverständlich auch ihre Ausfuhr auf.

Ueber die handelspolitische Bedeutung dieser Massnahme geben die nachfolgenden, dem Motivenberichte zum Gesetzentwurfe (Drucks. No. 755) entnommenen Ausführungen Auskunft:

Vor dem Jahre 1884 waren in Deutschland 87 Zündholzfabriken mit etwa 5000 unmittelbar bei der Fabrikation beschäftigten Arbeitern, nach den Erhebungen des Jahres 1899 nur noch 80 Fabriken mit 1888 Arbeitern im Betriebe. Von der Gesammtproduktion wurden vor 1884 ein Viertel bis ein Fünftel, im Jahre 1883 etwa 2 270 000 kg Zündhölzer vornehmlich nach England, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Russland, Rumänien, Südamerika, Südafrika, China, Japan und Java ausgeführt, von denen der bei weitem grösste Teil in Weissphosphorzündhölzern bestand. Im Jahre 1901 belief sich der Export nur noch auf 1 763 200 kg im Werte von etwa 741 000 M. oder auf etwa ein Zwanzigstel der Gesamtproduktion im Werte von 14 420 000 M., und die Ausfuhr an Weissphosphorzündhölzern blieb hinter derjenigen an Sicherheitszündhölzern nicht unerheblich zurück. Dieser Rückgang der Ausfuhr von Weissphosphorzündhölzern ist darauf zurückzuführen, dass die Schweiz und die Niederlande nach dem Beispiele Dänemarks die Herstellung und die Einfuhr von Weissphosphorzündhölzern inzwischen verboten, andere Staaten, wie z. B. Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien u. a., die Einfuhr durch Monopole unmöglich gemacht oder durch Zölle sehr erschwert haben. Zudem ist der Markt in Südamerika, Südafrika, Ostindien und China an die japanische Konkurrenz verloren gegangen.

Auch im Inland ist der Bedarf an Weissphosphorzündhölzern gegen früher geringer geworden. Während vor dem Jahre 1884 von 114 000 Millionen

Gesamtproduktion 83000 Millionen oder etwa drei Viertel der Produktion Weissphosphorzündhölzer waren, sind nach einer Angabe vom Oktober 1899 in dem Organe des Vereins Deutscher Zündwarenfabrikanten (No. 331 der „Zeitschrift für Zündwarenfabrikation") zu dieser Zeit von 90000 Millionen Zündhölzern nur noch 36000 Millionen oder etwa zwei Fünftel der Produktion Weissphosphorzündhölzer gewesen.

IV. Inkrafttreten des Gesetzes. Entsprechend den Anträgen des unverändert angenommenen Regierungsentwurfes tritt das Gesetz, soweit es sich um das Verbot der Fabrikation und der Einfuhr aus dem Auslande handelt, am 1. Jan. 1907, in seinem den gewerbsmässigen Verkauf im Inlande behandelnden Abschnitte mit dem 1. Januar 1908 in Kraft. Zwei Anträge, von welchen der eine die Verkürzung dieser Fristen bis zum 1. Januar 1904 bezw. 1905, der zweite deren Hinausschiebung bis auf den 1. Januar 1910 bezw. 1911 bezweckte, wurden in der zweiten Beratung vom Reichstage abgelehnt.

V. Bussen. Die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes (Geldbusse bis zu 2000 M. bei vorsätzlicher, bis zu 150 M. bei fahrlässiger Uebertretung) sind den Bestimmungen im § 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und im § 7 des Süssstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253) nachgebildet. Dabei ist auch in Abweichung von den Vorschriften der §§ 40, 42 des Strafgesetzbuches die Einziehung der Gerätschaften, welche der verbotswidrigen Herstellung dienen, sowie der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1884 obligatorisch vorgesehen.

Auf dem Wege zur Einschränkung der Bleiweissverwendung erfolgten nunmehr auch in Belgien die ersten Schritte, die sich im wesentlichen an die analoge Aktion der französischen Verwaltung (vgl. Bull., Bd. I, S. VI, XXXIV, LI, 28, 29, 434, 513) anlehnen.

Zu Beginn des Jahres 1902 richtete der Brüsseler Verband der Malergewerkschaften eine Petition an den Bürgermeister und die Schöffen von Molenbeek-Saint-Jean, in welcher um den Erlass eines Verbotes der Bleiweissverwendung bei kommunalen Arbeiten gebeten wurde. Die Verbandskammer der Malermeister in Brüssel und Vororten stimmte dieser Eingabe zu. Sie wurde durch den Gouverneur von Brabant dem Landwirtschaftsminister unterbreitet, mit einem Begleitschreiben des Gouverneurs, in welchem ausgeführt wurde: „Der zur Abgabe einer Meinungsäusserung über diese Eingabe aufgeforderte Gemeinderat erklärte, dass, wie sehr im Prinzip er mit der in der Eingabe aufgestellten Forderung einverstanden sei, er dennoch der Ansicht sein müsse, dass ein vereinzeltes Gemeindeverbot, das nicht auch gleichzeitig im ganzen Lande in Geltung stünde, nicht allein unwirksam wäre, sondern auch eine Erschwerung der Arbeitsbedingungen der lokalen Unternehmer nach sich zöge. Es sei eine allgemein gültige Regelung dieser Frage notwendig, die vorerst dem Conseil supérieur d'hygiène publique zur Prüfung vorzulegen sei."

Diese Materialien wurden unter dem 5. April 1902 seitens des Landwirtschaftsministers dem Conseil supérieur zur Begutachtung vorgelegt. Unter dem 2. Juni 1902 erhielt der Conseil eine Zuschrift des Bürgermeisters und der Schöffen von Schaerbeek folgenden Inhalts: „Wir haben die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass unser Gemeinderat in der Sitzung vom

18. Mai d. J. den Beschluss gefasst hat, es solle bei allen kommunalen Arbeiten an Stelle von Bleiweiss das Zinkweiss verwendet werden. Bevor wir diese Bestimmung in die Bedingnishefte für künftige Arbeitsvergebungen aufnehmen, bitten wir Sie, uns Ihr Gutachten über diese aus hygienischen und humanitären Gründen zu ergreifende Massregel abzugeben."

Der Conseil supérieur d'hygiène publique betraute mit der Prüfung dieser Fragen eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission und gelangte auf Grund des ihm von dieser Kommission erstatteten Berichtes in seiner Sitzung vom 31. Juli 1902 zu folgenden Beschlüssen (vgl. Emploi de la céruse, Avis du Conseil supérieur d'hygiène publique, adopté en séance du 31 juillet 1902, sur le rapport d'une commission composé de MM. Vergote, président, Deparre, Blas, Vleminckx et Bruylants, rapporteur): „Es ist vom hygienischen Gesichtspunkte aus äusserst wünschenswert, dass bei allen Malerarbeiten das Bleiweiss durch andere, unschädliche Stoffe ersetzt werde.

„Der Conseil ist der Ansicht, dass dieser Wunsch verwirklicht werden könnte.

„Er drückt den Wunsch aus, es möchte seitens der öffentlichen Verwaltungen in die Bedingnishefte die Bestimmung aufgenommen werden, wodurch es den Malermeistern verboten sei, Bleiweiss zu verwenden.

„Was die Privatindustrie betrifft, so ermächtigt das Gesetz vom 2. Juli 1899 die Regierung, ‚für die gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen, deren Betrieb mit Gefahren verbunden ist, Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen'.

„Da die Bleiweissverwendung im Malergewerbe einen gesundheitsschädlichen Charakter hat und geeignet ist, auf die Gesundheit der dabei beschäftigten Arbeiter ungünstig einzuwirken, lenkt der Conseil die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Frage, ob es nicht am Platze wäre, eine auf Grund des angeführten Gesetzes zu erlassende Verordnung auszuarbeiten, die, wenn sie auch kein Verbot der Bleiweissverwendung enthielte, doch wenigstens diese Verwendung im Malergewerbe einer Regelung unterzöge [1]).

„Diese Verordnung hätte Bestimmungen zu enthalten, wonach die Verwendung von Bleiweiss nur in Form einer flüssigen Masse erfolgen dürfte, wonach es ferner verboten wäre, das Schaben und Abbimsen von Bleiweissfarben im trockenen Verfahren vorzunehmen, und wonach endlich Vorsichtsmassregeln hygienischer Natur zu treffen wären, zum Zwecke des Schutzes der Arbeiter vor direkter Berührung mit dem Giftstoffe.

„Diese Verordnung sollte nur den Charakter einer transitorischen Massnahme haben, in Erwartung, dass ihr ein absolutes Verbot der Bleiweissverwendung nachfolgt."

Bisher haben zwei belgische Ministerien im Rahmen ihrer administrativen Kompetenzen dem Wunsch des Conseil supérieur d'hygiene publique Folge geleistet. Durch Rundschreiben vom 29. November 1902 ordnete der Justizminister an, dass künftighin bei Arbeiten für die staatlichen Gefängnisse, seien diese in Regie ausgeführt oder an Private vergeben, Bleiweiss nicht verwendet werden dürfe. Der Kriegsminister ordnete durch Erlass vom 7. Dezember 1902 das Gleiche für alle Militärbauten an. In beiden Erlassen wird die Ersetzung des Bleiweisses durch Zinkweiss verlangt. Ausserdem ordnete der Kriegsminister im gleichen

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. XXXIV und 434.

Erlasse an, es solle versuchsweise zur Zubereitung der von der Artillerie verwendeten Farben und Ueberzüge an Stelle von Bleiweiss Zinkweiss in Gebrauch genommen werden.

Ein Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1903 fasst die Ergebnisse einer durch Erlass vom 6. August 1901 angeordneten Erhebung über die Beschaffenheit der Arbeitsräume im Fleischergewerbe dahin zusammen, dass zwar mancherlei und zum Teil erhebliche Missstände festgestellt worden sind, dass aber die Beseitigung dieser Missstände durch zweckmässige Massregeln erzielt werden könnte, ohne dass es notwendig wäre, auf Grund des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung Vorschriften zu erlassen. Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident von Berlin werden aufgefordert, der Beseitigung dieser Misstände ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Polizeibehörden zu diesem Zwecke zum nachdrücklichen Gebrauche der gesetzlichen Befugnisse anzuhalten.

3. Baugewerbe. Im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha wurde unter dem 4. März 1903 auf Grund des § 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, der §§ 113—117 des Gewerbe- und des § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, unter Mitwirkung des Vorstandes der thüringischen Baugewerksberufsgenossenschaft, eine Verordnung zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen erlassen. Sie enthält Bestimmungen: 1) über Gerüste, Leitern und Geräte, 2) über Abbrucharbeiten, 3) über Baugruben und Ausschachtungen, 4) über Lauftreppen, 5) über den Abschluss und die Ueberdeckung der Oeffnungen, 6) über das Aufbringen der Balken, 7) über das Sandstreuen, 8) über den Abschluss nicht genügend erleuchteter Baustellen, 9) über Schutzgerüste, 10) über Sicherheitsgürtel, 11) über Vorsichtsmassregeln beim Einsteigen in Schachte, 12) über Abhalten von Zugluft, 13) über Coaksfeuer, 14) über Aborte, 15) über Unterkunftsräume und Baubuden, 16) über den Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, 17) über Trinkwasser und die Verabreichung geistiger Getränke, 18) über die Kontrolle und Verantwortlichkeit, 19) über den Anschlag der Schutzbestimmungen an der Baustelle, 20) über die zulässigen Ausnahmen und die Bussen, 21) endlich Bestimmungen über die Zulässigkeit des Erlasses weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften.

4. Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. In Ausführung des Postulates in Art. 84 der Kantonsverfassung vom Jahre 1885 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau im Jahre 1897 ein Wirtschaftsgesetz angenommen, welches indessen im Herbst des genannten Jahres vom Volke verworfen wurde. Ein zweites, am 2. März 1903 vom Grossen Rate angenommenes Gesetz wurde durch die am 26. April 1903 stattgefundene Volksabstimmung genehmigt und soll nunmehr nach erfolgter Annahme vom Regierungsrate in Vollzug gesetzt werden.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zum Schutze des Personals der Gast- und Schankwirtschaften (vgl. Bull., Bd. II, S. 179) weichen von den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung in folgenden Punkten ab:

1) Neu ist die Bestimmung, dass ein Wirtschaftspatent keinem Aufseher einer Fabrik oder eines Baugeschäftes verliehen werden darf;

2) die Polizeistunde wurde von 11 auf 12 Uhr nachts verlegt;

3) die Bestimmung, dass an Sonn- und Festtagen die Wirtschaften „während des Morgengottesdienstes“ geschlossen bleiben sollen, wurde dahin präcisiert, dass an solchen Tagen alle Wirtschaften bis 10 Uhr morgens geschlossen zu halten sind;

4) neu ist das Verbot der Beschäftigung von Kellnerinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendeten und die Bestimmung, dass das Dienstpersonal auf einen wöchentlichen Freihalbtag Anspruch hat, wovon mindestens 12 in jedem Jahre auf Sonntage fallen müssen.

5. Verkehrsarbeiten. Durch Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Februar 1903 wurden die Bahnbediensteten, auf welche die „Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten“ Anwendung finden, den von den beteiligten Bundesregierungen vereinbarten, gemeinsamen „Bestimmungen über die planmässige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbeamten“ unterstellt. Diese Bestimmungen stellen folgende Normen auf:

1) Die Dauer einer Dienstschicht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen;

2) im Nachtdienste darf kein Bediensteter mehr als 7 Nächte hintereinander beschäftigt werden;

3) jedem Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage, auf Nebenbahnen bei einfachen Betriebsverhältnissen eventuell nur ein Ruhetag zu gewähren, die mindestens 24 Stunden dauern und möglichst auf Sonntage zu verlegen sind.

Zur Ausführung der Seemannsordnung wurden von den preussischen Ministerien des Innern, für Handel und Gewerbe zwei Bekanntmachungen erlassen, von welchen die eine, vom 4. April 1903, die Regierungspräsidenten als die „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute, bezeichnet, die zweite, vom 27. März 1903, Formulare für Heuerscheine, Heuerbücher und Abrechnungsbücher bekannt gibt.

III. Arbeitsverwaltung.

Durch einen Erlass vom 14. März 1903 wurde die Zusammensetzung des französischen Conseil Supérieur du travail einer Aenderung unterworfen. Dieser Conseil bestand bisher, gemäss den Bestimmungen der Erlasse vom 1. September 1899 und vom 20. Oktober 1900, aus 66 Mitgliedern, die folgendermassen verteilt waren: 22 Vertreter der Unternehmer; 22 Vertreter der Arbeiter; 3 Senatoren; 5 Deputierte; 4 vom Minister ernannte Mitglieder; 10 Virilmitglieder, und zwar: der Präsident der Pariser Handelskammer, der Schatzmeister der Kammer der Arbeiterproduktionsgenossenschaften, der Vizepräsident der Kommission der Pariser Arbeitsbörse, der Präsident des Pariser Gemeinderates, der Generaldirektor der Staatsmanufakturen, ein vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu ernennender Ministerialdirektor, der Direktor der Staatseisenbahnen, der vom Handelsminister zu ernennende Direktor des technischen Unterrichtswesens, der Arbeitsdirektor oder sein Vertreter, der Direktor der Versicherungs- und Fürsorgeabteilung im Handelsministerium.

Nach der nun erfolgten Neuregelung wird der höhere Arbeitsbeirat

aus 65 Mitgliedern bestehen, die folgendermassen verteilt werden: 26 Vertreter der Unternehmer; 26 Vertreter der Arbeiter; 3 Senatoren; 5 Deputierte; 2 vom Handelsminister zu ernennende Mitglieder (Gelehrte); 3 Virilmitglieder, und zwar: ein Mitglied der Pariser Handelskammer, ein Mitglied des Verbandes der Arbeitsbörsen und ein Mitglied der Kammer der Arbeiterproduktionsgenossenschaften.

Die bisher dem Beirate als Mitglieder angehörenden drei Abteilungsvorstände im Handelsministerium, der Arbeitsdirektor, der Direktor der Abteilung für Versicherung und Fürsorge und der Direktor des technischen Unterrichtswesens nehmen nach den Bestimmungen des neuen Erlasses an den Arbeiten des Beirates als Kommissare bezw. Vertreter des Handelsministers mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, teil. Ausserdem steht es jedem anderen Minister frei, bei Beratung von Fragen, die sein Departement betreffen, seinerseits ebenfalls Kommissare zu den Sitzungen zu delegieren.

Die Permanenzkommission des höheren Arbeitsbeirates bestand bisher, nach den Bestimmungen des Art. 17 des Erlasses vom 2. September 1899, aus 21 Mitgliedern, und zwar: 7 Arbeitern, 7 Unternehmern, 1 Senator, 1 Deputierten, die vom Beirate selbst aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt wurden, ferner 5 Virilmitgliedern: dem Präsidenten der Pariser Handelskammer, dem Schatzmeister der Kammer der Arbeiterproduktionsgenossenschaften, dem Vizepräsidenten der Kommission der Pariser Arbeitsbörse, dem Arbeitsdirektor im Handelsministerium und dem Direktor der Abteilung für Versicherung und Fürsorge.

Durch Art. 17 des Erlasses vom 14. März 1903 wurde die Zahl der Mitglieder der Permanenzkommission von 21 auf 19 reduziert. Diese Kommission besteht nunmehr aus 16 Mitgliedern (7 Unternehmern, 7 Arbeitern, 1 Senator, 1 Deputierten), die vom Beirate selbst aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt werden und 3 Virilmitgliedern: dem Vertreter der Pariser Handelskammer, dem Vertreter der Kammer der Arbeiterproduktionsgenossenschaften und dem Vertreter der Arbeitsbörsen.

IV. Enqueten.

Im Deutschen Reiche hat die Stein- und Kohlenfallkommission anfangs April 1903 getagt. In der Sitzung wurde berichtet über die Studienreise von Mitgliedern der Kommission nach Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich und Sachsen zum Studium der Massnahmen gegen Stein- und Kohlenfall. Ferner wurde berichtet über die in den einzelnen preussischen Bezirken auf einer Reihe von Gruben in den letzten 2 Jahren angestellten Versuche mit neuen Abbau- und Ausbaumethoden und mit der Azetylenbeleuchtung. In der Erörterung hierüber wurde allseitig anerkannt, dass es dringend erwünscht sei, diese Versuche, insbesondere die mit dem Spülversatzverfahren und dem systematischen Ausbau, die nach den bisherigen Erfahrungen geeignet erscheinen, die Gefahr von Stein- und Kohlenfall zu vermindern, in umfangreichem Masse weiter fortzusetzen. Nach Ablauf von etwa 2 Jahren gedenkt die Kommission sodann wieder zusammenzutreten, um auf Grund der bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Versuche und der sonstigen im Inlande und Auslande gemachten Erfahrungen endgiltige Massnahmen zur Verhütung von Stein- und Kohlenfall in Vorschlag zu bringen.

Seitens des deutschen Kais. Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeitsstatistik, ist an die kaufmännischen Verbände und Vereine folgender Fragebogen versandt worden:

1) Wieviel Prinzipale und wieviel Gehilfen gehören dem Vereine an?

2) Wieviel Prinzipale und wieviel Gehilfen gehören zum Vorstand des Vereins?

3) Wieviel von den Prinzipalen und Gehilfen zu 1 und 2 gehören Kontoren und kaufmännischen Betrieben an, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind?

4) Liegen Tatsachen dafür vor, dass in solchen Kontoren und Betrieben die gegenwärtig übliche tägliche Arbeitszeit der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nachteilige Folgen hat und welche Folgen, insbesondere für Lehrlinge über und unter 16 Jahren und für das weibliche Personal? Bildet die Arbeitszeit ein Hindernis für den Besuch der Fortbildungsschulen?

5) Treten solche nachteiligen Folgen der täglichen Arbeitszeit in einzelnen Beschäftigungsarten ein und in welchen und worin haben sie ihren Grund?

6) Haben sich besondere Missstände bei der Regelung der Mittagspause in Betrieben mit geteilter Arbeitszeit ergeben und welche? Gegebenenfalls in welchen Geschäftszweigen?

7) Haben sich besondere Missstände bei der Leistung von Ueberstunden gezeigt? Stehen den Ueberstunden zumeist in anderen Teilen des Jahres Ermässigungen der regelmässigen Arbeitszeit gegenüber?

8) Wie sind die Fragen 4 bis 7 für die in Kontoren und kaufmännischen Betrieben, welche nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, angestellten Geschäftsdiener, Packer, Markthelfer, Hausdiener etc. zu beantworten?

9) Erscheint eine bestimmte allgemeine Regelung der Arbeitszeit geboten und durchführbar a) für alle Betriebe, b) für einzelne Arten von Betrieben, c) für einzelne Beschäftigungsarten, und welche Regelung? Oder welche Bedenken sprechen gegen eine solche Regelung? (Anmerkung: Pausen sind in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.)

10) Inwiefern sind für den Fall einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit Ausnahmen von der regelmässigen Arbeitszeit zuzulassen a) für alle Betriebe, b) für einzelne Arten von Betrieben, c) für einzelne Beschäftigungsarten, und zwar für wieviel Tage im Jahre und für wieviel Stunden täglich?

11) Wenn eine Beschränkung der Arbeitszeit eintreten soll, empfiehlt es sich dann, für die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren — oder bis zu welchem Alter sonst — eine kürzere Dauer festzusetzen als für die der übrigen Gehilfen? Wenn ja, welche Dauer?

12) Wenn eine Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Gehilfen nicht eintreten soll, ist es dann doch erwünscht und durchführbar, die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren oder bis zu einer anderen Altersgrenze zu beschränken? Wenn ja, auf welche Dauer?

13) Erscheint die Anordnung geboten und durchführbar, und zwar a) für alle Betriebe, b) für einzelne Arten von Betrieben, c) für einzelne Beschäftigungsarten, dass den Gehilfen und Lehrlingen in Betrieben mit geteilter Arbeitszeit eine bestimmte Mittagspause zu gewähren ist und in welcher Dauer? Wenn nicht, welche Bedenken stehen entgegen?

14) Hat die Bestimmung in § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben und zu welchen? Bejahendenfalls: welche Aenderung erscheint geboten und durchführbar?

15) Wie sind die Fragen 9 bis 14 bezüglich der Geschäftsdiener, Packer etc. zu beantworten?

Das Kaiserliche Statistische Amt hat für eine Anzahl grösserer Städte des Reiches eine Zusammenstellung der in diesen Städten etwa bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen über Notstandsarbeiten in Aussicht genommen und hat zu diesem Zwecke eine Umfrage an 57 Städte im Reiche gerichtet. Gleichzeitig mit dieser Anfrage sind die Städte gebeten worden, über die im Winter 1902/03 beschlossenen Notstandsarbeiten Mitteilung zu machen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden im „Reichsarbeitsblatt", No. 1, S. 18 zur Darstellung gebracht.

Zur gleichen Zeit veranstaltete das Kais. Statistische Amt bei 57 grösseren Städten des Reiches eine Erhebung über die allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften für die städtischen Arbeiter (Arbeitsordnungen etc.) und grundsätzlichen Bestimmungen über Submissionen auf städtische Arbeiten und Lieferungen. Eine provisorische Darstellung der Ergebnisse befindet sich im „Reichsarbeitsblatt", No. 1, S. 27.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe richtete unter dem 15. April 1903 einen Erlass an die Regierungspräsidenten, in welchem diese ersucht werden, eine dem Erlasse beiliegende „Uebersicht über die Ausdehnung des Versicherungszwangs gemäss § 2 R.V.G. seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juni 1883" auszufüllen, um so einen Ueberblick über die Ausführung des Gesetzes zu ermöglichen.

Der belgische Conseil supérieur du travail hielt am 24. Juni 1902, 8. Juli 1902, 14. Oktober 1902, 28. Oktober 1902, 4. November 1902, 18. November 1902, 2. Dezember 1902, 9. Dezember 1902, 23. November 1902 und 27. Januar 1903 Sitzungen ab, auf deren Tagesordnung die Beratung von Entwürfen königlicher Erlasse, betr. die Reglementierung gewisser in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe nicht aufgenommenen Industriezweige stand. Das Ergebnis der Beratungen bilden die Entwürfe zweier kgl. Erlasse, die im vorliegenden Hefte des „Bulletin", S. 192, auszugsweise zum Abdrucke gelangten.

Das französische Arbeitsamt veranstaltet eine Enquete über die Frage der Arbeitslosenversicherung und die bisher auf diesem Gebiete im In- und Auslande unternommenen Versuche. Die Ergebnisse dieser Erhebung sollen der im November d. J. zusammentretenden Session des Conseil supérieure du travail vorgelegt werden.

Die britische Alien Immigration Commission hat am 19., 23. und 26. Februar, dann am 6., 9., 16., 19., 23., 26. und 30. März in London weitere Sitzungen abgehalten.

Da die im Jahre 1901 in Italien eingesetzte königliche Kommission zur Untersuchung der Berufskrankheiten der Industriearbeiter wegen Mangels an Material über Umfang, Ursachen und Natur derartiger Krankheiten ihrer Aufgabe nur in geringem Umfange gerecht werden konnte, hat das Ministerium für Handel und Gewerbe nunmehr beschlossen, eine bezügliche Enquete zu veranstalten. Zu diesem Behufe richtet das Mini-

sterium ein Rundschreiben an die Medizinalbehörden, städtischen Sanitätskommissionen, an die Besitzer, Direktoren und Aerzte der industriellen Betriebe, an die Direktionen der Krankenhäuser, an die Krankenunterstützungsvereine der Arbeiter, Kooperativgenossenschaften, Arbeiterkammern etc., in welchem alle diese genannten Faktoren um Mithilfe bei der vorzunehmenden Enquete ersucht werden. Für jede einzelne Industriegruppe ist ein besonderer Fragebogen ausgearbeitet. Es sind dies zwölf verschiedene Gruppen; unter ihnen befinden sich auch Landarbeiter. Die gestellten Fragen zerfallen in zwei Gruppen; die erste umfasst die Fragen nach der Art der Industrie, den hygienischen Bedingungen, unter denen der Betrieb geführt wird, den Arbeitsmethoden, der Arbeitszeit, der Höhe des Lohnes und nach der allgemeinen Lebenshaltung der betreffenden Arbeitergruppe. Die zweite Gruppe umfasst die Fragen nach Art der Krankheiten, welche in den betreffenden Berufen vorherrschend sind, deren Häufigkeit und deren Ursachen.

Einer Eingabe des Bureaus der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Folge gebend, beschloss das italienische Handelsministerium eine Erhebung über die gesundheitsgefährlichen Industrien, insbesondere diejenigen, die Bleifarben oder weissen Phosphor erzeugen oder verwenden, zu veranstalten.

Bd. II, No. 6, 7. 1903.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamts.

Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Frauen- und Kinderschutz, Lehrlingsschutz. Durch Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Mai 1903 wurde eine seitens der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten von Berlin vorzunehmende Erhebung angeordnet, von deren Ergebnissen es abhängen soll, inwieweit von der dem Bundesrate durch Art. 14 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes erteilten Befugnis, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des genannten Gesetzes zuzulassen, Gebrauch gemacht werden soll, um insbesondere den hausindustriellen Betrieben das Einleben in die neuen gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern und ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren, damit sie die vielfach notwendig werdenden Aenderungen in der Betriebsweise allmählich durchführen können.

Hinsichtlich der Grundsätze, die bei diesen Erhebungen und alsdann bei Ausarbeitung der bis spätestens 1. August 1903 zu erstattenden Berichte und Vorschläge beobachtet werden sollen, enthält der Erlass folgende Wegleitung:

1) Für Werkstätten mit Motorbetrieb sollen grundsätzlich keine Ausnahmen, in ganz besonderen Fällen nur Ausnahmen innerhalb der durch § 14 Abs. 2 Satz 1 des Kinderschutzgesetzes gezogenen Rahmen in Aussicht genommen werden;

2) die event. Ausnahmen für Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 des Gesetzes verboten ist, sollen grundsätzlich daran festhalten,

a) dass solche Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren tunlichst nur für solche Hausindustrien in Aussicht genommen werden, in welchen die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden, und

b) dass auch nach Erlass der Ausnahme weder die Beschäftigung von Kindern im Alter unter 8 Jahren, noch die Beschäftigung von Kindern in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens möglich sei;

3) es ist unter allen Umständen von der Erteilung von Ausnahmen an solche Werkstätten abzusehen, in welchen die zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Verrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen wird.

In einem an den „Regierungspräsidenten zu N.“ gerichteten Erlasse vom 14. März 1903, betr. die zulässige Zahl von Lehrlingen, gibt der preussische Minister für Handel und Gewerbe eine authentische Inter-

pretation des § 130 der Gewerbeordnung, kraft dessen den Handwerkskammern bezw. Zwangsinnungen das Recht zusteht, Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen zu erlassen, soweit durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung solche Vorschriften nicht erlassen worden sind. Hierbei wird grundsätzlich festgestellt, dass derartige Vorschriften nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke eines Bezirkes, sondern nur für einzelne Gewerbezweige getroffen werden können, und dass die Voraussetzung zu ihrem Erlass nur für solche Handwerkszweige vorliegt, in denen im weiteren Umfang eine übermässige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt.

Nur zur Bekämpfung des eben erwähnten Missstandes dürfen solche Vorschriften erlassen werden, insbesondere dürfen sie aber nicht darauf abzielen, mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 15. Februar 1879 wurden durch Verordnung vom 19. Februar 1903 die Bestimmungen des britischen Fabrik- und Werkstättengesetzes, 1901, Art. 68, 71, über den Kinderschulbesuch, nunmehr vollinhaltlich als für Irland verbindlich erklärt.

Zum italienischen Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902 (Bull., Bd. I, S. XLI—XLV und S. 548) ist unter dem 29. Januar 1903 eine Vollziehungsverordnung bekannt gegeben worden, der unter dem 23. Mai 1903 ein erläuterndes Rundschreiben des Handelsministers an die königl. Präfekten und Unterpräfekten und an die Präsidenten der Handelskammern folgte.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die in der Vollziehungsverordnung erfolgte Definition der Begriffe „Fabrik oder Werkstätte" als „jeder Ort, wo gewerbliche Handarbeit mit Hilfe mechanischer Motoren geleistet wird", oder, wenn keine Motoren in Verwendung stehen, jeder Ort, an welchem „gewöhnlich mehr als 5 Arbeiter, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, gemeinsam arbeiten". Als „Bauarbeiten" definiert die Verordnung jene Arbeiten, „welche die Errichtung, Ausbesserung, Instandhaltung und Restaurierung öffentlicher und privater Gebäude zum Gegenstande haben". Alle Arbeiter in Stollen werden als Bergarbeiter angesehen, Arbeiter in Torfgruben als Arbeiter in Brüchen.

Art. 2 und 3 der Verordnung regeln die Art der Erstattung der in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Anzeigen, Art. 4 und 5 enthalten die näheren Bestimmungen über die Arbeitsbücher, Art. 6—10 regeln die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Art. 11—14 enthält die Verzeichnisse derjenigen Industrien, in welchen die Verwendung minderjähriger Frauen und von Kindern unbedingt verboten ist, und derjenigen, in welchen diese Arbeiterkategorien nur bei Beachtung bestimmter Vorsichtsmassregeln beschäftigt werden dürfen, und die Bestimmung, dass es auch während der Arbeitspausen Frauen und Kindern nicht gestattet sein soll, sich in den Räumen aufzuhalten, in welchen sie nicht beschäftigt werden dürfen. Art. 15 ordnet den Anschlag von Tafeln an, die Angaben über die Arbeitszeit und die Ruhepausen der im Betriebe beschäftigten geschützten Arbeiterkategorien enthält, und bestimmt, dass Unterbrechungen, die weniger als 15 Minuten dauern, nicht als Ruhepausen angesehen werden dürfen. Art. 16—17 enthalten die hygienischen Anforderungen, die an die Arbeits-

und Nebenräume, die Speisesäle, Stillräume, Schlafsäle und Aborte gestellt werden, Art. 18 regelt das Verfahren bei Genehmigung der Arbeitsordnung, Art. 19—22 präzisieren die Rechte und Pflichten der Inspektoren, Art. 23 bestimmt die Höhe der Bussen, Art. 24 den Inhalt der Berichte, die durch den Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe über die Durchführung und die Wirkungen des Gesetzes in dreijährigen Zwischenräumen dem Parlamente zu erstatten sind.

2. Jugendliche Arbeiter, Nachtarbeit der —. Auf Grund des Art. 54 Abs. 4 der Factory and Workshop Act, 1901 (Bull., Bd. I, S. III, 30 ff.) und unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnungen vom 16. November 1895 und vom 22. August 1902 (Bull., Bd. I, S. XLIX und 527) erfloss unter dem 4. Mai 1903 in Grossbritannien eine Verordnung (Bull., Bd. II, S. 260), durch welche von dem Grundsatze des Verbotes der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter für eine Reihe der Industrien Ausnahmen statuiert worden sind. Diese Ausnahmen gelten für Betriebe mit Reverberier- und Regenerieröfen mit ununterbrochenem Feuer, für Hutzuckerraffinerien, für Blech- und Drahtgalvanisierungsanstalten, für die Oxydationsabteilungen der Schmelzhütten, für Porzellanfabriken und für die Blei- und Zinkspurwerke. Die Nachtarbeit der Jugendlichen unterliegt den im Gesetze festgelegten Beschränkungen. Die Verordnung trat mit dem 1. Juni 1903 in Kraft.

3. Auswanderungsgesetzgebung. Durch Gesetz vom 24. Oktober 1902 (Bull., Bd. II, S. 261) wurde das indische Auswanderungsgesetz vom Jahre 1883 durch einen neuen Abschnitt ergänzt, durch welchen indische Eingeborene, die zum Zwecke der Uebernahme einer der in § 107 des Gesetzes aufgeführten Arbeiten Indien auf dem Seewege verlassen, geschützt werden. Personen, welche indische Eingeborene für eine dieser Arbeiten anwerben, müssen bei der Lokalbehörde um Erlaubnis einkommen, dabei die Anzahl der angeworbenen Personen, den Bestimmungsort, die Art und die Bedingungen der Arbeit und des Transportes und den Inhalt der abgeschlossenen Arbeitsverträge beilegen; erst nach Prüfung dieser Tatsachen entscheidet die Lokalbehörde, ob solchen Eingeborenen die Erlaubnis zum Verlassen Indiens erteilt werden soll. Für jeden Eingeborenen, der ohne Erlaubnisschein zur Abreise von Indien veranlasst würde, bezahlt, auch bei blossem Versuch einer solchen Veranlassung, der Werber eine Busse von 250 Rupien.

4. Arbeitsvermittlung. Ein bayerischer Erlass vom 30. April 1903 weist auf die Tätigkeit der gemeindlichen Arbeitsämter im Jahre 1902 hin und empfiehlt den königl. Regierungen, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, die Arbeitsnachweisanstalten nachdrücklichst zu fördern. Insbesondere soll die Förderung in der Weise erfolgen, dass 1) die landwirtschaftlichen Kreise auf die Arbeitsämter aufmerksam gemacht werden; 2) die Distriktsräte zur Unterstützung der Arbeitsvermittlungstätigkeit angehalten werden; 3) der Anschluss der Arbeitsnachweise der Innungen an die Gemeindearbeitsämter angestrebt wird; 4) die Aufmerksamkeit der Stellenvermittlung für die zur Entlassung gelangenden Reservisten zugewendet wird; 5) die Kreiskonferenzen der Arbeitsämter unter Zuziehung aller hierfür geeigneten Kräfte fortgesetzt und unterstützt werden.

5. Wohnungsfürsorge. Zur Verbesserung der Wohnungsverhält-

nisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, sowie derjenigen von gering besoldeten Staatsbeamten wurde in Preussen auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1895 durch Gesetz vom 4. Mai 1903 ein weiterer Betrag von 12 Millionen M. bewilligt (Bull., Bd. I, S. XIV und 237, Bd. II, S. 50, 51 und 232).

Soweit dieser Betrag für die Herstellung staatseigener Mietwohnungen für die Bediensteten und unteren und mittleren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung verwendet werden soll, treten hierfür die im Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Januar 1903 enthaltenen „Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und die Ausführung von Mietwohnhäusern für Arbeiter, untere und mittlere Beamte" in Kraft.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Landwirtschaft. In Madras tritt an Stelle der bisher geltenden Workmans Breach of Contract Act, 1859, das Gesetz vom Jahre 1903 zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den Plantagen. Seine Inkraftsetzung soll successive und nach Massgabe des Bedürfnisses für die einzelnen Lokalbezirke erfolgen. Das Gesetz, das sich in seinen wesentlichen Punkten an das „Assam Labour and Emigration Act, 1901" (Bull., Bd. I, S. V und 44 ff.) anlehnt, fordert schriftlichen Abschluss der Arbeitsverträge, deren Dauer mit einem Jahre im Maximum limitiert wird, sieht in einer der Assamgesetzgebung analogen Weise die sofortige Aufhebung des Arbeitsvertrages ohne Entschädigung an den Unternehmer in allen Fällen vor, in welchen der Vertrag selbst oder die Form seines Abschlusses in einer für den Arbeiter ungünstigen Weise von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, und verpflichtet den Unternehmer zur Zahlung einer Unfallentschädigung in der Höhe des monatlichen Lohnes, falls durch den Friedensrichter konstatiert wird, dass der Unfall Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat und durch Nachlässigkeit des Unternehmers verursacht wurde. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen hygienischer und sanitärer Natur zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der auf den landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeiter und regelt die Formen der Arbeitsvermittlung und der Arbeitertransporte. Die im Assamgesetze enthaltenen Bestimmungen über den Maximalarbeitstag und die Minimallohnraten wurden in das Madrasgesetz nicht übernommen, dagegen den Lokalverwaltungsbehörden das Recht verliehen, Vorschriften zu erlassen über feststehende, in jeden Arbeitsvertrag aufzunehmende Bestimmungen, die sich event. auch auf Arbeitsdauer und Lohnhöhe erstrecken können.

Zum Schutze der bei der Arbeit auf den italienischen Reisfeldern beschäftigten Arbeiter erfloss unter dem 23. April 1903 ein Zirkular des Ministers des Innern an die Präfekten, in welchem diese aufgefordert werden, auf eine Revision der lokalen Arbeitsreglements im Sinne einer energischen Bekämpfung der Malariagefahr hinzuwirken. Diese Bekämpfung soll insbesondere durch Lieferung hinreichender Mengen guten Trinkwassers, durch Gewährung entsprechender, gegen Insekten möglichst geschützter Unterkunftsräume und durch Ueberlassung einer geeigneten Fussbekleidung erfolgen. Ausserdem soll die Arbeit von Kindern im Alter von unter 13 Jahren künftighin unterbleiben und die Arbeitszeit auch der erwachsenen Arbeiter frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang beginnen und spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang enden. Ausser-

dem sollen die Präfekten auf die Provinzial- und Kommunalverwaltungen im Sinne einer energischen Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1901 und der Sanitätsgesetze einwirken (Bull., Bd. II, S. 282).

2. Bergbau. In Grossbritannien wurde als Verordnung vom 24. April 1903 ein Nachtrag zur Verordnung vom 20. Dezember 1902 (Bull., Bd. I, S. LIX und 654) erlassen, wodurch die Verwendung einer Anzahl weiterer Sprengstoffe den Bestimmungen der letztgenannten Verordnung unterstellt wurde.

3. Chemische Industrie. Die Giltigkeitsdauer der in § 7 der reichsdeutschen Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 213) enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die entsprechend dem § 139a Abs. 5 der Gewerbeordnung für die Zeit bis zum 1. Mai 1903 beschränkt war, wurde durch Bekanntmachung vom 24. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 225) bis zum 1. Juli 1903 verlängert. Unter dem 26. Mai 1903 erfloss sodann eine neue „Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten" (Bull., Bd. II, S. 225) der unter dem 6. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 240) eine preussische Ausführungsverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe folgte. Die letzterwähnte Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 (24. April 1903).

Die Bekanntmachung vom 26. Mai 1903 bezweckt 1) eine Erweiterung und schärfere Begrenzung des Geltungsgebietes der Vorschriften.

Der Verordnung vom 8. Juli 1893 waren lediglich die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken unterstellt; zum Teil in effektiver Erweiterung des Geltungsgebietes, zum Teil zur Erleichterung der administrativen Durchführung der Vorschriften bezeichnet die Bekanntmachung vom 25. Mai 1903 als ihr unterstehend folgende Industriezweige: „alle Anlagen, in denen Bleifarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleiweiss, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiss, Casseler Gelb, englisches Gelb, Jodblei, Bleizucker u. s. w.) oder bleihaltige Farbengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden". Auch Erd-, Mineral- und Buntfarbenfabriken, in welchen Bleifarben hergestellt oder zur Mischung mit bleifreien Farben verwendet werden, wurden den Bestimmungen der Bekanntmachung unterstellt. Betriebe, in welchen die fertig bezogenen Bleifarben mit Oel oder Firnis angerieben werden, wurden in den Geltungsbereich der Vorschriften einbezogen, dagegen nicht einbezogen die Betriebe der Maler, Anstreicher, Lackierer u. s. w., in welchen die im trockenen Zustande fertig bezogenen Bleifarben zur Eigenverwendung des Betriebes mit Oel oder Firnis angerieben oder mit anderen Farbstoffen gemischt werden. Völlig ausgeschlossen sind die Bleihütten, für die der Erlass besonderer Vorschriften in Aussicht genommen ist.

2) Die Bekanntmachung bezweckt ferner eine Verkürzung der Höchstdauer der zulässigen Arbeitszeit. Nach § 9 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 war in den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken die Arbeitszeit mit 12 Stunden täglich im Maximum normiert. Nachdem indessen in der Mehrzahl der in Frage kommenden Betriebe die 10stündige Arbeitsdauer eingeführt worden war, reduziert § 12 Abs. 4 der Bekanntmachung

vom 25. Mai 1903 die Maximalarbeitszeit für alle dieser Bekanntmachung unterstehenden Betriebe von 12 auf 10 Stunden. Ausserdem wird (§ 12, Abs. 1 und 2) die tägliche Arbeitsdauer der mit dem Beschicken und Entleeren der Kammern, mit dem Verpacken trockener Bleiprodukte, sofern dies nicht mittels staubfreier Packmaschinen erfolgt, und der mit dem Schliessen der Fässer beschäftigten Arbeiter mit 8 Stunden im Maximum normiert. Diese Arbeit muss bei über 6stündiger Dauer durch mindestens 3 einstündige Pausen unterbrocheu werden. Personen unter 18 Jahren werden von den genannten Arbeiten grundsätzlich ausgeschlossen.

3) Die meist gefährdeten Arbeiterkategorien werden einem verschärften Schutze unterworfen. Da erfahrungsgemäss eine Reihe von Bleiweissfabriken zum Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern ungeschulte, lediglich für diese Verrichtungen angenommene Arbeiter verwendet, die infolge der Unkenntnis der Gefahren des Betriebes denselben in besonders hohem Grade ausgesetzt sind, legt die Bekanntmachung dem Arbeitgeber die Pflicht auf, mit den fraglichen Verrichtungen nur solche Personen zu beschäftigen, die mit den Gefahren derselben vertraut sind. Sie verpflichtet ferner den Arbeitgeber (§ 17 Abs. 4), den mit dem Entleeren der Kammern beschäftigten Personen täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen Bleiarbeitern zweimal wöchentlich, und zwar innerhalb der Arbeitszeit, Gelegenheit zum Baden zu geben; sie enthält ferner Bestimmungen über die Sicherung der Benutzung der Badegelegenheit (§ 20 Abs. 1 No. 6) und über die Ueberwachung der Reinlichkeit der Arbeiter (§ 20 Abs. 2 Satz 2).

Endlich enthält die Bekanntmachung Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen, die an die Beschaffenheit und Einrichtung des Arbeitsraumes zu stellen sind und Anordnungen von Schutzmassregeln für die einzelnen Verrichtungen innerhalb des Betriebsvorganges.

Die Verordnung tritt für diejenigen Betriebe, die bereits den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 unterstanden, mit dem 1. Juli 1903 in Kraft, für alle anderen Betriebe ein Jahr später.

Hinsichtlich der in § 24 der Bekanntmachung vorgesehenen, durch die höheren Verwaltungsbehörden zu gewährenden Ausnahmsfristen bestimmt der preussische Erlass vom 6. Juni 1903, dass solche nicht über die Grenzen des nachweislichen Bedürfnisses und auch dann nur für ganz kurze Zeit gewährt werden sollen, deren spätere Verlängerung davon abhängig zu machen sein wird, ob die Zwischenzeit zur tatkräftigen Förderung der baulichen Veränderungen und der Bestellung neuer Einrichtungen ausgenutzt wurde.

Durch königl. Erlass vom 23. Mai 1903 wurden in Belgien die Acetonfabriken in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe aufgenommen.

4. Papierindustrie. Die Bestimmung der belgischen Verordnung vom 26. Dezember 1892, betr. die Papierfabrikation, die sich bisher auf die Papierfabrikation im engeren Sinne des Wortes („fabrication du papier proprement dite“) erstreckten, wurden durch den königl. Erlass vom 31. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 251) auf alle dem Gesetze vom 13. Dezember 1899 unterstehenden Arbeiterkategorien ausgedehnt, die mit den nachfolgenden Verrichtungen beschäftigt sind: dem Kochen der ersten Masse, der Herstellung des Halbstoffes, dem Bleichen, Feinmachen,

der Herstellung der Blätter, dem Pressen, Befeuchten, Beschneiden und Durchlochen des Papiers.

5. Lederindustrie. Art. 5 Abs. 2 der belgischen Verordnung vom 19. Februar 1895, betr. die Beschäftigung von Frauen und Kindern bei der Zurichtung von Hasen- und Kaninchenfellen enthielt das ausnahmslose Verbot der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in allen Betrieben, in welchen Hasen- und Kaninchenfelle vor dem Zubereiten verarbeitet werden, sowie beim Tragen, Ausklopfen und Schneiden der Felle nach dem Zubereiten.

Durch Kgl. Erlass vom 31. März 1893 (Bull., Bd. II, S. 250) wurde dieses Verbot insofern aufgehoben, als es gestattet wurde, Kindern vom 14. Altersjahre an beim Feinzerschneiden und Reinigen der noch nicht zubereiteten Felle zu verwenden, wenn diese Arbeiten, unter Ausschluss jeder anderweitigen Behandlung der Felle, in abgesondert liegenden oder sonstwie gegen Ausdünstungen und gesundheitsschädlichen Staub geschützten Räumen stattfinden.

6. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Durch Erlass vom 15. April 1902 (Bull., Bd. I, S. 253) wurde in Preussen eine Erhebung über die Krankheitserscheinungen in Möbelpoliererereien angeordnet. Durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1903 wurde nunmehr bekannt gegeben, die vorerwähnte Erhebung hätte ergeben, „dass bei den Möbelpolierern Erkrankungen der Augen, welche auf die Polierarbeit an sich zurückzuführen wären, fast gar nicht, ekzemartige Erkrankungen an Händen und Armen nur sehr selten beobachtet worden sind“.

Angesichts dieses Ergebnisses der Erhebungen wurde von der Einleitung eines Verfahrens zu Erlass einer Bundesratsverordnung auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung abgesehen, dagegen den Regierungspräsidenten die Ermächtigung zur Anordnung geeigneter polizeilicher Massregeln erteilt und den Gewerbeaufsichtsbeamten die Zuwendung ihrer besonderen Aufmerksamkeit hinsichtlich der Ausstattung der Polierwerkstätten mit ordnungsmässigen Wascheinrichtungen, warmem Wasser und Seife, und einer ausreichenden Lufterneuerung in diesen Räumen empfohlen.

Ein an die Grossherzogl. Fabrikinspektion gerichteter badischer Erlass vom 30. April 1903 weist die Fabrikinspektoren an, den Werkstätten der Tapezierer, Polsterer etc. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den vorhandenen Missständen auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung entgegenzuwirken.

In Belgien wurde durch Kgl. Erlass vom 21. April 1903 der Art. 6 des Kgl. Erlasses vom 19. Februar 1895 dahin abgeändert, dass das Verbot der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in den Holzsägeräumen auf alle Räume ausgedehnt wurde, in welchen Maschinen zur Holzbearbeitung verwendet werden, sofern diese Maschinen geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit zu gefährden.

7. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Die in § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 218) enthaltenen Bestimmungen zum Schutze von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern waren in ihrer zeitlichen

Geltungsdauer, entsprechend der Bestimmung des § 139a Abs. 5 der Gewerbeordnung, für die Zeit bis zum 1. Mai 1903 beschränkt. Durch Bekanntmachung vom 24. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 225) wurde angeordnet, dass diese Schutzbestimmungen bis zum 1. Mai 1903 in Kraft bleiben sollen.

Auf Grund der Ergebnisse der durch Erlass vom 6. August 1901 angeordneten Erhebung über die Einrichtung und die Beschaffenheit der Arbeitsräume des Fleischergewerbes sah sich der preussische Minister für Handel und Gewerbe veranlasst, im Erlasse vom 28. März 1903 die Regierungspräsidenten aufzufordern, ihre Aufmerksamkeit den Missständen in den Arbeitsräumen der Fleischereien zuzuwenden und die ihnen unterstellten Polizeibehörden anzuhalten, dass sie zur Beseitigung dieser Missstände aus den ihnen gesetzlich zustehenden Befugnissen nachdrücklich Gebrauch machen.

In Braunschweig wurden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1903 Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen. Die Vorschriften erstrecken sich auf die Beschaffenheit, den Luftgehalt und die Lufterneuerung der Arbeitsräume, auf die Beschaffenheit der Bedürfnisanstalten, die Beschaffenheit der Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge; sie enthalten ferner das Verbot der Beschäftigung von Personen, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind und treffen Anordnungen zur Sicherung der Reinlichkeit im Arbeitsbetriebe.

Durch königl. Erlass vom 11. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 251) wurden in Belgien diejenigen Butterfabriken, die mindestens 1000 l Milch täglich verarbeiten, in die Klasse 1 B der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

In Belgien wurden durch königl. Erlass vom 23. Mai 1903 die Fruchtkonservenfabriken den auf die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betrieben anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen unterstellt.

8. Bekleidungsindustrie. In Grossbritannien erfloss unter dem 22. April 1903 eine Verordnung (Bull., Bd. II, S. 257), durch welche die Bestimmungen des § 116 der Factory and Workshop Act, 1901 für die Fabrikation von Filzhüten in einer Weise abgeändert wird, die jedem Stückarbeiter ermöglichen soll, sich selbst die Höhe des auf ihn entfallenden Lohnes auszurechnen.

9. Handelsgewerbe. Nachdem in Lübeck von 2488 Inhabern offener Verkaufsstellen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten 1134 den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses stellten, wurde, nach Durchführung des in der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1902 (Bull., Bd. I, S. X und 133) vorgesehenen Verfahrens und auf Grund des § 139f Abs. 2 der Gewerbeordnung durch eine mit dem 1. Mai 1903 in Kraft getretene Bekanntmachung des Senates vom 27. April 1903 die Anordnung getroffen, dass die offenen Verkaufsstellen, mit Ausnahme des Sonnabends, von 8 Uhr an geschlossen zu halten sind.

10. Verkehrsgewerbe. Zur Ausführung der Seemannsordnung wurden im Deutschen Reiche unter dem 16. Juni 1903 drei Bekanntmachungen des Bundesrates erlassen, in welchen für die Kauffahrteischiffe die Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren und die Dreiteilung des Wachdienstes einer besonderen Regelung unterzogen wird, und ferner die

Geltung mehrerer Bestimmungen der Seemannsordnung für Fahrzeuge von weniger als 300 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, welche in der Küstenfahrt beschäftigt sind, für Lustyachten und für Hochseefischereifahrzeuge von weniger als 300 Kubikmeter Bruttoraumgehalt aufgehoben wurde.

Ein Erlass des reichsdeutschen Staatssekretärs des Reichspostamtes vom 24. Dezember 1902 (Bull., Bd. II, S. 231) behandelt die Massnahmen zur Vorbeugung der Gefahr der Bleivergiftung für Telegraphenarbeiter, die mit dem Einziehen unbewehrter Telegraphen- und Fernsprechkabel beschäftigt sind. Eine von den Oberpostdirektionen veranstaltete Erhebung und gleichzeitig veranlasste Meinungsäusserungen mehrerer Kabelfabriken ergaben, dass eine unmittelbare Gefahr mit der Handhabung der Bleikabel nicht verbunden ist, dass aber bei ungeeignetem Verhalten der Arbeiter Schädigungen ihrer Gesundheit keineswegs ausgeschlossen sind.

Der Erlass ordnet eine Reihe von Reinlichkeitsmassregeln als sicherstes Mittel zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr an und stellt eine zweckdienliche Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften zur Arbeitsordnung in Aussicht.

Durch Verordnung vom 5. Juni 1903, die mit dem 1. Juli 1903 in Kraft tritt, ordnete der Senat von Hamburg auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung an, dass bewohnte Flussfahrzeuge mit Gefässen auszurüsten sind, welche Trinkwasser in einer für die Besatzung ausreichenden Menge aufzubewahren geeignet sein sollen; dem Unternehmer liegt die Pflicht ob, für die Füllung dieser Gefässe mit gutem Trinkwasser in genügender Menge Sorge zu tragen.

Für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute im hamburgischen Staatsgebiete, die bisher den Bestimmungen der „Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler", vom 30. April 1902 (Bull., Bd. I, S. XIV und 257) unterstanden, wurden unter dem 23. März 1903 besondere, den Neubestimmungen des Gesetzes betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Bull., Bd. I, S. XXXVII und 380) angepasste Vorschriften (Bull., Bd. II, S. 247) erlassen.

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der an dieser Stelle bereits analysierten preussischen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute, vom 6. März 1903 (Bull., Bd. II, S. IX und 16), weichen indessen von diesen in drei Punkten ab:

1) Zu den auch in den preussischen Vorschriften § 8 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Stellenvermittler kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an den bei Anlass der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangten Gegenständen ausüben dürfen, tritt in Hamburg die weitere ausdrückliche Erklärung hinzu, dass dieses Zurückbehaltungsrecht sich insbesondere auf die Seefahrtsbücher, Meldescheine und sonstigen Legitimationspapiere der Stellesuchenden nicht erstrecken darf.

2) Die preussischen Vorschriften verbieten den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hilfspersonale die Ausübung der in § 10 namhaft gemachten Gewerbe (Gast- und Schankwirtschaften, Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Handel mit geistigen Getränken, mit Ausrüstungsgegenständen, Pfandleih- und Wechslergeschäften, etc.); ergänzend tritt in den hamburgischen Vorschriften § 13 die Bestimmung hinzu, wonach der Stellenvermittler mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten

Art auch nicht dergestalt in Verbindung treten darf, dass er sich für die Ausübung seiner Vermittlertätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen lässt.

3) Hinsichtlich der Zahlung der in ihrer Höhe einer behördlichen Genehmigung unterliegenden Gebühren bestimmen die hamburgischen Vorschriften, dass dieselben je zur Hälfte vom Reeder und vom Schiffsmanne zu zahlen sind, dass entgegenstehende Vereinbarungen zu Ungunsten des Schiffsmannes nichtig sind, und dass der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Reeder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

Die Vorschriften traten mit dem 1. April 1903 in Kraft.

11. Beherbergung und Erquickung. Die Anfang Juni 1903 neu erlassenen preussischen „amtlichen Grundsätze für die Vergebung und Verwaltung von Bahnwirtschaften“ enthalten die Bestimmung: „Die Wirtschaftsführung ist in geeigneter Weise zu beaufsichtigen. Hierbei ist zugleich den Bedingungen, unter denen die Gastwirtsgehilfen angestellt sind, Aufmerksamkeit zu schenken und nötigenfalls auf Verbesserung der Bedingungen hinzuwirken.“

In Bayern erfloss unter dem 4. Juni 1903 ein Erlass des Staatsministeriums des Innern, betr. den Zustand der gewerblichen Küchen, durch welchen eine Eingabe des Verbandes deutscher Köche vom 31. März 1900 ihre Erledigung fand. Die Kammern des Innern der königl. Regierung werden durch diesen Erlass angewiesen, den gewerblichen Küchen von nun an besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, den dabei zu Tage tretenden Missständen auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung entgegenzutreten, und insbesondere die in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht auf Grund des § 33 Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung an die Beschaffenheit der Gast- und Schankwirtschaften zu stellenden Anforderungen künftighin auch auf deren Küchenräume zu erstrecken.

III. Gewerbeaufsicht und Arbeitsverwaltung.

Durch königl. Erlass vom 30. April 1903 wurde in Spanien die Organisation eines Institutes für Sozialreform angeordnet, das dem Ministerium des Innern angegliedert werden und aus 30 Mitgliedern bestehen soll, von welchen 18 durch die Regierung zu ernennen, je 6 durch die Arbeitgeber und Arbeiter zu wählen sind. Als Aufgabe des Institutes wird bezeichnet: die Vorbereitung der Arbeitsgesetzgebung, die Organisation und die Ueberwachung der Ausführung der sozialstatistischen Arbeiten, die Förderung der sozialpolitischen Aktionen der Regierung.

Zum italienischen Gesetze, betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes, vom 29. Juni 1903 (Bull., Bd. I, S. LII und 553 ff.) wurde ein durch königl. Erlass vom 29. Januar 1903 genehmigtes Ausführungsreglement bekannt gegeben (Bull., Bd. II, S. 276).

Das Reglement bestimmt zunächst den Umkreis der Gegenstände und Fragen, auf welche sich die Studien und Untersuchungen des Arbeitsamtes erstrecken sollen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen derart zur Darstellung gelangen, dass die italienischen Verhältnisse mit jenen der italienischen Auswanderungsgebiete verglichen werden können. In Art. 3 werden jährliche, dem Parlamente zu erstattende Berichte über die Tätigkeit des Amtes in Aussicht genommen, Art. 4 gibt dem Arbeitsamte die

Ermächtigung des direkten Verkehrs mit Behörden, Verbänden, etc., in Art. 5, 6 und 7 wird die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Arbeiten des Amtes geregelt und der Inhalt des vom Amte monatlich herauszugebenden Bulletins detailliert vorgezeichnet. Art. 8 ff. enthält Bestimmungen über das Verfahren bei Wahl der Mitglieder des Oberen Arbeitsrates, über die Einberufung seiner Sessionen, über die Organisation und den Kompetenzenkreis des ständigen Komitees des Arbeitsrates und über die an die Mitglieder des Rates oder des Komitees zu gewährenden Reiseunterstützungen und Diäten.

Im Kanton Aargau erliess die Direktion des Innern unter dem 7. Juni 1903 ein Rundschreiben an die Bezirksämter mit der Aufforderung, der Tätigkeit der Gemeindefabrikaufseher vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Nach den §§ 2 und 8 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen, betr. die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht, vom 28. September 1888, ist die spezielle Kontrolle über den Vollzug der Bestimmungen dieser Bundesgesetze den Gemeinderäten übertragen. Das Rundschreiben der Direktion des Innern konstatiert: „Die Prüfung der Berichte pro 1902 und der periodischen Rapporte des eidg. Fabrikinspektorates hat ergeben, dass die Kontrolltätigkeit der Gemeindefabrikaufseher vielerorts trotz der wenig umfangreichen Aufgabe eine mangelhafte ist und dass gar oft nicht einmal die vorgeschriebenen Berichte erstattet werden."

Das Rundschreiben erinnert daran, dass die nach § 11 der Vollziehungsverordnungen von den Gemeinden ernannten Fabrikaufseher und Haftpflichtbeamte verpflichtet sind, über ihre Amtstätigkeit und ihre Wahrnehmungen alljährlich auf den 15. Januar an das Bezirksamt Bericht zu erstatten (§ 2c und § 8d), und dieses hinwiederum bis zum 31. Januar einen Bericht an die Direktion des Innern über das Fabrikwesen (§ 4) und einen an die Staatsanwaltschaft über das Haftpflichtwesen erstatten soll. Eine genaue Befolgung dieser Grundsätze wird nunmehr verlangt und den Bezirksbeamten aufgetragen, ihren Jahresberichten die der Gemeindebeamten beizulegen.

IV. Enqueten.

Die Abteilung für Arbeitsstatistik im deutschen kaiserlichen statistischen Amte veranstaltet eine Erhebung über die gegenwärtig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ganze Gewerbe, sei es auch an einzelnen Plätzen oder für grössere Bezirke, bestehenden Tarifverträge.

Die Ergebnisse der durch den preussischen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Februar 1901 angeordneten Erhebung „über die zur Zeit im Wohnungswesen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen Preussens herrschenden Missstände" sind im III. Vierteljahrsheft des 42. Jahrgangs (1902) der „Zeitschr. d. kgl. preussischen statistischen Bureaus", in einer Abhandlung des Oberregierungsrates Evert: „Zur Wohnungsfrage in Preussen" veröffentlicht worden.

Der zum Zwecke der Vorbereitung von Einrichtungen für eine Arbeitslosenstatistik vom ständigen österreichischen Arbeitsbeirate gewählte Ausschuss trat am 22. Juni 1903 zur konstituierenden Sitzung zusammen.

In Belgien wurde durch königl. Erlass vom 10. März 1903, zu dessen Ausführung ein Ministerialerlass vom 30. April 1903 folgte, eine Kommission eingesetzt, zum Studium der Massnahmen, die ergriffen

werden könnten, um die Häufigkeit der Unfälle bei den in Häfen beschäftigten Arbeiter zu reduzieren.

Mit dem 1. April 1904 tritt in Frankreich die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Millerand-Colliard vom 30. März 1903 in Kraft, wonach die Arbeitsdauer in gemischten Betrieben 10 Stunden täglich betragen solle. Eine Anzahl von Industriellen hat nun dem Handelsministerium dahingehende Vorschläge gemacht, es möchte durch eine Revision des Gesetzes gestattet werden, an den ersten 5 Tagen der Woche, anstatt 10, 11 Stunden arbeiten zu lassen, bei gleichzeitiger Anordnung des durchgängigen Schlusses dieser Betriebe am Sonnabend mittags. Das Handelsministerium beauftragte die Fabrikinspektoren mit Erhebungen über die Möglichkeit und die Wirkungen eines Arbeitsverbotes am Samstagnachmittage. Der Verband der französischen Arbeitsbörsen hat sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen.

In Grossbritannien hat die Alien Immigration Commission am 2., 27. und 30. April, 4., 14. und 21. Mai weitere Sitzungen abgehalten.

Ferner wurde in Grossbritannien unter dem 30. Mai 1903 eine königl. Kommission eingesetzt, „to inquire into the subject of trade disputes and trade combinations“.

Arbeiterversicherung im ersten Halbjahre 1903.

I. Krankenversicherung.

Die in „Bulletin“, Bd. II, S. 125 ff. nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung mitgeilte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wurde vom Bundesrate in der Sitzung vom 18. Mai 1903 genehmigt und als „Gesetz, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes“. Vom 25. Mai 1903 im Reichsgesetzblatt No. 28, 1903, S. 233 bekanntgegeben.

Die Novelle bringt nach fünf Seiten hin eine Aenderung der Bestimmungen des schon durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 332) abgeänderten Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 417): sie bedeutet eine Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, eine Ausfüllung der Zeitlücke, welche zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung bestand, eine allgemeine Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung, eine Beseitigung der jeder wirksamen Bekämpfung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten hinderlichen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes und endlich eine teilweise Neuregelung des Verhältnisses zwischen den Krankenkassen und den Verwaltungsbehörden.

I. Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen. a) Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes waren Handlungsgehilfen und Lehrlinge nur dann versicherungspflichtig, sofern die ihnen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte (Fortzahlung des Gehalts bezw. Verpflegung für die

Dauer von 6 Wochen bei Erkrankung) durch Vertrag aufgehoben waren Seitens der verschiedenen Handlungsgehilfenorganisationen wurde seit langem darauf hingewiesen, dass diese Ausnahme für die Handlungsgehilfen von Nachteil sei, da eine 6wöchentliche Gehaltszahlung keinen Ersatz für eine 13wöchentliche freie Verpflegung und freie ärztliche Behandlung bilde. Durch die vom Reichstage beschlossene Ausdehnung der Krankenkassen-Pflichtleistung von 13 auf 26 Wochen (siehe weiter unten sub II) wäre dieses Verhältnis noch weiter zu Ungunsten der Handlungsgehilfen verschoben worden. Die in § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden gegebene Ermächtigung, durch statutarische Bestimmung für ihren Bezirk oder Teile desselben die Versicherungspflicht auf die nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes nicht versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 M. und -Lehrlinge auszudehnen, reichte nicht hin, um in durchgreifender Weise die rechtliche Benachteiligung der Handlungsgehilfen wettzumachen: es waren nur rund 150 Gemeinden im Deutschen Reiche, die durch ortsstatutarische Regelung den Handlungsgehilfen die Vorteile der obligatorischen Krankenversicherung zugute kommen liessen. Durch die in Art. I, I und II der Novelle vorgenommene Streichung der § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes wurde nun die Versicherungspflicht auf sämtliche Handlungsgehilfen ausgedehnt, wodurch die Zahl der krankenversicherungspflichtigen Personen (im Jahre 1900 zählten die deutschen Krankenkassen rund 9,5 Millionen Mitglieder) eine Steigerung um rund 300 000 Handlungsgehilfen erfuhr.

b) Hinsichtlich der geplanten weiteren Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht sei an dieser Stelle Folgendes mitgeteilt.

Im Jahre 1900 unterlagen rund 18,9 Millionen Angestellte und Arbeiter der Unfallversicherung; im selben Jahre wurden für rund 12,1 Millionen Arbeiter Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlt, während, wie bereits erwähnt, die Krankenkassen zur gleichen Zeit nur rund 9,5 Millionen Mitglieder zählten. Dieser Unterschied rührt vor allem daher, dass die Masse der Heimarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter, des Gesindes und der Dienstboten noch ausserhalb der Krankenversicherungspflicht steht. Diese Tatsache veranlasste einzelne Mitglieder der XXII. Kommission anlässlich der Vorberatung des Novellenentwurfes den Antrag zu stellen, es sei die Krankenversicherungspflicht, ausser auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie die als Gesinde beschäftigten Arbeiter, soweit sie nicht einer gleichwertigen landesgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, reichsgesetzlich auszudehnen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, im wesentlichen infolge der im Plenum des Reichstages abgegebenen Erklärung des Staatssekretärs des Innern: durch die vorgelegte Novelle, die nur eine Etappe bilde, werde der bevorstehenden Gesamtrevision des Gesetzes nicht präjudiziert, die Absicht einer solchen Gesamtrevision sei nicht nur vorhanden, sondern ihre Ausführung werde auch in ernster Weise vorbereitet.

Im Verlaufe der Debatte wurden sodann folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

1) Seitens eines Bundesratsvertreters: „Das Reichsamt des Innern ist bereit, eine Umfrage an sämtliche Bundesregierungen ergehen zu lassen.

um festzustellen, inwieweit eine Einbeziehung ländlicher Arbeiter in die reichsgesetzliche Krankenversicherung, und inwieweit eine Krankenversicherung des städtischen und ländlichen Gesindes bisher erfolgt ist, sowie welche Erfahrungen in beiderlei Hinsicht vorliegen. Das Ergebnis der Umfrage wird zur Kenntnis des Reichstags gebracht werden".

2) Seitens des Bundesratsbevollmächtigten für Preussen (zugleich Namens des Reichsamtes des Innern): „Die königl. preussische Regierung beabsichtigt, die schon im Gange befindliche Vorarbeit für eine eingehende Revision des Krankenversicherungsgesetzes tunlichst zu fördern".

3) Seitens des Bundesratsbevollmächtigten für Sachsen: „Die königl. sächsische Regierung sieht der wünschenswerten eingehenden Revision der Krankenversicherung seit längerer Zeit entgegen. Zu welchem Zeitpunkte freilich der Herr Reichskanzler bezw. das Reichsamt des Innern in der Lage sein werden, den verbündeten Regierungen eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten, vermag ich nicht anzugeben".

Aehnliche Erklärungen geben die Bundesratsbevollmächtigten für 4) Bayern, 5) Württemberg und 6) Baden ab.

Der Reichstag präcisierte seiner Stellung zur Frage einer weiteren Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht durch Annahme der im „Bulletin", Bd. II, S. 181, sub I veröffentlichten, von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen.

II. Ausdehnung der Krankenunterstützung. Aus Anlass der Verhandlungen über den Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 ist eingehend erörtert worden, in welcher Weise am zweckmässigsten die zeitliche Verbindung der Kranken- mit der Invalidenversicherung herzustellen sei (vergl. zum Nachfolgenden die Begründung zum Gesetzentwurfe vom 19. Februar 1903, Reichstagsdrucks., No. 870, S. 6 ff.). Nach § 10 dieses Entwurfes (= § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes) erhält Invalidenrente auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Durch diese Bestimmung wurde die Frist, nach deren Ablauf Invalidenrente beansprucht werden kann, von einem Jahre auf 26 Wochen herabgesetzt. Erwogen wurde aber damals auch die Frage, ob man die Frist für den Beginn der Invalidenrente nicht schon mit dem Ablaufe der gesetzlichen Krankenunterstützungsdauer von 13 Wochen beginnen lassen könne. Ein Antrag, welcher diese Erweiterung der Invalidenversicherung einzuführen bezweckte, ist jedoch abgelehnt worden. Das Ergebnis der damaligen Erörterung ging vielmehr dahin, dass die Rente bis zur 26. Woche als Kranken- und nicht als Invalidenrente zu behandeln sei, und dass demgemäss die Krankenkassen und nicht die Versicherungsanstalten als die geeigneten Träger der Fürsorge für den Zeitraum vom Beginne der 14. bis zum Ende der 26. Woche anerkannt wurden. Der Reichstag gab, unter Ablehnung anderweiter Wünsche, diesem Gedanken durch die Resolution Ausdruck: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vorzulegen, durch welche in dessen § 6 Abs. 2 die Worte: „mit Ablauf der 13. Woche" durch die Worte: „mit Ablauf der 26. Woche" ersetzt und die entsprechenden Abänderungen der damit zusammenhängenden Bestimmungen

herbeigeführt würden" (vgl. Drucks. No. 870, S. 70; stenogr. Berichte, 1898/1900, 3. Anlageband, S. 1721 ff.).

Die Durchführung dieses vom Reichstage ausgesprochenen Postulates konnte umso eher ohne Bedenken gewagt werden, als heute bereits, ohne gesetzlichen Zwang, eine grosse Anzahl deutscher Krankenkassen ihre Leistungen freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erhöhten:

Es gingen über die gesetzlichen Mindesleistungen hinaus:

	1879	1899
hinsichtlich der Höhe des Krankengeldes	529 **Kassen**	665 **Kassen**
„ „ **Unterstützungsdauer**	850 „	952 „

Die Novelle vom 25. Mai 1903 erhöht nun, dem Wunsche des Reichstages vollständig entsprechend, die Unterstützungspflicht der Krankenkassen durchgängig von 13 auf 26 Wochen. Das Verhältnis zwischen Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften wurde durch diese Neubestimmung in keinerlei Weise abgeändert. In Erkrankungsfällen, welche durch einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall herbeigeführt würden, sind die Berufsgenossenschaften verpflichtet, spätestens vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen und dem Verlezten Rente zu gewähren. An dieser Verpflichtung der Berufsgenossenschaften wird durch die Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Krankenkassen von 13 auf 26 Wochen nichts geändert. Eine ähnliche Rechtslage, wie sie hiernach künftig eintreten wird, nämlich das Nebeneinanderbestehen von Fürsorgepflichten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, war schon bisher da vorhanden, wo Krankenkassen freiwillig die Unterstützungsdauer über 13 Wochen hinaus verlängert haben. Für die Versicherten bietet diese Rechtslage den Vorteil, dass Fälle, in welchen die Fürsorgepflicht der Krankenkasse beendet und diejenige der Berufsgenossenschaft noch nicht festgestellt ist, sich wesentlich vermindern, wahrscheinlich völlig aufhören werden. Denn die Verpflichtung der Krankenkassen zur Gewährung der Unterstützung wird nicht durch die Annahme aufgehoben, dass die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden sei: Hat künftig hiernach eine Krankenkasse Unterstützung für die Zeit vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls geleistet, so steht ihr der in den Unfallversicherungsgesetzen geordnete Ersatzanspruch gegen die Berufsgenossenschaft zu (§ 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 30 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 29 des See-Unfallversicherungsgesetzes, vgl. Drucks., No. 870, S. 9).

Lediglich nach einer prinzipiellen Seite hin wurden die Beziehungen zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft einer formell neuen Regelung unterzogen. Nachdem aus den §§ 15 und 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes Zweifel hergeleitet worden sind, ob der Wortlaut dieser Paragraphen der gesetzgeberischen Absicht entsprechend gewählt ist, den Hinterbliebenen von Unfallverletzten nicht ein doppeltes Sterbegeld, nämlich von der Krankenkasse und von der Berufsgenossenschaft zu gewähren, wurde nunmehr durch die Novelle (Art. IX Abs. 4) der Wortlaut des § 20 des Krankenversicherungsgesetzes dahin klargestellt, dass die Berufsgenossenschaften für das Sterbegeld gemäss § 15 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes haften und dass die Kasse bis

zur Hälfte[1]) des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu gewährenden Sterbegeldes seitens der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten ist.

III. Wöchnerinnenfürsorge. Nach § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes waren die Krankenkassen verpflichtet, an Wöchnerinnen eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit deren Beschäftigung nach Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, auch für diese Zeit zu gewähren[2]). Ergänzend treten die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Ziffer 4 hinzu, wonach die Wöchnerinnenunterstützung allgemein bis auf 6 Wochen freiwillig ausgedehnt werden kann, also nicht nur für diejenigen Wöchnerinnen, denen während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft die Beschäftigung durch die Gewerbeordnung verboten ist. Diese bisherige Ausnahme wird durch die Novelle nunmehr zur Regel gemacht.

IV. Unterstützung der Geschlechtskranken. Durch § 6a Abs. 1 Ziffer 2 und § 26a Abs. 2 Ziffer 2, des Krankenversicherungsgesetzes war den Kassenvorständen bezw. Gemeindebehörden das Recht erteilt worden, statutarisch zu bestimmen, dass Kassenmitgliedern, welche sich eine Krankheit „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmässige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist. Diese Bestimmungen haben, nach den Ausführungen des Motivenberichtes, „zur Unterdrückung der Geschlechtskrankheiten nicht nur nicht beigetragen, sondern oft vielmehr zur Verschleppung geschlechtlicher Erkrankungen geführt. Insbesondere ist die zu ihrer wirksamen Bekämpfung nötige Anstaltsbehandlung meistens unterblieben, weil die Krankenkasse bei freier ärztlicher Behandlung ohne die bisher oft ausgeschlossene Krankengeldzahlung finanziell weniger zu leisten brauchte als bei der Anstaltsbehandlung". Durch Art. V Abs. 1 und Art. XII Abs. 1 der Novelle, werden in den §§ 6a und 26a des Gesetzes die Worte „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" durch die Worte „oder durch Trunkfälligkeit" ersetzt. Damit sind die zu Ungunsten der Geschlechtskranken bestehenden Ausnahmebestimmungen beseitigt, und es ist eine Gleichstellung derselben mit den übrigen Kranken bezüglich der ihnen zu gewährenden Leistungen durchgeführt. Auch auf diesem Gebiete stellt die Novelle eine Anpassung der Krankenversicherung an die gesamte übrige deutsche Versicherungsgesetzgebung dar, da für die Invalidenversicherung durch § 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 die Bestimmung des § 17 Abs. 3 des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, nach welcher die Dauer einer durch geschlechtliche Ausschweifungen erworbene Krankheit nicht als Beitragszeit in Anwendung zu bringen war, beseitigt worden ist, und nach den Bestimmungen der neuen See-

---

1) Der im Bull., Bd. II, S. 127 (Art. I No. IX), 10. Zeile von oben befindliche Wortlaut: „ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes" beruht auf einem Druckfehler der Publikation der Novelle nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung. Es ist offiziell bekannt gegeben worden, dass an Stelle der Worte „bis zur Höhe" zu lesen ist: „bis zur Hälfte".

1) § 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung lautet: „Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt".

mannsordnung die Fürsorgepflicht des Reeders für den erkrankten Seemann nicht, wie es § 50 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 vorschreibt, in die Fälle syphilitischer Erkrankung eingeschlossen wird.

Anlässlich der Vorbereitung des Entwurfes der Novelle im Bundesrate wurde seitens des bayerischen Bundesratsbevollmächtigten der Antrag gestellt, es seien in den einschlägigen Paragraphen nicht nur die Worte „durch geschlechtliche Ausschweifungen“, sondern auch die „durch Trunkfälligkeit zu streichen (vgl. Drucks. No. 936, S. 16). Die bayerische Regierung ist zu dieser Antragstellung durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kammern des bayerischen Landtages veranlasst worden, da man es in Bayern als eine Ungerechtigkeit empfand, dass die Krankenkassen bezw. die Gemeindekrankenkassenversicherungen auch von Trunkfälligen die Krankenkassenbeiträge erhoben, die Krankenhausverpflegung aber, welche denselben im Bedürfnisfalle gewährt werden müsse, sich gleichwohl von der Heimatsgemeinde ersetzen lassen. Diese Ersatzleistung trifft meist das platte Land, während den Städten die Krankenkassenbeiträge zugute kommen.

Der Vorschlag des bayerischen Bundesratsbevollmächtigten wurde vom Bundesrate abgelehnt, dagegen während der Beratung in der XXII. Kommission von einem Kommissionsmitgliede wieder aufgenommen und nach erfolgter Ablehnung in der Kommission im Plenum des Reichstages abermals eingebracht, um endlich auch hier abgelehnt zu werden (Drucks. No. 936, S. 14 ff., Bull., Bd. II, S. 183, III, 7, S. 184, Antrag Dr. Esche). Es wurde ausgeführt, der Gesetzgeber sei bei Schaffung dieser Ausnahmebestimmung für Trunkfällige vom Gesichtspunkte einer Schuld des Einzelnen ausgegangen. Dieser Gesichtspunkt müsse wegfallen, da es im Widerspruch stehe mit den entsprechenden Bestimmungen der Invaliden- und Unfallversicherungsgesetze, welche eine solche Strafe nicht oder nicht mehr kennen. Soweit die Trunkfälligkeit eine Schuld in sich schliesse, müsse das Strafgesetz einsetzen und nicht die Versicherungsgesetzgebung. Es wurde ferner hervorgehoben, dass „vielfach die als freie Hilfskassen gegründeten Schwindelkassen diese Bestimmung benützten, um durch Aufnahme von allen möglichen Fällen im Statut sich ihren Verpflichtungen gegen die Mitglieder, und zwar nicht nur die wirklich Trunkfälligen, zu entziehen“. Dagegen wurde, neben der Bedeutung der finanziellen Tragweite einer eventuellen Unterstützungspflicht der Krankenkassen Trunkfälligen gegenüber, hervorgehoben, dass, wenn bei Geschlechtskrankheiten ein öffentliches Interese, die Krankheit schnell zu heilen und damit ihrer Verbreitung zu steuern, anerkannt werden müsse, so sei dies bei Trunkfälligkeit in nicht annähernd gleichem Masse der Fall. Hier sei eine auf ihr beruhende Krankheit sehr selten ohne eigenes Verschulden. Wer auf die Moral Gewicht lege, müsse zu dem Grundsatz kommen, dass die Folgen der zu tragen habe, der sich gegen sie verfehle.

ad II—IV. Finanzielles. Durch die Ausdehnung der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen, und die Ausdehnung der Unterstützung für Schwangere bezw. auf Geschlechtskranke erwachsen den Krankenkassen Mehrausgaben, für deren Beitrag gesetzlich Sorge getragen werden müsste. Indessen war es von vornherein sicher, dass diese Finanzierung mit keinen grösseren Schwierigkeiten verbunden sein könnte, da vor Erlass der Novelle bereits eine grosse Anzahl von Kassen ihre Unterstützungsleistungen über das gesetzlich vorgeschriebene Mass ausdehnte,

ohne das gesetzliche Maximum der Beitragshöhe zu überschreiten. Es ist dies aus der folgenden Tabelle ersichtlich (vgl. Vierteljahrshefte für Statistik des Deutschen Reiches, 1900, I. Heft).

Von 4548 Ortskrankenkassen erhoben:

Beiträge in Prozent des Lohnes	Zahl der Kassen			Durchschnittliche Mitgliederzahl 1897
	1897		1899	
bis zu 1½	202		209	301,5
1½—2	1206		1195	481,4
2—2½	1326	2736	2820	806,2
2½—3	1410			1114,6
3—3½	237	404	399	1549,6
3½—4½	167			1207,3

Von den 4548 Kassen im Jahre 1897 und 4623 Kassen im Jahre 1899 hatten 850 bezw. 952 die Unterstützungsdauer freiwillig über die Frist von 13 Wochen ausgedehnt. Nach der versicherungsmathematischen Kalkulation in der „Denkschrift über die Kosten der im Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Mehrleistungen“ (Drucks. No. 870), ergibt sich infolge der Ausdehnung der Krankenunterstützungskassen eine Belastungserhöhung der Kassen um 9,8—10 Proz. Für die Gemeindekrankenversicherung berechnet sich diese Erhöhung der jährlichen Belastung im Durchschnitte für ein Mitglied auf 1,47 M., so dass der Wochenbeitrag des Versicherten und Arbeitgebers zusammen im Durchschnitt nur um rund 3 Pfg. hinaufzusetzen wäre. Es treten hinzu die durch die Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von der 4. bis zur 6. Woche nach der Niederkunft entstehenden Kosten, die 0,7—0,8 der Gesamtbelastung ausmachen könnten, und die Kosten der Gewährung von Krankengeld an Geschlechtskranke. Zur Deckung dieser Mehrausgaben wie auch zur Schaffung eines aus den in der vorgenannten Denkschrift entwickelten Gründen wünschenswert erscheinenden Sicherheitszuschlages, wurde den Kassen das Recht gewährt, die Mitgliedsbeiträge von 2 auf 3, bezw. von 3 auf 4 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes zu erhöhen. Ergänzend trat hinzu eine Neubestimmung, Art. VII Abs. 4 und 5, wonach im Falle, dass sich dauernde Ueberschüsse der Einnahme aus Beiträgen über die Ausgaben ergeben sollten, dann nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre die Gemeinde zu beschliessen hat, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll.

V. Verwaltungspolitische Massnahmen. Die Novelle enthält eine Reihe verwaltungspolitischer Massnahmen, die aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich sind:

a) Vor der Festsetzung des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes werden neben der Gemeindebehörde künftig auch Vertreter der Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen zur Begutachtung herangezogen.

b) Finanziellen Schädigungen der Kasse und der Versicherten durch willkürlich oder unredlich handelnde Kassenorgane soll vorgebeugt werden.

c) Die Vorschriften über Uebertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Unterstützungsansprüche werden den in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und Unfallversicherung geltenden Bestimmungen angepasst.

d) Die Ersatzansprüche aus § 57 Abs. 5 und § 57a Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes werden zulänglicher geregelt.

e) Der Sonderstellung der berggesetzlichen Knappschaftsvereine wird durch Aufnahme von Art. I No. XXIII und Art. IV Abs. 2 Rechnung getragen.

f) Die für die Unterstützungsberechtigten günstigeren Bestimmungen des Entwurfes sollen auch auf die bei seinem Inkrafttreten noch nicht beendeten Unterstützungen Anwendung finden.

Im übrigen tritt das Gesetz, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Massnahmen handelt, in alle übrigen seiner Punkte mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Zur Durchführung dieses Gesetzes erfloss in Preussen unter dem 30. Mai 1903 eine Vollziehungsverordnung, in welcher insbesondere die Grundsätze auseinandergesetzt werden, die bei Vornahme der durch die Novelle nötig werdenden Aenderungen der Statuten der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen sowie der eingeschriebenen und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hilfskassen beobachtet werden sollen.

II. Unfall- und Invaliditätsversicherung.

Seitens des Reichsversicherungsamtes sind die nachfolgenden, von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genehmigt worden:

Datum der Genehmigung:	Erlassende Berufsgenossenschaft:
1) 11. November 1902	Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.
2) 14. November 1902	Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.
3) 20. November 1902	Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
4) 22. Dezember 1902	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft.
5) 10. Januar 1903	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft.
6) 12. März 1903	See-Berufsgenossenschaft: 1) für Dampfer, 2) für Segelschiffe.

Zur Ausführung des reichsdeutschen Seeunfallversicherungsgesetzes (R.G.Bl. ex 1900, S. 716) erflossen unter dem 5. März 1903 zwei Erlasse des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern (Bull., Bd. II, S. 13), die von zwei Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes vom 23. Januar 1903 (Bull., Bd. II, S. 14, 15) begleitet sind. Die Erlasse, bezw. die Bekanntmachungen regeln: 1) das Verfahren bei der Ermittlung der versicherungspflichtigen Personen; 2) die Frage der Verteilung der Beiträge zwischen die Unternehmer und die weiteren Kommunalverbände unter gleichzeitiger authentischer Interpretation der Begriffe „Kommunalverband“ und „weiterer Kommunalverband“ im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes; 3) das Verfahren bei der Einziehung der Beiträge seitens der beauftragten Kreise oder Gemeinden, und enthalten 4) Bestimmungen nach Massgabe welcher die vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Beiträge zu entrichten sind.

Für Preussen wurden durch einen gemeinsamen Erlass des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 240) auf Grund des § 148 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes die Aufsichtsbefugnisse der Versicherungsanstalten

gegenüber den Einzugsstellen, die von den Versicherungsanstalten nicht selbst eingerichtet sind, einer Regelung unterzogen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901, betr. den Vollzug des Reichsunfallversicherungsgesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes (Bull., Bd. I, S. 385 und 502) erfloss in Württemberg unter dem 23. Dezember 1902 ein Ausführungsgesetz und unter dem gleichen Datum eine Ausführungsverordnung. Für das Grossherzogtum Hessen erfloss unter dem 24. Dezember 1902 ebenfalls ein Ausführungsgesetz zum vorerwähnten Reichsgesetze (Bull., Bd. II, S. 20).

In Frankreich soll nach Art. 84 des Finanzgesetzes vom 31. März 1903 jedes Jahr eine Position im Betrage von 1 Million Frcs. im Budget aufgenommen werden, die zum Zwecke der Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1894, betr. die Hilfs- und Pensionskassen der Bergarbeiter, zu gewährenden Renten verwendet werden soll. Das Gesetz bestimmt, dass ein Dritteil dieses Betrages zu der im Urgesetze vorgesehenen Erhöhung der regulären Renten, zwei Dritteile zur Auswerfung ausserordentlicher Renten oder zur Erhöhung der gesetzlichen Renten über die normale Höhe in besonders gearteten Fällen verwendet werden soll und regelt den Gang des bei Gewährung dieser Renten zu verfolgenden administrativen Verfahrens.

In Luxemburg erfloss in der Zeit vom 23. Januar bis zum 23. April 1903 eine Reihe von Reglements und internen Dienstanweisungen zur Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. April 1901 (Bull., Bd. I, S. XX und 293 ff.). Insbesondere wurde durch den Erlass vom 4. April 1903 das Statut der neugebildeten Unfallversicherungsgenossenschaft genehmigt. Der Erlass schliesst sich in allen wesentlichen Punkten an die Organisation der deutschen Berufsgenossenschaften an.

Hinsichtlich der Invalidenversorgung des Personals der schweizerischen Bundesbahnen fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 23. April 1903 einen Beschluss (vgl. Bull., Bd. II, S. 178), wonach den durch Krankheit, Alter oder einen nicht haftpflichtigen Unfall betroffenen, seit mehr als 15 Jahren im Eisenbahndienste stehenden Arbeitern für den Fall des Nichthinreichens der durch die Statuten der Krankenkassen vorgesehenen Unterstützungen ein weiterer Betrag von 1,50 Frcs. täglich zugewiesen werden soll. Die finanzielle Deckung erfolgt durch Aufnahme einer entsprechenden Position in das Betriebsbudget.

Druckfehlerberichtigung.

Im „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“, Bd. II, No. 4, 5, bitten wir die zwei nachstehend angemerkten Druckfehler berichtigen zu wollen:

S. XIV, dritte Zeile von unten: statt „die ursprünglichen Entwürfe“ ist zu lesen „der erste Teil des ursprünglichen Entwurfes“.

S. XV, fünfte Zeile von oben: statt „zweiten Entwurfes“ ist zu lesen: „zweiten Teiles des Entwurfes“.

Bd. II, No. 8, 9. **1903**

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. Zum New-Yorker Gesetz vom 13. Mai 1897 (Wortlaut im „Bulletin of the Department of Labor", Bd. III, 1898, S. 258 ff.) wurde unter dem 24. April 1903 eine Novelle erlassen (Bull., Bd. II, S. 364) durch welche die Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit in den nachfolgenden Punkten abgeändert werden:

a) Das Gesetz von 1897 bestimmte, dass die Arbeitsdauer der Jugendlichen beider Geschlechter bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre und die der Arbeiterinnen bis zum zurückgelegten 21. Altersjahre im Maximum 60 Stunden wöchentlich oder 10 Stunden täglich betragen dürfe; nach der Neuregelung von 1903 bleibt die Arbeitsdauer der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahre unverändert, die Arbeit der Jugendlichen wird dagegen auf ein Maximum von 53 Stunden wöchentlich oder 9 Stunden täglich reduziert.

b) Die nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1897 allgemein erteilte Befugnis, Kinder im Alter von 12—14 Jahren während der Schulferien zu beschäftigen, wird derart eingeschränkt, dass diese Befugnis nunmehr nur den in Dörfern und Städten der 3. Klasse gelegenen Betrieben zusteht.

c) Es werden genau der Gang des Verfahrens bei Ausstellung von Arbeitsfähigkeitszeugnissen für Kinder geregelt und die Dokumente bezeichnet, auf Grund welcher ein solches Zeugnis ausgestellt werden darf.

d) Die Durchführung der gesetzlichen Neubestimmungen liegt den Lokalbehörden ob; das Gesetz trat mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Zur Ergänzung des vorstehenden Gesetzes trat mit dem 1. September 1903 ein Gesetz vom 8. April 1903 in Kraft (Bull., Bd. II, S. 360), welches die New-Yorker Kinderschutzgesetzgebung durch Aufstellung der Bestimmungen über die Verwendung von Kindern im Strassenhandel in Städten I. Klasse dahin erweitert, dass es:

a) für Knaben im Alter unter 10, und für Mädchen im Alter unter 16 Jahren verboten ist, auf Strassen oder öffentlichen Plätzen Zeitungen feilzubieten, und

b) Knaben im Alter zwischen 10 und 14 Jahren nur dann gestattet ist, Strassenhandel mit Zeitungen zu betreiben, wenn sie im Besitze einer

besonderen Bewilligung sind, für die die Ausstellungsbedingungen gesetzlich festgelegt wurden.

Ferner wurde, durch Gesetz vom 7. Mai 1903 (vergl. Bull., Bd. II, S. 369) das New-Yorker Schulgesetz im Sinne eines obligatorischen Besuches des Fortbildungsunterrichtes für Knaben im Alter von 14 bis 16 Jahren abgeändert, die Kontrolle über den Schulbesuch, die bisher den Gerichtsbehörden oblag, nunmehr auch den Polizeibehörden zugewiesen. Die Unternehmer werden verpflichtet, beim Einstellen jugendlicher Arbeiter im Alter zwischen 14 und 16 Jahren den Nachweis zu verlangen, dass das zu beschäftigende Kind den Schulbesuch absolviert hat, „oder leichte englische Prosa lesen und schreiben könne, und die Grundregeln des Rechnens kennt". Dieses Gesetz bildet die Ausführung einer Novelle zum Arbeitsgesetze vom 15. April 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 361), in welcher die Führung einer Liste der beschäftigten Kinder angeordnet wird, und die Bestimmung enthalten ist, dass in dieser Liste rechtmässig nur Kinder eingetragen werden dürfen, die sich im Besitze eines von der Lokalbehörde auszustellenden Attestes befinden; dieses Attest kann nur Kindern ausgestellt werden, die den Anforderungen des Schulgesetzes nachgekommen sind oder nachkommen.

Zur Ausführung des italienischen Gesetzes vom 19. Juni 1902, betr. die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit (vgl. Bull., Bd. I, S. 41—45 und S. 538—553) sind ausser der bereits besprochenen Vollziehungsverordnung vom 29. Januar 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 30 und S. 269) unter dem 18. Juli 1902, dem 24. Mai 1903 und dem 13. Juni 1903 Erlasse erflossen (vgl. Bull., Bd. II, S. 400), um durch Vermittlung der Präfekten und Handelskammern bei den Industriellen dahin zu wirken, dass sie, um spätere Störungen und Schwierigkeiten zu vermeiden, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unterlassen mögen, Kinder im Alter unter 10 Jahren neu einzustellen, und solche im Alter unter 15 Jahren zur Nachtarbeit zu verwenden.

Ein Rundschreiben vom 22. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 401) regelt den Gang des Verfahrens bei den durch das Gesetz notwendig gemachten Anmeldungen der Betriebe, die Frauen und Kinder beschäftigen, an die Verwaltungsbehörden, während ein am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, 1. Juli 1903, erlassenes Rundschreiben (vergl. Bull., Bd. II, S. 401) die Ausnahmen feststellt, die bei der Durchführung des Gesetzes zu gewähren sind. Diese Ausnahmen gehen im wesentlichen dahin: a) Es ist bis auf weiteres gestattet, dass Kinder im Alter von 12—15 Jahren beim Transport des Erzes in den unter Tage liegenden Verbindungsgängen zwischen den Ausgrabeplätzen und den Mündungen der Schwefelgruben in Sizilien und beim Entleeren und Füllen der Schwefelhochöfen beschäftigt werden, sofern sie dabei schon am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes beschäftigt waren, und gleichzeitig den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, solche Kinder baldmöglichst durch andere zu ersetzen. b) Die gesetzlich vorgeschriebene $1^1/_2$-ständige Dauer der Pause bei Nachtarbeit wird für die Baumwoll- und Flockseidespinnereien auf die Dauer einer halben Stunde reduziert. c) Für die in den Seidenspinnereien beim Aufweichen der Cocons an den Wasserbecken beschäftigten Arbeiterinnen im Alter unter 15 Jahren, die „aus technischen Gründen und alter Gewohnheit gemäss" ihre Arbeit früher aufnehmen müssen und erst später

aufhören können als alle sonstigen Arbeiterinnen, wurde die Gesamtdauer der Ruhepausen von 2 auf $1^1/_2$ Stunden reduziert, wodurch die Arbeiterinnen bei einer Präsenzdauer von $12^1/_2$ Stunden eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden haben. d) Den Betrieben der Seidenindustrie wurde die Ermächtigung erteilt, während der Zeit des Ablösens der Seidenspinnerpuppen den wöchentlichen Ruhetag nicht allen Arbeiterinnen gleichzeitig an einem Tage zu gewähren, um so während dieser Zeit eine ununterbrochene Arbeit zu ermöglichen.

2. Kinderschutz. In Grossbritannien hat das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern vom 14. August 1903 diejenigen Wünsche, welche durch die Enqueten von 1895 und 1901 sich als gerechtfertigt erwiesen, verwirklicht. Das neue Gesetz ergänzt den Kinderschutz der Fabriks- und Werkstättengesetzgebung, indem es die Möglichkeit des Verbotes der Kinderarbeit in einer Reihe ungeschützter Beschäftigungsgebiete schafft und in gewissen Gebieten sie direkt verbietet. Bisher galten neben den Bergwerks-, Fabriks- und Schulgesetzen noch zum Schutze der Kaminfegerlehrlinge die Chimney Sweepers and Chimney Regulation acts, 1840 und 1864; das Verbot der Verwendung von jungen Personen in Läden und Warenhäusern nach Verrichtung ihrer Fabriksarbeit in der Shop Hours Act 1892 art. 3; endlich erflossen zur Regelung der Kinderarbeit im Strassenhandel und bei Schaustellungen die Prevention of Cruelty to Children Act, vom 17. August 1894 und die Dangerous Performances Acts 1879 und 1897. Die Bestimmungen dieser Spezialvorschriften werden verallgemeinert, zugleich aber den Lokalbehörden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Zentralbehörde das Recht zum Erlasse verschärfter Schutzbestimmungen erteilt. In Bezug auf die Regelung des Zulassungsalters und der Dauer der Arbeitszeit aller Kinder (ausgenommen in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten) erhalten die Lokalbehörden volle Autonomie unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung; sie dürfen ferner noch nicht 16-jährigen Personen den Strassenhandel verbieten, ihn konzessionieren und die gesamte Hausierpolizei ausüben.

Neben diesen, dem Optionsrechte der Lokalbehörden Spielraum gewährenden Vorschriften werden neue allgemeine Kinderschutzbestimmungen erlassen:

1) Die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, event. innerhalb eines von der Lokalbehörde anders zu bestimmenden Zeitraumes) ist allen Kindern verboten.

2. Der Strassenhandel (der Verkauf von Zeitungen, Zündhölzern, Blumen etc.), das Spielen, Singen, Schaustellungen gegen Entgelt, das Stiefelputzen und ähnliche Beschäftigungen in Strassen oder auf öffentlichen Plätzen ist Kindern unter 11 Jahren verboten.

3) Konzessionen für das Abrichten von Kindern und für ihr Auftreten in Theatern, Zirkussen, Vergnügungslokalen dürfen nur an über 10-jährige (statt wie früher: an über 7-jährige, Prevention of Cruelty to Children Act, 1894 art. 3) erteilt werden.

4) Kinder, die in Fabriken nach dem Halbzeitsystem verwendet werden, dürfen bei anderen gewerblichen Verrichtungen nicht verwendet werden.

5) Das Heben, Tragen und Fortbewegen von Lasten, das ein Kind schädigen kann, seine Verwendung bei Verrichtungen, die seinem Leben,

seiner Gesundheit oder Erziehung schaden können, sind verboten. Sobald die Lokalbehörde ein von einem approbierten Arzte ausgestelltes Zeugnis über die Gefahr der Arbeit für ein Kind seinem Arbeitgeber übersendet hat, hat es bei einem späteren gerichtlichen Verfahren Beweiskraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt, was die Fabrikskinder und das Heben von Lasten und gefährliche Verrichtungen betrifft, in den Händen der Fabriks- und Berginspektoren, sonst in jenen der Beamten der Lokalbehörden (Gemeinde-, Distrikts-, Grafschaftsräte). Der Friedensrichter, bei welchem ein solcher Beamter über gesetzwidrige Verwendung von Kindern in einem Gebäude oder anderem Platze Klage führt, kann bestimmen, dass binnen 48 Stunden in diesen Raum einzudringen und Erhebungen zu pflegen seien. Die Weigerung des Einlasses wird mit bis 20 £ Busse belegt. Ergibt sich eine Zuwiderhandlung, so belegt das Gesetz die schuldigen Personen (Arbeitgeber, Eltern, Vormünder) mit Busse bis zu 40 sh., im Wiederholungsfalle bis zu 5 £, die unter 16-jährigen bei unerlaubtem Strassenhandel mit bis 20 sh., event. bis 5 £; sind es Kinder, so können sie entweder in eine Zwangsbesserungsanstalt geschickt oder unter die Obhut von Privatpersonen, welche deren Erziehung bis zum 16. Lebensjahre verbürgen, gestellt werden. Die Vorspiegelung eines höheren Lebensalters wird an den Eltern mit bis 40 sh. gestraft. Der Faktor oder Werkmeister eines Unternehmers ist ebenso straffällig, als wäre er der Unternehmer, und dieser kann sich stets durch den Nachweis, dass er der Uebertretung fernstehe und durch Nennung der Person, welche sie begangen hat, von der Straffälligkeit befreien.

Das neue Kinderschutzgesetz regelt, wie ersichtlich, auch die Nacht- und gesundheitsschädliche Kinderbeschäftigung in der Heimarbeit. Es bezieht sich nicht auf Kinderarbeit in Schulen und in konzessionierten Besserungs- und Erziehungsanstalten.

3. Berufslehre. Ein spanischer Erlass vom 22. September 1903 eröffnet einen Kredit für die Entsendung von 100 Arbeitern ins Ausland zum Zwecke der Ausbildung in ausländischen gewerblichen Betrieben. Vgl. auch unter: Berufl. Arbeiterschutz, Textilindustrie, Frankreich.

4. Oeffentliche Arbeiten. Durch Gesetz vom 10. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 357) wurde in Californien für alle Staatsarbeiten, seien sie nun in eigener Regie ausgeführt oder auf dem Wege der Submission vergeben, der 8-stündige Arbeitstag eingeführt.

5. Lohnsicherung. Ein New-Yorker Gesetz vom 7. Mai 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 368) ändert die Civilprozessordnung hinsichtlich der Pfändungsausnahmen und Exekutionen mit der Tendenz einer besseren Sicherung der Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis.

6. Koalitionsrecht. Ein californisches Gesetz vom 20. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 359) stellt fest, dass die Ausübung des Koalitionsrechtes, sofern dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen nicht in Anwendung kommen, in keinerlei Weise strafbar ist und insbesondere nicht den Bestimmungen der Gesetze über Verschwörung unterliegt. Vgl. auch unter „berufl. Arbeiterschutz“, Verkehrsgewerbe, Victoria.

7. Arbeitsnachweis. In Californien sind durch Gesetz vom 12. Februar 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 356) Bestimmungen über den

Betrieb privater Arbeitsnachweisbureaus erlassen worden, durch welche die Führung von Registern angeordnet und Grundsätze hinsichtlich der Erhebung von Arbeitern aufgestellt werden.

Ein weiteres californisches Gesetz vom 20. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 359) bestimmt, dass es verboten ist, bei Anwerbung von Arbeitern unwahre Angaben über die Arbeitsbedingungen oder über bestehende Streiks und Sperren zu machen und belegt die Uebertretung dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 $ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre.

Nachdem im Kanton Basel-Stadt durch Gesetz vom 26. März 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. IV und 36) der § 165 des Polizeistrafgesetzes dahin abgeändert wurde, dass die darin enthaltenen Strafbestimmungen nicht allein für Stellungsvermittlungsgeschäfte für Dienstboten, sondern für solche „jeder Art" gelten, erfloss unter dem 8. Juli 1903 eine Verordnung über gewerbsmässige Stellenvermittlung (vgl. Bull., Bd, II, S. 415), die mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt, unter gleichzeitiger Aufhebung der bis dahin in Geltung stehenden Verordnung über die Stellenvermittelung für Dienstboten vom 10. Dezember 1887. Die neue Verordnung enthält Bestimmungen über die erforderlichen Voraussetzungen zur Zulassung zum Betriebe eines Stellenvermittlungsgeschäftes, über die Art der zu führenden Bücher, gegen unlautere Inserate, Reklamen, Prospekte etc., über die Höhe der Einschreibegebühr, die höchstens 50 cts. betragen darf, und die Höhe der Vermittlungsgebühren, deren Maximum mit 10 Proz. des Monatslohnes fixiert wird; die Verordnung enthält ferner Bestimmungen zum Schutze der Stellungsuchenden gegen Uebervorteilung beim Gewähren von Kost und Wohnung durch die Stellenvermittler und solche über die Höhe der durch die Stellenvermittler zu leistenden Realkaution.

8. Einwanderungsgesetzgebung. Die bestehende Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten wurde durch ein Gesetz vom 3. März 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 350) kodifiziert und in einigen Punkten abgeändert.

Durch das zitierte Gesetz wurde zuerst die Kopfsteuer für jede in die Vereinigten Staaten einwandernde Person von 1 $ auf 2 $ erhöht; diese Kopfsteuer soll von nun an nicht wie bisher nur von den auf dem Wasserwege Ankommenden, sondern auch von den mittels einer Eisenbahn oder sonstiger Transportmittel in das Staatsgebiet der Union Eintretenden eingehoben werden. Befreit von der Entrichtung dieser Steuer sind die auf der Durchreise durch die Ver. Staaten befindlichen, sowie jene Ausländer, welche die Ver. Staaten schon früher betreten und die Steuer bereits entrichtet haben, später aber von einem Teile des Unionsgebietes in einen anderen sich begeben und hierbei vorübergehend benachbartes fremdes Staatsgebiet durchreisen müssen, endlich die Staatsangehörigen von Cuba, Mexiko und Canada.

Ein weiteres Amendement des neuen Gesetzes bezieht sich auf das Einwanderungsverbot.

Nach den bisher geltenden Gesetzen war die Einwanderung, abgesehen von den chinesischen Arbeitern, verwehrt: Personen, welche zur Verrichtung von Arbeiten und Dienstleistungen in den Ver. Staaten vorher im Auslande direkt oder stillschweigend gedungen worden waren; Schwachsinnigen und Geisteskranken; Mittellosen und solchen Personen, welche

voraussichtlich der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden; ferner den mit ekelerregenden oder gefährlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten; Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines entehrenden Vergehens verurteilt worden sind; Polygamisten und schliesslich allen jenen Personen, deren Reise oder Ueberfahrt mit dem Gelde eines anderen bezahlt wurden, sofern nicht durch besondere Untersuchung der bestimmte und genügende Nachweis erbracht wird, dass der betreffende Einwanderer nicht zu den genannten, von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen gehört.

Durch diese Bestimmungen sollten jedoch Personen, welche in den Vereinigten Staaten leben, nicht verhindert werden, nach Massgabe besonderer, vom Bundesschatzsekretär zu erlassenden Vorschriften Verwandte oder Freunde zu sich kommen zu lassen, soweit diese nicht zur Kategorie der von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen gehören.

Das Verbot der Einwanderung erstreckte sich weiter keinesfalls auf Personen, welche wegen eines politischen Deliktes verurteilt worden waren, wenn auch die Gesetze ihres Heimatlandes, oder der Gerichtshof, welcher die Verurteilung aussprach, das Delikt als ein entehrendes bezeichnete.

Den bisher von der Einwanderung ausgeschlossenen Kategorien von Personen fügt nun das neue Gesetz noch hinzu Epilektiker und Personen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre geisteskrank waren, sowie Individuen, welche irgend einmal zwei oder mehrere Anfälle von Geisteskrankheit erlitten haben, ferner gewerbsmässige Bettler, Anarchisten oder Personen, welche den gewaltsamen Umsturz der Regierungsform der Vereinigten Staaten oder einer Staatsordnung überhaupt, sowie die Ermordnung staatlicher Funktionäre gutheissen oder anraten, endlich solche Individuen, welche innerhalb eines Jahres vor ihrer Bewerbung um die Einwanderungsbewilligung aus dem Grunde deportiert worden sind, weil sie zur Verrichtung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Staatsgebiete der Union angeworben oder gedungen worden waren.

Die dritte durch das neue Einwanderungsgesetz herbeigeführte Aenderung bezieht sich auf die Rückbeförderung der von der Einwanderung Ausgeschlossenen in ihre Heimat. Die früheren Gesetze bestimmten diesbezüglich, dass Ausländer, welche die Vereinigten Staaten im Widerspruche mit den geltenden Vorschriften betreten haben, auf Kosten desjenigen rückbefördert werden können, der die Einwanderung ermöglicht hat. Ist eine derartige Rückbeförderung nicht möglich, dann fallen die Kosten zu Lasten der Vereinigten Staaten. Einwanderer, welche innerhalb eines Jahres nach ihrer Ankunft in der Union der Oeffentlichkeit aus Gründen zur Last fallen, die schon vor ihrer Landung bestanden haben, waren gleichfalls in ihre Heimat zurückzusenden. Der Zeitraum, innerhalb dessen die vorgenannten Personen in ihre Heimat rückbefördert werden können, wird nunmehr durch das neue Gesetz von einem auf zwei Jahre verlängert und ausserdem bestimmt, dass der Bundesschatzsekretär befugt sei, Ausländer, welche sich nachweislich im Widerspruche mit dem Gesetze in den Vereinigten Staaten aufhalten, innerhalb 3 Jahre nach ihrer Ankunft in Gewahrsam nehmen und in ihr Herkunftsland zurücktransportieren zu lassen.

Das Einwanderungsgesetz des Cap der guten Hoffnung vom 22. Dezember 1902 (Bull., Bd. II, S. 389) verbietet die Einwanderung

von Personen, die a) des Lesens und Schreibens in einer europäischen Sprache unkundig sind; b) wegen Mangel an Existenzmitteln dem Staate voraussichtlich zur Last fallen dürften; c) wegen eines der im Gesetze namhaft gemachten Verbrechens vorbestraft sind; d) irrsinnig sind; e) Prostituierte; f) sonst als verdächtig bezeichnete Personen. Die Einwanderung europäischer Dienstboten, landwirtschaftlicher und industrieller sowie Grubenarbeiter ist nur dann zulässig, wenn sie schon bei der Einwanderung im Besitze eines Arbeitsvertrages gegen „entsprechenden Lohn" und für eine „entsprechende Zeitdauer" sich befinden.

Zu diesem Gesetze sind unter dem 4. Februar 1903 administrative Ausführungsbestimmungen erlassen worden.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. Zur Bekämpfung der Wurmkrankheit (vgl. Bull., Bd. II, S. X u. 302) erfloss unter dem 13. Juli 1903 eine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Dortmund (vgl. Bull., Bd. II, S. 328). Die Verordnung bezweckt: 1) genaue Feststellung des Umfanges der Wurmkrankheit auf dem Wege der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung von zu mindest 20 Proz. der unterirdischen Belegschaft einer jeden selbständigen Schachtanlage; 2) Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Krankheit durch wiederholte ärztliche Untersuchungen sämtlicher neu einzustellenden Arbeiter und durch Entfernung aller derjenigen Bergleute von der Arbeit unter Tage, bei welchen die ärztliche Untersuchung die Wurmkrankheit konstatiert hat, letzteres aber nur mit der Einschränkung, dass das Verbot der unterirdischen Beschäftigung solcher Arbeiter nur soweit platzgreift, dass die gesamte Belegschaft dadurch um nicht mehr als 15 Proz. geschwächt wird.

Der in § 23 des englischen Kohlenbergwerkgesetzes von 1887 aufgestellte Grundsatz, dass niemand ein Zeugnis der Befähigung für die Stelle eines Betriebsleiters oder eines Unterbetriebsleiters erlangen könne, der nicht eine wenigstens fünfjährige praktische Erfahrung im Bergwesen besitzt, wurde durch eine Novelle vom 30. Juni 1903 (vgl. Bull., Bd, II, S. 375) dahin abgeändert, dass von diesem Grundsatze Ausnahmen gegenüber Personen zulässig sind, die nur 3 Jahre im Bergwesen praktisch tätig waren, sich aber im Besitze eines Diploms über den mindestens zweijährigen Besuch einer der vom Staatssekretär zu bezeichnenden Hochschule befinden.

Ausserdem wurde in Grossbritannien durch Verordnung vom 5. September 1903 (vergl. Bull., Bd. II, S. 389) die Verordnung vom 20. Dezember 1902 (vergl. Bull., Bd. I, S. LIX und 654), betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken, dahin abgeändert, dass in das Verzeichnis der Sprengstoffe, deren Benutzung beim Kohlenbergbau gestattet ist, ein weiterer Sprengstoff, „Negro-Powder", aufgenommen wurde.

2. Metallindustrie. Ein New-Yorker Gesetz vom 12. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 372) verbietet die Verwendung von Kindern und männlichen Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren und von Frauen überhaupt bei den mit Schmirgel oder sonstigen Poliermitteln auszuführenden Arbeiten an unedlen Metallen oder Iridium.

Ein Erlass des britischen Staatssekretärs vom 19. Juni 1903 (vergl. Bull., Bd. II, S. 387) regelt die Arbeitsbedingungen in den nicht

maschinell betriebenen Feilenhauereien. Der Erlass enthält Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitstische, das Mindestmass der Lufträume pro Arbeitstisch, Fussböden, Ventilation, Waschvorrichtungen, die Weissung und Reinigung der Wände, Fussböden und Bänke und das Verbot, die Feilenhauerei in Räumen zu betreiben, die als Wohn-, Speise- oder Schlafräume dienen.

Ein weiterer Erlass des Staatssekretärs vom 14. Juli 1904 dehnt die auf Grund des § 50 der Factory and Workshop Act, 1901, den englischen Eisen- und Stahlgiessereien erteilte Ausnahmeermächtigung, die Mahlzeitspausen an verschiedenen Tagesstunden zu gewähren und den Arbeitern während derselben den Aufenthalt im Betriebe zu gestatten, auf die gleichen Industriezweige in Schottland aus.

3. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrie. Ein preussischer Ministerialerlass vom 3. August 1903 (vergl. Bull., Bd. II, S. 322) weist die Regierungspräsidenten an, in ihren Bezirken auf dem Wege von Polizeiverordnungen auf Grund der Bestimmungen des § 120c Abs. 2 der Gewerbeordnung Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe zu erlassen. Dem Erlasse liegen die Grundzüge solcher Polizeiverordnungen bei.

Ein hessischer Erlass vom 12. Juni 1903 (vergl. Bull., Bd. II, S. 336) erfloss zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1903, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten betr. (vergl. Bull., Bd. II, S. XXXIII und 225, 240). Die Ausführungsverordnung gibt einen Teil des Motivenberichtes zur Bekanntmachung des Reichskanzlers wieder und enthält insbesondere Bestimmungen über die Art der Ausführung der in der Bekanntmachung vorgesehenen Ausnahmen und Uebergangsfristen.

Die Zubereitung von Kollodium wurde in Belgien durch königl. Erlass vom 14. Juli 1903 (vergl. Bull., Bd. II. S. 344) den Bestimmungen der Gesetze über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe unterstellt.

Ebenso wurde durch königl. Erlass vom 30. Juli 1903 (vergl. Bull., Bd. II, S. 345) die Fabrikation von Kaseïn und Milchsäure den Bestimmungen desselben Gesetzes unterworfen.

In Luxemburg erfloss unter dem 15. Juni 1903 ein Gesetz, betr. die Sicherheit und die Gesundheit der in Fabrik- und gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (vgl. Bull., Bd. II, S. 403), durch welches die Regierung ermächtigt wird, im Wege grossh. Beschlüsse oder im Wege der bedingten Betriebsgenehmigung auch für solche Industrien Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu erlassen, die nicht zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betrieben gehören. Der Grundsatz entspricht dem des belgischen Gesetzes vom 2. Juli 1899 „concernant la sécurité et la santé des ouvriers employés dans les entreprises industrielles et commerciales, dont l'exploitation présente des dangers, même lorsqu'elles ne sont pas classées comme dangereuses, insalubres ou incommodes“.

Ein Erlass des Staatsrates von Neuenburg vom 7. August 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 416) stellt Massregeln für diejenigen Berufe auf, in welchen Blei und Bleiverbindungen verwendet werden. Der Erlass enthält Bestimmungen über die Pflege der Reinlichkeit des Arbeiters und

der Arbeitsstätten, über die Kleidung der Arbeiter etc., enthält das Verbot, innerhalb der Arbeitsräume zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu schnupfen oder Tabak zu kauen, ferner das Verbot, Bleiweiss in einem anderen als verriebenen Zustande zu verreiben, ferner verboten, Bleipräparate direkt mit den Händen zu berühren und die Bleianstriche im trockenen Verfahren abzuschaben, zu schleifen oder abzubimsen. Der Erlass entspricht in seinen Normen im wesentlichen dem französischen Erlasse vom 18. Juli 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. XXXIV u. 434).

4. Textilindustie. Durch Königl. Erlass vom 14. Juli 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 344) wurde in Belgien die Fabrikation der Kunstseide unter Benutzung von Kollodium den Bestimmungen der Gesetze über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe unterstellt.

Ein französisches Gesetz vom 5. Juli 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 373) bestimmt, dass in den Elementarschulen derjenigen Departements, in welchen die Herstellung von Spitzen verbreitet ist, und ebenso in den Volksschullehrerinnenseminaren dieser Departements der Unterricht in der Spitzenklöppelei einzuführen sei, und dass ferner in den Zentren der Spitzenindustrie Unterrichtskurse und Meisterwerkstätten zur Ausbildung der Arbeiterinnen und Musterzeichnern errichtet werden.

5. Papierindustrie. Die in Art. 49 des englischen Factory and Workshop Act gewährten Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen werden durch Erlass des Staatssekretärs vom 18. Juni 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 387) als auf die Fabriken und Werkstätten anwendbar erklärt, in welchen Weihnachts- und Neujahrskarten hergestellt werden.

6. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Ueber das die Werkstatthygiene in den Bäckereien Frankreichs berührende Gesetz vom 11. Juli 1903 vergl. unter: 8. Handelsgewerbe.

7. Baugewerbe. Ein preussischer Ministerialerlass vom 24. Juli 1903 (Bull., Bd. II, S. 321) beauftragt die Beamten der Baupolizei, in allen Fällen, wo nicht ausreichende baupolizeiliche Schutzvorschriften vorhanden sind, die Kontrolle auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu richten, die Uebertretungen dieser Vorschriften auf Grund des § 367 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahnden und bei erheblichen Verstössen Anzeige an die Amtsanwaltschaft zu erstatten.

In Californien wurde durch Gesetz vom 19. März 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 358) bestimmt, dass wer bei Bauten wissentlich oder aus Fahrlässigkeit unsichere oder ungeeignete Gerüste, Winden, Leitern, Seile etc. errichtet oder liefert, die Inspektionstätigkeit der Baupolizei hindert oder deren Anordnungen missachtet, sich eines Vergehens schuldig macht.

Die durch Erlass vom 4. Juli 1902 für Maurer- und Dachdeckerarbeiter in Frankreich gemachten Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsdauer und wöchentlichen Ruhetag wurden durch Erlass vom 14. August 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 374) auf alle Aussenarbeiter bei Bauten ausgedehnt.

8. Handelsgewerbe. Die Sachsen-Coburg-Gothaische Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung, vom 18. März 1892 wurde durch Verordnung vom 15. September 1903 (Bull., Bd. II, S. 339) dahin

ergänzt, dass es den Stadträten und Magistraten der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Städte zustehen soll, unter Wahrung der Vorschriften des § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Stunde festzustellen, während welcher die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe stattfinden darf.

Eine Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 12. Juli 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 342) enthält Neubestimmungen zur Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe. Nach der dadurch geschaffenen gegenwärtigen Rechtslage ist jede Sonntagsarbeit, und zwar sowohl der Ladenverkauf als auch Kontorarbeit im Gebiete der Stadt Wien an Sonntagen verboten, mit Ausnahme der Sonntage zwischen dem 17. und dem 24. Dezember und ferner mit Ausnahme des den Bestimmungen der neuen Kundmachung nicht unterstehenden Lebensmittelhandels, des Kleinverschleisses gebrannter geistiger Getränke und des Zeitungsverschleisses; endlich dürfen auch Reisebureaus an Sonntagen in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr vormittags in Betrieb stehen.

Für einige weiteren Gemeinden Niederösterreichs wird die für die Betriebe des Handelsgewerbes an Sonntagen zulässige Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr mittags festgesetzt.

In Californien wurde durch eine Novelle vom 12. Februar 1903 (Bull., Bd. II, S. 357) die schon durch das Gesetz vom 6. Februar 1889 den Unternehmern auferlegte Verpflichtung, den weiblichen Angestellten Sitzgelegenheit zu gewähren, dahin präzisiert, dass für je drei Angestellte ein Stuhl verfügbar sein müsse.

Art. 1 des französischen Gesetzes vom 12. Juni 1893, betr. die hygienischen und Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der Arbeiter in gewerblichen Betrieben, bestimmte, dass diesem Gesetze Gewerbebetriebe, Fabriken, Hüttenwerke, Schiffswerften und Werkstätten aller Art samt ihren Nebenbetrieben, doch mit Ausschluss der Hausindustrie, unterstehen. Die Vorteile des Gesetzes waren demnach den nachfolgenden Arbeiterkategorien vorenthalten:

1) Den landwirtschaftlichen Arbeitern;
2) den Dienstboten und dem Hausgesinde;
3) den Strassen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Transportarbeitern;
4) den Bureauangestellten;
5) den Handelsangestellten;
6) den Arbeitern der Kleinbetriebe der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel (Brot- und Zuckerbäckereien, Schweinemetzgereien, Restaurants), in welchen keine Kraftmaschinen in Verwendung stehen;
7) endlich den Arbeitern der Hausindustrie.

Was insbesondere die Arbeiter der Kleinbetriebe der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel betrifft, so hat der Staatsrat in zwei Gutachten, vom 29. Juni 1893 und vom 22. Mai 1894, seiner Ansicht in dem Sinne Ausdruck gegeben, dass diese Betriebe nicht als gewerbliche Betriebe angesehen werden können, dass sie vielmehr eine Verwandtschaft mit dem Handelsgewerbe haben.

In einem im Januar 1902 abgegebenen Gutachten (Voeux du conseil supérieur du travail sur l'extension de la loi du 12 juin 1893, vgl. Bull. de l'Office du Travail, tome IX, 1902, p. 91 suiv.) stellte sich der obere Arbeitsbeirat auf den direkt entgegengesetzten Standpunkt: er erklärte,

die gewerbliche Natur der sogenannten Betriebe sei hinlänglich durch die Tatsache erhärtet, dass diese Betriebe stoffliche Veränderungen zur Aufgabe haben; der obere Arbeitsbeirat konnte sich ausserdem auf die weitere Tatsache berufen, dass bis zur Abgabe des Gutachtens des Staatsrates vom Jahre 1894 diese Betriebe regelmässig von den Gewerbeaufsichtsbeamten inspiziert wurden, und dass in den Jahresberichten der Gewerbeinspektoren zu wiederholten Malen der ungünstige hygienische Zustand dieser Betriebe festgestellt worden war, und zwar ebenso hinsichtlich der Arbeitsräume selbst, als auch hinsichtlich der den Arbeitern und Lehrlingen zur Unterkunft dienenden Räume. So hat denn auch schon der Abg. Waddington in seinem der Deputiertenkammer unter dem 13. Dezember 1887 vorgelegten Berichte über den Entwurf, der unter dem 2. November 1892 Gesetzeskraft erhielt, festgestellt, dass die schwersten Missbräuche in den Kramläden und Magazinen vorkommen, in welchen die Fabrikation und Arbeit mit dem Verkaufe und Handel zusammenfallen.

Diese Anschauungen hinsichtlich der hygienischen Zustände in Betrieben dieser Art wurden durch die Ergebnisse des vom französischen Arbeitsamte veranstalteten, im Jahre 1893 veröffentlichten Erhebung (vgl. „La petite industrie, salaires, durée du travail, tome Ier, l'alimentation à Paris, 1 vol. in 8⁰ de 300 p., Paris 1893) bestätigt.

Die Kreisinspektoren, die im Laufe des Jahres 1899 aufgefordert wurden, Gutachten über die event. Anwendung der Gesetze von 1892 und 1893 abzugeben, hatten zwar einzelne Bedenken gegen die Unterstellung dieser Betriebe unter sämtliche Bestimmungen des Gesetzes von 1892, sprachen sich dagegen uneingeschränkt für die Unterstellung unter das Gesetz von 1893 aus.

Der Inspektor des ersten Kreises (Paris) erklärt, dass „in den Bäckereien und Schweinemetzgereien die Küchen und Arbeitsräume häufig vom hygienischen Gesichtspunkte aus äusserst ungünstig eingerichtet sind, dass insbesondere die Ventilation nicht hinreichend ist und dass keine Sicherheitsvorkehrungen für den Fall einer Feuersbrunst vorhanden sind."

Im 8. Kreise (Bordeaux) haben die Inspektoren eine Erhebung über die hygienischen Zustände in den Brotbäckereien veranstaltet. Der Bericht über diese Erhebung stellt fest, dass „fast alle Bäckereien in Kellereien untergebracht und schlecht ventiliert sind. Viele Bäckereien haben keine Aborte und es müssen infolgedessen die Exkremente auf den Fussboden abgelagert werden. Die Lehrlinge der Bäckereien und der Gastwirtschaften müssen ihr Bett in der Regel mit einem zweiten Lehrling oder einem Arbeiter teilen. Die Schlafräume sind meistens sehr klein. Wir fanden", heisst es im Berichte, „Schlafräume, die nur 6—7 m Fläche und einen Luftraum von 10 qm aufwiesen."

Der conseil supérieur du travail betont in seinem Berichte (a. a. O., S. 92), dass es ungerechtfertigt wäre, diese Beobachtungen der Inspektoren zu generalisieren; andererseits reichen indessen die Ergebnisse der veranstalteten Erhebungen hin, um die Notwendigkeit des Einschreitens gegen Zustände zu rechtfertigen, die in gleich hohem Grade der öffentlichen Gesundheit wie den Arbeitern selbst schädlich sind.

Ein solches Einschreiten wurde von den beteiligten Arbeitern energisch gefordert. Vom Jahre 1895 an sind solche Forderungen auf der Tagesordnung. Im Jahre 1898 wurde eine dahinzielende, mit über 28000

Unterschriften bedeckte Petition dem Parlamente überreicht. Endlich verlangte ein im Jahre 1900 in Paris abgehaltener Kongress, an welchem 28 Gewerkschaften der Bäcker, Konditoren und Köche teilnahmen, die Unterstellung ihres Berufes unter die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1893.

Was nun die Handelsmagazine und Kramläden betrifft, so sind es insbesondere die ungünstigen Wohnungsverhältnisse der beim Unternehmer wohnenden Angestellten, ferner die unzureichende Ventilation der Lagerräume und Kontore und der in den Lagerräumen sich entwickelnde Staub, die den Handlungsgehilfen den meisten Anlaß zu Klageführung geben.

Infolge all dieser Tatsachen ordnete das Handelsministerium im Laufe des Monats Juni 1900 an, dass die Frage der Unterstellung der vorerwähnten Betriebe unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1893 auf die Tagesordnung der 1901-Session des höheren Arbeitsbeirates gestellt würde.

Das Resultat der durch die ständige Kommission des höheren Arbeitsbeirates veranstalteten Erhebung und der im Anschlusse an diese Erhebung stattgehabten Einvernahme der Auskunftspersonen lässt sich dahin zusammenfassen, dass die in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel und im Handelsgewerbe beschäftigten Arbeiter den gesetzlichen Schutz als im höchsten Grade notwendigen erklären, während andererseits die Unternehmer keinen grundsätzlichen Widerspruch gegen die Unterstellung ihrer Betriebe unter die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1893 erheben. Sie protestierten zwar gegen die Verallgemeinerung der vorerwähnten bedauernswerten Tatsachen, zeigten sich indessen bereit, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit ihrer Arbeiter erforderlichen Massnahmen zu befolgen.

Auf Grund dieser Ergebnisse hat dann der höhere Arbeitsbeirat fast einstimmig den Beschluss gefasst, es seien die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1893 auf die vorgedachten Industrien auszudehnen, und es seien ferner in das Gesetz Bestimmungen über die Schlafräume der bei den Unternehmern wohnenden Arbeiter aufzunehmen. Nachdem dieser Beschluss der Departementskommission vorgelegt und von dieser zustimmend begutachtet wurde, legte das Handelsministerium unter dem 16. Januar 1902 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor (Wortlaut des Entwurfes s. Bull., Bd. I, S. 195, parlamentarische Arbeiten s. Frauenarbeit, Bd. I, No. 56, Bd. II, No. 20, 50 und 66), der vom Senate am 16. Juni 1903, von der Deputiertenkammer am 25. Juni 1903 angenommen und als Gesetz vom 11. Juli 1903 promulgiert wurde (vgl. Bull., Bd. II, S. 373).

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande stellt das Gesetz folgende Aenderungen dar:

a) Erweiterung des Geltungskreises. Neu unterstellt werden den Bestimmungen des Gesetzes von 1893 die gewerblichen Küchen, Kellerräume, Ladengeschäfte, Kramläden, Bureaux und Speditionsunternehmungen; ferner wird bestimmt, dass sämtliche Gewerbebetriebe dem Gesetz unterstehen, öffentliche und private Werke, weltliche und religiöse Anstalten, und zwar auch dann, wenn sie der Berufslehre dienen oder einen Wohltätigkeitscharakter haben.

b) Erlass administrativer Bestimmungen. Die im Art. 3 enthaltene Ermächtigung der öffentlichen Verwaltung zum Erlasse von Sonderbestimmungen, wurde 1) dahin erweitert, dass solche Bestimmungen

nunmehr auch hinsichtlich der Beschaffenheit der Schlafräume, und dass 2) Sonderbestimmungen für einzelne Berufskategorien (bisher nur für einzelne Industriezweige) erlassen werden dürfen.

c) Inspektion der Staatsbetriebe. 1) Die in Art. 4 des Gesetzes den Gewerbeinspektoren erteilte Ermächtigung, jederzeit alle Arbeitsräume zu betreten, wird für diejenigen Staatsbetriebe aufgehoben, für welche dies im Interesse der Landesverteidigung geboten erscheint. — 2) Die Bestimmungen der Art. 5—9 und 12—14, in welchen der Gang des Verfahrens bei Feststellung von Gesetzübertretungen durch die Inpektionen geregelt wird, werden für die Staatsbetriebe ausser Kraft gesetzt und die Inspektoren angewiesen, die von ihnen in Staatsbetrieben festgestellten Gesetzesübertretungen lediglich zur Kenntnis des Handelsminister zu bringen, der alles Weitere veranlassen soll.

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

9. Verkehrsgewerbe. Das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. September 1903 Vorschriften, betr. die Einrichtung von Kantinen für Eisenbahnbedienstete, erlassen (Bull., Bd. II, S. 326), in der Absicht, dadurch a) den Bediensteten Gelegenheit zu einer zweckmäßigen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Verpflegung zu sichern; b) die Herstellung von geeigneten Räumen zur Aufwärmung und Verzehrung der mitgebrachten Speisen zu förden; c) gegen den unmässigen Alkoholgenuss anzukämpfen; d) die Bedingungen zu fixieren, unter welchen von einer Pacht der Kantinen an die Kgl. Eisenbahndirektionen abzusehen ist.

Eine Verfügung der Generaldirektion der bayerischen Staatseisenbahnen vom 11. Juli 1903 (vgl. Bull., Bd. I, S. 562; Bd. II, S. 329) stellt Bestimmungen auf über die Errichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse: a) des Werkstättedienstes, b) der Imprägnierungsanstalten, c) des Betriebsdienstes und d) des Bahnunterhaltungsdienstes und Normen über das Verfahren bei der Wahl der Arbeiterausschüsse.

In Belgien wurden durch königl. Erlass vom 7. Juli 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 343) die Remisen für Automobile, Motorfahrräder und sonstige mit Explosionsmotoren versehene Fahrzeuge den Bestimmungen des Gesetzes über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe unterstellt.

Zum amerikanischen Bundesgesetze für Columbia vom 2. März 1893, zur Förderung der Sicherheit von Angestellten und Reisenden in Eisenbahnen, ist unter dem 13. März 1903 eine Novelle (vergl. Bull., Bd. II, S. 355) erlassen, die eine Reihe technischer Anordnungen über die Handhabung der Bremsen enthält und die mit dem 1. September 1903 in Kraft trat.

Ein New Yorker Gesetz vom 6. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 367) ordnet an, dass die Plattformen der Strassenbahnwagen in den Gemeinden New York, Manhattan und Brooklyn in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März zum Schutze des Führerpersonals gegen die Unbilden der Witterung überdeckt und von allen Seiten geschlossen bezw. verglast sein sollen. Das Gesetz tritt für alle von nun an zu bauenden Strassenbahnen mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft, für alle übrigen Strassenbahnen mit dem 1. Dezember 1904, doch soll den Gesellschaften eine Uebergangszeit bis zum 1. Dezember 1906 gewährt werden.

Ein analoges, mit dem 1. September 1904 in Kraft tretendes Gesetz vom 7. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 368) enthält die gleichen Bestimmungen für die Strassenbahnen in den Grafschaften Albany und Rensselaer.

Unter dem 22. Mai 1903 ist in Victoria ein Gesetz, betr. den Streik der Eisenbahnangestellten (vgl. Bull., Bd. II, S. 398) erlassen worden. Ueber die Vorgeschichte dieses Gesetzes berichtet ein Bericht des französischen Generalkonsuls in Sydney (vgl. Bulletin de l'Office du Travail, 10. Jahrg., No. 8, S. 667 ff.) folgendermassen:

Die Regierung des Staates Victoria hat behufs Erzielung von Ersparnissen beim Betriebe der Staatseisenbahnen eine Reihe von Massnahmen ergriffen; insbesondere hat sie das Personal der Eisenbahnen reduziert und Aenderungen an den Zeiteinteilungsplänen und den Gehaltsordnungen vorgenommen. Zum Proteste gegen diese Aktion vereinigten sich die Gewerkschaften der Mechaniker, der Heizer und der sonstigen Eisenbahnarbeiter und gründeten zu diesem Zwecke in Melbourne einen Gewerkschaftsverband unter dem Namen „Trades Council Hall“.

Die Regierung hat diesen Verband verboten mit der Motivierung, sie erkenne zwar die Gewerkvereine an, könne es aber nicht gestatten, dass die Staatsangestellten eine allgemeine Organisation politischen Charakters schaffen. Die Gewerkvereine fügten sich diesem Verbote nicht. Am 4. und 5. Mai 1903 fanden zwischen dem Premierminister und den Delegierten der Gewerkvereine Besprechungen statt, und tags darauf hat der Generaldirektor der Staatseisenbahnen eine Kundmachung veröffentlicht des Inhalts, dass die Mitglieder derjenigen Gewerkvereine, die bis zum 12. Mai aus der Trades Council Hall nicht ausgetreten sein werden, sich als ihrer Stellung enthoben anzusehen haben. Zu gleicher Zeit hat der Ministerrat beschlossen, auf den 13. Mai das Parlament einzuberufen.

In einem am Abend des 8. Mai aufgesetzten Briefe tadelte der Sekretär des Gewerkvereines der Heizer und Mechaniker die Regierung, weil sie das Parlament einberufen habe, erklärte, dass über die Legalität der Handlungsweise des Ministerrates die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben werden, und fügte hinzu, dass, falls den Arbeitern nicht sofort Satisfaktion gegeben wird, um Mitternacht ein Streik ausbrechen werde.

In diesem Augenblicke betrug der Reservefonds der vereinigten Gewerkvereine 1 767 500 frcs. und die Vereine zählten auf tatkräftige Unterstützung der Berufsgenossen in den anderen Staaten.

Der Streik brach auch tatsächlich aus, der Eisenbahnverkehr wurde aber dadurch nur partiell unterbrochen, weil ein grosser Teil der Streikenden ersetzt werden konnte.

Am 13. Mai legte das Ministerium dem Parlamente einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen die Streiks der im Staatsdienste stehenden Arbeiter verboten werden sollten und worin für die Uebertretung dieses Verbotes strenge Strafen vorgesehen waren. Zur allgemeinen Ueberraschung richteten indessen die streikenden Arbeiter eine Petition an den Premierminister, in welcher sie, ohne irgend welche Bedingungen zu stellen, um Wiedereinstellung zur Arbeit baten. Der Beschluss, diese Petition abzusenden, wurde nicht in einer allgemeinen Versammlung der Streikenden, sondern in einer Versammlung der Geschäftsführer gefasst, in welcher der Führer der Opposition, Sir Alix Peacock, darauf hinwies, dass, falls der vom Ministerium vorgelegte Gesetzentwurf vom Parlamente angenommen würde, die Streikenden dadurch in eine Oppositionsstellung gegenüber dem

Parlamente kämen; ein Versuch der Gewerkschaftsführer, durch einen Delegierten mit dem Ministerium Unterhandlungen anzuknüpfen, wurde durch den Premierminister abgelehnt, der auf einer bedingungslosen Unterwerfung der Streikenden beharrte.

In dem Briefwechsel zwischen dem Premierminister und den Gewerkschaftsführern wurde festgesetzt, dass die Arbeiter, die in den Dienst der Staatseisenbahnen wieder eintreten, nicht Mitglieder der Gewerkschaften bleiben dürfen, die der Trades Union Hall angehören; die Regierung hat sich ferner das Recht gewahrt, je nach den Bedürfnissen Aenderungen an den Bestimmungen über Altersrente und Gratifikation vorzunehmen, und keine Verpflichtung übernommen, alle Streikenden wieder einzustellen, weil sie eine Reduktion des Personals nach wie vor für notwendig hält und alle diejenigen Arbeiter beibehalten will, die während des Streiks eingestellt wurden. Bei Wiedereinstellung der Streikenden soll denen der Vorzug gegeben werden, die sich während des Streiks keinerlei Gewalttätigkeiten zu Schulden kommen liessen.

Nachdem die Streikenden nun bedingungslos um ihre Wiedereinstellung gebeten haben, hat das Ministerium den ersten Gesetzentwurf zurückgezogen und einen anderen dem Parlamente vorgelegt, der die Streiks im Staatseisenbahnbetriebe verbietet, dagegen die strengen Strafbestimmungen des ersten Entwurfes nicht mehr enthält. Dieser Entwurf ist sodann vom Parlamente angenommen worden und als Gesetz vom 22. Mai 1903 in Kraft getreten. Seine Hauptbestimmungen sind die folgenden:

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, die am Streik teilnahmen, gehen eo ipso ihrer Stellung verlustig und verlieren alle Anrechte auf Prämien, Altersrenten etc. Der Eisenbahnverwaltung steht das Recht zu, nach Bedarf, und soweit sie es für zweckmässig hält, die auf diesem Wege aus dem Eisenbahndienste ausgeschiedenen Personen wieder einzustellen und ihnen, ganz oder teilweise, die Rechte, deren sie verlustig gegangen sind, wieder zu verleihen. Die Streikenden sollen in erster Linie durch solche Arbeiter ersetzt werden, die der am 8. Mai durch die Regierung an die Mechaniker, Heizer etc. gerichteten Aufforderung, in Arbeit zu treten, nachgekommen sind.

Die Eisenbahnverwaltung kann für die infolge des Streiks eingetretenen Verspätungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Das Gesetz hat rückwirkende Kraft und ist auf alle Fälle anwendbar, die sich seit dem 7. Mai 1903 ereignet haben.

In den Niederlanden erfloss unter dem 31. Juli 1903 ein mit dem 1. August d. J. in Kraft tretender Ministerialerlass (vergl. Bull. Bd. II, S. 404), durch welchen, vorläufig für die Dauer eines Jahres, die Dienstordnung für das Personal der Staatsbahnen einer Aenderung unterworfen wird. Zu gleicher Zeit sind seitens der Regierung analoge Erlasse der holländischen Eisenbahngesellschaft und der niederländischen Zentralbahngesellschaft genehmigt worden.

Die Erlasse enthalten ausführliche Bestimmungen über die Voraussetzung und die Zulässigkeit der Suspendierung im Interesse des Dienstes, regeln die Organisation und bestimmen den Kompetenzenkreis der Schiedsgerichte, bezeichnen den Weg, auf welchem die Wünsche und Beschwerden des Personals zur Kenntnis der Direktion zu bringen sind und enthalten in einem Anhange das Schema für die Einteilung des Personals in 9 Gruppen.

Zum schweizerischen Bundesgesetze, betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten vom 15. Dezember 1902 (vergl. Bull., Bd. I., S. IX und 671) ist unter dem 28. September 1903 eine bundesrätliche Vollziehungsverordnung erflossen (vergl. Bull., Bd. II, S. 409). Durch diese Verordnung werden die nachfolgenden Punkte einer ausführlicheren Regelung unterzogen.

a) Es wird angeordnet, daß alle Stellen, bei welchen eine normale Arbeitszeit oder Dienstbereitschaft oder vorwiegende Beschäftigung im Betriebsdienste notwendig ist, mit dem Gesetze unterstehenden Personen zu besetzen sind; diese Bestimmung gilt womöglich auch für Stellvertretungen. b) Als Dienstbereitschaft soll die Zeit von Beginn bis Schluss eines Tagesdienstes, als wirkliche Arbeitszeit gelten, während welcher das Personal für den Dienst der Unternehmung in Anspruch genommen ist, einschliesslich jeder Beschäftigung bei Hilfsarbeiten, sowie der Gang oder die Fahrt von einer Arbeitsstelle zur andern im Laufe der Dienstschichten. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1902 dem Bundesrate erteilte Ermächtigung, wenn besondere Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, die wirkliche tägliche 11-stündige Arbeitszeit zu kürzen, wurde in der Weise ausgeführt, dass der Bundesrat in Art. 8 der Vollziehungsverordnung den Kontrakt aufgestellt hat, es sei im Allgemeinen bei der Zuteilung der Arbeitszeit auf die körperliche und geistige Beanspruchung Rücksicht zu nehmen, es solle bei besonders anstrengendem Dienst eine Kürzung der Arbeitszeit eintreten und zwar namentlich bei den Personen, welche sicherheitsdienstliche Funktionen ausüben. Andererseits soll, falls bei grossen Zugs- oder Kursverspätungen Ueberschreitungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit und Dienstbereitschaft unvermeidlich sind, die dadurch bedingte Ueberzeitarbeit durch geringere Beanspruchungen innerhalb der unmittelbar darauffolgenden drei Tage ausgeglichen werden. c) Die Arbeitszeit ist derart einzuteilen, dass eine ununterbrochene Arbeitsdauer von mehr als 6 Stunden und ebenso die Verteilung der Arbeitszeit in mehr als 4 Abschnitte vermieden werde. d) Hinsichtlich der Vollziehung der speziellen Schutzbestimmungen für weibliche Angestellte wird bestimmt, dass zu den Frauenspersonen, die in der Zeit zwischen 11 Uhr abends und 4 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen, auch die Einnehmerinnen in den grösseren Bahnhöfen gehören, und ferner, dass Wöchnerinnen vor und nach der Niederkunft während 6 Wochen im Bahndienste nicht beschäftigt werden dürfen, und dass davon mindestens 4 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft zu entfallen haben.

d) Von den gesetzlich dem Personal gewährten Ruhetagen sollen jährlich mindestens 36 zum voraus zugeteilt werden, wobei Abstände von mehr als 14 Tagen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Ebenso ist zu Beginn des Jahres der Zeitraum des zu gewährenden Urlaubes anzuweisen, und zwar derart, dass alle abwechselnd ihren Urlaub während der verschiedenen Jahreszeiten erhalten. Der Rest der Ruhetage ist mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Personals zu verteilen; als Grundsatz ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Ruhesonntagen keine grösseren Abstände als von höchstens 5 Wochen vorkommen, wobei die kantonalen Feiertage den Sonntagen gleichgehalten werden sollen. Bei Eheleuten, welche beide im Dienst einer Verkehrsanstalt stehen, sollen die gewährten 17 Freisonntage und die übrigen dienstfreien Tage für beide Ehehälften zusammenfallen. Den nicht regelmässig beschäftigten Hilfs-

angestellten ist auf je 6 aufeinander folgende Arbeitstage ein Ruhetag freizugeben, der mindestens ein Mal im Laufe von 3 Wochen auf einen Sonntag fallen soll.

e) Ausserdem enthält die Vollziehungsverordnung Bestimmungen über die Unterkunftslokale für das Bahnunterhaltungspersonal, über die Schlafräume etc. (Art. 22—25) und in den Art. 26—32 Bestimmungen über die technische Durchführung der Anordnungen, die Führung der Kontrolllisten, Tagebücher, Diensttabellen und Ruhetagsverzeichnisse. Die Verordnung trat mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Eine zweite bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 9. Oktober 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 413) regelt die Arbeitsverhältnisse des Personals der schweizerischen Nebenbahnen. Sie tritt mit dem 1. November 1903 und an Stelle der bisher in Geltung stehenden Vollziehungsverordnung vom 13. Mai 1903 in Kraft (vgl. Bull., Bd. I, S. XVII und 317). Die neue Vollziehungsverordnung stellt als Norm auf, dass die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 19. Dezember 1902 und der vorstehend behandelten Vollziehungsverordnung vom 22. September 1903 auch für die Nebenbahnen gelten sollen, statuiert aber für die letzteren die nachfolgenden Abweichungen:

a) Die Arbeitszeit darf auf 12 Stunden täglich ausgedehnt werden, sofern sie nur an 3 aufeinander folgenden Tagen 33 Stunden nicht überschreitet.

b) Für das fahrende Personal der Drahtseilbahnen darf die zusammenhängende Ruhepause auf 9 Stunden reduziert und die Dienstbereitschaft demnach auf 15 Stunden täglich ausgedehnt werden.

c) Sofern die Gesamtzahl der auf der Linie verkehrenden Züge nicht mehr als 14 täglich beträgt und die 8-, bezw. 9-stündige Ruhe gewahrt bleibt, darf die Dienstbereitschaft der Schrankenwärterinnen 15 Stunden, und wenn eine Dienstwohnung in der Nähe des Postens angewiesen ist, 16 Stunden betragen.

d) Die ununterbrochene Ruhezeit darf auf 8 Stunden herabgesetzt werden, sofern nur die Ruhezeit in 3-tägigem Durchschnitte nicht unter 10 bezw. 9 Stunden sinkt, und es darf dementsprechend die Dienstbereitschaft auf 16 Stunden täglich erhöht werden, sofern sie nur im 3-tägigen Durchschnitte nicht über 14 bezw. 15 Stunden hinausgeht.

e) Auf Posten von Wärtern und Wärterinnen, bei denen der Zugsverkehr sich nicht über mehr als 16 Stunden eines Tages erstreckt, darf unter den im Art. 1 Abs. 5 der Verordnung genauer festgestellten Bedingungen der Posteninhaber die Besorgung des Dienstes einem einzigen Ablöser übertragen.

f) Falls die Gestaltung des Fahrplanes die Gewährung einer einstündigen Pause nicht gestattet und die Beistellung eines Ablösers mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, darf die um die Mitte der Arbeitszeit zu gewährende einstündige Pause in zwei Teilen gewährt werden.

g) Falls Ablöser von anderen Stationen herbeigezogen werden müssen, dürfen die dienstfreien Tage ausnahmsweise um 4 Stunden gekürzt werden, wogegen aber eine entsprechende Verlängerung anderer oder Zuweisung neuer dienstfreier Tage gewährt werden muss.

h) Für das fahrende Personal der städtischen Strassenbahnen darf die Zahl der auf einen Sonntag fallenden Ruhetage auf 12—13 pro Jahr

herabgesetzt werden; für das fahrende Personal aller sonstigen Nebenbahnen dürfen die Freisonntage nur ausnahmsweise in Abständen von höchstens 6 Wochen aufeinander folgen, so dass diesem Personal die gesetzlich festgelegten 17 Sonntage jährlich gewährt werden müssen. Den Angestellten der Saisonbahnen und den Saisonangestellten der sonstigen Nebenbahnen ist eine ihrer Anstellungsdauer entsprechende Anzahl von Ruhetagen zu gewähren, dagegen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung des Urlaubs auf diese Kategorien von Angestellten keine Anwendung. (Vgl. auch unter: Einigungsämter und Schiedsgerichte.)

10. Beherbergung und Erquickung. Zur reichsdeutschen Bekanntmachung vom 23. Januar 1903, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (vgl. Bull., Bd. I, S. 10, 131, 148, 251, 398), ist unter dem 31. August 1903 auch in Mecklenburg-Strelitz eine Vollziehungsverordnung erflossen (Bull., Bd. II, S. 337).

Das Wirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 21. April 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 416) enthält in Art. 19 Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftspersonals. Neben einem allgemein gehaltenen Verbote der übermässigen Anstrengung des Personals enthält das Gesetz das Verbot der Beschäftigung von Mädchen im Alter unter 18 Jahren, sofern sie nicht zur Familie des Wirts gehören und gibt dem Personal Anspruch auf einen halben freien Tag in der Woche, der mindestens einmal im Monat auf einen Sonntag fallen muss.

11. Gesinde. Für das Reichsland Elsass-Lothringen wurde durch Gesetz vom 26. Juli 1903 eine mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft tretende Gesindeordnung erlassen.

Der Landesausschuss hat in der 26. Session (Sitzung vom 5. April 1900, Sitzungsberichte S. 666 ff., vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten, 30. Session, 1903, No. 3, S. 5 ff., passim) den Beschluss gefasst, die Regierung zu ersuchen, in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in welchem das Gesinderecht landesrechtlich geregelt wird. Dabei möge unter Abstandnahme von einer Bestrafung des Kontraktbruches die Einführung von Arbeitsbüchern für Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter, sowie entsprechende Bestimmungen über das Recht der Zurückhaltung des Dienstlohns, das Recht der Aufrechnung von Ersatzansprüchen gegen die Lohnforderung und über die Vertragsdauer, sowie die Kündigungsfristen vorgesehen werden.

In gleicher Weise hatte sich schon vorher auch der Landwirtschaftsrat von Elsass-Lothringen (Session 1899, 15. Tagung, Verhandlungen S. 199 ff. und S. 249) für den Erlass einer Gesindeordnung ausgesprochen.

Das bis zum 1. Januar 1900 in Elsass-Lothringen gültig gewesene bürgerliche Recht kannte ein besonderes Gesinderecht nicht. Nach dem Code civil ist vielmehr, wie nach den Grundsätzen des römischen Rechtes, für das Gesindeverhältnis lediglich der zwischen den beiden Teilen geschlossene Dienstmietevertrag massgebend (Art. 1780, 1781, 2271 ff.).

Auf einem anderen Standpunkte steht das Bürgerliche Gesetzbuch. Zunächst hat es in den Bestimmungen über den Dienstvertrag (§ 611—630) in Bezug auf den Schutz der in die häusliche Gemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Personen eine Reihe von moralischen Verpflichtungen zu erzwingbaren Rechtspflichten gestaltet, so vor allem die Fürsorge in Erkrankungsfällen, dann die Rücksichtnahme auf die Gesund-

heit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstleistenden bei der Anordnung des Dienstes und bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung. Zugleich sollten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches Dienstverhältnisse, welche mit Rücksicht auf ihre soziale Bedeutung oder andere Eigentümlichkeiten einer besonderen Regelung bedürftig erscheinen, der Spezialgesetzgebung überlassen bleiben. Wie das Dienstverhältnis der gewerblichen Arbeiter, der Handlungsgehilfen, der Mannschaft auf Seeschiffen, Binnenschiffen und Flössen durch besondere Reichsgesetze geregelt ist, wie ferner die landesgesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses der Bergarbeiter unberührt geblieben ist, so hat Art. 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung auch die Vorschriften über das Gesinderecht der Landesgesetzgebung vorbehalten, dabei aber eine Reihe von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für bindend erklärt.

Der familienrechtliche Charakter der Gesindeverhältnisse ist zwar in Elsass-Lothringen unter der Herrschaft des französischen Rechtes zurückgetreten, tatsächlich aber nie völlig erloschen. Polizeiliche Vorschriften, so die Verordnungen für die Stadt Strassburg vom 14. Juni 1816, 16. Mai 1839 und 28. Dezember 1866 versuchten die Lücke der privatrechtlichen Vorschriften in dieser Richtung auszufüllen, wobei sie indessen, nach dem Motivenberichte, „in Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung traten". Die Tendenz der neuen Gesindeordnung geht dahin, „neben der familienrechtlichen Gleichstellung beider Teile die Rechtsfolgen verweigerter Vertragserfüllung in einer den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechenden Weise zu regeln". Die Gesindeordnung enthält in den §§ 1 bis 10 privatrechtliche Bestimmungen über das Gesinderecht, in den §§ 11—17 polizeiliche Vorschriften, die als Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur vom Bürgerlichen Gesetzbuch unabhängig sind und sich dem vom Landesausschusse gefassten Beschlusse gemäss im wesentlichen auf die obligatorische Einführung eines Dienstbuches für Personen, die ein dauerndes Gesindeverhältnis eingehen, beschränkt. Von der Aufnahme von Bestimmungen über die Bestrafung des Kontraktbruches, sowie von der Erteilung der von manchen Gesindeordnungen gewährten polizeilichen Befugnis, vertragswidrig aus dem Dienste geschiedene Dienstboten zurückzuführen, ist abgesehen worden.

II. Einigungsämter und Schiedsgerichte.

Zur Schlichtung von Streitigkeitenzwischen den Bahnverwaltungen und den Eisenbahnangestellten, die zum Ausbruch einer Aussperrung oder eines Streiks führen konnten wurden in Canada durch Gesetz vom 10. Juli 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 394) obligatorische Schiedsgerichte eingerichtet. Die Gerichte, deren Verhandlungen stets die Einberufung eines Vermittlungskommissars vorausgehen soll, haben das Recht, Zeugen vorzuladen, in die Bücher der Gesellschaften Einblick zu nehmen; die von ihnen gefällten Urteile sind für beide Teile verbindlich. Der Jurisdiktion der Schiedsgerichte unterliegt auch die Verwaltung der beiden staatlichen Eisenbahnlinien. Die Urteile sollen in der Labour Gazette veröffentlicht und in die Jahresberichte des Arbeitsdepartements und des Generalgouverneurs aufgenommen werden. Eine Appellation gegen diese Urteile ist unzulässig.

III. Arbeitsverwaltung.

Ein Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Juni 1903 (vgl. Bull., Bd. II., S. 322) weist die Gewerbeinspektoren an, regelmässig nach Feststellung der Jahresberichte die Zahl der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter sofort und direkt dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitzuteilen.

Für das spanische Institut für Sozialreform (vgl. Bull., Bd. II, S. XXXVIII und 252) ist unter dem 15. August 1903 ein Verwaltungsreglement erlassen worden (vgl. Bull., Bd. II, S. 345). Das Institut wird in drei Sektionen eingeteilt, für deren erste die Mitglieder durch das Ministerium des Innern, für die zweite durch das Justizministerium ernannt und für die dritte durch Unternehmer und Arbeiter gewählt werden. Es werden dem Institute drei Gruppen von Arbeiten zugewiesen: a) Vorbereitung der sozialpolitischen Gesetzgebung; b) die Inspektion; c) die Arbeitsstatistik; die Leitung der Arbeiten liegt einem Generalsekretariate ob, zu dessen Unterstützung nach Bedarf technische Kommissionen eingesetzt werden sollen.

Ein weiterer Königl. Erlass vom 24. August 1903 (vgl. Bull., Bd II, S. 345) schafft die Organisationsbasis für die zu errichtenden lokalen Ausschüsse für Sozialreform.

Bd. II, No. 10. 1903.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. Das kantonale Aargauische Arbeiterinnenschutzgesetz vom 26. Mai 1903 wurde in der Volksabstimmung vom 8. November 1903 mit 22653 gegen 7608 Stimmen angenommen (vgl. Bulletin, Bd. I, S. 102, 472, 691). Die hauptsächlichen Bestimmungen dieses Gesetzes wurden bereits auf Grund des Vorschlages der Grossratskommission vom 13. Juli 1901 in der synoptischen Uebersicht der schweizerischen kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes Darstellung gebracht (Bull., Bd. I, nach S. 480). Gegenüber jenem Entwurfe weist das Gesetz einzelne Abänderungen auf, die in der nachfolgenden Analyse der Hauptbestimmungen zum Ausdruck kommen: a) Es unterstehen dem Gesetze nicht allein die „gegen Lohn", sondern auch die gegen „sonstige Entschädigung" in gewerblichen Betrieben tätigen Arbeiterinnen. b) Die *Betriebe*, in welchen geschützte Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind *anzeigepflichtig*, und es wird über dieselben von den Bezirksämtern bezw. der Regierungsdirektion ein Verzeichnis geführt. Gegen die Unterstellungsbeschlüsse der Regierungsdirektion ist ein Rekurs an den Regierungsrat zulässig. c) Die *Dauer der täglichen Arbeitszeit*, die bei der ersten Lesung des Gesetzes, nach Analogie des Züricher Arbeiterinnenschutzgesetzes, mit 10 Stunden fixiert worden war, wurde bei der zweiten Lesung wieder auf 11 Stunden erhöht, unter gleichzeitiger Ergänzung des § 4 durch die Bestimmung, dass sofern die eidgenössische Gesetzgebung den 11-stündigen Arbeitstag herabsetzt, eine gleiche Herabsetzung ipso jure auch für die Arbeitszeit der dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze unterstellten Betriebe eintreten wird. *Ueberzeitarbeit* wird durch das Bezirksamt, in besonders dringenden Fällen durch die Gemeindebeamten unter Anzeige an das Bezirksamt, bis zur Dauer von 2 Wochen, darüber hinaus durch die Regierungsdirektion bewilligt. Sie darf nicht länger als 2 Stunden täglich und nicht über 10 Uhr abends dauern. Das Maximum der Ueberzeit beträgt 2 Monate innerhalb 12 Monaten. Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere sind von der Ueberzeitarbeit ausgeschlossen. Ueberzeitarbeit soll mit einem Zuschlage von 25 Proz. entlohnt werden. d) Der *Wöchnerinnenschutz* weicht von dem der anderen kantonalen Arbeiterschutzgesetze ab, indem a) hochschwangeren Personen jederzeit auf blosse Anzeige hin gestattet ist die Arbeit einzustellen, und b) der Wiedereintritt in die Arbeit an den Nachweis geknüpft ist, dass

seit der Niederkunft mindestens 6 Wochen verflossen sind. e) Die *Lohnzahlung* soll in Fristen von höchstens 14 Tagen in klingender Münze erfolgen; sie darf weder an Sonnabenden noch an Sonntagen stattfinden. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung etc. sind verboten; bei Lohnabzügen für Arbeitsmaterial darf dieses nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden, Dekompte und Abzüge für Versicherung sind nur auf Grund eines gegenseitigen Einverständnisses zulässig, ersteres nur in der Höhe des durchschnittlichen Wochenlohnes; Bussen sind überhaupt nicht zulässig. f) Die Arbeitsdauer der weiblichen *Angestellten in Ladengeschäften* und in *Gast- und Schankwirtschaften* wird durch die gesetzliche Regelung (11 Stunden) nicht berührt; doch ist den ersteren in jedem Falle eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden, den letzteren eine solche von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Ferner ist diesen Kategorien von Angestellten einmal im Monat ein Sonntag freizugeben, an den übrigen Sonntagen soll ihnen der Kirchenbesuch ermöglicht werden, und für diejenigen Sonntage, an denen sie mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb beschäftigt werden, ist ihnen während der Woche ein halber freier Tag zu gewähren. g) Das Gesetz enthält ferner die üblichen *Vorschriften zur Sicherung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit* der Arbeiterinnen; es ist in allen Betrieben, auf welche es Anwendung findet, öffentlich *anzuschlagen* und soll durch die Regierungsdirektion unter Zuhilfenahme der kantonalen Organe der Fabrikpolizei durchgeführt werden.

2. Kinderschutz. Zum deutschen Kinderschutzgesetze vom 30. März 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 1ff. und S. 1ff.) ist am 30. Nov. 1903 eine preussische Vollziehungsverordnung erlassen worden (vgl. Bull., Bd. II, S. XXIX, 236 und 491). Die Verordnung enthält unter A, 1—6 Anweisung darüber, welche preussischen Behörden als „obere“ und „untere Verwaltungsbehörde“, als „Schulaufsichtsbehörde“, „Gemeindebehörde“, „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes gelten sollen, unter B, 7 die Anweisungen für Ausführung des § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 15 des Reichsgesetzes über die Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, unter C, 8 die Ausführung zu § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 über die Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Das Gesetz bestimmt, dass zu derartigen Beschäftigungen fremde Kinder im Alter von über 12 Jahren bezw. eigene Kinder in diesem Alter für Rechnung Dritter nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens verwendet werden dürfen. Durch die Vollziehungsverordnung wird nun den unteren Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, allgemein oder für einzelne Gewerbszweige für die Zeit bis zum 31. Dez. 1905 Ausnahmen von dieser Bestimmung in der Richtung zu gewähren, dass die vorerwähnten Kinderkategorien beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen schon von $6^1/_2$ Uhr morgens an beschäftigt werden dürfen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Beschäftigung, sofern sie vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet, nicht länger als 1 Stunde dauern darf, und dass an Sonn- und Festtagen hierbei die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zu beachten sind, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben

stattfinden darf. Abschnitt D, 9—10 der Verordnung, regelt das Verfahren und die Formalitäten bei der in § 10 des Gesetzes vorgesehenen Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. Abschnitt F, 22 behandelt die Grundsätze, nach welchen bei der Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften zu verfahren ist. Grundsätzlich soll dabei das zurückgelegte 10. Altersjahr als die unterste Grenze gelten, und Kinder, die dieses Alter noch nicht erreichten, in keinem Falle, auch nicht in Orten mit weniger als 20000 Einwohnern, zur Bedienung von Gästen zugelassen werden. Abschnitt G, 22—25 regelt die im § 20 des Gesetzes vorgesehenen polizeilichen Verfügungen, Abschnitt H, 26—32 die Aufsicht. Letztere soll durch die Ortspolizeibehörde wahrgenommen werden; dem Gewerbeaufsichtsbeamten ist stets die Einsicht in die zu diesem Zwecke geführten Verzeichnisse etc. zu gewähren.

In Dänemark erfloss unter dem 1. Nov. 1902 auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1889 eine Verordnung des Justizministers (vgl. Bull., Bd. II, S. 510), in welcher die verschiedenen Maschinenarten einzeln aufgeführt werden, bei welchen die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 16 Jahren verboten ist.

Zum englischen Kinderschutzgesetze vom 14. August 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. LI und 375 ff.) wurde unter dem 11. Nov. 1903 eine Ausführungsverordnung erlassen (vgl. Bull., Bd. II, S. 520), durch welche das Verfahren und die Formalitäten bei der Publikation der auf Grund des Gesetzes erlassenen Ergänzungsbestimmungen festgesetzt werden.

3. Arbeitshygiene. Eine im Juni 1903 erlassene Verordnung der königl. Amtshauptmannschaft Grimma in Sachsen (vgl. Bull., Bd. II, S. 498) richtet sich gegen die weitere Ausbreitung der Wurmkrankheit, deren Einschleppung nach Sachsen durch Ziegeleiarbeiter, namentlich Lipper, aus den Provinzen Rheinland und Westfalen, ferner aus Oberschlesien, Ungarn, Siebenbürgen und Belgien zu befürchten ist, da die Ziegeleien besonders günstige Bedingungen für die Verbreitung der Krankheit bieten.

Die Verfügung der Amtshauptmannschaft Grimma ordnet an, dass die aus den vorgenannten Landgebieten kommenden Arbeiter nur dann zur Arbeit eingestellt werden dürfen, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugnis darüber ausweisen können, dass sie mit der Wurmkrankheit nicht behaftet sind; sie verpflichtet ferner die Unternehmer, die Namen der neueingestellten, ebenso wie die der zurückgewiesenen Arbeiter, unter Beilage der ärztlichen Zeugnisse der Ortsbehörde bekannt zu geben, im Betriebe für gutes Trinkwasser, die nötigen Wascheinrichtungen und ordnungsgemässe Abortsanlagen zu sorgen, und ein „Merkblatt“ in mehreren Exemplaren in der Ziegelei auszuhängen. Dieses der Verfügung beiliegende „Merkblatt“ enthält eine Darstellung des Wesens und des Verlaufes der Krankheit und Regeln zur Verhütung einer Ansteckung.

Durch Erlass vom 17. Januar 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 516) wurde in England auf Grund der Factory and Workshop Act 1901 der Minimalluftgehalt der Werkstätten, die nachts als Schlafräume benutzt werden, von 250 auf 400 Kubikfuss pro Person erhöht.

Ein weiterer englischer Erlass vom 4. Februar 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 517) ordnet an, dass in Textilfabriken, ausser in Baumwollwebereien, in welchen der Feuchtigkeitsgehalt der Luft künstlich erhöht

wird, die Ventilationsvorrichtungen mindestens 600 Kubikfuss frischer Luft pro Arbeiter und Stunden liefern müssen.

Durch einen englischen Erlass vom 26. März 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 517) wurden endlich die Elektrizitätswerkstätten, Appreturwerkstätten, Spitzenfabriken und Spitzenmagazine von der Befolgung der Sektion 1 der Factory and Workshop Act 1901 (sanitäre Verhältnisse in Fabriken und Werkstätten) dispensiert, sofern in diesen Betrieben ein Luftraum von mindestens 2500 Kubikfuss auf die Person entfällt. Der Dispens wird für diejenigen Betriebe aufgehoben, in welchen der Fabrikinspektor Mangel an Reinlichkeit konstatierte und die innerhalb 2 Monaten nach dieser Feststellung den Anordnungen des Inspektors keine Folge gegeben haben.

4. Oeffentliche und Konzessionsarbeiten. Ein Gesetz von Britisch-Columbia vom 4. Mai 1903, betr. Beschäftigung bei Arbeiten, die auf Grund von durch Gesetz gewährten Konzessionen ausgeführt werden (vgl. Bull., Bd. II, S. 522), stellt den Grundsatz auf, dass bei allen Arbeiten (Brücken-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Hafen-, Wegebau etc.), die auf Grund einer Konzession ausgeführt werden, kein Arbeiter beschäftigt werden darf, der nicht dieses Gesetz in einer europäischen Sprache lesen kann.

5. Arbeitsnachweis. Vom Ministerium für Elsass-Lothringen wurden unter dem 21. Juli 1903 Vorschriften erlassen (vgl. Bull., Bd. II, S. 500), betr. die Einrichtung eines Verbindungsdienstes zwischen den Arbeitsnachweisanstalten im Reichslande. Diese Vorschriften, die eine Zentralisierung des Arbeitsnachweisdienstes anstreben, regeln den Verkehr, auch den direkten telephonischen Verkehr zwischen den einzelnen Anstalten, ordnen die Aufstellung und wöchentliche Versendung von Vakanzlisten an die Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Strassburg an, die wieder ihrerseits diese Listen den einzelnen Anstalten und ausserdem anderen, in Abschnitt II, 4 bezeichneten Stellen übermitteln soll. Es werden jährliche Zusammenkünfte der Verwalter der Arbeitsnachweisanstalten vorgesehen und Bestimmung über die Aufteilung und Aufbringung der Kosten getroffen.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 12. November 1903 einen Beschluss angenommen, wonach der § 2 des Gesetzes vom 10. März 1892, betr. das öffentliche Nachweisbureau, eine Abänderung erfährt. An Stelle der bisher von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhobenen Vermittlungsgebühren tritt nunmehr, soweit diese im Kanton wohnhaft sind, Gebührenfreiheit ein; für die ausserhalb des Kantons wohnhaften soll eine mässige Gebühr beibehalten werden, doch wurde dem Regierungsrate die Befugnis erteilt, auf Antrag der Kommission die Gebührenfreiheit auch auf weitere Kreise auszudehnen.

6. Wohnungsfürsorge. Arbeiterwohnungsgesetze. Die Wohnungsgesetzgebung Grossbritanniens hat durch das Gesetz vom 14. August 1903 (S. 380) eine wesentliche Erweiterung erfahren. Das Gesetz ist aus den Beratungen des parlamentarischen Ausschusses zur Beratung der Mittel, durch welche die durch Demolierungen obdachlos gewordenen Arbeiter wieder zu Wohnungen kommen können, hervorgegangen (vgl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564). Die geltenden Wohnungsgesetze, das Haupt-

gesetz vom 18. August 1890 und das Zusatzgesetz vom 8. August 1900 hatten zwar den Lokalverwaltungskörpern Kompetenzen zur Expropriation gesundheitsschädlicher Bauten, und zum Bodenerwerb eingeräumt. Indessen machten diese von diesen Befugnissen nur zögernd Gebrauch, da sowohl die Gefahr einer finanziellen Ueberlastung als die Umständlichkeit des Verfahrens sie abschreckte. Die finanziellen Schwierigkeiten waren die folgenden: das Sanitätsgesetz von 1895 schrieb vor, dass kommunale Bauanleihen binnen 60 Jahren zu tilgen seien, und dass ihr Betrag samt dem Saldo aller ausstehenden Gemeindeschulden den steuerbaren Gebäudewert zweier Jahre nicht überschreiten dürfe. Das neue Gesetz erweitert nun die Tilgungsfrist der Bauanleihen auf 80 Jahre und erklärt, dass die im Sanitätsgesetze gezogene Verschuldungsgrenze für derartige Bauanleihen nicht in Betracht falle.

Die zweite Neuerung besteht in der Bestimmung, dass bei jedem durch Erlass oder Gesetz vorgenommenen Landerwerb, mag dieser auf Vertrag oder Expropriation beruhen, die Erwerber städtischer, von 30 oder mehr Personen der Arbeiterklasse bewohnten Liegenschaften deren Eigentum nicht antreten dürfen, bevor das Lokalregierungsamt einen Plan gebilligt hat, durch welchen für die Wiederbehausung dieser Arbeiter gesorgt wird. Dieser Plan hat auch die Zahl derjenigen Arbeiter zu berücksichtigen, die im Hinblick auf den Neuerwerb in den letzten 5 Jahren zu übersiedeln gezwungen wurden. Die von den Unternehmern der neuen Arbeiterwohnungen abgeschlossenen Mietsverträge haben durch 25 Jahre den Vermerk zu tragen, dass die Vermietung nur an Personen der Arbeitsklasse zu erfolgen habe; die Regierung kann von ihnen Kautionsstellung sowie die Einhaltung bestimmter Baubedingungen verlangen und bereits genehmigte abändern. Die Strafe gegen Zuwiderhandlungen beträgt 500 £.

Lokalbehörden gegenüber, welche auf Vorstellung der Sanitätsbeamten sich weigern, für die Verbesserung der Wohnungszustände Vorschläge zu erstatten, erhält ferner die Regierung die neue Kompetenz, sie zur Vorlage eines solchen Projektes eventuell durch Gerichtsbefehl zu zwingen. Wenn auf die Aufforderung von Steuerträgern der Sanitätsbeamte sich weigert, der Lokalbehörde solche Vorstellungen zu machen, so haben 12 oder mehr Steuerzahler das Recht, bei der Regierung gegen Sicherung der Kosten Berufung einzulegen.

Das Verfahren wird vereinfacht: Nach § 7 des Hauptgesetzes waren durch 3 Wochen im September, Oktober oder November die Baupläne in einem Lokalblatte zu veröffentlichen und in dem der Bekanntmachung folgenden Monat Mieter und Vermieter von der geplanten Enteignung in Kenntnis zu setzen und um ihre Einwendungen zu befragen. Die Beschränkung auf jene 3 Monate entfällt nun; ebenso bedarf die provisorische Genehmigung der Regierung nicht mehr in allen Fällen der Bestätigung durchs Parlament; diese entfällt, wenn keine Zwangsenteignung stattfindet oder Einwendungen gegen diese zurückgezogen worden sind; im Falle solcher Einwendungen kann die Regierung Abänderungen an dem von ihr genehmigten Bauplane vornehmen. Die gerichtliche Delogierungsordre an Eigentümer von Häusern mit menschenunwürdigen Wohnungen bedarf keiner vorhergängigen Mitteilung durch die Lokalbehörde; wenn der Erlös des Baumaterials die Kosten des Abbruches solcher Häuser nicht deckt, kann der Eigentümer auf Deckung des Restes zivilrechtlich belangt werden. Der Neu-

bauplan braucht sich nicht wie früher darauf zu beschränken, die notwendigen Wohnungen herzustellen, sondern es kann hiermit auch ein weitgehenderer Landerwerb für Spielplätze und andere den Mietern nützlichen Zwecke, sowie die Vorsorge für Kaufläden verbunden werden. Die Klausel, dass bei Beginn des Mietsvertrages die Wohnung in einem für menschliche Wohnzwecke geeigneten Zustande übergeben wurde, kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden. In § 12e der Anlage (S. 386) enthält das Gesetz eine Definition des Begriffes „Arbeiterklasse" im Sinne des Wohnungsgesetzes.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Fischerei. Durch Erlass vom 31. Oktober 1903 hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe den beteiligten Regierungspräsidenten mitgeteilt, dass die Ergebnisse der durch Erlass vom 13. Juni 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. 392) eingeleiteten Enquête über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fischräuchereien dem Reichskanzler keinen genügenden Anlass gegeben haben, um zu Gunsten der Fischräuchereien Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung über die Dauer und die Beendigung der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen gemäss § 139a der Gewerbeordnung durch den Bundesrat herbeizuführen.

Durch Gesetz vom 14. Februar 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 511) wurde hinsichtlich der Lohnzahlung der beim Fisch- oder Walfischfang in Island beschäftigten Arbeiter und Angestellten angeordnet, dass der Lohn nur in Bargeld ausgezahlt werden dürfe, es sei denn, dass ein Teil des Fischfangertrages vereinbart worden ist.

2. Bergbau. Für die Kolonie Westaustralien ist unter dem 19. Februar 1902 ein Kohlenbergwerksgesetz erlassen worden, dessen Bestimmungen im wesentlichen die nachfolgenden sind:

a) *Beschäftigungsverbot.* Von der Beschäftigung in Bergwerken sind Kinder im Alter unter 14 Jahren und Frauen völlig ausgeschlossen; männliche Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren dürfen weder beim Ein- und Ausfüllen der Karren, noch zur Bedienung der Bremsen verwendet werden.

b) *Arbeitsdauer.* Bei allen Arbeiten unter Tage und bei allen Arbeiten an motorisch betriebenen Maschinen, ohne Rücksicht darauf, ob diese zum Betriebe des Bergwerkes oder zur Bearbeitung der Produkte desselben dienen, darf die effektive Arbeitsdauer 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

c) *Lohnzahlung.* Der Lohn muss in Bargeld und darf nicht in Gast- und Schankwirtschaften ausbezahlt werden. Bei Akkordarbeit ist der Lohnansatz nach dem Effektivgewicht der geförderten Kohle vor dem Sieben und Waschen zu berechnen. Das unter dem Namen „Standard weight system" bekannte Lohnberechnungsverfahren wird verboten. Andere als die im Gesetze vorgesehenen Lohnberechnungsverfahren dürfen nur Bergwerken, die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, auf Grund eines besonderen, an den Minister zu richtenden Gesuches gestattet werden. Die Anstellung von Wägekontrolleuren durch die Arbeiter wird gestattet und deren Stellung und Kompetenzen gesetzlich festgelegt.

d) Das Gesetz regelt ferner unter Anlehnung an das Fabrik- und Werkstättengesetz die Kompetenzen der *Bergwerksinspektoren* und e) das Verfahren bei *Unfällen* in Bergwerken. f) Es sieht den Erlass von *Ausführungsbestimmungen* durch den Gouverneur vor; g) es stellt die Grundsätze fest, die beim Erlasse der für obligatorisch erklärten *Arbeitsordnungen* zu beachten sind, insbesondere auch hinsichtlich der Einflussnahme der Arbeiter auf den Inhalt der Arbeitsordnung, die in jedem Falle, auch bei jeder Abänderung, der Genehmigung des Distriktsinspektors bedarf.

Ein königl. Beschluss vom 16. März 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 545) zur Ausführung des niederländischen Gesetzes vom 5. Mai 1889 übernimmt das schon in der Verordnung vom 21. Januar 1897 enthaltene Verbot der Beschäftigung von Arbeitern im Alter unter 16 Jahren und von Frauen unter Tage.

3. Industrie der Steine und Erden. Die reichsdeutsche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, deren Gültigkeitsdauer mit dem 1. Januar 1904 abläuft, ist durch eine Bekanntmachung vom 15. November 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 487) ersetzt worden. Durch diese Bekanntmachung werden nunmehr die Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung § 135 Abs. 3 (Zehnstundentag für Jugendliche), § 137 Abs. 2 (Elfstundentag, an Vorabenden der Sonn- und Feiertage, Zehnstundentag für Arbeiterinnen) und § 136 Abs. 1, 137 Abs. 1 (Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche und Arbeiterinnen) aufgehoben, die bisher zu Gunsten derjenigen Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, in Kraft standen.

Der niederländische königl. Beschluss vom 16. März 1903 (vgl. Bulletin, Bd. II, S. 545) bestimmt in Artikel 15, welche Verrichtungen in Ziegeleien für Jugendliche und Frauen verboten sind. Durch einen königl. Beschluss vom 4. November 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 549) wurde dieser Art. 15 nach zwei Seiten hin abgeändert: a) dahin, dass das Verzeichnis der verbotenen Verrichtungen vom 16. März 1903 kleinere Verschiebungen erfuhr, und b) dahin, dass von dem im Beschlusse vom 16. März 1903 ausnahmslos aufgestellten Beschäftigungsverbote nunmehr Ausnahmen zugelassen werden, für welche die Voraussetzungen durch den Beschluss vom 4. November 1903 festgestellt werden (vgl. auch unter „Allg. Arbeiterschutz", 1, Sachsen).

4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien. Der § 15 der reichsdeutschen Bekanntmachung vom 25. April 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, bestimmt, dass die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke, sowie beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten darf und dass zwischen den Arbeitsstunden Pausen von einer Gesamtdauer von 2 Stunden gewährt werden müssen, wovon eine Pause mindestens 1 Stunde dauern soll.

Durch die Bekanntmachung vom 15. November 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 488) wurde dieser § 15 dahin abgeändert, dass sofern die

Arbeiter täglich nicht länger als 7 Stunden beschäftigt werden, und sofern die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreitet, nur die eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden braucht.

Ein preussischer Erlass vom 24. Oktober 1903 enthält als Beilage technische Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken (vgl. Bull., Bd. II, S. 489).

Ein belgischer Erlass vom 17. Juni 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 507) bestimmt, dass die medizinischen Feststellungen und Erklärungen, die gesetzlich für die gesundheitsgefährlichen und lästigen Betriebe vorgeschrieben sind, durch Aerzte vorgenommen werden sollen, die hierfür durch das Ministerium für Industrie und Arbeit bestellt wurden, und setzt die Verpflichtungen fest, die den dergestalt bestallten Aerzten obliegen.

Ein Rundschreiben des britischen Home Office vom Oktober 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 519) enthält Unfallverhütungsvorschriften für die Destillation von Teer und Darstellung von Naphta, Brennöl, Kreosot und Pech.

In den Niederlanden ist unter dem 16. März 1903 eine Ausführungsverordnung zum Art. 4 des Arbeitsgesetzes vom 5. Mai 1889 veröffentlicht worden (vgl. Bull., Bd. II, S. 545). Durch diese Ausführungsverordnung werden die Arbeitsräume in den gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben in 7 Kategorien (A—G) eingeteilt, und es werden sodann: 1) die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den einzelnen dieser Kategorien gestattet sein soll und 2) diejenigen Kategorien bezeichnet, in welchen die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen überhaupt verboten ist. Der Erlass enthält ferner allgemeine Bestimmungen zur Sanierung dieser Betriebe und zur Verminderung der Betriebsgefahren. Besonders sei hervorgehoben, dass der Erlass nicht allein die einschlägigen Arbeitsverhältnisse in der Industrie, sondern auch die des Bergbaubetriebes regelt (vgl. auch sub „Bergbau").

5. Textilindustrie. Durch Erlass vom 4. November 1903 teilt der preussische Minister für Handel und Gewerbe den Regierungspräsidenten mit, dass die Bekanntmachung des Bundesrates vom 8. Dezember 1893, betr. die Nachmittagspausen der in den Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, deren Geltungsdauer mit dem 1. Januar 1904 erlischt, nicht mehr erneuert werden wird. Es treten somit vom 1. Januar 1904 an für alle Spinnereien die Bestimmungen des § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Kraft und es muss auch an Sonnabenden und an Vorabenden von Feiertagen den jugendlichen Arbeitern die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause gewährt werden (vgl. auch unter „Allg. Arbeiterschutz", 1, Grossbritannien).

6. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Zur reichsdeutschen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899 betr. den Betrieb von Getreidemühlen, ist durch die Bekanntmachung vom 15. November 1903 (vgl. Bull., Bd. II. S. 488) eine Ergänzungsbestimmung erlassen worden, wonach der Wortlaut der Bekanntmachung vom 26. April 1899 an einer in die Augen fallenden Stelle auf einer Tafel ausgehängt werden soll.

Durch einen Erlass des Staatssekretärs vom 23. Oktober 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 520) wurde die am 9. Juni 1902 für Irland erlassene Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Milchmeiereien (vgl. Bull., Bd. I, S. XXXIII, 440), auf ganz Grossbritannien ausgedehnt. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. Juni 1902 blieben im ganzen unverändert, bis auf die eine, in welcher die Sonntagsarbeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen Milchmeiereien geregelt wird, die von den durch die Bekanntmachung gewährten Ausnahmen keinen Gebrauch machen. Während die Bekanntmachung vom 9. Juni 1902 für diese Kategorie eine Sonntagsarbeit in der Dauer von 3 Stunden, und zwar von 6—9 Uhr morgens, zulässt, wird durch den Erlass vom 23. Oktober 1903 die Verlegung dieser 3 Arbeitsstunden in irgend eine Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends gestattet.

7. Polygraphische Gewerbe. Ein auf Zeitungsdruckereien sich erstreckender englischer Erlass vom 3. Februar 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 517) gestattet diesen Betrieben, die nach der Factory and Workshop Act, 1901 auf den Samstag entfallende kürzere Arbeitszeit auf einen anderen Wochentag zu verlegen, jedoch nur „für einige“ Jugendliche, und unter der Bedingung, dass eine Liste der Jugendlichen, für welche diese Verlegung der gekürzten Arbeitszeit erfolgte, im Betriebe aushängt.

8. Verkehrsgewerbe. Zum Gesetze von Britisch-Columbia vom 31. August 1900, betr. die Ladengeschäfte, wurde unter dem 21. Juni 1902 eine Novelle erlassen (vgl. Bull., Bd. II, S. 521). Der § 3 des Gesetzes von 1900 räumte den städtischen Behörden das Recht ein, auf administrativem Wege zu bestimmen, dass während des ganzen Jahres oder zu bestimmten Tagen alle Ladengeschäfte oder eine bestimmte Kategorie der Ladengeschäfte zu bestimmten Stunden geschlossen werden sollen. Durch die Novelle vom 21. Juni 1902 erhält dieser § 3 eine präzisere Fassung, indem den städtischen Behörden in detaillierterer Weise die Kompetenzen zur Bestimmung des Ladenschlusses und zwar mit der Unterscheidung der Fest- und der Wochentage bezeichnet werden.

9. Beherbergung und Bewirtung. Ein in erster Linie an die Regierungspräsidenten in der Rheinprovinz, dann aber auch zur entsprechenden Beachtung an die übrigen Regierungspräsidenten und an den Polizeipräsidenten in Berlin gerichteter Erlass des preussischen Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1903, betr. Ruhepausen für die Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften (vgl. Bull., Bd. II, S. 488) stellt fest, dass durch die Vorschrift über die Gewährung der 24-stündigen Ruhezeiten nach Ziff. 4 Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. X und 131) nur die gewerbliche Beschäftigung der Angestellten geregelt wird und demnach für die Unternehmer die Verpflichtung besteht, die Angestellten während dieser Ruhezeiten nicht zu gewerblicher Arbeit heranzuziehen; dass aber die Befugnis des Prinzipals, für die seiner Hausgenossenschaft angehörenden Angestellten die im Interesse der Hausordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch die erwähnte Bestimmung der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1903 nicht berührt wird, so-

fern nur den Angestellten dadurch der Genuss der freien Tage nicht unmöglich gemacht wird.

10. Verkehr. Eine Verordnung des britischen Board of Trade vom 8. August 1902 (vgl. Bull., Bd. II, S. 518) enthält Unfallverhütungsvorschriften für Eisenbahnangestellte.

Ein königl. Erlass vom 7. Mai 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 549) regelt die Sonn- und Feiertagsruhe der Angestellten im Post- und Telegraphendienste in Portugal. Der Erlass sichert im Effekte den Angestellten dieser Dienstzweige an Sonntagen und an den im Art. 1 des Erlasses namhaft gemachten Feiertagen eine ununterbrochene Dienstruhe von 1 Uhr nachmittags an; eine Ausnahme hiervon bilden die mit der Leerung der Zentralbriefkasten, mit der Expedition der Felleisen betrauten Angestellten und die Angestellten der Telegraphenbureaux mit ununterbrochener Expedition. Hinsichtlich dieser Beamten- und Angestelltenkategorien bestimmt der Erlass, es solle an Sonn- und Feiertagen, ohne Aenderung des Dienstplanes nach aussen, der Dienst so eingerichtet werden, dass die Mehrzahl der betreffenden Angestellten der Ruhe geniessen kann, und dass diese Ruhe nach und nach allen zugute komme.

Zum schweizerischen Bundesgesetz, betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 19. Dezember 1902 (vgl. Bull., Bd. I, S. LX, 671—673), zu welchem unter dem 22. September 1903 und 9. Oktober 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. LXIV, 409—415) je eine Ausführungsverordnung für die Haupt- und Nebenbahnen erlassen wurde, erfloss unter dem 10. November 1903 eine dritte Vollziehungsverordnung in Bezug auf den Telegraphen- und Telephondienst (vgl. Bull., Bd. II, S. 562). Die Verordnung bezeichnet zuerst diejenigen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterkategorien, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1902 Anwendung finden, und bestimmt, dass die Dauer der wirklichen Arbeitszeit in der Regel nicht über 10, die Dauer der Dienstbereitschaft nicht über 15 und die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit nicht unter 9 Stunden pro Tag betragen solle. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit in der Zeit zwischen 11 Uhr abends und 7 Uhr morgens, die mit einem Lohnzuschlage von 25 Proz. honoriert wird. Von den Ruhetagen sollen mindestens 17 auf Sonntage fallen, der Rest wird als Urlaub gewährt, und zwar zur Hälfte im Frühjahr, zur Hälfte im Herbst. Endlich enthält die Verordnung Bestimmungen über die Anlage und Führung der zur Durchführung und Kontrolle notwendigen Register und Formulare, und hebt mit dem 1. Januar 1904, als dem Datum ihres Inkrafttretens, die Geltung der Verordnungen vom 28. April 1893 und vom 21. Juli 1891 auf.

III. Arbeitsverwaltung.

Durch einen Beschluss der Legislative von Massachusetts vom 5. Juni 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 515) soll durch den Gouverneur eine ständige, aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, bestehende Kommission eingesetzt werden, die eine begutachtende und vorberatende Funktion beim Erlasse von Gesetzen und Verordnungen, durch welche die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geregelt werden, ausüben soll.

Ein russischer Ministerialerlass vom 30. Mai 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 551) regelt das Verhältnis zwischen der Fabrikinspektion einerseits, dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern andererseits. Der Erlass stellt sich teilweise als ein Akt zur Durchführung des kaiserl. Manifestes vom 26. Februar 1903, betr. die Dezentralisation der innern Verwaltung dar, teilweise als vorläufiger Abschluss der zwischen den beiden Ministerien seit längerer Zeit schon über diese Frage geführten Unterhandlungen. Eine definitive Regelung soll, wie im Eingang des Erlasses festgestellt wird, im gesetzlichen Wege erfolgen.

Im Finanzministerium wird ein besonderes Zentralorgan für Industrieangelegenheiten errichtet, dem die oberste Leitung des Fabrikinspektionsdienstes obliegt. Die Ernennung der Fabrikinspektoren erfolgt durch das Finanzministerium mit Zustimmung der dem Ministerium des Innern unterstehenden Gouverneure oder anderer Vertreter der administrativen Gewalt. Das Finanzministerium erlässt mit dem Ministerium des Innern gemeinsame Instruktionen für die Fabrikinspektoren, die unter der Leitung des Gouverneurs amtieren und von diesem ebenfalls Instruktion erhalten. Die Urlaubserteilung an die Inspektoren bis zur Dauer von 14 Tagen ist Sache der Gouverneure, die auch berechtigt sind, von den Inspektoren einmalige oder periodische Berichte zu verlangen, und ferner in keinen Aufschub duldenden Fällen die Anordnungen des Fabrikinspektionspersonals unter gleichzeitiger Berichterstattung an das Finanzministerium abzuändern oder aufzuheben.

Ein russisches Gesetz vom 10. Juni 1903 (vgl. Bull., Bd. II. S. 552) schafft die gesetzliche Basis zur Errichtung von Arbeiterausschüssen („Aeltesten“). Mit behördlicher Genehmigung und mit Genehmigung der Betriebsleitung dürfen die Arbeiter der gewerblichen Betriebe kategorienweise „Aelteste“ wählen, um durch diese mit der Fabrikleitung und den Behörden Unterhandlungen über die Arbeitsverhältnisse und die Ausführung des Arbeitsvertrages zu führen. Die gewählten und von der Betriebsleitung bestätigten Aeltesten können Versammlungen der von ihnen vertretenen Arbeiterkategorien zur Besprechung ihrer Angelegenheiten einberufen und auch untereinander zu Beratungen zusammentreten. Aelteste, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, können vom Gouverneur ihres Amtes enthoben werden.

IV. Enqueten.

Vom österreichischen k. k. arbeitsstatistischen Amte sind die Ergebnisse zweier im Jahre 1898 und 1902/1903 veranstalteten Erhebungen über die Lage der Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen, und über die Arbeitszeit in Handelsbetrieben mit Ausschluss des Detailwarenhandels herausgegeben worden.

Durch einen Beschluss der Legislative vom 4. November 1903 wurde das arbeitsstatistische Amt von Massachusetts beauftragt, die Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweisämter zu erwägen und der nächsten gesetzgebenden Versammlung sowohl über die Errichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweisämter in anderen Staaten und Ländern zu berichten, als auch geeignete Vorschläge für die Errichtung solcher Aemter im Commonwealth vorzubringen.

Die Ergebnisse der vom französischen höheren Arbeitsbeirat veranstalteten Erhebung über die Organisationen zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit liegen nunmehr in einem von diesem Beirate herausgegebenen Bande: „Les caisses de chomage“ vor.

Ueber zwei weitere, von demselben Beirate veranstaltete Erhebungen liegen ebenfalls nunmehr die Berichte vor, und zwar: Enquête et documents sur le délai-congé“ und „La réglementation du travail dans les entreprises de transport.“

Das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt veranstaltet eine Enquête über die Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe, insbesondere über die Fragen, ob die Arbeits- und Schlafräume einer besonderen sanitarischen Kontrolle bedürfen und ob die Dauer der Arbeitszeit gesetzlich zu regeln sei. Das statistische Amt des Kantons hat ferner an die staatliche Arbeitslosenkommission über „die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1902/1903“ Bericht erstattet.

Bd. II, No. 11, 12. 1903.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Kinderarbeit. Durch § 14 Abs. 1 des deutschen Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Bull., Bd. II, S. I ff. und 1 ff.) wurde der Bundesrat ermächtigt, für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem in §§ 12 und 13 ausgesprochenen Verbote der Beschäftigung eigener Kinder Ausnahmen zuzulassen.

Auf Grund einer durch die Bundesstaaten über die Notwendigkeit solcher Ausnahmen für die einzelnen Betriebe veranstalteten Erhebung (Bull., Bd. II, S. XXIX und 236) erfloss nunmehr unter dem 17. Dezember 1903 ein Erlass des Bundesrates, betr. Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 12 und 13 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes (Bull., Bd. II, S. 591). Der Erlass gestattet: 1) dass in der Bandweberei des preussischen Regierungsbezirkes Düsseldorf und in der Band- und Stoffweberei des badischen Kreises Waldshut eigene Kinder mit dem Spulen, auch mittelst durch elementare Kraft betriebener Spulmaschinen, bis zum 31. Dezember 1905 beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie am 1. Januar 1904 das 10. Altersjahr vollendet haben, dass ferner Wohnung und Werkstätte in demselben Hause sich befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden, und dass endlich die gesetzlichen Bestimmungen über die Pausen befolgt werden; 2) dass in 37 in einem besonderen Verzeichnisse namhaft gemachten Industriezweigen und in den Betrieben, die in demselben Verzeichnisse für jeden der Industriezweige angegeben sind, eigene Kinder unter 10 Jahren beschäftigt werden dürfen, vorausgesetzt, dass sie am 1. Januar 1904 das 8. Altersjahr vollendet haben, und dass in den Werkstätten, in welchen sie beschäftigt werden, durch elementare Kraft bewegte Triebwerke bloss vorübergehend zur Verwendung kommen.

Durch einen weiteren Erlass vom 17. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 591) hat der Bundesrat auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes an dem, dem Gesetze anliegenden Verzeichnisse der Werkstätten, in welchen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen (Bull., Bd. II, S. 6) eine Abänderung vorgenommen. Das Verbot der Beschäftigung von Kindern in Werkstätten, „in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden", wurde dahin eingeschränkt, dass es sich nicht auf Werkstätten erstreckt, „in denen ausschliesslich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden".

Der preussischen Ausführungsverordnung zum Kinderschutzgesetze (Bull. Bd. II, S. LXX und 491) sind nunmehr gefolgt eine bayerische Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903 und eine Bekanntmachung des hamburgischen Senats vom 30. Oktober 1903, letztere begleitet von einem Erlasse der Oberschulbehörde vom November 1903 und einer Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 29. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 598, 601—603). Die bayerische Bekanntmachung enthält unter anderem die Bezeichnung derjenigen bayerischen Behörden, die als höhere Verwaltungsbehörden", „untere Verwaltungsbehörde", „Schulaufsichtsbehörde" und „Gemeindebehörde" im Sinne des Kinderschutzgesetzes zu verstehen sind; sie enthält ferner Anweisungen für die unteren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte zur Gewährung von Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Kindern (vgl. § 6, Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 u. 3, § 15 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes); ferner Bestimmungen über die Verzeichnisse der fremde Kinder beschäftigenden Betriebe, sodann über die Ausstellung von Arbeitskarten; sie regelt die Erlassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, gemäss dem Grundsatze, dass dabei in keinem Falle unter das Alter von 10 Jahren herabgegangen werden soll; es wird der Erlass der auf Grund des § 20 des Gesetzes zulässigen polizeilichen Verfügungen geregelt und endlich werden den mit der Aufsicht in erster Linie betrauten Ortspolizeibehörden die entsprechenden Anweisungen erteilt. Die hamburgische Bekanntmachung des Senates vom 30. Oktober 1903 enthält lediglich die Bezeichnung der hamburgischen „höheren", „unteren", „Schulaufsichts-" und „Gemeindebehörde" im Sinne des Reichsgesetzes, während die weitere Ausführung der Gesetze in der Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 29. Dezember 1903 enthalten ist. In dieser Bekanntmachung wird auch auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes eine Ausnahme insofern statuiert, dass bis zum 1. April 1904 über 11 Jahre alte Kinder beim Austragen von Zeitungen, Backwaren und Milch bereits von 6½ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden dürfen.

Durch § 1 Abs. 2 des dänischen Gesetzes vom 11. April 1901, betr. die Arbeit in Fabriken und damit gleichgestellten Betrieben (Bull., Bd. I, S. IV und 13 ff.) wurde bestimmt, dass für solche Gewerbszweige, die dem Gesetze nach § 1 Abs. 1 nicht unterstehen, auf Vorschlag eines Gemeindevorstandes durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern, nach Einholung einer Erklärung des Arbeitsrates, die Verwendung von Kindern, welche die Schule noch nicht gänzlich absolviert haben, entweder eingeschränkt oder gänzlich verboten werden kann und dass die Verwendung von Personen, die zwar die gesetzliche Schulpflicht absolviert, aber noch nicht das 18. Altersjahr vollendet haben, in dem Umfang eingeschränkt werden kann, der für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Betreffenden notwendig erscheint.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Gemeinde Kopenhagen unter dem 23. Mai 1903 eine vom Ministerium des Innern genehmigte Bekanntmachung zur Einschränkung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen in den dem Gesetze vom 23. Mai 1903 nicht unterstehenden Betrieben erlassen (Bull., Bd. II, S. 644).

Die Bekanntmachung erstreckt sich: 1) auf das Vertragen von Milch, Brot, Gebäck oder Zeitungen auf Rechnung von Händlern; 2) auf die

Beschäftigung beim Kegelspiel und in Wirtschaften, bei Karoussels und Schiessbuden; 3) auf die Beschäftigung ausser dem Hause beim Abfüllen von Flaschenbier oder Petroleum; 4) auf die Beschäftigung im Handelsgewerbe bei anderen Personen als den Eltern des Kindes.

Die Regelung erstreckt sich nach drei Seiten hin: 1) für Kinder unter 12 Jahren ist die Beschäftigung in den vorgenannten Berufszweigen völlig verboten; 2) für solche im Alter über 12 Jahren ist sie gestattet, jedoch nicht vor 6 Uhr morgens, nicht nach 8 Uhr abends und nicht länger als 6 Stunden täglich, mit Einschluss einer ½stündigen Ruhepause, und nur unter der Voraussetzung, dass diese Kinder ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis besitzen und dass die Beschäftigung weder während des obligatorischen Schul- oder Religionsunterrichts, noch während der dem Unterrichte unmittelbar vorangehenden 2½ Stunden, noch endlich an Sonn- oder Festtagen stattfindet; letztere Einschränkung bezieht sich nicht auf das Austragen von Brot, Gebäck und Zeitungen; 3) Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre dürfen im Handelsgewerbe nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden, mit Ausnahme der den Sonn- und Festtagen vorausgehenden Abende und der 14 Tage vor Weihnachten. Die Bekanntmachung trat mit dem 1. August 1903 in Kraft.

In Illinois bestimmt das Gesetz vom 15. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 648), dass kein Kind unter 15 Jahren in irgend einem Betriebe des Gastwirtschaftsgewerbes, in welchem alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, in einem kaufmännischen Betriebe, als Liftjunge, Ausläufer, ferner in Fabriken und Werkstätten, Ladengeschäften, Bureaux, Hotels, Warenhäusern oder als Kegeljunge oder Fuhrmann beschäftigt werden darf. Die Beschäftigung von Kindern bei anderen Verrichtungen ist nur während der Schulferien gestattet, doch nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 6 Uhr abends und nicht länger als 8 Stunden täglich.

Kinder im Alter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens und nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Beschäftigung dieser Kinder bei bestimmten, im § 11 des Gesetzes aufgeführten Verrichtungen ist verboten. Grundsätzlich ist ferner jede Beschäftigung von Mädchen im Alter unter 16 Jahren bei allen solchen Arbeiten, die ein ununterbrochenes Stehen verlangen, verboten.

In New Jersey wurden die im Gesetze von 1883 enthaltenen Ansätze zu einem Kinderschutze durch zwei Gesetze von 1903 (Bull., Bd. II, S. 658) derart ausgebaut, dass nunmehr die Beschäftigung von Kindern im Alter unter 14 Jahren in Fabriken, Bergwerken und Werkstätten schlechterdings verboten ist.

Hinsichtlich der Kinderarbeit bestimmt in North Carolina das Gesetz vom 9. März 1903, dass Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen und dass die Arbeitsdauer der Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren 66 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf (Bull., Bd. II S. 659).

Das Kinderschutzgesetz von Wisconsin von 1903 (Bull., Bd. II, S. 661) verbietet grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken, Werkstätten, Minen, auf Kegelbahnen, in Bars oder Biergärten; in anderen Gewerbezweigen dürfen Kinder im Alter zwischen 12 und 14 Jahren während der Schulferien zur Arbeit nur dann herangezogen werden, wenn sie mit einem von der Behörde ausgestellten

Erlaubnisscheine versehen sind ;dieser Erlaubnisschein ist auch Voraussetzung für die Beschäftigung aller Kinder im Alter zwischen 14 und 16 Jahren (vgl. auch unter „Berufl. Arbeiterschutz", Verkehrsgewerbe, Wisconsin).

Das Geltungsgebiet der französischen Kinderschutzgesetze vom 7. Dezember 1874 und vom 19. April 1898 wurde durch Verordnung vom 11. Dezember 1903 auf Algier ausgedehnt (Bull., Bd. II, 669; vergl. auch Bull., Bd. I, S. VII und 158 ff.).

2. Arbeitszeit. In North-Carolina wurde durch Gesetz vom 9. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 659) bestimmt, dass, falls keine anderweitigen vertraglichen Abmachungen vorliegen, 66 Stunden als Arbeitswoche angesehen werden sollen.

Durch Gesetz von 1903 (Bull., Bd. II, S. 645) wurde in Californien der 8-stündige Arbeitstag für die bei öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter und Angestellten eingeführt, durch Gesetz vom 7. April 1903 (Bull. Bd., II, S. 647) die gleiche Arbeitsdauer für die bei öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter der Stadt Wilmington im Staate Delaware (vgl. auch unter „Berufl. Arbeiterschutz" Metallarbeiter, Connecticut; Verkehrsgewerbe, Minnesota).

Nach Sektion 49 des britischen Fabrik- und Werkstättengesetzes, 1901, darf in bestimmten, in der II. Beilage des Gesetzes aufgeführten Nichttextilindustrien die Arbeitszeit der Frauen an 30 Tagen im Jahre, mit Ausnahme des Samstags, auf die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, oder zwischen 7 Uhr morgens und 9 Uhr abends, oder endlich zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends verlegt werden, vorausgesetzt, dass den so beschäftigten Frauen Ruhepausen im Gesamtausmasse von mindestens 2 Stunden gewährt werden und dass diese Ueberschreitung der normalen Arbeitszeit nicht an mehr als an 3 Tagen im Laufe einer Woche stattfindet. Abs. 3 der Sektion 49 gibt dann dem Staatssekretär die Ermächtigung, diese Ausnahmebestimmungen auch auf weitere Industrien auszudehnen. Von dieser Ermächtigung wurde durch Erlass vom 29. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 678) für eine Reihe im Erlasse aufgeführter Industriezweige Gebrauch gemacht und die neue Bestimmung hinzugefügt, dass in den Arbeitsräumen in solchem Falle der Ueberzeit ein Luftraum von 400 Kubikfuss vorhanden sein müsse.

3. Werkstättenhygiene. In Connecticut wurde durch Gesetz vom 29. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 646) die Verwendung gefärbten, gerippten oder mattierten Glases für Fabrikfenster verboten.

Ein Gesetz von 1903 (Bull., Bd. II, S. 662) ordnet die Einrichtung von Klosetts in allen Fabriken des Staates Wisconsin an, die mehr als 8 Arbeiter beschäftigen, und zwar je ein Klosett für 20 Arbeiter.

Ein Erlass des britischen Staatssekretärs vom 2. November 1903 (Bull., Bd. II. S. 669) dispensiert eine Reihe in einer Anlage aufgezählter Industriezweige von der durch das Fabrik- und Werkstättengesetz, 1901, auferlegten Verpflichtung zum periodischen Weisseln der Arbeitsräume, vorausgesetzt, dass diese Betriebe bestimmten Anforderungen, die im Erlass ausgesprochen werden, und die den Luftraum und die allgemeine Reinlichkeitspflege betreffen, nachkommen.

Ein niederländischer kgl. Beschluss vom 16. März 1903 (vgl. Bull. Bd. II, S. 685) zur Ergänzung des kgl. Beschlusses vom 7. Dezember 1896 enthält Vorschriften gewerbehygienischer Natur, die nunmehr auch auf eine

Reihe von Industrien ausgedehnt werden, welche dem kgl. Beschlusse vom 7. Dezember 1896 nicht unterstanden (vgl. auch unter „Berufl. Arbeiterschutz" Bergbau, Illinois).

3. Lohnzahlung, Lohnsicherung, Lohnpfändung. Ein Erlass des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 15. September 1903 (Bull., Bd. II, S. 596) ändert den § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten im Sinne der Gewährung einer grösseren Kontrollmöglichkeit für die arbeitsvergebende Behörde über die Verträge und die Geschäftsgebarung der Unternehmer mit ihren Lieferanten auf der einen, den Handwerkern und Arbeitern auf der anderen Seite zum Zwecke einer besseren Sicherung der Forderungen der Handwerker und der Löhne der Arbeiter. Durch Erlass vom 22. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 595) hat das Ministerium für Handel und Gewerbe angeordnet, dass der vorerwähnte Erlass des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auch bei Arbeitsvergebungen im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung zu befolgen sei.

Ueber Lohnpfändung hat Connecticut unter dem 15. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 646) ein Gesetz erlassen.

Illinois hat durch Gesetz vom 14. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 648) die volle Auszahlung der Löhne am Lohntage angeordnet und alle anderweitigen Verträge für unzulässig erklärt.

Das Gesetz von Missouri vom 23. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 656) ordnet die Lohnzahlung in gesetzlicher Münze und in Zwischenräumen von höchstens 15 Tagen für Bergwerke und Steinbrüche an.

Die Regelung der Akkordarbeit und der Ersparnisprämien in den französischen staatlichen Pulver- und Salpeterfabriken bilden den Gegenstand eines Rundschreibens des Kriegsministers vom 29. August 1903 (Bull., Bd. II, S. 664). Die detaillierten Ausführungen dieses Rundschreibens haben den Zweck, zu verhindern, dass die Arbeiter dieser staatlichen Betriebe durch Akkordarbeit in der Höhe ihrer Lohnbeträge geschädigt werden. Den gleichen Zweck verfolgt ein zweites Rundschreiben des Kriegsministers vom 8. November 1903 (Bull., Bd. II, S. 668) betreffend die Arbeiter der staatlichen Artilleriewerkstätten.

Zum schweiz. Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken ist im Kanton Tessin (vgl. Bull., Bd. II, S. 691) unter dem 25. November 1903 eine Ausführungsverordnung erflossen, die die Lohnzahlung und das Bussenwesen den bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend regelt (vgl. auch unter „Berufl. Arbeiterschutz", Verkehrsgewerbe, Missouri).

5. Koalitionsrecht. Zur Sicherung des Koalitionsrechts wurden in Californien (Bull., Bd. II, S. 645) und in Minnesota (Gesetz vom 21. April 1903, Bull., Bd. II, S. 655) gesetzliche Vorkehrungen getroffen. In Californien setzt das Gesetz ausdrücklich fest, dass die auf „Verschwörung" angesetzten Strafbestimmungen auf Streikende nicht anwendbar sind; das Gesetz von Minnesota verbietet, die Anstellung einer Person mit Rücksicht auf ihre frühere Beteiligung an einem Streike zu hintertreiben oder zu verhindern. In Kansas trat hinzu das Gesetz von 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 651) zum Schutze der Arbeiter gegen politische Beeinflussung.

Das französische Gesetz betr. die Amnestie für alle aus Anlass von Streiks begangenen Gesetzesübertretungen, zu welchen der Entwurf

durch den Abg. Paul Constans am 1. Juli 1902, unmittelbar nach dem grossen Bergarbeiterstreik, in der Kammer eingebracht und von dieser am 5. Dezember 1902 angenommen wurde, fand am 8. Dezember 1903 auch die Zustimmung des Senates und wurde unter dem 30. Dezember 1903, als sofort in Kraft tretend, promulgiert (Bull., Bd. II, S. 663).

6. Oeffentliche Arbeiten. (Vgl. unter „Allg. Arbeiterschutz", Arbeitszeit, Californien und Delaware; Lohnzahlung, Preussen.)

7. Einwanderung. Das Einwanderungsgesetz von Britisch-Columbia vom 4. Mai 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 680) schliesst von der Einwanderung alle Personen aus, die nicht im stande sind, in irgend einer europäischen Sprache ein Gesuch an den Gouverneur um Gestattung der Einwanderung selbständig aufzusetzen oder ein ihnen von den Beamten vorgelegtes, in ihrer Muttersprache abgefasstes Schriftstück zu lesen.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Tierzucht und Fischerei. Die Beschäftigung von Frauen im Alter über 18 Jahren nach 10 Uhr Abends zum Spiessen der Heringe wurde in den Niederlanden durch einen Beschluss vom 18. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 686) einer Neuregelung unterworfen. Es werden die Gemeinden aufgeführt, in welchen diese Nachtarbeit überhaupt gestattet ist, nebst Angaben für jede Gemeinde darüber, in welchen Monaten und bis zu welcher Stunde der Nacht die Arbeit gestattet ist, und wie oft im Jahre eine Frau für Nachtarbeit herangezogen werden darf. Grundsätzlich darf die Arbeit nach $10^1/_2$ Uhr Abends dann nicht fortgesetzt werden, wenn die Frau von 6—10 Uhr Abends ununterbrochen gearbeitet hat, die Nachtarbeit darf sich ferner in keiner Gemeinde über 2 Uhr Nachts ausdehnen, und keine Frau darf innerhalb 24 Stunden länger als 8 Stunden arbeiten. Endlich muss nach jeder Nachtarbeit der Arbeiterin eine ununterbrochene 7-stündige Ruhezeit gewährt werden. Ausserdem enthält der Beschluss allgemeine hygienische Vorschriften, Vorschriften zum Schutze schwangerer Frauen, und Bestimmungen zur Sicherung der Durchführung.

2. Bergbau. Ein Gesetz von Illinois (Bull., Bd. II, S. 648) spricht die Verpflichtung zur Errichtung von Waschräumen für Grubenarbeiter aus.

3. Industrie der Steine und Erden. Durch Erlass vom 2. Dezember 1903 wurden in Belgien die Betriebe, in welchen Muffelöfen zur Emaillierung von Tonkacheln aufgestellt sind, unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

3. Industrie der Steine und Erden. Durch die Entscheidungen vom 30. Dezember 1901 und vom 28. November 1903 (Bull., Bd. II, S. 673) der hierfür eingesetzten Spezial-Schiedsgerichte wurde die Verwendung von Bleiglasuren bei der Fabrikation von irdenen und Porzellangeschirren in Grossbritannien einer gesetzlichen Neuregelung unterworfen.

Es ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass keine Glasuren verwendet werden dürfen, die, nach einem in der Entscheidung genau präzisierten Untersuchungsverfahren, an eine verdünnte Lösung von Chlorwasserstoff mehr als 5 Proz. ihres Trockengewichtes als lösliche Bleiverbindung abgeben.

Unternehmer, die sich diesem Verbote nicht fügen wollen, sind nach wie vor berechtigt, auch andere Glasuren zu verwenden, müssen dann aber eine entsprechende Erklärung dem Fabrikinspektor zustellen und sind ferner verpflichtet, monatliche Untersuchungen ihrer Arbeiter durch Amtsärzte zu veranlassen und durch Anschlag einer in ihrer Form vorgeschriebenen Erklärung im Betriebe sich verpflichten, 1) Arbeitern, die durch den untersuchenden Amtsarzt von der Arbeit suspendiert wurden, 50 Proz. ihres Lohnes so lange auszuzahlen, bis sie anderweitige Arbeit gefunden haben; 2) den Hinterbliebenen solcher Arbeiter, die innerhalb 9 Monaten nach ihrer Suspendierung an einer Bleivergiftung oder den Folgen einer Bleivergiftung sterben, eine Summe auszuzahlen, die dem Betrage des Lohneinkommens der letzten 3 Jahre dann gleichkommen soll, wenn die Angehörigen vollständig auf das Lohneinkommen der Verstorbenen angewiesen waren und entsprechend niedriger, wenn diese Voraussetzung nur zum Teile zutraf.

4. Metallverarbeitung. In Connecticut ordnet ein Gesetz vom 9. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 647) an, dass die Arbeitsdauer der Arbeiter in Schmelzhütten und in allen anderen Betrieben, in denen das Rösten und Raffinieren von Arsen vorgenommen wird, 8 Stunden täglich nicht überschreiten darf.

5. Chemische und gesundheitsschädliche Industrie. Durch kgl. Erlass vom 31. Oktober 1903 (Bull., Bd. II, S. 643) wurden in Belgien die Fabriken, in welchen Kampfer auf synthetischem Wege durch indirekte Oxydation der Terpentinessenz gewonnen wird, unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

Ueber den Betrieb von gewerblichen Anlagen mit Schmirgelrädern sind in Massachusetts durch Gesetz vom 26. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 653) werkstättenhygienische Vorschriften erlassen worden.

Für die bleiischen Prozesse in Akkumulatorenfabriken enthält ein Erlass des britischen Staatssekretärs vom 21. November 1903 (Bull., Bd. II, S. 670) Vorschriften zum Schutze der bei diesen Prozessen beschäftigten Personen, insbesondere zur Verhütung von Bleivergiftungen.

Ferner wurden vom britischen Staatssekretär im November 1903 (Bull., Bd. II, S. 676) Vorschriften erlassen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in Betrieben, in denen Bronzierungsarbeiten oder das Entfernen des Bronzestaubes vorgenommen werden.

6. Textilindustrie. Ein Erlass des ungarischen Handelsministers vom 2. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 682) enthält Vorschriften zum Schutze der mit der Verarbeitung von Pferde-, Rinder- und Schweinehaaren beschäftigten Arbeiter.

7. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Durch Erlass vom 30. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 678) wurde in England das Mindestmass des Luftraumes in unterirdischen Backräumen von 250 auf 500 Kubikfuss pro Person erhöht, und für die übrigen Backhäuser von 250 auf 400 Kubikfuss pro Person für die Zeit von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Einer Eingabe des Zentralkomitees der schweizerischen Müllergewerkschaften Folge gebend, welches um ein Verbot der Verwendung der 125 kg-Säcke in Mühlen petitionierte mit der Motivierung, dass den Arbeitern durch das Tragen der Säcke dauernde Nachteile, wie Ver-

krümmungen der Wirbelsäule und Brüche entstehen, hat der schweizerische Bundesrat, gestützt auf ein gemeinsames Gutachten der Fabrikinspektion (Bundesblatt, 1903, Bd. V, S. 361 ff.) und die Ergebnisse einer am 5. Oktober 1903 in Bern abgehaltenen gemeinsamen Konferenz des Zentralkomitees der schweiz. Gewerkschaften, des Verbandes schweiz. Müller, der Getreidebörse Zürich, des eidg. Oberkriegskommissariates und der eidg. Fabrikinspektoren, unter dem 24. Dezember 1903 einen Beschluss gefasst (Bull., Bd. II, S. 691), auf Grund dessen den der eidg. Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Mühlen und Lagerhäusern und den dem Bunde angehörenden, dieser Gesetzgebung nicht unterstehenden Betrieben, vom 1. Juli 1906 an verboten sein soll, Getreidelasten von mehr als 100 kg Nettogewicht durch je einen einzelnen Arbeiter von Hand heben oder tragen zu lassen.

8. Bekleidungsgewerbe. Sektion 116 des englischen Fabrik- und Werkstättengesetzes, 1901, präzisiert für eine Reihe von Textilindustrien die Art der Bekanntgabe der Lohnberechnungsmethoden und gibt in Abs. 5 dem Staatssekretär die Ermächtigung, diese Bestimmungen auf andere Industrien auszudehnen. Durch Erlass vom 5. Januar 1903 (Bull., Bd. II, S. 439) wurden nun diese Bestimmungen auf Fabriken und Werkstätten, in denen Kleiderkonfektion grossbetriebsmässig hergestellt wird und durch Erlass vom 17. Dezember 1903 auf alle anderen Betriebe der Bekleidungsindustrie, mit Ausnahme der Stofffabriken, ausgedehnt.

9. Baugewerbe. Eine hamburgische Senatsverordnung vom 23. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 604) enthält Vorschläge zum Schutze der Arbeiter auf Bauten. Sie ordnet das Anbringen eines zweiten Schutzdaches bei Gerüsten an, falls das über der Strasse zum Schutze des öffentlichen Verkehrs angebrachte Schutzdach zur Einrichtung von Aufenthaltsräumen oder zur Lagerung von Materialien benutzt wird.

Zur Sicherung des Lebens der Bauarbeiter bestimmt ein Gesetz von Indiana vom 3. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 650), dass beim Bau von drei- und mehrstöckigen Gebäuden provisorische Fussböden zwischen den einzelnen Stockwerken gelegt werden sollen.

10. Polygraphische Gewerbe. Durch Erlass des ungarischen Handelsministers vom 3. Oktober 1903 (Bull., Bd. II, S. 681) wurden die Betriebe der polygraphischen Industrie der Gewerbeinspektion unterstellt.

11. Handelsgewerbe. In Minnesota wurde durch Gesetz vom 21. April 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 656) die Ausübung des Handelsgewerbes an Sonntagen verboten.

12. Verkehrsgewerbe. In Connecticut ordnet ein Gesetz vom 11. Mai 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 646) die Umfriedigung der Strassenbahnen an.

In Massachusetts ist unter dem 5. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 652) ein Gesetz erflossen, das den Versuch darstellt, die Besetzung der Stellen und die Beförderung der Beamten der Eisenbahnverwaltungen dem Einflusse der Politiker und dem höherer Staatsbeamten zu entziehen.

Hinsichtlich der Arbeitszeit der Lokomotivführer bestimmt ein Gesetz von Minnesota vom 19. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 654), dass dieselbe nicht länger als 14 Stunden ohne Pause betragen darf, und dass

jeder Dienstbereitschaft eine 9-stündige ununterbrochene Ruhepause vorausgehen soll.

In Missouri erfloss unter dem 23. Februar 1903 (Bull., Bd. II, S. 656) ein Gesetz, durch welches die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet werden, den Lohn an ihre Angestellten mindestens einmal in 30 Tagen in gesetzlicher Münze auszuzahlen.

In Wisconsin wurde durch Gesetz von 1903 (Bull. Bd. II, S. 662) die Anstellung von Mädchen unter 18 Jahren als Botinnen und Ausläuferinnen des Telegraphen- uud Telephondienstes verboten.

III. Schiedsgerichte.

In Neuseeland wurde am 20. November 1903 ein Gesetz zur Abänderung des Industrial Conciliation and Arbitration Act 1900 erlassen (Bull., Bd. II, S. 679). Durch dieses Abänderungsgesetz wird im § 2 dem Registrar der auf Grund des Hauptgesetzes zu registrierenden Berufsvereine ein Stellvertreter beigegeben und unterstellt. § 3 bestimmt den ungehinderten Fortgang von Verhandlungen vor einem Einigungsamt oder dem Gerichtshof trotz allfälligen Wechsels eines Mitgliedes einer dieser Körperschaften. Absatz 2 des § 87 des Gesetzes von 1900 erteilte dem Gerichtshofe die Kompetenz, einen Schiedsspruch auch auf in anderen Distrikten als dem der Streitsache ansässige Berufsvereine, Unternehmen oder Föderationen von solchen auszudehnen. Voraussetzung einer solchen Ausdehnung war, dass 1) die Produkte des dem Schiedsspruche unterstellten Geschäftes mit denen der Geschäfte eines anderen Distriktes konkurrieren und 2) eine Majorität von Unternehmer- und Arbeitervereinen des betr. Berufs dem Schiedsspruche unterstehe. Diese Kompetenz des Gerichtshofes wird durch das Abänderungsgesetz dahin erweitert, dass der Gerichtshof auch Trade Unions eines anderen Distriktes, die nicht besonders auf Grund des Industrial Conciliation and Arbitration Act 1900 registriert und dadurch zu „Industrial Unions" (Berufsvereinen) wurden, an einen Schiedsspruch binden kann und die unter 2) genannte Voraussetzung wegfällt. Nach § 5 wird jeder Versuch, während der Geltungsperiode eines Schiedsspruches einen solchen hinfällig zu machen, als eine Zuwiderhandlung gegen diesen Schiedsspruch angesehen und bestraft. Ebenso wird ein Unternehmer wegen Bruchs eines Schiedsspruches bestraft, wenn er einen Arbeiter seiner Zugehörigkeit zu einem Berufsverein halber oder darum entlässt, weil dieser Arbeiter die Vorteile eines Schiedsspruches, Erlasses oder einer Vereinbarung zu geniessen berechtigt ist. § 7 ernennt die auf Grund des Fabrikgesetzes von 1901 (the factories act, 1901) ernannten Inspektoren und die auf Grund des Kohlengrubengesetzes von 1891 (coal mines act, 1891) und des Grubengesetzes von 1898 (the mining act, 1898) ernannten Grubeninspektoren zu Inspektoren für Schiedssprüche und erteilt ihnen die durch § 6 des Fabrikgesetzes von 1901 (the factories act, 1901) den Fabrikinspektoren übertragenen Kompetenzen.

IV. Arbeitsverwaltung.

Ein Landesgesetz für das Königreich Böhmen vom 29. März 1903 (vgl. Bull., Bd. II, S. 630) bestimmt, dass die Naturalverpflegungsstationen zugleich als Anstalten für allgemeine, unentgeltliche Arbeits- und Dienst-

vermittlung wirken sollen und setzt die Organisation dieses Wirkungskreises der Naturalverpflegungsstationen fest.

Ueber Arbeitsvermittlung, insbesondere unentgeltlichen Arbeitsnachweis erflossen in den Ver. Staaten die nachfolgenden Gesetze: Californien, Gesetz von 1903 (Bull., Bd. II, S. 645), Connecticut, Gesetz vom 14. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 646), Illinois, Gesetz vom 11. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 647), Maine, Gesetz vom 19. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 652) und Wisconsin, Gesetz von 1903 (Bull., Bd. II, S. 663). Ergänzend tritt für Californien das Gesetz von 1903 hinzu (Bull., Bd. II, S. 645), betr. das Vorspiegeln von falschen Tatsachen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen beim Abschluss von Arbeitsverträgen und bei Ausübung des Stellennachweisgewerbes.

Zur Organisation und zum Ausbau der Fabriksinspektion wurden in den Ver. Staaten folgende Gesetze erlassen: in Connecticut das Gesetz vom 12. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 646), ferner für Spezialzwecke in Indiana das Gesetz vom 21. Februar 1903 (Bull., Bd. II, S. 650), in Kansas das Gesetz von 1903 (Bull., Bd. II, S. 652) und in Missouri die Gesetze vom 4. und 13. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 657); das Gesetz von Indiana erstreckt sich auf die Inspektion von Transportmitteln zu Wasser, das von Kansas auf die Inspektion der Masse und Gewichte beim Bergbau, das von Missouri auf den gesamten Bergbaubetrieb.

Ausserdem wurde in Pennsylvanien durch Gesetz vom 14. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 660) ein Grubendepartement eingerichtet.

Durch einen Erlass des Generalgouverneurs vom 17. Oktober 1903 (Bull., Bd. II, S. 667) wurde in Algerien ein Arbeitsbeirat eingesetzt, als dessen Aufgaben die Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, das Studium der Arbeitsbedingungen und der Arbeiterverhältnisse und das Studium der Beziehungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitern bezeichnet wurden. Der Beirat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, von welchen 6 durch die Handelskammern und die Arbeitsbörsen gewählt, 7 vom Gouverneur aus der Reihe der Verwaltungsbeamten ernannt werden; der Gouverneur führt das Präsidium. Nach dem Vorbilde des französischen Arbeitsrates (Bull., Bd. II, S. XXIV und 168 ff.) ist die Bildung einer ständigen Subkommisson, der die Durchführung der Erhebungen etc. zufielen, in Aussicht genommen.

Die Organisation des niederländischen Inspektionsdienstes hat durch Beschluss vom 24. April 1903 (Bull., Bd. II, S. 688) eine Neuregelung erfahren.

Arbeiterversicherung im zweiten Halbjahre 1903.

(Nebst Nachträgen für 1902 und I. Halbjahr 1903.)[1]

I. Krankenversicherung.

Zur Novelle zum deutschen Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. XL ff. u. 125 ff.) ist unter dem 2. November 1903 (Bull., Bd. II, S. 487) eine Bekanntmachung des Bundesrates erlassen worden, wonach diejenigen Vorschriften der Novelle, welche eine Aenderung der vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, für die

1) Vergl. „Bulletin“, Bd. I, S. XVIII ff. und LXII ff., Bd. II. S. XL ff.

preussischen Knappschaftskassen erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1904 in Kraft treten.

Von den Bundesstaaten haben bisher Preussen, Bayern und Württemberg Ausführungsverordnungen zur Krankenkassennovelle erlassen.

Die preussische Ausführungsverordnung vom 8. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 321) regelt die Rekurse gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, und setzt den Bezirksausschuss als Rekursinstanz ein.

Ein weiterer Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 597) bestimmt, in Ergänzung des Erlasses vom 30. Mai 1903, betr. Ausführung der Krankenkassennovelle (vgl. Bull., Bd. II, S. XLVII und 237), dass als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Novelle (Bull., Bd. II, S. XL und 125), soweit Knappschaftskassen in Frage kommen (§ 74 Abs. 3), die Bergrevierbeamten anzusehen sind.

Endlich ordnete ein Erlass des preussischen Kriegsministeriums vom 14. August 1903 (Bull., Bd. II, S. 325) diejenigen Massnahmen an, die notwendig sind, um die Neubestimmungen der Novelle für die krankheitsversicherten Personen der Militärverwaltung zur Durchführung zu bringen.

In Bayern ist zu den §§ 42 und 45 der Novelle unter dem 17. Dezember 1903 ein Gesetz kundgemacht worden (Bull., Bd. II, S. 597), durch welches der Instanzengang bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde festgestellt wird.

Endlich enthält die Verfügung des württembergischen Ministeriums des Inneren vom 17. Juli 1903 (Bull., Bd. II, S. 335) Bestimmungen: 1) darüber, in welcher Weise den Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeusserung im Sinne des § 8 des Gesetzes zu geben ist; 2) über die Anlage der Krankenkassengelder und 3) über die Handhabung der durch § 42 des Gesetzes den Aufsichtsbehörden der Krankenkasse eingeräumten Befugnisse.

Zum ungarischen Hilfskassengesetz, Gesetzesartikel XVI ex 1900, ist unter dem 26. Juni 1902 (Bull., Bd. II, S. 531) eine Novelle kundgemacht worden. Sie enthält Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Ausgabe mehrerer Büchlein für ein Mitglied, die Bestimmung, dass Mitglieder, die 25 Jahre lang Beiträge gezahlt hatten, von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Beiträge enthoben werden, ferner den neuen Grundsatz, dass unfallbetroffene Mitglieder das Recht haben, sich den Gesamtbetrag ihrer Einzahlungen ohne Verzinsung, aber auch ohne Abzug für die getragenen Risken auszahlen zu lassen, die Ermächtigung der Zentraldirektion, in besonderen Fällen ausserordentliche Unterstützungen bis zur Höhe von 300 Kronen zu gewähren; ferner schafft die Novelle die Möglichkeit der Mitversicherung der Familienangehörigen, schafft eine besondere Gruppe, mit besonders berechneten Prämien, für solche, die im Alter zwischen 14 und 50 Jahren der Kasse beitreten, und eine weitere besondere Gruppe einer allgemeinen freiwilligen Versicherung, der jedermann ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes beitreten kann. Endlich gibt die Novelle die Möglichkeit der Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter und unterwirft die an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Arbeiter dem Versicherungszwange.

II. Unfallversicherung und Haftpflichtgesetzgebung.

Seitens des deutschen Reichsversicherungsamtes sind die nachfolgenden, von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genehmigt worden:

Datum der Genehmigung	Erlassende Berufsgenossenschaft	Bulletin
1) 9. Mai 1903	Müllerei-Berufsgenossenschaft	II., S. 501
2) 10. Nov. 1903	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	II., S. 604
3) 11. Nov. 1903	Privatbahn-Berufsgenossenschaft	II., S. 608
4) 30. Nov. 1903	Schmiede-Berufsgenossenschaft	II., S. 619
5) 5. Dez. 1903	Molkerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie-Berufsgenossenschaft	II., S. 626

Nach langjährigen parlamentarischen Arbeiten ist in Belgien das Arbeiterunfallversicherungsgesetz unter dem 24. Dezember 1903 (Bull., Bd. II, S. 632, vergl. ferner Bull. du Comité permanent du congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, 1903, No. 3, S. 383 ff.) kundgemacht worden.

I. Der erste Entwurf eines solchen Gesetzes, der der Kammer vom Minister Nyssens am 26. April 1898 vorgelegt worden war, fiel mit der Auflösung des Parlaments am 7. Mai 1900 dahin. Ein neuer, von den Ministern Surmont de Volsberghe und Smet de Naeyer eingebrachter Entwurf gelangte am 12. März 1901 an die Kammer, deren Section centrale durch den Dep. Van Cleemputte einen gründlichen und umfassenden Bericht ausarbeiten liess. Nachdem noch von der Regierung einige Amendements eingegangen waren, fand vom 28. Januar bis zum 27. Februar 1903 die Generaldebatte des Entwurfs durch die Kammer statt; die hier gestellten Anträge wurden einer Spezialkommission überwiesen. Vom 6. Mai bis zum 3. Juli führte sodann die Kammer die artikelweise Beratung durch und am 16. Juli nahm sie nach kurzer zweiter Lesung mit 71 Stimmen bei 57 Enthaltungen das Gesetz an. Nachdem dann noch der Senat in seiner Wintersession seine Zustimmung gegeben hatte, wurde das Gesetz unterm 24. Dezember 1903 kundgemacht.

II. Anwendbarkeit des Gesetzes. Voraussetzung der Anwendbarkeit ist, dass der Unfall in einem dem Gesetze unterstellten Betriebe erfolgt ist, dass der Unfall sich als Betriebsunfall darstellt und dass der Verletzte Arbeiter im Sinne des Gesetzes ist.

1) Unterstellte Betriebe. Der Regierungsentwurf hatte die generelle Bestimmung vorgesehen, es sollten ausnahmslos alle industriellen Betriebe dem Gesetze unterstellt werden und dann noch diejenigen landwirtschaftlichen und Handelsbetriebe, welche Maschinen verwenden, die durch andere als menschliche Kraft getrieben werden. Die Kammer schränkte jedoch jene generelle Umschreibung ein und bestimmte (Art. 2), es seien einmal eine Reihe taxativ aufgezählter, besonders gefährlicher industrieller Unternehmungen, deren Auswahl und Benennung im Anschluss an die belgische Berufsstatistik vom Jahre 1896 erfolgte, ohne Rücksicht auf Arbeiterzahl, etc. dem Gesetze zu unterstellen, und dann generell solche industrielle Betriebe, die entweder Dampf, Luft, Gas oder Elektrizität von bestimmter Spannung verwenden, oder die ihre Maschinen durch andere als menschliche Kraft betreiben oder die mindestens 5 Arbeiter beschäftigen. Bezüglich der landwirtschaftlichen und kommerziellen Be-

triebe wurde hingegen der Regierungsentwurf dahin erweitert, dass dem Gesetze allgemein diejenigen Betriebe unterstehen sollen, welche 3, resp. 5 Arbeiter beschäftigen. Ausserdem können jederzeit durch königliche Verfügung dem Gesetze Betriebe unterstellt werden, die einen gefährlichen Charakter tragen und von der Norm des Art. 2 noch nicht getroffen sind.

Ob ein Unternehmen ein öffentliches oder ein privates sei, ist für die Frage der Unterstellung irrelevant.

Es steht jedem Unternehmer, dessen Betrieb nicht unter Art. 2 fällt, frei, sich durch einfache Erklärung beim Friedensrichteramt dem Gesetze zu unterstellen.

2) Betriebsunfälle sind solche, die dem Arbeiter während und durch Ausführung des Arbeitsvertrages zustossen; bei nachgewiesenem zeitlichem Zusammenhang wird der kausale Zusammenhang präsumiert.

3) Dem Gesetze sind unterstellt die sämtlichen Arbeiter, deren Dienstverhältnis vom Ges. v. 10. März 1900 betr. den Dienstvertrag beherrscht wird; dann die Angestellten, die den nämlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die Arbeiter und nicht mehr als 2400 frcs. Jahreseinkommen haben; endlich die Lehrlinge. Vorschläge auf Ausdehnung dieses Kreises von Personen sind abgewiesen worden.

III. Verschulden des Verletzten und des Unternehmers fällt nicht in Betracht, gleichgültig, ob es sich um culpa levis oder culpa lata handelt. Die heftige Opposition gegen diese, dem Regierungsantrage entsprechende Bestimmung verlangte, dass bei schwerem oder doch bei unentschuldbarem Verschulden des Verletzten der Anspruch auf Entschädigung dahinfalle; oder es sollte doch wenigstens in Analogie mit dem französischen Gesetze in solchen Fällen der Schadenersatz reduziert werden. Keiner dieser Anträge vermochte jedoch durchzudringen, und so steht das Gesetz ganz auf dem Boden des Kasualprinzips.

Auch das Verschulden des Unternehmers ist irrelevant; selbst bei grobem Verschulden seinerseits haftet er nicht nach den oneroseren Normen des gemeinen bürgerlichen Rechts, sondern nur im Rahmen dieses Gesetzes.

Einzig die absichtliche Verursachung eines Unfalles ist von Einfluss auf die Ersatzpflicht. Liegt die Absicht beim Verletzten, so verliert dieser jeden Anspruch, liegt sie beim Unternehmer, so haftet dieser nach den strengeren Normen des bürgerlichen Rechts (Art. 21 u. 22).

IV. Umfang des Schadenersatzes.

1) Bei der Bemessung des Ersatzes für die Erwerbsunfähigkeit ging der Regierungsentwurf von einer Teilung des Unfallrisikos aus, das auf dem Arbeitsvertrage und daher auch auf den beiden Teilen dieses Vertrages zu gleichen Teilen ruhe. Der Ansatz zur Bemessung des Ersatzes für den Erwerbsausfall wurde dementsprechend auf 50 Proz. des Erwerbs festgesetzt (Art. 4), entgegen einem Antrag Denis auf 66 Proz., der davon ausging, dass die Unfallgefahr in der modernen Produktionsweise ruhe, und der auch eine spätere Unifikation der europäischen Gesetze auf der Basis des deutschen Gesetzes ins Auge fasste, entgegen auch einem Antrage Destrée und Vandervelde auf 75 Proz.

Der Regierungsentwurf hatte dem Verletzten eine vierzehntägige Karenzzeit auferlegen wollen. Die Section centrale wollte ihrerseits auch

nur solche Unfälle entschädigen, die eine mehr als vierzehntägige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wollte dann aber rückwirkend die Entschädigung schon vom Tage nach dem Unfalle an berechnen. Diese Modifikation lehnte die Regierung ab, reduzierte aber die absolute Karenzzeit auf sieben Tage. In letzterer Beziehung folgte die Kammer der Regierung, verband aber damit jene Modifikation der Section centrale, so dass nun jede Erwerbsunfähigkeit von mehr als einer Woche von dem dem Unfalle folgenden Tage an entschädigt wird.

Bezüglich der durch den Unfall verursachten Arzt- und Arzneikosten hatte der Regierungsentwurf keinerlei Entschädigung vorgesehen. Nachdem aber dieser Mangel in der Generaldebatte scharf gerügt worden war, schlug die Regierung den jetzigen Art. 5 vor, laut welchem der Unternehmer für diese Kosten aufzukommen hat. Ein Antrag Destrée, dem Unternehmer auch die Spitalkosten (frais d'hospitalisation) aufzuerlegen, wurde in der ersten Lesung angenommen, in der zweiten aber wieder verworfen. Prinzipiell besteht freie Arztwahl. Wenn jedoch der Unternehmer einen ärztlichen oder pharmazeutischen Dienst zu eigenen Lasten einrichtet, so ist der Verletzte gebunden.

2) Wenn der Unfall den Tod des Arbeiters verursacht hat, so erhalten die Hinterlassenen eine Kapitalsumme im Werte einer Leibrente im Betrage von 30 Proz. des Jahreslohnes. Der Regierungsentwurf wollte nur auf 25 Proz. des Jahreseinkommens abstellen und die ganze Entschädigung in die Erbmasse des Verunglückten einwerfen; sie wäre dann wie die übrige Hinterlassenschaft nach den Normen des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts unter die Hinterbliebenen verteilt worden. Section centrale und Kammer wandten sich einstimmig gegen diesen Vorschlag, da er die Zwecke der Haftpflichtgesetzgebung durchaus verkenne. Die endliche Fassung des Gesetzes gibt den Anspruch den Kindern und dem überlebenden Ehegatten, und eventuell den Grosskindern, Brüdern und Schwestern des Getöteten, wenn dieser ihr Ernährer war. Ein prinzipieller Antrag, der dahin ging, die Entschädigung nach dem Umfange der hinterlassenen Familie zu bemessen, wurde von Regierung und Kammer abgelehnt, da sich auch der Lohn des Arbeiters nicht nach dem Umfange seiner Familie richte. Der Ansatz von 25 Proz. wurde hingegen auf 30 Proz. erhöht.

Die Verteilung der Entschädigung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern differiert, je nachdem zwei und mehr oder weniger als zwei Kinder vorhanden sind; in jenem Falle erhält der Ehegatte $^{3}/_{5}$, in diesem $^{4}/_{5}$ zugewiesen.

Die Hinterlassenen erhalten ferner 75 frcs. Begräbniskosten.

V. Art des Schadenersatzes. Die regelmässige Entschädigungsform ist die Rentenzahlung, und zwar sind die Teilbeträge für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in den üblichen Lohnfristen, diejenigen für dauernde Erwerbsunfähigkeit, sowie die Hinterlassenenrenten vierteljährlich zahlbar (Art. 12).

Der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger dürfen jedoch verlangen, dass ihnen höchstens ein Drittel des Leibrentenwertes in Kapital verabfolgt werde (Art. 7). Wenn die jährliche Rente den Betrag von 60 frcs. nicht erreichen würde, kann der Richter auf Verlangen aller Beteiligten hin verfügen, dass der Wert der ganzen Rente in Kapital ausgewiesen werde.

VI. Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht. Träger der Haftpflicht ist der Unternehmer. Alle Anträge, die auf eine obligatorische Versicherung hinzielten, wurden von der Kammer abgelehnt und dem Unternehmer lediglich freigestellt und empfohlen, sich durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft oder einer Unfallkasse der Unternehmer voll und ganz von seinen Pflichten zu befreien. Die Kammer hatte in erster Lesung einem Antrage Cleemputte folgend die Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen und nur die nach Vorbild der deutschen Berufsgenossenschaften organisierten Unfallkassen zum Versicherungsgeschäfte zulassen wollen; in zweiter Lesung verliess sie jedoch auf Voten von Delbeke und Woeste hin diesen Standpunkt wieder (Art. 10 u. 17).

Die allgemeine Ersparnis- und Alterskasse ist ermächtigt, den Abschluss von Unfallversicherungsverträgen in ihren Geschäftskreis aufzunehmen (Art. 35).

VII. Sicherstellung der Renten. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Wert der von ihm an den Verletzten zu entrichtenden Rente bei einem Renteninstitut in Kapital anzulegen, oder bei der Depositen- oder der Allgem. Ersparnis- und Alterskasse durch Hinterlage von Titeln zu decken, oder durch eine Hypothek oder eine Kaution sicherzustellen (Art. 16). Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn er nachzuweisen vermag, dass er versichert ist.

Während es nun der Regierungsentwurf bei diesen Bestimmungen hatte bewenden lassen, verlangte die Section centrale Garantien dafür, dass von nichtversicherten Unternehmern die Renten auch wirklich gedeckt werden könnten. Die Regierung beantragte daher in der Generaldebatte die Errichtung eines besonderen Garantiefonds, der aus Beiträgen nichtversicherter Unternehmer zu speisen wäre und der dann bei Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmers einzuspringen hätte. Die Kammer acceptierte diese obligatorische Versicherung gegen die Zahlungsunfähigkeit und schuf dadurch einen Zustand, der sich von der obligatorischen Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht mit freier Wahl des Versicherers tatsächlich nur wenig unterscheidet (Art. 20).

VIII. Heranziehung der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Unternehmer und Versicherer können mit Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (Krankenkassen) abmachen, dass diese die Leistung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Entschädigung an ihre Mitglieder für die erste Zeit (bis zu einem halben Jahre) übernehmen, vorausgesetzt, dass der Unternehmer resp. der Versicherer mindestens einen Dritteil des Mitgliederbeitrages übernimmt und dass die betr. Kasse ihren Mitgliedern dieselben Entschädigungen entrichtet, die sie nach diesem Gesetze bei Unfallverletzungen erhalten (Art. 11).

IX. Streitigkeiten aus diesem Gesetze bis zu einem Streitwerte von 300 frcs. entscheidet endgültig der Friedensrichter des Bezirks, in dem sich der Unfall ereignete; ist der Streitwert ein höherer, so kann nach den Normen des Zivilprozessrechts appelliert werden.

Die Statuten der Unfallkassen der Unternehmer können bestimmen, dass an Stelle des Friedensrichters eine Schiedskommission zu treten hat, die aus einem Gerichtsrat als Präsidenten und einer gleich grossen Anzahl Unternehmer und Arbeiter zusammengesetzt ist (Art. 26).

Bei der Beratung des Gesetzes war man allseitig geneigt, für die aus diesem Gesetze entstehenden Streitigkeiten besondere Gewerbegerichte zu errichten; die Durchführung dieses Gedankens scheiterte aber an der Verfassungsbestimmung, dass keine ausserordentlichen Gerichte errichtet werden dürfen.

X. Kommission für Betriebsunfälle. Die Durchführung des administrativen Teiles dieses Gesetzes kommt dem Industrie- und Arbeitsministerium zu. Als konsultative Behörde ist ihm eine aus 11 Mitgliedern zusammengesetzte Commission für Betriebsunfälle beigegeben, die in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Novelle vom 15. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 507) zum dänischen Gesetz vom 7. Januar 1898, betr. die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen enthält: 1) eine Reihe verwaltungstechnischer Massnahmen, die zum Zwecke haben, die Festsetzung der Tagegelder bis spätestens zum Ablauf der 13. Woche nach dem Unfalle, 2) die Verpflichtung des Unternehmers, dem Unfallbetroffenen bei der Ordnung der Tagegeldverhältnisse möglichst Hilfe zu leisten; 3) die Bestimmung, dass die Unterlassung der Unfallanzeige durch den Unternehmer in keinerlei Weise die Erhebung von Ansprüchen durch den Unfallbetroffenen verhindern soll; 4) Bestimmungen über die Stellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaften im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Unfallbetroffenen; 5) endlich eine Neuregelung der Gebühren für ärztliche Zeugnisse.

Im dänischen Arbeiterversicherungsrate wurde durch Verordnung vom 25. Februar 1902 (Bull., Bd. II, S. 510) eine besondere Abteilung zur Behandlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1900, betr. die Unfallversicherung dänischer Fischer, zu erledigenden Fälle errichtet.

Ein spanischer Erlass vom 14. Juni 1902 (Bull., Bd. II, S. 513) enthält die Grundsätze, nach welchen die Unfallentschädigung im Todesfalle dann zu verteilen ist, wenn neben der Witwe Kinder aus zweiter und aus erster Ehe verbleiben.

Ein spanisches Reglement vom 8. Juli 1903 (Bull., Bd. II, S. 511) stellt die Grundsätze auf, nach welcher die partielle Verminderung der Arbeitsfähigkeit festzustellen ist.

In den Ver. Staaten sind einige neue Haftpflichtgesetze erlassen worden.

In Californien wurde durch Gesetz vom 20. März 1903 (Bull., Bd. II, S. 358) der Grundsatz aufgestellt, dass der Unternehmer nur dann verpflichtet ist, seine Angestellten für einen infolge der gewerblichen Betriebsgefahren oder durch Nachlässigkeit einer anderen Person herbeigeführten Unfall zu entschädigen, wenn die den Schaden herbeiführende Nachlässigkeit in der Ausübung einer Pflicht geschah, oder wenn der Unternehmer bei der Auswahl seines Angestellten die gewöhnliche Sorgfalt nicht beachtet hat.

Zwei Gesetze von Connecticut vom 9. Juni 1903 und vom 18. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 647) regeln die Prozessführung bei Körperverletzungen, die zu Haftpflichtansprüchen führen.

In Illinois wurde unter dem 13. Mai 1903 (Bull., Bd. II, S. 648) ein Gesetz erlassen, durch welches die Haftpflichtansprüche der Hinterbliebenen bei Todesfällen infolge von Fahrlässigkeit bestimmt werden.

Durch Gesetz vom 1. März 1902 (Bull., Bd. II, S. 372) wurde in Porto Rico die Haftpflicht eingeführt.

Zum Haftpflichtgesetze von Neusüdwales vom 18. Oktober 1900 ist unter dem 3. Oktober 1902 (Bull., Bd. II, S. 523) eine Novelle erflossen. Die Novelle bringt folgende Aenderungen: 1) der bisher erst nach Ablauf von 2 Wochen eintretende Anspruch auf Bezug von Tagegeldern tritt nunmehr ohne Karenz, unmittelbar nach dem Unfall ein; 2) mit dem Augenblicke des Inkrafttretens der Novelle (1. April 1903) findet das Gesetz auch auf die Landarbeiter Anwendung.

Die durch das Gesetz vom 29. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 532) vorgenommenen Modifikationen des italienischen Arbeiterunfallversicherungsgesetzes vom 17. März 1898 betreffen in der Hauptsache die Höhe der Unfallentschädigungen. Die für den Fall dauernder und vollständiger Arbeitsunfähigkeit zu leistende einmalige Entschädigung wird auf den sechsfachen (bisher fünffachen) Jahresarbeitsverdienst erhöht, und zwar darf dieselbe, im Gegensatze zu dem alten Gesetze, nicht weniger als 3000 Lire betragen. Im Falle dauernder teilweiser Invalidität beläuft sich die Abfertigung auf den sechsfachen (bisher ebenfalls fünffachen), dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil des jährlichen Lohneinkommens; das Minimum beziffert sich hier auf 500 Lire. Bei zeitweiliger vollständiger Arbeitsunfähigkeit erhält der Betroffene während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine Entschädigungsrente im Ausmasse des halben Lohnes; die im Gesetze vom Jahre 1898 enthaltene Bestimmung, dass die Entschädigung erst vom sechsten, dem Unfall folgenden Tage an zu laufen hat, entfällt in der Novelle. Die im Falle zeitweiliger teilweiser Invalidität zu leistende Rente, welche mit der Hälfte jenes Betrages zu bemessen ist, um welche der Lohn reduziert wird, hat ebenfalls sofort zu beginnen.

Bei tödlichem Ausgange eines Unfalles beträgt die Entschädigung das Fünffache des Jahresarbeitsverdienstes und die Novelle enthält Neubestimmung über den Verteilungsschlüssel dieser Entschädigung an die Hinterbliebenen.

In Norwegen wurde durch Erlass vom 25. Oktober 1902 (Bull., Bd. II, S. 541) die Einteilung der Gefahrenklassen, im Sinne des § 13 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes vom 23. Juli 1894, einer Neuregelung unterworfen.

In den Niederlanden ist in den Jahren 1902/03 eine Reihe kgl. Erlasse erflossen (Bull., Bd. II, S. 542 ff. und S. 683), die alle mit dem Inkrafttreten und der Durchführung des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes von 1901 zusammenhängen. Diese Erlasse behandeln: 1) die Organisation der Reichsversicherungsbank, 2) die Einteilung der Berufe in Gefahrenklassen, 3) die Prämientarife, 4) die Berechnung des Kapitalwertes der Pensionen und Entschädigungen, 5) die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes auf staatliche Betriebe; 6) die Behandlung der im Auslande Unfallverletzten; 7) die Organisation der Berufungskammern, 8) endlich eine Reihe administrativer und technischer Fragen.

Das mit dem 1./14. Januar 1904 in Kraft tretende russische Haftpflichtgesetz vom 22. Juni 1903 (Bull., Bd. II, S. 554, ferner Bulletin du Comité permanent du congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, 1903, No. 4, p. 525 ff.) bringt in Russland den

Grundsatz der absoluten gewerblichen Haftpflicht zur gesetzlichen Anerkennung.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes gab es in Russland kein eigentliches allgemeines Haftpflichtgesetz, sondern blos ein Sondergesetz für den Eisenbahn- und Dampferverkehr und eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung hinsichtlich landwirtschaftlicher Arbeiter. Es mussten sich demnach sowohl Arbeiter als Arbeitgeber bei Entschädigung von Unfällen die Handhabung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung gefallen lassen (vgl. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft IX, Die Arbeiterversicherung in Russland, Berlin, 1899, S. 3 ff.). Diese gesetzlichen Bestimmungen sind im Band X, Teil I der Sammlung der Gesetze enthalten, stammen aus dem Jahre 1851 und entscheiden, ob die Schuld des Arbeitgebers an dem Unfall eine strafrechtlich verfolgbare Handlung darstellt, oder ob bloss eine Schuld im zivilrechtlichen Sinne vorliegt.

Nach Art. 644 war derjenige, welcher eine straffällige Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, verpflichtet, allen hierdurch unmittelbar entstandenen Schaden zu ersetzen. Falls jedoch feststeht, dass die strafbare Handlung mit der Absicht begangen worden war, dem Verletzten einen vermögensrechtlichen Schaden zuzufügen, so sollte der Schuldige nach Art. 645 auch für den mittelbar eingetretenen Schaden einstehen.

Insbesondere war der Schuldige verpflichtet, den Hinterbliebenen eines Getöteten, falls dieselben selbst nicht genügende Mittel zu ihrem Unterhalt besassen, einen ausreichenden Unterhalt zu verabfolgen. Ausserdem war er verpflichtet, den Hinterbliebenen die Kosten der versuchten Heilung, der Beerdigung, sowie des Unterhalts des Getöteten bis zu dessen Ableben zu ersetzen.

Bei Körperverletzungen sollte der Schuldige die Heilungs- und Unterhaltskosten für den Verletzten und seine Familie bis zur völligen Wiederherstellung desselben leisten und eine unverheiratete Person bei Entstellung ihres Gesichts durch eine Verletzung bis zu ihrer Verehelichung unterhalten.

Ausser der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Fabrikbesitzer in allen Fällen, wo dem „verantwortlichen Fabrikleiter" eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden konnte, konnte auch auf Grund von zivilrechtlichen, durch die lex Aquilia beeinflussten Gesetzen eine Haftpflicht des Arbeitgebers für Tod oder Körperverletzung des Arbeiters festgestellt werden.

Auf Grund der Artikel 574 und 684 des X. Bandes, T. I, der Sammlung der Gesetze, welche den Satz aufstellen, dass jedermann den von ihm durch seine Handlungen oder Unterlassungen verursachten Schaden ersetzen muss, hat die Gerichtspraxis allmählich folgende Grundsätze aufgestellt.

Der Arbeitgeber haftet nicht bloss für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die Handlungen und Unterlassungen seiner Untergebenen, falls dieselben als Ursachen eines Unfalls erscheinen.

Zeitweilig ging die Gerichtspraxis noch weiter, indem sie den Arbeitgebern die Verantwortung für das „professionelle Risiko", „unvermeidliche Betriebs- oder Berufsgefahr" auferlegte. In letzter Zeit war diese Gerichtspraxis infolge ihrer Unvereinbarkeit mit dem Art. 647 des X. Bandes

T. I a. a. O. („ein Schaden, welcher ohne jegliche Unvorsichtigkeit des Betreffenden entstanden ist, unterliegt keiner Entschädigung") aufgegeben worden.

Was den Umfang der Entschädigung betrifft, so bestand dieselbe nach feststehender Gerichtspraxis bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit in einer Leibrente im Betrage des vollen Arbeitsverdienstes des Unfallbetroffenen im letzten Jahre und bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit in einem prozentualen Anteil derjenigen Rente, welche ihm für den Fall des vollständigen Verlustes der Erwerbsfähigkeit zugestanden hätte. Personen, welchen das Recht zum Bezuge einer Leibrente zustand, durften an Stelle dieser Rente die Auszahlung eines Kapitals beanspruchen, wobei die Leibrente ganz unabhängig vom Alter des Unfallbetroffenen mit 10 multipliziert wurde.

Hinsichtlich des Umfanges der Entschädigung von Hinterbliebenen des Getöteten hatte sich eine feste Praxis nicht herausgebildet. Dagegen stand fest, dass der für schuldig erkannte Arbeitgeber dem Verletzten die Heilungskosten zu ersetzen hatte, sowie dass er für den Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit des Verletzten dessen Lohn bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zu zahlen hatte.

Wir stellen diesem Rechtszustande den durch das neue Gesetz geschaffenen gegenüber.

Das Gesetz ist auf alle russischen Arbeiter anwendbar, die in einem der Gewerbeordnung oder dem Berggesetze unterstehenden Betriebe beschäftigt sind und deren Einkommen den Betrag von 1500 Rubel jährlich nicht übersteigt.

Ausgenommen bleiben von den Bestimmungen des Gesetzes: 1) die Arbeiter der staatlichen Betriebe; 2) die Arbeiter der Eisen- und Staatsbahnen und der Werkstättenbetriebe derselben; 3) die landwirtschaftlichen Arbeiter.

Der Haftpflichtanspruch wird durch jeden Unfall begründet, „der durch die Arbeit im Betriebe verursacht wurde, oder sich aus Anlass der Arbeit ereignete". Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, ein Verschulden des Unternehmers oder dessen Vertreters nachzuweisen, vielmehr ist der Unternehmer in allen Fällen haftpflichtig, ausser dass er den Nachweis für das Vorliegen eines der nachfolgenden 4 Ausnahmsfälle erbringt, die seine Haftpflicht aufheben: 1) der Fall der absichtlichen Herbeiführung des Unfalls durch den Unfallverletzten, 2) der Fall einer groben Fahrlässigkeit auf Seite des Unfallverletzten, 3) der Fall der Verschuldung des Unfalls durch einen ausserhalb des Betriebes stehenden Dritten, 4) der Fall höherer Gewalt.

Die Entschädigung, auf die der Unfallverletzte Anspruch hat, zerfällt in drei Teile: 1) die Kosten der ärztlichen Behandlung, 2) die Begräbniskosten, 3) Barentschädigung im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Kosten der ärztlichen Behandlung werden nach den Verpflegungskosten der Orts-Hospitäler berechnet, die Begräbniskosten wurden mit 15 Rubel für Arbeiter im Alter unter 15 Jahren und mit 30 Rubel für über 15-jährige festgestzt. An eigentlichen Barentschädigungen erhält der Unfallverletzte während der ärztlichen Behandlung ausser den Kosten derselben die Hälfte des Tagelohnes; im Falle dauernder partieller Minderung der Erwerbsfähigkeit eine dieser Minderung entsprechende Rente, die aber keinesfalls $^{2}/_{3}$ des Jahreseinkommens erreichen darf; im Falle dauernder vollständiger Erwerbs-

unfähigkeit $^2/_3$ des bisherigen Jahreseinkommens; im Todesfalle wird den Hinterbliebenen eine Rente im Betrage von $^2/_3$ des Jahreseinkommens ausgesetzt, wovon $^1/_3$ der Wittwe, $^1/_6$ oder $^1/_4$ den Kindern und $^1/_6$ den direkten Ascendenten, Brüdern und Schwestern zukommt, stets unter der Voraussetzung, dass diese Hinterbliebenen bei dem Unfalle ganz oder teilweise auf den Verstorbenen angewiesen waren. Die Rente und Entschädigung sind entweder durch den Unternehmer oder durch die Haftpflichtversicherungsgesellschaft in monatlichen Raten pränumerando zahlbar und nicht pfändbar. Die Rente kann ferner, nach den im Gesetze selbst enthaltenen Grundsätzen, kapitalisiert werden.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes behandeln die Unfallanzeigen, das Verfahren bei der amtlichen Unfalluntersuchung, die Stellung der Aerzte bei dieser Untersuchung und die Garantien für Zahlung der Renten und Entschädigungen.

Durch Kgl. Erlass vom 13. Juni 1902 (Bull., Bd. II, S. 562) wurde das Datum des Inkrafttretens des schwedischen Unfallgesetzes vom 5. Juli 1901 (Bull., Bd. I, S. XXII und 307 ff.) auf den 1. Januar 1903 festgesetzt.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den Jahren 1901 und 1902[1]).

Vorbemerkung. Wir geben im Nachfolgenden eine summarische Uebersicht der Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Jahre 1901 und 1902 (vgl. „Bulletin“, Bd. II, S. 27).

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Werkstättenhygiene.

a) *Allgemeine Vorschriften betr. Reinlichkeit und sanitäre Beschaffenheit.* Ohio: Ges. v. 2. Mai 1902 (B. I, 643) Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); West-Virginia: Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5).

b) *Wasch- und Umkleideräume.* Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); New York: Ges. v. 19. April 1901 (B. I, 155. 3); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); West-Virginia: nur für Frauen, Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167, 5).

c) *Aborte.* Für die Geschlechter getrennt, Iowa: Ges. v. 11. April 1902 (B. I, 625. 3); Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); New York: Ges. v. 19. April 1901 (B. I, 155. 3); Ohio: Ges. v. 2. Mai 1902 (B. I, 643); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); West-Virginia: Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5).

d) *Exhaustoren bei stauberzeugenden Maschinen.* California: Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 23. 7); Iowa: Ges. v. 11. April 1902 (B. I, 625. 3); Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1).

e) *Verbot farbiger die Augen schädigender Fensterscheiben.* Connecticut: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. I, 270. 3).

---

1) B. = Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, B.D.L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington.

f) *Verabreichung von Trinkwasser.* Massachusetts: Ges. v. 18. April 1902 (B. II, 159. 1).

g) *Spezialvorschriften für bestimmte Betriebe.* Sanitäre Vorschriften, Unterstellung unter die Fabrikinspektion. Connecticut: Bäckereien. Ges. v. 29. Mai 1901 (B. I, 268. 2); Indiana: Bäckereien, Konditoreien und Unternehmungen zur Erzeugung bezw. Konservierung von Nahrungsmitteln. Ges. v. 28. Februar 1901 (B. II, 29. 2); Massachusetts: Bäckereien, Ges. v. 21. Mai 1902 (B. II, 159. 2); New York: Wäschereien. Ges. v. 22. April 1901 (B. I, 156. 6); Pennsylvania: Bäckereien. Ges. v. 4. April 1901 (B. II, 162. 1).

2. Unfallverhütung.

a) *Aufzüge, Stiegen, Treibriemen.* Iowa: Ges. v. 11. April 1902 (B. II, 158. 5); Massachusetts: Ges. v. 28. Mai 1901 (B. I, 630. 5); Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Minnesota: Ges. v. 10. April 1901 (B.D.L. VIII, 1381); Ohio: Ges. v. 2. Mai 1902 (Bd. I, 644. 2); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); Rhode Island: Ges. v. 22. Nov. 1901 (B. II, 163. 3) und v. 3. April 1902 (B. II, 163. 4); West-Virginia: Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5).

b) *Dampfkessel.* Florida: Ges. v. 30. Mai 1901 (B. II, 28. 2); New York: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 157. 8); Ohio: Ges. v. 13. März 1901 (B. II, 161. 1), 29. April 1902 (B.D.L. VIII, 423); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162.4); Arizona: Ges. v. 1. Sept. 1901 (B. II, 27. 2).

c) *Notausgänge bei Feuersgefahr.* Iowa: Ges. v. 8. April 1902 (B. II, 158. 6); Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Missouri: Ges. v. 27. März 1901 (B. II, 31. 2); Ohio: Ges. v. 1. Mai 1902 (B. I, 644. 2); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B II, 162).

3. Heimarbeit.

Lizenzen zur Erzeugung bestimmter Gegenstände durch Heimarbeit. Maryland: Ges. v. 27. März 1902 (B. I, 627); Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Wisconsin: Ges. v. 27. April 1901 (B. II, 167. 1).

4. Arbeitsvertrag.

Alabama: Ges. v. 1. März 1901 (B.D.L. VI, 1207): Ges. v. 27. Februar 1901 (B.D.L. VI, 1208); California: 2 Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 3, 4); Connecticut: Ges. v. 17. Mai 1901 (B. I, 267. 1); Georgia: Ges. v. 17. Dez. 1901 (B. II, 157. 2); Indiana: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 30. 5); New York: Ges. v. 5. März 1902 (B.D.L. VIII, 413); North Carolina: Ges. v. 23. Januar 1901 (B.D.L. VII, 662); Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 33); Porto-Rico: Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 372. 4); United States: Ges. v. 1. Februar 1901, 23. Februar 1901 und 3. März 1901 (B.D.L. VI, 1022).

5. Arbeitsnachweis.

a) *Unentgeltlicher, öffentlicher Arbeitsnachweis.* Connecticut: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. I, 270. 4); Kansas: Ges. v. 29. März 1901 (B. II, 30. 2); Maryland: Ges. v. 8. April 1902 (B. II, 159. 3); Ohio: Ges. v. 29. April 1902 (B. I, 643); West Virginia: Ges. v. 15. Febr. 1901 (B. II, 167. 4); Wisconsin: Ges. v. 14. Mai 1901 (B. I, 26. 7).

b) *Konzessionierung privater Arbeitsnachweise.* Distr. of Columbia: Ges. v. 1. Juli 1902 (B.V.L. VIII, 175); Idaho: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 29. 2); New Hampshire: Ges. v. 17. März 1901 (B. II, 160. 1); Wisconsin, Ges. v. 14. Mai 1901 (B. I, 26. 7).

6. Arbeitszeit:

a) *Bei öffentlichen Arbeiten und Submissionen.* Ausnahmen: bei Elementarereignissen, zu Kriegszeiten, bei Verteidigungs- und anderen öffentlichen Bauten und bei landwirtschaftlichen Arbeiten: California: 8 Stunden. Ges. v. 16. u. 23. März 1901 (B. I, 22 u. 23. 4 u. 8); Distr. of Columbia: 8 Stunden. Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI. 1008); Minnesota: 8 Stunden. Ges. v. 13. April 1901 (B. II, 160. 3); Missouri: 8 Stunden bei Strassenarbeiten. Ges. v. 26. März 1901 (B. II, 31. 3); Montana: 8 Stunden bei Strassenarbeiten. Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 32. 1); New Mexiko: 8 Stunden. Ges. v. 18. März 1901 (B. II, 160); Porto Rico: 8 Stunden. Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 372. 7); Tennessee: 8 Stunden bei Strassenarbeiten. Ges. v. 10. April 1901 (B. II, 164. 1); United Staates: Ges. v. 3. März 1901 u. 17. Juni 1902 (B.D.L. VI, 1008), (B. II, 157. 2); Utah: 8 Stunden. Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 165. 1).

b) *Bei Eisenbahnen.* Colorado: nach 16-stündiger Dienstleistung 10 Stunden Ruhe. Ges. v. 19. Febr. 1901 (B. II, 28. 3); Louisiana: 10 von 24 innerhalb 12 einander folgenden Stunden bei Strassenbahnen. Ges. v. 8. Juli 1902, (B. II, 159. 1); Rhode Island: 10 von 24 innerhalb 12 einander folgenden Stunden, Ges. v. 4. April 1902 (B. II, 163. 6).

c) *Beim Bergbau.* Missouri: 8 Stunden. Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 424. 4); Montana: 8 Stunden für Untertagarbeiten im Bergbau und in Schmelz- und Konzentrierwerken. Ges. v. 2. Febr. 1901 (B. II, 32. 1).

d) In Massachusetts ist durch Gesetz v. 19. Juni 1902 (B. II, 159. 3) eine Kommission zur Erzielung einer einheitlichen Achtstundengesetzgebung in den Ver. Staaten eingesetzt worden.

7. Arbeitspausen.

Pause zum Einnehmen der Mittagsmahlzeit. Michigan: 45 Minuten. Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Pennsylvania: 45 Minuten. Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4).

8. Sonn- und Feiertagsruhe.

a) *Verbot der Sonntagsarbeit.* California: Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 3); Oregon, Ausdehnung auf Barbiere. Gesetz vom 11. Febr. 1901 (B. II, 162. 1).

b) *Bewilligung der Sonntagsarbeit.* Massachusetts: für Schuhputzer bis 11 Uhr vorm. Ges. v. 21. Febr. 1901 (B. I, 273).

c) *Feiertage.* District of Columbia: Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI, 1013); Delaware: Ges. v. 7. März 1901 (B.D.L. VII, 645); Kentucky: Ges. v. 17. März 1902 (B. II, 158. 2); North Carolina: Ges. v. 23. Jan. 1901 (B.D.L. VII, 662).

9. Lohnzahlung, Lohnpfändung und Lohnschutz.

a) *Lohnzahlung.* Arizona: Lohnanweisungen sind jederzeit in Geld oder Waren nach Wahl des Inhabers einzulösen. Ges. v. 1. Sept. 1901;

(B. II, 27. 4); Arkansas: in barem Gelde. Ges. v. 23. Mai 1901 (B. II, 27); California: Kaution der Kontrahenten für staatliche Arbeiten haftet u. a. für Löhne; Vorzug der Lohnforderungen. Ges. v. 8. März 1901 (B.D.L. VI, 1001); Verbot der Auszahlung von Löhnen in Wirtschaften etc. Ges. v. 23. März 1901 (B. I. 23, 6); Colorado: alle 15 Tage. Eisenbahngesellschaften einmal monatlich. Ges. v. 10. April 1901 (B. II, 28. 1); Georgia: Zahlung an die Witwen verstorbener Arbeiter. Ges. v. 18. Dez. 1901 (B. II, 157. 1); Hawaii: Verbot der Abzüge und Zurückhaltungen. Ges. v. 24. April 1901 (B. II, 29. 2); Indiana: Kaution der Unternehmer öffentlicher Ameliorationsbauten haftet u. a. für Löhne; Anweisungen sind jederzeit einzulösen. Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 29. 4); Maryland: monatliche Zahlungen in gesetzlicher Währung. Ges. v. 19. April 1902 (B. I, 629); Massachusetts: wöchentliche Zahlung. Ges. v. 5. Juni 1902 (B. I, 632. 9); Missouri: alle 15 Tage für die bis zum 5. vorhergehenden Tage geleistete Arbeit. Ges. v. 20. März 1901 (B. I, 424. 2); Montana: gesetzliche Währung; Anweisungen sind jederzeit einzulösen. Ges. v. 7. März 1901 (B. II, 32. 4); Pennsylvania; Abschätzung nicht eingelöster Anweisungen. Ges. v. 24. Juni 1901 (B. II, 163. 8); South Carolina: Anweisungen sind nur erlaubt, wenn ohne Abzug einlösbar, Verpflichtung des Ausstellers zur Einlösung. Ges. v. 20. Februar 1901 (B. II, 164. 4); Texas: Lohnanweisungen sind jederzeit in Geld oder Waren nach Wahl des Inhabers einzulösen. Ges. v. 18. April 1901 (B. II, 164. 4); Vermont: Einlösung von Anweisungen zum vollen Wert in gesetzlicher Währung. Ges. v. 12. Dez. 1902 (B. II, 373. 2).

b) *Befreiung von der Beschlagnahme.* Alabama: 25 Dollars. Ges. v. 2. März 1901 (B.D.L. VI, 1211); California: Lohn für 30 Arbeitstage vor der Exekution. Ges. v. 22. Februar 1901 (B.D.L VII, 999); Distr. of Columbia: 100 Dollars pro Monat. Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI, 1009); Delaware: 90 Proz. Ges. v. 19. Februar 1901 (B. I, 418); Georgia: 100 Dollars nach dem Tode eines Arbeiters. Ges. v. 18. Dez. 1901 (B. II, 157); Illinois: 15 Dollars pro Woche. Ges. v. 11. Mai 1901 (B. I, 421, 3); Kentucky: Ausserhalb Kentucky verdiente Löhne. Ges. v. 17. März 1902 (B. II, 158. 3); Maine: 20 Dollars pro Monat. Ges. v. 21. März 1901 (B. II, 31. 1); Oregon: Lohn für 30 Arbeitstage vor der Exekution. Ges. v. 13. Februar 1901 (B. II, 162. 2): Rhode Island: 10 Dollars. Ges. v. 28. März 1901 (B. II, 163. 2); Washington: 100 Dollars. Ges. v. 18. März 1901 (B.D.L. VII, 1023).

c) *Schutz der Löhne verheirateter Frauen.* Distr. of Columbia: Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI, 1009); New York: Ges. v. 2. April 1902 (B.D.L. VIII, 415).

10. Schutz des Eigentums.

Befreiung kleinen Eigentums von der Beschlagnahme. California: Ges. v. 23. Februar 1901 (B. I, 23. 1); Hawaii: Ges. v. 24. April 1901 (B. II, 29. 1); New Jersey: Ges. v. 20. März 1901 (B.II, 32); New York: Ges. v. 15. März 1901 (B. II, 32, 1); North Dakota: Ges. v. 27. Februar 1901 (B. II, 33. 2); Ges. v. 12. März 1901 (B. II, 33. 2); Virginia: Ges. v. 23. Dez. 1901 (B. D. L. VIII, 435). Ges. v. 1902 (B. II, 166. 14).

11. Retentionsrecht.

Georgia: Ges. v. 16. Dez. 1901 (B. II, 157. 3); North Dakota: Ges.

v. 8. März 1901 (B. II, 334); Ohio: Ges. v. 18. April 1902 (B. II, 161. 3); Ges. v, 12. Mai 1902 (B. II, 161. 7).

12. Koalitionsrecht.

Schutz der Gewerkvereinsmarken (trade union label). Alabama: Ges. v. 1. März 1901 (B.D.L. VI. 1210); California: Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 3); Florida: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II. 28. 1); New York: Ges. v. 5. März 1902 (B. II, 160. 2); Ohio: Ges- v. 9. Mai 1902 (B. II, 161. 6); Oregon: Ges. v. 27. Febr. 1901 (B. II, 162. 5); Pennsylvania: Ges. v. 2. Mai 1901 (B. II, 162. 2); West Virginia: Ges. v. 23. Febr. 1901 (B. II, 167. 1).

13. Ein- und Auswanderung.

Georgia: Gebühren bei Erteilung von Lizenzen an Vermittler. Ges. v. 16. Dez. 1902 (B. II, 359); United States: Chinesen. Ges. v. 29. April 1902 (B. II, 157. 1).

14. Oeffentliche Arbeiten und Submissionen.

a) *Arbeitslohn.* California: Verbot von Zurückhaltungen. Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 4); Indiana: Minimallohn für ungelernte Arbeiter: 20 Cents pro Stunde. Ges. v. 9. März 1901 (B. II, 29. 3).

b) *Arbeitszeit.* California: 8 Stunden. Ges. v. 16. und 23. März 1901 (B. I, 22 und 23. 4 und 8); Distr. of Columbia: 8 Stunden. Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI. 1008); Minnesota: 8 Stunden. Ges. v. 13. April 1901 (B. II, 160. 3); Missouri: 8 Stunden bei Strassenarbeiten. Ges. v. 26. März 1901 (B. II, 31. 3); Montana: 8 Stunden bei Strassenarbeiten. Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 32. 1); New Mexico: 8 Stunden. Ges. v. 18. März 1901 (B. II, 160); Porto Rico: 8 Stunden. Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 372. 7); Tennessee: 8 Stunden bei Strassenarbeiten. Ges. v. 10. April 1901 (B. II, 164. 1); United States: 8 Stunden. Ges. v. 3. März 1901 und 17. Juni 1902 (B.D.L. VI. 1008. B. II, 157. 2); Utah: 9 Stunden. Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 165. 1).

c) *Verbot der Beschäftigung von Ausländern.* California: Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 23. 8); New York: Ges. v. 10. April 1902 (B. I, 23. 8); Porto Rico: Bevorzugung Einheimischer. Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 37. 2. 7).

15. Arbeiterwohnungsfürsorge.

In California ist allgemein verboten, Zimmer als Schlaf- oder Wohnräume zu vermieten, oder zu benützen, die nicht mindestens einen Luftraum von 500 Kubikfuss (ca. 17 cbm[3]) für jeden Bewohner aufweisen. Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 3). In Connecticut hat jeder Arbeitgeber, der Arbeitern Gebäude oder Unterkünfte als Wohnung beistellt, binnen 72 Stunden nach Bezug dieser Wohnungen die Sanitätsbehörde zur Inspektion einzuladen. Diese Inspektion hat innerhalb 5 Tagen stattzufinden. Ges. v. 17. Mai 1901 (B. I, 267. 1). In New Jersey ist verboten, Zimmer zu benützen, die nicht mindestens einen Luftraum von 400 Kubikfuss für jeden Erwachsenen und 150 Kubikfuss für jedes Kind unter 12 Jahren aufweisen. Ges. v. 3. April. 1902 (B. II, 360. 1).

16. Schutz der Stimmfreiheit.

Alabama: Ges. v. 4. März 1901 (B.D.L. VI, 1212); California: Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 4); Florida: Ges. v. 22. Mai 1901 (B. I, 420. 2); Kansas: Ges. v. 22. März 1901 (B. II, 30. 1); Massachusetts: Ges. v. 8. Mai 1902 (B. I, 631. 6); Porto Rico: Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 372. 2).

17. Sträflingsarbeit.

Alabama: Ges. v. 5. März 1901 (B.D.L. VI, 1212); California: Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 4); 21. März 1901 (B.D.L. VI, 1002); Colorado: Ges. v. 11. April 1901 (B. II, 28. 4); Distr. of Columbia: Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI, 1009); Indiana: Ges. v. 15. März 1901 (B. II, 30. 9); Massachusetts: Ges. v. 5. März 1901, (B.D.L. VII, 185); New York: Ges. v. 1901 (B.D.L. VII, 194); North Dakota: Ges. v. 2. Februar 1901 (B. II, 33. 3); South Carolina: Ges. v. 19. Februar 1901 (B. II, 163. 1), Ges. v. 21. Februar 1901 (B.D.L. VII, 1313).

II. Frauen- und Kinderschutz.

A. Frauenarbeit.

1. Arbeitsverbot.

a) *In Bergwerken.* Maryland: Ges. v. 24. März 1902 (B. II, 159. 1); Missouri: Ges. v. 22. März 1901 (B. I, 424. 3).

b) *In Barrooms.* Vermont: Ges. v. 11. Dez. 1902 (B. II, 373. 1).

2. Arbeitszeit.

a) *Bis zu 21 Jahren.* Michigan: 60 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich, Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1).

b) *Ohne Altersgrenze.* Louisiana: 60 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich in Fabriken, Warenhäusern, Telephon- oder Telegraphenbureaux, Konfektionsgeschäften und anderen gewerblichen Betrieben. Ges. v. 24. Juli 1902 (B. I, 626. 1); Massachusetts: 58 Stunden wöchentlich in Handelsgeschäften und Gastwirtschaften (Dez. ausgenommen), Anschlag betr. Arbeitszeit, -pausen etc. Ges. v. 6. März 1901 (B. I, 630. 1); dasselbe in gewerblichen Betrieben, Ges. v. 3. Juni 1902 (B. I, 635. 24); Pennsylvania: 60 Stunden wöchentlich, 12 Stunden täglich in Bäckereien. Ges. v. 4. April 1901 (B. II, 162. 1); dasselbe in Fabriken, Werkstätten, Wäschereien, Reinigungsanstalten, Druckereien und Handelsgeschäften. Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); Rhode Island: 58 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich in gewerblichen Betrieben; Anschlag betr. Arbeitszeit, -pausen etc. Ges. v. 4. April 1902 (B. II, 163. 5); Washington: 10 Stunden in Fabriken, Werkstätten, Handelsgeschäften, Wäschereien, Hotels und Gastwirtschaften, Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 166. 3.)

3. Hygiene.

a) *Sitze für weibliche Angestellte.* Illinois: Ges. v. 10. Mai 1901 (B. I, 420. 1); Kansas: Ges. v. 1. Mai 1901 (Bd. II, 30. 3); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); Washington: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 166. 3); West Virginia: Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5); Wyoming: Ges. v. 13. Februar 1901 (B. II, 167).

b) *Wasch- und Umkleideräume.* Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); New York: Ges. v. 9. April 1901 (B. I, 155. 3); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); West Virginia: Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5).

c) *Aborte* (für die Geschlechter getrennt). Iowa: Ges. v. 11. April 1902 (B. I, 625. 3); Michigan: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); New York (Ges. v. 9. April 1901 (B. I, 155. 3); Ohio: Ges. v. 2. Mai 1902 (B. I, 643); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 161. 4); West Virginia: Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5).

4. Lohnschutz.

Schutz des Lohnes verheirateter Frauen. Distr. of Columbia: Ges. v. 3. März 1901 (B.D.L. VI, 1009); New York: Ges. v. 2. April 1902 (B. II, 161. 4).

B. Arbeit der Jugendlichen und der Kinder.

1. Arbeitsverbot.

a) *Bis zu 12 Jahren.* California: in Fabriken, Werkstätten und Kaufläden. Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 22. 5); Maryland: in Bergwerken. Ges. v. 24. März 1902 (B. II, 159. 1); Missouri: in Bergwerken. Ges. v. 22. März 1901 (B. I, 424. 3); New Hampshire: jede Lohnarbeit. Ges. v. 7. März 1901 (B. II, 160. 2);

b) *Bis zu 13 Jahren.* Pennsylvania: in Fabriken, Werkstätten, Wäschereien, Druckereien, Reinigungsanstalten und Kaufläden, Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); Rhode Island, ausser in den Ferien. Ges. v. 4. April 1902 (B. II, 163. 7);

c) *Bis zu 14 Jahren.* California: in gesundheitsschädlichen oder lebensgefährlichen Berufen, als Seiltänzer, Akrobaten, Reiter, Sänger, Musikanten, Bettler, Hausierer, sowie zu unsittlichen und obscönen Zwecken. Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 4); Kentucky: in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken, es sei denn, dass Eltern (bezw. Vormünder) und Grafschaftsrichter schriftlich in die Beschäftigung einwilligen, Ges. v. 12. März 1902 (B. II, 158. 1); Maryland: in Bergwerken, wenn der betr. Knabe nicht lesen und schreiben kann. Ges. v. 24. März 1902 (B. II, 159. 1); in Fabriken, es sei denn, dass das Kind einzige Stütze einer verwitweten Mutter, eines kranken Vaters, oder auf seinen Verdienst selbst angewiesen ist. Ges. v. 11. April 1902 (B.D.L. VIII, 410); Michigan: in Fabriken, Hotels und Kaufläden. Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Missouri: in Bergwerken für Knaben, die nicht lesen und schreiben können. Ges. v. 22. März 1901 (B. I, 424. 3); New Hampshire: jede während des Schuljahres, Ges. v. 7. März 1901 (B. II, 160. 2); Ohio: in Fabriken, Werkstätten und gewerblichen Betrieben; jede Beschäftigung während der Schulzeit. Ges. v. 12. Mai 1902 (B. II, 161. 8); South Dakota: für Kinder von 8 bis 14 Jahren während der Unterichtsstunden der öffentlichen Schulen, wenn sie nicht von ihren Eltern oder Vormündern beschäftigt werden oder ein Zertifikat über mindestens 12-wöchentlichen jährlichen Schulunterricht beibringen. Ges. v. 5. März 1901 (B. II, 164); Tennessee: in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken. Ges. v. 10. April 1901 (B. II, 164. 2);

d) *Bis zu 15 Jahren.* Rhode Island: es sei denn, dass ein Zertifikat über Alter, Geburtsdaten und Kenntnis des Lesens und Schreibens vorliegt,

Ges. v. 4. April 1902 (B. II, 163. 5), West Virginia: zu öffentlichen Produktionen gymnastischer Art, unsittlichen oder gesundheitsschädlichen Beschäftigungen, Aufenthalt oder Beschäftigung in Bordellen und Unterhaltungslokalen, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Ges. v. 15. Februar 1901 (B. II, 167. 3);

e) *Bis zu 16 Jahren.* California: in Fabriken, Werkstätten und Kaufläden, es sei denn, dass ein Verzeichnis der betr. Jugendlichen und Zertifikate über Alter und Geburtsort jedes einzelnen vorliegen. Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 22. 5); Connecticut: in Fabriken, Werkstätten und Kaufläden, es sei denn, dass Zertifikate vorliegen, denen zufolge die betr. Jugendlichen über 14 Jahre alt sind. Ges. v. 3. Juni 1901 (B. I, 272. 5); Maryland: zum Herumreichen alkoholischer Getränke, in Brauereien oder Verfüllbetrieben, in denen alkoholische Getränke zum Kaufe zubereitet oder verkauft werden. Ges. v. 8. April 1902 (B. II, 159. 5); Michigan: es sei denn, dass ein Zertifikat über Alter, Geburtsdaten und Kenntnis des Lesens und Schreibens vorliegt, in Fabriken und Werkstätten zu gesundheitsschädlichen, die körperliche Sicherheit oder Moral gefährdenden Arbeiten, Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); New Hampshire: es sei denn, dass ein Zertifikat über Alter, Geburtsdaten und Kenntnis des Lesens und Schreibens vorliegt. Ges. v. 7. März 1901 (B. II, 160. 2); Ohio: es sei denn, dass ein Zertifikat über Alter, Geburtsdaten und Kenntnis des Lesens und Schreibens vorliegt, oder die betr. Person eine Schule besucht. Ges. v. 12. Mai 1901 (B. II, 161. 8); Pennsylvania: 13- bis 16-jährige; es sei denn, dass ein Zertifikat über Alter, Geburtsdaten und Kenntnis des Lesens und Schreibens vorliegt, sowie beim Reinigen von in Gang befindlichen Maschinen. Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); West Virginia: zum Betteln, Singen und Musizieren auf öffentlichen Strassen. Ges. v. 15. Febr. 1901 (B. II, 167. 3);

f) *Bis zu 18 Jahren.* California: für Telephongesellschaften, Personen und Gesellschaften, die gewerblich Depeschen und andere Sendungen austragen, als Austräger in Bordelle, Variétés und andere Orte von schlechtem Rufe. Ges. v. 16. März 1901 (B. I, 22. 4); Massachusetts: zur Herstellung gesundheitsgefährlicher Säuren. Ges. v. 20. März 1901 (B. I, 637. 44); 14- bis 18-jährige, wenn sie nicht lesen und schreiben können oder eine Tag- oder Abendschule besuchen. Ges. v. 13. März 1902 (B. I, 636. 35); Michigan: zur Reinigung von in Gang befindlichen Maschinen. Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); New Hampshire: für Minderjährige, die nicht lesen und schreiben können und keine Tages- oder Abendschule besuchen. Ges. v. 7. März 1901 (B. II, 160. 2); Pennsylvania: zur Teilnahme an Theateraufführungen, gymnastischen, Gesangs- und musikalischen Produktionen. Ges. v. 16. Mai 1901 (B. II, 162. 3); Rhode Island: es sei denn, dass ein Verzeichnis der Namen, Geburtsorte, Alter und Wohnorte aller Minderjährigen geführt werde. Ges. vom 12. Mai 1902 (B.D.L. VIII, 428);

g) *Bis zu 21 Jahren.* Vermont: in Barrooms. Ges. v. 11. Dez. 1902 (B. II, 373. 1).

2. Arbeitszeit.

a) *Bis zu 16 Jahren.* California: Anschlag betr. Arbeitszeit, -pausen etc. Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 22. 5); Illinois: 60 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich, Ges. v. 10. Mai 1901 (B. I, 420. 1); Michigan: Von

14 bis 16 Jahren von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends in Fabriken und Werkstätten. 60 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich in Kaufläden. Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Porto Rico: 6 Stunden täglich, 3 vormittags, 3 nachmittags in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Ges. v. 25. Februar 1902 (B. II, 372. 1); Rhode Island: 58 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich in gewerblichen Betrieben. Anschlag betr. Arbeitszeit, -pausen etc. Ges. v. 4. April 1902 (B. II, 163. 5).

b) *Bis zu 18 Jahren.* California: 9 Stunden täglich. Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 22. 5); Louisiana: 60 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich in Fabriken, Warenhäusern, Werkstätten, Telephon- oder Telegraphenbureaus, Konfektionsgeschäften und andern gewerblichen Betrieben. Ges. v. 24. Juli 1902 (B. I, 626. 1); Massachusetts: 58 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich in Handelsgeschäften und Gastwirtschaften (Dezember ausgenommen), Anschlag betr. Arbeitszeit, -pausen etc. Ges. v. 6. März 1901 (B. I, 630. 1); dasselbe in gewerblichen Betrieben. Ges. v. 3. Juni 1902 (B. I, 635. 24); Michigan: 60 Stunden wöchentlich in Fabriken. Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. 1); Ohio: 55 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich zwischen 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends, Anschlag betr. Arbeitszeit, -pausen etc. Ges. v. 12. Mai 1902 (B. II, 161. 8).

c) *Bis Volljährigkeit.* Pennsylvania: 60 Stunden wöchentlich, 12 Stunden täglich in Bäckereien. Ges. v. 4. April 1901 (B. II, 162. 1); in Fabriken, Werkstätten, Wäschereien, Reinigungsanstalten, Druckereien und in Handelsgeschäften. Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4).

III. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

a) *Inspektion.* Alabama: Ges. v. 27. Februar 1901 (B.D.L. VI, 1208); 4. März 1901 (B.D.L. VI, 1211); 5. März 1901 (B.D.L. VI, 1212); Illinois: Ges. v. 11. Mai 1901 (B. II, 29. 2); Indiana: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 30. 6); Iowa: Ges. v. 25. März 1902 (B. II, 158. 2 u. 3); Kansas: Ges. v. 8. März 1901 (B. II, 30. 5); Maryland: Ges. v. 24. März 1902 (B. II, 159, 1); Missouri: Ges. v. 27. März 1901 (B. I, 425. 5); Montana: Ges. v. 18. März 1901 (B. II, 32. 2); Pennsylvania: Ges. v. 8. Juni 1901 (B. II, 163. 7); Tennessee: Ges. v. 5. Februar 1901 (B. I, 24. 1); Utah: Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 165. 6); West Virginia: Ges. v. 20. Februar 1901 (B. II, 167. 7); Ges. v. 21. Februar 1901 (B. II, 167. 8); Wisconsin: Ges. v. 1. Juli 1902 (B.D.L. VIII, 202).

b) *Lohnzahlung.* Indiana: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 30. 8); Kentucky: Ges. v. 21. März 1902 (B. II, 158. 6).

c) *Arbeitsverbot.* a) Frauen: Maryland: Ges. v. 24. März 1902 (B. II, 159. 1); Missouri: Ges. v. 22. März 1901 (B. I, 424. 3). b) Kinder: bis zu 12 Jahren: Maryland: Ges. v. 24. März 1902 (B. II, 159. 1); Missouri: Ges. v. 22. März 1901 (B. I, 22, 5); bis zu 14 Jahren: Kentucky: Ges. v. 12. März 1902 (B. II, 158. 1); Maryland: wenn der betr. Knabe nicht lesen und schreiben kann; Missouri: wenn der betr. Knabe nicht lesen und schreiben kann; Ges. v. 22. März 1901 (B. I, 424. 3); Tennessee: Ges. v. 10. April 1901 (B. II, 164, 2).

d) *Arbeitszeit.* Missouri: 8 Stunden. Ges. v. 23. März 1901 (B. I, 424. 4); Montana: 8 Stunden. Ges. v. 2. Februar 1901 (B. II, 32. 1).

e) *Unfallverhütung.* Indiana: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 30. 7); Iowa: Ges. v. 11. April 1902 (B. II, 158. 4); Missouri: Ges. v. 22. März 1901 (B I, 424. 3), 27. März 1901 (B. I, 426. 6); Ohio: Ges. v. 3. April 1902 (B. II, 161. 2); Oregon: Ges. v. 26. Februar 1901 (B. II, 162. 4); Pennsylvania: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 5); Utah: Ges. v. 25. März 1901 (B. II, 165. 7 u. 8).

f) *Wägungen.* Arkansas: Ges. v. 19. April 1901 (B.D.L. VII, 865); Colorado: Ges. v. 30. April 1901 (B.D.L. VII, 867); Montana: Ges. v. 19. Februar 1901 (B. II, 32. 3); West Virginia: Ges. v. 23. Februar 1901 (B. II, 167. 6).

g) *Qualifikation* von Grubenarbeitern. Missouri: Ges. v. 12. März 1901 (B. I, 641. 1); Tennessee: Ges. v. 22. April 1901 (B. II, 164. 4).

h) *Versicherung.* Maryland: Ges. v. 8. April 1902 (B. II, 159. 4).

2. Metallverarbeitung.

Hufschmiede. *Prüfungen.* Ohio: Ges. v. 9. Mai 1902 (B.D.L. VIII, 424); Washington: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 166. 2).

Bleiarbeiter. *Prüfungen.* Louisiana: Ges. v. 3. Juli 1902 (B. II, 159. 2); Michigan: Ges. v. 6. Juni 1901 (B. II, 31); Nebraska: Ges. v. 29. März 1901 (B. II, 32); New Hampshire: Ges. v. 22. März 1901 (B. II, 160. 3); Pennsylvania: Ges. v. 7. Juni 1901 (B. II, 162. 6); Porto Rico: Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 373. 8); Virginia: Ges. v. 28. März 1902 (B. II, 166. 4); Washington: Ges. v. 8. März 1901 (B. II, 166. 1).

3. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Barbiere. *Prüfungen.* California: Ges. v. 20. Februar 1901 (B.D.L. VI, 396); Connecticut: Ges. v. 17. Juni 1901 (B. II, 28. 2); Delaware: Ges. v. 9. März 1901 (B. II, 28); Kentucky: Ges. v. 21. März 1902 (B. II, 158. 5); Missouri: Ges. v. 22. März 1901 (B. II, 31. 1); Nebraska: Ges. v. 30. März 1901 (B.D.L. VIII, 661); North Dakota: Ges. v. 2. März 1901 (B. II, 33. 1); Washington: Ges. v. 18. März 1901 (B.D.L. VII, 1323).

4. Baugewerbe.

Massachusetts: Ges. v. 20. März 1901 (B. I, 630. 3); Wisconsin: Ges. v. 2. Mai 1901 (B. I, 26. 5).

Strassenbahner. Colorado: Ges. v. 29. April 1901 (B. II, 28. 5); Louisiana: Ges. v. 8. Juli 1902 (B. II, 159. 1); North Carolina: Ges. v. 15. März 1901 (B. I, 431); Ohio: Ges. v. 4. April 1902 (B.D.L. VII, 432); Oregon: Ges. v. 25. Februar 1901 (B. II, 162. 3); South Carolina: Ges. v. 20. Februar 1901 (B. II, 164. 3); 25. Februar 1902 (B. II, 373); Tennessee:

5. Verkehrsgewerbe.

Eisenbahner. Colorado: Ges. v. 19. Februar 1901 (B. II, 28. 3); Ohio: Ges. v. 2. Mai 1902 (B.D.L. VIII, 424); 10. Mai 1902 (B.D.L. VIII, 426); 12. Mai 1902 (B. II, 161. 9).

Ges. v. 22. April 1901 (B. I, 25. 4); **Utah**: Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 165. 3); **Washington**: Ges. v. 16. März 1901 (B. II, 166. 5); **West Virginia**: Ges. v. 18. Februar 1901 (B. II, 167, 2).

IV. Arbeitsverwaltung.

1. Arbeitsstatistische Aemter. **California**: Ges. v. 20. Februar 1901 (B. I, 21. 1); **Iowa**: Ges. v. 11. April 1902 (B. II, 157. 1); **Kentucky**: Ges. v. 17. März 1902 (B. II, 158. 4); **New York**: Ges. v. 7. Februar 1901 (B. I, 154. 1); **Ohio**: Ges. v. 29. April 1902 (B. I, 643. 1); **Utah**: Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 165. 4); **Virginia**: Ges. v. 1902 (B. II, 166, 1); **Washington**: Ges. v. 16. März 1901 (B. II, 166. 4).

2. Arbeitsinspektion.

California: Ges. v. 20. Februar 1901 (B. I, 21. 1); **Indiana**: Ges. v. 26. Februar 1901 (B. II, 29. 1); **Iowa**: Ges. v. 11. April 1902 (B. II, 157. 1); **Maryland**: Ges. v. 27. März 1902 (B. I, 627. 1); **Massachusetts**: Ges. v. 21. Mai 1902 (B. II, 159. 2); **Michigan**: Ges. v. 13. Mai 1901 (B. I, 23. I); **Missouri**: Ges. v. 17. April 1901 (B. I, 642. 2); **New Jersey**: Ges. v. 24. April 1902 (B. II, 360. 2); **Ohio**: Ges. v. 12. Mai 1902 (B. II, 161. 9); **Pennsylvania**: Ges. v. 29. Mai 1901 (B. II, 162. 4); **Rhode Island**: Ges. v. 29. Januar 1901 (B. II, 163. 14); **West-Virginia**; Ges. v. 16. Februar 1901 (B. II, 167. 5); **Wisconsin**: Ges. v. 14. Mai 1901 (B. II, 167. 2).

3. Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Idaho: Ges. v. 12. März 1901 (B. II, 29. 1); **Illinois**: Ges. v. 11. Mai 1901 (B. I, 421. 2); **Massachusetts**: Ges. v. 5. Juni 1902 (B. I, 632. 9); **Missouri**: Ges. v. 7. März 1901 (B. I, 422. 1); **Utah**: Ges. v. 14. März 1901 (B. II, 165. 5.).

V. Haftpflicht und Versicherung.

Arizona: Ges. v. 19. April 1901 (B. II, 27. 1); **Colorado**: Ges. v. 28. März 1901 (B. II, 28. 2); **Connecticut**: Ges. v. 17. Juni 1901 (B. I, 273. 6); **Indiana**: Ges. v. 11. März 1901 (B. II, 30. 5); **Maryland**: Ges. v. 1. April 1902 (B. II, 159. 2); **New York**: Ges. v. 15. April 1902 (B. I, 429. 3); **Ohio**: Ges. v. 4. April 1902 (B. I, 645), 6. Mai 1902 (B. II, 161. 4); **Porto Rico**: Ges. v. 1. März 1902 (B. II, 372. 3); **South Carolina**: Ges. v. 20. Februar 1901 (B. II, 164. 3); **Virginia**: Ges. v. 1902 (B. II, 166. 1), 27. März 1902 (B. II, 166. 3).

/

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Reichsgesetze und Verordnungen des Bundesrates.

1. Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung. Vom 23. März 1903.

Art. 1. Die Vorschrift im § 52 Ab. 2 No. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 175) erhält folgende Fassung:

2) der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 in Kraft.

2. Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1) Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,

2) Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,

3) Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 und 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während den von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, dass die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren bereits von $6^1/_2$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als 1 Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmuugen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Sept. 1901 (R.G.Bl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäss § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Massgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, dass die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschliesslich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen,

Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne des Gesetzes. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit. Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, R.G.Bl., S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse. Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Missstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörden für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Missstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- und Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht. Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluss oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschliesslich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M. wird bestraft, wer den §§ 4—8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft:

1) wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2) wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft:

1) wer den §§ 12—16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2) wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. wird bestraft:

1) wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;

2) wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen 3 Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Anlage.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschliesslich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dergl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten
V.	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgiessereien und sonstige Metallgiessereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dergl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Rosshaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

3. Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. In Räumen, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt und verpackt werden, darf Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 2. In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden.

Jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter 21 Jahren darf der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet werden.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888 (R.G.Bl., S. 219) verkündeten Bestimmung.

4. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903.

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder

abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und ein Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1 fallenden Art muss in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ausser der in den Fabriken nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl., S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit. Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 verkündeten Bestimmungen.

5. Bekanntmachung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern. Vom 13. März 1903.

Auf Grund des § 123 Abs. 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl., S. 175) hat der Bundesrat die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 122 der Seemannsordnung erfolgt unbeschadet der Vorschriften der §§ 5, 12 dieser Verordnung durch Beschluss des Seemannsamts.

§ 2. In den Fällen, in welchen die Entscheidung unter Zuziehung von Beisitzern ergeht (§ 5 Abs. 2 der Seemannsordnung), steht die Beschlussfassung über die Einleitung des Strafverfahrens dem Vorsitzenden zu. Der Vorsitzende hat auch die Obliegenheiten, welche in den §§ 3, 4, 6, 7, 15, 16 dieser Verordnung dem Seemannsamte zugewiesen sind.

§ 3. Der Beschluss über die Einleitung des Strafverfahrens (§ 1) ist zu den Akten des Seemannsamts zu bringen. Er soll die Bezeichnung des Angeschuldigten, des Schiffes und des Heimatshafens, in Ermangelung eines solchen des Registerhafens, der strafbaren Handlung, der verletzten Strafvorschrift, der etwaigen Beweismittel sowie gegebenen Falles des Antragstellers enthalten.

§ 4. Der Einleitungsbeschluss ist dem Angeschuldigten zuzustellen (§ 16). Der Angeschuldigte ist zur mündlichen Verhandlung vor dem Seemannsamte schriftlich mit der Aufforderung zu laden, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Seemannsamte so zeitig anzuzeigen, dass sie zum Termine für die mündliche Verhandlung herbeigeschafft werden können. Die Ladung muss ferner die Eröffnung enthalten, dass im Falle des Ausbleibens des Angeschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden könne (§ 11).

Ist der Angeschuldigte auf dem Seemannsamt anwesend, so kann die Ladung durch mündliche Bestellung ersetzt werden.

§ 5. Ist der Angeschuldigte auf dem Seemannsamt anwesend und stehen der mündlichen Verhandlung Hindernisse nicht entgegen, so kann sofort ohne vorgängigen Einleitungsbeschluss (§ 1) in die Verhandlung eingetreten werden.

§ 6. Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das Seemannsamt kann Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, als Verteidiger zurückweisen. Hat das Seemannsamt seinen Sitz ausserhalb des Reichsgebiets, so ist die Zulassung eines Verteidigers von dem Ermessen des Seemannsamts abhängig.

§ 7. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist möglichst nahe anzusetzen. Das Seemannsamt hat die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.

§ 8. Die zur Entscheidung zugezogenen Beisitzer des Seemannsamts sind, falls dies nicht bereits bei ihrer Bestellung ein für allemal geschehen ist, von dem Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichen.

§ 9. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten sowie die Aufnahme des Beweises erfolgt, wenn unter Zuziehung von Beisitzern verhandelt wird, durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, an die zur Vernehmung erschienenen Personen Fragen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 10. In der mündlichen Verhandlung ist der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zu vernehmen. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Beweisaufnahme festzustellen. Nach deren Abschluss ist dem Angeschuldigten das Wort zu seinen Ausführungen und Anträgen zu erteilen.

§ 11. Ist der Angeschuldigte gehöriger Ladung ungeachtet nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden. Das Seemannsamt kann jedoch das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen und ihn im Wege polizeilichen Zwanges vorführen lassen.

§ 12. Macht sich in der mündlichen Verhandlung ein Kapitän oder Schiffsmann einer Zuwiderhandlung gegen § 115 der Seemannsordnung schuldig, so kann die Festsetzung einer Strafe wegen dieser Zuwiderhandlung ohne Einleitung eines besonderen Verfahrens (§ 1) erfolgen. Der Zuwiderhandelnde ist jedoch zuvor auf das Strafbare seines Verhaltens hinzuweisen; auch ist ihm zur Erklärung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 13. Die mündliche Verhandlung schliesst mit dem Erlasse des Bescheids. Wird unter Zuziehung von Beisitzern verhandelt, so wird der Bescheid mit Stimmenmehrheit festgestellt.

Der Bescheid muss auf Festsetzung einer Strafe, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Die Einstellung des Verfahrens ist zu beschliessen, wenn sich herausstellt, dass es an dem erforderlichen Strafantrage fehlt oder wenn der Strafantrag zurückgenommen wird.

Dem Angeschuldigten, gegen welchen eine Strafe festgesetzt wird, sind die baren Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Zeitpunkt der Verkündigung und der Zustellung des Bescheids ist zu den Akten zu vermerken.

§ 14. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Seemannsamt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der an der Verhandlung Beteiligten enthalten, den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere auch der Vernehmungen, im wesentlichen wiedergeben und

die Entscheidung im Wortlaut anführen muss. Die Protokollführung ist, sofern sie nicht durch den leitenden Beamten erfolgt, einem vereidigten Protokollführer oder einem Beisitzer des Seemannsamts zu übertragen. Das Protokoll ist von dem leitenden Beamten und, sofern es von einem anderen geführt wird, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 15. Trägt der Angeschuldigte gegen den Bescheid auf gerichtliche Entscheidung an, so hat das Seemannsamt den Zeitpunkt des Einganges des Antrags zu vermerken und ohne Rücksicht darauf, ob die Frist gewahrt ist, die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem für die weitere Verhandlung zuständigen Gerichte vorzulegen.

§ 16. Die Zustellungen im Verfahren vor dem Seemannsamt erfolgen, wenn dieses seinen Sitz im Reichsgebiete hat, nach den Vorschriften der Civilprozessordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208—212 C.P.O.) mit der Massgabe, dass die Obliegenheiten des Vorsitzenden des Prozessgerichts und des Gerichtsschreibers von dem Seemannsamte wahrgenommen werden, und dass die Zustellung auch durch einen Beamten des Seemannsamts vollzogen werden kann.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz in einem Schutzgebiete, so erfolgen die Zustellungen nach den in dem Schutzgebiete für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften mit der Massgabe, dass die Obliegenheiten der bei der Zustellung mitwirkenden Beamten von dem Seemannsamte wahrgenommen werden.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so erfolgen die Zustellungen an Personen im Auslande nach den für Zustellungen durch die Konsuln geltenden Vorschriften mit der Massgabe, dass das Seemannsamt bei Zustellungen ausserhalb seines Bezirkes die erforderlichen Ersuchungsschreiben erlässt. Zustellungen an Personen im Reichsgebiet erfolgen durch die Gerichtsvollzieher; der § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Zustellungen an Personen in den Schutzgebieten erfolgen durch Ersuchen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

Die Zustellung kann auch durch Aushändigung des Schriftstücks gegen einen Empfangsschein derjenigen Person erfolgen, für welche das Schriftstück bestimmt ist.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

6. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen. Vom 24. März 1903.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen, Baden und Elsass-Lothringen, erlassen:

I. In Preussen, Baden und Elsass-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf 8-stündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Massgaben ausser Anwendung bleiben:

1) Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und,

wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schliessen; keine Schicht darf einschliesslich der Pausen länger als 8 Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um 4 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um 1 Uhr nachts schliessen.

2) Zwischen zwei Arbeitsschichten muss den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muss mindestens 13 Stunden dauern.

3) Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen 2 mindestens je eine Viertelstunde oder 3 mindestens je 10 Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre in höchstens 6-stündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginnes und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I, Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dass die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zulässt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bezw. dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Massgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muss neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängende Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Massgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginnes und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmässig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatze von der Angabe des Beginnes und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfasst, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (R.G.Bl., S. 5) verkündeten Bestimmungen.

Verzeichnis

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift unter IV. Abs. 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind.

1	2	3	4	5	6
Laufende No.	a) Name des Bergwerkes, b) Aufsichtsbezirk	Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist	Datum der Ausnahmebewilligung	Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitte), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden	Bemerkungen

7. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservatifs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 1. April 1903.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 2 Abs. 2 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1903 (R.G.Bl. S. 3) verkündeten Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservatifs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, erhält folgenden Zusatz:

„Auf jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren, welche bereits im März 1903 bei der Anfertigung oder Verpackung von Suspensorien beschäftigt waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung. In den Räumen, in denen solche Personen fernerhin beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis auszuhängen, welches deren Namen enthält und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist."

b) Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin vom 11. Februar 1903, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen u. s. w. in Anlagen zur Herstellung von Präservativs u. s. w. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 4, S. 47.)

2. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanzministers und des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 27. Februar 1903, betr. Schutz der Bauhandwerker gegen Krankheit und Unfälle. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, S. 75.)

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Hannover und Schleswig vom 5. März 1903 betr. Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt und in der See- und Küstenfischerei.

Nachstehend lassen wir Eurer Exzellenz je einen Abdruck der von uns und vom Reichsversicherungsamte zur Ausführung des Abschnitts IX des See-Unfallversicherungsgesetzes (R.G.Bl., 1900, S. 716) erlassenen Bekanntmachungen mit dem Ersuchen zugehen, unverzüglich die unter IV unserer Bekanntmachung bezeichneten Anordnungen zu treffen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu veröffentlichen (Anlage A u. B). Wir bemerken dazu im einzelnen:

1) Zu ermitteln ist jede im Laufe des verflossenen Jahres als erwerbstätig beschäftigt gewesene Person der im § 152 des Gesetzes bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung. Bei der Ermittelung ist nach den anliegenden, vom Reichsversicherungsamte zusammengestellten Grundsätzen (Anlage C) zu verfahren. Bis auf weiteres haben die Ermittelungen alljährlich stattzufinden.

2) Den Erhebungen über die Zahl der in Frage kommenden Personen ist ein Formular zu Grunde zu legen, dessen nähere Einrichtung Eure Exzellenz nach Benehmen mit dem Provinzialverband anordnen wollen. Auf Grund der Nachweisungen wollen Eure Exzellenz die Zahl der ermittelten Personen dem Provinzialverband und der See-Berufsgenossenschaft mitteilen und etwaigen Wünschen über die Form der Mitteilung oder über die Ueberlassung weiteren Materials tunlichst entsprechen.

3) Nach § 163 des Gesetzes fallen die Beiträge zur Hälfte den weiteren Kommunalverbänden zur Last, während die andere Hälfte von dem Unternehmer der nach § 152 des Gesetzes versicherten Betriebe zu tragen ist. Dem weiteren Kommunalverband ist nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmung darüber überlassen, ob die Einziehung durch Vermittelung der Kreise oder der einzelnen Gemeinden erfolgen soll. Die Entschliessung, auf deren baldiges Zustandekommen Eure Exzellenz hinwirken wollen, ist für die Frage von Bedeutung, ob die Kreise oder die Gemeinden die Hälfte der auf die Unternehmer entfallenden Beiträge aus eigenen Mitteln bestreiten können und ob die Kreise oder die Gemeinden für uneinziehbare Beiträge haften. Dabei ist es den Kreisen oder Gemeinden gestattet, nur einen Teil der auf die Unternehmer entfallenden Beiträge unterzuverteilen, z. B. nur die grösseren Unternehmer mit Beiträgen heranzuziehen und die ärmeren Unternehmer frei zu lassen. In diesem Falle darf aber der auf die zuletzt genannten Unternehmer entfallende Anteil nicht auf die übrigen Unternehmer mitverteilt werden, vielmehr muss der Kreis oder die Gemeinde die Beiträge für die freigelassenen Unternehmer aus eigenen Mitteln bestreiten. Beschlüsse der Kreise und Gemeinden wegen Uebernahme der Beiträge der Unternehmer auf eigene Mittel bedürfen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sofern eine solche Uebernahme nicht stattfindet, können die Kreise oder Gemeinden bestimmen, dass die Unternehmer einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, binnen einer näher zu bezeichnenden Frist dem Landrat oder dem Gemeindevorstand anzeigen müssen, widrigenfalls der bisherige Unternehmer nach Massgabe des § 62 des Gesetzes für die Beiträge haftet.

4) Die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Kreise oder Gemeinden haben jedem Unternehmer eine schriftliche Mitteilung über den auf ihn entfallenden Beitrag zuzustellen. In die Mitteilung ist der Vermerk aufzunehmen, dass gegen die Heranziehung zu den Beiträgen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde, die jedoch nur auf die Behauptung gestützt werden könne, dass eine Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht vorliege, an das Reichsversicherungsamt zugelassen sei und dass andere aus der Heranziehung zu Beiträgen abgeleitete Beschwerden innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an die Kommunalaufsichtsbehörde zu richten seien, welche endgültig entscheide.

Der weitere Kommunalverband bestimmt den Zeitpunkt für die Ablieferung der durch die Kreise oder Gemeinden eingezogenen Beiträge an ihn.

5) Ueber die Durchführung der Versicherung wollen Eure Exzellenz bis zum 1. Juli d. Js. an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, berichten und dem Berichte 4 Abdrücke Ihrer Anordnungen sowie eine Nachweisung der Zahl der in den einzelnen Gemeinden im Bezirke des Provinzialverbandes ermittelten versicherungspflichtigen Personen beifügen.

Anlage A.

Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern, vom 5. März 1903, zur Ausführung des Abschnitts IX des See-Unfallversicherungsgesetzes. (R.G.Bl., 1900, S. 716.)

I. Weitere Kommunalverbände im Sinne der §§ 162, 163 des Gesetzes sind die Kommunalverbände der Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Hannover und Schleswig-Holstein sowie die Gemeinde Helgoland.

II. Als Kommunalverbände im Sinne des § 163 Abs. 1 des Gesetzes gelten die Stadt- und Landkreise im Bezirke der unter I bezeichneten Provinzialverbände.

III. Die weiteren Kommunalverbände haben die auf sie entfallenden Beiträge für das jedesmal verflossene Kalenderjahr alljährlich bis zum 1. April des folgenden Jahres — für das Jahr 1902 bis zum 1. Juli 1903 — an die Versicherungsanstalt der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg abzuführen.

IV. Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei Ermittelung der für die Beitragspflicht massgebenden Zahl der erwerbstätigen Personen der im § 152 des Gesetzes bezeichneten Art werden von dem Oberpräsidenten getroffen.

Anlage B.

Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 23. Januar 1900.

Auf Grund des § 162 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 werden die Beiträge zur Deckung der Enschädigungslasten,

welche durch die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Kleinbetriebe der Seeschiffahrt und auf die See- und Küstenfischerei (§§ 152 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes) erwachsen, wie folgt, festgesetzt:

Alljährlich ist für jede erwerbstätige Person, welche im vorhergegangenen Jahre im Gebiet eines Küstenbezirke umfassenden weiteren Kommunalverbandes in einem Betriebe der im § 152 des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Art beschäftigt gewesen ist, ein Beitrag von 7 M. zu entrichten.

Anlage C.

Zusammenstellung der Grundsätze, welche für die Ermittelung der in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1903 bezeichneten Personen massgebend sind [1]).

I. Der vom Reichsversicherungsamt festgesetzte Beitrag ist in erster Linie zu entrichten für alle Personen, die zur Besatzung eines Seefischereifahrzeuges gehören.

a) Zur Besatzung eines Fahrzeuges sind alle im Dienste des Unternehmers stehenden Personen zu rechnen, die auf dem Fahrzeuge selbst zu Schiffszwecken tätig sind. Die Anstellung auf dem Schiffe braucht keine dauernde zu sein. Jedoch ist kein Beitrag zu entrichten für Personen, die nur gelegentlich und vorübergehend auf einem Fischereifahrzeuge tätig sind. Um Ungleichmässigkeiten, die in dieser Beziehung Platz greifen könnten, zu vermeiden, sind alle Personen, die insgesamt nicht mehr als 2 Wochen im Jahre auf dem Fahrzeuge tätig sind, für die Beitragserhebung ausser Betracht zu lassen. Auch für Personen, die zwar in einem Fischereibetriebe, jedoch nicht „auf dem Fahrzeuge" Verwendung finden, ist kein Beitrag zu entrichten. Beiträge sind dagegen auch für solche zur Besatzung gehörende Personen zu entrichten, die zu dem Betriebsunternehmer in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, selbst wenn sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung nicht erhalten.

b) In Betracht kommt die Besatzung aller Seefischereifahrzeuge ohne Rücksicht auf Grösse, Bauart, Gattung und Art der Fortbewegung (Dampf, sonstige Maschinenkraft, Segel menschliche Kräfte). Ausgenommen ist allein die Besatzung der Hochseefischerei-Dampfer und der Heringslogger.

c) Seefischereifahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind alle Fischereifahrzeuge, die ausschliesslich oder doch vorzugsweise verkehren entweder

1) auf den eigentlichen Seegewässern ausserhalb der Grenzen, die durch § 1 der zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 380) festgesetzt sind, oder

2) auf den Buchten, Haffen oder Watten der See oder

3) auf den sonstigen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern (Strom- und Flussmündungen) innerhalb der vom Bundesrat durch Beschluss vom 13. Juni 1901 und vom 3. Juli 1902 bestimmten Grenzen (zu vergleichen Centralblatt für das Deutsche Reich, 1901, S. 230, und 1902, S. 234, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des R.V.A., 1901, S. 449, und 1902, S. 593).

1) Die Grundsätze, deren einfacherer Gestaltung die Besonderheiten der zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, haben nur für die Frage der Beitragserhebung Bedeutung, sind aber nicht auch durchweg für die Abgrenzung des Kreises der entschädigungsberechtigten Personen massgebend.

II. Der Beitrag ist ferner zu entrichten für Personen, welche zur Besatzung (zu vergleichen Ziffer I a) kleiner Seefahrzeuge gehören, die anderen Zwecken als der Fischerei dienen, falls die Fahrzeuge

a) nicht mehr als 50 cbm Raumgehalt fassen,

b) nicht auf die Fortbewegung durch Dampf oder Maschinenkraft eingerichtet sind,

c) nicht Zubehör eines grösseren Fahrzeugs sind,

und vorausgesetzt ferner,

dass die Gewässer, auf denen die Fahrzeuge ausschliesslich oder doch überwiegend verkehren, Seegewässer im Sinne der Ziffer I c 1 oder I c 2 sind.

Nicht dagegen kommt hier — im Gegensatz zu den unter I aufgeführten Personen — in Betracht die Besatzung solcher Fahrzeuge, die ausschliesslich oder doch überwiegend auf Gewässern der unter I c 3 bezeichneten Art (Strom- und Flussmündungen) verkehren.

Im übrigen ist es unerheblich, ob das Seefahrzeug, zu dessen Besatzung die erwerbstätige Person gehört, offen oder gedeckt ist, ob es auf Fortbewegung durch Segel oder nur durch Menschenkraft eingerichtet ist, und ob es dem Erwerbe oder anderen Zwecken (Sport, Vergnügen u. s. w.) dient.

III. Beiträge sind auch zu entrichten für jeden Unternehmer der Fischerei- und Schiffahrtsbetriebe der unter I und II bezeichneten Art, vorausgesetzt, dass er

1) zur Besatzung des Fahrzeugs gehört, also selbst das Fahrzeug bedient oder auf ihm den Fischfang betreibt, ferner

2) bei dem Betriebe regelmässig keinen oder nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigt, und

3) die Fischerei oder Schiffahrt zu Erwerbszwecken, nicht zu anderen Zwecken (Sport, Vergnügen u. s. w.) betreibt.

IV. Für die Ehefrau ist ein Beitrag nur als Mitunternehmerin, also nur dann zu entrichten, wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehört, indem sie auf dem Fahrzeug an der Bedienung desselben oder an dem Fischfange teilnimmt.

Für jede der hiernach in Betracht kommenden Personen ist der festgesetzte Betrag von demjenigen weiteren Kommunalverbande zu entrichten, in dessen Bezirk der Betrieb, in dem die Person beschäftigt ist, ihren Sitz hat.

Für jede Person ist der Betrag nur einmal zu entrichten, mag sie auch für mehrere Betriebsunternehmer tätig sein. Wenn im letzteren Falle die Betriebsunternehmer nach dem Sitze ihres Betriebs verschiedenen weiteren Kommunalverbänden angehören, so ist der Beitrag dort zu entrichten, wo die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt hat.

4. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute. Vom 6. März 1903.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl., S. 215) und des § 38 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen

sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmässigen Stellenvermittler für Schiffsleute folgendes bestimmt:

1) Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Schiffsleute betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2) Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch sind die Erledigung der Aufträge und die erfolgten Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmässige Führung der Geschäftsbücher ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschliessen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4) Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Stellenvermittler für Schiffsleute" in deutlich lesbarer Schrift an der Strassenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

5) Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Familiennamen und der in Ziffer 4 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen und der stellungsuchenden Personen sowie die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert" oder ähnlicher Bezeichnungen sind verboten.

6) Stellenvermittler, die ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben wollen, bedürfen dazu für jeden Stellvertreter der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehülfen, Lehrlinge, Agenten) einschliesslich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7) Die Stellenvermittler dürfen Personen, die sich nicht im Besitz eines ordnungsmässig ausgestellten und ausgefüllten Seefahrtsbuchs befinden, oder welche nicht die zur Uebernahme von Schiffsdiensten erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 7 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) nachweisen können, keine Dienstleistung gewähren.

8) Der Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht

an Gegenständen, welche bei Anlass der Stellenvermittelung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

Er hat sich jeder Einwirkung auf Schiffsleute dahin, dass diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder und deren Vertreter wegen Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

9) Der Stellenvermittler darf einer Person, von welcher er wissen oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln.

10) Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hilfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen ist, untersagt, entweder selbst oder durch andere gewerbsmässig Wohn- und Schlafstellen zu vermieten, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers zu betreiben. Auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, die mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hilfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen ausserhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Strassen, Wasserstrassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

11) Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung für die Stellenvermittelung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegelds bei Annahme des Auftrags verboten.

12) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

13) Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebs ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

14) Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1904 benutzt werden.

15) Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, ausserdem sind ein Abdruck sowie die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl., S. 215) erlassenen Taxen in grosser Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang auszuhängen

Formular A. **Geschäftsbuch für Aufträge der Reeder und deren Vertreter.**

Laufende Nummer	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers Vor- und Familienname und Stand	Schiffsleute werden gesucht					Für den Fall erfolgter Stellenvermittelung: Hinweis auf die No. des Geschäftsbuchs B	Bemerkungen
			Des Schiffes Name, Gattung und Heimatshafen	Gesamtzahl der gesuchten Personen	Betrag der zugesicherten Heuer M. Pf.	Zeitpunkt des gewünschten Dienstantritts	Art der angebotenen Stellungen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Formular B. **Geschäftsbuch für Aufträge der Schiffsleute.**

Laufende Nummer	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers			Angabe über das letzte Dienstverhältnis			Ansprüche des Auftraggebers			a. Angabe der Behörde, die das Seefahrtsbuch ausgestellt hat b. Tag der Ausstellung
		Vor- und Familienname	Tag und Ort der Geburt	Aufenthaltsort, Wohnung (Strasse, Hausnummer)	Art der Beschäftigung	Des Schiffes Name, Gattung und Heimatshafen oder des Arbeitgebers Name und Wohnsitz	Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses	Art der gesuchten Beschäftigung	Betrag der beanspruchten Heuer M. Pf.	Zeit, zu welcher die Stellung gesucht wird	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bei nachgewiesener Stellung						Für die Stellenvermittelung geleistete Zahlungen					Bemerkungen
						von dem Reeder oder dessen Vertreter		von dem Schiffsmann		Zusammen Spalten 19 bis 22	
Des Schiffes Name und Heimatshafen	Des Reeders oder dessen Vertreters Name, Stand und Wohnort	Art der vermittelten Beschäftigung	Betrag der vereinbarten Heuer M. Pf.	Betrag des gewährten Vorschusses M. Pf.	Zeit des Dienstantritts	Gebühr M. Pf.	Bare Auslagen M. Pf.	Gebühr M. Pf.	Bare Auslagen M. Pf.	M. Pf.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

5. Dienstanweisung für die preussischen Musterungsbehörden vom 21. März 1903, zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Beilage zu No. 6 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung):

I. Errichtung und Zusammensetzung der Musterungsbehörden (1—4).
II. Seefahrtsbuch (5—13).
III. Musterung (14—48).
IV. Sonstige Geschäfte der Musterungsbehörde (49—82).

2. Königreich Württemberg.

Gesetz, betr. die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902. (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, No. 36, 1902, S. 589.)

Verfügung sämtlicher Ministerien vom 23. Dezember 1902, betr. den Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Beamte vom 23. Dezember 1902. (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, No. 36, 1902, S. 599.)

3. Grossherzogtum Hessen.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr. Vom 24. Dezember 1902. (Grossh. Hess. Regierungsbl., No. 81 ex 1902, S. 575.)

Verordnung, das Inkrafttreten der Gesetze, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend, vom 7. August 1902. Vom 7. Januar 1903.

Einziger Paragraph. Die Gesetze, die Landeskreditkasse betreffend, vom 7. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte[1] betreffend, vom 7. August 1902, treten mit dem 15. Januar 1903 in Kraft.

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamt am 20. November 1902 genehmigt.

An die Stelle der bisherigen Unfallverhütungsvorschriften vom 16. September 1891 treten vom 1. Januar 1903 ab die nachstehenden Bestimmungen:

A. Für Betriebsinhaber, Regiebauunternehmer und Selbstversicherte.

a) Im allgemeinen.

§ 1. In den Geschäftsräumen der Genossenschaftsmitglieder und der Regiebauunternehmer, auf allen Neubauten, grösseren Reparaturbauten, Zimmerplätzen, Werkstätten, Fabriken und Regiebauten sollen die nachstehenden Bestimmungen, in Plakatform gedruckt, zu jedermanns Einsicht aushängen.

§ 2. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit und Breite hergerichtet werden und sind nach jeder Richtung hin gegen Ausweichen zu schützen.

§ 3. Für die Standgerüste wird bestimmt, dass dieselben in folgender Weise hergestellt werden:

1) Die Standbäume (Aufrichter) sind mit Neigung nach der zu berüstenden Baufront aufzustellen, am unteren Ende durch Eingraben in die Erde, Verzapfen oder

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 502 ff.

Verklammern auf Holzunterlagen (Schwellen) oder in sonst geeigneter Weise zu befestigen und ausserdem bei mehrere Geschoss hohen Gerüsten in den verschiedenen Geschosshöhen nach dem Innern des Gebäudes zu noch besonders gegen Aus- und Abweichen zu sichern.

2) Die horizontal an den Standbäumen anzubringenden sogenannten Streichstangen (Anbinder) oder Planken sind in guter Befestigung tragfähig mit den Standbäumen zu verbinden und zwar die Anbinder mittelst Hanfseilen oder Eisendraht, die Planken durch gute Nagelung.

Bei allen Gerüsten vorstehender Art, von welchen aus gemauert wird oder Werkstücke versetzt werden, sind die Anbinder oder Planken ausserdem durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer besonders zu unterstützen.

Andere, gleiche Sicherheit bietende Befestigungsarten, wie durch Ketten, Drahtseile oder als solide bekannte sogenannte Gerüsthalter, sind durch obige Vorschriften nicht ausgeschlossen.

Bei Gerüsten sind die Taue, Drahtseile oder Ketten an den Standbäumen (durch starke Nägel, Haken oder Klammern) entsprechend gegen Herabrutschen zu sichern.

Alle Verlängerungen (Aufpfropfer) der Standbäume sind mit letzteren auf mindestens 1,5 m Länge sicher zu verbinden und durch Klammern oder untergenagelte Knaggen zu unterstützen.

3) Die Streichstangen oder Planken sind, wenn die Geschosshöhen nicht ein geringeres Mass benötigen, mindestens in 5 zu 5 m Höhe übereinander und in horizontaler ganzer Längenausdehnung so lange fest zu belassen, bis durch das Abrüsten eine Wegnahme bedingt wird.

4) Gegen Längen- und Seitenverschiebungen sind genügend starke Verschwertungen (Diagonal-Verstrebungen) anzubringen und bis zur Abrüstung daran zu belassen.

5) Falls Lasten von 1000 kg = 20 Centner und mehr zu heben sind, müssen hierfür Gerüste, welche der Belastung entsprechen, hergestellt werden.

§ 4. Hängegerüste und sogenannte Fahrstühle sind möglichst zu vermeiden und dürfen im allgemeinen nur bei Arbeiten an Kirch- und ähnlichen Türmen, sowie bei Dampfschornsteinen verwendet werden.

§ 5. Leitergerüste sind nur zulässig bei Anstreicher- und Maler-, sowie Maurer-Reparaturarbeiten mit ganz geringem Materialbedarf bezw. bei ganz leichten Reparaturarbeiten anderer Bauhandwerker.

Lotrechte Leitergerüste sind an der der Gebäudefront abgewendeten Seite mit einer Brustwehr zu versehen. Die dazu verwendeten Leitern müssen eingebohrte oder eingestemmte Sprossen haben. Auch müssen Leitergerüste mit durchgehend anzubringenden Diagonalverstrebungen versehen werden, welche ihrer Länge entsprechend stark und mindestens 15 cm breit sein müssen.

Ist ein solches Gerüst auf einem unebenen oder abschüssigen Terrain aufzustellen, so sind zur Ausgleichung der Terrainverschiedenheiten als Unterlagen nur quadratische Holz- oder Eisenplatten zu verwenden.

§ 6. Die Netzriegel müssen aus einstieligem, gutem gesunden Holze bestehen.

§ 7. Die Gerüstbretter müssen besäumt sein und eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen bezw. genügend unterstützt werden.

§ 8. Alle Gerüstböden in Höhenlage von mehr als 3 m müssen mit aufrechtstehenden Bordbrettern zum Schutze gegen herabfallendes Material und zum Schutze der Arbeiter mit einer Brustwehr versehen sein.

Das Heraufbringen von Baumaterialien darf nur durch geeignete Arbeiter vorgenommen werden.

§ 9. Die Gerüstleitern müssen mindestens 1 m senkrecht gemessen über den Austritt hervorragen, was bei nicht genügender Länge derselben durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist.

Bei verhältnismässig weit von einander liegenden Leiter-Stützpunkten sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abzusteifen oder abzuschwerten.

Leitergänge dürfen, wenn irgend möglich, nicht so übereinander liegen, dass herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können, bezw. ist derselbe hiergegen zu schützen.

§ 10. Das zu verwendende Binde-, Winde- und Hebezeug darf nicht durch Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhaft geworden sein; länger stehende Gerüste müssen von 3 zu 3 Monaten auf ihre Festigkeit untersucht werden. Mit Hanfseilen oder dergleichen gebundene Gerüste, welche den Winter über gestanden, müssen im Frühjahr neu nachgebunden werden.

§ 11. Benutzen ausser den Herstellern der Gerüste andere Personen dieselben zu ihren Zwecken, so haben sie sich selbst von der Haltbarkeit und Vollständigkeit zu überzeugen, sowie die Gerüste nach Bedürfnis zu ergänzen.

§ 12. Nach jedem Sturmwind sind die Gerüste auf ihre Festigkeit zu prüfen, etwaige Lockerungen sofort zu beseitigen.

§ 13. Bei allen Neu- und Umbauten sind die Balkenlagen, auch die des Kellers, sofort nach ihrer Verlegung, jedenfalls aber, bevor die Umfassungsmauern 1,5 m über Oberkante-Balkenlage höher geführt oder der Dachverband aufgestellt ist, mit Einschub zu versehen.

Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Balkenlagen mit Brettern von genügender Stärke so dicht abgedeckt werden, dass ein Durchfallen von Material verhindert wird. Die gleiche Vorschrift gilt für die eisernen Balkenlagen, welche nicht sofort eingewölbt, betoniert oder mit einer anderen festen Decke versehen werden.

Treppen- oder sonstige Oeffnungen in Gebäuden, als Lichtschächte, Aufzüge und dergleichen, sowie zur Ueberwölbung bestimmte Räume sind hinreichend mit festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest und sicher abzudecken.

Diese Brustwehren, sowie sämtliche Abdeckungen müssen, so lange der Bau im Betriebe ist, bis zur Inangriffnahme der Herstellung der endgiltigen Decken an ihrem Platze verbleiben.

Bei öffentlichen Bauten und Regiebauten hat die Behörde oder deren Bauleitung bezw. der Bauherr für Abdeckung etc. der Balkenlagen zu sorgen, bei allen übrigen Bauten derjenige, welcher oberhalb der Balkenlage arbeiten lässt.

Die Ausrüstung von Betondecken, Gewölben und Bögen darf nicht vor genügender Erhärtung derselben geschehen; bei Ausrüstung von Gewölben und Bögen aus Backstein ist darauf zu achten, dass das ausgerüstete Gewölbe etc. sich an genügend feste Widerlager anlehnt.

§ 14. Kalkgruben sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder, soweit der Betrieb es zulässt, mit Brettern zuzudecken.

Für diese Schutzvorrichtung haben diejenigen Betriebsunternehmer Sorge zu tragen, deren Arbeiter die Kalkgruben benutzen.

§ 15. Während des Verlegens der Balken oder des Aufstellens der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, wenn nicht oberhalb der Arbeitsstelle die im § 13 beschriebene Abdeckung vorhanden ist.

Besondere Sorgfalt ist auf das Einbinden der aufzuziehenden Hölzer, namentlich aber darauf zu verwenden, dass ein Ausrutschen der Hölzer oder T-träger aus dem Einschlagetau oder der Kette vermieden wird.

Wo ein Aufwinden von Bauhölzern oder T-trägern erforderlich ist, muss hierzu ein besonderer Richtebaum, Krahn oder Ausleger verwendet werden.

Beim Richten von Gebäuden und Dachverbänden dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche berufsmässig gewohnt sind, auf Bauten zu arbeiten. Es dürfen nicht mehr Personen dabei beschäftigt werden, als nach fachmännischem Urteil tatsächlich nötig sind. Aussergewöhnliche Trinkgelegenheiten während der Arbeitsdauer dürfen nicht gegeben werden.

Die an der Arbeitswinde beschäftigten Personen dürfen niemals direkt unter der Aufzugstelle stehen. Es ist streng zu verbieten, dass die Windevorrichtungen zum Hochziehen oder Herablassen von Personen benutzt werden.

§ 16. Das Arbeiten und der längere Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit offenem Coaksfeuer ist verboten.

§ 17. Das Abbrechen von Gebäuden und Gebäudeteilen, namentlich das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine und dergleichen darf nur unter gewissenhafter sachverständiger Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmassregeln stattfinden.

Vorstehende Nagelspitzen sind bei abgebrochenen Holzteilen und Rüstungen durch Umschlagen oder Herausziehen der Nägel sofort zu beseitigen.

§ 18. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschungen haben und gut abgesteift werden.

§ 19. Neben vorhandenen Gebäuden sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nötige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

§ 20. Jede Arbeit an oder in Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen. Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen und dergleichen hell zu erleuchten.

b) Im besonderen.

I. Für Bauklempner-, Dachdecker-, Bauglaser-, Maler- und dergleichen Arbeiten, sowie für Maurer- und Zimmerarbeiten oberhalb des Daches.

§ 21. Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern mit mehr als 30 Grad Neigung (also steiler als sogenannte Drittel-Dächer) müssen die darauf

Arbeitenden, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung, arbeiten, stets durch einen Sicherheitsgürtel an einem Tau befestigt werden. Dasselbe muss geschehen beim Reinigen der Dächer von Schnee, bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinnen, wenn ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei einer sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

Reparaturen an alten Dächern dürfen nur von aufgelegten sicheren Leitern aus vorgenommen werden.

§ 22. Neueindeckung, Reparaturen und Reinigen von Dachrinnen, Glasdächern und Oberlichtfenstern dürfen nur von gut abgedeckten Gerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Im letzteren Falle müssen die damit Beschäftigten ebenso, wie § 21 besagt, durch einen Sicherheitsgürtel am Tau gegen Hinabfallen gesichert sein.

§ 23. Maler haben bezüglich ihrer Baugerüste die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu beachten, auch Gerüste über 5 m hoch fachmännisch herzustellen.

II. Für Brunnenbauer.

Beseitigung der schlechten Luft. § 24. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in den Brunnen muss, ohne Rücksicht auf seine grössere oder geringere Tiefe, festgestellt werden, dass sich in demselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen eines offenen, brennenden Lichtes, welches in schlechter Luft erlischt.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingiessen von heissem Wasser geschehen oder auch dadurch, dass man ein Bund brennendes Stroh oder einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, welcher vorher mit Wasser begossen wird, hinablässt.

§ 25. Brunnenschächte dürfen in losem Erdboden und Gerölle nur mit genügender Böschung bis zu 1,5 m Tiefe ohne Ausschalung und Absteifung abgeteuft werden.

Ob und wieweit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muss der Beurteilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben und ist es daher unbedingt erforderlich, dass in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt bezw. beaufsichtigt werden.

Eine Zuziehung von Unkundigen bei Brunnenarbeiten in der Erde ist verboten.

§ 26. Die Zurücknahme der Ausschalung und Absteifung eines Brunnenschachtes darf nur nach vorheriger Ausmauerung des betreffenden Schachtteils und nach mindestens teilweiser Hinterfüllung des Brunnenkörpers geschehen.

Windevorrichtungen und Werkzeuge. § 27. Die zur Förderung von Boden und dergleichen dienenden Windetaue müssen mit Doppelhaken, beziehentlich die Schöpfgeräte unmittelbar und unauslöslich mit den Seilen verknüpft und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

III. Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Strassenbahnbetriebe, Fuhrwerke, Holzbearbeitungsanstalten mit Maschinenbetrieb und andere Nebenbetriebe.

§ 28. Für alle der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehörenden Gewerbe gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, welchen diese Betriebe angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Im einzelnen gelten die Unfallverhütungsvorschriften

der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für Stein- und Kalkbrüche, Sand- und Kiesgruben, Gewinnung von Gips- und Kalksteinen, sowie Brennereien derselben, Sprengungen, Seilbahnen in vorgenannten Nebenbetrieben und Zementwarenfabriken,

der Ziegelei-Berufsgenossenschaft für Ziegeleien, Lehm- und Tongruben,

der Strassen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft für Strassenbahnen,

der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für Fuhrwerksbetriebe,

der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft für Tischlereien und Holzbearbeitungsbetriebe,

der Nordwestlichen bezw. der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für Schlosserei, Schiffsbau in Eisen, Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Antriebs- und Arbeitsmaschinen, Dreschmaschinen etc.,

der Töpferei-Berufsgenossenschaft für Töpfereien etc.,

der Müllerei-Berufsgenossenschaft für Mühlenbetriebe,

der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft für Gürtlereien und Kupferschmieden,

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für Schacht-, Chaussee- und Uferbefestigungsarbeiten etc.,

der Lagerei-Berufsgenossenschaft für Baumaterialien-, Holz- und Kohlenhandlungen etc.,

der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für Dachpappen- und Wagenfett-Fabriken,

der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft für Baggereien.

Es ist Pflicht eines jeden Unternehmers von Betrieben der genannten Art, für die Beschaffung und den Aushang der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften selbst Sorge zu tragen.

Dieselben sind vom unterzeichneten Genossenschaftsvorstande kostenlos zu beziehen.

c. Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 29. Für die auf Grund dieser „Unfallverhütungsvorschriften" erforderlich werdenden Aenderungen an den Betriebseinrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von drei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften an gerechnet, gewährt. Auf Antrag des Betriebsunternehmers ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, diese Frist entsprechend zu verlängern.

§ 30. Die Unfallverhütungsvorschriften werden jedem Betriebsinhaber in je 3 Exemplaren in Plakat- und in Buchform unentgeltlich übersandt. Weitere Exemplare sind in der erforderlichen Anzahl durch den Genossenschaftsvorstand unentgeltlich zu beziehen.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, je 1 Exemplar der Unfallverhütungsvorschriften in Buchform ihren aufsichtsführenden Polieren, Werkführern, Vorarbeitern u. s. w. auszuhändigen und sind letztere zu verpflichten, die Versicherten auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften hinzuweisen.

§ 31. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt werden oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die Betriebe bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, aber in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen (Regiebauunternehmer) und Selbstversicherte werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als 6-tägiger Dauer (§ 23 lit. b des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) handelt, mit Geldstrafen bis zu 100 M. belegt. (§ 40 Ziffer 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

B. Für Arbeiter und Betriebsbeamte.

§ 32. Beim Aufbau von Gerüsten haben diejenigen, welche das Gerüst herstellen, ganz besonders darauf zu achten, dass

1) beim Belegen der Rüsthölzer mit Rüstbrettern sogenannte Wippen oder Fallen vermieden werden und dass ein Herabfallen von Materialien möglichst verhindert wird;

2) die Gerüstleitern weder unten noch seitlich abrutschen oder oben überschlagen können;

3) beim Aufstellen und Abnehmen grösserer Gerüste keine Holzpantoffel getragen werden dürfen.

§§ 33 und 34 lauten wie die §§ 4 und 5.

§ 35. Nach jedem Sturmwind sind die Gerüste auf ihre Festigkeit zu prüfen. Etwaige Lockerungen sind sofort zu beseitigen, anderenfalls ist der Betriebsleitung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

§ 36. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem lauten Warnungsruf und erst dann herabgeworfen werden, nachdem man sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass für die Untenstehenden keine Gefahr vorliegt.

§ 37. Alle auf dem Bau befindlichen Gegenstände sind der Bestimmung derselben entsprechend zu verwenden und dürfen nur ordnungsmässig in Gebrauch genommen werden, namentlich wird bestimmt, dass unter allen Umständen vermieden werde:

1) Hebezeuge auf eine grössere als die zulässige Belastung in Anspruch zu nehmen;

2) Gerüste übermässig zu belasten, besonders durch Aufbringung grösserer Massen Materialien, hauptsächlich vor und nach der regelmässigen Arbeitszeit;

3) durch das Abwerfen von Baumaterialien auf die Gerüste, sowie durch Abspringen von Personen auf niedriger gelegene Gerüste, dieselben unnötig zu erschüttern;

4) das eigenmächtige Fortnehmen von Gerüstbrettern, Laufbahnen, Schutzdächern und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen;

5) der unnötige Aufenthalt unter den Gerüsten.

§ 38 lautet wie § 13, letzter Absatz.

§ 39. Werkzeuge und Maschinenteile, Steifhölzer und dergleichen müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 40. Vor Gebrauch hat der damit beauftragte Polier, Geselle oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, dass die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Blöcken oder Rollen, Winden und dergleichen, sowie sämtliche Handwerkszeuge sich im zweckentsprechenden Zustande befinden. Gegenstände dieser Art, welche die vorbezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, dürfen bei eigener Verantwortlichkeit weder in Gebrauch genommen, noch darf dazu die Veranlassung gegeben werden.

Vorstehende Nagelspitzen sind durch Umschlagen oder Herausziehen sofort zu beseitigen.

§ 41. Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern, sowie sonstigem Baumaterial haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleine angestellt sind, so aufzustellen, dass sie bei etwaigem Bruch des Windetaues nicht zu Schaden kommen können; besonders haben sie zu vermeiden, zwischen dem unten lagernden aufzuwindenden Materiale zu stehen.

Es ist streng verboten, Personen hochzuwinden oder herunterzulassen.

§ 42. Bei Glatteis bezw. Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern und Laufbahnen und dergleichen vor dem Betreten mit Sand bestreut werden, dasselbe muss mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen und dergleichen geschehen.

§ 43. Nach eingetretener Dunkelheit dürfen nicht beleuchtete Räume auf Bauten nur mit einer geeigneten Beleuchtung, die gegen das Verlöschen durch Wind gesichert ist, betreten werden. Während die Arbeit ruht, ist der Aufenthalt auf den Baustellen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Vertreters den Arbeitern nicht gestattet.

§ 44. Das Arbeiten und der längere Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit offenem Coaksfeuer ist verboten.

§ 45. Den Arbeitern und Betriebsbeamten wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmassregeln zu beobachten und die übergebenen Geräte, als Taue, Leitern und dergleichen, zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Arbeitern, welche an Fallsucht leiden oder angetrunken sind, ist der Aufenthalt auf der Baustelle strengstens verboten. Darüber, ob ein derartiger Fall vorliegt, entscheidet der Arbeitgeber oder dessen Vertreter.

§ 46. Betriebsbeamte und Arbeiter, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können, auch ohne dass dadurch schon ein Unfall herbeigeführt wurde, gemäss § 112 Abs. 1 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 M. belegt werden.

Diese Strafen fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehörte oder, wenn er keiner Krankenkasse angehörte, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. (§ 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.)

Die Festsetzung der Geldstrafen erfolgt durch den Vorstand der Innungs-, Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Verfügung ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die der Krankenkasse oder der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde zulässig. (§ 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

2. I. Nachtrag zu den abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Düsseldorf am 13. September 1902. Vom Reichsversicherungsamte am 10. Januar 1903 genehmigt.

§ 9a. Fremdsprachige Arbeiter dürfen in den Betrieben der Berufsgenossenschaft nur beschäftigt werden, wenn sie genügend Deutsch verstehen und Deutsch sprechen können, um mündliche Anweisungen ihrer deutschen Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig aufzufassen, sowie um die in deutscher Sprache erlassenen Unfallverhütungs-

vorschriften, Fabrik- und Arbeitsordnungen und etwaige polizeiliche Anordnungen verstehen zu können.

Fremdsprachige Arbeiter, welche schon am Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsbestimmung in den Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt sind, unterliegen dieser Bestimmung erst nach Ablauf von 6 Monaten.

II Autriche. Oesterreich.

(Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.)

1. Verordnung des Ministeriums der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, vom 7. Januar 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. II. Stück, R.G.Bl. No. 6.

2. Verordnungen des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welchen in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 (R.G.Bl No. 144), **betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Buckowina, Istrien, Kärnten, Oesterreich ob und unter der Enns, Schlesien, Steiermark, Triest, Vorarlberg festgesetzt wird.** XVIII. Stück, R.G.Bl. No. 41—50.

3. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 2. Februar 1903, womit Bestimmungen behufs Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1902 (R.G.Bl. No. 156), **betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter getroffen werden.** XI. Stück, R.G Bl. No. 28.

III. Belgique. Belgien.

Arrêté royal, en date du 2. février 1903, portant modification au classement des ateliers de teillage de chanvre, de lin etc. parmi les établissements dangereux, insalubres ou incommodes.

Königlicher Erlass vom 2. Februar 1903, betr. die Abänderung in der Einreihung Hanf-, Flachs- etc. Schwingbetriebe im Verzeichnisse der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe.

Art. 1. Die Rubriken: Hanf, Leinen etc. (Schwingen in grossem von) sollen in der dem Kgl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste folgendermassen abgeändert werden:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Hanf, Flachs etc. (Sorten von)		
1) Betriebe ohne mechanische Kraft und mit mindestens 5 Schwingmaschinen	2 ⊙	Lärm, Staub, Feuersgefahr.
2) Betriebe mit mechanischer Kraft:		
A. Betriebe mit weniger als 5 Schwingmaschinen	2 ⊙	
B. Betriebe mit 5 und mehr Schwingmaschinen	I B	

Art. 2. Der Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung des Erlasses betraut.

IV. Danemark. Dänemark.

Lov om Alderdomsunderstottelse til vaerdige traengende uden for Fattigvaesenet, 23. Maj 1902.

Gesetz vom 23. Mai 1902, betr. die Altersunterstützung für würdige Hilfsbedürftige ausserhalb der Armenpflege. (Vgl. „Bulletin“, Bd. I, S. LXV, Wortlaut des Gesetzes bei Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft Ia, Berlin 1903, S. 53.)

Lof af 23. Maj 1902 om Aendringer i Lovene af 9. de April 1891 og 7. de April 1899 om Alderdomsunderstotelse til vaerdige traengende uden for Fattigvaesenet.

Gesetz vom 23. Mai 1902, betr. Abänderungen der Gesetze vom 9. April 1891 und vom 7. April 1899 über Altersunterstützung für würdige Hilfsbedürftige ausserhalb der Armenpflege. (Wortlaut des Gesetzes bei Zacher, a. a. O. S. 51.)

IV. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika[1]).

1. Arizona.

1. Act, approved April 19, 1901, concerning liability of employers for acts of employees.

Gesetz vom 19. April 1901, betr. Haftpflicht der Unternehmer für Handlungen der Angestellten. B.D.L. VII, 1127.

2. Act, approved September 1, 1901, concerning unsafe mount of steam in boilers.

Gesetz vom 1. September 1901, betr. gefährliche Dampfmengen in Dampfkesseln. B.D.L. VII. 1127.

3. Act, approved September 1, 1901, concerning offences of railroad employees.

Gesetz vom 1. September 1901, betr. Verletzungen durch Eisenbahnangestellte. B.D.L. VII, 1127.

4. Act, approved September 1, 1901, concerning payment of wages.

Gesetz vom 1. September 1901, betr. Auszahlung von Löhnen. B.D.L. VII, 1127.

2. Arkansas.

Act, approved May 23, 1901, concerning payment of wages.

Gesetz vom 23. Mai 1901, betr. Auszahlung von Löhnen. B.D.L. VII. 865.

1) Anmerkung der Redaktion. In diesem und den folgenden Heften werden nachträglich die Titel der in den Jahren 1901 und 1902 in den Vereinigten Staaten erlassenen Arbeiterschutzgesetze aufgeführt, mit Hinweis auf Band und Seite des „Bulletin of the Department of Labor“ (Washington), in welchem der Wortlaut der Gesetze zu finden ist. Sobald die Gesetzgebung der Jahre 1901 und 1902 vollständig vorliegt, wird eine zusammenfassende Analyse der Bestimmungen in der Einleitung gegeben werden.

3. Colorado.

1. Act, approved April 10, 1901, concerning payment of wages — semimonthly pay-day.

Gesetz vom 10. April 1901, betr. Auszahlung von Löhnen — halbmonatlicher Zahltag. B.D.L. VII, 866.

2. Act, approved March 28, 1901, concerning employers' liability.

Gesetz vom 28. März 1901, betr. Haftpflicht. B.D.L. VII, 867.

3. Act, approved February 19, 1901, concerning hours of labor of railroad employees.

Gesetz vom 19. Februar 1901, betr. Arbeitsstunden von Eisenbahnarbeitern. B.D.L. VII, 867.

4. Act, approved April 11, 1901, concerning convict labor.

Gesetz vom 11. April 1901, betr. Sträflingsarbeit. B.D.L. VII, 868.

5. Act, approved April 29, 1901, conerning protection of street railway employees.

Gesetz vom 29. April 1901, betr. Schutz von Strassenbahnangestellten. B.D.L. VII, 868.

4. Connecticut.

1. Act, approved April 19, 1901, concerning discharged soldiers etc., employed in public buildings.

Gesetz vom 19. April 1901, betr. entlassene in öffentlichen Gebäuden angestellte Soldaten. B.D.L. VII, 503.

2. Act, approved June 17, 1901, concerning examination, licensing etc. of barbers.

Gesetz vom 17. Juni 1901, betr. Prüfung, Lizenz etc. für Barbiere. B.D.L. VII, 506.

5. Delaware.

Act, approved March 9, 1901, concerning examination licensing, etc. of barbers.

Gesetz vom 9. März 1901, betr. Prüfung, Lizenz etc. für Barbiere. B.D.L. VII, 643.

6. Florida.

1. Act, approved May 29, 1901, concerning trade-marks of trade unions.

Gesetz vom 29. Mai 1901, betr. Schutzmarken von Gewerkschaften. B.D.L. VII, 645.

2. Act, approved May 30, 1901, concerning examination, licensing, etc. of stationary engineers — inspection of steam boilers.

Gesetz vom 30. Mai 1901, betr. Prüfung, Lizenz etc. für ständige Mechaniker — Inspektion von Dampfkesseln. B.D.L. VII, 648.

7. Hawaii.

1. Act, approved April 24, 1901, concerning exemption from execution.

Gesetz vom 24. April 1901, betr. Ausnahmen von Pfändungen. B.D.L. VII, 869.

2. Act, approved April 24, 1901, concerning protection of wages due to laborers.

Gesetz vom 24. April 1901, betr. Schutz von schuldigen Arbeitslöhnen. B.D.L. VII, 869.

8. Idaho.

1. Act, approved March 12, 1901, concerning labor commission.

Gesetz vom 12. März 1901, betr. Einsetzung einer Arbeitskommission (zur Schlichtung von Arbeitskonflikten). B.D.L. VII, 1128.

2. Act, approved March 11, 1901, concerning employment agencies.

Gesetz vom 11. März 1901, betr. Arbeitsnachweisämter. B.D.L. VII, 1131.

9. Illinois.

1. Act, approved May 11, 1901, concerning soldiers and sailors granted peddlers' license without fee.

Gesetz vom 11. Mai 1901, betr. unentgeltliche Hausierbewilligung für entlassene Soldaten und Seeleute. B.D.L. VII, 650.

2. Act, approved May 11, 1901, concerning mine regulations, inspection etc. oil.

Gesetz vom 11. Mai 1901, betr. Grubenbestimmungen — Inspektion etc. Oel. B.D.L. VII, 650.

10. Indiana.

1. Act, approved February 26, 1901, concerning inspection of factories.

Gesetz vom 26. Februar 1901 betr. Fabrikinspektion. B.D.L. VII, 1132.

2. Act, approved February 28, 1901, concerning inspection of bakeries, etc.

Gesetz vom 29. Februar 1901 betr. Inspektion von Bäckereien etc. B.D.L. VII, 1132.

3. Act, approved March 9, 1901, concerning rate of wages on public works.

Gesetz vom 9. März 1901 betr. Lohnsätze bei öffentlichen Arbeiten. B.D.L. VII, 1133.

4. Act, approved March 11, 1901, concerning protection of wages of laborers on public works — contractors' bonds.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. Schutz von Löhnen der bei öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter. Stellung von Sicherheiten durch die Kontrahenten. B.D.L. VII, 1133.

5. Act, approved March 11, 1901, concerning contracts of employees waiving right to damages.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. kontraktlichen Verzicht von Angestellten auf Entschädigungsrechte. B.D.L. VII, 1134.

6. Act, approved March 11, 1901, concerning inspection of mines.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. Grubeninspektion. B.D.L. VII, 1134.

7. Act, approved March 11, 1901, concerning mine regulations — use of explosives.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. Grubenbestimmungen — Gebrauch von Explosivstoffen. B.D.L VII, 1135.

8. Act, approved March 11, 1901, concerning payment for assignment of wages of coal mine employees in checks, tickets, etc.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. Auszahlung von Löhnen an Kohlengrubenarbeiter in Form von Anweisungen etc. B.D.L. VII, 1135.

9. Act, approved March 15, 1901, concerning marking and sale of convicts-made goads.

Gesetz vom 15. März 1901 betr. Bezeichnung und Verkauf von durch Sträflingsarbeit hergestellten Produkten. B.D.L. VII, 1136.

11. Kansas.

1. Act, approved March 22, 1901, concerning railroad employees-voting.

Gesetz vom 22. März 1901 betr. Abstimmung von im Auslande befindlichen Eisenbahnarbeitern. B.D.L. VII, 870.

2. Act, approved March 29, 1901, concerning free public employment offices.

Gesetz vom 29. März 1901, betr. Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisämtern. B.D.L. VII, 871.

3. Act, approved May 1, 1901, concerning seats of female employees.

Gesetz vom 1. Mai 1901, betr. Sitze für weibliche Angestellte. B.D.L. VII, 872.

4. Act, approved May 1, concerning wages preferred.

Gesetz vom 1. Mai 1901 betr. Vorzugsrecht von Löhnen. B.D.L. VII, 872.

5. Act, approved March 8, 1901, concerning mine regulations — ventilation — inspection.

Gesetz vom 8. März 1901 betr. Grubenvorschriften — Ventilation — Inspektion. B.D.L. VII, 873.

12. Maine.

1. Act, approved March 21, 1901, concerning exemption of wages from garnishment.

Gesetz vom 21. März 1901 betr. Lohnbeschlagnahme. B.D.L. VII, 652.

2. Act, approved March 22, 1901, concerning peddlers and hawkers — soldiers and sailors granted for license without fee.

Gesetz vom 22. März 1901 betr. Hausierer und fliegende Buchhändler — unentgeltliche Lizenz für Soldaten und Seeleute. B.D.L. VII, 652.

13. Massachusetts.

1. Act, approved March 5, 1901, concerning convict labor.

Gesetz vom 5. März 1901 betr. Sträflingsarbeit. B.D.L. VII, 185.

2. Act, approved May 23, 1901, concerning kidnapping.

Gesetz vom 23. Mai 1901 betr. Menschenraub. B.D.L. VII, 187.

3. Act, approved June 6, 1901, concerning free textbooks in public schools.

Gesetz vom 6. Juni 1901 betr. unentgeltliche Lehrmittel in öffentlichen Schulen. B.D.L. VII, 187.

4. Act, approved June 6, 1901, concerning construction of foundries etc.

Gesetz vom 6. Juni 1901 betr. die Konstruktion von Giessereien. B.D.L. VII, 188.

14. Michigan.

Act, approved June 6, 1901, concerning examination, licensing, etc. of plumbers.

Gestez vom 6. Juni 1901, betr. Prüfung, Lizenz etc. von Bleiarbeitern. B.D.L. VII, 1140.

15. Missouri.

1. Act, approved March 22, 1901, concerning examination, licensing, etc. of barbers.

Gesetz vom 22. März 1901, betr. Prüfung, Lizenz etc. für Barbiere. B.D.L. VII, 652.

2. Act, approved March 27, 1901, concerning, fire escapes on factories, etc.

Gesetz vom 27. März 1901, betr. Massnahmen bei Feuerausbruch in Fabriken. B.D.L. VII, 652.

3. Act, approved March 26, 1901, concerning hours of labor on public roads.

Gesetz vom 26. März 1901, betr. Arbeitsstunden bei Arbeit an öffentlichen Strassen. B.D.L. VII, 659.

16. Montana.

1. 2 acts, approved February 2 and March 11, 1901, concerning hours of labor.

Gesetze vom 2. Februar und 11. März 1901, betr. Arbeitszeit. B.D.L. VII, 874.

2. Act, approved March 18, 1901, concerning inspection, etc. of mines.

Gesetz vom 18. März 1901, betr. Grubeninspektion etc. B.D.L. VII, 874.

3. Act, approved February 19, 1901 concerning weighing coal at mines.

Gesetz vom 19. Februar 1901, betr. das Abwägen von Kohlen in Gruben. B.D.L. VII, 878.

4. Act, approved March 7, 1901, concerning payment of wages.

Gesetz vom 7. März 1901, betr. Auszahlung von Löhnen. B.D.L. VII, 876.

17. Nebraska.

Act, approved March 29, 1901, concerning examination, licensing etc. of plumbers.

Gesetz vom 29. März 1901, betr. Prüfung, Lizenz etc. für Bleiarbeiter. B.D.L. VII, 659.

18. New Jersey.

Act, approved March 20, 1901, concerning attachments — exemption from execution.

Gesetz vom 20. März 1901, betr. Beschlagnahme von Mobilien. B.D.L. VII, 661.

19. New York.

1. Act, approved March 15, 1901, concerning exemption from execution.

Gesetz vom 15. März 1901, betr. Ausnahmen von Pfändungen. B.D.L. VII, 190.

2. Act, approved April 18, 1901, concerning convict labor.

Gesetz vom 18. April 1901, betr. Sträflingsarbeit. B.D.L. VII, 191.

3. Act, approved April 22, 1901, concerning employment of women and children.

Gesetz vom 22. April 1901, betr. Frauen- u. Kinderarbeit. B.D.L. VII, 191.

4. Act of 1901 amending the Chartor of Greater New York concerning inspection of steam boilers, etc.

Gesetz vom Jahre 1901 zur Abänderung der Verfassung von Greater New York, betr. Inspektion von Dampfkesseln etc. B.D.L. VII, 191/92.

5. Act of 1901 amending the Charter of Greater New York concerning convict labour — inmates of houses of correction, etc.

Gesetz vom Jahre 1901 zur Abänderung der Verfassung von Greater New York, betr. Sträflingsarbeit — Insassen von Besserungsanstalten. B.D.L. VII, 194.

20. North Carolina.

Act, approved March 14, 1901, concerning employment of labor — previous contract.

Gesetz vom 14. März 1901, betr. Vertragsbruch. B.D.L. VII, 662.

21. North Dakota.

1. Act, approved March 2, 1901, concerning licensing, examination, etc. of barbers.

Gesetz vom 2. März 1901, betr. Lizenz, Prüfung etc. für Barbiere. B.D.L. VII, 877.

2. 2 Acts, approved February 27 and March 12, 1901, concerning exemption from execution, etc.

Gesetze vom 27. Februar u. 12. März 1901, betr. Ausnahme von Pfändung. B.D.L. VII, 878.

3. Act, approved February 2, 1901, concerning twine and cordage plant at penitentiary — convict labor.

Gesetz vom 2. Februar 1901, betr. die Verwertung der Schnur- u. Taumaschinen in Besserungsanstalten — Sträflingsarbeit. B.D.L. VII, 880.

4. Act, approved March 8, 1901, concerning farm laborers' liens.

Gesetz vom 8. März 1901, betr. Lohnpfandrechte der Landarbeiter. B.D.L. VII, 879.

VI. France. Frankeich.

1. Décret du 7 janvier 1903, modifiant la composition de la commission de classement des inspecteurs du travail. (B. d. l'O. d. T., No. 1, S. 57.)

Verordnung vom 7. Januar 1903, betr. Abänderung der Zusammensetzung der Klassierungskommission für den Gewerbeinspektionsdienst.

2. Circulaire du Ministre de la Marine, en date du 7 janvier 1903, adressée aux vice-amiraux, commandants en chef, préfets maritimes, directeurs des établissements de la Marine hors des ports, au sujet de l'extension de la journée de huit heures à tous les arsenaux et établissements hors des ports.

Rundschreiben des Marineministers vom 7. Januar 1903 an die Vizeadmirale, Chefkommandanten, Hafenpräfekten und Direktoren der ausserhalb der Hafen gelegenen Marinebetriebe, betr. die Ausdehnung des 8-stündigen Arbeitstages auf alle Arsenale und sonstigen Marinebetriebe.

Meine Herren! In Anbetracht der sehr zufriedenstellenden Ergebnisse, zu welchen die versuchsweise Einführung des 8-stündigen Arbeitstages in der kleinen Hafenkesselschmiede in Toulon und in der Direktion der Hafenartillerie in Lorient [1]) führte, habe ich den Beschluss gefasst, diese Arbeitszeit auf alle Hafenarsenale und auf alle sonstigen ausserhalb der Hafen gelegenen Marinebetriebe auszudehnen.

Um alle diejenigen Wirkungen zu erzielen, die man von dieser Massregel erwarten darf, ist es notwendig, dass das mit der Leitung der Arbeiter und mit der Beaufsichtigung der Werkstätten betraute Personal am Anfang und beim Ende der Arbeit anwesend sei.

Ich zähle darauf, dass Sie bemüht sein werden, mit allen innerhalb Ihres Kompetenzenkreises liegenden Mitteln die Durchführung dieser Reform zu erleichtern.

Sie wollten auch die Güte haben, mir so bald als möglich event. Vorschläge zu unterbreiten, deren Durchführung Ihnen insbesondere im Interesse der Arbeiter nützlich erschiene.

Diese meine Verfügung tritt mit dem 15. Januar 1903 in Kraft.

3. Circulaire du Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur, en date du 12 janvier 1903, sur la légalité des syndicats de cantonniers.

Rundschreiben des Ministerpräsidenten, des Ministers des Innern, vom 12. Januar 1903, betr. die rechtliche Zulässigkeit der gewerkschaftlichen Organisation der Chausseewärter. (Bull. de l'O. d. T., S. 239.)

4. Arrêté du 26 janvier 1903 instituant une commission chargée d'étudier les difficultés relatives à l'application de la loi du 9 avril 1898 aux accidents du travail survenus dans les établissements pénitentiaires ou dans les établissements hospitaliers.

Erlass vom 26. Januar 1903, betr. die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1898 auf die Arbeitsunfälle in den Betrieben der Strafanstalten und Krankenhäuser.

Art. 1. Im Ministerium für Handel und Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen wird eine Kommission eingesetzt, der die Aufgabe obliegt, die Schwierigkeiten zu untersuchen, die der Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1898 auf die Arbeitsunfälle in dem Betriebe der Strafanstalten und Krankenhäuser entgegenstehen.

Art. 2. Diese Kommission soll aus 20 Mitgliedern bestehen, und zwar: 1) aus 4 Mitgliedern des Parlamentes; 2) aus 8 Mitgliedern, die vom Minister für Handel und Gewerbe, und 3) aus 8 Mitgliedern, die vom Minister des Innern zu ernennen sind.

---

1) Vgl. „Bulletin", Bd. I, S. 650.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Rules, dated February 5, 1903, made by the Secretary of State under section 81 of the Factory and Workshop Act, 1901, for the conduct of inquiries held in pursuance of that section with regard to any draft regulations for dangerous trades.

Verordnungen des Staatssekretärs vom 5. Febr. 1903, erlassen auf Grund des § 81 des Fabriks- und Werkstättengesetzes von 1901, zur Wegleitung für die auf Grund dieses Paragraphen vorzunehmenden Untersuchungen über den Erlass von Spezialreglements über gefährliche Industrien. Statutory Rules and Orders, 1903, No. 84.

1) Die Untersuchung soll stattfinden: zu der Zeit, wann, und an dem Ort wo der vom Staatssekretär dazu bezeichnete Bevollmächtigte (in diesen Verordnungen Kommissär genannt) es anordnet, und dieser soll mindestens 3 Wochen vorher Ort und Zeit allen denjenigen, welche beim Staatssekretär irgend welche Einwendungen gegen die Spezialreglements erhoben haben, brieflich bekannt geben oder bekannt geben lassen; immerhin soll der Nichtempfang einer solchen Bekanntgabe die Untersuchung weder ungültig machen noch deren Vertagung nach sich ziehen.

2) Der Kommissär darf die Untersuchung, nach seinem Ermessen, jeweilen vertagen und vertagte Sitzungen an jedem Ort abhalten, den er in Rücksicht auf diejenigen Personen, welche gegen die Spezialreglements Einspruch erhoben haben, für geeignet erachtet.

3) Der Kommissär darf die bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Spezialreglements und die dagegen erhobenen Einwendungen zu berücksichtigen sind, nötigen Anordnungen treffen, sowie bezüglich des Verfahrens, nach welchem die zur Untersuchung erscheinenden Parteien abzuhören sind.

4) Sollte jemand, welcher gegen die Spezialreglements, nach Vorschriften des § 80, keine Einwendungen gemacht hat, verlangen, bei der Untersuchung verhört zu werden, so kann ihn der Kommissär ersuchen, seine Einwendung, nach Vorschrift des § 80 (2), schriftlich darzulegen.

5) Wenn der Kommissär findet, dass bei einer Untersuchung von verschiedenen Personen dieselben Einwendungen gemacht werden, so kann er diejenige Person, welche seines Erachtens die grösste Zahl von Beschwerdeführern vertritt, zur Vorlage der, eventuell Beweisführung über die bezüglichen Einwendungen bezeichnen.

2. The Sanitary Accommodation Order of 4th February 1903.

Verordnung vom 4. Febr. 1903 betr. Sanitätseinrichtungen. Statutory Rules and Orders, 1903, No. 89.

1) In Fabriken oder Werkstätten in denen weibliche Personen beschäftigt werden oder verkehren, soll für je 25 Personen mindestens ein Klosett vorhanden sein. In Fabriken oder Werkstätten, in denen männliche Personen beschäftigt werden oder verkehren, soll für je 25 Personen mindestens ein Klosett vorhanden sein, mit der Massgabe, dass:

a) in Fabriken oder Werkstätten, in denen die Anzahl der beschäftigten männlichen Personen 100 übersteigt, und wo für genügende Pissoirs gesorgt ist, soll für je 25 der ersten 100 Personen ein Klosett und für je 40 der übrigen Angestellten ein ferneres Klosett genügen:

b) in Fabriken oder Werkstätten, in denen die Zahl der männlichen Angestellten 500 übersteigt, und wo der Bezirksfabrikinspektor schriftlich bescheinigt, dass durch ein Kontrollsystem oder auf andere Art gehörige Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Benutzung der Klosetts von speziell zu diesem Zwecke angestellten Beamten ausgeübt wird, soll für je 60 männliche Angestellte ein Klosett nebst den vorgeschriebenen Pissoirs genügen.

Bei Anrechnung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Anzahl Klosetts soll auch eine kleinere Zahl Personen als 25, 40 oder 60, je nach dem Fall, als 25, 40 oder 60 gerechnet werden.

2) Die Abtritte sollen in reinlichem Zustand gehalten werden, genügend ventiliert, hell und mit den Arbeitsräumen in keiner direkten Verbindung sein, sondern von denselben durch einen externen oder gut ventilierten Zwischenraum getrennt sein, dagegen: in Werkstätten, welche vor dem 1. Januar 1903 in Betrieb waren und derart ventiliert sind, dass von den Abtritten keine Ausdünstungen in die Arbeitsräume dringen können, ist ein ventilierter Zwischenraum nicht vorgeschrieben.

3) Jeder Abtritt soll unter Dach und abgeschlossen und, falls für weibliche Personen bestimmt, soll jedes der Klosetts mit einer gut verschliessbaren Türe versehen sein.

4) Die Abtritte in Fabriken und Werkstätten sollen derart eingerichtet und unterhalten sein, dass sie für alle darin beschäftigten Personen zu jeder Arbeitszeit leicht zugänglich sind.

5) Wo Personen beiderlei Geschlechtes beschäftigt werden, sollen die für ein Geschlecht bestimmten Klosetts so eingerichtet sein, dass das Innere, selbst bei offener Türe, von Personen des anderen Geschlechtes, weder von den Arbeitsräumen aus, noch beim Vorbeigehen sichtbar ist und, falls die Klosetts für das eine Geschlecht an solche für das andere Geschlecht anstossen, sollen deren Zugänge abgetrennt sein.

6) Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. Juli 1903.

7) Diese Verordnung darf zitiert werden als die Sanitäts-Einrichtungs-Verordnung vom 4. Febr. 1903.

VIII. Suisse. Schweiz.

b) Kantone.

Kanton Basel-Stadt.

Gesetz betreffend Aenderung des Polizeistrafgesetzes. Vom 26. März 1903.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

§ 165 des Polizeistrafgesetzes (betreffend Uebertretungen in Bezug auf Dienstbotenverhältnisse) wird aufgehoben.

§ 165 bis erhält als § 165, mit der Ueberschrift: „Uebertretungen in Bezug auf Stellenvermittlung“ folgende Fassung:

Wer den durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Bestimmungen über Stellenvermittlung zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bestraft.

Kanton Aargau.

Verordnung betreffend die staatliche Arbeitsvermittlung. Vom 17. März 1903.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung der §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender vom 21. August 1895, verordnet:

I. Organisation. § 1. Zum Zwecke des Ausgleiches von Nachfrage und Angebot im Gebiete des Arbeitsmarktes wird ein kantonales Arbeitsamt in Aarau mit Filialen in jedem Bezirk errichtet. Die Benutzung dieser staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen ist unentgeltlich, eine Verpflichtung in civilrechtlichem Sinne übernehmen dieselben nicht.

§ 2. Die staatliche Arbeitsvermittlung bildet ein Glied der Verwaltung für die Naturalverpflegung. Mit Rücksicht auf diesen Zuwachs wird die kantonale Aufsichtskommission für die Naturalverpflegung um 6 Mitglieder erweitert, von denen je 2 aus Doppelvorschlägen des aargauischen Handwerker- und Gewerbeverbandes, der aargauischen landwirtschaftlichen Gesellschaft und des Verbandes der aargauischen Grütli- und Arbeitervereine gewählt werden.

§ 3. Der Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes, sowie die Inhaber der Stellen für Arbeitsvermittlung in den Bezirken (Filialen) werden von der kantonalen Aufsichtskommission gewählt, welche Behörde auch deren Entschädigung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates festsetzt.

§ 4. Für das kantonale Arbeitsamt, sowie nach Bedürfnis auch für die Arbeitsvermittlungsstellen in den Bezirken, haben die Einwohnergemeinden der betreffenden Orte geeignete, von der Polizei getrennte Amtslokalitäten zur Verfügung zu stellen, dieselben zu möblieren, zu beheizen und zu beleuchten, sowie mit den erforderlichen Bureaubedürfnissen zu versehen. Sämtliche Kontrollen, Formulare und Drucksachen liefert die Verwaltung der Naturalverpflegung.

Die Kosten des Arbeitsnachweises sollen von sämtlichen Gemeinden des Kantons nach Verhältnis ihrer Steuerkraft getragen werden. Der Staat leistet auch an diese Kosten einen Beitrag von 30 Proz.

II. Von den Arbeitgebern. § 5. Der Arbeitgeber, welcher für seinen Bedarf an Arbeitskräften die staatliche Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen will, hat sich hierfür beim Arbeitsamt oder bei einer Filiale desselben anzumelden. Die Anmeldung der Vakanz gilt für die Dauer von 6 Tagen; die Frist beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage zu laufen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitsvermittlungsstelle sofort Kenntnis zu geben, wenn die angemeldete Vakanz durch die vollzogene Arbeitsvermittlung oder durch eine anderweitige Besetzung erloschen ist.

Von der staatlichen Arbeitsvermittlung können diejenigen Arbeitgeber, welche sich den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterziehen, zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

III. Von den Arbeitsuchenden. § 6. Die Arbeitsuchenden haben sich zur Arbeitsvermittlung persönlich bei den Arbeitsvermittlungsstellen einzufinden. Sie erhalten Auskunft über die näheren und weiteren Arbeitsvakanzen, und es vollzieht sich, wenn immer möglich sofort, die Arbeitsvermittlung in Form der Uebergabe eines Ausweises zu Handen des Arbeitgebers an den Arbeitsuchenden.

§ 7. Als Arbeitsuchende sind auch alle diejenigen, welche auf die Naturalverpflegung Anspruch erheben, zu betrachten. Dieselben sind zur Annahme von Berufs- oder anderer Arbeit verpflichtet; eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann. Die Anmeldung bei der Arbeitsvermittlungsstelle geschieht durch die Organe der Naturalverpflegung. Passanten der Naturalverpflegung, welche angewiesene Arbeit zurückweisen oder den erhaltenen Aufträgen zur Arbeitsübernahme nicht nachkommen, sind von der Wohltat der Naturalverpflegung auszuschliessen und der Polizei zu überweisen.

IV. Die Stellen für Arbeitsvermittlung. § 8. Die Stellen für Arbeitsvermittlung sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich zu bestimmten Stunden geöffnet. Das Nähere hierüber, sowie über den Geschäftsgang überhaupt, bestimmt das Reglement.

§ 9. Die angemeldeten Arbeitsvakanzen werden auf der Arbeitsvermittlungsstelle in eine Kontrolle eingetragen. In derselben Kontrolle wird später von der durch Arbeitsanweisung oder durch Fristablauf erfolgten Erledigung Notiz genommen.

§ 10. Den Arbeitsuchenden ist auf Grund ihrer Ausweise über die berufliche Befähigung die nötige Auskunft über die Vakanzen und bei Arbeitsannahme ein Ausweis zu Handen des Arbeitgebers zu erteilen.

Bezüglich der von der Naturalverpflegung angemeldeten Arbeitssuchenden (§ 7) trifft die Arbeitsvermittlungsstelle die erforderlichen Verfügungen und gibt davon, sowie von allfälligen Zuwiderhandlungen gegen dieselben, der Naturalverpflegungsstation Kenntnis.

§ 11. Das kantonale Arbeisamt vermittelt den Ausgleich des Arbeitsmarktes unter den Bezirken und, wenn nötig, auch nach aussen. Dasselbe empfängt von den Filialen mindestens zweimal in der Woche die Rapporte über die unerledigten Vakanzen, stellt dieselben zusammen und teilt die Liste nebst den von anderen Arbeitsvermittlungsanstalten einlangenden Verzeichnissen sofort den sämtlichen Arbeitsvermittlungsstellen mit.

§ 12. Dem Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Filialen ob. Ueber den Gang der Anstalt erstattet er an die Aufsichtskommission die erforderlichen periodischen und Jahresberichte.

V. Schlussbestimmung. § 13. Vortehende Verordnung soll durch die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden. Sie tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend die Arbeitsvermittlung für bedürftige Durchreisende vom 28. Mai 1897 aufgehoben.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen[1].

I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Einzelstaaten.]

Vom 1. Januar bis 31. März 1903.

1. Arbeiterinnen, s. a. unter Gewerbeordnung und jugendliche Arbeiter.

Reich. 254. Sitzung des Reichstages vom 9. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7781, Erklärung des Staatssekretärs des Innern:

„Es ist darauf hingewiesen, dass man den Arbeiterschutz bei uns vielleicht in ähnlicher Weise regeln sollte, wie dies in einem französischen Gesetz geschehen sei, indem dort die verschiedenen Gewerbe aufgeführt sind und demnächst bei jedem Gewerbe hinzugefügt wird, welche Arbeiterschutzbestimmungen im einzelnen für sie gelten. Einen ähnlichen Weg verfolgen auch wir gegenwärtig in Bezug auf jugendliche Arbeiter und auf Frauen. Wir erwägen, ob nicht jugendliche Arbeiter und Frauen von gewissen gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben ganz auszuschliessen sind. Die Verhandlungen in dieser Beziehung sind noch nicht abgeschlossen; ich kann deshalb auch ein endgültiges Urteil zur Sache noch nicht abgeben.“

Sten. Prot. S. 7782, Erklärung des Staatssekretärs des Innern:

„Es ist vorgestern mitgeteilt, ein Arbeitgeber in der Provinz habe sich dahin geäussert, die Erhebung, die seitens des Herrn Reichskanzlers, beziehentlich des Reichsamts des Innern über die Arbeitszeit der Frauen angestellt sei[2], wäre nicht so ernst gemeint, sie sei nur eine Art Kulisse; man habe an der betreffenden Stelle des Reiches gar nicht die ernste Absicht, eine Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen herbeizuführen. ... [Indessen ist jene] Aeusserung nicht gefallen, und jeder, der den Erlass, den ich ins Land geschickt habe, liest, wie ich ihn Ihnen jetzt vorgelesen

1) Die rechts vom alphabetischen Schlagwort in ( ) angegebenen Ziffern weisen auf die fortlaufenden Nummern hin, unter welchen in den vorangehenden Heften des „Bulletins“ über denselben Gegenstand berichtet worden ist.

2) Vergl. Bull., Bd. I, S. XVII.

habe, muss ehrlicherweise sagen, dass in diesem Erlass auch nicht die Spur eines Anhalts für irgend jemand liegt, um anzunehmen, wir hätten beabsichtigt, hier nur eine Kulisse vorzuschieben und nicht eine ehrliche Erhebung anzustellen."

256. Sitzung des Reichstages, Sten. Prot. S. 7848; 260. Sitzung vom 17. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7968.

78. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. Erweiterung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen (Drucks. No. 530). Antrag der Kommission:

die Petition II, No. 1077 des Fräulein Ottilie Baader und Genossinnen betreffs Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes etc.[3]) dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, bezüglich letzten Punktes: Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Gewerbegerichten, zur Tagesordnung überzugehen.

258. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8680 ff. Annahme des Antrages.

Preussen. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin, vom 5. Januar 1903, betr. Erhebungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien u. s. w. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 1, S. 4).

2. Arbeitslosenunterstützung s. unter Arbeitsnachweis.

3. Arbeitsnachweis (Bd. I, 8, 9, 10, 76, 84).

Reich. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. Verstaatlichung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenunterstützung (Drucks. No. 886).

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II, No. 116305 des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin, betr. die Verstaatlichung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenunterstützung, durch den Beschluss des Reichstages vom 31. Januar 1902 über die von den Abgeordneten Roesicke (Dessau), Dr. Pachnicke u. Gen. beantragte Resolution (No. 438 der Drucksachen) für erledigt zu erklären.

285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8696. Annahme des Antrages.

4. Bauarbeiterschutz (Bd. I, 13, 65).

Reich. 256. Sitzung des Reichstages vom 11. Februar 1902, Sten. Prot. S. 7841, 7849, Erklärung des Staatssekretärs des Innern:

„Die Vorstände der Sektion VIII der rheinisch-westfälischen und der Sektion IV der nordöstlichen Bauberufsgenossenschaft haben sich trotz des Vorhaltens des Reichsversicherungsamtes, durch berufsmässige Beamten die Kontrolle der Bauten zu üben, hierzu bisher nicht bereit erklärt; sie halten daran fest, dass die Kontrolle auch durch ehrenamtliche Organe ausgeführt werden könne. Ich muss aber doch feststellen, dass das Reichsversicherungsamt der Ansicht ist, dass die bisherige Anzahl der Baukontrolleure nicht ausreicht. Das Reichsversicherungsamt ist vielmehr der

3) Eine Petition, die Erweiterung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen betreffend, wurde von Fräulein Ottilie Baader in Berlin und anderen Frauen im Auftrage einer grösseren Anzahl öffentlicher Frauenversammlungen in ganz Deutschland dem Reichstage übersandt. Die Petentinnen haben ihre Forderungen in folgenden Sätzen formuliert: 1) Absolutes Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen. 2) Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen bei allen Beschäftigungsarten, welche dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind. 3) Einführung des gesetzlichen Achtstundentages für Arbeiterinnen. 4) Freigabe des Sonnabend-Nachmittags für die Arbeiterinnen. 5) Aufrechterhaltung der gesetzlich festgelegten Schutzzeit für erwerbstätige Schwangere und Wöchnerinnen von 4 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Niederkunft. Beseitigung der Ausnahmebewilligungen zu früherer Wiederaufnahme der Arbeit auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Erhöhung des Krankengeldes für Schwangere bezw. Wöchnerinnen auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes. 6) Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie. 7) Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. 8) Sicherstellung völliger Koalitionsfreiheit für die Arbeiterinnen. 9) Aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten.

Ansicht, dass diese Zahl bedeutend grösser sein müsste, und drängt fortgesetzt auf die Berufsgenossenschaften, dass sie sich entschliessen, eine grössere Anzahl von Bauaufsichtsbeamten anzustellen; ein Zwangsrecht hat das Reichsversicherungsamt indes nicht. Was die Kontrolle der Polizeibehörden betrifft, so habe ich mich fortgesetzt mit den verbündeten Regierungen in Verbindung gehalten, um darauf hinzuwirken, dass diese Kontrolle der Bauten eine schärfere sein möge. Was speziell die Kontrolle in Bayern betrifft, so hat die bayerische Regierung sich dahin geäussert, dass die neu eingerichtete Baukontrolle bisher im allgemeinen zur Zufriedenheit wirke."

Preussen. Haus der Abgeordneten, V. Session 1903, Drucks. No. 32, Antrag Dr. Hirsch u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Bauarbeiterschutzes, namentlich zum Zwecke wirksamerer Unfall- und Krankheitsverhütung, baldmöglichst vorzulegen.

Drucks. No. 64, Antrag Schwartze u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: den Antrag des Abg. Dr. Hirsch (Berlin), Drucks. No. 32, in folgender Fassung anzunehmen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung (§ 120e der Gewerbeordnung) einen wirksameren Schutz der Bauarbeiter zu sichern.

Begründung des Antrages No. 32 und Debatte und No. 64, 36. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 4. März 1903, Sten. Prot. S. 2402 ff. Antrag No. 32 wird zurückgezogen, Antrag No. 64 in der nachfolgenden Fassung (Drucks. No. 70) angenommen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Bauarbeiterschutzes, namentlich zum Zwecke wirksamerer Unfall- und Krankheitsverhütung, baldmöglichst vorzulegen.

5. Bergbau, Schutz der Arbeiter im —, s. a. unter Wurmkrankheit (Bd, I, 15, 66).

Reich. 260. Sitzung des Reichstages vom 17. Februar 1903, sten. Prot. S. 7960 ff., 7976; 290. Sitzung vom 23. März 1903, Sten. Prot. S. 8849.

Preussen. Haus der Abgeordneten, 26. Sitzung vom 20. Februar 1903, Sten. Prot. S. 1715 ff.

6. Berufsvereine (Bd. I, 16).

Reich. Reichstag, Drucks. No. 848, Antrag Gröber u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rechtsfähigkeit von Berufsvereinen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt wird.

Drucks. No. 849, Antrag Roesicke, Pachnicke u. Gen.:

Der Reichtag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den im § 152 der Reichsgewerbeordnung erwähnten Vereinigungen (Gewerkschaften) und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet wird, ihre Bestrebungen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter auch auf Veränderungen der Gesetzgebung zu richten.

Begründung und Debatte: 253. Sitzung des Reichstages vom 7. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7753 ff.; 254. Sitzung vom 9. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7797, 7800; 256. Sitzung vom 11. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7856; 257. Sitzung vom 12. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7867, 7898; 258. Sitzung vom 13. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7922; 260. Sitzung vom 17. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7967; 291. Sitzung vom 24. März 1903, Sten. Prot. S. 8904. Annahme der Anträge Gröber u. Gen. und Roesicke u. Gen.

102. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucks. No. 720), betr. Erlass eines Gesetzes über die eingetragenen Berufsvereine, Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petitionen II, No. 1119 und 2225 um Erlass eines Reichsgesetzes, betr. die eingetragenen Berufsvereine, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8693. Annahme des Antrages.

7. Chorsänger, Rechtsverhältnisse der —.

Reich. 112. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucks. No. 817), betr. Regelung der Rechtsverhältnisse der Chorsänger, Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II, No. 116860 des Allgemeinen Deutschen Chorsängerverbandes zu Frankfurt a. M.[1]), betr. Regelung der Rechtsverhältnisse der Chorsänger, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Februar 1903, Sten. Prot. S. 8245. Annahme des Antrages.

8. Gast- und Schankwirtschaften (Bd. I, 25, 70). Bundesratsverordnung.

248. Sitzung des Reichstages vom 31. Januar 1903, Sten. Prot. S. 7617, Erklärung des Staatssekretärs des Innern:

„Die Erkenntnisse, die zu der Verordnung, betr. den Schutz der Gastwirtsgehilfen, in neuerer Zeit ergangen sind, bringen, wenn sie in der obersten Instanz Rechtskraft erlangen sollten, unsere ganze sozialpolitische Gesetzgebung in Gefahr.... Das Reichsgericht hat aber zu ähnlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung wesentlich anders, ja in gerade entgegengesetztem Sinne erkannt.... (Aus seinen Erkenntnissen zu § 137 Abs. 1, § 137 Abs. 3 und § 139c Abs. 7 der Gewerbeordnung) ergibt sich ganz klar, dass das Reichsgericht auf dem Standpunkt steht, es handle sich hier um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, welche nicht ergangen ist zum Vorteil eines einzelnen Individuums, sondern welche ergangen ist zum Schutze einer ganzen Gesellschaftsklasse, und dass diese Vorschrift des öffentlichen Rechts, wie überhaupt jede Vorschrift des öffentlichen Rechts, nicht durch ein pactum privatum, durch einen Privatvertrag, abgeändert werden dürfe."

Debatte: 254. Sitzung des Reichstages vom 9. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7796; 256. Sitzung vom 11. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7857; 257. Sitzung vom 12. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7893.

101. Bericht der Kommission für Petitionen (Drucks. No. 702), betr. Ausdehnung der für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Privat- und Fremdenpensionen, Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: über die Petition II, No. 115651 des Internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer zu Köln, betr. Ausdehnung der für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Privat- und Fremdenpensionen, zur Tagesordnung überzugehen.

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Februar 1903, Sten. Prot. S. 8244. Annahme des Antrages.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Petition, betr. Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kellnerinnen (Drucks. No. 525):

---

1) Forderungen der Petition: 1) Gesetzliche Regelung der Kündigungen; 2) Beseitigung der Proben an Sonn- und Feiertagen, sowie abends vor und nach den Vorstellungen; 3) Verbot der Ausdehnung der Proben über mittags 1 Uhr, sofern nicht eine 2-stündige Mittagspause eingeführt ist; 4) die Einschränkung der täglichen Beschäftigungszeit auf 8 Stunden; 5) Zulassung von Gehaltsabzügen als Strafen für dienstliche Vergehen in nur ganz geringer Höhe; 6) Zulassung des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten; 7) Verbot von Vertragsbestimmungen, nach welchen die Chorsänger gezwungen sind, die Kostüme auf eigene Kosten anzuschaffen; 8) Entschädigung für Teilnahme an den Proben vor Beginn der Spielsaison; 9) Krankenunterstützung nach Massgabe der Bestimmungen im Handelsgesetz; 10) Unterstellung des Chorsängerpersonals unter die staatliche Alters- und Invalidenversicherung, sowie unter die Unfall- und Krankenversicherung.

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II. No. 3156 des Vereins Münchener Kellnerinnen, betr. gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kellnerinnen[2], dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, bezüglich der geforderten Einführung einer 2-jährigen Lehrzeit jedoch über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

270. Sitzung des Reichstages vom 28. Februar 1903, Sten. Prot. S. 8273—8274. Annahme des Antrages.

9. Gefängnisarbeit (Bd. I, 1).

Reich. Reichtag, Drucks. No. 787, Resolution Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldigst ein Gesetz vorzulegen, durch welches untersagt wird, in den Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, andere gewerbliche Arbeiten als solche für Rechnung des Reiches, der Staaten und der Kommunen auszuführen.

239. Sitzung des Reichstages vom 16. Januar 1903, Sten. Prot. S. 7354—7362. Ablehnung der Resolution.

10. Gewerbeaufsicht (Bd. I, 21, 57, 79).

Reich. Reichstag, Drucks. No. 847, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139b der Reichsgewerbeordnung bestimmten Beamten und Landespolizeibehörden Betriebsaufsichtsbehörden nach folgenden Grundsätzen errichtet werden: Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schiffahrt. Sie wird einer Reichs-Zentralaufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisieren hat. In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen. Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hilfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen bezw. zu wählen.

Begründung und Debatte: 253. Sitzung des Reichstages vom 7. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7764 ff.; 254. Sitzung vom 9. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7782, 7798; 257. Sitzung vom 12. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7869, 7876, 7897; 259. Sitzung vom 14. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7939; 260. Sitzung vom 17. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7974; 291. Sitzung vom 24. März 1903, Sten. Prot. S. 8904. Ablehnung der Resolution.

11. Gewerbeordnung, Abänderung der — (Bd. I, 23).

Reichstag. Drucksache No. 843, Antrag Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Trimborn u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Titel VII der Gewerbeordnung wie folgt abgeändert wird:

1) Der § 135 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

2) Der § 137 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahren darf die Dauer von 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer von 9 Stunden nicht überschreiten.

3) Hinter den § 137 wird eingeschaltet: § 137a. Jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden.

4) Dem § 139a Absatz 1 wird hinzugefügt: 5. für bestimmte Industriezweige Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137a zuzulassen.

5) Im § 146 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte: „§§ 135 bis 137" ersetzt durch die Worte „§§ 135 bis 137a".

Debatte: 253. Sitzung des Reichstages vom 7. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7745, 7752; 254. Sitzung vom 9. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7786 ff.,

2) Vergl. Bull., Bd. I. S. 352.

7797; 256. Sitzung vom 11. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7850, 7851, 7855; 257. Sitzung vom 12. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7868, 7880, 7886, 7897; 258. Sitzung vom 13. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7915; 291. Sitzung vom 24. März 1903, Sten. Prot. S. 8904, Annahme der Resolution.

126. Bericht der Kommission für die Petitionen, Drucks. No. 887, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II, No. 100593 des Zentralvorstandes des deutschen Werkmeisterverbandes zu Düsseldorf [1]), die Abänderung der Gewerbeordnung betr., dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8696, Annahme des Antrags.

12. Handlungsgehilfenschutz (Bd. I, 29, 68).

Reich. 113. Bericht der Kommission für Petitionen, betr. Abänderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Ruhepausen der Angestellten und den Neunuhrladenschluss, Drucksache No. 818. Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petitionen II, No. 7368, 7423, 7424, 7425, 7426, 7561, 9903, 9929, 11146, 11223, 12474, 96444, 100634, 115658, 116864, 115860, 117240, und 117295 [2]), die Aenderungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Bestimmungen über den Neunuhrladenschluss und die Ruhezeit der Angestellten betreffend, sämtlich dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 8245, Annahme des Antrages.

Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die Krankenversicherung, 269. Sitzung des Reichstages vom 27. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 8269.

13. Jugendliche Arbeiter, s. a. unter Gewerbeordnung.

Reich. 94. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucksache No. 695), betr. Aenderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter; Antrag der Kommission:

---

1) Die Gewerbeordnung — so wird in der Petition ausgeführt — enthalte Bestimmungen, welche die Petenten als Missstände empfinden, weil durch sie Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte nicht nur geschädigt, sondern weit schlechter gestellt würden, als die sozial gleichstehenden Handlungsgehilfen.

Der § 133c bestimme unter No. 4, dass bei den in Titel IIIb genannten Personen im Krankheitsfalle die vertraglich vereinbarten Bezüge um denjenigen Betrag gekürzt werden, welcher den betreffenden Personen aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. — Für das Hilfspersonal im Handelsgewerbe sei dagegen bestimmt worden, dass die erwähnten Bezüge nicht gekürzt werden dürfen und entgegenstehende Abmachungen keine Gültigkeit hätten.

Noch schärfer trete die Zurücksetzung des Werkmeisterstandes in § 133f der Gewerbeordnung hervor, der dem § 74 des Handelsgesetzbuches nachgebildet worden sei. Leider habe man es abgelehnt, die Vorschrift des § 75 des Handelsgesetzbuches auf die zu Ungunsten der Werkmeister festgesetzten Konkurrenzverbote anzuwenden. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen könne der Arbeitgeber dem Werkmeister und Betriebsbeamten gegenüber die Konkurrenzklausel auch dann zur Anwendung bringen, wenn durch sein eigenes Verschulden oder eine Kündigung seinerseits ohne wichtigen Grund das Dienstverhältnis gelöst wird, während bei den Handlungsgehilfen derartige Vereinbarungen null und nichtig wären.

Auch die Betriebsbeamten und Werkmeister verdienten aber den Schutz des Gesetzgebers, und es wäre ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, wenn dieser Beamtenklasse die gleichen Rechte eingeräumt würden, wie sie die Handlungsgehilfen bereits geniessen.

Der Reichstag möge daher auch dem Werkmeister und Betriebsbeamten den erbetenen gesetzlichen Schutz zubilligen, dieselben also mit den Handlungsgehilfen gleichstellen und zu diesem Zwecke eine entsprechende Ergänzung der Gewerbeordnung in Erwägung ziehen.

2) Vergl. Bull., Bd. I, S. 118, 214, 348, 470, 584, 705.

Der Reichstag wolle beschliessen: über die Petition II, No. 7412 des Verbandes der Vereine deutscher Molkereibeamten, Besitzer und Pächter in Bunzlau, betr. Abänderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, zur Tagesordnung überzugehen.

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 8244, Annahme des Antrages.

14. Kaufmannsgerichte (Bd. I, 47).

Reich. Sten. Prot. S. 8845 ff., Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der 290. Sitzung des Reichstages vom 23. März 1903:

„Der Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte ist in der Presse — per nefas — veröffentlicht worden; die Veröffentlichung ist aber, soweit ich mich erinnere, durchaus korrekt gewesen. Im Bundesrat sind aber die Ansichten über das in der Vorlage des Herrn Reichskanzlers eingeschlagene Verfahren ausserordentlich geteilt. Ein Teil der Regierungen steht auf dem Standpunkt der Vorlage, ein nicht unerheblicher Teil aber der Regierungen steht der Vorlage ablehnend gegenüber und neigt sich mehr der Angliederung an die Amtsgerichte zu. Ich habe bereits bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass der Weg, ein beschleunigtes summarisches Verfahren einzuführen für alle Rechtsansprüche aus dem Arbeitsvertrag, sehr viel für sich hat, dass aber ein solches Verfahren selbstverständlich auch mit erheblichen finanziellen Opfern verbunden sein würde. In diesem Stadium des Widerstreits der Meinungen befindet sich noch jetzt der Gesetzentwurf im Bundesrat. Bei der Geschäftslage des Hauses scheint es mir allerdings höchst unwahrscheinlich, dass der Bundesrat sich noch so zeitig schlüssig machen werde, um das Gesetz in diesem hohen Hause noch verabschieden zu können . . . Bedauert habe ich die Bewegung im Lande, die auch die Konkurrenzklausel der Jurisdiktion der Gewerbegerichte unterwerfen will. Die Entscheidung der Konkurrenzklausel ist eine so schwierige, häufig eine technische, eine Entscheidung, die meines Erachtens nur von geschulten Juristen getroffen werden kann; man sollte deshalb die Konkurrenzklausel nicht der Entscheidung der Gewerbegerichte unterwerfen, sondern besser bei den ordentlichen Gerichten belassen. . . . Ich kann aber andererseits zugestehen, dass mir Entwürfe von Verträgen zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipalen in Bezug auf die Ausübung der Konkurrenzklausel vorgelegt worden sind, die allerdings die anderweite Verwendung der Arbeitskraft eines Handlungsgehilfen in einer Weise und für einen Zeitraum beschränken, die unter keinen Umständen gerechtfertigt sein dürften. Ich hoffe, dass solche Verträge, wie ich sie gesehen habe, doch nur sehr seltene Ausnahmen bilden. Teilweise kann ich sagen, hatten die Verträge geradezu einen Inhalt, der gegen die guten Sitten verstösst. . . . Die Kostenfrage tritt nicht so stark bei der Begründung selbständiger Kaufmannsgerichte hervor, sondern sie wird vielmehr erst wichtig bei der Anlehnung der Gerichte an das Amtsgericht, denn die Angliederung an die Amtsgerichte hatte bisher zur selbstverständlichen Voraussetzung ein wesentlich beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren für alle Forderungen aus dem Arbeitsvertrag — jedenfalls die idealste Lösung der Frage — und gleichzeitig eine wesentliche Kostenermässigung, und, meine Herren, dass gegen eine wesentliche Ermässigung der Kosten unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen ernste Bedenken vorliegen, ich meine, das dürfte verständlich sein. Ich hoffe aber, dass die widerstreitenden Auffassungen im Bundesrat bis zur nächsten Tagung des Reichstags eine befriedigende Lösung finden werden."

Preussen. Zweite Beratung des Staatshaushaltsetats, Justizverwaltung, Debatte über den Entwurf der Kaufmannsgerichte, 21. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 14. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 1361 ff.

15. Kellnerinnen s. Gast- und Schankwirtschaften.

16. Kinderarbeit (Bd. I, 32, 58, 80).

Reich. Zweite Beratung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben [1]. 246. Sitzung des Reichstages vom 29. Jan. 1903, Sten. Prot. S. 7545 ff.; 248. Sitzung vom 31. Jan. 1903, Sten. Prot. S. 7592 ff. Annahme des Entwurfes in zweiter Beratung.

Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. Kinderarbeit

1) Wortlaut des Entwurfes: Bull., Bd. I, S. 325.

in gewerblichen Betrieben, nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung, Drucksache No. 837.

Abänderungsanträge zur dritten Beratung.

Antrag Graf v. Bernstorff (Lauenburg) u. Gen. (Drucks. No. 840):

Der Reichstag wolle beschliessen: a) im § 15 hinter dem ersten Satz folgenden neuen Satz hinzuzufügen: Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschliesslich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen; b) In demselben § 15 im Schlusssatze die Worte „über 12 Jahre" zu streichen.

Antrag Trimborn u. Gen. (Drucks. No. 842):

Der Reichstag wolle beschliessen: im § 3 Absatz 1 die Ziffer 3 wie folgt zu fassen: 3) „Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind."

Dritte Beratung. 290. Sitzung des Reichstages vom 23. März 1903, Sten. Prot. S. 8832—8837. Annahme der Anträge Trimborn und v. Bernstorff, und des ganzen Entwurfes in dritter Beratung.

Entwurf eines Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung. Drucks. No. 929.

Gesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, s. „Bulletin", Bd. II, S. 1 ff.

Annahme der Resolutionen der XIX. Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte (Aufwartung, Kinderpflege u. dgl.) sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmässiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen;

2) die zu dem Gesetzentwurf betr. Kinderarbeit eingegangenen Petitionen durch die Beschlussfassung zu dem Gesetzentwurf für erledigt zu erachten.

17. Koalitionsrecht (Bd. I, 34) der Eisenbahnarbeiter.

Reich. 273. Sitzung des Reichstages vom 4. März 1903, Sten. Prot. S. 8372 ff.

Preussen. 28. Sitzung des Hauses der Abg. vom 28. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 1826 ff.

Württemberg. Drucks. No. 172, Anfrage des Abg. Keil u. Gen., betr. die Ausübung des Koalitionsrechtes:

Ist die K. Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu geben, ob sie im Bundesrat für eine Vervollständigung des § 153 der Gewerbeordnung in dem Sinne einzutreten gewillt ist, dass jeder, der durch Erschwerung der Arbeitsgelegenheit, Gewalt, Drohung oder Verbot einen anderen an der Ausübung des in § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsrechts verhindert, bestraft wird?

152. Sitzung der Kammer der Abg. vom 14. Febr. 1903, Diskussion, Sten. Prot. S. 3361 ff.; 153. Sitzung vom 17. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 3385 ff.

Antrag des Abg. Keil u. Gen.:

Die Kammer der Abgeordneten wolle beschliessen: Ein Schutz des nach § 152 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich oder nach dem württembergischen Vereinsrecht den Arbeitern und Unternehmern zustehenden Rechts der Vereinigung nach der Richtung, dass jede Hinderung in der Ausübung desselben durch Gewalt, Drohung oder Verbot unter Strafe gestellt wird, ist notwendig.

Die K. Staatsregierung wird ersucht, im Bundesrat für einen solchen Schutz einzutreten.

Antrag des Abg. Schickhardt u. Gen.:

Die Kammer der Abgeordneten ersucht die K. Staatsregierung, für den Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung wie des württembergischen Vereinsrechts tätig zu sein.

Begründung und Debatte, Sten. Prot. S. 3400 ff. Sten. Prot. S. 3412, Antrag des Vizepräsidenten der Kammer:

Die Anträge Keil und Genossen, sowie Schickhardt und Genossen der Justizgesetzgebungskommission zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen.

Beschlussfassung: Sten. Prot. S. 3417, Ablehnung des Antrages des Vizepräsidenten und des Antrages des Abg. Keil u. Gen., Annahme des Antrages Schickhardt u. Gen.

18. Konfektionsindustrie, Lage der Arbeiterinnen in der — (Bd. I, 71).

Reich. Bundesratsverordnung s. Bull., Bd. I, S. 605. Debatte: 258. Sitzung des Reichstages vom 13. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7910, 7912.

Preussen. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin vom 31. Dezember 1902, betr. Ausdehnung der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung auf Massgeschäfte für Damen- und Kinderkleiderverfertigung:

Es ist angeregt worden, den Erlass einer Kais. Verordnung gemäss § 154 Abs. 4 a. a. O. in die Wege zu leiten, welche folgende Abänderungen der Verordnung über die Kleider- und Wäschekonfektion zum Gegenstande haben würde.

Zunächst würde die Einleitung des § 1 wie folgt abzuändern sein:

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) und von weisser und bunter Wäsche im grossen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion) sowie auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) angefertigt oder bearbeitet werden, finden u. s. w.

Ferner wäre infolge dieser Aenderung der Ziffer 2 des § 8 folgende Fassung zu geben:

2) auf Werkstätten für die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (§ 1) und von weisser und bunter Wäsche, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

Vor meiner Entschliessung hierüber ersuche ich Sie, mir binnen 4 Monaten nach Anhörung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu berichten, ob auch im dortigen Bezirk ein Bedürfnis nach einer Ergänzung der jetzigen Bestimmungen hervorgetreten ist, ob die oben mitgeteilte Fassung der in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen zweckmässig erscheint, und welche etwaigen Abänderungen Sie für geboten halten.

19. Krankenversicherung (Bd. I, 37).

Reich. Drucks. No. 870, Entwurf eines Gesetzes betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes (Wortlaut s. Bull., Bd. II, S. 51).

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 8245 ff. Erste Beratung des Entwurfes. Ueberweisung des Entwurfes an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung.

80. Bericht der Kommission für die Petitionen, Drucks. No. 532: „Die Petitionen II, No. 7367, 11747, 11168, 12480, und 12481, die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes betr.[1]), dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen."

---

1) Dem Reichstage sind 5 Petitionen zugegangen, welche Vorschläge bezüglich der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes enthalten.

I. Journ. II, No. 7367. Der geschäftsführende Ausschuss der freien Vereinigung von Krankenkassen im Grossherzogtum Hessen bittet, bei der bevorstehenden Abänderung des Gesetzes die Beschlüsse der am 23. Juni 1901 zu Heppenheim a. B. stattgehabten IX. ordentlichen Generalversammlung der genannten Vereinigung zu berücksichtigen.

Gegenantrag des Abg. Wattendorff, die Petitionen der zur Vorberatung der Krankenversicherungsnovelle eingesetzten XXII. Kommission zu überweisen.

270. Sitzung des Reichstages vom 28. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 8277. Annahme des Antrages Wattendorff.

20. Lohnzahlungsbücher.

Reich. Mündlicher Bericht der Petitionskommission des Reichstags,

---

II. Journ. II, No. 11147. Der Verein für Naturheilkunde in Radebeul bei Dresden beantragt, das Krankenversicherungsgesetz dahin abzuändern, dass den Krankenkassen 1) gestattet werde, Naturheilkundige zur Behandlung kranker Kassenmitglieder zuzulassen; 2) das Recht zugestanden werde, ihre Aerzte so einzustellen, wie sie es im Interesse der Mitglieder für gut befinden, die freie Aerztewahl also nicht gesetzlich festzulegen; 3) wünscht die Petition, es den Krankenkassen möglichst zu erleichtern, sich zu zentralisieren; 4) die Errichtung von Betriebskrankenkassen gesetzlich zu verbieten; 5) das Recht der Selbstverwaltung in vollem Umfange den Krankenkassen zu gewähren bezw. zu erhalten.

III. Journ. II, No. 11168 (die Forderungen des Bundes deutscher Frauenvereine s. Bull., Bd. I. S. 221).

IV. Journ. II No. 12480. Der Vorstand der „Neuen Maschinenbauerkrankenkasse (Fabrikkasse) zu Berlin" im Auftrage einer ausserordentlichen Generalversammlung dieser Krankenkasse beantragt in seiner Petition vom 4. Januar 1902, durch ein Gesetz klarzustellen: dass der § 67a der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz lediglich auf den im § 67a angegebenen Fall Anwendung finde; insbesondere aber nicht auf die Kassen, welche vor dem Erlass des Krankenversicherungsgesetzes auf Grund des damals bestehenden Rechts als gemeinsame Betriebskrankenkassen für mehrere Betriebe errichtet worden sind.

V. Journ. II, No. 12481. Der Ausschuss der christlichen Gewerkschaften Berlins übersendet nachstehende Vorschläge, welche eine am 10. Oktober 1901 stattgehabte Versammlung der genannten Gewerkschaften bezüglich der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes dem Reichstage unterbreitet: 1) Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf die Dauer von mindestens 26 Wochen; 2) Erweiterung der Versicherungspflicht auf alle Personen, welche der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegen; 3) Gewährung von freiem Arzt und freier Medizin an die Familienangehörigen der Kassenmitglieder; 4) Erhöhung der gesetzlichen Mindestleistung sowohl für die Erkrankten, als auch für deren Familien, wenn erstere in einer Heilanstalt verpflegt werden; 5) Vereinigung aller Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- etc. Krankenkassen zu einheitlichen Orts- bezw. Kreiskrankenkassen mit Bezirkseinteilung, sowie Veranstaltung einheitlicher Krankheitsstatistiken; 6) Einführung von 5 Beitragsklassen nach der durchschnittlichen Höhe der Arbeitslöhne, wie bei der Alters- und Invaliditätsversicherung; 7) Beseitigung der Unterscheidung von versicherungspflichtigen und -berechtigten Kassenmitgliedern und Herbeiführung gleicher Kassenbedingungen für alle Versicherten; 8) freie Arztwahl mit der gebotenen Beschränkung auf bestimmte Bezirke, sowie mit Einschränkungen für Simulanten und sonstige Fälle; 9) Zulassung von weiblichen Aerzten, von Zahntechnikern und unter gewissen Voraussetzungen von Heilgehilfen und Vertretern besonderer Heilmethoden; 10) Berechtigung zur Errichtung eigener Krankenkassen-Apotheken, bezw. behördliche Festsetzung wesentlich ermässigter Arzneitaxen für Krankenkassenmitglieder; 11) Einführung von Schiedsgerichten, möglichst im Anschluss an die Gewerbegerichte, zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten, bezw. Apotheken; 12) Beseitigung der Berechtigung zur Kürzung des Krankengeldes bei Ueberversicherungen und zur Entziehung der Unfallzulage bei Doppelversicherungen; 13) Heranziehung solcher Betriebe zu aussergewöhnlichen Beiträgen, deren Arbeiter infolge erhöhter Krankheitsgefahr den Krankheitsdurchschnitt fortgesetzt übersteigen; 14) Festsetzung einer Entschädigungspflicht für Berufsgenossenschaften, Gemeinden oder Staaten zu den Kurkosten für Unfallverletzte; 15) Verbot für Arbeitgeber, die Selbstversicherung der Arbeiter in einer Hilfskasse zur Bedingung des Arbeitseintrittes zu machen; 16) Zulassung des Rechtsweges gegen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde mit dem Reichsversicherungsamt als oberster Instanz; 17) Festhaltung der bisherigen Beitragsquote für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Beibehaltung der bisherigen Form der Selbstverwaltung; 18) Abwehr aller Bestrebungen auf Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, da sich dieselben als durchaus zulänglich erwiesen haben; 19) Ablehnung des Verlangens, die Krankenkassen an die Gemeindeverwaltungen anzuschliessen und durch letztere die Kassenvorsitzenden und Bureaubeamten wählen zu lassen; 20) Erhaltung der Hilfskassen als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung und zwar so lange, als auch die Betriebs-, Bau-, Innungs- etc. Krankenkassen bestehen bleiben.

betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Drucks. No. 730). Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: über die Petitionen II, No. 100493 ff. wegen Abänderung der Gewerbeordnung hinsichtlich des Prinzipalantrages „Ausscheidung der Lohnzahlungsbücher aus der Gewerbeordnung" zur Tagesordnung überzugehen,

hinsichtlich der Erleichterung der Führung der Lohnzahlungsbücher in Bezug auf die Unterzeichnung der Lohneintragungen dieselben dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 8244, Annahme des Antrages.

21. Maximalarbeitszeit.

Reich. Reichstag, Drucks. No. 847, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die regelmässige tägliche Maximalarbeitszeit für alle im Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen vorläufig auf 10 Stunden festgesetzt und innerhalb gesetzlich zu bestimmender Fristen auf 8 Stunden verkürzt wird.

Drucks. No. 853, Antrag Stötzel, Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Hitze, Trimborn:

Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in die Gewerbeordnung die Bestimmung aufzunehmen, wonach für die derselben unterstellten Betriebe die regelmässige Maximalarbeitszeit 10 Stunden beträgt.

Debatte. 253. Sitzung des Reichstages vom 7. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7759, 7760 ff.; 254. Sitzung vom 9. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7798; 256. Sitzung vom 11. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7850, 7855; 257. Sitzung vom 12. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7868, 7874, 7897; 258. Sitzung vom 13. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7901; 259. Sitzung vom 14. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 7939; 260. Sitzung vom 17. Febr. 1903, S. 7967; 291. Sitzung vom 24. März 1903, Ablehnung des Antrages Albrecht und des Antrages Stötzel u. Gen.

22. Nachtarbeit, gewerbliche (Bd. I, 40).

Reich. 115. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucks. No. 820), betr. die Einschränkung der gewerblichen Nachtarbeit. Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II, No. 7946 des Zentralrates der deutschen Gewerkvereine zu Berlin, 1) bezüglich des unbedingten Verbots der Nachtarbeit der Kinder unter 14 Jahren und der Arbeiterinnen jeden Alters, 2) bezüglich des Verbots bezw. der Beschränkung der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter auch betreffs der Dauer der Nachtschicht dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung,

dagegen 3) bezüglich der Einführung obligatorischer Wechselschichten und der 8-stündigen Maximaldauer der Nachtarbeit auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter und 4) bezüglich der möglichsten Erweiterung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Nachtarbeit auf andere gewerbliche Arbeit, namentlich auf die Hausindustrie, und tunlichst auf die Bewirtungs- und Verkehrsgewerbe dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8695, Annahme des Antrages.

23. Phosphorzündwaren, Entwurf eines Gesetzes betr. —[1] (Bd. I, 54, 81).

Reich. Erste Beratung, 246. Sitzung des Reichstages vom 29. Jan. 1903, Sten. Prot. S. 7534 ff. Ueberweisung des Entwurfes an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

1) Wortlaut des Entwurfes s. Bull., Bd. I, S. 675.

Bericht der XXI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Phosphorzündwaren, Drucks. No. 923.

24. Reichsarbeitsamt (Bd. I, 42, 55, 63).

Reich. 110. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucks. No. 815), betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: über die Petition II. No. 100535 des Ortsvereins Mügeln i. S. vom Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, die Errichtung eines Reichsarbeitsamts betr., zur Tagesordnung überzugehen.

285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8694, Annahme des Antrages.

25. Ruhetag für das technische Bühnenpersonal.

Reich. 111. Bericht der Kommission für Petitionen (Drucks. No. 816), Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II, No. 96374 des technischen Bühnenpersonals Deutschlands[1]) um Einführung eines gesetzlichen wöchentlichen Ruhetages für die technischen Bühnenarbeiter dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

269. Sitzung des Reichstages vom 27. Februar 1903, Sten. Prot. S. 8245, Annahme des Antrages.

26. Seemannsordnung, Abänderung der — (Bd. I, 60).

Reich. Drucks. No. 901, Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Seemannsordnung.

Erste und zweite Beratung: 285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8669—8677.

Anträge zur zweiten Beratung: Antrag Molkenbuhr (Drucks. No. 905):

Der Reichstag wolle beschliessen: 1) in § 59 Abs. 1 Ziffer 1 die Worte „3 Monaten" durch die Worte „26 Wochen" zu ersetzen; 2) in § 61 Abs. 2 das Wort „überwiegend" durch das Wort „teilweise" zu ersetzen.

Antrag Dr. Herzfeld:

Der Reichstag wolle beschliessen: Der Art. 1b der Seemannsordnung wird ferner, wie folgt, abgeändert: 1) im § 59 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 175) ist zu setzen: in Abs. 1 Ziffer 1 statt „3 Monaten" „26 Wochen"; Abs. 1 Ziffer 2 statt „3 Monaten" „26 Wochen"; in Abs. 4 vorletzte Zeile statt „3 Monaten" „26 Wochen".

Ablehnung der Anträge Molkenbuhr und Herzfeld in zweiter Beratung.

Dritte Beratung: 286. Sitzung des Reichstages vom 18. März 1903, Sten. Prot. S. 8702—8706.

Zur dritten Beratung: Antrag Albrecht u. Gen. (Drucks. No. 907):

Der Reichstag wolle beschliessen: 1) hinter Artikel 1 als Artikel 1a einzufügen: in § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung dem zweiten Satz folgende Fassung zu geben: „Ist er verheiratet, oder hat er Kinder im Alter von unter 15 Jahren zu ernähren, oder hat er, falls keine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, andere Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder teilweise bestritten hat, so ist ein Viertel der Heuer zu zahlen"; 2) als Artikel 1b einzufügen: § 137 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz: „Sind in einer vor dem 1. April 1903 ausgefertigten Musterrolle Bestimmungen enthalten, durch welche Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert sind, deren anderweitige Vereinbarung nicht ausdrücklich zugelassen ist (§ 1 Abs. 2), so treten vom 1. April 1903 ab an deren Stelle ohne weiteres die Vorschriften dieses Gesetzes."

Ablehnung des Antrages Albrecht u. Gen., Annahme des Entwurfes des Bundesrates.

Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung vom 23. März 1903 (Text des Gesetzes, Bull., Bd. II, S. 1).

---

1) Wortlaut der Petition s. Bull., Bd. I, S. 220.

27. Textilindustrie, Schutz der Arbeiter in der —.

Reich. 127. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucks. No. 888), betr. die Einführung der 10-stündigen Maximalarbeitszeit in der Textilindustrie. Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petitionen II, No. 115655 vom Deutschen Textilarbeiterverband und II, No. 117084 von den christlichen Gewerkschaften in Eupen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen, sofern in ihnen verlangt wird die Ausdehnung der Mittagspause auf 1½ Stunden, das Verbot des Aufenthalts in den Betriebsräumen der Fabrik während der Mittagspause, die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse, die obligatorische Einführung von Arbeiterkammern, und zur Erwägung, sofern in ihnen verlangt wird die Einführung des 10-stündigen Maximalarbeitstages ausschliesslich der Pausen, sowie das gänzliche Verbot der Nachtarbeit zwischen abends 8 Uhr und morgens 6 Uhr.

Gegenantrag des Abg. Dasbach (Drucks. No. 906):

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petition II, No. 115655 vom Deutschen Textilarbeiterverband und die Petition II, No. 117084 von den christlichen Gewerkschaften in Eupen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

285. Sitzung des Reichstages vom 16. März 1903, Sten. Prot. S. 8696 ff., Annahme des Antrages des Abg. Dasbach.

28. Wohnungsfrage (Bd. I, 25, 33, 73, 74).

Reich. Reichstag, Drucks. No. 852, Antrag des Abg. Dr. Jaeger u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: In Erwägung, dass die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung im Deutschen Reiche, besonders in den städtischen und industriellen Bezirken, in Bezug auf Gesundheit und Sittlichkeit Massregeln des Reiches oder der Einzelstaaten dringend erheischen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage zum Beginne der nächsten Session eine Uebersicht über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassregeln vorzulegen, welche im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten zur Regelung des Wohnwesens und zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Klassen getroffen sind, verbunden mit Mitteilungen über die Erfolge und Wirkungen dieser Massregeln.

Begründung und Debatte: 255. Sitzung des Reichstages vom 10. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7823 ff.; 256. Sitzung vom 11. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7847, 7856, 7864; 257. Sitzung vom 12. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7887, 7898; 259. Sitzung vom 14. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7946; 260. Sitzung vom 17. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7967; 291. Sitzung vom 25. März 1903, Sten. Prot. S. 8904, Annahme des Antrages Jaeger u. Gen.

Kap. 10 Tit. 1 des ausserordentlichen Etats des Reiches:

Zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reiches durch Gewährung von Darlehen an Private und an gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften u. a.), sowie zum Erwerbe geeigneten Baugeländes zur Herstellung solcher Wohnungen:

a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	2 400 000 M.
b) für die Bundesstaaten mit Ausschluss von Bayern u. Württemberg	1 600 000 „
	4 000 000 M.

Die wirkliche Gesamtausgabe wird nach dem Verhältnisse der vorstehenden Etatsansätze auf die Gemeinschaften zu a und b verteilt.

286. Sitzung des Reichstages vom 18. März 1903, Sten. Prot. S. 8712, Annahme der Position in zweiter Beratung, in dritter Beratung in der 291. Sitzung des Reichstages vom 24. März 1903.

Preussen. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Haus der Abgeordneten, V. Session 1903, Drucks. No. 51.

37. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 5. März 1903, Sten.

Prot. S. 2515 ff. Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfes und Beratung der Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten vom 13. August 1895, vom 2. Juli 1898, vom 23. August 1899, vom 9. Juli 1900 und vom 16. April 1902. Drucks. No. 51. Verweisung des Gesetzentwurfes an die Budgetkommission.

56. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 30. März 1903. Mündl. Bericht der Budgetkommission (Drucks. No. 116), Debatte, Sten. Prot. S. 4099. 57. Sitzung des Hauses der Abg., Annahme des Entwurfes, Sten. Prot. S. 4147. 7. Sitzung des Herrenhauses, Sten. Prot. S. 143 ff.

Sachsen-Meiningen. 113. Sitzung des Landtages vom 5. Dezember 1902, Prot. S. 645, Initiativantrag:

Der Landtag wolle beschliessen: Es wird die Regierung ersucht, der Frage der Schaffung einer Wohnungsaufsicht näher zu treten und dem Landtag geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

Annahme des Antrages, S. 655.

29. Wurmkrankheit im Ruhrkohlenrevier.

Reich. 260. Sitzung des Reichstages vom 27. Februar 1903, Sten. Prot. S. 7972 ff., 7978; 265. Sitzung vom 23. Februar 1903, Drucks. No. 865, Antrag Sachse u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, der im Ruhrkohlenrevier bereits bestehenden Kommission zur Bekämpfung der gefahrdrohenden, zum Schaden auch der Gesamtbevölkerung stark um sich greifenden Wurmkrankheit unter den Bergleuten („Ausschuss zur Bekämpfung der Wurmkrankheit" genannt), wissenschaftliche Kräfte und Mittel des Reiches zur Verfügung zu stellen und dem Reichstag über die getroffenen Massnahmen und deren Erfolg Bericht zu erstatten.

Begründung und Debatte: Sten. Prot. S. 8142 ff., 291. Sitzung vom 24. März 1903, Sten. Prot. S. 8905, Ablehnung des Antrages.

Preussen. 25. und 26. Sitzung des Hauses der Abg., Sten. Prot. S. 1675 ff., 1690 ff., 1706, 1710.

Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Artikel 1.

Das Krankenversicherungsgesetz wird, wie folgt, abgeändert:

I. In § 3 werden die Worte: „für 13 Wochen" durch die Worte: „für 26 Wochen" ersetzt.

II. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. I unter Ziffer I bezeichneten Leistungen."

III. Im § 6a Abs. I werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit" ersetzt, ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3, wie folgt, abgeändert:

„3) dass Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten

für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist."

IV. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde, und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten Gelegenheit zu einer Aeusserung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht."

V. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte: „2 Prozent" durch die Worte: „24 von Tausend" ersetzt.

VI. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte: „2 Prozent" durch die Worte: „24 von Tausend" ersetzt.

VII. Im § 20 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte: „Mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit" durch die Worte: „6 Wochen nach ihrer Niederkunft" ersetzt.

Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

„In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten."

VIII. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1, wie folgt, abgeändert:

„1) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden."

Ebendaselbst fällt die Vorschrift unter Ziffer 4 fort.

IX. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte: „13 Wochen" durch die Worte: „26 Wochen" ersetzt.

X. Im § 26a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit" ersetzt, ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3, wie folgt, abgeändert:

„3) dass Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist."

XI. Im ersten Absatze des § 31 werden die Worte „2 Prozent" durch die Worte: „24 von Tausend" und im zweiten Absatze desselben Paragraphen die Worte: „3 Prozent" durch die Worte: „36 von Tausend" ersetzt.

XII. Der § 34a erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Personen, welche unfähig zum Amte eines Schöffen sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), dürfen weder in den Vorstand, noch als Rechnungs- oder Kassenführer berufen werden."

XIII. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstossen, durch Bericht an die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden."

XIV. Der § 42 erhält als 4. und 5. Absatz folgende Zusätze: „Werden hinsichtlich eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungs- oder Kassenführers Tatsachen bekannt, welche dessen Berufung ausschliessen oder welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen, so ist der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstand Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen 4 Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung."

XV. Im § 47 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte: „3 Prozent" durch die Worte: „36 von Tausend" ersetzt.

XVI. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

„Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Betriebsunternehmer oder einem Organ der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist,

2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der C.P.O. bezeichneten Forderungen,

3) zur Deckung von Forderungen der nach § 57 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen,

4) zur Deckung der nach §§ 76c, 76d den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und der nach § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes den Versicherungsanstalten zustehenden Krankengeldforderungen.

Die Ansprüche dürfen nur auf Ersatzforderungen für Renten, Sterbegelder und Entschädigungen, welche auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung oder in den Fällen des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezogen sind, auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird."

XVII. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden."

XVIII. Der § 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden."

XIX. Im § 65 Abs. 2 werden die Worte: „3 Prozent" durch die Worte: „36 von Tausend" ersetzt.

XX. Der § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2—4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2—4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.“

Artikel 2.

Auf Ansprüche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes, welche zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bis dahin geltenden Vorschriften nicht beendet sind oder sein würden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für die Versicherten günstiger sind.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Massnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

59. Apothekergewerbe.

Antrag Sylvester, betr. die Regelung des Apothekergewerbes. Beil. 1682 A.H. Zuweisung an den Ausschuss 216. Sitzung A.H. vom 19. März 1903.

60. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (10, 38).

Dringlichkeitsantrag Fiedler, betr. den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Herrenhausbeschluss, betr. die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine. Beil. 1358 A.H. Erste Lesung 205. Sitzung A.H. vom 27. Februar 1903. Zweite und dritte Lesung 206. Sitzung A.H. vom 3. März 1903.

61. Hausierhandel (18, 54).

Herrenhaus: Erste Lesung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses (Beil. 186 H.H.). 31. Sitzung H.H. vom 22. Januar 1902. Zuweisung an die volkswirtschaftliche Kommission.

III. France. Frankreich.

A. Uebersicht nach dem Stande vom 1. Januar 1903.

1. Altersversicherung, allgemeine.

a) Senatssitzung vom 20. Jan. 1898, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Strauss, betr. die obligatorische Unterstützung von Greisen und Invaliden (Doc. parl. No. 10, J. O., S. 9). Senatssitzung vom 11. Febr. 1898, Bericht des Senators Saillard. Senatssitzung vom 24. Febr. 1898, Eintreten.

b) Senatssitzung vom 11. Jan. 1901, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Labrousse, betr. die Organisation der obligatorischen Unterstützung von armen Blinden in Frankreich und Algerien (Doc. parl. No. 6, J. O., S. 131). Senatssitzung vom 15. März 1901, summarischer Bericht des Senators Bataille (Doc. parl. No. 131, J. O., S. 238).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abgg. Emile Rey und Lachièze, betr. die Unter-

stützung von Greisen, Invaliden und unheilbaren Kranken (Doc. parl. No. 56, J. O., S. 506).

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Bienvenu Martin, betr. die Unterstützung von Greisen, Invaliden und unheilbaren Kranken (Doc. parl. No. 118, J. O., S. 586).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. Juli 1902, summarischer Bericht des Abg. Emile Rey über c) und d) (Doc. parl. No. 222, J. O., S. 746).

2. Altersversicherung für Bergleute.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Altersversicherung der Bergleute (Doc. parl. No. 309, J. O., S. 61).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. de Ramel, betr. die Bildung eines allgemeinen Fonds zum Zwecke der Erhöhung der Altersrenten der Bergleute und betr. die Uebergangsbestimmungen (Doc. parl. No. 374, J. O., S. 167), Eintreten.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lasies, betr. die Altersversicherung der Bergleute (Doc. parl. No. 376, J. O., S. 170), Eintreten.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dez. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanzminister, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 1000000 frcs. zum Zwecke der Erhöhung der Altersrenten der Bergleute.

3. Altersversicherung der Angestellten und Arbeiter der Imprimerie Nationale.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Juli 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. die Reorganisation der Krankenversicherungskasse des Personals der Imprimerie Nationale (Doc. parl. No. 212, J. O., S. 72). Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dez. 1902, Bericht des Abg. Dèche (Doc. parl. No. 535, J. O., S. 433).

Altersversicherung der Eisenbahnarbeiter s. Eisenbahnarbeiter.

4. Arbeitsbedingungen erwachsener Männer, Regelung der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Juli 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dron, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen erwachsener männlicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 296, J. O., S. 777). Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. Okt. 1902, summarischer Bericht des Abg. Morel (Doc. parl. No. 365, J. O., S. 132).

5. Arbeitsbeiräte.

Senatssitzung vom 29. März 1901, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Béranger, betr. die Errichtung von Arbeitsbeiräten (Doc. parl. No. 198, J. O., S. 269). Senatssitzung vom 4. Juni 1901, summarischer Bericht des Senators Gomot (Doc. parl. No. 224, J. O., S. 281). Senatssitzung vom 18. Juni 1901, Eintreten. Senatssitzung vom 19. Dez. 1901, Bericht des Senators Francis Charmes (Doc. parl. No. 462, J. O., S. 452). Senatssitzung vom 6., 7., 11. und 13. Nov. 1902, erste Beratung, Annahme, vom 5. Dez. 1902, Annahme in zweiter Beratung.

6. Arbeitsdauer erwachsener Männer.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Millerand, betr. die Abänderung des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Sept. 1848 (Doc. parl. No. 324, J. O., S. 80).

7. Arbeitsdauer für Frauen und Jugendliche.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Suchetet, betr. die Abänderung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. Sept. 1848, des Art. 3 des Gesetzes vom 2. und 3. Nov. 1892 und des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 1900 (Doc. parl. No. 7, J. O., S. 773). Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Okt. 1902, summarischer Bericht des Abg. Morel (Doc. parl. No. 202, J. O., S. 116). Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Nov. 1902, Eintreten.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Rudelle, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1900 (Doc. parl. No. 152, J. O., S. 660). Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1902, summarischer Bericht des Abg. Congy (Doc. parl. No. 202, J. O., S. 716).

8. Arbeitsdauer in Bergwerken.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. März 1900, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. den 8-stündigen Maximalarbeitstag in Bergwerken (Doc. parl. No. 1564, J. O., S. 780). Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Dez. 1901, Bericht des Abg. Odilon-Barrot (Doc. parl. No. 2827, J. O., S. 209). Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Jan. und 5. Febr. 1902, Eintreten, Diskussion, Annahme des Entwurfes, Ueberweisung an den Senat am 6. Febr. 1902 (Doc. parl. No. 39, J. O., S. 82).

b) Senatssitzung vom 20. Febr. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Darbot, betr. die Arbeitsdauer in den Bergwerken und die Verhinderung des Bergarbeiterausstandes durch eine Vereinigung von Kapital und Arbeit (Doc. parl. No. 67, J. O., S. 113). Senatssitzung vom 17. März 1902, summarischer Bericht des Senators Gommot (Doc. parl. No. 164, J. O., S. 367). Senatssitzung vom 12. Juni 1902, Eintreten. Senatssitzung vom 17. Juni 1902, Ueberweisung des Entwurfes an die mit der Vorbereitung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. den 8-stündigen Arbeitstag, betraute Kommission.

9. Arbeitslosenversicherung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Charles Dumont, betr. die Versicherung der die Vorteile des Gesetzes vom 9. April 1898 geniessenden Arbeiter gegen Lohnverluste infolge einer durch Brand in den Fabriken, Laden oder Arbeitsplätzen verursachten Arbeitslosigkeit (Doc. parl. No. 99, J. O., S. 580).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Nov. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. die Auferlegung einer pro Pferdekraft zu erhebenden Steuer auf die motorischen Kraftmaschinen, aus deren Erträgnissen eine nationale Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zu gründen und zu speisen wäre (Doc. parl. No. 458, J. O., S. 292).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Nov. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Devèze, betr. die Eröffnung eines einmaligen Kredites im Betrage von 30000 frcs., zum Zwecke der Unterstützung der arbeitslosen Bergleute im Becken von Gard (Doc. parl. No. 481, J. O., S. 308).

10. Arbeitsnachweis.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. Nov. 1898, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Coutant, betr. den Arbeitsnachweis und die Stellenvermittelung für alle Arbeiter und Angestellten, ohne Unterschied des Geschlechts und des Berufs (Doc. parl. No. 328, J. O., S. 158). Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Dez. 1899, Bericht des Abg. Georges Berry über diesen Entwurf (Doc. parl. No. 1289, J. O., S. 348). Sitzung der Deputiertenkammer vom 15., 22. und 29. Nov. 1900, Diskussion und Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an den Senat am 30. Nov. 1900 (Doc. parl. No. 383, J. O., S. 776). Senatssitzung vom 22. Nov. 1901. Bericht des Senators Expert-Bezançon (Doc. parl. No. 419, J. O., S. 411). Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Dez. 1901, Nachtragsbericht des Senators Prevet (Doc. parl. No. 443, J. O., S. 439). Senatssitzung vom 28. und 30. Jan. 1902, Eintreten, Diskussion und Annahme mit Modifikationen. Ueberweisung an die Kammer am 12. Juni 1902 (Doc. parl. No. 47, J. O., S. 496).

11. Arbeitsvertrag.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Sicherung gerechter Entschädigungen an diejenigen Lohnarbeiter, die infolge einer Delegation als Vertrauensmänner ihrer Arbeitsgenossen gemassregelt wurden (Doc. parl. No. 66, J. O., S. 530). Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. Nov. 1902. Summarischer Bericht des Abg. Louis Martin über diesen Entwurf (Doc. parl. No. 428, J. O., S. 215).

12. Bergarbeiterdelegierte.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. März 1899, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Delegierten der Bergarbeiter zur Sicherung der Gruben (Doc. parl. No. 836, J. O., S. 940). Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Febr. 1900, Bericht des Abg. Rose (Doc. parl. No. 1453, J. O., S. 559). Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Juni 1901, Nachtragsbericht des Abg. Rose (Doc. parl. No. 2454, J. O., S. 615). Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Juli 1901, Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an den Senat am 5. Juli 1901 (Doc. parl. No. 385, J. O., S. 368).

13. Bleiweissverwendung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Handelsministers, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten (Doc. parl. No. 401, J. O., S. 201). Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Nov. 1902, Bericht des Abg. J. L. Breton (Doc. parl. No. 515, J. O., S. 409).

14. Einigungs- und Schiedsgerichte.

a) Senatssitzung vom 19. Juni 1899, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Magnien, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 27. Dez. 1892, im Sinne obligatorischer Einigungs- und Schiedsgerichte bei Kollektivstreitigkeiten zwischen den Unternehmern und Arbeitern im Bergbaugewerbe (Doc. parl. No. 174, J. O., S. 411). Senatssitzung vom 29. Juni 1899, summarischer Bericht des Senators Magnien (Doc. parl. No. 195, J. O., S. 424). Senatssitzung vom 3. Juli 1899, Eintreten.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Millerand, betr. das schiedsgerichtliche Verfahren

bei Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern (Doc. parl. No. 323, J. O., S. 75).

15. Eisenbahnarbeiter, Regelung der Arbeitsbedingungen der —.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Juli 1894, Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Descubes und Gen., betr. die öffentliche Sicherheit in den Betrieben der Eisenbahnen und die Lage der Maschinisten und Heizer (Doc. parl. No. 895, J. O., S. 165). Ueberweisung des Entwurfes an die Arbeitskommission. Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dez., Bericht des Abg. Descubes (Doc. parl. No. 1700, J. O., S. 1627).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Nov. 1897, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Ministers der öffentlichen Arbeiten Turrel, betr. die öffentliche Sicherheit in den Betrieben der Eisenbahnen und die Lage der Maschinisten und Heizer (Doc. parl. No. 2847, J. O., S. 226). Ueberweisung an die Arbeitskommission.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Nov. 1897, Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Berteaux und Gen., betr. die Lage der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnarbeiter (Doc. parl. No. 2853, J. O., S. 231). Ueberweisung an die Arbeitskommission.

Neu betitelt: Entwurf eines Gesetzes betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnarbeiter und die Altersversicherung des Personals der französischen Eisenbahnen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Dez. 1897, Nachtragsbericht des Abg. Descubes über a), b) und c) (Doc. parl. No. 2860, J. O., S. 237). Sitzung vom 17. Dez. 1897, Eintreten, Diskussion, Annahme. Ueberweisung an den Senat am 21. Dez. 1897 (Doc. parl. No. 79, J. O., S. 757). Senatssitzung vom 25. Febr. 1901, Bericht des Senators Jules Godin (Doc. parl. No. 85, J. O., S. 190). Sitzung vom 30., 31. Mai, 4., 6. und 7. Juni 1901, Eintreten, Diskussion und Annahme mit Modifikationen. Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 12. Juni 1901 (Doc. parl. No. 2412, J. O., S. 507). Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1901, Bericht des Abg. Rose (Doc. parl. No. 2557, J. O., S. 750). Sitzung vom 14. Nov. 1901, Nachtragsbericht des Abg. Rose (Doc. parl. No. 2750, J. O., S. 79), Diskussion. Vorlage eines Gegenentwurfes des Abg. Berteaux, Annahme des Gegenentwurfes und einer Resolution des Abg. Zévaès. Ueberweisung an den Senat am 15. Nov. 1901 (Doc. parl. No. 409, J. O., S. 390). Senatssitzung vom 11. März 1902, Bericht des Senators Jules Godin (Doc. parl. No. 123, J. O. S. 187).

d) Senatssitzung vom 22. Nov. 1900, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Monestier, betr. die Arbeitsbedingungen und die Altersversicherung des Personals der französischen Eisenbahnen (Doc. parl. No. 357, J. O., S. 740).

16. Gewerbegerichte.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. Nov. 1898, Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Paul Beauregard und Lannes de Montebello, betr. die Reform der Gewerbegerichte (Doc. parl. No. 324, J. O., S. 230).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Nov. 1898, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dutreix, betr. Revision der Gesetzgebung über Gewerbegerichte (Doc. parl. No. 356, J. O., S. 280).

Ueberweisung von a) und b) an die Arbeitskommission. Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Mai 1899, Bericht des Abg. Dutreix (Doc. parl. No. 931, J. O., S. 1563). Sitzung vom 11., 12. und 14. Febr., Eintreten,

Diskussion und Annahme. Ueberweisung an den Senat am 25. Febr. 1901 (Doc. parl. No. 88, J. O., S. 196).

c) Senatssitzung vom 19. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Cordelet, betr. die Unterstellung der Handelsgehilfen der Rechtsprechung nach gemeinem Recht, unter gleichzeitiger Aufhebung des Abs. 1 des Art. 634 des Handelsgesetzbuches (Doc. parl. No. 272, J. O., S. 435). Ueberweisung an die Kommission für Gewerbegerichte.

Senatssitzung vom 4. Dez. 1902, Bericht des Senators Savary über a, b, c (Doc. parl. No. 372).

17. Gewerkschaften.

a) Senatssitzung vom 10. Juli 1893, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Barthe, betr. die Abänderung des Art. 7 des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 (Doc. parl. No. 260, J. O., S. 533).

b) Senatssitzung vom 22. Juni 1894, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Barthe, betr. die Ergänzung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 durch Strafbestimmungen bei Uebertretung des Art. 3 dieses Gesetzes.

Senatssitzung vom 9. Juli 1894, Bericht des Senators Béranger (Doc. parl. No. 9, J. O., S. 188).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lemire, betr. die Abänderung und Ergänzung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1894.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dejeante, betr. die Ausdehnung der Vorteile des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1894 auf alle Lohnarbeiter (Doc. parl. No. 313, J. O., S. 62).

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Millerand, betr. die Abänderung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 (Doc. parl. No. 322, J. O., S. 74).

18. Gewinnbeteiligung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Nov. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Ernest Roche, betr. die Gewinnbeteiligung für alle Bergarbeiter.

19. Hilfskassen, gegenseitige.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Nov. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Gauthier (von Clagny), betr. die Abänderung des Art. 28 des Gesetzes vom 1. April 1898 über die gegenseitigen Hilfskassen (Doc. parl. No. 447, J. O., S. 282).

20. Hygiene und Sicherheit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Jan. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Handelsministers, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 über die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 2875, J. O., S. 11). Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Jan. 1902, Bericht des Abg. Groussier (Doc. parl. No. 2931, J. O., S. 102). Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Febr. 1902, Eintreten, Debatte, Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an den Senat am 13. Febr. 1902 (Doc. parl. No. 50, J. O., S. 98). Senatssitzung vom 3. März 1902, Bericht des Senators Strauss (Doc. parl. No. 101, J. O., S. 147).

21. Koalitionsrecht der Arbeiter in Staats- und Eisenbahnbetrieben.

Senatssitzung vom 21. Dez. 1894, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Cordelet, betr. das Verbot der Koalitionen zum Zwecke der Arbeitseinstellung in Staats- und Eisenbahnbetrieben (Doc. parl. No. 58, J. O., S. 247). Senatssitzung vom 21. Jan. 1895, summarischer Bericht des Senators Marquis (Doc. parl. No. 7, J. O., S. 3). Senatssitzung vom 8. Febr. 1895, Eintreten. Senatssitzung vom 10. Juni 1895, Bericht des Senators Demôle (Doc. parl. No. 121, J. O., S. 339). Senatssitzung vom 3. und 4. Febr. 1896, erste Beratung; vom 14. Febr. 1896, zweite Beratung, Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 20. Juni 1898 (Doc. parl. No. 77, J. O., S. 1170). Neu betitelt: Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Art. 414 und 415 des Strafgesetzbuches. Neuerliche Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 12. Juni 1902 (Doc. parl. No. 36, J. O., S. 492).

22. Lehrvertrag.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ueberwachung der durch private Wohltätigkeitsanstalten geleiteten gewerblichen Betriebe, Art. 4. Der Deputiertenkammer in der Sitzung vom 21. Okt. 1902 durch den Minister des Innern vorgelegt (Doc. parl. No. 361, J. O. S. 124).

23. Lohnanspruch verheirateter Frauen.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juli 1894, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Goirand, betr. die Sicherung des Lohngenusses an verheiratete Frauen (Doc. parl. No. 801, J. O., S. 1133). Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Dez. 1894, summarischer Bericht des Abg. T. Goujon über diesen Entwurf (Doc. parl. No. 1094, J. O., S. 2233).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juli 1894, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. L. Jourdan, betr. den Schutz der Frauen gegen gewisse Missbräuche der eheherrlichen Gewalt (Doc. parl. No. 803, J. O., S. 1135).

Ernennung einer Spezialkommission in der Sitzung vom 14. Febr. 1895. Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Nov. 1895, Vorlage des Kommissionsberichtes durch den Abg. Goirand (Doc. parl. No. 1609, J. O., S. 1472). Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Febr. 1896, Eintreten, Beratung und Annahme (J. O., S. 313). Ueberweisung an den Senat am 2. März 1896 (Doc. parl. No. 47, J. O., S. 117).

24. Lohnpfändung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Nov. 1897, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 12. Jan. 1895 über die Pfändung der Löhne und geringer Besoldungen (Doc. parl. No. 2840, J. O., S. 157).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Dez. 1897, Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Odilon-Barrot, betr. die Ergänzung des Gesetzes vom 12. Jan. 1895 über die Pfändung der Löhne und geringer Besoldungen (Doc. parl. No. 2888, J. O., S. 282).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Jan. 1898, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Plichon, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 12. Jan. 1895 über die Pfändung der Löhne und geringer Besoldungen (Doc. parl. No. 2949, J. O., S. 1).

Ueberweisung aller Anträge an die Arbeitskommission. Sitzung der

Deputiertenkammer vom 21. März 1898, Vorlage des Berichtes des Abg. Rose (Doc. parl. No. 3131, J. O., S. 875). Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. April 1898, Eintreten, Diskussion und Annahme. Ueberweisung an den Senat am 4. April 1898 (Doc. parl. No. 218, J. O., S. 457). Senatssitzung vom 19. Nov. 1901, Bericht des Senators Chovet (Doc. parl. No. 411, J. O., S. 391). Senatssitzungen vom 6., 18., 20. und 25. Nov. 1902, erste Beratung. Ueberweisung an eine Kommission mit einem Gegenentwurfe des Senators Savary.

25. Lohnzahlung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Mai 1890, Entwurf eines Gesetzes des Abg. Ferroul, betr. die Arbeitsordnung (Doc. parl. No. 591). Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1892, summarischer Bericht des Abg. Saint-Rome über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 2262, J. O., S. 1537). Sitzungen der Deputiertenkammer vom 4. und 5. Nov. 1892, Beschluss des Eintretens, Diskussion und Annahme. Ueberweisung des Entwurfes an den Senat am 10. Nov. 1892 (Doc. parl. No. 15, J. O., S. 501). Senatssitzung vom 20. Juli 1893, Bericht des Senators Maxime Lecomte (Doc. parl. No. 304). Senatssitzung vom 17. März 1894, Nachtragsbericht des Senators Maxime Lecomte (Doc. parl. Nr. 62, J. O., S. 106). Senatssitzung vom 24. April 1894, Annahme des Entwurfes mit Modifikationen. 20. Juni 1898, Ueberweisung an die Kammer unter dem neuen Titel: Entwurf eines Gesetzes betr. die Lohnzahlung (Doc. parl. No. 72, J. O., S. 1169). Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Nov. 1898, Bericht des Abg. Dubief über diesen Entwurf (Doc. parl. No. 409, J. O., S. 312). Sitzungen der Deputiertenkammer vom 6. und 8. Dez. 1898, Diskussion und Annahme mit Modifikationen (Doc. parl. No. 353, J. O., S. 603). 13. Dez. 1898, Ueberweisung an den Senat (Doc. parl. No. 353, J. O., S. 603). Senatssitzung vom 24. Dez. 1901, Bericht des Senators Maxime Lecomte (Doc. parl. No. 484, J. O., S. 572). Senatssitzungen vom 17. Jan., 6. Febr., 6. Nov., 6. Dez. 1902, erste Beratung, Verschiebung auf eine spätere Sitzung.

26. Nationale Arbeit, Schutz der —.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Emile Chauvin, betr. den Schutz der nationalen Arbeit (Doc. parl. No. 71, J. O., S. 538). Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dez. 1902, Eintreten, Ueberweisung an die Arbeitskommission.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Grosjean, betr. den Schutz der nationalen Arbeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz (Doc. parl. Nr. 312, J. O., S. 61). Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Nov. 1902, summarischer Bericht des Abg. Dubuisson (Doc. parl. No. 448, J. O., S. 282).

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dez. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. die Löhne der ausländischen Arbeiter (Doc. parl. No. 529, J. O., S. 428), Eintreten, Ueberweisung an die Arbeitskommission.

27. Ruhetag, wöchentlicher.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. April 1900, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Zévaès, betr. den wöchentlichen Ruhetag der Angestellten in Ladengeschäften und kaufmännischen Unternehmungen (Doc. parl. No. 1592, J. O., S. 798). Sitzung der Deputiertenkammer

vom 16. Januar 1902, summarischer Bericht des Abg. Georges Berry (Doc. parl. No. 2881, J. O., S. 20). Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. März 1902, Eintreten, Diskussion, Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an den Senat am 28. März 1902 (Doc. parl. No. 233, J. O., S. 409).

28. Streikamnestie.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Juli 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Paul Constans, betr. die Streikamnestie (Doc. parl. No. 184, J. O., S. 703). Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. Nov. 1902, Eintreten.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Nov. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Lasies, betr. die Streikamnestie (Doc. parl. No. 480, J. O., S. 330), Eintreten.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Dez. 1902, Bericht des Abg. Lamendin (Doc. parl. No. 566). Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. Dez. 1902, Diskussion und Annahme. Ueberweisung an den Senat am 6. Dez. 1902 (Doc. parl. No. 385).

29. Unfallrentenzahlung an Arbeiter in Staatsbetrieben.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Okt. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Eröffnung eines Kredites im Betrage von 100000 frcs. zum Zwecke der Ausrichtung der im Gesetze vom 9. April 1898 vorgesehenen Unfallrenten an diejenigen staatlichen Arbeiter, die seit dem 1. Juni 1899 von Unfällen betroffen wurden und die Wohltaten des Gesetzes vom 9. Juni 1853, betr. die Zivilpensionen, nicht geniessen (Doc. parl. No. 407, J. O., S. 205).

30. Unfallversicherung staatlicher Arbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dez. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz vom 9. April 1898 hinsichtlich der Unfallversicherung der staatlichen Arbeiter (Doc. parl. No. 537, J. O., S. 433).

31. Unfallversicherung für kaufmännische Angestellte.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juni 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Unterstellung sämtlicher kaufmännischen Betriebe unter das Unfallversicherungsgesetz vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 9, J. O., S. 454). Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Juni 1902, summarischer Bericht des Abg. Dubuisson (Doc. parl. No. 160, J. O., S. 683).

32. Versicherung der Bergarbeiterdelegierten.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Febr. 1895, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. die Unterstellung der Bergarbeiterdelegierten unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1894, Eintreten. Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. März 1895, Bericht des Abg. Lacombe (Doc. parl. No. 1260, J. O., S. 347). Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dez. 1895, Annahme des Entwurfes. Ueberweisung an den Senat am 23. Dez. 1895 (Doc. parl. No. 62, J. O., S. 546). Senatssitzung vom 14. Dez. 1896, Bericht des Senators Felix Martin (Doc. parl. No. 45, J. O., S. 396). Senatssitzung vom 2. Febr. 1897, Eintreten, Diskussion, Annahme mit Modifikationen. Ueberweisung an die Deputiertenkammer unter dem Titel: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Anteilnahme

der Bergarbeiterdelegierten an den Kranken- und Hilfskassen der Bergarbeiter. Neuerliche Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 12. Juni 1902 (Doc. parl. No. 39, J. O., S. 494).

33. Volkshaus (Palais du travail).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. Juli 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 300000 frcs. zum Zwecke der Subventionierung der Vollendungsarbeiten am Volkshause und zur Einrichtung der Räume, die für die Arbeitergenossenschaften und Gewerkschaften bestimmt sind (Doc. parl. No. 265, J. O., S. 763).

34. Wohnungen, billige.

Senatssitzung vom 13. Jan. 1902, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Strauss, betr. die Abänderung des Gesetzes über die billigen Wohnungen vom 3. Nov. 1894 (Doc. parl. No. 42, J. O., S. 94). Senatssitzung vom 27. Febr. 1902, Bericht des Senators Huguet (Doc. parl. No. 98, J. O., S. 146). Senatssitzung vom 12. Juni 1902, Eintreten.

B. Parlamentarische Arbeiten in den Monaten Januar und Februar 1903.

35. Altersversicherung der Bergarbeiter (2d).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Febr. 1903, Vorlage des Berichtes der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung der Altersrenten der Bergarbeiter (Doc. parl. No. 756).

36. Arbeitsbeiräte (5).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Jan. 1903, Vorlage des vom Senat angenommenen Gesetzentwurfes, betr. Arbeitsbeiräte.

37. Arbeitsnachweis (10).

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Georges Berry, betr. den Arbeitsnachweis für Angestellte und Arbeiter beider Geschlechter und aller Berufe (Doc. parl. No. 646).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. den Arbeitsnachweis für Angestellte und Arbeiter beider Geschlechter und aller Berufe (Doc. parl. No. 701).

38. Bergwerksbetrieb.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Paul Constans, betr. die Annullierung sämtlicher Verträge, durch welche das Nationaleigentum an Bergwerken preisgegeben wurde, und den Betrieb der Bergwerke durch die darin beschäftigten Arbeiter (Doc. parl. No. 650).

39. Freiheit der Arbeit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Febr. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Grousseau, betr. den Schutz der Freiheit der Arbeit.

40. Gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Febr. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chantemps, betr. die Revision der Gesetzgebung über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe (Doc. parl. No. 754).

41. Gewerkschaften (17).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Vaillant, betr. die Abänderung des Gewerkschaftsgesetzes vom 21. März 1884 (Doc. parl. No. 703).

42. Hygiene und Sicherheit (20).

Senatssitzung vom 3. Febr. 1903, erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 über die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in gewerblichen Betrieben. Verschiebung auf eine spätere Sitzung.

43. Kodifikation des Arbeiterschutzes.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dejeante, betr. die Kodifikation des Arbeiterschutzes.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Jan. 1903, Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. Ch. Benoist, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, den Kammern den Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches vorzulegen (Doc. parl. No. 642).

44. Lehrvertrag.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Engerand, betr. den Lehrvertrag in der Spitzenklöppelei (Doc. parl. No. 714).

45. Trucksystem.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Jan. 1903, Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. das absolute Verbot des direkten oder indirekten Verkaufes von Nahrungsmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen an die Arbeiter durch die Unternehmer (Doc. parl. No. 684).

IV. Norvège. Norwegen.

Gesindeordnung.

31. Mai 1898, Beschluss des Storting, die Regierung einzuladen, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung vorzulegen.

Juni 1899, Einsetzung einer Regierungskommission.

20. März 1902, Bericht der Kommission mit Gesetzentwurf.

Forslag, til lov om husbond og tjener afgivet af en af justits-departementet nedsat komite.

Wortlaut des Entwurfes.

§ 1. Derjenige, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist nicht durch einen Vertrag, durch welchen er ohne Zustimmung seines Vaters, seiner Mutter oder seines Vormundes eine Stellung als Dienstbote annimmt, gebunden. Jedoch wird derjenige, der einmal unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung eine Stellung angenommen hat, durch einen neuen Vertrag gebunden, wenn er sich nicht für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet und der Dienst nicht unter Bedingungen eingegangen wird, welche hinsichtlich der Art der Arbeit, der Entwickelung und der Fähigkeit des Dienstboten unbillig sind.

§ 3. Jeder Dienstbote, der konfirmiert ist oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll mit einem Dienstbuch versehen sein, in dem der vollständige Name, der Geburtsort und Geburtstag des Dienstboten angegeben ist. Der Dienstbote kann auch verlangen, dass eine Abschrift der Schulentlassungszeugnisse in das Dienstbuch aufgenommen wird. [Diese Dienstbücher werden von den Geistlichen ausgestellt.]

§ 7. Der Herr soll seinen Dienstboten mit Achtung und rücksichtsvoll behandeln und überhaupt so viel wie möglich für sein Wohl sorgen. Nachtarbeit soll er nicht ohne gültige Veranlassung dem Dienstboten auferlegen; geschieht es, so soll der Dienstbote als Ersatz die nötige Ruhe während des Tages haben. Der Herr soll auch nicht in übermässiger Weise dem Dienstboten Arbeit während der Sonn- und Festtage auferlegen.

§ 9. Der Herr soll dem Dienstboten eine angemessene Freizeit gewähren, so dass er dem Gottesdienst beiwohnen, für seine eigenen Angelegenheiten sorgen und an erlaubten Zerstreuungen teilnehmen kann. Dem Dienstboten gebühren ausserdem, wenn nichts anderes verabredet ist, zusammenhängende jährliche Ferien von wenigstens 7 Tagen für jedes volle Jahr, das er bei dem Herrn dient. [Mangels besonderer Uebereinkunft entscheidet der Herr, wann dem Dienstboten Freizeit und Ferien gewährt werden sollen, jedoch ist dabei die Ortssitte und der Brauch zu berücksichtigen.]

§ 10. Der Herr soll dafür sorgen, dass das Schlafzimmer den gesundheitlichen Anforderungen entspricht. Der Dienstbote kann ein eigenes Nachtlager fordern. Männliche und weibliche Dienstboten sollen nicht ein gemeinsames Schlafzimmer haben.

§ 13. Der Diener soll seine Arbeit fleissig und treu und in angemessener Weise ausführen und im übrigen in seinem ganzen Verhalten das Wohl seiner Herrschaft fördern. Ebenso ist er verpflichtet, sich der Hausordnung anzupassen. Hat sich ein Diener in einer bestimmten Eigenschaft oder zu einer bestimmten Art von Arbeit verdungen, so ist er dennoch, wenn es die Verhältnisse erfordern, wie z. B. in der Erntezeit, bei Krankheitsfällen oder während der Freizeit der anderen Dienstboten, verpflichtet, auch andere notwendige Arbeiten auszuführen.

§ 16. Aus besonders wichtigen Gründen kann jede Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen, bevor die Dienstzeit abgelaufen ist, selbst wenn nichts der anderen Partei zur Last fällt. Ob solche Gründe vorliegen, wie schnell die Aufhebung des Vertrages verlangt werden kann, und die ökonomischen Folgen der Aufhebung desselben werden mangels besonderer Uebereinkunft durch Entscheidung des Gerichts festgestellt.

§ 17. Der Herr kann die Annahme desjenigen Dienstboten verweigern, welcher während der Dauer des letzten Jahres vor dem Dienstantritt ein besonders schlechtes Verhalten gezeigt hat, das der Herr bei dem Vertragsabschluss nicht kannte. Aus demselben Grunde kann der Herr, auch wenn der Dienst schon angetreten ist, während der ersten 3 Monate ohne Kündigung den Vertrag aufheben, falls er vor dem Dienstantritt von dem Verhalten keine Kenntnis hatte.

§ 18. Ohne Kündigung kann der Herr den Vertrag aufheben, wenn der Dienstbote in wichtigeren Dingen, z. B. durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, nachlässige Behandlung von Kindern oder schlechte Pflege der Tiere, seine Pflichten verabsäumt oder sonst ein schlechtes Verhalten zeigt.

§ 19. Der Dienstbote kann sich weigern, den Dienst anzutreten, wenn der Herr während der Dauer des letzten Jahres vor dem Dienstantritt ein besonders schlechtes Verhalten gezeigt hat, das der Dienstbote bei dem Vertragsabschluss nicht kannte. Aus demselben Grunde kann der Dienstbote, auch wenn er den Dienst angetreten hat, während der ersten 3 Monate ohne Kündigung den Vertrag aufheben, falls er vor dem Dienstantritt von dem Verhalten keine Kenntnis hatte.

§ 20. Ohne Kündigung kann der Dienstbote den Vertrag aufheben, wenn der Herr in wichtigeren Dingen, z. B. dadurch, dass er ihm einen unzureichenden Aufenthaltsraum anweist, oder dadurch, dass er unterlässt, den geschuldeten Lohn zu zahlen, seine Pflichten verabsäumt oder sonst ein schlechtes Verhalten zeigt.

* * *

Das weibliche Mitglied der Kommission hat sich nicht in allen Punkten dem Votum ihrer männlichen Kollegen anschliessen können. Sie fordert eine Bestimmung, dass kein Handgeld gegeben werden darf, und wünscht ausserdem, dass die §§ 16—20 des Entwurfes durch folgende konkreter gefassten Vorschriften ersetzt werden:

§ 16. Stirbt jemand von der Herrschaft und wird der Haushalt oder der Betrieb infolge davon wesentlich eingeschränkt oder gar aufgelöst, so kann der Diener innerhalb zweier Wochen nach dem Todesfall mit 2-monatlicher Frist gekündigt werden, falls eine längere Dienstzeit verabredet war. Einschränkung oder Auflösung eines Betriebes, verursacht durch Konkurs, durch Verkauf des Gutes oder des Geschäfts, ferner Verlegung des Wohnsitzes nach einer anderen Gegend des Landes, gibt dem Hausherrn oder seinem Rechtsnachfolger dasselbe Recht.

§ 17. Wenn ein Diener beweisen kann, dass Krankheit oder Tod seiner Eltern oder seiner Kinder seine Anwesenheit absolut notwendig macht, kann er den Dienst verlassen, sobald die Herrschaft andere Hilfe bekommen kann. Andere, unbedingt

zwingende Gründe, wie Heirat, die Uebernahme eines Hofes oder eines Geschäfts, geben dem Diener, wo eine längere Dienstzeit verabredet war, das Recht, den Dienst mit 2-monatlicher Frist aufzukündigen.

§ 18. Der Herr kann die Annahme desjenigen Dienstboten verweigern, der in dem letzten Jahre vor dem Dienstantritt in einem früheren Dienst sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die dem Herrn bei Eingehung des Vertrages nicht bekannt war. Aehnlich kann der Herr sich weigern, einen Diener anzunehmen oder zu behalten, der die besonderen, für Ausübung des Dienstes notwendigen Fähigkeiten oder Kenntnisse nicht besitzt, wenn er bei Eingehung des Vertrages ausdrücklich erklärt hat, im Besitz derselben zu sein oder, wenn der Diener in einem Zustande ist, der ihn unfähig zum Dienst macht.

§ 19. Ein Dienstbote kann sich weigern, einen Dienst anzutreten, wenn der Herr im Laufe des letzten Jahres vor dem Dienstantritt als Dienstherr ein strafbares Verhalten gezeigt hat, das dem Diener bei Eingehung des Vertrages nicht bekannt war, oder wenn beim Dienstantritt klar wird, dass der Dienst unter Bedingungen stattfinden muss, die das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Eigentum des Dieners in Gefahr bringen könne.

§ 20. Ohne Kündigung kann der Herr den Vertrag aufheben, wenn der Diener in wichtigen Dingen seine Pflichten verabsäumt oder im übrigen ein schlechtes Verhalten im Dienst zeigt, z. B. wenn er sich einer nachlässigen Behandlung von Kindern, schlechter Pflege der Tiere, unvorsichtigen Umgehens mit Feuer schuldig macht oder wenn er trotz Warnung des Nachts ausserhalb des Hauses über die festgesetzte oder billige Zeit hinaus bleibt oder wenn er in seinem Zimmer fremde Personen aufnimmt oder wenn er sich des Trunkes oder anderen ungebührlichen Benehmens schuldig macht.

§ 21. Ohne Kündigung kann der Dienstbote den Vertrag aufheben, wenn der Herr in wichtigeren Punkten, z. B. dadurch, dass er den geschuldeten Lohn nicht auszahlt, ihm nicht hinlängliches Essen oder einen angemessenen Schlafraum gewährt, seine Verpflichtungen verabsäumt oder im übrigen durch rohes, brutales oder unsittliches Betragen ein schlechtes oder strafbares Verhalten zeigt.

Gesetzentwurf über eingetragene Berufsvereine, sowie Vermittelung und Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten.

§ 1. Wer in ungebührlichem Masse sucht:

1) Jemand daran zu hindern, irgend einen Berufsverein zu gründen oder an der Gründung eines solchen teilzunehmen, oder

2) Einfluss zu üben auf jemandes Eintritt als Mitglied oder Verbleiben als solches in einem eingetragenen Berufsverein oder auf seine Teilnahme an solchem Verein, oder an solchem Einflussüben mitwirkt, wird bestraft gemäss § 105 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches.

In demselben Masse wird bestraft, wer durch Arbeitsverträge oder durch Bestimmungen in Arbeitskontrakten oder Reglements sucht, einen Untergeordneten daran zu hindern, ausserhalb der Arbeitszeit einen Berufsverein zu gründen oder an der Gründung eines solchen teilzunehmen, oder Einfluss auf seine Teilnahme an einem solchen Verein, wie in No. 2 genannt, ausserhalb der Arbeitszeit zu üben sucht oder an solchem Einflussüben mitwirkt.

§ 2. Unter Berufsverein wird in diesem Gesetz ein jeder Verein von Arbeitern oder Arbeitgebern oder ein jeder Verband solcher Vereine verstanden, der zum Zweck hat, auf gesetzlichem Wege die fachlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.

§ 3. Das zuständige Regierungsdepartement hat ein Register über die Berufsvereine zu führen, welche sich zur Aufnahme in die Register melden (eingetragene Berufsvereine). Der Anmeldung soll ein Exemplar der Statuten des Vereins beigefügt sein. Nähere Bestimmungen über die Führung des Registers gibt der König.

Die Eintragung in das Register kann nur dann versagt werden, wenn der betr. Berufsverein früher registriert gewesen, aber auf Grund des § 20 wieder aus dem Register gestrichen wurde.

Eine jede Eintragung oder Streichung aus dem Register wird sofort seitens des Departements dem betreffenden Berufsverein mitgeteilt und ist ausserdem in dem offiziellen Publikationsorgan bekannt zu geben.

§ 4. Werden die Statuten eines eingetragenen Berufsvereins geändert, so hat der Vorstand des Vereins spätestens innerhalb 14 Tagen die Veränderung dem betr. Regierungsdepartement anzuzeigen.

§ 5. Kein Mitglied eines registrierten Berufsvereins kann gültig aus dem Verein austreten, es sei denn, dass es mindestens einen Monat im voraus seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstande angezeigt hat.

Der Austritt bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Austretenden, sich nach einem gültigen Vergleich oder gültigen Schiedsgerichtsurteil zu richten, welche auf Grund dieses Gesetzes eingegangen bezw. gesprochen wurden anlässlich eines Konflikts, der vor seinem Austritte aus dem Verein entstanden war und an welchem der Verein als Partei beteiligt gewesen.

Ein jeder Vertrag, der zu diesem Paragraphen in Widerspruch steht, ist ungültig.

§ 6. Ein eingetragener Berufsverein hat sich in keinen Konflikt zu mischen, der nicht das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betrifft und dabei Mitglieder des Vereins selbst berührt.

Findet der Verein sich veranlasst, in einen Konflikt einzugreifen, so hat der Verein als Partei, an Stelle seiner vom Konflikt berührten Mitglieder, aufzutreten. Dessen Entscheidung bleibt in solchem Falle bindend für die sämtlichen Mitglieder des Vereins.

Während des Konflikts wird der Verein durch seinen Vorstand oder durch einen dazu ernannten Ausschuss repräsentiert.

§ 7. Ein jeder Konflikt, während dessen ein eingetragener Berufsverein als Partei im Sinne des § 6 auftritt, ist einer Schiedsgerichtsvermittelung in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz zu unterziehen. Bevor der Versuch, den Konflikt durch Vermittelung beizulegen, als gescheitert angesehen werden kann, darf keine der Parteien beschliessen, eine Arbeitseinstellung auf Grund dieses Konflikts vorzunehmen.

§ 8. Findet ein eingetragener Berufsverein sich veranlasst, in einen im § 6 erwähnten Konflikt einzugreifen, so hat der Vereinsvorstand resp. der im § 6 genannte Ausschuss sofort die Gegenpartei aufzufordern, den Konflikt der schiedsgerichtlichen Vermittelung zu unterbreiten. Sollten schon von der Gegenpartei diesbezügliche bindende Vorschläge hierzu gemacht sein, so ist der Vorstand resp. Ausschuss verpflichtet, diese sofort anzunehmen. Sowohl die Aufforderung als die Mitteilung von deren Annahme sind schriftlich zu machen.

Ist bei einem solchen Konflikt die Gegenpartei ein nicht eingetragener Berufsverein, so hat diese Partei auch die obengenannte Verpflichtung, die Beilegung des Konflikts durch Schiedsgerichtsvermittelung anzubieten resp. gemachtes Angebot anzunehmen. Besteht eine solche Partei aus mehreren Personen, so haben diese Vertrauensmänner zu wählen, welchen es obliegt, die in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen zu erfüllen und mit bindender Wirkung für alle zu dieser Partei gehörenden Personen ihre Interessen während des Konflikts wahrzunehmen.

§ 9. Die schiedsgerichtliche Vermittelung wird vorgenommen innerhalb der Gemeinde, in welcher die Arbeitsstätte liegt, und von einem Vermittelungsrat, bestehend aus einem vom Gemeindevorstand gewählten festen Mitglied, welches als Obmann des Rates fungiert und aus zwei andern Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteien gewählt werden in der Weise, dass jede Partei ein Mitglied wählt.

Die Wahl des festen Mitgliedes sowie seines Ersatzmannes für das kommende Jahr ist vor Ausgang des Monats Dezember des laufenden Kalenderjahres in jeder Kommune vorzunehmen. Kein Bewohner der Gemeinde kann die Wahl ablehnen, es sei denn, dass er für das unmittelbar vorangegangene Jahr gewählt gewesen.

Jede Partei hat dem von ihr gewählten Mitglied eine Entschädigung für seine Tätigkeit zu gewähren sowie seine eventuellen Reisekosten zurückzuerstatten. Die Entschädigung des Obmannes wird vom Gemeindevorstand für jede einzelne Sache festgesetzt und aus kommunalen Mitteln bestritten. Erwachsen ihm Reisekosten, so sind diese in derselben Weise zurückzuerstatten.

Berührt der Konflikt mehrere Arbeitsstätten, welche sich innerhalb verschiedener Gemeinden befinden, so kann das zuständige Regierungsdepartement bestimmen, in welcher Kommune die schiedsgerichtliche Vermittelung vorzunehmen ist, und in welchem Masse die erwachsenden Kosten auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen sind.

§ 10. Die Wahl der Parteien von Mitgliedern zum Vermittelungsrat hat innerhalb 3 Tagen, nachdem Einwilligung zu der schiedsgerichtlichen Vermittelung erfolgt ist, zu geschehen, und ist dem Obmann des Vermittelungsrats das Wahlresultat sofort mitzuteilen. Dieser hat dann innerhalb 24 Stunden eine Vergleichssitzung einzuberufen, die möglichst bald abzuhalten ist an einer für alle möglichst bequemen Stelle, sowie in eingeschriebenem Brief den übrigen Mitgliedern des Rates, sowie den streitenden Parteien Nachricht zukommen zu lassen über Ort und Zeit, wo die Sitzung abgehalten wird.

Lokale zu den Sitzungen sind von der Kommune zu beschaffen.

§ 11. Vor dem Vermittelungsrat hat jede der Parteien mit einer oder mehreren, doch nicht über drei, beauftragten Personen, wovon jedoch keine Anwalt sein darf,

zu erscheinen. Unterlässt es einer der Bevollmächtigten, zur Klärung der Sache beizutragen, so hat der Rat die betreffende Partei aufzufordern, innerhalb einer vom Rat bestimmten kurzen Frist, die in der Regel drei Tage nicht überschreiten darf, dem Mangel abzuhelfen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, oder hat eine der Parteien ihr Erscheinen unterlassen, so hat der Rat, sofern nicht genügende Entschuldigung der Unterlassung erbracht wird, die Sache abzuweisen. Von der Abweisung gibt der Obmann sowohl den Parteien als dem in Betracht kommenden Staatsadvokaten schriftliche Mitteilung.

Ist eine der Parteien eine einzelne Person, so kann sie, anstatt sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, persönlich vor dem Rat erscheinen.

§ 12. Der Vermittelungsrat kann, wenn er eine Zeugenvernehmung für notwendig erachtet, selbst alle Beweise aufnehmen, die innerhalb des Rechtskreises vorhanden, in welchem der Rat seinen Wohnsitz hat. Zu solcher Beweisaufnahme hat der Obmann des Rates die Parteien besonders einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens am Abend vorher zu erfolgen.

Soll Zeugenvernehmung stattfinden, so hat der Obmann des Rates die Zeugen spätestens am Abend vorher zu bestellen. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Obmann. Eidesleistung findet nicht statt. Hinsichtlich der Pflicht der Zeugen, zu erscheinen und sich zu erklären, gilt dasselbe, was in bürgerlichen Sachen bestimmt ist, doch dermassen, dass vorangegangene Vergleichsvermittelung nicht notwendig ist, und dass der Vermittelungsrat kein Strafmandat ausfertigen kann.

§ 13. Es obliegt dem Vermittelungsrat, nach bester Fähigkeit einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen zu suchen. Der Vergleich ist nicht eher als erreicht anzusehen, bevor er ausdrücklich auch die Zeit angiebt, für welche er bindend sein soll.

Die Verhandlung vor dem Vermittelungsrat ist mündlich und wird hinter verschlossenen Türen geführt. Sie wird vom Obmann geleitet unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Rates. Die Entscheidungen des Vermittelungsrates werden, sofern nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, mit allgemeiner Stimmenmehrheit gefasst. Enthält eine Entscheidung irgend einen Auftrag an die Parteien, so soll stets die Zeit angegeben werden, bis zu welcher der Auftrag erledigt sein soll.

Das Protokoll des Vermittelungsrats, für welches die Kommune die Kosten zu tragen hat und das von der Behörde zu autorisieren ist, wird vom Obmann geführt und aufbewahrt. Im Protokoll sind Zeit und Ort einer jeden Sitzung zu vermerken, sowie: die Namen sämtlicher Erschienenen, ein jeder den Parteien gegebener Auftrag, eine jede Abweisung der Sache und schliesslich der Wortlaut eines jeden eingegangenen Vergleichs. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Rates zu unterschreiben. Der letztere Teil (eingegangene Vergleiche) ist desgleichen von den erschienenen Bevollmächtigten der Parteien zu unterzeichnen. Die Aussagen der Zeugen sind nur dann im Protokoll zu vermerken, wenn der Verdacht entsteht, sie könnten zu Strafanträgen führen.

Wird ein Vergleich erreicht, so hat der Obmann jeder der Parteien eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs zu übermitteln. Wird kein Vergleich erreicht, so ist die Sache abzuweisen. Von der stattgefundenen Abweisung hat der Obmann jeder der Parteien schriftlichen Bescheid zukommen zu lassen.

§ 14. Ein Konflikt, in welchem ein eingetragener Berufsverein Partei ist, kann, wenn Vermittelung vergeblich versucht wurde, mit Zustimmung beider Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz.

Wird der Konflikt einem Schiedsgericht unterbreitet, so ist im Falle der Arbeitsniederlegung die Arbeit sofort aufzunehmen. Nachdem der Konflikt einem Schiedsgericht unterbreitet ist, darf keine der Parteien beschliessen, eine Einstellung der Arbeit vorzunehmen, bevor der Versuch, durch Schiedsgericht den Konflikt beizulegen, als gescheitert angesehen werden kann.

§ 15. Das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, von denen jede der Parteien 2 wählt. Das fünfte Mitglied, das als Obmann des Schiedsgerichts fungiert, wird vom zuständigen Regierungsdepartement ernannt und muss im Besitz der für Richter vorgeschriebenen Eigenschaften sein.

Die Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder durch die Parteien soll vor Ablauf des dritten Tages, nachdem die Einwilligung zu einer Beilegung des Konflikts durch Schiedsgericht erfolgt ist, dem Obmann des Vermittelungsrates mitgeteilt sein, welcher wiederum unverzüglich dem zuständigen Regierungsdepartement die Sache einzusenden hat, mit Vorschlag zur Wahl des Obmannes des Schiedsgerichts.

Die Ernennung des Obmannes hat darauf baldmöglichst zu erfolgen, spätestens jedoch vor Ablauf des achten Tages, nachdem das Departement die Sache erhalten hat.

Die Parteien haben jede für sich den von ihnen gewählten Mitgliedern eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu gewähren, sowie die event. entstehenden Reisekosten zurückzuerstatten. Die Entschädigung des Obmannes für seine Tätigkeit fällt dem zuständigen Regierungsdepartement zu. Im Falle der Reise kommt ihm auf Kosten der Staatskasse die diesbezügliche Entschädigung zu, die für Unter-Richter bestimmt ist.

§ 16. Innerhalb 24 Stunden, nachdem die Ernennung ihm mitgeteilt wurde, hat der Obmann des Schiedsgerichts eine Gerichtssitzung einzuberufen, die baldmöglichst stattzufinden hat an möglichst bequemer Stelle. Die Anzeige der Zeit der Sitzung hat er sowohl den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts als den Parteien per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die Kosten für die Lokale zu den Schiedsgerichtssitzungen werden aus der Staatskasse bestritten.

Die in den §§ 11 und 12 gegebenen Regeln finden entsprechende Anwendung auf das Schiedsgericht, jedoch mit der Abänderung, dass die vernommenen Zeugen zu vereidigen sind in Uebereinstimmung mit dem, was in bürgerlichen Sachen gilt.

Findet das Gericht es wünschenswert, eine Beweisaufnahme zu veranstalten, die es selbst nicht vornehmen kann, so steht ihm das Recht zu, den zuständigen Richter mit einer solchen Beweisaufnahme zu beauftragen. Die Aufforderung hierzu soll bestimmte Angaben über die gewünschten Beweise enthalten.

Der Richter hat baldmöglichst von Amts wegen die notwendige Beweisaufnahme vorzunehmen. Die Ladung zu der Beweisaufnahme hat mit derselben Frist zu erfolgen, wie sie für öffentliche Strafsachen bestimmt ist. Vorangegangene Vergleichsvermittelung ist nicht notwendig, ebensowenig wie die Anzeige den Parteien mit einer bestimmten Frist zuzustellen ist, es sei denn, dass es ausdrücklich verlangt wird. Durch die Beweisaufnahme erwachsen keine Kosten.

§ 17. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine mündliche und wird von dem Obmann geleitet in dem Masse, wie sie zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet wird. Einspruch gegen die Verhandlungsleitung des Obmannes wird vom Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet selbst darüber, ob die Verhandlung eine öffentliche sein soll oder nicht.

Das Protokoll des Schiedsgerichts wird von der Staatskasse bezahlt und ist von der Oberbehörde für die einzelne Sache zu übernehmen. Es wird vom Obmann des Schiedsgerichts geführt. In den Protokollen ist Zeit und Stelle einer jeden Sitzung, die Namen sämtlicher Erschienenen, die Behauptungen der Parteien, sowie eine jede vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung zu vermerken. Die Protokolle sind von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Aufzeichnung der Zeugenaussagen gilt, was im § 13 bestimmt ist.

Nach Abschluss der Sache hat der Obmann die Protokolle dem zuständigen Regierungsdepartement zur Aufbewahrung einzusenden.

§ 18. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden nach freier Entschliessung auf der Grundlage einer gewissenhaften Prüfung der Einlagen der Parteien getroffen. Die Entscheidungen werden, wenn nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, mit allgemeiner Stimmenmehrheit gefasst.

Enthält eine Entscheidung einen Auftrag an die Parteien, so hat das Schiedsgericht stets eine bestimmte Frist zur Erfüllung des Auftrages festzusetzen.

Entscheidet das Schiedsgericht über den eingebrachten Konflikt, so hat es gleichzeitig den Zeitraum anzugeben, für welchen die Entscheidung bindend ist. Der Obmann hat den Parteien eine Abschrift der getroffenen Entscheidung zuzustellen.

Das Schiedsgericht bestimmt selbst, ob den getroffenen Entscheidungen die Begründungen beizugeben sind.

§ 19. Die von den Parteien gewählten Mitglieder des Vermittelungsrats sowie des Schiedsgerichts sind hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit als amtliche Vertrauenspersonen anzusehen.

§ 20. Ein eingetragener Berufsverein kann von dem zuständigen Regierungsdepartement aus dem Register gestrichen werden, wenn der Verein:

1) selbst seine Streichung verlangt oder im Widerspruch mit seinen Statuten handelt, oder

2) es unterlässt, die im § 4 vorgeschriebene Anmeldung vorzunehmen, oder

3) sich unberechtigt in einen Konflikt mischt oder trotz der Bestimmungen in den §§ 7 oder 14 eine Arbeitsniederlegung beschliesst oder es unterlässt, die eingestellte Arbeit wieder aufzunehmen, oder

4) während eines Konfliktes es unterlässt, was in den §§ 8, 10 oder 15 zur Her-

beiführung von Vermittelung oder schiedsgerichtlicher Entscheidung ihm auferlegt wird, vorzunehmen oder durch sein Verhalten die Absage eines solchen Urteils, welches im § 11 vergleichsweise § 16 erwähnt wird, veranlasst, oder

5) es unterlässt, einem vor dem Vermittelungsrat eingegangenen gültigen Vertrage resp. einer vom Schiedsgericht getroffenen gültigen Entscheidung nachzukommen.

§ 21. Der Versuch, einen Konflikt durch Vermittelung oder Schiedsgericht beizulegen, ist als gescheitert anzusehen, wenn

1) die Aufforderung, den Konflikt durch Vermittelung beizulegen, nicht vor Ablauf von 48 Stunden, nachdem sie erfolgt ist, angenommen wurde, oder

2) die Ernennung des Obmannes zum Schiedsgericht nicht vor Ablauf der im § 15 festgesetzten Frist geschehen konnte, oder

3) wenn eine der Parteien es unterlässt vorzunehmen, was ihr nach den §§ 8, 10 oder 15 zur Herbeiführung einer Vermittelung oder Schiedsgerichtsentscheidung obliegt, oder durch ihr Verhalten eine Absage eines solchen Urteils, das im § 11 bezw. § 16 genannt wird, herbeiführt, oder

4) ein Vergleich nicht herbeigeführt wurde vor Ablauf der dritten Woche, gerechnet vom Tage der ersten Vergleichssitzung, oder wenn eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht getroffen werden konnte, vor Ablauf der dritten Woche, gerechnet vom Tage der Ernennung des Obmannes des Schiedsgerichts; jedoch soll, wenn der Vermittelungsrat bezw. das Schiedsgericht darin einstimmig beschliesst, diese Frist um höchstens 14 Tage verlängert werden können.

Unterlässt es eine der Parteien, einem vor dem Vermittelungsrat eingegangenen Vergleich oder einer vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidung des Konflikts nachzukommen, so steht der anderen Partei der Beschluss auf Niederlegung der Arbeit zu.

§ 22. Wird bei einem solchen, im § 6 Absatz 2 erwähnten Konflikt es unterlassen, entweder

1) vor Ablauf der im § 21 Absatz 1 angegebenen Zeit einer Aufforderung, den Konflikt durch Vermittelung beilegen zu lassen, oder

2) den Bestimmungen in den §§ 7 oder 14 betreffend Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeit nachzukommen, oder

3) das, was in den §§ 8, 10 oder 15 zur Herbeiführung von Vermittelung oder schiedsgerichtlicher Entscheidung vorgeschrieben ist, vorzunehmen, oder

4) einem vor dem Vermittelungsrat eingegangenen gültigen Vergleich oder einer vom Schiedsgericht getroffenen giltigen Entscheidung nachzukommen, oder wird zu solchen Unterlassungen mitgewirkt, so ist der Schuldige mit Geldstrafe zu bestrafen oder mit Haft bis zu 3 Monaten.

In demselben Masse wird derjenige bestraft, welcher eine Absage eines im § 11 bezw. § 16 erwähnten Urteils veranlasst, oder der es unterlässt, sich nach einem vor dem Vermittelungsrat eingegangenen gültigen Vergleich oder einer vom Schiedsgericht getroffenen gültigen Entscheidung eines Konflikts zu richten, welcher auf Grund dieses Gesetzes in einer für ihn bindenden Weise entschieden worden ist. Demselben Strafmass verfällt auch, wer zu solchen Unterlassungen mitwirkt.

§ 23. Der König kann auf Grund eines eingegangenen diesbezüglichen Antrages bestimmen, dass dieses Gesetz auch auf einen Verein oder Verband von Vereinen, bestehend aus andern Personen als im § 2 genannt sind, Anwendung findet, wenn betreffender Verein oder Verband die Förderung der sachlichen Interessen der Mitglieder zum Zweck hat.

§ 24. Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz.

V. Pays-Bas. Niederlande [1].

(Januar bis März 1903.)

117. Arbeiter.

Arbeiternot auf dem Lande durch zeitweise Auswanderung. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 187, 231.

118. Arbeitsvertrag (68, 89).

Verhandl I. K., Session 1902-1903, S. 127, 149.

---

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staten Generaal); Beil. = Beilagen zu den stenographischen Protokollen.

119. Gewerbeunterricht (34, 70, 97).

Entwicklung des Gewerbeunterrichts. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 130, 152.

120. Phosphorstreichhölzergesetz 1901 (18, 49, 59).

Gesetzentwurf betr. Abänderung des 10. Artikels dieses Gesetzes. (Bestimmung betr. zur Einfuhr angebotene Streichhölzer). Der II. K. vorgelegt am 2. Januar 1903. Bis jetzt unerledigt. II. K., Session 1902-1903, Beil. 104, No. 1—3.

121. Sonntagsruhe des Eisenbahnpersonals (56, 73, 109).

Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 227, 228, 239.

— Beschränkung der Anzahl der am Sonntag fahrenden Züge. Verhandl. I. K., Session 1902-1902, S. 137, 161.

122. Streiks (112).

Erörterung der Streikposten-Verordnung in Amsterdam. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 207, 209—210; II. K., Session 1902-1903, S. 936—975.

— Schutz von Arbeitswilligen in Streikfällen. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 127, 150.

In der Sitzung der II. K. vom 25. Februar sind vom Minister des Innern drei Gesetzentwürfe eingebracht worden: I. Entwurf eines Gesetzes betr. Ergänzung und Abänderung des Strafgesetzbuches; Verhandl. II. K., Session 1902-1908, S. 926, Beil. No. 125. II. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bildung einer militärischen Eisenbahnbrigade; Verhandl. II. K., Session 1902-1903, Beil. No. 126. III. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einsetzung einer staatlichen Enquetekommission zur Untersuchung der Rechtsverhältnisse und Arbeitsbedingungen des Eisenbahnpersonals; Verhandl. II. K., Session 1902-1903, Beil. No. 127.

123. Unfallversicherungsgesetz (13, 61, 113).

Ausdehnung des Gesetzes auf landwirtschaftliche und Fischerei-Arbeiter. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 121, 143.

— Feststellung der von den Arbeitgebern an die Reichsversicherungsbank zu zahlenden Prämien. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 131, 153.

VI. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Arbeitsnachweis und Schutz gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

„Das vorhandene Material zum Postulate betr. Arbeitsnachweis und Schutz gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit wurde vom Departement im Verlaufe des Jahres in einem durch den Bundesrat der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte verarbeitet. Dieser soll im Jahre 1903 zum Abschluss gebracht werden."

(Bericht des schweiz. Industriedepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1902, „Schweiz. Bundesblatt", No. 12, 1903, S. 31.)

b) Kantone.

Kanton Basel-Stadt.

1. Arbeitsnachweis.

Ratschlag und Gesetzesentwurf vom 31. Januar, betr. Abänderung des § 165 des Polizeistrafgesetzes (Erweiterung der Vorschriften in Bezug auf Stellenvermittlung). Drucks. No. 1354. Dem Grossen Rate vorgelegt am 12. Febr. 1903. Angenommen in der Sitzung vom 26. März 1903, vgl. „Bulletin“, Bd. II, S. 36.

2. Bäckereien, Schutz der Arbeiter in —.

Sitzung des Grossen Rates vom 27. Jan. 1903. Behandlung der Motion Wassilieff (Wortlaut s. Bull., Bd. I, S. 567). Antrag des Regierungsrates:

„Der Grosse Rat, in Erwägung, dass der Regierungsrat mit einer Prüfung der Frage, ob die Schlafräume der mit ihren Arbeitgebern in gemeinsamem Haushalt lebenden Arbeiter und Dienstboten und die Arbeitsräume der Bäckereien einer besonderen sanitären Kontrolle, und ob die Arbeitszeit in den Bäckereien einer gesetzlichen Regelung bedürfen, schon beschäftigt ist, schreitet über den Antrag des Herrn Dr. Wassilieff u. Kons. zur Tagesordnung.“

Diskussion. Dr. Wassilieff u. Kons. ziehen ihre Motion zurück.

3. Bleiweiss.

Am 8. Jan. 1903 wird ein Bericht der Petitionskommission über eine Eingabe des Malerfachvereines, betr. das Verbot der Verwendung von Bleiweiss, dem Bureau des Grossen Rates übergeben. Die Petition wünschte, dass der Kanton Basel-Stadt Schritte gegen die Verwendung des Bleiweisses im Malerberufe tue, und erklärt, dass dies nur geschehen könne durch ein gänzliches Verwendungsverbot. Die Petitionskommission ist einstimmig der Ansicht, dass die Frage geprüft werden solle, und beantragt demgemäss, es sei die Petition dem Regierungsrate zu überweissen, mit dem Antrag, derselbe möge die Frage untersuchen und dem Grossen Rate über das Resultat seiner Erhebungen Bericht erstatten.

Sitzung des Grossen Rates vom 12. Febr. 1903. Der Regierungsrat erklärt sich mit einer Ueberweisung im Sinne des Antrages der Petitionskommission einverstanden. Annahme des Antrages.

Kanton Waadt.

Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der dem Bundesgesetze über die Arbeit in Fabriken vom 23. März 1877 nicht unterstehenden Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten. Vom Staatsrate dem Grossen Rate vorgelegt, März 1903.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolution des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform.
2. Eingabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller.
3. Eingabe des Dortmunder Gewerbegerichtes.
4. Resolutionen des Kongresses des ostfranzösischen Gewerkschaftsverbandes.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Bergbau.
Resolutionen der VIII. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands.
2. Glasindustrie.
Resolution des XI. Kongresses der belgischen Ligue démocratique.
3. Chemische Industrie.
Beschluss des Verbandes der Arbeiterschaft der Papier-, der chemischen und der Gummiindustrie Oesterreichs.
4. Bekleidungsgewerbe.
Beschlüsse der Konferenz der Militär- und Lieferungsschneider.
5. Baugewerbe.
Resolutionen des II. deutschen Bauarbeiterschutzkongresses.
6. Handelsgewerbe.
a—g) Beschlüsse, Eingaben etc. zum Gesetzentwurfe, betr. Kaufmannsgerichte, des deutschen Handelstages, des Vereins für Handlungskommis von 1858, des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, des Verbandes kaufmännischer Vereine, des Allgemeinen deutschen Buchhandlungsgehilfenverbandes, des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands, der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.
h—j) Resolution und Eingaben des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
k u. l) Eingaben des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands.
7. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.
Petition des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.
8. Staatsarbeiter.
Resolution des XI. Kongresses der belgischen Ligue démocratique.

III. Haftpflicht und Versicherung (mit Einschluss der Fragen der Arbeitslosenversicherung).
1. Resolution des Zentralverbandes deutscher Industrieller.
2. Resolution des II. allgemeinen deutschen Krankenkassen-Kongresses.
3. Resolutionen des deutschen Aerztetages.

4. Erklärungen des deutschen Handelstages.
5. Eingabe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.
6. Petition der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen
7. Leitsätze zur Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten.
8. Resolution des XI. Kongresses der belgischen Ligue démocratique.
9. Resolutionen des Kongresses des ostfranzösischen Gewerkschaftsverbandes.
10. Resolution der Konferenz der Interessenten der Altersversicherung in England.
11. Resolution der englischen Konferenz über die Arbeitslosenfrage.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform, gefasst in der Sitzung vom 12. März 1903.

Der Ausschuss erklärt die Herabsetzung der für Frauen gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für unerlässlich und mit Rücksicht auf die Erfahrungen des In- und Auslandes, sowie auf den jetzigen Stand der Arbeitszeit in Deutschland für alsbald ausführbar. Er behält sich im übrigen den definitiven Beschluss einer Resolution bis nach Eingang der von der Reichsregierung über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen geforderten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten vor, um sich dann auch über die Fragen der Ueberarbeit, des früheren Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, der Bemessung der Pausen, des besonderen Schutzes der Wöchnerinnen und der Gewährung einer Uebergangsfrist auszusprechen. Bezüglich der Ausdehnung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter vom 16. auf das 18. Lebensjahr behält sich der Ausschuss eine Beschlussfassung bis nach Beendigung noch erforderlicher Vorarbeiten vor.

2. Der Zentralverband deutscher Industrieller richtete am 14. Februar eine Eingabe an den Bundesrat, in welcher folgendes ausgeführt wird: „Nachdem durch Bestimmung des Herrn Reichskanzlers vom 28. April 1902 die frühere Kommission für Arbeiterstatistik, welche einen mehr dilettantischen Charakter trug, zu einem ‚Beirate für Arbeiterstatistik' im Kaiserlichen Statistischen Amte geworden ist, ist diesem Beirate die offizielle Aufgabe zugefallen, das Kaiserliche Statistische Amt bei seinen Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zu unterstützen. . . . Seine Arbeit wird vermutlich keine rein wissenschaftliche bleiben, sondern sich zum Teil ebenfalls zu gesetzgeberischen Vorschlägen verdichten, von denen das Wohl der produktiven Stände wesentlich berührt werden wird. . . . In seiner heutigen Zusammensetzung besteht der Beirat aus 12 Nichtfachleuten und 3 Unternehmern. 8 Vertreter des Reiches und der verbündeten Regierungen, ein Professor, ein Amtsgerichtsrat, ein Schneider und ein Sozialdemokrat werden, wo es sich um sozialpolitische Vorschläge handelt, vermutlich eine geschlossene Mehrheit bilden, welcher die 3 Unternehmer, der Rittergutsbesitzer Bauermeister, der Industrielle Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Fabrikbesitzer Dr. Schmidt-Elberfeld, als verschwindende Minderheit gegenüberstehen. Diese Zusammensetzung erscheint kaum geeignet, die praktische fachmännische Erfahrung im Beirate für

Arbeiterstatistik in entsprechender Weise zur Geltung kommen zu lassen, und das gehorsamst unterzeichnete Direktorium gestattet sich daher, an einen Hohen Bundesrat die ergebenste Bitte zu richten, bei den beim Beginn der nächsten Legislaturperiode bevorstehenden Neuernennungen der 7 Mitglieder des Beirates, welche der Hohe Bundesrat zu ernennen hat, und bei den ferneren Neuernennungen nicht mehr ausschliesslich Staatsbeamte zu Mitgliedern zu wählen, sondern auch praktische Vertreter des Unternehmertums, insonderheit aus dem Kreise der Industrie, als Mitglieder in den Beirat für Arbeiterstatistik zu entsenden. Auf diesem Wege liesse sich der Beirat am ergiebigsten mit dem praktischen Leben in Fühlung halten und könnte am sichersten dazu dienen, dem Kaiserlichen Statistischen Amte, das die technische Einsicht in die Bearbeitung des Materials verkörpert, ein wertvoller praktischer Beistand zu werden."

3. Eingabe des Dortmunder Gewerbegerichts vom 1. Mai 1902 an den Reichstag:

Das Gewerbegericht Dortmund-Stadt hat in der Sitzung vom 18. April 1902 folgenden Beschluss gefasst:

Das Gewerbegericht Dortmund-Stadt richtet an den Reichstag und an den Bundesrat das Ersuchen, durch den Erlass eines Reichsgesetzes veranlassen zu wollen, dass der § 3 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 folgenden Zusatz erhält:

„Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten auch gewerbliche Arbeiter, welche im Betriebe von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt sind."

Das Gewerbegericht Dortmund-Stadt führt als Gründe dieses Beschlusses an, einerseits, „dass in der Rechtsprechung und in der Rechtsauslegung bis jetzt die Frage, ob die Rechtsstreitigkeiten gewerblicher Arbeiter, die im Betriebe von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt sind, gegen ihre Arbeitgeber durch die Gewerbegerichte oder die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind, eine sehr verschiedene Entscheidung und Beurteilung gefunden hat", andererseits, „dass erhebliche rechtliche oder praktische Bedenken, die gedachten Rechtsstreitigkeiten der Rechtsprechung der Gewerbegerichte zu unterwerfen, nicht vorliegen, dass vielmehr es durchaus angezeigt erscheint, den im Betriebe der Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Arbeitern die Vorteile, dass ihre Rechtsstreitigkeiten durch die Gewerbegerichte entschieden werden, zuzuwenden".

4. Resolutionen des am 25.—27. Dezember 1902 in Nancy abgehaltenen Kongresses des ostfranzösischen Gewerkschaftsverbandes.

Der Kongress wünscht: 1) dass das Gesetz Millerand-Colliard ausgedehnt werde auf alle Lohnarbeiter und Arbeiterinnen; 2) dass es ergänzt werde durch Minimallohntarife, die für jeden Distrikt besonders durch eine gemischte, aus Unternehmern und gewerkschaftlich organisierten Arbeitern bestehende Kommission auf Grund der lokalen Kosten des Lebensunterhaltes festgestellt werden; 3) dass das Gesetz durch sehr strenge Strafbestimmungen vervollständigt werde.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

Resolutionen der am 8. Februar 1903 in Dortmund abgehaltenen VIII. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands:

Die Bergarbeiter warten noch immer auf die regierungsseitig bereits in Aussicht gestellte Reform des Titels 7 des allgemeinen Berggesetzes betr. die Knappschaftsvereine. Der vom Ministerium für Handel und Gewerbe im Jahre 1900 ausgearbeitete provisorische Entwurf für die Abänderung des 7. Titels des Berggesetzes, zu dem auch unser Gewerkverein Verbesserungsanträge eingereicht hat, ist leider bis heute noch nicht dem Landtage zur Beratung vorgelegt.

Von einer weiteren Reform des Berggesetzes, für welche schon bei Schaffung der Berggesetznovelle vom Jahre 1891 zahlreiche Abgeordnete eintraten, verlautet erst recht nichts. Der Gewerkverein hat zu dieser Reform eine Reihe von Anträgen gestellt und diese s. Z. in einer besonderen Denkschrift eingehend begründet. In diesen Anträgen wurde gefordert:

1) eine achtstündige Schicht unter Tage, einschliesslich Ein- und Ausfahrt;

2) die Beseitigung jeglicher Frauenarbeit auf Bergwerken und deren Nebenanlagen;

3) ein gesetzliches Verbot der Arbeit unter Tage für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren;

4) gesetzliche Bestimmungen über Einrichtung obligatorischer Arbeiterausschüsse auf allen Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern, welche die Freiheit der Wahl und eine gedeihliche Wirksamkeit der Ausschüsse gewährleisten;

5) zur Unterstützung der Königl. Berginspektoren sind diesen Hilfskontrolleure beizugeben aus den Kreisen der Belegschaftsmitglieder, welche in geheimer Wahl alle 3 Jahre von den Arbeitern des Betriebes zu wählen sind;

6) durch das Berggesetz muss dafür gesorgt werden, dass nur solche Arbeiter als Hauer tätig sind, welche die Arbeit selbst, die Gefahren des Bergbaues und die bergpolizeilichen Verordnungen hinreichend kennen.

Angesichts der von Jahr zu Jahr wachsenden Mitgliederzahl und der steigenden Bedeutung unseres Gewerkvereins wie der Arbeiterberufsvereine überhaupt fordert die Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter die baldige Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine. Sie sieht in der Verleihung von Korporationsrechten an Berufsvereine einen wesentlichen Fortschritt zum Schutze und zur freien Entwickelung derselben, vorausgesetzt, dass die hemmenden landespolizeilichen Vorschriften der Vereinsgesetze für die Berufsvereine ausser Kraft gesetzt werden.

Insbesondere muss die Einreichung der Mitgliederlisten fortfallen und die Einreichung der Statuten, der Listen der Vorstandsmitglieder, sowie die behördliche Ueberwachung der Vereinsversammlungen als genügend erachtet werden.

Den Berufsvereinen muss ferner die freie Verfügung über alles Vermögen zu jedem Zwecke im Rahmen der Statuten gesichert bleiben.

Sodann ist den über 14 Jahren alten Personen beiderlei Geschlechts, sobald sie irgendwelche Berufsarbeit verrichten, der freie Zusammenschluss in gemeinsame Berufsorganisationen für die verschiedenen Gruppen zu ermöglichen.

Resolution betreffend Arbeitskammern. In den kaiserlichen Februar-Erlassen des Jahres 1890 sind gesetzliche Bestimmungen in Aussicht

gestellt, welche es den Arbeitern ermöglichen sollen, ihre Wünsche und Beschwerden in freier und friedlicher Weise sowohl gegenüber den Arbeitgebern als auch gegenüber den Organen der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Fussend auf diesen Erlassen haben Abgeordnete der verschiedensten Parteien und sozialen Vereinigungen wiederholt die Einrichtung von Arbeitskammern für die Grossindustrie befürwortet. Diese Arbeitskammern könnten sich gliedern in lokale und Bezirkskammern und in einem Reichsarbeitsamt ihre zentrale Verbindung finden. Vermittelst solcher Arbeitskammern würden die Industriearbeiter in die Lage versetzt, bei den Gemeindevertretungen, Polizeibehörden, Bezirks- und Reichsregierungen sowohl wie auch gegenüber freien sozialen und wirtschaftlichen Vereinigungen alle die Arbeiter interessierenden Forderungen zu vertreten. Da sich die gutachtliche und schiedsrichterliche Tätigkeit der Berggewerbegerichte auf die Fragen des Arbeits- und Lohnverhältnisses beschränkt und naturgemäss beschränken muss, haben auch die Bergarbeiter an dem Zustandekommen von Arbeitskammern ein wesentliches Interesse und vereinigen sich mit anderen Organisationen in der Forderung nach baldiger Errichtung derartiger Kammern.

Die Generalversammlung erachtet es für absolut nötig, durch bergpolizeiliche Bestimmungen die Rechte der Ortsältesten und Hauer genau zu präzisieren, damit ihnen auch möglich ist, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen, für deren Erfüllung sie moralisch und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Zu dem Zwecke ist den Ortsältesten und Hauern das Recht einzuräumen, bindende Befehle an die ihrer Aufsicht und Fürsorge unterstellten Arbeitskameraden zu erteilen und eventuell disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

Die Generalversammlung erachtet die bisherigen bergpolizeilichen Bestimmungen über die Heranbildung der Bergarbeiter nicht für genügend, da sie keine Gewähr dafür leisten, dass namentlich die Lehrhauer auf allen Gruben rechtzeitig ein Jahr unter Aufsicht eines selbständigen Hauers oder Ortsältesten zur Verrichtung von Hauerarbeiten herangezogen bezw. zugelassen werden. Daher wäre ein bestimmter Lehrgang für die Bergarbeiter anzuordnen, etwa dahin, dass der jugendliche Bergmann vor vollendetem 21. Lebensjahr ein Jahr zu geringeren bergmännischen Arbeiten, wie die der Pferdetreiber, Bremser und Schlepper (einschliesslich Gedingeschlepper) und danach ein Jahr zu den Arbeiten der Lehrhauer (2. Hauer) herangezogen werden muss und letztere Arbeiten unter ständiger Aufsicht eines selbständigen Ortsältesten oder 1. Hauers zu verrichten hat. Bei Arbeitern, die in späterem Alter, nach dem 21. Lebensjahr, die Bergarbeit aufnehmen, müsste der Lehrgang mit der Beschäftigung als Gedingeschlepper beginnen. Des weiteren wäre anzuordnen, dass einheitliche Abkehrscheine oder -bücher eingeführt werden und in denselben bei etwaigem Arbeitswechsel die Zeit der Tätigkeit einzutragen ist, welche die Person in den letzten 3 Monaten als Schlepper, Gedingeschlepper, Lehrhauer (2. Hauer) und selbständiger 1. Hauer oder Ortsältester verrichtet hat. Dabei wäre die Person, die über ein Jahr Arbeiten als Gedingeschlepper verrichtet hat, als Lehrhauer zu bezeichnen.

Die Heranziehung von Arbeiterdelegierten zur Bergwerksinspektion in England, Frankreich und Belgien, sowie in Bayern, Sachsen und auch neuerdings auf den staatlichen Gruben im Saarrevier lässt die Generalversammlung erwarten, dass diese Forderung der Bergarbeiter ehestens

für den ganzen Bergbau durch Gesetz oder bergpolizeiliche Anordnung durchgeführt wird. Anerkannt werden muss, dass die Bergwerksinspektion durch die Einführung der königlichen Einfahrer besser geworden ist, doch kann sie nicht als vollkommen und genügend ausgebaut erachtet werden, so dass von der vorgenannten Forderung nicht abgegangen werden kann.

Nach gesetzlicher Einführung von freigewählten Arbeiterausschüssen auf den Bergwerken sind von diesen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Arbeitervertreter zur Bergwerksinspektion zu wählen bezw. zu delegieren, wie dies auf den Gruben des Saarreviers geschehen soll, und sind die Dienste derselben als Hilfskontrolleure aus Staatsmitteln bezw. solchen der Bergbehörde zu vergüten.

2. Glasindustrie.

Resolution des am 14. und 15. September 1902 in Mons abgehaltenen XI. Kongresses der belgischen Ligue démocratique.

1) In Anbetracht der Resultate, die die belgische Gewerbeinspektion, wo sie genügend ausgebaut ist, ergibt,

in Anbetracht des unzulänglichen Einflusses der Gewerbeinspektion auf die Glashütten, was Folge der Tatsache ist, dass die Ueberwachung der Durchführung aller Gesetze und Verordnungen in einem ausserordentlich grossen und industriereichen Bezirke einem einzigen Inspektor obliegt,

in Anbetracht der günstigen, von den Arbeitern ebenso wie von den Unternehmern anerkannten Tätigkeit der Arbeiter-Inspektoren in den Bergwerken,

in Anbetracht der bedeutenden Dienste, die in Glashütten durch Arbeiter-Inspektoren geleistet werden könnten, insbesondere durch Feststellung der Tatbestände bei den fast täglich vorkommenden Arbeitsunfällen und durch Ueberwachung der Durchführung der hygienischen Massregeln,

in Anbetracht endlich der minimalen Kosten, mit welchen die Errichtung solcher Stellungen für den Staat verbunden ist,

drückt der Kongress den Wunsch aus:

a) es solle durch die Regierung mindestens noch ein Inspektor angestellt werden und vor allem für die Glashütten ein Arbeiter-Inspektor, und zwar ein Glasarbeiter oder gewesener Glasarbeiter, der allen hinsichtlich der Kompetenz, der Unparteilichkeit und der Mässigung an einen solchen Beamten zu stellenden Anforderungen entspräche;

b) es sollen die der Ligue démocratique angehörenden Abgeordneten und Senatoren für die Errichtung dieser Beamtungen wirken.

2) In Anbetracht der physischen, sittlichen und intellektuellen Vorteile, die eine gesetzliche, obligatorische, gut durchgeführte Sonntagsruhe für die Arbeiter zur Folge hat,

in Anbetracht der Vorteile, die die Sonntagsruhe insbesondere für die Glasarbeiter zur Folge hätte,

in Anbetracht des in den Kreisen der Glasarbeiter herrschenden intensiven Wunsches nach Durchführung dieser Reform,

in Anbetracht der Tatsache, dass, soweit die Fensterglasfabrikation in Betracht kommt, die Sonntagsruhe ohne weiteres und ohne irgend welche Nachteile, sei es für die Arbeiter, sei es für die Unternehmer, durchgeführt werden könnte,

drückt der Kongress den Wunsch aus, es solle für die Fensterglas-

fabrikation die Sonntagsruhe sobald als möglich gesetzlich eingeführt und über die Einführung der Sonntagsruhe in den anderen Zweigen der Glasindustrie eine gründliche Untersuchung veranstaltet werden, zum Zwecke der leichtesten und praktischsten Durchführung dieser Reform.

3) In Anbetracht der Bestimmungen der Art. 6, 7 und 8 des kgl. Erlasses vom 21. September 1894 einerseits, andererseits in Anbetracht der notorischen Unzulänglichkeit der hygienischen Massregeln in einer grossen Anzahl von Glasflaschenfabriken,

in Anbetracht der noch sehr häufigen Fälle von Uebertretung der Art. 2 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, betr. die Arbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern in gewerblichen Betrieben und des kgl. Erlasses vom 31. Dezember 1892, betr. die Nachtarbeit in Glasflaschenfabriken,

in Anbetracht der häufigen Uebertretungen des Art. 5 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag und des Art. 11 des Gesetzes über die Werkstättenordnungen,

drückt der Kongress den Wunsch aus, es mögen zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen der vorgenannten Gesetze und Verordnungen alle zulässigen Massnahmen ergriffen werden, es mögen insbesondere zu diesem Zwecke Arbeiter-Inspektoren ernannt werden, deren Ernennung durch den oberen Arbeitsrat zu erfolgen hätte.

3. *Chemische Industrie.*

Der Verband der Arbeiterschaft der Papier-, der chemischen und Gummiindustrie Oesterreichs hat beschlossen, die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses um Einbringung des nachfolgenden Gesetzentwurfes betr. Phosphorzündwaren zu ersuchen:

§ 1. Weisser oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weissem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmässig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

§ 2. Wer eine Zündwarenfabrik errichten will, hat um die Bewilligung hierzu bei der Gewerbehörde erster Instanz anzusuchen.

Zur Erlangung der Bewilligung für die Fabrikation ist die Einreichung detaillierter Pläne der Betriebsräume, eine Darstellung der Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichmassen, die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen und der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates erforderlich.

Zündhölzchen dürfen nur in solchen Paketen oder Schachteln in den Handel gebracht werden, welche die Firma oder Fabrikationsmarke des (der) Produzenten tragen. Alle Zündwarenerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen verwendeten Fabrikationsmarken der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen.

§ 3. Die Aufsichtsbeamten haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, von denen erwartet werden kann, dass sie der gesetzwidrigen Fabrikation von Zündwaren dienen.

§ 4. Der Handelsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister Rezepte neuer Her-

stellungsverfahren, welche für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Zündwarenfabriken und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kr., im Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Kr. ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten ein Jahr nach ihrer Kundmachung in Kraft.

4. Bekleidungsgewerbe.

Beschlüsse der am 8. und 9. Februar in Berlin abgehaltenen Konferenz der Militär- und Lieferungsschneider.

Die Konferenz fordert — unbeschadet der grundsätzlichen Forderung der Beseitigung des Submissionswesens und Ausführung der öffentlichen Arbeiten in Regie der staatlichen und kommunalen Körperschaften — vom Reiche, den Einzelstaaten und Gemeinden, dass sie bei der Vergebung von Schneiderarbeiten folgende Bestimmungen in die Lieferungsverträge aufnehmen:

1) Die Uebernehmer von Schneiderarbeiten sind verpflichtet, die übernommenen Arbeiten in eigenen, allen Anforderungen der modernen Hygiene entsprechenden und der Gewerbeinspektion unterstehenden Werkstätten herstellen zu lassen.

2) Als Norm der Entlohnung gelten die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Lohntarife, welche die Behörden vor Erteilung des Zuschlages einzufordern haben. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, sind die Behörden verpflichtet, vor Vergebung ihrer Arbeiten eine zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Kommission zusammenzuberufen, welche die Aufgabe hat, die Lohn- und Arbeitsbedingungen festzusetzen, jedoch dürfen Löhne nicht unter dem ortsüblichen Tagelohn normiert werden. Für Ueberzeitarbeit, die nur in ganz dringenden Fällen stattfinden darf, muss eine Extraentschädigung gewährt werden. Die Lohnzahlungen haben wöchentlich zu erfolgen und müssen mit Schluss der normalen Arbeitszeit beendet sein.

3) Die Uebernehmer sind verpflichtet, genaue Lohnlisten zu führen und sie den die Arbeit vergebenden Behörden sowie dem Gewerbeinspektor jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

4) Die tägliche Arbeitszeit darf für erwachsene männliche Arbeiter 9 Stunden und für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen 8 Stunden nicht übersteigen. An Sonnabenden und den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage darf nur 8 resp. 7 Stunden gearbeitet werden. Sonntagsarbeit ist zu untersagen.

5) Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zur Kranken-, Unfall-,

Alters- und Invalidenversicherung anzumelden und ist der Uebernehmer zur Zahlung der auf ihn entfallenden Beiträge verpflichtet.

6) Bei Weitervergebung öffentlicher Arbeiten an Subunternehmer ist der erste Uebernehmer für alle von ihm den Behörden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

7) Die zum Schutze der Arbeiter und Arbeiterinnen erlassenen Bestimmungen sind in deutlicher, lesbarer Schrift in allen Räumen u. s. w., wo solche Arbeiten angefertigt werden, an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

8) Die Behörden haben die Ausführung der Schutzbestimmungen streng zu überwachen und etwaige Uebertretungen mit wirksamen Strafen zu ahnden.

5. Baugewerbe.

Resolutionen des am 29., 30. und 31. März 1903 in Berlin abgehaltenen II. deutschen Bauarbeiterschutzkongresses.

I. Resolution betr. Forderungen des Bauarbeiterschutzes.

In Erwägung, dass der derzeitige Stand der Unfallstatistik der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und die Kranken- und Sterbestatistiken der Krankenkassen den Beweis erbracht haben, dass die von der Reichsregierung und den Regierungen der Bundesstaaten innerhalb der letzten Jahre durchgeführten Massnahmen zur Erweiterung der Unfallverhütung und des sittlich-sanitären Schutzes der Arbeiter bei Bauausführungen in keiner Weise genügen und den Forderungen eines wirklichen Arbeiterschutzes nicht entsprechen;

in weiterer Erwägung, dass auch die geringfügigen behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Schutzvorschriften bei der Unzulänglichkeit der üblichen amtlichen Ueberwachung der Bauausführungen nicht zur Geltung kommen können;

und in fernerer Erwägung, dass die behördlichen Massnahmen von dem willkürlichen Ermessen der Regierungen und der Gemeinden abhängig sind, fordert der am 29. März in Berlin tagende Bauarbeiterschutzkongress:

Die Reichsregierung möge in allernächster Zeit dem Reichstage ein Reichs-Bauarbeiterschutzgesetz vorlegen, worin die Unfallverhütung nach folgenden Normen zu regeln ist:

a) Es sind Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen bei Abbruchsarbeiten, bei Ausschachtung der Baugruben für Hoch- und Tiefbauten, für Berüsten, Herstellung der Transportwege, Auf- und Ausbau jeglicher Bauten, sowie auch bei Arbeiten auf Zimmerplätzen und bei Zimmerarbeiten unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten und des zu denselben zu verwendenden Materials.

b) Die Bauherren und Unternehmer sowie auch die Inhaber von Zimmerplätzen und solchen Holzplätzen, die zur Anfertigung von Zimmerarbeiten benutzt werden, sind gemeinsam zu verpflichten, bei allen Neu- und grösseren Umbauten, sowie auf Zimmerplätzen und solchen Holzplätzen, die zur Anfertigung von Zimmerarbeiten benutzt werden, Ankleide-, Wasch- und Essräume zur unentgeltlichen Benutzung zu stellen; desgleichen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechende Aborte in genügender Zahl.

c) Die Bauherren und Unternehmer sind in solidarischer Haftung gehalten, bei dem inneren Ausbau der Neu- und Umbauten während des

Winterhalbjahres die Tür- und Fensteröffnungen so zu schliessen, dass die Innenarbeiter gegen die so gesundheitsschädliche Zugluft schützt sind; offene Koksfeuer zum Austrocknen und Erwärmen der Bauten dürfen nicht in Anwendung kommen. Bei allen Maler- und Anstricharbeiten ist der Gebrauch bleihaltiger Farben zu verbieten.

d) Die Unternehmer oder die verantwortlichen Bauleiter sind zu verpflichten, den Arbeitern auf Bauten, Holz-, Zimmer- und Werkplätzen gutes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

e) Die geregelte Ueberwachung der vorbezeichneten Bauausführungen hat durch behördliche mit dem Baubetriebe vollständig vertraute Beamte zu erfolgen, mit der Massgabe, dass diesen Beamten in allen grösseren Städten und in aus kleineren Orten polizeilich abgegrenzten Bezirken praktisch erfahrene Arbeiter als Baukontrolleure zur Seite gegeben werden. Diese Kontrolleure sind von den in Betracht kommenden Bauarbeitern zu wählen und vom Staat oder der Gemeinde zu besolden. Die Wahl dieser Arbeiterkontrolleure erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen, mit der Massgabe, dass alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter wahlberechtigt sind.

f) In dem Gesetz muss weiter ausgesprochen werden, dass die Vertreter der Baugewerks-Berufsgenossenschaften gemeinsam mit den Vertretern der in Betracht kommenden Arbeiter verpflichtet sind, für ihren Bezirk die zwecks Unfallverhütung gesetzlich festgelegten Normalvorschriften nach Möglichkeit so zu präzisieren, dass sie auf alle Fälle anwendbar sind; ferner, dass die bezeichneten Vertreter alle zwei Jahre, im Notfalle zu einem früheren Zeitpunkte, zu eventuellen Ergänzungen oder zur Formulierung notwendiger Abweichungen von den Normalvorschriften zusammenzutreten haben, und schliesslich, dass zu allen diesbezüglichen Beratungen die Bauaufsichtsbeamten und Bauarbeiterkontrolleure des Bezirks hinzugezogen und die Gutachten derselben gehört werden müssen, sowie auch, dass die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten oder die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks die zu stande gekommenen Beschlüsse alsbald zu veröffentlichen haben, wodurch sie Gesetzeskraft erlangen.

g) Die Wahl der hier in Betracht kommenden Arbeitervertreter erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen, mit der Massgabe, dass alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter des in Frage kommenden Bezirks wahlberechtigt sind.

h) Die Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten oder des Verwaltungsbezirks haben alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zur öffentlichen Kenntnisnahme herauszugeben. Die zuständigen Behörden haben die Pflicht, diese Berichte sowie auch Schutzvorschriften den in Betracht kommenden Gewerkschaftsblättern mitzuteilen.

II. Resolution, betr. Submissionswesen und Lehrklausel.

In Erwägung, dass im Submissionsverfahren vielfach Preisangebote gemacht werden, die eine richtige Kalkulation der Geschäftslage, insbesondere der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, völlig vermissen lassen;

in weiterer Erwägung, dass in den vorbezeichneten Fällen die Uebernehmer der Arbeiten und Lieferungen fast immer das Bestreben haben, um auf ihre Kosten zu kommen, die Löhne der Arbeiter zu drücken und die Arbeitsbedingungen allgemein zu verschlechtern;

und in fernerer Erwägung, dass den Verwaltungsbehörden des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunen die Pflicht zugewiesen werden muss, mit gutem Beispiel voranzugehen und bei der Ausführung von öffentlichen Arbeiten jede von den Unternehmern beabsichtigte Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhindern, fordert der Kongress:

1) Die bauenden Behörden sind seitens der in Betracht kommenden Faktoren zu veranlassen, die öffentlichen Bauten in eigener Regie auszuführen. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die Bauarbeiterorganisationen gutachtlich zu hören. In keinem Falle darf mit dem Lohn unter das von den betreffenden Gewerkschaften festgesetzte Minimum herabgegangen, ebensowenig darf die Arbeitszeit überschritten werden.

2) Soweit das Submissionsverfahren sich zur Zeit noch nicht umgehen lässt, oder soweit sonst Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer vergeben werden, sind die Behörden verpflichtet, in die Submissionsbedingungen und Lieferungsverträge folgende Klausel aufzunehmen und zur Geltung zu bringen:

‚Der Unternehmer ist verpflichtet, etwaige durch Tarifverträge festgelegte Lohn- und Arbeitsbedingungen genau innezuhalten, oder, wenn Verträge dieser Art nicht bestehen, die von den in Betracht kommenden Arbeitern geforderten und allgemein durchgeführten Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen.‘

3) Tauchen Meinungsverschiedenheiten über die allgemein üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, so hat die Baubehörde ein Gutachten der in Betracht kommenden Arbeitervertreter bezw. Arbeiterkorporationen einzufordern.

Der II. Bauarbeiterschutz-Kongress fordert die Bauarbeiter aller Branchen bezw. alle Bauarbeiterorganisationen dringend auf, für die praktische Durchführung der Lohnklausel recht energisch tätig zu sein.

III. Resolution betr. Verbot der Verwendung bleihaltiger Farben.

In Erwägung der grossen Gefahren an Leben und Gesundheit, welchen ein grosser Teil der baugewerblichen Arbeiter, speziell die Maler, Anstreicher, Lackierer und Tüncher, bei Verwendung der giftigen Bleifarben, ausgesetzt sind, fordern die Delegierten des II. Bauarbeiterschutz-Kongresses, dass seitens der Reichsregierung und der einzelnen Landesregierungen entsprechende Verordnungen zum Schutze der im Maler- und Lakierergewerbe beschäftigten Personen erlassen werden.

Der II. Bauarbeiterschutz-Kongress erhebt die von den Arbeitern des Maler- und Lackierergewerbes gestellte Forderung: ‚Verbot der Verwendung aller bleihaltigen Farben‘, zu der seinigen und versprechen die anwesenden Delegierten des gesamten Baugewerbes, alle Versuche dieser auch im Interesse des Gemeinwohls liegenden Bestrebungen tatkräftigst zu unterstützen.

IV. Resolution betr. Schutz der Strassenbauarbeiter.

Der II. Bauarbeiterschutz-Kongress erhebt Widerspruch dagegen, dass von dem Wenigen, das bis jetzt hinsichtlich des sanitären Arbeiterschutzes im Baugewerbe im Verordnungswege geschaffen worden ist, die Arbeiter des Strassenbaues noch ausgenommen werden, wie dies in der Verordnung des Berliner Polizeipräsidiums geschehen ist.

Der Kongress giebt im Gegenteil seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, dass die Arbeiterschaft der Strassenbaugewerbe des sanitären

6*

Schutzes in demselben Masse bedürftig ist, wie die Arbeiterschaft aller übrigen Bauberufe.

6. Handelsgewerbe.

a—g) Forderungen zum Entwurfe eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte, vgl. Bull., Bd. II, S. 44.

a) Der Deutsche Handelstag gab am 19. März folgende Erklärung ab:

Der Deutsche Handelstag erklärt, dass das Bedürfnis nach einer schleunigen und billigen Rechtsprechung allen Bevölkerungsklassen gemeinsam ist. Dieses Bedürfnis ist durch eine Verbesserung des amtsgerichtlichen Verfahrens zu befriedigen, nicht aber durch Schaffung von Sondergerichten, denen erhebliche Interessen der allgemeinen Rechtspflege und des sozialen Friedens entgegenstehen.

Soll gleichwohl ein Sondergericht zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis geschaffen werden, so muss

1) eine Angliederung an die Amtsgerichte unter Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens erfolgen,

2) für die Wahl der Beisitzer ein Verfahren unter sinngemässer Anwendung der für die Wahl der Schöffen bestehenden Vorschriften (§§ 36 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) eingeführt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des dem Bundesrat vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, wäre folgendermassen Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 1. Es ist ausser Zweifel zu stellen, dass die Kaufmannsgerichte zuständig bleiben, wenn Rechtsnachfolger an die Stelle der an der Streitigkeit beteiligten selbständigen Kaufleute, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge treten.

Zu § 3 Abs. 2. Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, sollen zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören, wenn beide Parteien es beantragen.

Zu § 13 (§ 31 des Gewerbegerichtsgesetzes). Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, sollen als Prozessbevollmächtigte oder Beistände vor dem Kaufmannsgericht zugelassen werden.

Zu § 13 (§ 55 des Gewerbegerichtsgesetzes). Die Berufung soll nur zulässig sein, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 (statt 100) M. übersteigt.

Zu § 14. Das Kaufmannsgericht soll nicht zu Gutachten verpflichtet oder zu Anträgen berechtigt sein.

Der erste Absatz der vom Deutschen Handelstag abgegebenen Erklärung entspricht einem mit sehr grosser Mehrheit angenommenen Antrage der Handelskammern zu Düsseldorf, Duisburg, Bochum, Mülheim a. d. R., Hamburg, Heidenheim. — Vom zweiten Absatz an entspricht die Erklärung dem vom Ausschuss am 17. März beschlossenen Entwurf. Absatz 1 dieses Entwurfes hatte folgenden Wortlaut: „Die Schaffung eines neuen Sondergerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis ist abzulehnen, da

kein Bedürfnis dafür vorhanden ist und erhebliche Interessen der allgemeinen Rechtspflege und des sozialen Friedens entgegenstehen.“ — Ein Gegenantrag der Handelskammern zu Köln, Frankfurt a. M., Minden, Brandenburg: „Der Deutsche Handelstag erklärt sich für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte“ wurde mit 229 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

Ein zu § 2 von der Handelskammer zu Krefeld gestellter Antrag: „Beschränkung der Zuständigkeit auf Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 1000 M. nicht übersteigt, unter Ausdehnung des Gesetzes auf alle Handelsangestellte (ausgenommen Apotheker) ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gehalts“ wurde abgelehnt.

Zu § 13 (§ 31 des Gewerbegerichtsgesetzes) lag folgender Zusatzantrag der Handelskammer zu Cassel vor: „Die Anwaltskosten sind nicht von der unterliegenden Partei, sondern von dem Teil, der den Anwalt gestellt hat, zu tragen.“ Der Antrag wurde gegen wenige Stimmen abgelehnt.

b) In einer am 1. März 1903 in Berlin abgehaltenen gemeinsamen Sitzung stellten der Verein für Handlungskommis von 1858, der Verband deutscher Handlungsgehilfen, der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine und der Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband folgende Abänderungsanträge zum Entwurfe eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte:

1) Besetzung des Amtes des Vorsitzenden durch einen zum Richteramte befähigten Juristen;

2) Ausdehnung der persönlichen Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auf alle Handlungsgehilfen (und Lehrlinge), zum mindesten aber auf alle Handlungsgehilfen, die nicht mehr als 5000 M. jährliches Gehalt beziehen;

3) Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auf alle Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse, einschliesslich der Konkurrenzklausel;

4) Verbot jeder Vereinbarung, die die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte durch Schiedsverträge ausschliesst oder beeinträchtigt;

5) Zulässigkeit der Berufung erst bei Streitgegenständen im Werte von 300 M. und darüber;

6) Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 21, für das passive Wahlrecht auf 25 Jahre. Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechts bereits nach einjährigem Aufenthalte, bezw. nach einjähriger Beschäftigung am Orte;

7) Ermöglichung der Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte auch für Handlungsgehilfen, die an Orten mit weniger als 20000 Einwohnern beschäftigt sind, durch Bildung von Kaufmannsgerichtsbezirken;

8) Aufstellung der Wahllisten von Amts wegen;

9) Zulässigkeit der Anrufung des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

c) Forderungen in einer Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an den Bundesrat vom 15. Januar 1903, zum Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Kaufmannsgerichten:

1) Die Gerichte müssen überall obligatorisch eingerichtet werden;

2) ihre Wirksamkeit muss auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge ohne Unterschied des Gehalts erstreckt werden;

3) für Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln oder Konventionalstrafen müssen die Kaufmannsgerichte zuständig sein;

4) die Zuständigkeit dieser Gerichte darf nicht durch Verträge ausgeschlossen werden;

5) das aktive Wahlrecht muss auf das 21., das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr festgesetzt werden;

6) bei dem Wahlverfahren soll der Grundsatz der Listenwahl aufgestellt werden;

7) die Berufungsgrenze darf erst bei einem Wertgegenstande von 500, mindestens jedoch 300 M. festgesetzt werden;

8) den Kaufmannsgerichten muss die Befugnis erteilt werden, auch als Einigungsamt zu wirken;

9) die begutachtende Tätigkeit dieser Gerichte ist auf alle handelsgerichtlichen Fragen auszudehnen.

d) Leitsätze des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zum Entwurfe eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte.

1) Vorerst muss das Kaufmannsgericht allen Handlungsgehilfen zu gute kommen, nicht bloss den Angestellten mit einem Einkommen von einschliesslich 3000 M. Wenn es ein berechtigtes Ziel unserer sozialen Entwickelung ist, die Berufsgenossen durch Organisation oder gemeinsame Einrichtung der Gesetzgebung und Verwaltung zusammenzuschliessen, so schafft die im Entwurf aufgestellte Scheidung eine künstliche Schranke zwischen Standesgenossen und arbeitet dem berufsgenossenschaftlichen Gedanken entgegen. Wir fordern zu dem gemeinsamen Recht, das alle Handlungsgehilfen verbindet, das gemeinsame Gericht.

Wir stellen aber diese Forderung, ein gemeinsames Kaufmannsgericht für alle Handlungsgehilfen, auch deshalb auf, weil die Gefahr gegensätzlicher Entscheidungen in derselben Frage des Handlungsgehilfenrechts geradezu gefördert wird, wenn für einen Teil der Handlungsgehilfen das Kaufmannsgericht, für einen anderen das Land- und Amtsgericht Recht sprechen. Auch aus diesem Grunde müssen alle Handlungsgehilfen dem Kaufmannsgericht unterstehen.

2) Als ein wesentlicher Mangel der Vorlage ist es dann zu betrachten, dass der Vorsitzende kein Jurist zu sein braucht. Der § 8 des Entwurfs, der von den Erfordernissen handelt, fordert den Juristen nicht. Ferner ist nach § 7 Abs. 3 am Orte eines Gewerbegerichts in der Regel dessen Vorsitzender und Stellvertreter zugleich zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen. Der Gewerberichter und sein Stellvertreter brauchen nach dem Gewerbegerichtsgesetz nicht Juristen zu sein und sind es auch in einzelnen Orten Deutschlands nicht [1]).

Auch die Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, „Das Gewerbegericht“, betont die Notwendigkeit, dass ein juristisch geschulter Vorsitzender neben den sachverständigen Beisitzern mitwirke.

In dieser Monatsschrift, Jahrg. 1901, No. 8, heisst es hierzu: „Ist aber der Vorsitzende des Gerichts ein Laie, der von der Juristerei auch nicht einmal angekränkelt ist, so wird sehr häufig, und zwar optima fide, nicht das geltende Recht angewendet, sondern einfach aus dem sozialen Milieu der Mehrheit des Richterkollegiums heraus Recht geschaffen werden. Jedes Handwerk will erlernt sein, auch das Juristenhandwerk.“ Dieselbe Anschauung vertritt in der wertvollen Verbandsbeilage (bearbeitet von der Archivverwaltung des Verbandes) zur Monatsschrift „Das Gewerbegericht“ der Beigeordnete Herr Emil Wolff (Die Statuten der deutschen Gewerbegerichte, S. 299 und 300): „Es ist die Frage zu erörtern, ob es zweckmässig sei, dass reichsgesetzlich vorgeschrieben oder doch in der Praxis so gehandhabt werde, dass ein Jurist Vorsitzender sei. Die Aufgaben des Vorsitzenden sind wesentlich zweierlei: einmal die Vermittelung, teilweise Aussöhnung zwischen den wirtschaftlichen Gegensätzen, die die Zusammensetzung der Beisitzer als Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich bringt; sodann die Prozessleitung und Ergänzung der Fachbeisitzer durch die rechtlichen Kenntnisse. In erster Hinsicht sind juristische Spezialkenntnisse nicht erforderlich, in letzter Hinsicht jedoch sehr erwünscht; nach meiner Erfahrung tauchen Fragen auf, deren rechtlicher Charakter im Gebiete des positiven Rechts nur dem Juristen erkennbar ist und zu deren Lösung nur der Jurist in der Lage ist, wenn anders das Gewerbegericht auf die Dauer sein Ansehen als ‚Gericht‘ erhalten will.“

---

1) Nach dem Entwurfe könnte ein Fabrikant, ein gewerblicher Arbeiter (Gemeinderatsmitglied) Vorsitzender werden u. s. w.

Dazu kommt, dass der Vorsitzende, der nach dem Entwurf mit Recht weder Prinzipal, noch Gehilfe, noch Lehrling sein darf, zwischen den beiden durch die Beisitzer vertretenen Ständen die unparteiische Instanz sein soll. Diese unparteiische Instanz bringt am besten der juristisch geschulte Beamte als Vorsitzender zur Geltung [1].

3) Die Berufungssumme des Entwurfs ist mit 100 M. in Anlehnung an das gewerbegerichtliche Verfahren zu tief gegriffen. Nach der übereinstimmenden Forderung aller kaufmännischen Vereinigungen müssen die Kaufmannsgerichte in erster und letzter Instanz in allen Streitigkeiten bis zur Werthöhe von 300 M., am besten 500 M., entscheiden.

Dass es sich in Handlungsgehilfenprozessen meist um höhere Werte handelt als bei Prozessen von Gewerbegehilfen, erkennt auch die Begründung des Entwurfs an. „Die Kündigungs- und Lohnzahlungsperioden“ — heisst es dort — „sind in der Regel bei den Handlungsgehilfen länger bemessen als bei den gewerblichen Arbeitern, so dass bei ihren Ansprüchen der Wert des Streitgegenstandes häufiger den Betrag von 300 M. übersteigt und somit die Zuständigkeit der Landgerichte, der Anwaltszwang und eine entsprechende Steigerung der Prozesskosten gegeben sind.“ Der Entwurf folgert hieraus, dass Kaufmannsgerichte mit einem einfachen, schleunigen, billigen Verfahren unter Zuziehung von sachverständigen Beisitzern notwendig seien, um innerhalb gewisser Wertgrenzen die Zuständigkeit der Landgerichte auszuschliessen. Aber dieselbe Betrachtung führt dazu, die landgerichtliche Berufungsinstanz bis zu einem höheren Betrag auszuschliessen, als dies beim gewerblichen Arbeiter geschehen ist.

4) Im Gegensatz zum Entwurf, der auch hier dem Muster des gewerbegerichtlichen Verfahrens gefolgt ist, muss das Kaufmannsgericht sodann auch für Verträge mit Konkurrenzklausel sachlich zuständig sein.

Diese Verträge bringen grosse Gefahren für das Fortkommen der Handelsangestellten. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Konkurrenzklausel als unbillig bezeichnet. Sie erkannte an:

> dass die Konkurrenzklausel nicht selten in den Anstellungsverträgen der Handlungsgehilfen in offenen Ladengeschäften sich findet und ihrem Inhalte nach in hohem Mass geeignet ist, das Fortkommen und selbst die Existenz des Handlungsgehilfen zu erschweren, ja beinahe unmöglich zu machen.

Unser Verband und andere kaufmännische Vereine haben, leider ohne Erfolg, zu wiederholten Malen das gesetzliche Verbot dieser Verträge gefordert.

In jedem Falle müssen wir verlangen, dass über die Zulässigkeit des einzelnen Vertrags mit Konkurrenzklausel die mit sachverständigen Beisitzern besetzten Kaufmannsgerichte zu entscheiden haben.

5) Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Entwurfs müsste dann die Altersgrenze beim Wahlrecht entsprechend den Verhältnissen des Kaufmannsstandes niedriger als beim Gewerbegericht sein. Die Durchschnittsbildung der Kaufleute ist — wie die Handelskammer zu Frankfurt a. M. hervorgehoben hat — grösser als die der gewerblichen Arbeiter.

Die Herabsetzung der Altersgrenze empfiehlt sich aber auch deshalb, weil der Stand der Handlungsgehilfen weniger Glieder zählt als der der gewerblichen Arbeiter, und somit bei Festhaltung der Altersgrenze des Gewerbegerichtsgesetzes der Kreis der Wähler und zum Beisitzeramt Berechtigten zu klein ausfallen würde. Nach den Feststellungen des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine wären dann 69 Proz. der männlichen Gehilfen nicht wählbar und 51 Proz. nicht wahlberechtigt. Hierbei wurde das Erfordernis längerer Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirk noch gar nicht berücksichtigt.

Da der Deutsche mit 25 Jahren zum Reichstag wahlberechtigt ist, so würde sich diese Altersstufe auch als Voraussetzung für die Wählbarkeit als Beisitzer empfehlen. Das Mündigkeitsalter, an das das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechtsfolge uneingeschränkter Verpflichtungsfähigkeit knüpft, eignet sich auch als Bedingung für das aktive Wahlrecht zum Kaufmannsgericht.

6) Um eine möglichst grosse Wahlbeteiligung zu erzielen, ist gesetzlich festzulegen, dass die Gemeinde von Amts wegen, wie bei den politischen Wahlen, die Wählerlisten aufstellt.

Die Pflicht der Anmeldung zur Wählerliste bringt viele Säumige (mit und ohne Grund) um das Wahlrecht.

Die Kontrolle der Wahllisten kann, wie bei den politischen Wahlen, innerhalb bestimmter Frist durch öffentliche Auslegung geschehen.

---

1) Unser Vorschlag, die Schiedsgerichte den Amtsgerichten anzugliedern, wollte für jedes Schiedsgericht den juristischen Vorsitzenden sichern.

7) Das Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist im Gesetz festzulegen, es darf nicht nur dem Ortsstatut überlassen bleiben.

8) Die §§ 62—74 des Gewerbegerichtsgesetzes, betr. die Tätigkeit des Gerichts als Einigungsamt, finden auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten entsprechende Anwendung. (§ 13 des Entwurfs.)

9) Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nicht rechtswirksam. (Entwurf § 4 Abs. 2.) Sonst könnte es vorkommen, dass man solche private Schiedsgerichte mit von einer Seite abhängigen Vorsitzenden und Beisitzern besetzte.

e) Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands richtete am 20. Februar folgende Abänderungsvorschläge zum Gesetzentwurf, betreffend Kaufmannsgerichte, an den Bundesrat und überreichte dieselben am 24. Februar dem Deutschen Handelstag zur Unterstützung:

Zu § 2 (persönliche Zuständigkeit). „Derselbe wird dahin abgeändert, dass die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften dieses Gesetzes nur für die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bestehen bleibt. Demgemäss ist der erste Teil dieses Paragraphen bis zu dem Worte ‚sowie' einschliesslich zu streichen." — Zur Begründung wird ausgeführt: „Das Gewerbegerichtsgesetz sieht als Gehaltsgrenze für die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte durch gewerbliche Arbeiter den Betrag von 2000 M. vor. Demgegenüber dürfte der für die Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte vorgesehene Betrag von 3000 M. den gegebenen Verhältnissen in keiner Weise entsprechen. — Zudem werden, was weit schwerer ins Gewicht fällt, durch diese Bestimmung zwei Klassen von Handlungsgehilfen geschaffen, die bestehende Gleichberechtigung derselben vor dem Gesetze wird durchbrochen, was dem sozialen Frieden sicherlich nicht dienlich sein kann. Auch kann es leicht geschehen, dass dasselbe Recht eine verschiedenartige Auslegung erfährt, wenn es bei so verschieden gearteten Gerichten zur Anwendung gelangt."

Zu § 3 Abs. 2 (Konkurrenzklausel). „Im zweiten Absatz sollen die Worte ‚Streitigkeiten über' und ‚gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte' gestrichen, der Absatz mit Ziffer 6 bezeichnet und mit dem ersten Absatz zusammengezogen werden." — Zur Begründung heisst es: „Wenn irgendwo, so erscheint es uns gerade hierbei angebracht, dass derartige Streitigkeiten unter Zuziehung von Fachleuten entschieden werden. Denn hier handelt es sich mehr und öfter als sonst irgendwo um die richtige Beurteilung der Eigenart eines bestimmten Geschäftszweiges oder fachmännischer Gebräuche und Anschauungen. Daher sind auch die ordentlichen Gerichte häufig gezwungen, bei Entscheidung solcher Streitfälle kaufmännische Sachverständige hinzuzuziehen. Da zudem der Entwurf die Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe den Kaufmannsgerichten unterstellt, diese Strafen aber mit dem Konkurrenzverbot in den Verträgen sehr oft eng miteinander verbunden sind, so dürften aus dem Umstande, dass beide Fragen vor verschiedenen Gerichten zuständig sein sollen, oft recht erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. — Wir sind daher der Ansicht, dass gerade die Ansprüche, welche aus Konkurrenzklauseln geltend gemacht werden, in allererster Linie von den Kaufmannsgerichten entschieden werden müssen."

Zu § 4 (vertragliche Ausschliessung der Zuständigkeit). „Der zweite Absatz enthält folgende Fassung: „Verträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird,

sind nichtig.“ — Begründet wird der Antrag, wie folgt: „In einer in Berlin kürzlich abgehaltenen Versammlung ist zutage getreten, dass schon heute vielfach in grösseren Geschäften sogenannte ‚Hausgerichte‘ bestehen, die von Chefs und Angestellten zusammengesetzt sind und zu deren Anerkennung unter Ausschluss der Anrufung der ordentlichen Gerichte sich die Angestellten verpflichten müssen. Es liegt auf der Hand, dass solchen Privatgerichten nicht jenes für das öffentliche Rechtsbewusstsein unbedingt notwendige Mass von Vertrauen entgegengebracht werden kann, wie den mit amtlichem Charakter umkleideten Kaufmannsgerichten. Und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Denn der Vorsitzende eines solchen Gerichtes würde doch wohl meistens von dem Firmeninhaber allein bestimmt und event. von diesem für seine Tätigkeit entlohnt werden. Nach dem Entwurf wäre es auch nicht unzulässig, wenn beide in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einander stehen.“

Zu § 9 (passives Wahlrecht). „Die Worte ‚das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres‘ sind zu streichen. Zu Abs. 1 ist hinzuzufügen: ‚Dieselben müssen das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens 1 Jahr im Bezirk des betr. Kaufmannsgerichtes gewohnt haben oder beschäftigt gewesen sein‘.“ — Die Begründung sagt: „Es erscheint uns wünschenswert, dass nur solche selbständigen Kaufleute das Amt eines Beisitzers bekleiden sollen, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Lehrling regelmässig beschäftigen, im Gegensatz zu dem Entwurf, welcher auch eine zeitweise Beschäftigung vorsieht. Im übrigen halten wir für die Beisitzer, sowohl Prinzipale wie Gehilfen, das vollendete 25. Lebensjahr für unerlässlich, aber auch für genügend, indem wir einerseits der Meinung sind, dass der Mitwirkung an der Rechtsprechung dieselbe Bedeutung zukommt wie der Ausübung des politischen Wahlrechts, andererseits aber in Betracht ziehen, dass das bezeichnete Lebensalter sogar die Wählbarkeit in den Reichstag schon ermöglicht. Ausserdem dürfte bei Festsetzung eines höheren Alters der Kreis derjenigen Handlungsgehilfen, welche zum Beisitzeramt berechtigt sein würden, häufig zu klein ausfallen. Die andere Forderung, dass nur solche Prinzipale und Gehilfen wählbar sein sollen, welche wenigstens 1 Jahr im Bezirk des betr. Kaufmannsgerichtes gewohnt haben oder beschäftigt gewesen sind, stützt sich . . . darauf, dass an verschiedenen Handelsplätzen oft recht verschiedene Einrichtungen und Gebräuche bestehen, ohne deren genaue Kenntnis eine gerechte Beurteilung entstehender Streitigkeiten vielfach geradezu unmöglich ist.“

Zu § 10 (aktives Wahlrecht). „Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen soll bereits mit der Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben sein. — Ferner soll das Wort ‚und‘ sowie das Wort ‚ist‘ hinter ‚beschäftigt‘ gestrichen und hinter dem letzteren Worte eingeschaltet werden ‚und in der von der Verwaltungsbehörde aufzustellenden und mindestens 14 Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegenden Liste eingetragen ist. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste sind spätestens 3 Tage vor der Wahl bei der Verwaltungsbehörde anzubringen‘.“ — In der Begründung heisst es: „Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung des aktiven Wahlrechts halten wir . . . . deshalb für wünschenswert, um, namentlich auch bei den jüngeren Handlungsgehilfen, das Interesse für die Standesgerichte und das Vertrauen zu denselben zu erhalten. Da Handlungsgehilfen unstreitig einen besseren Bildungsgang durchmachen als

gewerbliche Arbeiter, so werden sie in dem genannten Alter für diese Wahlangelegenheiten Urteilskraft genug besitzen. Zu berücksichtigen ist dabei hauptsächlich auch, dass die Gehilfen unter 25 Jahren die Mehrzahl aller Handlungsgehilfen überhaupt ausmachen. — Von der Verwaltungsbehörde soll eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt werden, um jedem Missbrauch des Wahlrechtes zu begegnen. Auch dürfte die Teilnahme an den Wahlen einen breiteren Boden gewinnen, wenn man den Wählern nicht die Pflicht der Selbstanmeldung auferlegt."

Zu § 12 Abs. 2 (Amtsdauer der Beisitzer bei Gehaltssteigerung über 3000 M.) wird durch die beantragte Abänderung des § 2 hinfällig.

Zu § 13 (§ 55 des Gewerbegerichtsgesetzes). „Derselbe soll folgenden Zusatz erhalten: ‚jedoch mit der Massgabe, dass die Berufung nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes in erster Instanz den Betrag von 500 M. übersteigt'." — Zur Begründung wird ausgeführt: „Die Möglichkeit der Berufung kann leicht als Verschleppungsmittel benutzt werden, wodurch der Hauptwert der Neueinrichtung, die Schnelligkeit des Verfahrens, beeinträchtigt wird. Während übrigens beim Arbeiter 100 M. eine wirklich hoch gegriffene Grenze für die Berufungssumme darstellen, wird es sich beim Kaufmann um mindestens einen Monatsgehalt handeln, vielfach aber auch um die Frage, ob eine sofortige oder eine monatliche bezw. die gesetzliche Kündigung am Platze war. Daraus können somit häufig Gehaltsforderungen bis zu $4^1/_2$ Monaten entstehen und dürfte daher die Berufungssumme von 500 M. das richtige Verhältnis zwischen Gewerbegericht und Kaufmannsgericht darstellen."

Zu § 15 (Entscheidung durch den Gemeindevorsteher). „Dieser soll folgende Fassung erhalten: ‚Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3, Abs. 1—6 bezeichneten Art für einen oder mehrere Orte Schiedsmänner ernennen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb 14 Tagen Klage bei dem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Kaufmannsgericht zulässig. — Die Vorschriften des § 76 Abs. 2 $_2$, §§ 77—80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemässe Anwendung'." — In der Begründung heisst es: „Das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren vor dem Gemeindevorsteher wird wohl mit Recht vielfach Bedenken erregen, da die hierfür in Betracht kommenden Personen mit den einschlägigen Verhältnissen nicht nur meist wenig oder gar nicht bekannt sein, sondern ihnen oftmals auch die nötigen juristischen Kenntnisse und vielfach vielleicht sogar eine genügende Allgemeinbildung fehlen dürften. Demgegenüber erscheint die Ernennung von Schiedsmännern durch die Verwaltungsbehörde, wozu in erster Linie Kaufleute herangezogen werden müssten, zweckmässiger."

f) Eingabe des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands vom Januar 1903 an den Bundesrat und an den Reichstag.

Den hohen gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches erlaubt sich der Vorstand im Auftrage der letzten Generalversammlung des Verbandes vom 19. Mai 1902 zu dem Gesetzentwurf, betr. Kaufmannsgerichte, nachstehende Wünsche der Gehilfenschaft im Handelsgewerbe zu unterbreiten.

Die Wohltat der Kaufmannsgerichtsbarkeit sollte nicht nur einem Teil der Gehilfen, denen in Städten mit mehr als 20000 Einwohnern, gewährleistet werden, sondern allen Handlungsgehilfen und -lehrlingen im ganzen Deutschen Reiche ohne Ausnahme. Gerade die Gehilfen in den kleineren Orten sind von ihren Prinzipalen

weit abhängiger als die der Grossstädte; sie sind beim Verlassen einer Stellung aus Gründen, die eine Klage nach sich ziehen, meist gezwungen, sich zu ihrem weiteren Fortkommen nach einer grösseren Stadt zu wenden, und bedürfen deshalb zur Verfolgung ihrer Ansprüche ganz besonders einer schnellen Rechtshilfe, wie sie durch die Kaufmannsgerichte geschaffen werden soll.

Es sollte deshalb die Einrichtung von Kaufmannsgerichten für das ganze Reich obligatorisch gemacht werden, wobei nach dem Vorbilde des Gewerbegerichtsgesetzes die Wirksamkeit der einzelnen Gerichte nach Bedarf auf mehrere Gemeinden oder grössere Bezirke ausgedehnt werden könnte. Erst die Schaffung einer lückenlosen Kaufmannsgerichtsbarkeit über das ganze Reich, gleich der Organisation der Amtsgerichte, würde dem neuen Gesetz vollen sozialen Wert verleihen und die ungeteilte Zustimmung der Gehilfenschaft finden können.

Dringend notwendig ist die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auf Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe und über eine Konkurrenzklausel, die für den Fall bedungen sind, dass der Handlungsgehilfe nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein solches bei anderen Prinzipalen eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Konkurrenzklausel ist ausnahmslos die wirtschaftliche Uebermacht des Prinzipals über den stellensuchenden Gehilfen die Ursache für letzteren, sich einer Erschwerung seines späteren Fortkommens zu unterwerfen. Es ist deshalb unbegreiflich, weshalb nach dem Entwurf den Kaufmannsgerichten, die doch in erster Reihe eine Einrichtung für die wirtschaftlich Schwächeren darstellen, die Aburteilung von Streitigkeiten über die Konkurrenzklausel entzogen werden soll. Gerade die Aburteilung dieser Streitigkeiten erfordert eine Instanz, in der neben den Interessen der Prinzipale die der Gehilfen sachgemäss gewahrt werden, soll ihr Entscheid von den Gehilfen als ein unparteiischer angesehen werden. Die Konkurrenzklausel ist für die Gehilfenschaft ein so wichtiger Bestandteil des im § 1 des Entwurfs genannten kaufmännischen Dienstverhältnisses, dass ihre Herauslösung aus der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte als ein schweres Unrecht, als eine durchaus einseitige Interessenwahrung der Gesetzgebung für die Prinzipale betrachtet werden müsste. Das Vertrauen der Gehilfenschaft in die Unparteilichkeit der Gesetzgebung würde durch die Ausschliessung der Konkurrenzklausel aufs schwerste erschüttert werden.

Mit Entschiedenheit bekämpft werden muss auch die weitere Durchlöcherung des Gesetzes, die nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs ermöglicht ist. Die Kaufmannsgerichte müssen zwingend für alle sein, und wir wünschen deshalb Verbot jeder Vereinbarung, die die Zuständigkeit ausschliesst oder beeinträchtigt.

Die Gemeinsamkeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie der Diensteinrichtungen vorhandener Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten sollte überall da, wo erstere bestehen, zwingend sein. Die sich daraus ergebenden Vorteile sind in der „Begründung“ des Entwurfs so überzeugend dargestellt, dass es unerklärlich erscheint, warum trotzdem Ausnahmen zugelassen werden sollen.

Die Wahl der Beisitzer sollte auf einen gesetzlich festgelegten Zeitraum, und zwar von 2 Jahren, erfolgen. Diese Amtsdauer ist nach den Erfahrungen auf anderen Gebieten der sozialen Gesetzgebung als eine den Bedürfnissen der Wähler wie der Gewählten angepasste zu betrachten.

Der Ausschluss der weiblichen Angestellten von den Wahlen erscheint uns als eine durch nichts begründete Ungerechtigkeit, gegen die wir im Namen der weiblichen Mitglieder unseres Verbandes, wie der weiblichen Angestellten überhaupt, Protest erheben. Die Erfahrungen mit dem Gesetz über die Krankenversicherung, in dem den weiblichen Mitgliedern der Kassen das Wahlrecht wie die Wahlfähigkeit zugesprochen sind, können nur als vorteilhaft bezeichnet werden. Wie sollen die weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe, deren Zahl bereits jetzt erheblich ist und die weit schneller steigt als die Zahl der männlichen Gehilfen, Vertrauen zu beruflichen Gerichten fassen, auf deren Gestaltung sie keinerlei Einfluss haben, bei deren Rechtsprechung sie nicht mitwirken können. Dabei sind in den Grossstädten mit ihren Bazaren, Warenhäusern, Konsumvereinen und Filialgeschäften, die fast durchgängig weibliche Angestellte beschäftigen, die Streitigkeiten derselben zahlreich und erfordern zu ihrer Aburteilung eine Kenntnis der Verhältnisse in diesen Geschäften, die zweifellos am eingehendsten von dort tätigen weiblichen Angestellten erworben wird. Dass sich unter diesen ebenso viele zum Amt eines Beisitzers geeignete Personen finden lassen, wie unter den männlichen Gehilfen, können wir nach unseren Erfahrungen auf das bestimmteste versichern. Die Frau als Handlungsgehilfin ist sowohl im Handelsgesetzbuch wie im Krankenversicherungsgesetz dem Manne gleichgestellt, deshalb darf

wohl die Forderung ihrer Gleichberechtigung im Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, nur als recht und billig bezeichnet werden.

Die im Entwurf für die Wahlen festgesetzten Altersgrenzen sind unserer Meinung nach bei weitem zu hoch und in dieser Höhe völlig ungerechtfertigt. Das Wahlrecht, wie im Gewerbegerichtsgesetz, an die Erreichung des 25. Lebensjahres zu knüpfen, ist schon deshalb verfehlt, weil das Durchschnittsalter der Handlungsgehilfen weit niedriger ist als das der gewerblichen Arbeiter und deshalb bei der Feststellung der genannten Altersgrenze nur ein beschränkter Teil der Gehilfen an den Wahlen teilnehmen könnte. Wir wünschen die Altersgrenze auf 21 Jahre festgesetzt. Wer volljährig und damit prozessfähig, sowie verfügungsberechtigt ist, sollte auch wahlberechtigt und wählbar sein. Die zu Beisitzern geeigneten Personen aus der Gehilfenschaft vorzuschlagen und zu wählen, sollte nicht durch das Gesetz unnötig erschwert werden. Besteht hierfür eine Altersgrenze von 30 Jahren, so dürfte bei dem durchschnittlich jüngeren Alter der Gehilfenschaft nicht selten der Fall eintreten, dass eine Wahl mangels geeigneter Personen nicht zu stande kommt. Die Herabsetzung der im Entwurf vorgesehenen Altersgrenze ist deshalb schon im Interesse der Durchführbarkeit des Gesetzes dringend geboten.

Die allgemeine, zwingende Vorschreibung der Verhältniswahl ist bei dem Vorhandensein zahlreicher, starker Verbände unter den Prinzipalen und Gehilfen ein Gebot der Gerechtigkeit, damit die verschiedenen Interessengruppen bei der Teilnahme an den sozialpolitischen Aufgaben der Kaufmannsgerichte die ihnen zukommende Vertretung finden. Die Erfahrungen mit dem Gewerbegerichtsgesetz haben gelehrt, dass mit der fakultativen Verhältniswahl nichts erreicht wird; sollen ihre Vorteile den Gerichten zu gute kommen, so muss die Verhältniswahl vorgeschrieben werden, ebenso die Beschränkung der Stimmabgabe auf Vorschlagslisten, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Ganz unzulänglich erscheint die im Entwurf vorgesehene, dem Gewerbegerichtsgesetz entnommene Höhe der Berufungssumme von 100 M. Die Tatsachen, dass gewerbliche Arbeiter durchgängig Wochenlohn, Handlungsgehilfen durchgängig Monatsgehalt beziehen, erstere einer Kündigungsfrist von 14 Tagen unterstehen, die noch dazu verkürzt oder ganz ausgeschlossen werden kann, letztere einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, mindestens von einem Monat, sollten genügen, um die Notwendigkeit verschiedener Regelung zu beweisen. Wenn es in der „Begründung“ des Entwurfs heisst, dass in den Lebensverhältnissen der Handlungsgehilfen höhere Beträge als 100 M. schon wesentliche Bedeutung besitzen, so ist unseres Erachtens damit die Notwendigkeit der Erhöhung der Berufungssumme begründet, nicht aber ihre Beibehaltung. Die Höhe des Streitgegenstandes bei Klagen der Handlungsgehilfen übersteigt fast immer 100 M. Soll deshalb die Einführung von Kaufmannsgerichten nicht eine Scheinreform sein, die dem Prinzipal doch immer wieder ermöglicht, den Gehilfen zu einem langwierigen, kostspieligen Prozess vor dem Landgericht zu zwingen, so ist die Festsetzung der Berufungssumme auf mindestens 500 M. durchaus notwendig.

Dass selbst eine Berufungssumme von 300 M. noch ungenügend wäre, beweist ebenfalls die „Begründung“ des Entwurfs. Es heisst dort in Bezug auf die Notwendigkeit, eine schleunige und billige Rechtsprechung für die Handlungsgehilfen zu schaffen, sehr richtig: „Ferner sind die Handlungsgehilfen zum grossen Teil bei ihren Gehaltsverhältnissen nicht in der Lage, die im ordentlichen Gerichtsverfahren entstehenden Prozess- und Anwaltskosten zu bestreiten, zumal die Kündigungs- und Lohnzahlungsperioden in der Regel bei ihnen länger bemessen sind als bei den gewerblichen Arbeitern, so dass bei ihren Ansprüchen der Wert des Streitgegenstandes häufiger den Betrag von 300 M. übersteigt, und somit die Zuständigkeit der Landgerichte, der Anwaltszwang und eine entsprechende Steigerung der Prozesskosten gegeben sind.“

Eine Tätigkeit der Kaufmannsgerichte als Einigungsamt ist im Entwurf nicht vorgesehen. Wir halten es für zweckmässig, die den Gewerbegerichten verliehenen Befugnisse der §§ 62—73 des Gewerbegerichtsgesetzes auch den Kaufmannsgerichten zu übertragen. Gesetze werden nicht für Wochen und Monate gemacht. Zweifellos ist, dass die Entwickelung zum Grossbetrieb auch im Handelsgewerbe Riesenfortschritte macht und damit zugleich die Anhäufung zahlreicher Angestellter in einzelnen Betrieben. Dieser Zustand wird ebenso wie in der Industrie dazu führen, dass die Handelsangestellten durch die Koalition in der einen oder anderen Weise Einfluss auf die Arbeitsbedingungen zu erlangen trachten. Entstehen dabei Differenzen mit den Prinzipalen, so wird das Eingreifen des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt ebenso zweckmässig und segensreich wirken, wie das der Gewerbegerichte. Deshalb empfiehlt es sich, die Bestimmungen über das Einigungsamt auch in das Gesetz, betr. die

Kaufmannsgerichte, aufzunehmen, auch wenn ein dringendes Bedürfnis dazu augenblicklich noch nicht vorzuliegen scheint.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass unsere in Vorstehendem geäusserten Wünsche um so mehr Gehör und Berücksichtigung finden werden, als sie geäussert, beraten und festgestellt sind ausschliesslich von männlichen und weiblichen Gehilfen des Handelsgewerbes. Unsere Petition darf deshalb den Anspruch erheben, als eine sachverständige und unbeeinflusste Aeusserung aus den Kreisen der Gehilfenschaft des Handelsgewerbes angesehen zu werden.

g) Petition des Zentralvorstandes der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen an den Reichstag.

An den Hohen Reichstag richtet der Zentralvorstand der über 1600 Mitglieder zählenden Allg. Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen das dringende Ersuchen, ein hoher Reichstag wolle bei Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Kaufmannsgerichte

1) den § 2 streichen, resp. so gestalten, dass das Gesetz auf alle diejenigen ohne Ausnahme Anwendung findet, die unter den Abschnitt 6 des Handelsgesetzbuches fallen;

2) den 2. Absatz des § 3 gänzlich ablehnen, weil gerade Streitigkeiten aus den Konkurrenzklauseln sehr häufig sind und bei diesen eine schnelle, billige und sachverständige Entscheidung ebenso sehr im Interesse der Handlungsgehilfen liegt, wie bei den übrigen Streitigkeiten, die aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis entstehen;

3) die Bestimmungen bezüglich des Wahlalters so zu gestalten, dass das aktive Wahlrecht mit dem 21., das passive mit dem 25. Lebensjahr beginnt, da sonst einerseits die Zahl der Wählbaren, namentlich in kleineren Orten, bedenklich eingeschränkt, und andererseits bei den jüngeren Handlungsgehilfen das Vertrauen zu den Kaufmannsgerichten geschwächt werden würde;

4) den § 4 Absatz 2 des Entwurfes als überflüssig und direkt schädlich gänzlich ablehnen, da die Zulassung einer Ausschliessung der Kaufmannsgerichte geeignet ist, den ganzen Zweck des Gesetzes illusorisch zu machen;

5) die Berufungssumme von 100 M. auf 500 M. erhöhen.

Die dem Gewerbegerichtsgesetz entnommene Höhe der Berufungssumme von 100 M. entspricht ganz und gar nicht den völlig anders gearteten Gehaltsverhältnissen der Handlungsgehilfen. Diese Summe dürfte in fast allen Fällen überschritten werden, und da die Prinzipalität als der wirtschaftlich stärkere Teil stets geneigt sein wird, als verlierende Partei Berufung einzulegen, so würde dadurch bei Festsetzung der Berufungssumme auf 100 M. nur eine Instanz mehr geschaffen und die Rechtsfindung noch mehr verlangsamt, statt beschleunigt werden. Sollte die Berufungssumme auf 100 M. festgesetzt werden, so erachten wir es im Interesse der Handlungsgehilfen für vorteilhafter, wenn der ganze Entwurf vorläufig zu Fall kommt.

Wir erwarten daher von einem Hohen Reichstag eingehende Prüfung und möglichste Berücksichtigung unserer Wünsche.

h) Resolution der am 29. März 1903 in Leipzig abgehaltenen 21. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen:

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen erklärt für erforderlich, dass gemäss der vom Reichstage angenommenen Resolution Hertling (1897) Handelsinspektoren nach dem Muster der bewährten Gewerbeinspektoren

eingeführt werden. Er erwartet von Handelsinspektoren die notwendige Fürsorge für gleichmässige Durchführung der zu gunsten der Angestellten und Prinzipale getroffenen Schutzbestimmungen, Unterstützung beider Teile mit Rat und Tat, Vertretung der Interessen der Angestellten im Sinne der kaiserlichen Erlasse und Vermittelung zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen, auf deren Zusammenwirken die gedeihliche Entwickelung des Handels beruht.

Zu Handelsinspektoren sind Kaufleute zu ernennen.

i) Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen an das Reichsamt des Innern:

Gelegentlich der Beratungen, die im Jahre 1899 in der 16. Reichstagskommission über Abänderung der Gewerbeordnung stattfanden, wurde von einem Kommissionsmitglied ein Antrag auf Abänderung des § 105b gestellt, um eine Erweiterung der Sonntagsruhe herbeizuführen.

Damals erklärte der Vertreter der Regierung nach dem Kommissionsbericht (Drucksachen des Reichstags No. 393, 1898-1899):

Bevor an Aenderungen und Erweiterungen der Sonntagsruhe-Bestimmungen herangetreten werden könne, seien umfangreiche Erhebungen über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der angeregten Aenderungen erforderlich. Auch sei es durchaus nicht angängig, die Aenderungen von Punkt zu Punkt vorzunehmen, je nachdem hie und da Klagen und Wünsche mehr oder weniger lebhaft vorgebracht würden, sondern es müsse dann das gesamte Gebiet der Sonntagsruhe-Bestimmungen einheitlich auf seine Revisionsbedürftigkeit nachgeprüft werden.

Der Kommissionsbericht enthält dann weiter die Stelle:

Im Anschluss an diese Ausführungen gab der Vertreter der verbündeten Regierungen die Zusicherung, dass Erhebungen über die Revisionsbedürftigkeit der Sonntagsruhe-Bestimmungen in die Wege geleitet werden sollten, nach deren Abschluss dem Reichstage ein entsprechender Gesetzentwurf zugehen würde.

Seitdem haben die eingeleiteten Erhebungen über die Arbeitszeit in nicht zu offenen Verkaufsstellen gehörenden Kontoren die Notwendigkeit und Möglichkeit der vollen Sonntagsruhe für die in derartigen Kontoren Angestellten bewiesen.

Auch für den Detailhandel ist die Behauptung aufzustellen, dass die Zeit der vollen Sonntagsruhe gekommen ist. Um nun zwischen dem heutigen Rechtszustand und dem der vollen Sonntagsruhe einen Uebergang zu schaffen, der allen Interessenten das allmähliche Sicheingewöhnen in andere Verhältnisse ermöglicht, richten wir an das Hohe Reichsamt die ergebenste Bitte:

das Reichsamt wolle die §§ 105b—105e der Reichsgewerbeordnung in folgender Richtung einer Abänderung unterziehen:

1) Abschaffung der Sonntagsarbeit in den Kontoren des Grosshandels.

2) Im Kleinhandel a) Verbot der Sonntagsarbeit und Ladenschluss an den ersten Feiertagen; b) Beschränkung der Arbeitsdauer auf die Zeit bis 12 Uhr mittags mit Verringerung der 5 zulässigen Arbeitsstunden.

3) Beseitigung aller Ausnahmen von der Sonntagsruhe, abgesehen von den in § 105c genannten.

Begründung. Zu 1.

Die Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in Kontoren, die nicht zu offenen Verkaufsstellen gehören (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. XI), haben bewiesen, dass schon heute die Sonntagsarbeit in der Mehrzahl der Kontore nicht mehr besteht. „Arbeit an Sonn- und Festtagen kommt nur noch in 33,03 Proz. aller Betriebe vor, die 24657 Personen = 35,38 Proz. aller unter die Erhebung fallenden Angestellten beschäftigen. Zur Sonntagsarbeit herangezogen werden in diesen Betrieben insgesamt 15803 Personen = 64,09 Proz. des Personals.“

Die Sonntagsarbeit findet sich also nur in der Minderheit der Kontore; hier allerdings bestehen grosse Missstände. Der Besuch des Gottesdienstes ist nicht allen Handelsangestellten, sondern 87,38 Proz. des zur Sonntagsarbeit herangezogenen Personals ermöglicht. Erhebliche Abweichungen von diesem Prozentsatz zeigen namentlich der Buch- und Musikalienhandel (55,73 Proz.), sowie die Papier- und Lederindustrie (75,58 bezw. 71,88 Proz.).

Die Mehrzahl des Personals, welches überhaupt zur Sonntagsarbeit herangezogen wird, hat Sonntagsdienst an mehr als der Hälfte der Sonntage. Von den 15803 nach den Erhebungen an diesen Tagen beschäftigten Personen hatten 5359 = 33,9 Proz. an mehr als 26 Sonntagen des Jahres, 6890 = 43,6 Proz. an allen Sonntagen Dienst.

Während also in der Minderzahl der Kontore im Grosshandel beklagenswerte Missstände — zum Teil gegen Geist und Buchstaben des Gesetzes — bestehen, hält man in der weit überwiegenden Zweidrittelmehrheit der Kontore die Sonntagsarbeit für durchaus überflüssig.

In Frankfurt a. M., Offenbach, Stuttgart und Dresden ist die Sonntagsarbeit im Grosshandel im wesentlichen durch Statut untersagt, in mehreren anderen Städten eingeschränkt, aber die Fälle der statutarischen Beschränkung sind doch in erheblicher Minderheit.

Das unmittelbar gesetzliche Verbot der Sonntagsarbeit im Grosshandel ist also ebenso möglich als notwendig.

Zu 2a (absolute Sonntagsruhe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag).

Die Gewerbeordnung hat in § 105 Abs. 2 in vollkommen klarer Fassung das absolute Verbot der Arbeit im Handelsgewerbe für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ausgesprochen. § 105b Abs. 2 lautet:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden."

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist, dass in dieser Bestimmung ein absolutes Verbot vorliegt. Als im deutschen Reichstag über das Gesetz verhandelt wurde, standen in zweiter und dritter Lesung Anträge des Reichstagsabgeordneten Gutfleisch zur Verhandlung, die nur deshalb gestellt waren, weil nach Ansicht des Antragstellers § 105b Abs. 2 Satz 1 das absolute Verbot der Arbeit für diese drei Tage enthielt.

Auch der Handelsminister v. Berlepsch und alle Abgeordneten, die sich zu den Anträgen äusserten, waren dieser Ueberzeugung. Staatsminister v. Berlepsch führte damals aus, dass der erste Satz des § 105b Abs. 2 „ein absolutes Verbot der Beschäftigung am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ausspricht". Dr. Schädler erklärte: „Ich meine, wenn diese Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe in vorbesprochener Weise das ganze Jahr in Anspruch genommen sind, sollen ihnen wenigstens diese 3 Tage nicht auch noch verbittert und genommen werden".

In der Reichstagssitzung vom 5. Mai 1891 kennzeichnete der Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann die Bestimmung mit den Worten: „Die drei hohen Feiertage ganz frei."

Mit diesem absoluten Verbot der Sonntagsarbeit am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag steht es aber in Widerspruch, wenn nun doch auf Grund von § 105e an diesen Tagen Arbeit zugelassen wird.

Es ist infolge dieser unrichtigen Praxis notwendig, den Satz 1 des § 105b Abs. 2 dahin authentisch durch Gesetz zu interpretieren, dass die Arbeit am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag absolut unzulässig ist und die Läden geschlossen zu halten sind. (G.O. § 41a.)

b) Zwölfuhr-Schluss.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist auch, dass damals die Regierung und die Reichstagsabgeordneten der festen Ueberzeugung waren, dass die Gemeinden und erweiterten Kommunalverbände von der im Gesetz gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen würden, die Sonntagsarbeit durch Statut weiter zu beschränken oder ganz zu beseitigen. Insbesondere wurde mehrfach die Erwartung ausgesprochen, dass der Sonntagnachmittag arbeitsfrei bleiben solle.

Im Reichstage erklärte damals der Handelsminister v. Berlepsch (5. Mai 1891): „Das scheue ich mich nicht zu wiederholen, dass meines Erachtens alle die Behörden, die die Aufgabe haben, den § 105b auszuführen, verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der zwingenden örtlichen Verhältnisse das möglichste zu tun, um die Arbeit der Handlungsgehilfen an Sonntagnachmittagen zu beseitigen . . .

Wenn man, meine Herren einen Paragraphen in das Gesetz aufnimmt, so legt man sich doch zweifellos die Verpflichtung auf, ihn auszuführen. Der Zweck des

Gesetzes ist, den Handlungsgehilfen eine möglichst ausnahmslose Sonntagsruhe zu geben, und infolge seiner Bestimmungen werden nicht nur in Preussen, sondern in allen Bundesstaaten die Behörden sich bemühen, den § 105b nach Möglichkeit auch zur Wirklichkeit werden zu lassen."

In dem Erlass, den in Preussen am 16. November 1891 der Handelsminister und die Minister für innere und geistliche Angelegenheiten an die Oberpräsidenten richteten, hiess es u. a.:

„Damit den in Betracht kommenden Personen eine wirkliche Sonntagsruhe zuteil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh und das Ende derselben derart festzusetzen sein, dass der grössere Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben . . ."

„Bei der Beratung der Gewerbenovelle im Reichstage herrschte allgemeine Uebereinstimmung darüber, dass in den meisten grösseren Städten eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Sonntagsruhe ohne Beeinträchtigung der Handelsgewerbe und ohne Schaden für das Publikum gewährt werden könne und eine dahingehende Regelung nicht nur in den Kreisen der Handlungsgehilfen, sondern auch von vielen selbständigen Gewerbetreibenden gewünscht werde. Die statutarische Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird deshalb den grösseren Gemeinden, insbesondere den Stadtkreisen dringlichst anzuempfehlen sein."

Während der Debatte am 10. und 11. Februar 1893 im Reichstage über die Ausführungsverordnungen erklärte Staatsminister v. Berlepsch:

„Alles das, meine Herren, ist ein Ausdruck dafür, dass der Reichstag die Absicht hatte, die Bestimmungen der Sonntagsruhe soweit zur Durchführung zu bringen, dass den Handlungsgehilfen ein freier Sonntagnachmittag gewährt werde."

Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Vielmehr finden wir in einzelnen Städten Sonntagsarbeit bis in die Abendstunden hinein, wenngleich in Preussen der Zweiuhr-Schluss die Regel bildet.

Die Verschiedenheit in der Feststellung der Sonntagsarbeitsstunden an oft nahe beieinanderliegenden Orten und für die einzelnen Geschäftszweige an demselben Orte hat eine bunte Mannigfaltigkeit und damit eine Rechtsunsicherheit über die bestehenden Bestimmungen hervorgebracht. Die Verordnungen der Behörden über die Verkaufszeiten sind so umfangreich und kompliziert, dass es dem Publikum unmöglich ist, sie im Gedächtnis zu behalten.

Alle diese Schwierigkeiten werden beseitigt oder doch gemildert, wenn ein einheitlicher Ladenschluss eingeführt wird. Auch die so notwendige Kontrolle, die gleichzeitig dem Schutze der Angestellten wie des gesetzes- und pflichttreuen Geschäftsinhabers dient, würde hierdurch erheblich erleichtert werden.

Wir ersuchen deshalb, nachdem in den vergangenen 10 Jahren die Hoffnungen auf eine statutarische Einführung eines arbeitsfreien Sonntagnachmittags nicht erfüllt worden sind, um reichsgesetzliche Festlegung des Zwölfuhr-Schlusses.

Zu 3. Endlich ist bei der Entstehung des Gesetzes auch die Erwartung ausgesprochen worden, dass die Ausnahmen von der Regel der teilweise eingeführten Sonntagsruhe möglichst zu beschränken seien.

Wie der Handelsminister v. Berlepsch mit Recht in den angeführten Worten hervorgehoben hat, folgt für den Gesetzgeber aus der Aufstellung einer Gesetzesregel die Pflicht, sie auch durchzuführen.

Ausnahmen müssen also nach Möglichkeit Ausnahmen bleiben.

Auch in dem erwähnten preussischen Erlass findet sich diese Anschauung ausgesprochen:

„Wir bemerken hierzu" — sagt der Erlass mit Rücksicht auf die Ausnahmen in § 105e Abs. 1 — „dass die im § 105e Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit nach der Absicht des Gesetzes und dem Wortlaute des Einganges dieses Paragraphen nur in solchen Fällen zu gewähren sein werden, in denen nicht lediglich Bequemlichkeitsrücksichten in Frage stehen, sondern dringende Gründe die Zulassung der Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote erforderlich erscheinen lassen."

Dabei besteht für die Ausnahmen des § 105e Abs. 1 — wie für die des § 105b Abs. 2 — im Geschäftsverkehr kein Bedürfnis, etwa ausgenommen die letzte Woche vor Weihnachten. Das Publikum hat sich derart an die regelmässige Verkaufszeit gewöhnt — vor allem, wo sie einheitlich festgelegt ist — dass es die Ausnahmesonntage nicht in Erinnerung behält. Die Läden bleiben an solchen Sonntagen der Regel nach leer, so dass die Ladeninhaber sich unnütze Kosten verursachen und vorziehen, die Läden ausserhalb der dem Publikum bekannten regelmässigen Geschäftszeit überhaupt nicht zu öffnen.

So schreibt der „Konfektionär“ über die am Sonntag vor Pfingsten 1901 in Frankfurt a. M. gemachten Erfahrungen:

„Erfahrungsgemäss war der Sonntag vor Pfingsten für unser Detailgeschäft ein sogenannter „goldener“ gewesen, und natürlich machten die Ladeninhaber von der behördlichen Erlaubnis, welche diesen Tag als Ausnahme für den Verkauf bis abends 7 Uhr freigab, ausgiebigen Gebrauch. Aber die Umsätze blieben fast durchweg hinter denen im Vorjahre zurück, da das Publikum sich daran gewöhnt hatte, seine Einkäufe in der Woche zu machen.“

Diese Gewöhnung des Publikums gilt es nicht zu schwächen, sondern zu erhalten und zu fördern, indem die Ausnahmen in § 105b Abs. 2 etwa mit Ausnahme der acht Tage vor Weihnachten beseitigt werden und die Anwendung des § 105e auf das Handelsgewerbe, für das er seinem Wesen nach gar nicht bestimmt ist, verboten wird.

Wenn im Engrosgeschäft volle Sonntagsruhe herrscht, die Ausnahmetage im Kleinhandel bis auf § 105c weggefallen sind, und die Sonntagsruhe auch am Sonntagnachmittag besteht, dann wird sich das Bewusstsein der segensreichen Wirkungen der Sonntagsruhe bald auch bei der immer mehr sich vermindernden Zahl der Gegner der Sonntagsruhe verbreiten, und so wird am sichersten die Einführung der vollen Sonntagsruhe vorbereitet werden.

Unser deutsches Volk bedarf ihrer bei seinem rastlosen Schaffen dringend, wenn seine Kräfte nicht erlahmen sollen. Zugleich aber bedeutet der freie Sonntag eine Neubelebung der sittlichen Mächte, vor allem der Familie, die die Grundlage eines gesunden Volkslebens ist.

Aus allen diesen Gründen bitten wir, unseren Vorschlägen zur Verbesserung der Sonntagsruhe die Unterstützung des Hohen Reichsamtes zu schenken.

j) Eingabe des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen an das Reichsamt des Innern, betr. die Ausnahmen von Ladenschluss und Mindestruhezeit:

Das Reichsamt wolle auf Aufhebung der Ausnahmen aus § 139d No. 3 und § 139e Abs. 2 No. 2 und 3 hinwirken.

Im übrigen haben wir vorläufig gegen eine massvolle Ausdehnung der Arbeitszeit acht Tage vor Weihnachten nichts einzuwenden. Doch muss der Weihnachtsheiligabend für den Handlungsgehilfen von der Ausdehnung frei bleiben.

Begründung: Schon bei Entstehung der Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die Ausnahmen vom Ladenschluss und der Mindestruhezeit zu beschränken seien.

Die Motive zum Entwurf der Gewerbenovelle führten in dieser Beziehung aus: „Die vorgeschlagene Begrenzung der Zahl dieser Tage dürfte aus dem Grunde genügen, weil nach dem Ergebnisse der Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrheit der offenen Verkaufsstellen — einschliesslich der Weihnachtszeit — ein erweiterter Geschäftsverkehr (nur) an weniger als 30 Tagen vorkommt“, und der Reichstagsabgeordnete Münch-Ferber, der in der Kommission eine einflussreiche Tätigkeit entfaltet hat, erklärte ausdrücklich: „Von noch weiteren Ausnahmen ist man abgegangen, weil solche die ganze Idee und die Durchführung des Gesetzes einfach illusorisch machen würden, und man hat nicht die Absicht, einen § 1 zu schaffen, der durch § 2 wieder aufgehoben wird.“

Der Staatssekretär Graf v. Posadowsky führte damals im Reichstage aus, dass der Gesetzgeber später in der Ausdehnung der Ruhezeit weitergehen könne, sobald sich die Ladeninhaber und das Publikum an den neuen Zustand gewöhnt hätten:

„Ich kann mich dahin resümieren, dass es der erste Versuch ist, und dass es politisch und taktisch klug ist, diesen Versuch so zu machen, dass

die Gewerbetreibenden loyal die Absicht (des Gesetzgebers) ausführen und dass, wenn eine solche Bestimmung besteht und sich die Beteiligten darauf eingerichtet haben, es dann keineswegs ausgeschlossen ist, im Wege der Gesetzgebung weiterzugehen."

Mittlerweile haben sich nun Geschäftsinhaber und Publikum derart an den Neunuhr-Ladenschluss gewöhnt, dass an Tagen, wo die Läden länger als bis 9 Uhr geöffnet werden dürfen, ein längerer Geschäftsverkehr nicht stattfindet. Vielmehr schliesst die Mehrzahl der Geschäftsinhaber auch an diesen Tagen die Läden um 9 oder 8 Uhr, und wo Läden ausnahmsweise geöffnet sind, fehlen die Käufer, da sich das Publikum heute daran gewöhnt hat, die Einkäufe vor 9 Uhr zu erledigen. Die Zulässigkeit, die Läden länger als bis 9 Uhr offen zu halten, entspricht so wenig einem vorhandenen Bedürfnis, dass Geschäftsinhaber und Publikum die Ausnahmetage oft gar nicht in Erinnerung behalten.

Die „Berliner Manufakturwarenzeitung" schrieb z. B.: „Der 1. Oktober war wohl als Quartalserster einer der im Neunuhr-Ladenschluss vorgesehenen Ausnahmetage, an denen die Läden bis 10 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Nur wenige Geschäfte aber mögen dies gewusst haben, denn nur wenige, wie z. B. die Warenhäuser der Firma Jandorf & Co., waren geöffnet. Die freigegebenen Tage müssten jedesmal unmittelbar vorher den Ladeninhabern und dem Publikum bekannt gegeben werden, denn die einmalige Bekanntmachung sämtlicher Zehnuhr-Ladenschlusstage am Anfange des Jahres übt keine für das ganze Jahr ausreichende Wirkung aus (!). Die wenigsten Ladeninhaber sind sich des Privilegs bewusst, und was das wichtigste ist, das kaufende Publikum, ohne das der offene Laden auch nichts nutzt, bleibt zu Hause (!)."

Als in Berlin die Kommissionen des Deutschen Handelstages betr. Sozialpolitik und Kleinhandel über diese Frage berieten, wurde gerade von kleinhändlerischer Seite aus betont, die Ausnahmetage hätten gar nicht die grosse Bedeutung, die man ihnen zuschreibe. Das Publikum habe sich an den früheren Ladenschluss gewöhnt, so dass die Läden vielfach leer seien, wenn sie an den Ausnahmetagen länger geöffnet bleiben. Manche Ladeninhaber schlössen darum an den polizeilich zugestandenen Ausnahmetagen zur gleichen Zeit, wie gewöhnlich.

Für die Ausnahmetage — abgesehen von den genannten Fällen — besteht heute im Geschäftsleben kein Bedürfnis mehr, so dass es an der Zeit ist, „im Wege der Gesetzgebung weiterzugehen, da sich die Beteiligten auf den Ladenschluss und die gesetzliche Ruhezeit eingerichtet haben".

Wir geben uns deshalb der Erwartung hin, dass das Hohe Reichsamt des Innern auf eine Aufhebung der Ausnahmetage in der von uns gewünschten Ausdehnung hinwirken wird.

k) Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands hat in einer Eingabe vom 22. November 1902 beim Reichstag beantragt, derselbe möge die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wie sie zur Zeit im § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung gegeben sei, dahin regeln, dass für alle kaufmännischen Betriebe, die nicht zum Kleinhandel gehören (Bank-, Engros- und Fabrikgeschäfte etc.), die völlige Sonntagsruhe eingeführt werde. In der Begründung dieser Eingabe wird ausgeführt, dass es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen

habe, die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen über die gesetzliche Höchstzahl von 5 Stunden hinaus unter Mitwirkung der Gemeindebehörden noch weiter einzuschränken. Diese Absicht sei bisher nur sehr unvollkommen erreicht, indem nur verschwindend wenige Orte die Beschäftigung auch unter 5 Stunden festgesetzt hätten. Demgegenüber aber hätten andere Orte auf Grund des § 105e mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde die Arbeitszeit noch über 5 Stunden hinaus ausgedehnt. Es trete hinzu, dass zahlreiche Orte, namentlich in Sachsen und Bayern, die Arbeitsstunden so gelegt hätten, dass diese bis in den späten Nachmittag dauerten. Verschiedentlich fänden sich dieselben mit mehrfachen Unterbrechungen über den ganzen Tag verteilt, so dass von der beabsichtigten Sonntagsruhe so gut wie nichts übrig bleibe. Gegenüber der Forderung einer allgemeinen Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe werde auf die Gewohnheit des grossen Publikums hingewiesen, sich die notwendigen Lebensbedürfnisse erst im Augenblicke des Gebrauchs zu besorgen. Die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Ausdehnung der Sonntagsruhe im Grosshandelsbetriebe stehe ausser allem Zweifel, werde auch durch die Verhältnisse in England und Nordamerika, wo allgemeine Sonntagsruhe eingeführt sei, bewiesen. Für den Grosshandel seien irgendwelche Ausnahmen „zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung“ nicht notwendig.

Die Handelskammern zu Barmen (22. 1.), Bielefeld (6. 2.), Bonn (7. 2.), Dessau (26. 1.), Limburg (19. 1.), Minden (20. 1.), Mühlhausen i. Th. (Petitionsbericht des Reichstags), Münster (5. 2.), Oldenburg (11. 2.), Schweidnitz (21. 1.), Thorn (31. 1.), Trier (17. 1.) lehnten die Unterstützung dieser Eingabe ab. — Barmen wies darauf hin, dass dort nur im Speditionsgeschäfte ein durchaus notwendiger Sonntagsdienst bestehe. — Münster fügte hinzu, dass im Grosshandelsgewerbe des dortigen Bezirks eine Beschäftigung des Personals nur in geringem Umfange stattfinde. In den Bankgeschäften werde mit Ausnahme einiger kleinerer Banken in Landstädten an Sonntagen nicht gearbeitet, in den übrigen Handelszweigen beschränke sich die Beschäftigung des Personals meistens auf die kurze Zeit, welche dazu erforderlich sei, eilige Korrespondenzen und Aufträge zu erledigen, oder mit den Reisenden, welche im Laufe der Woche auf der Route gewesen seien, Rücksprache zu nehmen. Die zulässige 5-stündige Beschäftigungszeit werde, soweit der Handelskammer bekannt geworden sei, nur ausnahmsweise ausgenutzt, in der Regel betrage sie höchstens 2 Stunden, in vielen Fällen nur $^1/_2$—1 Stunde, so dass sowohl die Erfüllung der kirchlichen Pflichten, wie auch eine ausreichende Erholung am Sonntage dem Personal überall ermöglicht sei.

l) Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands erklärte in einer am 30. Dezember 1902 dem Reichstag überreichten Eingabe es für notwendig, dass im Handelsgewerbe Inspektionen eingerichtet und in ähnlicher Weise wie die Gewerbeinspektionen mit Befugnissen ausgestattet würden, die geeignet seien, Missstände im Handelsgewerbe bezw. in der Beschäftigung von Angestellten und Lehrlingen aufzudecken und solche zu verhüten. Die dafür anzustellenden Beamten sollten möglichst aus dem Handlungsgehilfenstande hervorgegangen sein. — In der Begründung dieser Eingabe heisst es: „Es wird häufig geklagt, dass den Gesetzen [betr. Sonntagsruhe, Ladenschluss-

stunde, Sitzgelegenheit etc.] die gebührende Beachtung versagt werde, nicht allein, weil die Orts- und Polizeibehörden schon mit der Ueberwachung der Ausführung der übrigen Gesetze allgemeiner Natur so sehr in Anspruch genommen sind, dass sie diesen speziellen Verhältnissen keine hinreichende Aufmerksamkeit schenken können, sondern vor allem auch deshalb, weil dieselben die zur richtigen Anwendung der in Betracht kommenden Schutzgesetze notwendigen oder wünschenswerten Kenntnisse der einschlägigen Verhältnisse und Anschauungen nicht in genügendem Masse besitzen und auch nicht besitzen können. — Es ist nicht zu befürchten, dass durch die Einrichtung solcher Handelsinspektionen das bestehende gute Einvernehmen zwischen den Prinzipalen und den Handlungsgehilfen gestört oder das Handelsgewerbe in ungebührlicher Weise belästigt werden würde. Das beweisen wohl am deutlichsten die mit den Gewerbeinspektionen gemachten Erfahrungen. . . Dieselbe Erfahrung wird ohne Zweifel mit den Handelsinspektionen gemacht werden. . . . Der Handlungsgehilfe wird sich [wo Missstände vorliegen] wohl selten entschliessen können, die ungesetzlichen Zustände zur Kenntnis der Behörden zu bringen, selbst dann nicht, wenn er aus der betreffenden Stellung ausscheidet, weil er es scheut, den üblen Ruf eines Denunzianten auf sich zu laden. Dem wäre durch Schaffung von Handelsinspektionen abgeholfen. — Dieselben würden aber nicht allein zum Schutze der Handlungsgehilfen dienen, sondern auch nach der anderen Seite wohltätig wirken, indem unberechtigte Klagen sofortige Zurückweisung erführen und in zweifelhaften Fällen Rat, Auskunft und Belehrung bei ihnen eingeholt werden könnte. . . . Dem Handlungsgehilfenstande aber wäre dadurch ausserdem noch dauernd eine unparteiische Vertretung bei der Regierung geschaffen, wodurch letztere über alle Verhältnisse desselben fortlaufend unterrichtet sein würde. — Dass die betreffenden Beamten möglichst aus dem Stande der Handlungsgehilfen hervorgehen sollen, empfiehlt sich hauptsächlich deshalb, weil diese mit den Verhältnissen des Kaufmannsstandes aus ihrer eigenen Tätigkeit vollkommen vertraut sind und somit ein sachlicheres Urteil abzugeben vermögen, als rein theoretisch herangebildete Beamte."

Die Unterstützung dieser Eingabe wurde abgelehnt von den Handelskammern zu Barmen (22. 1.), Bielefeld (6. 2.), Bonn (7. 2.), Dessau (26. 1.), Limburg (19. 1.), Minden (20. 1.), Mühlhausen i. Th. (Petitionsverzeichnis des Reichstags), Münster (5. 2.), Oldenburg (11. 2.), Schweidnitz (21. 1.), Thorn (31. 1.), Trier (17. 1.). — Barmen begründete die Ablehnung mit dem Hinweis auf die Belästigung, welche für die davon betroffenen Geschäfte hervorgerufen werde. — Münster sprach sich dahin aus, dass nach den Verhältnissen im Bezirke der Handelskammer ein Bedürfnis für die Einrichtung solcher Inspektionen nicht anerkannt werden könne, da die vorhandenen Ueberwachungsorgane die Beobachtung der den Handel betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Sonntagsruhe, Ladenschlussstunde, Ruhezeit der Angestellten und Beschaffung von Sitzgelegenheiten ausreichend überwachen könnten und besondere technische Kenntnisse wie sie von den Beamten der Gewerbeinspektionen beansprucht würden, nicht erforderlich seien. Wenn die Forderung, dass die betreffenden Beamten möglichst aus dem Stande der Handlungsgehilfen hervorgehen sollten, damit begründet werde, dass diese mit den Verhältnissen des Kaufmannsstandes aus ihrer eigenen Tätigkeit vollkommen vertraut seien

und somit ein sachlicheres Urteil abzugeben vermöchten als rein theoretisch vorgebildete Beamte, so sei dem zu erwidern, dass an sich, wenn man überhaupt die Anstellung aus dem Kaufmannsstande entnommener Beamten für zweckmässig halte, auch die Prinzipale mit den Verhältnissen des Kaufmannsstandes bekannt zu sein pflegten und daher wohl ebenso wie Handlungsgehilfen zur Uebernahme dieser Funktionen geeignet sein würden, falls man nicht von der zurückzuweisenden Annahme ausgehe, dass eine unparteiische Ueberwachung der Vorschriften nur durch Angehörige des Handlungsgehilfenstandes ermöglicht wäre.

7. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.

Petition des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen an den Bundesrat, die Auslegung der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 über die Regelung der Arbeitszeit im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe betreffend:

Die Bundesratsverordnung über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Gastwirtsgewerbe vom 21. Januar 1902 bestimmt im Artikel 4, Abs. 1:

„An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene von mindestens 24 Stunden zu gewähren."

Dieser Wortlaut ist seitens des Schöffengerichts von Hirschberg i. Schl., sowie in zweiter Instanz vom Hirschberger Landgericht und endlich vom Oberlandesgericht Breslau als Revisionsinstanz dahin ausgelegt worden, dass der Gastwirt seinem, unter die Bundesratsverordnung fallenden Personal die 24-stündige Ruhezeit wohl zu gewähren habe, dass dieses aber freiwillig darauf Verzicht leisten könne. Diese Auslegung der Verordnung hat in vielen Städten, so in Berlin, Magdeburg, Erfurt, Braunschweig, Gera A. seitens der dortigen Gerichte Nachahmung gefunden. In allen diesen Fällen haben die Gastwirte, die wegen Umgehung des Artikels 4 der Verordnung angeklagt waren, einen Freispruch erzielt, weil die als Zeugen vernommenen Angestellten bekundeten, dass sie „freiwillig" auf die 24-stündige Ruhezeit verzichtet hätten.

Es ist ohne weiteres klar, dass, wenn diese Auslegung der Verordnung in Kraft bleibt, die zum Wohle der Gehilfen im Gastwirtsgewerbe erlassenen Bestimmungen für dieselben keinerlei Wert mehr haben, weil bei der weitgehenden Abhängigkeit der Angestellten im Gastwirtsgewerbe von ihren Arbeitgebern, die ersteren es in keinem Falle wagen werden, den diesbezüglichen Wünschen der Prinzipale Widerstand entgegenzusetzen. Die Unterzeichneten gestatten sich deshalb das Ersuchen zu stellen, der Hohe Bundesrat möge durch einen Nachtrag zur Bundesratsverordnung oder in einer ihm geeignet erscheinenden Weise klar zum Ausdruck bringen, dass die in Frage stehende Verordnung zwingendes Recht ist.

Die Petenten gehen dabei von der Auffassung aus, dass der Hohe Bundesrat bei dem Erlass der Verordnung eine andere Deutung als die eben bezeichnete auch nicht geben wollte. Diese unsere Auffassung findet ihre Stütze zunächst in der Gewerbeordnung. Der § 105c der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich, dass der § 105b auf das Gastwirtsgewerbe keine Anwendung findet. Die Ruhezeiten im Gastwirtsgewerbe sollten nach den Ausführungen des derzeitigen Handelsministers Herrn von Ber-

lepsch, je nach den Resultaten der vorzunehmenden Erhebungen, einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben. Die Sonntagsruhe ist zwingendes Recht, die als Ersatz der Sonntagsruhe gewährleistete 24-stündige Ruhezeit im Gastwirtsgewerbe, die hier nur alle 2 bezw. 3 Wochen eintritt, muss demnach unseres Erachtens ebenfalls als zwingendes Recht angesehen werden.

Auch die Kommission für Arbeiterstatistik hat, wie aus den Drucksachen der Kommission hervorgeht, nur an eine obligatorische Einführung bezw. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gedacht. Ausser durch die ganze Fragestellung bei den schriftlichen und mündlichen Erhebungen ist das im besonderen erkennbar im Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 13. Juni 1900, S. 15, wo es heisst, dass die statistischen Aufnahmen gemacht worden seien, um ermessen zu können, welche Aenderung in den bestehenden Verhältnissen die obligatorische Einführung voller freier Tage haben würde. Auf S. 19 desselben Protokolls wird berichtet, dass zwei bestimmte Anträge eines Kommissionsmitgliedes bezwecken sollen, „die durch die Gewerbeordnung für jugendliche und weibliche Arbeiter in Fabriken festgesetzte Maximalarbeitszeit auch für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vorzuschreiben“.

Das, was das Arbeiterschutzgesetz für Industriearbeiter ist, sollte also das zu schaffende „Spezialgesetz“ beziehentlich die Bundesratsverordnung für die Angestellten im Gastwirtsgewerbe sein; das Arbeiterschutzgesetz aber kann durch Privatvertrag nicht ausgeschaltet werden.

Der § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung, der speziell die Unterlage für die Bundesratsverordnung bildet, hat folgenden Wortlaut:

„Durch Beschluss des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.“

Die Unterzeichneten glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass, wenn der Hohe Bundesrat aus den Erhebungen die Ueberzeugung gewonnen hätte, dass die Dauer der Arbeitszeit im Gastwirtsgewerbe nicht eine übermässige ist und die Gesundheit der Arbeiter durch dieselbe nicht gefährdet wird, er von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht, eine Verordnung also nicht erlassen haben würde. Die jahrelangen Untersuchungen, die reiflichsten Erwägungen, die sich, wie wir gern anerkennen, bei der Eigenart des Gastwirtsgewerbes notwendig machten, ehe zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen geschritten werden konnte, wären sicherlich nicht notwendig gewesen, wenn deren Befolgung durch „freie Uebereinkunft“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeschaltet werden dürfte.

Gerade um die obligatorische Durchführung und allgemeine Einlebung der Verordnung zu ermöglichen, ging, wie aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Grafen von Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1902 (131. Sitzung, St. B. S. 3811 B. ff.) hervorgeht, der Hohe Bundesrat über das notwendigste Mass und über das, was allgemein auch unter den schwierigsten Verhältnissen für durchführbar erachtet wurde, nicht hinaus.

Auch aus dem Wortlaut anderer ähnlicher Gesetzesvorschriften und

Verordnungen erweist sich die Haltlosigkeit des obigen Urteils, denn an einer ganzen Reihe anderer Stellen der Gewerbeordnung wird von „Gewähren“ von Ruhezeiten gesprochen. Im § 105b heisst es, dass Arbeiter an Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen; sodann aber folgt die Aufzählung der „zu gewährenden“ Ruhezeiten, genau wie in unserer Bundesratsverordnung.

Die Gewerbeordnung und sonstige auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen enthalten noch an verschiedenen Stellen den gleichen Wortlaut wie unsere Bundesratsverordnung. So sagt z. B. Art. 2a der „Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb“ in Punkt 5: Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Die Auslegung des Breslauer Ober-Landesgerichts würde auch die Bäckereiverordnung, die nun bereits seit dem 1. Juli 1896 in Kraft ist, zu einem Teil aufheben, denn auch hier findet sich der Passus: „. . Zwischen zwei Arbeitsschichten müsste den Gehilfen eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gewährt werden.“

Das Reichsgericht hat sich in einer Reihe von Entscheiden in Gegensatz zu den Urteilen der schlesischen Gerichtshöfe gestellt, so u. a. in einem Falle, wo ein kaufmännischer Unternehmer seinem Personal eine „angemessene“ Mittagspause nicht gewährt hatte. Es war dort durch Privatvertrag vereinbart worden, dass eine solche Pause überhaupt nicht stattfinden solle. Das wurde vom Reichsgericht als unstatthaft bezeichnet, „denn die durch das Gesetz bezweckte Wohlfahrt der Gehilfen verlangt, dass diese die Mittagspause nicht nur machen dürfen, sondern auch machen sollen, und dass sie durch die Bereitwilligkeit des Gewerbetreibenden, die den Gehilfen nach dem Gesetz nicht aufzuerlegenden Dienste sich von ihnen leisten zu lassen, zum Verzicht auf die Mittagspause und zu deren Abkürzung oder Unterbrechung mit den daraus sich möglicherweise ergebenden Nachteilen für ihre Gesundheit verführt werden“.

Der § 139c der Gewerbeordnung, welcher die Ruhezeiten der Angestellten in den offenen Verkaufsstellen regelt, spricht ebenfalls nur von „gewähren“.

Schliesslich sei noch auf den Artikel 1, Abs. 3 der Bundesratsverordnung für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe selbst hingewiesen, welcher lautet:

„Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für die Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf 7 Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden.“

Würde der Entscheid des Breslauer Gerichtshofs in Geltung bleiben, so würde der Fall eintreten können, dass in Badeorten die Ruhezeit für die Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahren während der Dauer von 3 Monaten auf 7 Stunden herabgesetzt wird, während auf der anderen Seite die 2 Stunden Ruhepause, welche der Hohe Bundesrat in solchem Falle den Gehilfen „gewährt“, d. h. gesichert wissen will, durch Privatvertrag entzogen würde.

In allen den angezogenen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen

ist das Wort „gewähren“ stets als zwingendes Recht verstanden und angewandt worden, und die Unterzeichneten hoffen deshalb zuversichtlich, dass der Hohe Bundesrat die geeigneten Massnahmen treffen werde, dass auch den Gehilfen im Gastwirtsgewerbe die Wohltaten des Gesetzes nicht durch eine dem Wortlaut und dem Geiste der Verordnung widersprechende Gesetzesauslegung verlustig gehen.

In ähnlicher Weise sind durch Auslegungen einzelner Gerichte, wie z. B. in Gera und Magdeburg, die am Buffet beschäftigten Personen von den Wohltaten der Bundesratsverordnung ausgeschlossen worden. Dieselben sind als „selbständige Unternehmer“ und deshalb nicht unter die Verordnung fallende Personen bezeichnet worden.

Demgegenüber gestatten wir uns, kurz folgendes einzuwenden:

Der Herr Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, erklärte in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 31. Januar 1902 (131. Sitzung, St. B. S. 3812 B. ff.) ausdrücklich: „. . und endlich sind durch die Verordnung alle die Personen, die am Buffet beschäftigt sind, mit einbezogen“. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik sich mit auf die am Buffet tätigen Personen erstreckten, weil diese auch nach der Auffassung der genannten Kommission zu den eigentlichen Gewerbegehilfen und nicht wie die Hausdiener u. s. w. zu dem Hilfspersonal gehören. Es entspricht dies auch der allgemeinen Rechtslage; die bezeichneten Personen unterstehen Gewerbegerichten und auch dem Krankenversicherungsgesetz.

In der Praxis liegen die Dinge so, dass eine solche Auslegung zu den grössten Wirren Veranlassung geben muss, weil sie geeignet ist, der Umgehung der Verordnung neue Wege zu zeigen. Zunächst hat in vielen Fällen, namentlich in kleineren Provinzialhotels, der Oberkellner zugleich das Bier, Wein, Zigarren etc. „auf Rechnung“, er ist also der Buffetier. Aber selbst in solchen Fällen, wo der Buffetier die Tätigkeit eines Kellners nicht mit ausübt, kann er als selbständiger Unternehmer nicht angesehen werden. Er hat seine Waren vom Wirt zu entnehmen, darf nur die von diesem vorgeschriebenen Waren zu den ebenfalls von ihm festgesetzten Preisen auf dessen Rechnung und Verantwortlichkeit verkaufen. Der Buffetier wird in der Regel zu einem Teil durch einen festen Lohn entschädigt, zum andern Teil wird ihm aus dem Bierumsatz ein bestimmtes Einkommen gesichert. Es handelt sich also nur um eine veränderte Form der Lohnzahlung, wie beim Kommissionsreisenden an Stelle des festen Gehalts bestimmte Prozente am Warenumsatz treten.

Der Buffetier erhält auch in keinem Fall eine besondere Schankkonzession, diese wird immer nur dem Inhaber der Schankwirtschaft gegeben. Auch die Rechtsprechung im Strafprozess steht im Gegensatz zu dieser Auffassung, denn es sind wiederholt Buffetiers wegen Unterschlagung bestraft worden, wenn sie nicht in der Lage waren, dem Gastwirt die von diesem erhaltenen Waren richtig abzurechnen. Würden die Buffetiers als selbständige Unternehmer angesehen, so könnte der Gastwirt das Defizit des Buffetiers nur auf zivilrechtlichem Wege einklagen. Die Mamsells, welche Brötchen, Liköre etc. verkaufen, sowie die Piccolos, die auf den Bahnhöfen Bier, Likör, Würstchen etc. zum Verkaufe ausbieten, wären dann konsequenterweise ebenfalls als selbständige Unternehmer zu betrachten.

Aus diesen wenigen Beispielen ist ersichtlich, zu welchen Konsequenzen es führen muss, wenn die am Buffet beschäftigten Personen nicht als Gehilfen im Sinne der Bundesratsverordnung angesehen werden sollten.

Die Unterzeichneten ersuchen deshalb einen Hohen Bundesrat ganz ergebenst, auch diesen letzteren Punkt einer geneigtesten Berücksichtigung zu unterziehen.

8. *Staatsarbeiter.*

Resolution des am 14. und 15. September 1902 in Mons abgehaltenen XI. Kongresses der belgischen Ligue démocratique.

1) Das verfassungsmässig gewährleistete Koalitionsrecht ist auch den Staatsarbeitern, innerhalb der durch die Interessen der Allgemeinheit bedingten Grenzen, zu gewähren.

2) Es ist den Staatsarbeitern das Recht zu geben, eine Forderung in Form von Wünschen direkt den kompetenten Behörden zu unterbreiten.

3) Es sollte für die Eisenbahnarbeiter ein Einigungs- und Schiedsgericht errichtet werden.

4) Die Maxima und Minima der Löhne der Staatsarbeiter, insbesondere der bei gefährlichen Arbeiten beschäftigten, sollen erhöht werden.

5) Für gelernte Arbeiter sollen Lohntarife festgesetzt werden, unter deren Sätzen die Entlohnung unzulässig sein sollte.

6) Eine regelmässige Lohnerhöhung soll alle 5 Jahre für alle Arbeiter, die ihre Aufgabe gehörig erfüllten, statthaben.

7) Ein Arbeiter, der nach einer Probezeit und nach günstigem Ausfalle der ärztlichen Untersuchung in einem Staatsbetriebe eingestellt worden ist, soll als dauernd angestellt anzusehen sein und nur beim Vorhandensein gewichtiger Gründe entlassen werden dürfen.

8) Die Verwaltung der Rentenkasse der staatlichen Arbeiter soll aus 3 durch den Minister zu ernennenden und aus 6 durch die der Kasse angehörenden Arbeiter zu wählenden Arbeitern bestehen.

9) Den der Kasse angehörenden Arbeitern soll ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen zustehen und die ärztliche Hilfe soll im ganzen Königreich einheitlich geregelt werden.

10) Die niedrigen Renten sollen eine allgemeine Erhöhung erfahren und keine soll weniger als 600 frcs. jährlich betragen.

11) Die von den den Staatsdienst verlassenden Arbeitern an die Rentenkasse geleisteten Zahlungen sollen in ein Rentenbüchlein eingetragen werden, das auf ihren Namen von der allgemeinen Rentenkasse auszustellen ist.

III. Haftpflicht und Versicherung

(mit Einschluss der Fragen der Arbeitslosenversicherung).

1. Resolution des am 17. März 1903 in Berlin abgehaltenen Delegiertentages des Zentralverbandes deutscher Industrieller:

„Der Zentralverband deutscher Industrieller ist einverstanden mit den neuen Vergünstigungen, welche die Novelle zum Krankenkassengesetz (vgl. Bull., Bd. II, S. 51) den Versicherten bietet; er billigt insbesondere die Ausdehnung der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen, die Verlängerung der Unterstützungzeit der Wöchnerinnen von 4 auf 6 Wochen und die Einbeziehung der Geschlechtskranken in die Pflege der Krankenkassen.

Der Zentralverband erhebt jedoch entschiedenen Einspruch gegen die gesetzliche Regelung dieser Punkte ohne gleichzeitige Vornahme der von ihm und weiten anderen Volkskreisen für dringend notwendig erachteten weiteren Reformen des Krankenkassengesetzes.

Als solcher Reform bedürftig erachtet der Zentralverband die durch ihre Organisation der sozialdemokratischen Agitation völlig ausgelieferten freien Hilfskassen und Ortskrankenkassen und das Verhältnis der Krankenkassen zu den Aerzten und Apotheken.

Gegen die Erledigung der jetzt vorliegenden Novelle erhebt der Zentralverband daher Einspruch in der bestimmten Voraussicht, dass durch die vorweggenommene Gewährung der bedeutungsvollsten, von den Versicherten erstrebten Vorteile, also ohne gleichzeitige Vornahme der notwendigen, im Interesse der Volksgesundheit, des sozialen Friedens und damit der Allgemeinheit liegenden weiteren organischen Reformen diese nicht mehr zu erreichen sein würden wegen des dann sicher zu erwartenden Widerstandes seitens des sozialdemokratischen Teiles der gewerblichen Arbeiterschaft und daher auch seitens starker Parteien im Reichstage.“

2. Resolutionen des am 15. und 16. März 1903 in Berlin abgehaltenen II. allgemeinen deutschen Krankenkassen-Kongresses.

Die Novelle der Regierung zum Krankenversicherungsgesetz (vgl. Bull., Bd. II, S. 51) sieht einige Erhöhungen der Leistungen an die Versicherten vor, deren Kostendeckung aber unter Vernachlässigung aller andern Wege (Zentralisation, Beseitigung der Lasten für die Unfallversicherung, Reichszuschuss, Errichtung eigener Apotheken etc.) lediglich den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebürdet ist. Da ferner der grösste Teil der berechtigten dringlichen, der Regierung so oft unterbreiteten Forderungen der Krankenkassen Deutschlands völlig unberücksichtigt geblieben ist, und da die geringen Verbesserungen mit einer wesentlichen Einschränkung und Beeinträchtigung der Selbstverwaltung, dieses Grundpfeilers der gedeihlichen Entwicklung des Krankenversicherungswesens, erkauft werden sollen, erklärt der Kongress diese Vorlage der Regierung für unannehmbar. Wenn die auf Beschränkung der Selbstverwaltung gerichteten Bestimmungen nicht gestrichen werden, lehnt der Kongress die Vorlage ab.

Der Kongress hält es für durchaus notwendig, dass gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, welche der Krankenkasse bezw. den Krankenkassenverbänden gestatten, eigene Apotheken zu errichten, welche es ihnen aber zum mindesten gestatten, solche Arzneien, welche von den Apotheken im Handverkauf abgegeben werden, direkt an die Mitglieder auf Grund ärztlicher Verordnungen zu liefern. Wir fordern Kommunalisierung der Apotheken und, bis das erreicht ist, die Errichtung eigener Apotheken durch die Krankenkassen.

Der Kongress hält eine Verschmelzung der gesamten Krankenversicherung im Interesse der Versicherten für geboten. Durch eine solche würde eine viel schnellere und zufriedenstellendere Fürsorge für den Kranken und Invaliden herbeizuführen sein, auch würden sich die Verwaltungskosten verringern. Zur Durchführung der Witwen-, Waisen- und Arbeitslosenunterstützung würde durch eine solche Vereinigung eine sehr geeignete Organisation geschaffen. Der Kongress hält aber eine solche Verschmelzung nur dann für annehmbar, wenn dabei die Selbst-

verwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber, wie sie bei den organisierten Krankenkassen gegenwärtig gegeben, nicht angetastet wird. Eine erspriessliche Sozialreform ist nur dann zu erzielen, wenn bei deren Durchführung diejenigen, für welche sie gegeben, den wesentlichen Einfluss haben. Es muss daher der lebhafteste Protest dagegen erhoben werden, dass jeder Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet mit Einschränkung der Selbstverwaltung erkauft werden soll.

Im weiteren Verlaufe nahm der Kongress folgende Anträge an:

1) Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Personen, sowie auf die selbständigen Gewerbetreibenden, sofern das Jahreseinkommen 3000 M. nicht übersteigt, ferner auf Militärpersonen, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. 2) Bei Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes sind die Gemeindebehörden und Vertreter der Arbeitgeber wie der Versicherten heranzuziehen und es sind als Minimum 2 M. für männliche Erwachsene und 1,50 M. für alle übrigen Versicherten zu fordern.

3. Resolutionen der am 7. März 1903 in Berlin abgehaltenen ausserordentlichen Versammlung des deutschen Aerztetages:

1) Der ausserordentliche deutsche Aerztetag stellt mit Bedauern fest, dass im Entwurfe eines Gesetzes über weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes den langjährigen, einmütigen und durchaus spruchreifen Forderungen der deutschen Aerzte wiederum nicht Rechnung getragen worden ist, obwohl der deutsche Aerztevereinsbund seit Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes nicht nachgelassen hat, auf die Schädigungen hinzuweisen, die aus diesem Gesetze sowohl für den ärztlichen Stand, wie für die Versicherten erwachsen sind. Um die aus dieser Sachlage drohenden Gefahren abzuwenden, richtet der deutsche Aerztetag an die Reichsregierung und an den Reichstag die Aufforderung, die in der Denkschrift des deutschen Aerztevereinsbundes an den Bundesrat begründeten Wünsche der deutschen Aerzte nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen zu berücksichtigen.

2) In Hinblick auf die bisher fruchtlosen Versuche, die Reichsregierung zur Berücksichtigung der ärztlichen Forderungen zu veranlassen, ruft der deutsche Aerztetag die deutschen Aerzte auf, bis zur zufriedenstellenden Lösung der Kassenarztfrage in festem Zusammenschluss die Mittel der Selbsthilfe nachdrücklich anzuwenden.

4. Der Deutsche Handelstag gab am 18. März folgende Erklärung ab:

„Der Deutsche Handelstag stimmt dem vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag am 19. Februar 1903 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, zu.“

Gleichzeitig wurde auf Antrag der Handelskammer zu Offenbach beschlossen, zu § 50 des Krankenversicherungsgesetzes eine Aenderung zu beantragen, wonach die Inanspruchnahme des Arbeitgebers für Nichtanmeldung einer Lohnänderung für eine angemeldete versicherungspflichtige Person im Unterstützungsfalle derselben seitens der Gemeindekrankenversicherung oder einer Krankenkasse auf den Mehrbetrag zwischen der

Unterstützung der höheren Versicherungsklasse und derjenigen der Lohnklasse, für welche die Beiträge gezahlt worden sind, beschränkt wird.

Der Deutsche Handelstag gab am 19. März folgende Erklärung ab: „In Erwägung,

1) dass die durch § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 eingeführten Bestimmungen, durch welche die Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften um mehr als 400 Mill. M. erhöht werden sollen, die Industrie und insbesondere das Kleingewerbe schwer belasten,
2) dass ein Bedürfnis für diese Erhöhung in keiner Weise nachgewiesen ist,
3) dass durch die Festlegung dieser Gelder gewaltige Kapitalien der produktiven Verwertung innerhalb der Industrie entzogen werden und dieser Missstand um so schwerer ins Gewicht fällt, als zur Zeit die Industrie sich ohnehin in wirtschaftlich ungünstiger Lage befindet,
4) dass der angebliche Zweck dieser Erhöhung auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht werden kann, da die Erhöhung der Reservefonds die einzelnen Berufsgenossenschaften in sehr verschiedener Weise trifft und die anzusammelnden Beträge in gar keinem Verhältnis zu den Rentenverpflichtungen stehen,

spricht sich der Deutsche Handelstag dahin aus, dass jene Bestimmungen so bald wie möglich aufgehoben und durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die eine weitere Erhöhung der Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften über das im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 festgesetzte Mass hinaus ausschliessen.“

5. Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an den Reichstag. Derselbe unterbreitet die Bitte, dem Artikel 1 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze einfügen zu wollen:

„Im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes wird der ganze Absatz 4, im § 2 die Ziffer 5 gestrichen und § 1b Ziffer 3 folgendermassen zu fassen: Die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige, einer Beschäftigungsart oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.“

Zur Begründung wird ausgeführt: Die Ausdehnung des reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwanges auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, die mit der Streichung des Abs. 4 des § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung eintreten würde, erwartet man in den beteiligten Kreisen seit langem sehnsüchtig, weil damit einer lästig empfundenen Unsicherheit ein Ende gemacht würde. Die Handlungsgehilfen wechseln häufig den Aufenthaltsort, sie befinden sich heute in einem Orte, der den Krankenversicherungszwang ortsstatutarisch eingeführt hat, nach einem Monat vielleicht in einem Orte ohne Versicherungszwang. In letzterem ist die Versicherungspflicht dann an bestimmte Bedingungen geknüpft (§ 1 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes), die vielen Prinzipalen und Handlungsgehilfen nicht bekannt sind. Hierzu kommt, dass auch die Ortskrankenkassen sich oft nicht klar darüber sind, ob Handlungsgehilfen und Lehrlinge bei ihnen versicherungspflichtig sind oder nicht, oder sie legen wenigstens keinen Wert darauf, dies bestimmt festzustellen, so dass die Versicherung in vielen Fällen unterbleibt. Dass die Vorteile einer be-

ständigen Versicherung, die nicht durch Wegzug nach einem anderen Orte erlischt, bei den Handlungsgehilfen erkannt werden, beweist die starke Inanspruchnahme der kaufmännischen Hilfskassen, die die Vorteile der Freizügigkeit bieten. Schon in der Krankenversicherungsnovelle vom Jahre 1890 war die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Handlungsgehilfen vorgesehen. Leider wurden in der dritten Lesung des Gesetzes diejenigen Handlungsgehilfen ausgeschlossen, die infolge gesetzlicher Kündigungsfrist bei Erkrankungen 6 Wochen Gehalt beziehen, und die Ausdehnung des Zwanges auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, die weniger als 2000 M. Gehalt beziehen, den Gemeinden durch Ortsstatut überlassen. Von diesem Rechte haben bis heute etwa 150 Städte Gebrauch gemacht. Nur die Einführung des reichsgesetzlichen Zwanges kann den Handlungsgehilfen die Segnungen des Krankenversicherungsgesetzes allgemein bringen.

Man rechnet in weiten Kreisen so bestimmt auf seine Einführung, dass einzelne Gemeindebehörden die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Handlungsgehilfen mit dem Hinweise auf den in naher Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Zwang unterlassen haben.

Die jetzige Fassung des Abs. 3 im § 16 hat eine abweichende Auslegung in verschiedenen Bundesstaaten zur Folge gehabt. In Preussen ist die Regierung der Ansicht, dass die Ortskrankenkassen nur für alle Personen eines Gewerbszweiges errichtet werden dürfen, nicht aber für einzelne Beschäftigungsarten eines Gewerbszweiges. Insbesondere soll daher die Errichtung besonderer Kassen für „Handlungsgehilfen und Lehrlinge“ statt einer Kasse für „kaufmännische Betriebe“, welche ausser jenen auch Handlungsdiener, Laufburschen und andere Personen umfasst, nicht zulässig sein. Andererseits haben süddeutsche Staaten sich diese Ansicht nicht zu eigen gemacht; es bestehen z. B. in München, Stuttgart, Karlsruhe besondere Krankenkassen für Handlungsgehilfen. Die Erwerbsverhältnisse sind bei Handlungsgehilfen doch wesentlich andere als bei den im Tage- oder Wochenlohn stehenden Hilfsarbeitern des Handelsgewerbes, weshalb eine höhere Leistung der Krankenkasse, der auch entsprechend höhere Beiträge gegenübergestellt werden können, durchaus wünschenswert und nötig erscheint. Dieser Zustand kann jedoch nur herbeigeführt werden durch die Errichtung besonderer Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Um nun eine gleichmässige Anwendung des Abs. 3 des § 16 des Krankenversicherungsgesetzes in allen Bundesstaaten herbeizuführen, befürworten wir eine entsprechende Einschaltung in den Wortlaut des Gesetzes, die die bestehenden Zweifel an seiner Auslegung beseitigen würde.

Die Postulate dieser und der Eingabe sub II, 6, c) (S. 85), werden in einer von Hamburg, den 24. Februar 1903 datierten Petition von der Zentralverwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes ausführlich begründet.

6. Petition des Zentralvorstandes der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen an den Reichstag.

An den Hohen Reichstag richtet der Zentralvorstand der über 1600 Mitglieder zählenden Allg. Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen das dringende Ersuchen, bei Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz den § 1 Abs. 4 dahin abzuändern, dass der Versicherungszwang

auf alle Handlungsgehilfen und -lehrlinge ohne Rücksicht auf die vereinbarte Kündigungsfrist ausgedehnt wird.

Es ist im Interesse der deutschen Handlungsgehilfen dringend geboten, dass der Versicherungszwang für dieselben allgemein ausgesprochen wird, wie dies schon in der Novelle von 1892 geplant war, und erhoffen wir daher zuversichtlich, dass ein Hoher Reichstag unser Ersuchen nicht unberücksichtigt lassen wird.

7. Leitsätze, betr. die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten, angenommen durch die Delegiertenversammlung von 24 Verbänden[1]).

„Die am 1. März 1903 in Berlin abgehaltene Vertreter-Tagung deutscher Privatangestellten betont auf das entschiedenste die Notwendigkeit einer ausreichenden Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für den Stand der Privatangestellten. Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, dass dieser nicht mehr lediglich ein Durchgangsstadium zu späterer Selbständigkeit ist, sondern sich in steigendem Masse zu einem abgeschlossenen, dauernd abhängigem Berufskreis umbildet, und dass die bestehenden Pensionseinrichtungen einerseits in ihren Leistungen unzureichend sind, andererseits nur eine im Verhältnis zur Gesamtheit äusserst geringe Anzahl von Standesangehörigen umfassen. Ganz besonders gilt das von den Geschäftspensionskassen, bei denen vielfach noch eine Reihe weiterer Bedenken ins Gewicht fällt (Unsicherheit bei Konkursen, Hemmung der Freizügigkeit, kein Rechtsanspruch auf die Renten und keine Entschädigung bei Aufgabe der Rentenansprüche im Falle eines Stellenwechsels).

Auch die staatliche Invalidenversicherung entspricht in ihrem heutigen Umfange den Verhältnissen der Privatangestellten in keiner Weise, da sie

1) keine Fürsorge für die Hinterbliebenen trifft;

2) nur die Einkommensschichten bis zu 2000 M. umfasst;

3) die Altersgrenze von 70 Jahren nur in verschwindenden Ausnahmefällen erreicht wird;

4) die Angestellten in jüngeren Jahren, in denen sie versicherungspflichtig sind, nur einer geringen Invaliditätsgefahr unterworfen sind, während sie in späterer Zeit, wo die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit steigt, vielfach wegen Ueberschreitung der Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind;

5) das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten ungleich geringer ist als das der gewerblichen Arbeiter;

6) die geringe Höhe der Renten eine der Lebenshaltung der Privatangestellten nicht entsprechende Fürsorge bedeutet.

---

1) Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Deutscher Privatbeamtenverein, Deutscher Werkmeisterverband, Deutscher Technikerverband, Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband, Verband katholischer kaufmännischer Vereine, Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, Verein der deutschen Kaufleute, Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, Deutscher Bankbeamtenverein, Verband deutscher Büreaubeamten, Deutscher Brennmeisterbund, Deutscher Faktorenbund, Allg. deutscher Privatschullehrerverein, Zentralverein der Landwirtschaftsbeamten, Verband der landwirtschaftlichen Büreaubeamten, Verein junger Kaufleute von Berlin, Verein der Hypothekenbankbeamten Berlin, Katholisch-kaufm. Hilfsverein Konkordia Berlin, Berliner Faktorenverein, Allg. deutscher Gärtnerverein, Deutscher Apothekerverein, Aachener und Kölner Kommissionen für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Indem die Vertreter-Tagung den Anschluss an die staatliche Versicherung gewahrt wissen will, unterbreitet sie folgende Leitsätze den Verbänden der Privatangestellten zur Erörterung:

1) Es ist die Schaffung einer besonderen Kasseneinrichtung für die Privatangestellten gemäss § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderlich. Dieselbe hat für die von ihr gewährten Alters- und Invalidenrenten, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten, den Reichszuschuss in Anspruch zu nehmen (§ 8 Abs. 2 I.-V.-G.), richtet indessen daneben eigene Gehaltsklassen mit erhöhten Leistungen und Renten ein.

2) Diese Gehaltsklassen sollen sich auf alle Privatangestellten ohne Unterschied der Gehaltshöhe erstrecken und Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewähren.

3) Die Einzahlungen sollen im Verhältnis zu den Gehaltsbezügen stehen. Die Prämien sind von Arbeitgebern und Angestellten zu gleichen Teilen zu entrichten.

4) Das Recht der Selbstversicherung in den höchsten Gehaltsklassen sowie das der Weiterversicherung für selbständig werdende Angestellte muss den Versicherten gewahrt bleiben.

5) Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten hat die Pensionsanstalt für Privatangestellte ebenfalls auszuüben.

6) Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamt für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Die Vertreter-Tagung setzt einen Ausschuss ein, der eine Reihe weiterer in Frage kommender Gesichtspunkte zu klären und die Ergebnisse seiner Beratungen zusammen mit den heute aufgestellten Leitsätzen einer späteren Vertreter-Tagung sämtlicher Verbände zur endgiltigen Beschlussfassung zu unterbreiten hat."

Ferner schlossen sich die vertretenen Verbände und Vereine zu einem Gesamtausschuss deutscher Privatangestelltenverbände für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung zusammen. Einem geschäftsführenden Ausschusse wurde aufgetragen, folgende Gesichtspunkte einer Klärung entgegenzuführen:

1) Abgrenzung und Bestimmung des Begriffs „Privatangestellter".

2) Wie wird die besondere Kasseneinrichtung der Privatangestellten gegründet?

3) Einbeziehung der gering besoldeten Angestellten.

4) Nähere Vorschläge über Altersgrenze, Wartezeit, Höhe der Beiträge und Renten, Stellenlosen-Unterstützung.

5) Ausarbeitung eines Fragebogens für eine einheitliche Verbandsstatistik, wofür Vorschläge des Reichsamts des Innern einzuholen sind.

6) Staatliche Statistik der Versicherungsleistungen und -bezüge der Privatangestellten.

7) Festsetzung der Rechtsansprüche auf die Renten der Geschäftspensionskassen.

8. Resolutionen des am 14. und 15. September 1902 in Mons abgehaltenen XI. Kongresses der belgischen Ligue démocratique.

In Erwägung, dass für diejenigen Arbeiterkategorien, die heute schon den Unterstützungskassen angehören, insbesondere für die Kohlenbergleute

und für die in Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter, die Frage der Arbeiterversicherung durch Annahme des Unfallversicherungsgesetzes leicht und definitiv gelöst werden könnte,

in Erwägung, dass die Unternehmer heute schon Beiträge an die Arbeiterhilfskassen leisten,

in Erwägung, dass auch die Arbeiter bereit sind, an der Aufbringung der Mittel dieser Kassen teilzunehmen,

in Erwägung, dass so organisierte Kassen als wahre Gegenseitigkeitskassen Anspruch auf die im Gesetze vom 10. Mai 1900 festgesetzte staatliche Unterstützung hätten,

in Erwägung, dass dieses System sehr wohl mit der Existenz der Individualbüchlein vereinbar wäre, und dass für Arbeiter, die heute schon im Alter von etwa 30 Jahren stehen, ein Uebergangsverfahren eingeführt werden könnte:

erklärt der Kongress, dass es Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Frage der Arbeiterversicherung, insbesondere für die vorhin genannten Arbeiterkategorien, auf dem Wege der obligatorischen Beteiligung der Unternehmer, der Arbeiter und des Staates zu lösen, und fordert die katholischen Deputierten der interessierten Becken auf, die Durchführung dieser wichtigen Reform energisch zu fordern.

9. Resolutionen des am 25.—27. Dezember 1902 in Nancy abgehaltenen Kongresses des ostfranzösischen Gewerkschaftsverbandes.

1) Grundsatz der Altersversicherung. In Erwägung, dass das Recht zu leben für jedes menschliche Wesen gesichert sein sollte, dass aber in der heutigen Gesellschaft altersschwache Arbeiter, die während langer Jahre die Reichtümer der Gesellschaft produzierten, gezwungen sind zu betteln, wenn sie nicht Hungers sterben wollen;

in Erwägung, dass die Gesellschaft verpflichtet sein sollte, denjenigen ihrer Mitglieder hilfreich beizustehen, die nicht im stande sind, ihre Bedürfnisse selbst zu befriedigen;

erklärt der Kongress, dass es notwendig ist, eine Altersrentenkasse für alle Lohnarbeiter, ohne Unterschied der Nationalität, zu errichten.

2) Altersgrenze. In Erwägung, dass die in dem den Kammern gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Altersgrenze von 65 Jahren zu hoch ist, da nur ein sehr kleiner Teil der industriellen Arbeiterschaft dieses Alter erreicht, erklärt der Kongress, dass diese Altersgrenze auf 50 Jahre ermässigt werden sollte.

Für diejenigen Berufe, die durch die Wissenschaft als besonders gesundheitsschädlich anerkannt sind, soll die Altersgrenze noch weiter reduziert werden.

3) Betrag der Altersrente. In Erwägung, dass der in dem den Kammern gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Betrag der Altersrente entschieden unzureichend ist, erklärt der Kongress, dass es notwendig sei, die Altersrente mit 730 frcs. jährlich im Minimum zu fixieren, dass ferner in Krankheitsfällen 1,50 frcs. täglich für die besonderen Krankheitsspesen hinzutreten müsste, und dass endlich im Falle des Todes des Rentners die Hälfte seiner Rente an die hinterlassenen, weniger als 18 Jahre alten Kinder nachgezahlt werden sollte.

4) Die Einkünfte der Altersrentenkasse. In Erwägung, dass der in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung an den Arbeiter ausgezahlte Lohn nur einen Teil der durch ihn produzierten Werte darstellt, und dass dieser Lohn nicht einmal zur Bestreitung der Kosten des nackten Lebens hinreicht;

in Erwägung, dass jede den Unternehmern auferlegte Beitragsleistungspflicht die Tendenz haben würde, die Löhne weiter zu drücken;

erklärt der Kongress, dass weder den Arbeitern noch den Arbeitgebern die Pflicht zur Leistung von Beiträgen an die Altersrentenkasse auferlegt werden sollte, dass vielmehr die Mittel zur Speisung derselben seitens der öffentlichen Gewalten aufgebracht werden sollten, und zwar auf folgenden Wegen:

1) Aufhebung der Erbberechtigung in der Seitenlinie und Besteuerung aller Erbschaften im Betrage von über 3000 frcs.;

2) Aufhebung des Kultusbudgets;

3) Aufhebung des Senates;

4) Reduzierung aller Beamtenpensionen auf 2500 frcs. im Maximum;

5) Beseitigung aller als nicht notwendig anerkannten Beamtungen;

6) Einführung einer progressiven Einkommensteuer;

7) Einführung eines staatlichen Monopols für die Lebens-, Unfall- und Feuerversicherung.

Der Kongress erklärt:

1) dass das Unfallversicherungsgesetz vom 9. April 1898, mit Novelle vom 22. März 1902 (vgl. Wortlaut: „Bulletin“, Bd. I, S. 273) auf alle Lohnarbeiter ohne Unterschied des Berufes, des Geschlechtes und der Nationalität ausgedehnt werden sollte;

2) Uebertretungen des Gesetzes sollen mit strengen Strafen belegt werden, und zwar: a) 25—100 frcs. für die erste Uebertretung; b) 500 bis 1000 frcs. für die zweite Uebertretung; c) 1000 frcs. im Minimum und 3—6 Monate Gefängnis ohne Strafaufschub für die die dritte Uebertretung;

3) die tägliche Entschädigung soll vom ersten Tage nach dem Unfall an, mit Einschluss der Sonn- und Feiertage, zur Auszahlung kommen, und es soll

4) der Betrag dieser Entschädigung nach dem durchschnittlichen Jahreslohne des Arbeiters derart berechnet werden, dass die Höhe der Entschädigung dem Lohne gleichkommt; die Entschädigung soll wöchentlich zur Auszahlung gelangen;

5) allen Verunglückten soll von Rechts wegen Rechtsbeistand gewährt werden;

6) die sub 4 in ihrer Höhe festgesetzten Entschädigungsbeträge sollen auch während der gerichtlichen Verhandlungen zur Auszahlung gelangen;

7) die sub 2 vorgesehenen Strafen sollen auch in allen diesen Fällen verhängt werden, in welchen festgestellt ist, dass der Unternehmer oder Betriebsleiter die Ausgaben für die Unfallversicherung durch Lohnabzüge deckt;

8) die in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 1898 dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen sollen auch dann verbindlich bleiben, wenn der Unfallverletzte den Arzt frei wählte.

Abs. 2 des Art. 4 ist zu streichen.

9) Alle bei Brüchen oder ähnlichen Fällen notwendigen chirurgischen Apparate sollen stets auf Kosten des Unternehmers angeschafft werden.

10) In allen Fabriken und Werkstätten soll das Gesetz an einer leicht zugänglichen Stelle angeschlagen werden.

10. Resolution (Gesetzentwurf) der am 7. Februar 1903 in Birmingham abgehaltenen Konferenz der Interessenten der Altersversicherung in England.

§ 1. Vom 1. Oktober 1903 ab wird die Schatzkammer jedem britischen Untertan, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechts, der sich in der vorgeschriebenen Weise darum bewirbt und nachweist, dass er nicht weniger als 65 Jahre alt ist, eine wöchentliche Rente von 5 Schilling (5 M.) zahlen. Ausgenommen sind die Personen, die a) ausserhalb des vereinigten Königreiches wohnen, b) ausserhalb des vereinigten Königreiches geboren wurden und weniger als 20 Jahre in diesem sich aufgehalten, wenn sie den Anspruch auf Rente erheben, c) unter polizeilicher Ueberwachung stehen oder d) bei der Verurteilung eines Verbrechens zum Verluste der Rente verurteilt sind.

§ 2. Jeder, der auf Grund dieses Gesetzes eine Rente beansprucht, soll a) sich an den Standesbeamten seines Bezirkes wenden, entweder in Person oder im Falle seiner körperlichen Unfähigkeit in der vorgeschriebenen und beglaubigten Form, alsdann b) an den obersten Standesbeamten des Bezirkes in der gleichen Weise und c) soll dann von diesen, wenn sie die Berechtigung seiner Ansprüche anerkennen, zusammen mit einem Rentenquittungsbuche einen beglaubigten Berechtigungsausweis erhalten, des Inhalts, dass er als ein genügend berechtigter Altersrentner anerkannt ist.

§ 3. Jeder Bewerber, den der Berechtigungsausweis vom Standesbeamten verweigert worden ist, kann Berufung bei dem Vorsitzenden des Grafschaftsrates der Grafschaft, bei dem Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Stadt, in der er wohnt, einlegen. Die Entscheidung des vorgenannten Vorsitzenden, Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters ist endgültig.

§ 4. Der Altersrentner erhält, wenn er an dem vorgeschriebenen Tage an dem seiner Wohnung zunächst liegenden Geldpostamte erscheint, bei Vorzeigung seines Berechtigungsausweises und des Quittungsbuches seine wöchentliche Rente. Die Rente kann einem Vertreter des Berechtigten nur gezahlt werden, wenn dieser zusammen mit dem Berechtigungsausweise und dem Quittungsbuche ein von einem dazu berechtigten Arzte beglaubigtes Krankheitszeugnis oder bei rechtmässiger Abwesenheit von Hause ein Zeugnis darüber beibringt, das von einem Mitgliede eines Grafschaftsrates, einem Stadt- oder Gemeindeverordneten beglaubigt ist.

§ 5. Wenn der Altersrentner der Armenverwaltung zur Last fällt eines Arbeitshauses, Armenhospitales oder Irrenhauses, so wird seine Rente der Armenverwaltung gezahlt, die für seine Erhaltung verantwortlich ist, für die Zeit, während der er unter ihrer Fürsorge verbleibt.

§ 6. Wenn ein Altersrentner wegen eines Verbrechens verurteilt wird, verliert er seine Rente, a) wenn er im Gefängnis sitzt, für die Dauer der Haft oder b) wenn keine Einkerkerung erfolgt, für die Zeit, die der verurteilende Gerichtshof bestimmt.

§ 7. Dieses Gesetz soll in Uebereinstimmung mit den von dem Ministerium des Innern zu erlassenden Reglements gehandhabt werden, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass, wo immer die Unterstützung der Lokalbehörden nötig ist, der Beistand des Grafschaftsrates, Stadtrates, Ortsvorstandes oder gleicher Instanzen anzurufen ist.

11. Die vom 28. Februar bis 1. März 1903 in Sheffield abgehaltene „National Conference“ über die Arbeitslosenfrage nahm folgende Resolutionen an:

1) Es ist ein Gesuch dem Premierminister einzureichen, in welchem derselbe ersucht werden soll, eine Deputation von Konferenzbeteiligten zu empfangen, um ihm die dringende Notwendigkeit nachstehender Vorschläge vorzubringen:

a) dass eine besondere Abteilung des Industriedepartements (board of trade) eingesetzt werde, welche die wiederkehrenden Perioden der Depression und Not zu verfolgen, die Zeichen des nahenden Arbeitsmangels zu beobachten und anzuzeigen, die Statistik des Gewerbe- und Industriedepartements zu ergänzen, Auskunft betr. Orte, wo Arbeit zu vergeben ist, zu ermitteln und zu verbreiten, bei Austeilung von Arbeit an solche Personen, welche es am nötigsten haben, behilflich zu sein und vor allem ein Mittel für die provisorische und fortdauernde Verwendung der unbeschäftigten Arbeitskräfte der Nation ausfindig zu machen und zu befördern hat;

b) dass die Regierung die nötige Gesetzgebung sogleich einführe und andere gehörige Schritte tue, um den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, indem sie den Vorschlägen der Royal Commission on the Port of London nachkommt: durch Gewähren von Anleihen und, auf Verlangen der betreffenden Ortsbehörden, noch weitere Konzessionen

zum Anlegen von Dörfern in der Nähe von Grossstädten,

zum Bauen von Strassen und anderen Verkehrswegen zwischen Grossstädten und Dörfern,

zum Wiedererlangen von Küstenstrichen,

zum Einforsten, Gründen oder Ausnützen von Ländereien und Arbeitskolonien

erteilt, oder dass sie den Arbeitslosen sonstige nützliche Beschäftigung verschafft, und dass die Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich beschränkt werde;

c) dass, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag des Parlaments (Unterhauskommission) von 1895, betr. Not durch Arbeitsmangel, Aufsichtsbehörden (boards of guardians) ermächtigt werden, um den Arbeitslosen Unterstützung während bestimmter Perioden der Gewerbedepression zu zu verabfolgen, ohne dass die Empfänger das Stimmrecht und sonstige Privilegien dadurch einbüssen;

d) dass alle schon vorgesehenen Arbeiten in Bezug auf Militär, Flotte, Post und sonstige von dem Staat zu errichtenden und unterhaltenden öffentlichen Gebäude, Anlagen etc. so bald als möglich in Angriff genommen und so viele Arbeiter als möglich dabei beschäftigt werden.

2) Es sollen städtische und andere Ortsbehörden sofort ernstlich ersucht werden, folgende Massregeln zu treffen, um das durch Arbeitslosigkeit verursachte Elend zu bekämpfen:

a) indem sie alle schon vorgesehenen Arbeiten beschleunigen und so viele Arbeiter als möglich bei den schon in Angriff genommenen Unternehmungen anstellen;

b) indem sie Pläne vornehmen (1) für die Entwässerung und Bebauung von Küstenstrichen und sonst unbebautem Land, (2) für das Niederreissen von engen, schlecht beleumdeten Gassen (slums) und für das Unterbringen deren Bewohner in Dörfern nahe den Städten oder sonst irgendwo,

(3) für das Vornehmen der vielen anderen öffentlichen Arbeiten, welche für die Gesundheit und Wohlfahrt der Gemeinde nötig sind;

c) durch Gründen von Placierungsbureaux für Arbeiter (labour registration offices), welche beauftragt werden, die Anzahl der Arbeitslosen und deren Beschäftigung möglichst genau zu ermitteln und sich mit den vorstehenden Behörden (central government) gemeinschaftlich zu bemühen, nützliche Arbeit für die Arbeitslosen ausfindig zu machen, und

d) durch Eröffnen von städtischen Schutzhütten für die Unbeschäftigten zu Zeiten der aussergewöhnlichen Not, und indem sie sich, wenn nötig, an den Ortsregierungsrat wenden, um dessen Genehmigung für die nötigen Ausgaben zu erlangen.

IV. Bibliographie.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

1. Deutsches Reich. Reichstag. 10. Leg.-Per. II. Session 1900-1903. Drucksachen No. 833. Uebersichten über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben 1) der Reichsmarineverwaltung, 2) der Königl. preussischen Heeresverwaltung, 3) der Königl. bayerischen Heeresverwaltung, 4) der Königl. sächsischen Heeresverwaltung, 5) der Königl. württembergischen Heeresverwaltung für 1901.

2. Reichstag. 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900-1903. Drucksachen No. 851. Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung. Denkschrift, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamt.

3. Haus der Abgeordneten. 19. Leg.-Per. V. Sess. 1903. Drucksachen No. 7. Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preussischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1901, überreicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten. VI u. 221 S.

4. Haus der Abgeordneten. 19. Leg.-Per. V. Sess. 1903. Drucksachen No. 8. Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preussischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1901, überreicht vom Minister für Handel und Gewerbe. 58 S.

5. Statistisches Handbuch für das Grossherzogtum Hessen. Herausgegeben von der Grossh. Zentralstelle für die Landesstatistik. XII u. 318 S. Darmstadt 1903. G. Jonghaussche Buchhandlung.

6. Oesterreich. K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. I. Teil. Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. II. Heft. Die bei den k. k. österr. Staatsbahnen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen. (Verfasst im k. k. Eisenbahnministerium.) VI u. 118 S. Wien 1903. K. k. Hof- u. Staatsdruckerei A. Hölder.

7. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1901. Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. 165 u. 216 S. Wien 1902. A. Hölder.

8. K. k. arbeitsstatistisches Amt. Protokoll der zwölften Sitzung des Arbeitsbeirates am 27. u. 28. Okt. 1902. 93—227 S. O. J. K. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

9. Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1901; herausgeg. von der III. Sektion des k. u. k. techn. Militärkomitées. 274 u. LII S. Wien 1902. K. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

10. Ver. Staaten. Seventeenth Annual Report of the Commissioner of Labor. 1902. Trade and Technical Education. 1333 p. Washington 1902.

11. Tenth Biennial Report of the Bureau of Labor Statistics of the State of California for the years 1901—1902. F. V. Meyers, Commissioner. 149 p. Sacramento 1902. A. J. Johnston.

12. Labor Laws of Massachusetts. Report for 1901 (From the thirty-second annual report of the Massachusetts Bureau of Statistics of Labor, 315—358, by H. J. Wadlin. Chief of the Bureau of Statistics of Labor. Boston 1902. Wright & Potter Co.

13. Commonwealth of Massachusetts. District Police. Department of Inspection of Factories. Laws relating to Factories. 18 p. Boston 1902. Wright & Potter.

14. Eighth Biennial Report of the Bureau of Labor of the State of Minnesota. 1901—1902. John O'Donnell, Commissioner. 658 p. St. Paul 1902.

15. Eighth Report of the Bureau of Agriculture, Labor and Industry of the State of Montana for the year ending November 30, 1902. VIII u. 733 p. Helena, Montana 1902. Independent Publishing Company.

16. Eighth Biennial Report of the Bureau of Labor and Industrial Statistics. State of Nebraska. 1901—1902. C. E. Watson, Commissioner R. A. Hodge, Chief-Clerc. XXII u. 401 p. Lincoln 1902.

17. Seventh Biennial Report of the Commissioner of Agriculture and Labor of the Governor of North Dakota for the term ending June 30, 1902. 70 p. Bismarck 1903.

18. Annual Report of the Bureau of Industries for the Province of Ontario 1901. Part. III. Municipal Statistics. VIII u. 151 p. Toronto 1902. L. K. Cameron.

19. République Française. Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du Travail. Statistique des grèves, des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1901. XVI et 400 p. Paris 1902. Impr. nat.

20. Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du Travail. Bulletin de l'Inspection du Travail. Dixième année. 1902. No. 5 et 6. 327—471. Paris 1902. Imp. nat.

21. Office du Travail. Bordereaux de salaires pour diverses catégories d'ouvriers en 1900 et 1901. XX et 334 p. 8°. Paris. Imp. nat., 1902.

22. Ministère des Travaux publics. Direction des Routes, de la Navigation et des Mines. Division des Mines. Statistique de l'industrie minérale et des Appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1901. XII et 300. Paris 1902. Imp. nat. 10 Frs.

23. Grossbritannien. Friendly Societies, Workmen's Compensation. Schemes Industrial and Provident Societies, and Trade Unions. Reports of the Chief Registrar of Fr. Soc. for the year ending 31th Dec. 1901. Part B. Appendix (L) Industrial and Provident Societies. 209 p. London, Eyre & Spottiswoode. 1s. 9d.

24. Labor Commissioners of New South Wales. Report for the year ended 30th June, 1902. 58 p.

25. Italien. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Divisione Industria e Commercio. Annali dell' Industria e del Commercio 1901. XXIX e 347 p. Roma 1902.

26. Camera dei Deputati. Legisl. XXI, 2. sess. 1902. Documento No. 115. Per il riposo settimanale. 11 p.

27. Camera dei Deputati. Legisl. XXI, 2. sess. 1902. Documento No. 205. Sul contratto di lavoro. 86 p.

28. Commissione per lo studio dei contratti agrari e del contratto di lavoro. Relazione del Presidente On. Chimirri e articoli di legge proposti della commissione. 72 p. Roma 1902.

29. Verbali e articoli di legge proposti dalla commissione. 287 p. Roma 1902.
30. Osservazioni e notizie per l'Avv. C. Cavagnari. 496 p. Roma 1901.

31. Norwegen. Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge. Toogtyvende Aargang 1902. Udgivet af det Statistiske Centralbureau. Annuaire Statistique de la Norvège. Vingt-deuxième année 1902. 176 p. Kristiania 1902. H. Aschehoug & Co.

32. Norges Officielle Statistik. Tjerde Raekke No. 59. Tabeller vedkommende Norges Bergvaerkdrift i Aarene 1899 og 1900. (Statistique des mines et usines en Norvège en 1899 et 1900.) Udgivne af det Statistiske Centralbureau. II u. 30 u. 112 S. Kristiania 1903. H. Aschehoug & Co.

33. Schweiz. Verwaltungsbericht der Direction des Innern des Kantons Bern für das Jahr 1902. Bericht über die Vollziehung des eidg. Fabrikgesetzes und der eidg. Haftpflichtgesetze. S. 9 ff. 28 S. Bern 1903.

2. Haftpflicht und Versicherung.

34. Deutsches Reich. Reichstag. 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900-1903. Drucksachen No. 802. Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1901. 53 S.

35. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. 19. Jg. No. 1. 190 S. Berlin 1903. A. Asher & Co. M. 1.—.

36. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. 19. Jg. No. 4. S. 269—344 Berlin 1903. A. Asher & Co. M. 1.—.

37. Reichstag. 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900-1903. Drucksachen No. 875. Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes für das Jahr 1902. 69 S.

38. Oesterreich. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1900. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemässheit des § 72 des citierten Gesetzes. 163 S. Wien 1902. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

39. Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dez. 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten im Jahre 1900. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemässheit des § 60 des citierten Gesetzes. 279 S. Wien 1902. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

40. Die Ergebnisse der Gebarung und der Statistik der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892 registrierten Hilfskassen im Jahre 1900. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt. 28 S. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

41. Frankreich. Rapport du Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes au Président de la République sur les opérations des caisses d'épargne ordinaires. LXXIII et 93 p. Paris 1903. Impr. nation.

II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute:

1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

42. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CIII. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Erster Band. Zweite Abteilung. V u. 363 S. 1) Duge, Hafenmeister, Die Seefischerei in Geestemünde, S. 1—25. 2) Döbler, Kapitän a. D., Die Häfen in West- und Ostpreussen, — S. 25. 3) Macrosty, H. W., B. A., Die Lage der im britischen Kauffahrteidienste beschäftigten Personen, — S. 49. 4) Pappenheim, Prof. Dr. M., Die geschichtliche Entwickelung des Seehandels und seines Rechts, — S. 128. 5) Seilhac, L. de, Untersuchung über die

Lage der französischen Handelsflotte und der französischen Seeleute, — S. 197. 6) Asmus, Dr., Rostock-Warnemünde und Wismar, — S. 273. 7) Meister, Dr. K., Stettin und Nachbarhäfen, — S. 291. 8) Spillmann, Navigationslehrer, Die Lage der Schiffahrt und der Schifferbevölkerung im Emsbezirk, — S. 363. Leipzig 1903. Duncker u. Humblot. M. 8.80.

43. Der Kampf gegen die Wohnungsnot von Damaschke, A., u. Rössler, Dr. H. Herausg. von Verein Reichs-Wohnungsgesetz. 23 S. Frankfurt a. M. 1903. Verein Reichs-Wohnungsgesetz.

43a. Die Bewegung der städtischen Arbeiter 1900 bis ultimo Dezember 1902. Geschäftsbericht des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Erstattet vom Verbandssekretär B. Poersch. 88 S. Berlin 1903. B. Poersch. M. 0.50.

44. Schriften der Oesterr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. IV. Heft. Grünberg, Prof. Dr. K., Bauten auf fremdem Grund. Ein Beitrag zur Würdigung des Erbbaurechtes. 95 S. Wien 1903. Franz Deuticke.

45. Ligue Démocratique Belge. Annuaire 1903. 45 et 33 et 15 p. Gand 1903. Impr. Het Volk.

46. Parti Ouvrier Belge. Compte Rendu du IV. Congrès Syndical des 14 et 15 décembre 1902. Belgische Werkliedenpartij. Beknopt Verslag van het IV. Syndikaal Kongres van den 14 en 15 December 1902. 128 p. Bruxelles 1903. D. Brismée.

47. II. Jahresbericht des Arbeitersekretariates Köln nebst Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in Köln für das Geschäftsjahr 1902, nebst einer Abhandlung über die Krankenkassen in der Stadt Köln. 104 S. Köln 1903. Selbstverlag des Arbeitersekretariates. M. 0.20.

48. II. Jahresbericht des Arbeitersekretariates in Lübeck nebst Jahresbericht der Aufsichtskommission und des Gewerkschaftskartells. 94 S. Lübeck 1903. Selbstverlag.

49. IV. Jahresbericht des Waldenburger Arbeitersekretariates in Altwasser für das Geschäftsjahr 1902, erstattet von E. Kirchberg. 32 S. Breslau o. J. Th. Schatzky.

50. XVI. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweiz. Arbeiterbundes und des Schweizer. Arbeitersekretariates für das Jahr 1902, nebst den Protokollen der Sitzungen des Bundesvorstandes. 80 S. Zürich 1903. Kommissionsverlag des Schweiz. Grütlivereins.

51. Jahresbericht des Arbeitersekretariates St. Gallen pro 1902. 32 S. Zürich 1903. Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins.

2. Betr. beruflichen Arbeiterschutz.

52. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Töpferei-Berufsgenossenschaft. 32 S. Berlin 1902.

53. Verslag van de Handelingen van het III. Congres van het Internationaal Verbond van Christelijke Textielarbeiders, gehouden to Gent (België) 3, 4 en 5 Augustus 1902. 123 p.

54. Warum die Beitragserhöhung? Eine Antwort an die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiterverbandes zum 1. April 1903. Herausg. von Th. Leipart. 15 S. Stuttgart 1903.

55. Tarifverträge der Brauereiarbeiter mit dem Schutzverband vereinigter Brauereien Nürnberg, Fürth und Umgebung. 30 S. Nürnberg 1902.

56. Die Lage der Brauereiarbeiter in München im Jahre 1901. Bearbeitet im Auftrage des Deutschen Brauerverbandes von G. Mauerer. 39 S. München o. J. Birk & Co.

57. Bringmann, A. Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Herausgeg. im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Siehe Bringmann.

58. XV. Jahresbericht des Schweizerischen Lithographenbundes, umfassend die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1902. Erstattet vom Zentralvorstand Basel zu Handen der Mitglieder. 32 S. Basel 1903.

59. Rechenschaftsbericht über den Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig vom Jahre 1902. 40 S. Leipzig 1902.

60. Eingabe des Verbandes des Personals schweizer. Transportanstalten an die Generaldirektion der schweizer. Bundesbahnen. 28 S. Basel 1903.

61. Eingabe des Verbandes des Personals schweizer. Transportanstalten, des schweizer. Zugpersonalvereins, der Arbeiterunion schweizer. Transportanstalten und der Vertrauensmänner-Kommission der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gotthardbahn an die Direktion der Gotthardbahn vom 14. Dez. 1902. 12 S.

62. Antwort. 22 S.

63. Replik. 23 S.

64. Jahresbericht des Zentralvorstandes in Basel über die Tätigkeit des Vereins schweizerischer. Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten pro 1902. 23 S. Burgdorf, 1903.

III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

65. Ab-Yberg. Die Strikes und ihre Rechtsfolgen. VIII u. 120 p. Zürich 1903. Diss.

66. Adler, Prof. Dr. G. Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. I. Die städtische Handwerkerpolitik im Mittelalter. II. Die Handwerkerpolitik im Zeitalter des territorialen Fürstentums. III. Die Handwerkerpolitik im Zeitalter der Gewerbefreiheit. IV. Die innungsfreundliche Handwerkerpolitik der Gegenwart. V. Das nächste Ziel. 106 S. Jena 1903. G. Fischer.

67. Amus, Dr. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

68. Beck, Dr. H. Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie am Ausgange des 19. Jahrhunderts. Dresden 1902. O. V. Böhmert.

69. Benz, G. Der freie Samstagnachmittag. 32 S. Basel 1901. Fr. Reinhardt.

70. Blaustein, Dr. A. Die Entstehung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im Deutschen Sattlergewerbe. VI u. 137 S. Entstehung der Gewerkschaftsbewegung 1868—1872. Verlauf der Gewerkschaftsbewegung 1872—1878. Wiedererwachen der Gewerkschaftsbewegung und Entwickelung bis zur Gründung des Zentralverbandes 1878—1889. Schluss. Tübingen und Leipzig 1902. J. C. B. Mohr. M. 4.50.

71. Blocher, Dr. H., und Landmann, Dr. J. Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuss. Eine sozialstatistische Studie auf dem Gebiete der Alkoholfrage. 54 S. Basel 1903. Fr. Reinhardt. M. 1.—.

72. Blum, L. Les congrès ouvriers et socialistes français. I. 1876—1885. Une brochure in 16°. Frs. 0.50.

73. — II. 1886—1900. Une brochure in 16°. Frs. 0.50. Paris, Société nouvelle de librairie d'édition.

74. Böhmert, Prof. V. Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. [Enthält Einzelbeschreibungen von 42 deutschen und 12 schweizerischen Gewinnbeteiligungsversuchen.] Dresden 1902. O. V. Böhmert. M. 3.—.

75. Bourguin, M. De l'application des lois ouvrières aux ouvriers et employés de l'Etat. Conférences faites à l'École professionnelle supérieure des Postes et Télégraphes. Paris, Rousseau, 1902. 180 p. in 8°. Frs. 3.

76. Braun, Dr. H. (Herausgeber). Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. XVII. 1 u. 2. 233 S. Darin: Sombart, Prof. Dr. W. Beruf und Besitz. — S. 21. Schuler, Dr. F. Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes. — S. 66. Vandervelde, Prof. Dr. E. Die Rückkehr nach dem Lande. — 112 S. Mangoldt, Dr. K. von. Ein Reformprogramm für die Wohnungs- und Ansiedlungsfrage in Deutschland. — S. 127. Flesch, Dr. K. Der Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte. — S. 138. Lindemann, Dr. H. Gesetzgeberische Fortschritte auf dem Gebiete des Wohnungswesens. — S. 149. Jay, Prof. R. Die Arbeitsbedingungen bei Vergebungen öffentlicher Arbeiten in Frankreich. S. 161—179. Gruber, Dr. M. Der neue österreichische Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunksucht.

S. 184—192. Huberich, Dr. Ch. H. Die amerikanische Arbeitsschutzgesetzgebung des Jahres 1901. S. 199—204. Berlin 1903. C. Heymann.

77. Bringmann, A. Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Herausgegeben im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. XI—400 S. I. Die Zünfte der Zimmerleute. II. Die Entwickelung der Zimmerei. III. Die Gründung der modernen Gewerkschaften in Deutschland durch die politische Arbeiterbewegung. Brann, Dr. A. Die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften. Anlagen. Stuttgart, 1903. J. H. W. Dietz, Nachf.

78. Brodnitz, Dr. G. Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der englischen Textilindustrie. Jena 1902, Fischer. 93 S. M. 2.50.

79. Bunzel, Dr. J. Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns. Leipzig 1902. Duncker & Humblot.

80. Damaschke, A., und Rössler, Dr. H. Der Kampf gegen die Wohnungsnot. Herausgegeben vom Verein Reichswohnungsgesetz. 23 S. Frankfurt a. M. 1903. Verein Reichswohnungsgesetz.

81. Dammer, Dr. O. Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. I. Bd. Stuttgart 1903. F. Enke.

82. Demeur, M. Accidents du travail. Exposé critique du projet de loi amendé par la section centrale. 120 p. I. Des indemnités. II. Des garanties et de l'assurance. III. De la responsabilité civile. IV. Des déclarations d'accidents et de la juridiction. V. Dispositions fiscales. VI. Dispositions générales et dispositions transitoires. Tamines 1903. C. Duculot-Roulin.

83. Dietze, H. G. Die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Posener Verhältnisse, und die Wohnungsfrage. Posen, Rehfeld, 1902. 42 S. M. 1.—.

84. Döbler, Kapitän a. D. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

85. Dreydorff, R. Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Ausland. VI u. 168 S. Leipzig, Jäh & Schunke, 1902. M. 4.—. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Wilhelm Stieda. Heft 3.

86. Duge, Hafenmeister. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

87. Eckert, H. Der moderne Arbeitsnachweis, seine Entwickelung, sein gegenwärtiger Stand und seine Vorteile. Leipzig, 1902. H. Klasing. IV—105 S. M. 2.78.

88. Erismann, Prof. Dr. F. Was verstehen wir unter kommunaler Sozialpolitik? Separatabdruck aus dem Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung No. 21, 22 und 23 [Jahrg. 2] vom 8. und 22. Januar und vom 5. Februar 1902. 26 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

89. Flour de St. Genis. La Propriété rurale en France. Paris, Armand Colin, 1902. XVIII—445 p.

90. Freund, Dr. jur. Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung. 32 S. Berlin 1903. C. Heymann.

91. Ghio, P. Les dernières agitations agraires dans l'Italie du nord. 54 p. Paris 1903. A. Rousseau.

92. Grünberg, Prof. Dr. K. Bauten auf fremdem Grund. Ein Beitrag zur Würdigung des Erbbaurechtes. Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. IV. Heft. 95 S. Wien 1903. Franz Deuticke.

93. Heymann, Dr. W. Praktische Vorschläge zur Richtigstellung der deutschen Krankenkassenstatistik. Für den Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen bearbeitet. Eingeleitet von Dr. L. Pfeiffer sen. 35 S. Leipzig 1902. O. Regel. M. 2.25.

94. Huber. Der schweizerische Buchhandel. Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung hrg., von Prof. Dr. jur. N. Reichesberg [Bd. 1, Liefg. 20]. 15 S. 8. Bern, C. Sturzenegger, 1903.

95. Hunold, G. Die Vorteile der Invalidenversicherung. Zum praktischen Gebrauch für Versicherte. 56 S. Berlin 1903. A. W. Hayn's Erben.

96. Jastrow, Dr. J. Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Aufsätze u. Abhandlgn. 1. Bd. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte und Einigungsämter. XIV u. 548 S. Berlin, G. Reimer, 1902. M. 10.

97. Knapp, Dr. Th. Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen, Laupp, 1902. XII u. 485 S.

98. Knieke, Dr. med. Die Kassenarztfrage und das öffentliche Gesundheitswesen in Beziehung zu der sozialpolitischen Gesetzgebung. 74 S. Berlin 1903. Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel.

99. Kraft, Prof. Dr. M. Das System der technischen Arbeit. I. Die ethischen Grundlagen der technischen Arbeit. 210 S. 1. Kultur und technische Arbeit. 2. Ethik. 3. Der Zweck. 4. Das Zweckobjekt. 5. Das Mittel. 6. Die Ethik der Arbeit. 7. Die Ethik der Maschine. 8. Die Ethik des Kapitals. 9. Die Ethik des wirtschaftlichen Lohngesetzes. 10. Die Ethik der Hygiene- und Wohlfahrtseinrichtungen. 11. Die Ethik der technischen Untersuchung. 12. Die soziale Frage. 13. Die Erziehung des Ingenieurs. 14. Die Erziehung des Technikers. 15. Die ethischen Pflichten des Ingenieurs. 16. Literatur. II. Die wirtschaftlichen Grundlagen der technischen Arbeit. — S. 446 1. Der Zweck der Einzel- und Volkswirtschaft. 2. Die Güter und Güterträger. 3. Der Güterkreislauf. 4. Die Güterherstellung. 5. Die Güterverteilung. 6. Die Volkswirtschaftspolitik. 7. Das Einkommen für Recht und Sicherheit. 8. Die wirtschaftlichen Pflichten des Ingenieurs. 9. Literatur. III. Die Rechtsgrundlagen der technischen Arbeit. — S. 664 1. Der Zweck des positiven Rechtes. 2. Die Quellen der positiven Rechtsnormen. 3. Der Staat und seine Aufgabe. 4. Die Einteilung, Subjekt und Objekt des positiven Rechts. 5. Die Entstehung und Erlöschung positiver Rechte. 6. Die Anwendung und Auslegung der positiven Rechtsnormen. 7. Die Rechtspflicht. 8. Das Privatrecht. 9. Das öffentliche Recht. 10. Die Rechtspflichten des Ingenieurs. 11. Literatur. IV. Die technischen Grundlagen der technischen Arbeit. 1. Der Begriff der technischen Arbeit. — 986 S. 2. Der Zweck der technischen Arbeit. 3. Die Analyse der technischen Arbeit. 4. Das Substanzgesetz. 5. Die Materie. 6. Das Material. 7. Die Energie. 8. Die Zeit und der Raum. 9. Die Masse der Materie, Energie, Zeit und des Raumes. 10. Die Wechselwirkung von Materie und Energie in Zeit und Raum. 11. Die Leitung der Wechselwirkung von Materie und Energie in Zeit und Raum. 12. Die technisch-wissenschaftliche Beherrschung der technischen Grundlagen. 13. Die staatliche technische Ueberwachung der technischen Arbeit. 14. Die technischen Pflichten des Ingenieurs. 15. Literatur. 16. Schlußwort. Leipzig 1902. A. Felix, M. 22.—

100. Krzywicki, L. Kwestya rolna. (Die Agrarfrage.) Der Umschwung in der Nahrungsmittelproduktion in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. 407 S. Warschau 1903. Wissensch. Verlag.

101. Labbro, V. I sindicati industriali dal punto di vista economico e sociale: dissertazione. Torino, Artigianelli, 1902. 108 p.

102. Landmann, Dr. J., und Blocher, Dr. H. Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuss. Eine sozialstatistische Studie auf dem Gebiete der Alkoholfrage. 54 S. Basel 1903. Fr. Reinhard. M. 1.—

103. Lauterburg, O. Christentum, Arbeiterschaft und soziale Frage. 32 S. Basel 1902. Fr. Reinhardt.

104. Liger, L. La protection des enfants employés dans les professions ambulantes et théâtrales. 132 p. Paris 1902. A Rousseau.

105. Lipinski, R. Das Recht im gewerblichen Arbeitsverhältnis. Bearbeitet auf Grund des Bürgerl. Gesetzbuchs, der Reichsgewerbeordnung, Verordnungen des Bundesrats und der Entscheidungen der Gewerbegerichte, sowie der des Reichsgerichts. Inhalt: Der Arbeitsvertrag. Beginn des Arbeitsverhältnisses. Der Inhalt des Arbeitsvertrages. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Soziale Fürsorge. Jugendliche Arbeiter. Frauenarbeit. Maximalarbeitstag männlicher Arbeiter. Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen. Gewerbeaufsicht. Die Sonntagsarbeit. Fabrikarbeit. Der Lohn. Lösung des Arbeitsverhältnisses. Kündigungslose Ent-

lassung. Kündigungslose Aufgabe der Arbeit. Wichtige Gründe. Stillschweigende Fortsetzung der Arbeit. Zeugnis. Konkurrenzklausel. Das Rechtsverhältnis der Werkmeister. Rechtsverhältnis der Lehrlinge. 269 S. Leipzig 1903. R. Lipinski,

106. Macrosty, H. W., B. A. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

107. Mauerer, G. Die Lage der Brauereiarbeiter in München im Jahre 1901. Bearbeitet im Auftrage des Deutschen Brauer-Verbandes. 39 S. München o. J. Birk & Co.

108. Meister, Dr. K. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

109. Neisser, Dr. E. J. Die wirtschaftliche Entwicklung, Lage und Leistungsfähigkeit von Handel, Gewerbe und Industrie im Bezirke der Handelskammer zu Potsdam (in seinem Umfange bis zum Jahre 1901) [enthält eine Statistik der Verdienste der in der Ziegel-, Schneidemühl-, Brau- und Bekleidungsindustrie beschäftigten Personen]. Bearbeitet im Auftrage der Handelskammer auf Grund amtlichen und privaten statistischen Materials.

110. Neuwirth, Dr. L. Zur Frage der Erforschung des Umfanges der Arbeitslosigkeit. 21 S. Graz 1903. Verlagsbuchhandl. „Styria".

111. Pappenheim, Prof. Dr. M. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

112. Poersch, B., Verbandssekretär. Die Bewegung der städtischen Arbeiter 1900 bis ultimo Dezember 1902. Geschäftsbericht des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. 88 S. Berlin 1903. B. Poersch. M. 0,50.

113. Reeves, W. P. State Experiments in Australia and New Zealand. London, Grant Richards. 391 and 367 p. 24 sh.

114. Reinke, E. Die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften. Unter Benutzung amtl. Quellen herausg. I. Gesetzliche Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften, II. Verkehr mit dem Reichsschuldbuche, III. Verkehr mit der Reichsbank, IV. Verkehr mit der Seehandlung, V. Benutzung des Giros beim Postanweisungsverkehr, VI. Deckung der Unfalllasten, VII. Die verschiedenen Buchführungsarten in ihrer Anwendbarkeit auf die berufsgenossenschaftliche Vermögensverwaltung, VIII. Kassenordnungen, IX. Kassenprüfungen, X. Aufstellung der Nachweisung über die Rechnungsergebnisse. VIII u. 342 S. Berlin-Grunewald 1903. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel.

115. Retzbach, Dr. A. Die Erwerbstätigkeit der Kinder in Deutschland. 32 S. I. Die Missstände, II. Die Nachteile, III. Die Reform. Freiburg 1903. Herdersche Verlagsbuchhandlung.

116. Rist, Ch. Le XIII. Congrès national corporatif de Montpellier et l'unification des forces syndicales en France (22—26 sept. 1902). 34 p. Paris, janvier 1903. A. Rousseau.

117. Rössler, Dr. H., und Damaschke, A. Der Kampf gegen die Wohnungsnot. Herausg. vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz. 23 S. Frankfurt a. M. 1903. Verein Reichs-Wohnungsgesetz.

118. Schever, P., und Wuttke, R. Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen in Dresden. (Schriften der Dresdner Gesellsch. f. soziale Reform, I.) Dresden, Böhmert 1902. 41 S. M. 0,50.

119. Schmoller, Prof. Dr. G. Politique sociale et économie politique (Questions fondamentales). Paris, Giard et Brière, 1902. 450 p.

120. Schwiedland, Dr. E. Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. 2. ergänzte Aufl. 349 S. Einleitender Teil. Die Mittel zur Regelung der Verlagsarbeit durch Gesetzgebung und Selbsthilfe. Einwirkung der Verwaltung. Einwirkung der sozialen Hilfe. Anhang: I. Statist. Uebersichten. II. Uebersicht über die Spezialgesetzgebung wider die Heimarbeit. III. Die Zentralwerkstätten der Verlagsarbeiter. Wien 1903. Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

121. Seelmann, H. Ausbau der Invalidenversicherung zur allgemeinen Volksversicherung. 16 S. Grunewald-Berlin 1903. Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel.

122. Seilhac, L. de. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

123. Spiegel, M. Die Arbeiterwohnungen in London. Reisebericht, erstattet an das Kuratorium der Kaiser Franz Joseph I. Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen u. Wohlfahrtseinrichtungen in Wien. 23 S. Wien 1902. Im Selbstverlage der Stiftung.

124. Spillmann, Navigationslehrer. Siehe Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

125. Stieda, Prof. Dr. W. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. 4.—7. Heft. 5. Naumann, Dr. W., Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. X u. 155 S. Spickermann, Dr. Th., Der Teilbau in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. IV u. 68 S. Soudek, Dr. R., Die deutschen Arbeitersekretariate. XI u. 98 S. Leipzig 1903. Jäh & Schunke. M. 2.50.

126. Vialles, P. La consommation et les crises économiques. 463 p. Paris 1903. Giard et Brière.

127. Wittmayer, Dr. L. Das Genossenschaftswesen. Nach dem Entwurfe einer Gewerbenovelle. 44 S. Wien 1903. Manzsche k. k. Verlagsbuchh.

128. Wuttke, R., u. Schever, P. Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen in Dresden. (Schriften der Dresdener Gesellsch. f. soziale Reform, I.) Dresden 1902. Böhmert. 41 S. in-8. M. 0.50.

129. Zacher, Dr. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft Ia. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. 1. Nachtrag zu Heft I. 65 S. Berlin-Grunewald 1903. Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel.

130. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, unter Berücksichtigung der zu den verbliebenen Vorschriften des seitherigen Unfallversicherungsgesetzes ergangenen Verordnungen, Regulative und Rundschreiben sowie den seitens des Reichsversicherungsamtes getroffenen Entscheidungen und Bescheide. Textausgabe mit Anmerkungen und einem Sachregister. Herausgegeben von einem praktischen Juristen. 3. Aufl. 244 S. Leipzig o. J. Ph. Reclam jun.

Redaktionsschluss: 2. April 1903.

125

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Reichsgesetze.

1. Gesetz betreffend Phosphorzündwaren. (Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung.)

§ 1. Weisser oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern oder anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weissem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmässig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Gruben-Sicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

2. Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. (Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung.)

Artikel I.

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 1 ist der vierte Absatz zu streichen.

II. Im § 2 Abs. 1 ist die Ziffer 5 zu streichen.

III. Der § 3 erhält folgende Fassung: „Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fort-

zahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen."

IV. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

V. Im § 6a Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit" ersetzt; ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3) dass Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist."

Im Abs. 1 daselbst wird unter Ziffer 6 am Schlusse hinzugefügt: „Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

Im Abs. 2 daselbst wird statt der Worte: „zu zwanzig Mark" gesetzt: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall".

VI. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung: „Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeusserung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht."

VII. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent" durch die Worte „drei Prozent" ersetzt.

Der Abs. 2 ebendaselbst erhält folgenden Zusatz: „Solange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohns erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt."

Die ersten beiden Sätze des § 10 Abs. 3 daselbst werden ersetzt wie folgt: „Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre die Gemeinde zu beschliessen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll."

VIII. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent" durch die Worte: „drei Prozent" ersetzt.

IX. Im § 20 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort „drei" ersetzt durch das Wort „vier".

Ebendaselbst in Ziffer 2 werden die Worte: „mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit“ durch die Worte: „sechs Wochen nach ihrer Niederkunft“ ersetzt.

Im Abs. 2 daselbst wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: „In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.“

X. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt abgeändert: „1) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“

Ebendaselbst wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt: „2a) Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) bewilligt werden.“

Daselbst wird in Ziffer 3 statt „Achtel“ gesetzt: „Viertel“.

Die Ziffer 4 daselbst wird wie folgt gefasst: „4) Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.“

In Ziffer 5 daselbst fallen die Worte „im Falle der Entbindung“ fort.

Die Ziffer 6 daselbst erhält vor dem letzten Wort „werden“ folgenden Zusatz: „auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt“.

XI. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte; „dreizehn Wochen“ durch die Worte: „sechsundzwanzig Wochen“ ersetzt.

XII. Im § 26a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt.

In Ziffer 2a daselbst werden die Worte: „zu zwanzig Mark“ ersetzt durch die Worte: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall“.

Der Ziffer 2b daselbst wird folgender Schlusssatz hinzugefügt: „die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen“;

ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert: „3) dass Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist.“

In Ziffer 6 daselbst wird das Wort: „vier“ ersetzt durch das Wort: „fünf“.

XIII. Im ersten Absatze des § 31 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ und im zweiten Absatze desselben Paragraphen die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XIV. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz: „Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstossen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.“

XV. Der § 42 erhält als vierten, fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

„Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in Bezug auf die Kassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben auf dem im § 58 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.“

XVI. Dem § 45 wird folgender Zusatz als Absatz 6 hinzugefügt: „Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstande oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitglied binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, dass die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei.“

XVII. Im § 47 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XVIII. Im § 54 Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort: „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf“.

XIX. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen: „Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf

seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird."

XX. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden."

XXI. Der § 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Anfwendungen nachgewiesen werden."

XXII. Im § 65 Abs. 2 werden die Worte: „drei Prozent" durch die Worte: „vier Prozent" ersetzt.

XXIII. Der § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 bis 4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen."

XXIV. Der § 76 wird wie folgt gefasst: „Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5, § 57, § 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hilfskassen Anwendung."

Artikel II.

In dem Gesetze vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132), werden in § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1 Ziffer 2 die Worte „dreizehn Wochen" durch die Worte „sechsundzwanzig Wochen" ersetzt.

Artikel III.

In Unterstützungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkt ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Massnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Insoweit Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiete bestimmt werden.

Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amts wegen vollzogen.

Die auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

b) Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Februar 1903, betreffend Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit der Bediensteten im Eisenbahnbetrieb.

Die von den beteiligten Bundesregierungen vereinbarten „Bestimmungen über die planmässige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbeamten“ (Erlass vom 5. Januar 1900, E.V.Bl. S. 7) gelten für die Bediensteten, auf welche die „Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten“ Anwendung finden.

Bei der Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme der übrigen mittleren und unteren Beamten, Hilfsbediensteten und Arbeiter sind, unbeschadet der im einzelnen für Abfertigungs-, Bureau- und Kanzleibeamte, sowie für die Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter getroffenen besonderen Anordnungen, folgende Vorschriften zu beachten:

1) Die Dauer einer Dienstschicht bemisst sich nach dem Grade der an die einzelnen Bediensteten zu stellenden Anforderungen und nach der Länge und der Zahl der in der Schicht liegenden Pausen. Sie darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Schichten von solcher Ausdehnung sind nur zulässig, wenn sie keine angestrengte Tätigkeit erfordern und regelmässig durch längere Pausen unterbrochen werden, die frei von jeder Beschäftigung sind.

2) Bei ununterbrochenem Dienst oder beim Hineinreichen des Dienstes in die Nachtzeit ist für den Wechsel im Tag- und Nachtdienst zu sorgen. Im Nachtdienste darf kein Bediensteter mehr als 7 Nächte hintereinander beschäftigt werden.

3) Jedem Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren; nur bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann ihre Zahl auf einen im Monat eingeschränkt werden. Die Ruhetage (von Dienst und Dienstbereitschaft freie Zeiträume von mindestens 24 Stunden) sind möglichst auf die Sonntage zu verlegen; sonst finden die Bestimmungen über die Ermöglichung des Kirchenbesuches (E.V.Bl. 1900 S. 11g) Anwendung.

Etwa hiermit in Widerspruch stehende Diensteinteilungen sind bis zum 1. Juli d. J. zu berichtigen.

2. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. März 1903, betreffend Formular für Heuerschein, Heuerbuch und Abrechnungsbuch.

Nach § 27 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 ist dem Schiffsmanne bei der Anheuerung ein von dem Kapitän oder dem Vertreter der Reederei unterschriebener Ausweis (Heuerschein) zu geben, über dessen Inhalt nähere Anordnungen getroffen sind. Des weiteren ist nach § 49

Abs. 2 jedem Schiffsmann auf Verlangen ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin die verdiente Heuer, der verdiente Ueberstundenlohn, sowie jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen. In dem Heuerbuch ist dem Schiffsmanne vor der Abmusterung sein Gesamtguthaben zu berechnen. Ein Kapitän, der es unterlässt, bei der Anheuerung dem Schiffsmanne den vorgeschriebenen Heuerschein einzuhändigen oder für die Erfüllung der in § 49 a. a. O. vorgesehenen Obliegenheiten Sorge zu tragen, macht sich nach § 114 Ziffer 2 und 8 a. a. O. strafbar.

Für die Ausfertigung des Heuerscheins und für Anfertigung des Heuerbuchs ist den Seeschiffahrtskreisen die Verwendung der beiden anliegenden, im Reichsamte des Innern aufgestellten Formulare zu empfehlen.

Zugleich wollen Sie die Seeschiffahrtskreise darauf aufmerksam machen, dass nach § 49 Abs. 1 a. a. O. der Kapitän vor Antritt der Reise ein Abrechnungsbuch anzulegen hat, in welchem die verdiente Heuer und der verdiente Ueberstundenlohn in regelmässigen Zeitabschnitten zu berechnen und alle auf die Heuer geleisteten Zahlungen einzutragen sind, ausserdem aber auch von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittieren ist. Ich habe davon abgesehen, für das Abrechnungsbuch ein bestimmtes Formular zu empfehlen, da ich z. Z. nicht zu übersehen vermag, ob oder inwieweit ein solches für grössere und für kleinere Fahrzeuge, bei längeren und bei kurzen Fahrten gleichmässig zweckmässig erscheint. Die beteiligten Kreise sind indessen darauf hinzuweisen, dass in Hamburg ein derartiges Abrechnungsbuch bereits eingeführt worden ist.

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin betreffend Arbeitsräume der Fleischereien. Vom 28. März 1903.

Nach den Berichten, die mir auf Grund des Erlasses vom 6. August 1901 (Min.-Bl. 1901 S. 193) erstattet worden sind, haben die Einrichtung und die Beschaffenheit der Arbeitsräume des Fleischergewerbes in den meisten Regierungsbezirken bei der neuerdings ausgeführten Prüfung mancherlei und zum Teil erhebliche Missstände erkennen lassen. Wie diese Berichte des weiteren erkennen lassen, sind jedoch fast überall bereits zweckmässige Massregeln ergriffen worden, um eine Beseitigung dieser Missstände herbeizuführen. Zu diesem Zwecke gemäss § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung Vorschriften des Bundesrates in die Wege zu leiten oder selbst gemäss Abs. 2 a. a. O. solche zu treffen, halte ich deshalb nicht für erforderlich, zumal da ein derartiger Vorschlag sich auch in den Berichten nur ganz vereinzelt findet. Dagegen ersuche ich Sie, der Beseitigung dieser Missstände fortgesetzt Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Ihnen unterstellten Polizeibehörden anzuhalten, dass sie zu diesem Zwecke von ihren gesetzlichen Befugnissen nachdrücklich Gebrauch machen.

4. Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zur Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 215). Vom 4. April 1903.

Zur Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes, betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 215), bestimmen wir hiermit folgendes:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" ist der Regierungspräsident zu verstehen.

2. Königreich Sachsen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. März 1903 an die Kreishauptmannschaften, betr. das Wohnungswesen.

I. Als Gesamtergebnis der Berichte, welche auf die Verordnungen vom 24. März 1899, 29. April 1901 und 12. Februar 1902 — No. 299, 309 und 66 II K — erstattet worden sind, und der sonstigen Unterlagen lässt sich leider nicht verkennen, dass im Wohnungswesen der minderbemittelten Klassen erhebliche Missstände weit verbreitet sind. Vielfach fehlt es an kleinen Wohnungen, oder sind die vorhandenen an sich ungenügend, überfüllt oder zu teuer. Als verhältnismässig zu teuer wird hierbei eine Wohnung erachtet werden müssen, auf welche der Inhaber mehr als ein Sechstel seines Einkommens zu verausgaben hat. Die Missstände treten in den 3 Grossstädten Dresden, Leipzig und Chemnitz am schärfsten hervor, im übrigen bestätigte die Untersuchung aufs neue, dass Wohnungsmissstände sich nicht auf Grossstädte beschränken. Ausser in Plauen finden sie sich auch in Mittelstädten, wie Freiberg und Meissen, aber auch in Kleinstädten, wie Buchholz und sogar in Strehla, daneben in gewerbereichen Vororten von Dresden, Leipzig und Plauen, sowie in gewerbereichen Amtshauptmannschaften, wie die Amtshauptmannschaft Annaberg. Auch Bezirke von ländlichem Charakter, wie die Amtshauptmannschaften Kamenz und Marienberg, weisen bei Armut der Bevölkerung entsprechende mangelhafte Beschaffenheit der Wohnungen auf. Es haben ferner nicht bloss Fabrikarbeiter, sondern auch Ziegeleiarbeiter, ferner landwirtschaftliche Arbeiter (zum Teil in sogenannten Drescherhäusern) unter ungenügenden Wohnungen zu leiden. Zählt man die Bevölkerungsziffern der städtischen und amtshauptmannschaftlichen Bezirke zusammen, für welche Missstände berichtet worden sind, so erhält man nach der Volkszählung von 1900 auch bei sehr mässigem Ansatz der Bezirke, welche nur zum Teil ungünstig sind, ein Gebiet, welches mehr als die Hälfte aller Untertanen des Königreichs zählt. Allerdings sind die vorhandenen Uebelstände keineswegs überall gleich stark, auch werden in einigen Städten die Wohnungsverhältnisse als gute bezeichnet. Ferner wird eine Besserung der Wohnungsverhältnisse in dieser oder jener Richtung für verschiedene städtische wie amtshauptmannschaftliche Bezirke berichtet. Endlich ist günstig, dass in einzelnen Bezirken die Arbeiter zahlreich Hausbesitzer sind, so dass im ganzen Lande die Zahl der auf ein Haus entfallenden Bewohner nicht sehr hoch ist. Dies vermag aber das unerfreuliche Gesamtbild nicht zu ändern, so dass das im Eingang der Ministerialverordnung vom 30. September 1896 bereits ausgesprochene ungünstige allgemeine Urteil über die Wohnungsverhältnisse auch gegenwärtig noch seine volle Geltung hat.

II. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass diese Verhältnisse, ob sie aus neuerer oder älterer Zeit stammen, der Besserung bedürfen, und dieses Bedürfnis wird sogar vielfach als ein dringendes anerkannt werden müssen. Denn in dem Masse als die Wohnungsverhältnisse ungenügend sind, wird die allgemeine körperliche Leistungs- und Widerstandsfähigkeit geschwächt, der Ausbruch oder die Verbreitung gewisser schwerer Krankheiten, insbesondere von Typhus, Schwindsucht und Syphilis gefördert, Sittlichkeit und Zufriedenheit untergraben, die geistige Ausbildung unterbunden, damit aber auch das wirtschaftliche Fortkommen des einzelnen und die allgemeine Volkswohlfahrt gefährdet und geschädigt.

Nun wird zwar vom Baugesetz ein gedeihlicher Einfluss auf das Wohnungswesen insbesondere in der Richtung erwartet werden können, dass die übermässige bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens mehr als bisher unterbleibt. Auch ist genügende Freiheit für eine förderliche Handhabung des Ausnahmebewilligungsrechtes vorhanden (zu vergl. Ministerialverordnung vom 5. Juli 1900 — No. 878 II K —). Einer Abänderung oder Erweiterung der Gesetzgebung bedarf es daher zunächst nicht, was aber im übrigen bisher zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse geschehen ist, genügt keineswegs.

III. In erster Linie ist eine wirksame Wohnungsaufsicht durchzuführen. Auch hier bietet das Baugesetz in seinen §§ 163 und 164 gesetzliche Grundlagen, und hat das Ministerium in seiner Verordnung vom 29. April 1901 bereits die Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern zur Errichtung von Wohnungsordnungen veranlasst. Bedauerlicherweise ist aber noch immer die Neuregelung der Wohnungsaufsicht durch Wohnungsordnung in den Gross- und Mittelstädten erst in der Bildung begriffen, aber bei weitem noch nicht durchgeführt. Bisher sind Wohnungsordnungen nur in Bautzen, Reichenbach, Falkenstein, Crimmitschau und Penig in Kraft getreten. Insbesondere sind auch die 3 Grossstädte noch im Rückstand, denn auch die Dresdener Wohnungsordnung ist in ihrem wichtigsten, die Untervermietung regelnden

Teil noch nicht in Kraft getreten. Die Kreishauptmannschaften werden daher angewiesen, Sorge dafür zu tragen, dass der Verordnung vom 29. April 1901 baldigst nachgegangen werde, wo dies noch nicht geschehen ist. Auch wird in volkreichen Gemeinden unter 20000 Einwohnern zu erwägen sein, ob ein Bedürfnis zur Einführung einer ständigen Wohnungsaufsicht vorliegt, wie in der Regel bei grösseren städtischen Vororten anzuerkennen sein wird. Jedenfalls wird in allen Gemeinden, in welchen das Schlafgängerwesen stark ausgebildet ist, durch Schlafstellenordnungen Gesundheit und Sittlichkeit tunlichst zu schützen sein, wie dies bereits durch die Ministerialverordnung vom 22. Februar 1888 eingeleitet worden ist.

IV. Die Wohnungsaufsicht muss versagen, wenn an sich genügende Wohnungen überhaupt fehlen oder zu teuer sind. Alsdann ist es nicht möglich, die Bewohnung ungenügender Wohnungen oder die Wohnungsüberfüllung mit all ihren nachteiligen Folgen zu verhindern. Wo überall dies der Fall ist, ist die vermehrte Herstellung befriedigender und billiger Kleinwohnungen anzustreben. Hierbei kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, etwa das Privatbauunternehmertum zu verdrängen. Das Ziel kann nur sein, die von ihm gelassenen Lücken auszufüllen und durch Schaffung eines Mitbewerbes fördernd auf den freien Wettbewerb des Wohnungsmarktes einzuwirken.

1) An erster Stelle kommt die Errichtung von Kleinwohnungen durch Arbeitgeber in Betracht. Durchgängig erfolgt die Erstellung im wohlverstandenen eigenen Interesse des Arbeitgebers, um dem Betrieb ständige Arbeiter zu sichern oder ihn überhaupt zu ermöglichen, wenn wie bei Spinnereien, Bergwerken, Ziegeleien die Ortschaften entfernt sind. Das Wohnen im Hause des Arbeitgebers ist zwar vielfach beim Arbeiterstande nicht beliebt, weil das Gefühl der Abhängigkeit verstärkt wird. Wenn aber die Wohnungen gut und nicht etwa in der Miet- oder Hausordnung drückende Bestimmungen enthalten sind, braucht dieses Gefühlsbedenken nicht den Ausschlag zu geben und wird erfahrungsmässig durch gleichmässig billiges und wohlwollendes Verhalten des Arbeitgebers oft überwunden werden können. Wo ein patriarchalisches Verhältnis herrscht oder angestrebt wird, wirkt die Wohnungserstellung vorzüglich. Die von Arbeitgebern eingerichteten Wohnungen sind meist gut und billiger als ortsüblich. Indessen sind hiervon, sowohl für Industrie- wie Ziegelei- und landwirtschaftliche Arbeiter Ausnahmen zu beklagen, so dass auch in Bezug auf die von Arbeitgebern eingerichteten Wohnungen eine behördliche Aufsicht nicht zu umgehen ist. In den Städten geschieht die Gewährung von Wohnung durch den Arbeitgeber nur selten, in den Grossstädten so gut wie gar nicht, in zahlreichen Mittelstädten überhaupt nicht. Viel häufiger ist sie ausserhalb der Städte, obgleich auch hier sogar zwischen gleichartigen und benachbarten Bezirken grosse Verschiedenheiten bestehen. Trotzdem die Zahl der Arbeiterwohnungen, die von gewerblichen Arbeitgebern im Königreich erstellt worden sind, auf rund 3500—4000 geschätzt werden kann, ist diese Zahl, wie der Vergleich mit anderen Teilen des Deutschen Reiches ergibt, verhältnismässig nicht sehr bedeutend. Die Erstellung von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter zeigt dieselben grossen Verschiedenheiten wie für gewerbliche. Während verhältnismässig viel in einigen Bezirken geschieht, geschieht in anderen wenig oder nichts, so dass das Gesamtergebnis nicht sehr günstig ist. Durchgehends erfolgt die Erstellung auch nur durch Rittergüter, andere Güter sind nur in ganz verschwindendem Masse beteiligt.

2) Die eigentliche Selbsthilfe der Minderbemittelten hat in der Wohnungsfrage keinen grossen Erfolg aufzuweisen, wenn auch einige derartige Vereine im Lande bestehen. Es ist auch kein Wunder und wiederholt sich überall, dass Bauvereine von Unbemittelten, die lediglich auf die eigenen Geldmittel und Leistungen der Mitglieder angewiesen sind, bei der Schwierigkeit der Sache und dem erforderlichen Geldaufwand nur sehr schwer gedeihen können. Nur die Beamtenvereine, von denen jedoch zur Zeit, soviel bekannt, noch kein einziger im Lande besteht, machen eine glückliche Ausnahme, indem sie von vornherein günstigere Aussichten haben, da auch geringer bemittelte Beamte über grössere Geschäftsgewandtheit und gesicherte Einnahmen verfügen, wie auch die anderwärts gemachten beachtenswerten Erfahrungen anzeigen. Abgesehen hiervon, hat die Selbsthilfe im Kleinwohnungswesen im allgemeinen nur dann sichere Aussicht auf Erfolg, wenn sie von der Gemeinnützigkeit unterstützt wird, die durch Förderung der Selbsthilfe, wie durch selbständiges Vorgehen den grössten Nutzen schaffen kann und ein weites Feld segensreichster Betätigung findet. Hier ist wenigstens in Dresden und namentlich in Leipzig, wo ein ausserordentlich fruchtbarer gemeinnütziger Sinn zu rühmen ist, Bedeutsames geleistet.

3) Als diejenige Stelle, welche zu einer positiven Wohnungsfürsorge am meisten in der Lage und veranlasst ist, muss die Gemeinde angesehen werden. Seitens der

Gemeinden ist durch unmittelbare Erstellung von Wohnungen oder Gewährung von billigen Darlehen oder billigem Bauland bisher nur vereinzelt und im allgemeinen unzureichend etwas geschehen. Die zahlreichen Gemeinden, in denen Wohnungsmissstände herrschen, werden sich bei gewissenhafter Würdigung der ausserordentlichen Bedeutung dieser Frage der Pflicht nicht länger entziehen können, mehr als bisher zu tun. Bestimmte Anweisungen lassen sich zwar nicht erteilen. Es entspricht vielmehr der Natur der Sache, dass die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse massgebend sind, und der Selbstverwaltung hierin ihr eigenstes Gebiet erhalten werden muss. Abgesehen von der sorgfältigen Beachtung und Benutzung aller im Baugesetz gegebenen einschlagenden Bestimmungen wird jedoch im allgemeinen folgendes zu gelten haben:

a) Während zu der Herstellung von Kleinwohnungen von Gemeinde wegen für die Allgemeinheit, mit welcher übrigens mehrere deutsche Städte erfolgreich vorgegangen sind, nur ausnahmsweise zu verschreiten sein wird, werden häufig die Gemeinden, insbesondere die grösseren Stadtgemeinden durch Erstellung gesunder und zweckmässiger Wohnungen zu tunlichst billigen Mietpreisen für ihre geringer besoldeten Angestellten und die von ihnen ständig beschäftigten Arbeiter Abhilfe zu schaffen haben. Hierbei wie überhaupt ist in Betracht zu ziehen, dass jede Vermehrung des Wohnungsangebotes nicht bloss den unmittelbar beteiligten, sondern weiteren Kreisen zu gute kommt. Bei der Besetzung der Wohnungen wird allerdings tunlichst darauf Bedacht zu nehmen sein, dass nicht Personen, die in einem unmittelbaren dienstlichen Ueber- oder Unterordnungsverhältnisse stehen, in einer Hausgemeinschaft vereinigt werden; doch wird sich diese zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten erwünschte Rücksicht oft unschwer beachten lassen.

b) Bauvereinen, wie gemeinnützigen Unternehmungen aller Art, die sich auf Beschaffung gesunder und preiswürdiger Kleinwohnungen richten, werden, wie die Behörden überhaupt, die Gemeinden nach dem Masse des Bedürfnisses und ihrer Mittel jede mögliche Förderung angedeihen lassen müssen. Hierbei wird es nicht auf die rechtliche Form des Vereins oder der Unternehmung, wohl aber darauf ankommen, dass ausschliesslich gemeinnützige Wohnungszwecke verfolgt werden, und dass satzungsgemäss insbesondere die etwa an Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4 Proz. ihrer Anteile beschränkt, auch Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert, der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke vorbehalten wird. Die Bestrebungen derartiger Vereine und Unternehmungen vermögen die Gemeinden schon dadurch zu unterstützen, dass sach- und fachkundiger Rat, sowie unter Umständen noch eine darüber hinausgehende tätige Mitwirkung von Gemeindebeamten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Weiter kann Nachlass oder Ermässigung von Anliegerbeiträgen, wie von baupolizeilichen Kosten (§ 176 des Baugesetzes) erfolgen. Insbesondere kann die Gemeinde entweder von Fall zu Fall die Ermässigung der Anliegerleistungen gewähren oder sie durch Ortsgesetz (§ 52) von vonherein festsetzen. Bei dem erheblichen Kapitalaufwand, welche Bauunternehmungen erfordern, ist die Gewährung billiger Darlehne eines der wesentlichsten Hilfsmittel, namentlich gegenüber Arbeiterbaugenossenschaften, die meist nur ein geringes eigenes Kapital aufzubringen vermögen. Die Kredithilfe kann auch dadurch erfolgen, dass die Gemeinden selbst Geschäftsanteile oder Aktien zeichnen und eine Bürgschaft übernehmen. Die Ueberschüsse von Gemeindesparkassen finden für derartige Zwecke eine besonders geeignete Verwendung.

c) Eine vorzügliche Hilfe wird die Gewährung von billigem Bauland sein. Wie nun ausreichender, ja reichlicher eigener Grundbesitz schon für die Gemeindezwecke im engeren Sinne unentbehrlich ist, da anderenfalls die Beschaffung des Baugrundes für gemeindliche Gebäude aller Art schwierig zu sein pflegt und bei mangelnder Voraussicht die Gemeinde mit unverhältnismässigen Opfern belastet, so ist auch eine wirksame Wohnungspolitik der Gemeinden ohne gesunde Bodenpolitik nicht möglich. Gerade in dieser Beziehung fehlt es noch vielfach an der richtigen Einsicht. Die im Wohnungswesen herrschenden Missstände haben, wenigstens soweit es sich um grössere und namentlich aufstrebende Gemeinden handelt, eine Hauptquelle in der ungesunden, übermässigen und oft mit unlauteren Mitteln arbeitenden Boden- und Bauspekulation. Diese Spekulation in den Schranken des berechtigten Erwerbsverkehrs zu halten, gibt es aber kein besseres Mittel, als wenn die Gemeinde auch auf dem Grundstücksmarkt den ihr gebührenden Einfluss in mässigender Richtung ausübt. Die Gemeinden werden daher nach dem Masse der Möglichkeit ihren Grundbesitz rechtzeitig zu vermehren streben, andererseits sich aber davor hüten müssen, nach rein kaufmännischen Grundsätzen mit ihrem Grundbesitz Handel zu treiben und lediglich einen Vermögensgewinn zu suchen, der höheren Zwecken nachzustehen hat. In der Regel werden die Ge-

meinden ihren Grundbesitz festzuhalten haben und nur dann unbedenklich veräussern können, wenn eine besondere Gewähr dafür gegeben ist, dass der veräusserte Grund und Boden der Spekulation dauernd entzogen bleibt. Solche Gewähr kann in der Natur der Sache, wie bei Veräusserung an eine gemeinnützige Unternehmung, gelegen sein oder auch durch besondere Bedingungen, wie Bestellung eines Verkaufsrechtes oder einer Sicherheit geschaffen werden. Welches Vorgehen im Einzelfalle am geeignetsten ist, muss der wohlmeinenden Entschliessung der Gemeinden überlassen bleiben. Nur darauf ist noch hinzuweisen, dass namentlich gegenüber gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen durch Ueberlassung eines angemessen ausgestalteten Erbbaurechts dem Interesse der Gemeinde wie des Erwerbers oft gleichmässig wird gedient werden können.

Auch ist nicht ausgeschlossen, dass nach Befinden ähnliche Vergünstigungen, wie sie gemeinnützigen Bauvereinen oder Unternehmungen gewährt werden, auch Unternehmern zugestanden werden, welche gute und besonders preiswerte Kleinwohnungen herstellen.

d) Endlich darf auch die tunlichste Erleichterung des Verkehrs nach den Aussenbezirken grösserer Gemeinden, und zwar nicht bloss mit Rücksicht auf Arbeiter, sondern auch auf Angestellte und Gewerbetreibende aller Art, sowie auf Schulkinder, nicht ausser acht gelassen werden. Hat die Gemeinde, was in vielfacher Beziehung als angemessen und erwünscht bezeichnet werden muss, die Strassenbahnen selbst im Besitz, so wird das Erforderliche unmittelbar veranlasst werden können. Bis dahin wird auf die Inhaber des Strassenbahnbetriebes tunlichst einzuwirken, auch bei Erteilung neuer Genehmigungen eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung einzusetzen sein.

V. Die vorhandenen Missstände können weder mit einem Schlage noch durch ein Mittel beseitigt, sondern nur im Laufe der Zeit und nur durch Bemühungen gemildert werden, welche bei allem Zielbewusstsein und inneren Zusammenhang doch Kleinarbeit der verschiedenen Stellen bleiben müssen. Wie an der Wohnungsfrage alle Stände bis herauf in den Mittelstand lebhaft beteiligt sind, so wird auch das notwendige Zusammenwirken um so gedeihlicher sein, je mehr sich die Ueberzeugung befestigt, dass auf dem Gebiete des Wohnungswesens wirtschaftliche, konfessionelle oder parteipolitische Gegensätze irgend welcher Art die zum Wohle des Vaterlandes notwendige gemeinsame Arbeit nicht zu hindern brauchen.

Das Ministerium verkennt nicht, dass im Wege der behördlichen Verfügung sich nur einiges wird erreichen lassen. Hauptaufgabe der Behörden jeder Ordnung wird daher auch sein, die richtige Einsicht von der Bedeutung der Wohnungsfrage, die Erkenntnis der gegebenen Mittel und den guten Willen zur Abhilfe allenthalben zu stärken. Während die Gemeinden allgemein zu verständigen sind, können den Arbeitgebern, der genossenschaftlichen Selbsthilfe und der Gemeinnützigkeit selbstverständlich in der Hauptsache nur Anregungen und gegebenenfalls Ratschläge erteilt werden, deren Nutzen wesentlich mit davon abhängen wird, dass sie in der richtigen Art, zur richtigen Zeit und unter sorgfältiger Berücksichtigung des für die Beteiligten praktisch Möglichen und Wünschenswerten erfolgen.

Die Erkenntnis der vorhandenen Missstände ist der erste Schritt zur Besserung. Die Behörden jeder Ordnung wollen sich daher die zuverlässige und fortgesetzte Ermittelung der Wohnungsverhältnisse angelegen sein lassen. Insbesondere sollten volkreiche Gemeinden die Pflege einer förmlichen Wohnungsstatistik nicht vernachlässigen. Ueber den Stand des Wohnungswesens wünscht das Ministerium in Zukunft alle 3 Jahre, jedoch beginnend am 1. Oktober 1904, von den Amtshauptmannschaften und Stadträten mit revidierter Städteordnung regelmässig Bericht zu erhalten. In den Berichten, welche von den Kreishauptmannschaften zusammenzufassen und gutachtlich vorzutragen sind, ist darzulegen, ob und welche Missstände vorhanden sind, insbesondere ob es an kleinen Wohnungen fehlt, ob die vorhandenen ungenügend, überfüllt oder zu teuer sind, worauf die Missstände zurückzuführen, insbesondere ob ungesunde Boden- oder Bauspekulation vorhanden, sowie welche Abhilfsmassregeln ergriffen oder zu empfehlen sind, sei es im Wege der Bau- und Wohnungspolizei oder der positiven Wohnungsfürsorge, insbesondere in welcher Weise im einzelnen dieser Verordnung nachgegangen worden ist. Bei dieser Gelegenheit will das Ministerium auf die Uebersichten, welche die kurz über alle Gebiete der Sozialpolitik berichtende Wochenschrift „Soziale Praxis“ auch in der Wohnungsfrage gibt, sowie die ausführlichen Darlegungen der einschlagenden Fragen in der kürzlich gegründeten „Zeitschrift für Wohnungswesen“ verweisen.

Hiernach wolle die Kreishauptmannschaft die Verhältnisse des Regierungsbezirkes sorgfältig prüfen und fortdauernd im Auge behalten, die Amtshauptmannschaften und

die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung, die sich mit den Fabrikinspektionen und Bezirksärzten zu vernehmen haben werden, nicht bloss mit allgemeiner, sondern auch gegebenenfalls mit besonderer Anweisung versehen und allenthalben das Erforderliche vorkehren.

3. Königreich Württemberg.

Verfügung der k. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen in den Departements der auswärtigen Angelegenheiten (Abteilung für die Verkehrsanstalten), des Innern und der Finanzen. Vom 19. Januar 1903.

4. Grossherzogtum Hessen.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 betreffend, vom 24. Februar 1903 (vgl. Bull., Bd. I, S. 502).

I. Bildung und Geschäftskreis der Landeswohnungsinspektion.

§ 1. Für das Gebiet des Grossherzogtums wird eine unserem Ministerium des Innern unterstehende Landeswohnungsinspektion gebildet, deren Dienstobliegenheiten bis auf weiteres von dem Landeswohnungsinspektor mit dem Amtssitze in Darmstadt wahrzunehmen sind.

§ 2. Der Landeswohnungsinspektor ist der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe unseres Ministeriums des Innern beigegeben und wird von deren Vorsitzendem beeidigt.

Die genannte Ministerialabteilung leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Landeswohnungsinspektors, regelt seinen Geschäftsverkehr mit Behörden und Privaten und handhabt die Disziplin über denselben gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1900, die Aufhebung der oberen landwirtschaftlichen Behörde und die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern betreffend (Reg.-Bl. S. 135).

§ 3. Entsprechend der durch das Wohnungsfürsorgegesetz von dem Staat übernommenen Aufgabe, die Erbauung von gesunden und preiswerten Wohnungen für Minderbemittelte sicher zu stellen, hat der Landeswohnungsinspektor als Organ der staatlichen Wohlfahrtspflege im allgemeinen die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeigneten Massregeln im Rahmen des Gesetzes anzuregen und zu unterstützen.

Bei seiner Tätigkeit hat er zu beachten, dass Zweck des Wohnungsfürsorgegesetzes weder die dem Armenrecht angehörige Beschaffung von Unterkunft für Obdachlose, noch in erster Linie die bereits durch das Wohnungsaufsichtsgesetz vom 1. Juli 1893 geregelte polizeiliche Verhütung der mietweisen Benutzung ungesunder oder die Sittlichkeit gefährdender Wohnungen oder Schlafstellen ist.

In besonderem Masse ist von dem Landeswohnungsinspektor zu berücksichtigen, dass die Frage des Bedürfnisses nach Wohnungen für Minderbemittelte, wie diejenige der zweckmässigsten Art der Abhülfe nach den örtlichen Verhältnissen beantwortet werden müssen. Er hat deshalb stets darauf bedacht zu sein, sich der verständnisvollen Mitwirkung der örtlich zuständigen Behörden und der etwa vorhandenen gemeinnützigen Bauvereine zu versichern (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 4. Der Landeswohnungsinspektor hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1) Die Errichtung gesunder und billiger Wohnungen für Minderbemittelte in Stadt und Land nach Massgabe des Bedürfnisses in geeigneter Weise, namentlich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei Gemeinden und kommunalen Verbänden anzuregen und diese sowohl wie gemeinnützige Vereinigungen und sonstige Interessenten in allen auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse Minderbemittelter gerichteten Bestrebungen mit Rat und Tat zu unterstützen;

2) die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder sonstiger Vereinigungen zum Zwecke gemeinnütziger Bautätigkeit nach Massgabe des Bedürfnisses anzuregen und zu fördern;

3) die auf Grund des Wohnungsfürsorgegesetzes bei dem Ministerium des Innern eingehenden Gesuche um Darlehen aus der Landeskreditkasse zu begutachten;

4) bei der Ueberwachung der Verwendung dieser Darlehen und der Erfüllung der hierüber bestehenden gesetzlichen und vertragsmässigen Vorschriften mitzuwirken (Art. 3 Abs. 1, Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes);

5) in dem Zwangsverfahren gegen Gemeinden (Art. 5 Abs. 2 ff. des Gesetzes) als Sachverständiger Gutachten abzugeben, und

6) statistische Nachweise auf allen Gebieten des Wohnungswesens zu beschaffen und über die sich ergebenden Fragen, sowie über die eigene Tätigkeit nach näherer Anweisung der im § 3 genannten Ministerialabteilung alljährlich derselben einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 5. Die dem Landeswohnungsinspektor aufgetragene Ratserteilung hat sich namentlich auch auf die zweckmässige Ausgestaltung der örtlichen Wohnungsinspektionen zu erstrecken, welche in Ausführung des Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 1. Juli 1893 eingerichtet worden sind.

Nachdem durch Art. 10 des Wohnungsfürsorgegesetzes die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt worden sind, ist wenigstens für die grösseren Gemeinden die Einrichtung von örtlichen Wohnungsinspektionen anzustreben. Die Organisation der letzteren bleibt der Regelung nach den örtlichen Verhältnissen überlassen, es ist jedoch überall darauf zu sehen, dass in erster Linie zu Wohnungsinspektoren tunlichst mit besonderer Sachkenntnis ausgestattete Personen (Aerzte, Architekten etc.) bestellt werden. Untergeordnete Polizeiorgane sind als Wohnungsinspektoren nur ausnahmsweise für kleinere Gemeinden zulässig.

§ 6. Hält der Landeswohnungsinspektor die Mithülfe ehrenamtlicher Vertrauensmänner in Gemeinden für erforderlich, in denen Wohnungsinspektionen nicht bestellt sind oder gemeinnützige Bauvereine nicht haben gegründet werden können, so hat er wegen Bestellung solcher Vertrauensmänner seiner vorgesetzten Dienstbehörde Vorlage zu machen.

Die Auswahl und Bestellung der Vertrauensmänner erfolgt in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, durch die Bürgermeistereien, für alle übrigen Gemeinden durch die Kreisämter.

§ 7. Die Unterstützung bereits bestehender oder neu zu gründender gemeinnütziger Bauvereine ist, neben der Förderung durch den Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, auf seiten der Gemeinden als der berufensten Trägerinnen der Bestrebungen zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens, und auf seiten der weiteren Kommunalverbände in jeder Weise anzustreben.

Diese Unterstützung kann dadurch erfolgen, dass die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände einem Bauvereine für seine Tätigkeit die unentgeltliche Mitwirkung ihrer Baubeamten zur Verfügung stellen, dass sie Anteilscheine des Vereins übernehmen, ihm Vergünstigungen bei der Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Baudarlehen bewilligen, solche Baudarlehen hypothekenfrei gewähren, dem Verein billiges Baugelände zu Eigentum oder in der Form des Erbbaurechts oder in sonst sachdienlicher Form überlassen, oder die Beitragskosten für Herstellung von Strassen, Kanälen u. s. w. ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.

Für welche dieser Massregeln der Landeswohnungsinspektor als Förderer und Beirat der gemeinnützigen Bauvereine einzutreten für richtig hält, hat er nach den Umständen des Einzelfalles zu erwägen.

§ 8. Der Landeswohnungsinspektor ist befugt, in Ausübung seiner Amtstätigkeit die unter Zuhilfenahme von Darlehen aus öffentlichen Mitteln erbauten Wohnungen zu betreten und zu besichtigen.

Innerhalb ihrer Zuständigkeit haben alle Behörden den Landeswohnungsinspektor bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit zu unterstützen. Insbesondere sind die Polizeibehörden, die Gesundheitsbeamten und die als Wohnungsinspektoren bestellten Personen verpflichtet, dem Landeswohnungsinspektor auf Ersuchen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen Auskunft zu erteilen, ihm Einsicht in die auf Grund der Ziffer V der Anweisung zur Ausführung des Mietwohnungsgesetzes zu führenden Register zu gewähren und ihn an der Besichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen teilnehmen zu lassen.

§ 9. Die dem Landeswohnungsinspektor als ständigem Schriftführer des Ernst Ludwig-Vereins, Hessischen Zentralvereins für Errichtung billiger Wohnungen, obliegenden Geschäfte hat er nach den von der in § 2 oben genannten Ministerialabteilung und dem Vereinsvorstand zu vereinbarenden Vorschriften zu erledigen.

§ 10. Der Landeswohnungsinspektor hat für auswärtige Dienstgeschäfte Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1879 (Reg.-Bl. S. 631) und wird den in § 3 Ziffer 5 daselbst aufgeführten Beamten eingereiht.

II. Gesuche um Darlehen aus der Landeskreditkasse (Art. 4 des Wohnungsfürsorgegesetzes).

§ 11. Aus dem von einer Gemeinde unter Vermittelung des Kreisamts und mit dessen gutachtlicher Aeusserung bei dem Ministerium des Innern einzureichenden Gesuche um ein Wohnungsdarlehen aus der Landeskreditkasse (Art. 4 des Gesetzes) muss hervorgehen, ob das Darlehen nur zum Zwecke der Erwerbung von Baugelände zu Wohnungen für Minderbemittelte oder zum Zwecke der Bauausführung oder für beides nachgesucht wird, sowie ob die Gemeinde selbst zum Wohnungsbau zu schreiten oder das Darlehen an eine gemeinnützige Vereinigung (Art. 5 des Gesetzes) weiterzugeben beabsichtigt.

Dem Gesuche sind die seine Prüfung ermöglichenden Kostenanschläge und Pläne, letztere in der für Baugesuche allgemein vorgeschriebenen Grösse und Ausstattung, beizuschliessen. Ebenso ist bei beabsichtigter Weitergabe des Darlehens an eine gemeinnützige Vereinigung das mit dieser nach Art. 7 des Gesetzes getroffene Abkommen vorzulegen, aus dem unter anderen auch ersichtlich sein muss, ob von der Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

Die Begutachtung des Darlehensgesuchs hat sich auf die Zweckmässigkeit des Unternehmens, die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Gesuch beigefügten Unterlagen, ferner gegebenen Falles auf die Wahrung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 und die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes sowie darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen etwa nachgesuchter Vergünstigungen gemäss Art. 3 des Gesetzes vorliegen.

III. Zwangsverfahren gegen Gemeinden.

§ 12. Der Antrag auf Einleitung des Zwangsverfahrens gegen eine Gemeinde (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes) ist an das Kreisamt zu richten und hat alles dasjenige anzugeben, was geeignet ist, nachzuweisen, dass ein auf andere Weise nicht zu beseitigender Mangel an Wohnungen für Minderbemittelte in der Gemeinde vorliegt. Im übrigen finden auf den Inhalt und die Anlagen des Gesuchs die Vorschriften des vorstehenden § 11 Abs. 1 und 2 sinngemässe Anwendung. Kostenvoranschläge und Pläne sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

5. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung betr. Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 4. März 1903.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in der Redaktion vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871), sowie der §§ 113—117 des Gewerbe- und des § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. No. 29, S. 573 ff.) werden nach Anhörung des Vorstandes der thüringischen Baugewerksberufsgenossenschaft zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Gerüste, Leitern und Geräte. § 1. Alle bei der Herstellung von Gerüsten zur Verwendung kommenden Materialien und Gerätschaften, insbesondere Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Flaschenzügen, Rollen, Winden, Aufzugsmaschinen, müssen sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden.

§ 2. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende oder auch auf sog. Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt werden; hierbei darf nur gutes, gesundes Material verwendet werden.

§ 3. Die Gerüstständer nicht abgebundener Gerüste für Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) sicher und unverrückbar befestigt werden.

Ferner müssen die Gerüste mit den nötigen Streichstangen versehen und letztere bei stärkerer Belastung ausser der Befestigung mit Binde-

zeug noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer unterstützt werden.

Bei leichten Tünchergerüsten ist das Eingraben der Gerüststangen oder Leitern in den Boden nicht erforderlich.

Aus Leitern zusammengebaute Tünchergerüste, welche nur bei geringen Belastungen verwendet werden dürfen, sind lotrecht aufzustellen und in jedem Stockwerk und am oberen Ende sicher mit den Gebäuden zu verbinden. Bei ihnen können die wagerechten Leitern als Streichstangen gelten, wenn sie durchgehen und mit den Ständern durch Bindewerk fest verbunden sind.

Unter jedem Gerüst, dessen unterste Arbeitslage höher als 4 m über dem Terrain liegt, muss zum Schutze der Arbeiter ein dicht abgedecktes Untergerüst in einem Abstand von mindestens 2 m über dem Terrain angebracht bezw. belassen werden.

§ 4. Die zum Gerüstbelage verwendeten Bretter müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, ferner müssen sie dicht aneinander und so gelegt werden, dass das sog. Wippen (Aufschnappen) der Bretter ausgeschlossen ist.

Alle Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird, sind, um den Absturz von Menschen sowie das Abfallen von Baumaterialien und Werkzeugen zu verhindern, mit gehörig befestigten Brustwehren und an den Bretterbelag dicht anschliessenden Bortbrettern zu versehen.

§ 5. Gegen Längen- und Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verschwartungen (Diagonalverstrebungen) angebracht werden.

§ 6. Die Gerüst- und Steigleitern müssen eine ihrem Zwecke entsprechende Festigkeit und Konstruktion haben. Die Bäume wie Sprossen müssen aus gesundem Holze bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, dass sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen oder ausweichen können. Ferner müssen die Leitern den Austritt entsprechend überragen und bei verhältnismässig weit voneinander liegenden Gerüstgeschossen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, eventuell kreuzweise, abgesteift werden.

Die Leitergänge sind so anzulegen, dass die von einer Leiter herabfallenden Gegenstände den darunter liegenden Leitergang nicht treffen können.

Zweiseitige Malerleitern und Treppen- oder Stufenleitern müssen mit einer solchen Vorrichtung gegen unzeitiges Auseinandergehen versehen sein, dass nach ihrer Aufstellung das Ausrutschen unmöglich gemacht ist.

§ 7. Alle Teile des Gerüstes, das dazu verwendete Bindezeug, dann die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigem Zubehör müssen in entsprechenden Zwischenräumen sorgfältig untersucht werden.

Ungleichmässige und übermässige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu verhindern. Den Arbeitern ist jede eigenmächtige Aenderung an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen, zu verbieten.

Es ist Sorge zu tragen, dass beim Abbruch der Gerüste und beim Entfernen von Absteifungen ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter ihnen nicht stattfindet. Personen, welche als Epileptiker oder als mit Schwindel behaftet bekannt sind, dürfen zu Arbeiten auf Gerüsten nicht verwendet werden.

§ 8. Hängegerüste (Gerüste, welche an Flaschenzügen herabhängen) dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer polizeilicher Genehmigung nach Prüfung und bei dauernder Aufsicht durch einen Sachverständigen verwendet werden.

Abbrucharbeiten. § 9. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine oder sonstiger Gebäudeteile nur bei besonderen Verhältnissen unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller Vorsichtsmassregeln erfolgen. Für die entsprechende Absteifung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstossender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.

Bei allen Bauten, besonders aber beim Abbruch von Gebäuden, müssen durch Besprengen und andere geeignete Vorsichtsmassregeln Belästigungen durch Staub möglichst vermieden werden. Namentlich darf trockener Bauschutt nirgends frei heruntergeworfen und nur innerhalb der Baustelle bezw. des Bauzaunes gelagert, auch auf der Strasse nicht in Haufen zusammengetragen werden, wenn nicht durch Besprengen dem Verwehen begegnet wird.

Baugruben und Ausschachtungen. § 10. Baugruben, Brunnen und Gräben müssen, sofern es die Art des Bodens erfordert, genügend schräge Böschung erhalten oder unter Verwendung haltbarer Materialien in ausreichender Stärke gut abgesteift werden. Neben vorhandenen Strassen und Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hierzu nötige Baugrubenaushub mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen auszuführen. Insbesondere hat dies bei Legung der Fundamente, soweit es zur Sicherung des Nachbargebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu geschehen.

§ 11. Zu Ausschachtungen, deren Herstellung bei nicht sachgemässer Ausführung mit Gefahr für die Arbeiter verbunden ist, sowie zu Verfüllungen von Ausschachtungen unter Beseitigung der Absteifungen dürfen nur fachmännisch ausgebildete Arbeiter verwendet werden.

Lauftreppen. § 12. Lauftreppen sind mit genügenden Querleisten zu versehen und in einer solchen Breite anzulegen, dass sie das Ausweichen zweier Personen gestatten; ausserdem ist beiderseits ein festes Geländer anzubringen. Sie müssen in Höhe jeder Arbeitslage ein Podest zum Ausruhen der mit dem Materialtransport beschäftigten Personen erhalten.

Abschluss und Ueberdeckung der Oeffnungen. § 13. Alle Oeffnungen in den Balkenlagen und Gewölbedecken, insbesondere der Treppen, der Lichtschachte und Aufzüge, sowie Kalkgruben und andere beim Verkehre der Bauarbeiter in Betracht kommende Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zu überdecken. Alle Balkenlagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen an den Stellen, an welchen gearbeitet wird und an denen Arbeiter zu verkehren haben, mit Brettern von ausreichender Stärke abgedeckt werden.

Alle benutzten Eingänge zum Gebäude, welche nicht durch Gerüste oder Abdeckungen geschützt sind, müssen mit sicheren Schutzdächern versehen werden.

Aufbringen der Balken. § 14. Während des Aufbringens (Aufziehens) der Balken, der Verbandhölzer und anderer schwerer Baumaterialien, sowie während des Richtens von Fachwerksgebäuden hat,

wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschäftigung unter diesen Arbeitsstellen zu ruhen.

Sandstreuen. § 15. Bei Glatteis und Frostwetter sind die Gerüstbretter, Treppen und Laufbahnen, soweit sie von Menschen betreten werden, mit Sand zu bestreuen; dasselbe muss an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenschienen u. dergl. geschehen.

Abschluss nicht genügend erleuchteter Baustellen. § 16. Das Betreten von nicht genügend erleuchteten Rohbauten ist den Arbeitern nach Eintritt der Dunkelheit zu untersagen und, soweit tunlich, durch Abschliessen der Zugänge zu verhindern.

Schutzgerüste. § 17. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes beschäftigter Personen oder das Herunterfallen von Bauteilen und Werkzeugen besteht, sind eigene Schutzgerüste anzubringen.

Sind die letzteren lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, dagegen nicht für den Verkehr von solchen bestimmt, so sollen sie so konstruiert werden, dass sie nicht ohne weiteres betreten werden können.

Sicherheitsgürtel. § 18. Zur Ausführung von Arbeiten an steilen Dächern und an anderen gefährlichen Gebäudestellen sind, sofern hierzu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorrätig zu halten und die Arbeiter auf deren Gebrauch streng hinzuweisen.

Vorsichtsmassregeln beim Einsteigen in Schachte. § 19. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnenschachte, Abortgruben u. dergl. ist festzustellen, dass in ihnen keine das Leben gefährdende Luft (gefährliche Gase) vorhanden ist, oder aber für deren Beseitigung Sorge zu tragen.

Abhaltung von Zugluft. § 20. Die im Innern von Gebäuden, insbesondere von Neubauten, beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Art der Arbeit veranlasst ist, während der kalten Jahreszeit durch Fenster, Türen oder anderen genügenden provisorischen Verschluss der Oeffnungen gegen Luftzug und sonstige schädliche Witterungseinflusse zu schützen.

Coaksfeuer. § 21. In Räumen, in denen offene Coaks- oder Kohlenfeuer ohne vollständige Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.

Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, möglichst dicht abzuschliessen und dürfen nur für kurze Zeit im Bedürfnisfalle betreten werden.

Aborte. § 22. Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte Aborte von ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zwecke hergestellte Aborte müssen mit dichtem Dach versehen, durch Oeffnungen gut erhellt und derart eingerichtet sein, dass von aussen nicht hineingesehen werden kann. Sie sind mit wasserdichten, gehörig oft zu entleerenden Sammelgefässen auszustatten. Letztere müssen mit Sitz- und Stossbrett verdeckt und nötigenfalls desinfiziert werden.

Unterkunftsräume. § 23. Bei allen Bauten, bei denen mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benutzung während

der Arbeitspausen angemessene, insbesondere genügend grosse, helle und gegen die Unbilden der Witterung geschützte Unterkunftsräume mit ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt und stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter. § 24. Werden Arbeiterinnen oder Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, so sind bei der Einrichtung des Baues und bei Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Geschlecht und das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Trinkwasser. § 25. Für gutes Trinkwasser und passende Trinkgefässe ist Sorge zu tragen.

Verabreichung geistiger Getränke. § 26. Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit daselbst nicht zu gestatten.

Verantwortlichkeit. § 27. Verantwortlich für die Beachtung obiger Vorschriften ist zunächst der Bauherr, wenn dieser selbst die Bauleitung übernommen hat, andernfalls der mit der Bauausführung betraute Bauunternehmer oder Bauhandwerker.

Die vorgenannten Personen können jedoch die ihnen hiernach obliegende Fürsorge einer geeigneten Person übertragen, welche während der Arbeitszeit beständig auf dem Baue anwesend ist. Diese Person, welche aus der Zahl der dort beschäftigten Arbeiter genommen werden kann, ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen und von dieser, falls ihr gegen die Wahl kein Bedenken beigeht, durch Handschlag zu verpflichten. Ist die Baupolizeibehörde nicht gleichzeitig die Ortsbehörde, so kann sie die letztere mit Vornahme der Verpflichtung beauftragen. Bei allen grösseren und schwierigeren Bauten oder wenn der Bauherr bezw. der mit der Bauausführung betraute Bauunternehmer oder Bauhandwerker sich säumig oder unfähig zeigt, die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, kann die Baupolizeibehörde die Bestellung eines solchen Bauaufsehers anordnen, und wenn dieser Anordnung nicht entsprochen wird, ihn auf Kosten des Bauherrn selbst bestellen.

Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist der Bauaufseher zu entlassen, wenn er sich bei Erfüllung seiner Pflichten unfähig oder unzuverlässig erweist.

§ 28. Ist ein solcher verpflichteter Bauaufseher bestellt, so bleibt der Bauherr bezw. der mit der Bauausführung betraute Bauunternehmer oder Bauhandwerker neben diesem noch insoweit verantwortlich, als er die von ihm selbst wahrgenommenen oder ihm vom Bauaufseher gemeldeten Uebelstände nicht beseitigt oder es unterlässt, die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ausübung der Kontrolle. § 29. Abgesehen von der durch die Organe der Baupolizeibehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) auszuübenden Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, der besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen und der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Schutzvorschriften ist die Durchführung der letzteren von Ortsbaukommissionen zu überwachen, welche in den Städten sowie in den Landgemeinden mit stärker entwickelter Bautätigkeit zu bilden sind. Ueber das Bestehen eines Bedürf-

nisses zur Bildung einer solchen Kommission in ländlichen Gemeinden ist erforderlichenfalls im Instanzenwege zu entscheiden.

Die Ortsbaukommission besteht in den Städten aus einem Mitgliede des Stadtrats bezw. Magistrats oder einem sachverständigen Beamten dieser Behörde, in den Landgemeinden aus dem Gemeindevorstande und ausserdem aus zwei bauverständigen Mitgliedern, von denen das eine aus dem Kreise der Arbeitgeber von diesen, das andere aus dem Kreise der Arbeitnehmer durch letztere zu wählen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Ortsbaukommissionen und die ihnen aus der Gemeindekasse für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung werden durch Ortsstatut getroffen. Das Gleiche gilt, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen, in betreff der Bestimmungen über den Ersatz dieser Vergütung durch die Bauherren.

§ 30. Die Mitglieder der Ortsbaukommission haben die in ihrem Bezirke stattfindenden Bauausführungen einer fortgesetzten eingehenden Kontrolle zu unterziehen; sie sind verpflichtet, die schleunige Abstellung aller dabei von ihnen wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gekommenen Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften und Anordnungen sowie die Beseitigung der das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdenden Zustände durch Benehmen mit dem verantwortlichen Bauleiter, nötigenfalls durch Anzeige bei der Baupolizeibehörde, auf kürzestem Wege herbeizuführen. Kommt der Bauleiter den zur Abstellung von Verstössen gegen die baupolizeilichen Schutzvorschriften erteilten Anweisungen der Ortsbaukommission nicht alsbald nach, so hat letztere bei Gefahr im Verzuge die Fortsetzung der vorschriftswidrigen Bauausführung zu untersagen.

Die baupolizeiliche Tätigkeit der Ortsbaukommission unterliegt der Aufsicht der Baupolizeibehörde.

Anschlag an der Baustelle. § 31. Die gegenwärtigen Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo regelmässig mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte sichtbar angebracht werden.

Ebenso ist bei allen Neubauten, grösseren Umbauten und Abbrüchen an leicht sichtbarer Stelle ein Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort oder die eingetragene Firma nebst Niederlassungsort des Bauherrn und Bauleiters, desgleichen Namen und Wohnort der Vertrauensmänner der beteiligten Berufsgenossenschaften in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muss.

Strafbestimmung. § 32. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht anderweit unter Strafe gestellt sind (vergl. insbesondere §§ 222, 230, 330, 367 Z. 12, 14 des Reichsstrafgesetzbuches), an den im § 25 genannten verantwortlichen Personen nach § 147 Abs. 1 Z. 4 der Gewerbeordnung geahndet.

Dispensation. § 33. Die Baupolizeibehörde kann bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Vorschriften dispensieren.

Weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften. § 34. Der Erlass weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften nach Massgabe des bestehenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Erster Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften für die Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamte am 11. November 1902 genehmigt.

I. Abschnitt A.

Ausführungsbestimmungen. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Unfallverhütungsvorschriften werden von dem Genossenschaftsvorstande den Betriebsunternehmern unentgeltlich in Plakatform geliefert und sind in den Betrieben an einer geeigneten, während der Arbeitszeit allen Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen. Ausserdem ist jedem Arbeiter vor Aufnahme der Arbeit ein vom Genossenschaftsvorstande gleichfalls unentgeltlich zu lieferndes, in Taschenformat gedrucktes Exemplar der für die Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gegen schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

II. Abschnitt B. Vorschriften für Arbeitgeber.

Strafbestimmungen. § 92 erhält folgende Fassung:

Genossenschaftsmitglieder, welche den Ausführungsbestimmungen oder den vorstehenden, unter den §§ 5—91 enthaltenen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können durch den Genossenschaftsvorstand mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge belegt werden. (§ 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

III. Abschnitt C. Vorschriften für Arbeiter.

Strafbestimmungen. § 100 erhält folgende Fassung:

Gegen versicherte Personen, welche den allgemeinen, sowie den für einzelne Betriebsabteilungen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften für Arbeiter zuwiderhandeln, oder welche die angebrachten Schutzvorrichtungen und vorhandenen Schutzmassnahmen nicht benutzen, dieselben missbrauchen, beseitigen oder absichtlich beschädigen, kann auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde eine Geldstrafe bis zu 6 M. festgesetzt werden. Diese Strafe fliesst in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes. (Vgl. § 112 Absatz 1 Ziffer 2, § 116 und § 154 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

2. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamt am 14. November 1902 genehmigt.

I. Für Betriebsunternehmer.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Alle baulichen Anlagen sind ihren Zwecken entsprechend einzurichten und laufend in bau- und betriebssicherem Zustande zu erhalten. Im besonderen müssen alle Fussböden, Treppen, Wege und Rampen, sowie Arbeits- und sonstige Plätze im Innern und im Freien innerhalb des Betriebsbannes, wo Arbeiter verkehren, in gutem Zustande erhalten werden.

§ 2. Die Fussböden müssen in gutem Zustande erhalten werden. Entstehende Unebenheiten und Glätten sind zu beseitigen. Der Fussboden darf nicht schwanken, sofern eine Gefahr, namentlich für die Maschinenarbeiter, damit verbunden ist.

§ 3. Bei Glatteis sind alle Gänge, Treppen, Zugänge und Wege innerhalb und in der Nähe der Betriebsgebäude mit einer das Ausgleiten verhindernden Masse (Sand, Asche etc. — Sägmehl ausgeschlossen —) zu bestreuen, auch von Eis und Schnee zu reinigen. Insbesondere gilt dies für die Wasserradstuben und ihre Zugänge.

§ 4. Gallerien, Speicher, feste Uebergänge und Treppenöffnungen sind mindestens von einer Seite mit einem Geländer und mit Fussleiste zu versehen.

Laufbretter und Laufplanken müssen eine genügende Breite besitzen und so stark und derart unterstützt sein, dass beim Betreten oder Befahren ein Kippen und grössere Schwankungen vermieden werden; soweit als angängig, ist von Geländern Gebrauch zu machen.

§ 5. Leitern müssen in betriebssicherem Zustand erhalten und gegen das Rutschen sorgsam gesichert werden. Für Transmissionsleitern sind Haken zum Einhängen an die Wellen erforderlich. Das Zusammenbinden von Leitern und das Anlegen derselben an unsicheren Stellen ist verboten.

Wo ein Abrutschen der Leiter zu befürchten ist, muss sie während ihrer Benützung von einem Arbeiter unten festgehalten werden.

Leitern, welche zu Aufmauerungen, Speichern, Luken u. s. w. führen, müssen über die Oberkante der zu besteigenden Stellen hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung eine genügende Sicherheit für das Besteigen und Verlassen der vorerwähnten Aufmauerungen etc. bietet.

§ 6. Alle gefährlichen Stellen in und bei den Betriebsanlagen, die Treppen, Keller, Gruben, Luken, Aufzüge und dergleichen sind derart zu verwahren, dass sie den Versicherten keine Unfallgefahr bieten.

§ 7. Alle Arbeitsstätten und Gänge müssen während der Betriebszeit genügend beleuchtet sein. Aborte dürfen keine Gefahr des Hineinfallens eines Menschen bieten.

§ 8. Für Reinlichkeit an den Arbeitsstellen und in den sonstigen Räumen ist Sorge zu tragen.

Auf Reinlichkeit der Aborte ist besonders zu halten.

§ 9. Die Maschinen, Werkzeuge, Hilfswerkzeuge und Utensilien dürfen dem Arbeiter durch wahrnehmbar mangelhafte Beschaffenheit keine Gefahr bei ihrem Gebrauch bieten. Bezügliche Anzeigen des Personals sind mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

§ 10. Die Maschinen- und Arbeitsräume müssen mindestens ein Mal wöchentlich gründlich gereinigt werden. Die hierfür nötige Zeit ist den Arbeitern während des Stillstandes der Maschinen innerhalb der Arbeitszeit zu geben.

§ 11. Die Vorrichtungen, welche zum Schutz der Arbeiter dienen, müssen stets in gutem Zustande erhalten bleiben; überhaupt müssen die Betriebsunternehmer oder deren Vertreter dauernd dafür besorgt bleiben, dass die versicherten Personen im stande sind, die für letztere geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 12. Vom Betriebe sind alle Arbeiter auszuschliessen, welche, soweit dem Unternehmer und dem Aufsichtspersonal bekannt ist, an Fallsucht, Krämpfen, Ohnmachten leiden oder aus sonstigen Gründen nicht immer zurechnungsfähig oder zuverlässig erscheinen.

Das Betreten der Arbeitsräume durch Betrunkene ist nicht zu dulden. Sowohl dem Aufsichtspersonal, als auch jedem Arbeiter ist die Pflicht aufzuerlegen, Betrunkene und Unbefugte (auch Kinder) aus den Arbeitsräumen zu weisen und erforderlichenfalls zu entfernen. Jede Störung des Personals, namentlich der Maschinenarbeiter, soll möglichst vermieden werden. Schwerhörige Personen dürfen insbesondere auf Bahnanschlussgeleisen oder beim Holzpoltern nicht beschäftigt werden.

An den auf einen Sonntag oder einen anderweitigen Ruhetag folgenden Arbeitstagen hat das Aufsichtspersonal besonders auf das ordnungsmässige Inbetriebsetzen und Bedienen der Maschinen zu achten.

Das Holenlassen von alkoholhaltigen Getränken während der Arbeitszeit ist verboten.

§ 13. Besonders schwere und gefährliche Arbeiten dürfen nur solchen Personen übertragen werden, welche die damit verbundene Gefahr kennen und ihr augenscheinlich gewachsen sind.

§ 14. Aetzende oder giftig wirkende Chemikalien dürfen zur Vermeidung von Verwechselungen nur unter Verschluss mit entsprechender Aufschrift auf rotem Zettel versehen in den Arbeitsräumen und Magazinen aufbewahrt werden.

§ 15. Beim Kochen von Asphalt, Teer, Pech, Oel und derartigen Substanzen

muss das Ueberlaufen des Gefässinhaltes vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um das Hereinschlagen der Flamme in das Gefäss zu verhindern. Das Kochen von Wachs für Schreinereizwecke ist verboten.

§ 16. Den Augenverletzungen leicht ausgesetzten Arbeitern sind von den Betriebsunternehmern unentgeltlich Schutzmasken oder Schutzbrillen zu verabfolgen und ist auf deren Benutzung streng zu achten.

§ 17. Jede nicht den Zwecken des Betriebes dienende Tätigkeit in den Betriebsräumen ist verboten. Insbesondere gilt dies von Arbeitsverrichtungen an Maschinen, welche ohne ausdrückliche Erlaubnis des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters von den Arbeitern für ihre eigene Rechnung widerrechtlich vorgenommen werden sollen.

§ ·18. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren, auch Arbeiterinnen dürfen an Kreissägen, Abrichthobelmaschinen, Fräsen und als Einleger an Dreschmaschinen nicht beschäftigt werden. Die Verwendung von Arbeitern vom 16. Jahre ab als Auszieher an Kreissägen oder als Abnehmer an Hobelmaschinen ist zulässig. Ohne besondere, ununterbrochene Aufsicht und Anleitung ist die Verwendung von Personen unter 17 Jahren auch an Band- und Gattersägen sowie an Hobelmaschinen mit oder ohne selbsttätigen Vorschub verboten.

§ 19. Für jeden Arbeiter muss die zur gefahrlosen Verrichtung seiner Arbeit erforderliche Bodenfläche und der Verkehrsbereich darüber und daneben vorhanden sein.

§ 20. An laufenden Getrieben sind Selbstöler anzubringen. Diejenigen Getriebe, bei denen die Anbringung von Selbstölern nicht tunlich ist, dürfen nur während des Stillstandes geschmiert werden.

§ 21. Die sämtlichen blanken stromführenden Teile der elektrischen Betriebsmotoren sind mit isolierenden Schutzkästen derart zu umgeben, dass das Berühren der blanken Teile während der Stromleitung ausgeschlossen ist und namentlich bei den Einschaltestellen nur der Handgriff des Hebels hervorragt.

§ 22. Bei eintretenden Unfällen ist den Verletzten jede mögliche sachgemässe Hilfe durch Anlegung eines Notverbandes und dergleichen leisten zu lassen und für schleunigste Herbeischaffung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen. Das notwendigste Verbandsmaterial ist in den Betrieben stets bereit zu halten und zum Schutz gegen Verunreinigung durch Staub, schmutzige Hände u. s. w. an geeigneten Stellen in besonderen mit rotem Kreuze bezeichneten Kästen oder Schränken aufzubewahren. Es ist darauf zu halten, dass, solange eine offene Wunde nicht wenigstens verbunden ist, der Verletzte die Arbeit unterbricht.

B. Dampfkessel.

§ 23. Bei jeder Kesselanlage ist die Dienstvorschrift für Kesselwärter an geeigneter Stelle anzuschlagen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

Bei beweglichen Dampfkesseln ist die Dienstvorschrift dem Kesselrevisionsbuch anzuheften und ein weiteres Exemplar dem Kesselwärter auszuhändigen. Den Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft ist auf Verlangen die Einsicht in das Kesselrevisionsbuch zu gestatten.

§ 24. Wasserstandsgläser sind mit Schutzhülsen zu versehen, welche die Beobachtungen des Wasserstandes nicht beeinträchtigen und beim Bruch des Glases das Wasser möglichst nicht nach vorne durchlassen.

Das Manometer des Kessels und der Wasserstandszeiger müssen gut beleuchtet und vom Wärterstande aus leicht zu beobachten sein.

§ 25. Der Kesselwärter darf nicht mit Arbeiten beauftragt werden, welche die notwendige Aufmerksamkeit von der Bedienung des Kessels ablenken.

§ 26. Das Kesselmauerwerk ist zur Verhinderung des Herabstürzens von Personen mit einem Geländer zu versehen.

Im Kesselhaus und auf dem Kessel selbst dürfen keine Gegenstände (Holz u. s. w.) aufgestapelt werden.

C. Kraftmaschinen.

§ 27. Die Dampfmaschinen, Gas- oder sonstigen Motore, die Wasserräder, Turbinen und Dampfkessel sind in einem abgesonderten Raume aufzustellen, dessen Betreten Unbefugten mittelst Anschlags „Verbotener Eingang“ zu untersagen ist. Als Unbefugter gilt jeder, mit Einschluss sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen, der nicht die ausdrückliche Erlaubnis zur Betretung der Räume von zuständiger Seite erhalten hat.

Sofern eine Kraftmaschine nicht in einem besonderen Raum aufgestellt wird oder mit der betreffenden Arbeitsmaschine ein Ganzes bildet, ist sie durch ein festes Geländer von den Arbeitsräumen abzuschliessen.

§ 28. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschinen muss durch ein in allen

Betriebsräumen hörbares, bestimmtes Zeichen angekündigt werden können. Zwischen dem Signal und dem Anlaufen der Maschinen soll mindestens eine Minute gewartet werden.

§ 29. Zur selbständigen Bedienung von Kraftmaschinen und Dampfkesseln sind nur erwachsene männliche, mit dem Dienste vertraute, zuverlässige Personen nicht unter 18 Jahren zuzulassen.

§ 30. Explosionsmotoren (Gas-, Petroleum-, Benzinmotoren u. dgl.) über 3 Pferdekräfte dürfen nicht mit unbewaffneter Hand, sondern müssen durch eine gefahrlose Andrehvorrichtung angetrieben werden.

§ 31. Alle im Verkehrsbereiche liegenden gefährlichen Teile an den Kraftmaschinen sind zu schützen, insbesondere sind Kurbel-, Lenkstangen und durchgehende Kolbenstangen sowie Schwungräder mit zweckentsprechenden Einfriedigungen oder Schutzhüllen zu versehen.

§ 32. Bei Wassermotoren müssen die Fallen stets gut schliessen.

Ist bei oberschlägigen Wasserrädern die Falle unmittelbar über den Wasserradschaufeln gelagert, so ist eine Sicherung (Leerlauf) mindestens 1 m vor dem Wasserrad anzuordnen, durch deren Oeffnen das Wasser bei stillstehendem Wasserrad abgeleitet wird.

Der Schmierstand und der Gang in der Wasserradstube sind mit starkem Geländer und mit Fussleisten zu umgeben.

Beim Ausbessern und Wiedergangbarmachen, beim Loseisen und Reinigen der Wasserräder sowie beim Ausbessern der Kammräder ist für eine gute Absteifung der Wasser- oder Kammräder zu sorgen. Diese Arbeiten dürfen ohne besondere Ueberwachung nicht ausgeführt werden.

D. Transmissionen.

§ 33. Die im Verkehrsbereich der Arbeiter befindlichen Schwungräder, Transmissionen, Riemenscheiben, Riemen, gezahnten Getriebe etc., alle stossenden und sich drehenden Teile von Arbeitsmaschinen (z. B. bei Gatter- und Fourniersägen, Stosshobeln) sind, soweit sie nicht für die Bearbeitung des Materials frei bleiben müssen, mit wirksam schützenden Einfriedigungen von ausreichender Stärke zu versehen.

§ 34. Die an bewegten Transmissionsteilen vorstehenden Schrauben, Bolzen und Keilköpfe sind überall zu beseitigen oder rund einzukapseln.

§ 35. Das Flicken und Ausbessern der Treibriemen, während dieselben auf den laufenden Transmissionswellen und Riemenscheiben liegen, ebenso das Auflegen und Abwerfen von Riemen mit unbewaffneter Hand während des Betriebes ist streng verboten.

Lehrlingen und weiblichen Personen, sowie jugendlichen Arbeitern unter 17 Jahren dürfen derartige Arbeiten überhaupt nicht übertragen werden.

§ 36. Für abgeworfene Riemen und Seile müssen, falls sie nicht ganz entfernt werden, Träger (Deckenhaken, Wellenhülsen oder dergl.) so angeordnet sein, dass die Riemen oder Seile mit bewegten Teilen der Wellenleitung nicht in Berührung kommen können.

§ 37. Unter den Seil- und Kettentrieben sind, soweit Personen unter denselben verkehren, Fangvorrichtungen (Schutzleitern oder Netze) anzubringen.

§ 38. Die Transmission ist, soweit es die Betriebs- und baulichen Verhältnisse gestatten oder Ausrückvorrichtungen (Leerscheiben) für die Maschinen nicht vorhanden sind, so einzurichten, dass sie in jedem Arbeitsraum selbständig still gestellt werden kann. Wo eine solche Einrichtung sich nicht anbringen lässt, ist in den einzelnen Arbeitsräumen eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher nach der nächst gelegenen Ausrückstelle hin ein Zeichen zum Stillstellen der Transmission oder der Kraftmaschine gegeben werden kann.

E. Arbeitsmaschinen.

a) Im Allgemeinen. § 39. Alle Arbeitsmaschinen müssen mit sicher wirkenden Ausrückern versehen sein. Die Ausrückung muss vom Standort des Arbeiters jederzeit leicht bewirkt werden können.

§ 40. Zur Bedienung und Instandhaltung von Kreissägen, Abrichthobelmaschinen, Fräsen, Hobelmaschinen, Band- und Gattersägen sind nur solche Arbeiter zuzulassen, von deren Sachkenntnis, Uebung und Zuverlässigkeit sich die Betriebsleitung überzeugt hat. Kreissägen, Fräsen und Abrichthobelmaschinen dürfen nur von den besonders dafür bestimmten ständigen Maschinenarbeitern selbständig bedient werden. Ueber die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen an solchen Maschinen siehe § 18.

§ 41. Das Vorschieben der Hölzer an Maschinen mit der Brust und dem Bauch ist verboten.

Zwischen dem Triebwerk im Erdgeschoss der Sägmühlen dürfen keinerlei Maschinen, Schleifsteine etc. betrieben werden.

§ 42. Beim Hobeln, Fräsen von Brettern, Dielen, überhaupt von solchen Gegenständen, die länger sind als der Arbeitstisch, muss hinten und vorne für ausreichende Unterstützung des Arbeitsstückes gesorgt sein (Böcke mit Rollen).

§ 43. Schmirgelscheiben müssen ausserhalb der Schleifstelle mit entsprechend starken Schutzbügeln zum Auffangen von Sprengstücken umgeben sein.

Das Aufspannen von Schmirgelscheiben und Schleifsteinen auf die Wellen von Maschinen, die nicht hierzu bestimmt sind, wie Kreissägen, Bandsägen, Drehbänke etc., wie auch auf Transmissionswellen ist verboten.

Die Aufstellung von Schleifsteinen vor Feuerstellen, Heizöfen etc. und vor Durchgängen ist verboten.

§ 44. Nichtglatte und unrunde Schleifsteine dürfen nicht verwendet werden. Schleifsteine, welche dauernd im Wasser laufen und also auch beim Stillstand mit dem unteren Teile sich im Wasser befinden, sind nicht gestattet. Zur Wasserzuführung ist über dem Stein eine Tropfvorrichtung anzuordnen, welche sicher abgestellt werden kann.

§ 45. Sofern mit Anlassen einer Arbeitsmaschine eine Gefahr für dritte Personen, welche die Inbetriebsetzung nicht wahrnehmen können, verbunden ist, z. B. durch das Ingangsetzen einer Gattersäge, wovon der im Triebwerksraum das Schmieren besorgende Arbeiter nicht unterrichtet ist, so muss ein demselben verständliches, deutlich hörbares Zeichen, z. B. mit der Glocke, gegeben werden.

b) Kreissägen. § 46. Kreissägen ohne selbsttätigen Vorschub, welche zum Schneiden von harten und weichen Hölzern in der Längsrichtung, also zum Brettersäumen, Lattenschneiden, Trennen von Dielen u. s. w. benützt werden, müssen mit Schutzhaube, Spaltkeil und Verkleidung unter dem Tisch versehen sein.

Bei Tischlerkreissägen, deren Sägeblätter nicht mehr als 6 cm über die Tischplatte vorstehen, genügt Verkleidung unter dem Tisch, jedoch ist alsdann Vorsorge zu treffen, dass zurückgeschleuderte Holzstücke durch eine Schutzwand sicher aufgefangen werden.

Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub müssen mit einem starken metallenen Schutzdeckel oder hölzernen Schutzbrett vor der Säge, ausserdem mit einem Spaltkeil hinter der Säge und mit einer Verkleidung unter dem Tisch versehen sein. Bei Spaltkreissägen genügt die Verwendung eines Spaltkeils.

Kreissägen zum Querschneiden von harten und weichen Hölzern, insbesondere von Brennholzscheitern müssen entweder mit einer die hintere Blatthälfte vollständig umschliessenden Verkleidung oder mit Schutzhaube und Spaltkeil, ferner mit Verkleidung unter dem Tisch und mit einem Vorschubschlitten mit Haltvorrichtung versehen sein.

Am Boden laufende Kreissägen, denen das Holz durch selbsttätigen Vorschub zugeführt wird, müssen mit einer Einfriedigung (Barrière) mit ausreichender Stärke und mit Spaltkeilen versehen sein.

§ 47. Die Schutzhauben, Spaltkeile und Verkleidungen müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Schutzhaube muss das Sägeblatt, soweit es die Dicke des in Arbeit befindlichen Holzes zulässt, oberhalb des Laufes der Säge bedecken und während des Betriebes festsitzen. Sie muss aus genügend starkem Eisen hergestellt werden und den Blick auf den Schnitt gestatten.

Die Stellvorrichtung der Schutzhaube muss so beschaffen sein, dass sie auch während des Ganges der Säge rasch und sicher nach der Dicke des zu bearbeitenden Holzes auf und ab bewegt werden kann.

Der Spaltkeil muss so einzustellen sein, dass seine Schneide vom Zahnkranz höchstens 10 mm entfernt ist und seine höchste Stelle nicht mehr als 20 mm unter dem höchsten Punkte des Sägeblattes liegt. Er darf sich nicht mit der Schutzhaube auf und ab bewegen, sondern muss für sich, je nach dem Durchmesser des einzuspannenden Sägeblattes, verstellbar sein. Seine Breite muss genügenden Widerstand gegen Verbiegen bieten.

Die Verkleidungen unter der Tischplatte müssen so angebracht sein, dass jede Berührung des Kreissägenblattes unterhalb des Tisches unmöglich ist. Der innere Abstand der Verkleidungen von einander darf nicht mehr als höchstens 10 cm betragen, der Zahnkranz des Sägeblattes muss von der Schutzverkleidung mindestens 5 cm überragt werden.

§ 48. Zum Längsschnitt besonders eingerichtete Sägeblätter dürfen nicht zum Querschnitt und umgekehrt zum Querschnitt besonders eingerichtete Sägeblätter nicht

zum Längsschnitt verwendet werden. Auf Sägeblätter mit ungeschränkten geraden Zähnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Verwendung rissiger Sägeblätter ist verboten. Ausgebrauchte Kreissägeblätter sind aus den Betriebsstätten zu entfernen.

Rundhölzer, Scheiter, Knüppel, Stangen u. dergl. Hölzer müssen den Sägen befestigt oder mechanisch zugeführt werden.

§ 49. Die Aufstellung des Sägers an Tischkreissägen hat möglichst neben statt vor dem Tisch zu erfolgen.

§ 50. Die Arbeiten an Kreissägen im Freien sind einzustellen, sobald Gefahr durch Steifwerden der Hände für den Arbeiter entsteht. Die Benützung von Handschuhen ist verboten.

c) Gattersägen. § 51. Die Stelzen der Gattersägen sind mit schützenden Einfriedigungen von ausreichender Stärke zu versehen. Für Verriegelungsvorrichtung der Gattersägen ist zu sorgen.

An Horizontalgattern ist am äusseren Ende des Gatterrahmens ein Fangbügel anzubringen.

Zum Ein- und Aushängen oder Schärfen der Sägen sind, wenn diese Arbeiten in der höchsten Stellung des Gatterrahmens vorgenommen werden, Sicherheitsvorkehrungen gegen das Abwärtsbewegen zu treffen. Schwungrad und Kurbel der Gattersägen sind einzufriedigen.

d) Pendelsägen. § 52. Der ganze obere Teil des Sägeblattes ist bis zur Schnitthöhe (Unterkante der Spannbacken) zu verkleiden.

An freihängenden Pendelsägen ist der hintere Teil des Sägeblattes auf beiden Seiten zu verkleiden, so dass eine Berührung während des Betriebes hinter dem Tisch unmöglich ist.

Die Pendelsäge muss mit selbsttätiger Rückschwingung versehen sein.

Der untere Teil des Sägeblattes ist in der Ruhestellung auf beiden Seiten zu verkleiden.

e) Nutsägen. § 53. Der untere Teil der Nutsägen ist derart zu verkleiden, dass eine Berührung des Sägeblattes während des Betriebes ausgeschlossen ist.

f) Maschinen in Korkstopfenfabriken. § 54. Der freie Teil der in Korkstopfenfabriken zur Verwendung kommenden kreissägenartigen Maschinen ist mit Schutzhaube von derselben Konstruktion, wie solche in den §§ 46 und 47 beschrieben ist, zu versehen.

g) Abrichthobel- und Kehlmaschinen. § 55. Der nicht benutzte Teil der Messerspalte hinter dem Anschlag ist zu verdecken.

Falls nicht mit Zuführungslade gearbeitet wird, ist beim Hobeln die Messerspalte, soweit es die Dicke des Holzes zulässt, mit einem verstellbaren Schutzbügel zu verdecken.

Beim Kehlen von Leisten ist ein Druckapparat zu verwenden.

h) Fräsmaschinen. § 56. Sofern an Fräsmaschinen ohne Anschlag, ohne Kluppen und ohne Zuführungswalzen gearbeitet wird, ist möglichst oberhalb des Fräsers an der Frässpindel eine über den Fräser hinausreichende, glatt abgedrehte Schutzscheibe mit durchbrochener Fläche oder eine feststehende Schutzhaube anzubringen.

i) Bandsägen. § 57. Der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes sowie die über und unter dem Tisch gehende Bandsägenscheibe ist zu verkleiden.

Die Arbeiten an Bandsägen im Freien sind einzustellen, sobald Gefahr durch Steifwerden der Hände für den Arbeiter entsteht. Die Benützung von Handschuhen ist verboten.

F. Aufzüge (Fahrstühle) und Hebezeuge.

§ 58. Jeder Aufzug muss mit sicher wirkenden Fang- und Bremsvorrichtungen und einem selbsttätigen, auf der Winde angebrachten und von dem Gestänge oder Lenkseil unabhängigen Absteller für höchste und tiefste Stellung der Förderschale versehen sein.

Jede Förderschale muss an den Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, mit Wänden oder Gitterwerk, dessen Oeffnungen nicht mehr als 2 cm weit sind, umgeben sein. Bei Aufzügen mit Personenbeförderung ist die Förderschale in gleicher Weise nach oben durch ein Dach abzudecken.

Die Bahn der Förderschale muss in ihrer ganzen Höhe allseitig mit festen Wänden und Gittern umschlossen sein. In Treppenhäusern oder offenen Magazinen ist dagegen eine Einfriedigung nicht unter 2 m zulässig.

§ 59. Schachtzugänge sind mit Türen zu versehen, welche sich nur dann öffnen lassen, wenn die Förderschale an der Türe steht, andererseits darf die Förderschale nicht bewegt werden können, solange die Türe geöffnet ist.

Lichtöffnungen in Schachten sind mit engmaschigem, mit dem Schacht innen bündig gehendem Gitter zu versehen.

§ 60. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung muss ausserdem die Steuerung innerhalb des Fahrstuhlschachtes liegen und muss die Fahrt stets durch einen verantwortlichen Führer geleitet werden.

§ 61. Zur Bedienung des Fahrstuhles sind nur solche zuverlässige Personen über 17 Jahren zuzulassen, die über die Handhabung der Steuerung genau unterwiesen sind.

§ 62. Jede Fahrstuhlanlage ist in allen ihren Teilen mindestens einmal jährlich eingehend zu untersuchen und auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat mit dem $1\frac{1}{2}$-fachen der zulässigen grössten Belastung zu erfolgen. Den Sicherheitsvorrichtungen, Ketten, Seilen und Gurten sowie deren Befestigungen ist hierbei eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 63. An jedem Zugange zum Fahrstuhlschacht sind folgende Aufschriften anzubringen:

1. Achtung! Fahrstuhl!
2. Firma des Herstellers,
3. Jahr der Anfertigung,
4. letzter Prüfungstag,
5. zulässige grösste Belastung in Kilogramm.

Bei Personenaufzügen ist ausserdem die grösste zulässige Personenzahl einschliesslich des Führers anzugeben.

Lastenaufzüge sind durch die Aufschrift „Personenbeförderung verboten“ kenntlich zu machen.

§ 64. Bei Hebezeugen, auch Fasswinden, mit Kurbelantrieb, sind sicher wirkende Sperrvorrichtungen anzubringen.

Die zum Heben und Bewegen von Lasten benützten Ketten etc. sind in betriebssicherem Zustande zu erhalten.

G. Lade- und Fuhrwerksbetrieb.

§ 65. Das Entladen von Eisenbahn-Langholzwagen hat stets unter Anwendung aller bekannten und üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen. Insbesondere ist vor dem Lösen der Kippstangen an Eisenbahnwaggons die Ladung mittelst Ketten und Spannbengeln sicher abzubinden. (Es muss daher für jeden Schemel eine Kette und ein Spannbengel zur Hand sein.)

§ 66. Es ist anzuordnen, dass das Entladen, das Bewegen und das Aufstapeln von Gegenständen aller Art derart geschieht, dass das die Arbeiter bedrohende Abrollen, Umstürzen und Auseinanderfallen derselben verhindert wird.

Zum Stammholz-Auf- und Abladen müssen stets mindestens 2 Arbeiter verwendet werden.

§ 67. Als Fuhrleute dürfen nur des Fahrens kundige, zuverlässige Personen nicht unter 18 Jahren verwendet werden. Jedes Fuhrwerk muss mit einer sicher wirkenden Brems- und Beleuchtungsvorrichtung und mit Unterschlagshölzern (Sperrbengeln) versehen sein. Angeschirrte bissige Pferde sind mit Maulkörben zu versehen. Notorische Schläger müssen in den Ständen als solche bezeichnet und dürfen im Betriebe nicht verwendet werden.

§ 68. Leitern und Laufplanken, insbesondere solche, die vom Schiff auf die Kaimauer und die Böschungen führen, dürfen nicht allzustark schwanken und müssen eine angemessene Breite haben [1]).

H. Bürsten- und Pinselmachereien wie Rosshaarspinnereien.

§ 69. In diesen Betrieben ist für möglichst ausgiebige Staubabsaugung und Waschgelegenheit für die Arbeiter Sorge zu tragen [2]). Ausserdem ist in den Werkstätten, in welchen Haare behandelt werden, für Aufstellung von Gefässen zum wirksamen Fliegenfang Sorge zu tragen.

§ 70. In Werkstätten, in denen nicht desinfizierte Haare verarbeitet werden, ist den Arbeitern eine besondere Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die in der betreffenden Werkstatt verbleiben muss und nicht mit nach Hause genommen werden darf. Zur Aufbewahrung dieser Kleider sind den Arbeitern ausreichende, verschliessbare Schränke anzuweisen.

J. Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 71. Die Betriebsunternehmer haben darüber zu wachen oder durch ihr Auf-

1) Siehe hierwegen im übrigen die betr. Hafenpolizeiverordnungen.

2) Vergl. die auf diese Betriebe bezügliche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1902 (Reichsgesetzblatt 1902, S. 269).

sichtspersonal darüber wachen zu lassen, dass die Unfallverhütungsvorschriften seitens der versicherten Personen in allen Teilen befolgt werden.

§ 72. In jedem Arbeitsraume des Betriebes sind an leicht sichtbarer Stelle sämtliche Unfallverhütungsvorschriften durch Plakatanschlag bekannt zu machen.

§ 73. Nebenbetriebe sind den vorstehenden allgemeinen sowie den besonderen Vorschriften unterworfen, welche von denjenigen Berufsgenossenschaften erlassen sind, denen sie angehören würden, wenn sie nicht Nebenbetrieb des zur Genossenschaft gehörigen Hauptbetriebes wären. Auf Verlangen werden dem Betriebsunternehmer die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften vom Genossenschaftsvorstand unentgeltlich geliefert.

§ 74. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für Betriebsunternehmer treten mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften im Genossenschaftsorgan und soweit sie sich auf die Herstellung von neuen Einrichtungen in bestehenden Betrieben beziehen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

§ 75. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 1000 M. oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge belegt.

Die höhere Einschätzung bezw. der Zuschlag werden vom Genossenschaftsvorstande zunächst für ein Rechnungsjahr festgesetzt und können gegen Unternehmer, welche alsdann ihren Verpflichtungen nach §§ 1—74 nicht genügt haben, auf die Dauer eines ferneren Rechnungsjahres erstreckt werden. (Vgl. § 112 Abs. 1 Ziff. 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

II. Für versicherte Personen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Jede versicherte Person ist verpflichtet, die nachstehenden Unfallverhütungsvorschriften pünktlich zu befolgen.

§ 2. Jeder Meister und Arbeiter hat die Pflicht, alle Personen, welche ihnen zur Hilfe oder Unterweisung beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und darauf zu achten, dass die gegebenen Verhaltungsmassregeln seitens der ihnen unterstellten Personen genau befolgt werden.

§ 3. Jeder Arbeiter hat vor der Benutzung von Werkzeugen, Geräten, Apparaten und maschinellen Einrichtungen diese sowie die dabei angebrachten Schutzvorrichtungen daraufhin zu prüfen, ob dieselben sich in ordnungsmässigem Zustande befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, hat er sofort seinem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§ 4. Die Berührung von Maschinen und sonstigen Einrichtungen des Betriebes seitens solcher Arbeiter, die nicht ausdrücklich hierfür angestellt sind, ist verboten.

§ 5. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren, auch Arbeiterinnen, dürfen an Kreissägen, Abrichthobelmaschinen, Fräsen und als Einleger an Dreschmaschinen nicht beschäftigt werden. Die Verwendung von Arbeitern vom 16. Jahr ab als Auszieher an Kreissägen oder Abnehmer an Hobelmaschinen ist zulässig. Ohne besondere, ununterbrochene Aufsicht und Anleitung ist die Verwendung von Personen unter 17 Jahren auch an Band- und Gattersägen sowie an Hobelmaschinen mit selbsttätigem Vorschub oder ohne solchen verboten.

§ 6. Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Der Missbrauch, die eigenmächtige Beseitigung und die absichtliche Beschädigung oder auch Nichtbenutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und vorgeschriebenen Schutzmittel ist strafbar.

Jede nicht den Zwecken des Betriebes dienende Tätigkeit — auch jede Zänkerei, Neckerei, Spielerei und sonstige mutwillige Handlung — welcher Art sie sein möge, ist verboten.

§ 7. Arbeiter, welche an Fallsucht, Krämpfen, Ohnmachten leiden oder aus sonstigen Gründen nicht immer zurechnungsfähig oder zuverlässig erscheinen, dürfen sich an Maschinen nicht beschäftigen und in Maschinenräumen nicht aufhalten.

Wer an solchen nicht in die Augen fallenden körperlichen Schwächen und Gebrechen leidet, ist verpflichtet, dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter hiervon Kenntnis zu geben, sofern er mit einer solchen Arbeit beauftragt werden soll, die ihn einer besonderen Gefahr aussetzt.

§ 8. Betrunkene Arbeiter dürfen die Arbeitsstätten weder betreten, noch sich dort aufhalten.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, Betrunkene nnd Unbefugte (auch Kinder) aus den Arbeitsräumen auszuweisen und erforderlichenfalls daraus zu entfernen.

§ 9. Das Holenlassen alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten.

§ 10. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf Oefen, Kesselmauerungen, Dächern und Gerüsten sowie in unmittelbarer Nähe von Triebwerken, Gruben und Geleisen oder an sonstigen, Leben und Gesundheit bedrohenden Orten ist verboten.

§ 11. Das Ab- und Anlegen sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe bewegter Triebwerke und Maschinen ist verboten. Es darf nur an den hierfür bestimmten Orten vorgenommen werden.

§ 12. Das Betreten anderer Werkstätten und Arbeitsplätze, als derjenigen, in und auf welchen der Arbeiter regelmässig beschäftigt ist, ist nur zu dienstlichen Zwecken oder im Auftrage eines Vorgesetzten gestattet.

§ 13. In den Arbeitsräumen und auf den Arbeitsplätzen dürfen die Arbeiter nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge benutzen.

§ 14. Leitern, bei denen ein Abrutschen durch ihre Bauart oder Befestigung nicht ausgeschlossen ist, dürfen nur bestiegen werden, wenn sie von einem zweiten Arbeiter gehalten werden. Das Besteigen von Bretterarchen ohne Leitern oder Treppen ist verboten.

Die Arbeiter dürfen die ihnen überwiesenen Leitern nur zu den Zwecken verwenden, für welche sie bestimmt sind.

Die Benutzung schadhafter oder dem Zwecke nicht entsprechender Leitern ist verboten.

§ 15. Das Rauchen in den Betriebsräumen ist streng verboten.

§ 16. Arbeiter, welche bei Ausübung ihrer Arbeit der Gefahr einer Augenverletzung besonders ausgesetzt sind, sind verpflichtet, Schutzbrillen und Schutzmasken geeigneter Art zu tragen.

§ 17. Der Verletzte hat über jede im Betriebe erhaltene Verletzung, auch der unbedeutendsten, dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten beziehungsweise für Anzeige zu sorgen.

Der Arbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Wunde, wenn sie ihm auch noch so geringfügig erscheint, sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub und sonstigen Unreinlichkeiten geschützt wird.

Solange die Wunde nicht verbunden ist, hat der Verletzte die Arbeit zu unterbrechen.

§ 18. Beim Abeisen und Reinigen sowie beim Wiedergangbarmachen und Ausbessern von Wasserrädern und ihrer Kammräder sind diese gut abzusteifen. Ohne Aufsicht dürfen diese Arbeiten nicht vorgenommen werden.

§ 19. Blanke elektrische Leitungsdrähte und Apparate dürfen nicht berührt oder miteinander verbunden werden. Das Einschlagen von Nägeln in der Nähe elektrischer Leitungen ist daher verboten.

Das Aus- und Einschalten elektrischer Stromkreise darf nur von den damit beauftragten Personen ausgeführt werden. Das Ausschalten der Glühlampen hat nur am Schalter zu erfolgen; das Zurückschrauben der Glasbirnen ist verboten.

§ 20. Den Arbeitern ist verboten, Instandsetzungen an den elektrischen Leitungen, Elektromotoren und Fassungen der Glühlampen selbst auszuführen, sowie die Kohlenhalter der Bogenlampen zu verstellen, die Glühlampen aus ihren Fassungen zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Jeder Mangel an den Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen, Elektromotoren, Lampen u. s. w. ist vielmehr sofort dem Vorgesetzten anzuzeigen.

Vor dem Reinigen der elektrischen Lampen von Staub sind die Birnen auf ihren festen Sitz zu prüfen.

§ 21. Die von den einzelnen Arbeitern benutzten Laternen, Gasflammen, elektrischen und anderen Lampen sind beim Verlassen der Arbeit sorgfältig zu löschen bezw. abzustellen. Das Oeffnen und Schliessen der Hauptgashähne ist nur den damit beauftragten Personen gestattet.

B. Maschinisten und Heizer.

§ 22. Die bestehenden, im Kesselhaus ausgehängten Dienstvorschriften für Kesselwärter (Heizer) sind genau zu befolgen.

§ 23. Der Dampfmaschinenwärter hat vor dem Andrehen des Schwungrades der Dampfmaschine das Dampfeinströmungsventil zu schliessen und die vorhandenen Zylinderhähne zu öffnen.

§ 24. Ehe die Dampfmaschinen, Turbinen, Wasserräder, Gas- und sonstige Kraftmaschinen in Gang gesetzt werden, hat der Maschinenwärter ein jedem Arbeiter verständliches Signal mit der Glocke oder Dampfpfeife zu geben, welches in allen

Räumen, in welchen Motorbetrieb stattfindet, gut gehört werden kann. Zwischen dem Signal und dem Anlassen der Maschine soll mindestens eine Minute gewartet werden.

C. Maschinenarbeiter im allgemeinen.

§ 25. Die an Maschinen zugelassenen und beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen haben anliegende Kleidung sowie festsitzendes Schuhzeug zu tragen. Insbesondere ist diesen Personen das Tragen nicht anliegender Schürzen, weiter Aermel, flatternder Halstücher, Schleifen und Bänder etc. untersagt. Arbeiterinnen dürfen weder offene Haare noch lang herunterhängende Zöpfe tragen.

§ 26. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen oder sonstige auffallende Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen sofort anzuzeigen.

Jeder mit der Bedienung einer Maschine beauftragte Arbeiter hat dieselbe, soweit sie nicht selbsttätig arbeitet, ausser Betrieb zu setzen, sobald er seinen Arbeitsplatz verlässt.

§ 27. Das Schmieren bewegter Maschinenteile, ferner das Putzen und Reinigen, sowie das Anziehen der Keile und Schrauben an gefahrdrohenden Maschinenteilen während des Betriebes ist verboten.

Je nach Bedürfnis, aber wenigstens einmal wöchentlich, hat der Arbeiter während des Stillstandes seine Maschine nebst Zubehör gründlich zu reinigen und zu schmieren und auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

§ 28. Das Flicken und Ausbessern der Treibriemen, während dieselben auf laufenden Transmissionswellen und Riemenscheiben liegen, ist verboten.

Das Auflegen und Abwerfen von Riemen mit unbewaffneter Hand während des Betriebes ist streng verboten.

Treibriemen, welche ausser Betrieb gesetzt werden, sind an Haken an der Decke aufzuhängen oder sonstwie von der Welle abzuhalten. Zum Riemenabwerfen und -Auflegen benutzte Stangen oder besondere Riemenaufleger müssen seitlich vom Körper gehalten werden und lang genug sein, damit ihr unteres Ende während der Handhabungen nie dem Arbeiter bis zur Höhe des Unterleibes kommen kann.

§ 29. Die Schleiffläche der Schleifsteine und dergl. ist stets glatt und rund laufend zu erhalten, die Vorlage ist möglichst dicht an den Stein heranzurücken.

D. Kreissäger, Gattersäger, Hobler, Fräser.

§ 30. Kreissägen, Fräsen und Abrichthobelmaschinen dürfen nur von den besonders dafür bestimmten ständigen Maschinenarbeitern selbständig bedient werden.

Ueber die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen siehe § 5.

§ 31. Das Vorschieben der Hölzer an Maschinen mit der Brust oder dem Bauch ist verboten.

§ 32. Der Säger hat sich bei der Bedienung der Kreissäge möglichst nicht vor, sondern neben dem Tisch aufzustellen.

Das Setzen oder Stellen auf in Gang befindliche Maschinen oder Maschinenteile ist verboten.

§ 33. Die Arbeiten an Kreissägen und Bandsägen im Freien sind einzustellen, sobald Gefahr durch Steifwerden der Hände für den Arbeiter entsteht. Die Benutzung von Handschuhen ist verboten.

§ 34. Kreissäge-Arbeiter haben den ihnen zur Benutzung überwiesenen Spaltkeil so einzustellen, dass seine Schneide vom Zahnkranz höchstens 10 mm entfernt ist und seine höchste Stelle nicht mehr als 20 mm unter dem höchsten Punkte des Sägeblattes liegt.

Die Schutzhaube ist soweit herabzulassen, dass mindestens der obere Lauf der Sägzähne bedeckt ist, sofern die Dicke des Holzes dies zulässt.

§ 35. Auf Langschnittkreissägen dürfen Hölzer unter 1 m und schmale, weniger als 5 cm breite Abschnitte nicht mit unbewaffneter Hand am Sägblatt vorbeigeführt werden.

§ 36. Zum Längsschnitt besonders eingerichtete Sägeblätter dürfen nicht zum Querschnitt und umgekehrt zum Querschnitt besonders eingerichtete Sägeblätter nicht zum Längsschnitt verwendet werden. Auf Sägeblätter mit ungeschränkten geraden Zähnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Verwendung rissiger Sägeblätter ist verboten. Ausgebrauchte Kreissägeblätter sind aus den Betriebsstätten zu entfernen.

Rundhölzer, Scheiter, Knüppel, Stangen u. dergl. Hölzer müssen den Sägen befestigt oder mechanisch zugeführt werden.

§ 37. Vor Einrückung der Gattersäge hat sich der im oberen Stock der Säge befindliche Arbeiter zu überzeugen, dass hierdurch im Erdgeschoss niemand gefährdet

wird. Der im Erdgeschoss mit Schmieren oder Nachsehen der Lager etc. Beschäftigte hat die Inbetriebsetzung des Gatters durch Verwendung des Steckers zu verhindern.

Das Sitzen auf dem Stamm oder das Niederhalten desselben von Hand während des Schnitts ist verboten.

Gegen unbeabsichtigtes Niedergehen des Gatters ist dasselbe abzusteifen.

§ 38. Nach erfolgter Einspannung der Hobel- und Kehlmesser müssen deren Befestigungsschrauben, nachdem die Messer einige Minuten gearbeitet haben, auf ihren festen Sitz nachgeprüft werden.

Ohne Druckvorrichtung dürfen Leisten auf der Abrichtmaschine nicht gekehlt werden.

Falls nicht mit Zuführungslade gearbeitet wird, ist beim Hobeln der Schutzbügel soweit herabzulassen, als dies die Dicke des zu bearbeitenden Holzes zulässt.

Der hinter dem Anschlag der Abrichtmaschine belegene, nicht benutzte Teil des Messerschlitzes ist abzudecken.

§ 39. Sofern an Fräsmaschinen ohne Anschlag, ohne Kluppen und ohne Zuführungswalzen gearbeitet wird, ist möglichst oberhalb des Fräsers an der Frässpindel eine über den Fräser hinausreichende, glatt abgedrehte Schutzscheibe mit durchbrochener Fläche oder eine feststehende Schutzhaube anzubringen.

E. Arbeiter an Fahrstühlen und Hebezeugen.

§ 40. Die am Schachtzugang angegebene grösste zulässige Belastung darf in keinem Falle überschritten werden.

Ungleichmässig und ordnungswidrig belastete Fahrstühle oder Aufzüge müssen bis zur Beseitigung der Mängel stillgestellt werden.

§ 41. Fahrstühle für Lastentransport dürfen von Personen nur zum Zwecke der Untersuchung und Instandhaltung befahren werden.

§ 42. Fahrstühle mit Personenbeförderung dürfen nur von solchen Personen bedient werden, die ausdrücklich für diesen Dienst bestimmt sind.

§ 43. Die Arbeiten im Hubkreis der Krahnen sowie das Betreten des Hubkreises ist verboten.

§ 44. Beim Aufwinden der Last mittelst Hebezeugen muss die Sperrklinke stets im Sperrrad liegen.

Unter einer freischwebenden Last ist jeder Aufenthalt und Verkehr von Personen verboten.

F. Fuhrleute, Verlader und Rangierer.

§ 45. Die Bremsvorrichtungen und Unterschlagshölzer (Sperrbengel) sind gegebenenfalls zu benutzen.

Das Anziehen der Bremse vom Wagen aus mit der Peitsche, dem Fuss oder bei herabhängendem Oberkörper ist verboten.

Bei Langholzfuhrwerk ist nach Beendigung der Entladung der Drehschemel festzustellen.

Das Fuhrwerk ist während der Dunkelheit zu beleuchten.

Die Fuhrleute dürfen während der Fahrt nicht schlafen.

Bissigen Tieren ist im Zuge ein Maulkorb anzulegen.

Das Sitzen auf dem Vorderteile des Wagens, so dass die Beine in der Luft schweben oder auf die Deichsel gestellt werden, ebenso das Sitzen auf der Deichsel, dem Langbaum oder auf der Last eines hochbeladenen Wagens ist verboten.

Jedes Stehen auf dem Wagen während der Fahrt, auch beim Verschieben derselben, ist verboten.

Beim Abwärtsfahren ist stets die Bremse zu benützen.

Auf- und Absteigen während der Bewegung der Wagen ist — abgesehen von Fällen dringender Gefahr — verboten.

Jeder Wagenführer soll die Zügel in der Hand halten.

Die Fuhrleute dürfen ihr Fuhrwerk nur dann verlassen, wenn Sicherheitsmassregeln gegen das Durchgehen der Zugtiere getroffen sind.

§ 46. Als Fuhrleute dürfen nur des Fahrens kundige, zuverlässige Personen nicht unter 18 Jahren verwendet werden. Das Entladen von Eisenbahn-Langholzwagen hat stets unter Anwendung aller bekannten und üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen. Insbesondere ist vor dem Lösen der Kippstangen an Eisenbahnwaggons die Ladung mittelst Ketten und Spannbengeln sicher abzubinden. (Es muss daher für jeden Schemel eine Kette und ein Spannbengel zur Hand sein.) Zum Stammholz-Auf- und Abladen müssen stets mindestens 2 Arbeiter verwendet werden.

§ 47. Auf Bahnanschlussgeleisen dürfen Wagen nur von den damit besonders beauftragten Personen an- oder abgekuppelt und nur auf deren Geheiss solche bewegt werden. Das Stehen oder Reiten auf den Puffern der Eisenbahnwagen ist verboten.

G. Bürstenarbeiter.

§ 48. Jeder Arbeiter soll seine Fingernägel kurz geschnitten halten, um Ansammlung von Schmutz unter denselben zu verhüten.

Vor dem Verlassen der Arbeitsstätten haben sich die Bürstenarbeiter sorgsam Gesicht und Hände mit Seife zu reinigen.

Ferner haben die Arbeiter zur Arbeit in den Werkstätten, in welchen nicht desinfizierte Haare behandelt werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitskleider zu benutzen, die nicht mit nach Hause genommen werden dürfen.

H. Strafbestimmungen.

§ 49. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln oder welche die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, missbrauchen oder mutwillig beschädigen, können mit einer Geldstrafe bis zu 6 M. belegt werden.

Die Festsetzung dieser Geldstrafe erfolgt durch den Vorstand der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafgelder fliessen in die Krankenkasse, welcher der zur Zahlung Verpflichtete angehört hat oder, wenn er seiner Zeit keiner Krankenkasse angehört hat, in die Kasse der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsorts. (Vgl. § 112 Abs. 1 Ziff. 2, § 116 und § 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die versicherten Personen treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Genossenschaftsorgan an die Stelle der Vorschriften vom 22. August 1888.

II. Autriche. Oesterreich.

(Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.)

Verordnungen, mit welchen in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude festgesetzt wird: für den politischen Bezirk Freistadt in Schlesien, R.G.Bl. XXX. Stück, No. 81, ausgegeben am 7. April 1903; **für Görz und Gradiska,** ebd. XXI. Stück, No. 82, ausgegeben am 11. April 1903; **für Galizien und Lodomerien,** ebd. XXXV. Stück, No. 89, ausgegeben am 21. April 1903. (Durchaus höchstens $5^1/_4$ Proz.)

III. Belgique. Belgien.

1. Circulaire du Ministre de la Justice, en date du 29 novembre 1902, aux commissions administratives des prisons du Royaume, concernant l'emploi de la céruse.

Rundschreiben des Justizministers an die staatlichen Gefängnisverwaltungskommissionen, vom 29. November 1902, betreffend die Bleiweissverwendung.

Der höhere Beirat für Hygiene hatte vor kurzem den Wunsch geäussert, es möchte seitens der öffentlichen Verwaltungen bei Vergebung von Malerarbeiten in die Bedingnishefte die Bestimmung aufgenommen werden, wonach es verboten sei, bei Ausführung dieser Arbeiten Bleiweiss zu verwenden, da die Verwendung desselben der Arbeit einen gesundheitsschädlichen Charakter verleiht und Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter zur Folge hat.

Im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsminister habe ich den Beschluss gefasst, anzuordnen, dass bei Vergebung der Arbeiten seitens des Justizministeriums die vorerwähnte Bestimmung in die Bedingnishefte aufgenommen werden soll.

Infolgedessen darf von nun an nur Zinkweiss verwendet werden, und zwar ebenso bei den zu vergebenden als auch bei den in eigener Regie auszuführenden öffentlichen Arbeiten.

Ich bitte Sie, dieses dem Direktor des unter Ihrer Verwaltung stehenden Gefängnisses zur Kenntnisnahme und zur Befolgung mitzuteilen.

2. Circulaire du Ministre de l'Industrie et du Travail, en date du 5 février 1903, aux gouverneurs de province, concernant le travail des enfants.

Rundschreiben des Ministers für Industrie und Arbeit an die Provinzialgouverneure, vom 5. Februar 1903, betreffend die Kinderarbeit.

Herr Gouverneur!

Infolge der durch die Gewerbeinspektoren konstatierten häufigen Missbräuche sehe ich mich veranlasst, Sie zu bitten, durch Veröffentlichung im „Mémorial administratif" die Gemeindeverwaltungen Ihrer Provinz daran zu erinnern, dass sie verpflichtet sind, bei Verabfolgung der in Art. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, betr. die Frauen- und Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vorgesehenen Arbeitsbücher die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

1) Entsprechend den Bestimmungen des Art. 2 des angeführten Gesetzes, wonach Kinder im Alter unter 12 Jahren zur Arbeit absolut nicht zugelassen werden dürfen, dürfen auch Arbeitsbücher an Kinder unter diesem Alter in keinem Falle verabfolgt werden.

2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, an Kinder im Alter von 12—16 Jahren, und an Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren, die in ihrer Gemeinde wohnhaft sind, oder, falls der ständige Wohnsitz nicht festgestellt werden kann, in ihrer Gemeinde sich aufhalten, die Arbeitsbücher unentgeltlich zu verabfolgen. Wenn die Gemeindebehörden den an sie gelangenden Gesuchen um Verabfolgung solcher Arbeitsbücher nicht nachkommen, so machen sie sich eines um so schwereren Vergehens schuldig, als sie dadurch ebenso die Arbeitgeber als auch die Eltern bezw. Vormünder der geschützten Personen den Folgen einer Gesetzesübertretung aussetzen. Die Arbeitsbücher sind in allen grösseren Buchdruckereien des Landes käuflich.

3) Die Arbeitsbücher sind entsprechend den Bestimmungen des kgl. Erlasses vom 24. Dezember 1890 auszustellen. Die Angaben — insbesondere Namen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum — sollen den Eintragungen im Zivilstandsregister entsprechen, und die Unterschrift des Bürgermeisters hat den Zweck, diese Uebereinstimmung zu bestätigen. Die Bürgermeister, die die Verabfolgung nicht ausgefüllter, mit ihrer oder ihres Vertreters Unterschrift versehenen Arbeitsbücher gestatten oder tolerieren, leisten dadurch Missbräuchen Vorschub und erschweren die Kontrolltätigkeit der Gewerbeinspektion.

Insbesondere soll in jedem Buche das Geburtsdatum genau eingetragen werden, um eine Fälschung dieser Angabe zu vermeiden, da die Gewerbeinspektoren sehr häufig noch die Tatsache konstatieren, dass zum Zwecke der Entziehung von noch im Schutzalter stehenden Personen dem gesetzlichen Schutze derartige Fälschungen vorgenommen werden.

Derartige Fälschungen werden, nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, mit den in den §§ 206 ff. des Strafgesetzbuches vorgesehenen strengen Strafen belegt.

IV. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika[1]).

a) Unionsgesetzgebung.

1. Act, approved April 29, 1902, concerning exclusion of Chinese laborers — Island territory.

Gesetz vom 29. April 1902 betr. den Ausschluss chinesischer Arbeiter — Inselgebiet. B.D.L. VIII, 201.

2. Act, approved June 17, 1902, concerning irrigation works — hours of labor — Mongolian laborers.

Gesetz vom 17. Juni 1902 betr. Bewässerungsarbeiten — Arbeitsstunden — mongolische Arbeiter. B.D.L. VIII, 202.

3. Act, approved July 1, 1902, concerning mine regulations.

Gesetz vom 1. Juli 1902 betr. Grubenvorschriften. B.D.L. VIII, 202.

4. Act, approved July 1, 1902, concerning Philippine Islands — slave labor.

Gesetz vom 1. Juli 1902 betr. die Philippinen — Verbot der Sklavenarbeit. B.D.L. VIII, 202.

b) Gesetzgebung der Bundesstaaten.

1. Georgia.

1. Act, approved December 18, 1901, concerning wages due deceased employees of corporations.

Gesetz vom 18. Dezember 1901 betr. Löhne, die verstorbenen Angestellten von Gesellschaften geschuldet werden. B.D.L. VIII, 175.

2. Act, approved December 17, 1901, concerning contract of employment — interference by third parties.

Gesetz vom 17. Dezember 1901 betr. den Arbeitsvertrag — Vermittlung Dritter. B.D.L. VIII, 176.

3. Act, approved December 16, 1901, concerning laborers' liens — hauling logs, lumber, etc.

Gesetz vom 16. Dezember 1901 betr. Retentionsrecht der Arbeiter. B.D.L. VIII, 176.

2. Iowa.

1. Act, approved April 11, 1901, concerning commissioner of labor statistics — duties, etc.

Gesetz vom 11. April 1901 betr. die Aufgaben des Arbeitsstatistikers. B.D.L. VIII, 391.

1) Anmerkung der Redaktion. In diesem und den folgenden Heften werden nachträglich die Titel der in den Jahren 1901 und 1902 in den Vereinigten Staaten erlassenen Arbeiterschutzgesetze aufgeführt, mit Hinweis auf Band und Seite des „Bulletin of the Department of Labor" (Washington), in welchem der Wortlaut der Gesetze zu finden ist. Sobald die Gesetzgebung der Jahre 1901 und 1902 vollständig vorliegt, wird eine zusammenfassende Analyse der Bestimmungen in der Einleitung gegeben werden.

2. Act, approved March 25, 1902, concerning mine regulations — examination and licensing of mine inspectors.
Gesetz vom 25. März 1902 betr. Grubenvorschriften — Prüfung und Lizenz von Grubeninspektoren. B.D.L. VIII, 391.

3. Act, approved March 25, 1902, concerning mine regulations — inspection.
Gesetz vom 25. März 1902 betr. Grubenvorschriften — Inspektion. B.D.L. VIII, 392.

4. Act, approved April 11, 1902, concerning mine regulations — shot examiners.
Gesetz vom 11. April 1902 betr. Grubenvorschriften — Schüsseprüfer. B.D.L. VIII, 392.

5. Act, approved April 11, 1902, concerning factories, workshops, etc. — safety appliances, inspection, etc.
Gesetz vom 11. April 1902 betr. Fabriken, Werkstätten etc. — Sicherheitsvorkehrungen, Inspektion etc. B.D.L. VIII, 392.

6. Act, approved April 8, 1902, concerning fire escapes on factories, etc.
Gesetz vom 8. April 1902 betr. Feuersgefahr in Fabriken etc. B.D.L. VIII, 393.

3. Kentucky.

1. Act, approved March 12, 1902, concerning employment of children — age limit.
Gesetz vom 12. März 1902 betr. Kinderarbeit — Altersgrenze. B.D.L. VIII, 394.

2. Act, approved March 17, 1902, concerning labor day.
Gesetz vom 17. März 1902 betr. Festsetzung eines Arbeitstages [Feiertag]. B.D L. VIII, 394.

3. Act, approved March 17, 1902, concerning exemption from garnishment, etc. — wages.
Gesetz vom 17. März 1902 betr. Lohnpfändung. B.D.L. VIII, 394.

4. Act, approved March 17, 1902, concerning bureau of agriculture, labor, and statistics — labor inspector.
Gesetz vom 17. März 1902 betr. das Amt für Ackerbau, Arbeit und Statistik — Ernennung eines Arbeitsinspektors. B.D.L. VIII, 394.

5. Act, approved March 21, 1902, concerning examination, licensing, etc., of barbers.
Gesetz vom 21. März 1902 betr. Prüfung, Lizenz etc. von Barbieren. B.D.L. VIII, 395.

6. Act, approved March 21, 1902, concerning payment of wages of miners in cash — semimonthly pay-day.
Gesetz vom 21. März 1902 betr. Auszahlung von Löhnen an Grubenarbeiter in bar — halbmonatlicher Zahltag. B.D.L. VIII, 397.

4. Louisiana.

1. Act, approved July 8, 1902, concerning hours of labor on street-railways.

Gesetz vom 8. Juli 1902 betr. Arbeitsstunden in Strassenbahnen. B.D.L. VIII, 398.

2. Act, received in the office of the Secretary of State July 3, 1902, concerning examination, licensing, etc. of plumbers.

Gesetz vom 3. Juli 1902 betr. Prüfung, Lizenz etc. von Bleiarbeitern. B.D.L. VIII, 398.

5. Maryland.

1. Act, approved March 24, 1902, concerning mine regulations and inspection.

Gesetz vom 24. März 1902 betr. Grubenvorschriften und Inspektion. B.D.L. VIII, 400.

2. Act, approved April 1, 1902, concerning liability of employers for injuries to employees — cooperative insurance fund.

Gesetz vom 1. April 1902 betr. Haftpflicht der Unternehmer für Verletzungen der Angestellten — gemeinsamer Versicherungsfond. B.D.L. VIII, 406.

3. Act, approved April 8, 1902, concerning free public employment offices.

Gesetz vom 8. April 1902 betr. die Errichtung eines unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweisamtes. B.D.L. VIII, 408.

4. Act, approved April 8, 1902, concerning miners' cooperative insurance fund.

Gesetz vom 8. April 1902 betr. gemeinsame Versicherungsfonds von Grubenarbeitern. B.D.L. VIII, 408.

5. Act, approved April 8, 1902, concerning employment of children.

Gesetz vom 8. April 1902 betr. Kinderarbeit. B.D.L. VIII, 409.

6. Massachusetts.

1. Act, approved April 18, 1902, concerning pure drinking water to be supplied employees during working hours.

Gesetz vom 18. April 1902 betr. die Verabreichung von reinem Trinkwasser an die Arbeiter während der Arbeitsstunden. B.D.L. VIII, 411.

2. Act, approved May 21, 1902, concerning regulation inspection, etc. of bakeries.

Gesetz vom 21. Mai 1902 betr. Regelung, Inspektion etc. von Bäckereien. B.D.L. VIII, 411.

3. Act, approved June 19, 1902, concerning eight-hour laws-commission to promote uniformity of legislation.

Gesetz vom 19. Juni 1902 betr. Achtstundengesetze-Kommission zur Erzielung einer einheitlichen Gesetzgebung. B.D.L. VIII, 413.

7. Minnesota.

1. Act, approved April 6, 1901, concerning repayment of advances made by employers.

Gesetz vom 6. April 1901 betr. Rückzahlung von durch Unternehmer gemachten Vorschüssen. B.D.L. VII, 1142.

2. Act, approved April 10, 1901, concerning anti-trust-act labor organizations exempt.

Gesetz vom 10. April 1901 betr. den Ausschluss der Arbeiterorganisationen von den Bestimmungen des Anti-Trustgesetzes. B.D.L. VII, 1143.

3. Act, approved April 13, 1901, concerning hours of labor on public works.

Gesetz vom 13. April 1901 betr. Arbeitsstunden bei öffentlichen Arbeiten. B.D.L. VII, 1143.

8. New Hampshire.

Act, approved March 7, 1901, concerning employment offices.

Gesetz vom 7. März 1901 betr. Arbeitsnachweisbureaus. B.D.L. VII, 1144.

2. Act, approved March 7, 1901, concerning employment of children.

Gesetz vom 7. März 1901 betr. Kinderbeschäftigung. B.D.L VII, 1144.

3. Act, approved March 22, 1901, concerning examination, licensing, etc., of plumbers.

Gesetz vom 22. März 1901 betr. Prüfung, Lizenz etc. für Bleiarbeiter.

9. New Mexico.

Act, approved March 18, 1901, concerning hours of labor on public highways.

Gesetz vom 18. März 1901 betr. Arbeitsstunden bei Arbeiten an öffentlichen Strassen. B.D.L. VII, 1146.

10. New York.

1. Act, approved March 5, 1902, concerning leave with pay to be granted veterans on Memorial Day.

Gesetz vom 5. März 1902 betr. Urlaubbewilligung mit Bezahlung an Veteranen an Gedenktagen. B.D.L. VIII, 413.

2. Act, approved March 5, 1902, concerning trade-marks of trade unions.

Gesetz vom 5. März 1902 betr. Schutzmarken von Gewerkschaften. B.D.L. VIII, 414.

3. Act, approved March 29, 1902, concerning civil service law — preference of veterans.

Gesetz vom 29. März 1902 betr. den Staatsdienst — Vorzugsrecht von Militäranwärtern. B.D.L. VIII, 414.

4. Act, approved April 2, 1902, concerning earnings of married women.

Gesetz vom 2. April 1902 betr. Verdienste von verheirateten Frauen. B.D.L. VIII, 415.

11. Ohio.

1. Act, approved March 13, 1902, concerning examination and licensing of stationary engineers.

Gesetz vom 13. März 1902 betr. Prüfung und Lizenz für ständige Mechaniker. B.D.L. VIII, 418.

2. Act, approved April 3, 1902, concerning protection of miners — casing and sealing gas or oil wells passing through mines.

Gesetz vom 3. April 1902 betr. Schutz der Grubenarbeiter — Umhüllen und Versiegeln von Gas- oder Oelleitungen in Gruben. B.D.L. VIII, 420.

3. Act, approved April 18, 1902, concerning mechanics' lien.

Gesetz vom 18. April 1902 betr. Retentionsrecht der Mechaniker. B.D.L. VIII, 420.

4. Act, approved May 6, 1902, concerning right of action for injuries resulting in death.

Gesetz vom 6. Mai 1902 betr. Klagerecht bei Verletzungen mit tödlichem Ausgange. B.D.L. VIII, 424.

5. Act, approved May 9, 1902, concerning examination, licensing, etc. of horseshoers.

Gesetz vom 9. Mai 1902 betr. Prüfung, Lizenz etc. für Hufschmiede. B.D.L. VIII, 424.

6. Act, approved May 9, 1902, concerning trade-marks of trade-unions.

Gesetz vom 9. Mai 1902 betr. Schutzmarken von Gewerkschaften. B.D.L. VIII, 426.

7. Act, approved March 12, 1902, concerning laborers, etc. liens on railroads.

Gesetz vom 12. Mai 1902 betr. Retentionsrecht der Arbeiter u. s. w. auf Eisenbahnen. B.D.L. VIII, 427.

8. Act, approved May 12, 1902, concerning employment of children during session of school — working children to be enabled to attend school.

Gesetz vom 12. Mai 1902 betr. Kinderarbeit während der Schulzeit — Unterstützung von Arbeiterkindern zur Ermöglichung des Schulbesuchs. B.D.L. VIII, 428.

9. Act, approved May 12, 1902, concerning safety appliances on railroads — inspector.

Gesetz vom 12. Mai 1902 betr. Sicherheitsvorkehrungen an Eisenbahnen — Inspektor. B.D.L. VIII, 429.

12. Oregon.

1. Act, approved February 11, 1901, concerning sunday labor — barbering.

Gesetz vom 11. Februar 1901 betr. das Verbot der Sonntagsarbeit von Barbieren. B.D.L. VII, 1298.

2. Act, approved February 13, 1901, concerning exemption from wages.

Gesetz vom 13. Februar 1901 betr. Verbot der Lohnbeschlagnahme. B.D.L. VII, 1298.

3. Act, approved February 25, 1901, concerning protection of street-railway employees — inclosed platforms.

Gesetz vom 25. Februar 1901 betr. Schutz von Strassenbahnangestellten — geschützte Plattformen. B.D.L. VII, 1298.

4. Act, approved February 26, 1901, concerning mine regulations.

Gesetz vom 26. Februar 1901 betr. Grubenvorschriften. B.D.L. VII, 1299.

5. Act, approved February 27, 1901, concerning trademarks, etc. of trade unions.

Gesetz vom 27. Februar 1901 betr. Schutzmarken von Gewerkschaften. B.D.L. VII, 1300.

13. Pennsylvannia.

1. Act, approved April 4, 1901, concerning regulation, inspection, etc. of bakeshops.

Gesetz vom 4. April 1901 betr. Regelung, Inspektion etc. von Bäckerläden. B.D.L. VII, 1301.

2. Act, approved May 2, 1901, concerning trade-marks of trade-unions.

Gesetz vom 2. Mai 1901 betr. Schutzmarken von Gewerkschaften. B.D.L. VII, 1302.

3. Act, approved May 16, 1901, concerning employment of children.

Gesetz vom 16. Mai 1901 betr. Kinderarbeit. B.D.L. VIII. 1303.

4. Act, approved May 22, 1901, concerning factory inspection — employment of women and children, etc.

Gesetz vom 22. Mai 1901 betr. Fabrikinspektion — Frauen- und Kinderarbeit etc. B.D.L. VII, 1304.

5. Act, approved May 29, 1901, concerning mine regulations — provisions for cases of accidental injury.

Gesetz vom 29. Mai 1901 betr. Grubenvorschriften — Massnahmen für Unfallsverletzungen. B.D.L. VII, 1306.

6. Act, approved June 7, 1901, concerning examination, licensing, etc. of plumbers.

Gesetz vom 7. Juni 1901 betr. Prüfung, Lizenz etc. von Bleiarbeitern. B.D.L. VII, 1307.

7. Act, approved June 8, 1901, concerning mine regulations — inspection.

Gesetz vom 8. Juni 1901 betr. Grubenvorschriften — Inspektion. B.D.L. VII, 1307.

8. Act, approved June 24, 1901, concerning payment of wages — taxation of unredeemed scrip.

Gesetz vom 24. Juni 1901 betr. Auszahlung von Löhnen — Berechnung uneingelöster Anweisungen. B.D.L. VII, 1310.

14. Rhode Island.

1. Act, approved January 29, 1901, concerning state officers, etc.

Gesetz vom 29. Januar 1901 betr. Beamte [Fabrikinspektoren, Gewerbestatistik]. B.D.L. VII. 1311.

2. Act, approved March 28, 1901, concerning exemption from execution, etc. — wages.

Gesetz vom 28. März 1901 betr. Verbot der Lohnbeschlagnahme. B.D.L. VII, 1312.

3. Act, approved November 22, 1901, concerning factories and workshops — elevators.

Gesetz vom 22. November 1901 betr. Fabriken und Werkstätten — Aufzüge. B.D.L. VII, 1312.

4. Act, approved April 3, 1902, concerning factories and workshops — elevators.

Gesetz vom 3. April 1902 betr. Fabriken und Werkstätten — Aufzüge. B.D.L. VIII, 431.

5. Act, approved April 4, 1902, concerning employment of women and children — hours of labor.

Gesetz vom 4. April 1902 betr. Frauen- und Kinderarbeit — Arbeitsstunden. B.D.L. VII, 432.

6. Act, approved April 4, 1902, concerning hours of labor of employees on street-railways.

Gesetz vom 4. April 1902 betr. Arbeitsstunden der Strassenbahnangestellten. B.D.L. VIII, 432.

7. Act, approved April 4, 1902, concerning employment of children during session of school.

Gesetz vom 4. April 1902 betr. Kinderarbeit während der Schulzeit. B.D.L. VIII, 433.

15. South Carolina.

1. Act, approved February 19, 1901, concerning convict labor — chain gangs.

Gesetz vom 19. Februar 1901 betr. Sträflingsarbeit — Kettengang. B.D.L. VII, 1312.

2. Act, approved February 19, 1901, concerning convict labor on public roads, etc.

Gesetz vom 21. Februar 1901 betr. Sträflingsarbeit an öffentlichen Strassen, etc. B.D.L. VII, 1313.

3. Act, approved February 20, 1901, concerning rights and remedies of employees on street-railways.

Gesetz vom 20. Februar 1901 betr. Rechte und Entschädigungsansprüche von Strassenbahnangestellten. B.D.L. VII, 1313.

4. Act, approved February 20, 1901, concerning payment of wages in scrip.

Gesetz vom 20. Februar 1901 betr. Auszahlung von Löhnen in Anweisungen. B.D.L. VII, 1313.

16. South Dakota.

Act, approved March 5, 1901, concerning employment of children.

Gesetz vom 5. März 1901 betr. Kinderarbeit. B.D.L. VII, 1314.

17. Tenessee.

1. Act, approved 1901, concerning hours of labor on public roads.

Gesetz vom Jahre 1901 betr. Arbeitsstunden bei Arbeiten an öffentlichen Strassen. B.D.L. VII, 1314.

2. Act, approved April 10, 1901, concerning employment of children — age limit.

Gesetz vom 10. April 1901 betr. Kinderarbeit — Altersgrenze. B.D.L. VII, 1314.

3. Act, approved April 20, 1901, concerning mine regulations — examination, licensing etc. of mine foremen and assistants.

Gesetz vom 20. April 1901 betr. Grubenvorschriften — Prüfung, Lizenz etc. für Steiger und deren Gehilfen. B.D.L. VII, 1315.

4. Act, approved April 22, 1901, concerning mine regulations — examination, licensing, etc. of mine foremen and assistants.

Gesetz vom 22. April 1901 betr. Grubenvorschriften — Prüfung, Lizenz etc. von Steigern und deren Gehilfen. B.D.L. VII, 1317.

18. Texas.

1. Act, approved April 17, 1901, concerning blacklisting.

Gesetz vom 17. April 1901 betr. Veröffentlichung der Namen entlassener Arbeiter. B.D.L. VII, 1318.

2. Act, approved April 18, 1901, concerning payment of wages in scrip.

Gesetz vom 18. April 1901 betr. Auszahlung der Löhne in Anweisungen. B.D.L. VII, 1318.

3. Act, approved April 18, 1901, concerning convict labor on public roads.

Gesetz vom 18. April 1901 betr. Sträflingsarbeit an öffentlichen Strassen. B.D.L. VII, 1319.

4. Act, approved March 18, 1901, concerning exemption from garnishment — wages.
Gesetz vom 18. März 1901 betr. Verbot der Lohnpfändung. B.D.L. VII, 1323.

5. Act, approved March 18, 1901, concerning exemption from execution, etc. — claims for wages not barred.
Gesetz vom 18. März 1901 betr. Pfändung — Lohnansprüche dürfen nicht ausgenommen werden. B.D.L. VII, 1323.

6. Act, approved March 18, 1901, concerning examination, licensing, etc., of barbers.
Gesetz vom 18. März 1901 betr. Prüfung, Lizenz etc. von Barbieren. B.D.L. VII, 1323.

19. Utah.

1. Act, approved March 14, 1901, concerning hours of labor — eight-hour law.
Gesetz vom 14. März 1901 betr. Arbeitsstunden — Achtstundengesetz. B.D.L. VIII, 177.

2. Act, approved March 14, 1901, concerning coercion of employees — company stores and boarding houses.
Gesetz vom 14. März 1901 betr. Zwang auf Arbeiter — Läden und Speisehäuser. B.D.L. VIII, 177.

3. Act, approved March 14, 1901, concerning protection of street-railway employees — inclosed platforms.
Gesetz vom 14. April 1901 betr. Schutz von Strassenbahnangestellten — geschützte Plattformen. B.D.L. VIII, 177.

4. Act, approved March 14, 1901, concerning bureau of statistics.
Gesetz vom 14. März 1901 betr. Errichtung eines statistischen Amtes. B.D.L. VIII, 178.

5. Act, approved March 14, 1901, concerning board of labor, conciliation, and arbitration.
Gesetz vom 14. März 1901 betr. Errichtung eines Arbeits-, Einigungs- und Schiedsgerichtsamtes. B.D.L. VIII, 179.

6. Act, approved March 14, 1901, concerning mine regulations — inspection.
Gesetz vom 14. März 1901 betr. Grubenvorschriften — Inspektion. B.D.L. VIII, 180.

7. Act, approved March 25, 1901, concerning mine regulations — protection against fire.
Gesetz vom 25. März 1901 betr. Grubenvorschriften — Schutz gegen Feuersgefahr. B.D.L. VIII, 185.

8. Act, approved March 25, 1901, concerning mine regulations — safety cages.
Gesetz vom 25. März 1901 betr. Grubenvorschriften — Sicherheitsvorrichtungen bei der Förderung. B.D.L. VIII, 185.

20. Virginia.

1. Constitution of 1902.

Verfassung von 1902.

Art. 4. Local special laws or private regulating labor, etc., not to be passed.

Art. 4. Verbot des Erlasses von lokalen Spezialgesetzen zur Arbeitsregelung. B.D.L. VIII, 433.

Art. 5. Bureau of labor and statistics.

Art. 5. Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes. B.D.L. VIII, 433.

Art. 12. Liability of railroad companies for injuries to employees.

Art. 12. Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Verletzungen Angestellter. B.D.L. VIII, 433.

Art. 14. Exemption from execution.

Art. 14. Ausnahme von Pfändungen. B.D.L. VIII, 434.

2. Act, approved December 23, 1901, concerning exemption from execution, etc. — personal property.

Gesetz vom 23. Dezember 1901 betr. Ausnahmen von Pfändungen — persönliches Eigentum. B.D.L. VIII, 435.

3. Act, approved March 27, 1902, concerning liability of railroad companies for injuries to employees.

Gesetz vom 27. März 1902 betr. Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Verletzungen Angestellter. B.D.L. VIII, 435.

4. Act, approved March 28, 1902, concerning examination, licensing, etc., of plumbers.

Gesetz vom 28. März 1902 betr. Prüfung, Lizenz etc. für Bleiarbeiter. B.D.L. VIII, 436.

21. Washington.

1. Act, approved March 8, 1901, concerning examination, licensing, etc. of plumbers.

Gesetz vom 8. März 1901 betr. Prüfung, Lizenz etc. von Bleiarbeitern. B.D.L. VII, 1319.

2. Act, approved March 11, 1901, concerning examination, licensing, etc. of horse-shoers.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. Prüfung, Lizenz etc. von Hufschmieden. B.D.L. VII, 1320.

3. Act, approved March 11, 1901, concerning employment of women — hours of labor — seats.

Gesetz vom 11. März 1901 betr. Frauenarbeit — Arbeitsstunden — Sitze.

4. Act, approved March 16, 1901, concerning bureau of labor.

Gesetz vom 16. März 1901 betr. Errichtung eines Arbeitsamtes. B.D.L. VII, 1321.

5. Act, approved March 16, 1901, concerning competent men to be employed on street-railways.

Gesetz vom 16. März 1901 betr. Anstellung fähiger Leute an der Strassenbahn. B.D.L. VII, 1322.

22. West-Virginia.

1. Act, approved February 23, 1901, concerning trade-marks, etc., of trade-unions.

Gesetz vom 23. Februar 1901 betr. Schutzmarken etc. von Gewerkschaften. B.D.L. VIII, 186.

2. Act, approved February 18, 1901, concerning protection of street-railway employees — inclosed platforms.

Gesetz vom 18. Februar 1901 betr. Schutz der Strassenbahnangestellten — geschützte Plattformen. B.D.L. VIII, 187.

3. Act, approved February 15, 1901, concerning employment of children — certain occupations prohibited.

Gesetz vom 15. Februar 1901 betr. Kinderarbeit — Verbot gewisser Arbeiten. B.D.L. VIII, 188.

4. Act, approved February 15, 1901, concerning free public employment bureaus.

Gesetz vom 15. Februar 1901 betr. Errichtung eines unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweisamtes. B.D.L. VIII, 189.

5. Act, approved February 16, 1901, concerning factory inspection.

Gesetz vom 14. Februar 1901 betr. Fabrikinspektion. B.D.L. VIII, 189.

6. Act, approved February 23, 1901, concerning mine regulations — check-weighmen.

Gesetz vom 23. Februar 1901 betr. Grubenvorschriften — Wagemeister. B.D.L. VIII, 189.

7. Act, approved February 20, 1901, concerning mine regulations — inspection etc. of oil.

Gesetz vom 20. Februar 1901 betr. Grubenvorschriften — Inpektion etc., von Oel. B.D.L. VIII, 190.

8. Act, approved February 21, 1901, concerning mine regulations — inspection.

Gesetz vom 21. Februar 1901 betr. Grubenvorschriften — Inspektion. B.D.L. VIII, 191.

23. Wisconsin.

1. Act, approved April 27, 1901, concerning sweat shops — licensing, inspection, etc.

Gesetz vom 27. April 1901 betr. Schwitzläden — Lizenz, Inspektion etc. B.D.L. VIII, 195.

2. Act, approved May 14. 1901, concerning factory inspection — female assistant.

Gesetz vom 14. Mai 1901 betr. Fabrikinspektion — weiblicher Gehilfe. B.D.L. VIII, 199.

24. Wyoming.

Act, approved February 13, 1901, concerning seats for female employees.

Gesetz vom 13. Februar 1901 betr. Sitze für weibliche Arbeiter. B.D.L. VIII, 201.

V. France. Frankreich.

Décret du 14 mars 1903 portant réorganisation du Conseil supérieur du travail.

Erlass vom 14. März 1903, betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsbeirates.

Art. 1. Präsident des höheren Arbeitsbeirates ist der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen.

In Abwesenheit des Ministers tagt der Beirat unter dem Präsidium eines nach den Bestimmungen des Art. 3 dieses Erlasses gewählten Vizepräsidenten.

Der Arbeitsdirektor (directeur du travail), der Versicherungsdirektor (directeur de l'assurance), der Direktor für das technische Bildungswesen (directeur de l'enseignement technique) und, in ihrer Abwesenheit, die Vizedirektoren der betreffenden Dienstzweige, nehmen an den Verhandlungen des Beirates als Kommissare des Ministers teil. Sie haben beratende Stimme.

Jeder Minister ist berechtigt, im Einverständnisse mit dem Handelsminister bei Beratung von Gegenständen, die sein Departement besonders interessieren, einen Kommissar zu den Beratungen zu entsenden, der an diesen in gleicher Weise teilnimmt wie die Kommissare des Handelsministers.

Art. 2. Der Arbeitsbeirat setzt sich aus 65 Mitgliedern zusammen, und zwar:

aus 26 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Art. 5 dieses Erlasses durch die Unternehmer gewählt werden;

aus 26 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Art. 5 dieses Erlasses durch die Arbeiter gewählt werden;

aus 3 Mitgliedern des Senates, die vom Senate, und 5 Deputierten, die von der Deputiertenkammer entsendet werden;

aus einem durch die Pariser Handelskammer gewählten Mitgliede dieser Kammer;

aus einem durch die angeschlossenen Arbeitsbörsen gewählten Mitgliede des Ausschusses des Verbandes der Arbeitsbörsen;

aus einem durch die angeschlossenen Genossenschaften gewählten Mitgliede der Kammer der Arbeiter-Produktionsgenossenschaften;

aus zwei durch den Minister zu ernennenden Mitgliedern des Instituts der Professoren an der Universität Paris.

Art. 3. Der Beirat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder zwei Vizepräsidenten.

Drei Sekretäre und drei Vizesekretäre des Beirates werden durch den Minister aus der Reihe der Beamten des Handelsministeriums ernannt.

Art. 4. Die vom Senate in den Beirat entsandten Senatoren sind nach jeder Partialerneuerung des Senates neu zu wählen.

Die von der Kammer in den Beirat entsandten Deputierten verbleiben im Beirate während der ganzen Dauer der Legislaturperiode.

Die Dauer des Mandates der übrigen Mitglieder des Beirates währt 3 Jahre.

Art. 5. Die 26 von den Unternehmern zu wählenden Mitglieder des Beirates zerfallen in zwei Gruppen:

1) 18 Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Art. 8 und 9 dieses Erlasses von den Handels- und den Gewerbekammern zu wählen sind, und

2) 8 Mitglieder, zu wählen nach den Bestimmungen des Art. 7 dieses Erlasses aus der Reihe der Arbeitgeberbeisitzer in den Gewerbegerichten.

Art. 6. Die 26 von den Arbeitern zu wählenden Mitglieder des Beirates zerfallen in zwei Gruppen:

1) 18 Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Art. 10—13 dieses Erlasses von den Gewerkschaften zu wählen sind, und

2) 8 Mitglieder, zu wählen nach den Bestimmungen des Art. 7 dieses Erlasses aus der Reihe der Arbeiterbeisitzer in den Gewerbegerichten.

Art. 7. Die Gewerbegerichte werden in drei Kategorien eingeteilt, von welchen die erste die Pariser Gewerbegerichte, die zweite die Gewerbegerichte in Städten mit über 40 000 Einwohnern, die dritte die aller übrigen Städte umfasst.

Zum Arbeitsbeirate entsendet die erste Kategorie 2 Unternehmer- und 2 Arbeiterbeisitzer, die zweite 3 Unternehmer- und 3 Arbeiterbeisitzer, die dritte ebenfalls 3 Unternehmer- und 3 Arbeiterbeisitzer.

Zur Wahl der zum Arbeitsbeirate zu entsendenden 2 Unternehmer- und 2 Arbeiterbeisitzer bilden die Pariser Gewerbegerichte, als erste Kategorie, zwei getrennte Wahlkörper, von welchen der eine die Unternehmer-, der zweite die Arbeiterbeisitzer umfasst, und die unter dem Vorsitze des ältesten Präsidenten bezw. Vizepräsidenten tagen.

Das Handelsministerium wird nach erfolgter Entscheidung durch Auslosung je drei Gewerbegerichte der zweiten und der dritten Kategorie bezeichnen, deren Unternehmerbeisitzer je ein Mitglied des Arbeitsbeirates zu wählen haben; diese Mitglieder dürfen aus jedem Gewerbegerichte der betreffenden Kategorie gewählt werden.

Je drei andere Gewerbegerichte der zweiten und der dritten Kategorie werden in der gleichen Weise durch das Handelsministerium bezeichnet und wählen, nach den gleichen Bestimmungen, 6 Mitglieder des Arbeitsbeirates aus der Reihe der Arbeiterbeisitzer.

Die Sitzung der Unternehmerbeisitzer der durch das Los bezeichneten Gewerbegerichte, in welcher die Wahl des Abgeordneten zum Arbeitsbeirate stattfindet, tagt unter dem Vorsitze des Unternehmerpräsidenten bezw. -Vizepräsidenten des Gewerbegerichtes.

In gleicher Weise tagt die entsprechende Sitzung der Arbeiterbeisitzer unter dem Vorsitze des Arbeiterpräsidenten bezw. Vizepräsidenten des Gewerbegerichtes.

Die Einberufung der Wähler soll für jede der drei Kategorien mindestens 8 Tage vor der Versammlung durch den Präsidenten der Wahlversammlung erfolgen. Die Wahl erfolgt mit gewöhnlicher Majorität der anwesenden Wähler. Nach dreimaliger Stimmengleichheit gilt der Aeltere als der Gewählte. Das Wahlprotokoll ist an das Handelsministerium zu senden, mit dem Vermerke: „Wahl zum höheren Arbeitsbeirate".

Art. 8. Die Mitglieder der Handelskammern und der Gewerbekammern wählen nach dem Verfahren des Listenskrutiniums 18 Vertreter, welche die nachfolgenden 18 Berufsgruppen zu vertreten haben:

1) Bergbau, Steinbruch und Salinenwesen;
2) Grossindustrie und Grosshandel der Nahrungsmittel;
3) Kleinindustrie und Kleinhandel der Nahrungsmittel;
4) chemische Industrie, keramische, Glas- und Papierindustrie;

5) Lederindustrie;
6) Woll-, Flachs- und Juteindustrie, mit Einschluss der verwandten und der Hilfsindustrien;
7) Baumwollindustrie, mit Einschluss der verwandten und der Hilfsindustrien;
8) Seidenindustrie, mit Einschluss der verwandten und der Hilfsindustrien;
9) Bekleidungs- und Putzindustrie des Seinedepartements;
10) Bekleidungs- und Putzindustrie aller übrigen Departements;
11) Holzindustrie, mit Einschluss des Holzhandels und des Holzlagerungsgewerbes;
12) Metallurgie und Industrie der mechanischen Konstruktionen;
13) Metallindustrie;
14) Bauindustrie;
15) Eisenbahntransportgewerbe;
16) Strassen- und Wassertransportgewerbe, Lagergewerbe;
17) Industrien der Bücher, Wissenschaften und Künste (polygraphische Gewerbe, Photographie, Industrie der Präzisionsinstrumente, Goldschmiederei, Bijouterie, Feldmesser etc.);
18) Handelsgewerbe (mit Ausschluss des Nahrungsmittelhandels) und Bankgewerbe.

Wählbar sind Franzosen, die das 25. Altersjahr überschritten haben und im Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen.

Die Kandidaturen von Frauen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Niemand darf eine andere Berufsgruppe repräsentieren als die, der er selbst angehört oder angehörte.

Art. 9. Der Minister teilt mindestens einen Monat zuvor den Präsidenten der Handels- und der Gewerbekammern den Termin mit, bis zu welchem spätestens die Wahlen erfolgen sollen. Er übermittelt ihm gleichzeitig die für die Kammermitglieder bestimmten Stimmzettel.

An dem durch den Kammerpräsidenten zu bestimmenden Wahltage soll jedes Kammermitglied ihm in einem verschlossenen Umschlage seinen Stimmzettel übergeben. Der Stimmzettel soll den Namen jedes Kandidaten und die Bezeichnung der Berufsgruppe, der er angehört, enthalten. Falls ein Stimmzettel die Namen mehrerer Kandidaten derselben Gruppe enthalten sollte, so kommt nur der als erster angeführte Name in Betracht.

Die Kammermitglieder, die an der Teilnahme an der Wahlversammlung verhindert sind, sind berechtigt, ihren in einem verschlossenen Umschlage enthaltenen Stimmzettel dem Kammerpräsidenten in einem zweiten Umschlage zuzusenden. Der äussere Umschlag soll während der Wahlversammlung geöffnet werden.

Die die Stimmzettel enthaltenden Umschläge sind zusammen mit dem Protokoll der Wahlversammlung an den Handelsminister zu senden, und zwar in einer Mappe, die mit dem Vermerke: „Wahl zum höheren Arbeitsbeirate“ zu versehen ist. Das Protokoll soll das Datum der Wahlversammlung, die Namen der bei der Wahlversammlung anwesenden Kammermitglieder, die Zahl der Kammermitglieder überhaupt, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die event. erhobenen Proteste und die Bemerkungen, zu welchen diese Proteste Anlass geben, enthalten.

Für diejenigen Berufsgruppen, von welchen kein einziger Kandidat

beim ersten Wahlgange eine Mehrheit auf sich vereinigen konnte, wird ein zweiter Wahlgang angeordnet werden, bei welchem die relative Majorität entscheiden und im Falle der Stimmengleichheit der Aeltere als der Gewählte gelten soll.

Art. 10. Für Zwecke der Wahl ihrer 18 Vertreter im höheren Arbeitsbeirate werden die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten in die nachfolgenden 18 Berufsgruppen eingeteilt:

1) Bergbau, Steinbruch und Salinenwesen;
2) Grossindustrie und Grosshandel der Nahrungsmittel;
3) Kleinindustrie und Kleinhandel der Nahrungsmittel;
4) chemische Industrie, Zündhölzchen- und Tabakindustrie, keramische, Glas- und Papierindustrie;
5) Lederindustrie;
6) Woll-, Flachs- und Juteindustrie, mit Einschluss der verwandten und der Hilfsindustrien;
7) Baumwollindustrie, mit Einschluss der verwandten und der Hilfsindustrien;
8) Seidenindustrie, mit Einschluss der verwandten und der Hilfsindustrien;
9) } Bekleidungs- und Putzindustrie;
10) }
11) Holzindustrie, mit Ausschluss des Holzhandels und des Holzlagerungsgewerbes;
12) a) Metallurgie und Industrie der mechanischen Konstruktionen;
    b) Heizer, Kondukteure, Mechaniker;
13) Metallindustrie;
14) Baugewerbe;
15) Eisenbahntransportgewerbe;
16) Strassen- und Wassertransportgewerbe, Lagergewerbe, Ladenangestellte;
17) Industrien der Bücher, Wissenschaften und Künste (polygraphische Industrien, Industrie der Präzisionsinstrumente, Goldschmiederei, Bijouterie, Ingenieure, Künstler etc.);
18) Handelsgewerbe und Bureauangestellte (mit Ausschluss des Nahrungsmittelhandels).

Die zwei Vertreter der Gruppen 2 und 3 (Nahrungsmittelindustrie und Handel mit Nahrungsmitteln) werden nach dem Systeme des Listenskrutiniums durch die Gesamtheit der diesen Berufsgruppen angehörenden Gewerkschaften gewählt.

Dasselbe gilt: 1) für die zwei Vertreter der Gruppen 6 und 7 (Wolle- und Baumwollenindustrie); 2) für die zwei Vertreter der Gruppen 9 und 10 (Bekleidungs- und Putzindustrie); 3) für die zwei Vertreter der Gruppen 12 und 13 (Metallurgie und Metallindustrie).

Wählbar sind Franzosen, die das 25. Altersjahr überschritten haben und im Besitze der bürgerlichen Ehre und Rechte stehen.

Die Kandidaturen von Frauen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Von den beiden Vertretern der Gruppen 9 und 10 muss einer weiblichen Geschlechtes sein.

Niemand darf eine andere Berufsgruppe repräsentieren als die, der er selbst angehört oder angehörte.

Art. 11. Das aktive Wahlrecht steht allen Gewerkschaften zu, die am 1. Januar des Jahres, während welcher die Wahl stattfindet, ordnungsgemäss konstituiert waren.

Die Zahl der Stimmen einer Gewerkschaft richtet sich nach der Zahl der Mitglieder dieser Gewerkschaft derart, dass auf je 25 Mitglieder bezw. Bruchteile von 25 eine Stimme entfällt.

Gewerkschaften, die weniger als 25 Mitglieder zählen, verfügen über eine Stimme.

Die Zahl der Mitglieder jeder Gewerkschaft und somit die Zahl der jeder Gewerkschaft zustehenden Stimmen wird auf Grund der von den Gewerkschaften vorzunehmenden Zählungen durch den Handelsminister festgestellt. Gewerkschaften, die keine hinreichenden Zahlenunterlagen für die Vornahme dieser Feststellung lieferten, erhalten, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder, eine Stimme.

Gewerkschaftsmitglieder, die sich seit mehr als 6 Monaten mit ihren Beiträgen im Rückstande befinden, werden bei diesen Feststellungen nicht mitberücksichtigt.

Art. 12. Die Verifikation der durch die Gewerkschaften angegebenen Mitgliederzahl erfolgt im Laufe des Monats Mai in folgender Weise:

Im Handelsministerium wird eine Wahlliste aufgestellt, die für jede Berufsgruppe die Namen aller wahlberechtigten Gewerkschaften und die Zahl der Mitglieder jeder Gewerkschaft angibt.

Die Präfekten stellen je ein Exemplar dieser Liste den Bürgermeistern aller Hauptstädte der Bezirke zu, in welchen Gewerkschaften vorhanden sind, und bringen zu gleicher Zeit diese Liste durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis.

Je ein Exemplar der Liste wird den Arbeitsbörsen und den Gewerbegerichten des Departements zugestellt.

Proteste gegenüber dem Inhalte der Wahlliste wie auch gegenüber der Einreihung der einzelnen Gewerkschaften in die Berufsgruppen werden bis zum 15. Juni entgegengenommen.

Sie werden durch den Präfekten begutachtet und durch den Handelsminister erledigt.

Die infolge der als begründet befundenen Reklamationen an der Wahlliste vorgenommenen Aenderungen werden durch den Präfekten in einem Antrag zur Wahlliste aufgenommen.

Art. 13. Sobald die definitive Wählliste vorliegt, wird das Handelsministerium jeder Gewerkschaft einen Stimmzettel zustellen, der Angaben über die Zahl der von dieser Gewerkschaft geführten Stimmen und über die Berufsgruppe, der die Gewerkschaft angehört, enthalten soll.

Zwischen dem Tage, an dem die Stimmzettel den Gewerkschaften zugestellt werden, und dem Tage, bis zu welchem sie an das Handelsministerium zurückgeschickt werden sollen, soll ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Beide Termine sind im „Journal officiel“ bekannt zu geben.

Jede Gewerkschaft soll innerhalb des vorgenannten Zeitraumes ihren Stimmzettel in einem verschlossenen, mit dem Vermerke: „Wahl zum höheren Arbeitsbeirate“ versehenen Umschlage an das Handelsministerium einsenden.

Die Wahl der Vertreter der Gewerkschaften erfolgt mit absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass eine der im

Art. 10 angeführten Gruppen auf keinen ihrer Kandidaten die absolute Mehrheit zu vereinigen vermochte, soll innerhalb einer einmonatlichen Frist in derselben Form ein zweiter Wahlgang stattfinden, bei welchem die relative Majorität entscheiden und, im Falle der Stimmengleichheit, der Aeltere als der Gewählte gelten soll.

Art. 14. Die Permanenzkommission des höheren Arbeitsbeirates öffnet und prüft die Stimmzettel, zählt die abgegebenen Stimmen der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Gewerkschaften und verifiziert die Wahlakte.

Die Wahlresultate sind im „Journal officiel“ bekannt zu geben.

Wahlproteste sind innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung der Wahlresultate im „Journal officiel“ an gerechnet, zu erheben. Sie werden durch den Handelsminister geprüft und entschieden.

Art. 15. Die 52 in den Art. 5 und 6 dieses Erlasses bezeichneten Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter behalten ihr Mandat auch dann, wenn sie den Berufscharakter, auf Grund dessen sie in den oberen Arbeitsbeirat gewählt worden sind, verlieren.

Für den Fall, dass Mitglieder des höheren Arbeitsbeirates sterben, ihr Mandat niederlegen, oder ihre bürgerlichen Ehren und Rechte verlieren sollten, sollen Nachwahlen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen stattfinden:

1) Nachwahlen durch die Handels- und die Gewerbekammern erst dann, wenn mindestens 3 diesem Wahlkörper zustehende Sitze frei würden;

2) durch die Gewerkschaften erst dann, wenn mindestens 3 diesem Wahlkörper zustehenden Sitze frei würden;

3) durch die Gewerbegerichte erst dann, wenn mindestens 2 Sitze, sei es der Vertreter der Unternehmer- sei es der der Arbeiterbeisitzer frei würden;

4) für alle übrigen Mitglieder des Beirates bei jeder Vakanz.

Das Mandat eines so gewählten Mitgliedes erlischt zu gleicher Zeit, zu der das Mandat des Mitgliedes, für den die Nachwahl stattfand, erloschen wäre.

Art. 16. Der Beirat versammelt sich jedes Jahr am zweiten Montag des Monats November. Die Session dauert 14 Tage. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Beirat selbst die Sitzungstage und -stunden.

Die durch den Handelsminister festzustellende Tagesordnung der Session wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Eröffnung der Session mitgeteilt.

Dem Handelsminister steht das Recht zu, zu jeder Jahreszeit eine ausserordentliche Session des Beirates einzuberufen; er bestimmt den Zeitpunkt, die Dauer und die Tagesordnung der ausserordentlichen Session.

Art. 17. Die Permanenzkommission des höheren Arbeitsrates, an deren Arbeiten, nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 1 dieses Erlasses, die in diesem Art. genannten Abteilungsdirektoren teilnehmen, besteht aus 7 Unternehmern, 7 Arbeitern, 1 Senator, 1 Deputierten, die alle durch den Beirat selbst aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt werden, und aus 3 Zivilmitgliedern, und zwar:

einem Vertreter der Pariser Handelskammer;

einem Vertreter der Kammer der Arbeits-Produktionsgenossenschaften;

einem Vertreter der Arbeitsbörsen.

Die Permanenzkommission wählt selbst ihren Präsidenten. Sie hat zu ihrer Verfügung die Sekretäre und Sekretariatsassistenten des Beirates.

Sie versammelt sich, auf Einladung des Präsidenten, bis zum Abschlusse der in Angriff genommenen Arbeiten.

Art. 18. Die Permanenzkommission untersucht auf Verlangen des Ministers die Arbeitsbedingungen, die Lage der Arbeiter, die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Sie nimmt Kenntnis von Dokumenten und statistischen Aufstellungen, die ihren Arbeiten als Basis dienen, veranlasst Ergänzungserhebungen, schriftliche oder mündliche Vernehmungen, kompetente Persönlichkeiten und erstattet dem höheren Arbeitsbeirate zusammenfassende Berichte über die von ihr festgestellten Tatsachen, Missstände etc. und formuliert die ihr auf Grund ihrer Arbeiten als notwendig erscheinenden Reformen. Sie ist auch berechtigt, dem Minister auf dessen Verlangen einen Bericht über die Ursachen eines Streiks oder einer Koalition der Unternehmer zu erstatten.

In dringenden Fällen ist die Permanenzkommission ermächtigt, die von ihr einverlangten Meinungsäusserungen dem Minister abzugeben, ohne sie vorher dem Plenum des Arbeitsbeirates vorgelegt zu haben. Darüber ist dann dem Arbeitsbeirate bei dessen nächster Session Bericht zu erstatten.

Art. 19. Die Berichte über die Erhebungen der Permanenzkommission sind jedem Mitgliede des höheren Arbeitsbeirates zuzustellen. Sie sollen sich mindestens 14 Tage vor Eröffnung der Session, auf deren Tagesordnung ihre Diskussion steht, in den Händen der Mitglieder befinden.

Dem Arbeitsbeirate steht das Recht zu, notwendigenfalls neuerliche Zeugenvernehmungen zu veranlassen und Aussagen entgegenzunehmen.

Die Diskussion wird durch Annahme einer Resolution geschlossen, in welcher die durch die Erhebungen festgestellten Missstände zum Ausdruck kommen und die vorgeschlagenen Reformen dargestellt werden.

Art. 20. Die Vertreter der Gewerkschaften und der Gewerbegerichte haben ein Anrecht auf folgende Entschädigungen:

Diejenigen, die ausserhalb des Seinedepartements wohnen: 1) auf Diäten im Betrage von 12 frs. für jeden Tag der Session des Beirates, an der sie teilnehmen; 2) auf eine Reiseentschädigung im Betrage von 15 cent. für jeden Kilometer der Eisenbahnentfernung zwischen Paris und dem ihrem Wohnsitze nächstliegenden Bahnhofe;

diejenigen, die im Seinedepartement wohnen, auf Diäten im Betrage von 10 frs. für jeden Tag, an dem sie an den Arbeiten des Beirates teilnehmen;

ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz 5 frs. für jede ausserhalb der Session des Beirates abgehaltene Sitzung der Permanenzkommission, an der sie teilnehmen.

Art. 21. Die Erlasse vom 27. Januar 1891, vom 9. Juni 1892, vom 1. September 1899, vom 20. Oktober 1900 und vom 23. März 1902 sind hiermit aufgehoben.

Art. 22. Die gegenwärtigen Mitglieder des höheren Arbeitsbeirates üben die ihnen durch Erlass vom 1. September 1899 übertragenen Mandate bis zu deren Ablaufen aus.

Die Vertreter der Handelskammern, der Gewerbekammern und diejenigen Vertreter der Gewerbegerichte, die im Laufe des Jahres 1903 gewählt werden, um nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 5—8 dieses

Erlasses die Unternehmer und die Gewerbegerichte im Beirate zu vertreten, werden ihre Funktionen so lange ausüben, wie die übrigen Mitglieder des Beirates der gleichen Kategorie.

Art 23. Der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut, der im „Journal officiel" und im „Bulletin des lois" zu veröffentlichen ist.

VI. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Secretary of State, dated March 11, 1903, granting special exceptions: as to meal hours in electrical stations.

Verordnung des Staatssekretärs vom 11. März 1903, betreffend Spezialausnahmen für die Unterbrechung durch Mahlzeiten auf elektrischen Stationen.

In Ausübung der Vollmacht, die durch Art. 40 (4) des Fabrik- und Werkstättengesetzes, 1901 auf mich übertragen worden ist, bestimme ich hiermit, dass die folgenden Spezialausnahmen, nämlich:

a) eine Ausnahmebestimmung, welche jugendlichen, in einer Fabrik oder einer Werkstätte angestellten Personen erlaubt, von der jeweilen für die Mahlzeiten bestimmten freien Zeit zu verschiedenen Stunden des Tages Gebrauch zu machen; und

b) eine Ausnahmebestimmung, welche jugendlichen Personen erlaubt, während der in der Fabrik oder Werkstatt jeweilen für die Mahlzeiten bestimmten freien Zeit sich in Räumlichkeiten aufzuhalten, in denen eine Maschine arbeitet oder ein Handwerk betrieben wird,

ausgedehnt werden sollen auf jugendliche Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben und auf elektrischen Stationen angestellt sind, für welche folgende Bestimmungen gelten:

1) Zu dem Zwecke der Sicherung einer angemessenen Temperatur, wie sie von Art. 6 des Gesetzes verlangt wird, sollen gut funktionierende Thermometer in passender Aufstellung in jeder Räumlichkeit unterhalten werden, in der solche jugendliche Personen angestellt sind.

2) Es ist für genügende und gesundheitlich angemessene Schlafgelegenheiten zu sorgen in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen irgend einer Spezialverordnung, die der Staatssekretär gemäss Art. 9 des Gesetzes erlassen könnte.

3) Die Ausnahmebestimmung soll bloss auf solche jugendliche Personen Bezug haben, die zur Unterstützung von zur gleichen Zeit anwesenden Erwachsenen angestellt sind.

Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. April 1903.

2. Order of the Secretary of State, dated March 11, 1903, granting special exception: as to night employment of young persons in electrical stations.

Verordnung des Staatssekretärs vom 11. März 1903, betreffend Spezialausnahmen für die Nachtbeschäftigung von jugendlichen Personen auf elektrischen Stationen.

In Ausübung der durch Art. 54 Abschnitt (4) des Fabrik- und Werkstättengesetzes, 1901 auf mich übertragenen Vollmacht bestimme ich hiermit, dass die Spezialausnahme, gemäss welcher eine jugendliche Person

männlichen Geschlechts zur Nachtzeit beschäftigt werden darf, ausgedehnt werden soll auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts, die das 16. Lebensjahr überschritten haben und auf elektrischen Stationen angestellt sind, für welche die in Abschnitt (1) obbemeldeten Art. 54 vorgesehenen sowie die folgenden Bestimmungen gelten (vgl. 1, 2, 3 oben).

Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. April 1903.

VII. Pays-Bas. Niederlande.

1. Gesetz vom 11. April 1903 zur Ergänzung und Aenderung des Strafgesetzbuches. G.Bl. No. 101.

Art. 1. Art. 284 des Strafgesetzbuches lautet wie folgt: „Mit Gefängnis bis zu 9 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. wird bestraft:

1) derjenige, welcher einen anderen durch Gewalt oder irgend eine andere Tätlichkeit oder durch Drohung mit Gewalt oder irgend eine andere Tätlichkeit, sei es gegen diesen anderen, sei es gegen dritte Personen, widerrechtlich etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden nötigt;

2) derjenige, welcher einen anderen durch Drohung, Beleidigung oder Schmähschrift nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

In dem sub 2 bezeichneten Falle wird das Verbrechen bloss auf Antrag desjenigen, gegen welchen es verübt worden ist, verfolgt."

Nach dem Art. 426 des Strafgesetzbuches wird ein neuer Artikel eingeschaltet folgenden Inhalts:

„Art. 426bis. Derjenige, welcher widerrechtlich auf einem öffentlichen Wege einen anderen an seiner freien Bewegung hindert oder sich mit einem oder mehreren Dritten einem anderen gegen dessen ausdrücklich ausgesprochenen Willen fortgesetzt aufdrängt oder ihm auf hinderliche Weise fortgesetzt folgt, wird mit Haft bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 fl. bestraft."

Art. 2. Nach dem Art. 358 des Strafgesetzbuches werden drei neue Artikel eingeschaltet, folgenden Inhalts:

„Art. 358bis. Der Beamte oder irgend eine im öffentlichen Eisenbahnverkehr dauernd oder zeitlich in Dienst stehende Person, die nicht zum Personal einer ausschliesslich mit beschränkter Fahrgeschwindigkeit betriebenen Eisenbahn gehört, der in der Absicht, in der Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder in dem öffentlichen Eisenbahnverkehr ein Hemmnis zu verursachen oder fortbestehen zu lassen, unterlässt oder auf rechtlich erteilten Auftrag sich weigert, eine Arbeit zu verrichten, zu welcher er sich ausdrücklich oder kraft seines Dienstverhältnisses verpflichtet hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft."

Art. 358ter. Wenn drei oder mehr Personen infolge einer Verschwörung das im vorigen Artikel bezeichnete Verbrechen verüben, so werden die Schuldigen sowie die Anführer oder Anstifter der Verschwörung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Art. 358quater. Wenn die im Art. 358bis bezeichnete Absicht erreicht wird, wird auf Gefängnisstrafe erkannt: Im Falle des Art. 358bis bis zu 1 Jahre; im Falle des Art. 358ter bis zu 4 Jahren.

Art. 380 des Strafgesetzbuches lautet wie folgt: Bei Verurteilung eines der in den Art. 359, 363, 364, 366, 373 letzter Absatz und 379 erster Absatz bezeichneten Vergehen kann auf Entziehung der im Art. 28,

203 und 204, bei Verurteilung wegen eines der in den Art. 358bis, 358ter und 358quater bezeichneten Vergehen auf Entziehung der im Art. 28 No. 1—3 ausgesprochenen Rechte erkannt werden.

Schlussbestimmung.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Veröffentlichung.

2. Gesetz vom 11. April 1903 zur Untersuchung der Rechtsverhältnisse und der Arbeitsbedingungen des Personals der Eisenbahnbetriebe.

Art. 1. Es wird eine Staatskommission ernannt, welche zur Aufgabe haben wird, das Rechtsverhältnis, die Arbeitsbedingungen des Personals der Eisenbahnbetriebe und die bei diesem Personal obwaltenden Beschwerden zu untersuchen, sowie die Frage in Betracht zu ziehen, ob und bejahenden Falls welche Aenderungen in beiden erwünscht zu erachten sind. Nötigenfalls sind von dieser Kommission Anträge zu stellen zur Einführung solcher Aenderungen in der zweckentsprechendsten Weise, unter Gewährleistung für die Zukunft.

3. Beschluss vom 7. April 1903 (G.Bl. No. 96) **zur näheren Ergänzung der Vorschriften für den Dienst auf den Eisenbahnen, gegeben durch königl. Beschluss vom 27. Oktober 1875** (G.Bl. No. 183), **geändert durch königl Beschluss vom 6. Oktober 1899** (G.Bl. No. 214).

I. Die Vorschriften für den Dienst auf den Eisenbahnen, festgesetzt durch königl. Beschluss vom 27. Oktober 1875 (G.Bl. No. 183), geändert durch königl. Beschluss vom 6. Oktober 1899 (G.Bl. No. 214) werden ergänzt durch einen neuen Artikel 214bis, folgenden Inhalts:

1) Die Bedingungen, unter welchen die Beamten und Bediensteten der Eisenbahnen in Dienst genommen werden und in diesem Dienste tätig sind, die Lohnfestsetzung für die verschiedenen Kategorien des Personals eingeschlossen, sowie diejenigen, unter welchen ihre Dienststelle aufhört, werden in einem Reglement (Dienstordnung) festgesetzt, welches von den Verwaltern unserm Minister für Waterstaat, Handel und Industrie zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Wenn hinsichtlich einer derartigen Regelung zwischen unserm genannten Minister und den Verwaltern von Eisenbahndiensten eine Uebereinstimmung nicht erzielt wird, so hat dieser Minister die Befugnis, diese Regelung selbständig festzusetzen.

2) Unter den Bedingungen, die im vorigen Absatz erwähnt sind, sollen Bestimmungen aufgenommen werden, laut welchen:

a) die Beamten und Bediensteten die Befugnis haben, Wünsche oder Beschwerden zur Kenntnis der Verwalter des Eisenbahndienstes zu bringen;

b) bei Disziplinarstrafen, vorbehaltlich der Forderungen der Betriebssicherheit, bei Schiedsgerichten Berufung eingelegt werden kann, die in höchster Instanz ein motiviertes Urteil über die Rechtmässigkeit und die Redlichkeit der Strafe fällen. Diese Schiedsgerichte werden zusammenzusetzen sein aus 5 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder und ihre Stellvertreter von Verwaltern des Eisenbahndienstes, 2 Mitglieder und ihre Stellvertreter von dem Beamten oder Bediensteten, der die Berufung einlegte, aus der Gruppe, in welche er gehört, gewählt werden, und das fünfte Mitglied — der Vorsitzende — und dessen Stellvertreter von den erwähnten vier gewählt wird, unter der Bedingung, dass diese Wahl einstimmig erfolgt, im andern Falle von unserm genannten Minister.

3) In dem im ersten Abschnitt erwähnten Reglement soll weiter festgesetzt werden:

a) die Einteilung der Beamten und Bediensteten des Eisenbahndienstes in Gruppen;

b) die Weise, in welcher, und die Anzahl, bis zu welcher von den Beamten und Bediensteten jeder Gruppe Vertreter aus dieser Gruppe erwählt werden sollen, die Weise, in welcher diese Vertreter Wünsche und Beschwerden im Namen ihrer Gruppe zur Kenntnis der Verwalter des Eisenbahndienstes bringen sollen und in welcher diese geprüft werden sollen und darüber entschieden werden soll;

c) die Weise, auf welche die Berufung einem Schiedsgericht angetragen werden soll, auf welche Weise dieses die Sache untersucht und darüber entscheidet, und alles dasjenige, was weiter nötig ist, zur Vollstreckung des in dem zweiten Absatz sub b Bestimmten;

d) die Frist, die zwischen der Erteilung der ehrenvollen Entlassung von seiten der Verwalter des Eisenbahndienstes, bezw. der Kündigung der Dienststelle von seiten der Beamten und Bediensteten und dem Aufhören der Dienstleistung bestehen soll, welche Frist jedoch nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen betragen darf.

4) Jede Aenderung des in dem 1. Abschnitt erwähnten Reglements wird unserm genannten Minister zur Genehmigung unterbreitet. Es wird nach je 5 Jahren durchgesehen, auf welche Revision das im Schlusssatze des ersten Abschnittes Bestimmte Anwendung findet.

5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf ausländische Eisenbahnunternehmungen, die ihren Betrieb hierzulande haben.

II. Es wird bestimmt:

a) Dass die Bestimmungen des Reglements, vorgesehen im Art. 113bis Absatz 1, hinsichtlich der daselbst im zweiten Absatz sub a und b und im dritten Absatz sub a, c und d genannten Gegenstände zum erstenmal von Verwaltern der Eisenbahndienste spätestens bis zum 30. Juni 1903 zur Genehmigung vorgelegt werden, während die übrigen Bestimmungen dieses Reglements zum erstenmal zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, spätestens bis zum 31. Dez. 1903;

b) dass spätestens bis zum 1. Aug. 1903 die erforderlichen Massregeln getroffen sein müssen, damit Berufungen, wie sie vorgesehen sind im Art. 113bis Absatz 2 sub b, behandelt werden können;

c) dass Disziplinarstrafen, die zwischen dem 1. Mai 1903 und dem Zeitpunkt, an welchem die sub b erwähnten Massregeln getroffen worden sind, auferlegt werden, ebenso gelten, als ob dieselben erst nach diesem Zeitpunkte auferlegt worden wären. Berufung wird eingelegt werden können innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkte, auch wenn diese Strafen schon ganz oder teilweise verbüsst sein sollten.

Unserem Minister für Waaterstaat, Handel und Industrie wird die Vollstreckung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher im Gesetzblatt aufgenommen und durch Abschrift dem Staatsrate mitgeteilt werden soll.

VIII. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Beschluss des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen, vom 23. April 1903, betr. die Invalidenversorgung des Personals der schweizerischen Bundesbahnen.

Wenn im Dienste der Bundesbahnen stehende Arbeiter des Betriebes und der Werkstätten nach 15-jähriger Dienstzeit bei der Eisenbahn zufolge Krankheit oder vorgerückten Alters oder nicht haftpflichtigen Unfalls arbeitsunfähig werden, finden bis auf weiteres folgende Grundsätze Anwendung:

1) In erster Linie werden diesen Arbeitern, die in den bestehenden Statuten der Krankenkassen vorgesehenen Unterstützungen und Beiträge aus allfällig zur Verfügung stehenden Spezialfonds gemäss bisheriger Uebung verabfolgt.

2) Insofern die in Ziffer 1 erwähnten Unterstützungen nicht ausreichen, 1,50 Frcs. pro Tag zuzuwenden, ist der fehlende Betrag denselben zu Lasten der Betriebsrechnung zu verabfolgen.

3) Der zur Deckung dieser ausnahmsweisen Unterstützungen erforderliche Betrag ist in das Betriebsbudget aufzunehmen.

b) Kantone.

Kanton Aargau.

Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken. Vom 2. März 1903. In der Volksabstimmung vom 26. April 1903 angenommen.

§ 7. Das Wirtschaftspatent darf nicht erteilt werden: a) . . . . . b) dem Aufseher einer Fabrik oder eines Baugeschäftes.

§ 23. Alle Wirte unterliegen der polizeilichen Aufsicht sowohl mit Bezug auf die Führung ihres Geschäftes, wie auch bezüglich der Qualität der Getränke und der Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Den Organen und Angestellten der Staats- und Ortspolizei steht die Befugnis zu, zur Ausübung der polizeilichen Aufsicht jede Wirtschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

§ 25. Spätestens nachts 12 Uhr sollen die Gäste aus jeder Wirtschaft sich entfernen; dieselbe muss bis morgens 5 Uhr geschlossen bleiben.

Für ausserordentliche Anlässe kann das Bezirksamt gegen eine Gebühr von 2 Frcs. schriftliche Ueberwirtungsbewilligung erteilen.

§ 26. An Sonn- und Feiertagen sollen die Wirtschaften bis vormittags 10 Uhr geschlossen sein. Dieses Verbot bezieht sich jedoch weder auf Reisende, noch auf diejenigen Personen, die in einer Wirtschaft herbergen.

§ 35. Die gesundheitsschädliche Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt. Mädchen unter dem vollendeten 18. Altersjahre, welche nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen nicht als Kellnerinnen verwendet werden.

Das Dienstpersonal hat Anspruch auf einen wöchentlichen Freihalbtag, wovon mindestens 12 auf Sonntage fallen müssen.

§ 55. In die Strafkompetenz des Gerichtspräsidiums gehören und sind auf dem Wege des Strafbefehls die nachstehenden Uebertretungen zu erledigen:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8, 4; 15; 28, 2; 29, 2; 35, 1 und 38 sind mit einer Busse von 10—100 Frcs. zu belegen.

4. Uebertretungen gegen § 33 sind mit einer Busse von 10—30 Frcs. zu belegen.

5. In dieselbe Busse verfällt der Wirt, welcher seinem Personal die vorgeschriebene Anzahl Ruhetage vorenthält.

6. Der Gast, welcher sich den Anordnungen des Wirtes, insofern sie Handhabung des Gesetzes, der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit bezwecken, widersetzt, verfällt in eine Busse von 5—30 Frcs.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen[1].

I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Einzelstaaten.]

30. Arbeitslosigkeit (Bd. I, 8, 9, 10, 76, 83, Bd. II, 2, 3).

Württemberg. 166. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 31. März 1903, Sten. Prot. S. 3674 ff., 167. Sitzung vom 1. April 1903, Sten. Prot. S. 3697.

31. Gärtner, Rechtsverhältnisse der gewerblichen — (Bd. I, S. 109, 345, 701).

Reich, Drucks. No. 951. 134. Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. anderweitige Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner[2], Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen: die Petitionen II No. 10537 und 116856 bis 116859, betreffend anderweitige Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

---

1) Die rechts vom alphabetischen Schlagwort in ( ) angegebenen Ziffern weisen auf die fortlaufenden Nummern hin, unter welchen in den vorangehenden Heften des „Bulletins" über denselben Gegenstand berichtet worden ist.

2) Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein (Petition II. 10537) bittet den Reichstag um Abänderung der Reichsgewerbeordnung dahin, „dass die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse im kunst- und ziergärtnerischen Produktionsgewerbe künftighin nicht mehr anders als auf Grund der Reichsgewerbeordnung beurteilt werden können";

beziehungsweise, dass der Reichstag „durch einen Gesetzeskraft besitzenden Beschluss unzweideutig erkläre, dass alle im Kunst- und Ziergärtnereibetriebe tätigen Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, (Obergärtner, Geschäftsleiter), Gartentechniker und Arbeiter im Sinne des VII. Titels der Reichsgewerbeordnung angesprochen und verwaltungstechnisch behandelt werden".

In einer weiteren Petition (II. 116856) spezialisiert der Verein seine Wünsche, indem er bittet:

1. im § 6 am Anfang hinter den Worten: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei" die Worte „den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei —" einzuschalten;

2. dem § 105 b folgende Vorschrift hinzuzufügen: „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung".

Ausserdem wolle hoher Reichstag noch beschließen:

3. dem Absatz 3 des § 105 c folgenden Satz hinzuzufügen: „Im technischen Betriebe von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien sind die Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag volle 36 Stunden von der Arbeit frei zu lassen."

32. Gewerbeinspektion (Bd. I, 21, 57, 79, Bd. II, 10).

Preussen. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe Möller sagte am 25. April im Haus der Abgeordneten in Bezug auf die Heranziehung von Arbeitern zur Beaufsichtigung der Sicherheit der Arbeiten in den Gruben: „Ich habe gegen diesen Vorschlag prinzipiell keinerlei Einwendungen, was am besten dadurch bewiesen wird, daß ich meinerseits vor einigen Monaten diese Einrichtung angeordnet habe. Ich glaube, daß es nicht zeitgemäß wäre, bei der Bestrittenheit der Frage, namentlich bei der Bestrittenheit der Frage auf seiten der grossen Mehrzahl der Privatindustriellen, dass ich da in einem Bezirk, in dem wir nur etwa 1/6 des Umfanges des Bergbaues betreiben, nun mit einer derartigen Maßregel vorgehe und zwingend auf unsere ganzen Nachbarn einwirke. Ich habe nun, um die Probe auf das Exempel zu machen, inwieweit eine derartige Beteiligung der Arbeiter wirklich zu guten Zielen führt, d. h. inwieweit durch die Beteiligung der Arbeiter Unfälle abgewendet werden, die Sicherheit erhöht wird, kein Bedenken getragen, in Saarbrücken, wo wir allein im wesentlichen monopolistisch den Kohlenbergbau betreiben, diese Einrichtung zu treffen, und ich möche Sie nun bitten, mir etwas Zeit zu geben, dass ich Erfahrungen mache, ob dieser Schritt, der von weiten Kreisen im Lande sicherlich sehr bestritten wird, wirklich die Folgen haben wird, die davon erwartet werden. Ich glaube meinerseits, daß die Wirkung der Mitwirkung der Arbeiter bei der Sicherheit im Bergwerksbetriebe in erheblichem Masse überschätzt wird; aber ich verkenne nicht, daß in einer großen Zahl von Fällen die in der praktischen Arbeit selbst befindlichen Arbeiter sehr gute Fingerzeige und Winke gegeben haben, und ich kann nur wiederholen, dass mir derartige Mitteilungen stets in höchstem Maße willkommen sein würden“.

Hessen. 12. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 26. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 239, 250. 19. Sitzung vom 5. März 1903, Sten. Prot. S. 433 ff.

33. Krankenversicherung (Bd. I, S. 37, Bd. II, S. 19, Wortlaut des Entwurfes Bd. II, S. 51).

Reich. Drucksache No. 936. Bericht der XXII. Kommission zur Vorbereitung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes mit Beilage No. 936*: Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes mit dem Beschlusse der XXII. Kommission in Gegenüberstellung des Krankenversicherungsgesetzes nach der Redaktion vom 10. April 1892 unter Aufnahme der Novelle vom 30. Juni 1900 in §§ 2 und 54.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) Dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmässige Genehmigung zu erteilen.

2) Die folgenden Resolutionen anzunehmen:

I. Die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf alle Handlungsgehilfen und -lehrlinge, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird.

II. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) dem Reichstage tunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zwecke einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen; b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankenkassen, so auch den Vertretungen des Aerztestandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden; c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, der Aerzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung bezüglicher Streitigkeiten obliegt, mit der Massgabe, dass alle Aerzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Kassenärzte und -apotheker im Sinne des § 6a Ziffer 6 und des § 26a Ziffer 2b gelten.

3) Die zu einer Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes eingegangenen Petitionen durch diese Beschlussfassung für erledigt zu erklären.

Abänderungsanträge zur zweiten Beratung.

Drucks. No. 941. Antrag Raab.

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) Im § 1 den vierten Absatz, welcher lautet: „Handlungsgehilfen und -lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind", zu streichen.

2) Im § 2 die Ziffer 5 zu streichen.

Drucks. No. 944. Antrag Hofmann (Dillenburg):

Der Reichstag wolle beschliessen: die ersten beiden Sätze des § 10 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 sind durch folgende Worte zu ersetzen: „Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre die Gemeinde zu beschliessen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll".

Drucks. No. 957, Antrag Roesicke (Dessau):

Der Reichstag wolle beschliessen: im 4. Absatz des § 42 der Kommissionsbeschlüsse die Worte: „oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen" sowie den 7. Absatz des § 42 zu streichen.

Drucks. No. 954. Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) in § 1

a) dem Absatz 1 folgende Nummern zuzufügen: 4. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die als Gesinde beschäftigten Arbeiter, sofern sie nicht einer gleichwertigen landesgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen; 5. selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, dass sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

b) dem Absatz 3 zuzufügen: sofern durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Arbeitsvertrages eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist.

c) den Absatz 4 (Ausnahme der Versicherungspflicht für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge) zu streichen.

2) (Eventualanträge für den Fall der Annahme der zu 1 gestellten Anträge): die Ziffer 4 des § 2 (für den Fall der Annahme des Antrages 1a), die Ziffer 5 des § 2 (für den Fall der Annahme des Antrages 1c), in § 4 Absatz 2 die Worte „sowie Dienstboten" für den Fall der Annahme des Antrages 1a zu streichen.

3) (für den Fall der Ablehnung des unter 1a gestellten auf Einschaltung einer Ziffer 4 gerichteten Antrags): als § 1a einzuschalten: „Die Vorschriften des § 1 finden auf die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen Anwendung, soweit dieselben nicht durch Beschluss einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder für Teile desselben ausgeschlossen wird. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde".

4) zu § 3 der Kommissionsbeschlüsse: in Zeile 9 statt „13" zu setzen: „26" und demgemäss die Worte in Zeile 10—16 „und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere . . . ." bis „Betrage des Krankengeldes" zu streichen.

5) in § 3a statt „6" zu setzen: „20".

6) in § 6:

I. in No. 1 („vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel") zu setzen: a) statt „ähnliche": „sonstige", b) nach „Heilmittel": „sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dergl.):

II. in No. 2 die Worte „vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab" sowie die Worte „der Hälfte" zu streichen;

III. dem Absatz 1 folgende Ziffern hinzuzufügen: 3. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft; 4. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20-fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes, mindestens aber 50 M.

7) in § 6a: a) in Absatz 1 Ziffer 2 die Worte „oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ zu streichen; b) in Absatz 1 Ziffer 3 der Vorlage die Worte „13 Wochen“ in der letzten Zeile zu ersetzen durch: „26 Wochen“; c) in Absatz 1 die Ziffer 6 zu streichen; d) als neue Ziffer 7 (beziehentlich nach Annahme des vorstehenden Antrags 6) zuzufügen: dass die im § 21 für Ortskrankenkassen für zulässig erachteten Erhöhungen und Erweiterungen stattfinden.

8) in § 7 Absatz 2 zu setzen: a) statt „die Hälfte“: „drei Viertel“; b) dem Absatz zuzufügen: „Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung ein Viertel des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für ihn zu zahlen.

9) dem § 8 der Vorlage nach dem Worte „festgesetzt“ zuzufügen: „jedoch für männliche Erwachsene nicht unter 2 M., für alle übrigen versicherungspflichtigen Personen nicht unter 1,50 M.

10) in § 10: a) die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung (Ersatz von 2 durch 3 Prozent) zu streichen; b) dem Absatz 1 zuzufügen: „Eine Erhöhung der Beiträge über 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Versicherten erfolgen; c) in Absatz 3 Satz 2 die Worte „hat die Gemeinde“ zu ersetzen durch: „haben die Versicherten durch Mehrheitsbeschluss“.

11) in § 16 Absatz 4 die Worte „wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt“ zu streichen.

12) in § 17 den Absatz 3 zu streichen.

13) 1. in § 20 Absatz 1 Ziffer 2 der Vorlage die Worte „6 Wochen nach ihrer Niederkunft“ zu ersetzen durch: „12 Wochen, von denen 6 vor und 6 unmittelbar nach der Niederkunft liegen müssen;

2. in § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

a) vor „auf“ einzuschalten: „a)“,

b) dem § 20 Absatz 1 Ziffer 2 zuzufügen: „b) freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste, c) freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden“);

3. in § 20 Absatz 1 Ziffer 3 zuzufügen: „mindestens aber in Höhe von 50 M.“

14) (redaktionell) für den Fall der Annahme des unter No. 13 gestellten Antrags in § 21 die entsprechenden Ziffern 2a, 4 und Zusatz zu Ziffer 6 zu streichen.

15) a) in § 26a den ersten und zweiten Satz zu streichen und dementsprechend in § 26a Absatz 2 das Wort „ferner“ zu streichen; b) im § 26a Absatz 2 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Worte: „oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ zu streichen; c) im § 26a Absatz 2 Ziffer 3 die Worte „dreizehn Wochen zu gewähren ist“ zu ersetzen durch: „sechsundzwanzig Wochen zu gewähren ist“.

16) dem § 35 zuzusetzen: Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Kassenvorstände zu entsprechen und den Krankenkassenvorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

17) den zu § 35 von der Vorlage vorgeschlagenen Zusatz zu streichen.

18) in § 38 Absatz 4 das Wort „kann“ durch „muss“ und das Wort „dass“ durch „inwieweit“ zu ersetzen.

19) den zu § 42 vorgeschlagenen vierten, fünften, sechsten und siebenten Absatz zu streichen, eventuell: a) die Worte in Absatz 4 „welche sich als grobe Pflichtverletzung darstellen“ zu streichen; b) den ersten Satz des sechsten Absatzes wie folgt zu gestalten: Innerhalb vierzehn Tagen nach der Enthebung ist eine auf längstens zwei Monate nach der Enthebung anzuberaumende Generalversammlung einzuberufen; diese entscheidet endgültig darüber, ob die Enthebung aufzuheben ist oder nicht.

20) in § 43 Absatz 3 nach „Verwaltungsbezirks“ einzuschalten: „sowie für grössere Verbände durch die Zentralbehörde“.

21) in § 46 die Worte „innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde“ zu streichen.

22) in § 47: a) den beantragten Zusatz (Erhöhung von 3 auf 4 Proz.) zu

streichen; b) in Absatz 4 die Worte „und soweit dies . . .“ bis „der Gemeindekrankenversicherung“ zu streichen.

23) in § 60 statt „fünfzig“ zu setzen: „fünfhundert“.

24) in § 73 statt „§§ 51 bis 53a“ zu setzen: „§§ 50 bis 53a“.

25) dem Gesetz folgenden Artikel IIa zuzufügen: IIa. Die Worte „drei Monate“ im § 59 Absatz 1 Ziffer 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl., S. 175) werden durch „sechsundzwanzig Wochen“ ersetzt, und demgemäss dem Artikel III Absatz 1 nach „sofort“ zuzufügen: „der Artikel IIa gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 in Kraft“.

Drucks. No. 955. Antrag Dr. Esche:

Der Reichstag wolle beschliessen: in § 6a unter Ziffer 2 die Worte „durch Trunkfälligkeit“ zu streichen.

Drucks. No. 62. Antrag Hofmann (Dillenburg) und Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: im § 45 Absatz 6 auf Zeile 6 hinter „Vorstandsmitglied“ einzuschalten: „binnen vier Wochen nach der Zustellung“.

Drucks. No. 966. Antrag Lenzmann und Roesicke (Dessau):

Der Reichstag wolle beschliessen: in § 10 Absatz 1 der Vorlage das Wort „drei“ durch „zweieinhalb“ zu ersetzen.

Drucks. No. 968. Antrag v. Savigny:

Der Reichstag wolle beschliessen: im siebenten Absatz des § 42 der Kommissionsbeschlüsse das Wort „Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen durch die Worte: „höhere Verwaltungsbehörde“.

Drucks. No. 969. Antrag Lenzmann:

Der Reichstag wolle beschliessen:

a) in § 42 Absatz 4 Zeile 11 ff.: anstatt der Worte „so ist der Betreffende“ u. s. w. bis „zu entheben“ die Worte zu setzen: „so kann der Betreffende u. s. w. seines Amtes enthoben werden“;

b) in Absatz 5 Zeile 7 ff. in gleicher Weise die Worte „so ist“ u. s. w. bis „zu entheben“ zu ersetzen durch die Worte: „so kann u. s. w. seines Amtes enthoben werden.“

Antrag des Abg. Trimborn und Lenzmann:

Zusatz zu No. 10, Abs. 1: Indessen dürfen die Einnahmen aus Erhöhung der Beiträge über 2 % nicht verwendet werden, um Vorschüsse zu decken die aus einem früheren Zeitraum als aus den letzten zwei Rechnungsjahren herrühren.

Drucks. No. 970. Antrag des Abg. v. Savigny und Gen.

Der Reichstag wolle beschließen: der Kommissionsresolution II folgende Ziffer d hinzuzufügen:

d) In den unter Ziffer a geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes Bestimmungen aufzunehmen, welche, unter tunlichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Angestellten der Krankenkassen geäußerten Wünsche, eine feste Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankenkassen zur Pflicht machen.

Mündlicher Antrag der Abg. Roesicke und Trimborn, in der Resolution I die Worte „auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge“ zu streichen.

294. Sitzung des Reichstages vom 23. April 1903. Zweite Beratung des Entwurfes eines Gesetzes betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. Sten. Prot. S. 8964 ff. Abstimmung, Sten. Prot. S. 8980 ff. Ablehnung des Antrages No. 954, ad 1a, 1b, Annahme des Antrages No. 954, ad 1c und des Antrages No. 951, ad 1. Annahme des § 1. Annahme des Antrages No. 954, ad 2, Ziffer 5 und des gleichlautenden Antrages No. 941, 2. Ablehnung des Antrages No. 954, No. 4, No. 2 zu § 4, Ia, Ib, II, III3 und III4, Annahme der Paragraphen in der Fassung der Komission. Antrag No. 955 wird zurückgezogen. Ablehnung des Antrages No. 954, ad 7a, b, c und d, Annahme der Ziffer III des Entwurfes in der Fassung der Kommission.

296. Sitzung des Reichstages vom 25. April 1903, Fortsetzung der zweiten Beratung, Sten. Prot. S. 9029 ff., Abstimmung, Sten. Prot. S. 9031, Ablehnung

des Antrages No. 954, ad 8a und b, § 7 bleibt unverändert, Sten. Prot. S. 9036, Ablehnung des Antrages No. 954, ad 9, Annahme der Ziffer IV des Kommissionsentwurfes, Sten. Prot. S. 9050, Ablehnung des Antrages No. 954 ad 10b, Annahme des Antrages Trimborn und Lenzmann, Ablehnung des Antrages No. 954, ad 10c, Annahme des Antrages No. 944, Annahme der Ziffer V des Kommissionsentwurfes, Ablehnung der Anträge No. 966 und No. 954 ad 10a. Annahme der Ziffer VI des Kommissionsentwurfes. Ablehnung des Antrages No. 954, ad 11, ad 12, Sten. Prot. S. 9053, Ablehnung des Antrages No. 953, 13, ad 2, 3, ad § 20, Annahme der Ziffer VII, VIII und IX des Kommissionsentwurfes.

297. Sitzung des Reichstages vom 27. April 1903, Fortsetzung der zweiten Beratung, Sten. Prot. S. 9055 ff., Abstimmung S. 9089, Ablehnung des Antrages No. 954, sub 15a, 15b, 15c, Annahme des § 26a in der Fassung des Kommissionsvorschlages. Annahme der Ziffer XI und XII des Kommissionsentwurfes, S. 9099, Ablehnung des Antrages No. 954, ad 16, ad 17, Annahme der Ziffer XIII des Kommissionsentwurfes, S. 9100, Ablehnung des Antrages No. 954, ad 18.

298. Sitzung des Reichstages vom 28. April 1903. Fortsetzung der zweiten Beratung, Sten. Prot. S. 9117 ff.

299. Sitzung des Reichstages vom 29. April 1903. Fortsetzung der zweiten Beratung, Sten. Prot. S. 9146 ff. Abstimmung S. 9156. Ablehnung des Antrages No. 947 und des Antrages No. 954 ad 19a. Annahme des Antrages No. 969 ad a, ad b, Annahme des 4. und 5. Absatzes des Entwurfes, Ablehnung des Antrages No. 954 ad 19b, Annahme des 6. Absatzes, Annahme des Antrages No. 968 und des 7. Absatzes und Ablehnung der Anträge No. 947, II und No. 954 ad 19a.

301. Sitzung des Reichstages vom 30. April 1903. Fortsetzung und Schluss der zweiten Beratung, Sten. Prot. S. 9180 ff. Abstimmung S. 9180. Annahme der No. XIV (§ 42), S. 9183. Ablehnung des Antrages No. 954 ad 20, Annahme des Antrages No. 962, Annahme der No. XIVa, Ablehnung des Antrages No. 954 ad 21, ad 22a, 22b, Annahme der No. XV, Annahme des Kommissionsantrages zu § 54 Abs. 2 Ziffer 1, Annahme der No. XVII, No. XVIII, Ablehnung des Antrages No. 954 ad 23, Annahme der No. XIX, Ablehnung des Antrages No. 954 ad 24, Annahme der No. XX, XXa, Ablehnung des Antrages No. 954 ad 25, Annahme des Entwurfes in zweiter Beratung, Sten. Prot. S. 9186, Verschiebung der Abstimmung über die Resolutionen zur dritten Beratung.

Drucks. No. 975. Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung.

Abänderungsanträge zur dritten Beratung:

Drucks. No. 971, Antrag der Abg. Trimborn, Lenzmann, Roesicke (Dessau) u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: im § 10 Abs. 1 den letzten Satz zu streichen und dem Abs. 2 folgenden Zusatz hinzuzufügen: Solange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt.

Drucks. No. 972, Antrag des Abg. Trimborn u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen: in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

Drucks. No. 973, Antrag des Abg. Lenzmann u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: im § 42 Abs. 4 Zeile 5 der Regierungsvorlage bezw. in Zeile 10 des Kommissionsbeschlusses an Stelle der Worte „grobe Pflichtverletzung“ zu setzen die Worte: „grobe Verletzung der Amtspflicht in Bezug auf die Kassenführung“.

Drucks. No. 974, Antrag des Abg. Trimborn u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: in § 42 Abs. 4 statt der Worte „grobe Pflichtverletzung“ folgende Worte zu setzen: „grobe Verletzung der Amtspflichten in Bezug auf die Kassenführung“.

Drucks. No. 976, Antrag des Abg. Roesicke (Dessau) u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: den Abs. 7 des § 42 zu streichen.

Drucks. No. 977, Antrag des Abg. v. Savigny u. Gen. (gleichlautend mit Antrag No. 970).

302. Sitzung des Reichstages vom 30. April 1903. Dritte Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, Sten. Prot. S. 9187 ff., Abstimmung S. 9199, Annahme der §§ 1, 2, 3, 6, 6a, 8 in den Beschlüssen der zweiten Beratung, Annahme des Antrages No. 951, Annahme des § 10 der Ziffern VI—XI, der Ziffer XIII, Zurückziehung des Antrages No. 973, Annahme des Antrages No. 974 und des Antrages No. 976, Annahme der Ziffern XIV—XXa, Annahme des Entwurfes in dritter Beratung.

Wortlaut des Gesetzes s. Bull., Bd. II, S. 125. Annahme der Resolutionen der Kommission s. Bull., Bd. II, S. 181, mit dem mündlichen Antrage Roesickes (Dessau) und Trimborns und den Anträgen No. 972 und 977.

34. Phosphorzündwaren, Entwurf eines Gesetzes betr. — (Bd. I, 54, 81, Bd. II, 23; Wortlaut des Entwurfes Bd. I, S. 675).

Reichstag. Abänderungsanträge zur zweiten Beratung, Drucks. No. 938, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: in § 3 anstatt „am 1. Januar 1908“ zu setzen „am 1. Januar 1905“, und anstatt „am 1. Januar 1907“ zu setzen „am 1. Januar 1904“.

Drucks. No. 939, Antrag Dr. Wiemer:

Der Reichstag wolle beschliessen: hinter § 2 folgenden § 2a einzuschalten:

Den Fabrikanten, welche als solche vor dem 1. Januar 1902 ausschliesslich Streichhölzer unter Verwendung von weissem oder gelbem Phosphor fabriziert und diese Fabrikation auch innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgesetzt haben, wird eine vom Bundesrate unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzende Entschädigung gewährt.

Diese Entschädigung soll das Dreifache des Jahresgewinnes nach dem Durchschnitt der Betriebsjahre 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902 betragen.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Arbeitern, die infolge des Verbotes aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, welche dem von den Arbeitern in den letzten 3 Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienst entspricht.

Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern hinsichtlich der Entschädigung werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden.

Drucks. No. 945, Antrag Dr. Pichler u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen: unter Aussetzung der Weiterberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Phosphorzündwaren, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber zu veranstalten:

1) Wieviele leichte und schwere Fälle von Erkrankungen an Phosphornekrose in Deutschland in den Jahren 1885 bis 1902 festgestellt worden sind, auf welche Orte sich diese Krankheitsfälle verteilen und welche amtliche Wahrnehmungen über die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften in den Fabriken der betreffenden Orte gemacht worden sind?

2) Wieviele Fälle von leichten und schweren Verletzungen bei Fabrikation von sogenannten giftfreien Zündhölzern in dieser Zeit sich ergeben haben?

3) In welchem Umfange ein Export von giftfreien Zündhölzern aus Deutschland nach der Schweiz und nach Holland stattgefunden hat?

4) Inwieweit im Falle der Einführung des Gesetzes Entschädigungen gerechtfertigt erscheinen a) an Fabrikanten, bei welchen die für Durchführung der Schutzbestimmungen von 1884 gemachten Aufwendungen im Missverhältniss stehen zu dem inzwischen erzielten Geschäftsgewinne; b) an Gewerbetreibende, welche Holzdraht oder Holzschachteln für Phosphorzündholzfabriken herstellen, wenn anzunehmen ist, dass sie nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse ausser Stande sein werden, ihren Betrieb fortzusetzen; c) an Angestellte und Arbeiter der durch dieses Gesetz betroffenen Betriebe, wenn sie infolge der Einführung desselben in ihrem Fortkommen geschädigt werden?

Antrag Dr. Pichler:

Der Reichstag wolle beschliessen: im § 3 statt „am 1. Januar 1908“ zu setzen „am 1. Januar 1911“ und anstatt „am 1. Januar 1907“ zu setzen „am 1. Januar 1910“.

293. Sitzung des Reichstages vom 22. April 1903. Zweite Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. Phosphorzündwaren, Sten. Prot. S. 8931 ff. Abstimmung, Sten. Prot. S. 8960, 8961. Ablehnung der Anträge No. 945, 939, 938 und des Antrages Pichler, Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Anträge:

Der Reichstag wolle beschliessen:

1) dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Phosphorzündwaren, in der Fassung der Regierungsvorlage die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen;

2) die zu diesem Gesetzentwurf eingekommenen Petitionen durch die Beschlussfassung unter Ziffer 1 für erledigt zu erklären;

3) folgende Resolution anzunehmen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf die Landesregierungen einzuwirken, dass sie geeignete Massregeln treffen, um in den durch das Verbot der Verwendung des weissen Phosphors zur Herstellung von Streichhölzern besonders betroffenen Gegenden, soweit nötig, anderweitige geeignete Arbeitsgelegenheit zu beschaffen.

297. Sitzung des Reichstages vom 27. April 1903, Sten. Prot. S. 9065, Annahme des Entwurfes in dritter Beratung (Text des Gesetzes s. Bull., Bd. II, S. 125).

35. Sozialpolitische Gesetzgebung.

Hessen. 7. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 17. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 82 ff., 12. Sitzung vom 26. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 232 ff.

36. Submissionswesen. Neuregelung des — (Bd. I, S. 72).

Württemberg. 166. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 31. März 1903, Sten. Prot. S. 3671 ff.

37. Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte (Bd. I, 25, 33, 73, 74, Bd. II, 28).

Hessen. 12. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 26. Febr. 1903, Sten. Prot. S. 233 ff.

II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

62. Bleifarben, Erzeugung und Verwendung von —, s. unter Phosphorzündwaren.

63. Hausierhandel (18, 54, 61).

Herrenhaus: Zweite Lesung des Gesetzes betr. den Hausierhandel (Beil. 201 HH.) und dritte Lesung, 36. Sitzung HH. vom 4. April 1903. Beschluss: Beil. 206 HH.

Abgeordnetenhaus: Vorlage des Herrenhausbeschlusses und Zuweisung an den Ausschuss, 222. Sitzung vom 28. April 1903.

64. Phosphorzündwaren (vgl. „Bulletin", Bd. I, S. 703).

I. Antrag Eldersch: Gesetz betr. Phosphorzündwaren. Beil. 1719 AH., April 1903.

Wortlaut des Antrages:

§ 1. Weisser oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weissem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmässig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

§ 2. Wer eine Zündwarenfabrik errichten will, hat um die Bewilligung hierzu bei der Gewerbebehörde erster Instanz anzusuchen. Zur Erlangung der Bewilligung für die Fabrikation ist die Einreichung dataillierter Pläne der Betriebsräume, eine Darstellung der Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichwaren, die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen und der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates erforderlich.

Zündhölzchen dürfen nur in solchen Paketen oder Schachteln in den Handel gebracht werden, welche die Firma oder Fabrikationsmarke des (der) Produzenten tragen. Alle Zündwarenerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen verwendeten Fabrikationsmarken der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen.

§ 3. Die Aufsichtsbeamten haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, von denen vermutet werden kann, dass sie der gesetzwidrigen Fabrikation von Zündwaren dienen.

§ 4. Der Handelsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister Rezepte neuer Herstellungsverfahren, welche für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Zündwarenfabriken und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 K., im Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 K. ein.

Neben der Strafe ist auf Entziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten ein Jahr nach ihrer Kundmachung in Kraft.

II. Der Vorstand der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz hat unter Benutzung der durch seinen Referenten für die im September 1902 in Cöln abgehaltene Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (vgl. Bull., Bd. I, S. 569) gesammelten Materialien über Blei- und Phosphorvergiftungen in gewerblichen Betrieben Oesterreichs eine Denkschrift ausgearbeitet, welche der Reichstagsabgeordnete Dr. Baernreither in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. März 1903 in Form einer Interpellation an den Minister des Innern einbrachte. Der wesentliche Inhalt der Denkschrift ist folgender:

In den 93 Zündhölzchenerzeugungsstätten des Reiches wird noch zu zwei Drittel der Gesamtproduktion weisser, giftiger Phosphor verwendet, und es sind durch das Einatmen von Phosphordämpfen bei verschiedenen Manipulationen der Herstellung in den letzten 10 Jahren unter den Arbeitspersonen noch 67 Fälle von Kieferfrass aufgetreten. Es ist trotz der Schutzvorschriften in einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1885 nicht gelungen, die Zahl der Kiefererkrankungen genügend herabzusetzen. In der jüngsten Zeit soll Deutschland sich ein Verfahren gesichert haben, welches die Herstellung von Zündhölzern aus einer ungefährlichen Zündmasse und inländischen Nadelhölzern ohne Umgestaltung der vorhandenen ein-

fachen Betriebsanlagen ermöglicht. Mit dieser Errungenschaft der Chemie sind die gegen ein Verbot sprechenden Bedenken betriebstechnischer und ökonomischer Natur geschwunden und es dürfte das Verwendungsverbot unter Festsetzung einer auskömmlichen Uebergangsfrist auch in Deutschland demnächst gesetzlich ausgesprochen werden. Durch diese Erfolge sind auch wir gezwungen, die Verbotsfrage wieder zur Erörterung und Entscheidung zu bringen. Von noch grösserer Bedeutung für die Volksgesundheit sind die Erkrankungen, die unter den Arbeitspersonen der Blei und Bleiverbindungen erzeugenden und verarbeitenden Betriebe auftreten. Der bei den verschiedensten Manipulationen sich bildende Bleistaub und die Bleidämpfe werden von allen Organen des menschlichen Organismus aufgenommen und verursachen die mannigfaltigsten Erkrankungen. Die fortwährenden Erkrankungen der gefährdeten Arbeitspersonen an Bleikoliken u. s. w. schwächen den Organismus und machen ihn empfänglich für bakterielle und mechanische Angriffe. Deshalb ist ein Zusammenhang der Bleivergiftungen mit der Tuberkulose, den Magen- und Darmerkrankungen, der Häufigkeit der Frühgeburten vorhanden. Bei der ungeheuren Verbreitung des Bleies und seiner Verbindungen in den verschiedensten Zweigen gewerblicher Tätigkeit in Oesterreich kommen leider Bleivergiftungen häufig vor. So weisen die Krankheitsstatistiken der Wiener Genossenschaftskrankenkassen für die drei allerdings am meisten gefährdeten Berufszweige der Buchdruck- und Töpferarbeiter sowie der Anstreicher und Zimmermaler allein bei 7000 Mitgliedern in den letzten Jahren im Mittel per Jahr 247 Bleivergiftungen mit 6800 Krankheitstagen auf. Fast ebenso gefährdet sind die Arbeitspersonen der Spengler, Feilenhauer, Edelsteinschleifer, Färber und Fransenknüpferinnen. Besonders schlecht sind infolge der Bleivergiftungen die Gesundheitsverhältnisse unter den Arbeitspersonen der Bleifarbenfabriken Kärntens. Unter den Buchdruckern, Schriftsetzern und Schriftgiessern Wiens kamen in den letzten 20 Jahren 1300 Bleivergiftungen mit 42000 Krankheitstagen vor. Schlechter als bei der Gesamtheit der Buchdruckarbeiter sind die Gesundheitsverhältnisse bei den Anstreichern; 944 Krankheitsfälle mit 20000 Krankheitstagen sind von 1890—1900 unter ihnen in Wien allein vorgekommen. Die Zahl der Bleivergiftungen steigt ununterbrochen von Jahr zu Jahr. So von 4,8 Proz. im Jahre 1891 auf 11,6 Proz. im Jahre 1901.

Es ist daher die Notwendigkeit vorhanden und begründet, durch eine besondere Ueberwachung und spezielle Vorschriften für die einzelnen gefährdeten Berufszweige eine Sanierung anzustreben. In allen Kulturländern sind für verschiedene Berufszweige Schutzvorschriften bereits erlassen worden, die einen ganz bedeutenden Rückgang der Bleivergiftungen bewirkt haben. In Oesterreich existieren spezielle Vorschriften, soweit sie nicht das Lebensmittelgesetz betreffen, auf diesem Gebiete überhaupt nicht. Auf Grund dieser Tatsachen wird in der Interpellation die Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der beteiligten Ministerien und Fachräten verlangt, die alle diese Fragen studieren und die etwa notwendigen Erhebungen durchführen soll und mit tunlichster Beschleunigung spezielle Verhütungsvorschriften auszuarbeiten hätte.

Insbesondere hinsichtlich der Erhebungen dieser Kommission und hinsichtlich der an eine Revision des Reichssanitätsgesetzes zu stellenden Forderungen werden in der Denkschrift die nachfolgenden Zielpunkte begründet:

1) Erhebungen über die Zahl der Betriebe, welche Blei und Bleipräparate verwenden.

2) Spezielle Erhebungen über die einzelnen Herstellungsverfahren, maschinellen Einrichtungen, Lebensbedingungen und gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeitspersonen in Bleifarbenfabriken, den Buchdruckereien und Schriftgiessereien, der keramischen Industrie, soweit sie Blei verwendet, der Gewerbe der Anstreicher, Wagenlackierer, der Akkumulatorenfabriken durch besondere gewerbehygienisch und chemisch-technisch geschulte Organe mit Unterstützung der zuständigen Amtsärzte, um auf Grund der Erhebungsresultate für die einzelnen Betriebsgattungen spezielle Verhütungsvorschriften wie in Deutschland, England, Frankreich, Schweiz u. s. w. erlassen zu können.

3) Die gewerblichen Bleivergiftungen hätten der Anzeigepflicht an die zuständige Gewerbebehörde, der ausser den Kassenärzten, resp. Kassenleitungen, praktischen Aerzten, überhaupt auch alle öffentlichen und privaten Krankenanstalten nachzukommen haben, zu unterliegen.

4) Auf Grund dieser gewerblichen Vergiftungsanzeigen sind von den Amtsärzten der zuständigen Gewerbebehörde erforderlichenfalls die notwendigen Erhebungen,

eventuell im Einvernehmen mit dem Gewerbeinspektorat, zu pflegen und die weiteren Massnahmen zu veranlassen.

5) Die Kassenärzte der Betriebskrankenkassen gesundheitsgefährlicher Betriebe sind unabhängig vom Betriebsinhaber zu machen.

6) Die Kassenärzte gesundheitsgefährlicher Betriebe haben alljährlich spezielle Berichte, die Gesundheitsverhältnisse der ihnen zugewiesenen Arbeiter betreffend, an die zuständigen Gewerbebehörden zu erstatten.

7) Bleierkrankungen, wenigstens in Bleifarbenfabriken, sind als gewerbliche Unfälle zu betrachten und ist daher für eine entsprechende Entschädigung bei der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vorzusorgen.

8) Die Verwendung von Blei bei den Gewerben der Feilenhauer und der Edelsteinschleifer ist zu verbieten.

9) Die Verwendung von Bleiweiss bei öffentlichen Bauten ist zu untersagen.

10) Die Beschwerung der Gewebe und Gespinste mit Bleipräparaten ist zu verbieten.

65. Sonntagsruhe (27).

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betr. den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 16. Januar 1895, R.G.B. No. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe teilweise abgeändert und ergänzt wird. Beil. 1750 A.H.

Wortlaut der Ausschussanträge:

§ 1. Das Gesetz vom 16. Januar 1895, R.G.Bl. No. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

Im Artikel VI ist nach dem ersten Absatz einzuschalten: „In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozess nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Campagnebetriebe) für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagsarbeit zugestanden werden.“

Absatz 3 (jetzt 4) habe zu lauten: Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben, auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels, gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Artikel VII Absatz 3 habe zu lauten: „Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.“

Im Artikel IX haben an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes die nachfolgenden Bestimmungen zu treten: „Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Vormittagsstunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Gemeinden [ ], Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.“

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmass der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschliessen.“

Der Absatz 3 habe zu lauten: „An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden. [ ]

Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden."

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben zu entfallen.

Zum Schlusse sind dem Artikel IX folgende Absätze anzufügen: „Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

Die Comptoir- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann [ ] gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäss den Bestimmungen des ersten Absatzes.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmass der in den Comptoirs und Bureaux zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschliessen."

Artikel X habe zu lauten: „In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen."

Nach dem Artikel XII ist ein neuer Artikel XIIa mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Comptoir- und Bureauarbeiten so, wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Artikel IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln."

§ 2. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

III. Belgique. Belgien.

27. Arbeitszeit in Bergwerken.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Febr. 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Destrée, Maroille, Mansart, Caeluwaert, Wettinck und Defnet, betr. die Dauer der täglichen Arbeitszeit in Bergwerken (Drucks. No. 103).

Wortlaut des Entwurfes:

Art. 1. Ein Jahr nach Erlass dieses Gesetzes darf die Arbeitsdauer in Bergwerken unter Tage nicht mehr als 9 Stunden täglich betragen, vom Abstieg bis zur Auffahrt gerechnet.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlass dieses Gesetzes darf sie 8 Stunden täglich nicht überschreiten.

Art. 2. In Fällen dringender Notwendigkeit kann ein auf Grund der Berichte der Bergwerksverwaltung und der zuständigen Inspektoren zu erlassender kgl. Beschluss einzelne Unternehmer für die Dauer bis zu 3 Monaten von der Befolgung der Bestimmungen des Art. 1 befreien.

In allen derartigen Fällen soll durch den gleichen kgl. Beschluss bestimmt werden, dass für die Ueberzeitarbeit eine Lohnerhöhung einzutreten hat, die in keinem Falle geringer sein darf als 5 Proz.

Ueber die auf irgend welchem gesetzlich vorgesehenen Wege, insbesondere durch die Bergwerksingenieure und durch die Arbeiterdelegierten, konstatierte Uebertretungen ist ein Protokoll in drei Exemplaren auszufertigen, von welchen ein Exemplar dem Ministerium für Industrie und Arbeit, das zweite an das zuständige Gericht, das dritte an den betroffenen Unternehmer zu richten ist.

Art. 5. Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter, dem nachgewiesen wurde, dass er über die gesetzlich zulässige Dauer hinaus arbeiten liess, soll für jeden konstatierten Uebertretungsfall und für jeden durch die Uebertretung betroffenen Arbeiter einer polizeilichen Busse verfallen, welche im Wiederholungsfalle durch den Richter in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden darf.

Eine strafbare Uebertretung liegt in dem Falle, wo die Verlängerung der Arbeitszeit zum Zwecke der Sicherheit der Arbeiter oder des Bergwerkes notwendig war, nicht vor.

Die Unternehmer sind für die ihren Vertretern auferlegte Busse haftbar.

28. Unfallversicherung (10, 12).

Generaldiskussion über den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Sitzungen der Deputiertenkammer vom 22. Jan. bis 27. Febr. 1903.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. März 1903, neuerliche Ueberweisung des Entwurfes an eine Spezialkommission.

Entwürfe des höheren Arbeitsbeirates.

1. Entwurf des Generalreglements, das Massregeln der öffentlichen Gesundheitspflege und Sicherheit in den Unternehmungen zu beobachten vorschreibt, welche, obwohl sie nicht als gefährliche, gesundheitsschädliche oder lästige Betriebe klassifiziert sind, doch Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der in ihnen beschäftigten Arbeiter bieten.

Art. 1. Nachstehende allgemeine Verordnung, welche Massregeln der öffentlichen Gesundheitspflege und Sicherheit vorschreibt, die sowohl durch Arbeitgeber- als auch Nehmer der unten bezeichneten Unternehmungen oder Beschäftigungszweige zu beobachten sind, wird genehmigt. Ausgeschlossen sind Unternehmungen, in denen der Arbeitgeber nur mit Familienmitgliedern arbeitet, die bei ihm wohnen oder mit Dienstboten oder Hausleuten.

Sekt. I. Die den Arbeitgebern und Unternehmern auferlegten Massregeln.

Oeffentliche Gesundheitspflege. Art. 1. Verbot der gewohnheitsmässigen Benutzung von feuchten Räumen zu Arbeitslokalen.

Art. 2. Für jeden Arbeiter soll ein Arbeitsraum von mindestens 10 cbm vorgesehen sein. Höhe der Arbeitsräume 2,50 m; angemessene Zufuhr frischer Luft. Es sind Vorrichtungen zu treffen, welche das Eindringen frischer und das Entweichen schlechter Luft, ohne Unbequemlichkeiten für die Arbeiter, im Verhältnis von mindestens 30 cbm per Stunde und Kopf ermöglichen. Bei den bereits bestehenden Betrieben bei Fehlen der soeben genannten Bedingungen (Höhe des Raumes und Kubikinhalt desselben) nur dann Vermehrung der Arbeiterzahl, wenn die vorzunehmenden Aenderungen die vorgeschriebene Raumbemessung und Luftmenge zulassen.

Art. 4. Entfernung schlechter Luft, bevor eine Lufterneuerung eintritt, auf jeden Fall am Ende der Tagesarbeit und, wenn möglich, auch während der Arbeitspausen.

Art. 5. Schutz der Arbeitslokale gegen Ausdünstungen, Dämpfe, Gase oder schädliche Staubteile ausser in den durch die Art des Betriebes gerechtfertigten Fällen.

Art. 6—7. Angemessene Erleuchtung der Arbeitslokale. Falls bei bereits bestehenden Gebäuden keine der Art der Arbeit entsprechende ausreichende natürliche Beleuchtung vorhanden ist, so künstliche, mit

einem beständigen Licht von genügender Stärke. Vermeidung der Ueberheizung und des Schlechtwerdens der Luft, verursacht durch die Beleuchtung.

Art. 8. Während der kalten Jahreszeit angemessene Heizung; im Sommer möglichster Schutz gegen hohe Temperatur.

Art. 9. Schutz gegen das übermässige Ausstrahlen der Beleuchtungsapparate, der Feuerherde, der Oefen und jeder anderen Wärmequelle.

Art. 10. Erhaltung der Arbeitslokale und ihrer Nebenräume in gutem und sauberem Zustande.

Art. 11. Der Arbeitsabfall, Fabrikationsrückstand, Stoffüberbleibsel, Kehricht und im allgemeinen aller Schutt, der in Fäulnis übergehen oder in irgend einer Weise schaden könnte, ist täglich zu entfernen, an einem abgelegenen Orte aufzuspeichern, zu verbrennen oder zu vergraben, so dass kein Schaden entstehen kann.

Art. 12. Reinigung der Lokale ohne Stauberzeugung und, wenn möglich, ausserhalb der Arbeitsstunden.

Art. 13. Wasserdichter Fussboden für Räume, wo Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

Art. 14. Besondere Arbeitskleidung bei gesundheitsschädlichen Arbeiten. Ankleideraum mit Waschschüsseln.

Art. 15. Ein Abort für 25 Personen, der nicht direkt mit den Arbeitsräumen in Verbindung stehen darf.

Art. 16. Zweckentsprechender Bau bei Einrichtungen, die Ansteckungen hervorrufen können.

Art. 17. Lieferung guten Trinkwassers.

Schutz gegen Unfälle. Arbeiten in für gefährliche Gase empfänglichen Räumen. Art. 19. Verbot, die Arbeiter in Brunnen, Cisternen etc. eindringen zu lassen, ohne zu wissen, ob letztere von entzündbaren oder sonst schädlichen Gasen frei sind. Ev. Reinigung der in Frage kommenden Atmosphäre. Fortwährende Ueberwachung und Nacheinanderbeschäftigung der sich an qu. Orten aufhaltenden Arbeiter, die ein Sicherheitstau um den Körper zu tragen haben. Reservepersonal und -material bei diesen Arbeiten.

Schutz gegen die Verletzung durch Maschinen und mechanische Werkzeuge. § 20. Verbot des unbefugten Zutritts zu Kraftmaschinen, die sich in nicht zur Arbeit bestimmten Räumen befinden. Falls die genannten Maschinen nicht als wesentliche Teile von Werkzeugmaschinen dienen, Isolierung derselben durch Balustraden. Geländer mit Eckpfeilern für die in Gräben laufenden Treibräder und Riemenscheiben und alle sich in Bewegung befindenden Maschinen.

Art. 21. Triebwerk, Wellbäume, Blockrollen, Taue, Riemen und andere in Bewegung befindlichen Teile, Schrauben, Bolzen, Keile sind, falls sie die Sicherheit gefährden können, abzugrenzen. Maschinenteile in der Nähe des Erdbodens, wo der Verkehr sich abspielt, sind ihrer ganzen Länge nach zu bedecken.

Art. 22. Keine Reparaturen und keine Handhabung des Riemenwerks, bevor nicht Isolierung desselben von sich in Bewegung befindenden Maschinenteilen. Vorsicht bei elektrisch betriebenen Maschinen.

Art. 23. Vorsichtsmassregeln gegen Gefahren, die aus der Benutzung von Tauen und Ketten resultieren.

Art. 24. Eigene, zweckentsprechende Apparate an Werkzeugmaschinen, um sie unabhängig vom Motor anhalten zu können.

Art. 25. Verbot der Reparatur und Reinigung von in Bewegung befindlichen Maschinenteilen, Transmissionen etc. Das Oelen gefährlicher Maschinenteile ist nur erlaubt, falls alle nur wünschbaren Sicherheitsgarantien vorhanden sind.

Art. 26. Schneidemaschinen sind so zu placieren, dass die Schneideteile nicht von den Arbeitern berührt werden können.

Art. 27. Hinreichende Höhe und Breite der zwischen Maschinen, Transmissionen etc. sich befindenden Verkehrspassagen.

Art. 28. Die zwischen den Maschinen etc. sich bewegenden Arbeiter sollen anliegende Kleider tragen. Der Kopf soll so bedeckt sein, dass die Haare nicht von den Maschinen ergriffen werden können. Verbot des Wechselns und Niederlegens der Kleider in unmittelbarer Nähe der Maschinen.

Art. 29. Vorstehende Vorschriften beziehen sich auch auf solche maschinellen Einrichtungen, die bei gewöhnlichen Arbeitsbedingungen ungefährlich sind, jedoch bei Ausführung aussergewöhnlicher Montagearbeiten gefährlich werden und zwar für die ganze Dauer der aussergewöhnlichen Arbeiten.

Schutz gegen Verletzungen durch Stoffüberbleibsel, Späne, bezw. überhaupt durch gefährliche Stoffe. Art. 30. In grosser Bewegung befindliche maschinelle Einrichtungen sind, wenn möglich, so zu umhüllen, dass im Falle eines Bruches die Trümmer das Personal nicht verletzen können. Beschäftigung von Arbeitern an solchen Maschinen nur, wenn es die Notwendigkeit der Arbeit erfordert.

Art. 31. Gute Drahtgitter und Schutzbrillen gegen umherfliegende Trümmer und Splitter.

Art. 32. Die durch die Umstände angezeigten Vorsichtsmassregeln sind in Hinsicht darauf genommen, um das in Berührung mit ätzenden, brennenden oder sonst schädlichen Stoffen stehende Personal zu schützen. Die Anwendung von Spezialvorsichtsmassregeln soll, so viel als möglich, vor etwa umhergeschleuderten Maschinenteilen schützen.

Aufzugsapparate. Art. 33—35. Sie sollen aus gutem Material hergestellt sein, das genügende Widerstandskraft besitzt, mit Sperrhaken, Hemm-, Fang- oder anderen Vorrichtungen versehen ist, um ein unvorhergesehenes Herabfallen der Ladung zu verhindern. Bezeichnung der Tragfähigkeit in kg und in der Zahl der Personen. Falls nötig, Geländer zum Schutze des Personals gegen Herabfallen.

Materialprüfung. Art. 36. Häufige Prüfung der Aufzüge, Fahrstühle, Ketten, Seile etc. durch die Arbeitgeber. Alle als schlecht oder zweifelhaft befundenen Teile sind unverzüglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Brunnen, Cisternen. Art. 37. Brunnen, Cisternen, Bassins, Reservoirs etc., falls sie eine Gefahr für die Arbeitenden bieten, sind ausreichend zu bedecken oder mit soliden Geländern zu umgeben.

Treppen, Leitern, Stege, Gallerien etc. Art. 38. Treppen sollen alle nur wünschbaren Garantien der Sicherheit aufweisen und mit starken Geländern von genügender Höhe versehen sein. Absetzbare Treppen und Leitern sollen Solidität, genügende Widerstandsfähigkeit und Höhe aufweisen. Sie sollen in der Weise gestützt sein, dass sie weder umwerfen, noch gleiten. Leitern mit fehlenden oder zerbrochenen Sprossen dürfen

nicht verwendet werden. Stege und Gallerien sollen solid hergestellt sein, eine genügende Breite besitzen und mit Geländern versehen sein.

Handhabung und Fortbringung schwerer, umfangreicher oder gefährlicher Gegenstände. Art. 39. Rohstoffe, Waren, fertige Fabrikate oder Objekte, die vermöge ihres Gewichtes, Umfanges oder ihrer Zerbrechlichkeit, überhaupt ihrer Natur wegen, Unfälle verursachen können, sind mit Hilfe entsprechender Apparate fortzubewegen.

Art. 40. Spezielle Massregeln für ätzende, brennende oder sonst schädliche Stoffe.

Vorsichtsmassregeln gegen Feuersbrunst. Art. 41. Die Ausgänge dürfen weder durch Waren, noch durch sonstige Hindernisse versperrt sein.

Beleuchtung. Art. 42. Genügende Beleuchtung zur Unterscheidung von Maschinen und Transmissionen sowie für alle Orte, wo gearbeitet wird, auch für die Passagen des Verkehrs. Die Beleuchtungseinrichtungen haben genügende Sicherheit aufzuweisen.

Art. 44. In Räumen, wo sich Gase, Dämpfe, entzündbare oder explosive Staubteile befinden, dürfen nur Sicherheitslampen benutzt werden.

Vorsichtsmassregeln während der Ruhe der Arbeiter. Art. 45. Ruhe und Schlaf ist untersagt auf den Dächern, Gerüsten, dem Gemäuer der Dampfkessel, unter Gewölben mit frisch abgenommenen Gerüsten, in unmittelbarer Nähe von Brunnen, Baugräben, Oefen, in Bewegung befindlichen Maschinen, Transmissionen, von zum Transport dienenden Schienen, überhaupt an gefährlichen und ungesunden Orten.

Verbot alkoholischer Getränke. Art. 46. Die Einführung alkoholischer Getränke ist auf den Arbeitsstätten und deren Nebenräumen untersagt.

Sekt. II. Den Arbeitern auferlegte Massregeln.

Art. 47. Besondere Kleidung bei gesundheitsschädlichen Arbeiten.

Art. 48. Verbot des Eindringens in Brunnen, Cisternen etc., wo Atem benehmende, tödliche oder entzündbare Gase sein könnten, bevor nicht eine gegenteilige Konstatierung vorliegt. Im Falle der Existenz derartiger Gase ist eine Reinigung der Atmosphäre notwendig. Verboten ist auch das Eintreten in derartige Räume ohne Sicherheitsseil.

Art. 49. Verbot des unbefugten Zutritts zu Räumen, in denen sich Kraftmaschinen befinden.

Art. 50. Verbot des Reparierens von Riemenwerk bei in Gang befindlichen Maschinen und Transmissionen, des Arbeitens an in Bewegung befindlichen Riemenscheiben.

Art. 51. Alle am Handwerkzeug und Arbeitsmaterial konstatierten Schadhaftigkeiten sind dem Arbeitgeber anzuzeigen.

Art. 52. Verbot a) einer Aufhebung oder Veränderung der Schutzvorrichtungen ohne genügenden Grund; b) Verbot, maschinelle Einrichtungen, zumal die leicht Unfälle verursachenden, während ihrer Tätigkeit zu reinigen oder zu reparieren; c) die Keile, Bolzen und Schrauben so zu befestigen oder anzuziehen, dass die Werkzeuge, die sie tragen, nicht völlig angehalten sind; d) das Oelen gefährlicher Teile der Transmissionen oder sich in Bewegung befindender Maschinen ohne genügende Sicherheitsmassnahmen; e) des Wechselns und Niederlegens der Kleider in unmittelbarer Nähe der Maschinen; f) des Tragens nicht anschliessender Kleidung in der Nähe in Bewegung befindlicher maschineller Einrichtungen und der Arbeit ohne Kopfbedeckung, die das Erfassen der Haare durch den Mechanismus verhindern kann; g) des Vornehmens gefährlicher Arbeiten

ohne Schutzbrille; h) des Sichaufhaltens unter transportierten oder hängenden Lasten; i) des Gebrauches anderer Lampen als Sicherheitslampen in den in Frage kommenden Räumen, j) sich an den bereits genannten Orten auszuruhen oder dort zu schlafen; k) der Einführung von Alkohol in die qu. Arbeitsstätten; l) des Aufenthaltes am Zugang der Riemenscheiben oder anderer sich mit grosser Schnelligkeit drehender Maschinenteile, falls es nicht die Arbeit erfordert; m) des Transports von ätzenden, brennenden oder schädlichen Stoffen ohne Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmassregeln; n) des Gebrauches von Leitern mit fehlenden oder zerbrochenen Sprossen.

Sekt. III. Allgemeine Vorschriften.

Art. 53. Im Falle eines Unfalles haben die Arbeitgeber und Unternehmer schnellstens für die erste ärztliche Hülfe zu sorgen, so dass der Transport bequem zur nächsten Hilfsstelle bewerkstelligt werden kann.

Art. 54. Jeder den Tod herbeiführende oder eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen veranlassende Unfall ist innerhalb 48 Stunden durch den Unternehmer dem Arbeitsinspektor zu melden, und zwar auf dem vorgeschriebenen Formular. Bei einem Todesfalle hat der Inspektor die Ursache des Unfalles zu erforschen.

Art. 55. Die Unternehmer erhalten zur Verfügung ihres Personals ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung. In demselben wird vermerkt sein ein Auszug der Art. 2, 3, 4, 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1888, betr. die Beaufsichtigung der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Etablissements und die Ueberwachung der Maschinen und Dampfkessel.

Art. 56. Die Delegierten der Regierung sollen über die Ausführung dieser Verordnung wachen, unbeschadet der Kompetenz der Ortspolizei und der Intervention des Beamten der Gerichtspolizei.

Art. 58. Die gegenwärtige Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Verkündigung in Kraft.

2. Entwurf einer Kgl. Verordnung, betr. besondere Sicherheitsmassregeln, die im Baugewerbe und bei den Bau- und Erdarbeiten im allgemeinen zu befolgen sind.

Sekt. I. Die den Arbeitgebern und Unternehmern auferlegten Massregeln.

Erdarbeiten, Graben der Brunnen etc. Art. 1. Erd- und Umgrabearbeiten, Bodenaushöhlungen, Graben von Brunnen, Cisternen, Bassins oder Reservoirs sollen so ausgeführt werden, dass ein unerwartetes Terrainnachrutschen vermieden wird. Aufführung von der Natur der Arbeit und des Terrains entsprechenden Stützen.

Art. 2. Durch diese Massregeln Verhütung des Erdeinsturzes. Aufspeicherung des Materials u. s. w. in geeigneter Entfernung von den auszuräumenden Brunnen, Cisternen etc.

Art. 3. Während der Dauer dieser Arbeiten Bedeckung der qu. Orte bezw. Schutz durch Geländer.

Fehler des Planes oder der Konstruktion. Qualität des Materials. Art. 4. Konstruktion entsprechend den Regeln der Baukunst und vermittels des besten Materials. Notwendige Anordnungen in Hinsicht darauf zu treffen, um Unfälle zu vermeiden, die aus der Beschaffenheit des Bodens, der Qualität oder der Verarbeitung der angewandten Materialien entstehen können. Vorlage der Baupläne oder -Skizzen.

Arbeiten auf Dächern, Türmen etc. Art. 5. Bei auf Dächern, Türmen, Gesimsen und Kaminen auszuführenden Arbeiten sind den besonderen Umständen entsprechende Vorsichtsmassregeln zu treffen.

Schienen. Art. 6. Gegen Unfälle auf eisernen, zum Transport von Erde, Materialien u. s. w. bestimmten Schienen sind die nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen. Rechtzeitige Signalisierung der sich auf den Schienen nähernden Wagen durch einen besonderen Angestellten, und zwar besonders beim Zurückgehen der Wagen.

Die Wagenreihen sollen eine genügende, mit Hemmvorrichtungen versehene Anzahl von Wagen umfassen, um den Zug möglichst prompt zum Stillstand bringen zu können. Beschädigte Wagen sind nicht zu benutzen. Anhalten der Wagen vermittels in die Radspeichen eingeführten Hemmvorrichtungen ist während der Fahrt untersagt. Während des Auf- und Abladens der Wagen sollen dieselben vermittels Hemmschuh befestigt sein. Die Wagen, auf oder bei welchen Personal beschäftigt ist, dürfen ohne vorherige Benachrichtigung desselben nicht in Bewegung gesetzt werden.

Einrichtung der Baugerüste. Art. 7. Alle für die Sicherheit der Arbeiten nötigen Massregeln sind bei Aufstellung und Abnahme der Baugerüste anzuwenden.

Art. 8. Die Baugerüste, überhaupt die Anlagen, auf welchen die Arbeiter sich bewegen oder aufhalten, sollen alle nur denkbare Sicherheit gewähren. Gute Qualität des zu verwendenden Holzes, das ohne Risse u. s. w. sein soll, Verbot der Anwendung von Farbe, um etwaige Fehler zu überstreichen. Guter Zustand der zu verwendenden Seile etc.

Art. 9. Genügende Rammtiefe der Baugerüstpfosten, genügende Sicherung der nicht in den Boden eingelassenen Pfosten gegen Gleiten. Befestigung der beweglichen hängenden Leitern durch Haken und Seile derartig, dass keine seitliche Bewegung entstehen kann. Einer der Pfosten soll gut befestigte Stufen aufweisen, ausgenommen bei für Deckenvergipser bestimmten Gerüsten.

Art. 10. Solide Querbalken und Planken. Sich verziehende Bretter sollen nicht verwendet werden. Bretter, auf denen das Personal sich bewegt oder aufhält, sollen genügend befestigt sein.

Art. 11. Die Geländer an den Gerüsten sollen genügende Höhe aufweisen, die Querbalken sollen genügend widerstandsfähig sein, in der Weise, um das Gerüst befestigen zu können. Dort, wo das Personal sitzend arbeitet, eine Latte für die Hand, die andere in Schulterhöhe des sitzenden Arbeiters. Geländer auch notwendig für die obere Dielung der Gerüste.

Art. 12. Das Gerüst soll nicht zu schwer belastet werden.

Einrichtung der Bogengerüste, Stützen etc. Abnahme derselben. Art. 13. Gerüste, Stützen und andere ähnliche Teile sollen derartig hergestellt sein, dass sie alle nur wünschbaren Garantien der Festigkeit und Dauerhaftigkeit geben. Abnahme der Stützen mit aller nur möglichen Vorsicht, damit kein Zusammenbruch erfolgt. Sicherheitsmassregeln sind in Hinsicht auf die soeben ihrer Stütze befreiten Gewölbe, Bogen etc. zu nehmen.

Leitern. Art. 14. Die gewöhnlichen Leitern sollen aus gutem Material hergestellt sein und sich in gutem Zustande, d. h. ohne Risse u. s. w. befinden. Die Anwendung von Farbe oder Bewurf, um etwaige Fehler

zu verdecken, ist untersagt. Genügende Länge der Leitern, um sie mit Sicherheit benutzen zu können. Verbot der Anwendung von Leitern mit beweglichen, fehlenden oder zerbrochenen Sprossen.

Art. 15. Der Fuss der Leitern soll auf einer genügend widerstandsfähigen Fläche ruhen, bie beiden Holme so verkeilt sein, dass ein Gleiten vermieden wird. Verbot, die Leitern auf einer der Sprossen zu stützen. Hängende Leitern sollen mit aller nur wünschbaren Sorgfalt befestigt sein, in der Weise, um Bewegungen und Schwankungen derselben zu vermeiden.

Art. 16. Soweit möglich, sollen bestimmte Leitern für den Aufstieg, bestimmte für den Abstieg vorhanden sein. Sicherung des Fusses der Leitern gegen jeden Stoss. Der Verkehr in der Nähe des Fusses der Leitern soll in einem möglichst grossen Masse eingeschränkt sein.

Herabfall des Personals und des Materials. Art. 17. Wirksame Massregeln sollen in Hinsicht darauf getroffen werden, um das Herabfallen des bei Bauarbeiten jeder Art beschäftigten Personals zu vermeiden. Auch gegen das Herabfallen der Materialien während der Dauerzeiten soll das Arbeitspersonal nach Möglichkeit geschützt sein. Gleiche Vorsichtsmassregeln auch während des Abtragens des Baues, der Gerüste u. s. w.

Materialprüfung. Art. 18. Häufige Prüfung der Gerüste und der qu. Nebenutensilien, wie Seile, Leitern u. s. w. in Bezug auf ihre Haltbarkeit. Aussergebrauchsetzung jedes als schlecht oder zweifelhaft befundenen Stückes. Unverzügliche Erneuerung der Teile der Gerüste oder Leitern, die brechen oder sich spalten wollen.

Sekt. II. Den Arbeitern auferlegte Massregeln.

Art. 19. Verbot, in der Nähe der Leitern zu verkehren, falls dies nicht durch die Art der Arbeit notwendig. Auf jeden Fall ist der Aufenthalt in der Nähe der Leitern während des Transportes von Material oder anderen Lasten untersagt, ebenso der Aufenthalt unter im Transport befindlichen oder hängenden Lasten. Leitern mit zerbrochenen, fehlenden oder beweglichen Sprossen dürfen nicht benutzt werden.

Art. 20. Alle Schadhaftigkeiten des Materials und der Werkzeuge sind anzuzeigen.

Sekt. III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Ein Exemplar der vorliegenden Verfügung und des Generalreglements ist den Arbeitern zur Verfügung zu stellen unter Beifügung eines Auszuges der Art. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1888, bezüglich der Inspektion gefährlicher, gesundheitschädlicher und lästiger Betriebe und der Ueberwachung der Maschinen und Dampfkessel.

Art. 22. Ueberwachung der Ausführung dieser Verordnung durch Delegierte der Regierung, unbeschadet der Befugnisse der Ortspolizei und der Intervention des Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 23. Die Feststellung und Unterdrückung der Uebertretung dieser Verordnung erfolgt nach dem bereits genannten Gesetz vom 5. Mai 1888

IV. France. Frankreich.

46. Arbeitsunfälle (30, 31).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. März 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Paul Constans, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 799).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. März 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Mirman, betr. die Interpellation und Ergänzung des Art. 19 des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 811).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. März 1903. Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. Paul Constans, betr. die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter (Doc. parl. No. 835).

47. Eisenbahnarbeiter (15).

Senatssitzung vom 30. März 1903. Bericht des Senators Jules Godin über den von der Deputiertenkammer angenommenen, vom Senate abgeänderten, von der Deputiertenkammer abermals abgeänderten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Maschinisten, Heizer und sonstigen Eisenbahnarbeiter und die Altersversicherung des Personals der französischen Eisenbahnen.

48. Gewerbegerichte (16).

Senatssitzung vom 3. März 1903. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfs, betr. die Gewerbegerichte. — Verschiebung der weiteren Beratung auf eine spätere Sitzung.

49. Hilfskasse der Arbeiter der Seidenspinnerei.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. März 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfs des Abg. Dévèze, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1898 über die Ausnahmen vom Gesetze vom 13. Januar 1892 (Doc. parl. No. 793).

50. Hygiene und Sicherheit (20).

Senatssitzung vom 24. März 1903. Nachtragsbericht des Senators Paul Straus über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 über die hygienischen und Sicherheitsvertretungen in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 115).

V. Grande-Bretagne. Grossbritannien[1].

36. Altersversicherung (1, 10, 25).

Entw. Mr. Remnants: Bill to provide pensions for the aged deserving poor. Vgl. Entw. Mr. Channings: Bill to provide pensions for persons over 65 years of age. 1. Lesung H. d. G. 20. Febr. 1903. Vgl. Entw. Mr. Sam. Rogers. 1. Lesung 24. Febr. 1903.

37. Arbeiterwohnungsgesetz (11, 26, 31).

Zusatzantrag Dr. Macnamaras zur Adresse. H. d. G. 18. Febr. 1903 (abgelehnt mit 205 gegen 166).

Entw. Dr. Macnamaras: A bill to amend the law relating to the housing of the working classes and to establish fair rent courts. 1. Lesung H. d. G. 10. März 1903.

38. Arbeitsdauer in Bergwerken (2, 13).

Entw. Mr. Markhams: Bill to amend the Coal Mines Regulation Act 1887. 1. Lesung H. d. G. 20. Febr. 1903.

39. Arbeitsdauer in Ladengeschäften (8, 14, 27).

— Entw. Sir Ch. Dilkes. 1. Lesung H. d. G. 20. Febr. 1903.

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564.

— Entw. Lord Averburys: Shops Early Closing Bill. 1. Lesung H. d. G. 1. Lesung 26. Febr. 1903. 2. Lesung 12. März 1903. 3. Lesung 20. März.

— Resolution Mr. Prices: „Dass nach Ansicht dieses Hauses die unnötig lange Arbeitsdauer in Läden die Gesundheit und Wohlfahrt aller Beteiligten schädigt; dass es zu wünschen ist, es mögen die Gemeinde-(borough-) und Bezirksräte (district councils) ermächtigt werden, Verordnungen zu erlassen über Sperrzeit und Einschränkung der Arbeitszeit ihrer Jurisdiktionskreise, wodurch die Vorschläge des Ausschusses des House of Lords, § 15 des Berichtes von 1901, wirksam durchgeführt würden." Annahme. H. d. G. 4. März 1903.

40. Arbeitslosigkeit.

Landerwerb durch die Gemeinden zur Beschäftigung der Arbeitslosen. Zusatzantrag Mr. Keir Hardies zur Adresse. H. d. G. 1. Lesung 19. Febr. 1903 (abgelehnt mit 201 gegen 161).

41. Auswanderer, Schutz gegen Fremde.

Zusatzantrag zur Adresse (Sir H. Vincent). H. d. G. 26. Nov. 1903 (zurückgezogen).

42. Eingeborenen, Arbeit der.

Antrag Sir Ch. Wilkes: „Dass dieses Haus S. M. Regierung erinnert, dem Parlamente jene Vereinbarungen, die für Kronkolonien oder Protektorate in Südafrika über die Arbeit oder Besteuerung in der jüngsten Konferenz getroffen wurden, vorher vorzulegen", wird zurückgezogen. H. d. G. 24. März 1903.

43. Hilfskassen (21).

Entw. Sir. E. Stracheys: Bill to amend the Out-door Relief Friendly Societies act 1894. 1. Lesung H. d. G. 20. Febr. 1903. 2. Lesung 27. Febr.

44. Kinderschutz (35).

Vorlage einer Regierungsvorlage (Mr. Akers-Douglas): Bill for the regulation of the employment of children. 1. Lesung H. d. G. 19. Febr. 1903. 2. Lesung 24. März 1903 und Verweisung an das Grand Committee on Trade[1]).

45. Landarbeiter in Irland (22).

Entw. Mr. Dillons; Bill to amend the Labourers (Ireland) Acts. 1. Lesung H. d. G. 21. Febr. 1903.

46. Lohnkommissionen (9, 23).

Entw. Sir Ch. Dilkes: Bill to provide for the Establishment of Wage Boards. 1. Lesung H. d. G. 20. Febr. 1903.

47. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten.

Entw. Mr. Shackletons: Bill to legalize the peaceful conduct of trade disputes. 1. Lesung H. d. G. 20. Febr. 1903.

Entw. Sir Ch. Dilkes: Bill to legalize the peaceful conduct of trade disputes and to alter the law affecting the liability of trade union funds. 1. Lesung H. d. G. 24. Febr. 1903.

---

1) Wortlaut des Entwurfes, Bull., Bd. II, S. 201.

A Bill to make better provision for regulating the employment of children.

Gesetzentwurf zur besseren Regelung der Kinderarbeit.

I. 1) Jede Kreis- oder Bezirksbehörde (countil of any county or borough) hat das Recht, Ergänzungsbestimmungen zu erlassen,

2) welche für Kinder im allgemeinen oder für Knaben und Mädchen, besonders mit Berücksichtigung jeder oder irgend einer besonderen Beschäftigung vorschreiben:

a. das Alter, bis zu welchem deren Beschäftigung ungesetzlich ist;

b. die Stunden, während welchen die Beschäftigung ungesetzlich ist;

c. die Anzahl der täglichen oder wöchentlichen Stunden, über welche hinaus die Beschäftigung ungesetzlich ist.

II. 1) Welche das Anstellen von Kindern bei irgend einer besonderen Beschäftigung, die als gesundheitsschädlich oder moralverderbend erwiesen ist, unbedingt verbieten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

2) Ergänzungsbestimmungen, welche auf Grund dieses Paragraphen erlassen werden, haben keine Anwendung:

a. für Kinder über 12 Jahre, welche gemäss des Factory and Workshops Act, 1901, oder des Metalliferous Mines Regulation Act, 1872, oder das Coal Mines Regulation Act, 1887, beschäftigt werden, sofern solche Beschäftigung in Betracht kommt;

b. für Kinder über 12 Jahre, welche gemäss der Education Acts 1870—1902 gänzlich der Schule enthoben sind.

III. Jede Kreis- oder Bezirksbehörde hat das Recht, Ergänzungsbestimmungen mit Bezug auf Strassenhandel durch Personen unter 16 Jahren zu erlassen und kraft dieser Bestimmungen:

a. den Strassenhandel zu verbieten, ausser wenn die in den Ergänzungsbestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen, betr. Alter, Geschlecht etc. beachtet werden, oder wenn die Betreffenden eine von der Behörde zu gewährende Bewilligung besitzen;

b. die Bedingungen, nach welchen Bewilligungen gewährt, aufgeschoben und widerrufen werden können, zu regeln;

c. die Tage, Stunden und Stellen, wann und wo solcher Handel betrieben werden darf, zu bestimmen;

d. das Tragen von Zeichen seitens der Händler zu verlangen;

e. das Benehmen der Strassenhändler im allgemeinen zu regeln mit folgender Massgabe:

1) das Gewähren einer Bewilligung oder Handelsberechtigung darf nicht von Umständen, welche auf die Armut oder den allgemein schlechten Charakter der sich um eine Bewilligung bewerbenden Person abhängig gemacht werden.

2) Jede Person, welcher die Behörde eine Bewilligung verweigert, hat das Recht, sich an das Gericht (court of summary jurisdiction) zu wenden, und dieses Gericht, dessen Schiedsspruch endgiltig ist, kann die Bewilligung gewähren oder verweigern.

IV. 1) Ein Kind darf zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens bei keiner Arbeit beschäftigt werden; jede Kreis- oder Bezirksbehörde hat jedoch das Recht, gestützt auf die Ergänzungsbestimmungen, die Arbeitsstunden entweder im allgemeinen oder auch im Falle einer besondersn Beschäftigung abzuändern.

2) Ein Kind unter 11 Jahren darf beim Strassenhandel nicht beschäftigt werden.

3) Ein Kind darf nicht zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, die demselben schaden könnten, verwendet werden.

4) Ein Kind darf bei keiner Arbeit, welche seinem Leben, seinem Körper oder seiner allgemeinen Gesundheit schädlich sein könnte, beschäftigt werden; es soll sein physischer Zustand in Berücksichtigung kommen.

5) Sendet eine Kreis- oder Bezirksbehörde dem Arbeitgeber eines Kindes die Bescheinigung eines berechtigten prakt. Arztes, laut welcher das Heben, Tragen oder Bewegen eines bezeichneten Gewichtes dem Kinde schädlich ist, oder dass die angegebene Beschäftigung das Leben, den Körper oder die Gesundheit desselben gefährden könnte, so gilt diese Bescheinigung als Beweismittel im Falle einer Klage gegen den Arbeitgeber, betreffend die Beschäftigung des Kindes.

V. 1) Eine von einer Kreis- oder Bezirksbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ergänzungsbestimmung darf erst nach erfolgter Bestätigung des Staatssekretärs in Kraft treten. Die Bestätigung darf frühestens 14 Tage, nachdem die Ergänzungsbestimmung nach Weisung des Staatssekretärs von der betreffenden Behörde publiziert worden ist, erfolgen.

2) Vor Bestätigung einer Ergänzungsbestimmung soll der Staatssekretär Eingaben, welche ihm von Personen zugehen, die dadurch benachteiligt sind oder benachteiligt zu sein scheinen, in Betracht ziehen.

3) Der Staatssekretär kann vor Bestätigung einer Ergänzungsbestimmung eine örtliche Untersuchung der betreffenden Ergänzungsbestimmung, sowie der dagegen erhobenen Einwendungen anordnen. Die Person, welche eine solche Untersuchung vornimmt soll eine vom Staatssekretär zu bestimmende Entschädigung erhalten; dieselbe sowie die Kosten der Untersuchung fallen zu Lasten der Behörde, welche die Ergänzungsbestimmung erlässt.

4) Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ergänzungsbestimmungen können auf einen ganzen Kreis oder Bezirk oder auf einzelne bezeichnete Orte derselben Bezug haben.

5) Die von einer Kreisbehörde erlassenen Ergänzungsbestimmungen sollen für einen Bezirk (borough) keine Kraft haben.

6) Ergänzungsbestimmungen auf Grund des Prevention of Cruelty to Children Act 1894, sollen auf gleiche Weise erlassen und bestätigt werden wie diejenigen auf Grund dieses Gesetzes.

VI. 1) Jeder, der ein Kind oder eine Person unter 16 Jahren entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ergänzungsbestimmungen beschäftigt, soll nach Ueberführung (summary conviction) mit einer Geldbusse bis zu 40 sh. und im zweiten oder wiederholten Falle bis zu £ 5.— belegt werden.

2) Die Eltern oder Vermünder von Kindern oder Personen unter 16 Jahren, welche dieselben zu einer solchen Beschäftigung anhalten, oder eine solche wissentlich erlauben, verfallen in die gleiche Busse.

3) Wenn eine Person unter 16 Jahren dem auf Grund dieses Gesetzes mit Bezug auf den Strassenhandel erlassenen Ergänzungsbestimmungen zuwider handelt, so verfällt dieselbe nach Ueberführung (summary conviction) in eine Busse bis zu 20 sh. Im zweiten oder wiederholten Falle wird dieselbe, je nachdem es ein Kind oder ein Erwachsener ist, in eine Industrieschule geschickt, oder zu einer Busse bis zu £ 5 — verurteilt.

VII. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als „Kind“ eine Person unter 14 Jahren; als „Vormund“, jede Person, welche Aufsicht oder Kontrolle über das Kind auszuüben hat; die Ausdrücke „beschäftigen“ und „Beschäftigung“ wenn dieselben in Bezug auf ein Kind angewendet werden, schliessen in sich jede Arbeit eines Kindes gegen Lohn oder andere Entschädigung, gleichgültig, ob solche dem Kinde oder einer anderen Person bezahlt oder gegeben werden.

Der Ausdruck „borough“ bedeutet ein Bezirk. Der Ausdruck „Straßenhandel“ schliesst in sich das Feilbieten von Zeitungen, Streichhölzern, Blumen und anderen Gegegenständen, sowie das gewerbsmässige Spielen, Singen, Schaustellen, das Tragen von Gepäck oder Botschaften, Schuhereinigen und jede andere gleichartige Beschäftigung in den Straßen oder auf öffentlichen Plätzen.

VIII. Unter Anwendung dieses Gesetzes in Schottland:

1) Sollen die Education Acts 1870—1902 durch die Education (Scotland) Acts 1872—1893, Education (Scotland) Act, 1897 und Education (Scotland) Act, 1901 ersetzt werden.

2) „The Secretary of State“ soll durch „The Secretary of Scotland“ ersetzt werden.

3) „A court of summary jurisdiction“ soll durch „The Sheriff or Sheriff-substitute“ ersetzt werden.

4) Der Ausdruck „borough“ soll ein königlicher, parlamentarischer oder polizeilicher Bezirk (burghborough) bedeuten, welcher laut der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von 7000 Einwohner oder mehr hat und soll den Bezirk Coatbridge einbegreifen; und gemäss diesem Gesetze soll jeder andere Bezirk für einen Teil des Kreises innerhalb dessen er liegt gehalten werden, mit der Voraussetzung, daß in dem Ausdruck „purposes herein-after mentioned“ (weiter unten genannte Zwecke), die „purposes“ (Zwecke) dieses Gesetzes einbegriffen seien.

5) Gemäss diesem Gesetze dürfen Ergänzungsbestimmungen von einer Behörde nicht erlassen werden vor Ablauf eines Monats, nachdem solche dem Schreiber jeder Schulkommission in Gemeinden, Kreisen und Bezirken, welche ganz oder teilweise im Kreise einer für dieses Gesetz massgebenden Behörde liegen, mitgeteilt worden sind, und eine solche Behörde soll Bemerkungen, welche ihr innerhalb dieser 4 Wochen von irgend einer Schulkommission zugehen, gehörig in Erwägung ziehen.

6) Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll zugeben, daß ein Kind in Zuwiderhandlung des § 6 des Education (Scotland) Act, 1878, oder § 2 des Education (Scotland) Act, 1901, angestellt werde.

7) § 276 des Burgh Police (Scotland) Act, 1892, wird hierdurch widerrufen.

IX. Unter Anwendung dieses Gesetzes in Irland:

1) Sollen die Irish Education Acts, 1870—1902 durch die Irish Education Acts 1892 and 1893 ersetzt werden und in der Verordnung, in welcher diese Gesetze erwähnt werden, soll „a reference to the age of twelve" (Bezugnahme auf zwölf Jahre) durch „a reference to the age of eleven" (Bezugnahme auf elf Jahre) ersetzt werden.

2) „Secretary of State" (Staatssekretär) soll durch „Lord Lieutenant" ersetzt werden.

X. Dieses Gesetz soll am 1. Jan. 1904 in Kraft treten.

XI. Dieses Gesetz kann als das Kinderbeschäftigungsgesetz (Employment of Children Act), 1903 zitiert werden.

VI. Norvège. Norwegen.

Gemeinschaftlicher Bericht des Eisenbahnkomitees und des Komitees für soziale Fragen, betreffend die Durchführung verschiedener Massregeln zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit und betr. einen Beitrag an die Arbeitslosenkassen.

Beilagen: 1) Eingabe der gewerkschaftlichen Landesorganisation in Norwegen, betr. einen Staatsbeitrag an die Arbeitslosenkassen der Arbeiterorganisationen.

2) Eingabe (des Arbeitslosenkomitees und der Arbeiterorganisationen in Kristiania) betr. die Durchführung verschiedener Massregeln zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit.

Beschluss des Stortings vom 31. Januar 1903.

§ 1. Als Nachtrag zu der vom Storting für das Budgetjahr 1902/3 im Hauptposten VIII A, Kap. 2, Tit. 5 erteilten Bewilligung für die Eisenbahnanlage Tangevand-Roa wird zur Durchführung von Arbeiten während des laufenden Winters in den Felseinschnitten auf der Partie zwischen km 30 und 37,50 zwischen Gjeitsund und nördlich von Todöla ein Zuschuss von 35000 Kronen bewilligt, der aus den Mitteln der Staatsanleihe gedeckt werden soll.

§ 2. Das Storting ermächtigt die Verwaltung, von den im Ausgabenbudget für das laufende Jahr, Hauptposten VIII, Kap. 1, Tit. 2, bewilligten Betriebsausgaben für die Distrikte an den Norwegischen Staatsbahnen einen Betrag von 10000 Kronen zur Beschäftigung von Arbeitslosen durch Steinarbeiten zu verwenden.

§ 3. Das Storting beschliesst, dass während der gegenwärtig herrschenden ausserordentlichen Arbeitslosigkeit die Arbeiter das Recht haben sollen, auf den Staatsbahnen unentgeltlich zu den Arbeitsplätzen zu reisen, wo sie nachweislich Aussicht haben, Arbeit zu finden. Die näheren Kontrollbestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung werden von der Verwaltung festgesetzt.

§ 4. Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, welche Massregeln sie als angezeigt erachtet, um die Errichtung und die Wirksamkeit von privaten oder kommunalen Arbeitslosenkassen zu fördern, und dem Storting das Ergebnis baldmöglichst vorzulegen, eventuell begleitet von einem Vorschlag für eine zweckmässige Anordnung.

VI. Pays-Bas. Niederlande[1]).

124. Lohn (76, 104).

Verbesserung der finanziellen Lage der bei den Ministerialdepartements angestellten Bediensteten und unteren Beamten. Verhandl. II. K., Session 1902-1903, Beil. 152 bis 159, bes. 152, No. 3.

125. Phosphorstreichhölzergesetz 1901 (18, 49, 59, 120).

Gesetzentwurf betr. Abänderung des 10. Artikels dieses Gesetzes. Schriftstücke der II. K., Verhandl. II. K., Session 1902-1903, Beil. 104, No. 4—5. — Annahme des Entwurfes ohne Beratung und namentliche Abstimmung, Verhandl. II. K., Session 1902-1903, S. 1124. — Von der I. K. genehmigt, Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 301.

126. Streiks (112, 122).

Gesetzentwürfe betr. Streiks der Eisenbahner, der Staatsbeamten und der in öffentlichen Diensten beschäftigten Personen (1. Ergänzung und Abänderung des Strafgesetzbuches; 2. Bildung einer militärischen Eisenbahnbrigade; 3. Einsetzung einer staatlichen Enquetekommission, welche den Auftrag erhalten soll, die Rechtsverhältnisse und Arbeitsbedingungen des Eisenbahnpersonals zu untersuchen).

Schriftliche Vorbereitung der Entwürfe (Kommissionsbericht und Regierungsantwort darauf). Verhandl. II. K., Session 1902-1903, Beil. 125, No. 4—10; 126, No. 4—7; 127, No. 4—7. — Nach der schriftlichen Vorbereitung in etwas milderer Fassung in Beratung genommen, wurden die Entwürfe am 9. April 1903 von der II. K. genehmigt, Verhandl. II. K., Session 1902-1903, S. 1026—1122, 1125—1175.

Schriftstücke der I. K., Beratung und Annahme. Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 260—261, 263—268.

Gesetze vom 11. April 1903, Gesetzblatt No. 101—103 (Bull., Bd. II, S. 176).

— Interpellation der Abgeordneten Mees und Troelstra betr. den Streik vom 31. Januar 1903 und dessen Folgen. Verhandl. II. K., Session 1902-1903, S. 936—975.

VI. Suisse. Schweiz.

Kanton Basel-Land.

Bericht des Regierungsrates an den Landrat zum Gesetzentwurf betr. die Sonntagsruhe. Vom 21. März 1903.

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den stenographischen Protokollen.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
Eingabe des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Metallverarbeitung.
Resolution der IX. Generalversammlung des Zentralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen.
2. Wagen- und Schiffsbau.
Resolution der VIII. Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands.
3. Industrie der Leuchtstoffe.
Resolution der I. Konferenz der deutschen Gasanstaltsarbeiter.
4. Baugewerbe.
Resolution der IX. Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands.
5. Handelsgewerbe.
a) Eingabe des Bundes der Industriellen.
b) Resolutionen des VIII. deutschen Handlungsgehilfentages.
6. Gemeindeangestellte.
Resolution der III. Generalversammlung des Verbandes der in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

III. Haftpflicht und Versicherung (mit Einschluss der Frage der Arbeitslosenversicherung).
1. Resolution des VIII. deutschen Handlungsgehilfentages.
2. Resolution des tschechischen Gewerkschaftskongresses.
3. Beschluss der Pariser Handelskammer.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat an den Bundesrat und Reichstag eine Eingabe gerichtet um Erweiterung des § 123 Ziffer 5 der Reichs-Gewerbeordnung, dahin, dass auch Tätlichkeiten der Gesellen und Gehilfen untereinander zur sofortigen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis berechtigen sollen, während bisher nur Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, seine Vertreter oder deren Familienangehörige einen Grund zur sofortigen Entlassung bildeten. In der Begründung der Eingabe heisst es: „Wenn auch Ausschreitungen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber und deren Vertreter selten vorkommen, so mehren sich jedoch die Fälle von Tätlichkeiten der Arbeiter gegen Mitarbeiter in bedenklicher Weise, so dass es auch im Interesse der Arbeiter liegt, die Urheber der Streitigkeiten möglichst schnell von der Arbeitsstätte entfernen zu können. Häufig werden die Arbeitgeber durch derartige Streitfälle auch wirtschaftlich geschädigt. Auch kann leicht Ersatzpflicht durch Betriebsunfälle entstehen, welche die

Berufsgenossenschaften belasten; sei es, dass Trunkenheit Reibereien zwischen den Arbeitern hervorruft, sei es, dass sozialdemokratische Agitatoren durch ihre politischen Anzettelungen Tätlichkeiten untereinander veranlassen, oder dass zielbewusste Gewerkschaftsmitglieder das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht Organisierten verhindern wollen. In allen Fällen können aus solchen Verstössen schwerwiegende Folgen für die Arbeitgeber entstehen."

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. *Metallverarbeitung.*

Resolution der in Halle a. S. am 10.—15. April 1903 abgehaltenen IX. Generalversammlung des Zentralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen.

In Erwägung, dass die Arbeitsverhältnisse der Schmiedegehilfen und -lehrlinge auf dem platten Lande in Bezug auf Arbeitszeit, Schlafstellenwesen und Werkstellenverhältnisse zum grössten Teil den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, beschliesst die Generalversammlung: Der Vorstand möge in zweckdienlicher Weise für Herbeischaffung eigenen statistischen Materials Sorge tragen, welches die Zustände, unter denen ein grosser Teil unserer Berufskollegen und Lehrlinge im Schmiedegewerbe auf dem platten Lande leidet, etwas näher beleuchtet. Der Zweck dieser Massnahme soll sein, eine Eingabe an die deutsche Reichsregierung zu richten, mit dem Ersuchen, behördlicherseits eine Untersuchung über die Lage der Lehrlinge und Gehilfen im Schmiedegewerbe auf dem platten Lande zu veranlassen, um auf Grund der Ergebnisse eine die Uebelstände betreffende bundesrätliche Verordnung zu erlassen.

2. *Wagen- und Schiffsbau.*

Resolution der am 19.—22. April in Bergedorf abgehaltenen VIII. Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands.

Die achte Generalversammlung der Schiffszimmerer Deutschlands stellt folgende Forderung an die Reichsregierung:

a) Es sind Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen beim Gerüstbau. Hierfür massgebend wären die auf den Regierungswerften bestehenden Bestimmungen.

b) Auf allen Verkehrswegen und Stellagen dürfen nur solche Gerätschaften umherliegen, die unbedingt gebraucht werden.

c) Die Balkenlagen müssen so mit Brettern belegt sein, daß zwei Mann darauf passieren können.

d) Beim Vernieten der Decks- oder Außenplatten ist das Wärmen der Nieten in bedeckten Schiffsräumen strenge zu verbieten, wenn der Rauch keinen freien Abzug hat. Das Nietenwärmen hat nur auf Oberdeck oder Außenbords zu geschehen.

e) Naphta- oder Oellampen dürfen in Schiffsräumen wegen der Gefahr für Leben und Gesundheit nicht gebraucht werden.

f) Wo über- oder untereinander Arbeiter beschäftigt sind, müssen Einrichtungen zum Schutze der unten Arbeitenden geschafft werden.

g) In den mit Dampfkraft getriebenen Sägereien sowie an Hobel- und Abrichtmaschinen müssen Sicherheitsvorrichtungen angebracht werden.

h) Bei Treibriemen, die nicht ganz verkleidet werden können, sind ebenfalls entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen.

i) Alle Betriebsgegenstände, mit welchen schwere Gegenstände gehoben oder transportiert werden, müssen in mustergültiger Ordnung gehalten werden.

k) Auf allen Werften, in Häfen und auf Schiffen ist für gutes Trinkwasser Sorge zu tragen. Ferner sind Unterkunftsräume zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke und Eßräume zu beschaffen.

Um den erwähnten Arbeiterschutzbestimmungen wirkungsvolle Kraft zu verschaffen, sind den mit der Durchführung oder Ueberwachung beauftragten Beamten praktisch erfahrene Arbeiter als Kontrolleure zur Seite zu stellen, welche nach dem Modus der Gewerbegerichtsbeisitzerwahlen zu wählen sind.

3. Industrie der Leuchtstoffe.

Resolution der am 17. und 18. April 1902 in Berlin abgehaltenen I. Konferenz der deutschen Gasanstaltsarbeiter.

In Erwägung des Umstandes, dass die Berichterstattung der Vertreter deutscher Gasarbeiter hinsichtlich der betriebstechnischen Einrichtungen das Ueberwiegen schwerer, die Arbeiter bedrückenden Missstände ergeben hat, fordert die Konferenz zeitgemässe Reformen. — Die Konferenz erachtet die in den meisten Gasanstalten herrschende zwölfstündige Arbeitszeit als viel zu lang. Die physische Arbeit ist ausserordentlich schwer und von ruinöser Wirkung auf die Gesundheit. Es leidet darunter nicht nur das körperliche, sondern auch das geistige Wohlbefinden der Arbeiter. Deshalb hält die erste Konferenz der deutschen Gasarbeiter für unbedingt notwendig, dass in allen deutschen Gaswerken für die Arbeiter des inneren Betriebes der mit gehörigen Pausen durchsetzte Achtstundentag, also der Dreischichtenwechsel nach Kopenhagener Muster, eingeführt wird. Besonders ist die lange Schichtdauer zu verurteilen und nach Beseitigung derselben hinzuwirken. Ferner hält es die Konferenz für notwendig, dass den Arbeitern unentgeltlich gute, erfrischende Getränke zur Verfügung gestellt und in ausreichendem Masse Bäder eingerichtet werden. Für die übrigen Angestellten der Gaswerke: Hofarbeiter, Arbeiter der öffentlichen und zivilen Beleuchtung müssen in materieller als auch in hygienischer Beziehung bessere Verhältnisse eingeführt werden. Ausserdem fordert die Konferenz die Durchführung der sonstigen im Programm des Verbandes der städtischen Arbeiter niedergelegten sozialen Grundsätze.

4. Baugewerbe.

Resolution der am 31. März bis 5. April 1900 in Berlin abgehaltenen IX. Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands.

Die Generalversammlung weist auf die Gefährlichkeit des Bleiweisses hin und fordert von den Regierungen ein Verbot der Verwendung bleioxydhaltiger Farben im Maler-, Anstreicher-, Lackierer- und Tünchergewerbe, sowie deren Ausschluss bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. Bei etwa notwendigen Beratungen über diese Fragen sollten auch Gehilfenvertreter gehört werden. Ueber die Möglichkeit des Bleiweissersatzes durch ungiftige Farben heisst es in der Resolution: „Der Erfüllung der Forderung auf Ausschliessung des Bleiweisses stehen keine Hindernisse

technischer oder wirtschaftlicher Art entgegen, da das Bleiweiss im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe vollständig ersetzt werden kann. Die Urteile der Malermeister, die bis jetzt bekannt geworden sind, und die sich zum Teil über die Ungefährlichkeit des Bleiweisses, zum Teil für die Unersetzbarkeit des Bleiweisses auslassen, widersprechen sich untereinander, entbehren alle der Objektivität und haben in den Reihen der Malermeister selbst Widerspruch gefunden. Sie bilden also keine ernst zu nehmende Antwort auf den Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. April 1902."

5. Handelsgewerbe.

a. Der Bund der Industriellen richtete an den Staatssekretär des Reichs-Justizamts eine Eingabe, in der es heisst: „Es wird grundsätzlich die Notwendigkeit besonderer Kaufmannsgerichte neben den ordentlichen Gerichten in Zweifel gezogen, insbesondere aber der § 4 des Gesetzentwurfs, wonach die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, wie auch die Zulässigkeit des weiteren Instanzenweges ausgeschlossen wird, für untunlich gehalten. Wenn auch wünschenswert wäre, dass bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten nicht mit solchen Kosten und unliebsamen Verzögerungen verknüpft wäre wie bisher, so folgt hieraus noch nicht mit zwingender Notwendigkeit, dass diesen Uebelständen nur durch die Errichtung von Kaufmannsgerichten abgeholfen werden könnte. Eine Reorganisation des Verfahrens und der Kostenberechnung bei den ordentlichen Gerichten aus Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis würde beiden Teilen nach unserer Ueberzeugung dienlicher sein als ein besonderes Kaufmannsgericht einerseits und eine Angliederung solcher Gerichte an die Gewerbegerichte andererseits. Sehr erhebliche Bedenken machen sich namentlich gegen ein Anschluss an die Gewerbegerichte geltend. Der Wahlmodus dieser Gerichte hat ergeben, dass die Sozialdemokratie sich in der Regel der Entscheidung in diesen Gewerbegerichten bemächtigt, denn tatsächlich werden nicht nur die Arbeitnehmerbeisitzer, sondern auch die Arbeitgeberbeisitzer mit Zustimmung und Unterstützung der sozialdemokratischen Interessenten gewählt. Es gehört zu den seltenen Fällen, wenn ein Arbeitgeber in der Wahl zum Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichts obsiegt, der nicht von vornherein, sei es durch seine linksliberale Gesinnung, sei es durch Hervorkehrung einer ausgesprochenen sozialen Richtung, eine Art Versicherungsvertrag mit den sozialdemokratischen Wählern geschlossen hätte. Aehnliche oder gleiche Zustände würden voraussichtlich bei den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten eintreten, d. h. die Partei der Handlungsgehilfen, welche numerisch überlegen ist und agitatorischer auftreten würde als der Stand der Kaufleute, dürfte sich auch des moralischen und faktischen Einflusses auf die Wahl der Kaufleute bemächtigen. Aus diesen Gründen, denen noch hinzuzufügen ist, dass durch ein solches Sondergericht ein grosser Teil von praktischer Erfahrung dem Richterstande wieder entzogen wird, richten wir an Ew. Exzellenz das ganz ergebene Ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass von der Errichtung von Kaufmannsgerichten im Anschluss an die Gewerbegerichte abgesehen und die Errichtung im Anschluss an die Amtsgerichte oder Handelskammern soll heissen: Kammern für Handelssachen], falls eine Sonderorganisation als unumgänglich notwendig erscheint, vorgenommen wird."

b. Resolutionen des am 12. April 1902 in Cöln abgehaltenen VIII. deutschen Handlungsgehilfentages.

Kaufmannsgerichte. Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag spricht die bestimmte Erwartung aus, dass der Gesetzentwurf über die Errichtung von Kaufmannsgerichten dem neuen Reichstage sofort nach seinem Zusammentritte überwiesen wird, damit die jahrelangen Wünsche des deutschen Handlungsgehilfenstandes endlich erfüllt werden.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag hält es jedoch für erforderlich, dass der Gesetzentwurf eine solche Fassung erhält, die eine Berücksichtigung derjenigen Forderungen verbürgt, die zur Sicherung einer segensreichen Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte von dem deutschen Handlungsgehilfenstand erhoben worden sind. Der Handlungsgehilfentag erachtet diese Frage erst dann zur vollen Zufriedenheit der beteiligten Kreise gelöst, wenn das Gesetz folgende Fassung erhält:

1) Die Gerichte müssen überall obligatorisch eingerichtet werden;

2) ihre Wirksamkeit muss auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge ohne Unterschied des Gehalts erstreckt werden;

3) für Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln oder Konventionalstrafen müssen die Kaufmannsgerichte zuständig sein;

4) die Zuständigkeit dieser Gerichte darf nicht durch Verträge ausgeschlossen werden;

5) das aktive Wahlrecht muss auf das 21., das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr festgesetzt werden;

6) bei dem Wahlverfahren soll der Grundsatz der Listenwahl aufgestellt werden;

7) die Berufungsgrenze darf erst bei einem Wertgegenstande von 500, mindestens jedoch 300 M. festgesetzt werden;

8) den Kaufmannsgerichten muss die Befugnis erteilt werden, auch als Einigungsamt zu wirken;

9) die begutachtende Tätigkeit dieser Gerichte ist auf alle handelsgewerblichen Fragen auszudehnen.

Handelsinspektoren. Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag hält die Schaffung einer Handelsaufsichtsbehörde für dringend notwendig, da die zum Schutze der Angestellten des Handelsgewerbes erlassenen Gesetze sehr mangelhaft durchgeführt werden.

Die Handelsaufsicht ist zweckmässig an die bewährte Organisation der Gewerbeaufsicht anzugliedern. Die Beamten der Handelsaufsichtsbehörde sind denen der Gewerbeaufsichtsbehörde gleichzustellen. Demgemäss sollen die Vorbildung und der Ausbildungsgang, die Aufgaben und die Befugnisse der Handelsaufsichtsbeamten denen der Gewerbeaufsichtsbeamten unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Handelsgewerbes entsprechen.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag fordert zu diesem Zwecke die Einfügung des folgenden § 139bb hinter dem § 139b der Gewerbeordnung:

§ 139bb. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 41a, 105b Absatz 2 und 3, 105c, 105e und 105h, sowie der auf Grund dieser Paragraphen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes erlassenen Vorschriften; ferner die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 139c bis 139f, 139k, 139l, dieser Paragraph in Ansehung der Zahl der in den Betrieben des Handels-

gewerbes beschäftigten Lehrlinge, weiter die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmung des § 139m, sowie der auf Grund der §§ 139g und 139h dieses Gesetzes und auf Grund des § 62 Abs. 1 und 2 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erlassenen Einzelvorschriften ist ausschliesslich oder neben den im § 139b genannten amtlichen Organen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der handelsgewerblichen Betriebe zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gesetzesvorschriften auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ausserdem verpflichtet, den genannten Beamten und der Polizeibehörde jede gewünschte Auskunft über die Art und den Umfang ihres Betriebes zu erteilen, und namentlich auch diejenigen Angaben zu machen, die zur Beurteilung der im § 139l in Verbindung mit § 128 berührten Verhältnisse notwendig sind.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den genannten Beamten und der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Um die Tätigkeit der Handelsaufsichtsbehörde wirksam zu gestalten, sollen der Bundesrat sowie die Landes- und Ortspolizeibehörde befugt und gehalten sein, entsprechend den §§ 139g und h der Gewerbeordnung Ausführungsbestimmungen über alle Schutzgesetze zu erlassen, deren Beaufsichtigung der Handelsaufsichtsbehörde übertragen ist.

Diese Ausführungsbestimmungen sollen sich namentlich erstrecken auf Vorschriften über die Licht- und Luftverhältnisse, die Heizung, die Reinhaltung und den Rauminhalt der Arbeits- und Wohnräume der Angestellten; ferner über die Höchstzahl der in einem Raume unterzubringenden Personen, über die Einrichtung der Wohn- und Schlafräume und die Verpflegung der bei freier Station angestellten Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

Ferner sollen Bestimmungen erlassen werden über die Zahl der in den offenen Verkaufsstellen und in den dazu gehörigen Schreibstuben zu beschaffenden Sitzgelegenheiten im Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Angestellten, und Vorschriften über das Zahlenverhältnis zwischen Gehilfen und Lehrlingen eines handelsgewerblichen Betriebes. (§ 128 vgl. mit § 139l der Gewerbeordnung.)

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die Hohe Reichsregierung diese Forderungen baldigst verwirklichen wird.

Arbeitszeit in den Kontoren. Die Ergebnisse der schriftlichen Erhebungen der Arbeitszeiten der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, haben gezeigt, dass die vom 7. deutschen Handlungsgehilfentage an Umfang und Art dieser Erhebungen geübte Kritik durchaus berechtigt war, und dass die Ergebnisse dieser schriftlichen Umfrage als ausreichend und zuverlässig für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse nicht angesehen werden können.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag nimmt deshalb mit Befriedigung Kenntnis von dem Beschluss des Beirates für Arbeiterstatistik, zur Vervollständigung dieser Erhebungen eine schriftliche Vernehmung der in Frage kommenden Verbände von Prinzipalen, Gehilfen und Arbeitern stattfinden zu lassen. Entsprechend den auf seiner letzten Tagung gefassten Beschlüssen hält der Handlungsgehilfentag indessen an der Forderung fest, die Erhebungen fernerhin auszudehnen auf

1) die mündliche Befragung der Vorstände dieser Verbände;

2) die Vernehmung von Auskunftspersonen aus den Kreisen der Prinzipale und Gehilfen, bei deren Wahl den Vereinen der selbständigen und angestellten Kaufleute ein Vorschlagsrecht einzuräumen ist;

3) die Zuziehung der Vorstände der kaufmännischen Verbände zu den mündlichen Vernehmungen der Auskunftspersonen.

Gegen die in der Sitzung vom 22. Oktober 1902 des Beirates für Arbeiterstatistik zu Tage getretene Auffassung, dass das bis jetzt vorliegende Erhebungsmaterial die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen nicht gerechtfertigt erscheinen lasse, muss mit aller Entschiedenheit Einspruch erhoben werden, da, abgesehen von der Unzulänglichkeit dieses Materials, auch die tatsächlichen Feststellungen zu solcher Schlussfolgerung keine Veranlassung geben.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag ist im Gegenteil der Ansicht, dass schon die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen eine gesetzliche Regelung dieser Frage gebieterisch verlangen und erhebt zu diesem Zweck folgende Forderungen:

1) Völlige Sonntagsruhe;

2) Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit durchgehender Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeitskräfte je 1 Stunde weniger;

3) Geschäftsschluss in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit durchgehender Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr.

4) Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen (105c Ziff. 1 bis 2 der Gewerbeordnung);

5) Gesetzlicher Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.

6. Gemeindeangestellte.

Resolution des am 14.—20. April 1903 in Berlin abgehaltenen III. Generalversammlung des Verbandes der in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Der Verbandstag spricht sein tiefes Bedauern darüber aus, dass durch die Gewerbegerichtsnovelle ein grosser Teil der Berufskollegen ausgeschlossen ist. Der Verbandstag spricht den dringenden Wunsch aus, dass mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu streben ist, dass sämtliche in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter der Gewerbeordnung unterstellt werden.

III. Haftpflicht und Versicherung
(mit Einschluss der Fragen der Arbeitslosenversicherung).

1. Resolution des VIII. deutschen Handlungsgehilfentages.

Novelle zum Krankenversicherungsgesetz. Mit Bedauern nimmt der 8. deutsche Handlungsgehilfentag davon Kenntnis, dass die Hohe Reichsregierung in die dem Reichstag zur Beschlussfassung vorliegende Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit weniger als 2000 M. Gehalt nicht aufgenommen hat. Diese ablehnende Haltung der Hohen Reichsregierung ruft um so mehr Missfallen hervor, da die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die genannten Klassen bereits in der Novelle vom Jahre 1890 enthalten war, und da ferner die Erfahrungen gelehrt haben, dass die Gemeindebehörden das Mass sozialpolitischen Verständnisses vermissen lassen, um von dem ihnen gegebenen Rechte Gebrauch zu machen, diesen Zwang durch Ortsstatut herbeizuführen.

Es erscheint angesichts dieser Tatsachen um so mehr befremdlich, dass auch die Kommission des Reichstages das Verlangen der deutschen Handlungsgehilfen um Einführung des Versicherungszwanges für ihren Stand nicht erfüllt hat, nachdem doch der Erfüllung dieser Forderung Schwierigkeiten nicht im Wege stehen.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag erwartet jedoch, dass der Hohe Reichstag in der zweiten Lesung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die bestehende Unsicherheit in den Versicherungsverhältnissen der Handelsangestellten beseitigen wird, indem er der Novelle folgende Bestimmung anfügt:

„Im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes wird der ganze Absatz 4, im § 2 die Ziffer 5 gestrichen.“

2. Resolution des am 12. und 13. April 1903 in Prag abgehaltenen tschechischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress protestiert gegen das offenkundige Bestreben der Regierungskreise, die Verwirklichung der Alters- und Invaliditätsversicherung hinauszuschieben: er protestiert aber auch gegen den Versuch der Regierung, für einzelne Schichten eine besondere selbständige Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen, da er darin das Bestreben sieht, die Einigkeit aller Schichten des arbeitenden Volkes, die zur Erlangung der Alters- und Invaliditätsversicherung notwendig ist, zu schwächen. Der Kongress fordert die gesetzgebenden Körperschaften auf, da durch das Wehrgesetz und durch das bevorstehende Zollgesetz und den Aus-

gleich mit Ungarn den Arbeitern ungeheure Lasten aufgebürdet werden, die Regierung zu verhalten, dass sie endlich die „Studien“ beende und dem Parlament die längst versprochene Alters- und Invaliditätsversicherung sowie Witwen- und Waisenversorgung vorlege.

3. Der Handelskammer zu Paris lag am 1. April ein Gesetzentwurf zur Beratung vor, nach welchem alle treibende Kraft (Dampf- und Wasserkraftmaschinen, Gas-, Petroleum- und Spiritusmotoren), welche von den Eisenbahn-, Strassenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, in den Bergwerksunternehmungen, wie überhaupt in allen Betrieben der Industrie und des Handels benutzt werden, mit einer Abgabe von 5 frcs. für die Pferdekraft belegt werden sollen. Aus dem Ertrage dieser Abgabe soll eine öffentliche Arbeitslosenunterstützungskasse geschaffen werden, aus der den Arbeitslosen beiderlei Geschlechts im Alter über 18 und unter 60 Jahren Unterstützungen von 1—3 frcs. pro Tag je nach ihrer Stellung und Grösse ihrer Familien auf 40 bis höchstens 60 Tage im Jahre gezahlt werden sollen. — Die Pariser Handelskammer sprach sich gegen den Entwurf aus, da die Arbeitslosigkeit nicht durch die Entwickelung des Maschinenwesens entstanden sei, sondern auch schon zur Zeit geringerer Anwendung der Maschinen bestanden habe; zudem sei es ungerecht, die Industrie allein zu Gunsten sämtlicher Arbeitslosen zu belasten; hierdurch werde die Industrie gegenüber der immer stärker werdenden ausländischen Konkurrenz derartig geschwächt, dass gerade dadurch eine verstärkte Arbeitslosenkrise zu befürchten sei. Ausserdem werde die Industrie, die sich der Maschinen bediene, durch eine solche Steuer neben der bereits bestehenden Patentabgabe doppelt getroffen. Um dem Uebel der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, sei es besser, die Arbeiter und Angestellten auf den Weg der Selbsthilfe in gegenseitigen Unterstützungskassen gegen Arbeitslosigkeit zu verweisen, denen der Vorzug einer etatsmässigen staatlichen Beihilfe gewährt werden könne.

IV. Bibliographie.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: A. = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung. — A. A. = Annals, The, of the American Academy of political and social science. — A. Fr. = Arbeiterfreund, Dresden. — A. G. S. = Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Berlin. — A. M. = Arbeitsmarkt, Berlin. — A. r. = Akademie revue socialistiká, Prag. — A. S. = Arbeiterschutz, Wien. — B. D. L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — B. F. = Bahn frei! Wien. — B. G. = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — B. O. T. = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — B. S.V. = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — C. = Concordia, Berlin. — C. G. D. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — C. J. C. = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz, Berlin. — D. C. = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — D. J. = Deutsche Juristenzeitung. Berlin. — D. W. = Deutsche Worte. — E. = Ekonomista. — E. J. =

Economic Journal, London. — Econ. Rev. = Economic Review, London. — Gen. = Genossenschaft, Wien. — Gg. = Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — G.Sch. = Gewerkschaft, Wien. — H.M. = Handelsmuseum, Wien. — J. = Jugendfürsorge, Berlin. — J. A.M. = Jastrows Arbeitsmarkt, Berlin. — I. A. V. = Invaliditäts- und Altersversicherung. — J. E. = Journal des Economistes. — J. I. A. = Journal of the Institute of Actuaries. — J. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — J. P. E. = Journal of Political Economy. — L. G. = Labour Gazette, London. — Ma. Masius' Rundschau. — M. Ch. = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Basel. — M. R. = Medizinische Reform. — M. S. = Musée social, Paris. — N. C. = Nineteenth Century. — N. L. Gen. = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — N. Z. = Neue Zeit, Stuttgart. — Oest. E.Z. = Oesterreichische Eisenbahnzeitung, Wien. — Oe. A. = Oesterreichisches wirtschaftspolitisches Archiv, Berlin. — Oest. Sa. = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — O. n. = Obzoc národohospodářský, Prag. — P. = Promischlennost i Sdorówje. — P. A. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — Pr. p. Przeglad prawa i administracyi. — Prz. = Przeglad polski. — P. S. = Political Science Quarterly. — R. = Revisionsingenieur und Gewerbeanwalt, Berlin. — Ri. = Rivista della beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — Réf. soc. = Réforme sociale, Paris. — Rev. éc. p. = Revue d'économie politique, Paris. — Rev. Q. = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — Rev. Tr. = Revue du Travail, Bruxelles. — S. C.V. = Schweizer Konsumverein, Basel. — S. M. = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — S. P. = Soziale Praxis, Berlin. — S. R. = Soziale Rundschau, Wien. — S. W. S. = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern. — T. = Times, London. — V. = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin. — V. W. = Volkswirtschaftliche Wochenschrift Wien. — W. R. = Westminster Review. — W. Z. S.W. = Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin. — Z. = Zeit, Berlin. — Z. Br. = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — Z. B. W. = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — Z. D. E. = Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — Z. G.H. = Zeitschrift für Gewerbehygiene, Unfallversicherung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Z. g. St. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — Z. pr. St. = Zeitschrift des Kgl. preussischen Statist. Bureaus, Berlin. — Z. schw. St. = Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern. — Zt. = Zeit, Wien. — Z. V. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. — Z. V.W. = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien. — Z. W. = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin.

1. Arbeiter- und Arbeitsschutzkongresse.

Die sozialpolitischen Tagungen in Köln. S. P. XII. 1.
L'association internationale pour la protection légale des travailleurs: le Congrès de Cologne. M. S. VII. Octobre.
Apostol, Dr. P. N. Der V. internationale Arbeiterversicherungskongress in Paris. P. 1902. 1.
VI. internationaler Arbeiterversicherungskongress (Düsseldorf, 17.—24. Juni 1902). Bericht des schweiz. Delegierten an den Vorsteher des schweiz. Industriedepartements. S. W. S. X. 19.
Le 13e Congrès international des mineurs et les projets de secrétariat permanent. M. S. VII. Oct.
Zweiter Bauarbeiterschutzkongress in Deutschland. A.S. XIV. 8.
Zum II. deutschen Bauarbeiterschutzkongress. C. G. D. XIII. 13.
Link, G. Zum II. Bauarbeiterschutzkongress. N. Z. XXI. I. 25.
XI. internationaler Kongress für Hygiene u. Demographie in Brüssel. Oest. Sa. XIV. 47.
XI. Congresso internazionale d'igiene e demografia. Ri. Sept. 1903.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

L'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. B. O. T. IX. 12.
Feigenwinter, Dr. E. Internationale Vereinigung fur gesetzlichen Arbeiterschutz. M. Ch. XXIV. 10.
Max, M. Produktivgenossenschaften sonst und jetzt. S. W. S. XI. 3.
Hutchinson, G. J. A. working man's view of Trade Unions. N. C. 1903. Febr. 312 und 313.
Phahler, W. H. Labor unions as they appear to an employer. A. A. Jan. 1903. 1.

Die Bedeutung und Aufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle IV. C. G. D. XIII. 10.
Heinemann, Dr. Das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter. S. P. XII. 27.
Das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter. Z. D. E. XLIII. 20.
Rössing, G. Gewerkschaften und Krankenversicherung. N. Z. XXI. I. 13.
Kauffmann, H. Eine neue Gruppierung der deutschen Genossenschaften. S. P. XII. 9.
Crüger, Dr. Die Entwickelung der Konsumvereine in Deutschland. W. Z. S.W. V. 10.
Ostwald, Dr. H. Das Berliner Gewerkschaftshaus. Zt. XXXIII. 418.
Petrenz, Dr. Der Arbeiterausschuss der Optischen Werkstatte in Jena. S. P. XII. 28.
Die Bedeutung und Aufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle I. C. G. D. XIII. 7—9. 13—14. 16—17.
Türk, Dr. Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich. N. L. Gen. VIII. 5.
Die niederösterreichischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Gen. XXXI. 46.
Němec, I. K. Ueberblick über die Entwickelung der Fachorganisationen in der böhmischen Arbeiterschaft. O. n. VII. Sept. Okt.
Die galizischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901. Gen. XXXII. 9.
Aus der ungarischen Gewerkschaftsbewegung. G.Sch V. 5.
Le mouvement syndical en Belgique. Rev. Tr. VII. Oct. ff.
Verband der Industriellen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen in Frankreich. S. R. III. 10.
Les syndicats professionnels et les bourses du travail en 1902. B. O. T. X. 2.
Mouvement syndical. B. O. T. IX. 10 ff.
Macrosty, H. W. Die gegenwärtige Stellung der Trade Unions in England. S. P. XII. 26.
Mr. Asquith on Trade-Union-Law. T. 7. Nov. 1903. p. 12.
Mr. Haldane and the position of Trade-Unions. T. 21. Jan. 1903. p. 8.
The Taff-Vale Decision. T. 7. Jan. p. 6; 8. Jan. p. 8.
Woodward, W. Bringing trade-unionism to its senses. T. 3. Okt. 1903. p. 13.
The position of trade-unions. T. 16. Febr. 1903. p. 10.
The Trade-Union Bill. T. 19. Jan. 1903. p. 9.
La coopération en Angleterre. M. S. VII. Nov.
Labour organization in Canada. Its growth and present position. D. C. III. 8.
Labour organization in Canada during 1902. D. C. III. 7.
Ein Genossenschaftshotel in Italien. Gen. XXXI. 41.
Kalsbeek, M. Die genossenschaftlichen Molkereien in Holland und ihre Arbeiter. N. Z. XXI. I. 3.
Eine Denkschrift des russischen Finanzministeriums über Strikes und Arbeiterorganisationen. S. P. XII. 6.
Eine Genossenschaft von Arbeitslosen in Russland. C. X. 1.
Hakenholz, K. Die Entwickelung des allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbundes. S. W. S. XI. 4.
Organisation der schweizerischen Eisenbahner. Z. D. E. XLIII. 24.

3. Arbeitersekretariate.

Lübeck, Dr. I. S. Arbeitersekretariate und Aerzte. M. R. XI. 13.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung, allgemeine.

Müller, Dr. H. Internationaler Arbeiterschutz. Zt. XXXIII. 421.
Francke, Prof. Dr. E. Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung als Aufgabe unseres Jahrhunderts. S. P. XII. 18.
Waxweiler, Prof. Dr. E. Arbeiterschutz und Konkurrenzfähigkeit. XII. 3.
Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung. D. W. XXIII. 3.
Dochering, Ph. D. C. F. W. Factory organisation and labor protection. B. D. L. VIII. 44.
Bernstein, E. Einige Reformversuche im Lohnsystem. A. G. S. XVII. 34.

Schwiedland, Prof. Dr. Mindestlohnsatzungen in der Heimarbeit. S. P. XII. 19.
Rundstein, Dr. S. Tarifverträge und Minimallohn. Pr. p. 1903. Jan.
Hesse, Dr. A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1900. J. N. St. III. 23. Nov. Dez.
Arbeiterschutz in Oesterreich. S. P. XII. 27.
Koefoed, M. Die soziale Gesetzgebung Dänemarks. J. N. St. III. 23. Nov.
Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. B. D. L. VII. 43 ff.
Jay, Prof. R. Die Anwendung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich im Jahre 1901. S. P. XII. 10.
Wolff, H. W. Arbeiterschutzgesetzgebung in England in neuester Zeit. I. N. St. III. 23. Okt.
Macrosty, H. W. Die englische Fabrikgesetzgebung in den Jahren 1878—1901. A. G. S. XVII. 5. 6.
Labour Legislation in India (Interpellation Mr. Schwanns, Antw. Lord G. Hamiltons im H. d. G. 26. Februar 1903). T. 27. Febr. 1903. p. 4.
Fehlinger, H. Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebungen in Canada. S. W. S. X. 18.
Schuler, F. Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes. A. G. S. XVIII. 1 u. 2.

5. Arbeiterschutz, beruflicher.

Winter, Dr. L. Die Unfallversicherung der Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. A. r. VI. 11. 12.
Gesetzlicher Achtstundentag für den belgischen Bergbau. C. G. D. X. 12.
Hygiene der Ziegelarbeiter. (Forts., Schluss.) Z. G. H. IX. 18. 19.
Steger, Dr. V. Glasblasemaschinen und Schutz der Glasbläser. R. 1902. 12.
Schulz, M. von. Arbeiter- und Konsumentenschutz im Bäckereigewerbe. A. G. S. XVII. 1. 2.
Zweiter Bauarbeiterschutzkongress in Deutschland. A. S. XIV. 8.
Cohen, Dr. A. Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung der Gastwirtsgehilfen in Deutschland. A. G. S. XVII. 1. 2.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

Buschanski, O. Ueber den Einfluss der Betriebsformen auf die Arbeitsverhältnisse. P. 1902. 1.
Arbeitsstatistik im Deutschen Reiche. S. R. III. 12.
Amerikanische Arbeiterbudgets. H. M. XVII. 48.
Jay, Prof. Raoul. Die Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Frankreich. A. G. S. XVIII. 1 u. 2.
Revue du travail. B. O. T. IX. 10 ff.
Wages and disputes in 1902. L. G. XI. 1.
Changes in rates of wages. L. G. X. 10 ff.
Harvest wages in 1902. L. G. X. 10.
Lehmann, E. E. Die Wochenbilanz einer Londoner Lohnarbeiterin. Z. II. 16.
Mr. Chamberlain at Johannesburg: The labour question. T. 19. Jan. 1903. p. 5.
Harcourt, Sir Wm. Native labour in the Transvaal. T. 5. Febr. 1903. p. 6; 16. Febr. p. 12.
The native labour question. T. 23. Febr. 1903. p. 15; 30. März 1903. p. 14.
Labour on the Rand. T. 23. Jan. 1903; 31. Jan. 1903.
Johnston, H. The regulation of native labour in S. Africa. T. 17. Febr. 1903. p. 10; 18. März. p. 11.
Philipps, Lionel. Labour in South-Africa. T. 27. Jan. 1903. p. 4.
The Rand labour question. T. 23. Jan. 1903. p. 3; 25. Febr. 1903. p. 7.
Saxon Mills, I. White labour and the Rand. T. 8. Jan. 1903. p. 8.
The crisis in the South Wales coal trade. T. 1. Jan. 1903. p. 6; 8. Jan. 1903. p. 8; 26. Jan. 1903. p. 10; 30. Jan. 1903. p. 9.
The Coal Tax. T. 19. Febr. 1903. p. 5; 21. Febr. 1903. p. 11. 14.
Review of labour and industrial conditions in Canada during 1902. D. C. III. 7.
Industrial and labour conditions. D. C. III. 4 ff.
Arbeiterverhältnisse in Russland. S. R. III 11.
Erhöht der Zolltarif auch die Löhne? S. C. V. III. 6.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

Die Erkrankungshäufigkeit nach Beruf und Alter. Z. g. St. LVIII. 3. 4.
Diseases of occupation. L. G. X. 10 ff.
Haukevyč, L. Die Bauernbewegung in Galizien. A. r. VII. 2. 3.
Dienst- und Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Böhmen. S. R. III. 11.
Bunzel, Dr. J. Die Lage der ungarischen Landarbeiter. A. G. S. XVII. 3. 4.
Statistische Mitteilungen über die beim Bergbau Preussens im Jahre 1901 gezahlten Arbeitslöhne und erzielten Arbeitsleistungen. Z. B.W. L. 1.
Nikolski, Dr. D. P. Zur Charakteristik der Uralschen Bergwerksindustrie in sanitärer Beziehung. P. 1902. 2.
Rees, I. D. The Indian as a miner. T. 12. Febr. 1903. p. 8.
Hué, O. Die Lage der Braunkohlenarbeiter. N. Z. XXI. I. 8.
Schor, R. N. Die sanitär-wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ziegeleiindustrie an der Tosna (Gouvernement St. Petersburg). P. 1902. 3.
Berufsgefahren des Glashüttenbetriebes. A. S. XIII. 21.
Horn, G. Die Glasindustrie und ihre Arbeiter. N. Z. XXI. I. 15.
Arbeitsleistung und Lohnbemessung in der amerikanischen Eisenindustrie. H. M. XVII. 46.
Lill, Fr. Die Heimarbeit in der Musikinstrumentenindustrie des böhmischen Erzgebirges. S. P. XII. 15.
Löhne der amerikanischen Baumwollindustrie. H. M. XVIII. 6.
Heucke, Dr. Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Zigarrenindustrie. S. P. XII. 30.
Lewitski, Dr. W. A. Die sanitären Verhältnisse in der Hutfabrikation. P. 1902. 1.
Feldscharek, Dr. Die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Oest. E.Z. XXVI. 4.
Zimmermann, W. Zur sozialen Lage der Eisenbahner in Preussen. S. P. XII, 5.
Dienstverhältnisse bei der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin. A.M. VI. 5.
Intervention of the Department of Labour in the wages claims of employees of the Quebec Southern Railway Company. D. C. III. 9.
Wages and hours of railway employees Canada — Continued. D. C. III. 8.
Converse, J. W. Some features of the labor system and management at the Baldwin locomotive works. A. A. Jan. 1903. 1.
Die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben der Marine und Heeresverwaltung. A.M. VI. 11.

8. Arbeiterwohnungen.

Lindemann, H. Gesetzgeberische Fortschritte auf dem Gebiet des Wohnungswesens. A. G. S. XVIII. 1. u. 2.
Zur Wohnungsgesetzgebung des Reiches und der Bundesstaaten. Z. W. I. 10.
Flesch, Dr. Die Freiheit der Anteile der Baugenossenschaften bei Zwangsvollstreckungen. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der Wohnungsfrage. Z. W. I. 1.
Pommer, M. Praktische Lösung der Wohnungsfragen. Z. W. I. 7.
Mombert, Dr. P. Ein neuer Beitrag zur Wohnungsnot. Z. II. 18.
Kommunale Wohnungspolitik. Z. W. I. 9.
Mangoldt, K. Das Reformprogramm für die Wohnungs- und Ansiedelungsfrage in Deutschland. A. G. S. XVIII. 1 u. 2.
Evert, G. Zur Wohnungsstatistik in Preussen. Z. pr. St. XLII. 3.
Brandts, Dr. M. Wohnungsverhältnisse in der Rheinprovinz. Z. W. I. 11.
Ein städtisches Wohnungsamt in Stuttgart. Z. W. I. 12.
Lösser. Die Landeswohnungsinspektion in Hessen. S. P. XII. 28.
Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte im Grossherzogtum Hessen. V. XXVI. 46.
Wohnungsgesetzgebung in Lübeck. Z. W. I. 2.
Fuchs, Dr. Kommunale Wohnungsreform in England. Z. W. I. 11.
Thomasson. The housing question in 1903. W. R. Febr.-April 1903.

9. Arbeitsämter.

Digest of recent reports State of Bureau of labor statistics. B. D. L. VII. 43 ff.
van Zanten, Dr. J. H. Jahresberichte der niederländischen Arbeitskammern für 1901. S. P. XII. 14.
XII. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. S. R. III. 10.
XIII. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. S. R. III. 12.

10. Arbeitslosigkeit.

Sydow, Dr. G. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. S. P. XII. 3.
Sydow, Dr. G. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. S. P. XII. 4.
Umbreit, P. Der gegenwärtige Stand des Problems der Arbeitslosenversicherung. S. M. VIII. 11.
Imle, F. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. S. P. XII. 13. 14.
Calwer, R. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. S. M. VII. I. 1.
Osmer, Fr. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. S. W. S. X. 23. 24.
Neue Arbeitslosenzählungen. A. M. VI. 9.
Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Ma. XV. 2.
Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. C. X. 1. 2.
Unger, H. Zur Statistik der Arbeitslosigkeitsversicherung. Z. V. III. 1 u. 2.
Unger, H. Die Mathematik und Technik der Arbeitslosigkeitsversicherung. Z. V. III. 1 u. 2.
Cermàk, F. J. Die Arbeitslosigkeit und ihr Einfluss auf die derzeitige Arbeiterversicherung. A. r. VII. 2 u. 3.
Imle, F. Die Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. S. M. II. 10.
Vossen, E. L'assurance contre le chomâge involontaire par les syndicats ouvriers. Réf. soc. 1903. 1—5.
Gomme, Laur. The unemployed. T. 5. Jan. 1903. p. 8.
The unemployed. T. 14. Febr. 1903 p. 9; 16. Febr. p. 4; 28. Febr. p. 14; 2. März. p. 14.
The unemployed and pauper aliens. T. 28. Jan. 1903. p. 8.
Hazel, W. Employment for the unemployed. T. 15. Jan. 1903. p. 10.
Martineau, Emigration and want of employment. T. 3. März. 1903. p. 10.
Emigration and distress. Emigration statistics. T. 6. März. 1903. p. 6. 11.
Dziednszycki, W. Arbeitslosigkeit während der Erntezeit in den ruthenischen Gebieten. Prz. Februarheft.
Eine Genossenschaft von Arbeitslosen in Russland. C. X. 1.
Die neunjährige Tätigkeit der Berner Arbeitslosenkasse. N. Z. XXI. I. 22.
Ein Arbeitslosenversicherungsprojekt in Genf. A. S. XIII. 19.

11. Arbeitsmarkt.

Die Entwickelung der Arbeitsmarkts-Berichterstattung. J. A.M. XI. 1.
Jastrow, Dr. J. Die zukünftigen Aufgaben des „Arbeitsmarktes". A.M. VI. 12.
Marché du travail en septembre etc. Rev. Tr. VII. Oct. ff.

12. Arbeitsnachweis.

Sydow, Dr. G. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. S. P. XII. 3.
Bukowiecki, S. Ueber Arbeitsvermittelung. E. Okt.-Dez.
Der Verbandstag deutscher Arbeitsnachweise über die Krisis auf dem Arbeitsmarkt. J. A.M. VI. 2.
Verband deutscher Arbeitsnachweise und die Arbeitsnachweiskonferenz. J. A.M. VI. 2.
Arbeitsvermittelung in Oesterreich in den Monaten September 1902 u. ff. S. R. III. 10 u. ff.
Offices de placement gratuit — Activité en septembre etc. Rev. Tr. VII. Oct. ff.
Etat des placements effectués par les offices de placement gratuit pendant 3e et 4e trimestre 1902. B. O. T. IX. 11; X. 2.
Employment in London and Provinces. L. G. X. 10ff.

Der Arbeitsnachweis in Christiania. S. R. III. 10.
Baumann, R. Das öffentliche Arbeitsnachweisbureau in Basel. Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitsnachweises. S. W. S. X. 20.

13. Arbeitsunfälle.

Schutzkleidung für Arbeiter, welche mit grossen Glastafeln hantieren müssen. Z. G.H. IX. 24.
Zur Hygiene und Unfallverhütung in Zuckerfabriken. Z. G.H. IX. 19.
Schutzvorrichtung für Holzhobelmaschinen. Z. G.H. IX. 22. 23. 24.
Hartmann, Prof. Conr. Die Entwickelung der Unfallverhütungstechnik in Deutschland (Uebersetzung). P. 1902. 1.
V. Plenarsitzung der österreichischen Unfallverhütungskommission. S. R. III. 11.
Verband der Industriellen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen in Frankreich. S. R. III. 10.
Les accidents sur les chemins de fer français en 1901. X. 2.
Industrial accidents. L. G. X. 10 ff.

14. Arbeitsvertrag.

Der kollektive Arbeitsvertrag. D. W. XXIII. 2.
Rundstein, Dr. S. Der heutige Arbeitsvertrag. Pr. p. 1902. Dez.
Pinardi, Dr. G. Ein Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag in Italien. S. P. XII. 7.

15. Arbeitszeit.

Sydow, Dr. H. Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen. S. P. XII. 15.
Gesetzlicher Achtstundentag für den belgischen Bergbau. C. G. D. X. 12.
Circulaire du Ministre du Commerce, etc. en date du 21 sept. 1902, portant règlement d'administration publique sur la durée du travail effectif journalier des ouvriers adultes. B. O. T. IX. 10.
Arrêté du Ministre de la Marine du 21. octobre 1902 et Circulaire en date du même jour, adressé par le Ministre de la Marine aux vice-amiraux, etc. au sujet de l'essai de la journée de huit heures dans certains établissements de la marine. B. O. T. IX. 11.
Changes in hours of labour. B. G. X. 10 ff.
The Saturday Half-Holiday (Corresp. Early Closing Association, 21 New Bridgestreet, London E. C.) T. 10. März. 1903. p. 7.
Wages and hours of railway employees Canada-continued. D. C. III. 8.

16. Ausstände.

Ghio, P. Histoire d'une grève. J. E. 1903. Février.
Legien, K. Die amtliche und die gewerkschaftliche Strikestatistik. N. Z. XXI. I. 14.
Die amtliche Strikestatistik. J. A.M. VI. 3.
Der Streik der Konfektionsschneider. G.Sch. V. 4.
Heiß, Dr. Cl. Die deutsche Strikestatistik. A. G. S. XVII. 1. 2.
Strikebewegung in Oesterreich in den Monaten September 1902 und ff. S. R. III. 10 ff.
Lozynskyj, M. Der Bauernstreik in Ostgalizien. D. W. XXIII. 2.
Les grèves en Belgique pendant les mois de sept. etc. Rev. Tr. VII. Oct. ff.
Strikes in Belgium in 1901. L. G. XI. 1.
Streiks u. Lock-outs in Dänemark im Jahre 1901. N. Z. XXI. I. 26.
Deusz, E. Vom Hartkohlenstrike in den Vereinigten Staaten. N. Z. XXI. I. 9.
Der Strike der Hartkohlenarbeiter Ost-Pennsylvaniens im Jahre 1902. S. R. IV. 1,
La grève générale des mineurs de Pennsylvanie. B. O. T. IX. 12.
Cummings, J. The passing of the coalstrike. J. P. E. XI. Dez. 1902. 1.
The Pennsylvania coal strike and the coal situation in Canada. D. C. III. 5.
Wright, C. D. Report to the President on anthracite coal strike. B. D. L. VII. 43.
The strike of the Anthracite coal-miners in the U.S. of America. L. G. X. 10. 11.
Trade disputes in the U.S. of America 1881—1900. L. G. XI. 1.

Waentig, Prof. Dr. H. Der Stahlarbeiterstrike vom Sommer 1901 und seine Lehren. A. G. S. XVII. 5. 6.
Louis, P. Der Strike der französischen Minenarbeiter und seine Ursachen. N. Z. XXI. I. 5.
Grève générale des mineurs. B. O. T. IX. 11. 12.
Les grèves en septembre, octobre etc. B. O. T. IX. 10 ff.
Circulaire du Ministre de la Justice, en date du 23 oct. 1902, adressée aux procureurs généraux sur le rôle de la justice dans les troubles que peuvent susciter les grèves. B. O. T. IX. 11.
Schotthoefer, F. Die Bewegung der französischen Bergarbeiter. S. P. XII. 3. 4. 5.
Labour troubles in the Clyde shipbuilding yards. T. 2. Febr. 1903. p. 11.
Trade disputes and the Law. T. 16. Jan. 1903. p. 9.
The Penrhyn Quarry dispute. T. 23. 1. 1903; p. 7. 6. März 1903 (W. Jones, H. of G. 5. März. 1903); 14. März. p. 14; 16. März. p. 6; 17. März. p. 12; 21. März p. 12; 26. März. p. 8; 30. März. p. 7; 31. März. p. 7.
The Denaby Colliery strike. T. 19. März. p. 8; 23. März. p. 6.
Reeves, W. P. Labour questions in New Zealand. T. 18. März. 1903. p. 3; 25. März. p. 15.
Review of trade disputes in Canada during 1901 und 1902. D. C. III. 7.
Der Generalstreik in Holland. C. G. D. XIII. 16.
Porter, Herm. Ein Massenstreik der Eisenbahner in Holland. N. Z. XXI. I. 21.
Sydow, Dr. H. Der Arbeitskampf in Holland. S. P. XII. 23.
Eine Denkschrift des russischen Finanzministeriums über Strikes und Arbeiterorganisationen. S. P. XII. 6.
Lohnbewegung in der Schweiz. B. F. XVII, 10.

17. Auswanderung.

Die Auswanderung über Hamburg. H.M. XVIII. 8.
Die Einwanderung in Brasilien. H.M. XVIII. 13.
Amerikanisches Einwanderungsgesetz. H.M. 17—40.
Emigration and immigration. L. G. X. 10 ff.

18. Frauenarbeit.

Sydow, Dr. G. Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen. S. P. XII. 15.
Hedinger, O. Die Frauenarbeit in Frankreich. S. W. S. X. 17.
Application, en 1901, de la loi du 2 novembre 1892 sur le travail des femmes et des enfants. B. O. T. IX. 10.
The employment of barmaids. T. 7. Febr. 1903. p. 14; 12. Febr. p. 10.
Balfour, Lady Fr. The employment of barmaids. T. 16. Febr. 1903. p. 6.
Bramwell Booth. Mrs. The employment of barmaids. T. 21. Febr. 1903. p. 17.
Erwerbstätige Beschäftigung verheirateter Frauen in London. C. IX. 22.
Dementjew, E. M. Frauenarbeit in Russland. P. 1902. 3.

19. Fürsorge für Kinder und Jugend.

Oppenheimer, Dr. F. Das Problem der Jugendlichen. J. III. 11.
Flesch, Dr. K. Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. Vom Standpunkt der Armenpflege und der Sozialpolitik. A. G. S. XVII. 1. 2.
Otte. Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in zweijähriger Praxis. D. J. VIII. 5.
Aschrott, Dr., Landgerichtsrat. Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Praxis. J. IV. 3.
Neige. Die Fürsorgeerziehung in Frankreich. J. IV. 1. 2.

20. Gewerbehygiene.

Hohmann, G. Aufgaben der Sozialhygiene. Z. II. 14.
Doehring, Ph. D. C. F. W. Factory sanitation and labor protection. B. D. L. VIII. 44.
Schutz gegen Bleivergiftung. S. P. XII. 7.
Heucke, Dr. Lithopon contra Bleiweiss. S. P. XII. 11.

Bleivergiftung bei Telegraphenarbeitern. P. V. XVII. 13.
Expériences comparatives de peintures au blanc de céruse et au blanc de zinc. B. O. T. IX. 12.
Gewerbehygienische Fragen auf der internationalen Tuberkulosenkonferenz in Berlin. C. IX. 22. 23.
Berufskrankheiten und ihre Verhütung. C. X. 2.
Die Berufskrankheiten der Bergarbeiter. Z. G.H. X. 1.
Hygiene der Ziegelarbeiter. (Forts. Schluss.) Z. G.H. IX. 18, 19.
Die Hygiene der chemischen Industrie. Z. G. H. X. 1.
Weymicke, Dr. Schutz der Arbeiter gegen Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Kohlenoxyd u. s. w. C. I. C.
Lewitski, Dr. W. A. Die sanitären Verhältnisse in der Hutfabrikation. P. 1902 1.
Zur Hygiene der Filzhutarbeiter. Z. G.H. IX. 20.
Ergebnis eines französischen Wettbewerbes über Schutzbekleidung für Giesser. C. IX. 19.
Zur Hygiene und Unfallverhütung in Zuckerfabriken. Z. G.H. IX. 19.
Braun, Dr. A. Gewerbehygiene und Berufskrankheiten im Deutschen Reiche. M. R. XI. 7.
Eine neue Verordnung des Bundesrats über die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. S. P. XII. 29.
Lüdemann, A. Zum Weissphosphorverbot. S. P. XII. 29.
Entwurf eines Gesetzes betreffend Phosphorzündwaren. A. S. XIV. 7.
Reichsgesetz gegen die Verwendung von Weissphosphor bei Zündwaren. S. P. XII. 9.
Die sanitären Verhältnisse Wiens im Jahr 1900. A. S. XIV. 3.
Sanitäres aus der österr. Porzellanindustrie. A. S. XIV. 1.
Ventilation of factories and workshops. L. G. X. 11.
Schor, R. N. Die sanitär-wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ziegeleiindustrie an der Tosna (Gouvernement Petersburg). Gewerbehygienische Fragen auf dem X. internat. Kongresse f. Hygiene und Demographie. P. 1902. 3.
Nikolski, Dr. D. P. Zur Charakteristik der Uralschen Bergwerksindustrie in sanitärer Beziehung. P. 1902. 2.

21. Gewerbeinspektion.

Hardegg, G. Die Gewewerbeinspektion. S. P. XII. 17. 18.
Lössel. Die Verwendung von Arbeitern im Gewerbeaufsichtsdienst. S. P. XII. 14.
Bulletin de l'inspection du travail. Rev. Tr. VII. Oct. ff.
Nomenclature des établissements dangereux, insalubres ou incommodes. Modification concernant le classement des ateliers de taillage de chauvre, de lin, etc. Arrêté royal du 2 février 1903. Rev. Tr. VIII. Février.
Inspection of factories, workshops, and mines in France in 1901. L. G. X. 11.
Mitteilungen aus dem Berichte des ärztlichen Fabrikinspektors in London. C. IX. 20. 21.
Die Hauptergebnisse der schweizerischen Fabrikstatistik. O. A. II. 6.
Schuler, Dr. F. Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz. A. G. S. XVII. 3. 4.

22. Gewinnbeteiligung.

Ein eigenartiges System für die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. C. X. 4.
Hüller, H. Die Beteiligung des Eisenbahnpersonals am Geschäftsgewinne. B. F. XVII. 8.
Die Gewinnbeteiligung der Angestellten des nordamerikanischen Stahltrusts. S. P. XII. 22.
Katscher, L. Der Stand der Gewinnbeteiligung in Grossbritannien, Amerika, Holland und Belgien. A.Fr. X L. 4.

23. Heimarbeit.

Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung. D. W. XXIII. 3.
Wilbrandt, Dr. R.. Arbeiterschutz in der Hausindustrie. Z. II. 26.
Schwiedland, Prof. Dr. E. Mindestlohnsatzungen in der Heimarbeit. S. P. XII. 19.

Schwiedland, Prof. Dr. E. Zu einer Gewerberechtsreform im Interesse der Heimarbeiter. V. W. XXXIX. Febr.
Lill, Fr. Die Heimarbeit in der Musikinstrumentenindustrie des böhmischen Erzgebirges. S. P. XII. 15.

24. Hilfskassen.

Die slovenischen Vorschusskassen im Jahre 1901. Gen. XXXII. 9.
Die Gebahrung u. die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- u. Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen in den Jahren 1897 u. 1898. A.S. XIII. 24.
Die neunjährige Tätigkeit der Berner Arbeitslosenkasse. N. Z. XXI. I. 22.

25. Kinderarbeit.

Beck, K. Notwendigkeit des Kinderschutzes. M. Ch. XXV. 2. 3.
Agahd, K. Das Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben nach den Kommissionsbeschlüssen. S. P. XII. 12.
Agahd, K. Eine notwendige Ergänzung des § 16 des Kinderschutzgesetzes. S. P. XII. 25.
Agahd, K. Die Kinderschutzgesetzgebung in Deutschland. Zt 1903. XXXIV. 439.
Das Kinderschutzamt. B. S. V. XIII. 19.
Kraus, S. Kinderschutz- und Trunksuchtsgesetz. Zt. XXXIV. 440.
Loi du 13 décembre 1889. Travail des enfants. — Délivrance de carnets par les administrations communales. Circulaire Ministérielle, du 3 février 1903. Rev. Tr. VIII. Mars.
Application, 1901, de la loi du 2 novembre 1892 sur le travail des femmes et des enfants. B. O. T. IX. 10.
Goldstein, F. Kinderarbeit in der Schweiz. P. 1902. 2.

26. Lehrlingswesen.

Deutsch, J. Die Lehrlingsbewegung in Oesterreich. S. M. VII. I. 3.
Apprenticeship. T. 13. Febr. 1903. p. 10.

27. Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung u. Krankenversicherung. S. P. XII. 2.
Nochmals Schiedsgerichte und Krankenversicherung. S. P. XII. 25.
Kaufmännische Schiedsgerichte. C. G. D. XIII. 4.
Clark, J. B. Authoritative arbitration. P. S. XVII. 4.
Bernhard, E. Das Einigungsamt in der Lohnbewegung der Berliner Rohrleger. Gg. VIII. 3.
Schalhorn, Dr. Zum Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte. S. P. XII. 21.
Agreements between employers and employees. B. D. L. VII. 43. 44.
Intervention of the Department of Labour in re-wages claims of employees of the Quebec Southern Railway Company. D. C. III. 9.
Settlement of industrial disputes in Canada under the Conciliation Act during the year 1902. D. C. III. 7.
Conciliation et arbitrage. B. O. T. IX. 10 ff.
Recent conciliation and arbitration cases. L. G. X. 10; XI. 1.

28. Sozialpolitik, allgemeine.

Lindemann, Dr. H. Fortschritte der kommunalen Sozialpolitik. S. M. VII. I. 1.
Kommunale Arbeiterpolitik. D. W. XXIII. 2.
Fuld, Dr. Sittlichkeitsfragen und Sozialpolitik. S. P. XII. 4.
Fürst, Dr. M. Soziale Medizin. S. P. XII. 1.
Erismann, Dr. Prof F.. Die Organisation der unentgeltlichen ärztlichen Fürsorge mit Hilfe des Bundes in der Schweiz. S. W. S. XI. 5.
Prinzing, Fr. Fortschritte der Hinterbliebenenfürsorge in Deutschland. W. Z. S.W. VI. 3.
Naumann, Dr. M. Fortschritte sozialen Empfindens im Steuerwesen. S. P. XII. 8.

Francke, Prof. Dr. E. Die Sozialpolitik und der Reichstag. S. P. XII, 2.
Heinemann, Dr. H. Die Reform der Strafprozessordnung und die Sozialpolitik. S. P. XII. 16.
Kulemann. Zur Reform der Strafprozessordnung. Eine Entgegnung. S. P. XII. 20.
Merensky, A. Die Arbeits- u. Arbeiterfrage in unseren deutschen Kolonieen. Z. II. 13.
Sozialpolitisches aus dem böhmischen Landtag. S. R. III. 11.
Stevenson, D. M. Municipal socialism and Glasgow Tramways. T. 23. Jan. 1903. p. 5.
Municipal trading. T. 22. Jan. 1903. p. 8; 17. März p. 12.
Reproductive municipal works. T. 19. Febr. 1903. p. 5.
Gisi, Die sozialpolitische Lehre des Genfer Generalstreiks. S. P. XII. 5.

29. Versicherung.

Frankenberg, H. von. Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung. A. 1902. 10.
Frankenberg, H. von. Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1902. S. P. XII. 30.
Die Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt im Jahre 1901. P. A. IX. 1.
L'évolution de l'assurance ouvrière en Europe et le Congrès de Dusseldorf. M. S. VII. Nov.
Pensions for employées. T. 2. Febr. 1903. p. 7.
Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und Krankenversicherung. S. P. XII. 2.
Nochmals Schiedsgerichte und Krankenversicherung. S. P. XII. 25.
Roth. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Krankenkassen. P. A. IX. 7.
Rössing, G. Gewerkschaften und Krankenversicherung. N. Z. XXI. I. 13.
Hilse, D. B. Krankenversicherungspflicht des neben häuslichen zu gewerblichen Verrichtungen verwendeten Hausgesindes. P. A. IX. 5.
Seelmann, Krankenversicherung ländlicher Arbeiter. J. A. V. XII. 21/23.
R. L. Das Verhältnis der Aerzte und der Verwaltungsbeamten zu den Krankenkassen. M. R. XI. 14.
Die Krankenversicherungsnovelle und die Selbstverwaltung der Krankenkassen. C. G. D. XIII. 6.
Die Krankenversicherungsnovelle in der Reichstagskommission. C. G. D. XIII. 12.
Die deutschen Krankenkassen und die Krankenversicherungsnovelle. C. G. D. XIII. 12.
Neues vom deutschen Krankenversicherungsgesetz. A.S. XIV. 4.
Wetzker, H. Die Krankenversicherung in Deutschland. S. M. VII (IX). I. 3.
Freund, Dr. R. Die Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung. S. P. XII. 22.
Die Invalidenversicherung. B. G. 1903. 14.
Altmann, S. P. Sparwesen und Invalidenversicherung. P. A. IX. 6.
Bielefeldt. Reform des Sparwesens mit Hülfe der Invalidenversicherung. S. P. XII. 17. 18.
Zur Haftpflichtversicherung. Ma. XV. 2.
The liability of life assurance companies to pay income arising from investments in foreign countries. J. I. A. 1903. Jan.
Winter, Dr. L. Die Unfallversicherung der Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. A. r. VI. 11. 12.
Die Unfallverhütungstechnik in Deutschland. Z. G.H. IX. 21. 22.
Dumbart. Welche Verpflichtungen erwachsen den Unternehmern aus dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900. R. II. 3 u. C. I. C. 1903. 2.
Haftpflicht der Eisenbahnen in Oesterreich. S. R. III. 10.
Unfallversicherung in den Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1901. S. R. III. 10.
Die Gebahrung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen in den Jahren 1897 und 1898. A.S. XIII. 24.
Klima, A. Die Ergebnisse der Tätigkeit der Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen im ersten Decennium 1890—1899. O. n. VII. Nov. Dez.
Fenyvessy, Dr. J. von. Die Arbeiterunfallversicherung in Ungarn. S. P. XII. 27.
Arbeiterunfallversicherung in Ungarn. A.S. XIV. 1.
Mayer, Dr. H. Der Entwurf eines belgischen Unfallversicherungsgesetzes. S. P. XII. 18.

The Workmen's Compensation Act. T. 16. Jan. 1903. p. 9.
Loch, C. S. The Outdoor Relief (Friendly Societies') Bill. T. 16. März 1903. p. 6.
Loew, Dr. Eine staatliche Arbeiterunfallversicherung in Maryland. S. P. XII. 10.
Friendly societies and old-age-pensions. T. 1. Jan. 1903. p. 9; 7. Jan. 1903. p. 4.
Rogers, Fred. The friendly societies and old-age-pensions. T. 15. Jan. 1903. p. 4.
Die Witwen- und Waisenpensionskasse. B. G. 1903. 14.
Pensions de vieillesse. Arrêté royal du 30 décembre 1902. Rev. Tr. VIII. Janvier.
Pensions de vieillesse. Arrêté ministériel du 22 janvier 1903. Rev. Tr. VIII. Février.
Caisse nationale des retraites pour la vieillesse. B. O. T. IX. 10.
Les caisses de pensions et de secours des chemins de fer français au 31 décembre 1900. B. O. T. X. 2.
Sydow, Dr. G. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. S. P. XII. 3.
Umbreit, P. Der gegenwärtige Stand des Problems der Arbeitslosenversicherung. S. M. VIII. 11.
Osmer, Fr. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. S. W. S. X. 23. 24.
Imle, F. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. S. P. XII. 13. 14.
Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. C. X. 1. 2.
Cermàk, F. J. Die Arbeitslosigkeit und ihr Einfluss auf die derzeitige Arbeiterversicherung. A. r. VII. 2. 3.
Unger, H. Die Mathematik und Technik der Arbeitslosigkeitsversicherung. Z. V. III. 1 u. 2.
Unger, H. Zur Statistik der Arbeitslosigkeitsversicherung. Z. V. III. 1 u. 2.
Vossen, E. L'assurance contre le chomâge involontaire par les syndicats ouvriers. Réf. soc. 1903. 1—5.
Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Ma. XV. 2.
Ein Arbeitslosen-Versicherungsprojekt in Genf. A.S. XIII. 19.

Redaktionsschluss: 5. Mai 1903.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Bekanntmachungen des Bundesrates und der Reichsbehörden.

1. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 24. April 1903.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der im § 7 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 213) enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird bis zum 1. Juli 1903 verlängert.

2. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 24. April 1903.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im § 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 — R.G.Bl. S. 218 —) bleiben bis zum 1. Mai 1905 in Kraft.

3. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 26. Mai 1903. (R.G.Bl. No. 27, S. 225.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Bleifarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleiweiss, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiss, Casseler Gelb, englisches Gelb, Neapelgelb, Jodblei, Bleizucker u. s. w.) oder bleihaltige Farbengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden.

Auf Bleihütten finden diese Vorschriften keine Anwendung, auch wenn darin Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt werden.

Ausgenommen bleiben ferner Anlagen, in denen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich mit einander gemischt oder mit Oel oder Firnis angerieben werden.

§ 2. Die Arbeitsräume, in denen die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, dass in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fussboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Der Fussboden ist, soweit er sich nicht infolge des Betriebs ständig in feuchtem Zustande befindet, mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

Die Wände müssen eine ebene Oberfläche haben und, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalkmilch angestrichen werden.

§ 3. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in die Arbeitsräume muss durch geeignete Vorrichtungen möglichst verhindert werden. Arbeitsräume, welche gegen das Eintreten bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschliessen, dass in diese Staub, Gase oder Dämpfe nicht eintreten können.

§ 4. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§ 5. Die Innenflächen der Oxydierkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydierkammern und die in ihnen befindlichen Gerüste sind während des Behängens feucht zu erhalten. Die Oxydierkammern sind, bevor sie nach Beendigung des Oxydationsprozesses betreten werden, ausreichend abzukühlen und zu durchlüften sowie durch Einleiten von Wasserdampf gründlich zu durchfeuchten. Das Bleiweiss ist mittels eines kräftigen Wasserstrahls von den Latten oder Rundhölzern abzuspritzen. Die Oxydierkammern sind, solange in ihnen gearbeitet wird, genügend zu erhellen.

Die Rohbleiweissvorräte sind während der Ueberführung nach dem Schlämmeraum und solange sie in diesem lagern, feucht zu erhalten.

Die Wände der Oxydierkammern sowie die darin befindlichen Gerüste, Latten und Rundhölzer sind jedesmal vor dem Behängen durch Abspritzen mit einem kräftigen Wasserstrahl oder durch Abwaschen von Bleiweiss gründlich zu reinigen.

Der Arbeitgeber hat einen mit diesen Vorschriften und den sonst erforderlichen Vorsichtsmassregeln genau vertrauten Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die bei Entleerung der Oxydierkammern vorkommenden Arbeiten unausgesetzt zu beaufsichtigen. Die zur Beaufsichtigung bestellte Person ist nach Massgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich

§ 6. Beim Transport und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräte, namentlich beim Schlämmen und Nassmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, dass das Be-

schmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Mass beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweissschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die darin enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7. Die Innenflächen der Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein.

§ 8. Beim Mahlen, Sieben und Packen trockener bleihaltiger Stoffe, beim Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennige-Oefen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Verrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muss durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen oder durch andere geeignete Vorrichtungen das Eintreten von Staub in die Arbeitsräume verhindert werden.

Für das Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen, zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen, können auf Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zugelassen werden.

§ 9. Apparate, welche bleihaltigen Staub entwickeln, müssen, insoweit nicht nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird, an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, dass das Eintreten des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in ihnen verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 10. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken der im § 1 bezeichneten Art nur insoweit zum Aufenthalt oder zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen.

In Fabriken, welche ausschliesslich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, darf jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in anderen Fabriken der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen im Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Juli 1913 Gültigkeit.

§ 11. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in denen die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes darüber beibringen, dass sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf mit dem Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern nur solche Personen beschäftigen, welche mit den Gefahren des Betriebs genau vertraut sind. Die Beschäftigung darf die Dauer von 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Sie muss bei einer Dauer von mehr als 6 Stunden mindestens durch drei einstündige Pausen

unterbrochen werden. Bei kürzerer Dauer der Beschäftigung ist den Arbeitern nach je 2 Stunden Arbeitszeit eine einstündige Pause zu gewähren.

Mit dem Packen von Bleifarben, bleihaltigen Farbengemischen und anderen chemischen Bleiprodukten in trockenem Zustand und mit dem Schliessen der damit gefüllten Fässer dürfen die Arbeiter nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Diese Bestimmung findet auf die Beschäftigung an Packmaschinen keine Anwendung, falls die Maschinen mit gut wirkenden Staubabsaugevorrichtungen versehen oder sonst nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird.

Personen unter 18 Jahren dürfen mit den in Abs. 1, 2 bezeichneten Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden. Für die Beschäftigung mit dem Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen, zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen können auf Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

Im übrigen dürfen Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ausschliesslich der Pausen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

§ 13. Der Arbeitgeber hat alle mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Mütze, die mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeiter auch mit geeigneter Fussbekleidung zu versehen.

§ 14. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei denen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase nud Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§ 15. Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 16. Die in den §§ 13, 14, 15 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäss und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und dass sie in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 17. In einem staubfreien Teile der Anlage muss für die mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefässe zum

Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitskleider und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern zweimal wöchentlich während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einem dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens zweimal monatlich die Arbeiter im Betrieb auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter aber, die sich den Einwirkungen des Bleies und bleihaltiger Stoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung auszuschliessen.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muss enthalten:

1) den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2) den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4) den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5) den Tag der Genesung,
6) die Tage und Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche ausser einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 13, 14, 15 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen für die mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1) die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen;
2) die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es

nicht ausserhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraume (§ 17) gestattet;

3) die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben;
4) die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
5) das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit ist verboten;
6) die in der Anlage vorhandene Badeeinrichtung ist von den mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, von den übrigen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern zweimal wöchentlich zu benutzen.

Ausserdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, dass Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muss eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—20 dieser Vorschriften und der gemäss § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im § 20 Abs. 1 unter No. 3 und 6 vorgesehenen Bestimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Massgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, welche den auf Grund des § 20 Abs. 1 von ihm erlassenen Vorschriften trotz wiederholter Warnung zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 22. Neue Anlagen, welche der Herstellung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe dienen sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten für diejenigen Anlagen, auf welche im gegenwärtigen Zeitpunkte die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken Anwendung finden, am 1. Juli 1903, für die übrigen im § 1 Abs. 1 bezeichneten Anlagen am 1. Juli 1904 in

Kraft. Für die erstgenannten Anlagen können, soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 8, 17 die Vornahme baulicher Veränderungen oder die Beschaffung neuer Einrichtungen erforderlich ist, hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1904 bewilligt werden.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken treten am 1. Juli 1903 ausser Kraft.

4. Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 16. Juni 1903. (R.G.Bl., No. 32, S. 247.)

5. Bekanntmachung, betr. die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen. Vom 16. Juni 1903. (R.G.Bl., No. 32, S. 251.)

6. Bekanntmachung, betr. die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge. Vom 16. Juni 1903. (R.G.Bl., No. 32, S. 252.)

7. Erlass des Staatssekretärs des Reichspostamts an die Oberpostdirektionen, betr. die Gefahr der Bleivergiftung für Telegraphenarbeiter, die mit dem Einziehen unbewehrter Telegraphen- und Fernsprechkabel beschäftigt sind. Vom 24. Dezember 1902.

Von ärztlicher Seite war der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass die mit dem Einziehen unbewehrter Telegraphen- und Fernsprechkabel beschäftigten Telegraphenarbeiter der Gefahr einer Bleivergiftung ausgesetzt seien, weil beim Durchgleiten der Kabel metallisches Blei an ihren Händen haften bliebe. Infolgedessen sind einzelne Oberpostdirektionen veranlasst worden, die Frage zu prüfen und nach Anhörung der Postvertrauensärzte die Notwendigkeit etwaiger Schutzmassregeln zu erörtern; auch haben sich auf Ersuchen mehrere Kabelfabriken zur Sache geäussert.

Nach den eingegangenen Berichten ist bei den befragten Stellen zwar noch kein Vergiftungsfall beobachtet worden, obwohl besondere Schutzvorkehrungen nur in seltenen Fällen zur Anwendung gekommen sind; eine unmittelbare Gefahr scheint demnach mit der Handhabung der Bleikabel nicht verbunden zu sein. Andererseits steht es fest, dass bei ungeeignetem Verhalten der Arbeiter Schädigungen ihrer Gesundheit keineswegs ausgeschlossen sind.

Den sichersten Schutz vor Erkrankungen gewährt den Kabelarbeitern die Sauberkeit; insbesondere dürfen sie niemals mit ungereinigten Händen Speisen zum Munde führen. Die Bauführer haben deshalb streng darauf zu halten, dass die Arbeiter eine gründliche Reinigung der Hände mit Seife und Bürste vor dem Essen und bei jeder sonstigen Unterbrechung der Arbeit vornehmen. Für Bereithaltung der nötigen Waschgeräte einschliesslich Seife, Bürste und Handtücher ist auf Kosten der Postkasse Sorge zu tragen. Ferner ist den Arbeitern zu empfehlen, täglich Mund und Nase gehörig auszuspülen und zur Reinigung des ganzen Körpers von Zeit zu Zeit ein Vollbad zu nehmen, was sie auf eigene Kosten zu tun hätten. Um das Blei auch von den Kleidern fern zu halten, tun die Arbeiter gut, waschbare Arbeitsanzüge oder Ueberkleider zu tragen.

Das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen während der Arbeit erhöht die Gefahr und ist deshalb nicht zu dulden. Arbeiter mit Verletzungen an den Händen dürfen zum Einziehen der Kabel nicht verwendet werden. Eine Benutzung der Taschenmesser zur Ausführung von Bleiarbeiten ist den Arbeitern nicht zu gestatten.

Die von einigen Oberpostdirektionen in Vorschlag gebrachte Beschaffung lederner Handschuhe geht über das Bedürfnis hinaus und erscheint auch deshalb nicht angebracht, weil die Handschuhe das Arbeiten erschweren würden. Dagegen bestehen gegen die Anwendung von Schutzlappen aus grober Leinwand oder auch von Schutzledern zum Bedecken der Hände beim Anfassen der Bleikabel keine Bedenken.

Die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschriften, die sinngemäss auch für die mit dem Giessen von Bleiplatten beschäftigten Arbeiter gelten, ist geeignet, der Gefahr einer Vergiftung vorzubeugen. Sollten sich trotzdem bei dem beteiligten Personal Anzeichen einer beginnenden Bleivergiftung zeigen, so ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die ersten Erscheinungen einer Bleivergiftung bestehen gewöhnlich in Appetitlosigkeit, Uebelkeit, schlechtem Geruch aus dem Munde, kolikartigen Leibschmerzen mit hartnäckiger Verstopfung, grauschwärzlicher Färbung des Zahnfleisches und Lokerung der Zähne. Die Oberpostdirektionen haben hiernach das Beschaupersonal und die in Frage kommenden Arbeiter mit Anweisung zu versehen.

Die Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften zur Arbeiterordnung bleibt vorbehalten.

b) Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1903.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 12 Millionen Mark zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 12 Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräusserung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfusse, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräussert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) zur Anwendung.

§ 3. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmässiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

2. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und die Ausführung von Mietwohnhäusern für Arbeiter, untere und mittlere Beamte. Vom 22. Januar 1903.

Die nachgedruckten Grundsätze für die Aufstellung von Entwürfen und die Ausführung von Mietwohnhäusern für Arbeiter, untere und mittlere Beamte sind fortan bei den Anträgen auf Herstellung staatseigener Mietwohnungen für die Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung zu beachten.

Vorbemerkungen.

1) In jedem einzelnen Falle sind die für den Ort geltenden Baupolizeiverordnungen genau zu beachten.

2) Bei der Wahl des Geländes ist nicht nur auf eine günstige Lage der Mietwohnhäuser zur Arbeitsstätte, zu den Verkaufsstellen für Lebensmittel, zur Schule und zur Kirche, sondern auch auf Vermeidung ungewöhnlicher Ausgaben infolge der Beschaffenheit der Baustelle Bedacht zu nehmen. Demgemäss sind Grundstücke mit tiefliegendem tragfähigen Baugrunde oder ungünstigem Grundwasserstand auszuschliessen.

I. Allgemeine Anordnung der Mietwohnhäuser.

1. Anzahl der Wohnungen in einem Einzelhause.

Die Mietwohnhäuser für Arbeiter, untere und mittlere Beamte werden in der Regel für mehr als zwei Wohnungen berechnet. Ein- und Zweifamilienhäuser bieten zwar manche Vorteile, die Kosten solcher Häuser erreichen jedoch eine so bedeutende Höhe, dass das geforderte Mieterträgnis von 4 vom Hundert wenigstens bei Miethäusern für Arbeiter und Unterbeamte nur bei aussergewöhnlich niedrigen Bodenpreisen und hohen Mieten erzielt werden kann.

In den meisten Fällen wird sich die Herstellung von Sechsfamilienhäusern empfehlen.

2. Anzahl der Geschosse in einem Einzelhause.

Die Unterbringung mehrerer Wohnungen in eingeschossigen Häusern oder in Häusern mit einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss ist bei dem geforderten Mieterträgnis nur selten möglich. Im allgemeinen sind mehrgeschossige Häuser angezeigt, und zwar empfiehlt sich meistens das dreigeschossige Haus mit einem Erdgeschoss und zwei Stockwerken. In grossen Städten kann jedoch wegen des hohen Bodenpreises die vier- oder fünfgeschossige Bauweise gewählt werden.

3. Anzahl der von einer Treppe aus zugängigen Wohnungen in einem Einzelhause.

Die Treppe kann für mehrere Wohnungen gemeinsam sein, jedoch sollen, von Eckhäusern und besonderen Fällen abgesehen, in jedem Geschoss nicht mehr als 2 Wohnungen auf eine Treppe angewiesen sein. Demgemäss sind in der Regel 6, höchstens 10 Wohnungen von einer Treppe aus zugängig zu machen.

4. Gruppenhäuser.

Wo mehr Wohnungen als in einem Hause untergebracht werden können, herzustellen sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen, ob die Ausführung in Einzelhäusern oder in Gruppen von 2, 3 oder mehr aneinander gebauten Einzelhäusern sich empfiehlt. Die Vereinigung mehrerer Häuser verdient sowohl wegen der Verringerung der Kosten, als auch wegen des besseren Wärmeschutzes den Vorzug.

Die ganz geschlossene reihenförmige Bauweise ist nur an städtischen Strassen anzuwenden.

5. Höfe und Gärten.

Zu jedem Hause muss ein Hof von ausreichender Grösse gehören. Bei Gruppenhäusern sind die einzelnen Höfe durch Einfriedigungen voneinander zu trennen.

Die Zuweisung von Gartenland ist bei billigen Bodenpreisen erwünscht.

6. Abstand der Nebengebäude.

Nebengebäude müssen in solchem Abstande vom Hauptgebäude errichtet werden, dass dieses keine Lichtbeschränkung erleidet.

7. Zugängigkeit.

Die an sich erwünschte Anordnung eines besonderen Zuganges zu jeder Wohnung lässt sich nur selten ermöglichen. Meistens kann nur ein Eingang für alle Wohnungen eines Einzelhauses vorgesehen werden. Dieser Eingang ist der Raumersparnis wegen in der Regel unter dem ersten Treppenpodest anzuordnen. Da es zweckmässig ist, das Treppenhaus an den Hof zu verlegen, muss bei Doppelhäusern auf beiden Seiten des Hauses ein Gang bleiben. Bei Häusergruppen von drei und mehr Häusern ist für die mittleren Häuser ein besonderer Zugangsflur von der Strasse zum Treppenhause erforderlich. Unter Umständen kann es in diesem Falle auch vorteilhaft sein,

das Treppenhaus an der Strasse mit einem besonderen Zugangsflur zum Hofe anzuordnen. Den Hof nur durch den Keller zugängig zu machen, empfiehlt sich nur ausnahmsweise, etwa wenn der Hof tiefer als die Strasse liegt.

8. Unterkellerung.

Die Mietwohnhäuser sind in der Regel vollständig zu unterkellern.

9. Lage zu den Himmelsrichtungen.

Wenn irgend tunlich, sind die Fensterseiten des Hauses nach Osten und Westen oder annähernd nach diesen Himmelsrichtungen anzulegen.

II. Allgemeine Anordnung der Mietwohnungen.

1. Umfang der Mietwohnungen (Anzahl der Räume und Zubehör).

Die Mietwohnungen erhalten, je nach dem örtlichen Bedürfnis, 2, 3, 4 oder 5 Wohnräume, wobei die Küche als Wohnraum mitgezählt wird. Ausserdem gehört zu jeder Wohnung ein Abort, ein Abteil des Kellers und ein Abteil des Dachraumes, sowie die Mitbenutzung einer gemeinschaftlichen Waschküche und eines Trockenbodens.

Inwieweit unter Umständen noch Vorräume oder Flure, Speisekammern und bewohnbare Dachkammern beizugeben sind, ist unter II, 2 und III, 1 und 4 erläutert.

Ställe für Kleinvieh sind nur bei ländlichen Verhältnissen und nur dort vorzusehen, wo das Bedürfnis dazu nachgewiesen ist.

Für je 6, höchstens 10 Wohnungen ist eine Waschküche herzustellen. Sie kann in einem Nebengebäude oder in einem Keller eingerichtet werden.

2. Grösse der Mietwohnungen.

Die Grösse der Mietwohnungen für Beamte darf das für die entsprechenden Dienstwohnungen festgesetzte Mass nicht übersteigen. Demnach sollen die Mietwohnungen für Unterbeamte eine Nutzfläche von höchstens 45 qm, die für mittlere Beamte eine Nutzfläche von höchstens 68 qm erhalten. Das Meistmass von 45 qm gilt auch für die Arbeiterwohnungen. Das kleinste Mass einer Mietwohnung soll 28,5 qm betragen.

In die Nutzflächen werden die Grundflächen der Wohnräume, einschliesslich der Küche, der Speisekammer und des Spülraumes eingerechnet, nicht aber die Grundflächen der Vorräume, Flure, Aborte, Balkone oder Altane und Dachkammern.

Die demnach für Mietwohnungen für Arbeiter und Unterbeamte zur Verfügung stehende Nutzfläche von 28,5—45 qm gestattet die Herstellung von Wohnungen mit 2, 3 oder 4 Räumen. Aus der für mittlere Beamte zulässigen Nutzfläche von 68 qm können vier- oder fünfräumige Wohnungen gewonnen werden. Es ist nach den persönlichen Verhältnissen der Beamten und Arbeiter genau zu prüfen, ob es sich empfiehlt, im gegebenen Falle Wohnungen mit kleinerer Zimmerzahl, aber grösseren Zimmergrundflächen, oder umgekehrt zu bauen. Dabei sind die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Rücksichten, insbesondere auch die hierfür erlassenen polizeilichen Verordnungen zu beachten.

In der Regel wird es zweckmässig sein, an demselben Orte Wohnungen beider Arten zur Verfügung zu haben. Unter Umständen können in demselben Gebäude Wohnungen verschiedener Grösse, die gleichen übereinander, angelegt werden. Auch empfiehlt es sich, in der Grundrissgestaltung darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein grösserer Raum durch Einziehung einer Zwischenwand in 2 Räume geteilt werden kann.

Bei Häusern mit zweiräumigen Wohnungen, mit dreiräumigen Wohnungen bis zu 45 qm Nutzfläche und mit vierräumigen Wohnungen bis zu 68 qm Nutzfläche sind für etwa $^2/_3$ der Wohnungen Dachkammern einzurichten.

3. Einteilung der Wohnungen im Hause.

Die Wohnungen sind nach der Tiefe der Häuser einzuteilen, und zwar so, dass jede Wohnung sowohl nach der Strasse wie nach dem Hofe zu Fenster erhält. Dadurch wird die beste Ausnutzung der Sonnenwärme und eine gute Durchlüftung der Wohnung ermöglicht.

4. Abmessungen der Wohnräume.

Die lichte Höhe der Wohnräume ist für Arbeiter und Unterbeamte zu 2,80 m, für mittlere Beamte zu 3 m anzunehmen.

Die Tiefe der Wohnräume soll mindestens 4,10 m betragen, um zwei Betten hintereinander aufstellen zu können.

5. Heizbarkeit.

Alle Wohnräume, wenn möglich auch die Dachkammern, sollen heizbar sein.

III. Anordnung der Mietwohnungen im besonderen.

1. Vorräume und Flure.

Wohnungen mit mehr als zwei Räumen sind in der Regel mit Vorräumen oder Fluren auszustatten, die einen Abschluss der Wohnung ermöglichen und den Zugang

zu mehreren Räumen vermitteln. Auf hinreichende Versorgung mit Luft und Licht, wenn auch auf mittelbarem Wege, ist Bedacht zu nehmen.

2. Wohnräume.

Bei der Anordnung der Türen und Fenster in den Wohnräumen muss auf die Stellung der Betten Rücksicht genommen werden, die in den Grundrissen einzuzeichnen ist.

In den Dachkammern sind senkrechte Fenster von ausreichender Grösse vorzusehen.

3. Küchenstuben.

Die Küche der Wohnungen für Arbeiter und Unterbeamte ist in den Gegenden, wo dies den Gewohnheiten der Bevölkerung entspricht, als sogenannte Küchenstube zu Wohnzwecken herzurichten. Ueber die Einzelheiten, insbesondere über die erforderlichen Einrichtungen für die Trocken- und Reinerhaltung, ist die hier angefügte „Anweisung zur Herstellung und Einrichtung von Küchenstuben" zu vergleichen.

Inwieweit unter Umständen solche Einrichtungen sich auch für die Wohnungen der mittleren Beamten empfehlen, bleibt nach den örtlichen Verhältnissen zu erwägen.

4. Speisekammern.

Speisekammern sind nur in den Wohnungen für mittlere Beamte vorzusehen. Auch dort ist darauf zu achten, dass sie, entsprechend dem tatsächlich geringen Bedürfnis, in kleinen Abmessungen gehalten werden und nicht einen besser anders auszunutzenden Raum wegnehmen.

5. Aborte.

Die Aborte sind bei ländlichen Verhältnissen in besonderen Nebengebäuden auf dem Hofe unterzubringen. Wo Wasserspülung vorhanden ist oder in anderer Weise für ordnungsmässige Abführung der Auswurfstoffe und für gute Lüftung der Aborte gesorgt ist, können sie in den Häusern selbst angelegt werden. Dabei ist jedoch die noch vielfach übliche Anordnung an den Treppenpodesten wegen der grossen damit verbundenen Missstände grundsätzlich zu vermeiden, vielmehr sind die Aborte von den Wohnungen aus zugänglich zu machen. Können sie nicht, wie es in den Wohnungen für mittlere Beamte meistens und häufig auch in den anderen Wohnungen möglich ist, an den Flur verlegt werden, so sind balkonartige Ausbauten oder lüftbare Vorräume von den Küchen als Zugang zu den Aborten vorzusehen. Diese Ausbauten können nebenbei auch zum Auslegen von Betten, Ausklopfen von Kleidern u. dergl. verwertet werden.

IV. Technische Ausführung.

1. Mauern.

Die Aussenmauern sind in der Regel massiv auszuführen. Fachwerk ist für die Wohnräume nur in besonderen Fällen zulässig, wo es sich wegen der örtlichen Bauweise und wegen geringerer Kosten empfiehlt.

Die Trennungswände zwischen den einzelnen Wohnungen und zwischen den Dachkammern sind mindestens $^1/_2$ Stein stark herzustellen.

2. Schornsteinröhren.

Die Küchenschornsteine sind tunlichst so anzuordnen, dass die Wärme des Küchenherds zugleich auch zur Erwärmung der anderen Zimmer ausgenutzt werden kann.

Schornsteinröhren in den Aussenwänden sind zu vermeiden.

3. Dächer.

Die Dächer sind, ausser in Städten, als überstehende Dächer auszubilden und nicht mit Pappe, sondern mit Ziegeln oder Schiefer zu decken. Wenn Dachkammern nicht von vornherein vorgesehen werden, ist die Konstruktion des Daches so einzurichten, dass die spätere Herstellung von Dachkammern keine Schwierigkeiten bereitet.

V. Aesthetische Ausbildung.

Die Mietwohnhäuser sollen einen bescheidenen, aber freundlichen und gefälligen Eindruck machen. Dieser Zweck lässt sich ohne Mehrkosten und ohne besondere architektonische Zutaten durch Ausnutzung der gegebenen Hilfsmittel, wie weisse Fugung der Ziegelflächen, Wechsel von Putz- und Rohbau, ansprechende Farbengebung beim Anstrich u. dergl., besonders aber durch eine sorgfältige und saubere Ausführung erreichen. Wird eine grössere Zahl von Mietwohnhäusern nebeneinander errichtet, so ist dem Bedürfnis nach Abwechslung etwa durch Wahl verschiedener Grundrisse, wechselnde Gruppierung der Fenster, Anordnung der Treppenhäuser bald an der Strasse, bald am Hofe, ferner durch Belebung der Dachflächen mit Giebeln und ähnliche Mittel zu entsprechen.

VI. Verdingung der Bauten.

Die Angebote sind unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 8. April 1902 — J.-N. 5. 25 (E.N.Bl. S. 187) — über die Wahrung des berechtigten Interesses

der Bauhandwerker, sowohl für die vollständige, sogenannte schlüsselfertige Herstellung in Generalunternehmung, als auch für die nach den einzelnen Titeln des Kostenanschlages getrennten Lieferungen und Leistungen einzufordern. Die Fristen sind reichlich und die Verzugsstrafen gering zu bemessen.

Im übrigen wird auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (E.V.Bl. 1899 S. 433), verwiesen.

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin, vom 25. Mai 1903, betr. Beschäftigung eigener Kinder in gewerblichen Betrieben.

Nach § 14 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März d. J. (R.G.Bl. S. 113), das nach § 31 mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt, ist der Bundesrat ermächtigt, für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Dezember 1905, für einzelne Arten von Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, Ausnahmen von dem in § 12 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Beschäftigung eigener Kinder zuzulassen.

Für den gleichen Zeitraum können von ihm auf Grund der angezogenen Bestimmung auch für einzelne Arten solcher Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nach § 12 des Gesetzes verboten ist, Ausnahmen von den in § 13 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder zugelassen werden, wonach eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden dürfen, den eigenen Kindern über 10 Jahre bei der Beschäftigung, die am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen darf, auch um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Zwecks Vorbereitung des Inkrafttretens des Gesetzes wird nunmehr alsbald die Frage zu prüfen sein, inwieweit mit Rücksicht auf die erhebliche wirtschaftliche Tragweite der Bestimmungen in §§ 12, 13 Abs. 1 für die Hausindustrie von der dem Bundesrate durch § 14 Abs. 1 des Gesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen ist, um den hausindustriellen Betrieben das Einleben in die neuen gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern und ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren, damit sie die vielfach notwendig werdenden Aenderungen in der Betriebsweise allmählich durchführen können.

Wenn auch die dem Bundesrate durch § 14 Abs. 1 des Gesetzes für die ersten 2 Jahre nach dessen Inkrafttreten eingeräumte Befugnis an sich unbeschränkt ist, so wird doch im Interesse des mit dem Gesetze verfolgten Zwecks bei den dem Bundesrate für den Erlass von Ausnahmebestimmungen zu unterbreitenden Vorschlägen grundsätzlich davon auszugehen sein, dass bei der Zulassung von Ausnahmen nirgends über das Mass des im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Betriebe unbedingt Gebotenen hinausgegangen wird. Des weiteren bemerke ich hinsichtlich der Ausführung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes noch folgendes:

1) Ausnahmen für Werkstätten mit Motorbetrieb werden in der Regel nicht in Aussicht zu nehmen sein. Soweit sie gleichwohl aus besonderen Gründen, die Sie in Ihrem Bericht eingehend darlegen wollen, befürwortet werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich in dem durch § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gezogenen Rahmen halten müssen.

2) Ausnahmen für Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 des Gesetzes verboten ist (§ 13 Abs. 1), werden in der Regel so zu begrenzen sein, dass die Beschäftigung eigener Kinder in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens ausgeschlossen bleibt und dass eigene Kinder unter 8 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen.

Im übrigen werden Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren tunlichst nur für solche Hausindustrien in Aussicht zu nehmen sein, in welchen die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden.

3) Von Ausnahmen für Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen werden, wird abzusehen sein.

Ich ersuche Sie, hiernach alsbald die erforderlichen Ermittelungen darüber in die Wege zu leiten, ob und inwieweit nach Lage der Verhältnisse in Ihrem Bezirk eine Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes geboten erscheint. Ihren Bericht erwarte ich bis spätestens zum 1. August d. J. Auf Innehaltung des Termins lege ich Wert.

4. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten in Potsdam, betr. Ausführung des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 30. Mai 1903.

Das Gesetz, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) tritt bereits am 1. Januar 1904 in Kraft. Da bis dahin die Abänderung der grossen Mehrzahl der Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der eingeschriebenen und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hilfskassen erfolgt sein muss, so erscheint es geboten, die Durchführung des Gesetzes unverzüglich in die Wege zu leiten.

1) Gemeindebeschlüsse oder Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, welche Beschränkungen der Krankenunterstützung bei der Gemeindekrankenversicherung nach Massgabe des § 6a Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes enthalten, sind dahin zu ändern, dass für Krankheiten, die sich der Versicherte durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat (Ziffer 2), das Krankengeld weder ganz noch teilweise entzogen werden darf und dass eine Beschränkung im Sinne der Ziffer 3 erst nach Bezug der Krankenunterstützung während 26 Wochen zulässig ist (Art. 1, IV des Gesetzes).

Das Höchstmass der Ordnungsstrafen wegen Verfehlungen gegen die auf Grund des § 6a Abs. 2 a. a. O. erlassenen Vorschriften ist von 20 M. auf das Dreifache des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall herabzusetzen (Art. 1, V des Gesetzes).

2) Die Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen werden in folgenden Punkten durch die Vorschriften des Gesetzes berührt:

a) Sofern sich die Statuten über die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen und Lehrlinge auslassen, ist zu beachten, dass gemäss Art. 1, I und II des Gesetzes diese Personen vom 1. Januar 1904 ab von der Versicherungspflicht nur dann befreit sind, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Ge-

halt nach grösseren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 M. für das Jahr berechnet, übersteigt.

b) Die Unterstützungsdauer muss mit der aus Art. 1, IV des Gesetzes sich ergebenden Massgabe auf 26 Wochen verlängert werden.

c) Die Wöchnerinnenunterstützung ist fortan auf die Dauer von 6 Wochen zu gewähren (Art. 1, IX des Gesetzes).

d) Wenn die Statuten Beschränkungen der Krankenunterstützung nach Massgabe des § 26a Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes enthalten, so ist zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung in der Gewährung des Krankengeldes bei Krankheiten, die durch geschlechtliche Ausschweifungen hervorgerufen sind, nicht mehr zulässig ist (Art. 1, XII des Gesetzes), und dass eine Kürzung der Unterstützungsdauer gemäss Ziffer 3 a. a. O. nur dann vorgeschrieben werden darf, wenn die Krankenunterstützung für 26 Wochen gewährt wurde (Art. 1, XII des Gesetzes). Zu § 26a Abs. 2 Ziffer 2a a. a. O. ist zu beachten, dass die Höchstgrenze der Ordnungsstrafen geändert worden ist (Art. 1, XII des Gesetzes).

e) Da die Grenze des anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes in den Fällen des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes von 3 auf 4 M. und bei Bildung von Lohnklassen (§ 20 Abs. 2 a. a. O.) von 4 auf 5 M. erhöht worden ist (Art. 1, IX des Gesetzes), so ist bei allen Krankenkassen, wo eine Berücksichtigung höherer Lohnsätze nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheint, der durchschnittliche Tagelohn von Ihnen anderweit festzusetzen. Auch haben die Kassen, bei denen der wirkliche Arbeitsverdienst den Beiträgen und Unterstützungen zu Grunde gelegt ist (§ 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes), eine anderweite Festsetzung im Statute vorzunehmen, wenn Lohnsätze von mehr als 4 bis zur Höhe von 5 M. (Art. 1, XII des Gesetzes) berücksichtigt werden müssen.

f) Kassen, die gemäss § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes Familienunterstützung gewähren, haben zu beachten, dass die Gewährung einer Wöchnerinnenunterstützung an Ehefrauen der Kassenmitglieder nicht mehr zulässig ist (Art. 1, X des Gesetzes), dagegen können die in Ziffer 4 a. a. O. in der neuen Fassuug des Art. 1, X aufgeführten Unterstützungen gewährt werden.

Den Kassen ist zu empfehlen, zur Erleichterung des Genehmigungsverfahrens etwaige Aenderungen in einem Nachtrage zusammenzufassen.

3) Die eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen haben eine Aenderung der Statuten dahin vorzunehmen, dass die Krankenunterstützung mit der aus Art. 1, IV des Gesetzes sich ergebenden Massgabe mindestens 26 Wochen gewährt wird.

Ebenso sind sie verpflichtet, fortan bei Krankheiten, die sich die Versicherten durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld voll zu gewähren. Eine etwaige, dem § 6a Abs. 1 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Beschränkung ist nach Massgabe der Vorschrift des Art. 1, V des Gesetzes zu ändern.

Den Hilfskassen ist gleichfalls zu empfehlen, die vorgenommenen Aenderungen in der Form eines Nachtrages vorzulegen; zugleich sind sie darauf hinzuweisen, dass auf eine rechtzeitige Erteilung der Bescheinigung gemäss § 75a des Krankenversicherungsgesetzes nur gerechnet werden könne, wenn ein einwandfreier Nachtrag spätestens bis zum 1. Dezember

d. J. in zwei Ausfertigungen oder beglaubigten Exemplaren vorgelegt wird. Die Namen der Hilfskassen, die bis zum 1. Januar 1904 noch nicht im Besitz einer neuen Bescheinigung sind, wollen Sie zu Anfang nächsten Jahres mit der Bemerkung im Regierungsamtsblatte veröffentlichen, dass die früher erteilte Bescheinigung ihre Gültigkeit verloren habe (Art. IV Abs. 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach Vorschrift des Erlasses vom 9. Februar 1893 (B 1291) zu verfahren.

4) Nachdem durch Art. 1, I und II des Gesetzes der Versicherungszwang auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge ausgedehnt worden und der § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes fortgefallen ist, bedarf es einer Berichterstattung über die statutarische Ausdehnung des Versicherungszwanges nach Massgabe meines Erlasses vom 15. April d. J. (Min.Bl. S. 151 ff.) zu E der Uebersicht nicht mehr. Im übrigen mache ich unter Hinweis auf den Erlass vom 12. April 1897 (Min.Bl. f. d. i. Verw. 1897, S. 99) darauf aufmerksam, dass die Gründung von Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfen und Lehrlinge unzulässig ist.

5) Nach § 45 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 XVI des Gesetzes ist gegen die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung der Ordnungsstrafen durch die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 45 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde über die Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane auf Grund des § 45 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen, jedoch nur insoweit, als die Anfechtung darauf gestützt wird, dass die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei. Ueber die Frage, ob die Anfechtung auf diese Behauptung gestützt wird und damit die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens vorliegen, haben die Verwaltungsgerichte selbst nach freiem Ermessen zu entscheiden. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird es daher notwendig sein, Beschwerden, die innerhalb der ersten 4 Wochen nach Zustellung der Anordnung bei Ihnen eingehen, an den Bezirksausschuss abzugeben und erst über die Beschwerde zu entscheiden, wenn der Bezirksausschuss sich für unzuständig hält. Bei Beschwerden, die nach Ablauf der 4 Wochen eingehen, wollen Sie zunächst prüfen, ob die Anfechtung auf die in § 45 Abs. 6 aufgeführten Behauptungen gestützt wird. Ergibt die Prüfung, dass dies der Fall ist, so ist eine Entscheidung abzulehnen und dem Beschwerdeführer zu eröffnen, dass die Anordnung, nachdem er unterlassen habe, diese binnen 4 Wochen nach Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten, rechtskräftig geworden sei. Liegen die Voraussetzungen für das Verwaltungsstreitverfahren nicht vor, so ist die Beschwerde im Aufsichtswege zu erledigen. Auf Innungskrankenkassen findet der § 45 Abs. 6 keine Anwendung.

Das Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen des § 42 Abs. 6 und § 45 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. 1, XV und XVI des Gesetzes wird demnächst durch Königliche Verordnung geregelt werden.

6) Unter unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 56 Abs. 3 a. a. O. sind diejenigen Behörden zu verstehen, welche in Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 (Min.Bl. f. d. i. Verw. 1892, S. 301) aufgeführt worden sind.

5. Erlass des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten, vom 5. Juni 1903, betr. Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen.

Auf Grund des § 148 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes haben wir die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, die von den Versicherungsanstalten nicht selbst eingerichtet sind, durch die angeschlossene Anweisung geregelt. Sie wollen den Aufsichtsbehörden die Anweisung mitteilen.

Anlage.

Anweisung, betreffend Aufsichtsbefugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen.

Auf Grund des § 148 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1899, S. 463) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Einzugsstellen im Sinne dieser Anweisung sind mit Ausnahme der örtlichen, von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen diejenigen Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden oder andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen, welche Beiträge zur Invalidenversicherung einziehen und Quittungskarten ausstellen und umtauschen.

§ 2. Die Vorstände der Versicherungsanstalten sind befugt, den Geschäftsbetrieb der Einzugsstellen durch ihre Beamten prüfen zu lassen.

§ 3. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten sind berechtigt, die auf die Kartenausstellung und die Einziehung der Beiträge sich beziehenden Akten, Listen, Bücher, Quittungskarten und sonstigen Schriftstücke einzusehen. Soweit es für die ordnungsmässige Erledigung der Prüfung erforderlich erscheint, sind sie befugt, den ganzen Kassenbestand der Einzugsstelle aufzunehmen und zur Vergleichung des Bestands mit dem Inhalte der Kassenbücher diese Bücher abzuschliessen.

§ 4. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, den prüfenden Beamten die im § 3 bezeichneten Akten, Listen usw. in ihren Geschäftslokalen vorzulegen, jede sie betreffende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Beamten den Kassenbestand aufzuzählen und die Kassenbücher abzuschliessen.

§ 5. Abgesehen von Eilfällen ist die Aufsichtsbehörde der Einzugsstelle von jeder Prüfung mindestens 5 Tage vorher zu benachrichtigen.

Die Aufsichtsbehörde hat tunlichst einen Vertreter zur Teilnahme an der Prüfung zu entsenden.

§ 6. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen; diese hat die Abstellung der gefundenen Mängel zu veranlassen. Die prüfenden Beamten sind nicht berechtigt, die Aufsichtsbehörden von Einzugsstellen unmittelbar um Abstellung von Mängeln zu ersuchen oder den Kassenführern Anweisungen zu geben.

6. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin vom 6. Juni 1903, betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben usw.

Am 1. Juli d. J. tritt die in Nr. 225 des Reichsgesetzblatts veröffentlichte neue Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai d. J. in Kraft und an Stelle der älteren Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 213).

Neben weniger bedeutenden Aenderungen des Inhalts und der Wortfassung der bisherigen Verordnung bezweckt die neue Bekanntmachung im wesentlichen eine Erweiterung und schärfere Begrenzung des Anwendungsgebietes der Vorschriften, eine Verkürzung der Höchstdauer der zulässigen Arbeitszeit in den betroffenen Industriezweigen und eine Verschärfung der Massregeln zum Schutze der erfahrungsgemäss am meisten gefährdeten Arbeiter.

Dieselben Gefahren, welche den Arbeitern in den der Verordnung vom 8. Juli 1893 unterstellten Bleifarben- und Bleizuckerfabriken drohen, sind mehr oder weniger auch mit der Fabrikation anderer chemischer Bleiprodukte verbunden. Um die Handhabung der Verordnung zu erleichtern, sind in der neuen Bekanntmachung die hauptsächlich in Betracht kommenden Bleiprodukte einzeln aufgeführt; auch ist zur Vermeidung von Zweifeln hervorgehoben, dass sich die Vorschriften auch auf diejenigen Betriebe erstrecken, in welchen die bezeichneten Stoffe nur als Nebenprodukte gewonnen werden. Hierdurch wird insbesondere klargestellt, dass die Verordnung auch auf Nitritfabriken Anwendung findet, in welchen Kalium- oder Natriumnitrit und Bleioxyd (Glätte) durch Zusammenschmelzen von metallischem Blei und Kalium- oder Natronsalpeter gewonnen werden.

Bleifarben werden in erheblichem Umfang in den Erd-, Mineral- oder Buntfarbenfabriken hergestellt oder zur Mischung mit bleifreien Farben verwendet. Soweit die Erdfarbenfabriken die Bleifarben selbst herstellen, unterliegen sie nach dem Wortlaute der bisherigen Bekanntmachung den jetzt geltenden Vorschriften. Aber auch in denjenigen Erdfarbenfabriken, welche nicht selbst Bleifarben herstellen, sondern sich darauf beschränken, fertig bezogene Bleifarben mit Erdfarben zu bleihaltigen Farbengemischen weiter zu verarbeiten, sind die Arbeiter der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt. Diese Betriebe, auf welche bisher die Schutzvorschriften der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 keine Anwendung fanden, sollen fortan der Bekanntmachung vom 26. Mai 1903 gleichfalls unterworfen werden. Indessen besteht in Anlagen dieser Art ein Bedürfnis für den Erlass von Schutzvorschriften im Sinne der Verordnung nur insoweit, als der Betrieb die Arbeiter mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung bringt. Um daher die Unternehmer nicht über das im gesundheitlichen Interesse der Arbeiter erforderliche Mass hinaus zu belasten, beschränkt die neue Bekanntmachung die Anwendbarkeit der aus § 1 Satz 1, §§ 2, 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, §§ 14—17 der bisherigen Verordnung übernommenen Bestimmungen auf diejenigen Räume, Beschäftigungen und Betriebsvorrichtungen, welche der Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung bleihaltiger Stoffe dienen und auf diejenigen Arbeiter, welche mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen (§§ 2, 8, 9, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 1 17—20 der neuen Bekanntmachung). Die gleiche Einschränkung der Schutzvorschriften soll fortan bei denjenigen Farbenfabriken Anwendung finden, die neben Erd- etc. Farben auch Bleifarben herstellen; die für Betriebe dieser Art bisher bestehende weitergreifende Erfassung des gesamten Betriebes geht über das Bedürfnis hinaus. — Die Erdfarbenfabriken haben ausserdem in den Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 12 Abs. 3 Satz 2 noch eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Neben den Erdfarbenfabriken waren ferner diejenigen Betriebe, in welchen die fertig bezogenen Bleifarben mit Oel oder Firnis angerieben werden, in den Geltungsbereich der Vorschriften einzubeziehen.

Völlig von den Vorschriften der Bekanntmachung auszunehmen waren zunächst die Bleihütten, in denen gleichfalls einzelne chemische Bleiprodukte, wie Glätte und Massikot, erzeugt werden. Der Betrieb dieser Anlagen weist gegenüber demjenigen anderer Fabriken zur Herstellung chemischer Bleiprodukte so erhebliche Verschiedenheiten auf, dass es unzweckmässig wäre, auch die Hütten der Verordnung zu unterstellen. Für die Regelung der Einrichtung und des Betriebs jener Anlagen ist vielmehr der Erlass besonderer Vorschriften in Aussicht genommen.

Die in trockenem Zustande fertig bezogenen Bleifarben werden vielfach in offenen Verkaufsstellen, in den Werkstätten der Maler, Anstreicher, Lackierer, der Tischler und anderer Handwerker mit Oel oder Firnis angerieben und zum Teil — besonders in den Malerwerkstätten — auch mit anderen Farbstoffen gemischt. Auch in diesen Anlagen werden somit bleihaltige Farbengemische hergestellt, jedoch stellt sich die fragliche Tätigkeit hier lediglich als eine untergeordnete Hilfsverrichtung für die Bedürfnisse eines anderen Gewerbebetriebs dar. Ueberdies erscheint für die genannten Betriebsgattungen die Durchführung von Vorschriften der hier in Rede stehenden Art nicht angängig. Die Bekanntmachung schliesst daher diejenigen Anlagen, in welchen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich miteinander gemischt oder mit Oel oder Firnis angerieben werden, von ihrem Geltungsbereiche aus.

Was die Höchstdauer der Arbeitszeit betrifft, so lässt der § 9 der bisherigen Bekanntmachung in den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken eine zwölf Stunden währende Beschäftigung zu. Nach den seither gemachten Erfahrungen erscheint diese Beschränkung nicht ausreichend. Die grosse Mehrzahl der Bleifarbenfabriken hat im Laufe der letzten Jahre die Dauer der täglichen Beschäftigung freiwillig bereits auf zehn Stunden herabgesetzt. Demgemäss sieht die neue Bekanntmachung für alle mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einen zehnstündigen Maximal-Arbeitstag vor (§ 12 Abs. 4). Noch weitergehender Beschränkungen bedarf es zum Schutze derjenigen Arbeiter, deren Gesundheit durch die Art ihrer Beschäftigung in besonders hohem Grade gefährdet ist. Dies gilt in erster Linie von den in den Oxydierkammern und von den mit dem Verpacken trockener Bleiprodukte beschäftigten Personen. Eine Reihe von Bleiweissfabriken verwendet zum Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern ungeschulte, lediglich für diese Verrichtungen angenommene Arbeiter, die nach der Beendigung der jedesmal etwa eine Woche dauernden Kammerarbeiten wieder entlassen werden. Unter diesen mit den Gefahren des Betriebs nicht vertrauten Personen kommen erfahrungsgemäss bei weitem mehr Bleierkrankungen vor, als unter den ständig in Bleiweissfabriken tätigen Arbeitern. Die neue Bekanntmachung legt daher dem Arbeitgeber die Pflicht auf, mit den fraglichen Verrichtungen nur solche Personen zu beschäftigen, welche mit den Gefahren des Betriebs genau vertraut sind. Sie beschränkt ferner die Beschäftigung mit dem Beschicken und Entleeren der Kammern, mit dem Verpacken trockener Bleiprodukte, sofern dieses nicht mittels staubfreier Packmaschinen geschieht, und mit dem Schliessen der Fässer auf die Höchstdauer von täglich acht Stunden und ordnet an, dass die anstrengende Kammerarbeit durch eine ausreichende Anzahl von Pausen unterbrochen wird, deren Länge so bemessen ist, dass es den Arbeitern ermöglicht wird, sich vor dem Einnehmen der Mahlzeiten jedesmal gründlich von Bleischmutz zu reinigen (§ 12 Abs. 1, 2). Weiter werden Personen unter 18 Jahren von den genannten Verrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch, namentlich im Interesse der Erdfarbenfabriken, den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Vorschrift insoweit eingeräumt, als es sich um das Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen handelt (§ 12 Abs. 3).

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Gesundheitszustand in der chemischen Bleiindustrie ist die persönliche Reinlichkeit der Arbeiter selbst. Die neue Bekanntmachung verpflichtet daher den Arbeitgeber, den mit dem Entleeren der Kammern beschäftigten Personen täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen Bleiarbeitern zweimal wöchentlich, und zwar innerhalb der Arbeitszeit, Gelegenheit zum Baden zu geben (§ 17 Abs. 4). Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 hat ferner jeder Arbeitgeber für die Arbeiter seines Betriebes eine Vorschrift zu erlassen, nach welcher die gebotene Badegelegenheit regelmässig benutzt werden muss. Die ständige Ueberwachung der die persönliche Reinheit der Arbeiter betreffenden Betriebsvorschriften soll durch die im § 21 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Bestimmung sichergestellt werden.

Im einzelnen ist zu der neuen Bekanntmachung weiter folgendes zu bemerken:

Die §§ 2—4 enthalten die allgemeinen Anforderungen, welche an die Beschaffenheit und die Einrichtung der Arbeitsräume zu stellen sind, um die Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Dämpfe auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen, während in den §§ 5—9 in der Reihenfolge des Betriebsvorganges besondere Schutzmassregeln für einzelne Verrichtungen und Betriebseinrichtungen angeordnet werden. Im übrigen sind die Vorschriften nach denselben Gesichtspunkten geordnet, wie in der bisherigen Bekanntmachung.

Der § 2 der neuen Bekanntmachung verschärft die Bestimmung des § 1 Satz 1 der bisherigen Verordnung in Anlehnung an den § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) und ordnet ausserdem die tägliche feuchte Reinigung des Fussbodens an.

Der § 3 reiht die bisherigen Bestimmungen des § 1 Satz 2 und des § 4 aneinander.

Im § 4 wird — entsprechend dem § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) — die Anbringung von Abzugsvorrichtungen über den Schmelzkesseln für Blei vorgeschrieben.

Die im § 5 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Neuerungen sind dazu bestimmt, den Schutz der in den Oxydierkammern beschäftigten, besonders gefährdeten Arbeiter zu

erhöhen. Die hier vorgesehenen Massnahmen haben sich in einer Reihe von Bleiweissfabriken bereits seit Jahren bewährt. Die Befolgung der Bestimmungen und die Anwendung der während der Entleerung der Kammern sonst erforderlichen Vorsichtsmassregeln ist nach der Vorschrift des Abs. 4 ständig zu überwachen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 gibt im wesentlichen den Inhalt des § 3 der bisherigen Bekanntmachung wieder. Im Interesse der Erdfarbenfabriken wird im Abs. 2 den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, einzelnen Betrieben für weniger gefährliche Packarbeiten, bei welchen die Anbringung besonderer Vorrichtungen zur Absaugung des entstehenden Staubes schwer durchführbar sein würde, Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zu bewilligen.

Zu § 9. An den Mahl- und Packapparaten neuerer Konstruktion wird der Austritt von Staub durch Erzeugung eines Unterdrucks in den Apparaten wirksam verhindert. Für die so eingerichteten Apparate bedarf es daher nicht der im Abs. 1 des § 9 vorgeschriebenen Abdichtung der Fugen.

Die Bestimmungen des § 10 dienen der Erneuerung der im § 7 der bisherigen Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Zur Vermeidung von Zweifeln wird im Abs. 1 hervorgehoben, dass Arbeiterinnen insoweit zum Aufenthalt und zur Beschäftigung nicht zugelassen werden dürfen, als sie dabei die Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Dämpfe ausgesetzt werden würden. Da der § 1 der neuen Bekanntmachung die Vorschriften auch auf diejenigen Anlagen erstreckt, in welchen chemische Bleiprodukte oder bleihaltige Farbengemische nur als Nebenprodukte hergestellt werden, so hält die neue Bekanntmachung den völligen Ausschluss der jugendlichen Arbeiter nur für diejenigen Betriebe aufrecht, welche ausschliesslich oder vorwiegend der Herstellung chemischer Bleiprodukte dienen, während für die Verwendung dieser Arbeiter in anderen Fabriken der im § 1 bezeichneten Art die für die Beschäftigung der Arbeiterinnen geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung finden sollen.

Der § 13 der neuen Bekanntmachung erweitert die bisherige Vorschrift des § 10 dahin, dass er den Arbeitgeber verpflichtet, die mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeiter auch mit geeigneter Fussbekleidung zu versehen. Hierdurch wird verhindert, dass die Arbeiter vor die Wahl gestellt werden, entweder jene Verrichtung mit unbekleideten Füssen auszuführen, oder ihr eigenes, auch zum Tragen ausserhalb der Fabrik bestimmtes Schuhzeug mit dem bei der fraglichen Arbeit entstehenden nassen Bleischmutze zu verunreinigen.

Der Abs. 2 des § 17 ist im wesentlichen der entsprechenden Bestimmung im § 14 der Vorschriften für die Herstellung elektrischer Akkumulatoren vom 11. Mai 1898 nachgebildet. Um zu verhüten, dass der den Arbeitsanzügen anhaftende Bleischmutz auf die vor Beginn der Beschäftigung abgelegten Kleidungsstücke der Arbeiter übertragen wird, sollen diese Kleidungsstücke von jenen getrennt aufbewahrt werden.

§ 18 verschärft die Bestimmungen über die ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter (vgl. § 14 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1900, R.G.Bl. S. 32).

Zu §§ 19, 20. Die Aenderungen in der Fassung der §§ 19 und 20 Abs. 2, 3 lehnen sich eng an den Wortlaut der §§ 15 und 16 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 an. Neu eingefügt im § 20 Abs. 1 die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Erlasse der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Betriebsvorschriften.

Zu § 23. Da die Gültigkeitsdauer des § 7 der bisherigen Verordnung am 1. Juli 1903 abläuft, ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften für diejenigen Anlagen, auf welche die bisherige Bekanntmachung Anwendung findet — unter Vorbehalt von Fristbewilligungen für bauliche Veränderungen und die Beschaffung neuer Einrichtungen — der 1. Juli 1903 vorgesehen, während die Verordnung in den übrigen Anlagen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art erst nach Ablauf eines weiteren Jahres zur Durchführung gelangen soll.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, dass sie die beteiligten Gewerbetreibenden tunlichst bald auf die neuen Bestimmungen hinweisen und sie mündlich davon verständigen, welche Aenderungen in der Einrichtung und dem Betriebe ihrer Anlagen durch die neuen Bestimmungen erforderlich werden.

Ausserdem ersuche ich Sie, bei der Bewilligung der im § 24 vorgesehenen Fristen für die Vornahme baulicher Veränderungen und die Beschaffung neuer Einrichtungen mit besonderer Vorsicht zu verfahren und nicht über die Grenzen des nachweislichen Bedürfnisses hinauszugehen. In der Regel wird demgemäss auf den etwaigen Antrag

eines Betriebsunternehmers zunächst nur eine kürzere Frist zu bewilligen und deren spätere Verlängerung davon abhängig zu machen sein, dass die Zwischenzeit zur tatkräftigen Förderung der Umbauten und neuen Einrichtungen nach Möglichkeit ausgenutzt ist.

2. Königreich Bayern.

1. Erlass des K. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, an die K. Regierungen, Kammern des Innern, vom 30. April 1903, betr. die Tätigkeit der gemeindlichen Arbeitsämter im Jahre 1902.

Anruhend folgen drei Abdrücke einer Zusammenstellung über die Gesamttätigkeit der Zentralstellen für Arbeitsvermittelung für das Jahr 1902 zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, der Ausbildung des Netzes gemeindlicher Arbeitsämter und der Förderung zweckentsprechender Tätigkeit derselben stete Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wie die gleichfalls in 3 Abdrücken beigefügte Jahresübersicht des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise ersehen lässt, weisen einzelne Arbeitsämter selbst in industrie- und gewerbereichen Städten nur eine geringe Vermittelung auf. Es erscheint angezeigt, den Gründen hierfür nachzugehen und diese Arbeitsämter entweder durch den Geschäftsleiter der Zentrale oder eine sonst geeignete, mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der Arbeitsvermittelung genau vertraute Persönlichkeit im Benehmen mit der einschlägigen Gemeindebehörde besichtigen zu lassen, um die zur Hebung der Tätigkeit erforderlichen Massnahmen treffen zu können.

Auf die Tätigkeit der Arbeitsämter ist wiederholt hinzuweisen und sind namentlich die landwirtschaftlichen Kreise unter Bekanntgabe der bisherigen Vermittelungserfolge hierfür zu interessieren, wie auch die Nachbargemeinden der Arbeitsämter in tunlichst weitem Umfange heranzuziehen sind.

Den Distriktsräten ist geeignete Mitteilung zu machen behufs Unterstützung der Vermittelungstätigkeit.

Da, wo Arbeitsnachweise von Innungen bestehen, ist deren Anschluss an die betreffenden Arbeitsämter anzustreben.

Wie der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittelung, so ist der Stellenvermittelung für die zur Entlassung gelangenden Reservisten fernerhin erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Kreiskonferenzen, welche bisher als recht erspriesslich sich erwiesen haben, sind unter Zuziehung aller hierfür geeigneten Kräfte fortzusetzen.

Als eine wichtige Aufgabe der Arbeitsämter entscheint endlich die Lehrlingsvermittelung, bezüglich deren gesonderte Entschliessung ergehen wird.

2. Erlass des Königl. Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, betr. den Zustand der gewerblichen Küchen in München. Vom 4. Juni 1903.

Die über gesundheitliche Missstände in gewerblichen Küchen vorgenommenen Erhebungen haben ergeben, dass die in der Eingabe des Verbandes deutscher Köche vom 31. März 1900 behauptete direkte Gesundheitsgefahr für das Küchenpersonal im allgemeinen nicht besteht. Immerhin sind aber gewerbliche Küchen mit mehr oder weniger erheblichen Mängeln angetroffen worden, und es hat sich unter anderem heraus-

gestellt, dass die Lage vieler Küchen, insbesondere wenn sie sich in niedrigen und dunklen Kellerräumen befinden, ungeeignet, der Luftraum für die einzelnen Angestellten ungenügend, die Lüftung unzureichend und die hierdurch beeinflusste Höhe der Temperatur der Gesundheit oft nachteilig ist.

Im Hinblick auf die grossen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse wird von dem Erlasse allgemeiner Vorschriften auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung abgesehen; es erscheint vielmehr ausreichend, im Einzelfalle gemäss § 120d a. a. O. gegen Mängel bezüglich der Lage oder Einrichtung der gewerblichen Küchen einzuschreiten bezw. solchen Mängeln vorzubeugen.

Dementsprechend ist den gewerblichen Küchen von nun an besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und etwa zutage tretenden Missständen abzuhelfen; hierbei wird es sich empfehlen, die in der erwähnten Eingabe des Verbandes deutscher Köche unter Ziffer 1—11 gemachten Vorschläge in sachgemässer Weise in Betracht zu ziehen.

Im übrigen sind die in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht auf Grund des § 33 Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung an die Beschaffenheit der Gast- und Schankwirtschaften zu stellenden Anforderungen bei der Konzessionserteilung künftig auch auf deren Küchenräume zu erstrecken.

Hiernach sind die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

3. Grossherzogtum Baden.

Erlass des Ministeriums des Innern an die Grossh. Fabrikinspektion, die Verhältnisse der Tapezierer betreffend. Vom 30. April 1903.

Nach Mitteilung des Reichsamts des Innern haben die auf Grund eines Rundschreibens vom 20. April 1902 II 459 bei den Bundesregierungen vorgenommenen Erhebungen ergeben, dass die Gesundheitsverhältnisse der Tapezierer, Polsterer u. s. w. nicht in dem Masse, wie es von dem Vorstande der „Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“ behauptet worden ist, durch die Beschaffenheit der Arbeitsräume, insbesondere durch die Benutzung von Kellerwerkstätten beeinträchtigt werden.

Wenngleich Missstände in dieser Hinsicht sich in einzelnen grossen Städten gefunden haben, so ist doch im allgemeinen eine übermässige Benutzung von Kellerräumen zu Tapezierer- und Polsterwerkstätten nicht festzustellen gewesen. Im Hinblick auf die grosse Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist daher in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Bundesregierungen davon abgesehen worden, den Erlass von Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung in Anregung zu bringen.

Grossherzogliche Fabrikinspektion wird indessen veranlasst, den Werkstätten der Tapezierer, Polsterer etc. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Beseitigung etwaiger Missstände auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung durch Benehmen mit den zuständigen Polizeibehörden herbeizuführen.

4. Herzogtum Braunschweig

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 17. April 1903.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der R.G.O. werden hiermit nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen.

§ 1. Die Arbeitsräume in den Bäckereien und Konditoreien müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grösse genügen, um für alle Arbeitsstellen Licht und Luft in ausreichendem Masse zu gewähren; die Fenster müssen zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

§ 2. Der Fussboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als $^{1}/_{2}$ m unter dem ihn umgebenden Erboden liegen. Die Fussböden müssen dicht und fest sein und eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestatten.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der Oelfarbenanstrich muss mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 3. Die Bedürfnisanstalten dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, auch dürfen Abzugsröhren derselben nicht durch Arbeitsräume geleitet werden. Durchgehende Abzugsröhren von Ausgüssen müssen gehörig gedichtet und verschalt sein.

§ 4. Die Zahl der in den Arbeitsräumen beschäftigten Personen muss so bemessen sein, dass auf jede wenigstens 15 kbm Luftraum entfällt.

Bei vorübergehendem ausserordentlichen Bedarf sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch nur soweit, dass der auf die Person entfallende Luftraum nicht unter 10 kbm heruntergeht.

Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35° C. nicht übersteigen.

§ 5. Arbeiter, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsräume sind weder zu Wohn- oder Schlafzwecken noch zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken etc. zu benutzen. Sie sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten und daher täglich mindestens einmal gründlich zu reinigen und zu lüften.

Die Betriebsunternehmer haben darauf zu halten, dass die Arbeiter sich vor dem Zurichten und Teigmachen Hände und Arme gründlich reinigen. Für ausreichende Waschgelegenheit hat der Betriebsunternehmer Sorge zu tragen, indes darf die Körperreinigung unter keinen Umständen in den Arbeitsräumen selbst stattfinden.

Das Ausspucken auf den Fussboden ist strenge zu untersagen.

Die im Betriebe verwendeten Geräte, Gefässe, Tücher und dergl. dürfen nicht zu anderen als Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 6. Die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge müssen so bemessen sein, dass auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von mindestens 10 kbm entfällt. Jeder Schlafraum muss ein Fenster, das geöffnet werden kann, besitzen.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muss ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Bettwäsche muss mindestens alle

4 Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden. Für ausreichende Waschgelegenheit und saubere Handtücher in den Schlafräumen ist zu sorgen. Zum Aufbewahren von Vorräten, Backwaren und dergl. dürfen die Schlafräume unter keinen Umständen, selbst nicht vorübergehend benutzt werden.

§ 7. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist an einer geeigneten Stelle der Arbeitsräume auszuhängen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen in Gemässheit des § 147 No. 4 der R.G.O. einer Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe.

§ 9. Auf die bei Erlass dieser Bekanntmachung bereits bestehenden Anlagen finden die Vorschriften der §§ 1—3 nur soweit Anwendung, als es sich um vorhandene erhebliche, das Leben und die Gesundheit gefährdende Missstände oder um solche Missstände handelt, welche ohne unverhältnismässige Aufwendungen beseitigt werden können. Bei Erweiterung oder Umbau bestehender Anlagen kommen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung zur vollen Anwendung.

5. Freie und Hansastadt Lübeck.

Bekanntmachung, betr. den Ladenschluss in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Vom 27. April 1903.

Nachdem von 2488 Inhabern offener Verkaufsstellen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten 1134 auf Grund des § 139 f. Abs. 2 der Gewerbeordnung eine Abstimmung über den Achtuhrladenschluss auf folgender Grundlage beantragt haben:

Einheitlicher Ladenschluss für sämtliche offene Verkaufsstellen abends 8 Uhr, an den Sonnabenden um 9 Uhr. Für die Morgenstunden ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen von 5 Uhr an gestattet,

wird nach erfolgter Durchführung des in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 38) vorgeschriebenen Verfahrens, wobei sich ergeben hat, dass 1254 Stimmen für, 60 gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des gestellten Antrages abgegeben worden sind, hierdurch Nachstehendes angeordnet:

Vom 1. Mai d. J. an müssen die offenen Verkaufsstellen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten an den Wochentagen, mit Ausnahme des Sonnabends, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

6. Freie und Hansastadt Hamburg.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute im hamburgischen Staatsgebiete. Vom 23. März 1903.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmässigen Stellenvermittler für Schiffsleute im hamburgischen Staatsgebiet nachstehendes unter dem Hinzufügen bestimmt, dass unter der Bezeichnung „Stellenvermittler“ in diesen Vorschriften stets „Stellenvermittler für Schiffsleute“ zu verstehen ist.

§ 1. Wer das Geschäft eines Stellenvermittlers gewerbsmässig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen:

1) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun;

2) wenn der Nachsuchende eines der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Gewerbe betreibt; der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Die Erlaubnis wird für den städtischen Polizeibezirk von der Polizeibeihörde, für das übrige Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der zuständigen Landherrenschaft und für das Amt Ritzebüttel von dem Amtsverwalter erteilt.

§ 2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist, und wenn und solange dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Sie muss zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt.

Die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich ausser den taxmässigen Gebühren Vergütungen irgend welcher Art von dem Schiffsmanne hat gewähren oder versprechen lassen, oder wenn er dem Verbote in dem § 13 Absatz 1, 3 zuwiderhandelt.

Stellenvermittlern, welche vor dem 1. April 1903 den Gewerbebetrieb begonnen haben, muss dieser untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 3. Inwiefern für die Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Erlaubniserteilung zusteht.

Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Runner, Clerks, Agenten), einschliesslich der Familienangehörigen, ist nur mit Erlaubnis der Behörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4. Die Stellenvermittler haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen nebst dem unverkürzten Zusatz: „Stellenvermittler für Schiffsleute“ oder „Heuerbaas“ in deutlich lesbarer Schrift an der Aussenseite oder am Eingang des Geschäftslokals anzubringen und diese Bezeichnungen, sowie die genaue Adresse auch den Anzeigen in den Zeitungen, Reklamezetteln u. s. w. hinzuzufügen. Die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert“ oder ähnlicher Bezeichnungen, sowie wahrheitswidrige Angaben über Zahl und Art der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 5. Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist der Behörde sofort anzuzeigen.

§ 6. Führung von Geschäftsbüchern.

§ 7. Eintragungen in die Geschäftsbücher.

§ 8. Schliessung der Geschäftsbücher.

§ 9. Es ist den Stellenvermittlern verboten, einer Person, die nicht durch ordnungsmässig ausgestelltes und ausgefülltes Seefahrtsbuch oder eine Bescheinigung des Seemannsamtes darüber, dass ihr bei der Anmusterung ein Seefahrtsbuch ausgestellt werden wird, und, falls sie im

hamburgischen Staatsgebiet meldepflichtig ist, nicht durch polizeilichen Meldeschein legitimiert ist, sowie einer Person, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle zu vermitteln. Die Legitimationspapiere sind bei jedem Auftrag vorzulegen.

§ 10. Der Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung verpflichtete Schiffsleute dahin, dass diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder oder deren Vertreter wegen Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

§ 11. Die Vorenthaltung von Seefahrtsbüchern, Meldescheinen oder sonstigen Legitimationspapieren und Zeugnissen der Stellensuchenden, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts an Gegenständen, die bei Anlass der Stellenvermittelung in den Besitz des Stellenvermittlers gelangt sind, ist verboten.

§ 12. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen ausserhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Strassen, Wasserstrassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) nur mit Genehmigung der Behörde gestattet.

§ 13. Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmässig betreibt, darf gewerbsmässige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers weder selbst noch durch andere betreiben. Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Die Stellenvermittler dürfen Stellensuchende nicht bei sich in Kost nehmen oder für ihre Rechnung bei dritten Personen in Kost oder Logis geben. Das Stellenvermittlergewerbe darf ferner nicht in solchen Lokalen, in denen eines der in Absatz 1 genannten Gewerbe ausgeübt wird, noch in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen, betrieben werden.

Der Stellenvermittler darf endlich mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindung treten, dass er sich für die Ausübung seiner Vermittlertätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen lässt.

§ 14. Die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden gemäss dem § 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 in Hamburg von der Polizeibehörde, in Cuxhaven vom Amtsverwalter festgesetzt.

Die Gebühr ist von dem Reeder und dem Schiffsmanne je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Schiffsmannes ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Reeder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

Neben den Vermittelungsgebühren dürfen weder von dem Stellenvermittler noch von dessen Vertreter oder Angestellten Kosten berechnet oder entgegengenommen werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur

insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Die Gebühren dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes oder eines Vorschusses verboten. Die Erstattung barer Auslagen für die Stellenvermittelung kann alsbald nach ihrer Verwendung gefordert werden.

Bei der Berechnung müssen die Gebühren für die Stellenvermittelung von etwaigen anderen Forderungen getrennt gehalten werden.

§ 15. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ein von der Behörde abgestempeltes Exemplar der Taxe in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Ebenso haben die Stellenvermittler ein Exemplar dieser Vorschriften in ihrem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und den Stellensuchenden die Einsichtnahme zu gestatten.

§ 16. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 17. Strafbestimmungen.

§ 18. Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Nach diesem Zeitpunkte findet eine Anwendung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 30. April 1902 auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute nicht mehr statt.

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft für Dampfer. Ausgabe 1903. Vom Reichsversicherungsamte am 12. März 1903 genehmigt.

2. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft für Segelschiffe. Ausgabe 1903. Vom Reichsversicherungsamte am 12. März 1903 genehmigt.

(2 Hefte à 58 und 69 S., Hamburg, H. O. Persiehl, Gutenberg-Haus, 1903.)

II. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 31 mars 1903, concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants. Modifications à l'article 5 de l'arrêté royal du 19 février 1895, concernant la préparation des peaux de lièvres et de lapins.

Königl. Erlass vom 31. März 1903 zur Abänderung des Art. 5 der königl. Verordnung vom 19. Februar 1895, betr. Frauen- und Kinderarbeit bei der Zurichtung von Hasen- und Kaninchenfellen.

Art. 1. Art. $5,_2$ der königl. Verordnung vom 19. Februar 1895, abgeändert durch die königl. Verordnung vom 15. April 1898, lautet wie folgt:

2) Die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren ist untersagt für alle Betriebe, in denen Hasen- und Kaninchenfelle vor dem „Zubereiten" (secrétage) verarbeitet werden, sowie für jede Art der Behandlung von Fellen nach dem „Zubereiten" (das Tragen, Ausklopfen und Schneiden der Felle).

Die Beschäftigung von Kindern im Alter von 14 Jahren beim Feinzerschneiden und Reinigen der noch nicht „zubereiteten" Felle ist zulässig, wenn diese Arbeiten, unter Ausschluss jeder anderweitigen Bearbeitung der Felle, insonderheit des Trockenbürstens, in Räumen stattfinden, die abgesondert liegen oder auf andere Weise gegen Ausdünstungen und gesundheitsschädlichen Staub geschützt sind.

Art. 2. Mit der Durchführung der obigen Verordnung ist der Minister für Industrie und Arbeit beauftragt.

2. Arrêté royal en date du 31 mars 1903 concernant travail des femmes, des adolescents et des enfants. — Modifications à l'arrêté royal du 26 décembre 1892 concernant la fabrication du papier.

Königl. Erlass vom 31. März 1903, betr. die Arbeit der Frauen, der Jugendlichen und Kinder. Abänderung der königl. Verordnung vom 26. Dezember 1892, betr. die Papierfabrikation.

Art. 1. der königl. Verordnung vom 26. Dezember 1892 wird abgeändert und lautet wie folgt:

In den Papier- und Kartonfabriken wird die Arbeit der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1889 geschützten Arbeiterkategorien, welche mit folgender Fabrikationstätigkeit: Kochen der ersten Masse, Herstellung des Halbstoffes, Bleichen, Feinmachen, Herstellung der Blätter, sei es mit der Hand, sei es maschinenmässig, Pressen, Befeuchten, Beschneiden, Durchlochen, beschäftigt ist, den unten angeführten Regeln unterstellt:

Art. 2. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

3. Arrêté royal en date du 11 avril 1903 concernant classement des fabriques de beurre.

Königl. Erlass vom 11. April 1903, betr. Klassifizierung der Butterfabriken. Vom 11. April 1903.

Art. 1. Die Butterfabriken, in denen man wenigstens 1000 l Milch täglich zur Fabrikation verwendet, werden unter die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe eingereiht.

Sie sind in der der königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 angefügten Liste unter folgende Rubrik gesetzt:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Butter. (Räume, in denen man wenigstens 1000 l Milch täglich für Buttererzeugung verwendet.)	1 B.	Geräusch, flüssige und schmutzige Rückstände, verfaulbares, ausgegossenes Wasser, das die Flüsse und das Grundwasser verseuchen kann.

Art. 2. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung betraut.

4. Arrêté royal, en date du 23 mai 1903, concernant le classement des fabriques d'acétone.

Königl. Erlass vom 23. Mai 1903, betr. die Klassifizierung der Acetonfabriken.

Art. 1. Die Acetonfabriken sollen in die Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht werden.

Sie sind in das dem königl. Erlasse vom 31. Mai 1897 beigefügte Verzeichnis folgendermassen einzutragen:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Aceton (Fabrikation von —).	1 B.	Hohe Feuersgefahr, starke und unangenehme Ausdünstung.

Art. 2. Mit der Durchführung dieses Erlasses ist unser Minister für Industrie und Arbeit betraut.

5. Arrêté royal en date du 23 mai 1903, concernant le classement des fabriques des conserves de fruits.

Königl. Erlass vom 23. Mai 1903, betr. die Klassifizierung der Fruchtkonservenfabriken.

Art. 1. Die Fruchtkonservenfabriken sind in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe einzutragen.

Die Rubrik „Gemüsekonserven (Fabrikation im grossen)" ist demnach folgendermassen abzuändern:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Gemüse- und Fruchtkonserven (Fabrikation im grossen).	2 ⊙	Kompakte Abfälle und leicht in Fäulnis übergehende Abflusswasser.

Art. 2. Mit der Durchführung dieses Erlasses ist unser Minister für Industrie und Arbeit betraut.

III. Espagne. Spanien.

Real Decrets del 30 de avril 1903 sobre el establecimiento de un Instituto de Reformas sociales.

Königl. Erlass vom 30. April 1903 betr. Errichtung eines Instituts für Sozialreform.

Art. 1. Im Ministerium des Innern wird ein Institut für Sozialreform errichtet, das die Aufgabe hat, die Arbeitsgesetzgebung im weitesten Umfange vorzubereiten, durch Organisation der nötigen Inspektions- und statistischen Arbeiten für deren Durchführung Sorge zu tragen, sowie die zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklassen unternommenen sozialen und gouvernementalen Schritte zu fördern.

Art. 2. Das Institut wird aus 30 Mitgliedern zusammengesetzt sein. 18 derselben nach freier Wahl der Regierung; von den übrigen 12 Mitgliedern werden auf die durch das Reglement vorgeschriebene Weise gewählt: 6 durch die Arbeitgeber und 6 durch die Arbeiter, und zwar diese je im Verhältnis zweier Vertreter der Grossindustrie, zweier der Kleinindustrie und zweier des Bauernstandes.

Art. 3. Das Institut wird in 3 Sektionen zerfallen, deren Zugehörigkeit wie folgt ist: 1) die auf Polizei und öffentliche Sicherheit bezüglichen Angelegenheiten zum Ministerium des Innern; 2) die Angelegenheiten juridischen Charakters zum Justizministerium und 3) die auf sozialökonomische Verhältnisse Bezug habenden Verwaltungsgeschäfte zum Ackerbauministerium.

Den beiden erstgenannten Sektionen wird der Unterstaatssekretär der betreffenden Ministerien zugeteilt und der dritten Sektion der Ackerbaugeneraldirektor.

Art. 4. Auf Grund des königl. Erlasses wird zur unmittelbaren Ernennung der 18 stimmfähigen Mitglieder nach freier Anordnung der Regierung und des Vorsitzenden des Institutes geschritten.

Art. 5. Die so gewählten Individuen werden eine Kommission bilden, beauftragt, zu Handen des Instituts für Sozialreform das Projekt eines organischen Reglements auszuarbeiten. Die Vorarbeiten fallen einem Ausschusse zu, zusammengesetzt aus dem Präsidenten, aus drei von den drei genannten Ministerien vorgeschlagenen (stimmfähigen) Mitgliedern, und einem von der Kommission gewählten Mitgliede.

Art. 6. Die genannte Kommission wird sich innerhalb der 5 Tage konstituieren, die der Veröffentlichung der entsprechenden Ernennungen in der „Gaceta de Madrid" folgen, und wird binnen einem Monat der Regierung das Projekt eines Reglements vorlegen, das unter anderem folgende Punkte behandelt:

Die Kompetenzen des Instituts und seine Beziehungen zu den übrigen offiziellen Zentren.

Das Wahlvorgehen bei Personalergänzungen und -erneuerungen der Arbeitgeber- und Arbeitervertretungen.

1) Bei den Amtshandlungen von beratendem Charakter. General- und Sektionsversammlungen.

2) Bei denjenigen der aktiven Verwaltung. Direktionsrat. Kommission. Delegierte.

Finanzwesen. — Bestimmungen für die passende Anlage der dem Institute gewährten Geldanweisungen, vorbehaltlich den durch Verwaltungs- und Rechnungsgesetz vorgeschriebenen Weg.

Art. 7. Hat die Kommission für Sozialreform des Ministeriums des Innern seine Aufgabe vollendet, so wird das Institut zu den entsprechenden Dokumentierungen und Eintragungen schreiten.

IV. France. Frankreich.

Extrait de la loi de finances du 31 mars 1903 relative à l'amélioration des retraites des ouvriers mineurs.

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 31. März 1903, betr. die Verbesserungen der Renten der Minenarbeiter.

Art. 84. Eine Summe von 1 Million frcs. (1 000 000 frcs.) wird jedes Jahr unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen bestimmt:

1) Zu einem Drittel für Erhöhung der Alters- oder Invaliditätsrente von mehr als 50 frcs. oder auf Liquidationsansuchen vom 1. Januar 1903 zugunsten jedes Minenarbeiters oder Angestellten französischer Nationalität durch Anwendung des Titels IV des Gesetzes vom 29. Juni 1894 auf die Hilfs- und Pensionskassen der Minenarbeiter.

2) Für die beiden anderen Teile für ausserordentliche Remuneration zu Gunsten aller anderen Minenarbeiter oder Angestellten französischer Nationalität, die am 1. Januar 1903 mindestens 55 Jahre alt sind und an diesem Zeitpunkt den Nachweis von 30 Jahren bezahlter Arbeit in den französischen Minen liefern.

Art. 85. Die Erhöhung wird die erhöhte Pension, in der alle anderen Einkünfte, sowohl die des Teilhabers als auch die des Ehegatten einbegriffen sind, abgesehen jedoch von jedem Lohn in Geld oder Naturalien, nicht über die Summe von 360 frcs. erheben können.

Art. 86. Die in Art. 84 vorgesehene Geldbewilligung wird 2) begrenzt durch die Summe von 240 frcs., in welche alle anderen Einkünfte, sowohl die des Teilhabers als auch des Ehegatten einbegriffen sind, die jedoch unabhängig ist von jedem Lohn in Geld oder Naturalien und unabhängig auch, sei es von der ausschliesslich in Hinsicht auf Titel II des Gesetzes vom 29. Juni 1894 erworbenen Pension, sei es von einer Pension von höchstens 50 frcs., die am 1. Januar 1903 in Hinsicht auf Titel IV des genannten Gesetzes geregelt wird.

Ausser diesem letzten Falle kann sich die Geldbewilligung des vorliegenden Artikels nicht mit einer bereits erworbenen Pension oder mit einer solchen verbinden, die in Hinsicht auf diesen Titel IV erworben wird.

Ein im Ministerialrate beratenes Dekret wird, indem es den Status der aus der Tilgung resultierenden verfügbaren Summen festsetzt, das im § 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Maximum bis zur Summe von 360 frcs. erhöhen können.

Art. 87. Das jährliche Finanzgesetz wird die Höhe der Steuerzuschläge zur Auflage der Minen bestimmen, welche im Verhältnisse zur Steuerleistung der Bergwerksunternehmer zu den durch Art. 86 vorgesehenen Geldbewilligungen auferlegt werden sollen. Dieser Beitrag ist durch die Hälfte dieser Ausgaben und der Anwendungskosten des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Art. 88. Jeder Arbeiter oder Angestellte, der aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Vorteil ziehen will, muss darüber dem Maire seiner Wohnsitzgemeinde persönlich oder durch einen Beauftragten die Erklärung abgeben. Die Erklärungen werden bei Strafe der Rechtsausschliessung jedes Jahr vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Februar bezogen. Jedoch wird für das erste Jahr der Anwendung des Gesetzes dieser Aufschub 4 Monate betragen, und zwar gerechnet vom Tage der Promulgation. Die Erklärung wird nur erneuert im Falle noch hinzukommender Abänderungen in den Rechtsgründen, auf die sich die Interessenten berufen. Die Erklärung ist kostenfrei. Sie wird in gehöriger Form festgesetzt und durch einen Rechtsnachweis begleitet sein, welcher durch einen Beschluss des Ministers der öffentlichen Arbeiten geregelt wird.

Die Erklärung wird durch den Maire zu Papier gebracht und durch den Deklaranten unterzeichnet. Er erhält darüber einen Empfangsschein.

Der Maire übermittelt dieselbe mit seinem Gutachten unverzüglich dem Präfekten.

Sie wird auf der Präfektur in ein Spezialregister eingetragen.

Art. 89. Die Erklärungen werden einer Kommission unterbreitet, die, wie folgt, zusammengesetzt ist aus:

dem Präfekten oder seinem Vertreter als Präsidenten;

dem Chefingenieur der Bergwerke oder einem durch denselben bestimmten Bergverwaltungsbeamten;

dem Direktor der Verwaltung der direkten Steuern, der Domänen und des Stempelamtes oder einem von ihm bezeichneten Beamten dieser Verwaltung;

einem Bergwerksbesitzer und einem Mitgliede des Bureaus einer der departementalen Bergwerkshilfsgesellschaften.

Der Präfekt bezeichnet diesen Bergwerksbesitzer und dies Mitglied das Bureaus. Das letztere muss aus den durch die Arbeiter gewählten Verwaltern genommen werden in allen den Fällen, in denen es möglich sein wird.

Beide müssen, ausser wenn dies unmöglich ist, verschiedenen Unternehmungen angehören.

In den Departements, die der Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichnen wird, wird er, entsprechend der Zahl und Bedeutung der Bergwerksbesitzer, getrennte Ausschüsse errichten lassen, die durch die Arrondissements der Souspräfekturen oder durch jede andere von dem Minister festgesetzte Begrenzung unterschieden werden.

Die in einem Departement bezogenen Erklärungen, in welchem keine Bergwerksunternehmung existiert, werden der Kommission zur Prüfung zurückgesandt, die in dem Bezirk tagt, in der sich das Bergwerk befindet, in welchem der Arbeiter den längsten Wohnaufenthalt hat.

Art. 90. Die Kommission prüft und lässt, wenn es sich darum handelt, die in den Erklärungen angezogenen Ansprüche gelten; sie setzt den Betrag der persönlichen Einkünfte und den der zu erhöhenden Pension fest.

Ein Jahr kann nur für die Dauer der Dienstleistung in Betracht kommen, wenn es wenigstens 220 bezahlte Arbeitstage aufweist.

Mit der bezahlten Arbeitszeit wird die Zeit gleichgestellt, während der der Arbeiter krankheitshalber unbeschäftigt war oder während welcher er eine zeitlich beschränkte Entschädigung für Arbeitsunfall erhalten hätte, wenn während dieser Zeit in sein Arbeitsbuch die durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1894 vorgesehenen Einzahlungen gemacht sind.

Art. 91. Die Entscheidungen der Kommission werden durch den Präfekten dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten spätestens am 1. Juli jeden Jahres übermittelt. Nach dieser Entscheidung setzt der Minister den Betrag der Erhöhungen und der ausserordentlichen Remuneration fest, entsprechend den durch die Art. 94 und 95 vorgeschriebenen Regeln. Jeder Deklarant erhält durch Vermittelung des Präfekten vor dem 31. Dezember das von der Kommission über seine Erklärung getroffene Urteil. Er kann fernerhin Einsicht nehmen von dem ministeriellen Verteilungsbeschluss, von welchem ein Duplikat zu diesem Zwecke vor dem 31. Dezember in den Bureaus der Präfektur oder Souspräfektur der Hauptstadt des Bergsousarrondissements hinterlegt ist.

Das Urteil dieses Verwahrungsortes wird in den Blättern des Departements publiziert.

Art. 92. Die Kommission kann stets in ihrer jährlichen Arbeit die vorhergegangene Entscheidung revidieren, sei dies auf Vorschlag des Präfekten, sei es auf das durch den Benefizianten vorgebrachte Begehren.

Das Revisionsbegehren des Benefizianten ist in den für die Erklärungen vorgeschriebenen Formen und Fristen ausgeführt.

Die nun so getroffene Entscheidung hat keinen Einfluss auf die vorhergegangenen Verteilungen.

Art. 93. Die Entscheidungen der Kommission können dem Staatsrate nur bei Unfähigkeit, Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Gesetzesverletzung überbracht werden.

Der Regress steht nur dem Präfekten oder dem Interessenten offen. Er ist der Mitwirkung des Advokaten entbunden und findet ohne Kosten statt.

Die Rekurse an den Staatsrat gegen die ministeriellen Verteilungsbeschlüsse sind von der Mitwirkung des Advokaten entbunden und finden ohne Kosten statt.

Art. 94. Im Falle der Unzulänglichkeit des durch § 1 des Art. 84 reservierten Kredits, der dazu bestimmt ist, die zu erhöhenden Pensionen auf 360 frcs. zu bringen, wird jede Erhöhung proportional reduziert, bis dass die Totalsumme in den Grenzen des Kredits enthalten ist. Die Francsbruchstücke werden nicht mit verzeichnet.

Art. 95. Die Totalsumme des in Hinsicht auf Art. 84 angewiesenen Kredits für die Geldbewilligung des Art. 86 wird zu gleichen Teilen unter alle verteilt, die die durch die Kommissionen gutbefundenen Rechte besitzen.

Die aus der Tilgung herstammenden verfügbaren Summen werden jedes Jahr in Zuwachs zu den zuzuschreibenden Geldbewilligungen kommen, bis sie die durch Art. 86 festgesetzte Grenze erreicht haben.

Art. 96. Die Erhöhungen und ausserordentlichen Remunerationen müssen am ersten Tage des Trimesters geleistet werden, welcher demjenigen folgt, in dem die Erklärung aufgestellt worden ist. Sie sind zahlbar alle Vierteljahre ab 1. Januar des Jahres, welcher dem Zeitpunkt der durch die Kommission im Art. 89 vorgesehenen Entscheidung folgt, von Trimester zu Trimester und zum Fälligkeitstage.

Sie sind unabtretbar und unantastbar.

Die nicht erhobenen Summen sind 3 Jahre nach ihrem Verfalltage zum Vorteil des Fiskus verjährt.

Art. 97. Die Zeugnisse, Zeugenurkunden und andere ausschliesslich auf die Ausführung der Bestimmungen der Art. 84—96 des gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Aktenstücke sollen unentgeltlich verabfolgt werden und von der Stempel- und Eintragegebühr frei sein.

Art. 98. Jeder Bergwerksbesitzer, der Alters- und Invaliditätsrenten in Hinsicht auf Titel IV des Gesetzes vom 29. Juni 1894 ausgeworfen hat, ist gehalten, in den ersten 14 Tagen des Januar jeden Jahres dem Präfekten in der vom Minister vorgeschriebenen Form das Verzeichnis der durch ihn so während des vorhergehenden Jahres geschaffenen Renten mitzuteilen.

Jede Uebertretung des gegenwärtigen Artikels verwirkt die im Titel X des Gesetzes vom 21. April 1810 vorgesehene Strafe.

V. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Secretary of State, dated February 19, 1903, defining with the consent of the Lord Lieutenant and Privy Council in Ireland, dated March 10, 1903, Attendance at School, and fixing with like consent a Standard of Proficiency (Ireland).

Verordnung des Staatssekretärs vom 19. Februar 1903, welche mit der Zustimmung des Lord Lieutenant und Privy Council in Irland vom 10. März 1903, den Schulbesuch und das zu absolvierende Schulpensum bestimmt. (Ireland) Statutory Rules and Orders, 1903, No. 232.

I Edward VII, c. 22, ss. 68, 71, 160.

Auf Grund der §§ 68 und 71 des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

1) Gemäss § 68 des oben erwähnten Gesetzes sollen mindestens 2 Stunden dem Unterricht (exkl. Religionsunterricht) in einer anerkannt guten Schule gewidmet werden.

2) Die gemäss § 71 des oben genannten Gesetzes zu erreichenden Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen sollen denjenigen entsprechen, welche die Kommission für Nationalerziehung in Irland für die fünfte Klasse schulplanmässig festgesetzt hat.

3) Abgangszeugnisse, welche die Kenntnisse der Schüler darlegen, können so ausgestellt werden, wie Anhang 2 des irischen Erziehungsgesetzes von 1892 (55 und 56 Vict.; Kap. 42) es vorschreibt.

Der Erlass vom 15. Februar 1879, welcher den Schulbesuch und das in Irland zu absolvierende Schulpensum bestimmt, wird hierdurch aufgehoben.

2. Order of the Secretary of State, dated April 22, 1903, applying the provisions of Section 116 of the Factory and Workshop Act, 1901, with Modifications to the Making of Felt Hats.

Erlass des Staatssekretärs vom 22. April 1903, betr. Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 bei der Herstellung von Filzhüten. Statutory Rules and Orders, 1903, No. 334.

Die Bestimmungen des § 116 mit den unten angeführten Abänderungen sollen für Fabriken und Werkstätten gelten, in welchen Filzhüte hergestellt werden, sowie für die ausserhalb der Fabriken beschäftigten Personen und für die Inhaber und Unternehmer, durch welche sie angestellt werden.

Der genannte Paragraph soll auf folgenden Wortlaut abgeändert werden:

Damit jeder Stückarbeiter den ganzen Lohnbetrag für die von ihm geleistete Arbeit ausrechnen kann, soll der Fabrikinhaber oder Unternehmer die genauen Angaben über den Lohnsatz für die auszuführende Arbeit, sowie über die Arbeit, auf welche sich diese Angaben beziehen, bekannt machen, und zwar wie folgt:

a) er soll jedem Arbeiter die näheren Angaben über den Lohnsatz für die von ihm zu liefernde Arbeit mitteilen,

1) indem er ihm entweder bei Uebergabe der Arbeit eine geschriebene oder gedruckte Abschrift der Lohnsätze zustellt,

2) oder indem er im Falle, dass Personen in der Fabrik oder Werkstatt selbst beschäftigt werden, ein Plakat, welches nichts anderes enthält, als die Angaben der Lohnsätze für die in der Fabrik oder Werkstatt auszuführende Arbeit, derart anbringen lässt, dass dasselbe ohne Schwierigkeit für die Angestellten lesbar ist.

b) Diese näheren Angaben über die von jedem Arbeiter zu liefernde Arbeit, welche den ihm zukommenden Lohn bestimmen, sollen ihm bei Uebergabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt werden.

2) Handelt der Inhaber oder Unternehmer entgegen den Bestimmungen dieser Sektion, so verfällt er bei jeder Zuwiderhandlung in eine Geldstafe bis zu 10 £, und im Wiederholungsfalle innerhalb 2 Jahren von der Zeit seiner ersten Strafe in eine solche von nicht weniger als 1 £.

3) Sollte jemand, der als Arbeiter bei den vorher genannten Betrieben beschäftigt ist, und solche nähere Angaben erhalten hat, seien dieselben ihm direkt oder durch einen Mitarbeiter zugestellt worden, diese an Unbefugte bekannt geben, um dadurch ein Geschäftsgeheimnis zu verletzen, so verfällt er einer Geldstrafe bis zu 10 £.

4) Sollte jemand einen so beschäftigten Arbeiter zu veranlassen suchen, ihm solche Angaben mitzuteilen, um dadurch Geschäftsgeheimnisse in Er-

fahrung zu bringen, oder sollte jemand zum gleichen Zwecke einen Arbeitnehmer bezahlen oder belohnen oder veranlassen, dass irgend eine Person für das Mitteilen solcher Angaben bezahlt oder belohnt wird, so soll ihm eine Geldstrafe bis zu 10 £ auferlegt werden.

Unter dem Ausdruck „Out-worker“ in dieser Verordnung ist jede Person zu verstehen, welche durch eine Fabrik oder Werkstätte ausserhalb derselben beschäftigt wird, sei es direkt vom Inhaber derselben, sei es von einer durch denselben angestellten Mittelsperson (Contractor) sowie jede Person, welche von dem Inhaber einer Stelle, von welcher Arbeit ausgegeben wird, oder von dessen Mittelsperson beschäftigt wird.

Die Verordnung vom 30. November 1877 wird hierdurch aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

3. The Explosives in Coal Mines Order of the 24 April, 1903.

Verordnung vom 24. April 1903, betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken. Statutory Rules and Orders, 1903, No. 335. (Erlassen auf Grund des Art. 6 des Coal Mines Regulation Act. 1896.)

1) Die Verordnung vom 20. Dezember 1902, betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken, soll abgeändert werden und in Kraft treten, wie wenn die Sprengstoffe, die in dem Anhange zu dieser Verordnung aufgeführt und umschrieben sind, in dem Anhange zu jener Verordnung aufgeführt und umschrieben wären, und in jeder Beziehung, wie wenn der Anhang zu dieser Verordnung einen Teil bildet von dem Anhang zu jener Verordnung.

2) Der Teil des Anhanges zu dieser Verordnung, der die Sprengstoffe Boblinit, Westfalit No. I und Westfalit No. II betrifft, ist bestimmt, denjenigen Teil des Anhanges der Verordnung vom 20. Dezember 1902, betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken, zu ersetzen, der die genannten Sprengstoffe betrifft.

3) Diese Verordnung soll zitiert werden als die Verordnung vom 24. April 1903, betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Kohlenbergwerken.

Anhang. Verzeichnis der erlaubten Sprengstoffe.

Boblinit, mit folgender Zusammensetzung:

	Gewichtsteile	
	nicht über	nicht unter
Kalisalpeter	65	62
Holzkohle	$19\frac{1}{2}$	17
Schwefel	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Ammoniumsulphat } Kupfervitriol }	17	13
Feuchtigkeit	$2\frac{1}{2}$	—

das Schwefelammonium darf nicht mehr als 11 Gewichtsteile vom 100 des fertig zubereiteten Sprengstoffes betragen.

Es wird vorausgesetzt:

1) Dass der Sprengstoff nur verwendet wird, wenn

a) jedes Kügelchen gehörig in Paraffinwachs gehüllt ist, dessen Schmelzpunkt nicht unter 120° F liegt, oder

b) jedes Kügelchen in einer Verpackung von braunem Papier enthalten ist, das in allen Teilen dem Muster entspricht, das am 29. Oktober 1902 zur Prüfung vorgelegen hat;

2) Dass der Sprengstoff zu Kügelchen zusammengepresst worden ist, deren Dichtigkeit 1,42 nicht überschreitet.

3) Dass bei der Verwendung des Sprengstoffes nur ein Zünder gebraucht wird, der 5 g Schiesspulver oder irgend ein anderes Mittel von derselben Zündkraft enthält.

4) Dass der Sprengstoff in den Home, Marsh, oder Oare Werken der Firma Curtis's & Harvey, Lmtd., in Faversham, in der Grafschaft Kent, oder in den Werken desselben Hauses in Roslin, in der Grafschaft Edinburgh, oder in Glyn Neath, in der Grafschaft Glamorgan verfertigt worden ist.

5) Dass der Sprengstoff in jeder Beziehung dem einen der Muster entspricht, die am 29. Oktober 1902, am 6. Februar 1903 und am 12. Februar 1903 der Prüfung unterworfen wurden.

6) Dass auf der äusseren Umhüllung, welche durch eine unter dem Gesetze von 1875, betr. die Verwendung von Sprengstoffen, vom Staatssekretär erlassene und zur Zeit noch in Kraft stehende Verfügung verlangt wird, noch die weitere hinzutritt, „Wie angegeben im Verzeichnis der erlaubten Sprengstoffe"; und ferner, dass jede innere Umhüllung in deutlicher Schrift die Worte tragen muss: „Erlaubter Sprengstoff", sowie den Namen des Fabrikanten, das Datum und den Ort der Herstellung, sowie die Natur und das Verhältnis der Bestandteile.

Coronit mit folgender Zusammensetzung:

	Gewichtsteile nicht über	Gewichtsteile nicht unter
Nitroglycerin	40	38
Schiessbaumwolle	1½	1
Ammoniumsalpeter	28	26
Kalisalpeter	5	3
Aluminiumstearat	14	11
Roggenmehl	11	8
Holzmehl	4	2
Flüssige Kohlenwasserstoffe der Paraffinreihe	4	2
Feuchtigkeit	2½	—

Das Holz- und Roggenmehl darf nicht über 15 und nicht unter 5 Gewichtsteile vom 100 Feuchtigkeit enthalten. Die Kohlenwasserstoffe dürfen keinen Flammpunkt von unter 200° F. besitzen.

Das Aluminiumstearat darf keine mineralischen Säuren enthalten.

Es wird vorausgesetzt:

1) Dass das Sprengmittel nur verwendet wird, wenn es mit wasserdichtem Papier verpackt ist.

2) Dass das Sprengmittel nur verwendet wird, wenn der Zündsatz oder der elektrische Zündsatz mindestens die als No. 7 bekannte Stärke besitzt (d. h. der Zündsatz muss eine effektive Zündkraft haben, die so gross oder grösser ist als diejenige von 23 Gran einer Mischung von 80 Gewichtsteilen Knallquecksilber und 20 Gewichtsteilen Kaliumchlorat.

3) Dass das Sprengmittel in den Werken der „Westphalia Anhalt Explosives Co." in Halteen und Reinsdorf verfertigt worden ist.

4) Dass das Sprengmittel in allen Teilen dem Muster entspricht, das am 5. Februar 1903 geprüft worden ist.

5) Dass auf der äusseren Umhüllung zu der Bezeichnung, welche durch eine unter dem Gesetze von 1875, betr. die Verwendung von Sprengstoffen, vom Staatssekretär erlassene und zur Zeit noch in Kraft stehende Ver-

fügung verlangt wird, noch die weitere hinzutritt, „Wie angegeben im Verzeichnis der erlaubten Sprengstoffe"; und ferner, dass jede innere Umhüllung in deutlicher Schrift die Worte tragen muss: „Erlaubter Sprengstoff, nur zu verwenden mit einem Zündsatz von nicht unter No. 7", sowie den Namen des Fabrikanten, das Datum und den Ort der Herstellung, sowie die Natur und das Verhältnis der Bestandteile.

6) Dass — wenn in gefrorenem Zustand — das Sprengmittel vor dem Gebrauch gehörig und in einer gefahrlosen und angemessenen Art aufgetaut werden soll.

Westfalit No. I, mit folgender Zusammensetzung:

	Gewichtsteile	
	nicht über	nicht unter
Ammoniumsalpeter	96	94
Kolophonium	6	4
Feuchtigkeit	1/2	—

Es wird vorausgesetzt:

1) Dass das Sprengmittel nur verwendet wird in einer Verpackung von:

a) starkem, mit Paraffinwachs gehörig wasserdicht gemachtem Papier; oder

b) von einer Blei- und Zinnlegierung mit wasserdichtem Paraffinwachs; oder

c) nicht wasserdichtem Papier, nachdem die äussere Hülle von wasserdichtem Papier entfernt worden ist.

2) wie 2) oben.

3) Dass der Sprengstoff in den Fabriken der „British and Colonial Colliery Supply Association, Lmtd", in Denaby, in der Grafschaft Yorkshire, verfertigt worden ist.

4) Dass der Sprengstoff in allen Teilen den Mustern entspricht, welche am 15. August 1901, oder am 13. August 1902, oder am 29. Januar 1903 geprüft worden sind.

5) wie 5) oben.

Westfalit No. II, mit folgender Zusammensetzung:

	Gewichtsteile	
	nicht über	nicht unter
Ammoniumsalpeter	92	90
Kalisalpeter	5	3
Kolophonium	6	4
Feuchtigkeit	1/2	—

Es wird vorausgesetzt:

1) a), b), c), 2), 3), 4), 5) wie oben.

4. Order of the Secretary of State, dated May 4, 1903, extending Special Exception: Employment at night of male young persons above 16.

Verordnung des Staatssekretärs vom 4. Mai 1903, betr. Ausdehnung der Spezialausnahme für die Nachtbeschäftigung jugendlicher Personen männlichen Geschlechts von über 16 Jahren. Statutory Rules and Orders, 1903, No. 363.

In Ausübung der durch § 54, Abschn. 4 des Fabrik- und Werkstättengesetzes 1901 mir verliehenen Vollmacht bestimme ich hiermit, dass die Spezialausnahme, gemäss welcher eine jugendliche Person männlichen Geschlechts zur Nachtzeit beschäftigt werden darf, auf jugendliche Personen

männlichen Geschlechts, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, und in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten

1) in Teilen von Fabriken, in welchen sich Reverberier- und Regenerieröfen befinden und, um Verschwendung des Brennmaterials zu vermeiden, Tag und Nacht brennen,

2) in Abteilungen von Fabriken, in welchen Hutzucker raffiniert wird,

3) beim Galvanisieren von Blech und Draht,

4) in Teilen von Schmelzhütten in Cornwall, in welchen oxydiert und geprägt wird,

5) in Porzellanfabriken,

6) in Fabriken und Werkstätten in Verbindung mit Blei- und Zinkminen, in welchen die Erze konzentriert werden,

angestellt sind, ausgedehnt werden soll, und es sollen für sie die im Abschnitt I des obengenannten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten.

Die Verordnungen vom 16. November 1895 und 22. August 1902, welche die genannte Ausnahme ausdehnen, werden hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung soll am 1. Juni 1903 in Kraft treten.

Va. Britische Kolonien.

1. Indien.

Act approved octobre 24, 1902, to amend the Indian Emigration Act, 1883.

Gesetz vom 24. Oktober 1902 zur Abänderung des indischen Auswanderungsgesetzes.

1. 1) Dieses Gesetz soll als (abgeändertes) indisches Auswanderungsgesetz von 1902 (Indian Emigration [Amendment] Act, 1902) zitiert werden;

2) es erstreckt sich auf das ganze Gebiet von Britisch Indien.

2. Dem Vorwort des Indischen Auswanderungsgesetzes von 1883 (Indian Emigration Act, 1883) sollen die Worte „und zur Regelung ihrer Abreise von Indien auf dem Seewege in gewissen Fällen" beigefügt werden.

3. Im § 6 des genannten Gesetzes soll nach dem Wort (context) die folgende Klausel eingefügt werden:

1) „Arbeit" (labour) bedeutet „ungelernte Arbeit" (unskilled labour) und schliesst keine vom Kap. XIV betroffene Arbeit oder Beschäftigung ein. Die vorhandenen Klauseln 1—9 sollen entsprechend als Kauseln 2—10 numeriert werden.

4. Die Bestimmung der unter 2) aufgeführten Klausel desselben Paragraphen soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„unter der Bedingung, dass in jedem Zweifels- oder Streitigkeitsfalle, ob eine Person als auswandernd betrachtet werden solle, die Lokalbehörde (Local Government), deren Entscheidung eine endgültige ist, angerufen werde".

5. Klausel a) des § 105 des genannten Gesetzes wird hiermit aufgehoben.

6. Nach dem Kap. XIII des genannten Gesetzes soll das folgende Kapitel eingefügt werden:

Kapitel XIV.

Indische Eingeborene, die als Handwerker oder für Ausstellungen, Unterhaltungen, für Dienste in öffentlichen Lokalen oder im Hause ausserhalb Indiens angestellt werden.

107. 1) Wer irgend einen indischen Eingeborenen ausserhalb der indischen Grenzen an irgend einem Platze, mit Ausnahme der Insel Ceylon, oder so anstellen will, dass er Indien auf dem Seewege verlassen muss für

a) eine Tätigkeit als Handwerker,

b) eine Ausstellung oder Unterhaltung,

c) Dienste in einem Gasthof, Teehause oder einem anderen öffentlichen Lokal,

d) die Bestimmungen des sub § 2 ausgenommen, Hausdienste, soll hierfür bei der am Auswanderungshafen (an welchem Hafen die Auswanderung zulässig sein muss) zuständigen Lokalbehörde um Erlaubnis einkommen. In dem betreffenden Gesuch soll angegeben sein:

I. die Zahl der anzustellenden Personen;

II. der Platz oder die Plätze ausserhalb der indischen Grenzen, nach denen sich diese Personen und deren Angehörige begeben sollen;

III. die für diese Personen und deren Angehörige bis zur und während der Reise zu beschaffenden Mittel;

IV. die für die Gesundheit und das Wohlbefinden dieser Personen und deren Angehörigen während der Anstellung und für deren Rückkehr am Ende dieser Zeit zu treffenden Vorrichtungen;

V. die Bedingungen der Uebereinkommen, unter denen diese Personen angestellt wurden und

VI. die Sicherheit in Britisch Indien, die als Garantie für die richtige Innehaltung solcher Uebereinkommen und für angemessene Behandlung der angestellten Personen und deren Angehörigen geboten wird.

2) Keine Bestimmung des sub § 1 soll auf irgend eine Person Anwendung finden, die in gutem Glauben:

a) einen indischen Eingeborenen engagiert, ihn als Dienstbote ausserhalb Indiens zu begleiten, oder

b) im Auftrage und in Uebereinstimmung mit irgend einer anderen nicht in Indien weilenden Person einen indischen Eingeborenen veranlasst, Indien zu verlassen, um Dienstbote einer anderen Person zu werden.

Erklärung. Bei Anwendung dieses Kapitels sollen die Wörter „Auswanderer“ (emigrant) und „auswandern“ (emigrate) in der Definition von „Angehörigen“ (dependent) in § 6, Klausel 4 die Abreise aus Indien auf dem Seewege einer Person bedeuten, die gemäss der Bestimmungen dieses Kapitels angestellt werden soll.

108. Nach Empfang eines in § 107 bezeichneten Gesuchs kann die Lokalbehörde nach Einzug der notwendigen Erkundigungen die nachgesuchte Erlaubnis zu den ihr angemessen scheinenden Bedingungen gewähren oder abschlagen. Die Entscheidung der Lokalbehörde ist endgültig.

109. 1) Vor jeder nach § 108 gestatteten Abreise eines indischen Eingeborenen aus Indien soll der Anstellende mit dem Angestellten und den Personen, die diesen als Angehörige begleiten sollen, vor dem Beschützer der Auswanderer (Protector of Emigrants) im Einschiffungshafen erscheinen.

2) Hält der Beschützer der Auswanderer dafür, dass die Erlaubnis zur Anstellung indischer Eingeborener gebührend erlangt, dass die Uebereinkommensbedingungen, zu denen ein solcher indischer Eingeborener angestellt wurde, mit den für die Erlaubnis verlangten Bedingungen übereinstimmen, und dass endlich die Bedingungen, auf Grund derer eine solche Erlaubnis gewährt wurde, auch erfüllt wurden: so soll er in ein hierfür zu führendes Buch diejenigen Umstände über den betreffenden indischen Eingeborenen, dessen allfällige Verwandte und die anstellende Person in der Form eintragen, wie sie der Governor General in Council durch in diesem Gesetz erlassene Regeln vorschreibt.

[110. Würde eine im § 107, sub § 1, Klausel VI bezeichnete Sicherheit gewährt, so kann die Lokalbehörde nach Einzug der notwendigen Erkundigungen Befehle zur Verwirkung der Sicherheit erlassen.

[111. Strafbestimmungen bis zu 250 rupees für jeden Eingeborenen, dessentwegen die Vorschriften verletzt wurden.]

[112. Erneuerung des Beschützers der Auswanderer durch die Lokalbehörde.]

[113. Durchführungsbestimmungen, Publikation des Gesetzes.]

2. Madras.

An act to regulate the conditions of labour in the planting districts of the Presidency of Madras.

Gesetz vom Jahre 1903 zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den Plantagen des Bezirks Madras.

1. Kap.

1. 1) Dieses Gesetz soll das Plantagenarbeitsgesetz von „Madras“ (Madras Planters Labour Act, 1903) genannt werden.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nach Anordnung der Lokalbehörden Anwendung auf die einzelnen Lokalbezirke des Bezirks Madras. Die Lokalbehörden können zu jeder Zeit die Anwendung dieses Gesetzes in einem Lokalbezirk aufheben.

3) Das Gesetz soll für einen Lokalbezirk oder den Teil eines solchen zu den in den zum Gesetz gehörigen Modifikationen bestimmten Zeiten in Kraft treten oder aufgehoben werden.

2. Sobald dieses Gesetz auf irgend einen Lokalbezirk ausgedehnt wird, findet das Gesetz betr. den Arbeitsvertrag von 1859 (Workman's Breach of Contract Act, 1859) auf Verträge zwischen einem Pflanzer und einem Arbeitsvermittler (maistry), oder einem Pflanzer und einem Arbeiter, oder einem Arbeitsvermittler und einem Arbeiter, bezüglich Plantagen innerhalb eines solchen Bezirks, keine Anwendung, tritt aber für solche Verträge wieder in Kraft, sobald das Plantagenarbeitsgesetz von Madras aufgehoben wird.

Die Ausdehnung dieses Gesetzes auf irgend einen Lokalbezirk soll die Kraft früher abgeschlossener Verträge keineswegs beeinträchtigen, auch soll die Aufhebung desselben die Kraft der während dessen Bestehens abgeschlossenen Verträge nicht beeinträchtigen; es soll solchen Verträgen auf Grund des Gesetzes betr. den Arbeitsvertrag von 1859 (Workman's Breach of Contract Act, 1859) Nachachtung verschafft werden.

3. [Act VI, 1901, sect. 2.] 1) Definitionen der in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe:

a) Unternehmer (employer) = ein Pflanzer oder Arbeitsvermittler (maistry), für den ein Arbeiter vertragsmässig arbeiten soll; b) Gut (estate) = ein mindestens 10 Morgen umfassendes Stück Land, das sich innerhalb des Lokalbezirks befindet, auf das dieses Gesetz ausgedehnt wird und das Tee, Kaffee, Pfeffer, Kardamom, Cinchonin und andere von der Lokalverwaltung zu bezeichnende Produkte erzeugt; c) Arbeitsvertrag (labour-contract) = ein auf Grund dieses Gesetzes unter Strafandrohung einzuhaltender Vertrag betr. Lohnarbeit auf einem Gute, ohne Bezug auf Dienstboten; d) Arbeiter (labourer) = eine Person, die für einen Arbeitsvermittler (maistry) oder Pflanzer vertragsmässig arbeitet; e) Friedensrichter („magistrate") = ein Beamter der ersten oder zweiten Klasse, sowie einer der dritten Klasse, wenn dieser von der Lokalverwaltung besonders bevollmächtigt wird, die Funktionen eines Friedensrichters auszuüben; f) Arbeitsvermittler („maistry) = eine Person, die einem Pflanzer Plantagenarbeiter vertragsmässig zuweist; g) Pflanzer („planter") = eine Person, die eine Plantage besitzt, dieselbe verwaltet oder derselben vorsteht.

2) Alle im indischen Gesetz (Indian Contract Act, 1872) definierten und in diesem Gesetz gebrauchten Worte sollen die Bedeutung haben, die ihnen durch jenes Gesetz zugewiesen wurde.

2. Kap. Der Arbeitsvertrag im allgemeinen.

4. 1) Jedem Vertrag zwischen einem Pflanzer und einem Arbeitsvermittler und jeder Arbeitsvertrag soll schriftlich ausgefertigt sein und soll so lauten, wie es die Lokalverwaltung auf Grund dieses Gesetzes verordnet.

Jeder Arbeitsvertrag soll in Gegenwart eines Friedensrichters oder einer von der Lokalbehörde bevollmächtigten Person unterschrieben werden.

Ein Vertrag bis zu einer Zeitdauer von 2 Monaten soll in Gegenwart zweier Zeugen, falls das Heim des Arbeiters nicht mehr als 15 Meilen vom Gute entfernt ist und er nicht als Coolie auf dem Gute beherbergt wird, unterschrieben werden.

2) Ein Friedensrichter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die beiden Vertragsparteien den Inhalt des Vertrags genau verstehen.

3) Findet ein Friedensrichter oder sein Bevollmächtigter, dass der Arbeiter gesundheitlich unfähig ist, nach dem Gute zu reisen oder darauf zu arbeiten, so soll er den Vertrag in seiner Gegenwart nicht unterschreiben lassen.

5. [Act VI, 1901, sect. 5 (3).] Die Maximaldauer eines Arbeitsvertrages beträgt 1 Jahr.

6. Bestimmungen eines Arbeitsvertrags, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen beeinträchtigen, sind ungültig.

7. [Act VI, 1901, sect. 6.] Arbeitsverträge, die mit den Bestimmungen des Art. 4 nicht übereinstimmen, sind wirkungslos.

8. [Act VI, 1901, sect. 9.] Ungeachtet der Bestimmungen des indischen Gesetzes betr. den Arbeitsvertrag vom Jahre 1872 (Indian Contract Act, 1872) soll jede Person, die das 16. Altersjahr überschritten hat, einen Arbeitsvertrag abschliessen dürfen.

Doch soll keine weibliche Person gezwungen sein, durch Abschluss eines Arbeitsvertrags, Verpflichtungen zu übernehmen, wenn ihr Gatte oder gesetzlicher Vormund, falls ein solcher vorhanden, sich dem widersetzt.

9. Die eine oder andere Partei eines Arbeitsvertrags darf diesen aufheben, indem sie der anderen Partei eine dreimonatliche schriftliche Kündigung zustellt, und, falls von der anderen Seite etwas an der Kündigung ausgesetzt wird, durch Auszahlung einer von einem Friedensrichter festzusetzenden Summe an dieselbe.

10. Ein Arbeiter darf seinen Arbeitsvertrag zu jeder Zeit und ohne Kündigung aufheben, wenn er vor einem Friedensrichter beweist, dass er genügende Gründe dazu hat und er eine von dem Richter festzusetzende Summe samt einer Summe von 3 Annas für jeden Arbeitstag des neuabgelaufenen Arbeitsvertrags oder für eine Zeitdauer von drei Monaten auszahlt.

11. [Act VI, 1901, sect. 131.] 1) Behauptet ein Unternehmer oder ein Arbeiter, dass dieser infolge Unfalls oder Krankheit unfähig ist, seinen Arbeitsvertrag zu vollenden, so soll der Unternehmer auf Wunsch des Arbeiters, falls diese betr. Aufhebung des Vertrags uneinig sind, sich an den nächsten Friedensrichter wenden, und dieser soll, sobald er sich überzeugt, dass der Arbeiter nicht im stande ist, den Vertrag zu erfüllen, diesen annullieren. Der Entscheid des Friedensrichters ist endgültig.

2) Der Friedensrichter soll in solchem Falle ferner entscheiden, wer von den beiden dem anderen Geld schuldet und die Rückzahlung der betr. Summe ordnen; er darf den Unternehmer mit den Kosten der Heimreise des Arbeiters belasten.

3) Findet der Friedensrichter, dass der Unfall, durch den der Arbeiter arbeitsunfähig wurde, durch Nachlässigkeit des Unternehmers verursacht wurde, so darf er bestimmen, dass dieser dem Arbeiter den Arbeitslohn für 3 Monate als Entschädigung auszahlt.

12. [Act VI, 1901, sect. 11[illegible]] Falls der Arbeitsvertrag eines Arbeiters auf Grund des Art. 11 annulliert wurde, darf der Richter den Vertrag des Gatten, Vaters, Sohnes, der Frau, Mutter oder Tochter, welche auf dem gleichen Gute wie der Arbeiter vertragsmässig arbeiten, auf Verlangen annullieren.

3. Kap. Allgemeine Bestimmungen betr. Güter, Arbeitsvermittler und Arbeiter.

13. [Act VI, 1901, sect. 122.] 1) Jeder Pflanzer ist verpflichtet, ein Verzeichnis, welches die Namen der auf seinem Gute beschäftigten Personen enthält, nach Vorschrift der Lokalbehörde zu führen.

2) Solche Verzeichnisse sollen zur Prüfung der im Art. 16 erwähnten Beamten stets aufliegen.

14. [Act VI, 1901, sect. 130.] Jeder Arbeiter, der durch Krankheit oder Unfall ausser stande ist, zu arbeiten, soll Nahrung oder eine Summe von 2 Annas täglich, Wohnung und ärztliche Behandlung auf Kosten des Pflanzers, in dessen Plantage er beschäftigt ist, beanspruchen dürfen; doch soll er nicht berechtigt sein, während dieser Periode seinen Lohn zu beanspruchen, auch sollen keine der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen den Unternehmer hindern, Schritte zu tun, damit der Arbeitsvertrag auf Grund des Art. 11 annulliert werde.

15. [Act VI, 1901, sect. 132.] Jeder Pflanzer ist verpflichtet, Vorsorge für die Beherbergung der Arbeiter, für Trinkwasser, Abtritte und ärztliche Behandlung nach Vorschrift der Lokalbehörde zu tragen.

16. [Act VI, 1901, sect. 123.] Der Bezirksfriedensrichter, der Lokalbezirksfriedensrichter, der Bezirkswundarzt und jeder andere von der

Lokalbehörde bevollmächtigte Beamte soll das Recht haben, alle Güter und Häuser, welche gänzlich oder teilweise für die Arbeiter verwendet werden, zu betreten und zu verlangen, dass diese Arbeiter, einzeln oder zusammen, ihm vorgeführt werden und dass ein Exemplar des Arbeitsvertrags irgend eines beliebigen Arbeiters ihm vorgelegt werde. Auch darf er sich, nach seinem Ermessen, über Stellung und Behandlung der Arbeiter erkundigen und der Unternehmer soll verpflichtet sein, jedem seiner Verlangen nachzukommen und jede seiner Fragen möglichst genau zu beantworten.

17. [Act VI, 1901, sect. 144.] 1) Findet die Lokalbehörde auf Grund eines von dem Lokalbezirksrichter empfangenen Berichtes, dass ein Gut oder der Teil eines solchen wegen mangelhafter Sanitäreinrichtungen als Wohnungsstätte für Arbeiter ungeeignet sei, so darf sie den Pflanzer auffordern, solchen Mängeln innerhalb einer zu bestimmenden Zeit abzuhelfen.

2) Unterlässt der Pflanzer, die Mängel innerhalb der bestimmten Zeit zu beseitigen oder wird das Gut oder ein Teil desselben wegen nicht zu verbessernder Zustände als unwohnlich bezeichnet, so darf die Lokalbehörde das Gut oder den betreffenden Teil desselben als ungeeignet für die Wohnung der Arbeiter erklären.

3) Nach diesem Entscheide und solange derselbe in Kraft bleibt, soll kein Arbeiter der Klasse, auf welche der Entscheid Bezug hat, durch einen Arbeitsvertrag verpflichtet sein, auf dem als unwohnlich erklärten Teile des Gutes zu arbeiten.

18. Jeder Arbeiter, der wegen Vertragsbruch, Misshandlung oder auf Grund des Art. 21 eine Klage gegen seinen Unternehmer anzustrengen wünscht, hat das Recht, sich an den nächsten Friedensrichter zu wenden, ohne dass er den Lohn für die zu dem Gange erforderliche Zeit einbüsst; immerhin unterliegt er den Bestimmungen des Art. 19.

19. [Act VI, 1901, sect. 148.] Findet der Friedensrichter, dass die Klage leichtsinnig oder unbegründet sei, so soll er gemäss dem Strafgesetzbuchverfahren 1898 (Code of Criminal Procedure, 1898) dem Kläger keine Entschädigung zusprechen.

20. [Act VI, 1901, sect. 150.] Findet der Friedensrichter, nach einer Untersuchung, dass ein genügender Grund zur Klage vorhanden sei, so soll er den Fall auf dem Rechtswege erledigen.

21. [Act VI, 1901, sect. 151.] 1) Wird es zur Befriedigung des Richters bewiesen, dass der Lohn eines solchen Arbeiters ihm widerrechtlich vorenthalten wurde, so darf er dem Arbeiter den noch schuldigen Lohnbetrag nebst einer weiteren Geldsumme, die den schuldigen Lohnbetrag nicht übersteigen darf, und welche ihm als gerecht erscheint, zusprechen.

2) Jeder Friedensrichter, der ein solches Urteil fällt, darf auf Verlangen des Arbeiters, falls der Arbeitsvertrag noch nicht annulliert ist, denselben annullieren; die Verbindlichkeit des Unternehmers bezüglich der dem Arbeiter zuerkannten Entschädigung bleibt jedoch unverändert.

22. [Act VI, 1901, sect. 152.] Sobald es zur Befriedigung des Friedensrichters bewiesen wird:

a) dass ein Pflanzer oder Arbeitsvermittler sich der Misshandlung einer für ihn vertragsmässig arbeitenden Person oder der Beschädigung dessen Eigentums schuldig gemacht hat, und dass das Vorgehen nur auf Grund des Strafgesetzverfahrens von 1898 (Code of Criminal Procedure, 1898) am ausserordentlichen Gerichtshof (bourt of Sessions) zu verhören ist,

b) dass ein Pflanzer oder Arbeitsvermittler sich zweimal eines solchen, auf Grund des genannten Verfahrens zu verhörenden Vergehens gegen einen Arbeiter schuldig gemacht hat, oder

c) dass ein Pflanzer oder Arbeitsvermittler oder deren Bevollmächtigter einen Arbeiter zu Arbeiten, zu welchen er unfähig ist, angehalten oder denselben misshandelt hat,

so darf er, auf Verlangen des betreffenden Arbeiters, den Arbeitsvertrag desselben annullieren und ihm eine Entschädigung bis zu 30 Rupees zuerkennen.

23. Klagt ein Pflanzer, dass ein Arbeitsvermittler, der von ihm einen Geldvorschuss erhalten hat, unterlassen habe, ihn vertragsmässig mit Arbeitern zu versehen, so darf der Friedensrichter befohlen, dass der Arbeitsvermittler dem Pflanzer einen Teil des Geldvorschusses innerhalb einer vom Friedensrichter zu bestimmenden Zeit rückvergütet. Sind dem Pflanzer keine Arbeiter zugewiesen worden, so hat der Arbeitsvermittler den ganzen Geldvorschuss rückzuvergüten.

4. Kap. Bussen und Strafverfahren.

24. [Act VI, 1901, sect. 170. Vertragsbruch seitens des Arbeitsvermittlers, strafbar mit 3 Monaten Gefängnis oder mit einer Busse bis zu 500 Rupees oder mit beiden.]

25. [Act VI, 1901, sect. 186. Verhinderung der Inspektion oder der Untersuchung durch den Pflanzer, strafbar mit einer Busse bis zu 200 Rupees.

26. [Act VI, 1901, sect. 187. Anhaltung des Arbeiters zu Arbeiten, zu welchen er unfähig ist, strafbar mit einer Busse bis zu 200 Rupees.]

27. [Act VI, 1901, sect. 189. 1) Nichtgenügende Einrichtung der Arbeiterwohnungen, nichtgenügende Vorsorge für Trinkwasser, ärztliche Behandlung und Sanitäreinrichtungen strafbar auf Grund dieses Gesetzes mit einer Busse bis zu 500 Rupees. Kompetenz des funktionierenden Friedensrichters den Bestimmungen dieses Gesetzes Nachdruck zu verschaffen.]

2) [Weigerung seitens des Pflanzers, dem Befehl des Friedensrichters innerhalb der von diesem zu bestimmenden Zeit nachzukommen, strafbar mit 20 Rupees für jeden Tag der Uebertretung.]

28. [Act VI, 1901, sect. 193. Abwesenheit von der Arbeit ohne genügende Gründe, strafbar mit: Verwirkung des Lohnbetrags während der Abwesenheit, Zahlung von 4 Annas täglich an den Unternehmer und Gefängnis bis zu 7 Tagen. Erklärung: Im Sinne dieses Gesetzes gilt Misshandlung des Arbeiters oder Vertragsbruch seitens des Unternehmers als ein genügender Grund.]

29. [Act VI, 1901, sect. 197. Kompetenz des Friedensrichters, einen Deserteur ohne vorhergehende Untersuchung des Klägers vorzuladen und den Tag für das Verhör zu bestimmen.]

30. [Act VI, 1901, sect. 198. Strafbestimmung für Desertion: ein Monat Gefängnis oder Busse bis zu 50 Rupees oder beides.]

31. [Act VI, 1901, sect. 199. Kompetenz des Friedensrichters, jede Person, welche einen Arbeiter der Desertion widerrechtlich anklagt, mit einer Busse bis zu 50 Rupees zu belegen, einen Teil dieser Busse dem Arbeiter als Entschädigung zuzuweisen und den Arbeitsvertrag, auf Verlangen des Arbeiters, zu annullieren.]

32. [Act VI, 1901, sect. 205. Kompetenz des Friedensrichters bei Ueberführung eines Arbeiters, auf Grund des Art. 28 oder 30, die Zeit-

dauer dessen widerrechtlicher Abwesenheit von der Arbeit, sowie die Zeitdauer dessen Einkerkerung (falls er eingekerkert gewesen) auf den Arbeitsvertrag zu indossieren und zu bestimmen, dass diese Zeitdauer der im Vertrag spezifizierten Zeit zugezählt werden soll und dass der Vertrag erst dann als abgelaufen gelten soll, wenn auch die von dem Friedensrichter indossierte Zeit abgedient ist, vorausgesetzt, dass die hinzugefügte Periode die noch nicht abgelaufene Zeit des Arbeitsvertrages am Tage der Ueberführung nicht übersteigt. Es soll auch kein Indossement stattfinden, wenn über 12 Monate seit dem Tage, an welchem der ursprüngliche Arbeitsvertrag abgelaufen wäre, verstrichen sind.]

33. [Act VI, 1901, sect 202. Ermächtigung des Friedensrichters einen auf Grund des Art. 24 überführten Arbeitsvermittler oder einen Arbeiter, auf Verlangen des Pflanzers oder dessen Bevollmächtigten vor Ablauf der Haftzeit und mit Einwilligung eines solchen Arbeitsvermittlers oder Arbeiters zu entlassen, den Rest ihrer Haftzeit zu annullieren und sie mit einem Befehl, welcher die Abarbeitung der in ihren Verträgen noch nicht abgelaufenen Zeit vorschreibt, an den Pflanzer oder dessen Bevollmächtigten auszuliefern.]

34. [Act VI, 1901, sect 203. Belastung des Unternehmers mit den allfälligen Kosten der Auslieferung (auf Grund des Art. 33) und des Transportes eines Arbeitsvermittlers oder Arbeiters.]

35. [Act VI, 1901, sect 204. Eine Ueberführung auf Grund dieses Gesetzes entbindet einen Arbeitsvermittler oder einen Arbeiter von seiner Verpflichtung, die ihm sein Vertrag auferlegt hat, nicht. Gegen Strafe kann ihm der Friedensrichter befehlen, die noch nicht abgelaufene Zeit zu vollenden. Sind über 12 Monate seit dem Tage, an welchem der Vertrag eines Arbeiters abgelaufen wäre, verstrichen, so soll der Friedensrichter keinen solchen Befehl erlassen.

36. [Act VI, 1901, sect 208. 1) Beeinflussung eines Arbeiters zum Bruch seiner Vertragsverpflichtungen, sowie das Beherbergen oder Anstellen eines Arbeiters, der in Zuwiderhandlung mit den in seinem Arbeitsvertrag enthaltenen Vorschriften seinen Unternehmer verlassen hat, wird mit einem Monat Gefängnis oder mit einer Busse bis zu 200 Rupees oder mit beiden bestraft.]

2) [Der funktionierende Friedensrichter kann dem Unternehmer, mit welchem der Arbeiter einen Vertrag eingegangen hat, das Ganze oder den Teil der auf Grund des Sub-Art. 1 auferlegten Busse zuerkennen.]

37. [Weigerung eines Unternehmers, ohne genügenden Grund den Bestimmungen des Art. 11 nachzukommen, strafbar mit einer Busse bis zu 200 Rupees.]

38. [Act VI, 1901, sect 213. Unterstützung einer solchen Uebertretung gleich strafbar wie die Uebertretung selbst.]

39. Act VI, 1901, sect 214. Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, soll in dem Bezirk von Madras oder an dem Ort, wo er gefunden wird, und auf Grund des zur Zeit gültigen Gesetzes verhört werden.

40. Ungeachtet der in dem Strafgesetzverfahren von 1898 enthaltenen Bestimmungen (Code of Criminal Procedure, 1898): Uebertretungen der Art. 24, 26, 28, 30 und 36, sowie die Unterstützung solcher Uebertretungen, dürfen auf Wunsch des Klägers vereinigt werden.

41. Nichts in diesem Gesetz soll verhindern, dass irgend eine Person auf Grund eines anderen Gesetzes wegen einer Handlung, die als Ueber-

tretung dieses Gesetzes gilt, verklagt und zu einer schwereren Strafe als dieses Gesetz vorschreibt, verurteilt wird. Keine Person soll für das gleiche Vergehen zweimal bestraft werden.

5. Kap. Vorschriften.

42. Act. VI, 1901, sect 163. Ermächtigung der Lokalverwaltung nach Veröffentlichung Vorschriften zu erlassen:

a) welche die Formel oder die Formeln, nach welchen Arbeitsverträge abzuschliessen sind, vorschreiben;

b) welche die einzelnen Punkte, die in solchen Arbeitsverträgen zu erwähnen sind, bestimmen;

c) welche das Führen von Verzeichnissen der Arbeiter und anderer auf dem Gute angestellten Personen und die von den Pflanzern zu erstattenden Berichte vorschreiben;

d) welche die Arbeiterwohnungen, das Trinkwasser, die Abtritte und die ärztliche Behandlung, für welche die Pflanzer Vorsorge tragen sollen, bestimmen;

e) welche zur Leitung der nach Art. 45 ernannten Beamten dienen sollen;

f) welche allgemein die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes fördern sollen.

6. Kap. Verschiedenes.

43. [Act VI, 1901, sect 215. Einteilung der Bussen.]

44. Der Lokalbehörde steht das Recht zu, durch eine Spezialvorschrift zu bestimmen, dass die Verfahren der Gerichtshöfe oder speziellen Gerichtshöfe in einem indischen Staate (Native State) auf Grund des Gesetzes, welches in einem solchen Staate zum Schutze des Arbeitsvertrages in Kraft ist, innerhalb des Bezirks von Madras vollzogen werden sollen.

45. [Ermächtigung der Lokalbehörde, Beamte anzustellen, welche die nötigen Untersuchungen zur Förderung der Aufgaben dieses Gesetzes anstellen und nach den Weisungen der Lokalverwaltung handeln sollen.]

VI. Italie. Italien.

1. Regolamento per l'esecuzione della legge sul lavoro delle donne et dei fanciulli. 29 gennaio 1903.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juni 1902, betr. die Frauen- und Kinderarbeit. Vom 29. Januar 1903.

Art. 1. Eine Fabrik oder Werkstätte im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1902, No. 242 ist ohne Rücksicht auf die Zahl der verwendeten Arbeiter jeder Ort, wo gewerbliche Handarbeit mit Hilfe mechanischer Motoren geleistet wird. Werden keine Motoren verwendet, so wird ein Ort dann als Fabrik oder Werkstätte angesehen, wenn dort gewöhnlich mehr als fünf Arbeiter — ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht — gemeinsam arbeiten.

Bauarbeiten im Sinne des genannten Gesetzes sind jene, welche die Errichtung, Ausbesserung, Instandhaltung oder endlich die Restaurierung öffentlicher oder privater Gebäude zum Gegenstande haben.

Arbeiten in Stollen, welche Bestimmung diese immer haben mögen, werden jenen in Brüchen und Bergwerken gleichgehalten, ebenso die Arbeiten in Torfgruben jenen in Brüchen.

Art. 2. Die durch Artikel 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen haben mindestens zu enthalten: 1) Standort oder Standorte der Fabrik, des Bergwerkes, des Bruches, des Stollens, des Warenlagers, der Werkstätte und bei Bauarbeiten des Bauplatzes; 2) Gegenstand der gewerblichen Arbeit; 3) die Angabe, ob die Arbeit nur Handarbeit ist oder ob mechanische Motoren verwendet werden, System und Stärke der Motoren; 4) Zahl der Arbeiter. Diese Anzeigen sind auf Drucksachen zu erstatten, welche einem vom Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe auszuarbeitenden Formular entsprechen. Diese Formulare werden auf Rechnung dieses Ministeriums von den Präfekturen unentgeltlich verteilt werden.

Art. 3. Die jährlichen Anzeigen sollen den betreffenden Präfekturen innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres zugehen. Vollständige Arbeitseinstellung, Aenderung der Firma, Aufstellung von mechanischen Motoren, sowie der Verzicht auf die Verwendung von Frauen und Kindern sind dem Präfekten in dem Zeitraume eines Monates nach der Abänderung anzuzeigen. Jene Betriebe, welche nach Ablauf des gesetzlich für die erste oder durch diesen Artikel vorgeschriebene jährliche Anzeige festgesetzten Termins zur Verwendung von Frauen und Kindern im Sinne dieses Gesetzes schreiten, müssen die vorgeschriebene Anzeige auf den erwähnten Drucksachen unverzüglich erstatten.

Art. 4. Arbeitsbücher sind obligatorisch im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes nur für die Aufnahme neuer Hilfskräfte. Hievon sind jedoch jene Kinder befreit, welche am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes schon ein Arbeitsbuch im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1886 besitzen.

Das Buch muss dem Muster A, dem beifolgendes Verzeichnis beigelegt ist, entsprechen; ausserdem wird der Wortlaut des Gesetzes und der Vorschrift, nach welcher die Bürgermeister ein Verzeichnis der abgegebenen Arbeitsbücher führen müssen, dem Muster entsprechend, das vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel vorgeschrieben ist, beigelegt werden. Die Bürgermeister können ein Duplikat ausstellen, im Falle ein Buch verloren geht oder durch den Gebrauch abgenutzt ist.

Art. 5. Die Geschäftsführer, Direktoren und Subunternehmer, von denen das industrielle Unternehmen, die Werkstatt, der Zimmerplatz, der Steinbruch oder das Bergwerk geleitet wird, sind verpflichtet, sich die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Arbeitsbücher vorlegen zu lassen, ehe sie minderjährige Frauen oder Kinder unter 15 Jahren anstellen, und dieselben während der Dauer der Beschäftigung der minderjährigen Frau oder des Kindes aufzubewahren; ebenso ist das Datum des Ein- und des Austrittes in das Arbeitsbuch einzutragen. In demselben muss auch eine Bemerkung gemacht werden, wenn die minderjährige Frau oder das Kind ihren Beruf wechseln. Die Geschäftsführer etc. sind verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Name, der Vorname, der Name des Vaters, der Ort und das Datum der Geburt der minderjährigen Frauen und der Kinder bis zum zurückgelegten 13. Jahre, die in den von ihnen geleiteten Unternehmungen angestellt sind, ersichtlich ist. Das Verzeichnis muss dem Muster entsprechen, das von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel bestimmt wird. Beim Austritt aus dem Betriebe ist das Arbeitsbuch an seinen Inhaber zurückzugeben.

Art. 6. Die ärztlichen Untersuchungen werden von dem Gemeindesanitätsorgan vorgenommen. In Gemeinden, in welchen der Präfekt es im Interesse der Ordnung und Schnelligkeit des Dienstes gelegen findet,

können zu den Untersuchungen andere Aerzte, welche auf Vorschlag des Provinzialarztes besonders unter den von derselben Gemeinde angestellten Aerzten ausgewählt werden, delegiert werden. Dieselben werden im Sinne des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten haben, welche dem gemeindeamtlichen Sanitätsorgan übertragen sind.

Art. 7. In dem Zeugnis, das die Fähigkeit zur Arbeit beweist, muss der Arzt erklären, dass er die minderjährige Frau oder das betreffende Kind einer genauen Untersuchung unterworfen und sich versichert hat, dass der Gesundheitszustand und die Konstitution der Arbeit angemessen sind und dass der körperlichen Entwicklung kein Schaden zugefügt wird. Besonders aufzuführen sind vom Arzt die Arbeiten, die er für die betreffenden Personen für schädlich hält. Im Zeugnis muss der Arzt auch die besonderen Merkmale des Buchinhabers bezeichnen.

Art. 8. Die ärztliche Untersuchung der minderjährigen Frauen hat in Gegenwart einer ihrer Verwandten oder einer anderen ihrer weiblichen Vertrauenspersonen stattzufinden. Die Untersuchung ist zu wiederholen, so oft ein Gewerbeinspektor findet, dass der Gesundheitszustand des Kindes oder der minderjährigen Frau es nicht erlaubt, die Arbeit, mit der sie beschäftigt sind, weiter zu verrichten.

Art. 9. Das gemeindeamtliche Sanitätsorgan hat sich durch periodische Untersuchungen zu überzeugen, ob die Minderjährigen und die Kinder die Arbeit aushalten können, oder ob sie mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Der Provinzialarzt hat durch jährliche Inspektionen von dem Stande des Sanitätsdienstes in seinem Bezirke sich Kenntnis zu verschaffen und wenn nötig, passende Vorsichtsmassregeln vorzuschlagen.

Art. 10. Die Montaningenieure, Montaningenieur-Assistenten und Gewerbeinspektoren sind in Fällen von Zweifeln über die physische Eignung der minderjährigen Frauen und Kinder verpflichtet, dieselben der Untersuchung durch den Gemeindearzt unterziehen zu lassen und diejenigen, welche arbeitsunfähig oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Arbeit auszuschliessen.

Sollte die Untersuchung einen Widerspruch mit dem ärztlichen Zeugnis ergeben, auf Grund dessen die Zulassung der geschützten Personen zur Arbeit erfolgt ist, so ist der Fall dem Provinzialarzt anzuzeigen.

Wöchnerinnen, welche die Arbeit wieder aufzunehmen beabsichtigen, müssen ein Zeugnis vorweisen (und die Gewerbeinhaber müssen es von ihnen verlangen), aus welchem hervorgeht, dass der durch Artikel 6 des Gesetzes vorgeschriebene Zeitraum von wenigstens einem Monat vom Tag der Entbindung an abgelaufen ist. Das Zeugnis wird ohne irgend welche die Wöchnerin treffende Kosten vom Sanitätsorgan oder einem der Gemeindeärzte oder auch — mit Bestätigung des Gemeindevorstehers — von einer der von der Gemeinde bestellten Hebammen ausgestellt werden.

In den durch den zweiten Teil des erwähnten Artikels 6 des Gesetzes vorgesehenen Fällen wird das Gemeindesanitätsorgan die Untersuchung vornehmen und das Zeugnis ausstellen, ohne dass der Arbeiterin irgend welche Kosten erwachsen.

Art. 11. In Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes werden als gesundheitsschädlich oder gefährlich jene Arbeiten erachtet, welche in den in den folgenden Tabellen aufgezählten Betrieben ausgeführt werden.

Tabelle A.

Gesundheitsschädliche oder gefährliche Betriebe, in welchen die Verwendung minderjähriger Frauen und von Kindern vor vollendetem 15. Lebensjahre unbedingt verboten ist.

1. Schwefelmühlen und -raffinerien.
2. Fabriksmässige Erzeugung von Schiesspulver, Dynamit und anderen Explosivstoffen.
3. „ „ „ Schwefel- oder Salpetersäure.
4. „ „ „ Schwefelkohlenstoff.
5. „ „ „ Phosphor, Chlor, Chlorkalk und Calciumhypochlorid.
6. „ „ „ chromsauren Salzen.
7. „ „ „ Bleioxyd, Bleiweiss und Antimonpräparaten.
8. „ „ „ Sodasalzen unter Anwendung von Schwefelsäure.
9. „ „ „ Ammoniak, Pottasche und Kalisalzen.
10. „ „ „ Cyankaliumpräparaten und gelbem Blutlaugensalz.
11. „ „ „ Anilin- und Murexidfarben.
12. „ „ „ arsenikhaltigen Farben und Arsenikpräparaten.
13. „ „ „ Kollodium und Celluloid.
14. „ „ „ Schwefel- und Essigäther.
15. Edelmetallraffinerien.
16. Betriebe der Vergolder und Versilberer.
17. Erzeugung von Spiegeln mit Quecksilberamalgan.
18. Betriebe zur Destillation und Raffinierung von Petroleum.
19. Bleiwarenerzeugung und Schriftgiessereien.
20. Zinkwarenerzeugung und Herstellung von Zinkweiss.
21. Extraktion von Oel aus ausgepressten Oliven und Extraktion anderer fetter Oele mittels Schwefelkohlenstoff.
22. Sardinenzubereitung und Verarbeitung tierischer Abfälle zur Erzeugung verschiedener stickstoffhaltiger Substanzen.

Tabelle B.

Gesundheitsschädliche oder gefährliche Arbeiten, bei welchen die Verwendung minderjähriger Frauen und von Kindern vor vollendetem 15. Lebensjahr verboten oder besonderen Vorsichtsmassregeln unterworfen ist.

Verboten ist deren Verwendung:

1. Bergbau. Beim Aufgraben und Hauen des Gesteins, bei der Herstellung des Grubenausbaues, bei der Handhabung der Fördervorrichtungen, Haspeln u. s. w., bei der Handhabung der Pumpen und Lüftungsvorrichtungen bei den unterirdischen Arbeiten, beim Fördern auf dem Kopf und den Schultern, bei den unterirdischen Arbeiten zwischen den verschiedenen Förderstellen.

2. Brüche und Torfstiche. Bei den obenerwähnten Arbeiten und beim Schrämen der Steinblöcke.

3. Werkstätten der mechanischen Bearbeitung von Gestein und von Bergwerks- und Bruchprodukten überhaupt. Beim Zermalmen, beim trockenen Sieben und beim Transport des Mahlgutes.

4. Hüttenbetriebe. Bei der Behandlung folgender Minerale und Erze mit Feuer: von silberhaltigem Bleierz, Zink, Arsenik, Antimon und Quecksilber; bei der Bedienung der zum Frischen des schwefelhaltigen Materials verwendeten Oefen; beim Rösten in Kammern, in Haufen u. s. w. von Schwefel-, Arsen-, und Antimonverbindungen im allgemeinen und besonders von arsenhaltigem Kupfererz.

5. Anlagen zur Erzeugung, Transformation und Verteilung von Elektrizität. Bei der Handhabung, Reinigung und Instandhaltung der Schaltbretter, bei den Verrichtungen zur Instandhaltung der Akkumulatorenbatterien und überhaupt bei allen Verrichtungen beim Ein- und Ausschalten des Stromes und bei den Elektrizitätsleitungen und Apparaten; für die elektrochemischen Anlagen insbesondere:

a) bei der Elektrolyse auf nassem Wege ist die Verwendung der obenbezeichneten Personen verboten bei den die Formierung der Akkumulatorenbatterien betreffenden Verrichtungen;

b) bei der Elektrolyse auf trockenem Wege ist die Verwendung jener Personen verboten bei der Pulverisation, beim Sieben und beim Transport der pulverisierten Substanzen und bei der Bedienung, beim Füllen und Entleeren der elektrischen Oefen.

6. Zündhölzchenfabriken. In jenen Räumen, in welchen die Zündmasse bereitet und das Eintauchen und Trocknen der Zündhölzchen vorgenommen wird; in den anderen Räumen werden nur jene minderjährigen Frauen und Kinder zugelassen, bei welchen bei der ärztlichen Untersuchung keine Karies der Zähne festgestellt worden ist.

7. Fabriken von Zünd- und Explosivstoffen. Bei der Hantierung mit explosivem Pulver.

8. Destillation von Teer zur Erzeugung von Benzin, Paraffin, Mineralölen u. s. w. In jenen Räumen, in welchen die Destillation vor sich geht.

9. Tabakmanufakturen. Beim Oeffnen der Ballen, Sortieren der Blätter, welche nicht vorher angefeuchtet worden sind, bei der Fermentierung und beim Auseinandernehmen der Fermentierungshaufen, beim Trocknen in geschlossenen Räumen, beim Mahlen und Sieben, bei der Herstellung der Extrakte.

10. Chininsulfatfabriken. In jenen Räumen, in welchen die Chinarinde zerrieben und in welchen Chininsulfat gereinigt wird.

11. Erzeugung von Glas- und Kristalleriewaren, Email, Tafelglas, Musselinglas, Glasschmuck. In jenen Räumen, in welchen das Rohmaterial zerrieben wird, dann in jenen, in welchen Musselinglas geblasen wird, ferner in der Glasbläserei, in der Glasschleiferei und beim Reinigen und Auseinandernehmen der Oefen.

12. Fabriken von Kautschuk, Guttapercha und Ebonit. In jenen Räumen, in welchen mit Schwefelkohlenstoff vulkanisiert wird, dann in jenen, in welchen die Lösungen des Kautschuks in den Lösungsmitteln bereitet und wo diese Lösungen auf Stoffe, welche undurchdringlich gemacht werden sollen, gebracht werden.

13. Gerbereien. In den Räumen, wo die Gerbstoffe zermahlen werden, bei den Arbeiten der Kalkbehandlung, in den Lohgruben und dort, wo Staub sich ungehindert entwickelt.

14. Kunstdüngerfabriken. In Räumen mit ungehinderter Staubentwicklung durch Zermahlen und mit Entwicklung von schädlichen Dämpfen und Gasen durch chemische Prozesse.

15. Leimfabriken. Bei der Bearbeitung der Knochen und bei der Auslese derselben.

16. Papierfabriken und Sortiersäle. Beim Sortieren und Zerkleinern der Lumpen und beim Sortieren und Zermahlen des gebrauchten Papiers und bei der Färbung des Papiers mit giftigen Präparaten.

17. Buchdruckereien. Bei der Reinigung der Lettern.

18. Kalk-, Gips-, Zement-, Puzzolanerde- und Asbestmühlen. In Räumen mit ungehinderter Staubentwicklung, wenn der Verbreitung des Staubes nicht wirksam vorgebeugt ist.

19. Schlagen, Krempeln und Reinigen von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Haaren, Federn. Wie bei 18.

20. Keramische Fabriken. In Räumen, in welchen die Glasur vorbereitet und zermahlen wird.

21. Färbereien. In den Räumen, in welchen die gifthaltigen Bäder und Farben bereitet werden.

22. Hafenarbeiten. Beim Stauen oder bei irgendwelcher anderen Arbeit im Laderaume von Segel- und Dampfschiffen; beim Ein- und Ausladen von Kohlen oder schweren Frachten von den Lichterschiffen an Bord der Dampfer und umgekehrt, außer bei der Handhabung der leeren Lastkörbe und der Wiederanfüllung derselben; endlich beim Bemalen des Kiels und des Schiffsinnern.

Art. 12. Durch spätere königliche Dekrete kann nach Einvernahme des obersten Sanitätsrates, des Staats-, Industrie- und Handelsrates die vorstehende Tabelle abgeändert oder andere Arbeiten als die angeführten als gefährlich und gesundheitsschädlich im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

Art. 13. Minderjährige Frauen und Kinder dürfen bei der Reinigung der Motoren, maschinellen Vorrichtungen und Transmissionen, während sie in Bewegung sind, nicht verwendet werden.

Art. 14. Es ist den Frauen und Kindern nicht erlaubt, ihre Mahlzeiten in den Räumen, in welchen die in den vorhergehenden Artikeln als gefährlich oder gesundheitsschädlich bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden, einzunehmen oder sich in diesen Räumen während der für die Mahlzeiten eingeräumten Arbeitspausen aufzuhalten.

Art. 15. Eine besondere Tabelle, die womöglich derart angeschlagen sein soll, dass sie beim Betreten jeder gewerblichen Werkstätte, jedes Arbeitsraumes, Bau- und Zimmerplatzes, Steinbruchs oder Bergwerks, oder beim Eintritt in den Fabrikbetrieb ohne Schwierigkeit gelesen werden kann, hat die Arbeitszeiten für die Frauen und Kinder anzugeben.

An denselben Orten muss ein Exemplar des Gesetzes und dieser Verordnung angeschlagen sein.

In der Arbeitszeittabelle müssen die Dauer und die Zeiten der täglichen Ruhepausen, sowie die Stunden des Beginnes und des Schlusses der Arbeit genau angegeben sein.

Als Ruhepausen werden Unterbrechungen der Arbeit, welche weniger als 15 Minuten dauern, nicht angesehen.

Art. 16. Die Arbeits- und Nebenräume, die Schlafsäle und die Aborte der Fabriken, wo Kinder und Frauen welchen Alters immer beschäftigt werden, sollen die gebotene Reinlichkeit aufweisen und allen übrigen Anforderungen der Hygiene und der Sicherheit der Arbeiter entsprechen.

Es muss daher dafür gesorgt werden, dass die Luft in den genannten Räumen nicht verdorben sei. Diese Räume müssen überdies mit Trinkwasser und einer solchen Zahl von für die Geschlechter getrennten Abtritten versehen sein, dass auf je 40 Personen ein Abtritt entfällt.

Von der Erfüllung dieser Forderungen werden sich die Montaningenieure, Montaningenieur-Assistenten und die Gewerbeinspektoren zu überzeugen haben. In Fällen, in welchen diesen Forderungen nicht genügt sein sollte, werden jene Beamten, nötigenfalls nach Einholung des Gutachtens des Sanitätsorgans, die erforderlichen Adaptierungsarbeiten anordnen. Gegen ihre Verfügungen wird die Berufung an den Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe eingelegt werden können.

In den Arbeits- und Nebenräumen, den Speisesälen, Stillräumen, Schlafsälen und Aborten haben die Gewerbeinhaber, Geschäftsführer, Direktoren, Unternehmer und Subunternehmer darauf zu achten, dass die Gebote der Sicherheit, der Moral und des Anstandes strenge beobachtet werden.

Art. 17. Die Stillräume müssen den hygienischen Anforderungen, welche deren besondere Bestimmung voraussetzt, genügen.

Die den säugenden Arbeiterinnen für das Stillen einzuräumende Zeit muss — ausser den durch Artikel 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Ruhepausen — für jene, welche ihre eigenen Kinder ausserhalb der Fabrik stillen, mindestens eine Stunde, für jene, welche die Stillräume benützen, mindestens eine halbe Stunde betragen.

Art. 18. Die Arbeitsordnungen (Art. 11 des Gesetzes) sind den Gemeindevorstehern in doppelter Ausfertigung binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Unterschrift des Gewerbetreibenden versehen zu überreichen. Nach Kollationierung beider Exemplare vidiert der Gemeindevorsteher diese beiden Arbeitsordnungen und händigt ein Exemplar behufs Anschlag dem Interessenten gemäss Art. 11 des Gesetzes wieder ein.

Art. 19. Die Ingenieure, die Gehilfen in den Bergwerken, die Gewerbeinspektoren, denen die Aufsicht über die Befolgung des Gesetzes anvertraut ist, müssen sich beim Eintritt in die Steinbrüche, Bergwerke, Stollen, Laboratorien und Werkstätten legitimieren, indem sie ihre Legitimationspapiere vorweisen, die ihnen vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zugewiesen werden.

Art. 20. Die Montaningenieure, ihre Gehilfen und die Gewerbeinspektoren haben die Befugnis, alle Teile der Werkstätten, der Arbeitsräume und der dazu gehörigen Lokalitäten, mit Ausnahme der Wohnräume, zu besichtigen, doch haben sie sich auf die mit der Ueberwachung verbundenen Anordnungen zu beschränken. Sie haben Verwalter, Direktoren, Unternehmer, Werkführer, Arbeiter, Akkordarbeiter, Erwachsene oder Kinder, und jede andere in den obengenannten Räumen anwesende Person zu befragen. Ferner haben sie die Verzeichnisse, die Arbeitsbücher, die Tabellen nach den Paragraphen 4, 5 und 15 dieses Reglements sowie die Fabrikordnung zu untersuchen.

Wenn sie bei Ausübung des ihnen anvertrauten Dienstes auf Widerstand oder Hindernisse stossen, können sie die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Art. 21. Frauen und Kinder, welche in den vom Gesetze aufgezählten Arbeitsräumen angetroffen werden, werden als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigte Arbeiter angesehen, es sei denn, dass sie sich als aus einem anderen Grunde mit besonderer Erlaubnis der Betriebsleitung anwesend auszuweisen vermögen.

Art. 22. Die Montaningenieure und Montaningenieur-Assistenten, die Gewerbeinspektoren und die Organe der Gerichtspolizei haben im Falle der Feststellung von Uebertretungen des Gesetzes und dieser Verordnung ein klar abgefasstes, die Behörden über den Tatbestand erschöpfend informierendes Protokoll aufzunehmen. Das Schriftstück muss von dem Beamten unterschrieben sein, der die Uebertretung nachgewiesen hat, ausserdem vom Werkführer, vom Direktor oder vom betreffenden Vorgesetzten und vom Polizeibeamten, wenn er eingegriffen hat.

Wenn die dem Betriebe vorgesetzte Persönlichkeit sich weigert, das Schriftstück zu unterzeichnen, so darf der Beamte schriftlich davon Notiz nehmen und die Gründe der Weigerung angeben.

Art. 23. Die ordnungswidrige Führung der durch Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher wird mit einer einmaligen Busse von 5 bis 30 Lire bestraft.

Die Unterlassung des Anschlages der Tabelle über die Arbeitszeit der Kinder von 12 bis 15 Jahren und der Frauen, sowie des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung wird für jede einzelne Unterlassung mit einer Busse von 10 bis 25 Lire geahndet.

Das Fehlen oder die ordnungswidrige Führung des Verzeichnisses der durch das Gesetz geschützten Frauen und Kinder wird mit einer einmaligen Busse von 25 bis 50 Lire bestraft.

Die Ausserachtlassung der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Durchführung der Art. 10 und 11 des Gesetzes betreffen, wird mit einer Busse von 50 Lire geahndet, unbeschadet der durch Artikel 13 des Gesetzes festgesetzten höheren Strafen.

Dieselbe Busse wird auf die Ausserachtlassung der Vorschrift des Artikels 14 dieser Verordnung gesetzt.

Wer die mit der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes im Sinne des Art. 12 desselben betrauten Personen am Betreten der Arbeitsräume hindert, wer den Fragen dieser Personen die Antwort verweigert, wer wissentlich auf Verschleierung der Wahrheit abzielende Antworten gibt und wer sich weigert, den erwähnten Personen die verlangten Dokumente auszufolgen, verfällt in eine Busse von 10 bis 50 Lire.

Art. 24. Der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe wird in Zeiträumen, welche 3 Jahre nicht überschreiten, dem Parlament über die Erfolge der Anwendung des Gesetzes und der Verordnung berichten. Dieser Bericht hat zu enthalten:

1) einen Rechenschaftsbericht über die in dem bezüglichen Zeitraum durchgeführten Inspektionen, über die Art und Weise der Durchführung des Gesetzes, über die Strafamtshandlungen u. s. w.;

2) eine Aufzählung jener Punkte, in welchen das Gesetz leicht zu übertreten ist, und Vorschläge für Vorkehrungen, durch welche die Wirksamkeit des Gesetzes in jenen Punkten gewährleistet wird;

3) eine Aufzählung jener Fälle, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausreichten, um seinen Zweck zu erfüllen, nämlich im allgemeinen zu verhindern, dass Frauen und Kindern übermässige oder sonst ihrer Gesundheit schädliche Arbeit auferlegt werde; Vorschläge für dementsprechend geeignete Vorkehrungen;

4) die Angabe jener Industrien, wenn es solche geben sollte, denen die Anwendung der durch das Gesetz vorgesehenen Massregeln einen durch deren Zweck nicht gerechtfertigten Schaden bringen sollte, und Vorschläge für Vorkehrungen, welche den Frauen- und Kinderschutz mit den Interessen solcher Industrien zu vereinen geeignet sind;

5) im allgemeinen endlich alle statistischen und sonstigen Daten, welche die mitgeteilten Tatsachen zu beleuchten geeignet sind und die Beurteilung der vorgeschlagenen Vorkehrungen ermöglichen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 25. Während des Zeitraumes von 5 Jahren, in welchem die Nachtarbeit grossjähriger Frauen noch erlaubt ist, werden auf diese, sobald sie bei Nacht arbeiten, die auf die minderjährigen Frauen sich beziehenden Bestimmungen der Art. 5, 7, 8 und 10 dieser Verordnung anwendbar sein.

Das Buch für diese grossjährigen Frauen wird dieselben Angaben enthalten, wie jenes der Kinder, mit Ausnahme der Erklärung, dass sie die unteren Elementarschulen besucht haben. § 2, Gesetz vom 15 Juli 1877, No. 3961.

2. Regolamento per l'esecuzione della legge 29 giugno 1902, per l'Ufficio del lavoro. 29 gennaio 1903.

Durchführungsreglement zum Gesetze vom 29. Juni 1902, n. 246, betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes. Kgl. Dekret vom 29. Januar 1903 (Gaz. Uff. i. 27. Febr. 1903, n. 48).

Art. 1. Das Arbeitsamt hat Studien und Erhebungen zu pflegen:

1) über die Verhältnisse der einzelnen industriellen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Bergbau- und Transportbetriebe, ferner der Gewerbe, des Handels und im allgemeinen über die Verhältnisse jeder Art öffentlicher oder privater Produktion zum Zwecke der Feststellung der ökonomischen Lage, der Produktionskosten und des Unternehmergewinnes;

2) über die allgemeinen Verhältnisse des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Zweigen der Industrie und der Gewerbe und über die verschiedenen Formen der Arbeitsverträge, über Zeitlöhne und Stücklöhne, über das Lehrlingswesen und die Regelung des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen;

3) über die Art der Verteilung der Arbeiter nach Beschäftigung, Alter und Geschlecht, über Arbeitslosigkeit, Ort und Zeit, in der sie am stärksten hervortritt, über ihre Ursachen und Wirkungen und über die Massnahmen, welche zu ihrer Bekämpfung getroffen wurden oder zu treffen wären;

4) über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts, besonders betreffs der Lohnhöhe und der Form der Entlohnung, der Gewinnbeteiligung, der Arbeitszeit, der Ruhetage nach Industrien, Kategorien, Geschlecht und Alter der Arbeiter;

5) über Detailpreise der Lebensmittel und der Gegenstände des täglichen Gebrauches der arbeitenden Klassen, sowie über Wohnungsverhältnisse und Mietpreise;

6) über Kosten und die Lebenshaltung der verschiedenen Arbeiterkategorien;

7) über Gesundheitsverhältnisse und Betriebssicherheit verschiedener Betriebsformen mit Rücksicht auf die Standorte ihrer Ausübung;

8) über Zahl und Art der Betriebsunfälle nach Betriebsform, Dauer der Invalidität, Alter und Geschlecht der betroffenen Personen; über Ursachen und Folgen der Unfälle;

9) über Art und Häufigkeit der Erkrankungen, über die Sterblichkeit in der Arbeiterklasse, nach Industriezweigen, Geschlecht und Alter mit besonderer Berücksichtigung jener Krankheiten, die durch die Natur der Berufsarbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsstätten, Wohnungen, und durch die Art der Ernährung verursacht werden;

10) über die Zahl der jährlich auf Grund militärärztlicher Untersuchung als dienstuntauglich zurückgestellten Rekruten aus der Arbeiterklasse, getrennt nach der Ursache der Zurückstellung und nach der Beschäftigungsart des Arbeiters;

11) über Zahl und Ursachen der Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der Ausstände nach Art und Zahl der teilnehmenden Arbeiter, über die Formen, Art und Bedingungen ihrer Beilegung und über die Folgen derselben für Unternehmer und Arbeiter; über die Erfolge der gesetzlichen oder freiwilligen Einrichtungen, welche gute Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu fördern bestimmt sind;

12) über die gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Syndikate, über den Stand der Entwickelung jeglicher Art von Unternehmer- oder Arbeiterverbänden;

13) über das Arbeiter-Spar- und Genossenschaftswesen; über andere Formen der Vorsorge und über die Ergebnisse aller Art aus öffentlichen oder privaten Mitteln unterstützter Einrichtungen und Vorkehrungen, welche die sittliche und geistige Entwickelung und die materielle Wohlfahrt der Arbeiterklasse zu heben oder ihre Notlage zu mildern bestimmt sind;

14) über die Wirkungen der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, welche sich speziell auf Arbeit und Arbeiter beziehen.

Die in den Punkten 1—7 und 12 erwähnten Studien und Erhebungen werden nicht nur für das Inland gepflogen werden, sondern sich auch auf jene auswärtigen Länder erstrecken, wohin sich die italienische Auswanderung vornehmlich richtet, und sollen derart zur Darstellung gelangen, dass die inländischen Verhältnisse mit denen jener Länder verglichen werden können, nach welchen sich der Hauptstrom unserer Auswanderung bewegt.

Art. 2. Das Arbeitsamt hat weiter die Aufgabe, die Entwickelung der sozialpolitischen Gesetze und Einrichtungen des Auslandes zu verfolgen, deren Wirksamkeit zu studieren und beim Studium der Reformen der einschlägigen italienischen Gesetzgebung mitzuwirken. Endlich obliegt es dem Arbeitsamte, die in diesem und dem vorigen Artikel erwähnten Studien und Erhebungen zu veranstalten, welche ihm vom Ministerium auf Antrag des Oberen Arbeitsrates aufgetragen werden.

Art. 3. Der Minister hat jedes Jahr den beiden Häusern des Parlamentes einen Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsamtes sowie über jene des Oberen Arbeitsrates im Vorjahre vorzulegen.

Art. 4. Das Arbeitsamt ist befugt, bei seinen Studien und Erhebungen neben der Unterstützung der übrigen staatlichen Behörden die Hilfe der Lokalbehörden sowie diejenige von juristischen Personen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und kommerziellen und Arbeiterverbänden, den lokalen Arbeiterkammern und, falls nötig, von privaten Korrespondenten im In- und Auslande in Anspruch zu nehmen, ausserdem sich der Beihilfe der diplomatischen und Konsularagenten und der übrigen italienischen Funktionäre im Auslande, der Handelskammern und anderer italienischer Associationen im Auslande zu bedienen.

Schliesslich kann das Arbeitsamt mit den anderen Arbeitsämtern im Auslande in direkten Verkehr treten, wie auch mit den anderen ausländischen Associationen und Aemtern, die den Interessen der arbeitenden Klassen dienen.

Art. 5. Die im Arbeitsamte gesammelten Informationen und Notizen werden geprüft, geordnet und eventuell durch die Presse oder andere Mittel, welche das Ministerium von Fall zu Fall geeignet erachtet, tunlichst rasch verbreitet.

Art. 6. Das „Bulletin" des Arbeitsamtes wird insbesondere Mitteilungen enthalten über die Lage des Arbeitsmarktes im Königreiche und in den auswärtigen Staaten, sowie über die Arbeitslosigkeit; über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; über Streiks und ihre Beilegung durch Einigung oder durch Schiedsspruch, sowie über Kollektivverträge, durch welche neue Arbeitsbedingungen festgesetzt werden; über die Veränderungen der Lohnsätze und der Arbeitszeit; über die Detailpreise der wichtigsten Lebensmittel; über die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen; über Arbeitsämter; über die Fragen, welche die rechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses betreffen, die Bewegung der italienischen Auswanderung nach auswärtigen Staaten und die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien und auswärts.

Art. 7. Im Anhange zu dem „Bulletin" veröffentlicht das Arbeitsamt die Resultate der von ihm unternommenen Studien und Erhebungen sozialpolitischen Charakters.

Art. 8. Der Minister versammelt den Oberen Arbeitsrat einmal jährlich während der ordentlichen Session; jedesmal, wenn er es für den regelmässigen Gang der Arbeiten für nötig erachtet, ruft er denselben zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Die Einberufung findet mindestens 15 Tage vor dem für die Vereinigung festgesetzten Datum statt. Die Kopien der Tagesordnung sowie die Rapporte, welche sich auf die wichtigsten zur Erörterung bezüglichen Fragen beziehen, sollen den Räten zu gleicher Zeit, wie die Bekanntgabe der Einberufung, unterbreitet werden. Der Minister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Rates fest.

Letzterer kann jedoch Gegenstände nach eigener Wahl für eine zukünftige Sitzung in Vorschlag bringen. Der Minister bestimmt für jede der Fragen der Tagesordnung den Referenten.

Art. 9. Der Rat ernennt aus seiner Mitte drei Vizepräsidenten, von denen der eine aus den Arbeitgebern und die zwei anderen beiderseits aus den Arbeitern und den Räten gewählt werden.

Der Minister ernennt zwei ständige Sekretäre und zwei Assistenten des Rates, die dem Personal des Arbeitsamtes zu entnehmen sind.

Art. 10. Der Obere Arbeitsrat ist zu dem Zwecke ernannt, um die Fragen zu untersuchen, welche das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen; hierüber gibt er dem Minister seine Ansicht kund und veranlasst ihn, etwaige Massregeln zu treffen. Er unterbreitet von selbst dem Minister Vorschläge, nachdem er die Massnahmen erforscht hat, die in Hinsicht auf eine Verbesserung der Lage der Arbeiter zu ergreifen sind. Zu diesem Zwecke zeigt er dem Minister die Arbeiten an, die das Arbeitsamt ausführen soll, und er ist befugt — vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung — Arbeitgeber und Arbeiter oder andere Personen, die, was die Erledigung sozialer Aufgaben betrifft, als fähig bekannt sind, in seinen Sitzungen zu befragen oder befragen zu lassen.

Art. 11. Ausser den im vorstehenden Artikel vorgesehenen Studien und Erforschungen zeigt der Rat dasjenige an, was er als zweckdienlich dem Arbeitsamt anzuvertrauen glaubt. Er prüft es, bespricht die Resultate und berichtet darüber dem Minister.

Er gibt seine Meinung ab über Gesetzentwürfe und Reglements, die sich auf die Arbeitergesetzgebung beziehen, und über alle Gegenstände, die der Minister ihm zu prüfen aufgibt.

Art. 12. Das Bulletin des Arbeitsamtes publiziert die Beschlüsse und Vorschläge des Oberen Arbeitsrates sowie den wesentlichsten Teil der Sitzungsprotokolle. Der Rat ist in jedem einzelnen Falle verpflichtet, dem Minister seine Ansicht kundzugeben über die Zweckmässigkeit der Veröffentlichung von Akten, die Untersuchungen betreffen, welche das Arbeitsamt auf Vorschlag des Ministeriums gemacht hat.

Art. 13. Das ständige Komitee des Oberen Arbeitsrates erwählt aus seinen Mitgliedern den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen der eine aus den Arbeitermitgliedern des Rates genommen sein muss. Das Sekretariat des Rates ist auch das des ständigen Komitees.

Art. 14. Der Direktor des Arbeitsamtes ist befugt, den Sitzungen des ständigen Komitees beizuwohnen.

Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Komitee angehören, können den Sitzungen des letzteren beiwohnen, jedoch ohne an der Diskussion und Abstimmung teilzunehmen und ohne das Recht auf Tagegelder zu besitzen.

Art. 15. Das ständige Komitee bedient sich des Arbeitsamtes, um die für die Studien und Arbeiten des Rates notwendigen Elemente zu vereinigen und zu verknüpfen; es leitet die Angelegenheiten ein, die der Rat zu untersuchen hat, es äussert seine Meinung über die Bedeutung und Ausdehnung, die den Erforschungen und Enqueten zu geben ist, folgt dem Gange der Arbeiten des Amtes und berichtet darüber dem Rate, bringt dem Minister Spezialfragen in Vorschlag, die der Diskussion des Rates zu unterstellen sind, erfüllt die anderen Kompetenzen einer beratenden Körper-

schaft und die Obliegenheiten, welche ihm eventuell durch den Rat oder den Minister übertragen sind.

Art. 16. In allen Fällen, in denen der Rat oder das ständige Komitee andere Ministerien betreffende Argumente zu prüfen hat, kann der Minister diese auf eigene Initiative oder auf Ansuchen des Rates oder des ständigen Komitees einladen, sich durch Spezialdelegierte, die beratende Stimme haben, in den Sitzungen der einen oder anderen Versammlung vertreten zu lassen.

Art. 17. Die Sitzungen des Rates und die des Komitees sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in den Versammlungen anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 18. Die Handelskammern werden durch den Minister eingeladen, zu einer festgesetzten Zeit jede 4 Personen zu wählen, welche folglich die Eigenschaft von Räten erlangen und die aus den Räten anderer Kammern gewählt sein können. Wahlen einer Kammer sind nicht gültig, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Räte plus einen, die in einer allgemeinen und gemäss den aufgestellten Normen einberufenen Sitzung vereinigt waren, daran teilgenommen haben.

Art. 19. Ungefähr 8 Tage nach der Wahl müssen die Kammern das Resultat derselben, unter Beifügung einer urkundlichen Abschrift des betr. Protokolls, dem Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels zugehen lassen. Für die erste Errichtung des Oberen Arbeitsrates werden die Resultate der Wahlen durch das Ministerium kontrolliert; für die nachfolgenden Wahlen wird das Zählen der Stimmen von einer Spezialkommission vorgenommen, welche der obere Arbeitsrat unter seinen Mitgliedern in einer allgemeinen Sitzung auswählt Die Räte gelten als gewählt, welche mindestens die Hälfte plus eine der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wenn keiner diese Zahl erreicht, so werden die Kammern eingeladen zu einer festgesetzten Zeit, welches auch die Zahl der anwesenden Räte sein möge, eine Stichwahl unter den acht Mitgliedern vorzunehmen, welche die grösste Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben.

Die durch jeden der in einer Handelskammer gewählten Räte erhaltenen Stimmen werden als eine einzige gezählt.

Art. 20. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind anwendbar für die Wahlen der vier durch die landwirtschaftlichen Vereine des Königreiches zum oberen Arbeitsrate zu entsendenden Delegierten.

Art. 21. Folgende Körperschaften: Die italienische Föderation der Gesellschaften der gegenseitigen Hilfe, der Nationalbund der italienischen Genossenschaften, die Vereinigung unter den Volksbanken sind durch den Minister eingeladen, jede unter den wirklichen Mitgliedern oder unter den Mitgliedern, welche den affiliierten Gesellschaften angehören, die Zahl der Mitglieder zum Oberen Arbeitsrate zu wählen, welche durch Artikel 2 des Gesetzes gegenseitig bestimmt ist.

Die Föderation, der Nationalbund und die Vereinigung übermitteln dem Ministerium die Resultate der Wahl, sobald sie stattgefunden hat, sowie das urkundliche Sitzungsprotokoll, worin sie ausgeführt ist, mit Beifügung der Erklärung, dass die gewählten Personen die nach Art. 13 des Gesetzes und nach Angabe der Vereinigung, der sie angehören, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Der Minister teilt dem Arbeitsrate — bei seiner nächsten Vereinigung — die auf die Wahlen bezüglichen, durch den vorliegenden Artikel beglaubigten Akten mit.

Art. 22. Für die Wahl der 5 Mitglieder des Oberen Arbeitsrates, die durch kgl. Dekret aus den Produzenten, den Chefs landwirtschaftlicher, industrieller und kommerzieller Unternehmungen zu ernennen sind, ladet der Minister die landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Vereinigungen, welche in den von Art. 7 des kgl. Dekrets vom 18. November 1900, No. 399 und von Art. 5 des kgl. Dekrets vom 17. Dezember 1896, No. 543 zitierten Aufzählungen enthalten sind, ein, damit sie ihm eine Vereinigung von jeder der drei obengenannten Kategorien anzeigen. Jede der Vereinigungen wird ersucht, 5 Namen von der Klasse der Produzenten und der Chefs industrieller, landwirtschaftlicher oder kommerzieller Unternehmungen in Vorschlag zu bringen, unter denen der Minister die 5 zu ernennenden wählen wird. Die durch die verschiedenen Vereinigungen kundgegebenen Namen müssen dem Minister des Ackerbaues innerhalb eines durch ihn selbst festgesetzten Termins mitgeteilt werden.

Art. 23. Nachdem der Minister das Zählen der ihm von den Vereinigungen übermittelten Stimmen beendet hat, ladet er die drei von ihnen schliesslich durch die Mehrheit der Stimmen bezeichneten Vereinigungen ein, dass sie die 5 durch den vorstehenden Artikel beglaubigten Namen am Entscheidungstage, der festgesetzt wird, vorschlagen. Indem dem Ministerium der Name der 5 gegenseitig kenntlich gemachten Personen angezeigt ist, sendet ihm jede Vereinigung auch einen authentischen Auszug des Protokolls und die Erklärung, dass die vorgeschlagenen Personen die Eigenschaft wirklicher Mitglieder besitzen, indem sie die Vereinigungen angiebt, welchen sie angehören.

Art. 24. Für die durch kgl. Dekret ernannten Mitglieder des Oberen Arbeitsrates und für die, welche, zwei aus den Arbeitern und Werkführern der sizilianischen und sardinischen Bergwerke, einer aus den Hafen- und Seearbeitern und vier aus den Bauern und Arbeitern, entnommen sind, wird der Minister zur bezüglichen Ernennung schreiten, indem er sie unter den ihm durch die Vertretungen der verschiedenen Arbeiterkategorien vorgeschlagenen Namen wählt. (Die Liste derselben wird jedes Jahr aufgestellt und durchgesehen.) Die Wahl des Ministers wird durch die Anschauungen und Normen geleitet, welche durch ein Spezialdekret aufgestellt werden, über das die Ansicht des Oberen Arbeitsrates in seiner ersten Sitzung zu hören ist.

Diese Bestimmung ist ohne Wirkung auf die Errichtung des Rates.

Art. 25. Die Bestimmungen der Art. 22 und 23 lassen sich für die kgl. Ernennung der Mitglieder des Oberen Arbeitsrates ebensowohl für seine erste Errichtung, als auch für seine jährlichen Erneuerungen anwenden.

Art. 26. Für die Sitzungen des Oberen Arbeitsrates wird den Mitgliedern des Rates und des ständigen Komitees, welche nicht in Rom wohnen, eine Entschädigung von 15 frcs. für jeden Sitzungstag ausser einer Wiedererstattung der Reisekosten I. Klasse gewährt.

Das tägliche Salair wird für jeden Sitzungstag des Rates den in Rom wohnhaften Räten erstattet.

Art. 27. Für die Sitzungen des ständigen Komitees an Tagen, an denen der Rat nicht vereinigt ist, wird seinen nicht in Rom wohnenden

Mitgliedern die oben genannte Entschädigung von 15 frcs. ausser der Wiederersetzung des Fahrkostenpreises I. Klasse bewilligt.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels wird zu Gunsten der in Rom wohnenden Arbeiterräte angewendet.

Art. 28. Der Obere Arbeitsrat kann eine innere Geschäftsordnung für seine Diskussionen aufstellen, die Prüfung der Wahlen vornehmen, sowie sich und dem ständigen Komitee eine Arbeitsordnung geben.

3. Circolare del Ministero dell' Interno ai Signori Prefetti del Regno. Oggetto: Lavoro nelle risaie. 23 aprile 1903.

Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten, betr. Regelung der Arbeit in den Reisfeldern. Vom 23. April 1903.

Das Gesetz vom 12. Juni 1866, No. 2967 erlaubt den Reisbau in einem bestimmten Umkreise der Wohnorte und unter den im Interesse der öffentlichen Gesundheit durch Spezialreglements vorgeschriebenen Bedingungen, welche durch die Provinzialräte nach den im Gesetze selbst angeführten Normen beraten worden sind.

Fast alle Provinzen, in denen man gewöhnlich Reis baut, haben dieses Spezialreglement gutgeheissen, und unser Ministerium ist versichert, dass seine Bestimmungen, dank der Wachsamkeit der Präfekturen, streng angewendet werden.

Indessen genügt es, diese Spezialreglements summarisch zu untersuchen, um sich zu überzeugen, dass, wenn deren Bestimmungen auch geeignet sind, die Ausübung und den regelmässigen Betrieb des Reisfelderbaues sicherzustellen und zwar derart, dass die Gefahren, welche die öffentliche Gesundheit, besonders die der nahe Anwohnenden infolge von Wassermangel, dessen langsamer Erneuerung, der Bodenneigung, der Art der Konstruktion der Brustwehren, bedrohen, abgeschwächt werden, sie doch im Gegenteil allgemein lückenhaft sind infolge des Mangels an Normen, die die Gesundheit der Reisarbeiter gegen die Gefahren der Malaria sichern sollten.

Wir sind sicher, dass dieser Mangel nicht etwa einer Ausserachtlassung der Fürsorge für die hygienischen Interessen der arbeitenden Klassen seitens der beratschlagenden Räte oder anderer bestehenden Körperschaften, die durch das Gesetz ernannt sind, um zu diesem Gegenstande Vorschläge und Meinungen klar auszusprechen, zuzuschreiben ist; er rührt vielmehr von der Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Kenntnis über die Vorbeugung der Malaria her zur Zeit, in welcher die Reglements zusammengestellt worden sind, und entspricht den Anschauungen, welche damals über die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit vorherrschten.

Heute dagegen liefert die Wissenschaft einerseits sicherere Schutzmittel und weist gegen die Ansteckung bessere Verwahrungsmittel auf, so dass, um andererseits zu denselben Zielen zu gelangen, der Staat Spezialgesetze promulgiert hat, löbliche Vorsichtsmassregeln zu benutzen anempfiehlt, und die wohltätige Initiative ermutigt; einzelne Provinzialräte haben bereits das Beispiel geliefert, dass der Reisbau einer schärferen, der Gesundheit der Arbeiter unmittelbar zu gute kommenden Beaufsichtigung untergeordnet werden kann.

Der Augenblick scheint also gekommen, um die örtlichen den Reisbau betreffenden Reglements einer erneuten Prüfung zu unterziehen, um

denselben die Veränderungen einzufügen, welche die Wissenschaft erheischt, und sie mit der neuen durch den Staat und die Provinzen, die sich hierum verdient gemacht, ausgeführten Tätigkeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe genügt es nicht, wenn die Reglements allgemein geeignete Normen aufstellen, um dadurch den Einfluss der Reisfelder weniger ungesund zu gestalten; es ist vielmehr nötig, dass die Reiskultur der Beobachtung der Vorschriften unterworfen wird, welche direkt die Gesundheit des bei den Arbeiten angestellten Personals betreffen.

Indem wir eine mutmassliche Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1866 sowie anderer reglementarischer ministerieller Bestimmungen erwarten, könnten die örtlichen Reglements den Erlaubnisschein für die Ausbeutung der Reisfelder (Art. 2 des oben genannten Gesetzes) von folgenden Bedingungen abhängig machen:

1) Den Arbeitern ist gutes Trinkwasser in genügender Menge zu liefern.

2) Es ist für sie, gemäss ihrer Zahl, ihres Geschlechtes, der hygienischen, sanitären und sittlichen Notwendigkeiten für nächtliches Obdach Sorge zu tragen; es ist im voraus dies Obdach gegen das Eindringen von fliegenden Insekten zu schützen, und zwar durch Befolgung der Bestimmungen der durch das Ministerium des Innern (Dekret vom 12. Juni 1902) genehmigten „Instruktion für die Einrichtung und den Betrieb mechanischer Schutzmittel gegen fliegende Insekten in die Wohnungen und in die Freistätten der Malarienzonen".

3) Die Arbeit ist frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang zu beginnen und 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.

4) Bei den Arbeiten in den Reisfeldern sind Kinder unter 13 Jahren nicht zu verwenden.

5) Es ist für die im Wasser verrichtete Arbeit zu fordern, dass die Füsse und Beine der Arbeiter durch Schuhe, Strümpfe oder andere wirksame Mittel geschützt werden, um die durch gewisse Gräser erzeugte Reizung zu vermeiden.

Das sind die dringendsten und nützlichsten Bestimmungen zur Vermeidung der die Gesundheit der Arbeiter bedrohenden Gefahren. Die besonders in 2) vermerkte Bestimmung kann durch die Munizipalräte in den lokalen Gesundheitsreglements vorgeschrieben werden.

Das ist die Massregel, welche bereits für den Agro Romano die Stadt Rom ergriffen hat; in Nachahmung dessen wurde sie zu Gunsten der Zollwächter, der Angestellten der National-, Provinzial- und Kommunalstrassen, bei den Eisenbahnen, beim Vergeben öffentlicher Arbeiten nach den Worten des Art. 5 des Gesetzes vom 2. November 1901, No. 460, betr. die Bestimmungen zur Verminderung der Ursachen der Malaria, angewendet.

Es ist von Bedeutung, anzukündigen, dass das angezogene Gesetz (Art. 5) den Besitzern, die aus eigenem Antriebe die oben gesagten Bestimmungen anwenden, Prämien bis zur Höhe von 1000 frcs. bewilligt, und dass es sie vorzugsweise denjenigen zuspricht, welche auch ihren Arbeitern und Halbpächtern die Mittel liefern, ihre Person vor Insektenstichen zu schützen (Art. 20 des Regl.).

Unser Ministerium wird Spezialdiplome und Ehrenmedaillen für dasselbe Objekt erteilen. Die Provinz Rovigo hat ein gutes zu befolgendes

Beispiel aufgestellt und schon in dem Reglement für die Bebauung der Reisfelder, das durch kgl. Dekret vom 6. September 1902 genehmigt wurde, die in den No. 3 und 4 vermerkten Bestimmungen aufgenommen.

Man erwartet weiter von den Herren Präfekten und von den Herren Ortsvorstehern, dass sie mitwirken, um die Fürsorge zu erneuern, deren die obigen Bestimmungen bedürfen, und die Anwendung der anderen in Kraft befindlichen Gesetze zu überwachen, insbesondere:

a) des vorher angeführten Gesetzes vom 2. November 1901, das die Gratisverteilung von Chinin an die zeitweiligen oder ständigen Kolonen und Arbeiter vorschreibt, die bei irgend einer Arbeit mit fester oder Akkordlohnvergütung in den Malariazonen angestellt sind (Art. 2), sowie auch an die Aufseher, Lehrlinge und Familienmitglieder der Kolonen (Art. 6 des Regl.).

Der Chinin soll nicht nur während des Aufenthalts in den verseuchten Orten geliefert werden, sondern auch für die Dauer der Reise und während 5 weiterer Tage (Art. 12 des Regl.).

b) Desselben Gesetzes, indem es die Besitzer der Ländereien verpflichtet, den natürlichen Abfluss des Wassers zu erleichtern, ohne welchen Pfützen, Lachen, stehende Wasserbecken durch die Senkung des Bodens künstlich erzeugt werden (Art. 6), welchem die Reisfelder unterworfen sind.

c) Alle in dem Gesetz für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und in den bezüglichen Reglements des Staates oder der Kommunen enthaltenen Bestimmungen, betr. die hygienische Kontrolle der Lebenmittel und der Getränke.

Im Vertrauen zu den Herren Präfekten und zu ihrer Liebe für die arbeitenden Klassen bitten wir sie:

1) die Provinzialverwaltungen einzuladen, ohne Verzug in die Reglements für den Reisbau die in den No. 1, 2, 3, 4, 5 des gegenwärtigen Zirkulars angezeigten Bestimmungen einzufügen;

2) die Kommunalverwaltungen aufzumuntern, in ihre lokalen Gesundheitsreglements die in No. 2 angezeigten Bestimmungen aufzunehmen, indem sie ankündigen, dass analoge und fast identische Normen in dem vom Ministerium des Innern vorbereiteten Art. 8 des Gesetzentwurfes über die Gesundheitspflege, die hygienische Ueberwachung und die Hygiene der Bewohner in den Gemeinden des Königreiches enthalten sind;

3) durch alle ihnen verfügbaren Mittel für die schärfste Anwendung der Gesetze zur Verhütung der Malaria und jener Gesetze, welche den Genuss von schädlichen Lebensmitteln und Getränken betreffen, Vorsorge zu treffen.

VII. Luxembourg. Luxemburg[1]).

1. Grossh. Beschluss vom 23. Januar 1903, betr. die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz vom 5. April 1902.

[I. Bezeichnung der versicherungspflichtigen Betriebe. II. Bildung der Versicherungsgenossenschaft und Genehmigung des Statuts. III. Betriebs-

1) Der Wortlaut sämtlicher nachstehend dem Titel nach angeführter Beschlüsse findet sich in der Publikation: Grossherzogtum Luxemburg. Arbeiter-Unfallversicherung. Gesetz vom 5. April 1902 mit seinen Ausführungsreglementen. Vorläufige Ausgabe. Luxembourg, Imprimerie de la Cour V. Bück, Léon Bück, successeur, 1903.

anmeldung und Mitgliedschaft. IV. Umlageverfahren. V. Anzeige und Untersuchung der Unfälle. VI. Feststellung der Entschädigungen. VII. Fälligkeitstermine. VIII. Auszahlung durch die Post. IX. Aufrechnung. X. Regressverfahren gegen die Genossenschaft behufs Rückerstattung gewährter Unterstützungen. XI. Ordnungsstrafen. XII. Berufungen. XIII. Inkraftsetzung.]

2. Grossh. Beschluss vom 23. Januar 1903, die Portofreiheit der auf die Unfallversicherung der Arbeiter bezüglichen Postsachen betreffend.

3. Beschluss vom 23. Januar 1903, die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betreffend.

4. Beschluss vom 23. Januar 1903, die Anmeldung und Untersuchung der Unfälle betreffend.

5. Beschluss vom 4. April 1903, wodurch das Statut der Unfallversicherungsgenossenschaft genehmigt wird.

Statut der Unfallversicherungsgenossenschaft.

[I. Name, Sitz und Umfang der Genossenschaft. II. Einrichtung der Genossenschaft. Generalversammlung, Vorstand und Wahlen im allgemeinen. III. Verwaltung der Genossenschaft. Vierteljährliche Beschlüsse. Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen. Betriebsveränderungen. Wechsel des Betriebsunternehmers. Betriebseinstellung. Unfallverhütungsvorschriften. Ueberwachung der Betriebe. Reisekosten und Vergütungen der Arbeiterdelegierten. Abänderungen des Statuts.]

6. Grossh. Beschluss vom 17. Februar 1903, betr. die Wahlen der Arbeitgeber- und Arbeiterdelegierten in Sachen der Unfallversicherung.

7. Ministerialbeschluss vom 18. Februar 1903, betr. die Wahl der Arbeitgeberdelegierten an den Schiedsgerichten in Sachen der Unfallversicherung.

8. Grossh. Beschluss vom 7. April 1903, betr. das gerichtliche Verfahren bei den Schiedsgerichten und dem Obergerichtshofe, sowie die Gebührenordnung in Unfallversicherungsangelegenheiten.

9. Grossh. Beschluss vom 7. April 1903, betr. die Berechnung des Kapitalwertes von Arbeiterrenten hinsichtlich der Berufungsinstanz.

10. Rundschreiben des Staatsministeriums an die Präsidenten der Krankenkassen vom 5. April 1903, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes.

[I. Zahlung des Krankengeld-Mehrbetrages. II. Beziehungen der Krankenkassen zu der Unfallversicherungsgenossenschaft während und nach den ersten dreizehn Wochen.]

11. Ministerialbeschluss vom 23. April 1903, wodurch die Gefahrenklassen und die Gefahrenziffer in Unfallversicherungsangelegenheiten festgestellt werden.

[I. Vorschriften für die Gefahrenklassifikation. II. Gefahrentarif. III. Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen in systematischer Anordnung.]

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen[1].

I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Einzelstaaten.]

38. Bäckereigewerbe, Schutz der Arbeiter im — (Bd. I, 12).

Bremen. Verhandlungen der Bürgerschaft vom 13. Mai 1903, S. 364, Antrag des Mitgliedes der Bürgerschaft, Herrn Schnette:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Polizeidirektion zu beauftragen, geeignete Verordnungen zu erlassen, welche Abhilfe schaffen gegen die im Bäckereigewerbe oft vorkommenden Ungehörigkeiten, über welche der diesjährige Bericht der Gewerbeinspektion Mitteilung macht.

Erklärung des Senators Stadtländer: „Ich stelle die Annahme des Antrages anheim, erlaube mir aber zu bemerken, dass die Polizei schon seit längerer Zeit mit einer Bäckereiverordnung beschäftigt ist."

Ablehnung des Antrages Schnette, Sten. Prot. S. 368.

39. Gewerbeinspektionen (Bd. I, 21, 57, 79, Bd. II, 10, 32).

Hessen. Drucks. No. 190 und 191. Berichte des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über: 1) den Antrag des Abg. Dr. Frenay u. Gen., betr. Gewerbeinspektion; 2) den Antrag des Abg. Ulrich u. Gen., betr. die Gewerbeinspektion. Beschlüsse des Ausschusses ad. 1, den Antrag des Abg. Dr. Frenay u. Gen. zur Zeit für erledigt zu erklären; ad 2, die grossherzogliche Regierung zu ersuchen, zu geeigneter Zeit der hohen Kammer Vorlage zur Aenderung der Organisation der Gewerbeaufsicht zu machen, sobald das Mass des Bedürfnisses feststeht, und den Antrag des Abg. Ulrich u. Gen. zur Zeit für erledigt zu erklären.

Bremen. Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1902. Mitteilung des Senats vom 29. April 1903, S. 311 ff.

Debatte über den Bericht: Verhandlungen der Bürgerschaft, Sitzung vom 13. Mai 1903, S. 363 ff.

40. Gesindeordnung (Bd. I, 78).

Elsass-Lothringen. 4. Sitzung der Landesausschüsse für Elsass-Lothringen vom 18. Februar 1903, Sten. Prot. S. 67 ff., 1. Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten. Ueberweisung des Entwurfes an eine Kommission.

19. Sitzung des Landesausschusses vom 22. April 1903, Sten. Prot. S. 716 ff. Bericht der Kommission und 2. Lesung des Entwurfes. Annahme des Entwurfes in 2. Lesung, Sten. Prot. S. 723.

20. Sitzung des Landesausschusses vom 28. April 1903, Sten. Prot. S. 747. 3. Lesung des Entwurfes, Annahme in 3. Lesung S. 748.

---

1) Die rechts vom alphabetischen Schlagwort in ( ) angegebenen Ziffern weisen auf die fortlaufenden Nummern hin, unter welchen in den vorangehenden Heften des „Bulletin" über denselben Gegenstand berichtet worden ist.

41. Hafeninspektorate.

Bremen. Jahresbericht des Hafeninspektors in Bremen für das Jahr 1902. Mitteilung des Senats vom 7. April 1903, S. 271 ff.

Debatte über den Bericht: Verhandlungen der Bürgerschaft, Sitzung vom 13. Mai 1903, S. 348 ff.

42. Krankenversicherung (Bd. I, S. 37, Bd. II, 19, 33).

Württemberg. 179. Sitzung der Württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 23. Mai 1903, Sten. Prot. S. 4008, Bitte an die Kgl. Regierung, „die Resolution Savigny (vgl. „Bulletin“, Bd. II, S. 184), die dahin geht, dass den Krankenkassenbeamten ein gewisser Schutz ihrer Stellung gewährt werden solle, in Verbindung mit den anderen Regierungen wohl ins Auge zu fassen“.

43. Phosphorzündwaren, Reichsgesesetz über die — (Bd. I, 54, 81, Bd. II, 23, 34).

Hessen. Drucks. No. 202. Antrag des Abg. Haas (Darmstadt), betr. das Reichsgesetz über die Phosphorzündwaren: „Die grossherzogliche Regierung zu ersuchen, nach stattgehabter Prüfung der Verhältnisse zunächst im Sinne der Resolution des Reichstages (vgl. „Bulletin“, Bd. II, S. 187) geeignete staatliche Hilfsmassregeln in die Wege zu leiten und im Anschluss daran der Frage der Entschädigung, sowie der Gewährung finanzieller Unterstützung an die beteiligte Industrie zur Durchführung der erforderlichen Betriebsänderungen, wie nicht minder der Entschädigung der in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiterschaft näher zu treten und dem Landtag darüber Vorlage zu machen.

44. Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

Württemberg. Antrag der Abg. Liesching und Gröber:

„Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass eine Aenderung der §§ 134, 140 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft dahin vorgenommen wird, dass die Einbeziehung der staatlichen Forstverwaltung zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ermöglicht wird.“

181. Sitzung der Württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 27. Mai 1903, Sten. Prot. S. 4067, Annahme des Antrages.

45. Wohnungsfürsorge (Bd. I, 25, 33, 73, 74, Bd. II, 28, 37).

Preussen. 58. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 21. April 1903, sten. Prot. S. 4199. Erklärung des preussischen Finanzministers, Freiherrn von Rheinbaben: „Wir haben uns nicht mit Massnahmen begnügt, die auf administrativem Wege getroffen werden können, sondern wir sind auch in eine sofortige Prüfung eingetreten, ob nicht dem Erlasse eines Wohnungsgesetzes, wie es hier insbesondere auch seitens der Redner des Zentrums befürwortet worden ist, nähergetreten werden kann. Die Arbeiten sind so gefördert, dass ein Gesetzentwurf aufgestellt ist, der in nächster Zeit an die Regierungspräsidenten und an eine Anzahl besonders auf diesem Gebiete versierter Bürgermeister und Oberbürgermeister gehen soll, um auch deren Ansichten über diese höchst wichtige und schwierige Materie zu hören. Denn man muss sich hüten, bei dieser Materie zu schablonisieren. Wir würden durchaus falsch tun, Normativbestimmungen aufzustellen, die für Memel und Köln, für das Land und die grossen Städte gleichmässig Anwendung finden sollen, sondern man muss der Verschiedenheit der Verhältnisse in hohem Masse Rechnung tragen.“

II. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

A Bill to provide for the investigation of controversies affecting interstate commerce and for other purposes.

Gesetzentwurf zur Einleitung von Nachforschungen bei dem Binnenverkehr schädlichen Streitigkeiten, und für andere Zwecke.

§ 1. Entsteht innerhalb eines oder mehrerer Staaten, eines oder mehrerer Landstriche der Vereinigten Staaten ein Streit bezüglich Lohn, Arbeitszeit oder Arbeitsbedingungen zwischen einem Unternehmer (sei dieser eine Einzelperson, eine Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Korporation oder sonst eine Verbindung) und dessen Angestellten, wodurch die Beförderung der Briefpostsachen und die zivilen oder militärischen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder der freie und regelmässige Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten und mit ausländischen Nationen nach Meinung des Präsidenten unterbrochen oder direkt beeinträchtigt oder mit Unterbrechung oder direkter Beeinträchtigung bedroht werden, so soll der Präsident nach seinem Ermessen diesen Streit untersuchen und dessen Ursachen erforschen.

§ 2. Zu diesem Zwecke kann der Präsident eine Spezialkommission ernennen, die aus nicht mehr als 7 ihm hierfür besonders geeigneten Personen bestehen soll.

§ 3. Diese Kommission soll sich sobald als möglich organisieren, die betreffenden Parteien von der bevorstehenden Untersuchung unterichten und entweder am Orte des Zwistes selbst oder an einem anderen Orte die Ursachen des Streitfalles erforschen und über dessen Beilegung beraten.

§ 4. Jede Partei hat das Recht, der Untersuchung während der ganzen Dauer beizuwohnen und verhört zu werden, muss sich jedoch immer den Vorschriften, welche die Kommission für anwendbar erachtet, unterziehen, doch soll nichts in diesem Gesetz so ausgelegt werden, als ob es den Parteien erlaubt wäre, der Verhandlung der Kommission vor der Untersuchung oder nach Beendigung derselben beizuwohnen.

§ 5. Zur Durchführung dieses Gesetzes ist die Kommission oder irgend eines der Kommissionsmitglieder ermächtigt, Eide oder Erklärungen an Eidesstatt abzufordern, Vorladungen zu erlassen, die Aussagen der Zeugen mündlich oder schriftlich, sowie die Herbeischaffung von Büchern, Papieren, Verträgen und Dokumenten, welche zu einer gerechten Beilegung der in Frage stehenden Streitsache führen können, zu verlangen. Zur Ausübung dieser Kompetenzen darf die Kommission die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten um Hilfe angehen; auch soll sie in demselben Masse mit den gleichen Rechten, wie sie der Binnenverkehrskommission (Interstate Commerce Commission) durch das Gesetz zur Regelung des Handels und dessen Abänderungen vom 4. Februar 1887 übertragen wurden, ausgestattet sein.

Es ist die Pflicht der genannten Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten, die obenerwähnte Kommission in dem Masse, wie dies die obengenannten Gesetze zur Unterstützung der Binnenverkehrskommission vorschreiben, zu unterstützen.

Zeugen, welche auf Grund dieses Paragraphen vernommen werden, haben die gleichen Pflichten zu erfüllen und geniessen die gleichen Privilegien, wie sie die genannten Gesetze vorschreiben.

§ 6. Zur Durchführung dieses Gesetzes darf die Kommission, so oft sie es für ratsam hält, jede öffentliche Anstalt, Fabrik, Werkstatt oder Grube betreten und untersuchen, einen oder mehrere Experten anstellen, welche Bücher, Rechnungen oder offizielle Berichte prüfen und über alles, was mit der Untersuchung in Verbindung steht und wesentliche Hilfe bieten kann, berichten.

§ 7. Nachdem die Kommission eine solche Untersuchung ausgeführt und Erkundigungen über alle Tatsachen der übertragenen Streitigkeit eingezogen hat, soll sie einen Bericht darüber verfassen, in dem sie die Ursache des Streitfalls darstellt, die Verantwortung für dessen Entstehung so gut als möglich lokalisiert, Schritte, die zu dessen Beilegung ratsam scheinen, empfiehlt und die ihr angemessen erscheinende Entscheidung vorschlägt.

§ 8. Der von der Kommission verfasste Bericht soll dem Präsidenten sofort übergeben werden und durch diesen nebst den gefundenen Tatsachen und ihm angebracht erscheinenden Bemerkungen und Empfehlungen den Hauptparteien, welche für den Ausbruch des Streites verantwortlich oder dabei beteiligt sind, zugestellt werden; auch sollen die Papiere dem Kongress rechtzeitig zugesandt werden, damit dieser ebenfalls über den Fall unterrichtet sei.

§ 9. Die Kommission hat die Kompetenz, ihr angemessen scheinende allgemeine

Verordnungen über die Leitung ihrer Untersuchungen und Verfahren, einschliesslich der Vorladungsformeln und deren Zustellung, welche denjenigen der Vereinigten Staaten so ähnlich als möglich sein sollen, jeweilen zu erlassen.

§ 10. Der Präsident ist ermächtigt, eine angemessene Entschädigung festzusetzen, welche den Kommissionsmitgliedern aus der Staatskasse in vom Präsidenten vorgeschriebener Zeit und Form auszuzahlen ist. Die Kommission ist bevollmächtigt, mit Einverständnis des Sekretärs des Innern (Secretary of the Interior) Angestellte anzustellen und deren Entschädigung zu bestimmen.

Der Sekretär des Innern hat die Kommission mit passenden Bureaux und allen nötigen Bureaumaterialien zu versehen. Die Entschädigung der Zeugen, welche vor die Kommission berufen werden, soll der der Zeugen vor Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten entsprechen. Alle Ausgaben der Kommission, einschliesslich aller nötigen Transportkosten, welche die Kommission selbst oder deren Angestellte in Ausführung einer Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes verausgabt haben, sollen auf Vorweisung von Scheinen, welche von dem Vorsitzenden der Kommission und dem Sekretär des Innern geprüft und gutgeheissen wurden, bezahlt werden.

[§ 11. Amtstermin jeder auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Kommission 3 Monate, sofern der Präsident vor Ablauf dieser Periode nichts anderes verordnet.]

III. France. Frankreich.

51. Arbeitsministerium.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1903. Vorlage eines Gesetzesentwurfes des Abg. Vaillant, betr. die Errichtung eines Arbeits- und Sanitätsministeriums (Doc. parl. No. 918).

52. Bleiweissverwendung (13).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Mai 1903. Vorlage eines Ergänzungsberichtes des Abg. J. L. Breton über den Gesetzentwurf des Handelsministers, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten.

53. Gewerbegerichte (16, 48).

Senatssitzung vom 2. April 1903, Fortsetzung der ersten Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Gewerbegerichte. — Vertagung der Beratung.

54. Handelsgehilfen, Rechtsstellung der — (16).

Senatssitzung vom 2. April 1903. Erste Beratung des Gesetzentwurfes des Senators Cordelet, betr. die Unterstellung der Handelsgehilfen der Rechtsprechung nach gemeinem Recht, unter gleichzeitiger Aufhebung des Abs. 1 des Art. 634 des Handelsgesetzbuches. — Vertagung der Beratung.

55. Hilfskassen, gegenseitige (19).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Mai 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Ministers des Innern, betr. die Abänderung des Abs. 1 des § 16 des Hilfskassengesetzes vom 1. April 1898 (Doc. parl. No. 906).

56. Landwirtschaftliche Arbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Vaillant, betr. den gesetzlichen Schutz und den Minimallohn landwirtschaftlicher Arbeiter (Doc. parl. No. 917).

57. Lohnzahlung (25).

Senatssitzung vom 2. April 1903. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen, vom Senate modifizierten, von der De-

putiertenkammer abermals modifizierten Gesetzentwurfes, betr. die Lohnzahlung. — Vertagung der Debatte.

58. Streikgesetz.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Mai 1903. Vorlage eines Streikgesetzentwurfes des Abg. Paul Constanz (Doc. parl. No. 938).

IV. Grande-Bretagne. Grossbritannien[1].

48. Altersversicherung (1, 10, 25, 36).

Mr. Remnants Aged Pensioners Bill. 2. Lesung H. d. G. 22. Mai 1903. Verweisung an ein Select Committee.

49. Arbeiterwohnungsgesetz (11, 26, 31, 37).

Entw. Sir W. Forsters: A Bill to amend the Housing of the Working Classes Acts, 1890 and 1900 so as to facilitate the provision of cottages by rural district councils. 1. Lesung H. d. G. 13. Mai 1903.

50. Arbeiterzüge.

Antrag Mr. Loughs: es möge ein Ausschuss zur Untersuchung der Wirksamkeit der Cheap Trains Act 1883 eingesetzt werden. Angenommen. H. d. G. 29. April 1903.

51. Arbeitsdauer in Bergwerken (2, 13, 38).

Entw. Mr. Evans: Bill to amend the Coal Mines Regulation Act, 1887. 1. Lesung H. d. G. 31. März 1903.

2. Lesung des Entw. Sir Charles Dilke (Bull., Bd. I, p. 196), H. d. G. 15. Mai 1903. Ablehnung der 2. Lesung (183 gegen 144).

52. Arbeitsdauer in Ladengeschäften (8, 14, 27, 39).

Entw. Lord Aveburys: Shops (Early Closing) Bill, H. o. L. 3. Lesung 28. April 1903. Amendment des Earl of Wemyss auf Verwerfung eines Gesetzes, welches die Freiheit erwachsener männlicher Arbeiter einschränke. Ablehnung des Amendments (43 gegen 19), Annahme des Entwurfes.

Entw. Sir Ch. Dilkes: A Bill to amend the law relating to shops. 1. Lesung H. d. G. 16. Juni 1903.

53. Arbeitsstreitigkeiten (47).

Entw. Mr. Shackletons: Trades Disputes Bill. 2. Lesung H. d. G. 8. Mai 1903. Antrag Mr. Galloways auf Nichteintreten und Totalrevision der Gewerkvereinsgesetzgebung nach Untersuchung durch eine Kommission. Dieser Antrag wird angenommen (246 gegen 220).

54. Haftpflicht bei Betriebsunfällen.

Entw. Mr. I. Waltons: A Bill to amend the Workmen's Compensation Act 1897. 1. Lesung H. d. G. 20. Mai 1903.

55. Heimarbeit (vergl. Bull., Bd. I, S. 197, unter 20).

Entw. Col. Dennys: A Bill for the better regulation of home industries. 1. Lesung H. d. G. 24. April 1903.

56. Hilfskassen (21, 43).

Outdoor Relief (Friendly Societies) Bill. 2. Lesung H. o. L. 22. Mai 1903. Abgelehnt (57 gegen 50).

57. Invalidenwohnungen.

Entw. Mr. I. Huttons: A Bill to authorize the provision of cottage homes for the aged deserving poor. 1. Lesung H. d. G. 19. Mai 1903.

---

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564, Bd. II, S. 199.

58. Kinderschutz (35, 44).

Regierungsentwurf, 3. Lesung H. d. G. 23. Juni, 3. Juli 1903 (vertagt).

59. Kommunale Gewerbebetriebe.

Resolution Mr. Balfours auf „Einsetzung eines Ausschusses, der gemeinsam mit einem solchen des H. of Lords über die Grundsätze Erhebungen pflegen und Bericht erstatten soll, welche bei der Verleihung bestimmter Kompetenzen durch Gesetze und Verordnungen an städtische und Lokalbehörden zum Betriebe gewerblicher Anlagen innerhalb oder ausserhalb ihres Jurisdiktionsgebietes obwalten sollten". H. d. G. 1. April 1903. Angenommen (mit 187 gegen 107). Stellung und Annahme desselben Antrages durch den Duke of Devonshire im H. o. L. 5. Mai 1903. Einsetzung der Kommission: H. d. G. 27. Mai 1903, H. o. L. 12. Juni 1903.

V. Hongrie. Ungarn.

Gesetzentwurf über die Unfallversicherung.

Dem Versicherungszwange sind gemäss § 1 unterworfen alle Angestellten der im § 2 angeführten Betriebe, deren Jahresbezüge 2400 Kr. nicht übersteigen. Im § 2 sind sodann die mit besonderer Unfallsgefahr verbundenen Betriebe aufgezählt, welche dem Versicherungszwange unterliegen, soferne in denselben mehr als 5 Angestellte beschäftigt sind; ferner unterliegen demselben alle Fabriken, d. h. solche Betriebe, in welchen eine motorische Kraft und mindestens 5 Arbeiter oder keine motorische Kraft und mindestens 20 Arbeiter verwendet werden. Die staatlichen, Munizipal-, Gemeinde- und Fondunternehmungen sind, insofern sie den obigen Bedingungen entsprechen, gleichfalls dem Versicherungszwange unterworfen. Schliesslich wird der Handelsminister ermächtigt, auch andere mit besonderer Unfallsgefahr verbundene, weniger als 5 Arbeiter beschäftigende Betriebe in den Kreis der Versicherungspflicht im Verordnungswege einzubeziehen.

Daneben bietet der Entwurf auch Gelegenheit zur fakultativen Unfallversicherung einerseits den der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Betrieben — mit besonderem Hinblick auf das Kleingewerbe — andererseits jenen Angestellten, deren Jahresbezüge 2400 Kr. übersteigen. Hier ist auch auf die Selbstversicherung der Unternehmer Bedacht genommen.

Die zu errichtende Landesunfallversicherungskasse soll ermächtigt werden, auch die Alters-, Invaliditäts-, bezw. Pensionsversicherung von Handels- und Kleingewerbetreibenden, sowie deren Angestellten auf Grund besonderer, ministeriell genehmigter Statuten in ihren Geschäftskreis einzubeziehen. Diese Neuerung entspringt, wie die Begründung ausführt, rein humanitären Rücksichten und soll die gesetzliche Regelung der dritten Hauptaufgabe der Arbeiterversicherung vorbereiten.

Die Begründung weist daraufhin, dass der Kreis der Versicherungspflichtigen in dem Entwurfe in doppelter Hinsicht etwas enger gehalten ist als der einiger ausländischen Gesetzgebungen, da einerseits die Angestellten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, andererseits die Angestellten der weniger als 5 Arbeiter beschäftigenden gewerblichen Betriebe ausgenommen sind. Für die Unfallversicherung der ersteren sei indes bereits durch den Ges. Art. XVI v. J. 1900 bezw. durch den diesen ergänzenden Ges. Art. XIV v. J. 1902 vorgesorgt, welche jedoch den Versicherten bei weitem nicht jene Vorteile bieten wie der vorliegende Entwurf.

Die Einbeziehung des Kleingewerbes in die Versicherungspflicht schien nicht ratsam, da es bei seiner gegenwärtigen misslichen Lage weitere Opfer kaum vertragen würde, teils auch nicht unbedingt notwendig, da die Unfallgefahr hier relativ geringer sei. Dafür bietet der Entwurf, wie oben gezeigt wurde, auch dem Kleingewerbe die Möglichkeit der fakultativen Versicherung.

Die Unfallversicherung erstreckt sich nicht nur auf Betriebsunfälle in engem Sinne, sondern auch auf jene Unfälle, welche dem versicherten Angestellten während einer im Auftrage des Arbeitgebers oder dessen Bevöllmächtigen besorgten häuslichen Arbeit oder einer sonstigen Dienstleistung zustossen. Die §§ 12—16 normieren das Ausmass der Entschädigung.

Dem Versicherten, der eine körperliche Verletzung erlitten hat, gebührt folgende Entschädigung:

1) unentgeltliche ärztliche Behandlung einschliesslich der Medikamente und

sonstiger Kurmittel (Augengläser, Krücken, Bandagen, Bäder, Mineralwässer etc.) von der dem Unfalle folgenden einundzwanzigsten Woche angefangen;

2) eine Jahresrente auf die Dauer seiner totalen Arbeitsunfähigkeit oder verminderten Arbeitsfähigkeit vom Zeitpunkte der Einstellung des im § 7 des Krankenkassengesetzes vom Jahre 1891 normierten Krankengeldes.

Die Jahresrente beträgt im Falle gänzlicher Arbeitsunfähigkeit 60 Proz. des Jahresverdienstes, im Falle der verminderten Arbeitsfähigkeit eine dem Grade der Arbeitsunfähigkeit entsprechende Quote jener 60 Proz. des Jahresverdienstes des Versicherten, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn die Verminderung der Arbeitsfähigkeit 10 Proz. übersteigt. Bei totaler Gebrechlichkeit, welche ständige Pflege erfordert, kann die Entschädigung bis zur vollen Höhe des früheren Erwerbes erhöht werden.

Wenn die Verletzung den sofortigen Tod herbeigeführt hat oder derselbe innerhalb zweier Jahre nach dem Unfalle eingetreten ist, gebührt den Familienangehörigen ein den Ortsverhältnissen entsprechender Begräbnisbeitrag von höchstens 100 Kr. und eine bestimmte Jahresrente. Dieselbe beträgt für die Witwe, bezw. für den arbeitsunfähigen Witwer, wenn die Frau die Familienerhalterin war, 20 Proz.; Aszendenten und Deszendenten, welche in dem durch den Unfall getöteten Versicherten ihren Erhalter verloren haben, erhalten folgende Quoten: einfache Waisen 15 Proz., Doppelwaisen 30 Proz., Eltern oder Grosseltern 20 Proz., gänzlich verwaiste Enkel zusammen 20 Proz. des Jahresverdienstes des Versicherten, jedoch so, dass die Unterstützungsbezüge der Hinterbliebenen zusammen 60 Proz. des Jahreserwerbes des Versicherten nicht übersteigen dürfen.

Der Berechnung des Entschädigungsausmasses liegt der Durchschnittsverdienst des vom Unfalle Betroffenen im letzten Jahre (jedoch nur bis zu 2400 Kr.) zugrunde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Zwecke der Feststellung des Jahreserwerbes des Angestellten Lohnlisten zu führen, dieselben durch drei Jahre aufzubewahren und der zu errichtenden Landesarbeiterversicherungskasse auf Verlangen vorzuweisen. Auf die Ausserachtlassung dieser Vorschrift ist eine Geldstrafe von 500—1000 Kr. gesetzt.

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Entschädigung ganz, wenn er den Unfall absichtlich herbeigeführt, zur Hälfte, wenn er ihn im Zustande der Trunkenheit oder dadurch verschuldet hat, dass er von den ihm zur Verfügung gestellten Schutzvorrichtungen keinen Gebrauch gemacht oder die gebotenen Vorsichtsmassregeln ausseracht gelassen hat. Die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verbleiben jedoch immer im Genusse der vollen Entschädigung, den einen Fall ausgenommen, wenn sie den Unfall des Versicherten absichtlich herbeigeführt haben, um in den Genuss der Rente zu gelangen. Der Entwurf weicht im obigen von den einschlägigen Bestimmungen der meisten ausländischen Gesetzgebungen, welche den Verlust des Entschädigungsanspruchs nur an die absichtliche Herbeiführung des Unfalles knüpfen, wesentlich ab.

Wenn der Unfall auf das Fehlen von Schutzvorrichtungen zurückzuführen ist, hat der Arbeitgeber die ganze Höhe der gezahlten Entschädigung der Versicherungsanstalt zu ersetzen; sein Betrieb kann eventuell in eine höhere Gefahrenklasse eingereiht werden.

Sämtliche versicherungspflichtigen Betriebe, sowie die von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machenden Unternehmer sollen auf Grundlage der Wechselseitigkeit in einer Landesunfallversicherungskasse — gesondert für Ungarn im engeren Sinne und für Kroatien-Slavonien — vereinigt werden. Die Verwaltung ist ganz in die Hände der die Kasse erhaltenden Unternehmer gelegt; aber auch den versicherten Angestellten ist bei der Vertretung ihrer Interessen eine vollkommene paritätische Stellung eingeräumt, die insbesondere in dem Verfahren über die Feststellung der Entschädigung, welches den ordentlichen Gerichten entzogen ist, zur Geltung kommt.

Organe der Landesunfallversicherungskasse sind die Bezirksausschüsse, die Direktion und die Generalversammlung. Den Bezirksausschüssen, deren Anzahl und Sitz im Verordnungswege festgestellt werden wird, obliegt die Administration in unterster Stufe. Dieselben repräsentieren die Kasse den Arbeitgebern, Versicherten und Behörden gegenüber, üben die Kontrolle über die versicherten Betriebe und stellen auch die minder bedeutenden Entschädigungsansprüche fest. Mit der Kassengebarung haben sie nichts zu tun, da dieselbe ausschliesslich der Centralkasse obliegt. Die Kanzleiagenden — hauptsächlich Evidenzführung — sollen möglichst vereinfacht werden und sind für die Besorgung derselben die Organe der Krankenkassen in Aussicht genommen, wodurch die Regiekosten erheblich vermindert werden.

Die Anmeldung, welche insbesondere die Anzahl der versicherungspflichtigen

Arbeiter eines Betriebes zu enthalten hat, erfolgt bei dem Bezirksausschusse, welcher dieselbe nach Ueberprüfung an die Landesunfallversicherungskasse leitet. Auf die Unterlassung der Anmeldung oder wissentlich falsche Angaben sind Ordnungsstrafen gesetzt.

Die Gefahrentabellen werden von der Landesunfallversicherungskasse entworfen und von dem zu errichtenden staatlichen Versicherungsamte genehmigt. Die Gefährlichkeit ist in Verhältniszahlen auszudrücken. Die Einreihung der Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen erfolgt durch die Landesunfallversicherungskasse.

Hinsichtlich der Bedeckungskosten der Unfallversicherung steht der Entwurf auf dem Standpunkte, dass die Kosten als Bestandteile der Produktionskosten vom Unternehmer zu tragen sind. Demgemäss normiert der Entwurf, dass die Bedeckung mit Ausnahme der Verwaltungskosten, welche der Staat trägt, ausschliesslich den Arbeitgebern zur Last fällt, so dass für die versicherten Arbeiter aus dieser Institution keinerlei materielle Opfer erwachsen.

Die Beiträge der Unternehmer werden alljährlich derart ermittelt, dass die Gesamtausgaben der Kasse im Vorjahre (nach Abzug der Verwaltungskosten) auf die versicherungspflichtigen Angestellten nach Massgabe ihrer Jahresbezüge und der Gefahrenverhältniszahl aufgeteilt werden. Dieses System ist, wie die Begründung versichert, das billigste und dabei unbedingt verlässlich. Es wird hier auch auf das österreichische Bedeckungssystem verwiesen, welches die Beitragsleistung des Angestellten mit 10 Proz. normiert. Diese falle gegenüber dem 90-prozentigen Beitrage des Arbeitgebers finanziell gar nicht ins Gewicht und werde oft ganz illusorisch gemacht, weil der überwiegende Teil der Arbeitgeber diesen Beitrag wegen seiner Geringfügigkeit von dem Lohne gar nicht abziehe. Aus diesen Erwägungen, in erster Linie aber zur Wahrung des oben angeführten Prinzipes, dass die Unfälle zu den Betriebskosten zählen, hat der Entwurf von der Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung abgesehen.

Die Judikatur über Entschädigungsansprüche soll den ordentlichen Gerichten entzogen und Schiedsgerichten zugewiesen werden. In diesen wird den versicherten Arbeitern die volle Parität mit den Arbeitgebern eingeräumt.

Die Schiedsgerichte bestehen aus einem unabhängigen Richter als Vorsitzenden und je zwei Arbeitgebern und Arbeitern als Beisitzern. In letzter Instanz entscheidet in gewissen Fällen das staatliche Arbeiterversicherungsamt.

Durch Errichtung von staatlichen Arbeiterversicherungsämtern (und zwar je eines für Ungarn und Kroatien-Slavonien), wird der Zweck verfolgt, die ganze Institution der Unfallversicherung von den bestehenden Verwaltungsbehörden unabhängig zu machen. Diese neue Institution wäre berufen, die staatliche Aufsicht und Kontrolle über die ganze Unfallversicherung auszuüben und in letzter Instanz über Entschädigungsansprüche zu entscheiden. Auch die Krankenversicherung soll der Begründung zufolge mit der Zeit in den Wirkungskreis dieses Amtes einbezogen werden. Das Personal hätte aus ständigen, richterlichen Beamten und nicht ständigen, gewählten Mitgliedern — zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern — zu bestehen. Das Amt fällt seine Entscheidungen in einem Fünfersenat, in welchem Arbeitgeber und Arbeiter paritätisch vertreten sind. Die Kosten des Amtes, welche sich auf jährlich 500 000—600 000 Kr. belaufen dürften, hätte der Staat allein zu tragen.

Die sogenannte Haftpflichtversicherung ist nicht in die Unfallversicherung einbezogen und die derzeit bestehenden Unfallversicherungsverträge sollen auf Rechnung der zu errichtenden Unfallversicherungskassen übernommen werden, so dass die Versicherungsanstalten keinen Schaden erleiden.

VI. Pays-Bas. Niederlande[1]).

(Mai und Juni 1903.)

127. Arbeiterinnen. S. Grubenarbeiter.

128. Grubenarbeiter (35, 98).

Ist es erwünscht, die Bestimmungen zum Schutze der in den Steinkohlenbergwerken und zugehörigen Werkstätten beschäftigten Personen im Verordnungswege oder aber gesetzlich festzustellen?

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den stenographischen Protokollen.

Sind Vorschriften erwünscht über die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern, über die tägliche Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe, die Auszahlung des Lohnes u. s. w.?

II. K., Session 1902-1903, Beil. 62, No. 6, S. 19.

129. Kinderarbeit. S. Steinfabriken (58, 110).

130. Kohlenbergwerk. S. Grubenarbeiter (35, 98).

131. Löhne und Arbeitszeit (16, 76, 104, 124).

Verbesserung der Lage der bei den Marinewerften beschäftigten Arbeiter und Beamten. II. K., Session 1902-1903, Beil. 178, No. 4, S. 29; No. 19, S. 6—7; No. 20, S. 14.

Verhandl. II. K., Session 1902-1903, S. 1300—1301.

132. Ministerial-Departements (16, 76, 91, 104, 124).

Verbesserung der finanziellen Lage der bei den Ministerial-Departements angestellten Bediensteten und unteren Beamten. II. K., Session 1902-1903, Beil. 152, No. 4, 5. Die Neuregelung von der II. Kammer genehmigt: Verhandl. II. K., Session 1902-1903, S. 1387—1391.

133. Phosphorstreichhölzchengesetz 1901 (18, 49, 59, 120, 125).

Gesetz vom 27. April 1903 betr. Abänderung des 10. Artikels dieses Gesetzes (Gesetzblatt 1903, No. 134)[1]).

134. Steinfabriken (58, 110).

Interpellation des Abg. de Vries betr. den 15. Artikel der königl. Verordnung vom 16. März 1903 (Gesetzblatt No. 83), enthaltend Verbot bestimmter Arbeiten für Frauen und Kinder in den Steinfabriken.

Verhandl. II. K., Session 1902-1903, S. 1238—1260.

135. Unfallversicherung (13, 61, 113, 123).

Gesetzentwurf, wodurch für einen und denselben Unfall der Bezug einer Entschädigung oder Rente auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gleichzeitig mit einer Pension oder Unterstützung aus der Staatskasse unstatthaft erklärt wird.

II. K., Session 1902-1903, Beil. 170, No. 1—6. Von der II. Kammer genehmigt und an die I. Kammer verwiesen. Bisher unerledigt.

VII. Suisse. Schweiz.

Bund.

18. Fabrikgesetz.

Motion des Herrn Nationalrates Studer und Gen. vom 5. Juni 1903: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit, eines besseren Schutzes der Arbeiter und überhaupt einer intensiveren Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des Gesetzes und seiner Vollzugsbestimmungen abzuändern sei.“

1) Der Wortlaut des Gesetzes gelangt in dem nächsten Hefte des „Bulletin“ zur Veröffentlichung.

19. Gewerbliche Enquête.

Schreiben des Bundesrates vom 2. Juni 1903 über Ernennung der Kommissionen und Bestimmung der Priorität betr. die Vornahme statistischer Untersuchungen über die gewerblichen Verhältnisse in der Schweiz.

20. Lage der Postillone.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Postulat betr. Verbesserung der Lage der Postillone (Schweiz. Bundesblatt, Nr. 22 ex 1903, S. 230). Antrag: es sei der Bundesrat zur Erledigung des Postulats, das den gegenwärtigen Bericht zum Gegenstande hat, einzuladen, die notwendigen Massnahmen zu treffen:

1) dass, wie bisher, jedem Postillon, dessen Arbeitszeit im Postdienst — Pferdewartung und Stallarbeit nicht mitgerechnet — mehr als 5 Stunden per Tag beträgt, jährlich mindestens 17 Ruhetage, womöglich an Sonntagen, auf Rechnung der Postverwaltung gewährt werden;

2) dass jeder Postillon in den Genuss einer ununterbrochenen Ruhezeit von wenigstens 7 Stunden innerhalb 24 Stunden gelange;

3) dass jedem Postillon von seinem Arbeitgeber ein Monatslohn von mindestens 40 Fr. mit, oder 100 Fr. ohne Verköstigung und Unterkunft bezahlt wird und die Postverwaltung den Postillonen Löhnungszulagen bis zum Maximalbetrag von 240 Fr. per Jahr ausrichtet;

4) dass den Postillonen, wenn sie durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden an der Leistung ihrer Dienste verhindert werden, der Lohn während wenigstens 2 Monaten ungeschmälert bezahlt wird und dass diejenigen, welchen der Postpferdhalter Unterkunft und Verköstigung gewährt, bei unverschuldeter Krankheit während mindestens 2 Monaten auf Kosten des Arbeitgebers verpflegt und ärztlich behandelt werden;

5) dass willkürliche, ungerechtfertigte Entlassung von Postillonen möglichst zu verhindern gesucht werde.

21. Samstagsarbeit in Fabriken (4, 9, 16).

Sitzung des Ständerates vom 19. Juni 1903. Beschluss, abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

22. Versicherungsfond, eidgenössischer.

Motion des Herrn Nationalrat Bucher und Gen. vom 26. März 1903: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten zu berichten, ob nicht ein Bundesratsbeschluss zu fassen sei in dem Sinne, dass in die künftigen Jahresbudgets, erstmals in dasjenige von 1905, ein ständiger, vom Rechnungsresultate unabhängiger Ausgabeposten von 5 Mill. Frs. zur Aeuffnung des eidgen. Versicherungsfonds einzustellen sei."

Behandlung der Staatsrechnung pro 1902. Sitzung des Ständerates vom 24. Juni 1903. Beschluss: „Aus dem Einnahmenüberschuss von 666759,06 Frs. ist ein Betrag von 500000 Frs. in den Versicherungsfond einzulegen."

Sitzung des Nationalrates vom 25. Juni 1903: Zustimmung.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen der am 3. Juni 1903 in Berlin abgehaltenen Ausschusssitzung des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine:

„Die Delegiertenversammlung ermächtigt den Vorsitzenden, den Entwurf einer Denkschrift abzufassen und nach der Genehmigung des Aus-

schusses an den Reichstag einzureichen, in welcher in der Richtung des badischen Antrages[1]) ad a eine Ausdehnung der Befugnisse der Gewerbegerichte als Einigungsämter, soweit sie irgend zulässig ist, beantragt wird.

Zu b. Der Ausschuss hält den Antrag zwar für unausführbar, sieht jedoch in demselben eine erneute dringende Mahnung an seine Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass der schon vorhandene Fonds für Unterstützung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglichst schnell und ansehnlich vermehrt wird."

In dem nächsten Berichte sollen die einzelnen Vereine resp. Verbände berichten über das, was sie getan haben.

ad c wird in der Denkschrift seine Erledigung finden.

Der Gesamtverband erkennt gern den durch die in Aussicht genommene Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiterinnen herbeigeführten sozialen Fortschritt an, spricht aber zugleich die Erwartung aus, dass den Arbeitnehmern die beabsichtigten Wohltaten des Gesetzes durch eine staatliche Kontrolle der Lohnverhältnisse der Hausindustrie gesichert werden.

„Der Ausschuss möge bei dem preussischen Herrn Justizminister dahin vorstellig werden, dass der für die eine Gefängnisstrafe verbüssenden Gefangenen festgesetzte Tagelohn von 80 Pfg. entsprechend dem Steigen des ortsüblichen Tagelohnes in den letzten Jahren erhöht wird, damit dadurch die Konkurrenz, welche durch die Gefangenenarbeit dem freien Arbeiter erwächst, beschränkt werde."

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Arbeit in den Strafanstalten nur für den Staat und seine Bedürfnisse, nicht aber für einzelne Unternehmer zu geschehen habe.

Im Einklang mit der Stellungnahme der Gesellschaft für soziale Reform in Bezug auf die Herabsetzung der Arbeitszeit für weibliche Arbeiterinnen erklärt der Ausschuss, dass er eine höchste Arbeitszeit von 10 Stunden für spruchreif hält und eine weitere Herabsetzung von 10 auf 9 Stunden als erstrebenswertes Ziel erachtet.

Ferner wird der Vorsitzende vom Ausschuss ersucht, unter Zuhilfenahme des vorhandenen literarischen Materials sowie der fachkundigsten Männer der verschiedenen für die Frage interessierten Richtungen den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern und paritätische Arbeitsnachweise auszuarbeiten.

2. Resolutionen des am 8.—10. Juni abgehaltenen IV. österreichischen Gewerkschaftskongresses.

1) In Erwägung, dass die Errichtung von Gewerbegerichten im eminentesten Interesse der Arbeiterschaft gelegen und in der Errichtung der

---

1) Wortlaut des Antrages des badischen Verbandes:

„Der Vorsitzende des Gesamtverbandes wolle eine Denkschrift an die legislativen Organe des Reiches richten und um Erlass eines Streikgesetzes bitten, welches u. a. in der Hauptsache bestimmt:

a) dass, wenn bei Arbeitseinstellung die Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamtes von einem der beiden streitenden Teile geschieht, die Erledigung auf diesem Wege für beide Teile obligatorisch herbeizuführen ist;

b) bei Aussperrungen sind die Arbeitgeber zu ungeschmälerter Lohnzahlung an die Arbeitswilligen zu verpflichten;

c) Zusammensetzung des Einigungsamtes nach besonderen Bestimmungen. Der Gesamtverbandsausschuss wolle alle Arbeitervereinigungen zur Mitwirkung einladen."

Gewerbegerichte ein voller Stillstand eingetreten ist, beschliesst der IV. Gewerkschaftskongress:

Es sei von der Regierung mit allem Nachdruck zu fordern, dass die Errichtung von neuen Gewerbegerichten in allen jenen Orten, in welchen schon Gewerbegerichte in Aussicht genommen sind, sogleich durchzuführen, sowie auch in allen jenen Industrieorten, für welche die Gewerkschaftsorganisationen die Errichtung eines Gewerbegerichtes fordern, die Vorarbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen sind, um den gewiss berechtigten Forderungen der Arbeiter nach einem eigenen Gerichte für die Austragung ihrer Rechtsstreitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits- und Lohnverhältnissen, nach einem Gewerbegerichte, endlich nachzukommen.

Weiter wird der Gewerkschaftskommission nahegelegt, zu geeigneter Zeit eine Aktion über das ganze Reich zu entfalten, damit in allen jenen Orten, wo die Aussichten behufs Errichtung eines Gewerbegerichtes günstige sind, Versammlungen mit der Forderung nach Errichtung eines Gewerbegerichtes veranstaltet werden. Der Kongress verurteilt auf das entschiedenste die Hinausschiebung der in Aussicht gestellten Enquete mit den Vertretern der Arbeiterschaft und fordert die baldigste Einberufung dieser Enquete, um es möglich zu machen, am geeigneten Orte auf die Mängel im Gesetze als auch in den Durchführungsverordnungen aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu erwirken.

2) Der IV. österreichische Gewerkschaftskongress, als berufene Vertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Oesterreichs, fordert von den Staats-, Landes- und Gemeindebehörden, dass sie bei Vergebung von Arbeiten für die ihnen unterstehenden Anstalten, sowie bei Abschluss von Lieferungsverträgen für solche in den Bedingnisheften auf die in den einzelnen Berufen bestehenden tariflichen Vereinbarungen gebührend Rücksicht nehmen und Arbeiten sowie Lieferungen nur an solche Firmen vergeben, welche diese Vereinbarungen für sich als bindend anerkannt haben und diese auch gewissenhaft einhalten.

Der Gewerkschaftskongress gibt nur einem lange gehegten berechtigten Wunsche der Arbeiterschaft Ausdruck, wenn er von den gesetzgebenden Körperschaften fordert, diese mögen ihren Einfluss aufbieten, damit die Angelegenheit der Regelung des Submissionswesens endlich einmal aus dem Stadium des Studiums heraustrete und greifbare Formen annehme. Mit der blossen Erklärung der Regierung, welche sie durch den Ministerpräsidenten Dr. von Koerber in der Abgeordnetenhaussitzung vom 12. Mai dahin gehend abgeben liess, „dass die Regierung einer in dieser Richtung sich bewegenden Ausgestaltung unseres — übrigens auch in mehrfacher anderer Hinsicht reformbedürftigen — Submissionswesens sympathisch gegenübersteht“, ist der Arbeiterschaft nicht gedient, es ist höchste Zeit, dass man sich auch in Oesterreich die Förderung der Arbeiterwohlfahrt nach dem Muster der Industriestaaten des Auslandes angelegen sein lässt und die Arbeiterschaft nicht immer mit leeren Versprechungen abspeist.

3) In Erwägung, dass in der Unfallverhütungskommission bereits die allgemeinen sowie eine Reihe von Spezialvorschriften durchberaten sind und im Handelsministerium erliegen, erklärt der IV. Gewerkschaftskongress es als dringende Pflicht der Regierung, dieselben ehestens im Verordnungswege zu erlassen, und dass die Kommission in der Ausarbeitung weiterer Vorschriften ein rascheres Tempo einschlägt.

4) Die Gewerkschaftskommission wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Parteivertretung dem Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten und unter Zuziehung der Branchenvertrauensmänner eine erschöpfende einheitliche, den gesamten Arbeiterschutz umfassende Novelle zur Gewerbeordnung auszuarbeiten und sie im Parlamente einzubringen.

5) In Erwägung, dass die Heimarbeit in ihrer jetzigen Form zum grössten Schaden aller Werkstättenarbeiter die Lohnsätze drückt und den Heimarbeiter vielfach zwingt, dadurch Schundware zu erzeugen, wodurch in weiterer Konsequenz die Konkurrenz mit der ausländischen Industrie in hohem Grade erschwert wird; in weiterer Erwägung, dass die Heimarbeiter den Unternehmern vollkommen ausgeliefert und ausserdem zum grössten Teile keines Arbeiterschutzes, wie Kranken- und Unfallversicherung, teilhaftig sind; schliesslich in Erwägung, dass die durch niedrige Löhne, unbegrenzte Arbeitszeit und Arbeiterschutzlosigkeit bedrückten Heimarbeiter Gefahr laufen, langsam, aber unabwendbar samt ihren Familien degeneriert zu werden, fordert der IV. österreichische Gewerkschaftskongress:

Bis zu einer gesetzlichen Reform der Heimarbeiterfrage sei vorher seitens der jeweiligen Ministerien im Verordnungswege vorzugehen, und zwar derart:

1. Vollständige Unterstellung der Heimarbeiter unter die gesamten Arbeiterschutzgesetze, wie Krankenversicherung u. s. w.
2. Ausdehnung des Gewerbeinspektorats unter Beiziehung von Vertretern der Arbeiter auf die Heimarbeit.
3. Verpflichtung der Arbeitgeber und der sogenannten Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, welche jederzeit dem Beamten des Gewerbeinspektorats zur Einsicht vorzulegen ist.
4. Verbot der Sonntags- sowie der Nachtarbeit; Erlass von Spezialvorschriften, wie sie den einzelnen Zweigen der Heimarbeit entsprechen.
5. Verhängung strenger Strafen, womöglich Arrest für Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, zu deren Einhaltung Fabrikanten, Zwischenmeister wie auch Händler verpflichtet sind.

Ausserdem empfiehlt der Kongress allen Organisationen, für eine kräftige Agitation unter den Heimarbeitern zu sorgen und dieselben zum Beitritt in die Organisation zu bewegen.

3. Resolution des am 15. März 1903 in Buenos Aires abgehaltenen argentinischen gewerkschaftlichen Arbeiterkongresses:

Der Arbeiterkongress verurteilt aufs schärfste das Ausweisungsgesetz [1])

---

1) Der Wortlaut des Ausweisungsgesetzes, „la ley de residencia de los extrangeros", ist folgender:

Art. 1. Die Exekutivgewalt kann jedem Fremden, der durch ein ausländisches Tribunal wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist oder von diesem verfolgt wird, den Befehl erteilen, das Gebiet der Republik zu verlassen.

Art. 2. Die Exekutivgewalt kann jeden Fremden ausweisen, dessen Aufführung die nationale Sicherheit kompromittiert oder die öffentliche Ordnung stört.

Art. 3. Die Exekutivgewalt kann jedem Fremden den Eintritt in das Gebiet der Republik verweigern, dessen Antecedentien dazu berechtigen, ihn unter jene Kategorie zu stellen, auf welche sich die beiden vorhergehenden Artikel beziehen.

Art. 4. Der Fremde, gegen welchen die Ausweisung verhängt worden ist, soll innerhalb drei Tagen das Gebiet der Republik verlassen und kann die Exekutivgewalt, als Massregel der öffentlichen Sicherheit, seine Gefangenhaltung bis zum Augenblick der Einschiffung anordnen.

und fordert die Arbeiter allüberall auf, für seine Wiederaufhebung mit allen Mitteln zu kämpfen. Der Kongress fordert ferner gewerbliche Schiedsgerichte, aus Unternehmern und Arbeitern aus gleicher Zahl zusammengesetzt. Auch die übereifrigen Massnahmen der Polizei in den Lohnkämpfen werden gebrandmarkt.

Es wird die Gründung einer grossen gewerkschaftlichen Organisation „Union General Trabajadores" beschlossen und die Gründung von Arbeiterbörsen angestrebt. Der allgemeine Arbeiterverband erkennt die Feier des 1. Mai als ein von dem universellen Proletariat aufgestelltes Ereignis an, um Zeugnis zu geben von dessen ausgebeuteter und unterdrückter Stellung und das Bestreben nach Einführung des Achtstundentages zu befestigen.

4. Resolution des nationalen belgischen sozialistischen Metallurgenkongresses.

Der Kongress beschliesst, eine energische Bewegung für eine Verminderung der Arbeitszeit im Sinne des durch den sozialistischen Deputierten Bertram vorgelegten Gesetzentwurfes, der eine achtstündige Maximalarbeitsdauer für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Verwaltung und eine zehnstündige für die der Industrien, Werkstätten und Werften mit successiver Verminderung vorsieht, in Angriff zu nehmen und die Kammer zu bitten, die Diskussion hierüber zu beschleunigen.

5. Resolution der am 19. Dezember 1902 zu Johannesburg versammelten Johannesburger Handelskammer.

Die Johannesburger Handelskammer wird zur Beseitigung der grossen Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung für die Gruben und für Transvaal im allgemeinen auf Antrag von Sir George Farrar eine aus Vertretern verschiedener öffentlicher Körperschaften bestehende Versammlung einberufen, die Mittel zur Beschaffung hinreichender Arbeitskräfte für Gruben und zur Hebung des Wohlstandes von Stadt und Kolonie beschaffen soll.

Dieser Resolution wurde in der Kammersitzung vom 5. Januar 1903 folgender Zusatz beigefügt:

Die Handelskammer, die bereit ist, in Verhandlungen zur Verbesserung der Arbeiterbeschaffung einzutreten, widersetzt sich aufs eifrigste der Einführung chinesischer und anderer asiatischer Arbeitskräfte.

6. IV. Punkt des vom Kongresse der norwegischen Sozialdemokratie angenommenen Wahlprogramms (gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit):

§ 1. Begrenzung der Arbeitszeit auf Grund dieses Gesetzes kann entweder für das ganze Land oder auch distriktsweise stattfinden, oder auch für einzelne Stadt- oder Landgemeinden.

§ 2. Die Bestimmung über Begrenzung der Arbeitszeit in einem Gewerbe für das ganze Land oder einen Distrikt wird von dem zuständigen Regierungsdepartement getroffen; handelt es sich nur um einen Bezirk oder um eine Stadt, von der betreffenden Kommuneverwaltung.

§ 3. Begrenzung der Arbeitszeit kann auf Grund des vorstehenden Paragraphen stattfinden, wenn die Mehrheit der Arbeiter in einem Gewerbe sich dafür erklärt hat. Ehe jedoch endgültig darüber beschlossen wird, muss eine Erklärung der betreffenden Arbeitgeber eingeholt werden. Ist auch von ihnen die Mehrheit dafür, so wird die Begrenzung endgültig eingeführt. Dasselbe ist der Fall, wenn die Mehrheit der Arbeiter, nach-

dem sie sich einmal dafür erklärt hat, diesen Beschluss noch zweimal in Zwischenräumen von mindestens 3 Jahren wiederholt.

In den §§ 4 und 5 werden nähere Bestimmungen darüber gegeben, wie diese Abstimmungen in den einzelnen Gewerben und durch die Gewerkschaften vorgenommen werden sollen.

§ 6 bestimmt, dass die Begrenzung der Arbeitszeit bis auf 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich eingeführt werden kann, und zwar für alle Arbeit im Dienste von Arbeitgebern.

§ 7. Verlängerung der auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Arbeitszeit kann von der Fabrik-Aufsichtsbehörde für einen kürzeren Zeitraum zugelassen werden, wenn Naturverhältnisse, Unglücksfälle oder andere unvorhergesehene Ereignisse in einem Betriebe Störungen verursachen oder zu verursachen drohen. Für die zwei ersten Tage, oder wenn es Menschenleben zu retten gilt, kann die Verlängerung auch ohne Erlaubnis der Behörde stattfinden. Ebenso wenn Reparaturen notwendig sind, die keinen Aufschub leiden, falls das sofort der Aufsichtsbehörde gemeldet wird.

§ 8. Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeitszeit, die auf Grund dieses Gesetzes eingeführt wurden, werden mit Geldbussen von 5—1000 Kr. bestraft.

7. Resolution der am 7. Juni 1903 in Chur abgehaltenen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins.

Die Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen zum Zwecke eines vermehrten Arbeiterschutzes wurde, soweit Handwerk und Gewerbe in Betracht kommen, sowohl in der Abstimmung der Sektionen als auch durch die Delegiertenversammlung als eine Lösung betrachtet, die in der praktischen Ausführung zu den grössten Schwierigkeiten führen und den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden wird. Der Zentralvorstand wird daher, unter Anerkennung des humanen Zweckes der Vorlage, betr. die Samstagsarbeit, eingeladen, event. in Verbindung mit anderen Kreisen, neuerdings dahin zu wirken, dass in die Bundesverfassung ein Gewerbeartikel aufgenommen wird, auf Grund dessen eine schweizerische Gewerbeordnung auszuarbeiten ist, welche Bestimmungen über Arbeiterschutz, namentlich auch solche zur Gewerbeförderung enthält.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

a) Resolutionen des am 1.—4. Juni 1903 in Brüssel abgehaltenen 14. internationalen Bergarbeiterkongresses.

1) In allen Ländern ist die gesetzliche Festlegung eines Minimallohnes anzustreben.

2) Der Kongress verpflichtet die Organisationen aller Länder, auf die Schaffung einer Altersversicherung für die Bergarbeiter hinzuwirken.

3) Der Kongress erklärt sich für die Verstaatlichung aller Minen. In den Ländern, wo die Minen in der Theorie Eigentum des Staates sind, darf keine Konzession mehr an Gesellschaften oder Privatpersonen erteilt werden.

Die Sekretäre der diversen nationalen Bergarbeiterorganisationen haben fortlaufend Berichte über die Produktion und Preise der Kohle und über die Löhne und Arbeitslosigkeit dem internationalen Sekretär zuzusenden.

4) Der Kongress erhebt aufs neue die Forderung nach Hilfsinspektoren,

die aus den Reihen der Arbeiter zu entnehmen und vom Staate zu besolden sind.

5) Die Unternehmer sind gesetzlich zu verpflichten, auf den Werken Einrichtungen zur Förderung der Arbeitergesundheit zu treffen, in erster Linie geräumige Badeanstalten; speziell zur Bekämpfung der Wurmkrankheit sind alle Mittel zu ergreifen, die Wissenschaft und Praxis als zweckdienlich anerkannt haben.

b) Resolution der am 1.—3. Juni 1903 in Zwickau abgehaltenen XIV. Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter: Wurmkrankheit.

1) Schleunigste und sorgfältig durchgeführte Untersuchung zunächst aller Arbeiter in sämtlichen Kohlengruben des Reiches, dann der anderen Grubenarbeiter, um den wirklichen Umfang der Seuche zu ermitteln. Ausscheidung aller wurmkranken Arbeiter aus dem unterirdischen Betrieb, ihre Beschäftigung über Tage, sofern ihre Erkrankung es noch zulässt. Energische Vorkehrungen gegen die Weiterverschleppung der Seuche innerhalb der Reviere und Absperrmassregeln gegenüber den verseuchten ausländischen Grubenbezirken.

2) Einrichtung geräumiger Brausebäder mit zugehörigen Mannschaftsräumen und sorgfältiger Kleidertrocknung.

3) Aufstellung von undurchlässigen, transportablen, stets desinfizierten Abortkübeln in ausreichender Zahl; ihre Entleerung ist von eigens anzustellenden Wärtern gewissenhaft zu bewerkstelligen.

4) Gründliche Desinfektion der Gruben, in denen Wurmkranke ermittelt sind.

5) Beschaffung von gutem Trinkwasser für die unterirdische Belegschaft. Strenges Verbot des Trinkens aus der Berieselung.

6) Wo gerieselt werden muss, darf dies unter keinen Umständen mit Sumpfwasser geschehen.

7) Der Bundesrat hat die Seuchenbekämpfung als seine Aufgabe zu betrachten; den bisherigen werksseitigen „Bekämpfern der Wurmkrankheit" ist das Handwerk zu legen.

8) Alle infolge der Seuchenbekämpfung entstehenden, nicht aus Reichsmitteln gedeckten Kosten sind den Werkbesitzern allein aufzuerlegen (eventuell in Form einer speziellen Umlage). Unter keinen Umständen ist noch weiter Geld aus den Knappschaftskassen für die Kostendeckung zu entnehmen. Die Werksherren haben durch ihre gemeinschädliche Praxis das Unheil so riesig anwachsen lassen, daher ist es ein schreiendes Unrecht, die verseuchten Arbeiter auch noch in ihrem Kassenvermögen zu schädigen.

Ferner werden erneut die sozialpolitischen Forderungen der deutschen Bergarbeiter in Bezug auf achtstündige Schichtzeit, bei Temperaturen über 28° R. sechsstündige Schicht, Verbot der Arbeit von Kindern unter 18 Jahren unter Tag, Verbot jeder Frauenarbeit, Anstellung von Hilfsinspektoren aus den Reihen der Arbeiter, sanitäre Einrichtungen auf den Werken und Reform des Knappschaftswesens aufgestellt.

2. Industrie der Steine und Erden.

a) Resolution des am 8.—10. Juni 1903 in Wien abgehaltenen IV. österreichischen Gewerkschaftskongresses.

5) Der Verband der Porzellanarbeiter Oesterreichs, im Einvernehmen

mit dem Vereine der keramischen Arbeiter in Znaim, richtet an den Gewerkschaftskongress das Ansuchen, unsere Vertreter im Arbeitsstatistischen Amte zu beauftragen, dahin wirken zu wollen, dass von seiten des Arbeitsstatistischen Amtes der Beschluss gefasst wird, an die Regierung das Verlangen zu stellen, über die Lage der Porzellan- und Steingutarbeiterschaft Erhebungen zu pflegen.

Die Erhebungen hätten sich hauptsächlich auf den Gesundheitszustand dieser Arbeiterschaft, auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sanitäre Zustände, Lichtfrage, Defektabzüge, Lehrlingswesen und technische Umwälzung im Berufe zu erstrecken, um diese unhaltbaren Zustände ans Licht der Oeffentlichkeit zu bringen und die Regierung zu veranlassen, den völlig unhaltbaren und ungesetzlichen Zuständen innerhalb der Porzellan- und Steingutindustrie ein Ende zu machen und es auch der Organisation der Porzellan- und Steingutarbeiter leichter als bisher zu ermöglichen, für eine bessere Lebenshaltung dieser Arbeiterschaft mit Erfolg einzutreten, um dieselbe vor völliger Verarmung zu schützen. (Angenommen.)

b) Resolution des am 12.—14. April 1903 in Wien abgehaltenen III. österreichischen Steinarbeiterkongresses.

In Erwägung, dass die Steinindustrie für die dabei beschäftigten Arbeiter ausserordentliche gesundheitsschädliche Gefahren birgt, fordert der Kongress Schutzvorschriften, in denen insbesondere eine 9 Stunden nicht übersteigende Arbeitszeit festzusetzen ist. Weiters fordert der Kongress die endliche Inkrafttretung der von der Unfallverhütungskommission ausgearbeiteten Schutzvorschriften für Steinbrüche und Abbaue unter Tage.

Der Verband wird beauftragt, an den Arbeitsbeirat eine entsprechende Darstellung der Arbeitsverhältnisse der Steinarbeiter einzureichen, damit derselbe in die Lage kommt, entsprechende Schutzvorschriften auszuarbeiten. Im Hinblick auf die Gefahren der Brucharbeiten fordert der Kongress Bestellung von Bruchinspektoren aus den Reihen der Arbeiter, die mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten sind.

3. Chemische und gefährliche Industrien.

Resolutionen des am 2.—8. Juni 1903 in Berlin abgehaltenen V. internationalen Kongresses für angewandte Chemie.

1) Der Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ist eine sittliche und wirtschaftliche Pflicht der Arbeitgeber in allen Industriezweigen, in der chemischen Industrie aber um so dringender geboten, weil

1. die Arbeiter sich der Grösse der mit vielen chemischen Stoffen und Arbeitsprozessen verbundenen Gefahren nicht völlig bewusst sind, oder

2. den Zeitpunkt des Eintretens der Gefahr, auch wenn sie über diese belehrt worden sind, mangels ausreichender chemischer Vorkenntnisse nicht rechtzeitig erkennen können, und

3. weil gewisse Schädlichkeiten erst bei dauernder Einwirkung auf den Organismus zu einer Gesundheitsgefahr führen, die erst erkannt wird, wenn Abhilfe nicht mehr möglich ist.

Daher ist es notwendig, dass

a) die Unfall- und Gesundheitsgefahren eingehend nach Ursache und Folgen studiert werden;

b) die Arbeiter eindringlich auf die ihnen nicht erkennbaren Ge-

fahren aufmerksam gemacht und zur Beachtung der Vorsichtsmassregeln angehalten werden;

c) bei der Festsetzung von Sicherheitsmassnahmen die Mitwirkung erfahrener Chemiker in weitgehendem Masse stattfindet.

2) Der internationale Kongress begrüsst mit Dank die gebotene Anregung und das gesammelte wertvolle Material zur Schaffung einer internationalen Unfallstatistik für Herstellung und Verbrauch von Sprengstoffen und empfiehlt bei Errichtung von Unfallstatistiken in den einzelnen Ländern die Befolgung gleichmässiger Grundsätze unter Benutzung des vorhandenen Materials, event. durch diplomatische Mitwirkung der wesentlich in Betracht kommenden Länder.

3) Der Kongress hält ein internationales Verbot der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündholzindustrie für erstrebenswert.

4. Polygraphische Gewerbe.

Resolution des nationalen Kongresses der in Brüssel am 31. Mai 1903 vereinigten belgischen Lithographen.

Der Kongress beschliesst, indem er auf die Wichtigkeit und den künstlerischen Wert dieses Gewerbes hinweist, von der Kammer der Repräsentanten zu fordern, dass die Arbeiter dieses Industriezweiges von den Vorteilen des Gesetzes über die Arbeitsunfälle, das zur Zeit vor dem Parlamente erörtert wird, nicht ausgeschlossen werden.

5. Handelsgewerbe.

a) Das Gewerbegericht Augsburg hat am 6. Mai 1903 folgenden Antrag betr. Kaufmannsgerichte angenommen: Der dem Bundesrat vorliegende Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte sieht den Anschluss dieser Gerichte an die Gewerbegerichte vor. Das Gewerbegericht beantragt auf Grund des § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen und die Petitionen, die den Anschluss an die Amtsgerichte wünschen, abzulehnen. Das Gewerbegericht spricht es als seine Meinung aus, dass insbesondere das erforderliche Mass von Beschleunigung bei dem Anschluss an die Amtsgerichte auch nicht annähernd zu erreichen ist.

b) Resolution der vom 10.—16. April in Hamburg abgehaltenen III. Generalversammlung des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.

Die Generalversammlung konstatiert mit Genugtuung, dass die Regierung den Forderungen der Organisation mit den Erhebungen über die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen im Transportgewerbe Folge gegeben hat. Es soll an die massgebenden Stellen im Reich mit folgenden Forderungen für die Transportarbeiter herangetreten werden:

1) Die Schaffung eines Normalarbeitstages von 10 Stunden.

2) Unterbrechung dieser Arbeitszeit durch regelmässige Pausen.

3) Erlass von Schutzvorschriften, welche geeignet sind, Leben und Gesundheit der Berufsangehörigen zu sichern.

4) Erlass von Vorschriften, durch welche den Unternehmern die Pflicht auferlegt wird, für geeignete Aufenthalts- und Umkleideräume Sorge zu tragen.

5) Erlass von Bestimmungen, durch welche für die in Kost und Logis stehenden Berufsangehörigen das Schlafen in Stallungen verboten wird.

6) Erlass von Bestimmungen, welche die Durchführung der Sonntagsruhe garantieren.

Ferner wird die Einsetzung von Inspektoren und Hilfskräften aus den Arbeiterkreisen für die im Handel, Transport und Verkehr Beschäftigten gefordert.

c) Resolution der am 1. und 2. Juni 1903 in Dresden abgehaltenen 7. Generalversammlung der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

Zur Durchführung vollständiger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist eine dringende Notwendigkeit, dass durch Gesetz jedem Unsernehmer unter Androhung entsprechender Strafe verboten wird, Sonnabends oder Sonntags Lohn oder Gehalt zu zahlen.

Durch ein derartiges Verbot werden die Zahlungstage in den einzelnen Betrieben und Industrien verschieden ausfallen. Der Warenverschleiss drängt sich nicht mehr auf 1 oder 2 Tage zusammen, sondern verteilt sich, wird ein geregelter.

Es wird dann auch möglich sein — der vollständigen Sonntagsruhe entsprechend — die Läden des Sonnabends früher zu schliessen als an den Wochentagen, nicht wie es jetzt üblich, die Läden bedeutend länger offen zu halten.

Zur Durchführung dieser Forderung ist die Unterstützung aller organisierten Arbeiter notwendig. Der Vorstand des Verbandes der Lagerhalter wird beauftragt, diesen Beschluss der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, sowie sämtlichen Zentralvorständen der Gewerkschaften zuzustellen mit dem Ersuchen, ihre Forderungen dahin zu erweitern, dass die Lohnzahlungen Sonnabends oder Sonntags abzuschaffen sind, sowie durch Massenpetitionen an den deutschen Reichstag diese Forderung zu unterstützen.

d) Resolution des am 8.—10. Juni 1903 in Wien abgehaltenen IV. österreichischen Gewerkschaftskongresses.

Der IV. Kongress der Gewerkschaften Oesterreichs erklärt, dass die Arbeiterschaft den Kampf, den die Arbeiter im Handel um gesetzlichen Arbeiterschutz führen, nicht nur mit allen Sympathien begleitet, sondern auch wirksam unterstützen will. Insbesonders muß die von den organisierten Handelsarbeitern erstrebte vollständige Sonntagsruhe im gesamten Warenhandel als eine höchst notwendige, unabweisbare Reform bezeichnet werden, deren Einführung schon lange fällig ist. Der diesen Gegenstand betreffende, im Parlamente zur Beratung stehende Gesetzentwurf muß als ein höchst unzulängliches Flickwerk bezeichnet werden. Den Landesregierungen, denen nach dem geltenden Gesetze das Recht dazu eingeräumt ist, wird nahegelegt, sich durch falsche Interpretationen des Gesetzes, wie sie im Handelsministerium und von der Unternehmerorganisation betrieben werden, nicht abhalten zu lassen und mit der Einführung der vollen Sonntagsruhe im Handel und in den Bureaux sofort vorzugehen.

6. Verkehrsgewerbe.

Resolution der am 20.—23. April 1903 in Hamburg abgehaltenen 3. Generalversammlung des Seemannsverbandes:

„Die auf der 3. Generalversammlung des Seemannsverbandes in Deutschland versammelten Vertreter der organisierten seemännischen Arbeiter niederer Charge erklären namens ihrer Mandatgeber, dass

1) die Notwendigkeit eines weiteren und beschleunigten Ausbaues des Teiles unserer Sozial- und Arbeiterschutzgesetzgebung, der auf den Schiffahrtsbetrieb, mithin auf die seemännische Arbeiterschaft Bezug hat, anerkannt werden muss, weil sie

2) entgegengesetzt zu Regierung, Reichstag und Reeder der Auffassung sind, dass sowohl die neue Seemannsordnung — vom 2. Juni 1902 — als auch das Seeunfallversicherungsgesetz und das Invalidenversicherungsgesetz den allernotwendigsten und wohlbegründetesten Anforderungen der seemännischen Arbeiter nicht entsprechen, wie auch dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit keine Geltung verschaffen.

Die Delegierten halten demzufolge eine baldige Inangriffnahme einer erneuten Revision der revidierten Seemannsordnung für unerlässlich, und zwar nach der Richtung hin, dass den seemännischen Arbeitern

die Mitwirkung bei den Seemannsämtern gesetzlich gesichert wird;

der Heuervertrag durch schriftliche Abfassung bedingt sein muss;

das Recht der „freien“ oder „besonderen Verabredung“ oder „Vereinbarung“ noch bedeutend mehr eingeschränkt wird;

das Recht vom Rücktritt des Heuervertrages erweitert und die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches beseitigt wird;

die Berechtigung zur zwangsweisen oder polizeilichen Anhaltung zur Verrichtung des Dienstes aufgehoben;

die Regelung der Arbeitszeit und des Wachedienstes im allgemeinen präziser erfolgt und vor allen Dingen auf das Küchen- und Aufwartepersonal ausgedehnt, und die Sonntagsruhe gesetzlich erweitert wird;

das Notensystem beseitigt wird;

die Heuer und die Kosten der Verpflegung vom Tage der Anmusterung bis zum Tage der Abmusterung unbedingt vom Reeder zu zahlen sind;

die durch Verringerung der Mannschaft ersparte Heuer in allen Fällen und unter allen Umständen der verbleibenden und mehrbelasteten Mannschaft zu zahlen ist;

die Bestimmungen über Kost-, Logis- und Krankenverpflegung bedeutend erweitert und präziser und mehr detaillierter gefasst werden und so bald als irgend möglich über diese wie über Bemannung, Ausrüstung, Verproviantierung und Belastung der Schiffe Spezialgesetze erlassen, und die diesbezügliche erforderliche Kontrolle durch eine Reichsbehörde unter Hinzuziehung von Vertretern der seemännischen Arbeiter ausgeführt wird;

die Disziplinargewalt der Schiffsleitung für unübertragbar erklärt wird, und die drakonischen Strafbestimmungen gemildert werden.

Die Delegierten sind weiter von der Notwendigkeit der Erteilung des Koalitionsrechtes an die Seeleute durch die Seemannsordnung oder einer entsprechenden Aenderung der Gewerbeordnung überzeugt, wie sie auch von der Notwendigkeit und Nützlickeit der Einführung des Obmannsystems überzeugt sind.

Sie halten weiter eine Erweiterung der Befugnisse der Seemannsämter für absolut erforderlich, und zwar in der Richtung, dass die kollegialen Seemannsämter nicht nur in Strafsachen, sondern auch in allen sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergebenden Streitfragen zuständig und zur Fällung eines Urteils kompetent sind.

Die Delegierten fordern mit Nachdruck, dass vor allen Dingen in der Richtung eine Erweiterung der Bestimmungen der Seemannsordnung herbeigeführt wird, dass der Reeder verpflichtet wird, im Falle der Erkrankung eines Schiffmannes den Angehörigen desselben auch dann einen Teil der bisher vom Schiffsmann bezogenen Heuer weiter zu zahlen, wenn derselbe auch nicht überwiegend, sondern ganz oder teilweise der Ernährer dieser Angehörigen war.

Eine Erweiterung der Bestimmungen des Seeunfallversicherungsgesetzes muss insofern erfolgen, als den Seeleuten eine Mitverwaltung an der Seeberufsgenossenschaft und damit eine Teilnahme an der Festsetzung der Renten gesichert wird. Der heute in der Verwaltung der Seeberufsgenossenschaft vorherrschende Bureaukratismus wirkt für die Seeleute nachteilig, weshalb er zu verurteilen ist.

Der allerentschiedenste Protest muss dagegen eingelegt werden, dass die Genossenschaft in den allermeisten Fällen sich den einseitig-parteiischen Gutachten ihrer bezahlten Vertrauensärzte anschliesst und demzufolge die Anträge auf Rentengewährung auf ungleicher Basis beurteilt oder die Rente festsetzt.

Weiter legen die Delegierten den allerentschiedensten Protest dagegen ein, dass erkrankte oder infolge eines erlittenen Unfalles sonstwie leidende Seeleute so häufig willkürlich und ohne jede Berechtigung als Simulanten verdächtigt oder als Probierobjekte zum Vorteil der Reeder oder der Genossenschaft, sei es an Bord, sei es in den Hospitälern behandelt werden.

Mit aller Entschiedenheit muss darauf gedrungen werden, dass sowohl die Seeberufsgenossenschaft als auch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bei Beurteilung eines Rentenantrages mehr als bisher auf die berufliche Tätigkeit des Seemannes Rücksicht nehmen. Die Eigenart des seemännischen Berufes bedingt diese Rücksichtnahme, und muss der Grad der beschränkten Erwerbstätigkeit nach der bisherigen Berufstätigkeit und nicht nach Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes bemessen werden. Der volle Schadenersatz des einen Unfall erleidenden Schiffsmannes entspricht nur der Gerechtigkeit und Billigkeit. Weiter sind Todesfälle oder Siechtum infolge klimatischer Krankheiten mit Betriebsunfällen gleichzustellen und demgemäss solche Seeleute oder deren Hinterbliebene berechtigt, Unfall- oder Hinterbliebenenrente zu beanspruchen. Bei Festsetzung der Entschädigungen sind auch die Vertrauensärzte der Versicherten zu hören.

Bei der im Invalidenversicherungsgesetz vorgesehenen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse, wie solche von der Seeberufsgenossenschaft zu errichten ist, verlangen die seemännischen Arbeiter ebenfalls eine Anteilnahme an der Verwaltung, da sie ja unstreitbar in Form der Beitragszahlung für die Invalidenversicherung einen Teil der Lasten dieses Zweiges der Versicherung mittragen.

Endlich verlangen sie wiederholt und mit Nachdruck die Unterstellung der Seeleute unter das allgemeine Krankenversicherungsgesetz bezw. Gleichstellung der Seeleute mit den gewerblichen Arbeitern am Lande in dieser Frage.

Die Zentralleitung des Verbandes wird beauftragt, baldmöglichst eine im Sinne dieser Forderung gehaltene Petition mit entsprechender Begründung der Reichsregierung zu unterbreiten."

7. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.

Eingabe der Féderation des Garçons des Cafés et des Limonadiers de France an das französische Handelsministerium vom Mai 1901 in Durchführung der Beschlüsse des Kongresses von Vichy; Postulate:

Beseitigung der privaten Stellenvermittelung. Der Kongress ersucht die Regierung, das von der Kammer im November 1900 angenommene, vom Senat aber abgelehnte Gesetz baldmöglichst wieder einzubringen und für dessen Annahme einzutreten. (In diesem Gesetz war die successive Aufhebung der privaten Stellenvermittler vorgesehen; ihre vollständige Beseitigung wäre in 5 Jahren eingetreten. Red. d. „Bulletin".)

Regelung der Arbeitszeit. Der Kongress fordert die Ausdehnung des Gesetzes vom 2. November 1892 und vom 30. März 1900 auf das Gastwirtsgewerbe.

Hygiene und Sicherheit in den industriellen Betrieben, Unfallversicherung. Der Kongress beansprucht die Ausdehnung auch dieser Gesetze auf das Gastwirtsgewerbe; ferner die Anwendung des Gesetzes vom 27. März 1902 über den wöchentlichen Ruhetag.

III. Haftpflicht und Versicherung.

Resolutionen des am 8.—10. Juni 1903 in Wien abgehaltenen IV. österreichischen Gewerkschaftskongresses.

1) Der IV. Kongress der Gewerkschaften Oesterreichs richtet an die Regierung die ernste Mahnung, endlich ihre Pflicht gegen die Tausende von alten und invaliden Arbeitern, gegen die unversorgten Witwen und Waisen der Proletarier zu erfüllen.

Der Kongress erklärt:

Der unwürdige Zustand, die durch die kapitalistische Produktion ausgebeuteten Arbeiter, die Invaliden und die Witwen und Waisen der gänzlich unzureichenden Armenversorgung der Gemeinden zu überliefern und letztere damit zu belasten, muss endlich gründlich beseitigt werden.

Wie die Petitionen gezeigt haben, die Hunderttausende von Unterschriften trugen, wird diese Notwendigkeit nicht nur von der organisierten Arbeiterschaft, sondern von der gesamten Bevölkerung als dringend empfunden.

Die Regierung behauptet nun, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet zu haben, verweigert es aber hartnäckig, ihn dem Parlamente vorzulegen. Die endlose Verschleppung der Vorlage über die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter als eine Folge der politischen Verhältnisse zu bezeichnen und die Lage des Parlaments als Ursache der nicht zu rechtfertigenden Verzögerung einer so wichtigen und unabweisbar notwendigen Vorlage hinzustellen, ist nur ein fauler Vorwand der Regierung, die die volle Verantwortung dieser Verschleppungstaktik zu tragen hat. Diese nichtigen Redensarten werden die Arbeiterschaft um so weniger täuschen, als die Regierung Koerber trotz der parlamentarischen Wirren Zeit und Gelegenheit fand, den Unternehmern, den Zuckerbaronen und Agrariern goldene Früchte in den Schoss zu werfen.

Die Vertreter der Gewerkschaften Oesterreichs fordern von der Regierung, dass sie unverzüglich den Gesetzentwurf über die Alters- und

Invaliditätsversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter, zu dessen Ausarbeitung sie vollauf Zeit hatte, dem Parlament vorlege, und sie verlangen von diesem Parlamente, dass es diesem Gesetze, das eine wahre Volksnotwendigkeit ist, den Vorrang gebe vor den angeblichen Staatsnotwendigkeiten, die den Massen schwere Lasten aufbürden.

Die Gewerkschaften Oesterreichs werden mit aller Energie für diese wichtige Forderung, die erhoben und dem Parlament vorgelegt wurde, mit aller Kraft eintreten und ihre Agitation dementsprechend einrichten.

2) Die Regierung wird aufgefordert, mittelst Erlasses die politischen Behörden zu verständigen, dass die Schiffsverlader der Kranken- und Unfallversicherungspflicht unterliegen und die Schiffbauer in allen Teilen des Betriebes der Unfallversicherungspflicht zu unterwerfen sind. Gleichzeitig fordert der Kongress von der Regierung, dass sie die betreffenden Institute — „Kranken- und Unfallversicherungsanstalten" — auffordert, alle der Versicherung dieser Arbeiter notwendigen Verfügungen zu treffen.

3) Da die Zimmerer laut Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtshofes auf den Werkplätzen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, jedoch auf den Werkplätzen dieselbe Unfallsgefahr besteht wie auf den Bauten, spricht sich der Gewerkschaftskongress dahin aus, dass alle Zimmerer der Versicherungspflicht zu unterliegen haben.

4) Die im Schmiedegewerbe beschäftigten Arbeiter unterstehen trotz der schweren Gefahren, die dieser Berufszweig in sich birgt, der Unfallversicherung nicht. Mit Rücksicht darauf, dass Verletzungen im Schmiedegewerbe häufig, und schwere Unfälle vorkommen, beschliesst der Kongress: Die Vertreter der Arbeiterschaft im Arbeitsbeirate haben bei Beratung der Reform der Arbeiterversicherung die Fassung eines Beschlusses anzuregen, wonach das Kleingewerbe in seinem ganzen Umfange in die Arbeiterunfallversicherung einbezogen wird.

IV. Bibliographie.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

131. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902. Bearbeitet im Kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1903. 169 S. M. 2,—.

132. Jahresberichte, die der Kgl. bayer. Fabrik- u. Gewerbeinspektoren, dann der Kgl. bayer. Bergbehörden für das Jahr 1902. Mit einem Anhange, betr. das Bierbrauergewerbe. gr. 8°. VII u. 304 u. 128 S. München, Th. Ackermann, 1903. M. 5,60.

133. Jahresberichte der kgl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1902. Berlin 1903. 423 S.

134. Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen. Herausgegeben von der Grossherzogl. Zentralstelle für die Landesstatistik. 49. Bd. 2. Heft. XXVII u. 240 S. Darmstadt 1903. (Gewerbebetriebe u. gewerbliches Personal im allgemeinen. Grösse der Gewerbebetriebe. Die Arbeitsstellung des Gewerbepersonals. Tatsächliche Beschäftigung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben. Gewerbliche Benutzung von Motoren. Betriebsdauer in den Gehilfenhauptbetrieben. Hausindustrie, Hausiergewerbe, gewerbliche Gefängnisarbeit.)

135. Ministerialerlass, betr. Einrichtung und Betrieb von Aufzügen vom 20. April 1903. 4 S. gr. 16°. Hagen, O. Hammerschmidt, 1903. M. 0,10.

136. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. (Neue Folge.) Statistische Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öffentl. Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- u. Maingegend im Jahre 1902 bezw. 1902/3. (5. Jahresbericht.) Frankfurt a. M., Gebr. Knauer, 1903. 14 S.

137. Städtisches Arbeitsamt München. 7. Geschäftsbericht 1902. Druck von Carl Gerber, München. 48 S.

138. Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1902. Hamburg 1903. 31 S.

139. Oesterreich. K. k. arbeitsstatistisches Amt. Protokoll der 13. Sitzung des Arbeitsbeirates vom 15. Dezember 1902.

140. Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1902. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Lex. 8°. 27 S.

141. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. I. Teil. Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. 1. Heft: Privateisenbahnen.

142. Ver. Staaten. Report on the Anthracite Coal Strike of May—October, 1902, by the Commission appointed by the President of the United States. Map. 1903. 6 s.

143. The Statistical Abstract of the United States for 1902. 25th Number. 580 p. 7 s. 6 d. (Population — Finance — Commerce — Agricultural and other leading products — Mining — Railroads and Telegraphs — Immigration — Education — Public lands — Pensions — Postal services — Prices — Tonnage, etc.)

144. Colorado. Inspector of Coal Mines. Biennal report 3d, 4th, 9th. Denver 1889—1901. 38 in 2. Plans. Charts.

145. Massachusetts. Committee on Corporation Laws. Report 1903, Boston.

146. Missouri. Laws relating to mines, mining and inspection. Revised statutes, 1899. Jefferson City, 1900. 20 p.

147. National Civic Federation Industrial Conciliation. New York 1902.

148. Fourteenth Annual Reports of the Inspector of Factories for the Province of Ontario 1901. Printed by Order of the Legislative Assembly of Ontario. 32 p. Toronto, L. K. Camoron, 1902.

149. Finnland. Bidrag till Finlands officiella Statistik. XXI. Fattigvards-Statistik. (Oeffentliche Gemeindearmenpflege-Statistik für 1899.) XXXIII, 111 S.

150. Frankreich. Ministère des Travaux publics. Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1900. Documents divers. Deuxième partie. Intérêt local et tramways France et Algérie. Melun., Impr. admin., 1902. 383 p. Fr. 5,—.

151. Recueil de documents sur les accidents du travail réunis par le Ministère du Commerce (Direction de l'assurance es de la prévoyance sociales). No. 4. Loi du 9 avril 1898 (modifiée par la loi du 22 mars 1902) et décret relatif aux déclarations d'accidents. 23 p. Paris-Nancy, Berger-Levrault & Cie., 1902. Fr. 0,50.

152. Grossbritannien. Employment of Children Bill. Report from Standing Committee. 150 p. 3 d.

153. Evidence of Abnormal Distress — Meaning and Classification of the Want of Employment — Agencies for dealing with the Unemployed — Relief Works — Alien Immigration — Employment of Children — Summary and Conclusion.

154. Explosives in Coal Mines. Order of April 24, 1903. 1 d.

155. Factory and Workshop. Special Exception: Night Work. Order of the Secretary of State, dated May 4, 1903, extending Special Exception: — Employment at Night of Male young Persons above Sixteen. 1 d.

156. Factory and Workshop. Particulars of Piece Work Wages. Order of the Secr. of State, dated April 22, 1903, applying the Provisions of Section 116 of the Factory and Workshop Act 1901, with Modifications to the making of Felt Hats. 1 d.

157. Pacific Island Labourers Act, 1901, of the Commonwealth of Australia. Correspondence relating to, April to November, 1902. 1554 p. (Queensland.) 3 d.

158. Native Labour in the Transvaal. Correspondence relating to the Recruitment of Labour in the British Central Africa Protectorate for Employment in the Transvaal Mines. March-April, 1903. 1531 p. 3 d.

159. Regulations, dated April 9, 1903, made by the Board of Trade under the Provisions of Section 22 and 24 of the Manchester Corporation Act 1897, Section 11 of the Manchester Corp. Tramways Act 1899. Section 28 of the Manchester Corp. Tramways Act 1900; Section 13 of the Manchester Corp. Act 1901; and Section 11 of the Manchester Corp. Tramways Act 1902, for Regulating the use of Electrical Power, etc. 1 d.

160. Unemployed. Lack of Employment. Conference. 1903. 6 d.

161. Italien. Statistica degli scioperi avvenuti nell'industria e nell'agricoltura durante l'anno 1900 (Ministero d'Agricoltura, Industria e Commercio: direzione generale della statistica). Roma, tip. nazionale di G. Bertero & Co., 1902. 8°. LXXIV, 74 p. L. 1,—.

162. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale della statistica. Annali di Statistica. Statistica industriale. Fasc. LXV. Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Roma. Roma, tipogr. naz., 1903. 295 p.

163. Contratto (Il) di lavoro; osservazioni e proposte al disegno di legge presentato alla Camera dei Deputati il 26 novembre 1902 (Segretariato centrale per camere del lavoro e per le federazioni di resistenza). Milano, tip. Operai, 1903. 16°. 29 p. Cent. 15.

164. Schweiz. Bericht d. Kantonsregierungen über d. Ausführung d. Bundesgesetzes, betr. die Arbeit in den Fabriken 1901 u. 1902. Veröffentlicht vom schweiz. Industriedepartement. Aarau, Sauerländer & Co., 1903. Rapport des gouvernements cantonaux sur l'exécution de la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques 1901 u. 1902. Publiés par le Département fédéral de l'industrie. 142 p.

2. Haftpflicht und Versicherung.

165. Deutsches Reich. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserl. statistischen Amte. 12. Jahrg. 1903. 2. Heft. Krankenversicherung (1901 u. 1896—1901). Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. 307 S.

166. Schweiz. Amtsbericht des Regierungsrates an den Gr. Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1902. Erstattet im Mai 1903. Darin Bericht des Polizei- und Militärdepartements. C. Fabrik- u. Haftpflichtwesen. S. 79. D. Arbeiterinnenschutzgesetz. S. 90. E. Vermittelung bei Arbeitseinstellungen. S. 96.

II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute:

1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

167. Bericht über die wirtsch. Lage der Industrie u. der Arbeiter in Hamburg im Wirtschaftsjahre 1. Okt. 1901/2. Hamburg 1903. 30 S.

168. Bericht des Vereins Reichswohnungsgesetz für das 5. Geschäftsjahr vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1902. 30 S.

169. Die deutsche Städtestatistik am Beginn des Jahres 1903. Dargestellt nach den Veröffentlichungen der statistischen Aemter deutscher Städte. Beitrag des statistischen Amtes der Stadt Dresden für die Deutsche Städteausstellung in Dresden 1903. Allg. stat. Archiv. Herausgegeben v. Dr. G. v. Mayr. VI. Bd. Ergänzungsheft. Tübingen, H. Laupp, 1903. VII, 122 S.

170. Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten u. s. w.) im Jahre 1901. Bericht der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland. 51 S. 8°. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1903. M. 1,50.

171. Jahrbuch der Hamburger Arbeiterkolonie und der Heimatkolonie Schäferhof für 1903. Hamburg, Druck H. Dobbertin, 1903. gr. 8. 42 S.

172. V. Jahresbericht des Arbeitersekretariats München u. Geschäftsbericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1902. IV, 88 S. 8°. München 1903. M. 0,75.

173. IV. Jahresbericht des Waldenburger Arbeitersekretariats in Altwasser für das Geschäftsjahr 1902, erstattet vom Arbeitersekretär Ernst Kirchberg. Schatzky-Breslau. 32 S.

174. Protokoll über die Verhandlungen des II. Allg. Kongresses der Krankenkassen Deutschlands. Abgehalten zu Berlin am 15. u. 16. März 1903. Verlag der Zentralkommission der Krankenkassen Berlin (E. Simanowski). 203 S. M. 0,60.

175. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 9. Dr. R. Riehm u. J. Giesberts. Arbeiterkonsumvereine. 58 S. Jena, G. Fischer, 1903. M. 0,40.

176. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. No. 4. 8°. Berlin, C. Heymann, 1903. M. 3,—.

177. VII. Jahresbericht der Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen über das Jahr 1902. Wien, Selbstverlag der Stiftung, 1903. 39 S.

178. Cercle d'études de Binche (Belgique). Les caisses Raiffeisen et les prêts collectifs. Bruxelles, Schepens, 1903.

179. Bulletin de l'Institut international de Statistique. T. XIII. Rom 1903. 3. Lfg. Die Haushaltungskosten der dänischen Arbeiterfamilien.

180. Annuario delle associazioni cattoliche italiane operaie e agricole con o senza mutuo soccorso, compilato a cura del 2° gruppo (azione popolare cristiana o democratica cristiana) dell'opera dei congressi e dei comitati cattolici in Italia. Bergamo, stab. tip. lit. Daniele Legrenzi, 1902. 8°. 157 p.

181. Atti del III. congresso nazionale dei funzionari communali seguito in Roma nei giorni 22—26 febbraio 1900. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1902. 8°. XXIII, 237, CXLII p.

182. Autonomia (L') Comunale, bollettino bimestrale dell'associazione dei comuni italiani. Anno I. No. 1 (20 marzo 1902). Milano, tip. Operai, 1902. 8°. 16 p. Direttore avv. E. Caldara. — Milano, corso V. Emanuele, No. 12—16. L. 2 l'anno.

183. Congresso (Primo) internazionale per l'infanzia [tenuto in] Firenze, ottobre 1896: memorie, discussioni e processi verbali pubblicati sotto la direzione del presidente, dall'ing. Enrico Bianciardi, segretario del congresso, coadiuvato dall'avv. Giacomo Ceroni e dall'avv. Lamberto Lamberti. Vol. II. Milano, stab. tip. Enrico Reggiani, 1902. 8°.

184. Lack of Employment. Proceedings of the Conference of Representativs of Administrative Authorities in London. First Meeting, 13th February, 1903. 619 p. 1 d. — Ditto. Second Meeting, 3rd April, 1903. 620 p. 6 d.

185. Report of the Proceedings of the third Internat. Congress for the Welfare and Protection of Children. Abgehalten zu London vom 15.—18. Juli 1902. London P. S. King & Son, 1902. XXVIII, 348 S.

186. Olde-Age Pensions: a Collection of Short Papers. Issued by the Committee on Old-Age Pensions. 1903. 2 s. 6 d. (Papers by W. A. Bailward — C. S. Loch — John Martineau — George Abbott — H. W. Wolff etc. — State-Aided Pensions — Mistakes and Mis-statements — The Endowment of Members.)

187. 23. Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins 1902. St. Gallen, Honeggersche Buchdruckerei, 1903. 80 S.

2. Betr. beruflichen Arbeiterschutz.

188. VIII. Jahresbericht der Allg. Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen 1902/3. Geschäftsbericht des Zentralvorstandes über die Zeit vom 18. Mai 1902 bis 18. Mai 1903, zur 5. Hauptversammlung am 30. Mai und 1. Juni 1903 in Leipzig erstattet vom 1. Vorsitzenden W. Bluhm. 15 S.

189. Deutscher Bergarbeiterverband. Jahresbericht, erstattet vom Vorstand des Verbandes pro 1901. Bochum, Hausmann. 38 S.

190. XIII. Jahresbericht des Kaufm. Hilfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin für das Verwaltungsjahr 1902. 22 S.

191. Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe. Veranstaltet im Sommer 1902. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 4°. LXXIV, 219 S

192. 39 Gutachten über die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Eine Umfrage, veranstaltet von der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (Hamburg). 31 S. M. 0,20. Selbstverlag.

193. Statistische Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse der Steinarbeiter Deutschlands mit Berücksichtigung der Krankheitsart und -dauer, sowie der Zahl und Ursache der Todesfälle. Vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902. 39 S.

194. Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1901. Herausgegeben vom Berg- und Hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt und bearbeitet vom Geschäftsführer des Vereins Dr. H. Voltz. Kattowitz, Selbstverlag, 1902. 90 S.

195. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für den Gewerbetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin für das Jahr 1902. Berlin, Paul Singer & Co. 31 S.

196. Zentralverband der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Protokoll der Verhandlungen des 10. Verbandstages. Abgehalten am 11., 12. und 13. April 1903 zu Leipzig. Karlsruhe, Buchdruckerei K. Bonning, 1903. 92 S.

197. Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands. Bericht des Zentralvorstandes von den Jahren 1901—1902 f. die 6. Generalversammlung (13. Kongress) in Meissen. Berlin, Druck Witzel. 25 S.

198. Schweizerischer Typographenbund. Jahresbericht für das Jahr 1902. Basel 1903. 143 S.

199. Internationales Buchdruckersekretariat Bern. Die Gehilfenorganisation im Buchdruckergewerbe. Statist. Erhebungen vom Jahre 1902. Basel, Schweiz. Typographenbund, 1903. 210 S.

III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

200. Angelli, avv. Arnaldo. Commento alla legge sugli infortuni del lavoro. Fasc. 1. Milano, Società editrice libraria (tip. Independenza), 1902. 8°. p. 1—48. L. 1 il fascicolo.

201. Albi, Orazio. La cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e la vecchiaia degli operai: conferenza detta a Teramo il dì 23 dicembre 1900. Casaebordino, Nicola de Arcangelis tip. edit., 1902. 8°. 28 p.

202. Amicis (De), Mansueto, deputato. La cassa nazionale di previdenza per la invalidità e la vecchiaia degli operai: conferenza tenuta in Sulmona il 29 agosto 1902 nella sede dell' unione monarchica sulmonese. Sulmona, tip. P. Colaprete, 1902. 8°. p. 28.

203. Andreis (De), Lu., deputato. La militarizzazione dei ferrovieri: discorso pronunziato alla Camera dei Deputati nella seduta del 14 marzo 1902. Milano, stab. tip. lit. Leone Magughi, 1902. 8°. 19 p.

204. Andreis (De), ing. Lu., e Comandini, avv. Ubaldo, deputati. La municipalizzazione dei servizi pubblici: discorsi [pronunziati] alla Camera dei Deputati il 27 novembre 1902 (Partito repubblicano italiano). Milano, tip. A. Koschitz & C., 1903. 28 p. Cent. 5.

205. Anson. Principles of the English Law of Contract, and of Agency in its Relation to Contract. 1903. 8°. 436 p.

206. Beck, H. Lohn- u. Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie am Ausgang des 19. Jahrh. Diss. Heidelberg 1902. 8°. 71 p.

207. Besançon, H. La protection légale des employés de commerce. 8°. Rousseau.

208. Bernaroli, Egidio. Manuale per la costituzione e il funzionamento delle leghe dei contadini. Roma, libr. Socialista italiana edit. (stab. tip. L. Cardi geriti dalla soc. operai tipografi Industria e lavoro), 1902. 8°. 111 p. Cent. 60.

209. Billy, Marius. L'initiative privée dans la prévention et l'atténuation des accidents du travail. Paris, Rousseau, 1902.

210. Bion, W. Die Erfolge der Ferienkolonien. Referat. Separatabdruck aus dem „Allmann". 29 p. Hinweil, A. Camenisch 1901.

211. Bisi, avv. F. A proposito della recente legge sull'emigrazione. Pisa, tip. Angelo Valenti, 1902. 8°. 30 p. (1. Per la protezione degli italiani all'estero. 2. L'avvenire degli italiani in America. 3. La colonizzazione italiana in Oriente.)

212. Bisi, avv. F. Sulla municipalizzazione dei servizi pubblici: monografia. Pisa, tip. Hugelo Valenti, 1902. 8°. 24 p.

213. Blaustein, A. Die Entstehung der gewerkschaftl. Arbeiterbewegung im deutschen Sattlergewerbe. Diss. Heidelberg 1902. 8°. 139 p.

214. Boggiano, Ant. L'organizzazione professionale e la rappresentanza di classe. Torino, fratelli Bocca edit. (tip. Baglione e Brajotto), 1903. 8°. XL, 301 p. L. 7,—. 1. Le antiche corporazioni artigiani. 2. La condizione economico-giuridica delle classi lavoratrici nell'epoca moderna. 3. I nuovi organismi professionali. 4. Il movimento professionale in Italia. 5. La funzione economica degli ordinamenti professionali. 6. Le unioni professionali e l'ordinamento amministrativo dello stato. 7. L'organizzazione professionale e la vita politica. 8. Costituzione giuridica delle unioni professionali. — Bibl. di scienze sociali. Vol. XLI.

215. Boggiano, Ant. Istituzioni di economia politica. Vol. I. (Parte generale.) Roma, Società italiana cattolica di cultura edit. [tip. dell'Unione cooperativa editrice], 1902. 8°. 147 p.

216. Bourguin, Maurice. De l'application des lois ouvrières aux ouvriers et employés de l'Etat. Paris, A. Rousseau, 1902. 1 vol. 12°.
217. Bovet, Dr. A. La loi d'assurance populaire du canton de Neuchâtel. Paris, 20 rue Louis-le-Grand, 1902.
218. Brants, V. Législation du travail comparée et internationale. Paris, Lecoffre et Louvain, 1903.
219. Bru, E. Essai sur le règlement du travail à domicile. Paris, Larose, 1903. 8°. 338 p. (thèse).
220. Brunschvicg, A. La responsabilité civile des syndicats professionels, à raison des atteintes à la liberté du travail. Paris, Boyer, 1902. 8°.
221. Butor. Le risque professionnel et les accidents du travail dans les sociétés houillières. Béthune, impr. David, 1902.
222. Camplani (Relatore). La legge sulle pensioni ed i vecchi segretari ed impiegati comunali [relazione all'associazione bresciana dei segretari comunali]. Brescia, stab. tip. lit. F. Apollonio, 1902. 8°. 17 p.
223. Campolietti, dott. Rob. La colonizzazione italiana nell'Argentina. Buenos-Ayres-Genova, A. Cantiello edit. (Rocca S. Cassiano, stab. tip. Cappelli), 1902. 16°. 294 p. (1. I fattori diretti della produzione rurale. 2. L'agricultura. 3. La colonizzazione.)
224. Caratti, avv. Umb., deputato. Per la tutela dell'infanzia: discorso pronunziato alla Camera dei Deputati nella tornata del 12 giugno 1901. Udine, tip. Marco Bardusco, 1902. 8°. 20 p.
225. Casanova, ing. Lu. Gli scioperi agrarî in Lombardia ed il concorso Baragiola: note. Milano, tip. lit. degli Ingegneri, 1902. 16°. 44 p. L. 1.—
226. Casnati, Giov. La municipalizzazione dei servizî pubblici: relazione (Circolo popolare di Milano). Milano, tip. G. Martinelli & C., 1902. 8°. 24 p.
227. Cernezzi, dott. Lu., relatore. Sul lavoro delle donne e dei fanciulli: proposte di modificazioni al disegno di legge della commissione parlamentare, relatore Di San Giuliano (Camera di commercio di Milano). Milano, stab. tip. P. B. Bellini, 1902. 8°. 31 p.
228. Coletti, ing. Silvio. Per risolvere la questione fra capitale e lavoro: di un nuovo sistema di mercede agli operai. Bergamo, stab. tip. lit. fratelli Bolis, 1903. 8°. 32 p.
229. Comandini, avv. Ubaldo, e Andreis (De), ing. Lu., deputati. La municipalizzazione dei servizi pubblici: discorsi [pronunziati] alla Camera dei Deputati il 27 novembre 1902 (Partito republicano). Milano tip. A. Koschitz & C., 1903. 28 p. Cent. 5.
230. Conti, C. La municipalizzazione dei pubblici servizî: communicazione all'assemblea 13 settembre 1902 dell'associazione bresciana fra i segretari ed impiegati comunali. Brescia, tip. lit F. Apollonio, 1902. 8°. 14 p.
231. Contro la tratta dei fanciulli: legge Guerzoni 21 dicembre 1873, No. 1733. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1903. 16°. 7 p. Cent. 10.
232. Coombs, Ardon W. Synopsis of the laws of the State of Maine, relating to the organization of corporations. Portland 1899. 7 p.
233. Cossa, prof. Em. Conflitti e alleanze di capitale e lavoro. Milano, Ulrico Hoepli edit. (stab. tip. ditta F. Manini-Wiget), 1903. 8°. XII, 201 p. L. 350.
234. Cottofavi, avv. Vit. La cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e la vecchiaia e i lavoratori rurali: conferenza tenuta nella sede della società degli agricoltori italiani in Roma. Seconda edizione con notevoli aggiunte. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1902. 16°. 27 p.
235. Crüger, Dr. H., u. L. Parisius. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 4. Aufl. VIII, 724 p. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag, 1903. M. 15,—.
236. Disposizioni circa il lavoro delle donne e dei fanciulli: legge 19 giugno 1902. Milano, Società editrice libraria (tip. Independenza), 1902. 16°. 6 p. Cent. 10.
237. Doren, Dr. A. Deutsche Handwerker und Handwerkerbrüderschaften im mittelalterlichen Italien. Berlin 1903. 8°. VI. 160 p.
238. Dupin, A. La mutualité scolaire et populaire. Paris, Colin, 1903.
239. Düttmann, Regierungsrat A. Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Gesetze v. 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903 mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen. Krankenversicherungsgesetz. A. Versicherungszwang. B. Gemeindekrankenversicherung. C. Ortskrankenkassen. D. Gemeinsame Bestimmungen f. Gemeindekrankenversicherung u. f. die Ortskrankenkassen.

E. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse. F. Baukrankenkassen. G. Innungskrankenkassen. H. Verhältnis der Knappschaftskassen u. der eingeschrieb. und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung. I. Schluss-, Straf- u. Uebergangsbestimmungen. Novelle v. 25. Mai 1903. Anhang.

240. Erdberg, Dr. R. von. Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwiss. Studie. Jena, G. Fischer, 1903. 72 p.

241. Fairbank. Labor day address at Kansas City. Indianopolis 1902. 14 p.

242. Fehr, Emil. Das Schiedsgericht in der schweiz. Civilprozessgesetzgebung. gr. 8°. VIII, 91 p. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1903.

243. Fillunger, Dr. A. Die neue Koksanstalt am Theresienschacht in Polnisch-Ostrau. Separatabdruck aus der Oesterreich. Zeitschr. f. Berg- und Hüttenwesen. Wien 1903.

244. Finger, Dr. R. Die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft u. Dienstboten nach dem im Bremer Staat geltenden Rechte. VI, 57 p. 8°. Bremen, F. Leuwer 1903. M. 1,—.

245. Fiorese, Sabino. Il Contadino nella Terra di Bari: considerazioni economiche sociali. Seconda edizione corretta ed aumentata. Bari, stab. tip. Avellino e C., 1901. 116 p.

246. Forti, dott. Ugo. La municipalizzazione dei publici servizî: lettura fatta all'associazione napoletana il 23 dicembre 1901. Napoli, tip. di Enrico M. Muca, 1902. 16°. 35 p.

247. Francesco, (De) G. Lo sciopero dei ferrovieri di Sardegna. Cagliari, tip. P. Valdès, 1901. 8°. 20 p. Cent. 20.

248. Garibotti, Gius. Le case del popolo. Cremona, tip. sociale edit., 1902. 16°. 39 p. Cent. 20.

249. Gasparotto avv. Lu. Per un giorno di riposo: una nuova organizzazione; la legislazione del lavoro in Italia; il riposo settimanale. Milano, Remo Sandron edit. (stab. tip. lit. I. Besozzi), 1902. 8°. 67 p. Cent. 50.

250. Gehrig, H., und Schellen, Dr. A. Der Handwerker. Leipzig, Teubner. 8°. 112 S.

251. Giesberts, J., und Riehm, Dr. R. Arbeiterkonsumvereine. 58 S. Schriften der Gesellsch. f. soziale Reform, Heft 9. Jena, G. Fischer, 1903. M. 0,40.

252. Godart, J., et Pic, P. Le mouvement économique et social dans la région lyonnaise. Lyon, Storck & Cie., 1902.

253. Grillet, Louis, Inspecteur du travail. Les accidents du travail. Commentaire de la loi du 9 avril 1898, modifiée le 22 mars 1902, concernant responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. 2. édit. 88 p. Rennes, L. Radigois, 1903. Cent. 80.

254. Gumbart. Welche Verpflichtungen erwachsen den Unternehmern aus dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900? Sonderabdruck aus „Revisionsingenieur". Berlin, Dr. W. Heffter. M. 0,20.

255. Hardegg. Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Vortrag. 40 S. Stuttgart, K. Wittwer, 1903. M. 0,80.

256. Heath, H. M. Comparative advantages of the corporation laws of all the states and territories. Augusta 1902. 80 p.

257. Hirschberg, Prof. Dr. E. Arbeitslosenversicherung und Armenpflege. Heft 197. 25. Jahrg. 5. Heft der Volksw. Zeitfragen. 8°. Berlin, L. Simion, 1903.

258. Hutchins and Harrison. A history of factory legislation. London 1903. 8°.

259. Isenbart, W., und Spielhagen, W. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1903. 8°. 1147 S.

260. Istituzione di un ufficio del lavoro: legge 29 giugno 1902. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1902. 16°. 4 p. Cent. 10.

261. Juliusburger, Dr. O. Zur sozialen Bedeutung der Geisteskrankheiten. 8°. 32 S. Berlin, Koselowski, 1903. M. 0,30.

262. Kampffmeyer, P. Die Mission der deutschen Krankenkassen auf dem Gebiete der öff. Gesundheitspflege. Programmatische Gedanken zur Reform des Krankenkassenversicherungsgesetzes. Frankfurt a. M., Dr. Schnapper. 52 S. M. 1,50.

263. Keidel, J., Bezirksamtsassessor. Invalidenversicherungsgesetz. Entscheidungen von 1891—1901. Lex.-8. 744 S. Bd. XI von Fuchsbergers „Entscheidungen des Reichsgerichts etc." Giessen, E. Roth, 1903. M. 12,—.

264. King Bolton e Okey Thomas. L'Italia d'oggi. Traduzione dall'inglese riveduta dagli autori. Bari, Gius. Laterza e figli tip. edit., 1901. 8°. XVIII, 497 S. L. 4. (1. La politica e i politici. 2. I cattolici. 3. I socialisti. 4. I fatti di maggio e le loro conseguenze. 5. Settentrione e mezzogiorno. 6. La povertà

d'Italia. 7. Industrie e commercio. 8. I contadini. 9. Il risorgimento agricolo. 10. Cooperazione. 11. Beneficenza e legislazione pei poveri. 12. Istruzione. 13. Chiesa e stato. 14. Amministrazione locale. 15. Finanze. 16 Politica estera e coloniale. 17. Una più grande Italia. 18. Appendice bibliografica. — Biblioteca di cultura moderna. No. 2.)

265. Klehmet u. Lass, Prof. Dr. L., Reg.-Räte. Grundriss der deutschen Arbeiterversicherung. IV, 163 S. 8°. Stuttgart, Enke, 1903. M. 4,—.

266. Klein, E. Arbeiterschutz und Gewerbeaufsicht, die gesetzl. Bestimmungen darüber. Mit einem Anhang, betr. den spez. Arbeiterschutz in der Kleider- und Wäschekonfektion, den Werkstätten mit Motorbetrieb, Walz- und Hammerwerken. 8°. XII, 235 S. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1902. M. 2,50, geb. M. 3,—.

267. Kohn, Albert. Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1902. Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. Berlin, Verlag der Ortskrankenkasse f. d. Gewerbebetrieb der Kaufleute etc., 1903. 35 S.

268. Kümmel, Hermann. Zahnarzt und Arbeiterschutz. Eine sozialwissenschaftliche Studie. (1 Abbildung u. 3 Tafeln.) 131 S. Jena, G. Fischer, 1903. M. 4,—. Allgemeines (Nüchternheitsbewegung und Arbeiterschutz). Gewerbe- und Berufskrankheiten. Professionelle Zahnerkrankungen. Geschichtliches. I. Gewerbliche Zahnerkrankungen durch mechanische Ursachen (Soldaten, Jäger, Glasbläser, Schuhmacher). II. Eigentliche berufliche Zahnerkrankungen in gewerblichen und Fabrikbetrieben. Die Zahnfäule. Säurearbeiter. Karies der Müller, Bäcker, Konditoren. Gewerbl. Zahnkrankheiten als Sekundärerscheinungen (gewerbl. Vergiftungen). Die Phosphornekrose. Schluss. Arbeiterschutz und Krankenversicherung. Wichtigkeit der Zahnpflege für den Arbeiter.

269. Kun, E. Sozial-historische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn. Diss. Halle 1902. 8°. 52 S.

270. Legislazione sulla cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e per la vecchiaia degli operai. Napoli, tip. casa edit. E. Pietroco la succ. P. A. Molina, 1902. 16°. 58 p. Cent. 50.

271. Leitfaden für Versicherungswesen. Eine Darstellung der für den Landwirt in Betracht kommenden Versicherungen. 8°. V, 132 S. Schweidnitz 1903. M. 1,20.

272. Labbro, Vit. I sindacati industriali dal punto di vista economico e sociale: dissertazione di laurea. Torino, tip. s. Giuseppe degli Artigianelli, 1902. 8°. 108 p.

273. Lass, Prof. Dr. L., u. Klehmet, Reg.-Räte. Grundriss der deutschen Arbeiterversicherung. IV, 163 S. 8°. Stuttgart, F. Enke, 1903. M. 4,—.

274. Lassota, W. Strejki rolne w Galicyi Wschodniej (Feldarbeiterstreiks in Ostgalizien). Krakau 1902. 59 p.

275. Leener, G. de. Les syndicats industriels en Belgique. 8°. Misch & Thron. Fr. 8,—.

276. Legge (La nuova) sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Torino, tip. Baravalle e Falconieri, 1902. 8°. 4 p.

277. Lémonon, E. Les assurances ouvrières. Paris, Chevalier-Maresq, 1902.

278. Locher, A., Reg.-Rat. Vom Frauenstimmrecht insbesondere in kirchlichen Angelegenheiten. 46 S. 8°. Zürich, Orell Füssli, 1903. M. 0,80.

279. Longhitano avv. Pa. Osservazioni sul fenomeno dell'emigrazione italiana e sulla legge e regolamento sull'emigrazione dopo un anno dalla sua applicazione, novembre 1902. Genova, stab. tip. Pietro Pellas fu L., 1902. 4°. 91 p.

280. Luzzatti, Prof. Giac. Il problema della disoccupazione: una lezione all'università popolare di Venezia. Venezia, tip. Sorteni e Vidotti, 1903. 16°. 54 p.

281. Magaldi, V. Per la cassa nazionale di previdenza per gli operai: conferenza tenuta in Spoleto il giorno 8 settembre 1901. Roma, tip. Enrico Voghera, 1902. 16°. 36 p.

282. Magini, Lando. Gli scioperi dei mezzadri nel circondario di Montepulciano: appunti e documenti. Siena, Nuova tipografia, 1902. 8°. 206 p.

283. Magni, dott. Silvio. A favore del progetto di legge Turati-Kuliscioff sul lavoro delle donne e dei fanciulli: conferenza letta nel comizio pubblico di Pistoia il 23 febbraio 1902. Pistoia, tip. lit. di G. Flori, 1902. 8°. 22 p.

284. Meda, avv. F. Un progetto di legge sul riposo festivo e i cattolici: conferenza letta in Roma al circolo di studi sociali il 30 maggio 1902. Roma, Società italiana cattolica di coltura edit. (tip. dell'Unione cooperativa editrice), 1902. 8°. 20 p. Cent. 25.

285. Meyer, E. Was muss man unbedingt von der Invalidenversicherung wissen? Mülhausen i. E. 34 S.
286. Möhl, F. K. Die Vorläufer der heutigen Organisation der öffentl. Armenpflege in München, insbesondere: Das Armeninstitut des Grafen Rumford. Diss. Erlangen 1903. 8°. 88 S.
287. Montemartini, G. Municipalizzazione dei pubblici servizi. Milano, Società editrice libraria (tip. Independenza), 1902. 8°. Fig. XII 456 p. L. 10,—.
288. Montemartini, prof. Giov. La questione delle case operaie: indagini statistiche. Milano, Ufficio del lavoro edit. (tip. degli operai), 1903. 8°. 31 p., con tre tavole. (Pubblicazione dell' Ufficio del lavoro della società umanitaria in Milano, No. 1.)
289. Montuschi, sac. Lu. La legge sul lavoro: conferenza popolare. Pietrasanta, tip. A. Santini, 1902. 16°. 19 p.
290. Morel, Aug. Il riposo festivo dal lato religioso, igienico, morale, economico e sociale. Traduzione del p. Bernardo Golizia. Roma, tip. Sallustiana Mater Amabilis, 1902. 16°. 123 p.
291. Moucy, R. de. Traité sur les accidents du travail. Exposé de la législation et de la jurisprudence. Paris, P. Dupont, 1902.
292. Muggia, ing. Achille, relatore. Appunti ed emendamenti al disegno di legge sul contratto di lavoro, approvati dalla associazione fra industriali e commercianti del Piemonti. Torino, stamp. reale della ditta G. B. Paravia e C., 1903. 23 p.
293. Muggia, ing. Achille, relatore. Disegno di legge sul contratto di lavoro: appunti ed emendamenti approvati dalla confederazione fra industriali e commercianti del Piemonte. Torino, stamp. della ditta G. B. Paravia e C., 1903. 4°. 23 p.
294. Murri, sac. Romolo. Il programma municipale dei democratici cristiani a Roma: conferenza tenuta a Roma nel giugno del 1902. Milano, casa edit. Benedetto Bacchini (stamp. edit. Lombarda di Mondaini), 1903. 16°. 39 p. Cent. 25.
295. Muser, Emil. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Grossherzogtum Baden, nebst Zusätzen und Verweisungen. XII, 686 S. 8°. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1903. M. 6,40.
296. Naumann, W. Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Diss. Leipzig 1902. 8°. 152 S.
297. Neukamp, Dr. E. Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben. Berlin, Fr. Siemenroth. 50 S. M. 0,40.
298. Neuwirth, Dr. L. Zur Frage der Erforschung des Umfanges der Arbeitslosigkeit. Vortrag. 21 S. (Veröffentlichungen des stat. Seminars der Universität Graz, 2. Heft.) Graz, Styria, 1903.
299. New Occasions. A magazine of social progress. Chicago 1897.
300. Nicoletti, Delio. L' organizzazione dei ferrovieri sardi: relazione fatta al comitato centrale del riscatto ferroviario. Cagliari, tip. Vita cagliaritana, 1902. 16°. 15 p.
301. Nohde, K. Die Lösung der Wohnungsfrage. 24 S. 8°. Leipzig, Fock.
302. Osservazioni alla legge ed al regolamento sulla emigrazione (legge 31 gennaio 1901), proposte dalla federazione armatori (Federazione degli armatori italiani in Genova). 96 p. 8°. Genova, stab. tip. lit. Pietro Pallasfn L., 1902.
303. Ostwald, Hans. Die Bekämpfung der Landstreicherei. 278 S. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. M. 1,50.
304. Padoani, Arturo. Minimo degli stipendî: Relazioni del terzo congresso della Federazione dei dazieri italiani tenutosi il 9, 10 e 11 novembre 1902 a Firenze, 30 p. 8°. Roma, tip. di Balbi Giovanni, 1902.
305. Paine, Robert Treat, Ir. How to repress pauperism and street begging. New York, 1883.
306. Parisius, L., und Crüger, Dr. H. Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 4. Aufl. VIII, 724 S. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag, 1903. M. 15.—.
307. Pascaud, H. Le contrat de travail au point de vue économique et juridique, et l'utilité de sa réglementation législative. 132 p. 8°. Paris, Fontemoing, 1903.
308. Peitz, Rob. Deutsches Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben, v. 30. März 1903. 43 S. 8°. Flöha, A. Peitz & Sohn, 1903. M. 0,75.
309. Petersen, Th. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Gesetze v. 10. April 1892, v. 26. Juli 1897 und v. 30. Juni 1900, nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes v. 1. Juni 1884 und den in den Unfallversicherungsgesetzen

v. 6. Juli 1884, 5. Mai 1886 und v. 30. Juni 1900, sowie dem Invalidenversicherungsgesetz v. 13. Juli 1899 enthaltenen, die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen (Schluss). Lfg. XVI, S 657—812. gr. 8°. Hamburg, Graf & Tiedemann, 1902. M. 2,—.

310. Pic, P., et Godart, J. Le mouvement économique et social dans la région lyonnaise. (Publication de l'office social de renseignements et d'études de Lyon.) Lyon, Storck & Co., 1902.

311. Picciati, L., e Barile, V. La municipalizzazione dei servizi pubblici: osservazioni politico-economiche. 35 p. 8°. Massa, tip. E. Medici, 1902.

312. Pizzini, dott. Amalia. Pro infantia: conferenza tenuta in Mantova per l'inaugurazione dell' anno academico all' academia Virgiliana la sera del 1° dicembre 1900. 24 p. 8°. Mantova, stab. tip. G. Mandovi, 1902.

313. Polák, Dr. K. Počátky starobniko opatřeni živnostnictva vkrálovství Českém. (Die Anfänge der Altersversorgung der Gewerbetreibenden im Königreich Böhmen.) 46 p. Prag 1902.

314. Ponti, Ett. Sul lavoro delle donne e dei fanciulli: discorso pronunziato al Senato del regno nella tornata del 12 giugno 1902. 22 p. 8°. Milano, tip. Luigi di G. Pirola di Enrico Rubini, 1902.

315. Posner, S. Drogi samopomocy spolecznej. (Arten der sozialen Selbsthilfe.) XII, 361 S. 1903.

316. Pronier. But, principe, utilité des sociétés coopératives de consommation. Bâle, Union suisse des sociétés coopératives, 1903.

317. Puleo, avv. Salvatore. L'ufficio del lavoro. 16 p. 8°. Palermo, tip. G. Spinnato, 1902.

318. Raggi, Lu. L'emigrazione italiana nei suoi rapporti col diritto: saggio. VIII, 96 p. 8°. Città di Castello, S. Lappi tip. edit., 1903. L. 2,—.

319. Rangoni, Dom. Il lavoro collettivo degli italiani al Brasile: conferenza popolare tenuta nel salone della Lega lombarda in S. Paolo il di 16 febbraio 1902. VIII, 126 p. 8°. São Paulo, tip. Duprat, 1902.

320. Rava, prof. Lu. La cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e la vecchiaia degli operai in relazione alle legislazioni estere. Seconda edizione, coll' esame delle leggi del 1898 e 1901, lo statuto et il regolamento tecnico della cassa, del 1902, e le tariffe. VII, 353 p. 8°. Bologna, ditta Nicola Zanichelli tip. edit., 1902. L. 5,—.

321. Regolamento per la tutela dei risparmî degli emigrati italiani. 8 p. 16°. Milano, Società edictrice libraria (tip. Independenza), 1902. Cent. 10.

322. Relazione della commissione nominata a studiare il disegno di legge sul contratto di lavoro (Federazione fra gli industriali monzesi: ufficio centrale). 39 p. 8°. Milano, tip. Pulzato e Giani, 1903.

323. Riehm, Dr. R., und Giesberts, J. Arbeiterkonsumvereine. 58 S. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 9. Jena, G. Fischer, 1903. M. 0,40.

324. Ritiri (I) operai. Traduzione dal francese edita a cura del fascio democratico cristiano fiorentino. 65 p. 16°. Firenze, tip. Arci vescovile di Raffaello Ricci, 1903. Cent. 25.

325. Römer. Die freiwillige Versicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 13. Juli 1899 in ihrer hohen Bedeutung für die selbstständigen Gewerbetreibenden und Landwirte, sowie deren Familienangehörigen. 3. Aufl. IV, 28 S. Berlin, Deutscher Verlag, 1903. M. 0,30.

326. Rohrscheidt, Regierungsrat Kurt von. Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Kinderschutzgesetz). 97 S. Berlin, Fr. Vahlen, 1903.

327. Romei, Gius. Come dovrebbe essere l'emigrazione e colonizzazione italiana alla Repubblica Argentina. 16 p. 8°. Bologna, tip. di L. Andreoli edit., 1902.

328. Romet. Etude sur la situation économique et sociale des marins pêcheurs. 8°. Paris, Institut intern. de bibliogr. scientifique, 1901.

329. Rosenak, Dr. L. Zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Referat. 14 S. 8°. Frankfurt a. M., J. Kaufmann, 1903. M. 0,30.

330. Rutten, Le R. P. L'union internationale des ouvriers chrétiens de l'industrie textile. Paris et Lyon, libr. Vitte, 1902.

331. Salucci, Arturo. La storia dello sciopero. 173 p. 16°. Genova, libr. Moderna edit. (Chiavari, stab. tip. Chiavarese), 1902. L. 2,—. (La teoria di classe attraverso i secoli; le varie forme di coalizioni operaie; il diritto allo sciopero nella legislazione moderna. 2. La statistica degli scioperi. 3. Lo sciopero nella economia sociale. 4. La teoria dello sciopero. Biblioteca moderna.

332. Schanz, Dr. H. Die Regelung des gewerbsmässigen Arbeitsnachweises in den grösseren deutschen Bundesstaaten. (Abdruck aus den Annalen des deutschen Reiches, 1903, No. 1). München, J. Schweitzer. M. 1,50.
333. Schellen, Dr. A., u. Gehrig, H. Der Handwerker. 112 S. 8°. Leipzig, Teubner.
334. Schleuk, A. F. Die Berliner Arbeiterkolonie, ihre Entwickelung und Arbeit. 38 S. gr. 8°. Berlin, G. Nauck, 1903.
335. Schwechler, K. Die städtischen Hausdienstboten in Graz. Veröffentlichungen des statist. Seminars der Universität Graz. Heft I. 40 S. Graz, Styria, 1903.
336. Seilhac, L. de. Les ouvriers des transports en France. 8°. Altenbourg, typ. St. Geibel, 1902.
337. Sester, F. Die wirtschaftliche Lage der hausindustriellen Handmaschinensticker in der Ostschweiz. 94 S. 8°. Diss. Heidelberg, 1903.
338. Sigel, Walt. Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. VIII, 192 S. gr. 8°. Stuttgart, J. B. Metzler, 1903. M. 4,—.
339. Skarzynski, L. La question des assurances sociales en Russie. 8°. Berlin, Wiskott, 1902.
340. Smilari, Aless. Gli scioperi agricoli in Italia: cause e rimedi. Roma, tip. Forzani & C., 1902. 8°. 231 p.
341. Snellman, G. R. Arbetsstatistik. I. Undersökning af Tobaksindustrin i Finland. Helsingfors 1903. IX, 214 p., Tabeller 116 p. Bihang 48 p. Kejserliga Senatens Tryckeri.
342. Snyder, W. J. Mines and mining: a commentary on the law of mines and mining rights, both common law and statutory. Chicago 1902.
343. Sociétés de secours mutuels. Législation complète, loi du travail 1898. Roustan. 8°. Fr. 2,50.
344. Sozialpolitik, die, der deutschen Zentrumspartei. 8°. 123 S. M.-Gladbach 1903. M. 0,50.
345. Spielhagen W., u. Isenbach. Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. Juli 1899. 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1903. 8°. 1147 S.
346. Statuto definitivo delle casse pensioni per il personale ferroviario: r. decreto 2 agosto 1902, No. 404. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1902. 16°. 38 p. Cent. 30.
347. Stutzke, Innere Wanderungen, die Ursachen des Arbeitermangels in der preuss. Landwirtschaft u. des Zuzugs ausländischer Wanderarbeiter. Diss. Heidelberg 1903. 8°. 93 S.
348. Surcouf, J. Les Sociétés coopératives de consommation en France. Rennes, Simon, 1902.
349. Tacconis, dott. Cam. Studî et relazione sull'opportunità di un ufficio municipale del lavoro in Torino e sugli ufficî del lavoro esistenti in Italia ed all'estero. — Relazione dell'avv. Carlo Ricci Des Ferres sui criterî direttivi dell'ufficio municipale del lavoro ad esplicazione del progetto di statuto approvato dalla commissione (Commissione per gli studi circa l'istituzione in Torino di un ufficio municipale del lavoro). Turino, tip. Baravalle e Falconieri, 1902. 4°. 89 p.
350. Terriziani, avv. Fr. Le casse pensioni e di soccorso ferroviarie e la legge per gli infortunî degli operai sul lavoro: note di diritto. Genova, tip. Operaia, 1902. 8°. 39 p.
351. Testo unico de legge sulla cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e vechiaia degli operai. Milano, stab. tip. della Società editrice libraria, 1901. 16°. 16 p. Cent. 10.
352. Toniolo, prof. Gius. Provvedimenti sociali populari. Roma, Società italiana cattolica di cultura edit. (tip. dell'Unione cooperativa editrice), 1902. 8°. 160 p. L. 1,75.
353. Trespioli, Gino. La donna nella società e nel diritto: considerazioni relative alla lotta per l'emancipazione della donna. Parma, stab. tip. lit. Granzioli, 1902. 8°. 12 p. L. 2,—
354. Troll-Borostyáni, J. von. Katechismus der Frauenbewegung. 63 p. 8°. Leipzig, Frauen-Rundschau 1903. M. —,50.
355. Tuberkulosenkonferenz. Die erste internationale Tuberkulosenkonferenz. Berlin, 22.—26. Okt. 1902. Berlin-Leipzig 1903.
356. Ursin, N. R. af. Arbetarfrugan i Finland. Helsingfors, Förlagsaktiebolag et Otava, 1903. VIII, 91 p.

357. Varlez, L. Rapport au conseil communal de Gand sur la première année de fonctionnement du fonds communal gantois contre le chômage. Gand 1902. 8°.
358. Vaudoyer, A. Les pensions communales et départementales. Paris, Lehure, 1901. 8°.
359. Venco, Maria. Il movimento attuale fra i lavoratori dei campi. Milano, Unione femminile edit. (tip. Nazionale di V. Ramperti), 1902. 16°. 31 p. Cent. 10.
360. Verzeichnis der auf dem Gebiete der Frauenfrage während der Jahre 1851—1901 in Deutschland erschienenen Schriften. Herausgegeben vom Deutsch-evangelischen Frauenbund. Hannover, H. Feesche. 292 S. M. 4.50.
361. Villari, Pas. Scritti sulla questione sociale in Italia. Firenze, G. C. Sansoni edit. (tip. G. Carnesecchi e figli), 1902. 16°. VI, 509 p. L. 5,—. 1) La Sicilia e il socialismo. 2) Nuovi problemi. 3) Gl'infortunî del lavoro. 4) Discorsi sugl' infortunî del lavoro pronunziati nel Senato il 1° e il 4 luglio 1896. 5) Le trecciacole. 6) Giulia Salis Schvabe. 7) Nuovi tormenti et nuovi tormentati. 8) La riforma della beneficenza. 9) Lettere meridionali. 10) La questione di Napoli.
362. Volta (Dalla), Ricc. I problemi della organizzazioni del lavoro. Firenze, Francesco Lumachi succ. dei fratelli Bocca edit. (soc. tip. Fiorentina), 1903. 16°. 79 p. 1) Introduzione. 2) I gruppi professionali. 3) I sindicati obligatori. 4) La sovranità dei gruppi professionali. 5) Il contratto collettivo di lavoro. 6) I conflitti collettivi. 7) Lo stato e i gruppi professionali. 8) Conclusione.
363. Vuilleumier, J. La vérité sur la loi du dimanche. Neuchâtel 1902.
364. Wagner, M. Zur Vorgeschichte der gesetzlichen Arbeiterversicherung Deutschlands. 26 S. 8°. Diss. Berlin, 1903.
365. Wagner, Oberbürgermeister. Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete (Häuser zum Eigenerwerb). VII, 124 S., 20 Taf. gr. 8°. Ulm, Ebner, 1903. M. 2,50.
366. Weymann, Regierungsrat, Dr. K. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. IV, 86 S. Berlin, Ebering, 1903. M. 1,50.
367. Willoughby, W. F. Essais sur la législation ouvrière aux Etats-Unis, traduits et annotés par A. Chaboseau. gr. 8°. Paris, V. Giard & E. Brière. Frcs. 4,—.
368. Wohnungsamt, Das Stuttgarter. Seine Aufgaben und sein Betrieb. 47 S. und Formulare. Stuttgart, Neues Tageblatt.
369. Women under the Factory Act. By Nora Vynne and Helen Blackburn. With the Assistance of H. A. Allason, M. A. Solicitor, on certain technical points of Law, 1903. 1 s. 6 d.
370. Zeiss, A. Die Arbeiterbewegung in den verschiedenen Kulturstaaten. Vortrag. 48 S. Detmold, H. Hinrichs, 1902. M. 0,60.
371. Zuccarelli, Aug. La donna madre e lottatrice nella società odierna al lume dell'antroposociologia: conferenza pronunziata il di 8 gennaio 1902 nell'Università di Napoli. 76 p. 8°. Napoli, stab. tip. G. M. Priore, 1902. 75 Cent.

Redaktionsschluss: 1. Juli 1903.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Verordnung betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1892, S. 417) **und des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903** (R.G.Bl. S. 233) **zu entscheiden sind.** Vom 8. Juni 1903. (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, No. 21 ex 1903, S. 191.)

§ 1. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (Art. 1, XV des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 — R.G.Bl. S. 233), können binnen 4 Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Bezirksausschuss angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2. In den Fällen des Art. 1, XVI des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 findet gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen 4 Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 3. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten zwischen einem Verband und den beteiligten Kassen (§ 58 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes — R.G.Bl. 1892, S. 417) können binnen 4 Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Bezirksausschuss angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

2. Erlass des Ministers des Innern, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, vom 24. Juli 1903, betr. Schutz der Bauhandwerker durch die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften.

Durch Erlass vom 27. Februar d. J. (Min. Bl. S. 74) haben wir auf die Notwendigkeit einer schärferen ausserterminlichen Ueberwachung der

Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle hingewiesen und Sie beauftragt, das in dieser Hinsicht Erforderliche zu veranlassen.

Im Anschlusse hieran bestimmen wir, dass, soweit nicht ausreichende polizeiliche Schutzvorschriften vorhanden sind, deren Beachtung den Gegenstand der Kontrolle zu bilden hat, die Ueberwachung der Bauausführungen auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaften zu richten ist. Eine hier vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass zwar einzelne dieser Vorschriften anderen gegenüber gewisse Lücken aufweisen. So fehlen in einigen Bestimmungen über den Schutz der Arbeitenden gegen das Herabfallen von Gegenständen, über die Feststellung der Brauchbarkeit des Gerüstmaterials vor der Aufstellung, über die Vorhaltung von Trinkwasser auf der Baustelle, über hinreichende Sicherungsmassregeln beim Aufpfropfen von Rüststämmen, über die Anbringung von Schutzgeländern bei Zwischengerüsten in höheren Etagen usw. Im grossen und ganzen erscheinen die Vorschriften aber als dem Bedürfnis entsprechend, so dass sie eine geeignete Grundlage für die Baukontrolle bilden können. Wenn von den Beamten der Polizeibehörden Verfehlungen gegen diese Bestimmungen festgestellt werden, so ist gemäss § 367 Ziffer 14 des Reichsstrafgesetzbuches von Polizei wegen strafend einzuschreiten. Ist der ermittelte Verstoss ein so erheblicher, dass die der Polizei durch das Gesetz vom 23. April 1883 eingeräumten Strafbefugnisse nicht ausreichen, so ist die Amtsanwaltschaft anzugehen. Der Herr Justizminister hat eine entsprechende Anweisung der Amtsanwälte veranlasst. Die Befugnis der Polizei, mit den ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln auf die Abstellung vorgefundener Mängel hinzuwirken, wird hierdurch nicht berührt.

Ueber die bei dem hiernach einzuleitenden Vorgehen gemachten Erfahrungen sehen wir binnen 2 Jahren einem gefälligen Bericht entgegen. Dabei wollen Sie sich darüber äussern, ob sich die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaften zur Erzielung eines hinreichenden Schutzes der Bauarbeiter auf die Dauer als genügend erwiesen oder ob sich etwa im Laufe der Zeit Unzulänglichkeiten, besonders hinsichtlich der oben erwähnten Punkte herausgestellt haben, welche eine Aenderung der Vorschriften erforderlich erscheinen lassen. Hauptsächlich werden die Bauunfälle Gelegenheit zu der in dieser Richtung vorzunehmenden Prüfung bieten.

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an den Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin, vom 3. Juni 1903, betr. Statistik über die Zahl der beschäftigten Arbeiter.

Der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes hat es als dringend wünschenswert bezeichnet, dass die von den Gewerbeaufsichtsbeamten für ihre Jahresberichte ein- oder zweimal jährlich festgestellte Zahl der beschäftigten Arbeiter alsbald nach der Feststellung der Abteilung für Arbeiterstatistik für das von ihr herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt kurz mittelst Postkarte mitgeteilt werde.

Ich habe die Erfüllung dieses Wunsches dem Herrn Reichskanzler zugesagt und ersuche Sie, die Gewerbeinspektoren zu veranlassen, die Postkartenmitteilungen über die Zahl der beschäftigten Arbeiter dem Kaiserlichen Statistischen Amt regelmässig jährlich einmal nach Feststellung des Jahresberichts unmittelbar zu übersenden.

4. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. August 1903, betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe.

Angesichts der Gefahren, die der Betrieb von Benzinwäschereien vielfach sowohl für die darin beschäftigten Personen als auch für die Nachbarschaft und das Publikum überhaupt mit sich bringt, ist bereits in dem Runderlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 10. Januar 1900 darauf hingewiesen worden, dass sich die Aufmerksamkeit der Gewerbepolizeibehörden in gesteigertem Masse den Benzinwäschereien zuwenden müsse. Im weiteren Verlaufe der Erörterungen, die durch diesen Erlass angeregt sind, hat sich der Vorschlag, die Benzinwäschereien oder doch die grösseren Betriebe dieser Art in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung) aufzunehmen, nicht als zweckmässig erwiesen. Dagegen haben eingehende Beratungen mit einer grösseren Zahl von Sachverständigen und Vertretern von Benzinwäschereien zu dem Ergebnisse geführt, daß es sich empfiehlt, die anliegenden Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe im Polizeiverordnungswege auf Grund der hierfür massgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen und des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung in Kraft zu setzen.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich, für ihre Bezirke nach dieser Richtung das Erforderliche zu veranlassen und mir demnächst einen Abdruck der von Ihnen erlassenen Polizeiverordnungen vorzulegen. Dem Vorstande der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ist bereits von mir Gelegenheit gegeben, sich gemäss § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung über die anliegenden Vorschriften gutachtlich zu äussern.

Sollten etwa in einzelnen Bezirken mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse wesentliche Abweichungen von den anliegenden Mustervorschriften erforderlich erscheinen, so würde mir zunächst — vor Erlass der Polizeiverordnung — Bericht zu erstatten sein.

In denjenigen Regierungsbezirken, wo nur eine kleine Zahl von Benzinwäschereien vorhanden ist, wird der Erlass einer Polizeiverordnung entbehrlich sein und statt dessen die Befolgung der anliegenden Vorschriften den einzelnen Betrieben durch polizeiliche Verfügung auferlegt werden können.

Binnen sechs Monaten ersuche ich mir über das Veranlasste zu berichten.

Anlage.

Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1) Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2) Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder durch sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

3) Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergl. nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Aussenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Ueberglocke und Drahtschutz und mit aussen befindlichen Ausschaltern, erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von ausserhalb durch Dampf, Heissluft oder Heisswasser erwärmt werden.

4) In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Oeffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefässen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefässen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefässe gefüllt werden.

5) Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6) Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.

7) Zum Aufsaugen von etwa ausfliessendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8) Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9) In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10) Abgänge des Betriebes dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11) Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12) Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A 2—12 noch folgende besondere Vorschriften:

1) Die Betriebstätte muss von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

2) Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.

b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.

c) Die Fussböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fussboden fliessendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.

d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fussboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.

e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach aussen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muss ausserdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit festschliessenden, eisernen Schlagläden versehen sein.

f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.

3) Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4) In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5) In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muss dicht über dem Fussboden eine mindestens 20 mm weite Dampfleitung münden, deren Ventil ausserhalb des Raumes liegen und leicht erreichbar sein muss. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schliessung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Oeffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6) Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7) Standgefässe, in denen verunreinigtes Benzin, gesammelt oder durch Absetzen oder Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8) Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefässe sind mit gut schliessenden Deckeln zu versehen, die nur so lange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das

Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9) Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefässe, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefässe für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10) Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11) Der Transport von Benzin in grösseren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schliessenden Gefässen erfolgen.

12) Der Dampfdestillierapparat muss, solange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparates dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schliessen. In dem Apparate darf kein Ueberdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muss durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Ueberdruck in der Blase verhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemässe Anwendung.

D. Für bestehende Anlagen kann der Regierungspräsident vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

E) Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

5. Erlass des Kriegsministeriums vom 14. August 1903, betr. Durchführungsnovelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Zur Durchführung des mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Abänderungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird für den Bereich der preuss. Heeresverwaltung folgendes bestimmt:

1) Soweit bisher auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes im Wege des Vertrages oder mittelst sonstiger Vereinbarung einzelnen Personen der Heeresverwaltung bei Erkrankung ihr Einkommen bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, ist dieses Zugeständnis im Sinne der neuen Fassung des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes von 1. Januar 1904 ab auf weitere 13 Wochen auszudehnen.

2) Die nach vorstehendem Gesetz erforderlichen Abänderungen der Satzungen der militärischen Krankenkassen sind von den Vorständen baldigst vorzubereiten und nach vorheriger Prüfung durch die Aufsichtsbehörden den Generalversammlungen zur Beschlussfassung zuzustellen. Von den Aufsichtsbehörden sind die geprüften Beschlüsse zum 15. Oktober 1903 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3) Bei den Krankenkassen der technischen Institute ist auf einheitliche Gestaltung und erforderlichenfalls auf Neudruck der Satzungen hinzuwirken, und es sind bei ihrer Durcharbeitung auch diejenigen Bestimmungen auszusondern, die der Abänderung bedürfen. Hierzu gehört insbesondere die Gewährung satzungsmässiger Mehrleistungen nach dem Ermessen des Vorstandes der Krankenkasse in einzelnen Fällen. Dagegen ist es zulässig,

die Mehrleistungen in den Satzungen zeitlich oder durch eine gleich dem Zeitablaufe wirkende Bedingung, deren Eintritt nicht vom Willen des Vorstandes abhängt, zu beschränken. Es kann daher beispielsweise durch die Satzungen bestimmt werden, dass die Vergütung der Arzneikosten für die Familienmitglieder ausfallen soll, sobald die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder wenn der gesetzliche Reservefonds nicht mehr vorhanden ist.

4) Da die Grenze des anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes in den Fällen des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes von 3 auf 4 M. und bei Bildung von Lohnklassen (§ 20 Abs. 2 a. a. O.) von 4 auf 5 M. erhöht worden ist (Art. 1, IX des Gesetzes), so ist durch diejenigen militärischen Krankenkassen, bei denen eine Berücksichtigung höherer Lohnsätze nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheint, die anderweite Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes bei Gelegenheit der Vorschläge über Abänderung der Satzungen, zu beantragen.

5) Es wird besonders darauf hingewiesen, dass den nichtversicherten Ehefrauen der Kassenmitglieder nicht mehr die bisherigen Wöchnerinnenunterstützungen, sondern die in der neuen Fassung des § 21 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten Unterstützungen gewährt werden können (Art. 1, X des Gesetzes).

6. Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. September 1903, betr. die Einrichtung von Kantinen für Eisenbahnbedienstete.

Aus den Berichten habe ich mit Befriedigung gesehen, dass die königl. Eisenbahndirektionen es sich haben angelegen sein lassen, durch Schaffung von Unterkunftsräumen und Wirtschaftsbetrieben (Kantinen) für den Teil des Personals zu sorgen, der während seiner dienstfreien Zeit zu längerem Aufenthalte ausserhalb seiner Häuslichkeit gezwungen ist und während dieser Zeit auch seine Mahlzeiten einnehmen muss. Ich vertraue, dass die königl. Eisenbahndirektionen dieser Frage auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die Anordnungen der Erlasse vom 25. März 1902 (E.N.Bl. S. 157) und vom 24. März d. J. (E.N.Bl. S. 126) beachten werden.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1) Nach Ziffer 1 des Erlasses vom 25. März 1902 ist den Bediensteten in erster Linie durch Inanspruchnahme der Bahnhofswirtschaften Gelegenheit zu einer zweckmässigen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Verpflegung zu geben. Nur da, wo den Bedürfnissen des Personals hierdurch nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, kommt die Einrichtung von Kantinen in Frage. In Zweifelsfällen wird es sich empfehlen, vor der Entscheidung auch die Arbeiter selbst, bei Werkstätten die Arbeiterausschüsse zu hören.

2) Wo die Leute erfahrungsmässig es vorziehen, ihre Mahlzeiten mitzubringen, ist für angemessene Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Mahlzeiten gewärmt und verzehrt werden können und Gelegenheit gegeben ist, erfrischende oder erwärmende Getränke, wie Selterswasser, Limonade, Kaffee, Tee, Milch, zu bereiten oder zu erhalten.

Wegen der Beschaffung von Kaffeemaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Selterswasser und dergl. verweise ich auf den Erlass vom 11. August 1903 (E.N.Bl. S. 344).

3) In den Bezirken einiger königl. Eisenbahndirektionen werden Kantinen, Kaffeeküchen und ähnliche Einrichtungen von den Arbeitern selbst,

die sich zu Kantinengemeinschaften zusammengetan haben, auf eigene Rechnung betrieben. Die Geschäfte werden von einem Ausschusse geführt, dem in der Regel der Inspektionsvorstand, ein von diesem bezeichneter Bureaubeamter und mehrere von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder angehören. Der am Schlusse des Jahres erzielte Gewinn wird zu Wohlfahrtszwecken für die der Gemeinschaft angehörigen Arbeiter oder ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen verwendet.

Derartige Einrichtungen erscheinen zweckmässig und ich empfehle den übrigen königl. Eisenbahndirektionen, Versuche damit zu machen.

4) Den Verkauf von leichtem Bier in den Aufenthaltsräumen und Kantinen grundsätzlich zu unterdrücken, kann nicht empfohlen werden. Ein derartiges Verbot würde leicht die entgegengesetzte Wirkung haben können, da die Leute dann nach bisherigen Erfahrungen häufig nahegelegene Wirtschaften aufsuchen, in denen Gelegenheit zum Branntweingenuss und zu unwirtschaftlichen Ausgaben gegeben ist. Neben leichtem Bier sind indes stets alkoholfreie Getränke (Ziffer 2) vorrätig zu halten. Das Verbot des Ausschanks von Branntwein ist überall mit Strenge durchzuführen.

5) Die Frage, ob von der Erhebung einer Pacht ganz abzusehen ist, kann, wie ich in Uebereinstimmung mit einigen königl. Eisenbahndirektionen bemerke, nicht allgemein geregelt, sondern muß von Fall zu Fall entschieden werden. Daher will ich es dem pflichtmässigen Ermessen der königl. Eisenbahndirektionen überlassen, selbständig darüber zu entscheiden, ob in einzelnen Fällen von der Erhebung einer Pacht abzusehen ist.

Dies kann dann geschehen, wenn

a) nach Lage der Verhältnisse die Speisen und Getränke den Eisenbahnbediensteten nicht zu genügend billigen Preisen würden geliefert werden können,

b) keinerlei alkoholische Getränke verabreicht werden,

c) Gemeinschaften von Eisenbahnbediensteten den Betrieb übernehmen und die Ueberschüsse zu Wohlfahrtszwecken verwenden.

Dass, wie jetzt teilweise geschieht, Beträge von wenigen Mark als Pacht festgesetzt werden, wird bei Festhaltung dieser Gesichtspunkte nicht mehr vorkommen können.

Bis zum 1. April n. J. ist mir unter kurzer Begründung anzuzeigen, in welchen Fällen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht ist. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Sind dem Pächter ausser den zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Räumlichkeiten auch Wohn- oder sonstige für den Betrieb nicht erforderliche Räume überwiesen, so ist hierfür eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

6) Wenn ich davon abgesehen habe, den Verkauf von leichtem Bier in den Aufenthaltsräumen und Kantinen grundsätzlich zu untersagen, so erwarte ich andererseits, dass die königl. Eisenbahndirektionen in geeigneter Weise durch Belehrung und Ueberwachung einem übermässigen Genusse alkoholischer Getränke entgegenwirken, durch den die im Eisenbahndienst erforderliche Besonnenheit und Tatkraft leiden könnte. Namentlich gilt dies für die Beamten und Arbeiter des äusseren Betriebsdienstes, insbesondere für das Stations-, Fahr- und Lokomotivpersonal, von dessen umsichtiger und entschlossener Diensthandhabung die Sicherheit des Betriebes im wesentlichen abhängig ist.

7. Bergpolizeiverordnung des Königl. Oberbergamtes Dortmund vom 13. Juli 1903, betr. Bekämpfung der Wurmkrankheit.

Auf Grund des § 197 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes, soweit er die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf, sowie von dem Regierungsbezirk Münster die Kreise Recklinghausen und Lüdinghausen umfasst, verordnet, was folgt:

I. Feststellung des Umfanges der Krankheit.

§ 1. Der Besitzer eines jeden im Betriebe befindlichen Steinkohlenbergwerks hat alsbald auf seine Kosten durch einen geeigneten, dem Königlichen Oberbergamte unverzüglich zu benennenden Arzt mindestens 20 Proz. der unterirdischen Belegschaft einer jeden selbständigen Schachtanlage (einschliesslich der Betriebsbeamten) mittelst des Mikroskops auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm (Ankylostomum duodenale) zuverlässig (vergl. § 7) untersuchen zu lassen und das Ergebnis dieser Untersuchung binnen längstens 2 Monaten, von dem Geltungsbeginn dieser Verordnung an gerechnet, dem Königlichen Oberbergamte, durchlaufend bei dem zuständigen Bergrevierbeamten, unter Benutzung des dieser Verordnung beigefügten Formulars anzuzeigen.

Ob und inwieweit die im Absatz 1 vorgesehene Untersuchung auf einer Zeche etwa wiederholt oder auf andere Teile der Belegschaft ausgedehnt werden soll, bestimmt das Königliche Oberbergamt.

§ 2. Die nach § 1 zu untersuchenden Belegschaftsmitglieder sind von dem Bergwerksbesitzer unter Zuziehung des ebenda bezeichneten Arztes auszumustern. Dabei sind besonders die in feuchten und warmen Teilen des Grubengebäudes beschäftigten Belegschaftsmitglieder heranzuziehen. Unter den zur Untersuchung Bestimmten müssen alle unterirdisch beschäftigten Arbeiterklassen, also Kohlenhauer, Gesteinshauer, Reparaturhauer, Schlepper, Schiessmeister, Förderaufseher, Wettermänner, Spritzmeister, Schlosser (Rohrleger), Pferdetreiber, Grubenmaurer, Anschläger und Bremser, sowie die Beamten vertreten sein, und zwar in demselben Verhältnis von mindestens rund 20 Untersuchten auf je 100 Angehörige der einzelnen Beschäftigungsarten.

II. Sicherung gegen die Weiterverbreitung der Krankheit.

§ 3. Der Werksbesitzer darf einen Arbeiter oder Beamten, der von Inkrafttreten dieser Verordnung an auf einem Steinkohlenbergwerk angelegt wird, zur Arbeit unter Tage nicht eher zulassen, als bis auf Grund einer zuverlässigen, nicht länger als 2 Wochen zurückliegenden ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, dass in dessen Stuhlgange Wurmeier nicht vorhanden sind.

§ 4. Der Werksbesitzer ist verpflichtet, jeden nach Massgabe des § 3 untersuchten Arbeiter oder Beamten, sofern derselbe nicht weiterhin unter Tage beschäftigt werden soll, in der sechsten Woche seit dem Abschluss der ersten mikroskopischen Kotuntersuchung einer erneuten solchen Untersuchung unterziehen zu lassen, die sich aber auf die mikroskopische Prüfung nur eines Stuhlganges beschränken darf.

Diese Untersuchung muss durch einen der vom Oberbergamt hierzu ermächtigten Aerzte (§ 7) erfolgen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Die Arbeiter und Beamten der Steinkohlenbergwerke sind verpflichtet, sich den zur sachgemässen Durchführung der mikroskopischen Untersuchung vom Arzt für erforderlich erklärten Maasregeln zu unterwerfen.

§ 6. Ein Belegschaftsmitglied, welches durch die mikroskopische Untersuchung als mit dem Wurm behaftet festgestellt worden ist, darf zur Arbeit unter Tage nicht eher wieder zugelassen werden, als bis auf Grund einer zuverlässigen ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, dass in seinem Stuhlgang Wurmeier nicht mehr aufgefunden worden sind.

Soweit die Zahl der auf diese Weise zu gleicher Zeit von der Beschäftigung unter Tage ausgeschlossenen Arbeiter einer selbständigen Schachtanlage 15 Proz. der ganzen unterirdischen Belegschaft dieser Schachtanlage übersteigt, greift das Verbot des Absatzes 1 nicht Platz.

§ 7. Die Namen und Wohnungen derjenigen Aerzte, welche zur Ausstellung der in dieser Verordnung verlangten schriftlichen Bescheinigungen seitens des Oberbergamtes ermächtigt werden, sind durch Aushang auf jeder selbständigen Schachtanlage bekannt zu machen.

Als zuverlässig im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Untersuchung anzusehen, welche die mikroskopische Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Kotentleerungen des untersuchten Arbeiters oder Beamten umfasst hat.

§ 8. Die in den §§ 3, 4 und 6 dieser Verordnung verlangten ärztlichen Bescheinigungen, welche das Ergebnis der an den einzelnen Tagen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen erkennen lassen müssen, sind als Anlage der Belegschaftsliste auf der Zeche aufzubewahren.

§ 9. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Oberbergamtes.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung, insbesondere auch gegen eine gemäss § 1, Abs. 2 getroffene Bestimmung des Oberbergamtes, und gegen die bei einer Ausnahmegewährung etwa gesetzten besonderen Bedingungen werden gemäss § 208 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit einer Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 11. Die Verordnung tritt am 1. August 1903 in Kraft.

2. Königreich Bayern.

Verfügung der Generaldirektion der königl. bayerischen Staatseisenbahnen vom 11. Juli 1903, betr. Arbeiterausschüsse im Bereich der königl. bayer. Staatseisenbahnverwaltung. (Amtsblatt der königl. bayer. Staatseisenbahnen Nr. 34.)

I. Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse des Werkstättedienstes und der Imprägnieranstalten.

Die bisherigen Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse im Bereich der königl. bayer. Staatseisenbahnverwaltung — Verord.- und Anz.-Bl. für die königl. bayer. Verkehrsanstalten Nr. 56 vom Jahre 1892 — werden durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1. Um den bei der königl. bayer. Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeitern des Werkstättedienstes und der Imprägnieranstalten Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden allgemeiner Natur vorzutragen und hierüber, sowie über sonstige allgemeine Fragen des Arbeitsverhältnisses und solche Fragen, welche sich auf das Wohl der Arbeiter

beziehen, gutachtliche Aeusserungen abzugeben, werden bei den Werkstätten und Imprägnieranstalten Arbeiterausschüsse gebildet, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung, die Zahl und den Sitz der zu bildenden Ausschüsse erfolgt durch die Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen, welche sich vorbehält, in der Abgrenzung der Ausschussbezirke Aenderungen eintreten zu lassen, sobald sich hierzu ein Bedürfnis ergeben sollte.

Befinden sich mehrere Werkstätten an einem Orte, so kann für sie ein gemeinschaftlicher Ausschuss gebildet werden.

Ebenso kann für mehrere Werkstätten, welche an verschiedenen Orten belegen sind, ein gemeinschaftlicher Ausschuss gebildet werden, wenn sich dies aus Zweckmässigkeitsrücksichten empfiehlt. Beträgt in einzelnen Werkstätten die Zahl der wahlberechtigten Arbeiter (§ 3) nicht mindestens 15 und die der wählbaren (§ 4) nicht mindestens 6, so kann die Errichtung eines Ausschusses für dieselben oder ihre Vereinigung mit anderen Werkstätten zur Bildung eines gemeinsamen Ausschusses unterbleiben.

§ 2. Der Arbeiterausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Zahl der für jeden Ausschuss zu wählenden Mitglieder wird von der Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen nach Massgabe der Zahl der in jeder Werkstätte (Anstalt) beschäftigten Arbeiter oder der Gruppen, in welche diese eingeteilt sind (§ 5), festgesetzt.

§ 3. Wahlberechtigt für den entsprechenden Arbeiterausschuss sind alle ständigen Arbeiter, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse erfüllt haben.

§ 4. Wählbar als Ausschussmitglieder und Ersatzmänner sind diejenigen in § 3 bezeichneten Arbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt, sowie mindestens 1 Jahr in derselben Werkstätte (Anstalt) beschäftigt sind und sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 5. Die Wahl ist eine geheime und wird seitens der Wahlberechtigten durch Abgabe verdeckter Stimmzettel an den leitenden Beamten ausgeübt, welcher 2 Arbeiter zu seiner Unterstützung heranzuziehen hat.

Die Arbeiter können mit Genehmigung der Generaldirektion nach ihrer Beschäftigung oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes in Gruppen (Verbände) eingeteilt werden, welche für sich je 1 Ausschussmitglied und 2 Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben. Werden mehrere örtlich getrennte Werkstätten zur Bildung eines Ausschusses vereinigt, so wählt jede derselben besondere Vertreter und Ersatzmänner.

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt durch die vorgesetzte Behörde, von welcher Ort, Tag und Stunde der Wahl eine Woche vorher durch Anschlag in den Arbeitsräumen oder in sonst geeigneter Weise unter Angabe der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner bekannt gemacht werden.

Vor der Bekanntmachung ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Arbeiter unter Angabe, in welche Wahlgruppen sie eingeteilt sind, zur Einsicht auszulegen.

Soweit dieses Verzeichnis nicht binnen einer Woche mit Grund bemängelt wird, bildet dasselbe die Grundlage für die Zulassung zur Wahl. Ueber Ausstellungen gegen das Verzeichnis entscheidet die vorgesetzte Behörde.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen einer Gruppe erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlvorsteher gezogen wird.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl alsbald nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären.

Beschwerden über die Rechtsgiltigkeit der Wahl sind nur binnen einer Woche vom Wahltage an gerechnet zulässig; die Beschwerden sind bei dem Vorstande der Werkstätte (Anstalt) einzureichen, welcher hierüber endgiltig entscheidet.

§ 6. Die Wahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf 3 Jahre. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl liegt nicht vor.

Scheidet ein Ausschussmitglied und dessen Ersatzmänner vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, aus, so ist für die Gruppe, welche sie gewählt hat, eine Neuwahl anzuordnen.

§ 7. Das Amt als Ausschussmitglied erlischt:

a) mit dem Ausscheiden des Arbeiters aus der Beschäftigung in der Werkstätte (Anstalt), für welche er gewählt ist,

b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes,

c) durch eine mehr als 3monatliche Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstunterbrechung,

d) durch strafrechtliche Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus.

e) durch Uebertritt in die Hilfsbedienstetenstellung oder statusmässige Anstellung.

§ 8. Die Arbeiterausschüsse haben die Aufgabe:

a) Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche von ihren Mitgliedern vorgebracht werden und die Arbeiter der betreffenden Werkstätte (Anstalt) oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei dem Vorstande der Werkstätte (Anstalt) vorzubringen und sich hierüber in Zusammenkünften mit diesem oder dem von der vorgesetzten Behörde bezeichneten Beamten gutachtlich zu äussern;

b) über sonstige das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über die zu erlassende Arbeitsordnung, über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und solche Einrichtungen, welche zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben;

c) Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten, soweit sie von beiden Teilen angerufen werden.

In den zu a und b erwähnten Fällen können von dem Vorstande der Werkstätte (Anstalt) auch andere derselben Werkstätte (Anstalt) angehörige Arbeiter zur Beratung zugezogen werden. An der Abstimmung (§ 10) nehmen dieselben nicht teil.

Von der Erörterung in den Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche lediglich die Angelegenheiten Einzelner betreffen, abgesehen von den zu c bezeichneten Fällen. Jedoch bleibt dem Vorstande der Werkstätte (Anstalt) nach seinem Befinden vorbehalten, den Ausschuss bei Behandlung von Unterstützungsgesuchen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden zu hören.

§ 9. Verhandlungen der Ausschüsse finden in der Regel jährlich zweimal (je einmal im Frühjahre und im Herbste) statt; jeder Arbeiterausschuss muss aber jährlich mindestens einmal zusammentreten. Ausserdem ist der Arbeiterausschuss zu berufen, wenn die vorgesetzte Behörde oder der mit dem Vorsitze beauftragte Beamte es für erforderlich erachtet, oder wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder darauf antragen.

Die Verhandlungen finden unter dem Vorsitze eines von der vorgesetzten Behörde zu bezeichnenden Beamten oder seines Vertreters statt. Dieser setzt Ort und Zeit des Zusammentretens und die Tagesordnung fest.

Der vorgesetzten Behörde bleibt vorbehalten, ausser dem Vorsitzenden noch weitere Beamte zur Teilnahme an den Verhandlungen des Ausschusses abzuordnen.

Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern der Regel nach eine Woche vor dem Sitzungstage mitgeteilt werden.

Beratungsgegenstände, welche erst nach Mitteilung der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden angemeldet werden, kann derselbe von der Erörterung ausschliessen.

Ausnahmsweise können auf Anordnung der Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen geeignete Gegenstände der gemeinschaftlichen Beratung durch mehrere oder sämtliche Arbeiterausschüsse des Werkstättedienstes und der Imprägnieranstalten unterstellt werden. In diesem Falle wird die Tagesordnung, dann Ort und Zeit des Zusammentrittes sowie der Vorsitzende von der Generaldirektion bestimmt.

Nach deren Ermessen kann auch zur Teilnahme an solchen Beratungen statt der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder eine beschränktere Anzahl von Vertretern jedes in Betracht kommenden Arbeiterausschusses berufen werden, die alsdann für den beteiligten Arbeiterausschuss von dessen Mitgliedern aus ihrer Zahl in einer besonderen Sitzung zu wählen sind; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10. Ueber die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden, die einzelnen verhandelten Gegenstände und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten müssen.

Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Ausschusses zu vollziehen und von dem Ersteren zu sammeln und zu verwahren.

Soweit darin Anträge, Wünsche und Beschwerden enthalten sind, welche der Entscheidung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, ist dieser alsbald eine Abschrift unter gutachtlicher Aeusserung des Vorstandes der Werkstätte (Anstalt), auf welche sich die Anträge u. s. w. beziehen, vorzulegen.

Den Ausschussmitgliedern steht frei, von dem Inhalte der Niederschriften jederzeit Kenntnis zu nehmen.

§ 11. Die Sitzungen des Ausschusses sollen tunlichst in die Arbeitszeit fallen.

Aus Anlass der Teilnahme an den Ausschusssitzungen finden keine Lohnkürzungen statt.

Soweit die Ausschussmitglieder oder andere Arbeiter (§ 8 Abs. 2) zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen Reisen vorzunehmen haben, erhalten sie freie Eisenbahnfahrt und Reisekosten, welche ebenso wie die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst nach den für die Beisitzer der Unfallschiedsgerichte erlassenen Vorschriften zu bemessen sind.

§ 12. Die Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen kann Arbeiterausschüsse, welche sich nach ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, auflösen und eine Neuwahl anordnen.

§ 13. Aenderungen der vorstehenden Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse des Betriebsdienstes und des Bahnunterhaltungsdienstes.

Die bisherigen Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse für die bei der königl. bayer. Staatseisenbahnverwaltung im Taglohn beschäftigten Arbeiter des Betriebsdienstes und des Bahnunterhaltungsdienstes — Dienstbefehl 117 vom Jahre 1898 — werden durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1. Um den bei der königl. bayer. Staatseisenbahnverwaltung im Taglohn beschäftigten Arbeitern des Betriebsdienstes und des Bahnunterhaltungsdienstes Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden allgemeiner Natur vorzutragen und hierüber, sowie über sonstige allgemeine Fragen, welche sich auf das Wohl der Arbeiter beziehen, gutachtliche Aeusserungen abzugeben, werden für jeden Oberbahnamtsbezirk Arbeiterausschüsse gebildet, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung, die Zahl und den Sitz der zu bildenden Ausschüsse erfolgt durch die Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen, welche sich vorbehält, in der Abgrenzung der Ausschussbezirke Aenderungen eintreten zu lassen, sobald sich hierzu ein Bedürfnis ergeben sollte.

Bis auf weiteres sollen Arbeiterausschüsse nur am Sitze jeden Oberbahnamtes bestehen und soll in der Regel je ein Ausschuss gebildet werden für die Arbeiter im

1. Stations- und Rangierdienst,
2. Güterdienst,
3. Werkstättetransportdienst,
4. Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst (Ablöser- und Bahnarbeiterdienst).

Soweit angezeigt, kann auch für mehrere der vorstehenden Bedienstungen mit Genehmigung der Generaldirektion ein gemeinschaftlicher Ausschuss gebildet werden.

§ 2. Der Arbeiterausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Zahl der für jeden Ausschuss zu wählenden Mitglieder wird von der Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen nach Massgabe der Zahl der in den vorbezeichneten Bedienstungen beschäftigten Arbeiter oder der Gruppen (Verbände), in welche diese eingeteilt sind (§ 5), festgesetzt.

§ 3. Wahlberechtigt für den entsprechenden Arbeiterausschuss sind alle ständigen Arbeiter, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse erfüllt haben.

§ 4. Wählbar als Ausschussmitglieder und Ersatzmänner sind diejenigen in § 3 bezeichneten Arbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt sind und sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 5. Die Wahl ist eine geheime und wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel seitens der Wahlberechtigten ausgeübt.

Die Arbeiter können vom Oberbahnamte mit Genehmigung der Generaldirektion in Gruppen (Verbände) eingeteilt werden, welche für sich die auf sie treffende Anzahl von Vertretern und auf je einen Vertreter zwei Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt durch das Oberbahnamt, von welchem Ort, Tag und Stunde der Wahl eine Woche vorher durch Anschlag in den Diensträumen oder in sonst geeigneter Weise unter Angabe der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner bekannt gemacht werden.

Vor der Bekanntmachung ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Arbeiter unter Angabe, welcher Bedienstung und welchen Wahlgruppen (Verbänden) sie für die Wahl zuzurechnen sind, zur Einsicht auszulegen.

Soweit dieses Verzeichnis nicht binnen einer Woche mit Grund bemängelt wird, bildet dasselbe die Grundlage für die Zulassung zur Wahl. Ueber Ausstellungen gegen das Verzeichnis entscheidet das Oberbahnamt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlvorsteher gezogen wird. Für die Wahl der Arbeiterausschüsse sind nähere Vorschriften im Anhange gegeben.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl alsbald nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären.

Beschwerden über die Rechtsgiltigkeit der Wahl sind nur binnen einer Woche vom Wahltage an gerechnet zulässig; die Beschwerden sind bei dem Oberbahnamte einzureichen, welches hierüber endgiltig entscheidet.

§ 6. Die Wahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf 3 Jahre. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl liegt nicht vor.

Scheidet ein Ausschussmitglied und dessen Ersatzmänner vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, aus, so ist für die Gruppe, welche sie gewählt hat, eine Neuwahl anzuordnen.

§ 7. Das Amt als Ausschussmitglied erlischt:

a) mit dem Ausscheiden des Arbeiters aus der Beschäftigung in dem Dienstzweige, für welchen oder der Gruppe, in welcher er gewählt ist,

b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes,

c) durch eine mehr als 3monatliche Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstunterbrechung,

d) durch strafrechtliche Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus,

e) durch Uebertritt in die Hilfsbedienstetenstellung oder statusmässige Anstellung.

§ 8. Die Arbeiterausschüsse haben die Aufgabe:

a) Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche von ihren Mitgliedern vorgebracht werden und die Arbeiter des entsprechenden Dienstzweiges oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei dem Oberbahnamte vorzubringen und sich hierüber in Zusammenkünften mit dem Vorstande des Oberbahnamtes oder dem von diesem bezeichneten Beamten gutachtlich zu äussern;

b) über sonstige das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und solche Einrichtungen, welche zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern des Oberbahnamtes ihr Gutachten abzugeben;

c) Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten, soweit sie von beiden Teilen angerufen werden.

In den zu a und b erwähnten Fällen können mit Genehmigung des Oberbahnamtes auch andere demselben Dienstzweige angehörige Arbeiter zur Beratung zugezogen werden. An der Abstimmung (§ 10) nehmen dieselben nicht teil.

Von der Erörterung in den Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen, abgesehen von den zu c bezeichneten Fällen. Jedoch bleibt dem Oberbahnamte nach seinem Befinden vorbehalten, den Ausschuss bei Behandlung von Unterstützungsgesuchen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden zu hören.

§ 9. Verhandlungen der Ausschüsse finden in der Regel jährlich zweimal (je einmal im Frühjahre und im Herbste) statt; jeder Arbeiterausschuss muss aber jährlich mindestens einmal zusammentreten. Ausserdem ist der Arbeiterausschuss zu berufen, wenn das Oberbahnamt bezw. der von demselben mit dem Vorsitze beauftragte Beamte es für erforderlich erachtet, oder wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder darauf antragen.

Die Verhandlungen finden unter dem Vorsitze eines von dem Oberbahnamte zu bezeichnenden Beamten oder seines Vertreters statt. Dieser setzt Ort und Zeit des Zusammentretens und die Tagesordnung fest.

Dem Oberbahnamte bleibt vorbehalten, ausser dem Vorsitzenden noch weitere Beamte zur Teilnahme an den Verhandlungen des Ausschusses abzuordnen.

Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern der Regel nach eine Woche vor dem Sitzungstage mitgeteilt werden.

Beratungsgegenstände, welche erst nach Mitteilung der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden angemeldet werden, kann derselbe von der Erörterung ausschliessen.

Ausnahmsweise können auf Anordnung der Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen geeignete Gegenstände der gemeinschaftlichen Beratung durch mehrere oder sämtliche Arbeiterausschüsse des Betriebsdienstes und des Bahnunterhaltungsdienstes unterstellt werden. In diesem Falle wird die Tagesordnung, dann Ort und Zeit des Zusammentritts, sowie der Vorsitzende von der Generaldirektion bestimmt.

Nach deren Ermessen kann auch zur Teilnahme an solchen Beratungen statt der

Gesamtzahl der Ausschussmitglieder eine beschränktere Anzahl von Vertretern jedes in Betracht kommenden Arbeiterausschusses berufen werden, die alsdann für den beteiligten Arbeiterausschuss von dessen Mitgliedern aus ihrer Zahl in einer besonderen Sitzung zu wählen sind; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10. Ueber die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden, die einzelnen verhandelten Gegenstände und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten müssen.

Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Ausschusses zu vollziehen und von dem ersteren nach Vorlage an das Oberbahnamt zu sammeln und zu verwahren.

Soweit darin Anträge, Wünsche und Beschwerden enthalten sind, welche der Entscheidung durch eine Eisenbahndienststelle bedürfen, ist dem Oberbahnamte eine gesonderte Abschrift vorzulegen.

Den Ausschussmitgliedern steht frei, von dem Inhalte der Niederschriften jederzeit Kenntnis zu nehmen.

§ 11. Die Sitzungen des Ausschusses sollen tunlichst in die Arbeitszeit fallen. Aus Anlass der Teilnahme an den Ausschusssitzungen finden keine Lohnkürzungen statt.

Soweit die Ausschussmitglieder oder andere Arbeiter (§ 8 Abs. 2) zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen Reisen vorzunehmen haben, erhalten sie freie Eisenbahnfahrt und Reisekosten, welche ebenso wie die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst nach den für die Beisitzer der Unfallschiedsgerichte erlassenen Vorschriften zu bemessen sind.

§ 12. Die Generaldirektion der königl. Staatseisenbahnen kann Arbeiterausschüsse, welche sich nach ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, auflösen und eine Neuwahl anordnen.

§ 13. Aenderungen der vorstehenden Vorschriften bleiben vorbehalten.

Anhang zu § 5, betr. Vorschriften für die Wahl der Arbeiterausschüsse.

1. Die Entgegennahme der Stimmen findet an dem vom Oberbahnamte bekannt gegebenen Wahltage am Dienstorte der Wahlberechtigten in einem zu bezeichnenden Lokale durch den vom Oberbahnamte bestimmten Beamten statt; bei einer grösseren Anzahl von Wahlberechtigten hat der Wahlbeamte 2 Beisitzer aus der Zahl der Wähler zu berufen. Als Dienstort für die Bahnunterhaltungsarbeiter gilt der Sitz des Bahnmeisters.

2. Das Wahlrecht wird durch verdeckte Stimmzettel ausgeübt; die Stimmzettelformulare und Kuverts werden den Wahlberechtigten vom Dienstvorstande in der Zeit vom Tage der Anberaumung der Wahl an abgegeben; andere Formulare sind nicht zugelassen.

3. Der Stimmzettel, in welchem vom Wähler die von ihm gewählten Vertreter und Ersatzmänner — unter Trennung der Vertreter von den Ersatzmännern — einzuschreiben sind, ist ohne Unterschrift zu belassen, in das Kuvert zu verschliessen und in der Regel vom Wähler persönlich dem Wahlbeamten zu übergeben; eine Bevollmächtigung für nicht erscheinende Wahlberechtigte ist ausgeschlossen.

Jedoch steht es den am Wahltage dienstlich abwesenden Wählern frei, ihre Stimmzettel dem Wahlbeamten auf schriftlichem Wege einzureichen.

4. Besprechungen über die zu wählenden Personen dürfen im Wahllokale nicht stattfinden, vielmehr ist die den Wählern etwa erforderlich erscheinende vorherige Verständigung über die zu wählenden Personen in besonderen Versammlungen vorzunehmen; dagegen hat der Wahlbeamte die Wähler in geeigneter Weise auf die Wahlbestimmungen aufmerksam zu machen.

5. Der Wahlbeamte ist mit einer namentlichen Liste der wahlberechtigten Personen zu versehen und hat sich bei Entgegennahme der Stimmzettel von der Stimmfähigkeit der Wählenden zu überzeugen und die Abgabe der Stimme zu verzeichnen. Stimmzettel, welche von nicht stimmberechtigten Personen abgegeben werden wollen, sind vom Wahlbeamten zurückzuweisen und ist hierüber in der Wählerliste Vormerkung zu machen.

6. Nach Ablauf der am Wahltage zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist niemand mehr zur Abstimmung zuzulassen.

7. Die Wahlbeamten haben, soweit sie nicht selbst Wahlvorsteher sind, die abgegebenen Stimmzettel nach Schluss der Wahl uneröffnet mit der Wählerliste unter Umschlag sofort an den zuständigen Wahlvorsteher einzusenden; dabei ist auf dem

Umschlage der Wahlverband, die Station (Dienststelle), die Seriennummer, der Name des Wahlbeamten und der etwa berufen gewesenen Beisitzer, die Zahl der aus der Wählerliste zu entnehmenden Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen Stimmzettel zu verzeichnen.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses sind Wahlprüfungsausschüsse aufzustellen; die Zahl derselben wird vom Oberbahnamte festgesetzt. Für jeden Wahlverband kann ein Wahlprüfungsausschuss gebildet werden. Jeder Wahlprüfungsausschuss hat aus einem vom Oberbahnamte zu bestimmenden Beamten als Vorsteher und 2 Arbeitern zu bestehen, welche vom Wahlvorsteher aus den an seinem Amtssitze befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Personen derjenigen Bedienstungen zu entnehmen sind, deren Ausschusswahl der Prüfung untersteht.

8. Für die Feststellung des Wahlergebnisses ist zu beachten:

a) Bei Stimmzetteln, welche die erforderliche Anzahl Namen enthalten, auf welchen aber Vertreter und Ersatzmänner nicht ausgeschieden sind, werden — entsprechend der Zahl der zu wählenden Personen — die erst aufgeführten Namen als für die Vertreter, die folgenden als für die Ersatzmänner bestimmt angesehen. Ueberschüssige Namen sind ungiltig.

b) Enthält ein Stimmzettel, auf welchem eine Ausscheidung zwischen Vertretern und Ersatzmännern nicht getroffen ist, weniger Namen, als zu wählen sind, so werden die erst aufgeführten Namen als für die Vertreter bestimmt angesehen; die folgenden Namen zählen, soweit solche noch vorhanden sind, für die Ersatzmänner.

c) Ist eine Ausscheidung zwischen Vertretern und Ersatzmännern getroffen, entspricht aber die Zahl der auf dem Zettel befindlichen Namen nicht der Zahl der zu wählenden Personen, so sind überschüssige Namen der Vertreter bezw. Ersatzmänner ungiltig, im übrigen aber ist der Stimmzettel giltig.

d) Stimmzettel, welche mit einem äusseren Kennzeichen oder der Unterschrift eines Wählers versehen sind, desgleichen Stimmzettel, welche keinen Namen oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten, sind ungiltig.

e) Stimmzettel, welche die Person des Gewählten nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erkennen lassen oder Namen von Personen enthalten, welche nicht wählbar sind, sind, soweit diese Mängel reichen, ungiltig.

f) Stimmzettel, welche nur bezüglich der Vertreter oder nur bezüglich der Ersatzmänner giltige Namen enthalten, werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nur für jene Abteilung in Rechnung gezogen, für welche Namen vorhanden sind.

g) Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschusse über die Giltigkeit von Stimmzetteln entstehen, werden durch Abstimmung entschieden.

h) Als gewählt gelten jene Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; es genügt relative Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlvorsteher gezogen wird.

9. Die Wahlvorsteher haben das Wahlergebnis sofort nach Eintreffen der sämtlichen von den Wahlbeamten abgesandten Stimmzettel festzustellen. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlvorsteher und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und dem Oberbahnamte einzureichen ist.

Die Namen der Gewählten werden durch das Oberbahnamt in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3. Königreich Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 17. Juli 1903. (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, No. 19 ex 1903, S. 229 f.)

Zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) wird hiermit nachstehendes verfügt:

§ 1. Zu § 8 des Gesetzes. § 17 Abs. 3 Ziff. 1 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 2. November 1892 (Reg.-Blatt S. 502) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die Kreisregierung hat nach ihrem Ermessen zu bestimmen, in welcher Weise sie Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeusserung geben will. Sie kann z. B. das Oberamt oder die Gemeindebehörde mit der Auswahl und Anhörung der Vertreter beauftragen, beides aber auch selbst vornehmen. Soweit die Verhältnisse in einem ganzen Oberamts-

bezirk oder in grösseren Teilen eines solchen im wesentlichen gleich liegen, ist es nicht erforderlich, Vertretern der Beteiligten aus jeder einzelnen Gemeinde Gelegenheit zur Aeusserung zu geben."

§ 2. Zu § 40 des Gesetzes. Die Absätze 3 und 4 des § 38 der Vollzugsverfügung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Auf die Anlegung verfügbarer Gelder finden die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 68 und 70 des Württ. Ausführungsgesetzes zu demselben Anwendung. Ausserdem dürfen verfügbare Gelder in der Württembergischen Sparkasse sowie in den Sparkassen der Gemeinden und Amtskörperschaften angelegt werden.

Ferner wird widerruflich gestattet, dass verfügbare Gelder in Pfandbriefen der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart angelegt werden. (Die Ermächtigung zur Anlegung von Geldern in Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart und in Pfandbriefen der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart gründet sich auf die gemäss Art. 70 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlassene Verfügung des königl. Justizministeriums vom 2. Oktober 1899 (Reg.-Blatt S. 759)."

§ 3. Zu § 42 des Gesetzes. Nach § 43 der Vollzugsverfügung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 43a. Bei Handhabung der der Aufsichtsbehörde der Krankenkassen durch die neuen Absätze 4 und 5 des § 42 des Gesetzes eingeräumten Befugnisse ist festzuhalten, dass der Zweck der neuen Bestimmungen ausschliesslich die finanzielle Sicherstellung der Kassen ist.

4. Grossherzogtum Hessen.

Erlass des Grossherzogl. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1903, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 225), die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten bemerken wir unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 10. l. Mts., betr. die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung das Folgende:

Zu § 1 Abs. 1: Die Worte „als Haupt- oder Nebenprodukte" beziehen sich nicht allein auf „bleihaltige Farbengemische", sondern auf alle in Abs. 1 erwähnten Bleiprodukte.

Zu § 1 Abs. 3: Die Motive bemerken hierzu: „Die in trockenem Zustande fertig bezogenen Bleifarben werden vielfach in offenen Verkaufsstellen, in den Werkstätten der Maler, Anstreicher, Lackierer, der Tischler und anderer Handwerker mit Oel oder Firnis angerieben und zum Teil — besonders in den Malerwerkstätten — auch mit anderen Farbstoffen gemischt. Auch in diesen Anlagen werden somit bleihaltige Farbengemische hergestellt, jedoch stellt sich die fragliche Tätigkeit hier lediglich als eine untergeordnete Hilfsverrichtung für die Bedürfnisse eines anderen Gewerbebetriebes dar. Ueberdies erscheint für die genannten Betriebsgattungen die Durchführung von Vorschriften der hier in Rede stehenden Art nicht angängig. Der Entwurf schliesst daher diejenigen Anlagen, in welchen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich miteinander gemischt oder mit Oel oder Firnis angerieben werden, von dem Geltungsbereiche der Verordnung aus."

Zu § 5 Abs. 4: Diese Vorschrift bezweckt die ständige Ueberwachung der Befolgung der Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 151 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbetreibende neben dem Angestellten in bestimmten Fällen strafbar ist.

Zu § 8 Abs. 2. Im Interesse der Erdfarbenfabriken wird den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, einzelnen Betrieben für weniger gefährliche Packarbeiten, bei welchen die Anbringung besonderer Vorrichtungen zur Absaugung des entstehenden Staubes schwer durchführbar sein würde, Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zu bewilligen. Vor dieser Bewilligung ist die Gewerbeinspektion zu hören, welcher auch Ihre Entschliessung mitzuteilen ist.

Zu § 10. Die Motive bemerken hierzu: „Die Bestimmungen des § 10 dienen der Erneuerung der im § 7 der bisherigen Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Zur Vermeidung von Zweifeln wird im Abs. 1 hervorgehoben, dass Arbeiterinnen insoweit zum Aufenthalt

und zur Beschäftigung nicht zugelassen werden dürfen, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Dämpfe ausgesetzt werden würden. Da der § 1 die Vorschriften auch auf diejenigen Anlagen erstreckt, in welchen chemische Bleiprodukte oder bleihaltige Farbengemische nur als Nebenprodukte hergestellt werden, so hält der § 10 den völligen Ausschluss der jugendlichen Arbeiter nur für diejenigen Betriebe aufrecht, welche ausschliesslich oder vorwiegend der Herstellung chemischer Bleiprodukte dienen, während für die Verwendung dieser Arbeiter in anderen Anlagen der im § 1 bezeichneten Art die für die Beschäftigung der Arbeiterinnen geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung finden sollen."

Zu § 12. Die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit haben die Bedeutung der Festsetzung des Maximalarbeitstages, d. h. über die in § 12 Abs. 1, 2 und 3 bezeichnete Zeit hinaus darf eine Beschäftigung auch mit anderen Arbeiten nicht stattfinden.

Zu § 12 Abs. 3. Auch hier erschien es unbedenklich und im Interesse der Erdfarbenfabriken, Ausnahmen zuzulassen. Ueber das Verfahren gilt das zu § 8 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 13. Die Motive bemerken: „Der § 13 erweitert die bisherige Vorschrift des § 10 dahin, dass er den Arbeitgeber verpflichtet, die mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeiter auch mit geeigneter Fussbekleidung zu versehen. Hierdurch wird verhindert, dass die Arbeiter vor die Wahl gestellt werden, entweder jene Verrichtung mit unbekleideten Füssen auszuführen oder ihr eigenes, auch zum Tragen ausserhalb der Fabrik bestimmtes Schuhzeug mit dem bei der fraglichen Arbeit entstehenden nassen Bleischmutze zu verunreinigen."

Zu § 17 Abs. 1: Der Wasch- und Ankleideraum ist nicht als „andere geeignete Stelle" anzusehen.

Zu § 17 Abs. 2: Um zu verhüten, dass der den Arbeitsanzügen anhaftende Bleischmutz auf die vor Beginn der Beschäftigung abgelegten Kleidungsstücke der Arbeiter übertragen wird, sollen diese Kleidungsstücke von jenen getrennt aufbewahrt werden.

Zu § 17 Abs. 3: Die Worte „während der Arbeitszeit" sind dahin auszulegen, dass nicht die Pausen in Anspruch genommen werden dürfen.

Zu § 23. Vor der Gewährung einer Frist, die nur die Anlagen beanspruchen können, auf welche die zur Zeit giltigen Bestimmungen Anwendung finden, ist die Gewerbeinspektion zu hören, welcher auch Ihre Entschliessung mitzuteilen ist. Die Frist ist nicht zu gewähren für Einrichtungen, die auch nach den bisherigen Bestimmungen bereits verlangt werden mussten.

Zu den Anlagen, für die die fraglichen Vorschriften erst am 1. Juli 1904 in Kraft treten, sind von den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Anlagen zu zählen: Anlagen zur Herstellung von Massikot, Glätte, Bleisuperoxyd, Jodblei und von bleihaltigen Farbengemischen. Alle diese Anlagen müssen am 1. Juli 1904 in dem von der vorliegenden Bekanntmachung verlangten Zustande sein, eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

Die grossherzogl. Gewerbeinspektionen sind entsprechend bedeutet.

5. Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Bekanntmachung vom 31. August 1903 betr. Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 33) — wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

A. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechzigmal im Jahre Ueberarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3 der Bestimmungen des Bundesrates), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechzigmal im Jahre darf in keinem Falle Ueberarbeit für den Betrieb stattfinden.

B. Für das in Ziffer 5 Absatz 1 vorgeschriebene Verzeichnis ist das

in Carl Gerbers Verlag in München erschienene Muster den Wirten zur Verwendung zu empfehlen.

C. Die Ortspolizeibehörden haben in jedem Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Ausserordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidierende Beamte hat festzustellen:

1) Ist das nach Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmässig geführt?

2) Ist das Verzeichnis, welches nach Ziffer 5 Abs. 2 von denjenigen Arbeitgebern anzulegen ist, welche von den Bestimmungen in Ziffer 3 Gebrauch machen, vorhanden und ordnungsmässig geführt?

3) Stimmt die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge mit den erlassenen Vorschriften überein? Werden dieselben insbesondere nicht länger als zulässig beschäftigt und werden denselben die vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

4) Werden Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren nicht in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt?

5) Werden Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, nicht in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens zur Bedienung der Gäste verwendet?

Der revidierende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäss Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in welche alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

D. Dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten steht nach § 139 b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates zu.

E. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrates unterliegen der Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

F. Den Bestimmungen des Bundesrates unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen reichsgesetzlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften beispielsweise ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwarengeschäften und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139 c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehilfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien und Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrates vom 4. März 1896

R.G.Bl. S. 55) unterliegen und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmässig oder mit Motoren betriebenen Brauereien u. s. w., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Gastwirtschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung bezw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 565, 566) unterliegt.

6. Herzogtum Sachsen-Coburg und -Gotha.

Verordnung zur Ergänzung des § 3 der Verordnungen vom 18. März 1892, die Festsetzung der sonntäglichen Beschäftigungsstunden im Handelsgewerbe betreffend. Vom 15. September 1903.

Mit höchster Ermächtigung wird als Zusatz zu § 3 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 18. März 1892 — No. 551 der Gemeinschaftlichen Gesetzsammlung — folgendes verordnet:

Die Stadträte und Magistrate der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Städte sind befugt, die Stunden, während welcher die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonntagen im Handelsgewerbe stattfinden darf, unter Wahrung der Vorschriften im § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung anderweit festzusetzen.

7. Reichsland Elsass-Lothringen.

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten (Gesindeordnung). Vom 26. Juli 1903. (G.Bl. für Elsass-Lothringen, No. 10, S. 51.)

§ 1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Dienstherrschaft (Dienstberechtigter) und dem Dienstboten (Gesinde) finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, abgesehen von den im Art. 95 Abs. 2 des Einführungsgesetzes bezeichneten, nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ergibt.

§ 2. Der Dienstbote ist verpflichtet, die Anordnungen der Dienstherrschaft oder ihres Vertreters in Bezug auf die ihm nach Vertrag, Herkommen und Sitte obliegenden Verrichtungen und in Bezug auf die Ordnung des Hauses zu befolgen. In dringenden Fällen hat er vorübergehend auch solche seinen Fähigkeiten entsprechende Dienste zu leisten, welche nicht zu seinen im Vertrage bestimmten Obliegenheiten gehören.

§ 3. Das Dienstverhältnis eines landwirtschaftlichen Dienstboten gilt im Zweifel als für ein Dienstjahr und, falls es im Laufe des Dienstjahres beginnt, als für die Zeit bis zum Schlusse des Dienstjahres eingegangen. Das Dienstjahr beginnt am letzten Werktage vor Neujahr. Wird das Dienstverhältnis nicht mindestens 6 Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit gekündigt, so ist es als auf das nächste Dienstjahr verlängert anzusehen.

Bei anderen als landwirtschaftlichen Dienstboten ist die Kündigung, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und die Vergütung nach Vierteljahren bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

§ 4. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist auch schon vor dem Antritte des Dienstes zulässig.

§ 5. Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1) wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes ohne rechtfertigenden Grund verweigert oder erheblich verzögert, den Dienst unbefugt verlässt oder sich beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen;

2) wenn er zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig ist oder durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

3) wenn er sich einem liederlichen Lebenswandel, insbesondere dem Trunke, ergibt, sich Untreue oder Unehrlichkeit, Tätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen die Dienstherrschaft, ihren Vertreter oder ihre Angehörigen zu schulden kommen lässt;

4) wenn ein unverheirateter weiblicher Dienstbote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

§ 6. Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1) wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Dienstboten vertragswidrig verweigert oder ihn vor dem Ablaufe der Dienstzeit entlässt;

2) wenn der Dienstbote zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;

3) wenn ein weiblicher Dienstbote sich verheiratet;

4) wenn die Dienstherrschaft ihm den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder sich weigert, die ihr nach § 618 des B.G.B. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

5) wenn sich die Dienstherrschaft Tätlichkeiten, grobe Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Dienstboten zu schulden kommen lässt oder ihn gegen solche Handlungen anderer, die im Hause Zutritt haben, nicht schützt.

§ 7. Wird das Dienstverhältnis auf Grund der §§ 4—6 gekündigt, so kann der Dienstbote vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nur einen der Dauer seiner Dienstleistung entsprechenden Teil des Lohnes verlangen.

Wird im Falle des § 4 die Kündigung durch schuldhaftes Verhalten des anderen Teiles veranlasst, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Als Schadensersatz kann, wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Betrag der Hälfte des auf das jeweils laufende Vierteljahr entfallenden Lohnes verlangt werden. Bei landwirtschaftlichen Dienstboten erhöht sich der Schadensersatz auf den Betrag eines Vierteljahreslohns, wenn das Dienstverhältnis durch die Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Oktober oder durch den Dienstboten in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gekündigt wird.

Ist das Dienstverhältnis für kürzere Zeit als ein Vierteljahr oder in der Weise eingegangen, dass es nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr gekündigt werden kann, so ist als Schadensersatz der Betrag der Hälfte des auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Lohnes zu leisten.

Das Verlangen des in Abs. 3, 4 bestimmten Schadensersatzes ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf diesen Schadensersatz wird das Verlangen eines weiteren Schadensersatzes ausgeschlossen.

§ 8. Die Dienstherrschaft kann eine Schadensersatzforderung, die ihr gegen den Dienstboten wegen einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Pflichtverletzung zusteht, gegen die Lohnforderung aufrechnen.

§ 9. Der Lohn ist, sofern nicht ein anderes vereinbart wird, am Ende der Dienstzeit, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu zahlen.

Solange das Dienstverhältnis dauert, kann die Dienstherrschaft die Hälfte des fällig gewordenen Lohnes, jedoch höchstens die Hälfte eines Vierteljahrlohns, auf die Dauer von 6 Wochen, wenn der Lohn nach einem kürzeren Zeitabschnitt als einem Vierteljahre bemessen ist, auf die Dauer dieses Zeitabschnitts einbehalten.

Ist der Lohn nach längeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen, so kann der Dienstbote nach dem Ablaufe je eines Vierteljahres der Dienstzeit die Zahlung der Hälfte des auf diesen Zeitraum entfallenden Betrages verlangen.

§ 10. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor der Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, haftet der Dienstherrschaft für den daraus entstehenden Schaden oder den nach § 7 Abs. 2—4 an dessen Stelle tretenden Betrag neben dem Dienstboten als Gesamtschuldner.

In gleicher Weise haftet, wer einen Dienstboten in Kenntnis eines noch bestehenden Dienstverhältnisses in Dienst nimmt.

§ 11. Personen, welche ein dauerndes Dienstverhältnis als häusliche oder landwirtschaftliche Dienstboten eingehen, haben sich mit einem Dienstbuche zu versehen.

§ 12. Das Dienstbuch wird von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Dienstbote zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher in Elsass-Lothringen nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des Dienstortes auf Ansuchen des Dienstboten ausgestellt. Für die Ausstellung eines jeden Dienstbuches ist ein Betrag von 30 Pf. zu entrichten; eine Stempelgebühr wird nicht erhoben.

Die Ausstellung eines Dienstbuches ist nicht erforderlich für Dienstboten, welchen ein zu Eintragungen noch geeignetes Dienst- oder Gesindebuch von der Behörde eines Bundesstaates rechtsgültig ausgestellt ist.

§ 13. Das Dienstbuch hat den Namen des Dienstboten, die Zeit und den Ort seiner Geburt, eine Beschreibung seiner Person sowie seine Unterschrift zu enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Polizeibehörde. Im übrigen werden die Form und die Einrichtung des Dienstbuches durch das Ministerium bestimmt. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichnis der von ihr ausgestellten Dienstbücher zu führen.

§ 14. Beim Dienstantritte hat der Dienstbote das Dienstbuch der Dienstherrschaft zu übergeben. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, bei der Beendigung des Dienstverhältnisses an der dafür bestimmten Stelle des Dienstbuches eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Beschäftigung des Dienstboten einzutragen und die Bescheinigung zu unterschreiben.

Die Eintragungen dürfen keine Merkmale enthalten, welche dazu bestimmt sind, den Inhaber des Dienstbuches in einer aus dem Wortlaute der Eintragung nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Die Dienstherrschaft hat das Dienstbuch zu verwahren und dem Dienstboten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Dienstbuche findet nicht statt.

Der Polizeibehörde muss das Dienstbuch auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden.

Zum Zwecke des Aufsuchens eines anderen Dienstverhältnisses ist dem Dienstboten auf Verlangen von der Dienstherrschaft eine Bescheinigung über die Kündigung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses auszustellen.

§ 15. Ist das Dienstbuch ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, so wird dem Dienstboten ein neues Dienstbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Dienstbote zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

An Stelle eines abhanden gekommenen Dienstbuches darf ein neues in der Regel nur ausgestellt werden, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Wird ein neues Dienstbuch an Stelle eines verloren gegangenen oder vernichteten ausgestellt, so ist es mit einem entsprechenden amtlichen Vermerke zu versehen.

Ist das Dienstbuch bei der Dienstherrschaft unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, oder wird seine Aushändigung von der Dienstherrschaft ohne rechtfertigenden Grund verweigert, so erfolgt die Ausstellung eines neuen Dienstbuches auf Kosten der Dienstherrschaft.

§ 16. Unbeschadet des privatrechtlichen Anspruchs liegt es der Polizeibehörde ob, über Beschwerden wegen Verweigerung der Aushändigung des Dienstbuches und wegen der Ausstellung der Bescheinigung (§ 14 Abs. 1 und 5) zu entscheiden.

§ 17. Die rechtskräftige Verurteilung eines Dienstboten zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens gegen das Vermögen oder gegen die Sittlichkeit oder wegen einer der im § 361 des Strafgesetzbuches bezeichneten Uebertretungen hat die Polizeibehörde in das Dienstbuch einzutragen.

Dem Dienstboten, dessen Dienstbuch die Eintragung einer Verurteilung zu einer die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe enthält, ist auf Antrag ein neues Dienstbuch auszustellen, wenn er sich seit der Verbüssung oder dem Erlasse der Strafe 2 Jahre lang tadellos geführt hat.

Dem Dienstboten ist ein neues Dienstbuch auch dann auszustellen, wenn ihm in Ansehung einer eingetragenen Verurteilung Wiedereinsetzung in die früheren Rechte (Rehabilitation) gewährt ist.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. wird bestraft:

1) wer den Vorschriften des § 14 zuwiderhandelt;

2) wer vorsätzlich ein ihm ausgestelltes Dienstbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft Gesindevermieter oder Stellenvermittler oder Personen, die in deren Auftrag handeln,

wenn sie einen Dienstboten verleiten, vertragswidrig einen Dienst nicht anzutreten oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Ein an diesem Tage bestehendes Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

1. Gesetz vom 10. Juni 1903 betr. die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine. (R.G.Bl. No. 133, Stück LXIII, ausgegeben am 27. Juni 1903.)

2. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. August 1903, betr. die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienstentgang. (R.G.Bl. No. 165, Stück LXXIX, ausgegeben am 12. August 1903.)

3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. 59 930, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien, dann Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat und Stockerau.

In Abänderung der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen wird nachstehendes angeordnet:

Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Betrieb, also sowohl der Warenverkauf als die Kontorarbeit in allen Handelsgewerben einschliesslich der Trödler und Pfandleihgewerbe, insbesondere also auch der Handel durch Hausierer und sonstige Wanderhändler an allen Sonntagen des Jahres mit Ausnahme der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember zu ruhen.

Dasselbe gilt von dem Warenverkauf, sowie von den diesen Verkauf betreffenden Kontorarbeiten bei den Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht auf Grund des Artikels VI des Sonntagsruhegesetzes durch die Ministerialverordnungen vom 24. April 1895, R.G.Bl. No. 58, vom 11. August 1895, R.G.Bl. No. 125, vom 10. April 1897, R.G.Bl. No. 97, und vom 4. Mai 1898, R.G.Bl. No. 76, dann hinsichtlich der Naturblumenbinder und -händler auf Grund des Artikels VII dieses Gesetzes, bezw. § 7 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.G.Bl. No. 58, mit der hierortigen Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.G. und V.Bl. No. 19, besonders geregelt ist.

Nicht geändert werden die derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Lebensmittelhandels, einschliesslich des Kleinverschleisses gebrannter geistiger Getränke, und des Handels mit Lebensmitteln, der im Herumziehen auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung, dann von Verkaufsständen aus und im k. k. Prater, sowie auf Bahnhöfen betrieben wird, dann hinsichtlich des Verschleisses der Bäcker, Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, der Fleischhauer einschliesslich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler, der Fleischselcher und Wursterzeuger, der Molkereien, Milchmeier und Milchverschleisser, dann der Kastanienbrater, sowie endlich hinsichtlich des Marktverkehres; ebenso bleiben die Ausnahmsbestimmungen in Kraft, die für den Handel mit Grabausschmückungs-

gegenständen in jenen Gemeindebezirken, in welchen Friedhöfe gelegen sind, dann für den Betrieb von Bücherleihanstalten auf Bahnhöfen gelten.

Der Betrieb der Reisebureaus bleibt an Sonntagen von 9—11 Uhr vormittags gestattet.

Auf den Zeitungsverschleiss finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

Für die Gemeinden Schwechat des Bezirkes Bruck an der Leitha, Klosterneuburg des Bezirkes Tulln, dann Korneuburg und Stockerau des Bezirkes Korneuburg, in welchen Gemeinden nach Artikel IX, Abs. 1 des Sonntagsruhegesetzes, da sie mehr als 6000 Einwohner besitzen, eine 8-stündige Warenverkaufszeit nicht mehr zulässig ist, der Betrieb aller Handelsgewerbe: Warenverkauf, sowie Kontorarbeit, dann der Warenverkauf in den Produktionsgewerben, ebenso wie der Hausierhandel an Sonntagen vielmehr nur durch 6 Stunden stattfinden darf, werden als zulässige Verkaufszeit die Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr mittags festgesetzt.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

III. Belgique. Belgien.

1. Loi du 20 août 1903, modifiant la loi du 10 mai 1900 sur les pensions de vieillesse.

Gesetz vom 20. August 1903, betr. die Abänderung des Altersversicherungsgesetzes vom 10. Mai 1900.

Einziger Artikel. Art. 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1900 wird durch einen zweiten Absatz ergänzt; dieser lautet:

Vom 1. Januar 1903 an wird der Jahresbeitrag des Staates zur Prämie, in Ergänzung der ersten 6 Franken, betragen:

A. 1 Franken für jeden vom Versicherten bezahlten Franken, falls dieser am 1. Januar 1902 im Alter zwischen 40 und 45 Jahren stand;

B. $1^1/_2$ Franken für jeden vom Versicherten bezahlten Franken, falls dieser zur gleichen Zeit im Alter zwischen 45 und 50 Jahren stand;

C. 2 Franken für jeden vom Versicherten bezahlten Franken, falls dieser zur gleichen Zeit das 50. Jahr überschritten hatte.

2. Arrêté royal, en date du 7 juillet 1903, concernant le classement des garages d'automobiles, motocycles et autres véhicules du même genre, munis de moteurs à explosion.

Königl. Erlass vom 7. Juli 1903, betr. die Klassifizierung der Remisen für Automobile, Motorfahrräder und sonstiger, mit Explosionsmotoren versehenen Fahrzeuge.

Art. 1. Die Nomenklatur [des Verzeichnisses der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe] soll durch die nachfolgende Rubrik ergänzt werden:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Remisen für Automobile, Motorfahrräder und sonstige mit Explosionsmotoren versehene Fahrzeuge, und zwar wenn die Totalquantität der in den Behältern oder Reservoiren der aufgestellten Fahrzeuge beträgt:		Feuersgefahr, unangenehme Dünste, Lärm
A. 20—150 l	2 ⊙	
B. 150—300 l	1 B	
C. über 300 l	1 A	

Art. 2. Der Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut.

3. Arrêté royal, en date du 7 juillet 1903, concernant le classement des ateliers pour la préparation des manchons pour l'éclairage par incandescence.

Königl. Erlass vom 7. Juli 1903, betr. die Klassifizierung von Werkstätten zur Erzeugung der Gasglühlichtkörper.

Art. 1. Die Werkstätten zur Erzeugung der Gasglühlichtkörper werden unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

Sie sollen in die dem königl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste aufgenommen werden, und zwar in folgende Rubrik:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Gasglühlichtkörper (vollständige Zubereitung oder einzelne Operationen, wie Trocknen, Ausbrennen, Ueberziehen mit Kollodium und alle sonstigen gesundheitsschädlichen Verrichtungen)	2 ⊙	Unangenehmer Geruch, schädliche Ausdünstungen, Feuers- und Explosionsgefahr

Art. 2. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut.

4. Arrêté royal, en date du 14 juillet 1903, concernant le classement de la préparation de l'emploi du collodion.

Königl. Erlass vom 14. Juli 1903, betr. die Klassifizierung der Herstellung und der Verwendung von Kollodium.

Art. 1. Die Herstellung und die gewerbliche Verwendung von Kollodium werden unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

Sie sollen in die dem königl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste aufgenommen werden und zwar in die folgende Rubrik:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
A. Zubereitung von Kollodium oder Verwendung in Form eines Ueberzuges und andere gefährliche Verrichtungen mit diesem Stoffe (mit Ausnahme der Fabrikation und der Magazinierung von Schiessbaumwolle) und zwar in Quantitäten von:		Feuers- und Explosionsgefahr
1) 5—20 l	2 ⊙	
2) 20—150 l	1 B	
3) über 150 l	1 A	
Diese Zahlen beziehen sich auf die zu einer einzelnen Operation verwendeten Quantitäten.		
B. Fabrikation von Kunstseide mit Kollodium	1 A	Grosse Feuers- und Explosionsgefahr; unangenehmer Geruch; Wasserabfluss, der das sonstige Wasser schädigen könnte

Art. 2. Die Niederlagen von Kollodium sind inbegriffen in der Rubrik: „Entzündbare Stoffe“ (Niederlagen von gewöhnlichem Aether, Petroleumessenz, Schwefelessenz, Petroleum, Benzin und sonstigen ähnlichen Flüssigkeiten) des königl. Erlasses vom 24. April 1893.

Art. 3. Der Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut.

5. Arrêté royal, en date du 30 juillet 1903, concernant le classement de la fabrication de la caséine et de l'acide lactique.

Königl. Erlass vom 30. Juli 1903, betr. die Klassifizierung der Fabrikation von Kaseïn und Milchsäure.

Art. 1. Die Fabriken von Kaseïn und Milchsäure sind unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe einzureihen.

Sie sollen in die dem königl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste aufgenommen werden, und zwar in die folgende Rubrik:

Bezeichnung:	Klasse:	Uebelstand:
Fabrikation von Kaseïn	1 B	Unangenehmer Geruch. Abfallprodukte, die das Grundwasser und die benachbarten Brunnen vergiften könnten
Fabrikation von Milchsäure	1 B	Unangenehmer Geruch. Abfallprodukte, die das Grundwasser und die benachbarten Brunnen vergiften könnten

Art. 2. Der Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut.

IV. Espagne. Spanien.

1. Reglamento del Instituto de Reformas sociales. 15 de Agosto de 1903.

Reglement des Institutes für Sozialreform vom 15. August 1903.

Kap. I: Ueber die Kompetenz des Institutes. Kap. II: Ueber die Zusammensetzung des Institutes. Kap. III: Ueber die Vorsteherschaft des Institutes. Kap. IV: Ueber den leitenden Ausschuss. Kap. V: Ueber das Institut als Ganzes und über die Sektionen. Kap. VI: Ueber das Wahlverfahren für Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kap. VII: Ueber die Funktionen der einzelnen Sektionen und des Plenums. Kap. VIII: Ueber das Generalsekretariat. Kap. IX: Ueber die technisch-administrativen Sektionen. Kap. X: Ueber das Verfahren bei Ernennung des Personals. Kap. XI: Ueber das allgemeine administrative Verfahren. Kap. XII: Die finanzielle Grundlage des Institutes.

2. Real orden sobre juntas locales y provinciales de reformas sociales. 24 de Agosto de 1903.

Königl. Erlass vom 24. August 1903, betr. Orts- und Provinzausschüsse für Sozialreform.

§ 1. I. In den Provinzialstädten, die einen solchen noch nicht besitzen, sind Lokalausschüsse für Sozialreformen zu bilden, die sich zusammensetzen aus:

1) dem Bürgermeister, als dem Vertreter der Civilbehörde, der das Amt eines Präsidenten des Ausschusses zu versehen hat;

2) dem Ortspfarrer oder demjenigen, der sein Amt versieht, als Vertreter der geistlichen Behörde. An Orten mit mehr als einem Geistlichen nimmt der älteste am Ausschusse teil;

3) einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern, die je 6 nicht überschreiten soll. Der Bürgermeister beruft zu diesem Zwecke alle in der Gemeinde wohnhaften Arbeitgeber und Arbeiter oder die von

denselben gewählten Vertreter gesondert zusammen, und in den von ihnen abgehaltenen Sitzungen werden durch das Verfahren, das am geeignetsten erscheint, die stimmfähigen Mitglieder beider Klassen ernannt, die am Lokalausschuss teilzunehmen haben. Die Wahlen sind vom Bürgermeister zu bestätigen;

4) einem Sekretär, welcher von den Mitgliedern des Lokalausschusses gewählt wird, und zwar in der ersten abgehaltenen Sitzung.

II. Der Lokalausschuss versammelt sich jeweilen, wenn der Bürgermeister dies für geboten erachtet oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

III. Sollte sich in einer Provinzhauptstadt der Provinzialausschuss noch nicht konstituiert haben, so wird sofort zu dessen Einsetzung geschritten. Der Provinzialausschuss hat sich zusammenzusetzen aus:

1) dem Civilgouverneur, der die Funktionen eines Präsidenten versieht;

2) einem Sachverständigen, der in der Provinz wohnhaft, von der königl. Akademie für Medizin vorgeschlagen und vom Minister des Innern ernannt ist. Dieser Sachverständige hat die Verpflichtung, den Ausschuss über die hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen der Arbeiten und Werkstätten zu informieren;

3) den von den Ortsausschüssen gemäss Verfügung 6, No. 1 gewählten Vertretern;

4) einem Sekretär, der von den Mitgliedern des Provinzialausschusses bei deren erster Sitzung zu bezeichnen ist.

IV. Die Ortsausschüsse haben diejenigen Individuen zu bezeichnen, die an den Provinzialausschüssen teilzunehmen haben. Diese Bezeichnung ist auf folgende Weise vorzunehmen: Jeder Ortsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Delegierten; die Delegierten der Ausschüsse, die sich am Hauptorte des entsprechenden Bezirkes unter der Leitung des Präsidenten versammeln, wählen durch Majoritätsbeschluss einen Vertreter, welcher das stimmfähige Mitglied des Provinzialausschusses sein wird. Desgleichen wählen sie einen Ersatzmann, der das eigentliche Mitglied bei Krankheitsfällen und bei Abwesenheit zu vertreten hat.

V. Der Gouverneur hat gemäss Verordnung 8 des königl. Erlasses vom 9. Juni 1900 den Provinzialausschuss zusammenzuberufen, sobald es ihm geboten erscheint; er hat auch die Traktanden zu bestimmen, die Gegenstand der Beratung zu sein haben.

VI. Die Mitgliedschaften der Ortsausschüsse sind Ehrenstellen und gratis; die Materialausgaben werden in den betr. Gemeinde- und Provinzbudgets eingetragen, indem unter dem Titel „Unvorhergesehenes“ alle diejenigen Ausgaben bezahlt werden, die vor der betr. Eintragung gemacht worden sind.

§ 2. Die Ortsausschüsse haben ganz speziell auch über die Durchführung des königl. Erlasses vom 26. Juni 1902, betr. den Arbeitslohn für Frauen und Kinder, zu sorgen.

§ 3. Desgleichen haben die Orts- und Provinzialausschüsse über die Durchführung des Art. 7 des erwähnten Gesetzes vom 13. März zu wachen und der in Kap. VI seines Reglements enthaltenen Verordnungen dadurch, dass sie alle Arbeitszentren inspizieren und die erforderlichen Besuche vornehmen.

§ 4. Die Delegierten des Ortsausschusses haben diesen letzteren vom Ergebnis ihrer Inspektionsbesuche allmonatlich in Kenntnis zu setzen,

damit die konstatierten Uebelstände möglichst bald beseitigt werden und damit die Chefs oder die beauftragten Leiter der Werkstätten und Fabriken, die einer Inspektion Widerstand entgegensetzen, zur Verantwortung gezogen und gemäss den Bestimmungen des Art. 13 des oben erwähnten Gesetzes bestraft werden können.

§ 5. Die Civilgouverneure haben vor dem nächsten 15. Oktober das Ministerium über die obigen Anordnungen zu informieren.

3. Real Orden sobre Juntas locales y provinciales de reformas sociales. 15 de Septiembre de 1903.

Königl. Erlass vom 15. September 1903, betr. Orts- und Provinzausschüsse für Sozialreformen.

1) Die Arbeiter unter den Mitgliedern der Orts- und Provinzialausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Pflichten in diesen letzteren ihre Arbeit verlassen müssen, erhalten drei Peseten für jeden Tag, den sie im Dienste der betr. Ausschüsse von ihrer Fabrik, Werkstätte etc. wegzubleiben haben.

2) Haben die Mitglieder der Orts- und Provinzialausschüsse ihren Wohnort zu verlassen, sei es, um den Sitzungen beizuwohnen, oder sei es, um Inspektionsbesuche vorzunehmen, so werden ihnen die Reisespesen vergütet, und zwar, wenn es Arbeiter sind, zusammen mit der unter No. 1 angegebenen Summe.

3) Die Ausgaben, die aus den in obigen Verordnungen bezeichneten Verpflichtungen erwachsen, fallen den Gemeinde- und Provinzialbudgets zur Last, und zwar je nach der Art von Diensten, um die es sich handelt; zu diesem Behufe werden die Behörden und Abordnungen in ihren Kostenanschlägen den entsprechenden Geldposten aufführen, und diejenigen, welche einen solchen bis dahin noch nicht haben, werden sie bis zum neuen Rechnungsjahr zu Lasten des Kapitels „Unvorhergesehenes“ eintragen.

4. Real Orden sobre Pensionas para que vayan los obreros al extranjero. 22 de Septiembre de 1903.

Königl. Erlass vom 22. September 1903, betr. Erteilung von Stipendien zur Entsendung von Arbeitern ins Ausland.

1) Es werden hundert Stipendien für Handarbeiter ausgesetzt, die durch Unterweisung in ausländischer Produktionsweise und ausländischen Industrien ihre eigenen Arbeitsmittel und gewerbliche Fertigkeiten zu vervollkommnen oder ihre bereits erworbenen Kenntnisse zu ergänzen gewillt sind.

Die für die gegenwärtige Arbeiterexpedition vorgesehenen Länder sind Frankreich und Belgien, bis grössere Hilfsmittel weitere Expeditionen gestatten.

2) Jedes Stipendium beträgt 150 Franken, die nach Ablauf eines jeden Monats zu beziehen sind.

3) Solange die Regierung an diesem Modus festhält, wird sich der Bezug eines Stipendiums auf je zwei Jahre erstrecken, kann aber auf Vorschlag des leitenden Expeditionsingenieurs um ein Jahr verlängert werden, wobei natürlich der Fleiss und die Verdienste des Stipendiaten in Erwägung gezogen werden.

4) Die Reisekosten bis zu dem Augenblick, da die Arbeiter ihre

Arbeiten und Studien aufnehmen, fallen dem Staat zur Last, desgleichen in allen Fällen auch die Kosten der Rückreise bis zum Ausgangspunkt.

5. Der Betrag der Tagelöhne, die in den auswärtigen Produktionszentren auf die Stipendiaten entfallen, bleibt deren Eigentum, wird ihnen jedoch erst nach ihrer definitiven Rückkehr nach Spanien eingehändigt.

Der leitende Expeditionsingenieur empfängt in ihrem Namen und ihrer Vertretung die erworbenen Beträge, und zwar deponiert er sie alle drei Monate auf den Konsulaten von Paris und Brüssel, die sie seiner Anweisung entsprechend nach Ablauf des Stipendiums zurückerstatten.

In Fällen dringender Notwendigkeit oder im Hinblick auf wohlbegründete Familienrücksichten können die Arbeiter vom Ingenieur die Empfangnahme einer bescheidenen Summe oder eines monatlichen Wechsels nach Spanien erwirken, wenn dieser die Hälfte des Monatslohnes nicht übersteigt.

6) Nach Ablauf eines Stipendiums fertigt der leitende Ingenieur ein Zeugnis aus, worin die geleistete Arbeit beglaubigt wird; dies geschieht ohne jede Qualifikation, jedoch mit Angabe der Arbeitsverhältnisse, der Art und des Ortes der betr. Industrie.

7) Die Expeditionschefs haben die Regierung über den Arbeiter, der sich in jeder Gruppe am meisten ausgezeichnet hat, direkt zu informieren: es werden diese besonders empfohlenen mit einer ausserordentlichen Prämie von 1000 Peseten bedacht.

8) Bei den Bewerbungen um die 100 Stipendien für Arbeiter im Auslande wird kein Arbeitsgebiet besonders bevorzugt, vielmehr sind bei dem gegenwärtigen Aufrufe alle Industrien und Handarbeitszweige inbegriffen.

Jedoch müssen sich diese Gesuche über günstige Empfehlungen seitens einer gesetzlich konstituierten Arbeiter- und Industrievereinigung ausweisen können, deren Namensregister dem Vereinsgesetz gemäss von einem Gouverneur resp. Bürgermeister beglaubigt ist. — Es werden auch Empfehlungen und Vorschläge angenommen, die von Industrie-, Kunst- und Handwerkerschulen, von Handels- und landwirtschaftlichen Kammern, Staatsfabriken und -werkstätten autorisiert sind.

Die Aspiranten dürfen nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre alt sein.

9) Die Bewerbungen und Vorschlage können eingereicht werden von dem Tage an, an welchem diese Verfügung im Madrider Amtsblatt (Gaceta de Madrid) veröffentlicht wird, bis zum 20. Oktober des laufenden Jahres. Dieselben sind ohne Unterschied an die Civilgouverneure oder an das Ackerbauministerium zu richten. Die Gouvernemente resp. das Sekretariat des genannten Ministeriums werden über die Eingaben Quittungen ausstellen.

Am Tage nach Erlöschen der Zulassungsfrist werden die Gouverneurs dem Ministerium sämtliche erhaltenen Eingaben zustellen.

10) Acht Tage darauf hat sich in Madrid eine Kommission zu konstituieren, welche über die bei der Arbeiterexpedition zuzulassenden Industrien und Handwerke, sowie über die Auswahl der Pensionsaspiranten definitiv Beschluss fassen wird. Zu diesem Zweck haben sämtliche Eingaben in ihre Hände zu gelangen.

11) An der Kommission haben Teil:

Als Präsident derjenige des Ausschusses für soziale Reformen, resp. sein reglementarischer Vertreter.

Als stimmberechtigte Mitglieder: der Direktor der Industriehochschule; die Präsidenten der Handelskammer, des Zirkels der Merkantilunion, der Gesellschaft für Förderung der Künste, des Industriezirkels, des Arbeiterbildungsvereins und der Zentralstelle der Arbeitervereine in Madrid.

Desgleichen nehmen an jener Kommission teil: die Präsidenten der acht ältesten und vier jüngsten Arbeitervereine, jedoch nur solcher, die nicht durch politischen, sondern durch gewerblich beruflichen Charakter gekennzeichnet sind.

Als Kommissionssekretär wird ein Mitglied funktionieren, das durch ein geeignetes Verfahren gewählt wird.

12) Das Agrikulturministerium wird der Kommission alles zu ihren Arbeiten nötige Material zur Verfügung stellen.

Vor dem nächsten 10. November wird die Auswahl der berücksichtigten Industriezweige und der Stipendienaspiranten vollzogen sein und nach sofortiger Mitteilung an das Ministerium unverzüglich im Amtsblatte (Gaceta) veröffentlicht werden.

Die begünstigten Arbeiter werden möglichst bald von ihrer Wahl benachrichtigt werden und von den Gouverneuren die zu ihrer Exkursion erforderlichen Geldsummen, Instruktionen und Dokumente erhalten.

13) Die Exkursion wird von zwei Ingenieuren geleitet, deren einer ein Industrieller ist und die beauftragt sind, die Pensionsinhaber in Berufsgruppen einzuteilen und für ihre Unterbringung in den vorher gewählten Etablissementen Sorge zu tragen.

Was die Leitung und Lebensführung während der Reise und der übrigen Zeit anbelangt, so haben die genannten Exkursionsleiter überall beizuspringen, wo Hilfe nötig ist, oder wo der Wechsel der Lebensweise besondere Disziplin und strengere Autorität erforderlich macht. — Bei Zuwiderhandlungen gegen diese und wo es dem leitenden Ingenieur schwierig oder unmöglich fällt, dieselbe herzustellen, hat er dem Ministerium den Entzug des betr. Stipendiums vorzuschlagen.

14) Zur gebührlichen Inspektion der Arbeiten und Fortschritte der Arbeiter, oder falls diese sie aus triftigen Gründen benötigen, haben die genannten Chefs sich abwechselnd an die verschiedenen Orte zu begeben, wo die einzelnen Gruppen wohnhaft sind. — Alle drei Monate haben sie dem Ministerium über ihre Beobachtungen Mitteilung zu machen und nach Ablauf der Expedition über deren Ergebnisse eine Denkschrift zu verfassen.

15) Für die sämtlichen Kosten, die dieser Dienst mit sich bringt, wird den Ingenieuren das nötige Geld zur Verfügung gestellt; diese haben, unter der vom Gesetze bestimmten Verantwortung, über die Ausgabe der für Reisen und Stipendien bestimmten Gelder Rechenschaft abzulegen.

V. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

a) Unionsgesetzgebung.

1. An Act to establish the Department of Commerce and Labor. Approved February 14, 1903.

Gesetz vom 14. Februar 1903 betr. Errichtung eines Handels- und Arbeitsdepartements. B.D.L. VIII, 1130.

2. Act, approved March 3, 1903, concerning regulation of immigration.

Gesetz vom 3. März 1903, betr. Regelung der Einwanderung.

§ 1. Für jeden mit einem Dampf-, Segel- oder anderen Schiff von einem ausländischen Hafen nach einem Hafen der Vereinigten Staaten oder aus einem an die Vereinigten Staaten anstossenden Gebiet mit der Eisenbahn nach diesen Staaten ankommenden Reisenden, der weder Bürger der Vereinigten Staaten, noch des canadischen Staates, noch der Republiken von Cuba und Mexiko ist, soll eine Taxe von 2 $ erhoben und einkassiert werden. Der Oberzollinspektor oder der am Bestimmungsort des Fremden angestellte Steuereinnehmer hat diese Taxe in Empfang zu nehmen. Sind solche Beamten nicht vorhanden, so soll der Kapitän, Agent, Eigentümer oder Konsignatär des betreffenden Schiffes oder der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft die Taxe dem nächsten Steuereinnehmer überbringen.

Das auf diese Art gesammelte Geld kommt in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten und bildet einen permanenten Fonds, der „Einwanderungsfonds" heissen soll. Nach Weisung des Schatzsekretärs soll dieser Fonds zur Bestreitung der durch die in diesem Gesetze vorgeschriebene Regelung der Fremdeneinwanderung in die Vereinigten Staaten entstehenden Kosten einschliesslich der Kosten für die über Entscheide der staatlichen Gerichtshöfen abgestatteten Berichte und deren Sammlung, zur Benutzung des Generaleinwanderungskommissärs und zur Besoldung und Bestreitung der Spesen aller für die Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten, Schreiber und anderen Angestellten verwendet werden.

Die auf Grund dieses Paragraphen vorgeschriebene Taxe gilt als ein Retentionsrecht auf das Schiff, welches Fremde nach den Vereinigten Staaten bringt und als eine Schuld des Eigentümers oder Teileigentümers solcher Schiffe gegen die Vereinigten Staaten. Die Bezahlung dieser Taxe kann auf gesetzlichem oder schiedsgerichtlichem (equitable) Wege erzwungen werden. Von der Bezahlung der auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Kopftaxe sind ausgenommen: Fremde auf der Durchreise durch die Vereinigten Staaten und solche, die bei ihrer Ankunft die Taxe zahlten und später auf der Durchreise von einem Teil der Vereinigten Staaten nach einem anderen fremdes anstossendes Gebiet durchkreuzen. Doch kann der Generaleinwanderungskommissär auf Grund des § 32 dieses Gesetzes, unter der Leitung und mit der Genehmigung des Schatzsekretärs durch eine mit den Schiffahrtsgesellschaften getroffene Vereinbarung verordnen, dass die auf Grund dieses Paragraphen der auf dem Landwege einwandernden Fremden auferlegte Taxe in allen oder in einzelnen Fällen auf eine andere Art bezahlt werde.

§ 2. In die Vereinigten Staaten sollen nicht aufgenommen werden: Idioten, Wahnsinnige, Fallsüchtige, Personen, die innerhalb der letzten 5 Jahre wahnsinnig waren, und solche, die schon 2 oder mehrere Male im Leben an Wahnsinn gelitten haben, Almosengenossen, Personen, die voraussichtlich dem Staate zur Last fallen werden, berufsmässige Bettler, Personen, die an einer ekligen gefährlich-ansteckenden Krankheit leiden, Personen, welche der Felonie oder eines andern moralische Verdorbenheit in sich schliessenden Verbrechens oder Vergehens überführt wurden, Polygamisten, Anarchisten oder Personen, welche die Unterdrückung aller

Gesetze sowie die Vernichtung der Regierung der Vereinigten Staaten oder der Regierung im allgemeinen und die Ermordung aller Staatsbeamten verteidigen und befürworten, Prostituierte und Personen, die Prostituierte oder Frauen beschaffen und zum Zwecke der Prostitution in die Vereinigten Staaten einzuführen versuchen, Personen, die innerhalb eines Jahres vor ihrem Gesuch um Aufnahme in die Vereinigten Staaten sich verpflichteten, gemäss einer Anerbietung, Versprechung, Anhaltung oder Verabredung eine derartige Arbeit in diesem Lande auszuführen und deshalb verwiesen wurden, und irgend eine Person, deren Fahrkarte oder Ueberfahrt teilweise oder ganz mit dem Gelde anderer bezahlt wurde, wenn es nicht bestimmt bewiesen wird, dass diese Person den oben angeführten Klassen nicht angehört. Dieser Paragraph verbietet nicht, dass Leute, die in den Vereinigten Staaten wohnen, ihre Verwandten oder Freunde, die der Kategorie der gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen nicht angehören, kommen lassen. Keine Bestimmung dieses Gesetzes schliesst Leute aus, die eines rein politischen, moralische Verdorbenheit nicht in sich schliessenden Vergehens überführt wurden. Ferner finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf: berufsmässige Schauspieler, Künstler, Lektoren, Sänger, Geistliche irgend einer Sekte, Professoren für Hochschulen und Seminare, Personen, die irgend einem anerkannten gelehrten Berufe angehören und Personen, die ausschliesslich als Bediente beschäftigt sind.

§ 4. Es ist jeder Einzelperson, Gesellschaft, Teilhaberschaft oder Genossenschaft gesetzlich verboten, die Einführung oder Einwanderung irgend eines Fremden zu unterstützen oder zu ermutigen oder dessen Ueberschiffung nach den Vereinigten Staaten auf Grund einer vorher erfolgten Anerbietung, eines Ansuchens oder eines mündlichen oder besiegelten, wörtlich ausgedrückten oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrages betreffend irgend eine von Fremden in den Vereinigten Staaten auszuführende gelernte oder ungelernte Arbeit vorauszubezahlen.

§ 5. Jede Einzelperson, Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft, welche die im § 4 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen verletzt, indem sie durch Anerbietungen, Anhalten, Versprechungen und mündliche oder besiegelte, wörtlich ausgedrückte oder stillschweigend abgeschlossene Verträge, betr. Arbeit irgend einer Art, die Einwanderung oder Einführung irgend eines Fremden in die Vereinigten Staaten wissentlich unterstützt oder ermutigt, hat für jeden einzelnen Fall der Uebertretung 1000 $ Busse zu bezahlen. Sowohl die Vereinigten Staaten als auch einzelne Personen, einschliesslich Fremde, denen, wie oben erklärt, Arbeit versprochen wurde, sollen berechtigt sein, auf gleichem Wege, wie Schuldklagen in den Gerichtshöfen erhoben werden, eine Entschädigungsklage für die obengenannte Summe anzustrengen. Erheben die Vereinigten Staaten Anspruch auf Entschädigung, so hat der Lokalnotar des betreffenden Bezirks die Klage anzustrengen.

§ 6. Es ist auf Grund des § 4 dieses Gesetzes verboten, die Einwanderung oder Einführung von Fremden durch in anderen Ländern gedruckte, herausgegebene Annoncen mit Arbeitszusicherungen zu unterstützen oder zu ermutigen. Die infolge solcher Annoncen in diesem Lande eintreffenden Fremden sollen behandelt werden, als ob sie auf Grund eines im § 2 dieses Gesetzes beschriebenen Versprechens oder Vertrags kamen, und die im § 5 vorgeschriebene Strafe soll für solche Fälle Anwendung haben.

Dieser Paragraph findet auf Staaten oder Territorien, das Gebiet von Columbia und andere Orte, die der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten unterliegen und welche Vorteile für Einwanderung nach ihren Ländern ausschreiben, keine Anwendung.

§ 7. Keine Schiffahrtsgesellschaft, kein Eigentümer oder Teileigentümer von Schiffen, die zur Ueberschiffung von Fremden nach den Vereinigten Staaten verwendet werden, sollen direkt oder durch Vertreter, durch schriftliche, gedruckte oder mündliche Angaben die Einwanderung von Fremden in die Vereinigten Staaten verlangen, einladen oder ermutigen ausser durch gewöhnliche Geschäftsbriefe, Zirkulare, Annoncen oder mündliche Angaben, welche ihre Bedingungen, die Abfahrten ihrer Schiffe und deren Vorteile angeben. Bei Verletzung dieser Bestimmung unterliegen alle Schiffahrtsgesellschaften, Eigentümer oder Teileigentümer von Schiffen, alle mit der Verschiffung von Fremden nach den Vereinigten Staaten beschäftigten Personen und deren Vertreter der im § 5 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Strafe.

§ 8. Jeder Schiffskapitän, Agent, Eigentümer oder Konsignatär, der zu Schiff oder auf anderem Wege einen Fremden nach den Vereinigten Staaten bringt oder dort ausschifft, oder der versucht, selbständig oder mit Hilfe eines anderen einen vom Einwanderungsinspektor zurückgewiesenen Fremden zu Schiff oder auf anderem Wege nach den Vereinigten Staaten zu bringen oder dort auszuschiffen, macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit einer Busse bis 1000 $ für jeden Fremden, den er ausgeschifft oder auszuschiffen versucht hat, oder mit Gefängnis von 3 Monaten bis 2 Jahre, oder mit Busse und Gefängnis zugleich bestraft werden.

§ 12. Bei der Ankunft eines Fremden zu Schiff in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten soll der Kapitän oder kommandierende Offizier des Dampf-, Segel- oder anderen Schiffes, auf dem sich der Fremde befindet, verpflichtet sein, den Einwanderungsinspektoren des Hafens die bei der Einschiffung des Fremden ausgefüllte Liste oder Bekanntmachung zu übergeben. Zur Beantwortung der in den Listen enthaltenen Fragen soll angegeben werden: der volle Name, das Alter und Geschlecht des betreffenden Fremden; ob er verheiratet oder ledig sei; sein Beruf; ob er des Schreibens und Lesens fähig sei; seine Nationalität und Rasse; sein letzter Wohnort; der Name seines Ausschiffungshafens in den Vereinigten Staaten, und, wenn schon bestimmt, sein definitiver Bestimmungsort; ob er eine nach seinem Bestimmungsorte durchgehende Fahrkarte besitzt; wer die Ueberfahrtskosten bezahlt, ob er selbst oder eine Genossenschaft, Gesellschaft, Staatsbehörde oder Regierung; ob er 50 $ besitzt und wenn nicht, wie viel; ob er zu einem Freund oder Verwandten geht und wenn ja, zu was für einem Freund oder Verwandten nebst Angabe von dessen Namen und genauer Adresse; ob er jemals in den Vereinigten Staaten gewesen, und wenn ja, wann und wo; ob er jemals in einem Gefängnis, Pfrundhaus, Armenhaus oder in einer Irrenanstalt gewesen; ob er ein Polygamist oder Anarchist sei; ob er infolge einer Anerbietung, eines Ansuchens oder eines wörtlich ausgedrückten oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrages betr. Beschäftigung nach den Vereinigten Staaten kommt; der Zustand seiner geistigen und körperlichen Gesundheit; ob er verwachsen oder verkrüppelt und wenn ja, seit wann und wie er so geworden.

§ 13. Alle in den Häfen der Vereinigten Staaten ankommenden Fremden sollen gruppenweise in die Listen eingetragen sein und keine Liste soll mehr als 30 Namen enthalten. Um das Identifizieren zu erleichtern, soll jeder Fremde oder Familienvorsteher eine Karte erhalten, worauf sein Name, das seinen Namen in der Liste bezeichnende Zeichen und seine in der Liste eingetragene Nummer geschrieben steht. Jede Liste oder Bekanntmachung soll entweder vom Schiffskapitän, dem kommandierenden Offizier oder dem ersten oder zweiten diesem nächststehenden Offiziere beglaubigt sein, und es soll einer der letztgenannten vor dem Einwanderungsinspektor des Ausschiffungsverfahrens beeidigen, dass er den mitreisenden Schiffsarzt veranlasst hat, jeden Fremden körperlich und mündlich zu untersuchen und dass gemäss dem ärztlichen Berichte und seiner eigenen Nachforschung er glaubt, dass keiner der genannten Fremden ein Idiot, Wahnsinniger oder Almosengenössiger sei; dem Staate voraussichtlich zur Last fallen wird; an einer ekligen oder gefährlich-ansteckenden Krankheit leidet; der Felonie oder eines anderen moralische Verdorbenheit in sich schliessenden Verbrechens überführt worden sei; ein Polygamist oder Anarchist sei; dass keiner einen wörtlich ausgedrückten oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrag betr. Arbeit in den Vereinigten Staaten geschlossen habe; keiner ein Prostituierter sei und dass seines Wissens die in den Listen oder Bekanntmachungen über jeden der Fremden enthaltene Auskunft in jeder Hinsicht korrekt und wahr sei.

§ 15. Unterlässt der Kapitän oder kommandierende Offizier eines Schiffes, den genannten Einwanderungsbeamten die in den §§ 12, 13 und 14 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, über jeden mitreisenden Fremden Auskunft enthaltenden Listen oder Bekanntmachungen zu übergeben, so hat er dem Zollinspektor 10 $ für jeden Fremden, über den die obengenannte Auskunft in keiner Liste enthalten ist, zu bezahlen.

§ 16. Bei Uebergabe der in den §§ 12, 13 und 14 vorgeschriebenen Listen oder Bekanntmachungen an die Einwanderungsinspektoren des Eingangshafens sind die Beamten verpflichtet, entweder selbst zu gehen oder kompetente Vertreter zu den betr. Schiffen zu senden, um dort alle Fremden zu untersuchen. Die genannten Einwanderungsinspektoren können auch befehlen, dass die Fremden zu einer gewissen Zeit und an einen gewissen Ort zur Untersuchung gebracht werden, aber ein zeitweiliger Umzug soll nicht als eine Ausschiffung betrachtet werden. Auch entbindet er die Schiffahrtsgesellschaften, Kapitäne, Agenten, Eigentümer oder Konsignatäre des Schiffes, worauf die Fremden nach irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten gebracht wurden, von keiner der Verpflichtungen, durch die sie beim Verbleib der genannten Fremden an Bord auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden wären.

Wo ein passendes Gebäude zur Unterbringnng und Untersuchung der Fremden verwendet wird, sollen die Einwanderungsinspektoren für dieselben sorgen, und die Schiffahrtsgesellschaften, Kapitäne, Agenten, Eigentümer und Konsignatäre der Schiffe, die solche Fremden transportierten, sollen für deren Unterkunft nicht mehr verantwortlich sein, bis sie ihnen wieder anvertraut werden.

§ 18. Alle Eigentümer, Offiziere und Agenten irgend eines Schiffes, welches Fremde nach den Vereinigten Staaten transportiert, sind verpflichtet, alle Vorsichtsmassregeln zu treffen, um das Landen irgend eines Fremden zu einer anderen Zeit oder an anderem Ort, als die Einwanderungs-

inspektoren bezeichnet haben, zu verhindern. Jeder Eigentümer, Offizier, Agent oder kommandierende Offizier eines solchen Schiffes, der irgend einen Fremden zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort, als von den Einwanderungsinspektoren bezeichnet, landen lässt, macht sich eines Vergehens schuldig und soll, nach Ueberführung, mit einer Busse von 100 $ bis 1000 $, mit 1 Jahr Gefängnis oder mit Busse und Gefängnis zugleich bestraft werden und jeder Fremde, der so gelandet ist, ist widerrechtlich in den Vereinigten Staaten und soll, wie es die Gesetzgebung vorschreibt, des Landes verwiesen werden.

§ 19. Alle Fremden, die widerrechtlich nach diesem Lande kommen, sollen, wenn möglich, mit den gleichen Schiffen, welche sie brachten, nach dem betreffenden Einschiffungshafen zurückgebracht werden. Die Kosten ihrer Verpflegung, solange sie auf dem Lande waren, sowie die Kosten ihrer Rückbeförderung sind von dem Eigentümer oder den Eigentümern der betreffenden Schiffe, auf denen sie kamen, zu tragen. Weigert sich ein Kapitän, dessen Vertreter, ein Agent, Eigentümer oder Konsignatär eines solchen Schiffes, solche Fremden wieder aufzunehmen, vernachlässigt er, sie auf dem Schiffe zurückzuhalten, vernachlässigt er oder weigert er sich, sie nach dem betr. Einschiffungshafen zurückzuführen oder die Kosten ihrer Verpflegung während ihres Aufenthalts auf dem Lande zu entrichten, so handelt derselbe wider dieses Gesetz und soll, nach Ueberführung, mit einer Busse von wenigstens 300 $ für jeden einzelnen Uebertretungsfall bestraft werden. Vor Entrichtung dieser Busse darf kein solches Schiff einen Hafen der Vereinigten Staaten verlassen.

Der Generaleinwanderungskommissär darf unter der Leitung oder mit der Genehmigung des Schatzsekretärs, unter von dem Generalkommissär vorzuschreibenden Bedingungen, die Ausweisung irgend eines infolge eines Versprechens oder Vertrages betr. Arbeit angekommenen Fremden verschieben, wenn seines Erachtens die Aussage eines solchen Fremden nötig ist zur Führung einer von den Vereinigten Staaten angestrengten Klage gegen Uebertreter der in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Die Verpflegungskosten irgend einer Person, deren Ausweisung verschoben wurde, sind aus dem Einwanderungsfonds zu entrichten. Kein Fremder, der gemäss einem ausgestellten Zeugnis an einer ekligen oder gefährlich-ansteckenden, durch eine Quarantäne nicht zu beseitigenden Krankheit leidet, darf für ärztliche Behandlung in den Spitälern der Vereinigten Staaten landen.

§ 20. Jeder Fremde, der widerrechtlich nach den Vereinigten Staaten kommt oder den genannten Staaten aus Gründen, die vor seinem Landen existierten, zur Last fällt, soll, wie weiter unten vorgeschrieben, innerhalb 2 Jahren nach seiner Ankunft nach dem Lande, woher er kam, ausgewiesen werden. Die Kosten seiner Ueberschiffung, sowie die Hälfte der Inlandsreisekosten nach dem Einschiffungshafen sind von der Person, die den betr. Fremden nach den Vereinigten Staaten brachte, zu tragen. Ist dies nicht möglich, so sind sie aus dem im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Einwanderungsfonds zu entrichten.

§ 21. Ueberzeugt sich der Schatzsekretär, dass sich ein Fremder im Widerspruch mit diesem Gesetze in den Vereinigten Staaten befindet, so soll er einen solchen Fremden innerhalb 3 Jahren nach dessen Ankunft verhaften und, wie im § 20 dieses Gesetzes vorgeschrieben, nach dem

Lande, woher er kam, zurückbringen lassen. Ist dies nicht möglich, so sollen die Kosten aus dem im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Einwanderungsfonds entrichtet werden. Jeder Kapitän, Agent, Eigentümer oder Konsignatär eines Schiffes, der vernachlässigt oder sich weigert, dem Befehl des Schatzsekretärs nachzukommen, einen auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen des Landes verwiesenen Fremden aufzunehmen, ihn sicher zu hüten und nach dem Lande, aus dem er auswanderte, zurückzubringen, verfällt der in § 19 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Strafe.

§ 33. Der Generaleinwanderungskommissär soll unter der Leitung oder mit der Genehmigung des Schatzsekretärs Vorschriften für die Aufnahme und Inspektion der an der canadischen und mexikanischen Grenze ankommenden Fremden erlassen, damit gewöhnliche zwischen den Vereinigten Staaten und den genannten Orten reisende Personen nicht unnötigerweise gehindert, aufgehalten oder belästigt werden. Er ist ermächtigt, zum gleichen Zwecke Verträge mit fremden Schiffahrtsgesellschaften zu schliessen.

§ 33. Für die Zwecke dieses Gesetzes sollen die im Titel sowie in den Paragraphen verwendeten Worte „Vereinigte Staaten“ bedeuten: die Vereinigten Staaten und alle Gewässer, Territorien und andere Orte, die jetzt der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten unterliegen.

§ 36. Alle Gesetze und Teile von Gesetzen, die diesem Gesetze widersprechen, sind hierdurch aufgehoben, aber durch dieses Gesetz werden die Gesetze über die Einwanderung oder den Ausschluss von Chinesen oder Personen chinesischer Herkunft weder aufgehoben, noch abgeändert oder amendiert.

3. Act, approved March 2, 1903, concerning safety appliances on railroads.

Gesetz vom 12. März 1903, betr. Sicherheitsvorkehrungen an Eisenbahnen.

§ 1. Die am 2. März 1893 genehmigten und am 1. April 1896 abgeänderten Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes, betitelt: „Gesetz zur Förderung der Sicherheit von Angestellten und Reisenden in Eisenbahnen durch Veranlassung der Inlandsspediteure zur Ausrüstung ihrer Wagen mit automatischen Sperrringen und kontinuierlichen Bremsen und ihrer Lokomotiven mit Triebradbremsen und zu anderen Zwecken“ sollen auf Güterbeförderer in den Landstrichen von und in Columbia selbst und in allen Fällen, seien die zusammengebrachten Sperrringe von der gleichen Beschaffenheit und vom gleichen Fabrikanten oder nicht, Anwendung finden; und die Bestimmungen und Vorschriften dieses und der obengenannten Gesetze, betr. Eisenbahnbremsen, automatische Sperrringe und die Höhe der Zugstangen sollen auf alle Züge, Lokomotiven, Tender, Wagen und ähnliche in Verbindung damit verwendeten Fahrzeuge Bezug haben, ausgenommen auf die durch die Bestimmungen des am 2. März 1893 genehmigten, am 1. April 1896 abgeänderten Gesetzes befreiten oder bei Strassenbahnen verwendeten Züge, Wagen und Lokomotiven.

§ 2. Ist ein Zug auf Grund des genannten Gesetzes mit Kraft- oder Zugbremsen versehen, so sollen die Bremsen von mindestens 50 Proz. der sich in einem solchen Zuge befindlichen Wagen von dem Ingenieur der den Zug führenden Lokomotive gehandhabt werden, und sind alle Bremsen der mit Kraftbremsen versehenen Wagen, welche mit den genann-

ten 50 Proz. in Verbindung stehen, auf gleiche Art zu handhaben, und kann zum Zwecke der besseren Ausführung des Gesetzes die Kommission für Binnenhandel jeweilen, nach abgehaltener Konferenz, den minimalen Prozentsatz der Wagen in einem Zuge, deren Bremsen nach obiger Vorschrift zu verwenden und zu handhaben sind, erhöhen.

Die Missachtung irgend einer von der Kommission für Binnenhandel erlassenen Vorschriften wird im gleichen Masse wie die Missachtung irgend einer Vorschrift dieses Paragraphen gestraft.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. September 1903 in Kraft. Keine Bestimmung dieses Gesetzes befreit irgend einen Güterbeförderer, die Kommission für Binnenhandel oder irgend einen Bezirksnotar in den Vereinigten Staaten von irgend welchen in dem am 2. März 1893 genehmigten, am 1. April 1896 abgeänderten Gesetz enthaltenen Bestimmungen, Rechten, Pflichten, Haftpflichten oder Vorschriften. Alle in den zwei obengenannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, Rechte, Pflichten, Vorschriften und Haftpflichten sollen, mit Ausnahme der durch dieses Gesetz genehmigten Abänderungen, auf dieses Gesetz Bezug haben.

b) Gesetzgebung der Bundesstaaten.

1. California.

1. Act, approved February 12, 1903, concerning employment agencies.

Gesetz vom 12. Februar 1901, betr. Arbeitsvermittlungsagenturen.

§ 1. Jede Einzelperson, Firma, Genossenschaft oder Gesellschaft, die gewerbsmässig, direkt oder indirekt, Arbeitsuchenden Auskunft erteilt, die ihnen eine Stellung sichert oder in Aussicht stellt, oder gegen eine Gebühr, Bezahlung oder Provision die Namen solcher Arbeitsuchenden registriert, soll als Arbeitsvermittler im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

§ 2. Es ist verboten: dass ein Arbeitsvermittler im kalifornischen Staate für an einen Arbeitsuchenden erteilte Auskunft oder für geleistete Hilfe, welche diesem eine Stelle sichert oder in Aussicht stellt, Geld oder andere Entschädigung abnimmt, bevor die genannte Hilfeleistung oder Auskunfterteilung tatsächlich stattfand.

§ 3. Es ist verboten: dass ein Arbeitsvermittler im kalifornischen Staate das für Registrierung oder für im § 2 dieses Gesetzes beschriebene Auskunfterteilung oder Hilfeleistung empfangene Geld oder sonstige Entschädigung zurückhält, sofern es der Person, für welche die Registrierung, Auskunfterteilung oder Beihilfe erfolgte (Fälle eigener Vernachlässigung oder Saumseligkeit ausgenommen), misslingt, sich die betreffende Stellung zu sichern. Auf Verlangen des Bezahlenden oder seines Bevollmächtigten soll diesem das Geld oder sonstige Entschädigung vom Arbeitsvermittler zurückerstattet werden.

§ 4. Es ist verboten: dass ein Arbeitsvermittler im kalifornischen Staate für Registrierung oder für die im § 2 dieses Gesetzes beschriebene Auskunfterteilung oder Beihilfe irgend eine Art von Bezahlung, welche den vom Arbeitsuchenden voraussichtlich im ersten Monate der Beschäftigung bestimmt zu verdienenden Lohn um 10 Proz. übersteigt, diesem Arbeitsuchenden direkt oder indirekt abnimmt. Wird von dem in diesem Paragraph erwähnten Arbeitsvermittler und dem Arbeitsuchenden, zur Zeit

der Auskunfterteilung oder Hilfeleistung, gegenseitig angenommen, dass die Dauer der zugewiesenen Beschäftigung kürzer als ein Monat sein wird, so darf die dem Arbeitsvermittler zu leistende Bezahlung 10 Proz. des vom Arbeitsuchenden voraussichtlich zu verdienenden Betrages nicht überschreiten.

§ 5. Der Steuereinnehmer oder Patentsteuereinnehmer jeder betreffenden Stadt, Grafschaft oder Stadt und Grafschaft im kalifornischen Staate soll dem Kommissar des staatlichen Bureaus für Arbeitsstatistik den Namen und Wohnort eines jeden in seiner betreffenden Stadt, Grafschaft oder Stadt und Grafschaft gewerbetreibenden Arbeitsvermittlers mitteilen.

Ist ein Patent kein Grafschaftspatent und wird dessen Steuer durch eine städtische Behörde eingezogen, so hat der von der betreffenden Stadt angestellte Patentsteuereinnehmer die Namen und Wohnungsangaben zu liefern.

§ 6. Jeder Arbeitsvermittler im kalifornischen Staate hat ein schriftliches Verzeichnis zu führen, in welchem aufgeführt wird: der Name jeder um Auskunft oder Hilfe bittenden (siehe § 2 dieses Gesetzes), sich zur Registrierung meldenden Person; der Name jeder Person, die sich einschreiben lässt oder an welche Auskunft erteilt wird; der in jedem einzelnen Falle dafür erhaltene Betrag; der Name jeder Person, welche gegen Entschädigung Registrierung und Auskunfterteilung oder Beihilfe erhalten und die betreffende Stelle doch nicht bekommen hat, nebst Angabe des Grundes, warum der Arbeitsuchende die betreffende Stellung nicht erhielt; der Name jeder Person, an welche auf Grund der im § 3 erhaltenen Bestimmungen Rückzahlung geleistet wurde, nebst genauer Angabe der Höhe des zurückgezahlten Geldbetrages oder anderer Entschädigung.

§ 7. Das im § 6 vorgeschriebene Verzeichnis eines jeden Arbeitsvermittlers im kalifornischen Staate soll dem Kommissar des staatlichen Bureaus für Arbeitsstatistik oder dessen Bevollmächtigten jederzeit zugänglich sein. Auf schriftliches Verlangen soll dem genannten Kommissar eine genaue Abschrift des Verzeichnisses oder eines Teiles desselben zugestellt werden.

§ 8. [Zuwiderhandlungen strafbar mit einer Busse bis zu 500 $, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit beiden.]

2. Act, approved February 12, 1903, concerning seats for female employees.

Gesetz vom 12. Februar 1903, betr. Stühle für weibliche Angestellte.

§ 1. § 5 eines am 6. Februar 1889 genehmigten Gesetzes wird abgeändert und lautet, wie folgt:

§ 5. Jede Einzelperson, Firma oder Gesellschaft, welche in Fabriken, Werkstätten oder Handelsetablissements weibliche Personen beschäftigt, hat für passende Sitze zu sorgen, und zwar muss auf je 3 Angestellte mindestens ein Stuhl entfallen, dessen Benützung gestattet sein soll, wenn es ohne Beeinträchtigung der Arbeit geschehen kann.

3. Act, approved March 10, 1903, concerning hours of labour on public works.

Gesetz vom 10. März 1903, betr. Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten.

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit eines jeden Tagelöhners, Arbeiters oder Handwerkers, welcher, sei es bei öffentlichen Arbeiten im kalifornischen Staate oder in einer politischen Unterabteilung desselben, sei es bei einer für den genannten Staat oder für eine politische Unterabteilung desselben auszuführenden Arbeit, beschäftigt ist, wird hierdurch auf 8 Stunden beschränkt. Es ist jedem Beamten des genannten Staates oder einer politischen Unterabteilung desselben und jedem bei den vorhergenannten öffentlichen Arbeiten in Accord stehenden Kontrahenten und Subkontrahenten, welcher Arbeiter beschäftigt, die Arbeit der obenerwähnten Tagelöhner, Arbeiter oder Handwerker leitet oder beaufsichtigt, verboten, solche Angestellte zu mehr als 8-stündiger täglicher Arbeit anzuhalten oder zuzulassen. Ausgenommen sind hiervon Fälle der äussersten Not, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Lebensgefahr, Gefährdung von Hab und Gut, oder bei Errichtung von Befestigungen zu Land oder zu Wasser zur Kriegszeit.

§ 2. Schliesst ein Beamter des kalifornischen Staates oder einer politischen Unterabteilung desselben mit einem von ihm erwählten Kontrahenten einen Vertrag, dessen Ausführung die Anstellung der im § 1 erwähnten Tagelöhner, Arbeiter oder Handwerker bei öffentlichen oder anderen Arbeiten verursacht, so soll er dem Vertrag eine Klausel beifügen lassen, welche vorschreibt:

Der Kontrahent hat dem betreffenden Staate oder der politischen Unterabteilung desselben 10 $ Strafe für jeden von ihm oder seinem Subkontrahenten bei der Ausführung der Accordarbeit beschäftigten Tagelöhner, Arbeiter oder Handwerker und für jeden Tag zu bezahlen, an dem ein solcher Angestellter zu mehr als 8-stündiger Arbeit entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes angehalten oder zugelassen wurde.

Jedes während der Ausführung der Accordarbeit gegen dieses Gesetz begangene Vergehen ist von dem obengenannten Beamten zu notieren und dem Vertreter des betreffenden Staates oder einer politischen Unterabteilung desselben anzuzeigen. Dieser Vertreter, der als einer der Vertragsparteien ermächtigt ist, die dem Kontrahenten zukommenden Geldsummen auszuzahlen, soll bei deren Entrichtung alle auf Grund der obenerwähnten Klausel verwirkten Summen zurückhalten.

§ 3. Uebertretungen dieses Gesetzes sind strafbar mit einer Busse bis zu 500 $, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit beiden.

4. Act, approved March 19, 1903, concerning protection of employees on buildings.

Gesetz vom 19. März 1903, betr. den Schutz der Angestellten in Baugewerben.

[§ 402[3, 4]. Wer im kalifornischen Staate Leute in Baugewerben beschäftigt und wissentlich oder aus Fahrlässigkeit unsichere oder ungeeignete Gerüste, Winden, Leitern, Seile etc. errichtet oder liefert, die Inspektion der Baupolizei hindert und deren Massregeln missachtet, macht sich eines Vergehens schuldig.]

5. Act, approved March 20, 1903, concerning employment of labour — assumption of risk.

Gesetz vom 20. März 1903 über Beschäftigung — Haftpflicht.

§ 1. § 1970 des Civilgesetzbuches des kalifornischen Staates ist auf folgenden Wortlaut abgeändert:

§ 1970. Ein Unternehmer ist nur dann verpflichtet, seinen Angestellten für einen infolge der gewöhnlichen Betriebsgefahren oder durch Nachlässigkeit einer anderen, vom gleichen Unternehmer im gleichen Geschäft angestellten Person erlittenen Schaden zu entschädigen, wenn die den Schaden herbeiführende Nachlässigkeit in der Ausübung einer Pflicht geschah, für welche der Unternehmer dem Angestellten haftbar ist, oder wenn der Unternehmer bei der Auswahl des schuldigen Angestellten die gewöhnliche Sorgfalt nicht beobachtet hat.

6. Act, approved March 20, 1903, concerning employment of labour — false representations.

Gesetz vom 20. März 1903, betr. Beschäftigung und Vorspiegelung falscher Tatsachen.

§ 1. Es ist verboten: dass eine Einzelperson, Teilhaberschaft, Firma, Genossenschaft oder irgend eine in diesem Staate direkt oder durch Vertreter geschäfttreibende Gesellschaft, durch mündliche, schriftliche oder gedruckte falsche Angaben über Art und Charakter der Beschäftigung, Bezahlung, sanitäre Einrichtungen, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Streiks oder einer Aussperrung oder einer zwischen Unternehmer und dessen bisherigen Angestellten noch zu entscheidenden Differenz, irgend eine Person veranlasst, beeinflusst oder anwirbt, aus ihrer Heimat nach einem anderen Teile dieses Staates oder aus irgend einem anderen Staate, Landstrich oder Lande nach diesem Staate zu übersiedeln oder in irgend einem bestimmten Geschäftszweige zu arbeiten.

§ 2. [Zuwiderhandlungen strafbar mit Busse bis zu 1000 $, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Busse und Gefängnis.]

7. Act, approved March 20, 1903, concerning the lawfulness of labor combinations.

Gesetz vom 20. März 1903, betr. die Zulässigkeit von Arbeitervereinbarungen.

Keine zwischen zwei oder mehreren Personen getroffene Vereinbarung, welche die Ausführung irgend einer Handlung zur Herbeiführung oder Förderung eines Streiks zwischen Unternehmer und Angestellten im kalifornischen Staate bezweckt, soll als verbrecherisch gelten, auch sollen die daran Beteiligten weder als Verschwörer, noch sonst strafbar sein, sofern dieselbe Handlung, von nur einer Person ausgeführt, nicht als Verbrechen gelten würde, endlich darf eine solche Vereinbarung nicht als eine Beschränkung des Gewerbes oder Handels angesehen und kein Verbot gegen sie erlassen werden.

Ausser in den obgenannten Fällen enthält dieses Gesetz keine Bestimmung, welche der Verschwörung schuldige Personen, die auf Grund eines bestimmten Gesetzes strafbar sind, von Strafe befreit. Ein solches letztgenanntes Gesetz soll so ausgelegt werden, als ob dieses Gesetz betreffend Vereinbarungen darin enthalten wäre. Keine Bestimmung dieses Gesetzes billigt die Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen.

2. Georgia.

Act, approved December 16, 1903, concerning emigrant agents.

Gesetz vom 16. Dezember 1902, betr. Auswanderungsvermittler. B.D.L. VIII, 1129.

3. New Jersey.

1. Act, approved April 3, 1902, concerning tenement houses — inspection, etc.

Gesetz vom 3. April 1902, betr. Mietshäuser — Inspektion etc. B.D.L. VIII, 978.

2. Act, approved April 24, 1902, concerning employment of women and children — hours of labor — inspection.

Gesetz vom 24. April 1902, betr. Frauen- und Kinderarbeit — Arbeitsstunden — Inspektion. B.D.L. VIII, 978.

4. New York.

1. An act to amend the labor law relating to children working in streets and public places in cities of the first class. Approved April 8, 1903.

Gesetz vom 8. April 1903 zur Abänderung des Arbeitsgesetzes betr. Kinder, welche in Städten der 1. Klasse auf Strassen und öffentlichen Plätzen arbeiten.

§ 1. Kapitel 415 der Gesetze von 1897 betitelt: „Ein Arbeitsgesetz, Kapitel 32 der allgemeinen Gesetze darstellend" („An act in relation to labor, constituting chapter thirty-two of the general laws") wird hiermit insofern abgeändert, dass Artikel 12 und 13 als Artikel 13 und 14 resp. gelten sollen und dass als Artikel 12 ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingeschoben wird:

Artikel 12. Verwendung von Kindern im Strassenhandel.

§ 174. Verbotene Verwendung von Kindern im Strassenhandel. Kein Knabe unter 10 und kein Mädchen unter 16 Jahren soll in einer Stadt der 1. Klasse auf einer Strasse oder einem öffentlichen Platze Zeitungen verkaufen oder zum Verkaufe ausstellen oder anbieten.

§ 175. Art der Ausstellung eines Erlaubnisscheines und Erkennungsschildes für Zeitungsverkäufer. Kein Knabe, der wirklich oder augenscheinlich jünger als 14 Jahre ist, soll die obengenannte Ware verkaufen oder zum Verkaufe ausstellen oder anbieten dürfen, wenn ihm nicht vom Bezirksoberinspektor der Erziehungskommission (district superintendent of the board of education) der Stadt und des Schulbezirks (district), wo besagter Knabe wohnt, oder von einem anderen Beamten derselben, der von der betr. Kommission offiziell zu diesem Zwecke bestimmt worden ist, auf Ersuchen von Vater resp. Mutter, Vormund oder sonst einer Person, welche den Knaben, der betr. Erlaubnisschein und Erkennungsschild wünscht, in Pflege hat, oder, falls besagter Knabe weder Vater resp. Mutter, Vormund noch Pfleger hat, auf Ersuchen seines nächsten Freundes, der aber erwachsen sein muss, ein Erlaubnisschein und Erkennungsschild, wie im folgenden bestimmt werden wird, ausgefertigt worden ist. Betr. Erlaubnisschein und Erkennungsschild sollen nicht ausgefertigt werden, bis der Beamte, welcher sie ausfertigt, das genügende Beweismaterial, dass der betr. Knabe 10 oder mehr Jahre alt ist, erhalten, geprüft, genehmigt und in seinem Bureau deponiert hat. Kein Erlaubnisschein und Erkennungsschild, die in diesem Artikel vorgesehen sind, sollen zu irgend einem Zweck ausserhalb der Dauer des Zeitraumes gültig sein, in welchem das betr. Beweismaterial deponiert bleibt und betr. Erlaubnisschein oder Erkennungsschild sollen nicht über die Zeit hinaus, auf die ihre Dauer festgesetzt ist, Geltung haben. Wenn der Beamte das betr. Beweismaterial erhalten, geprüft, genehmigt und deponiert hat, soll er dem Knaben einen Erlaubnisschein und ein Erkennungsschild ausfertigen.

§ 176. Inhalt des Erlaubnisscheines und Erkennungsschildes. Der betr. Erlaubnisschein soll Geburtszeit und -ort des Knaben, Name und Adresse je nachdem seines Vaters resp. seiner Mutter, Vormundes, Pflegers oder nächsten Freundes angeben und die Farbe des Haares und der Augen, Grösse und Gewicht und besondere Kennzeichen im Gesicht des betr. Knaben beschreiben, und soll ausserdem konstatieren, dass das im vorhergehenden Paragraphen erforderte Beweismaterial in aller Form geprüft, genehmigt und deponiert worden ist, und dass der in dem betr. Erlaubnisschein genannte Knabe vor dem Beamten, welcher denselben ausstellte, erschienen ist. Das Erkennungs-

schild, das von dem Beamten, welcher den Erlaubnisschein ausstellt, verabfolgt wird, soll auf seiner Vorderseite eine der auf dem Erlaubnisschein angegebenen entsprechende Zahl und den Namen des Knaben tragen. Jeder derartige Erlaubnisschein, und, auf seiner Rückseite, jedes derartige Erkennungsschild soll in Gegenwart des Beamten, der sie ausfertigt, von dem Knaben, auf dessen Namen sie ausgefertigt werden, unterzeichnet werden.

§ 177. Bestimmungen über Erkennungsschild und Erlaubnisschein. Das in diesem Gesetz vorgesehene Erkennungsschild soll zu jeder Zeit von dem betr. Knaben, während er an der oben erwähnten Arbeit ist, sichtbar getragen werden; und betr. Erlaubnisschein und Erkennungsschild sollen am Ende eines Jahres, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, ihre Gültigkeit verlieren. Kein Knabe, für den betr. Erlaubnisschein und Erkennungsschild ausgefertigt sind, soll diese einer anderen Person übergeben, noch soll er in einer Stadt der 1. Klasse als Zeitungsverkäufer angestellt werden. Auch soll er nicht auf einer Strasse oder einem öffentlichen Platze Zeitungen verkaufen oder zum Verkaufe ausstellen oder anbieten, ohne das betr. Erkennungsschild bei sich zu haben, und er soll dasselbe auf Verlangen jederzeit jedem Polizei- oder den Schulbesuch der Kinder überwachenden Beamten (attendance officer) vorweisen.

§ 178. Wiederabgabe von Erkennungsschild und Erlaubnisschein. Vater resp. Mutter oder je nachdem Vormund, Pfleger oder nächster Freund jedes Knaben, welchem betr. Erlaubnisschein und Erkennungsschild ausgefertigt worden sind, sollen dieselben nach Ablauf des dafür bestimmten Zeitraumes der Behörde, welche besagten Erlaubnisschein und Erkennungsschild ausgefertigt hat, wieder abgeben.

§ 179. Zeitgrenze. Kein Knabe, welchem nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ein Erlaubnisschein und ein Erkennungszeichen ausgefertigt worden sind, soll Zeitungen nach 10 Uhr abends verkaufen oder zum Verkaufe ausstellen oder anbieten.

§ 179a. Art der Strafe bei Uebertretung dieses Artikels. Jeder Knabe, der als Zeitungsverkäufer in einer Stadt der 1. Klasse auf irgend einer Strasse oder einem öffentlichen Platze tätig ist oder Zeitungen unter Umständen, die durch die Bestimmungen dieses Artikels untersagt sind, verkauft oder zum Verkaufe ausstellt oder anbietet, soll festgenommen und vor einen Gerichtshof oder Magistrat gebracht werden, der das Recht hat, ein Kind einer eingetragenen wohltätigen Besserungs- oder sonst einer Anstalt zu übergeben, und es muss nach dem Gesetz mit ihm verfahren werden. Wenn ein solcher Knabe einer Anstalt übergeben wird, soll er, wenn es angeht, einer Anstalt übergeben werden, die von Personen gleichen Religionsbekenntnisses wie die Eltern des Knaben geleitet wird.

§ 2. Nichts von dem Inhalt dieses Gesetzes soll als irgend eine Bestimmung des Strafgesetzes (penal code) oder der Strafprozessordnung (code of criminal procedure) widerrufend, abändernd, modifizierend, beeinträchtigend oder irgendwie betreffend erachtet oder ausgelegt werden.

§ 3. Dieses Gesetz soll am 1. September 1903 in Kraft treten.

2. An act to amend the labor law, relative to the employment of women and children in factories. Approved April 15, 1903.

Gesetz vom 15. April 1903, betr. die Abänderung des Arbeitsgesetzes bezüglich der Beschäftigung von Frauen und Kindern in Fabriken [1]).

§ 1. Die §§ 70, 71, 72, 73, 76 des Kapitels 415 der Gesetze von 1897, betitelt: „Arbeitsgesetz, Kapitel 32 der allgemeinen Gesetze bildend“, wird hiermit abgeändert und lautet, wie folgt:

§ 70. Beschäftigung Minderjähriger. [Ein] *Kein* Kind unter 14 Jahren darf [nicht] in einer Fabrik dieses Staates *oder deren Nebenbetrieb* beschäftigt *oder zur Arbeit zugelassen* werden. [Ein] *Kein* Kind zwischen 14 und 16 Jahren soll [nicht] beschäftigt *oder zur Arbeit zugelassen werden*, ohne dass *ein Arbeits*-Attest [von einem Sanitätsbeamten

1) Die neu hinzugekommenen Gesetzesbestimmungen sind *kursiv* gedruckt, die gestrichenen Bestimmungen der alten Gesetzgebung in [ ] eingeschlossen.

ausgestellt,] *wie es dieser Paragraph vorschreibt, vorher* auf dem Bureau des Arbeitgebers, *am Orte, wo das Kind beschäftigt wird, vorgewiesen ist.*

§ 71. Ausstellung von Arbeitsattesten. Solche Atteste sollen von dem *Sanitätskommissare* oder dem Aufsichtsbeamten des Gesundheitsamtes der Stadt, des Dorfer oder Distriktes, in dem das Kind wohnt oder beschäftigt werden soll, oder von einem dortigen Beamten, der damit *von dem genannten Amt oder Kommissar* beauftragt wird, auf das Gesuch des *Vaters oder des Vormundes* des zu beschäftigenden Kindes ausgestellt werden. [Mit dem Gesuche soll eine eidliche Aussage des Vaters oder Vormundes über das Datum und den Ort der Geburt des Kindes von dem Amte, der Behörde, dem Kommissar oder Beamten registriert werden. Ein solches Attest soll nicht ausgestellt werden, ohne dass sich der es ausstellende Beamte genügend davon überzeugt hat, dass das Kind 14 Jahre alt ist oder darüber, und körperlich im stande, die Arbeit zu leisten, die es übernehmen will. Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Eidesabnahme soll unentgeltlich sein.] *Der Beamte soll kein Arbeitsattest ausstellen, bevor er die folgenden Papiere empfangen, geprüft, gebilligt und registriert hat: 1) Das Schulzeugnis des betr. Kindes genügend ausgefertigt und unterzeichnet, wie es dieser Paragraph vorschreibt. 2) Einen amtlich beglaubigten Geburts- oder Taufschein oder ein Dokument über eine andere religiöse Handlung, welche das Datum und den Ort der Geburt des betr. Kindes enthält. Eine amtlich beglaubigte Eintragung des Geburtsscheines, gesetzlich registriert, gilt als endgültiger Beleg über das Alter eines Kindes. 3) Die eidliche Aussage des Vaters oder Vormundes des Kindes, die jedoch nur in dem Falle verlangt werden soll, dass kein amtlich beglaubigter Geburtsschein vorgewiesen und registriert werden kann, der über Datum und Ort der Geburt des Kindes Aufschluss gibt, muss vor dem Beamten geleistet werden, welcher das Arbeitsattest ausstellt. Der Beamte erhält hiermit den Auftrag und die Vollmacht zur Abnahme solcher Eidesleistung, welche unentgeltlich sein soll. Das Arbeitsattest soll ferner nur ausgestellt werden, wenn das Kind persönlich vor dem Beamten erschienen ist, welcher das Attest ausstellt, und nachdem sich der Beamte durch Befragen überzeugt hat, dass das betr. Kind einfache Sätze in englischer Sprache lesen und deutlich schreiben kann und dass nach seiner Meinung das Kind 14 oder mehr Jahre alt ist, die normale Entwicklung eines Kindes seines Alters erreicht hat und in guter Gesundheit und körperlich fähig ist, die Arbeit zu verrichten, die es übernehmen will. Ein Protokoll über diese Angaben soll von dem Beamten in seinem Bureau unterzeichnet und registriert werden. In zweifelhaften Fällen soll die physische Reife von einem Sanitätsbeamten des Gesundheitsamtes festgestellt werden. Jedes solche Beschäftigungsattest soll in Gegenwart des ausfertigenden Beamten von dem Kinde, auf dessen Namen es ausgestellt ist, unterschrieben werden.*

§ 72. Wortlaut der Atteste. Solche Atteste sollen feststellen: das Datum und den Ort der Geburt des Kindes [wenn bekannt], die Farbe der Haar und Augen, die Grösse, das Gewicht und besondere Kennzeichen des Kindes, und dass [nach Ansicht des Beamten, der dieses Attest ausstellt, das betr. Kind über 14 Jahre alt und körperlich im stande ist, die Arbeit zu leisten, die es übernehmen will] *die Papiere, welche der vorhergehende Paragraph vorschreibt, genügend untersucht, gebilligt und registriert sind, und dass das Kind, auf dessen Namen das Attest ausgestellt ist, vor dem das Attest unterzeichnenden Beamten erschienen und befragt worden ist.*

§ 73. [Obligatorischer Schulbesuch. Kein Attest soll ausgestellt werden, ohne die Erklärung der Behörde, des Amtes, Kommissars oder Inspektors, dass das Kind, welches darum ersucht, seiner Schulpflicht regelmässig in einer Schule genügt hat, in der Lesen, Buchstabieren, Schreiben, Rechnen, englische Grammatik und Geographie gelehrt werden oder durch gleichwertigen Unterricht ausserhalb der Schule von einem geprüften Lehrer während eines Zeitraumes, welcher einem Schuljahre entspricht.] Schulatteste und deren Inhalt. *Die von diesem Paragraphen erforderten Schulatteste müssen vom Vorsteher oder Hauptlehrer der Schule, welche solches Kind besucht hat, unterzeichnet sein und werden auf das Gesuch eines Kindes, das darauf Anspruch hat, von der Behörde, dem Amte oder dem Sanitätskommissar ausgestellt. Sie sollen eine Erklärung des Inhaltes enthalten, dass das Kind die öffentliche Schule oder ähnliche gleichwertige Schulen oder Distriktschulen besucht hat an nicht weniger als 130 Tagen* während des *Schul*jahres, bevor es das Alter von 14 Jahren erreichte, oder während des Jahres vor seinem Gesuche um dieses [Attest] *Schulattest,* und dass es einfache Sätze in englischer Sprache lesen und schreiben kann und *während des genannten Zeitraumes Unterricht im Lesen, Buchstabieren, Schreiben, englischer Grammatik und Geographie erhalten hat, und mit den Anfangsgründen vom Rechnen, einschliesslich der einfacheren Brüche, vertraut ist. Ein solches Schulattest soll auch die Angabe vom Alter und Wohnorte des Kindes enthalten, wie sie in den Schulbüchern eingetragen ist, und den Namen des Vaters oder Vormundes.* [Der Vorsteher oder Hauptlehrer der Schule oder ein anderweitig angestellter Lehrer soll einem Kinde, das die Schule besucht hat oder von diesem anderen Lehrer unterrichtet worden ist, oder dem Fabrikinspektor, seinem Assistenten oder Vertretern ein Attest ausstellen, das den Schulbesuch des betr. Kindes beglaubigt.]

§ 76. Liste der beschäftigten Kinder. Jede Person, welche eine Fabrik besitzt oder betreibt, in welcher Kinder beschäftigt werden, soll eine Liste in ihrem Fabrikbureau besitzen oder auflegen lassen, in welche der Name, Geburtsort, Wohnort und das Alter jedes Kindes unter 16 Jahren, das beschäftigt wird, eingetragen werden soll. Solche Listen, sowie die Atteste, welche auf dem Bureau registriert sind, müssen auf Wunsch des [Fabrikinspektors, seines Assistenten oder Vertreters] *Arbeitskommissars* zur Einsicht vorgelegt werden. *Beim Aufhören der Beschäftigung eines in dieser Weise registrierten Kindes, dessen Arbeitsattest deponiert wurde, soll sofort vom Arbeitgeber das betr. Attest dem Kinde, seinem Vater, Vormunde oder Verwandten eingehändigt werden.*

§ 2. Die §§ 77 und 78 des genannten, durch Kapitel 192 der Gesetze von 1899 abgeänderten Kapitel werden hiermit abgeändert und lauten wie folgt:

§ 77. Arbeitsstunden für Minderjährige und Frauen. *Kein Minderjähriger unter 16 Jahren soll in irgend einer Fabrik dieses Staates an irgend einem Tage vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends oder während mehr als 9 Stunden beschäftigt oder zur Arbeit zugelassen werden.* Kein Minderjähriger unter 18 Jahren und kein weiblicher Arbeiter darf [bei einer Arbeit beschäftigt] *zur Arbeit zugelassen* werden in irgend einer Fabrik dieses Staates an irgend einem Tage vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends oder während länger als 10 Stunden an irgendwelchem Tage [oder während 60 Stunden in irgend einer Woche] — es sei denn zur Erlangung kürzerer Arbeitszeit am letzten Wochentage — *oder*

während mehr als 60 Stunden in irgend einer Woche oder mehr Stunden in einer Woche, als die Durchschnittszahl von 10 täglichen Arbeitsstunden auf die ganze Zahl Arbeitstage ergeben würde. Ein gedrucktes Formular, *in der Abfassung, die der Arbeitskommissar vorschreibt und verabfolgt,* welches die Zahl der täglichen Arbeitsstunden solcher Personen für jeden Wochentag angibt und die Zeit, wann solche Arbeit beginnen und aufhören soll, muss an einer sichtbaren Stelle in jedem Raume angeschlagen werden, in dem solche Personen beschäftigt werden. Solche Personen dürfen zwar mit ihrer Arbeit nach dem festgesetzten Beginne anfangen oder vor dem in diesen Formularen festgesetzten Schlusse aufhören, aber sie sollen in der Fabrik nicht *anderweitig beschäftigt oder zur Arbeit zugelassen werden* [zu anderer Arbeit angehalten werden], als im Formulare festgesetzt. Die Bedingungen der gedruckten Formulare dürfen nach dem Beginne der Arbeit am ersten Wochentage ohne die Genehmigung des *Arbeitskommissars* [Fabrikinspektors] nicht geändert werden. *Die Anwesenheit solcher in der Fabrik arbeitenden Personen zu irgend einer anderen als der in den gedruckten Formularen angegebenen Zeit soll prima facie als eine Uebertretung dieses Gesetzesparagraphen angesehen werden.*

§ 78. Ueberstundenarbeit von Minderjährigen und Frauen. Wenn ein Minderjähriger *über 16 und* unter 18 Jahren oder ein weiblicher Angestellter *von 16 Jahren und darüber* den Auftrag oder die Erlaubnis erhält, länger als 10 Stunden an einem Tage in einer Fabrik zu arbeiten, um einen kürzeren Arbeitstag am letzten Wochentage zu erlangen, so soll der Arbeitgeber solcher Personen den [Fabrikinspektor] *Arbeitskommissar* schriftlich von dieser Absicht in Kenntnis setzen unter Angabe der Zahl täglicher Arbeitsstunden, welche gebraucht oder erlaubt werden sollen, und der mutmasslichen Dauer dieses Auftrags oder dieser Erlaubnis. Eine gleiche Anzeige soll gemacht werden, wenn diese Erlaubnis aufgehört hat. Eine Liste mit den Namen der Angestellten, welche in dieser Weise für Ueberstundenarbeit gebraucht werden oder die Erlaubnis erhalten, sowie dem Betrage der Ueberzeit und der Angabe der Tage, an welchen sie ausgeführt wurde, soll in dem Bureau der Fabrik aufbewahrt und auf den Wunsch des [Fabrikinspektors] *Arbeitskommissars* vorgewiesen werden.

§ 3. § 74 des Kapitels 415 der Gesetze von 1897 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Das Wort „Vormund", wie es in diesem Gesetze angewendet wird, soll sich auf jede Person, Gesellschaft oder Anstalt beziehen, welche mit der Vormundschaft oder Aufsicht über das betr. Kind beauftragt ist.

§ 5. Dieses Gesetz soll am 1. Oktober 1903 in Kraft treten.

3. An act to amend the labor law, relative to the employment of women and children in mercantile and other establishments. Approved April 24, 1903.

Gesetz vom 24. April 1903 zur Abänderung des Arbeitsgesetzes, betr. die Beschäftigung von Frauen und Kindern in kaufmännischen und anderen Betrieben.

§ 1. §§ 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 172 u. 173 des Kapitels 415 der Gesetze von 1897, betitelt: „Ein Arbeitsgesetz, Kapitel 32 der allgemeinen Gesetze darstellend" („An act in relation to labor, constituting chapter thirty-two of the general laws") werden hiermit abgeändert und lauten, wie folgt:

§ 161. Arbeitsstunden Minderjähriger. *Kein Kind unter 16 Jahren soll mehr als 54 Stunden per Woche, oder mehr als 9 Stunden pro Tag oder vor 7 Uhr*

morgens oder nach 10 Uhr abends an einem Tage in oder in Verbindung mit einem kaufmännischen Betriebe, Geschäftsbureau oder Telegraphenbureau, Restaurant, Hotel oder zur Verteilung oder Uebermittlung von Ware oder Botschaften verwendet werden, noch soll gestattet oder geduldet werden, dass es länger als diese Zeit arbeite. [Von keinem männlichen Angestellten unter 16 Jahren] Von keinem weiblichen Angestellten *zwischen 16 und* [unter] 21 Jahren soll verlangt, *bei keinem soll gestattet oder geduldet werden,* dass er in *oder in Verbindung mit* einem kaufmännischen Betriebe mehr als 60 Stunden per Woche arbeite: [noch] *oder* mehr als 10 Stunden pro Tag, ausser zum Zwecke, aus irgend einem Tag der Woche einen kürzeren Arbeitstag zu machen; noch soll von einem solchen Angestellten verlangt oder ihm gestattet werden, dass er] *entweder* vor 7 Uhr morgens oder nach 10 Uhr abends an einem Tage [arbeite]. Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf die Verwendung von [solchen] Personen, *die 16 Jahre oder älter sind,* an Samstagen, falls die Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden einer solchen Person 60 Stunden nicht überschreitet, auch nicht auf die Verwendung solcher Personen zwischen dem 15. Dezember und dem nächstfolgenden 1. Januar. Für das Mittagsmahl der Angestellten eines solchen Betriebes sollen mindestens 45 Minuten gegeben werden.

§ 162. Verwendung von Kindern. [Ein] *Kein* Kind unter 14 Jahren soll [nicht] *in oder in Verbindung mit* [in] einem kaufmännischen oder anderen, *im vorhergehenden Paragraphen besonders aufgezählten,* Betriebe verwendet werden, *noch soll gestattet oder geduldet werden, dass es darin arbeite.* Jedoch kann *in Dörfern und Städten der 3. Klasse* ein Kind, das über 12 Jahre alt ist, während der *Sommer-*Ferien der öffentlichen Schulen der Stadt oder des Distriktes, wo der betreffende Betrieb liegt, in solchen Betrieben verwendet werden. Kein Kind unter 16 Jahren soll in einem *solchen* [kaufmännischen] Betriebe verwendet werden, wenn nicht [das betr. Kind ein nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestelltes Zeugnis im Bureau des Betriebes zur Deponierung vorlegt] *ein nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestelltes Verwendungszeugnis zuvor im Bureau des Arbeitgebers am Ort der Verwendung des betreffenden Kindes deponiert worden ist.*

§ 163. Verwendungszeugnis [der Verwendbarkeit]; Art seiner Ausstellung. Das betreffende Zeugnis soll auf Ansuchen des Vaters resp. der Mutter, *des Vormundes oder des Pflegers* des Kindes, welches die betr. Beschäftigung wünscht, vom *Gesundheitskommissar (commissioner of health) oder dem* Exekutivbeamten des Sanitätskomitees *oder* -departements [oder dem Sanitätskommissar] der Stadt (city, town) oder des Dorfes (village), wo das betr. Kind wohnt oder verwendet werden soll, oder auch von einem anderen eventuell durch [den Beschluss des] *das betr. Komitee, Departement resp. den betr. Kommissar* zu diesem Zwecke bestimmten Beamten ausgestellt werden. [Gleichzeitig mit dem betr. Ansuchen soll bei dem betr. Komitee, Departement, Kommissar oder Beamten die eidliche Erklärung (affidavit) des Vaters resp. der Mutter oder des Vormundes des betr. Kindes oder der Person, die zu ihm in verwandtschaftlicher Beziehung steht und über Geburtsort und -zeit des betr. Kindes Auskunft gibt, deponiert werden. Das betr. Zeugnis soll nicht ausgestellt werden, wenn der dasselbe ausstellende Beamte nicht überzeugt ist, dass das betreffende Kind 14 Jahre alt oder älter und körperlich fähig ist, die Arbeit, die es vor hat, zu verrichten. Für die Abnahme eines Eides, wie er in diesem Paragraphen gefordert wird, soll keine Gebühr verlangt oder angenommen werden.] *Der betr. Beamte soll das betr. Zertifikat nicht ausstellen, bis er folgende Schriftstücke rechtsgültig ausgeführt erhalten, geprüft, genehmigt und deponiert hat:*

1) *Das Schulzeugnis des betr. Kindes, gehörig ausgefüllt und nach den Bestimmungen dieses Artikels unterzeichnet.*

2) *Einen Pass oder eine rechtsgültig beglaubigte Abschrift des Geburts- oder Taufzeugnisses oder sonst eines kirchlichen Dokuments, welches über Geburtszeit und -ort des betr. Kindes Auskunft gibt. Eine rechtsgültig beglaubigte Abschrift eines Geburtszeugnisses, welches gesetzmässig bei einem Civilstandsbeamten (registrar of vital statistics) oder sonst einem mit der Protokollierung von Geburten betrauten Beamten deponiert ist, soll abschliessende Beweiskraft für das Alter des betr. Kindes haben.*

3) *Die eidliche Erklärung (affidavit) des Vaters resp. der Mutter, Vormundes oder Pflegers des Kindes, welche jedoch nur verlangt werden soll, falls die soeben erwähnte Abschrift des Geburtszeugnisses, welche über Geburtsort und -zeit des betr. Kindes Auskunft geben soll, nicht beigebracht und deponiert wird. Diese eidliche Erklärung muss vor dem Beamten, der das Verwendungszertifikat ausstellt, abgegeben werden; derselbe wird hiermit ermächtigt und angewiesen, den betr. Eid abzunehmen: er soll dafür keine Gebühr verlangen oder annehmen. Das betr. Verwendungszertifi-*

kat soll nicht ausgestellt werden, bis ferner das betr. Kind persönlich vor dem das Zertifikat ausstellenden Beamten erschienen und von ihm geprüft worden ist, und bis nach dieser Prüfung der betr. Beamte eine Bescheinigung unterschrieben und in seinem Bureau deponiert hat, dass das Kind einfache Sätze in der englischen Sprache lesen und leserlich schreiben kann und dass, seiner Meinung nach, das Kind 14 Jahre alt oder älter ist und die normale Entwicklungsstufe eines Kindes seines Alters erreicht hat und in guter Gesundheit und körperlich fähig ist, die Arbeit, die es vorhat, zu verrichten. In Zweifelsfällen soll die körperliche Befähigung durch einen Medizinalbeamten des Sanitätskomitees oder -departements festgestellt werden. Jedes dieser Verwendungszertifikate soll in Gegenwart des dasselbe ausstellenden Beamten von dem Kind, auf dessen Namen es ausgestellt ist, unterzeichnet werden.

§ 164. Inhalt des Zertifikats. Das betr. Zertifikat soll Geburtszeit und -ort des Kindes, [falls sie bekannt sind,] und die Farbe des Haares und der Augen und Grösse und Gewicht und alle besonderen Kennzeichen im Gesicht des betr. Kindes angeben und konstatieren, dass [nach der Meinung des das betr. Zertifikat ausstellenden Beamten das betr. Kind älter als 14 Jahre und körperlich fähig ist, die Arbeit, die es vorhat, zu verrichten] *die nach dem vorausgehenden Paragraphen erforderlichen Schriftstücke in aller Form Rechtens geprüft und deponiert worden sind und dass das in dem betr. Zertifikat genannte Kind vor dem Beamten erschienen ist, das Zertifikat unterzeichnet hat und geprüft worden ist.*

§ 165. [Erforderlicher Schulbesuch. Kein solches Zertifikat soll ausgestellt werden, wenn es dem betr. Komitee, Departement, Kommissar oder Beamten nicht genügend erwiesen scheint, dass das Kind, welches darum nachsucht, regelmässig eine Schule besucht hat, in der Lesen, Orthographie, Schreiben, Rechnen, englische Grammatik und Geographie gelehrt werden, oder gleichwertigen Unterricht bei einem kompetenten Lehrer anderswo als in einer Schule während eines Zeitraumes, der einem Schuljahr an Länge entspricht, gehabt hat.] Ueber den Inhalt des Schulzeugnisses. *Das durch diesen Artikel erforderte Schulzeugnis soll vom Vorsteher oder Hauptexekutivbeamten der Schule, welche das Kind besucht hat, unterzeichnet und auf Verlangen einem dazu berechtigten Kinde oder dem Sanitätskomitee, -departement oder -kommissar gegeben werden. Es soll eine Erklärung enthalten, welche bescheinigt, dass das Kind* in dem *Schul-*Jahr, bevor es sein 14. Altersjahr erreichte, oder in dem Jahre, bevor es um das betr. [Zertifikat] *Schulzeugnis* nachsuchte, *mindestens 31 Tage lang regelmässig die öffentlichen oder damit gleichberechtigte oder Pfarrschulen* besucht hat und fähig ist, einfache Sätze in der englischen Sprache zu lesen und zu schreiben, *dass es während des betr. Zeitraumes Unterricht in Lesen, Orthographie, Schreiben, englischer Grammatik und Geographie erhalten hat und mit den fundamentalen mathematischen Operationen bis zu und mit den Brüchen vertraut ist. Das betr. Schulzeugnis soll auch, nach Massgabe der Dokumente der Schule, Alter und Wohnort des Kindes und den Namen seiner Eltern oder seines Vormundes oder Pflegers angeben.* [Der Vorsteher oder sonstige Exekutivbeamte einer Schule, welche das Kind besucht hat, oder der Lehrer, welcher das betr. Kind anderswo als in einer Schule unterrichtet hat, soll dem betr. Kind oder dem Sanitätskomitee oder -departement oder dem Sanitätsbeamten oder -kommissar auf Ersuchen einen Ausweis über den Schulbesuch des betr. Kindes geben.]

§ 166. [Verwendung von Kindern während der Ferien öffentlicher Schulen] Sommerferienzertifikat. Kinder von 12 oder mehr Jahren, welche einfache Sätze in der englischen Sprache lesen und schreiben können, dürfen in Dörfern und Städten der 3. Klasse während der Sommerferien der öffentlichen Schulen in der Stadt oder dem Schuldistrikt, wo die betr. Kinder wohnen, in kaufmännischen *und anderen im § 161 einzeln aufgezählten* Betrieben [unter Beobachtung aller Bestimmungen dieses Paragraphen mit Ausnahme der Bestimmung, welche Schulbesuch erfordert, beschäftigt werden. Den betr. Kindern dürfen Zertifikate, die als Ferienzertifikate bezeichnet werden sollen, in derselben Form, mit denselben Angaben und von denselben Beamten wie die anderen durch diesen Gesetzesbeschluss erforderten Zertifikate ausgestellt werden. Das betr. Ferienzertifikat soll die Zeit, in der das Kind in einem kaufmännischen Betrieb verwendet werden darf, spezifizieren], *wenn sie das in diesem Paragraphen vorgesehene Ferienzertifikat erhalten. Das betr. Zertifikat soll auf dieselbe Weise, unter denselben Bedingungen und ebenfalls auf den Beweis hin, dass das betr. Kind 12 oder mehr Jahre alt und in guter Gesundheit ist, ausgestellt werden, wie das für die Ausstellung eines Verwendungszertifikates in diesem Artikel erfordert wird; nur soll ein Schulzeugnis des betr. Kindes nicht erforderlich sein. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Zertifikate sollen als Sommerferienzertifikate bezeichnet werden und in Form und Inhalt so nahe, als es angeht, dem betr. Verwendungszertifikat entsprechen.*

und sollen ausserdem noch die Zeit, während deren sie in Kraft sein sollen, fixieren. Diese Zeit soll unter keinen Umständen eine andere sein, als die, in der die öffentlichen Schulen des Ortes, wo die betr. Kinder wohnen, wegen *Sommer*-Ferien geschlossen sind.

§ 167. Registrierung der verwendeten Kinder. Der Eigentümer, Leiter oder Agent eines kaufmännischen *oder sonst eines in § 161 einzeln aufgeführten* Betriebes, wo Kinder verwendet werden, soll im Bureau des betr. Betriebes ein Register führen, resp. führen lassen, in welchem Name, Geburtsort, Alter und Wohnort aller derart verwendeten Kinder unter 16 Jahren aufgeführt werden sollen. Das betr. Register und die in dem betr. Bureau deponierten Zertifikate sollen auf Verlangen eines Beamten des Sanitätskomitees, -departements oder -kommissars der Stadt oder des Dorfes (town, village or city), wo der betr. Betrieb liegt, zur Inspektion vorgewiesen werden. *Wenn die Verwendung des Kindes, das derart einregistriert und dessen Zertifikat derart deponiert worden ist, beendigt ist, dann soll das betr. Zertifikat sogleich vom Arbeitgeber dem Kinde oder dessen Vater resp. Mutter oder Vormund oder Pfleger ausgehändigt werden.*

§ 177. Durchführung des Artikels. Das Sanitätskomitee oder -departement oder die Sanitätskommissare einer Stadt oder eines Dorfes (town, village or city), welche von diesem Artikel getroffen werden, sollen denselben durchführen und alle Uebertretungen desselben gerichtlich verfolgen. Schritte zur gerichtlichen Verfolgung müssen binnen 30 Tagen, nachdem das angebliche Vergehen begangen worden ist, unternommen werden. Alle Beamten und Mitglieder des betr. Komitees oder des betr. Departements, alle Sanitätskommissare, Inspektoren und andere durch die betr. Komitees, Departemente oder Kommissare bestimmten Personen dürfen zu vernünftigen Stunden und, wenn es angängig und nötig ist, alle kaufmännischen *oder sonstigen in diesem Gesetz einzeln aufgeführten* Betriebe in der Stadt oder dem Dorf (town, village or city), für welches sie bestimmt sind, besuchen und inspizieren. Niemand soll sich störend einmischen oder einen solchen Beamten daran hindern, seine Besuche und Inspektionen vorzunehmen; derselbe soll während der Ausübung seiner Pflichten auch nicht gewalttätig oder sonstwie aufgehalten oder belästigt werden. Alle Personen, die mit einem solchen kaufmännischen *oder sonst einem in diesem Gesetz einzeln aufgeführten* Betrieb in Verbindung stehen, sollen alle Fragen, die von dem betr. Beamten oder Inspektor mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels an sie gerichtet werden, gehörig beantworten.

§ 173. Anschlag von Exemplaren des Gesetzes. In jedem [kaufmännischen] Betrieb, welcher von den Bestimmungen dieses Artikels betroffen wird, soll ein Exemplar desselben an drei gut sichtbaren Stellen angeschlagen werden.

§ 2. Dieses Gesetz soll am 1. Oktober 1903 in Kraft treten.

5. An act to amend the railroad law, in relation to the protection of certain employees of street railroads. Approved May 6, 1903.

Gesetz vom 6. Mai 1903 zur Abänderung des Bahngesetzes, betr. Schutz gewisser Strassenbahnangestellter.

§ 1. Artikel 4 des Kapitels 565 der Gesetze von 1890, betitelt: „Ein Gesetz betr. Eisenbahnen, Kapitel 39 der allgemeinen Gesetze darstellend“ („An act in relation to railroads, constituting chapter thirty-nine of the general laws“), wird hiermit abgeändert insofern, als ein neuer § als § 111 beigefügt werden soll, und lautet wie folgt:

§ 111. Schutz von Angestellten. Jede Gesellschaft, die in diesem Staate eine Strassenbahn auf ebener Erde betreibt mit Ausnahme derjenigen, die eine Bahn oder Bahnen in den beiden Stadtgemeinden (boroughs) Manhattan und Brooklyn, in der City von New-York betreiben, soll dafür Sorge tragen, dass Vorder- und Hinterplattform jedes Passagierwagens — ausgenommen Wagen, die an andere angehängt sind — der mit Elektrizität, Kabel oder komprimierter Luft getrieben wird und sich auf einer Bahnstrecke bewegt, welche in oder zwischen Städten (towns) oder ausserhalb der City-grenzen liegt, während der Monate Dezember, Januar, Februar und März, von der Vorderseite der Plattform bis zur Vorderseite der Bedachung geschlossen werde, damit die Person, die von der betr. Gesellschaft oder Person zur Ausübung ihrer mit dem Betrieb der betr. Wagen verbundenen Funktionen auf der betr. Plattform stationiert worden ist, geschützt sei. Jede Gesellschaft oder Person, die einen Wagen gebraucht oder betreibt, so dass dieser Paragraph dadurch verletzt wird, soll einer Strafe von 25 Dollars per Tag für jeden so gebrauchten oder betriebenen Wagen verfallen; diese

Strafe soll in einer durch den Staatsanwalt (attorney-general) angestrengten Klage eingetrieben und dem Staatskassierer des Staates New-York bezahlt werden, oder in einer Klage durch den Anwalt der Gemeinde, in welcher die Uebertretung der Bestimmung dieses Gesetzes sich zuträgt und ist sodann zahlbar bei der Kasse der betr. Gemeinde.

§ 2. Alle Passagierwagen von Strassenbahnen auf ebener Erde, die in Zukunft gekauft, gebaut oder umgebaut werden und die während und nach der Genehmigung dieses Gesetzes im Staate New-York betrieben werden, mit Ausnahme derer, die im Besitze von Gesellschaften sind, welche den Betrieb in den beiden Stadtgemeinden (boroughs) Manhattan und Brooklyn, in der City von New-York besorgen, sollen gemäss den Bestimmungen von Abschnitt 1 dieses Gesetzes konstruiert sein.

§ 3. Dieses Gesetz soll am 1. Dezember 1904 in Kraft treten. Nun sollen da, wo die Wagen von Gesellschaften, die von Abschnitt 1 dieses Gesetzes betroffen werden, vollständig in anderen Städten als in den Stadtgemeinden Manhattan oder Brooklyn in der City von New-York betrieben werden, die so betriebenen, den Gesellschaften gehörigen Wagen in folgender Weise mit den in § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Schliesseinrichtungen versehen werden: Ein Drittel derselben vor dem 1. Dezember 1904, ein Drittel derselben nach dem 1. Dezember 1904 und das letzte Drittel derselben nach dem 1. Dezember 1905 und vor dem 1. Dezember 1906.

5. An act to amend the railroad law in relation to the protection of certain employees of street railroads. Approved May 7, 1903.

Gesetz vom 7. Mai 1903 zur Abänderung des Bahngesetzes betr. Schutz gewisser Strassenbahnangestellten.

§ 1. Artikel 4 des Kapitels 565 der Gesetze von 1890, betitelt: „Gesetz betr. Eisenbahnen, Kapitel 39 der allgemeinen Gesetze darstellend" („An act in relation to railroads, constituting chapter thirty-nine of the general laws"), abgeändert durch Kapitel 676 der Gesetze von 1892, wird hiermit abgeändert insofern, als an sein Ende ein neuer Paragraph als § 111a angefügt werden soll, der lautet, wie folgt:

§ 111a. Schutz für Angestellte. Jede Gesellschaft, die in den Grafschaften (counties) Albany und Rensselaer eine Strassenbahn auf ebener Erde betreibt, soll dafür Sorge tragen, dass Vorder- und Hinterplattform jedes Passagierwagens — ausgenommen Wagen, die an andere angehängt sind — der mit Elektrizität, Kabel oder komprimierter Luft getrieben wird, während der Monate Dezember, Januar, Februar und März auf der Vorder- und wenigstens einer anderen Seite der Plattform bis zur Bedachung geschlossen werde, damit die Person, die von der betr. Gesellschaft oder Person zur Ausübung ihrer mit dem Betrieb der betr. Wagen verbundenen Funktionen auf der betr. Plattform stationiert worden ist, geschützt sei. Plattformen auf Wagen von Strassenbahnen auf ebener Erde, die weiter als eine Meile über die Grenze einer Stadt (city) hinaus verwendet werden, sollen von der Plattform bis zur Bedachung vollständig geschlossen werden. Jede Gesellschaft oder Person, die einen Wagen so, dass dieser Paragraph dadurch verletzt wird, gebraucht und betreibt, soll einer Strafe von 25 Dollars pro Tag für jeden so gebrauchten und betriebenen Wagen verfallen. Diese Strafe soll mittels einer durch den Staatsanwalt (attorney-general), oder den Distriktsanwalt (district attorney) der betr. Grafschaft angestrengten öffentlichen Klage eingetrieben werden, zu Gunsten der Armen der Grafschaft, in welcher die betr. Gesellschaft ihr Hauptbureau hat. Das Obergericht (supreme court) kann auf Ersuchen eines Bürgers den Distriktanwalt anweisen, die betr. Klage anzustrengen.

§ 2 Dieses Gesetz soll am 1. September 1904 in Kraft treten.

6. An act to amend the code of civil procedure, in relation to executions. Approved May 7, 1903.

Gesetz vom 7. Mai 1903 zur Abänderung der Zivilprozessordnung (code of civil procedure) betr. Pfändungen.

§ 1391 der Zivilprozessordnung wird hiermit abgeändert und lautet, wie folgt:

§ 1391. Ausser den Ausnahmen, die durch den vorausgehenden Paragraphen gestattet worden sind, sind frei von Beschlagnahme und Verkauf zufolge Pfändung: notwendiger Hausrat, Werkzeuge und Arbeitstiere, berufliche Instrumente, Gerätschaften und Büchersammlung, wenn ihr Wert 250 Dollars nicht übersteigt, ebenso das notwendige Futter für 90 Tage für die Tiere (team), wenn im Besitz jemandes, der einen Haushalt (being a householder) oder eine Familie hat, für die er sorgt, ausser wo die Pfändung auf ein richterliches Urteil hin ergeht — das auf ein oder mehr als

ein Begehren für den ganzen Betrag ergangen — für in der Familie verrichtete Arbeit als Dienstbote oder für die Kaufsumme eines oder mehr als eines der Artikel, die nach der Vorschrift dieses oder des vorausgehenden Abschnittes unpfändbar sind.

Ist ein Urteil lediglich für verkaufte Bedarfsartikel oder Dienstbotenarbeit oder einem Angestellten des Urteilsschuldners noch geschuldetes Dienstsalär ergangen und eine darauf hin angeordnete Exekution ganz oder teilweise fruchtlos geblieben und werden irgendwelche Löhne, Posten, Erwerb, Salär, Einkommen von Depositen oder Gewinne dem Urteilsschuldner geschuldet oder nächstens für denselben fällig in Höhe von mehr als zwanzig Dollars per Woche und ist keine nach den folgenden Bestimmungen dieses Paragraphen verhängte Exekution gegen den Urteilsschuldner fruchtlos und ausstehend, so kann sich der Urteilsgläubiger an das Gericht wenden, das genanntes Urteil erliess, und soll auf genügenden Beweis solcher Umstände durch affidavit oder sonstwie bei einem Gerichtshof mit nur mündlicher Verhandlung einer seiner Richter einen Exekutionsbefehl erlassen oder bei einem Rekordgerichtshofe einer seiner Richter einen solchen gegen Löhne, Posten, Erwerb, Salär, Einkommen von Depositen oder Gewinne des betr. Urteilsschuldners genehmigen. Bei Vorzeigung eines solchen Befehls durch den Beamten, dem er zum Einzug behändigt wurde, an die Person oder Personen, die solche Schuldposten dem Urteilsschuldner schulden oder schulden werden, soll diese Exekution sich in Retention und dauernde Beschlagnahme solcher geschuldeter oder nächstens geschuldeter Schuldposten in dem darin angegebenen Betrage, der nicht 10 Proz. übersteigen darf, verwandeln und diese Beschlagnahme bis zur völligen Erledigung der Exekution samt Kosten durch Zahlung oder die unten geregelte Abänderung derselben fortwirken. Jede Person oder Korporation, der ein solcher Exekutionsbefehl vorgezeigt wird, und die zu dieser Zeit Schuldner des darin bezeichneten Urteilsschuldners ist oder in Zukunft sein wird, ist während der Dauer einer solchen Beschlagnahme verpflichtet, den im Befehl vermerkten Betrag ihrer Schuld dem vorzeigenden Beamten zu bezahlen bis zur Höhe der Exekutionssumme und soll eine solche Zahlung eine Einrede gegen eine etwaige Klage eines solchen Urteilsschuldners deswegen bilden. Unterlässt oder verweigert die betr. Person oder Korporation, der jener Exekutionsbefehl vorgezeigt werden soll, die Zahlung des Prozentsatzes ihrer Schuld, so soll sie einer desfallsigen Klage des im Befehl genannten Urteilsgläubigers ausgesetzt sein und der von einem solchen Urteilsgläubiger eingezogene Betrag zur Abzahlung der Exekutionssumme verwendet werden. Jede Partei kann sich jederzeit an das Gericht, von dem die Exekution ausgehen soll oder an einen die Exekution anordnenden Richter oder an den Grafschaftsrichter der Grafschaft und bei einer Grafschaft ohne solchen Grafschaftsrichter an irgend einen Stadtgerichtsrichter mit dem der anderen Partei mitzuteilenden Gesuch um Abänderung durch einen solchen Gerichtshof oder einen seiner Richter wenden, und soll dann ein solcher Gerichtshof oder einer seiner Richter den Exekutionsbefehl, wie es gerecht erscheint, nach stattgehabter Vernehmung abändern und diese abgeänderte Exekution in voller Kraft und Wirkung verbleiben bis zur völligen Bezahlung und Befriedigung oder etwa weiterer ähnlicher Abänderung.

7. An act to amend title sixteen of chapter five hundred and fifty-six of the laws of eighteen hundred and ninety-four known as the Consolidated School-Law. Approved May 7, 1903.

Gesetz vom 7. Mai 1903, betr. die Abänderung des Artikels 16 des Kapitels 556 des als allgemeines Schulgesetz bekannten Gesetzes von 1894.

§ 2. § 3 des Artikels 16 des Kapitels 556 der Gesetze von 1894 wird hiermit folgendermassen abgeändert:

§ 3. Obligatorischer Schulbesuch. Jedes Kind im Alter von 8—16 Jahren, das körperlich und geistig fähig ist, die Schule zu besuchen, hat regelmässig seiner Schulpflicht nachzukommen, entweder in einer Schule, in welcher wenigstens die 6 Elementarfächer: Lesen, Buchstabieren, Schreiben, Rechnen, englische Grammatik und Geographie, gelehrt werden, oder durch gleichwertigen Unterricht von einem geprüften

Lehrer ausserhalb der Schule. Jedes Kind zwischen 14 und 16 Jahren, das nicht regelmässig und gesetzlich in irgend einem Berufe oder Dienste angestellt ist, und jedes Kind zwischen 8 und [zwölf] *vierzehn* Jahren soll während der Schulzeit der öffentlichen Schule des Distriktes oder der Stadt, in der das Kind wohnt, von Anfang Oktober bis zum nächsten Juni dem Unterricht an allen Tagen, wo er erteilt wird, beiwohnen. *Jeder Knabe zwischen 14 und 16 Jahren, welcher in irgend einem nützlichen Berufe oder Dienste angestellt ist in einer Stadt erster oder zweiter Klasse und noch nicht den Unterrichtsgang beendet hat, welcher für die Entlassung aus der öffentlichen Elementarschule verlangt wird, und der weder ein Abgangszeugnis der öffentlichen Elementarschulen noch das Reifezeugnis, welches von der Prüfungsbehörde des Staates New York ausgestellt wird, noch eine vom Erziehungsamte ausgestellte Bescheinigung über den absolvierten Elementarunterricht besitzt, soll die öffentliche Abendschule seines Ortes oder eine andere Abendschule, die den gleichen Unterrichtsgang garantiert, wenigstens während 6 Stunden pro Woche mindestens 16 Wochen eines jeden Schul- oder Kalenderjahres lang besuchen.* [Jedes Kind zwischen 12 und 14 Jahren in für den Schulbesuch geeigneter körperlicher und geistiger Verfassung soll während des laufenden Schuljahres wenigstens an 80 aufeinander folgenden Tagen den Unterricht besuchen. Diese 80 Tage müssen ununterbrochen sein mit Ausnahme der Feiertage, Ferien und durch Krankheit gebotenen Ausfälle; solche Feiertage, Ferien und Abwesenheiten sollen unter den 80 obligatorischen Tagen nicht mitgerechnet werden. Auch soll jedes Kind ausser an diesen 80 Tagen die Schule regelmässig besuchen, wenn es nicht regelrecht und gesetzlich in einem nützlichen Berufe oder Dienste beschäftigt ist.] Wird ein solches Kind anders als in einer öffentlichen Schule unterrichtet, so muss der Unterricht wenigstens in den Grundzügen dem Unterricht gleichwertig sein, den die Kinder gleichen Alters in der Stadt oder dem Distrikte erhalten, in dem dieses Kind wohnt, und muss täglich wenigstens die gleiche Stundenzahl umfassen, die für die gleichaltrigen Kinder in der öffentlichen Schule vorgeschrieben ist. Auch sollen während des Zeitraumes, den dieser Unterricht erfordert, nicht mehr Feiertage und Ferien als den Kindern der öffentlichen Schule gleichen Alters erlaubt werden. Gelegentliche Abwesenheiten vom Unterrichte, die nicht als Unregelmässigkeit in bösem Sinne angesehen werden können, sollen nur auf die gleichen Begründungen hin gestattet werden, die nach der Schulordnung und Praxis in der öffentlichen Schule verlangt werden.

§ 3. § 4 des Artikels 16 des Kapitels 556 der Gesetze von 1894 wird folgendermassen abgeändert:

§ 4. Pflichten Verwandter gegen Kinder. Jedes Mitglied der Verwandtschaft eines Kindes im Alter von 8—16 Jahren, das körperlich und geistig fähig ist, seiner Schulpflicht zu genügen, soll dieses Kind zu regelmässigem Schulbesuche anhalten oder dem Schulvorstande seines Ortes oder Distriktes durch eidliche Aussage beweisen, dass es ihm unmöglich ist, das Kind zum Schulbesuch zu zwingen. Eine Umgehung dieser Bestimmung soll als Vergehen gelten, das beim ersten Male mit einer Busse von nicht mehr als 5 Dollars bestraft werden soll, in jedem einzelnen Wiederholungsfalle mit einer Busse von 50 Dollars oder Gefängnis bis zu 30 Tagen, oder mit Busse und Gefängnis. Die Gerichtshöfe *und*

Polizeibehörden haben unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 57 und 58 des Strafgesetzbuches die ausschliessliche Rechtsprechung erster Instanz, Beschwerden wegen Umgehung dieses Paragraphen innerhalb ihres Amtsbezirkes anzuhören, zu untersuchen und zu entscheiden.

§ 4. § 5 des Artikels 16 des Kapitels 556 der Gesetze von 1894 wird hiermit folgendermassen abgeändert:

§ 5. Personen, welche Kinder ungesetzlich beschäftigen, werden bestraft. Es ist jeder Person, Firma oder Korporation verboten, Kinder [zwischen 8 und 12 Jahren] *unter 14 Jahren* in irgend einem Geschäfte oder Dienste während der Schulzeit der öffentlichen Schulen des Distriktes, in dem das Kind wohnt, oder ein Kind zwischen [zwölf und] 14 *und sechszehn* Jahren zu beschäftigen, welches zur Zeit der Anstellung keine Bescheinigung vorweisen kann, die beglaubigt, dass das Kind [seiner Schulpflicht genügt hat] während des Schuljahres [von September bis Juli], *das der Einforderung eines solchen Schulattestes vorausging, an wenigstens 130 Tagen die öffentlichen Schulen besucht oder gleichwertigen Elementarunterricht in seiner Stadt oder seinem Distrikte genossen hat, und dass das betr. Kind leichte englische Prosa lesen und schreiben kann und die Grundregeln des Rechnens beherrscht.* Eine solche Bescheinigung muss entweder von dem Schulinspektor *oder dem Rektor oder Hauptlehrer* der Stadt oder des Distriktes, in dem das Kind wohnt, oder von dem Rektor oder Hauptlehrer der Schule, die das Kind besucht hat oder noch besucht, oder [wo es keinen Schulinspektor gibt,] von irgend einem anderen Beamten, den die Behörden bezeichnen werden, unterzeichnet sein. *Ferner ist den Obgenannten verboten, in einer Stadt erster oder zweiter Klasse ein Kind zwischen 14 und 16 Jahren zu beschäftigen, welches noch nicht den Lehrgang beendigt hat, den die öffentlichen Elementarschulen der Stadt für die Entlassung aus der Schule fordern, und das weder ein Abgangszeugnis von der öffentlichen Elementarschule, noch das Reifezeugnis, welches von der Prüfungsbehörde des Staates New York ausgestellt wird, noch das Schulattest, den das Erziehungsamt ausstellt, besitzt: es sei denn, dass der Arbeitgeber eines solchen Kindes, wenn es ein Knabe ist, an dem Orte, wo das Kind beschäftigt wird, ein Attest besitzt und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten, Fabrikinspektor oder Polizeibeamten vorzeigt, welches von der Schulbehörde oder einem Mitgliede der Lehrerschaft besagter Stadt, das die Schulbehörde autorisiert, unterzeichnet ist. Die Schulbehörden oder die sie vertretenden Lehrer werden hiermit ersucht, solche Atteste dem Betreffenden nicht öfter als einmal monatlich während der Schulzeit der Abendschulen auszustellen und beim Schluss dieser Schulzeit als Bescheinigung, dass das besagte Kind die Abendschule während wenigstens 6 Stunden pro Woche so viel Wochen besucht hat, dass es im ganzen wenigstens 96 Stunden erhielt.* Jede Person, welche ein Kind entgegen den Verordnungen dieses Paragraphen beschäftigt, *oder welche es unterlässt, solche Atteste für ihre Angestellten zum Besuche der Abendschule bereitzuhalten und auszuhändigen, wenn der Besuch gesetzlich vorgeschrieben ist,* soll bei jeder Unterlassung einer Busse von 50 Dollars unterliegen, die dem Schatzamte der Stadt oder des Dorfes oder dem Magistrate des Ortes, in dem [das Vergehen stattfand] *das Kind wohnt*, auszuzahlen sind, und, wenn bezahlt, dem Schulfonds des Ortes oder Distriktes beigefügt werden, in dem [das Vergehen stattfand] *das Kind wohnt.*

§ 9. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

§ 10. Alle Gesetze oder Gesetzesteile, welche mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind hiermit aufgehoben.

8. An Act to amend the labor law relating to polishing and buffing. Approved Mai 12, 1903.

Gesetz zur Abänderung des Arbeitsgesetzes betr. Polieren (polishing and buffing).

§ 1. § 92 des Kapitels 415 der Gesetze von 1897, betitelt: „Ein Arbeitsgesetz, Kapitel 32 der allgemeinen Gesetze darstellend" („An act in relation to labor, constituting chapter thirty-two of the general laws"), erweitert durch Kapitel 375 der Gesetze von 1899 und neu numeriert durch Kapitel 478 der Gesetze von 1901 wird hiermit abgeändert und lautet wie folgt:

§ 92. Verwendung von Frauen und Kindern beim Polieren (polishing or buffing). Kein Knabe unter 18 Jahren und kein weibliches Wesen sollen in diesem Staate in einer Fabrik, *wo Artikel aus den unedlen Metallen oder aus Iridium fabriziert werden,* bei der Verarbeitung oder beim Gebrauch vom Schmirgel, Tripel, Polierrot, Korund, Polierstein, *Karborundum oder irgend einem abreibenden* oder Schmirgel polierenden (polishing or buffing) Rad verwendet werden

Der Eigentümer, Agent oder Mieter einer Fabrik, welche betr. Personen zur Ausübung der betr. Arbeit verwendet, ist einer strafbaren Handlung schuldig und soll, wenn er ihrer überführt wird, für jede einzelne derartige Uebertretung um die Summe von 50 Dollars gebüsst werden. Der *Arbeitskommissär* [Fabrikinspektor] und seine Assistenten und Beauftragten sollen die Bestimmungen dieses Abschnittes zur Geltung bringen.

5. Porto Rico.

1. Act, approved February 25, 1902, concerning employment of children.

Gesetz vom 25. Februar 1902, betr. Kinderarbeit. B.D.L. VIII, 980.

2. Act, approved March 1, 1902, concerning protection of employees as voters.

Gesetz vom 1. März 1902, betr. Schutz der Stimmfreiheit Angestellter. B.D.L. VIII, 980.

3. Act, approved March 1, 1902, concerning liability of employers for injuries to employees.

Gesetz vom 1. März 1902, betr. Haftpflicht der Unternehmer für Verletzungen Angestellter. B.D.L. VIII, 980.

4. Act, approved March 1, 1902, concerning contracts of employment — enforcement.

Gesetz vom 1. März 1902, betr. Arbeitsverträge — Zwangsdurchführung. B.D.L. VIII, 982.

5. Act, approved March 1, 1902, concerning labor combinations not unlawful.

Gesetz vom 1. März 1902, betr. nicht gesetzwidrige Arbeitsverbände. B.D.L. VIII, 982.

6. Act, approved March 1, 1902, concerning intimidation of employees.

Gesetz vom 1. März 1902, betr. Einschüchterung Angestellter. B.D.L. VIII, 982.

7. Act, approved March 1, 1902, concerning hours of labor etc. on public works.

Gesetz vom 1. März 1902, betr. Arbeitszeit etc. bei öffentlichen Arbeiten. B.D.L. VIII, 982.

8. Act, approved March 1, 1902, concerning examination and licensing of plumbers.

Gesetz vom 1 März 1902, betr. Prüfung und Konzession für Bleiarbeiter. B.D.L. VIII, 982.

6. South Carolina.

Act, approved February 25, 1902, concerning protection of employees on street railways — inclosed platforms.

Gesetz vom 25. Februar 1902, betr. Schutz für Strassenbahnangestellte — Einfriedigung von Plattformen. B.D.L. VIII, 982

7. Vermont.

1. Act, approved December 11, 1902, concerning employment of women and minors in barrooms.

Gesetz vom 11. Dezember 1902, betr. Beschäftigung von Frauen und Minderjährigen in Schenken.

2. Act, approved December 12, 1902, concerning payment of wages.

Gesetz vom 12. Dezember 1902, betr. Lohnauszahlung.

VI. France. Frankreich.

1. Loi du 5 juillet 1903, relative à l'apprentissage de la dentelle à la main.

Gesetz, betr. den Unterricht in der Spitzenklöppelei vom 5. Juli 1903.

Art. 1. In den Elementarmädchenschulen derjenigen Departemente, in welchen die Herstellung von Spitzen verbreitet ist, wie in den Volksschullehrerinnenseminaren der betr. Departemente, ist die Spitzenklöppelei als Fachunterricht einzuführen.

Die dafür in Betracht kommenden Schulen werden auf dem Verordnungswege bestimmt.

Art. 2. In den Hauptmittelpunkten der Spitzenindustrie sind Unterrichtskurse und Meisterwerkstätten oder besondere Schulen für die künstlerische Ausbildung von Arbeiterinnen und Musterzeichnern zu errichten.

2. Loi du 11 juillet 1903 sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs dans les établissements commerciaux et les établissements de l'état.

Gesetz vom 11. Juli 1903, zur Abänderung des Gesetzes, betr. Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen für die Arbeiter in kaufmännischen und staatlichen Betrieben. Vom 12. Juni 1893.

Art. I. Die Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Abs. 3, Art. 3, 4, Abs. 2 und Art. 12, Abs. 3 des Gesetzes, betr. Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen für die Arbeiter in industriellen Betrieben, vom 12. Juni 1893 werden in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf gewerbliche Anstalten, Fabriken, Hüttenwerke, Werften, Werkstätten, Laboratorien, Küchen, Keller, Gewölbe, Warenhäuser, Kramläden, Bureaus,

Verlade- und Löschanstalten und die zugehörigen Anlagen, gleichviel ob es sich um Betriebe öffentlicher oder privater, weltlicher oder religiöser Natur handelt oder ob dieselben den Charakter beruflicher Unterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalten tragen.

Art. 2 Abs. 3. Die obigen Bestimmungen finden Anwendung auf Theater, Zirkusunternehmungen und sonstige Anstalten ähnlicher Art, in welchen maschinelle Einrichtungen zur Verwendung kommen.

Art. 3. Nach gutachtlicher Aeusserung des Beirates für Industrie und Gewerbe werden auf dem Wege der öffentlichen Verwaltung Vorschriften erlassen, betreffend:

1) diejenigen allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen, welche auf alle diesem Gesetze unterstellten Betriebe Anwendung finden und sich insbesondere beziehen auf Beleuchtung, Ventilation, Trinkwasser, Abortgruben, Entleerung von Staub, Dämpfen, Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuersgefahr, Arbeiterschlafräume u. s. w.;

2) die nach Massgabe der gegebenen Verhältnisse erforderlichen Sonderbestimmungen für gewisse Berufe bezw. gewisse Arbeitsmethoden.

Hinsichtlich der unter Ziffer 1 dieses Artikels erwähnten allgemeinen Vorschriften ist das Gutachten des Beirates für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich einzuholen.

Art. 4 Abs. 2. Bei Staatswerkstätten, bei denen sich im Interesse der nationalen Verteidigung die Zulassung von Beamten, welche dem betreffenden Dienstzweige nicht angehören, verbietet, ist die Kontrolle über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich denjenigen Beamten übertragen, welche vom Kriegs- bezw. Marineminister dazu ernannt werden; das Verzeichnis dieser Betriebe wird durch eine im Wege der öffentlichen Verwaltung erlassene Verordnung bekannt gegeben.

Art. 12 Abs. 3. Die Art. 5, 6, 7, 8, 9, 12 Abs. 1 u. 2 und Art. 14 dieses Gesetzes finden auf Staatswerkstätten keine Anwendung. Eine im Wege der öffentlichen Verwaltung erlassene Verordnung wird über die Bedingungen Bestimmung treffen, unter welchen die von seiten der Arbeitsinspektoren in diesen Betrieben gemachten Feststellungen durch den Handelsminister zur Kenntnis der beteiligten Verwaltungsstellen zu bringen sind.

Art. II. Vorstehendes Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

3. Décret du 14 août 1903, modifiant le décret du 4 juillet 1902, déterminant des dérogations relatives à la durée du travail et du repos hebdomadaire.

Erlass vom 14. August 1903, betr. die Abänderung des Erlasses vom 4. Juli 1903 über die Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitsdauer und des wöchentlichen Ruhetages.

Art. 1. Die Rubrik: „Maurer- und Dachdeckerarbeiten bei Bauten" der Anlage zum Art. 5 der durch Erlass vom 4. Juli 1902 abgeänderten Erlasses vom 15. Juli 1893 wird gestrichen und ersetzt die Rubrik: „Aussenarbeiten bei Bauten".

Art. 2. Mit der Ausführung dieses Erlasses ist der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen betraut.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

a) Gesetze.

1. An Act to amend the Coal Mines Regulation Act, 1887. 30th June 1903.

Gesetz vom 30. Juni 1903 zur Abänderung des Gesetzes von 1887 zur Regelung der Kohlengruben.

1) Mit der Annahme dieses Gesetzes werden in dem § 23 des Gesetzes von 1887 zur Regelung der Kohlengruben am Ende des § 1 folgende Worte eingefügt:

„Es sei denn, dass er nach mindestens zweijährigem Studium auf einer Universität (university college), Bergakademie oder anderen vom Staatssekretär zu genehmigenden Unterrichtsanstalt ein Diplom für wissenschaftliche und montanistische Ausbildung oder einen ebenso zu genehmigenden Universitätsgrad errungen, der wissenschaftliche und montanistische Gegenstände einschliesst, und ausserdem praktische mindestens dreijährige Erfahrung im Grubenwesen hat. Die Genehmigung des Staatssekretärs soll durch dessen Unterschrift bestätigt, unter diesem angebracht erscheinenden Bedingungen gegeben und kann jeder Zeit zurückgenommen werden."

2) Dieses Gesetz kann als Gesetz von 1903 zur Abänderung des Gesetzes von 1887 zur Regelung der Kohlengruben (Coal Mines Regulation Act (1887), Amendment Act, 1903) zitiert werden.

2. An Act to make better provision for regulating the Employment of Children. 14th August 1903.

Gesetz vom 14. August 1903 zur besseren Regelung der Kinderarbeit.

1. Jede Lokalbehörde hat das Recht, Ergänzungsbestimmungen zu erlassen,

1) welche für Kinder im allgemeinen, oder für Knaben und Mädchen gesondert, hinsichtlich jeder oder einer bestimmten Beschäftigung vorschreiben:

a) das Alter, bis zu welchem die Beschäftigung verboten ist;

b) die Stunden, während deren die Beschäftigung verboten ist;

c) die tägliche und wöchentliche Stundenzahl, über die hinaus die Beschäftigung verboten ist;

2) welche die Verwendung von Kindern bei einer bestimmten Beschäftigung unbedingt verbieten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

2. Jede Lokalbehörde hat das Recht, Ergänzungsbestimmungen bezüglich des Strassenhandels von Personen unter 16 Jahren zu erlassen und durch diese Ergänzungsbestimmungen: —

a) den Strassenhandel zu verbieten, es sei denn, dass die in den Ergänzungsbestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen betr. Alter, Geschlecht etc. beobachtet werden oder den Betreffenden eine Handelskonzession von der Lokalbehörde erteilt worden ist;

b) die Bedingungen festsetzen, unter denen diese Konzessionen gewährt, zeitweilig eingestellt oder gänzlich zurückgenommen werden können;

c) die Tage und Stunden, während welcher und die Orte, an denen Strassenhandel dieser Art betrieben werden darf, zu bestimmen;

d) das Tragen von Abzeichen seitens solcher Händler zu verlangen;

e) das Verhalten solcher Strassenhändler im allgemeinen zu regeln. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beobachten:

1) Die Gewährung einer Konzession oder Handelsberechtigung darf nicht von Gründen der Armut oder eines allgemein schlechten Charakters des darum Einkommenden abhängig gemacht werden.

2) Lokalbehörden sollen bei allfälligem Erlass von Ergänzungsbestimmungen besonders beachten, dass es erwünscht wäre, wenn der Beschäftigung von Mädchen unter 16 Jahren im Strassenhandel und an öffentlichen Plätzen vorgebeugt würde.

3. 1) Kein Kind darf zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden; die Lokalbehörde hat jedoch das Recht, durch Ergänzungsbestimmungen diese Arbeitszeit im allgemeinen oder für eine bestimmte Beschäftigung abzuändern.

2) Kein Kind unter 11 Jahren darf beim Strassenhandel beschäftigt werden.

3) Kein Kind, das gemäss dem Factory and Workshop Act, 1901, nach dem Halbzeitsystem beschäftigt wird, darf zu einer anderen Beschäftigung verwendet werden.

4) Kein Kind darf zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, die ihm schaden könnten, verwendet werden.

5) Kein Kind darf bei einer Arbeit, die sein Leben, seinen Körper, seine Gesundheit oder Erziehung schädigen könnte, beschäftigt werden. Auf die körperliche Beschaffenheit eines Kindes muss Rücksicht genommen werden.

6) Sendet eine Lokalbehörde dem Arbeitgeber eines Kindes die Bescheinigung eines registrierten Arztes ein, nach der das Heben, Tragen oder Bewegen eines bestimmten Gewichtes das Kind zu schädigen, oder eine bestimmte Beschäftigung das Leben, den Körper, die Gesundheit oder Erziehung des Kindes zu gefährden vermag, so gilt diese Bescheinigung im Falle einer gegen den Arbeitgeber wegen Beschäftigung des Kindes erhobenen Klage als Beweismittel.

4. 1) Eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ergänzungsbestimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Staatssekretär. Diese Bestätigung darf frühestens 30 Tage nach Veröffentlichung der Ergänzungsbestimmung durch die Lokalbehörde in der vom Staatssekretär durch allgemeine oder Spezialvorschrift vorgeschriebenen Form erfolgen.

2) Vor Bestätigung einer Ergänzungsbestimmung soll der Staatssekretär etwaige Einwände in Erwägung ziehen, die bei ihm von Personen eingebracht werden, die durch die betr. Bestimmung betroffen werden oder betroffen werden könnten.

3) Der Staatssekretär kann vor Bestätigung einer Ergänzungsbestimmung sowohl hinsichtlich ihrer als der dagegen erhobenen Einwendungen eine örtliche Untersuchung anordnen. Die Person, welche eine solche Untersuchung vornimmt, soll eine vom Staatssekretär zu bemessende Entschädigung erhalten; diese sowie die Kosten der Untersuchung fallen zu Lasten der Lokalbehörde, die die Ergänzungsbestimmung erlässt.

4) Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ergänzungsbestimmungen können sich auf das Ganze oder einen Teil des der Lokalbehörde unterstellten Gebietes beziehen.

5) Von einem Grafschaftsrat (county council) erlassene Ergänzungsbestimmungen sollen für eine Stadtgemeinde (borough) oder einen Stadt-

distrikt (urban district), dessen Rat eine Lokalbehörde im Sinne dieses Gesetzes bildet, keine Kraft besitzen.

6) Ergänzungsbestimmungen auf Grund des Prevention of Cruelty to Children Act, 1894, sollen von derselben Behörde erlassen und auf dieselbe Weise bestätigt werden wie Ergänzungsbestimmungen auf Grund dieses Gesetzes.

5. 1) Jeder, der ein Kind oder eine Person unter 16 Jahren den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dessen erlassenen Ergänzungsbestimmungen zuwider beschäftigt, soll nach der Ueberführung im Summarverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 40 sh. und im zweiten oder wiederholten Falle bis zu 5 £ bestraft werden.

2) Eltern oder Vormünder von Kindern oder Personen unter 16 Jahren, die durch absichtliche Nichtbeobachtung oder Vernachlässigung der notwendigen Sorgfalt zum Begehen der angeführten Zuwiderhandlung Vorschub leisten, verfallen nach der Ueberführung im Summarverfahren der gleichen Strafe.

3) Wenn eine Person unter 16 Jahren den auf Grund dieses Gesetzes für den Strassenhandel erlassenen Ergänzungsbestimmungen zuwiderhandelt, so verfällt sie nach der Ueberführung im Summarverfahren einer Strafe bis zu 20 sh. und wird, je nachdem sie ein Kind oder ein Erwachsener ist, in eine Zwangserziehungsanstalt (Industrial School) geschickt oder mit einer Geldstrafe bis zu 5 £ bestraft.

4) Statt ein Kind auf Grund dieses Paragraphen in eine Zwangserziehungsanstalt zu schicken, kann es im Summarverfahren aus der Obhut und Aufsicht einer Person in die einer geeigneteren übergeben werden, die bereit ist, diese Obhut bis zum 16. Altersjahr des Kindes zu übernehmen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Prevention of Cruelty to Children Act, 1894, sollen mit den notwendigen Modifikationen auf jede auf Grund dieses Absatzes getroffene Anordnung hinsichtlich eines Kindes in Anwendung kommen.

6. 1) Wird ein Kind von einem Geschäftsführer oder Arbeiter des Unternehmers entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt, so soll dieser Geschäftsführer oder Arbeiter strafbar sein, als ob er der Unternehmer selbst wäre.

2) Wird ein Kind entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt infolge Vorlegung eines falschen oder gefälschten Zeugnisses durch die Eltern oder mit deren Wissen, oder infolge falscher Vorspiegelungen der Eltern, die ein Alter des Kindes angeben, zu dem dessen Beschäftigung nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes stände, so sollen diese Eltern mit einer Geldstrafe bis zu 40 sh. bestraft werden.

3) Ein Unternehmer, der einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes angeklagt ist, ist berechtigt, nach gehöriger Anzeige eine andere Person, die er für den Schuldigen hält, zu der für die Verhandlungen festgesetzten Zeit vor den Gerichtshof laden zu lassen. Ist die Zuwiderhandlung bewiesen, der Gerichtshof überzeugt, dass der Unternehmer die nötige Sorgfalt zur Innehaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beobachtet hat und die andere Person ohne Wissen, Zustimmung oder stillschweigende Gutheissung des Unternehmers die Zuwiderhandlung begangen, so soll die andere Person im summarischen Verfahren für schuldig erklärt werden, der Unternehmer aber vollständig straffrei ausgehen.

4) Ist ein Inspektor oder anderer mit der Durchführung dieses Gesetzes

beauftragter Beamter bei der Entdeckung der Zuwiderhandlung davon überzeugt, dass der Unternehmer die gehörige Sorgfalt zur Innehaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beobachtet hat, welche Person die Zuwiderhandlung begangen, und dass die Zuwiderhandlung ohne Wissen, Zustimmung oder stillschweigende Gutheissung des Unternehmers und gegen dessen Anordnung begangen wurde, so soll der Inspektor oder Beamte die Person, die er für den Schuldigen hält, gerichtlich belangen, ohne zuerst gegen den Unternehmer vorzugehen.

7. Für summarische Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Strafen auf Grund dieses Gesetzes und allfälliger Ergänzungsbestimmungen muss die Anzeige binnen 3 Monaten nach dem Begehen der Zuwiderhandlnng erfolgen.

8. Glaubt ein Friedensrichter auf die Klage eines auf Grund dieses Gesetzes handelnden Beamten der Lokalbehörde hin Grund zur Annahme zu haben, dass irgendwo, sei es in einem geschlossenen Raume oder ausserhalb eines solchen, ein Kind entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt werde, so kann er durch einen von ihm unterzeichneten Befehl einen Beamten der Lokalbehörde zum Besuch eines solchen Ortes zu angebrachter Tageszeit binnen 48 Stunden vom Datum des Befehls ab zur Untersuchung dieses Ortes und jeder Person ermächtigen, die mit der Beschäftigung eines Kindes etwas zu tun hat.

Jede Person, die einem Beamten, der durch einen auf Grund dieses Paragraphen ausgestellten Befehl ermächtigt ist, den Zutritt verweigert oder ihn an der Ausübung seiner Pflicht hindert, soll für jede Zuwiderhandlung nach der Ueberführung im Summarverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 20 £ bestraft werden.

9. Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ergänzungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Kinder über 12 Jahre, soweit diese gemäß dem Factory and Workhop Act, 1901, oder dem Metalliferous Mines Regulation Act, 1872, oder dem Coal Mines Regulation Act, 1887 beschäftigt werden und soweit es sich um die darunterfallende Verwendung handelt; bei Anwendung des § 3 auf Kinder, die gemäss diesen Gesetzen beschäftigt werden, treten die auf Grund dieser Gesetze ernannten Inspektoren an Stelle der Lokalbehörde.

10. Keine Bestimmung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dessen erlassenen Ergänzungsbestimmung findet Anwendung auf die Ausübung von Handarbeiten durch Kinder, die durch gerichtlichen Befehl in einer konzessionierten Zwangserziehungsanstalt oder einem Besserungshause (Reformatory School) beschäftigt werden oder auf Kinder, die in irgend einer Schule in Handarbeiten unterwiesen werden.

11. § 3 des Prevention of Cruelty to Children Act, 1894 (das die Beschäftigung von Kindern in öffentlichen Schaustellungen regelt) findet Anwendung, wie wenn er in diesem Gesetz wieder erlassen wäre. Es soll jedoch:

1) Keine auf Grund dieses § 3 ausgestellte Konzession einem Kind unter 10 Jahren erteilt werden; und

2) jeder mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragte Inspektor oder andere Beamte die Kompetenzen eines auf Grund dieses § 3 bestellten Fabrik- und Werkstätteninspektors innehaben und ausüben und der Paragraph demgemäss Anwendung finden.

12. Ausgaben, die einer Lokalbehörde in England und Wales aus der Durchführung dieses Gesetzes und auf Grund dessen erlassener Er-

gänzungsbestimmungen erwachsen, sollen, wenn es sich um eine Grafschaft handelt, aus dem Grafschaftsfonds, bei einer Stadtgemeinde aus deren Fonds oder Steuern bestritten werden. Handelt es sich um einen anderen Stadtdistrikt, so sind die genannten Ausgaben aus irgend welchen zur Durchführung der Public Health Acts zu verwendenden Fonds oder Steuern zu bestreiten. Doch darf kein Grafschaftsrat seiner aus diesem Gesetz erwachsenden Ausgaben wegen irgend eine Summe in einer Stadtgemeinde oder einem Stadtdistrikt erheben, dessen Rat eine Lokalbehörde im Sinne dieses Gesetzes bildet.

13. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Kind“ (child) eine Person unter 14 Jahren, als „Vormund“(guardian) jede Person, die verpflichtet ist, ein Kind zu beaufsichtigen oder es faktisch unter Obhut hat. Die Ausdrücke „beschäftigen“ (employ) und „Beschäftigung“ (employment) bedeuten jede Beschäftigung in einem Gewerbe oder in gewinnbringender Absicht, ob nun der Lohn dem Kinde oder einer anderen Person gehört. Der Ausdruck „Lokalbehörde“ (local authority) bedeutet für die City von London den Bürgermeister, die Aldermen und die Stadtverordneten als Plenum für eine Stadtgemeinde (borough) von über 10000 Einwohnern nach der Volkszählung von 1901, deren Rat (borough council) und für einen anderen Stadtdistrikt (urban district) von über 20000 Einwohnern nach der Volkszählung von 1901 den Distriktsrat (district council) und in allen anderen Fällen den Grafschaftsrat (county council). Der Ausdruck „Strassenhandel“ (street trading) umfasst das Feilbieten von Zeitungen, Streichhölzern, Blumen und anderen Gegenständen, das gewerbsmässige Spielen, Singen und Schaustellen, das Schuhreinigen und jede ähnliche Beschäftigung in Strassen und an öffentlichen Plätzen.

14. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland

1) ist „Staatssekretär“ (Secretary of State) durch den „Sekretär für Schottland“ (Secretary of Scotland) zu ersetzen;

2) ist „Gerichtshof mit summarischem Verfahren“ (Court of Summary Jurisdiction) durch dessen „Stellvertreter“ (Sheriff or Sheriff substitute) zu ersetzen;

3) soll jede auf Grund dieses Gesetzes erkannte Busse oder Strafe in Arrest im Sinne der Summary Jurisdiction Acts verwandelt werden;

4) ist unter „Lokalbedörde“ (Local Authority) in den §§ 1 und 3 die Volksschulbehörde (School Board) zu verstehen, im § 2 dieses Gesetzes, falls es sich um eine königliche Wahlbezirks- oder Polizeistadtgemeinde, deren Verwaltung nach der Volkszählung von 1901 innerhalb ihrer Grenzen 7000 oder mehr Einwohner unterstellt sind, oder um die Stadtgemeinde Coatbridge handelt, der Stadtrat und in anderen Fällen der Grafschaftsrat. Alle Stadtgemeinden ausser den oben bestimmten werden bei Anwendung des § 2 als Teile der Grafschaft, in der sie liegen, betrachtet. Hierbei ist ausdrücklich zu bemerken, dass im § 8 des Local Government (Scotland) Act, 1889, der Ausdruck „weiter unten erwähnte Zwecke“ (purposes herein — after mentioned) die Zwecke dieses Gesetzes mit einschliesst;

5) keine Bestimmung dieses Gesetzes soll die Kompetenz der Volksschulbehörde, Ausnahmen für bestimmte, in § 7 Abs. 3 des Education (Scotland) Act, 1878, vorgesehene Beschäftigungen zu gewähren, beeinflussen. Der Ausdruck „dieses Gesetz“ (this Act) soll im genannten Paragraphen den Employment of Children Act, 1903, inbegreifen;

6) Ergänzungsbestimmungen dürfen durch einen Rat auf Grund dieses Gesetzes nicht vor Ablauf eines Monats erlassen werden, nachdem sie dem Sekretär jeder Volksschulbehörde der Kirchspiele, Stadtgemeinden oder Distrikte, die ganz oder teilweise im Bereich eines für dieses Gesetz massgebenden Rates liegen, mitgeteilt worden sind. Der betr. Rat hat Bemerkungen, die ihm innerhalb 4 Wochen von einer Volksschulbehörde zugehen, gehörig in Erwägung zu ziehen;

7) keine Bestimmung dieses Gesetzes gestattet, ein Kind entgegen § 6 des Education (Scotland) Act, 1878, oder § 2 des Education (Scotland) Act, 1901, zu beschäftigen;

8) § 276 des Burgh Police (Scotland) Act, 1892, wird hierdurch aufgehoben.

15. Ausgaben, die den Lokalbehörden in Schottland aus der Durchführung dieses Gesetzes und auf Grund dessen erlassener Ergänzungsbestimmungen erwachsen, sollen, wenn die Lokalbehörde ein Grafschaftsrat ist, aus den Erträgen der innerhalb der Grafschaft oder eines Distriktes derselben erhobenen direkten Steuern zur Durchführung der Public Health Acts bestritten werden. Doch soll jede königliche Wahlbezirks- oder Polizeistadtgemeinde, die gemäss der Volkszählung von 1901 eine Bevölkerung von weniger als 7000 Menschen hat, einen ihrer Veranschlagung zur staatlichen Steuerleistung entsprechenden Betrag dem Grafschaftsrat aus den Erträgen der in der Stadtgemeinde erhobenen direkten Steuern zur Durchführung der Public Health Acts auf eine Aufforderung hin bezahlen, die dem Stadtrat der betr. Stadtgemeinde spätestens im Oktober jeden Jahres zu übersenden ist. Ist die betr. Lokalbehörde ein Stadtrat, so sollen die genannten Ausgaben aus den Erträgen zur Durchführung der Public Health Acts, ist sie eine Volksschulbehörde, aus der Schulsteuer bestritten werden.

16. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Irland

1) ist „Staatssekretär" (Secretary of State) durch Lordlieutnant zu ersetzen;

2) bedeutet der Ausdruck „Lokalbehörde" (Local Authority), wenn es sich um einen Stadtdistrikt mit einer Bevölkerung von über 5000 Einwohnern gemäss der Volkszählung von 1901 handelt, den Distriktsrat, in allen anderen Fällen den Grafschaftsrat;

3) Klagen wegen Uebertretung dieses Gesetzes können von jedem Beamten der Lokalbehörde oder in dessem Namen oder einem Beamten des Organs zur Ueberwachung des Schulbesuches (School Attendance Committee) oder einem Schutzmann angestrengt werden;

4) Ausgaben, die einer Lokalbehörde aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, sollen, wenn es sich um den Rat einer Grafschaftsgemeinde (County borough) oder einen Distriktsrat handelt, aus irgendwelchen, zur Durchführung des Public Health (Ireland) Act, 1878, zu verwendenden Fonds oder Steuern bestritten werden. Handelt es sich um einen Grafschaftsrat, so werden die genannten Ausgaben aus dem Grafschaftsfonds bezahlt. In diesem Falle kann der hierfür nötige Betrag vermittelst der Armensteuer gleichmässig aus der Grafschaft in solchem Umfange erhoben werden, dass lediglich nur die städtischen Distrikte nicht darunter fallen, deren Räte Lokalbehörden im Sinne dieses Gesetzes bilden.

17. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

18. Dieses Gesetz ist als Kinderbeschäftigungsgesetz von 1903 (Employment of Children Act, 1903) zu citieren.

3. An Act to amend the Law relating to the Housing of the Working Classes. 14th August 1903.

Gesetz vom 14. August 1903 zur Abänderung des Gesetzes betr. Arbeiterwohnungen.

1. 1) Das Maximum der Zeitdauer, bis zu der eine Lokalbehörde Geld zur Durchführung des Housing of the Working Classes Act, 1890 (das in diesem Gesetz als „Hauptgesetz" bezeichnet ist) oder dazu ergangener Abänderungsgesetze entleihen darf, soll 80 Jahre betragen. An Stelle solcher 60 Jahre treten im § 234 des Public Health Act, 1875, 80 Jahre.

2) Geld, das auf Grund des Hauptgesetzes oder dazu ergangener Abänderungsgesetze (mit Einschluss dieses Gesetzes) entliehen wurde (diese Gesetze in ihrer Gesamtheit werden in diesem Gesetze als Wohnungsgesetze [Housing Acts] bezeichnet), soll in Bezug auf die gesetzliche Beschränkung von Anleihen durch die Absätze 2 und 3 des § 234 des Public Health Act, 1875, nicht als Teil der Schulden der Lokalbehörde angesehen werden.

2. 1) Seine Majestät kann durch Kabinettsordre (Order in Council) dem Lokalverwaltungsamt (Local Government Board) Kompetenzen und Pflichten, die dem Staatssekretär (Secretary of state) durch die Wohnungsgesetze oder auf Grund deren erlassener Pläne und Kompetenzen,

die ihm durch ein Lokalgesetz übertragen wurden und Arbeiterwohnungen betreffen, erteilen. Also zuerteilte Kompetenzen und Pflichten werden Kompetenzen und Pflichten des Lokalverwaltungsamtes.

2) § 11 des Board of Agriculture Act, 1889, findet auf die in diesem Paragraphen übertragenen Kompetenzen und Pflichten in gleicher Weise Anwendung wie auf die in jenem Gesetze übertragenen Kompetenzen und Pflichten. Es soll jedoch das Landwirtschaftsministerium (Board of Agriculture) durch das Lokalverwaltungsamt (Local Government Board) und das Datum der Errichtung des Landwirtschaftsministeriums durch das der Uebertragung auf Grund dieses Paragraphen ersetzt werden.

3) Wo auf Grund der nach Genehmigung dieses Gesetzes übertragenen Kompetenzen durch ein Lokalgesetz (Local Act) oder einen Zwischenerlass (Provisional Order) oder einen Erlass mit Gesetzeskraft (Order having the effect of an Act) Land durch Zwangsentäusserung oder freiwillig durch eine Behörde, Gesellschaft oder Person erworben wird, oder wo nach Genehmigung dieses Gesetzes Land auf Grund eines Gesetzes (keines Wohnungsgesetzes) zwangsweise erworben wird, finden die Bestimmungen der Anlage dieses Gesetzes auf die Beschaffung von Arbeiterwohnungen Anwendung.

4. 1) Wenn die genehmigende Behörde auf einen Bericht hin, der auf eine von ihr auf Grund des § 10 des Hauptgesetzes angeordnete Untersuchung erstattet wurde, der Ansicht ist, dass ein Plan zur Verbesserung des untersuchten Areals oder eines Teiles desselben hätte gemacht werden sollen, so kann sie die Lokalbehörde zur Anfertigung eines solchen Planes gemäss Abschnitt I oder II des Hauptgesetzes veranlassen und ihr befehlen, alle gemäss den Wohnungsgesetzen notwendigen Schritte zur Durchführung des Planes zu unternehmen. Die Lokalbehörde soll dann einen Plan anfertigen oder anfertigen lassen, als ob sie den in den §§ 4 und 39 des Hauptgesetzes verlangten Beschluss gefasst hätte, je nach Sachlage, und soll alle gemäss den Wohnungsgesetzen notwendigen Schritte zur Durchführung des Planes unternehmen.

Jeder solche Befehl der genehmigenden Behörde kann durch Gerichtsbefehl (Mandamus) durchgesetzt werden.

2) Je 12 oder mehr Steuerzahler des Distriktes sollen dasselbe Klagerecht gemäss § 16 des Hauptgesetzes haben wie die 12 oder mehr Steuerzahler, die bei dem in diesem Paragraphen erwähnten Sanitätsbeamten Klage eingelegt haben.

5. 1) § 7 des Hauptgesetzes soll in der Weise Anwendung finden, als ob die Worte „in den Monaten September, Oktober oder November" im Absatz a weggelassen und im Absatz b die Worte „während der 30 Tage, die auf das Datum der letzten Bekanntmachung der Anzeige folgen", durch die Worte „während des Monats, der auf den Datum der letzten Bekanntmachung der Anzeige folgt", ersetzt wären.

2) Der Befehl einer genehmigenden Behörde gemäss Abs. 4 des § 8 des Hauptgesetzes soll ungeachtet der Bestimmungen dieses § 8 ohne Bestätigung des Parlamentes in Kraft treten

a) wenn kein Antrag auf Zwangsenteignung von Land gestellt wird oder

b) wenn, obwohl Antrag auf Zwangsenteignung von Land gestellt wird, die genehmigende Behörde vor Ausstellung des Befehls überzeugt ist, dass eine Anzeige des vorgeschriebenen Erlasses im Entwurf im Sinne

der Vorschriften für Zwischenverfügungen (Abs. 5 des citierten § 8) erging, dass der Entwurf in der London Gazette veröffentlicht wurde, dass keine Petition gegen den Entwurf bei der bestätigenden Behörde von Landeigentümern, die 2 Monate nach der Veröffentlichung und Zustellung expropriiert werden sollten, eingebracht oder, wenn eingebracht, zurückgezogen wurde.

3) Zur Durchführung des Hauptgesetzes soll ein Erlass einer genehmigenden Behörde, der auf Grund dieses Paragraphen ohne Bestätigung des Parlaments in Kraft tritt, dieselbe Wirkung haben wie die Genehmigung der Verfügung durch parlamentarisches Gesetz. Wo im § 8 des Hauptgesetzes auf eine Zwischenverfügung Bezug genommen wird, soll sich dies auch auf Verfügungen beziehen, die ohne Genehmigung des Parlaments in Kraft treten.

6. 1) Wenn gegen einen Erlass auf Grund des Abs. 4 des § 8 oder auf Grund des § 39 des Hauptgesetzes, der, wenn keine Petition gegen ihn eingebracht wurde, ohne Parlamentsbestätigung in Kraft träte, petitioniert wird, so kann, je nach Sachlage, die genehmigende Behörde oder das Lokalverwaltungsamt, sofern sie es für tunlich erachtet, auf Ansuchen der Lokalbehörde den Plan abändern, auf den der Erlass Bezug nimmt, um dadurch den Einwänden der Petitionsstelle entgegen zu kommen. Die betr. Behörde kann dann den Erlass zur Genehmigung des ursprünglichen Planes zurückziehen und durch einen Erlasse zur Genehmigung des abgeänderten Planes ersetzen.

2) Dasselbe Verfahren, betr. Veröffentlichung und Anzeige, wird befolgt und dieselben Bestimmungen, betr. die Einbringung von Petitionen und die Wirksamkeit des Erlasses, die auf den Erlass zur Genehmigung des ursprünglichen Planes angewandt wurden, finden auf den Erlass zur Genehmigung des abgeänderten Planes Anwendung. Doch soll keine Petition angenommen oder berücksichtigt werden, die nicht gegen den ursprünglichen Plan eingebracht worden oder die ausschliesslich Abänderungen des durch den neuen Erlass genehmigten Planes betrifft.

7. Wenn ein Plan zum Wiederaufbau gemäss Abschnitt II des Hauptgesetzes angefertigt wird, können benachbarte Ländereien in das im Plan vorgesehene Areal eingeschlossen werden, sofern die Lokalbehörde, unter deren Leitung der Plan angefertigt wird, dafür hält, dass die Hinzunahme zur Vervollständigung des Planes notwendig ist. Die Bestimmung des Abschnittes II des § 41, betr. den Ausschluss eines zuschüssigen Betrages für die Zwangsenteignung, soll auf so miteingeschlossenes Land keine Anwendung finden.

8. 1) Wenn nach Ansicht der Lokalbehörde ein Wohnhaus nicht in einen für menschliche Wohnungszwecke geeigneten Zustand gebracht werden kann oder in einem derartigen Zustande ist, dass seine Bewohnung sofort aufhören müsste, so ist es nicht notwendig, dass die Lokalbehörde vor Erlangung eines Schliessungsbefehls dem Eigentümer oder Inhaber der Gebäude eine Aufforderung zur Beseitigung des Uebelstandes zustellt. Ein Richter kann eine Vorladung für einen Schliessungsbefehl ausstellen und der Schliessungsbefehl kann genehmigt werden, auch wenn eine Anzeige vorher nicht zugestellt wurde.

2) Das Lokalverwaltungsamt kann die Formularien vorschreiben, durch die diejenigen in der vierten Anlage zum Hauptgesetz ersetzt werden

sollen. § 32 des Hauptgesetzes soll so wirken, als ob er auf die so vorgeschriebenen Formularien statt auf die der Anlage Bezug nehme.

9. Wo der Erlös aus den in § 34 des Hauptgesetzes bestimmten Materialien nicht hinreicht, die Ausgaben für Abbruch und Beseitigung eines Gebäudes zu decken, darf die Lokalbehörde den mangelnden Betrag vom Eigentümer des Gebäudes im Civilrechtswege in der Weise verlangen, wie sie durch die Summary Jurisdiction Acts oder durch die Public Health Acts-Ausgaben für private Verbesserungen vorgesehen ist.

10. Wenn einem im § 32 des Hauptgesetzes bestimmten Schliessungsbefehl für ein Wohnhaus nicht nachgekommen wird, darf von dem Hause (abgesehen von der durch jene Bestimmung vorgesehenen Strafe) ungeachtet des Wertes oder Zinses des Hauses durch den Eigentümer oder die Lokalbehörde Besitz genommen werden, entweder auf Grund der §§ 138—145 des County Courts Act, 1888, oder auf Grund des Small Tenements Recovery Act, 1838, je nach den darin vorgesehenen Fällen. In allen Fällen darf diese Besitznahme durchgesetzt werden, als ob der Eigentümer oder die Lokalbehörde der Hausbesitzer wäre.

Ausgaben, die einer Lokalbehörde aus diesen Paragraphen erwachsen, sind vom Eigentümer des Wohnhauses im Civilrechtswege gemäss den Summary Jurisdiction Acts zu ersetzen.

11. Kompetenzen der Lokalbehörde, auf Grund der Wohnungsgesetze oder auf Grund deren angefertigter Pläne, Wohnungen oder Logierhäuser zu beschaffen, schliessen die Kompetenz ein, mit Einwilligung des Lokalverwaltungsamtes und auf Wunsch gemeinsam auch mit anderen Personen mit solchen Wohnungen Anbauten zu beschaffen und zu erhalten, die als Läden oder Spielplätze verwendet werden können, auch andere Gebäude oder Land, das nach Ansicht des Lokalverwaltungsamtes für die Erfordernisse der Leute, für die die Wohnung oder das Logierhaus hergestellt wurde, vorteilhaft ist. Zu diesem Zweck kann die Lokalbehörde Geld erheben und, wenn nötig, entleihen.

2) Das Lokalverwaltungsamt kann bei Erteilung einer Zustimmung zur Beschaffung von Land oder Gebäuden auf Grund dieses Paragraphen vorschreiben, dass mit den notwendigen Abänderungen statutarische Vorschriften Anwendung finden, die auf Land oder Gebäude, die auf Grund der durch Gesetz den Lokalbehörden übertragenen Kompetenzen beschafft wurden, angewandt werden.

12. § 75 des Hauptgesetzes (der sich auf die Bedingungen für Vermietung von Arbeiterwohnungen mitbezieht) soll auf Verträge, die nach der Genehmigung dieses Gesetzes abgeschlossen werden, trotz irgend welcher gegenseitiger Vereinbarungen Anwendung finden. Jede solche nach der Genehmigung dieses Gesetzes getroffene Vereinbarung soll ungültig sein.

13. 1) Eine Anzeige, die auf Grund des Abschnittes II des Hauptgesetzes einem Eigentümer zugestellt werden muss, soll trotz der Bestimmungen des § 49 des Hauptgesetzes als gebührend zugestellt erachtet werden, wenn sie per Post als eingeschriebener Brief übersandt und an den Eigentümer oder dessen Geschäftsführer und seinen üblichen oder letztbekannten Wohnort oder Geschäftsstelle adressiert wurde.

2) Irgend ein Schriftstück, auf das im § 87 des Hauptgesetzes Bezug genommen ist, wird als der Lokalbehörde zugestellt erachtet, wenn es an diese Behörde oder deren Sekretär und das Amt dieser Behörde adressiert und in einem eingeschriebenen Brief per Post übersandt wurde.

14) Der Rat einer Stadtgemeinde Londons kann, wenn er dies für tunlich erachtet, die den Plan eines Neubaus betreffenden Ausgaben des Londoner Grafschaftsrates (Absatz 5 des § 46 des Hauptgesetzes) bezahlen oder dazu beitragen und kann Geld entleihen, dessen er auf Grund des Absatzes 2 des genannten Paragraphen bedarf. Ein in Absatz 6 vorgesehener Erlass ist nur bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Grafschaftsrat und dem Stadtgemeinderat notwendig.

15. Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes soll die im § 27 des Metropolitan Board of Works (loans) Act, 1869, vorgeschriebene Maximaldauer von 60 Jahren, bis zu der Geld entliehen werden darf, durch 80 Jahre ersetzt werden. 2 £ vom Hundert im § 190 des Metropolis Management Act, 1855, sollen durch die Summe ersetzt werden, die hinreicht, samt den Zinseszinsen das entliehene Geld innerhalb der betr. 80 Jahre nicht übersteigenden Periode gemäss Genehmigung durch den Londoner Grafschaftsrat zurückzuzahlen.

16. Der Staatssekretär soll an Stelle des Lokalverwaltungsamtes treten, wenn die Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz und der Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Zustimmung des Lokalverwaltungsamtes zur Ausübung hinzugefügter Kompetenzen erfordern, die einer Lokalbehörde durch dieses Gesetz in Bezug auf die Vorsorge für Wohnungen oder Logierhäuser übertragen wurden, auf die administrative Grafschaft London Anwendung finden, und bis die durch die genannten Bestimmungen dem Staatssekretär übertragenen Kompetenzen auf das Lokalverwaltungsamt übertragen sind.

17. 1) Dieses Gesetz soll als Arbeiterwohnungsgesetz von 1903 (Housing of the Working Classes Act, 1903) bezeichnet werden. Die Arbeiterwohnungsgesetze von 1890—1900 und dieses Gesetz sollen zusammen als die Arbeiterwohnungsgesetze von 1890—1903 (Housing of the Working Classes Acts, 1890 to 1903) bezeichnet werden.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Schottland und Irland.

Anlage.

1) Haben die Unternehmer in der administrativen Grafschaft von London, in irgend einer Stadtgemeinde (borough) oder einem Stadtdistrikt (urban district) oder in irgend einem Kirchspiel (parish) ausserhalb einer Stadtgemeinde oder eines Stadtbezirks auf Grund des betr. ermächtigenden Gesetzes (enabling act) das Recht, Arbeiterhäuser, unter deren Bewohnern sich mindestens 30 oder mehr Personen der Arbeiterklasse befinden, zu erwerben, so sollen sie keine Häuser innerhalb einer solchen Grafschaft, einer Stadtgemeinde oder eines Stadtbezirks oder eines Kirchspiels übernehmen, bis das Lokalverwaltungsamt einen auf Grund dieser Anlage entworfenen Bauplan genehmigt oder als überflüssig erklärt hat. Im Sinne dieser Anlage soll ein Haus, das ganz oder teilweise von einer Person der Arbeiterklasse bewohnt ist, als eine Arbeiterwohnung betrachtet werden. Um festzustellen, ob ein Haus eine Arbeiterwohnung ist oder nicht, sowie um die Zahl der in solchen Häusern wohnenden Personen der Arbeiterklasse zu bestimmen, soll jede Beschäftigung an oder nach dem 15. nächsten Dezember vor dem Inkrafttreten des betr. Ermächtigungsgesetzes (enabling act), oder im Falle eines auf Grund eines allgemeinen Gesetzes ohne ermächtigenden Befehl expropriierten Terrains das auf Grund dieser Anlage an das Lokalverwaltungsamt eingereichte Gesuch betreffs Genehmigung oder Entscheidung über einen Bauplan in Erwägung gezogen werden.

2) Der Bauplan soll Bestimmungen enthalten für die Behausung so vieler Personen der Arbeiterklasse, als das Lokalverwaltungsamt in Anbetracht aller obwaltenden Umstände für nötig hält, aber diese Anzahl soll die Gesamtzahl der ihrer Wohnungen verlustigen Personen der Arbeiterklasse nicht übersteigen.

Bei Ausrechnung dieser Zahl soll das Lokalverwaltungsamt nicht nur die der Arbeiterklasse angehörigen Personen, welche die dem Erwerbungsrecht der Unternehmer unterworfenen Häuser bewohnen, sondern auch alle der Arbeiterklasse angehörigen Personen, die nach der Meinung des Lokalverwaltungsamtes innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre wegen Erwerbung des Terrains durch die Unternehmer ihrer Wohnungen verlustig gingen, in Betracht ziehen.

3) Der Bauplan kann Bestimmungen enthalten:

I. welche Unternehmer, die einer Lokalbehörde angehören oder solche, deren Rechte sonst nicht hinreichen, ermächtigen, zur Ausführung des Plans Terrain entweder durch Vereinbarung zu erwerben oder auf Grund einer Zwischenverfügung (provisional order) zu expropriieren;

II. welche eine Lokalbehörde ermächtigen, Wohnhäuser auf dem von ihnen auf diese Weise expropriierten oder durch Vereinbarung erworbenen Terrain zu errichten, solche Wohnhäuser zu verkaufen oder darüber zu verfügen, das nötige Geld zur Ausführung des Planes auf gleiche Weise wie für die Zwecke des Abschnittes III des Hauptgesetzes aufzutreiben und die Anwendung irgend welches durch den Verkauf oder die anderweitige Verfügung der Häuser erworbenen Geldes zu regeln. Alle auf diese Weise erlassenen Bestimmungen sollen gleich in Kraft treten, als ob sie durch ein Parlamentsgesetz erlassen wären.

4) Der Bauplan soll bestimmen, dass irgend welches auf Grund desselben erworbenes Terrain während des Zeitraums von 25 Jahren nach Abschliessung des Plans in dem Masse, wie es das Lokalverwaltungsamt vorschreibt, für Arbeiterwohnungen zu verwenden ist. Jede Uebertragung, Entäusserung oder Verpachtung solchen Landes soll mit der Bekanntmachung dieser Bestimmungen verknüpft werden. Auch kann das Lokalverwaltungsamt verordnen, dass irgend welche Bestimmungen bei der Ausführung des Plans, die Errichtung einer besonderen Art von Wohnhäusern, sowie irgend welche zu beachtende Bedingungen, betr. Art und Weise der Errichtung der Häuser, dem Plane beigefügt werden.

5) Unterlässt das Lokalverwaltungsamt eine ärztliche Untersuchung betreffs eines Bauplans auszuführen, so soll es, bevor es den Plan genehmigt, eine Abschrift des Planentwurfs an jede Lokalbehörde senden und alle Bedenken einer solchen Behörde, die innerhalb der von dem Lokalverwaltungsamt zu bestimmenden Frist vorgebracht wurden, in Erwägung ziehen.

6) Das Lokalverwaltungsamt kann seine Genehmigung eines Bauplans von der Bedingung abhängig machen, dass die gemäss dem Plan zu errichtenden Wohnhäuser oder ein Teil derselben vollendet werden oder wohnbar sind, bevor irgend welche derselben auf Grund des betr. Ermächtigungsgesetzes als Arbeiterwohnungen bezogen werden.

7) Hält es das Lokalverwaltungsamt für angebracht, so kann es dem Unternehmer eine von ihm zu bestimmende Sicherstellung für die Ausführung des Plans abverlangen.

8) Das Lokalverwaltungsamt kann Erhebungen, die ihm zur Ausführung seiner in dieser Gesetzesanlage vorgeschriebenen Pflichten nötig scheinen, ausführen, und Absatz 1 und 5 des § 87 (bezüglich Lokalenquêten) des Lokalverwaltungsgesetzes von 1888 soll für diesen Zweck Anwendung finden und in Fällen, wo die Lokalbehörde nicht zugleich der Unternehmer ist, die gleiche Anwendung finden, wie wenn sie ein solcher wäre.

9) Lassen sich Unternehmer mit der Erwerbung oder Errichtung von Arbeiterhäusern ein in Zuwiderhandlung der Bestimmungen dieser Anlage oder irgend welcher der von dem Lokalverwaltungsamt erlassenen Bedingungen, wovon die Genehmigung des Bauplans abhängt, so verfallen sie in eine Busse bis 500 £ für jede solche Wohnung. Das Lokalverwaltungsamt hat das Recht zur Erlangung einer solchen Busse Klage beim Obergericht zu führen und die Summe soll dem consolidated fond zufliessen und einen Teil desselben bilden.

10) Unterlassen die Unternehmer irgend eine Bestimmung des Bauplans auszuführen, so kann das Lokalverwaltungsamt nach seinem Ermessen zur Ausführung dieser Vorschriften geeignete Zwangsmassregeln anordnen und durch Gerichtsbefehl erzwingen.

11) Auf Gesuch der Unternehmer kann das Lokalverwaltungsamt irgend einen von ihm auf Grund dieser Anlage genehmigten Bauplan abändern und die so getroffenen Abänderungen sollen als ein Teil des Planes gelten und als gleich rechtskräftig erachtet werden.

12) Im Sinne dieser Anlage:

a) bedeutet der Ausdruck „Unternehmer“ (undertaker): irgend eine Behörde, Gesellschaft oder Person, welche Terrain expropriiert, durch Vereinbarung auf Grund eines Lokalgesetzes oder eines Zwischenbefehls erwirbt oder auf Grund irgend eines allgemeinen Gesetzes expropriiert.

b) Der Ausdruck „Ermächtigungsgesetz“ bedeutet irgend ein Gesetz oder einen Beschluss des Parlaments, auf Grund dessen Land erworben wird.

c) Der Ausdruck „Lokalbehörde“ (local authority) bedeutet den Rat irgend einer administrativen Grafschaft (administrative county), den Distriktsrat (district council) irgend eines Grafschaftsdistrikts (county district); oder, in London, den Rat irgend einer hauptstädtischen Gemeinde (metropolitan borough), in denen sich irgend welche Häuser, bezüglich welcher der Wiederbebauungsplan gemacht wird, befindet; oder, im Falle des Stadtzentrums (City), den gemeinen Rat (common council).

d) Der Ausdruck „Wohnung“ (dwelling) oder „Haus“ (house) bedeutet: irgend ein als eine besondere Wohnung bewohntes Haus oder Teil eines Hauses.

e) Der Ausdruck „Arbeiterklasse“ (working class) schliesst ein: Maschinisten (mechanics), Handwerker (artisans), Taglöhner (labourers), und andere für Lohn arbeitende Personen; Hausierer (hawkers), Strassenverkäufer (costermongers), Personen, die nicht gegen Entschädigung arbeiten, sondern sich bei irgend einem Gewerbe oder Handwerk betätigen, ohne andere Personen zu beschäftigen als Mitglieder der eigenen Familie, Personen, deren Einkommen in keinem Fall 30 Schilling der Woche übersteigt, Bediente ausgenommen, und die Familien solcher Personen, soweit sie mit ihnen in gemeinsamem Haushalte leben.

b) Erlasse und Verordnungen.

1. Order of the Secretary of State, dated June 18, 1903, with regard to the overtime employment of women in the making of Christmas and New Year cards.

Erlass des Staatssekretärs vom 18. Juni 1903 zur Regelung der Ueberzeitarbeit von Frauen bei der Herstellung von Weihnachts- und Neujahrskarten.

Die Ausnahmebestimmungen des § 49 des Factory and Workshop Act, 1901, nach denen die Beschäftigungsdauer von Frauen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Bedingungen von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends oder 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends reichen darf, werden hiermit auf diejenigen Nicht-Textilfabriken und deren Werkstätten ausgedehnt, in denen die Herstellung von Weihnachts- oder Neujahrskarten stattfindet.

2. Regulations, dated June 19, 1903, made by the Secretary of State for the process of file-cutting by hand.

Erlass des Staatssekretärs vom 19. Juni 1903 zur Regelung der nicht maschinellen Feilenhauerei.

[Die folgenden Bestimmungen finden auf sämtliche Fabriken und Werkstätten oder deren Teile Anwendung, in denen Feilenhauerei nicht maschinell betrieben wird. Der Generalfabrikinspektor kann einzelne Fabriken oder Werkstätten von sämtlichen oder einigen dieser Bedingungen dispensieren, wenn eine Gesundheitsschädigung der Arbeiter ausgeschlossen ist.]

1) Auf jeden Arbeitstisch müssen in einem Lokal 350 Kubikfuss Luft entfallen. Bei der Berechnung des Luftraumes zur Durchführung dieser Bestimmung sollen Räume, die höher als 10 Fuss über dem Fussboden liegen, nicht gerechnet werden.

2) Nach dem 1. Januar 1904 muss die Entfernung der Mittelpunkte der Arbeitstische mindestens 2 Fuss 6 Zoll, nach dem 1. Januar 1905 3 Fuss betragen.

3) Jedes Lokal soll einen soliden Fussboden haben, der mit einem waschbaren Material vollständig bedeckt sein muss; doch ist es erlaubt, am Fusse eines jeden Arbeitstisches einen Raum von 6 Zoll Breite frei zu lassen.

Der Fussboden jedes Lokales muss in gutem Zustande erhalten werden.

4) Hinreichende Ein- und Ausgangsventilatoren müssen in jedem Lokal eingerichtet werden. Die Eingangsventilatoren müssen so angebracht werden, dass kein direkter Zug der einströmenden Luft die an den Arbeitstischen beschäftigten Arbeiter trifft.

Die Ventilatoren müssen in gutem Zustand und im Gang erhalten werden.

5) Niemand darf den Gang der Ventilatoren stören oder verhindern.

6) Genügende und angemessene Waschvorrichtungen müssen zum Gebrauch der Feilenhauer eingerichtet und in Stand gehalten werden. Die Wascheinrichtungen müssen bedeckt sein; auf je 10 oder weniger Arbeitstische muss ein Waschbecken entfallen. Jedes Becken muss mit einer Ausflussröhre versehen sein, die in eine Kloake oder einen Behälter führt, der für jeden das Becken benutzenden Feilenhauer mindestens 1 Kanne (4 Quart) fasst. Zu jedem Becken muss Wasser aus der Wasserleitung

oder aus einem Behälter geleitet werden, der für jeden sich daraus versehenden Arbeiter mindestens $1^1/_2$ Kannen fasst. Während der Arbeit muss in einem solchen Behälter mindestens ein zum Waschen eines Arbeiters hinreichender Wasservorrat sein.

7) Die Wände und Decke jedes Lokals, ausgenommen Teile, die bemalt oder lackiert oder mit glasierten Ziegeln bedeckt sind, müssen einmal im Laufe von 6 Monaten (Termine: 30. Juni und 31. Dezember) geweisst werden.

8) Der Fussboden und diejenigen Teile der Wände und Decke, die nicht geweisst werden, sowie die Bänke müssen wöchentlich gereinigt werden.

9) Wird die Fabrik oder Werkstätte in einem Wohnhause betrieben, so darf die Arbeit des Feilenhauers in keinem Raum vorgenommen werden, der zum Schlafen, Kochen oder Einnehmen der Mahlzeiten benutzt wird.

10) Jeder Feilenhauer muss bei der Arbeit eine von Schultern und Hals bis unter die Kniee reichende Schürze tragen. Diese Schürze muss rein gehalten werden.

11) Ein Exemplar dieser Bestimmungen und ein Auszug der Bestimmungen der Factory and Workshop Act, 1901, muss in der Fabrik oder Werkstätte an einem deutlich sichtbaren Orte angebracht werden.

12) Der Unternehmer hat für Innehaltung der Bestimmungen 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 11 zu sorgen. In einem Lokal einer gemieteten Fabrik oder Werkstätte, die an mehrere Unternehmer vermietet wurde, ist die Durchführung dieser Bestimmungen Pflicht des Eigentümers, mit Ausnahme der von den Unternehmern durchzuführenden Bestimmung 6.

Der oder die Unternehmer haben für Innehaltung der Bestimmung 8 zu sorgen.

Der oder die Unternehmer und jeder Arbeiter haben für Innehaltung der Bestimmungen 5, 9 und 10 zu sorgen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1903 in Kraft.

3. Order of the Secretary of State, dated July 14, 1903, granting special exceptions: — as to meal hours in iron and steel foundries in Scotland.

Erlass des Staatssekretärs vom 14. Juli 1903 zur Gewährung besonderer Ausnahmen für Mahlzeiten in Eisen- und Stahlgiessereien in Schottland.

Auf Grund der mir durch § 40 (4) des Factory and Workshop Act, 1901, übertragenen Kompetenzen bestimme ich hiermit, dass folgende Ausnahmen, nämlich:

a) eine Ausnahme, die gestattet, in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Jugendlichen die für Mahlzeiten bestimmten Pausen zu verschiedenen Tagesstunden zu gewähren; und

b) eine Ausnahme, die den Aufenthalt Jugendlicher während der für Mahlzeiten in der Fabrik oder Werkstatt bestimmten Pausen in einem Raum gestattet, in dem ein Fabrikbetrieb oder Handwerk betrieben wird; auf jugendliche Arbeiter in Eisen- und Stahlgiessereien in Schottland ausgedehnt werden.

Dieser Erlass tritt am 1. August 1903 in Kraft.

4. The explosives in coal mines order of the 5th September 1903. Statutory rules and orders, 1903, No. 729.

Verordnung vom 5. September 1903, betr. die Verwendung von Sprengstoffen in Bergwerken.

VIIa. Britische Kolonien. Colonies britanniques.

1. Kap der guten Hoffnung.

1. Act to place certain restrictions on immigration, and to provide for the removal from the colony of prohibited immigrants. Assented to December 22, 1902.

Gesetz vom 22. December 1902, betr. gewisse Beschränkungen für die Einwanderung und Massnahmen zur Ausweisung gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossener Personen.

I. Teil.

1. Alle Gesetze oder Gesetzesteile, welche mit den Verordnungen dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, werden hiermit aufgehoben.

2. Bei Anwendung dieses Gesetzes sollen die nachfolgenden Bezeichnungen in dem Sinne aufgefasst werden, der ihnen hiermit beigelegt wird, es sei denn, dass ein entgegengesetzter unverkennbar ist:

„Schiff" (ship) umfasst jedes Schiff, Segler oder Dampfer, oder anderes Wasserfahrzeug.

„Kapitän" (master) bedeutet jede Person, welche mit der Leitung oder dem Kommando eines Schiffes betraut ist, mit Ausnahme des Lotsen.

„Gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossene Personen" (prohibited immigrants) soll sich auf folgende Personen beziehen:

a) jede Person, welche wegen mangelhafter Schulbildung unfähig ist, in irgend einer europäischen Sprache ein Dokument zur Befriedigung des Beamten auszufertigen und zu unterzeichnen, der mit dessen Vorlage beauftragt ist;

b) jede Person, welche sich nicht im Besitze irgend welcher nachweislicher Existenzmittel befindet und voraussichtlich dem Staate zur Last fallen wird;

c) jede Person, die eines der folgenden Verbrechen überführt und vorbestraft worden ist: Mord, Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Meineid, Fälschung, und auf Grund dieser Tatsache von den Behörden als schädliches Element angesehen wird;

d) jede nach dem § 2 des Irrengesetzes von 1897 irrsinnige Person;

e) jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche von Prostitution lebt oder wissentlich aus deren Erlös irgend welchen Anteil empfängt;

f) jede Person, welche durch offizielle Benachrichtigung irgend eines Staatssekretärs oder Kolonialbeamten, oder auf diplomatischem Wege durch den Gesandten oder Konsul irgend einer fremden Macht den Behörden als verdächtig bezeichnet worden ist.

3. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf:

a) Mitglieder der englischen Marine und Militärs;

b) Offiziere und Mannschaften aller Kriegs- und Schulschiffe sämtlicher ausserenglischen Staaten;

c) jeden bei der Kolonialverwaltung durch die englische oder andere

Regierungen accreditierten Beamten, einschliesslich seiner Frau, Familie und Dienerschaft;

d) Personen, welche in englischen Freiwilligen-Regimentern in Süd-afrika gedient haben und mit guten Zeugnissen entlassen wurden;

e) die Frauen und minderjährigen Kinder aller Personen, denen die Einwanderung in die Kolonie nach den Verordnungen dieses Gesetzes gestattet ist;

f) in Süd-Afrika ansässige Personen;

g) europäische Dienstboten, Landleute, Handwerker, Mechaniker, Fabrikarbeiter und Grubenarbeiter, welche ein von dem Generalagenten der Kolonie in England ausgestelltes Dokument vorweisen, oder ein Zertifikat eines anderen, vom Gouverneur in England dafür autorisierten Beamten, welches bescheinigt, dass die darin bezeichnete Person für einen Dienst oder eine Anstellung sofort nach ihrer Ankunft in der Kolonie von einem gut beleumdeten Arbeitgeber gegen entsprechenden Lohn und auf vernünftige Zeitdauer angeworben ist.

II. Teil. Einwanderungsverbot.

4. Den Verordnungen dieses Gesetzes gemäss ist jeder „von der Einwanderung ausgeschlossenen Person“ die Einwanderung in diese Kolonie auf dem Land- oder Seewege, verboten.

5. Es ist verboten, irgend einer Person zu helfen oder zur Erreichung einer ungesetzlichen Einwanderung beizustehen.

6. Die Reder und Kapitäne der Schiffe dürfen wissentlich kein direktes oder indirektes Landen von Personen gestatten, deren Einwanderung in die Kolonie den Verordnungen dieses Gesetzes zuwiderläuft.

7. Der Gouverneur soll von Zeit zu Zeit eine Proklamation erlassen, um jede Einwanderung in die Kolonie, welche eine Uebertretung der Verordnungen dieses Gesetzes bedeutet, zu verhindern. Er soll Beamte innerhalb und ausserhalb der Grenzen der Kolonie ernennen, die mit der Durchführung dieser Bestimmungen betraut werden, die Ausweisung vom Gebiete der Kolonie über alle Personen verhängen, denen kraft der Verordnungen dieses Gesetzes die Einwanderung und Niederlassung verboten ist, und für die Untersuchungshaft, Kontrolle und Unterkunft der Personen sorgen, deren Wegschaffung bevorsteht. Der Gouverneur soll ferner für den Transport, den Empfang, die Unterkunft, Verpflegung und Einschreibung sowie für die Arbeitskontrakte der Personen sorgen, welche nach den gesetzlichen oder Ausnahme-Bestimmungen einwandern, und soll überhaupt die Ziele und Zwecke dieses Gesetzes fördern.

8. Jede Person, welche entgegen den Verordnungen dieses Gesetzes auf dem Land- oder Seewege in die Kolonie einwandert, kann zu jeder Zeit über die Grenzen der Kolonie abgeschoben oder in Haft gehalten werden, so lange die Ausweisung noch schwebt, je nach der vorgeschriebenen Bestimmung.

9. Jede Person, welche einer anderen Person zu der Uebertretung irgend einer Verordnung dieses Gesetzes beisteht oder verhilft, unterliegt einer Busse von 50 £ bei jedem einzelnen Vorfall oder einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten mit oder oder Zwangsarbeit.

10. Jeder Reder oder Kapitän, welcher mit seinem Schiffe direkt oder indirekt eine von der Einwanderung gesetzlich ausgeschlossene Person landet oder ihr erlaubt, an Land zu gehen, sowie die Eigentümer eines

solchen Schiffes, durch welches solch ein Einwanderer gelandet wird, sollen zusammen und einzeln mit einer Busse von 100 £ belegt werden, sowie mit einer weiteren Busse von 20 £ für jeden einzelnen entgegen diesen Bestimmungen gelandeten Einwanderer von mehr als 5. Einem solchen Schiffe darf die Löschung verboten werden, bis die Busse bezahlt worden ist und im Nichtzahlungsfalle des Eigentümers oder Kapitäns darf das Schiff von den Gerichten mit Beschlag und Pfändung belegt werden für die Beitreibung der eingeforderten Busse, es sei denn, dass das Gericht eine ihm genügende Bürgschaft für die Zahlung der Busse genehmigt.

11. Jede Person, welche absichtlich falsche Angaben macht, um ein Zertifikat oder eine Empfehlung für dieses Gesetz zu erhalten, soll bei Ueberführung mit einer Busse bis zu 50 £ bestraft werden, oder mit Gefängnis ohne Freistellung einer Busse, und mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten, ausserdem mit der Ausweisung aus der Kolonie.

12. Jede Person, welche in der Stellung eines Arbeitgebers einen Kontrakt eingeht auf Dienst oder Beschäftigung innerhalb der Kolonie mit einer Person, die sich um die Zeit ausserhalb der Grenze dieser Kolonie befindet, zwecks Umgehung der Verordnungen dieses Gesetzes, oder welche beim Abschluss des Kontraktes unfähig ist, ihren Teil desselben zu erfüllen, oder später unfähig wird, einen Kontrakt zu erfüllen, für dessen Durchführung sie von vornherein keine begründete Erwartung hatte, soll bei Ueberführung in jedem Vorfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer Busse bis zu 100 £ bestraft werden, und im Nichtzahlungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder Busse und Gefängnis.

13. Der Gouverneur darf Strafen festsetzen für jede Uebertretung seiner zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen, unter der Bedingung, dass keine Strafe für diese Vergehen eine Busse von 100 £ übersteigt, oder im Nichtzahlungsfalle Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu 12 Monaten, oder Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit und ohne Freistellung einer Busse bis zu 12 Monaten.

14. Dieses Gesetz soll als „Das Einwanderungsgesetz von 1902“ (The Immigration Act, 1902) zitiert werden.

2. Regulations made under the provisions of the 7th section of "The Immigration Act 1902". February 4, 1903.

Ausführungsbestimmungen vom 4. Februar 1903, erlassen auf Grund des § 7 des Einwanderungsgesetzes von 1902.

I. Einleitende Bestimmmungen.

1. [Definitionen der Ausdrücke: Reisende (Passengers); Einwanderungsbeamter (Immigration Officer).

2. u. 3. [Kompetenzen des Ministers.]

II. Zur Verhinderung der Einwanderung gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossener Personen in die Kolonie.

4. [Ermächtigung aller Einwanderungsbeamten, Schiffe zu betreten und die Schiffspapiere zu untersuchen.]

5. [Keine Anwendung dieser Bestimmungen auf Einwanderer in eine britische Kolonie (Kap-Kolonie ausgenommen), die in Kapstadt oder in einem anderen Hafen landen, wenn diese die Anweisungen der Einwanderungsbeamten beobachten.]

6. [Pflicht der Kapitäne, bei Ankunft des Schiffes dem Einwanderungsinspektor des Hafens a) eine Liste der Schiffspassagiere nebst Angabe

ihrer Bestimmungsorte, b) ein Namensverzeichnis der Schiffsmannschaft, und c) von den Schiffspassagieren unterschriebene Erklärungen zu übergeben.]

7. [Jeder Reisende nach dieser Kolonie hat vor seiner Ausschiffung zu beweisen, a) dass er nicht zur Kategorie von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen gehört, b) dass die in § 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf ihn Anwendung finden, c) dass er nach einem Ort ausserhalb der Grenzen der Kolonie reist und beabsichtigt, so schnell als möglich seinen Bestimmungsort zu erreichen, d) dass er ein bona fide Reisender ist und nicht die Absicht hat, in der Kolonie zu bleiben.]

8. [Ermächtigung der hierzu sonst nicht kompetenten Einwanderungsbeamten, Eide und Erklärungen an Eidesstatt abzunehmen.]

9. [Es ist Schiffskapitänen verboten, Mitglieder ihrer Mannschaft ohne eine vom Einwanderungsbeamten erhaltene Bewilligung landen zu lassen. Strafbestimmungen.]

10. [Der Kapitän irgend eines Schiffes soll, auf Verlangen eines Einwanderungsbeamten, die Mitglieder seiner Mannschaft sammeln und vorführen zwecks Kontrolle des in der Bestimmung 4b erwähnten Verzeichnisses.]

11. [Pflicht der Schiffskapitäne, die Einschiffung von Personen entgegen den Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes zu verhindern und das Landen irgend einer Person in einem anderen als dem vom Einwanderungsbeamten bezeichneten Hafen ohne eine besondere Bewilligung nicht zu gestatten.]

12. [Glaubt ein Kapitän, eine gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossene Person eingeschifft zu haben, so soll er im ersten Ankunftshafen dieser Kolonie dem Einwanderungsbeamten einen besonderen Bericht darüber machen.]

13. [Pflicht der Schiffskapitäne, die Einwanderungsbeamten und andere Beamten bei der Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen zu unterstützen. Zuwiderhandlungen strafbar mit Busse oder Gefängnis.]

14. [Kompetenz der Einwanderungsbeamten, mit Genehmigung des Ministers, Untersuchungen an einem speziellen Orte vorzunehmen. Die Transportkosten der Einwanderer und deren Gepäck vom Schiffe nach dem betreffenden Orte sind vom Schiffskapitän zu tragen. Verabreichung eines Zollscheins an den Kapitän erst nach Entrichtung dieser Kosten. Die zeitweilige Entfernung der Einwanderer vom Schiffe entbindet den Kapitän von keiner der ihm in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen.]

15. [Kompetenz der Einwanderungsbeamten, das Landen eines Passagiers zu verschieben oder einen zur Untersuchung schon gelandeten Passagier zurückzuhalten, bis bewiesen wird, ob ein solcher Passagier eine „gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossene Person“ ist oder nicht.]

16. [Kompetenz der Einwanderungsbeamten festzustellen, ob ein Passagier eine „gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossene Person“ ist oder nicht, denselben vor oder nach der Ausschiffung eidlich zu vernehmen, ihm ein schriftliches, unterschriebenes Gesuch und einen Ausweis abzuverlangen, und, bei Weigerung eines solchen Passagiers, diese Formalitäten zu beobachten, ihm das Landen zu verbieten, oder, wenn schon gelandet, ihn bis zur Erledigung der Frage in Haft zu halten.]

17. [Die in den 2 vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Erklärungen und Aussagen können umfassen:

a) die Vorweisung der Entlassungsatteste früherer Soldaten oder Freiwilliger; b) Legitimationsausweise für eine mit einem Einwanderer reisende Gattin und für minderjährige Kinder; c) für den Fall einer eventuellen Rückkehr nach der Heimat in Süd-Afrika Vorzeigung solcher Ausweise, wie sie der Einwanderungsbeamte verlangt; d) im Falle aller Europäer, die Bedienten, geübte Handwerker, Maschinisten, Arbeiter oder Bergwerker sind, Vorweisung eines entweder vom Generalagenten in England für die Kolonie oder von einem andern, im betreffenden Paragraphen besonders ernannten Beamten, oder von einem Ratsherrn, Friedensrichter oder einem in einem andern Lande eine ähnliche Stelle einnehmenden Beamten unterschriebenen Attestes; e) Ausweis eines jeden Passagiers, dass er Mittel zum Leben besitzt und dem Staate voraussichtlich nicht zur Last fallen wird.

III. Ausführungsbestimmungen betr. das Abschieben von Personen, denen die Einwanderung in die Kolonie verboten ist und Massregeln für deren Bewachung und Verpflegung bis zu ihrer Einschiffung.

18. [Stellt sich heraus, dass ein Passagier eine „gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossene Person“ ist, so kann er a) auf dem ihn führenden Schiffe bis zur Abfahrt desselben inhaftiert werden, b) an irgend einem vom Minister genehmigten Orte inhaftiert werden, bis Anordnungen für seine Rückbeförderung nach dem Einschiffungshafen getroffen und c) von dem Inspektionsgebäude nach dem Schiffe, das ihn brachte, zurückgeführt werden, um durch dieses Schiff aus den Gewässern der Kolonie entfernt zu werden.]

19. [Jeder abgeschobenen „gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossenen Person“ wird zu ihrer Unterstützung bei der Ankunft im Einschiffungshafen die Summe von 3 £ zuerteilt.]

Unterschlagung dieser Summe durch den Kapitän oder durch eine andere Person, der das Geld anvertraut wurde, strafbar mit einer Busse bis 100 £ oder 3 Monate Gefängnis.]

20. [Pflicht eines Kapitäns, einen von ihm nach dieser Kolonie gebrachten Einwanderer nach dem Einschiffungshafen unter guter Behandlung zurückzuführen. Zuwiderhandlung dieser Bestimmung strafbar mit Busse bis 100 £ oder mit 12 Monaten Gefängnis.]

21. Weigerung eines Kapitäns, einen solchen Einwanderer nach dem Einschiffungshafen zurückzuführen oder einen zur Untersuchung schon gelandeten Einwanderer wieder aufzunehmen, gilt als Uebertretung dieser Bestimmung. Strafbestimmungen.]

22. [Die Kosten der Rückbeförderung einer abgeschobenen „gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossenen Person“ einschliesslich die derselben zu ihrer Unterstützung geschenkten 3 £ sind vom Kapitän zu bestreiten.]

23. [Ueber die zeitweilige Inhaftierung und Verpflegung einer entgegen diesem Gesetz eingewanderten „gesetzlich von der Einwanderung ausgeschlossenen Person“.]

24. [Ueber die Berichterstattung an die betreffenden Behörden bei Ankunft einer abgeschobenen „gesetzlich von der Einwanderung ausge-

schlossenen Person“ in einen britischen, indischen, fremden oder Kolonial-Hafen.]

IV. Allgemeine Bestimmungen.

25. [Zuständigkeit des Ministers, einen Kapitän von gewissen durch diese Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Verpflichtungen zu entbinden.]

26. [Pflicht eines jeden Einwanderungsbeamten und eines jeden zur Ueberwachung dieses Gesetzes angestellten Beamten, eine wider dieses Gesetz handelnde Person bei der Bezirksobrigkeitsperson anzuzeigen.]

27. [Ermächtigung der Einwanderungsbeamten, einem infolge eines auf Grund § 3 abgeschlossenen Vertrags ankommenden Einwanderer, falls sich herausstellt, dass der Unternehmer schlecht beleumdet oder dass der Vertrag widerrechtlich ist, das Landen zu gestatten, wenn der betreffende Einwanderer eine ihm von der Regierung zugewiesene zeitweilige Beschäftigung annimmt und verspricht bei Ablauf dieser Beschäftigung während einer begrenzten Periode vertragsmässig für die Regierung zu arbeiten.]

28. [Uebertretungen dieser Bestimmungen und Verhinderung der Beamten bei Ausführung desselben strafbar mit Busse bis £ 50, mit 3 Monaten Gefängnis oder mit Busse und Gefängnis zugleich.]

2. Canada.

1. An Act to aid in the settlement of railway labour disputes. Assented to July 10, 1903.

Gesetz vom 10. Juli 1903 zur Beilegung von Streitigkeiten im Eisenbahnbetriebe.

1) Dieses Gesetz soll zitiert werden als: „Gesetz, betr. Arbeitsstreitigkeiten in Eisenbahnbetrieben von 1903“ (The Railway Labour Disputes Act).

2) Definition der Bezeichnungen dieses Gesetzes, sofern der Zusammenhang nicht dawider streitet:

a) „Minister“ (Minister) bedeutet den Chef des Arbeitsministeriums.

b) „Department“ (Departement) bedeutet Arbeitsdepartement.

c) „Bahn“ (railway) umfasst jede durch Dampf, Elektrizität oder andere motorische Kraft betriebene Bahn, welche der Gerichtsbarkeit des Parlamentes von Canada oder einer Provinziallegislatur unterstellt ist.

d) „Bahnverwaltung“ (railway employers) umfasst jede Gesellschaft oder Regierung, welche ganz oder teilweise Eigentümer oder Unternehmer einer durch Dampf, Elektrizität oder andere motorische Kraft betriebenen Bahn ist, die der Gerichtsbarkeit des Parlamentes von Canada oder einer Provinziallegislatur unterstellt ist.

„Bahnangestellte“ (railway employees) umfasst alle Personen, welche bei dem Betriebe irgend einer durch Dampf, Elektrizität oder andere motorische Kraft betriebenen, vom Parlamente von Canada oder einer Provinzialbehörde konzessionierten Bahn angestellt oder beschäftigt sind.

f) „Streitigkeiten“ (differences) bedeutet Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, welche nach dem Gutachten des Ministers eine Aussperrung oder einen Streik bei der Bahn herbeiführen können oder herbeigeführt haben oder den bestimmten, regelmässigen Transport und Verkehr der Posten, Reisenden und Fahrgüter störend beeinflussten oder beeinflussen können, oder welche die Sicherheit des Zug- und Wagenpersonals gefährden.

g) „Kommission“ (committee) bedeutet die Schlichtungs- und Vermittlungskommission, welche durch diese Gesetzesverordnungen eingesetzt ist.

h) „Amt“ (board) bedeutet das durch die Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzte Schiedsgerichtsamt.

3) Wenn zwischen Bahnverwaltung und Bahnangestellten Streitigkeiten entstehen, welche nach Ansicht des Ministers von den Parteien nicht zufriedenstellend geschlichtet werden können und auf Grund der bestehenden Meinungsverschiedenheiten eine Aussperrung oder ein Streik bei der Bahn zu gewärtigen ist, welcher den bestimmten, regelmässigen Transport und Verkehr von Posten, Reisenden und Fahrgütetn unterbrechen und die Sicherheit des Zug- und Wagenpersonals gefährden würde, kann der Minister auf Ansuchen einer der streitenden Parteien oder irgend einer Munizipalität, welche von dem Konflikte direkt betroffen wird, oder aus eigener Machtvollkommenheit eine Untersuchung einleiten lassen und zu diesem Zwecke eine Schlichtungs- und Vermittelungskommission durch Handschreiben berufen, welche aus 3 Personen zusammengesetzt sein soll, von denen die Bahnverwaltung und die Bahnangestellten je eine Person zu wählen haben, während die dritte Person von den zwei zuerst gewählten Personen (als Repräsentanten der beiden Streitparteien) bestimmt wird, falls sie sich über dieselbe einigen können. Der Minister soll jeder Partei eine schriftliche Aufforderung für die Wahl eines Kommissionsmitgliedes zustellen, mit der Angabe des Termins — spätestens nach Verlauf von 5 Tagen, — an dem die Wahl erfolgt sein muss. Wenn bewiesen wird, dass die eine oder andere Partei verweigert oder versäumt hat, ein Mitglied in die Kommission zu wählen, kann der Minister oder Staatsrat je nach dem Falle ein Mitglied statt der Partei, welche die Wahl verweigert oder versäumt hat, wählen. Wenn die beiden gewählten Kommissionsmitglieder die Wahl eines dritten Mitgliedes nicht zustande bringen, kann ebenfalls der Minister oder der Staatsrat je nach dem Falle solche Wahl vornehmen.

4) Die Vermittlungskommission ist verpflichtet, durch Zuspruch und Einigungsbemühungen eine Schlichtung der Streitigkeiten auf gütlichem Wege und zur Zufriedenheit beider Parteien herbeizuführen und von dem Gang dieser Unterhandlungen dem Minister Bericht zu erstatten.

5) Für den Fall, dass die Vermittlungskommission keinen gütlichen Ausgleich durch ihre Einigungsbemühungen zu erreichen vermag, kann der Minister die Angelegenheit an das unter den Verordnungen dieses Gesetzes aufgeführte Schiedsgericht verweisen.

a) Unter Zustimmung beider Parteien kann die Vermittlungskommission als Schiedgericht funktionieren.

b) Nimmt die eine oder andere Partei Anstoss daran, ihren Vertreter in der Einigungskommission als Mitglied des Schiedsgerichtes anzuerkennen, oder daran, dass der Vorsitzende der Kommission in das Schiedsgericht gewählt wird, so sollen neue Repräsentanten für das Schiedsgericht ernannt werden an Stelle des oder der Mitglieder der Einigungskommission, an denen Anstoss genommen wurde, und zwar in der gleichen Weise wie die Mitglieder der Kommission gewählt wurden.

Das so gewählte Schiedsgericht soll durch Unterschrift und Siegel des Ministers bestätigt werden.

6) Für den Fall, dass ein Mitglied der Kommission oder des Schieds-

gerichts wegen Tod, Weigerung, Nachlässigkeit oder Unfall seinen Sitz nicht einnimmt, soll in gleicher Weise zu der Wahl eines Ersatzes geschritten werden, wie die Verordnungen die Wahl der ersten Mitglieder der Kommission oder des Schiedsgerichts vorschreiben. Vor der Ernennung soll der Name der vorgeschlagenen Personen beiden Streitparteien mitgeteilt werden und beiden die Möglichkeit gegeben sein, innerhalb einer vom Minister zu bestimmenden Frist die mit der Ernennung betraute Behörde von ihrem Anstoss an der zur Wahl vorgeschlagenen Person in Kenntnis zu setzen, da es dis Aufgabe sein soll, nur solche Mitglieder zu wählen, welche die Zustimmung beider Parteien besitzen.

7) Sollte eine Vermittlungskommission oder ein Schiedsgericht eingesetzt werden müssen, um Streitigkeiten zwischen der Regierung von Canada in Bezug auf die beiden Bahnen „Intercolonial railway“ und „Prince Edward Island railway“ und deren Angestellten zu entscheiden, so soll die Ermächtigung, Mitglieder der Kommission und des Schiedsgerichts zu ernennen, welche den Verordnungen gemäss sonst dem Minister zusteht, an die Staatsräte der Provinz Quebeck, New-Brunswick, Nova Scotia oder Prince Edward Island übergehen und die Beglaubigung einer jeden Urkunde über Schlichtung oder Schiedsgerichtsurteil mit dessen Unterschrift versehen werden.

8) Das dritte Mitglied der Vermittlungskommission hat den Vorsitz zu führen.

9) In Schiedsgerichtsfällen sollen die Ermittlungen und Beschlüsse der Majorität als einstimmige des Schiedsgerichtes gelten. Im Falle von Abwesenheit eines Mitgliedes sollen die beiden anderen nicht zur Verhandlung schreiten, bevor es bewiesen ist, dass der dritte Schiedsrichter zu der Sitzung zu einer Zeit einberufen wurde, die sein Erscheinen ermöglicht.

10) Sofort nach der Ernennung soll das Schiedsgericht vom Vorsitzenden zusammenberufen werden und in der Art, die ihm am geeignetsten dünkt, gründliche, sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung aller Tatsachen und Nebenumstände vornehmen, welche die Differenzen herbeiführten oder nährten. Ferner soll es prüfen, was für Mittel bei der einen oder bei beiden Parteien angewandt und empfohlen werden können, um ein Ende der Streitigkeiten herbeizuführen und eine Wiederholung zu vermeiden, und soll möglichst bald dem Minister einen geschriebenen Bericht vorlegen, welcher die verschiedenen Verhandlungen und die vom Schiedsgericht vorgenommenen Schritte zur vollen und wahren Ergründung der Tatsachen und Nebenumstände klarlegt, sowie das Ergebnis dieser Untersuchungen, die Ursache der Streitigkeit und die Vorschläge des Schiedsgerichts für deren Beseitigung und Verhinderung von Wiederholungen erörtert.

11) Der Minister soll den Bericht sofort im Bureau des Departements registrieren lassen und Abschriften davon jeder Streitpartei, den vorher erwähnten Munizipalbehörden und den Repräsentanten der in Canada erscheinenden Zeitungen, die sich darum bewerben, kostenlos zugehen lassen; alle anderen Personen können Abschriften gegen Zahlung der Herstellungskosten erhalten.

12) Zur Information des Parlaments und des Publikums soll der Bericht ohne Verzug in der „Labour Gazette“ erscheinen und in den Jahres-

bericht des Arbeitsdepartments an den Generalgouverneur aufgenommen werden.

13) Das Schiedsgericht hat die Kompetenz, zum Zweck der Untersuchung Zeugen vorzuladen und zu beeidigen oder zu feierlicher Bekräftigung ihrer Aussagen durch Handschlag zu veranlassen, wenn dies Personen sind, welche in bürgerlichen Angelegenheiten zu Aussagen berechtigt sind. Das Schiedsgericht hat ferner Kompetenz zur Einforderung aller Dokumente, welche es zur vollen Erforschung des Tatbestandes als notwendig erachtet und hat das gleiche Recht, die Anwesenheit der Zeugen und ihre Aussagen zu erzwingen wie bei jedem Justizverfahren in Zivilprozessen; aber kein Zeuge soll gezwungen sein, sich einem Verhör zu unterziehen, bei dem er sich durch seine Aussagen gerichtlicher Verfolgung aussetzen würde.

14) Das Schiedsgericht kann auf Ansuchen einer der Streitparteien oder aus eigenem Antriebe Personen vorladen, die ihm für die Verhandlungen notwendig erscheinen, und jeder amtlich vorgeladene Zeuge soll zu freier Fahrt auf allen Bahnen für den Hin- und Rückweg, den er für das Befolgen der Vorladung zu unternehmen hat, berechtigt sein. Das Amt soll solchen Zeugen eine richtig ausgefertigte Bescheinigung zustellen, welche auf freie Fahrt lautet.

15) Die Form der Vorladungen soll vom Minister bestimmt werden und kann die amtliche Aufforderung enthalten, alle Bücher, Papiere oder andere Dokumente im Besitz oder unter Kontrolle des Zeugen, welche irgendwie auf die Verhandlungen Bezug haben, dem Schiedsgerichte vorzulegen.

16) Alle Bücher, Papiere oder anderen Dokumente, welche freiwillig oder auf Geheiss der Vorladung dem Amte vorgelegt werden, dürfen sowohl von den Schiedsrichtern wie von der Streitpartei eingesehen werden, der das Amt solches gestattet; aber die daraus entnommene Kenntnis soll nicht publiziert werden. Solche Teile der Bücher, Papiere und Dokumente, welche nach Ansicht der Schiedsrichter keinen Wert für den betreffenden Rechtsfall haben, dürfen versiegelt werden.

17) Das Departement wird jedem Mitgliede der Vermittlungskommission oder des Schiedsgerichtes die direkten Reiseauslagen vergüten und auch jedem von ihnen, ausser dem Vorsitzenden, 10 Dollars Spesen pro Tag auszahlen für jeden Tag, den er den Verhandlungen der Kommission oder des Amtes beiwohnen oder zwecks der Sitzungen dieser Kommission oder dieses Amtes auf der Hin- und Rückreise (innerhalb Canada) zubringen muss. Das Departement wird dem Vorsitzenden ein vom Staatsrat zu bestimmendes Honorar auszahlen. Das Departement wird auch auf seine Kosten der Kommission oder dem Amte einen Stenographen, Sekretär und die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nötig erachtete Anzahl Kanzleigehilfen stellen.

18) Der Bericht der Vermittlungskommission sowie der Bericht des Schiedsgerichtes müssen von allen ihnen zustimmenden Mitgliedern der Kommission oder des Amtes unterzeichnet sein, aber es darf auch ein Mitglied seine Unterschrift beifügen, welches nicht mit dem Inhalt einverstanden ist.

19) Kein Advokat oder Anwalt darf vor dem Schiedsgerichte ohne die Einwilligung beider Streitparteien erscheinen, und trotz dieser Einwilligung kann das Schiedsgericht die Zulassung eines Advokaten oder Anwalts ver-

weigern, falls es ihm ratsam dünkt. Die Streitparteien können persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen.

20) Kein Gerichtshof des Gebietes von Canada oder irgend einer Provinz der Ansiedelung soll die Macht oder das Recht haben, irgend einen Bericht des besagten Schiedsgerichtes oder der besagten Vermittlungskommission durchzusehen, einzufordern oder als Beweismittel entgegen zu nehmen, oder Aussagen oder Unterhandlungen, welche vor diesem Schiedsamte oder dieser Kommission stattfanden, für irgend einen Zweck zu verwerten, der gegen eine der Personen oder Gesellschaften gerichtet ist, ausgenommen bei Fällen einer Anklage wegen Meineid.

21) Wo die Streitigkeiten, um die es sich handelt, auf eine ganze Gesellschaft von Arbeitgebern oder Unternehmern Bezug haben, ist es nicht erforderlich, dass dieselben sämtlich bei den Verhandlungen zugegen sind. Es genügt, wenn sich die Gesellschaft von einem durch die Majorität gewählten Ausschuss oder bevollmächtigte Repräsentanten, welche aber keine Advokaten oder Anwälte sein dürfen, vertreten lässt.

22) Wenn bei irgend welchen Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte eine Person vorsätzlich einen der Schiedsrichter insultiert oder vorsätzlich die Verhandlungen unterbricht, oder ohne ernsten Grund die Aussage verweigert, oder sich irgend einer anderen Ungesetzlichkeit in Gegenwart des Schiedsgerichtes schuldig macht, soll jedes Mitglied des Schiedsgerichtes und jeder Konstabel diese Person verhaften und aus dem Gerichtslokal entfernen dürfen und diese Person bis zum Schluss der Sitzung des Schiedsgerichtes in Arrest halten lassen.

23) Es ist dem Ermessen des Schiedsgerichtes anheim gestellt, seine Verhandlungen öffentlich oder geheim abzuhalten.

24) Der Minister kann von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen, abändern und ergänzen in Bezug auf den Zeitraum, innerhalb dessen eine durch dieses Gesetz genehmigte Bestimmung ausgeführt werden soll. Ebenso hat er Kompetenz zum Erlass irgend einer Bestimmung, die ihm für eine durchschlägige Wirkung der verschiedenen Verordnungen dieses Gesetzes notwendig oder ratsam erscheint.

3. Victoria.

An act relating to the railways employees strike. May 22, 1903.

Gesetz vom 22. Mai 1903, betr. den Streik der Eisenbahnangestellten.

I. Dieses Gesetz soll als „Streikgesetz für Eisenbahnangestellte von 1903“ (Railways employees strike act 1903) zitiert werden. Wörter und Ausdrücke sollen, sofern der Zusammenhang nicht widerstreitet, dieselben Bedeutungen wie in § 3 und Abschnitt 2 des Eisenbahngesetzes von 1890 und dessen Abänderung von 1891 haben.

II. Jede im Eisenbahndienst fest oder als überzähliger Beamter angestellte Person, die des Streiks wegen ihren Verpflichtungen nicht nachkam, soll als am Streik beteiligt und als Streiker betrachtet werden.

III. 1) Von jedem Beamten oder Angestellten im Eisenbahndienst, der sich am Streik beteiligte, wird ohne Entlassungsbefehl durch die Kommissare angenommen, dass er im Augenblick seiner Beteiligung aufhörte, Beamter oder Angestellter im Eisenbahndienst zu sein. Zugleich verwirkte er seine allfälligen Anrechte auf Pension, Gratifikation, Ent-

schädigung oder Ruhegehalt und alle mit seiner früheren Stellung als Beamter oder Angestellter im Eisenbahndienst verbundenen Rechte oder Privilegien ausser einem ihm zur Zeit seiner Beteiligung am Streik geschuldeten Gehalt oder Bezahlung.

2) Ungeachtet dieser und der Bestimmungen der Eisenbahngesetze

a) können die Kommissare mit Einwilligung des Staatsrates einen Beamten oder Angestellten, der sich am Streik beteiligte, wieder in den Eisenbahndienst aufnehmen, und zwar in jede Klasse oder Stellung, Rang oder Grad, sofern diese nicht höher ist, als die von dem Betreffenden vorher eingenommene. Eine solche Wiedereinsetzung geschieht unter von den Kommissaren mit Einwilligung des Staatsrates festzusetzenden angemessenen Bedingungen.

b) können die Kommissare mit derselben Einwilligung Beamten oder Angestellten, die vor dem Streik Anrecht auf zukünftige Pension, Gratifikation, Entschädigung oder Ruhegehalt hatten, solches Anrecht absprechen, ganz oder in dem Masse zugestehen, als es ihnen unter den besonderen Umständen jedes Falles und den Verdiensten der Person gemäss angebracht erscheint.

IV. 1) Um die durch die Entlassungen von am Streik beteiligten Beamten und Angestellten und durch Anwendung dieses Gesetzes leer gewordenen Stellen rasch wieder zu besetzen, können die Kommissare mit Einwilligung des Staatsrates und trotz allfälligen gegenteiligen Bestimmungen der Eisenbahngesetze für die vakanten Stellungen Personen ernennen, die gemäss einer zu Bewerbungen für Lokomotivführer- und Heizerstellen auffordernden, am 8. Mai 1903 vom Kommissar W. Fitzpatrik unterzeichneten und erlassenen Bekanntmachung angestellt wurden und nach Ansicht des Kommissars den Anforderungen ihrer neuen Stellung gewachsen sind.

2) Jede solche Ernennung kann entweder für ein dauerndes Amt oder für eine bestimmte, 2 Jahre nicht überschreitende Dauer zu von den Kommissaren vor der Ernennung festzusetzenden Bedingungen erfolgen.

3) Also ernannte Personen brauchen nicht nominell bekannt gemacht zu werden, noch eine Prüfung abzulegen; doch muss der Fähigkeitsnachweis zur Erfüllung der aus der erlangten Stellung erwachsenden Pflichten erbracht werden.

4) Zeitweilig angestellte Personen müssen ihr Leben nicht versichern, für eine dauernde Stellung ernannte müssen den Lebensversicherungsvorschriften der Eisenbahngesetze innerhalb einer von den Kommissaren festzusetzenden Zeit, die 1 Jahr vom Tage der Ernennung ab nicht überschreiten darf, nachkommen.

5) Zur Durchführung dieses Paragraphen dürfen Personen für jede Klasse oder Stellung in jede also vakant gewordene Stellung befördert werden, ungeachtet ihrer vorherigen Stellung, Alter oder Dienstdauer.

V. Kein Prozess soll gegen die Kommissare, deren Beamte oder Angestellte in ihrer Eigenschaft als Personen- und Güterbeförderer vor einem Gerichtshofe wegen eines Verlustes, Schadens oder einer Verzögerung anhängig gemacht und entschieden werden, wenn diese Kommissare, Beamten oder Angestellten ihre aus Verträgen oder anderen Abmachungen erwachsenden Pflichten nicht erfüllten infolge oder wegen des Streiks, der Pflichtversäumnis von streikenden Beamten oder Angestellten der Kommissare, Handlungen von Streikern oder von Personen, die mit Streikern gemeinsame Sache machen und den Streik fördern oder verlängern.

VI. Von diesem Gesetz wird angenommen, es sei mit dem 9. Mai 1903 in Kraft getreten; es steht, andere Beschlüsse des Parlaments vorbehalten, in Kraft bis zum Schlusse der nächstfolgenden Parlamentssession. Die Aufhebung dieses Gesetzes soll aber dessen vorherige Wirksamkeit oder die Gültigkeit irgend einer in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz getroffenen Abmachung nicht beeinflussen; auch Ernennungen oder Beförderungen werden dadurch nicht ungültig, noch dürfen durch dieses Gesetz verbotene Prozesse dann aufgenommen werden.

VIII. Italie. Italien.

1. Circolare no. 13263/66, del 18 luglio 1902, diretta ai Prefetti, Sotto-Prefetti e Presidenti delle Camere di commercio del Regno, per la diffusione della legge 19 giugno, no. 242, sul lavoro delle donne e dei fanciulli.

Rundschreiben No. 13 263/66 vom 18. Juli 1902, an die Präfekten, Unterpräfekten und Vorsitzenden der Handelskammern des Reiches zur Verbreitung des Gesetzes vom 19. Juni 1902, No. 242, über Frauen- und Kinderarbeit.

Um Störungen zu vermeiden, die durch die gleichzeitige Entlassung der Kinder unter 10 Jahren entstehen könnten, empfiehlt es sich, dass die Handelskammern den Industriellen energisch dahin wirken, selbst vor Inkrafttreten des Gesetzes keine Kinder unter 9 und 10 Jahren anzustellen. So wird sich das neue Gesetz ohne Schwierigkeiten einführen lassen, ohne Kinder entlassen zu müssen, weil sie das gesetzliche Alter noch nicht haben.

Aus den gleichen Gründen wird es für die Industriellen von Vorteil sein, keine Kinder unter 15 Jahren für Nachtarbeit einzustellen, damit die Störungen vermieden werden, welche ein plötzlicher gleichzeitiger Ausschluss der Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren von der Nachtarbeit hervorrufen würde.

2. Circolare no. 9272/13 del 24 maggio 1903 diretta ai Prefetti, Sotto-Prefetti, e Presidenti delle Camere di commercio del Regno, contenente le istruzioni per l'esecuzione della legge e del regolamento sul lavoro delle donne e dei fanciulli.

Rundschreiben No. 9272/13 vom 24. Mai 1903 an die Präfekten, Unterpräfekten und Vorsitzenden der Handelskammern des Reiches, betr. die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit.

3. Circolare no. 10186/14 del 13 giugno 1903 diretta ai Prefetti del Regno, relativa ai libretti d'ammissione al lavoro delle donne e dei fanciulli.

Rundschreiben No. 10 186/14 vom 13. Juni 1903 an die Präfekten des Reiches betr. Anmeldebücher, die Arbeit der Frauen und Kinderarbeit.

4. Circolare no. 11715/16, del 22 giugno 1903, diretta ai Prefetti, Sotto-Prefetti e Presidenti delle Camere di commercio del Regno, relativa alle denunzie d'esercizio da

presentarsi ai termini della lege sul lavoro delle donne e dei fanciulli.

Rundschreiben No. 11715/16 vom 22. Juni 1903, an die Präfekten, Unterpräfekten und Präsidenten der Handelskammern des Reiches betreffend die Anmeldungen von Betrieben nach den Bestimmungen des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit.

5. Circolare no. 12612/18 del 1 luglio 1903, diretta ai Prefetti del Regno, relativa alla tolleranza da ammettersi nella applicazione della legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli.

Rundschreiben No. 12612/18 vom 1. Juli an die Präfekten des Reiches betreffend die Ausnahmen, die man bei der Durchführung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit gewähren kann.

Das neue Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit, das heute in Kraft tritt, erteilt der Regierung das Recht, einige vorübergehende Ausnahmen zu bewilligen, aber nur in den vom Gesetz genau vorgeschriebenen, in den §§ 5—7 aufgeführten Fällen.

Es muss bemerkt werden, dass die Verordnung keine Befugnis oder Vollmachten bewilligen kann, die nicht vom Gesetz bestimmt sind, darum muss das Gesetz in allen Bestimmungen vom 1. Juli Anwendung finden, ausgenommen die §§ 5 und 7.

Auch bezüglich dieser §§ 5 und 7 kann es sich nur um Eingaben für folgende Bewilligungen handeln: um Ersatz der minderjährigen Frauen bei der Nachtarbeit; um Abänderung der nächtlichen Arbeitszeit; um Verlängerung der Arbeitsdauer.

In diesen Fällen darf der status quo in den interessierten Betrieben geduldet werden, bis sie auf ihre Gesuche um Ausnahmen zusagende Antwort erhalten haben. Ich empfehle jedoch den Herren Präfekten, ihr möglichstes zu tun, damit dieser provisorische Zustand bald aufhöre, und zugleich Sorge zu tragen, dass die Voruntersuchungen zu den Gesuchen um Ausnahmen mit grosser Eile geschehen.

Was die Eingaben um Terminverlängerungen oder Abweichungen von sonstigen Dispositionen des oben genannten Gesetzes an das Ministerium anbelangt, so hat es keine Kompetenz, dieselben anzunehmen. Immerhin halte ich es für angemessen, einige Milde in der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1902 walten zu lassen, weil eine allzu strenge Ausübung die Arbeiterfamilien schwer schädigen könnte; ausserdem sollte dem Ministerium Gelegenheit gegeben werden, die verschiedenen wichtigen Fragen, die neuerdings aufgeworfen wurden, zu studieren und sie zugleich einer Untersuchung des „Consiglio Superiore del lavoro", der nächstdem eingerichtet wird, zu unterwerfen.

Die Bestimmungen, deren sofortige, strenge Durchführung in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen werden, sind folgende: 1) betr. die Beschäftigung der Kinder von 12—15 Jahren in den Schwefelbergwerken von Sizilien: das Tragen des Erzes auf den Schultern und das Ausleeren und Füllen der Hochöfen zum Schmelzen des Erzes; 2) betr. die Ruhepausen während der Nachtarbeit in der Baumwollindustrie und in den Spinnereien für Flockseide; 3) betr. die Verlängerung der Arbeitszeit in den Spinnereien (für das Abhaspeln der Seide von den Cocons)

für Kinder von 12—15 Jahren, unter Beibehaltung der seitherigen Ruhepausen.

Solange diese 3 Fragen nicht durch eine bestimmte Resolution des Consiglio Superiore del lavoro erledigt sind, bestimme ich folgendes:

1) Transport des Erzes auf dem Kopf und auf den Schultern in den unterirdischen Verbindungsgängen zwischen den Ausgrabeplätzen und den Mündungen der Schwefelgruben in Sizilien. Entleeren und Füllen der Schwefelhochöfen.

Vom 1. des laufenden Monates an ist die Anstellung von Knaben, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in den betr. Betrieben verboten. Gestattet ist jedoch, dass Kinder, welche 12 Jahre alt sind und schon in den betr. Betrieben arbeiten, beschäftigt bleiben. Das Alter wird leicht nachzuweisen sein, weil die Knaben im Sinne der Verordnung vom 17. September 1886 mit einem alten Eintrittsbüchlein versehen sein müssen.

Die Besitzer der Schwefelbergwerke müssen jedoch schon jetzt darauf bedacht sein, die jetzt beschäftigten Kinder im Alter von 12—15 Jahren so viel wie möglich durch andere zu ersetzen, die das Mindestalter von 15 Jahren erreicht haben, so wie es das Gesetz vorschreibt. Es muss noch bemerkt werden, dass Kinder, die die Arbeit in den Bergwerken aufgeben (einerlei, welches der Grund ist), für die oben genannten Arbeiten nur durch Knaben, die das 15. Jahr zurückgelegt haben, ersetzt werden können.

2) Nachtarbeit in der Baumwollindustrie und in den Spinnereien für Flockseide.

Das Ministerium ist von Besitzern der Baumwoll- und Flockseidespinnereien auf die Nachteile aufmerksam gemacht worden, die die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1902 betr. Nachtarbeit ergeben würden.

Infolgedessen gestatte ich, dass in den Baumwoll- und in den Flockseide-Spinnereien, wo Nachtarbeit die Dauer von 9 bis 9½ Stunden in einem Zeitraume von 24 Stunden nicht überschreitet, eine Ruhepause von nur ½ Stunde gemacht werden darf, anstatt 1½ Stunden, wie der § 8 des Gesetzes vorschreibt. Dieses gilt jedoch nur als Ausnahme und nur vorübergehend. Dabei bleibt das Verbot der Nachtarbeit für Kinder beiderlei Geschlechtes unter 15 Jahren bestehen.

3) Verlängerung der Arbeitszeit für das Aufweichen der Cocons (frattura).

Es wurde von den Seidenindustriellen bemerkt, dass in den Spinnereien aus technischen Gründen und alter Gewohnheit gemäss die Mädchen unter 15 Jahren die Arbeit an den Wasserbecken etwas früher aufnehmen müssen und auch etwas später aufhören, als die Mädchen im Alter über 15 Jahre.

Aus schon genannten Gründen bewillige ich nach Vorschrift des Art. 7 des Gesetzes die Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 11⅓ Stunden inklusive Ruhepausen für die Seidenspinnereien. Die Ruhezeit darf dann 1½ Stunden anstatt 2 betragen, die Arbeitszeit darf aber niemals 11 Stunden überschreiten.

4) Wöchentlicher Ruhetag für die Seidenindustrie.

Um Unannehmlichkeiten zu verhüten, welche der Seidenindustrie aus dem Ausfall eines ganzen Arbeitstages in der Woche erwachsen könnten,

erachtet es das Ministerium für geboten, während der Zeit des Abtötens der Seidenspinnerpuppen, den Arbeiterinnen den Ruhetag nicht gleichzeitig zu gewähren. Bei einer vernünftigen Anordnung werden die Besitzer der Seidenspinnereien fortlaufende Arbeit während der erforderlichen Zeit erhalten. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass betr. Anwendung des Art. 9 des Gesetzes keinerlei Nachsicht geübt wird.

Hieraus ist ersichtlich, dass nur in oben genanntem Falle Ausnahmen gewährt und das Gesetz schon jetzt genau befolgt werden muss. Eine genaue Ueberwachung wird verlangt, ausserdem verlangt das Ministerium am Ende jeden Monates übersichtliche Berichte. Die pünktliche Ablieferung der viermonatlichen Berichte über die Inspektionen der Polizeibeamten wird wie bisher verlangt.

Ich bitte, den unterstellten Behörden die nötigen Instruktionen zu geben und mich von den eingeführten Anordnungen zu unterrichten.

IX. Luxembourg. Luxemburg.

Gesetz, die Sicherheit und die Gesundheit der in Fabrik- und gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter betr. Vom 15. Juni 1903. (Memorial des Großherzogtums Luxemburg S. 643.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau etc. haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten und Arbeitsräumen, sowie zu deren Sicherheit in den gefahrbietenden Betrieben des Gewerbes und der Industrie erforderlich sind, selbst dann, wenn sie nicht zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unbequemen Betriebsstätten zählen. Diese Vorschriften können gegebenen Falles sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern und Betriebsunternehmern auferlegt werden.

Desgleichen ist die Regierung vorzuschreiben ermächtigt, dass die in jenen Betrieben vorkommenden Unfälle zur Anzeige gebracht werden müssen.

Art. 2. Von den ihr im vorhergehenden Artikel eingeräumten Machtbefugnissen kann die Regierung nur im Wege allgemeiner grossherzoglicher Beschlüsse Gebrauch machen, es sei denn, daß es sich um solche Betriebe handelt, welche, abgesehen von diesem Gesetze, einer Genehmigung oder vorherigen Anzeige unterliegen.

Art. 3. Die Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes und die Feststellung der Zuwiderhandlungen gegen dasselbe werden gemäss dem Gesetze vom 22. Mai 1902 durch die von diesem eingeführten Gewerbeinspektoren ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Beschlüsse unterliegen den durch das Gesetz vom 6. März 1818 verhängten Strafen, dies unbeschadet der im Strafgesetzbuch oder in Spezialgesetzen vorgesehenen höheren Strafen.

Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches, sowie diejenigen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch die Berücksichtigung der mildernden Umstände den Gerichten überlassen wird, finden auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Vergehen Anwendung.

X. Pays-Bas. Niederlande.

Erlass des Ministers für Handel, Gewerbe und Schiffahrt (Staatscourant 31. Juli 1903), mit welchem, vorläufig für die Dauer eines Jahres, vom 1. August 1903 an, die folgenden Aenderungen der bisher für das Personal der Gesellschaft zum Betriebe der Staatsbahnen in Geltung gewesenen Dienstordnung genehmigt werden.

(Aehnliche Bestimmungen wie die untenstehend wiedergegebenen sind auch von den Direktionen der Holländischen Eisenbahngesellschaft und der Niederländischen Zentralbahngesellschaft getroffen und von der Regierung genehmigt worden.)

Art. 1 Abs. 4. Mit Ausnahme des Hilfspersonals, das in zeitweilig eintretenden Notfällen für eine Zeit von höchstens 14 Tagen eingestellt wird, ist das Personal in die im Anhang bezeichneten Gruppen eingeteilt.

Art. 9a. Das Personal ist mit den im Artikel 12 angeführten Ausnahmen berechtigt, Wünsche und Beschwerden schriftlich auf dem Dienstwege zur Kenntnis des Generaldirektors oder eines Beamten höheren Ranges zu bringen.

Art. 12. Klagen des Personals gegen eine im Range höher stehende Person müssen schriftlich an deren unmittelbaren Vorgesetzten gerichtet werden.

Die Klage muss so rasch wie möglich, amtlich erläutert, durch den oberwähnten unmittelbaren Vorgesetzten und unter Anfügung einer Aeusserung des in Betracht kommenden Chefs an den Generaldirektor zur Erledigung geleitet werden.

Art. 12bis. Derjenige, dem ein Wunsch oder eine Beschwerde übermittelt wird, gibt darüber eine schriftliche und datierte Empfangsbestätigung.

Art. 12ter. Das Personal ist berechtigt, sich kurzweg schriftlich an den zunächst anwesenden Beamten, dem es unterstellt ist, jedoch ausschliesslich mit dem Ersuchen zu wenden, seine Gründe mündlich vorzubringen.

Kap. 15b). Suspendierung im Interesse des Dienstes.

Art. 82a. a) Die schriftliche Mitteilung, dass als Strafe die nicht ehrenvolle Entlassung bestimmt wurde, hat für den Betreffenden die Suspendierung vom Dienste zur Folge.

b) Während der Zeit der Suspendierung wird kein Gehalt bezahlt.

Art. 82b. a) Personal, das sich eines so schweren Vergehens schuldig macht, dass es mit nicht ehrenvoller Entlassung bestraft werden kann, kann vom Dienste durch seinen unmittelbaren Chef sofort vorläufig suspendiert werden unter der Bedingung, dass dieser seinem Vorgesetzten den Tatbestand zur Kenntnis bringt.

b) Während der Zeit der vorläufigen Suspendierung erhält der Suspendierte zwei Drittel seines Gehaltes.

Art. 82c. Die im Artikel 82a angeführte Suspendierung erlischt, falls sie nicht vorher aufgehoben worden sein sollte:

a) durch Verbüssung der Strafe;

b) durch Aufhebung der Strafe seitens eines der im Kap. 15c bezeichneten Schiedsgerichte.

Art. 82d. Die vorläufige Suspendierung erlischt, falls sie nicht schon vorher aufgehoben ist:

a) am Tage, folgend jenem, an welchem dem Suspendierten mitgeteilt wird, welche Strafe über ihn verhängt wurde;

b) nach Ablauf von 14 Tagen.

Art. 82e. a) Sobald unwiderruflich über eine Strafe entschieden ist, die über jemanden verhängt wird, der vorläufig suspendiert war, oder sobald der im Artikel 82d Absatz b bezeichnete Termin verstrichen ist, ohne dass die in diesem Artikel, Absatz a, bezeichnete Mitteilung an den Suspendierten gelangt ist, wird diesem das einbehaltene Drittel seines Gehaltes unter Abzug der eventuell auferlegten Busse ausbezahlt.

b) Die Ausbezahlung findet nicht statt, wenn die Strafe in nicht ehrenvoller Entlassung besteht.

c) Ist die ursprünglich verhängte Strafe von nicht ehrenvoller Entlassung durch das im Kapitel 15c bezeichnete Schiedsgericht aufgehoben worden, so wird dem Betreffenden der während der Zeit der Suspendierung nicht bezahlte Gehalt und der Rest des während einer eventuellen vorläufigen Suspendierung nur mit zwei Dritteln zur Auszahlung gelangten Gehaltes unter Abzug der eventuell auferlegten Busse ausbezahlt.

Kap. 15c. Schiedsgerichte.

Art. 83. a) Jede Strafe, gegen welche die Berufung offen steht, wird dem Bestraften schriftlich mittels eines von der die Strafe verhängenden Seite unterzeichneten Schreibens mitgeteilt.

b) Der Bestrafte hat darüber eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung auszustellen.

Artikel 83a. a) Abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 83b kann gegen jede Disziplinarstrafe durch den Betroffenen, soweit dieser zu den im letzten Absatze des Artikels 1 bezeichneten Gruppen gehört, binnen 4 Tagen nach Empfang der bezüglichen Mitteilung bei einem für diesen Zweck zu bildenden Schiedsgerichte Berufung eingelegt werden.

b) Die Berufung wird durch eine schriftliche Erklärung erhoben, die kurzerhand an den durch den Generaldirektor zu ernennenden ständigen Sekretär der Schiedsgerichte einzusenden ist.

c) Sobald eine Berufung erhoben ist, lässt die Gesellschaft dem im vorigen Absatz bezeichneten Sekretär auf dessen Ersuchen die auf die Verhängung der Strafe Bezug habenden Akten zukommen. Sowohl die Gesellschaft wie auch der Berufende können binnen 8 Tagen nach Empfang der im 1. Absatze des Artikels 83 bezeichneten Mitteilung dem Schiedsgerichte noch andere Akten vorlegen.

d) Beide Teile haben das Recht, in die oben bezeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

e) Der Sekretär der Schiedsgerichte teilt ihnen sofort nach Empfang der Dokumente mit, wo und wann sie von diesem ihrem Rechte Gebrauch machen können.

f) Die Gesellschaft und der Berufende können vom Schiedsgerichte und von dem Sekretär des Schiedsgerichtes die Geheimhaltung vorgelegter Aktenstücke verlangen.

Art. 83b. Keine Berufung kann erhoben werden:

1) Wegen eines mündlichen Tadels, wegen Verlustes freier Tage oder von Urlaub und wegen einer Geldbusse im Betrage eines Viertels der per Tag entfallenden Besoldung oder weniger;

2) wegen der Strafen der Degradation oder der Entlassung, wenn es in dem betreffenden Bescheide heisst, dass die Strafe im Interesse der

Sicherheit des Dienstes verhängt wurde. Dies ist jedoch so zu verstehen, dass der Bestrafte das Recht haben soll, binnen 8 Tagen nach Empfang des Strafbescheides an den Minister für Handel, Gewerbe und Schiffahrt die Frage zu richten, ob die begangene Tat derart gewesen sei, dass die Sicherheit des Dienstes die auferlegte Strafe notwendig machte, und dass im Falle der verneinenden Beantwortung dieser Frage noch die Berufung an ein Schiedsgericht binnen 8 Tagen vom Datum des ministeriellen Bescheides an offen stehen soll.

Art. 83c. a) Jedes Schiedsgericht ist aus 5 Mitgliedern und 1 Sekretär zusammengesetzt.

b) Von den Mitgliedern werden 2 nebst ihren Stellvertretern durch den Berufenden aus der Gruppe, welcher er angehört und weitere 2 nebst ihren Stellvertretern von dem Generaldirektor bezeichnet.

c) Das 5. Mitglied, das als Vorsitzender fungieren soll, sowie dessen Stellvertreter werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung durch die 4 bereits bezeichneten Mitglieder mit Stimmeneinhelligkeit, sonst durch den Minister für Handel, Gewerbe und Schiffahrt ernannt.

d) Als Sekretär fungiert der im Art. 83 a Abs. 2 bezeichnete ständige Sekretär oder ein durch den Generaldirektor zu ernennender Stellvertreter.

Art. 83d. Der Generaldirektor kann zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes weder den Beamten, der die Strafe verhängte, noch dessen unmittelbaren Chef, noch einen Oberbeamten oder Beamten ernennen, denen jene Mitglieder, beziehungsweise ihre Stellvertreter untergeordnet sind, die durch den Berufenden bezeichnet wurden.

Art. 83e. a) Der Sekretär der Schiedsgerichte ladet nach Empfang der im Art. 83a Abs. 2 bezeichneten Erklärung den Berufenden so rasch wie möglich schriftlich ein, seine Schiedsrichter oder deren Stellvertreter zu nennen.

b) Wird durch den Berufenden dieser Einladung nicht binnen 8 Tagen von deren Datum an entsprochen, so gilt die Berufung als zurückgezogen.

c) Sofort nach Empfang der die Nennung seiner Schiedsrichter und Stellvertreter enthaltenden Mitteilung des Berufenden ladet der Sekretär den Generaldirektor unter Bekanntgabe der von dem Berufenden vollzogenen Ernennung ein, seine Schiedsrichter und Stellvertreter zu nominieren.

d) Wenn dies nicht binnen 4 Tagen vom Datum der Einladung an geschieht, gilt die verhängte Strafe als aufgehoben.

e) Der Unterlassung der im 1. und 3. Absatze bezeichneten Ernennung wird die Ernennung von weniger als 4 Personen, sowie ferner, soweit es sich um den Generaldirektor handelt, die Ernennung von Personen, die zufolge Art. 83d nicht ernannt werden dürfen und, soweit es sich um den Berufenden handelt, die Ernennung einer oder mehr Personen aus einer anderen Gruppe als jener, der er angehört, gleich geachtet.

Art. 83f. Für den Fall, dass der 2., 4. oder 5. Absatz des Art. 83e Anwendung findet, setzt der Sekretär des Schiedsgerichtes den Generaldirektor und den Berufenden davon in Kenntnis.

Art. 83g. a) Sobald der Sekretär die im 1. und 3. Absatze des Art. 83e bezeichneten Mitteilungen empfangen hat, gibt er den zu Mitgliedern, beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes

Ernannten von ihrer Ernennung Kenntnis, indem er sie zu einer Zusammenkunft zu dem Zwecke auffordert, um das 5. Mitglied des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter zu wählen.

b) Jeder Oberbeamte, Beamte oder Arbeiter ist verpflichtet, eine Ernennung zum Mitgliede des Schiedsgerichtes anzunehmen.

Art. 83h. Gelangen die 4 Mitglieder des Schiedsgerichtes bei der im 1. Absatze des Art. 83g bezeichneten Zusammenkunft oder — wenn einer der beiden Kandidaten oder beide die Wahl nicht annehmen wollen — bei einer durch den Sekretär weiter einzuberufenden Zusammenkunft zu keiner vollen Uebereinstimmung hinsichtlich des zu ernennenden 5. Mitgliedes und (oder) dessen Stellvertreters, so teilt der Sekretär dies ohne Verzug dem Generaldirektor mit, der so rasch wie möglich den Minister für Handel, Gewerbe und Schiffahrt ersucht, das 5. Mitglied und (oder) dessen Stellvertreter zu ernennen.

Art. 83i. a) Sobald das Schiedsgericht vollständig ist, teilt dies der Sekretär dem Generaldirektor und dem Berufenden mit.

b) Binnen 8 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung kann sowohl seitens des Generaldirektors, beziehungsweise auf seine Veranlassung, wie auch seitens des Berufenden dem Sekretär des Schiedsgerichtes mitgeteilt werden, welche Zeugen und Sachverständige sie vernommen zu sehen wünschen.

c) Innerhalb des gleichen Zeitraumes kann der Berufende seine Einwendungen gegen die über ihn verhängte Strafe schriftlich zur Kenntnis des Schiedsgerichtes bringen. Das bezügliche Aktenstück muss in 2 Ausfertigungen an den Sekretär eingesandt werden, welcher ein Exemplar an die Gesellschaft gelangen lässt.

Art. 83j. a) Der Vorsitzende bestimmt Ort, Tag und Stunde der Sitzungen des Schiedsgerichtes, wovon der Sekretär den Berufenden und und den Generaldirektor verständigt.

b) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch wohnen in ihrer Gänze der Berufende und derjenige, der die Strafe auferlegte, oder, wenn der Generaldirektor oder ein leitender Beamter die Strafe auferlegte, ein mit der Vertretung betrauter Oberbeamter, insoweit die Verhandlungen nicht in der Ratskammer stattfinden, oder das Schiedsgericht nicht beschliesst, dass die Parteien nicht anwesend sein sollen, bei.

c) Falls der Berufende ohne hinreichende Gründe, deren Beurteilung dem Schiedsgerichte zusteht, in der Sitzung nicht erscheint, wird seine Berufung als zurückgezogen betrachtet.

d) Die Verhandlungen in der Ratskammer sind geheim.

Art. 83k. a) In der Sitzung wird zuerst der Berufende verhört.

b) Der Vorsitzende kann dem Berufenden gestatten, sich durch eine seiner Gruppe angehörende Person vertreten zu lassen und seine Einwendungen gegen die verhängte Strafe durch diesen Vertreter, jedoch in seiner (des Berufenden) Gegenwart zur Kenntnis des Schiedsgerichtes zu bringen.

c) Der Vorsitzende regelt den weiteren Gang der Untersuchung.

Art. 83l. Der Vorsitzende ist, soweit das Schiedsgericht dies wünscht, berechtigt:

1) für das Schiedsgericht Einsicht zu verlangen in alle Dokumente, deren Kenntnis ihm zur Beurteilung der Rechtmässigkeit und Billigkeit der verhängten Strafe notwendig erscheint;

auf diese Dokumente findet die Bestimmung des Artikels 82a Anwendung.

2) eine oder mehr Personen mit einer Untersuchung an Ort und Stelle zu beauftragen, oder selbst eine solche Untersuchung vorzunehmen.

Art. 83m. Jeder dem Personal Angehörende ist, wenn er vom Sekretär als Zeuge oder Sachverständigeer berufen wird, verpflichtet, der Berufung zu folgen und alle vom Schiedsgericht oder der Untersuchung in Gemässheit der Bestimmungen des Art. 83i Abs. b erforderlich erachteten Erläuterungen wahrheitsgemäss zu geben.

Art. 83n. a) Das Schiedsgericht entscheidet in der Ratskammer nach freier Ueberzeugung.

b) Es entscheidet zuerst über die Rechtmässigkeit und sodann über die Billigkeit der verhängten Strafen.

Erachtet es diese für nicht rechtmässig oder nicht billig, so kassiert es die Strafe; im bejahenden Falle erklärt es, welche Höchststrafe den Berufenden zu treffen habe, und zwar mit der Massgabe, dass das Schiedsgericht, wenn für eine bestimmte Handlung eine bestimmte Strafe festgesetzt ist, an diese gebunden sein soll, wenn es feststellt, dass die Tat begangen wurde.

Art. 83o. a) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

b) Kein Mitglied darf sich einer Abstimmung enthalten.

c) Die Mitglieder stimmen in nachfolgender Ordnung: zuerst die von dem Berufenden ernannten Mitglieder, sodann die vom Generaldirektor nominierten und schliesslich der Vorsitzende.

Von jeder der beiden Gruppen stimmt zuerst der Rangjüngste, bei gleichem Rang der der Dienstzeit nach Jüngste und fehlt auch hier ein Unterschied, der Jüngste dem Alter nach.

Art. 83p. a) Das Urteil wird, mit Gründen versehen, schriftlich abgefasst und von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterzeichnet.

b) Das Urteil ist für die höchste Amtsstelle bindend.

Art. 83q. Eine durch den Sekretär beglaubigte Abschrift des Urteils wird so rasch wie möglich dem Generaldirektor und dem Berufenden zugesandt.

Art. 83r. Solange eine Berufung ans Schiedsgericht offen steht oder anhängig ist, wird die verhängte Strafe nicht vollzogen, doch sind die Vorgesetzten berechtigt, im Interesse des Dienstes die nötigen Massregeln zur Beaufsichtigung des Bestraften zu treffen.

Art. 83s. a) Soweit es sich um Personal der Gesellschaft handelt, gilt hinsichtlich der Besoldung, freien Fahrt und der Diäten die Erfüllung der Pflichten eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes, eines Zeugen oder eines Sachverständigen als Dienst.

b) Zeugen und Sachverständige, die nicht im Dienste der Gesellschaft stehen, erhalten ihre Reisekosten ersetzt. Ausserdem kann ihnen durch den Vorsitzenden auf Kosten der Gesellschaft eine Vergütung für ihren Zeitverlust und ihre Spesen gewährt werden.

Art. 83t. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 83a kann zwischen dem 1. und 15. August 1903 gegen im Sinne des Artikels 83b appellable Strafbescheide, die zwischen dem 1. Mai und 1. August 1903 erflossen, die Berufung ans Schiedsgericht auch für den Fall eingelegt werden, dass die Strafen bereits ganz oder teilweise verbüsst sein sollten.

Art. 91. a) Im festen Dienstverhältnisse stehendes Personal der Gesellschaft, das den Dienst zu verlassen wünscht, muss um seine Entlassung schriftlich einkommen, und zwar:

1) Oberbeamte mindestens 4 Wochen früher,

2) Beamte und Arbeiter mindestens 14 Tage vorher.

b) Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf das Hilfspersonal, mit Ausnahme jener Personen, die für höchstens 14 Tage aushilfsweise eingestellt wurden. Das Entlassungsgesuch ist im Dienstwege, versehen mit der Aeusserung des betreffenden Chefs, an den Generaldirektor einzusenden.

Art. 93b. a) Zwischen der Verfügung der ehrenvollen Entlassung von in festem Dienstverhältnisse stehendem Personal seitens der Gesellschaft und dem Ende des Dienstverhältnisses sollen 4 Wochen verstreichen.

b) 14 Tage sollen zwischen der seitens der Gesellschaft erfolgenden Kündigung und dem Austritt von Hilfspersonal verstreichen, es sei denn, dass dieses für eine Zeit von höchstens 14 Tagen eingestellt worden war.

[Es folgt nun ein Anhang, in welchem die Einteilung des Personals in 9 Gruppen geregelt wird.]

XI. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze, betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten. (Vom 22. September 1903.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 19. Dezember 1902 auf den Antrag der Eisenbahnabteilung seines Post- und Eisenbahndepartements, beschliesst:

Art. 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bahn- und Dampfschiffunternehmungen sind in den Dienst- und Ruhetagseinteilungen auszuscheiden wie folgt:

A. Bei den Bahnverwaltungen:

I. in den zentralen Bureaux des Betriebes;

II. im Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienste, einschliesslich der Linienarbeiter;

III. in den Stationen, einschließlich der Weichenwärter;

IV. im Zugsdienste:

V. im Fahrdienste, einschließlich des Personals bei feststehenden Maschinen, der Visiteure, Wagenwärter, Heizhausarbeiter, Lokomotivputzer, Wagenputzer, Kohlenlader und Werkstättearbeiter, soweit letztere nicht dem Fabrikgesetze unterstellt sind.

B. Bei den Dampfschiffverwaltungen:

I. In den zentralen Bureaux des Betriebes;

II. im Stationsdienste, einschliesslich der Brückenwarte;

III. im Kursdienste;

IV. im Fahrdienste, einschliesslich der Kohlenlader und der Werkstättearbeiter, soweit letztere nicht dem Fabrikgesetze unterstellt sind.

Die Angestellten des Kurs- und des Fahrdienstes auf den Dampfbooten sind hinsichtlich der Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit und der

Dienstbereitschaft dem Zugs- und Lokomotivpersonale der Bahnen gleichgestellt.

Art. 2. Alle Stellen, bei denen eine normale Arbeitszeit oder Dienstbereitschaft oder die vorwiegende Beschäftigung im Betriebsdienste nötig ist, sind mit Personen zu besetzen, welche dem Gesetze unterstellt sind. Für die Stellvertretungen sind in der Regel ebenfalls Personen zu verwenden, welche dem Gesetze unterstellt sind. Wenn ausnahmsweise, wegen kurzer Dauer der Stellvertretung, Personen Verwendung finden, die dem Gesetze nicht unterstellt sind, so soll denselben eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden Dauer zukommen.

Art. 3. Die Zeit eines ganzen Tages von 24 Stunden verteilt sich in folgender Weise:

I. Wirkliche Arbeitszeit von höchstens 11 Stunden;

II. ununterbrochene Ruhezeit von wenigstens 12, 10, 9 oder 8 Stunden;

III. die übrigen Ruhezeiten, wovon eine von wenigstens einer Stunde Dauer nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit gewährt werden soll.

Die dienstlichen Verrichtungen, welche in die Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens fallen, gelten als durchgehender Nachtdienst.

Art. 4. Als wirkliche Arbeitszeit gilt die Zeit, während welcher das Personal für den Dienst der Unternehmung in Anspruch genommen ist, einschliesslich jeder Beschäftigung bei Hilfsarbeiten, sowie der Gang oder die Fahrt von einer Arbeitsstelle zur anderen im Laufe der Dienstschichten.

Bezüglich der übrigen Zeit soll der Angestellte als Ruhezeit frei verfügen können. Vorbehalten bleiben reglementarische Vorschriften der Verwaltungen, welche die Sicherung des Dienstes in ausserordentlichen Fällen betreffen oder gegen die zweckwidrige Ausnützung der Ruhezeiten gerichtet sind, und wofür die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

Den Dampfschiffpersonalen können Aufenthalte von einer halben Stunde und mehr an Bord als Ruhepausen eingerechnet werden, sofern innert derartigen Zeitabschnitten keinerlei dienstliche Verrichtungen zu besorgen sind und die Leute wirklich der Ruhe pflegen können.

Art. 5. Als Dienstbereitschaft gilt die Zeit vom Beginn bis Schluss eines Tagesdienstes.

Art. 6. Wenn bei grossen Zugs- oder Kursverspätungen Ueberschreitungen der Maximalarbeitszeit und Dienstbereitschaft vorkommen, sind die daherigen Ueberschreitungen durch entsprechend geringere Beanspruchung innert den drei darauffolgenden Tagen auszugleichen.

Art. 7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Personal zu geeigneter Zeit die Mahlzeiten einnehmen kann.

Art. 8. Im allgemeinen ist bei Zuteilung der Arbeitszeit auf die wirkliche körperliche und geistige Beanspruchung Rücksicht zu nehmen; es soll daher bei besonders anstrengendem Dienst eine Kürzung der Arbeitszeit eintreten, und zwar namentlich bei den Personen, welche sicherheitsdienstliche Funktionen ausüben. Bei Bemessung der Dauer der Pause um die Mitte der Arbeitszeit ist auf die Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstelle tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 9. Es soll getrachtet werden, zusammenhängende Arbeitszeiten von mehr als 6 Stunden und die Zuweisung der täglichen Arbeitszeit in mehr als 4—5 Abschnitten zu vermeiden. Wo Früh-, Mittel-, Spät- und

Nachtdienstschichten vorkommen, ist, von den Nachtwächtern in den Stationen und den Barrièrenwärtern für den Nachtdienst abgesehen, zwischen den verschiedenen Angestellten ein angemessener Dienstwechsel zu organisieren.

Art. 10. Für die Barrièrenwärterinnen ist eine Dienstbereitschaft von 16 Stunden, wenn Dienstwohnung in der Nähe der Posten angewiesen, und von 15 Stunden bei Fehlen einer solchen Wohnung zulässig, wenn die Gesamtzahl der auf der Linie verkehrenden Züge nicht mehr als 14 per Tag beträgt, und vorausgesetzt, dass die Ablösung durch einen eigentlichen Bahnangestellten oder ein Glied der Wärterfamilie nicht möglich sei. In solchen Fällen vermindert sich die ununterbrochene Ruhezeit auf 8 bezw. 9 Stunden.

Art. 11. Zu den Frauenspersonen, welche gemäss Art. 5 des Gesetzes in der Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen, gehören auch die Einnehmerinnen in den größeren Bahnhöfen.

Art. 12. Für Wöchnerinnen gilt, dass dieselben vor und nach der Niederkunft im ganzen während 6 Wochen nicht im Bahndienste beschäftigt werden dürfen, in der Meinung, dass der Dienst jedenfalls während wenigstens 4 Wochen nach der Niederkunft ausgesetzt werden soll.

Art. 13. Von den Ruhetagen müssen per Jahr mindestens 36 zum voraus fest zugeteilt werden, wobei Abstände von mehr als 14 Tagen zu vermeiden sind. Ferner ist der nach Art. 7 des Gesetzes zu gewährende Erholungsurlaub jedem einzelnen auf Beginn des Jahres für das betreffende Jahr anzuweisen, und zwar so, dass alle abwechslungsweise ihres Urlaubs in den verschiedenen Jahreszeiten teilhaftig werden. Der Rest der Ruhetage ist nach den besonderen Wünschen der Angestellten und den Bedürfnissen des Dienstes einzeln oder gruppiert zu gewähren, jedoch in der Weise, dass, auf das ganze Kalenderjahr berechnet, die im Gesetze geforderten Ruhetage vollständig zur Austeilung gelangen. Wenn aus zwingenden Gründen ein vorausbestimmter Ruhetag unterdrückt werden muss, so ist derselbe innert kürzester Frist zu ersetzen. Abtausch von Ruhetagen zwischen den Angestellten ist im Bedarfsfalle mit Zustimmung der Verwaltungen gestattet, sofern hierdurch keine grösseren Abstände als von 14 Tagen entstehen.

Art. 14. Zwischen den einzelnen Ruhesonntagen dürfen keine grösseren Abstände als von 5 Wochen vorkommen.

Art. 15. Die im Transportreglemente erwähnten kantonalen Feiertage werden hinsichtlich der Dienstbefreiung den Sonntagen gleichgehalten.

Art. 16. Wenn zwischen der in Art. 3 des Gesetzes geforderten ununterbrochenen Ruhezeit und einem nachfolgenden dienstfreien Tage eine Dienstschicht von nicht mehr als 3 Stunden liegt, so hat jener eine Dauer von 24 Stunden. Ist dagegen eine längere Dienstschicht eingeschaltet oder folgt der Ruhetag unmittelbar einem Tagesdienste, so ist eine 32-stündige Ruhe zu gewähren.

Art. 17. Bei Zusammenlegung von 2 oder mehreren Ruhetagen ist der 8-stündige Zuschlag nur einmal zu berechnen.

Art. 18. Von den eigentlichen Nachtwächtern in den Stationen und den Barrièrenwärtern für den Nachtdienst abgesehen, deren Dienst immer am Abend beginnt, soll nach dem dienstfreien Tage die Arbeit in der Zeit von 4—10 Uhr vormittags wieder aufgenommen werden.

Art. 19. Den nicht regelmässig beschäftigten Hilfsangestellten ist

auf je sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage ein Tag freizugeben, in der Meinung, dass jedenfalls je der dritte Sonntag ein Ruhetag sein soll.

Art. 20. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Eheleuten, welche im Dienst einer Verkehrsanstalt stehen und dem Arbeitsgesetze unterstellt sind, 17 Freisonntage, und die übrigen dienstfreien Tage, soweit tunlich, zusammenfallen.

Art. 21. Der im Art. 7 Absatz 2—4 vorgesehene Erholungsurlaub wird auf das Kalenderjahr berechnet. Wenn der Anspruch auf denselben erst nach dem 1. Januar beginnt, so sind dem betreffenden Angestellten vom Tage der Anspruchsberechtigung bis Ende des Jahres pro Vierteljahr je 2 Urlaubstage zu bewilligen, wobei 2 volle Monate als Vierteljahr gelten, weniger als 2 Monate dagegen ausser Betracht fallen. In ähnlicher Weise ist die Dauer des Urlaubes bei Austritt eines Angestellten im Laufe des Jahres zu berechnen.

Art. 22. Wenn der Anweisung eines Unterkunftslokals (Art. 8 Absatz 1 des Gesetzes) in einer Station besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist für Beschaffung eines solchen in der Nähe der Station zu sorgen.

Art. 23. In Fällen, wo die Erstellung von Unterkunftslokalen für das Bahnunterhaltungspersonal untunlich erscheint, ist geeignetes Zelt- und Kochmaterial zur Verfügung zu halten.

Art. 24. Auf Bahnbewachungsposten mit Wohnhäusern sind für die Stellvertreter, welche nicht zur Wärterfamilie gehören, separate heizbare Unterkunftslokale zu erstellen, soweit nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Art. 25. In den Schlafräumen sollen in der Regel nicht mehr als je 3 Angestellte untergebracht werden, und es dürfen solche Räume nicht als Aufenthaltsort während der kleineren Ruhepausen dienen.

Art. 26. Die täglichen Arbeits- und Ruhezeiten sind bei jeder Neueinteilung dem stationären Personale vermittelst des der gegenwärtigen Verordnung beigelegten Formulars A^1 und dem fahrenden Personale vermittelst Formular A^2 bei Inkrafttreten vermittelst Anschlag oder direkter Zustellung bekannt zu geben.

Art. 27. Die Ruhetagseinteilung ist für ein Kalenderjahr oder für eine Fahrplanperiode zu erstellen und den Angestellten mindestens 3 Tage vor Inkrafttreten vermittelst des Formulars B^1 zur Kenntnis zu bringen. Wenn besondere Verhältnisse es nötig machen, kann die Ruhetagseinteilung monatsweise erstellt werden, in welchem Falle die Tabelle B^1 bis Jahresende oder Schluß der Fahrplanperiode jeden Monat zu vervollständigen ist.

Art. 28. Der Bundesrat wird auf den Antrag einer Verwaltung ausnahmsweise Anordnungen treffen, wenn von derselben dargetan ist, dass besondere Verhältnisse vorhanden sind, welche die Ausnahmeverfügung rechtfertigen.

Vorbehaltlich unvorherzusehender Fälle müssen bezügliche Gesuche 8 Tage vor der beabsichtigten Durchführung eingereicht werden.

Gesuche betreffend Besorgung des Güterdienstes an einzelnen Sonn- oder Festtagen müssen sich spätestens am vorausgehenden Tage vor 11 Uhr vormittags in Händen des Departements befinden.

Soweit es sich um Dienst- oder Ruhetagseinteilungen handelt, sind den Gesuchen die betreffenden Tabellen A und B beizulegen.

Die vom Bundesrat bewilligten Ausnahmen sind den Angestellten durch die Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29. Zur Erleichterung der Kontrolle hat jeder Angestellte ein Tagebuch nach Formular A[3] und ein Ruhetagsverzeichnis nach Formular B[2] zu führen.

Art. 30. In das Tagebuch sind die Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der täglichen Dienst- und Ruhezeiten einzutragen, und zwar, soweit möglich, mit Angabe der Gründe.

Art. 31. In das Ruhetagsverzeichnis sind alle wirklich benützten Ruhetage einzutragen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind unter der Rubrik „Bemerkungen" zu erwähnen.

Art. 32. Tagebücher, Diensttabellen und Ruhetagsverzeichnisse sind auf Verlangen dem Eisenbahndepartement zur Einsichtnahme einzusenden, und es soll überdies den Kontrollorganen des Eisenbahndepartements, welche sich als solche ausweisen, jederzeit gestattet sein, von den in Händen des Personals befindlichen Tagebüchern, Ruhetagsverzeichnissen und den besonderen Vorschriften und Tabellen betreffend Dienst- und Ruhezeiten direkt Einsicht zu nehmen.

Tagebücher und Ruhetagsverzeichnisse sollen auf dem Umschlage oder auf der ersten Seite den Namen, die dienstliche Stellung und den Wohnort des Inhabers enthalten.

Art. 33. Wenn der Aufsichtsbehörde Uebertretungen des Gesetzes zur Kenntnis kommen, so wird dieselbe, soweit nötig, den Tatbestand durch direkte Erhebungen feststellen und, nach Anhörung der Verwaltung, eventuell die Akten zur weiteren Behandlung dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft, und es wird auf denselben Zeitpunkt diejenige vom 6. November 1890 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen. Vom 9. Oktober 1903.

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Artikels 3 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899, auf den Antrag der Eisenbahnabteilung seines Post- und Eisenbahndepartements, beschliesst:

Art. 1. Den Verwaltungen der Nebenbahnen werden hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten vom 19. Dezember 1902 nachstehende Erleichterungen bewilligt:

1) Wenn die Beschäftigung der Angestellten nicht eine ununterbrochene ist, so darf die Arbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wobei indessen an 3 aufeinander folgenden Tagen die gesamte Arbeitszeit nicht mehr als 33 Stunden betragen darf.

2) Für das fahrende Personal der Drahtseilbahnen kann die zusammenhängende Ruhepause auf 9 Stunden und demgemäss die Dauer der Dienstbereitschaft auf 15 Stunden per Tag festgesetzt werden.

3) Für die Schrankenwärterinnen ist eine Dienstbereitschaft von 16 Stunden, wenn Dienstwohnung in der Nähe der Posten angewiesen, und von 15 Stunden bei Fehlen einer solchen Wohnung zulässig, wenn die Gesamtzahl der auf der Linie verkehrenden Züge nicht mehr als 14 per Tag beträgt und die 8- bezw. 9-stündige Ruhe gewahrt bleibt.

4) Die ununterbrochenen Ruhezeiten von 10 und 9 Stunden dürfen auf 8 Stunden herabgesetzt werden, vorausgesetzt, dass im Durchschnitte von 3 Tagen die 10- bezw. 9-stündige Ruhe gewahrt bleibt. Dementsprechend ist die Festsetzung der Dauer der Dienstbereitschaft auf 16 Stunden per Tag statthaft, wenn die Dienstbereitschaft im Durchschnitte von 3 Tagen nicht über 14 bezw. 15 Stunden hinausgeht.

5) Auf Posten von Wärtern und Wärterinnen, bei denen der Zugsverkehr sich nicht über mehr als 16 Stunden eines Tages erstreckt, kann an den Ruhetagen der Posteninhaber die Besorgung des Dienstes einem einzigen Ablöser übertragen werden, sofern hinsichtlich Arbeits- und Ruhezeiten den Bedingungen unter Ziffer 1 und 4 entsprochen ist, und im übrigen die besonderen Verhältnisse bei den betr. Posten nicht die gleichzeitige Anwesenheit von 2 Angestellten erfordern.

6) Die 1-stündige Pause um die Mitte der Arbeitszeit darf in zwei Teilen zugeschieden werden, sofern die Gestaltung des Fahrplanes die Gewährung einer 1-stündigen Pause nicht gestattet und die Beistellung eines Ablösers mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7) Die dienstfreien Tage dürfen ausnahmsweise, wenn Ablöser von anderen Stationen herbeigezogen werden müssen, um 4 Stunden gekürzt werden; derartige Kürzungen sind aber jeweilen durch entsprechende Verlängerung anderer oder Zuweisung weiterer dienstfreier Tage auszugleichen.

8) Die vom abgelaufenen 10. Dienstjahre an zu gewährenden 8 weiteren Ruhetage (Art. 7, Abs. 3, des Gesetzes) werden auf das Kalenderjahr berechnet. Wenn der Anspruch auf dieselben erst nach dem 1. Januar beginnt, so sind dem betr. Angestellten vom Tage der Anspruchsberechtigung bis Ende des Jahres pro Vierteljahr je 2 Ruhetage zu bewilligen, wobei 2 volle Monate als Vierteljahr gelten, weniger als 2 Monate dagegen ausser Betracht fallen. In ähnlicher Weise ist die Zahl der Ruhetage bei Austritt eines Angestellten im Laufe des Jahres zu berechnen.

9) Die nur periodisch beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter von Nebenbahnen (Saisonangestellte) haben Anspruch auf eine ihrer jeweiligen Anstellungsdauer entsprechende Zahl von Ruhetagen; dagegen finden die Bestimmungen von Art. 7, Abs. 1—4, des Gesetzes auf dieses Personal keine Anwendung.

10) Die Freisonntage dürfen sich ausnahmsweise in Abständen von höchstens 6 Wochen folgen, in der Meinung, dass, von dem unter Ziffer 11 aufgeführten Personale abgesehen, die im Gesetze verlangten 17 Sonntage per Jahr gewährt werden müssen.

11) Für das fahrende Personal der städtischen Tramways darf die Zahl der sonntäglichen Ruhetage auf 12—13 per Jahr herabgesetzt werden in der Weise, dass jedem Angestellten durchschnittlich auf 4 Wochen ein solcher dienstfreier Tag zukommt; eine Schmälerung der im Gesetze geforderten dienstfreien Tage per Jahr darf aber demzufolge nicht eintreten.

Art. 2. Wenn weitergehende Erleichterungen sich als notwendig erweisen, so wird der Bundesrat von Fall zu Fall auf begründeten Antrag einer Verwaltung die den Umständen angemessenen Verfügungen erlassen. Andererseits behält der Bundesrat sich vor, auf vorstehende Zugeständ-

nisse zurückzukommen, wenn besondere Verhältnisse solches als angezeigt erscheinen lassen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1903 in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. Mai 1902 über den gleichen Gegenstand. Soweit in derselben nichts anderes gesagt ist, bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 19. Dezember 1902 (A. S. n. F. XIX, 561) und der zugehörenden Vollziehungsverordnung vom 22. September 1903 (XIX, 681) auch für die Nebenbahnen in Kraft.

b) Kantone.

1. Basel-Stadt.

Verordnung über gewerbsmässige Stellenvermittlung vom 8. Juli 1903.

In Ausführung des § 165 des Polizeistrafgesetzes und unter Aufhebung der Verordnung über Stellenvermittlung für Dienstboten vom 10. Dezember 1887 hat der Regierungsrat verordnet was folgt:

§ 1. Wer sich mit der gewerbsmässigen Vermittlung von Stellen aller Art im hiesigen Kanton befassen will, hat hierfür eine Bewilligung des Polizeidepartements einzuholen. Dieselbe gilt für das laufende Jahr und ist für ein folgendes jeweilen im Dezember neu einzuholen. Für die Bewilligung und jede Erneuerung derselben ist eine Gebühr von 5 Frcs. zu entrichten.

Die Bewerber müssen im hiesigen Kanton niedergelassen, gut beleumdet und im Besitz einer geeigneten Geschäftslokalität sein.

§ 2. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, über ihre Geschäfte zwei Bücher zu führen, die ihnen vom Polizeidepartement gegen Ersatz der Erstellungskosten übergeben werden.

Das eine, in welchem die stellesuchenden Personen eingetragen werden, soll enthalten:

1) Fortlaufende Nummern.
2) Tag der Anfrage und des erteilten Auftrags.
3) Vor- und Zunamen, Alter und Heimat des Stellesuchenden, Angabe der Ausweisschriften.
4) Nunmehrige oder letzte Dienststelle und Wohnung des Stellesuchenden.
5) Art des neu angebotenen Dienstes, Tag des Eintritts und Name des Dienstgebers.
6) Betrag der erhobenen Gebühr.
7) Allfällige Bemerkungen.

Das andere Buch, in welchem die Dienstgeber eingetragen werden, welche Angestellte suchen, soll enthalten:

1) Fortlaufende Nummern.
2) Tag der Anfrage und des erteilten Auftrags.
3) Namen, Beruf und Wohnort des Dienstgebers.
4) Art des angebotenen Dienstes, Tag des Eintritts in denselben und Namen des Dienstnehmers.
5) Betrag des zugesicherten Lohnes.
6) Betrag der erhobenen Gebühr.
7) Allfällige Bemerkungen.

Diese mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Bücher sollen vollständig erhalten und wenigstens 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Sie sind vom Polizeidepartement mindestens zweimal im Jahr durchzusehen.

§ 3. Die Geschäftsankündigungen der Stellenvermittler (Inserate, Reklamen, Prospekte, Geschäftsschilder, Briefe, Zirkulare und dergl.) müssen den Tatsachen entsprechen und Namen, Stand und Wohnung des Stellenvermittlers deutlich angeben.

§ 4. Die Stellenvermittler dürfen von den Stellesuchenden eine Einschreibgebühr von höchstens 50 Rappen und eine Vermittlungsgebühr von höchstens 10 Proz. des betreffenden Monatslohnes erheben. Wo kein Lohn mit der betreffenden Stelle verbunden ist, darf die Vermittlungsgebühr 5 Frcs. nicht übersteigen. Die Vermittlungsgebühr ist erst nach Antritt der betreffenden Stelle zahlbar. Für jede Zahlung ist dem Stellesuchenden vom Stellenvermittler eine Empfangsbescheinigung einzuhändigen.

Für die übrigen Geschäftsleistungen haben die Stellenvermittler einen Gebührentarif aufzustellen, der in deutlicher und erschöpfender Weise angibt, welche Gebühren von den Dienstnehmern und Dienstgebern erhoben werden.

Der Gebührentarif unterliegt der Genehmigung des Polizeidepartements, welches zu weit gehende Ansätze ermässigen wird. Er ist zu diesem Behufe dem Polizeidepartement in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitze der Behörde bleibt, während das andere, von letzterer gestempelt, dem Stellenvermittler zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal in leicht sichtbarer Weise anzuschlagen und den Dienstsuchenden und den Dienstgebern zur Einsicht vorzuweisen ist.

In gleicher Weise ist bei einer Aenderung des Tarifs zu verfahren.

Die in dem gestempelten Gebührentarif bestimmten Ansätze dürfen von dem Stellenvermittler nicht überschritten werden.

§ 5. Zeugnisse, Schriften, Photographien, welche Dienstsuchende den Stellenvermittlern zur Auskunfterteilung anvertrauen, sind auf Verlangen sofort unbeschwert zurückzugeben, vorbehältlich § 224 f. des Obligationenrechtes.

Den stellesuchenden Personen darf durch die Stellenvermittler keinerlei Kaution abgenommen werden.

§ 6. Stellenvermittler, welche an stellesuchende Personen Kost oder Wohnung geben wollen, bedürfen hierzu einer besonderen polizeilichen Genehmigung, die nur erteilt werden soll, wenn die persönlichen und Wohnungsverhältnisse des Stellenvermittlers hierfür geeignet erscheinen, und die bei sich ergebenden Uebelständen jederzeit entzogen werden kann.

Ueber die beherbergten Personen ist von den Stellenvermittlern ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 7. Zur Sicherheit allfälliger Ansprüche der stellesuchenden Personen hat der Stellenvermittler bei der Staatskasse eine vom Polizeidepartement nach dem Umfang und der Natur des Geschäftes festzusetzende Realkaution von 500—1000 Franken zu hinterlegen.

Diese Kaution haftet bis auf die Dauer eines Jahres nach erfolgtem Rücktritt oder Tod des Kautionsstellers für Entschädigungsansprüche, sowie auch für alle Strafen und Kosten, die über den Stellenvermittler infolge Nichtbeachtung vorstehender Verordnung verhängt werden.

§ 8. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach § 165 des Polizeistrafgesetzes bestraft. Wo Verdacht eines Verbrechens vorliegt, tritt strafrechtliche Untersuchung ein. Bei wiederholten Uebertretungen und in schweren Fällen, ebenso bei Verlust des guten Leumunds, ist die erteilte Bewilligung zur Stellenvermittlung durch das Polizeidepartement zu entziehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1904 in Kraft.

2. Schaffhausen.

Wirtschaftsgesetz vom 21. April 1903.

Art. 19. Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt.

Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden.

Das Personal hat Anspruch auf einen freien halben Tag in der Woche, wovon im Monat mindestens einer auf einen Sonntag fallen muss.

3. Neuenburg.

Arrêté et instructions relatifs aux précautions à prendre dans les professions où il est fait usage du plomb et des ses dérivés. Du 7 août 1903.

Erlass vom 7. August 1903 und Instruktionen, betr. die Vorsichtsmassregeln in Berufen, in welchen Blei und Bleiverbindungen verwendet werden.

Der Staatsrat der Republik und des Kantons Neuenburg,

auf Grund des Art. 17 des Sanitätspolizeigesetzes vom 7. April 1875:

auf Grund eines Berichtes der kantonalen Sanitätspolizei, aus welchem hervorgeht, dass es möglich sei, durch Befolgung von Reinlichkeits- und Vorsichtsmassregeln während der Arbeit der Vergiftungsgefahr in Berufen, in welchen Blei und Bleiverbindungen verwendet werden, vorzubeugen;

auf Antrag des Vorstandes des Departements des Innern;

beschliesst:

Art. 1. In allen Berufen, in welchen Blei und Bleiverbindungen verwendet werden, sind die Unternehmer und Betriebsleiter verpflichtet, auf allerstrengste Reinlichkeit ihrer Arbeiter zu achten. Sie sollen den Arbeitern die zur Pflege der körperlichen Reinlichkeit erforderlichen Materialien zur Verfügung stellen.

Art. 2. Die Unternehmer haben darauf zu achten, dass ihre Arbeiter während der Arbeit besondere Kleider tragen und dass diese Kleider häufig gereinigt werden.

Art 3. Es ist verboten, innerhalb der Arbeitsräume zu essen, zu trinken, Tabak zu schnupfen, zu rauchen oder Tabak zu kauen.

Art. 4. Bleiweiss darf nur in verriebenem Zustande verwendet werden.

Es ist verboten, Bleipräparate direkt mit den Händen zu berühren, ebenso ist das Schaben, Schleifen und Abbimsen von Bleianstrichen im trockenen Verfahren untersagt.

Art. 5. Die Unternehmer und Betriebsleiter sind verpflichtet, den Text dieses Erlasses und der den Erlass begleitenden Instruktion in den Arbeitsräumen, ebenso in den Räumen, in welchen die Arbeiter aufgenommen und ausgelohnt werden, anzuschlagen.

Art. 6. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen verfällt der in Art. 21 des Sanitätspolizeigesetzes vorgesehenen Busse, vorbehaltlich der strafrechtlichen Folgen und aller Schadenersatzansprüche, die aus der Nichtbefolgung dieses Erlasses erwachsen könnten.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen[1].

I. Autriche. Oesterreich.

(Reichsratsländer.)

66. Sonn- und Feiertagsruhe (65, 27).

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betr. den Gesetzentwurf über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. Beil. 1750 A.H. Generaldebatte 228. und 229. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. und 26. Mai 1903. Spezialdebatte 232.—234. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12., 16., 17. Juni 1903. Beschluss nach 3. Lesung. Beil. 1854 A.H.

1) Die rechts vom alphabetischen Schlagwort in ( ) angegebenen Ziffern weisen auf die fortlaufenden Nummern hin, unter welchen in den vorangehenden Heften des „Bulletin" über denselben Gegenstand berichtet worden ist.

Zuweisung an die volkswirtschaftliche Kommission des Herrenhauses: 39. Sitzung des Herrenhauses vom 24. Juni 1903.

65. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogt. Oesterreich u. d. E. vom 12. Juli 1903, Z. 59930, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien, dann Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat und Stockerau. L.G.Bl., 1903, XXII. St.[1]).

II. Belgique. Belgien.

27. Unfallversicherung (Bd. I, 10, 12).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Mai 1903, Bericht des Abg. Van Cleemputte, Diskussion und artikelweise Beratung. 30. Juni 1903. Schluss der ersten Beratung. Sitzung vom 9. und 15. Juli 1903, Annahme des Entwurfes in 2. und 3. Beratung. Sitzung vom 16. Juli 1903, Gesamtabstimmung und Annahme. Ueberweisung des angenommenen Entwurfes an den Senat.

III. France. Frankreich.

59. Altersversicherung, allgemeine (1).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4., 8., 9., 11. und 15. Juni 1903. Schluss der ersten Beratung (Dringlichkeitserklärung abgegeben) über: 1) den Entwurf eines Gesetzes des Abg. Biendeum-Martin; 2) den Entwurf eines Gesetzes der Abg. Emile Rey und Lachièze, betr. die Unterstützung von Greisen, Invaliden und unheilbaren Kranken. Annahme.

Senat. Ueberweisung eines von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, unter dem neuen Titel: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung eines öffentlichen Dienstes der sozialen Solidarität in Gestalt einer obligatorischen Unterstützung der Greise, Invaliden und unheilbaren Kranken (Doc. parl. No. 186).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Bouveri, betr. die Erhöhung der Bergwerkssteuern um den Betrag von einer Million Frs. zugunsten der Armenbehörden der Bergwerksgemeinden und der an diese angrenzenden Gemeinden.

60. Arbeitsbedingungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Marcel Sembat, betr. die Einräumung des Rechtes an die Gemeindeverwaltungen, in ihren Reglementen und Bedingnisheften Bestimmungen zur Sicherung humaner Arbeitsbedingungen aufzunehmen.

61. Arbeitsunfälle (30, 31, 46).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Ferdinand David, betr. eine Abänderung der in Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1903, betr. die Arbeitsunfälle, festgesetzten Unfallentschädigungen (Doc. parl. No. 983, J. O., S. 573).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Juli 1903. Bericht des Abg. Mirman über den Gesetzentwurf des Abg. Mirman, betr. die Unterstellung sämtlicher handelsgewerblichen Betriebe unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898, betr. die Arbeitsunfälle.

---

1) Wortlaut der Kundmachung vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 342.

62. Bergarbeiter, Versicherung der — (2, 35).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, betr. Abänderung des Art. 89 des Finanzgesetzes vom 31. März 1903 (Doc. parl. No. 1067). Sitzung vom 2. Juli 1903, Bericht des Abg. Pierre Baudin über diesen Gesetzentwurf. Sitzung vom 1. Juli 1903, erste Beratung, Dringlichkeitserklärung; Annahme.

Senatssitzung vom 3. Juli 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes. Senatssitzung vom 4. Juli 1903, Vorlage eines Berichtes des Senators Antonin Dubost, erste Beratung, Dringlichkeitserklärung; Annahme.

63. Bergwerke.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Juni 1903. Vorlage eines Bergwerksgesetzentwurfes des Abg. Basby.

64. Berufskrankheiten.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. J. L. Breton, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898, betr. die Arbeitsunfälle, auf die Berufskrankheiten.

65. Bleiweissverwendung (13, 52).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Juni 1903. Erste Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

66. Hygiene und Sicherheit (20, 50).

Senatssitzung vom 16. Juni 1903. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 über die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in gewerblichen Betrieben. Annahme mit Abänderungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Juni 1903. Vorlage des vom Senate abgeänderten Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 1075). Sitzung vom 2. Juli 1903, Vorlage eines Berichtes des Abg. Cornet (Doc. parl. No. 1144). Sitzung vom 3. Juli 1903, erste Beratung, Dringlichkeitserklärung; Annahme [1]).

67. Kinderschutz.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Coutant, betr. den Schutz des Handels und der Industrie vor der Konkurrenz der religiösen Unternehmungen und das Verbot der Ausbeutung von Kindern in den Waisenanstalten, Klöstern etc. (Doc. parl. No. 955, J. O., S. 519).

68. Landwirtschaftliche Arbeiter, Versicherung der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Laurent Castelet, betr. die Altersversicherung landwirtschaftlicher Arbeiter (Doc. parl. No. 1068).

69. Staatsarbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Juni 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Kriegsminister, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 556 401 Frs., zum Zwecke der Aus-

1) Vgl. Text des Gesetzes „Bulletin", Bd. II, S. 373.

zahlung ausserordentlicher Entschädigungen an die im Laufe des Jahres 1903 zu entlassenden Arbeiter der Artillerie-Werkstätten und zur Leistung der Kapitaleinzahlungen an die nationale Altersrentenkasse (Doc. parl. No. 1036). Sitzung vom 22. Juni 1903, Bericht des Abg. Berteaux über diesen Entwurf (Doc. parl. No. 1052).

70. Streikamnestie (28).

Senatssitzung vom 2. Juli 1903. Bericht des Senators Vagnat über den von der Deputiertenkammer angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Streikamnestie (Doc. parl. No. 233).

71. Subventionierung der Bergarbeiter.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 50000 Frs. an den Minister für Handel und Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen, zum Zwecke der Subventionierung der Bergarbeiter-Produktivgenossenschaft im Departement Saône-et-Loire (Doc. parl. No. 1134). Sitzung vom 3. Juli 1903. Bericht des Abg. Astier über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 1169). Sitzung vom 4. Juli 1903, erste Beratung; Dringlichkeitserklärung; Annahme.

Senatssitzung vom 4. Juli 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes.

72. Unterricht in der Spitzenklöppelei.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juni 1903. Bericht des Abg. Vigouroux über den Gesetzentwurf des Abg. Eugerand, betr. den Unterricht in der Spitzenklöppelei (Doc. parl. No. 998, J. O., S. 651). Sitzung vom 16. Juni 1903. Dringlichkeitserklärung; erste Beratung. Annahme.

Senatssitzung vom 16. Juni 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. den Unterricht in der Spitzenklöppelei (Doc. parl. No. 181). Sitzung vom 25. Juni 1903. Bericht des Senators Charles Dupuy über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 199). Sitzung vom 2. Juli 1903, erste Beratung; Dringlichkeitserklärung; Annahme [1]).

73. Volkshaus (33).

Senatssitzung vom 25. Juni 1903. Bericht des Senators Milliès-Lacroix, erstattet in der Spezialkommission zur Untersuchung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 300000 Frs. zum Kap. 26 des Budgets des Ministeriums für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen zum Zwecke der Subventionierung der Vollendungsarbeiten am Volkshause und zur Einrichtung der Räume, die für Arbeitergenossenschaften und Gewerkschaften bestimmt sind (Doc. parl. No. 198).

IV. Grande-Bretagne. Grossbritannien [2]).

60. Arbeiterwohnungsgesetz (11, 26, 31, 37).

H. d. G. 2. Lesung 10. August 1903. 3. Lesung 13. August 1903. Annahme [3]).

---

1) Vgl. Text des Gesetzes, Bull., Bd. II, S. 373.
2) Vgl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564; Bd. II, S. 199, 290.
3) Vgl. Text des Gesetzes, Bull., Bd. II, S. 380.

61. Kinderschutz (35, 44, 58; Bd. II, S. 201, 291).

Regierungsvorlage. H. d. G. 3. Lesung 22., 31. Juli 1903. Annahme. H. d. L. 2. Lesung 7. August 1903. Ausschussberatung und Auftrag zur Berichterstattung 10. August 1903. 3. Lesung 11. August 1903. Annahme. H. d. G. Annahme der Amendments des H. d. L. 12. August 1903 [1]).

Vorschläge der königl. Kommission für Einwanderung von Ausländern (Royal Commission on alien immigration) [2]):

1) Die Einwanderung gewisser Klassen Fremder nach Grossbritannien unterliegt staatlicher Kontrolle und Regelung in nachgenanntem Umfange.

2) Ein unabhängiges oder mit dem Handelsamt (Board of Trade) und der Lokalbehörde (Local Government Board) in Verbindung stehendes Einwanderungsamt (Department of Immigration) wird gegründet.

3) Verbesserte Methoden werden zur Beschaffung genauer statistischer Berichte über fremde Einwanderung angewendet. Zu diesem Zwecke wird das Gesetz Williams IV. c. 11 aufgehoben und das Handelsamt (Board of Trade) gesetzlich zum Erlass von Bestimmungen ermächtigt, durch die es von den Schiffseigentümern statistische Angaben über Anzahl und Nationalität aller in Grossbritannien eintreffenden und abreisenden Fremden und jede weitere wünschenswerte Mitteilung erhält. Diese Bestimmungen finden auf sämtliche oder bestimmte Häfen Anwendung und unterliegen angebracht scheinenden Klauseln oder Abänderungen.

4) Die gesetzliche Ermächtigung wird zur Durchführung folgender Vorschläge erteilt:

a) Das Einwanderungsamt (Department of Immigration) wird zum Erlass und zur Durchführung von Verordnungen und Bestimmungen ermächtigt, die auf Einwanderung im allgemeinen, auf an oder von bestimmten Häfen ankommende Schiffe oder auf bestimmte Klassen von Einwanderern Anwendung finden.

b) Ein hinreichender Stab Beamter wird durch das Einwanderungsamt (Department of Immigration) zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen ernannt.

c) Diese Beamten sind ermächtigt, von den Einwanderern bei deren Ankunft alle möglichen Erkundigungen über Charakter und Verhältnisse einzuziehen. Hat ein solcher Beamter Grund, anzunehmen, dass ein Einwanderer in eine der als „unerwünscht" (undesirable) bezeichneten Klassen (Verbrecher, Prostituierte, Idioten, Wahnsinnige, Personen mit berüchtigt schlechtem Charakter, Personen, die voraussichtlich der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen) gehört, so hat er den Fall mit den ihm bekannten Einzelheiten dem Einwanderungsamt (Department of Immigration) zu melden.

d) Das Einwanderungsamt (Department of Immigration) ist verpflichtet, um den zur Durchführung des obgenannten Vorschlages zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen, nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen zu handeln. Das Amt hat für die unverzügliche Erledigung aller dem Court of Summary Jurisdiction zur Entscheidung vor-

1) Vgl. Text des Gesetzes, Bull., Bd. II, S. 375.

2) Report of the Royal Commission on alien immigration with minutes of evidence and appendix. The Report, Vol. I. 6 d.

gelegten Fälle zu sorgen. Während des Gerichtsverfahrens ist der Einwanderer unter gehörige Beobachtung zu stellen.

e) Eingewanderte Ausländer, von denen innerhalb 2 Jahren nach ihrer Ankunft sicher ist oder mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen wird, dass sie Verbrecher, Prostituierte, Zuhälter, von berüchtigt schlechtem Charakter sind, nicht infolge von Krankheit der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, keine augenscheinlichen oder wahrscheinlichen Unterhaltsmittel haben, können von einem Court of Summary Jurisdiction den Befehl zum Verlassen des Landes erhalten. Der Eigentümer des Schiffes, auf dem solche Einwanderer nach Grossbritannien kamen, können zur Rücküberführung zum Einschiffungshafen angehalten werden.

f) Bei allen Befehlen zur Repatriierung müssen internationale Abmachungen genau beobachtet werden.

g) Die erwähnten Bestimmungen sollen Vorschriften für ärztliche Untersuchung der einwandernden Ausländer im Ausschiffungshafen enthalten. Wird ein Einwanderer als mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet oder als unzurechnungsfähig befunden, so ist der bestellte Arzt ermächtigt, einen solchen Einwanderer am Landen zu verhindern, und der Schiffseigentümer ist zur Rücküberführung des Einwanderers zum Einschiffungshafen verpflichtet.

h) Einwanderer, die sich weigern, bei ihrer Ankunft die verlangte Auskunft zu geben oder eine falsche geben, verstossen gegen dieses Gesetz, können bestraft und auf Kosten der Schiffsgesellschaft in ihr Vaterland abgeschoben werden.

5) Uebervölkerung.

a) Zur besseren Wirksamkeit der bestehenden Gesetze über Uebervölkerung werden alle Vorkehrungen getroffen. Zu bestimmten Zwecken werden die Kompetenzen erweitert, besonders dazu, dass alle Wohnungen innerhalb gewisser Areale unter die Wirksamkeit der gemäss dem öffentlichen Gesundheitsgesetz (Public Health Act) erlassenen Nebengesetze gestellt werden.

b) Das Einwanderungsamt (Department of Immigration) stellt je nach der von der Lokalbehörde oder einer anderen Quelle erhaltenen Auskunft Nachforschungen an, ob in einem Areal Uebervölkerung vorhanden ist.

c) Ergibt sich, dass Einwanderung von Ausländern in ein Areal wesentlich zu Uebervölkerung geführt und dass kein weiterer neu ankommender Ausländer dort Wohnung finden sollte, so kann ein solches Areal zu einem verbotenen (prohibited) erklärt werden.

d) Die Verbotserklärung eines Areals wird in den Einwanderungshäfen, in denen es notwendig scheint, und den Einwanderern auf jede mögliche Art bekannt gemacht.

e) Einwanderer werden bei ihrer Ankunft über ihren beabsichtigten Niederlassungsort befragt. Aeussert einer die Absicht, sich in einem verbotenen Areal niederzulassen, so wird er ausdrücklich über die Verbotsbestimmungen aufgeklärt. Allen Einwanderern wird eine Liste der verbotenen Areale in ihrer Muttersprache zugestellt.

f) Alle einwandernden Ausländer (nicht Durchwanderer), die von und zu bestimmten Häfen kommen, werden registriert. Bei der Registrierung ist der Ort der vorhandenen oder beabsichtigten Niederlassung der Ausländer anzugeben. Kann keiner angegeben werden, so hat der Ausländer seine

Wohnung, sobald er sie gewählt, mitzuteilen. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der ersten 2 Aufenthaltsjahre in Grossbritannien ist anzuzeigen.

g) Ist ein Areal verboten erklärt, so hat jeder Ausländer, der innerhalb 2 Jahren nach dieser Erklärung nach Grossbritannien kam und innerhalb eines solchen Areals wohnend gefunden wird, dieses zu verlassen und sich eines Vergehens schuldig gemacht.

Bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf Anklage kann der Richter als Teil des Urteils befehlen, dass der verurteilte Ausländer das Land verlässt. Wird einem solchen Befehl nicht Folge geleistet, so kann der Ausländer durch Verurteilung in summarischem Verfahren als Schelm und Vagabund bestraft werden. Dieses Recht kann auf Verurteilungen für bestimmte, von einem Court of Summary Jurisdiction zu untersuchende Vergehen ausgedehnt werden; solche Vergehen werden durch Erlass festgesetzt.

7) Weitere gesetzliche Kompetenzen sollen zur Regulierung der Unterkunft und der Zustände auf fremden Einwandererschiffen erteilt werden.

V. Hongrie. Ungarn.

Kodifikationsabteilung im Handelsministerium.

Im königl. ungarischen Handelsministerium wurde eine Arbeiterschutz-Kodifikationsabteilung errichtet, die für die nächste Zeit mit der Kodikation nachfolgender Gesetzentwürfe betraut worden ist: 1) eines Unfallversicherungsgesetzes; 2) einer Novelle zum Krankenunterstützungsgesetze; 3) einer Abänderung der Gewerbeordnung.

VI. Italie. Italien[1].

11. Arbeiterunfälle (7).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. April 1902. Beratung des Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf vom 8. Juni 1901 betr. Aenderung einiger Bestimmungen im Gesetz vom 17. März 1898 No. 80 betr. Arbeiterunfälle (Atti Parl. 1902, Documenti No. 64, 64 A), Discussioni 1902 S. 560—578. Fortsetzung der Beratung am 17. April (S. 592—620), am 18. April (S. 631—666), am 19. April (S. 682—715), am 22. April (S. 783—797) vielfach abgeändert, am 23. April textlich bereinigt (S. 822—828) und angenommen (S. 851).

12. Sonntagsruhe.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. April 1902. Motion des Abg. Pellegrini betr. schleunige Vorlegung eines Gesetzentwurfes, der den Arbeitern und Beamten des Staates wie der Privaten völlige Sonntagsruhe sichert (Atti Parl. 1902, Discussioni S. 670). In der Sitzung vom 22. April Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Cabrini, Chiesa und Nofri hierüber (S. 774—775), in Betracht gezogen in der Sitzung vom 23. April (S. 817—822, Documenti No. 115).

13. Sträflingsarbeit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. April 1902. Anfrage der Abg. Morpurgo, Pini, Cottafavi, Zannoni und Bergamasco an die Minister des Innern und der Justiz betr. eines Gesetzentwurfes über Verwendung von Sträflingen zur Entsumpfung und Bonifizierung von Ländereien statt

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 101, 197, 456.

zu Strafanstaltarbeiten. Der Unterstaatssekretär des Innern Ronchetti legt die Schwierigkeit einer solchen Aenderung dar, verspricht aber, die Frage ins Auge zu fassen. (Atti Parl. 1902, S. 550—553).

14. Billige Wohnungen.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. März 1903. Beratung eines Gesetzentwurfes über billige Wohnungen in der mit der Regierung vereinbarten Fassung (Appendice alla Relazione della Commissione No. 134 B) (vorgelegt am 21. März 1903), vgl. Atti Parl. 1903, S. 6758—6783; fortgesetzt am 27. März (S. 6783—6816), am 28. März (S. 6834—6863), textlich bereinigt am 30. März (S. 6881—6882) und angenommen (S. 6909), dem Senat mitgeteilt in der Sitzung desselben vom 2. April 1903 (Docum. del Senato No. 196), angenommen in der Sitzung vom 23. Mai 1903 (Gazz. uff. 1903; No. 121 vom 25. Mai S. 2096).

VII. Norvège. Norwegen.

Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien.

Am 18. Mai 1903 beschloss das Odelsting nach Einholung eines Berichtes des Komitees für soziale Fragen (datiert vom 19. Februar 1903) einstimmig, auf einen von der Landesvereinigung der Bäckermeister eingebrachten Antrag betr. Abänderung des geltenden Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien nicht einzutreten. Dokument No. 21, 1902/3, samt 2 Beilagen; Vorschlag O. IX, 1902/3; Verhandlungen im Odelsting 1902/3, No. 160.

Gesetz über eingetragene Berufsvereine, sowie Vermittlung und Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten. (Siehe den Wortlaut der Regierungsvorlage in diesem Bulletin, Bd. II, S. 66—70.)

Am 24. März 1903 legt das Komitee für soziale Fragen auf Grund einer Prüfung der Regierungsvorlage dem Odelsting einen abgeänderten Entwurf zur Beschlussfassung vor. Beilagen: Eingaben von verschiedenen Interessentenverbänden.

Am 29. und 30. April, 1., 2., 15. und 16. Mai wird diese Vorlage der Kommission für soziale Fragen samt Abänderungsvorschlägen dieser Kommission vom 9. Mai 1903 im Odelsting beraten und angenommen.

Am 29. Mai 1903 Beratung und Ablehnung dieser Vorlage im Lagting.

Am 2. Juni 1903 Beschluss des Odelstings, das Gesetz auf sich beruhen zu lassen.

VIII. Pays-Bas. Niederlande[1]).

(Juli bis September 1903.)

136. Arbeiter und Beamte bei Kanälen (Bd. I, 71, 77), Neuregelung der Löhne, Nacht- und Sonntagsruhe für —

ist in der Vorbereitung begriffen. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 2, S. 15.

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handelingen van de Staten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den stenographischen Protokollen; Beil. A = Staatshaushaltsetat.

137. Gewerbeunterricht (34, 70, 97).

Positionen im Budget für 1904 zur Unterstützung von Gewerbeunterrichtsanstalten. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 2, S. 24.

138. Grubenarbeiter (35, 98, 128).

Vorschriften über die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern, über die tägliche Arbeitsdauer, die Sonntagsruhe und die Auszahlung des Lohnes. II. K., Session 1903-1904, Beil. 11, No. 1, S. 5.

139. Invaliditäts- und Altersversicherung, Gesetzentwürfe betr. —

sind in der Vorbereitung begriffen. Thronrede vom 15. Sept. 1903.

140. Löhne. S. Arbeiter und Beamte bei Kanälen.

141. Ministerialdepartements (16, 76, 91, 104, 124, 132). (Verbesserung der finanziellen Lage der bei den Ministerialdepartements angestellten Bediensteten und unteren Beamten.)

Gesetzentwürfe von der I. Kammer genehmigt: Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 353.

— Gesetze vom 22. Juli 1903 (Gesetzblatt No. 207—214).

— Königl. Verordnung vom 22. Juli 1903 (Gesetzblatt No. 215).

142. Sonntagsruhe. S. Arbeiter und Beamte bei Kanälen.

143. Streiks (112, 122, 126).

Erörterung des Eisenbahnerstreiks im April d. J. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 49—61.

144. Unfallversicherung (13, 61, 113, 123).

Gesetzentwurf, wodurch für einen und denselben Unfall der Bezug einer Entschädigung oder Rente auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gleichzeitig mit einer Pension oder Unterstützung aus der Staatskasse unstatthaft erklärt wird.

— Schriftstücke der I. K., Beratung und Annahme, Verhandl. I. K., Session 1902-1903, S. 345, 346, 357.

— Gesetz vom 24. Juli 1903 (Gesetzblatt No. 245).

145. Unfall- und Krankenversicherung.

Ein Gesetzentwurf, betr. Ausdehnung der staatlichen Unfallversicherung auf Fischereiarbeiter und ein Krankenversicherungsgesetz werden der II. Kammer vorgelegt werden. Thronrede vom 15. September 1903.

IX. Suède. Schweden[1].

Arbeitsstreitigkeiten, Vermittlung in —

Am 12. Januar 1903 legte die Regierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf betr. Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten vor. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 1. Samml., 1. Abt., 9. Heft: Vorschlag des Königs No. 17. Im März 1903 stellten die Abgg. Oskar N. Olsson und A. Thylander in der II. Kammer je einen Zusatz- bezw. Abänderungsantrag zu dieser Regierungsvorlage. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 1. Samml., 2. Abt., 2. Bd., 56. und 66. Heft: Anträge in der II. Kammer No. 153 und 170.

Am 17. April 1903 beantragte der Gesetzesausschuss dem Reichstage Annahme der etwas abgeänderten Regierungsvorlage (Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 4. Samml., 2. Abt., 2. Heft: Anträge des Vereinigten

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 688.

Gesetzes- und Budgetausschusses No. 2) und Bewilligung von 40000 Kronen zur Durchführung des Gesetzes im Jahre 1904.

Am 22. April 1903 wurde diese abgeänderte Vorlage in der II. Kammer beraten und angenommen, am 25. April 1903 von der I. Kammer abgelehnt. Reichstagsprotokoll, 1903, II. Kammer No. 43; I. Kammer No. 40.

Am 2. Mai 1903 gab der Reichstag der Regierung von dem Ergebnisse der Beratungen Kenntnis und teilte mit, dass dadurch laut § 63 des Reichstagsreglements der Gegenstand für diesen Reichstag aus den Traktanden falle. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 10. Samml., 1. Abt., 1. Bd., 10. Heft: Schreiben des Reichstages No. 77.

Berufsgefahren, Schutz vor —[1]).

Am 26. Januar 1903 beantragte Abg. David Bergström in der II. Kammer, der Reichstag möge den König um Revision des Gesetzes betr. Schutz vor Berufsgefahren und der damit zusammenhängenden Bestimmungen und Vorlage eines entsprechenden Gesetzes ersuchen. Mitunterzeichner: die Abgg. A. Hedin und Elof Biesèrt. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 1. Samml., 2. Abt., 2. Bd., 14. Heft: Anträge in der II. Kammer No. 40.

Am 27. Januar 1903 beantragte Abg. Gustav W. Roos in der II. Kammer, der Reichstag möge den König um Erlass eines Gesetzes ersuchen, das die Grenzen zwischen Handwerk und Fabrikindustrie in Hinsicht auf die Arbeiterschutzgesetzgebung genauer präzisiert. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 1. Samml., 2. Abt., 2. Bd., 30. Heft: Anträge in der II. Kammer No. 99.

Am 20. Februar 1903 beantragt der Gesetzesausschuss dem Reichstage, auf Grund der Anträge der Abgg. Bergström und Roos den König zu ersuchen, er möge, nach einer Prüfung des Gesetzes betr. Schutz vor Berufsgefahren vom 10. Mai 1889, des Gesetzes betr. Verwendung von Minderjährigen und Frauen zur industriellen Arbeit vom 17. Oktober 1900 und der anderen damit zusammenhängenden Gesetze und Bestimmungen, in Erwägung ziehen, inwieweit gewisse Abänderungen oder Zusätze zu diesen Gesetzen sich als nötig erwiesen, speziell hinsichtlich einer bestimmten Abgrenzung von fabriks- und handwerksmässigen Betrieben, und eventuell dem Reichstage den Entwurf entsprechender neuer oder abgeänderter Bestimmungen vorlegen. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 7. Samml., 18. Heft: Anträge des Gesetzesausschusses No. 23.

Am 25. Februar 1903 wurde dieser Antrag des Gesetzesausschusses in beiden Kammern beraten und von beiden angenommen. Reichstagsprotokoll, 1903, I. Kammer No. 18, II. Kammer No. 19.

Am 14. März 1903 wurde dieser Antrag des Gesetzesausschusses durch Schreiben des Reichstages dem König zur Kenntnis gebracht. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1903, 10. Samml., 1. Abt., 1. Bd., 2. Heft: Schreiben des Reichstages No. 27.

Koalitionsrecht, Schutz des —

Am 27. Januar 1902 beantragte Abg. David Bergström in der II. Kammer, der Reichstag möge den König um Erlass eines Gesetzes zum Schutze des Vereinigungsrechtes der Arbeiter ersuchen. Mitunterzeichner: Abg. A. Hedin. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1902, 1. Samml., 2. Abt., 2. Bd., 30. Heft: Anträge in der II. Kammer No. 127.

---

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 332.

Am 11. Mai 1902 beantragt der Gesetzesausschuss im Reichstage, dem Antrag des Abg. Bergström keine Folge zu geben. Anhang zum Reichstagsprotokoll, 1902, 7. Samml., 49. Heft: Anträge des Gesetzesausschusses No. 60.

Am 17. Mai 1902 stimmt die I. und die II. Kammer diesem Antrage des Gesetzesausschusses zu. Reichstagsprotokoll, 1902, I. Kammer No. 37; II. Kammer No. 55.

X. Suisse. Schweiz.

Kantone.

1. Zürich.

Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1882, betr. die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen. Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Handelskommission vom 9. Juni 1903.

2. Zug.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung des Lehrlingswesens. Antrag des Regierungsrates vom 18. April 1903.

3. Basel-Stadt.

5. Arbeitsnachweis.

Ratschlag, betr. eine Abänderung des Gesetzes über das Arbeitsnachweisbureau (Aufhebung der Vermittlungsgebühren). Dem Grossen Rate vorgelegt den 17. September 1903.

6. Gastwirtschaftsgewerbe, Regelung der Arbeitsverhältnisse in — (vgl. Bd. I, S. 201, Bd. II, S. 464).

Bericht der Grossratskommission für Vorberatung des Gesetzentwurfes, betr. Revision des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887 an den Grossen Rat. Vom 1. Juni 1903, S. 16 ff.

4. St. Gallen.

Gesetzentwurf und Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Grossen Rat über das Gesetz, betr. die gewerblichen Schiedsgerichte. Vom 23. Mai 1903.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben, betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen der Permanenzkommission der internationalen Vereinigung für gewerblichen Arbeiterschutz.
2. Resolutionen der 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.
3. Thesen der Generalversammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine.

4. Resolutionen des XXXVI. Trade Union-Kongresses.
5. Eingabe der Konferenz schweizerischer kantonaler Erziehungsdirektoren.
6. Resolutionen der I. Konferenz schweizerischer Arbeitsämter.
7. Thesen und Resolutionen des schweizerischen Städtetages.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Land- und Forstwirtschaft.
   Resolution des Verbandes der französischen Holzarbeiter.
2. Bergbau.
   Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses.
3. Industrie der Steine und Erden.
   Resolution des internationalen Steinarbeiterkongresses.
4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien.
   a) Resolution der Permanenzkommission der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
   b) Eingabe des schweizerischen Malermeisterverbandes.
5. Textilindustrie.
   a) Resolutionen des IV. internationalen Kongresses christlicher Textilarbeiter.
   b) Resolutionen des Kongresses französischer Textilarbeiter.
6. Papierindustrie.
   Resolution des Kongresses belgischer Buchbinder.
7. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.
   a) Resolution des Bundestages der Fleischergesellen Deutschlands.
   b) Forderungen des niederländischen Bäckergesellenbundes.
8. Baugewerbe.
   a) Resolution des Verbandstages der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften.
   b) Resolutionen des 18. Innungsverbandstages deutscher Baugewerksmeister.
9. Handelsgewerbe.
   a) Beantwortung des Fragebogens des kaiserl. statistischen Amtes.
   b) Anträge deutscher Gewerbegerichte.
   c) Resolutionen der Hauptversammlung der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.
   d) Resolution des V. Delegiertentages des Vereins deutscher Kaufleute.
   e) Resolutionen der XXXVI. Generalversammlung des Verbandes kaufmännischer katholischer Vereinigungen Deutschlands.
   f) Resolutionen der 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.
   g) Resolutionen des Vertretertages der nationalliberalen Jugendvereine Deutschlands.
   h) Resolution der IV. Generalversammlung des deutsch-evangelischen Frauenbundes.
   i) Resolutionen der Generalversammlung des Verbandes belgischer Privatangestellter.
   j) Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses.
   k) Resolution der Versammlung des Verbandes englischer Handelsangestellter.
   l) Forderungen des Vereins der niederländischen Ladendiener.

10. Verkehrsgewerbe.
   a) Resolutionen des XIV. Kongresses der französischen Eisenbahner.
   b) Resolutionen des Kongresses der französischen Postlehrlinge.
   c) Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses.
   d) Gemeinsame Eingabe der schweizerischen Eisenbahnerorganisationen.
11. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.
   Eingabe der Basler Sektion der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes.

III. Haftpflicht und Versicherung.
   1. Eingabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller.
   2. Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolutionen der am 9., 10. und 11. September abgehaltenen Sitzung der Kommission des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

a) Verbot der gewerblichen Nachtarbeit für die ausserhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen.

Die von der Kölner Delegiertenversammlung eingesetzte Kommission beschliesst in Ausführung des ihr übertragenen Mandates:

I. Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den h. schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten.

II. Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage der gewerblichen Frauennachtarbeit auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen durch Vermittlung ihrer Delegierten allen anderen Regierungen direkt zu übermitteln.

Diese Denkschrift soll darlegen, dass das Verbot der Frauennachtarbeit darin bestehen soll, dass sämtlichen in irgend einem gewerblichen Betriebe ausserhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene 12-stündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll. Wo die sofortige Einführung der 12-stündigen Nachtruhe Schwierigkeiten bereitet, könnte während einer Uebergangszeit die 10-stündige Nachtruhe bestimmt werden. Die Denkschrift wird die einzelnen von der Kommission gefassten Beschlüsse erläutern.

1) Von dem Verbote können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden.

2) Die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderbe ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis zur Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten.

3) Diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung,

welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe auf 10 Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen.

4) Für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

b) Heimarbeit.

Auf Grund der Beratungen über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen erachtet die Kommission es für nötig, in den verschiedenen Ländern eine Enquete über die gewerbliche Heimarbeit einzuleiten und dabei besonders die Wirkung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Arbeit zu berücksichtigen.

Sie ersucht das Bureau, der nächsten Versammlung des Komitees der Vereinigung einen darauf zielenden Vorschlag zu unterbreiten.

2. Resolutionen der am 23. bis 28. August 1903 abgehaltenen 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.

Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands begrüsst, „dass von einem Stillstehen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland nicht die Rede sein kann noch wird.“ Sie betrachtet als die nächsten Aufgaben zu gunsten des Arbeiterstandes: Schaffung von Arbeitskammern, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Ausdehnung des Schutzes der Frauenarbeit; daneben haben weitere Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter in allen Betrieben zu erfolgen. Der Wohnungsfrage ist namentlich von den Gemeinden höhere Aufmerksamkeit zuzuwenden durch Schaffung von Wohnungsämtern und Wohnungsinspektionen, durch Förderung von Arbeiterbaugenossenschaften etc. Die Gewerbeinspektion ist durch Beiziehung von Arbeitern, Arbeitgebern, Aerzten und Technikern auszugestalten. Eine Reform der gesamten Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Sinne einer Vereinfachung und Zusammenlegung ist anzustreben.

Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erachtet es als eine der nächsten Aufgaben der sozialen Gesetzgebung, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zum Zwecke der Errichtung von Arbeitskammern, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitern, um so „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“ (Kaiserliche Februarerlasse vom 4. Februar 1890.)

Die Generalversammlung erblickt in solchen Arbeitskammern ein wirksames Mittel, nicht bloss der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Entfremdung von Arbeitern und Arbeitgebern entgegenzuwirken, sondern auch durch die hier gepflogenen gemeinsamen Beratungen, speziell über Fragen aus dem Arbeitsverhältnis, die Interessen der Arbeiter zu fördern.

Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erklärt als unumgänglich notwendig, dass zur Ergänzung der sozialen Fürsorge des Staates durch Gesetzgebung und Verwaltung die Gemeinden eine planmässige kommunale Sozialpolitik durchführen.

An erster Stelle hat dieselbe in mustergültiger Weise die Verhältnisse der städtischen Arbeiter und Angestellten zu regeln; sodann sind die Be-

dürfnisse der breiten Masse der Gemeindeangehörigen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege zu befriedigen, ferner ins Auge zu fassen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, speziell durch Organisatiou des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage, die Förderung des Handwerkerstandes durch Regelung des Submissionswesens, bessere Berücksichtigung der Handwerker bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Unterstützung genossenschaftlicher Einrichtungen, der Fortbildungs- und Fachschulen, sowie von Meisterkursen. Auch die Bildungsbestrebungen der breiten Masse der Bevölkerung erheischt dringend eine allseitige Förderung durch die Gemeinden. Besonderes Gewicht ist auf die Einrichtungen zu legen, welche die hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterinnen fördern.

Zur gedeihlichen Förderung solcher sozialen Tätigkeit der Gemeinden sind seitens der Gemeindeverwaltungen soziale Kommissionen zu bilden, zu denen Angehörige aller Stände, insbesondere Vertreter des Arbeiterstandes zuzuziehen sind.

3. Diskussionsthesen der am 27.—29. September 1903 in Hamburg abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine.

1) Um die Gesundheit der Frauen vor schwerem Schaden zu bewahren, wie er häufig durch mangelnde Ruhe und Pflege vor und nach der Entbindung verursacht wird, sowie um der grossen Säuglingssterblichkeit entgegenzuarbeiten, ;sind neben den übrigen sozialen Reformen besondere Schutzmassregeln für die Schwangeren und Wöchnerinnen erforderlich. 2) In der Reichsgewerbeordnung ist der § 137, betr. des Wöchnerinnenschutzes, dahin zu erweitern, dass den Wöchnerinnen die Arbeit mindestens 8 Wochen nach der Entbindung, und in solchen Industrien, die den Fötus gefährden, auch schon eine gewisse Zeit vor der Entbindung untersagt wird. Dies Arbeitsverbot hat jedoch nicht nur die Fabrikarbeiterin zu treffen, sondern auch die Heimarbeiterin, die Dienstangestellte, die im Tagelohn stehende Landarbeiterin usw. 3) Damit diese Zeit der Arbeitslosigkeit auch wirklich der Ruhe und der Pflege des Säuglings gewidmet werden kann, ist es nötig, eine staatliche Mutterschaftsversicherung zu schaffen, die jeder Wöchnerin, deren Einkommen resp. Familieneinkommen unter einer gewissen Grenze ist (etwa 3000 M.), bei der Entbindung eine Summe zahlt, die der Höhe des Lohnausfalls entspricht. Ausserdem sind die Kommunen zu erhöhter Wöchnerinnen- und Kinderfürsorge zu verpflichten, durch die Errichtung von Entbindungsanstalten, Krippen, Stellung von Hauspflegerinnen usw. 4) Als Träger dieses neuen staatlichen Versicherungszweiges sind besondere Mutterschaftskassen zu schaffen; als Erleichterung der Organisation empfiehlt es sich, dieselben an die deutschen Landesversicherungsanstalten anzugliedern. Die Kosten sind durch einen Staatszuschuss zu jeder Entbindung zu decken, sowie durch Prämienzahlung, zu denen sämtliche Staatsbürger, sowohl die männlichen wie die weiblichen, in einer gewissen Altersspanne (etwa 20—50 Jahre) heranzuziehen sind. Auf so viele Schultern verteilt, sind die Prämien nach dem Einkommen abzustufen. 5) Den genossenschaftlichen, und noch mehr den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen ist anzuempfehlen, als Pioniere in der Frage der Mutterschaftsversicherung vorzugehen, indem sie besondere Mutterschaftskassen gründen und dadurch

ihr Unterstützungswesen mit Berücksichtigung der speziell weiblichen Interessen ausbauen, wie es der IV. Gewerkschaftskongress in Stuttgart 1902 befürwortete.

4. Resolutionen des am 7.—12. September 1903 zu Leicester abgehaltenen XXXVI. Trade Union Congress.

Der Kongress unterstützt Gesetzesvorschläge betr. Dampfmaschinen und -kessel, gewerbliche Versicherung und Reduktion der Naturalisationsgebühren.

Der Kongress hält dafür, dass die letzthin gegen Trade Unions gefällten richterlichen Entscheidungen nicht mit den Absichten des Parlaments in Einklang stehen, die dieses in den Trade Unions-Gesetzen von 1871 und 1876 ausdrückte. Er beauftragt das Parlamentarische Komitee, Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, die dem Parlament zu unterbreiten sind, endgültig die Unantastbarkeit der Trade Union-Fonds gegen Schadenersatzansprüche sichern und den Trade Unions den gesetzlichen Schutz verschaffen, der nach der Meinung der Parlamentsmitglieder, juristischen Autoritäten und Trade-Unionisten vor dem Taff Vale-Urteil bestand.

Der Kongress erklärt die Zeit für gekommen, wo die Zahl der täglichen Arbeitsstunden in allen Betrieben und Beschäftigungen von Grossbritannien auf 8 herabgesetzt werden müsse. Er beauftragt das Parlamentarische Komitee im Haus der Gemeinen einen Gesetzentwurf zur Einführung des Achtstundentages einzubringen.

Der Kongress weist den Präsidenten des Handelsamtes (Board of trade) auf nachlässige Durchführung des Stundengesetzes von 1893 (Hours Act, 1893) und des Unfallgesetzes von 1900 (Accidents Act, 1900) hin und verlangt die Ernennung von Unterinspektoren.

Der Kongress fordert vom Parlament Massnahmen, durch die den Stadtbehörden der Bau anständiger Arbeiterwohnungen zu für die Arbeiter annehmbaren Preisen erleichtert wird. Er beauftragt das Parlamentarische Komitee, Schritte zur Unterstützung des Gesetzentwurfes betr. Arbeiterwohnungen in der nächsten Session zu tun.

Der Kongress beauftragt das Parlamentarische Komitee, den von der National Association for the Extension of Workmen's Trains eingebrachten Gesetzentwurf betr. Arbeiterzüge (Workmen's Trains Bill) zu unterstützen.

Der Kongress beauftragt das Parlamentarische Komitee, einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Einigungsgesetzes (Conciliation Act) auszuarbeiten, wonach das zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und der Trade Unions und einem von beiden zu bestimmenden Präsidenten bestehende Einigungsamt Kompetenz zur Zeugenvernehmung, Untersuchung und, bei Zustimmung beider Parteien, Entscheidung der Streitigkeit haben soll.

Der Kongress bedauert die Entscheidung der Regierung, durch welche das Labor Department in seiner Tätigkeit eingeschränkt worden ist. Er wünscht dessen Ausdehnung und die Ernennung eines Arbeitsministers. Er verlangt ferner die Ernennung eines hinreichenden Stabes fähiger Männer und Frauen zur Inspektion jeder Werkstatt und Fabrik oder im Bau oder Abbruch befindlichen Gebäudes oder anderer Arbeitsplätze. Diese Inspektionen sollen in gefährlichen oder ungesunden Betrieben mindestens 1 Mal vierteljährlich stattfinden. Auch sollen die Inspektoren Kompetenz zur Schliessnng jedes ungesunden als Arbeitsstätte benutzten

Lokales und zur Durchführung von Vorschriften für ordentlich gehaltene Werkstätten haben.

5. Eingabe der Konferenz der schweizerischen kantonalen Erziehungsdirektoren an den Bundesrat; beschlossen in der am 4. August 1903 in Luzern abgehaltenen Sitzung.

Der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist in ihrer Sitzung vom 4. August 1903 durch Herrn Regierungspräsidenten Locher aus Zürich folgender Fall von Kollision der Schulpflicht mit Kinderarbeit in der Fabrik zur Kenntnis gebracht worden:

„Eine Primarschulpflege berichtete, dass sie einem 14-jährigen Knaben, Schüler der 8. Primarklasse, untersagt habe, neben dem Schulbesuch in der Fabrik zu arbeiten. Gegen diese Verfügung habe der Vater unter Berufung auf Art. 16 des eidgenössischen Fabrikgesetzes protestiert mit dem Beifügen, dass er dem Beschlusse der Schulpflege nicht folgen werde. Die Schulpflege fügte bei, allerdings gestatte das Fabrikgesetz eine Kombination von Schulbesuch und Fabrikarbeit, nämlich in dem Sinne, dass beide zusammen die Zeit von 11 Stunden per Tag nicht übersteigen, sie habe sich aber mit ihrer Verfügung auf § 48 des züricherischen Gesetzes vom 11. Juni 1899, betr. die Volksschule, gestützt, welcher sagt: „Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührender Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verlangen.“ „Die Schulpflege sei nun der Ansicht, dass das Arbeiten in der Fabrik vor und nach dem Schulunterricht nicht im Interesse der betreffenden Schule liege, zumal dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, verminderte Leistungsfähigkeit des Schülers zu Tage trete. Da aber die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu wenig bestimmt seien, so ersuche sie um weitere Wegleitung.“

Auf eingezogene Erkundigung erhielt die Erziehungsdirektion vom eidgenössischen Fabrikinspektorat des ersten Kreises die Mitteilung, dass ein ähnlicher Fall ihm noch nie zur Kenntnis gekommen sei; das Fabrikgesetz verbiete 14-jährigen Schulpflichtigen die Fabrikarbeit innerhalb der durch Art. 16 gesetzten Schranken nicht. Sollte der Arbeitgeber den Schüler am Schulbesuch hindern, so wäre er nach Art. 19 des Fabrikgesetzes strafbar.

Eine Umfrage bei den Erziehungsdirektionen einzelner Kantone ergab: Thurgau berichtet, der Fall, dass Kinder neben der Unterrichtszeit in Fabriken (z. B. mit Fädeln) beschäftigt werden, komme offenbar nicht selten vor. Schaffhausen hat in Art. 15 des dortigen Schulgesetzes eine ähnliche Bestimmung wie Zürich, nämlich dass Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber verpflichtet seien, den Schülern die für den Unterricht festgesetzte Zeit ungeschmälert einzuräumen und dieselben zu regelmässigem Schulbesuch anzuhalten. Im gegebenen Falle würde die dortige Erziehungsdirektion diese Bestimmung zweifelsohne dahin interpretieren, dass unter „Unterricht“ nicht bloss die gesetzliche Zahl von Schulstunden, sondern auch die nötige Vorbereitungszeit für die Schule zu betrachten sei, womit der tägliche Besuch einer Fabrik vor und nach der Schule unvereinbar sei. Doch ist bei den Erziehungsdirektionen der beiden genannten Kantone

noch kein Fall wie der züricherische anhängig gemacht worden. In ähnlichem Sinne berichteten Aargau, St. Gallen, Solothurn und Baselstadt.

Der züricherische Erziehungsrat kam dann in Erledigung des bei ihm anhängig gemachten Falles dazu, zwar dem Standpunkt der betreffenden Schulpflege, dass der Besuch von Fabriken durch Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, vor und nach der täglichen Schulzeit sich mit den Interessen der Schule nicht vertrage, beizupflichten, dagegen von einem prinzipiellen Entscheid, beziehungsweise allgemeinem Erlass an die Schulpflegen, abzusehen."

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat den ihr vorgelegten Fall von allgemeiner, prinzipieller Bedeutung einer Beratung unterzogen und hat sodann, indem sie den Standpunkt des Erziehungsrates des Kantons Zürich in vollem Umfange zu dem ihrigen machte, folgenden Beschluss gefasst:

„Den Bundesbehörden gegenüber wird der Wunsch ausgesprochen, es sei bei einer künftigen Revision des Fabrikgesetzes die Bestimmung, betreffend die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, dahin zu erweitern, dass Kinder bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, beziehungsweise solange sie obligatorischen täglichen Unterricht zu besuchen haben, nicht in den Fabriken betätigt werden dürfen."

6. Resolution der am 5. Juli 1903 in Zürich abgehaltenen I. Konferenz schweizerischer Arbeitsämter.

Die in Zürich tagende I. Konferenz schweizerischer Arbeitsämter vom 5. Juli 1903 erklärt es als eine für die Entwicklung des Arbeitsnachweises unbedingt notwendige Massnahme, dass die in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaus kommunalen Charakters einen gegenseitigen Verkehr organisieren, der einen zweckdienlichen Austausch der Vakanzen, sowie eine ausgiebige Vermittlungstätigkeit nach auswärts ermöglicht. Die Konferenz empfiehlt den Bundesbehörden die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes, welchem die Leitung, Ueberwachung und Förderung des gegenseitigen Verkehrs, die Sammlung der Rapporte, Zusammenstellung der Zentralvakanzenliste, sowie die Regelung eines einheitlichen Betriebes der Arbeitsämter übertragen wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ernennt die Konferenz eine 7-gliedrige Kommission, mit der Einladung, die Weiterleitung dieses Postulates zu übernehmen und über den Stand dieser Angelegenheit einer nächsten Konferenz Bericht zu erstatten, resp. die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht inzwischen jetzt schon eines der bestehenden Arbeitsämter die Aufgabe der Zentralleitung übernehmen könnte. Die Kommission wird ferner eingeladen, durch Eingabe an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen eine Fahrpreisermässigung von 50 Proz. für solche legitimierte zugewiesene Arbeitsuchende zu erwirken, deren Arbeitsstelle mehr denn 25 km vom Abgangsorte entfernt ist, sowie durch Eingabe an das eidgenössische Postdepartement die Portofreiheit für alle Postsendungen der kommunalen Arbeitsnachweisstellen.

7. Thesen und Resolutionen des am 26. September 1903 in Basel abgehaltenen schweizerischen Städtetages.

I. Thesen.

1) Auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringliche als nützliche Sache. Ohne dass aber Gemeinden und Staat hierfür Einrichtungen schaffen, lässt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleiches nicht befriedigen.

2) Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, welche eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll verhindern, dass aus Unkenntnis über die Chancen der Zuweisung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer die Interessen der einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen.

3) Zu diesem Zweck sind von Gemeinde wegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst grosser Zahl, mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmässiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweisgeschäftes unter sich in regionaler Weise verbunden werden.

4) Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich-kommunaler Charakter zu geben, weil die Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebensowohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeiternachweise wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbsmässigen Stellenvermittlungsinhaber möglichst entrückt werden soll.

5) Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muss aber deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen; und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Einschreibegebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern das Arbeitsverhältnis betreffende Konflikte ausbrechen (Streikfälle etc.) absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen.

6) In Würdigung der allgemeinen sozialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone, wie den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermässigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land etc.).

7) Der Bund ist überdies zu ersuchen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Tätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, dass sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der betreffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt.

II. Resolutionen.

1) Der schweizerische Städtetag erkennt grundsätzlich das Bedürfnis der öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises im Sinne der vorliegenden Thesen an. Er empfiehlt den Verwaltungen derjenigen Städte, die solcher Anstalten noch entbehren, die beförderliche Einrichtung kommunaler Arbeitsämter und deren zweckmässige Verbindung unter sich wie mit Arbeitsvermittlungsstellen auf dem Lande (Naturalverpflegungsstationen etc.) als ein erstes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosennot.

2) Der Vorstand des Städteverbandes wird eingeladen, der Ausbildung und Ausdehnung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er wird ferner eingeladen, bei den Bundesbehörden die Bestrebungen für staatliche Förderung und Unterstützung des Arbeitsnachweises, speziell auch für Gewährung von Erleichterungen im Verkehr mit und zwischen den Vermittlungsämtern (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermässigung auf den öffentlichen Transportanstalten etc.) zu unterstützen. Er wird endlich eingeladen, den Entwurf eines Reglements für einen städtischen Arbeitsnachweis aufzustellen, welches den Städten, die derartige Anstalten errichten wollen, als Muster dienen kann.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Land- und Forstwirtschaft.

Resolutionen des im September 1903 in Nevers abgehaltenen X. Jahreskongresses des Verbandes der Holzarbeiter.

Der Kongress verlangt:

1) die Ausdehnung des Gesetzes vom 9. April 1898, betr. die Arbeitsunfälle, auf alle landwirtschaftlichen Arbeiter;

2) Bildung landwirtschaftlicher gewerblicher Schiedsgerichte;

3) Aufnahme der Bestimmungen des Erlasses vom 16. August 1899 und insbesondere eines Minimallohnes in die Bedingnishefte bei Vergebung der Arbeiten in den Staatsforsten;

4) Versuch eines Eigenbetriebes in den Staatsforsten.

2. Bergbau.

Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses.

Der Kongress unterstützt den Gesetzentwurf zur Abänderung der Grubenvorschriften (Miners' Regulation Amendment Bill) und beauftragt das Parlamentarische Komitee, alle Anstrengungen zur Erlangung von Vorschriften betr. Sicherheit und 8-stündige Arbeit der Grubenarbeiter zu machen.

3. Industrie der Steine und Erden.

Resolution des vom 31. Mai bis 2. Juni 1903 in Zürich abgehaltenen internationalen Steinarbeiterkongresses.

In Erwägung, dass im Steinarbeiterberuf eine sowohl durch Statistiken nachweisbare als auch von verschiedenen Hygienikern beglaubigte hohe Gesundheits- und Todesgefahr besteht, dass dieser Beruf von der Schwindsuchtsgefahr am schwersten bedroht ist; dass die volkswirtschaftlich höchst nachteilige Einwirkung dieser grossen Krankheits- und Sterblichkeitsziffer der Steinarbeiter auf zahlreiche Gemeinden der verschiedensten Länder die Leistungsfähigkeit derselben und jeden ferneren sozialen Fortschritt hemmt; dass ferner auf vielen Steinhauerplätzen und Steinbrüchen durch die bestehenden Verhältnisse diese Gesundheits- und Unfallgefahr noch erhöht wird, und dass bis dato mit Ausnahme von Deutschland kein Land sich genötigt sah, speziell für die Steinarbeiter gesetzliche Schutzvorschriften zu erlassen: erachtet es der internationale Steinarbeiterkongress in Zürich für notwendig, die Landesorganisationen zu beauftragen, für laufende statistische Erhebungen Sorge zu tragen und so auf die Regierungen einzuwirken, arbeiterschutzgesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Der internationale Kongress verlangt in erster Linie die Festlegung der täglichen Arbeitszeit in unserem Berufe auf nicht höher als 8 Stunden, sowie den Erlass besonderer sanitärer und hygienischer Vorschriften. Für die in Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter sind wegen der dort zu leistenden überaus gefährlichen Arbeiten besondere Unfallvorschriften festzusetzen.

Die Behörden haben die Ausführung der Schutzbestimmungen streng zu überwachen und etwaige Uebertretungen mit strengen Strafen zu ahnden. Der Kongress empfiehlt ferner den einzelnen Landesorganisationen danach zu streben, für die Einigung des Lohnsystems und möglichste Beseitigung des Accordwesens einzutreten.

4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien.

a. Resolutionen der am 9., 10. und 11. September 1903 in Basel abgehaltenen Versammlung der ständigen Kommission des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

a) Verbot der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie.

Die von der Kölner Delegiertenversammlung eingesetzte Kommission beschliesst in Ausführung des ihr übertragenen Mandates:

I. Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den h. schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die Verwendung des weissen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzchen zu verbieten.

II. Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage des weissen Phosphors auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen durch Vermittlung ihrer Delegierten, allen anderen Regierungen direkt zu übermitteln.

b) Blei und Bleifarben.

I. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht notwendig sei, auf internationalem Wege die Bleiweissverwendung für das Maler- und Anstreichergewerbe zu regeln. Sie ist der Ansicht, dass diese Frage mit Bezug auf die internationale Konkurrenz keine ernsthaften Schwierigkeiten bietet, und dass die weitergehende Frage der Reglementierung der Erzeugung und der Einschränkung des Gebrauches von Blei und allen seinen Verbindungen durch eine internationale Konferenz besprochen werden sollte.

II. Die Kommission ist der Ansicht, dass es angezeigt ist, dass das Bureau und die nationalen Sektionen alles aufbieten, um das Verwendungsverbot des Bleiweisses für das Maler- und Anstreichergewerbe bei öffentlichen und privaten Bauten durchzusetzen. Die nationalen Sektionen werden eingeladen, bis zum 1. März 1904 über die Massnahmen, welche sie zur Durchführung dieses Verwendungsverbotes ergriffen haben, dem Bureau einen Bericht zu erstatten. Das Bureau soll das Komitee in seiner nächsten Versammlung von den Schritten in Kenntnis setzen, welche bei den Regierungen gemacht wurden.

III. Die Kommission beauftragt das Bureau der internationalen Vereinigung, ehebaldigst die Sektionen zu veranlassen, im Hinblick auf die in zahlreichen gewerblichen Betrieben vorkommenden Bleivergiftungen und unter Benutzung der vom internationalen Arbeitsamte aus den verschiedenen Staaten gesammelten Tatsachenmaterialien bei der Regierung ihres Landes dafür zu wirken:

1) dass, soweit wie noch zur vollen Klärung der Sachlage erforderlich, die nötigen Enqueten veranstaltet werden,

2) dass, wenn trotz wissenschaftlicher Nachforschungen nach ungiftigen Ersatzstoffen ein Bleiverwendungsverbot unmöglich erscheint, durch die genaue Anwendung etwa schon bestehender speziellen Verhütungsvorschriften oder Herausgabe von neuen solchen Bestimmungen für die einzelnen, durch die Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen

Verbindungen gefährdeten Betriebskategorien die Gesundheitsgefahren für die Arbeiter beseitigt oder wenigstens nach Möglichkeit vermindert werden. Die gesamte Bleifrage wird auf die Tagesordnung der nächsten Session des Komitees zu stellen sein, damit über die Mittel zur Durchführung der als möglich erkannten Verbesserungsmassnahmen verhandelt werden könne.

b. Eingabe des schweizerischen Malermeisterverbandes an das schweizerische Industriedepartement. (Auszugsweise wiedergegeben.)

Auf ein eventuelles Verbot der Verwendung der Bleiverbindungen im Staatshaushalte, besonders bei Arbeiten in den eidgenössischen Bauten, hat der schweizerische Malermeisterverband nichts einzuwenden, hält es aber für seine Pflicht, seine Ansicht darüber kund zu geben. Für innere Malerarbeiten, überhaupt Arbeiten, welche der Witterung nicht ausgesetzt sind, kann Bleiweiss füglich durch Zinkweiss, Lithopone oder wie die Fabrikate ohne Bleigehalt bessere und schlechtere alle heissen, ersetzt werden. Immerhin auf Kosten der Qualität und Dauerhaftigkeit des Anstrichs, denn für Bleiweiss gibt es nach unserer Auffassung einen Ersatz nicht, nur Surrogate; Lithopone oder Zinkweiss ersetzen Bleiweiss ebensowenig wie Cichorie Kaffee ersetzt. Für äussere exponierte Arbeiten daher, wo Oelfarbe nicht durch Silikat, Wasserglasanstrich oder andere Wasserfarben ersetzt werden kann, sind Bleiverbindungen als der dauerhafteste Oelfarbenanstrich zu empfehlen.

Angesichts des Umstandes nun, dass den Bleipräparaten eine gewisse Gefahr für die Gesundheit der Gehilfen nicht abgesprochen, dagegen stellenweise Bleiweiss durch Surrogate zweckdienlich ersetzt werden kann, empfiehlt der Vorstand des schweizerischen Malerverbandes in seiner Generalversammlung vom 24. Mai 1903 seinen Mitgliedern den Bleiverbrauch auf das Minimum zu reduzieren.

5. *Textilindustrie.*

a. Resolution der am 4. u. 5. August 1903 in Enschede abgehaltenen IV. internationalen Konferenz christlicher Textilarbeiter.

Die Konferenz beschliesst, auf die gesetzgebenden Körperschaften behufs Erlangung folgender gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit in der Textilindustrie einzuwirken:

1) Der gesetzliche Maximalarbeitstag beträgt für männliche Arbeiter über 16 Jahren 10 Stunden. — (Dazu folgendes Amendement der Belgier): In Ländern wie Belgien, wo die Arbeitszeit noch $11^1/_2$—12 Stunden beträgt, soll die Verminderung stufenweise wie folgt geschehen: Bis zum 1. Juli 1904 soll der 11-stündige, 1905 der $10^1/_2$-, 1906 der 10-stündige Maximalarbeitstag eingeführt werden.

2) Der gesetzliche Maximalarbeitstag für männliche jugendliche Arbeiter beträgt 8 Stunden. (Amendement der Belgier): In Ländern wie Belgien, wo in den Baumwoll- und Flachsspinnereien die Arbeitszeit der jugendlichen an die der erwachsenen Arbeiter gebunden ist, soll für diese Branchen sofort eine Enquete über die technische Ermöglichung dieser Verminderung eingeleitet werden. — (Amendement der Deutschen): Den Gewerkschaften bleibt nach wie vor die Pflicht, auf dem Wege der freien Tarifvereinbarung mit den Unternehmern noch weitere Verkürzungen der Arbeitszeit für alle Arbeiter anzustreben.

Die Konferenz beschliesst durch Druck auf die Gesetzgebung und durch gewerkschaftliche Vereinbarungen stufenweise dahin zu wirken, dass zunächst der Maximalarbeitstag für verheiratete Frauen 8 Stunden, für Mädchen über 18 Jahren 10 Stunden, von 14—18 Jahren 8 Stunden beträgt, dass aber in weiterer Folge Frauen 6 Monate nach ihrer Heirat gar nicht mehr beschäftigt werden, hält jedoch mit Entschiedenheit an ihrer alten Forderung bezüglich völliger Abschaffung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen als Zielpunkt fest.

Die Konferenz erachtet völlige Abschaffung der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren für absolut notwendig.

Die Konferenz fordert die Textilarbeiter auf, sich mit Fleiss dem Studium der sozialen Gesetzgebung zu widmen und die Durchführung dieser Gesetze strenge zu kontrollieren.

b. Resolutionen des am 15., 16. und 17. August 1903 in St. Etienne abgehaltenen Kongresses französischer Textilarbeiter.

1) Der Kongress beschliesst, es sei durch das Verbandsbureau die Regierung aufzufordern, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen, wonach vom 1. April 1904 an die tägliche Arbeitsdauer nunmehr 10 Stunden betragen soll; es soll gesetzlich auf die Uebertretung dieser Bestimmung eine strenge Strafe auferlegt werden, und zwar soll dieser Strafe jeder verfallen, ohne Rücksicht auf das Alter und Geschlecht der widerrechtlich beschäftigten Arbeiter.

2) Die am Kongresse vertretenen Organisationen erklären, dass es notwendig ist, rechtzeitig alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass nach Inkrafttreten der erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1900 die Unternehmer eine Reduktion der Löhne vornehmen.

6. *Papierindustrie.*

Resolution des am 1. Juni 1903 in Brüssel abgehaltenen Kongresses belgischer Buchbinder.

Der Kongress drückt den Wunsch aus, es möchten die Mitglieder der Deputiertenkammer auf ihren ersten Beschluss in Sachen des Gesetzentwurfes, betr. die Unfallversicherung, zurückkommen.

Er verlangt ausserdem:

1) Das Obligatorium der Versicherung;

2) die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit Unfällen;

3) Annahme des Ansatzes von 75 Proz. des durchschnittlichen Lohnverdienstes als Rente an die infolge eines Unfalles erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter.

7. *Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.*

a. Resolution des am 1. Juni 1903 in Berlin abgehaltenen Bundestages der Fleischergesellen Deutschlands,

Der Bundestag der Fleischergesellen Deutschlands, am 2. Pfingstfeiertag im „Deutschen Hof" zu Berlin tagend, hält angesichts der vorliegenden Erhebungen des kaiserlich statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik, über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, der Arbeitspausen für gebieterisch notwendig und beauftragt den

Hauptvorstand des Bundes, diesbezügliche Eingaben an die zuständigen Behörden und Körperschaften zu richten.

b. Forderungen des niederländischen Bäckergesellenbundes:

10-stündige Arbeitszeit an gewöhnlichen Wochentagen, vor Sonn- und Festtagen 13 Stunden mit Einschluss einer $1^1/_2$-stündigen Pause; wöchentliche Arbeitszeit 63 Stunden mit $6^1/_2$ Stunden Pause.

8-stündige Arbeitszeit für Lehrjungen mit Einschluss einer 1-stündigen Pause.

In das Gesetz soll ein Verbot der Kost- und Logisabgabe durch die Meister an die Gesellen aufgenommen werden.

Der Bund empfiehlt dringend die Annahme der Festsetzungen für Beginn der Arbeitszeit auf 5 Uhr, vor Sonn- und Festtagen 2 Uhr morgens.

8. *Baugewerbe.*

a. Resolution des am 5. September 1903 in Stettin abgehaltenen Verbandstages der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften.

Der Verband der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften beschliesst, den Baugewerksberufsgenossenschaften dringend zu empfehlen, die Kontrolle der Bauten noch durchgreifender als bisher zu gestalten und zu diesem Zweck neben den bereits angestellten technischen Aufsichtsbeamten örtliche technische Aufsichtsbeamte in erforderlicher Zahl für möglichst kleine Bezirke anzustellen, welchen die Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt. Derselbe beauftragt seinen Vorstand, sowohl von diesem Beschlusse wie von dessen späteren Folgen dem Reichsversicherungsamt und dem Reichsamt des Innern Anzeige zu machen, zugleich aber auch auf die Nachteile hinzuweisen, welche aus der gesetzlichen Einführung der Kontrolle von Bauten durch Arbeiter für die Allgemeinheit, die Baugewerbetreibenden und die Bauarbeiter entstehen würden.

b. Resolutionen des am 7. und 8. September 1903 in Stettin abgehaltenen 18. Innungsverbandstages deutscher Baugewerksmeister.

1) In der Gewerbeordnung § 123 Ziffer 5 sind auch Tätlichkeiten und Beleidigungen der gewerblichen Arbeiter gegen ihre Mitarbeiter als Entlassungsgrund einzufügen.

2) Ein besserer Schutz der Arbeitswilligen in ihrem Recht auf Arbeit und gegen Vergewaltigung durch Ausständige oder Leiter der Ausstandsbewegung bezw. der Organisation ist anzustreben, als ihn Gew.-Ord. § 153, Str.-G.-B. §§ 110, 240, 253 zur Zeit bieten.

3) Die Haftung der Gesamtorganisation mit ihrem Vermögen für die Handlungen ihrer Beamten oder der Leiter einer Arbeiterbewegung ist hinsichtlich derjenigen vermögensrechtlichen Nachteile, von denen Arbeiter oder Arbeitgeber infolge des Arbeitskampfes getroffen werden, durch eine klare und unzweideutige Rechtsregel zum Ausdruck zu bringen.

4) Die Haftung des Betriebsunternehmers für Handlungen (B.G.B. § 287) bezw. Verfehlungen seiner Gewerbegehilfen (B.G.B. § 831) und seiner minderjährigen Lehrlinge (B.G.B. § 822) soll den tatsächlichen

Verhältnissen und der ausgebildeten Verkehrssitte im Handwerk mehr angepasst werden.

5) Bei der in Vorbereitung befindlichen Aenderung des Strafgesetzbuches ist Festungshaft als wahlweise zulässige Strafart für die auf blosser Fahrlässigkeit beruhenden Zuwiderhandlungen wider St.G.B. §§ 222, 230 zuzulassen.

6) In der abzuändernden Strafprozessordnung soll der Grundsatz Anerkennung finden, dass bei Aburteilung der Zuwiderhandlungen wider St.G.B. §§ 330, 367 Ziffer 12, 15, 368 Ziffer 3, 4 als Beisitzer des Schöffengerichts mindestens ein zum Schöffenamte berufener Baugewerksmeister zugezogen werden muss.

7) Der Verbandstag erklärt, die Bestrebungen der Fortbildungsschulmänner und die diese Bestrebungen unterstützenden Bestimmungen der Staatsbehörden, soweit solche die praktische Lehrzeit und somit die praktische Ausbildung des Lehrlings durch unrichtige Bestimmung der Unterrichtszeiten einengen und direkt benachteiligen, für unvereinbar mit dem „Muss" und den „Anforderungen" der Praxis gegenüber den Lehrlingen. Der Vorstand bezw. der geschäftsführende Ausschuss des Innungsverbandes wird beauftragt, schnellstens in Wort und Schrift Einspruch zu erheben gegen solche Massnahmen der Lehrerschaft und gegen die Unterstützung derselben seitens der Staatsbehörde.

9. Handelsgewerbe.

a. Beantwortung des Fragebogens des Kaiserl. statistischen Amtes, betr. Arbeitszeit in Kontoren [1]), durch: 1) den Centralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands, 2) die Allg. Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, 3) den Verein für Handlungscommis von 1858, 4) den Verband deutscher Handlungsgehilfen, 5) den deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verband.

Frage 9. (Allgemeine Regelung der Arbeitszeit.)

Centralverband. Unter den angegebenen Umständen, bei den Nachteilen, die die heute zumeist herrschende Arbeitszeit für die Handlungsgehilfen in sanitärer wie in kultureller Beziehung hat, ist eine staatliche Regelung auf diesem Gebiete durchaus geboten, und zwar für alle Betriebe und alle Beschäftigungsarten eine generelle Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden. Der 8-stündige Arbeitstag, wie er als eine Forderung der Hygiene von hervorragenden wissenschaftlichen Autoritäten auf diesem Gebiete erhoben worden ist, ist für die Handlungsgehilfen bei den Anforderungen, die ihr Beruf an sie stellt, besonders nötig.

---

1) Seit dem Jahre 1901 ist das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin (Abteilung für Arbeiterstatistik) mit einer Erhebung über die Arbeitszeit in Kontoren beschäftigt. Die Erhebung erfolgt auf Veranlassung des Reichstages zu dem Zweck, festzustellen, „ob und inwieweit die gegenwärtig üblichen Arbeitszeiten nach dem Mass der Anstrengung mit Rücksicht auf die Gesundheit der in Kontoren etc. tätigen Personen als übermässig anzusehen seien". Es war zunächst (im September 1901) eine Umfrage durch Fragebogen bei 10 Proz. der in Betracht kommenden Betriebe vorgenommen worden. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind vom Statistischen Amt bearbeitet und in einer 208 Seiten starken Schrift veröffentlicht worden.

Das Statistische Amt unter Mitwirkung des Beirats für Arbeiterstatistik beschloss, noch weitere Erhebungen durch Befragung von Handelskammern und kaufmännischen Vereinigungen zu veranstalten.

Der hierbei verwendete Fragebogen ist im „Bulletin", Bd. II, S. XXVI, zum Abdruck gelangt.

Es ist nicht zu erwarten, dass sobald eine Besserung gegenüber dem jetzigen Zustande ohne staatliches Eingreifen, auf dem Wege der freien Vereinbarung, erzielt werden möchte. Dazu fehlt es bei den Handlungsgehilfen an einer kräftigen, gewerkschaftlichen Organisation. Die bestehenden grossen kaufmännischen Vereine können und wollen auch gar nicht als derartige gewerkschaftliche Organisationen gelten, sie dienen fast ausschliesslich dem blossen Zwecke der Stellenvermittlung, nur dieserwegen sind ihre Mitglieder ihnen beigetreten. Wie für alle Hand- oder Kopfarbeiter ist eine kräftige gewerkschaftliche Organisation auch für die Handlungsgehilfen das einzige Mittel, um eine freie Vereinbarung beim Arbeitsvertrag aus einer blossen Formel der Theorie in die Wirklichkeit der Praxis zu übertragen. Wo bei den Handlungsgehilfen eine derartige kräftige gewerkschaftliche Organisation nicht besteht, kann von einer freien Vereinbarung beim Arbeitsvertrage in Wahrheit nur sehr wenig die Rede sein: die eine übermächtige Partei, der Prinzipal, diktiert, und der Gehilfe muss sich unterwerfen.

Andererseits fallen alle Bedenken, die man sonst gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit erhoben hat, bei dieser Schicht der Handlungsgehilfen fort. Es braucht hier nicht, wie in Bezug auf eine Beschränkung der Arbeitszeit für die industriellen Arbeiter geltend gemacht worden ist, ein Bedenken für die Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes in Betracht zu kommen. Sollte wirklich durch die geringere Ausbeutung der bisherigen Arbeitskräfte hier und da eine Mehreinstellung von Personal nötig werden, so ist zu beachten, dass auf diesem Gebiete der für die Gehilfen gezahlte Lohn im Verhältnis zum Umsatz und damit zum Gewinn, lange nicht die Rolle spielt, wie der bei der Erzeugung der Waren in Fabrik und Werkstatt gezahlte Arbeitslohn. Im übrigen würde wohl eine solche Mehreinstellung von Personal überhaupt nicht eintreten. Wo bisher in der Industrie eine Herabsetzung der Arbeitszeit stattgefunden hat, ist die Arbeitsleistung dafür mehr komprimiert worden, ist dasselbe Quantum Arbeit in der kürzeren Zeit geleistet worden, wie vordem in der längeren. Dasselbe ist auch mit Sicherheit bei einer Beschränkung der Arbeitszeit an den Kontoren anzunehmen. Es wird dann mit der Frische und Freudigkeit und auf diese Weise in der kürzeren Arbeitszeit dasselbe geschafft werden, wie heute in der längeren, wo bei einer noch so energischen Anspannung schliesslich doch die Kraft versagt. Auch heute wird vielfach das gleiche Arbeitsquantum geleistet in Geschäften mit geringerer, wie in denen mit längerer Arbeitszeit. Es fällt, wenn man sich eben einrichten muss, dann das Zusammendrängen der Arbeit auf die letzten Geschäftsstunden fort, eine Sache, die ungehörig und wohl vermeidlich ist. Es hat keine Schädigung des Handels stattgefunden, und man hat sich darauf einrichten können, als z. B. in Berlin Paketannahmeschluss auf abends 7 Uhr, bei einigen Aemtern sogar auf 6 Uhr, festgesetzt wurde, anstatt wie vordem um 8 Uhr; es würde sich auch keine Schädigung ergeben, und man würde sich gleichfalls sehr wohl damit abfinden und darauf einrichten können, wenn der Postannahmeschluss durchgängig schon um 6 Uhr abends stattfände, desgleichen der Schluss der Güterannahme an der Bahn, und wenn abends um 8 Uhr keine Post mehr ausgetragen würde. Und so würde auch eine generelle Beschränkung der Arbeitszeit an den Kontoren auf 8 Stunden keine Schädigung bedeuten. Soweit aus der mit der Verminderung der Ausbeutungsfreiheit der Angestellten ver-

bundenen Verminderung der Bewegungsfreiheit des geschäftlichen Lebens Bedenken geschöpft werden sollen hinsichtlich einer Benachteiligung der deutschen kommerziellen und industriellen Betriebe gegenüber einer ausländischen Konkurrenz, so ist dagegen zu halten, dass für ein grosses Gebiet des kommerziellen und industriellen Gebietes diese ausländische Konkurrenz überhaupt nicht in Frage kommt, und dass für den Rest jene Verminderung der Bewegungsfreiheit ein zu unwesentliches Monument ist und in dieser Beziehung keinen irgendwie Ausschlag gebenden Faktor bedeuten kann.

Desgleichen fällt das Bedenken, das gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit für die in Läden beschäftigten kaufmännischen Angestellten geltend gemacht ist, wonach eine solche Verkürzung aus Rücksicht auf die Bedürfnisse des kaufenden Publikums unterbleiben müsste, für die an Kontoren tätigen Gehilfen fort.

Wie durchaus nicht eine zwingende Notwendigkeit für die heute im allgemeinen übliche lange Arbeitszeit vorhanden ist, ist schon dadurch bewiesen, dass in allen Geschäftszweigen Betriebe — darunter auch kleinere — vorhanden sind, bei denen eine kürzere Arbeitszeit durchgeführt ist.

Buchhandlungsgehilfen. Einführung einer Höchstarbeitszeit von 9 Stunden für Kontore mit ungeteilter Arbeitszeit. Geschäftsschluss bei ungeteilter Arbeitszeit um 5 Uhr, bei geteilter Arbeitszeit um 7 Uhr.

Handlungscommis. Zwar erscheint es uns sehr wünschenswert, eine bestimmte allgemeine Regelung der Arbeitszeit einzuführen, und es hat sich in der Tat auf unsere Umfrage die grosse Majorität für eine 9-stündige Höchstarbeitszeit geäussert; andererseits erscheint uns aber diese Regelung in der Praxis als vorläufig ganz undurchführbar, wenngleich nicht verkannt werden soll, dass für einzelne Arten von Betrieben und für einzelne Beschäftigungsarten eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit möglich ist.

Handlungsgehilfen Leipzig. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Missstände halten wir die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für geboten und zwar für alle Betriebe, Betriebs- und Beschäftigungsarten. Ohne einen solchen gesetzlichen Zwang würde eine allgemeine Besserung der Missstände im Grosshandel ebensowenig eintreten, wie sie seinerzeit im Keinhandel erfolgt ist. Da im Kleinhandel freie Vereinbarungen humaner Geschäftsinhaber ohne Erfolg blieben, hat man in Deutschland die gesetzliche Ruhezeit der Angestellten und den gesetzlichen Ladenschluss für offene Verkaufsstellen eingeführt, und die Kleinhändler sind heute hiermit einverstanden, da sich ihre Befürchtungen als grundlos erwiesen haben.

Im Grosshandel ist die gesetzliche Regelung leichter, weil hier der Regel nach die Rücksicht auf die Konkurrenz und die Kundschaft nicht vorhanden ist.

Dabei ist die Arbeitszeit im Grosshandel heute schon in den meisten Fällen massvoller, als im Kleinhandel. Das Geschäftsleben hat schon heute kürzere Arbeitszeiten für den Kontoristen, als wie für den Angestellten im Kleinhandel. Daraus folgt aber nicht, dass eine gesetzliche Regelung unterbleiben kann. Vielmehr ist gerade dadurch die Beseitigung der übermässigen Arbeitszeit leichter durchzuführen.

Wenn intensiv gearbeitet wird, so genügt eine tägliche Arbeitszeit

von höchstens 9 Stunden. Diese Arbeitsdauer wäre also als Höchstarbeitszeit gesetzlich festzulegen.

Entsprechend dann dem Ladenschluss in offenen Verkaufsstellen, der sich vor allem deshalb bewährt hat, weil er eine leichte Kontrolle ermöglicht, empfiehlt sich ein Geschäftsschluss, der im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr stattzufinden hat.

Da der Sonnabendfrüherschluss im Grosshandel — wo er besteht — die an ihn geknüpften Erwartungen erfüllt hat, so würden wir auch seine gesetzliche Einführung vorschlagen.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Wir erachten eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit für alle Betriebe für durchaus notwendig. Wir verlangen die Einführung eines Höchstarbeitstages von 9 Stunden bei geteilter, von 8 Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit für Kontore und dazu gehörige Lagerräume. Zur Erleichterung der Ueberwachung von Uebertretungen fordern wir Geschäftsschluss spätestens um 7 Uhr abends für Betriebe mit geteilter, 5 Uhr abends für solche mit ungeteilter Arbeitszeit. Die Geschäftsberichte der Krankenkassen für Handlungsgehilfen, sowie die Hälfte der von uns eingeholten Gutachten ergeben, dass die gegenwärtig übliche Arbeitszeit der in Kontoren und Lagern Angestellten das häufige Auftreten von Erkrankungen erklären. Zu der schädlichen langen Arbeitszeit kommen noch schlechte Luft und Heizungsanlagen vieler Kontore, und Staubentwickelung in Kontoren, die zugleich als Lager- und Packräume benutzt werden.

Frage 10. (Ausnahmen von der regelmässigen Arbeitszeit.)

Centralverband. Bei einer generellen Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden sind Ausnahmen unerlässlich. Jedoch erscheint es bei den mannigfachen Umständen, die hinsichtlich der verschiedenen Geschäftszweige in Betracht kommen, nicht empfehlenswert, hier ins einzelne hinein Vorschriften zu machen. Es wird die Möglichkeit einer grösseren Zahl von Ausnahmetagen ohne Beschränkung der Stundenzahl für alle Geschäftszweige und alle Beschäftigungsarten gewahrt bleiben müssen. Allen berechtigten Ansprüchen in dieser Hinsicht wird Genüge geschehen, wenn solche Ausnahmen für die Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventuren und ausserdem noch für 24 weitere Tage im Jahre gewährt werden können. Dieses Maximum braucht in keinem Geschäfte überschritten zu werden. Es mag bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der 40 Ausnahmetage, die in Bezug auf den 9-Uhr-Ladenschluss festgesetzt worden sind, die Praxis inzwischen fast allgemein die Erkenntnis gezeitigt hat, dass eine solche hohe Zahl von Ausnahmetagen überflüssig ist, wie denn auch schon vielfach eine Reduktion, in Berlin z. B. auf 15 Tage, stattgefunden hat. So darf auch die angegebene Zahl von Ausnahmetagen hinsichtlich der Kontorarbeit als durchaus reichlich bemessen gelten. Wo man, etwa beim Saisongeschäft, im Speditionsgeschäft, auch damit noch nicht auszukommen weiss, mögen in der besonders regen Zeit Aushilfskräfte angestellt oder es mag schichtweise gearbeitet werden. Um einem Missbrauch, der mit diesen Ausnahmen getrieben werden möchte, vorzubeugen, ist vielmehr noch geboten, vorzuschreiben, dass einmal bei jeder solchen Ausnahme ein Gesuch an die Ortspolizeibehörde mit Angabe der

Gründe eingereicht und deren Erlaubnis eingeholt werden muss, und dass ferner Ueberarbeit extra bezahlt werden muss.

Buchhandlungsgehilfen. Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen. (§ 105c, Ziffer 1—2 der Gewerbeordnung.)

Handlungsgehilfen Leipzig. Die Zulassung von Ausnahmen, vor allem, wo ihre Bewilligung der Ortsbehörde anheimgestellt ist, hat im Handelsgewerbe sehr trübe Erfahrungen gebracht. Die Rechtswohltat des Gesetzes ist mitunter geradezu durch Ausnahmen wieder aufgehoben worden. So sind, obwohl § 105b Abs. 2 der G.-O. nach seinem klaren Wortlaut das absolute Verbot der Arbeit für die ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage fordert und auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes das absolute Verbot nachweist, an den ersten Feiertagen Ausnahmen zugelassen worden. Die häufigen Ausnahmen von der Sonn- und Werktagsruhe verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers, der die Sonn- und Werktagsruhe schaffen wollte, erreicht wird; sie lassen die Schäden für die Angestellten weiter bestehen; sie bewirken aber auch, dass das Ruhegebot nicht in das Rechtsbewusstsein des Volkes übergeht. Wir müssen den höchsten Wert darauf legen, dass der Gesetzgeber, um der Angestellten, aber auch um der Autorität des Gesetzes willen Ausnahmen nur in den dringendsten Fällen zulässt.

Wenn, wie gezeigt, die Ausnahmen dem Zweck des Gesetzes entgegenwirken, so kommt hinzu, dass im Grosshandel — wie im Kleinhandel — meist jedes Bedürfnis fehlt. Bei der rechten Arbeitsteilung und der rechten Organisation des Betriebes genügt — abgesehen von der Inventur, von dringenden Notfällen, wie bei öffentlichem Interesse — die intensive Ausnutzung der regelmässigen Arbeitszeit.

Wenn Ausnahmen zugelassen werden, weil die Verhältnisse den 6- oder 7-Uhrschluss nicht ermöglichen, da sollen die Arbeitsstunden eine gesetzlich festzulegende Normalarbeitswoche von 51 Stunden, die wir unter Bezugnahme auf unsere Forderung: 9-stündige Arbeitszeit und Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend, vorschlagen, nicht übersteigen. Bei den übrigen Ausnahmen muss die Ueberschreitung der regelmässigen Arbeitszeit an anderen Tagen und durch Gewährung eines Sommerurlaubs ausgeglichen werden.

Wir wünschen deshalb die gesetzliche Festlegung eines 14-tägigen Sommerurlaubs. Die Angestellten werden ihn durch gegenseitige Vertretung ermöglichen; wo nur ein Gehilfe vorhanden ist, da wird der Urlaub in stillerer Geschäftszeit möglich sein. Der Prinzipal erhält in der grösseren Leistungsfähigkeit des Gehilfen ein genügendes Aequivalent.

Soweit das Verkehrsgewerbe (Eisenbahn-, Land- und Seefracht) in Betracht kommt, so ist zu wünschen, dass rasche Abfertigung der Güter und früher Annahmeschluss die Geschäftserledigung beschleunigen.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Ueberstunden sind in den meisten Fällen nur auf üble Gewohnheiten, mangelhafte Zeiteinteilung und unzweckmässige Arbeitsdispositionen zurückzuführen. Von 223 Gutachten, die unser Verband von seinen Ortsgruppen eingeholt hat, wird in 131 Antworten darauf hingewiesen, dass die Angestellten unter der Leistung von Ueberstunden zu leiden haben. Nur in vereinzelten Fällen stehen den Ueberstunden Ermässigungen zu anderen Zeiten des

Jahres gegenüber. Ausnahmen vom Geschäftsschluss und Höchstarbeitstag sollten nur für Arbeiten in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur zugelassen werden, entsprechenden Bestimmungen des § 105 c, 1—2 der G.-O.

Frage 11. (Kürzere Arbeitsdauer für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren — oder bis zu welchem Alter sonst.)

Centralverband. Bei einer Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden ist eine allgemeine weitere Reduktion für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren nicht erforderlich. Dagegen sind, um die Gesundheit der jugendlichen Arbeitskräfte vor Schädigung zu bewahren, um eine bessere berufliche Ausbildung derselben zu ermöglichen und um der Lehrlingszüchterei entgegen zu wirken, folgende weitere Bestimmungen für Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren notwendig:

1) Ueberarbeit ist verboten.

2) Der Fortbildungsschulunterricht ist obligatorisch.

3) Der Unterricht findet in den Morgen- oder Nachmittagsstunden statt. Die hierfür nötige Zeit geht von der 8-stündigen Arbeitszeit ab.

Buchhandlungsgehilfen. Für Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren sowie für weibliche Angestellte 1 Stunde weniger: also 8 Stunden in Kontoren mit geteilter, 7 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit.

Handlungscommis. Sollte eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden gesetzlich festgelegt werden, dann erscheint es uns nicht erforderlich, für jüngere Gehilfen oder Lehrlinge noch Sonderbestimmungen zu erlassen. Dagegen bedarf unseres Erachtens die Frage der Fortbildung einer besonderen Regelung in der Weise, dass der § 120 der Gewerbeordnung für alle Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren Gesetzeskraft erlange. Solange diese Forderung unseres Vereins nicht erfüllt ist, empfiehlt es sich, wenigstens die Gewerbeunternehmer zu verpflichten, dass sie ihren Angestellten unter 18 Jahren eine gewisse Anzahl von Tagesstunden zum Besuche von Bildungsanstalten auch dann frei geben, wenn es sich nicht um Staats- oder Gemeindeschulen handelt.

Handlungsgehilfen Leipzig. Nach den Erhebungen haben die Lehrlinge die längsten Arbeitszeiten, obwohl sie am wenigsten widerstandsfähig sind. Wenn darauf hingewiesen wird, ihre Arbeit sei leichter als die des Gehilfen, ohne Verantwortlichkeit u. s. w., so ist das sicher nicht richtig, weil diese Fragen vom Standpunkt des Lehrlings beantwortet werden müssen. Schwerer scheint der Einwand gegen eine besondere Abkürzung der Arbeitszeit zu sprechen, dass durch das zeitigere Gehen des Lehrlings die Autorität des Prinzipals und der Gehilfen erschüttert werde. Doch ist auch diese Behauptung unhaltbar. Die Autorität beruht auf der Hochschätzung, die der sittlichen Persönlichkeit und der Tüchtigkeit geschuldet wird und hat mit der Dauer der Arbeitszeit nichts zu tun. Wenn dann darauf hingewiesen wird, dass das Geschäft den Lehrling bei Geschäftsschluss nötig habe (Abfertigung der Briefe und Pakete), so würde eben die Verkürzung in die Geschäftszeit fallen müssen.

Bei der geringeren Widerstandsfähigkeit der Gehilfen und Lehrlinge schlagen wir — insbesondere der Fortbildung wegen — eine einstündige Verkürzung der Arbeitszeit, und zwar bis zum vollendeten 18. Jahre, vor.

Dasselbe soll bei weiblichen Personen eintreten, für die auch Bestimmungen analog G.-O. 126, 135, 138 getroffen werden sollen.

Durch die Verkürzung der Arbeitszeit der Lehrlinge und Frauen würde auch der übermässigen Beschäftigung von ausschliesslich Lehrlingen (Lehrlingszüchterei) und der oft missbräuchlichen Verwendung weiblichen Personals entgegengetreten werden; auf diesem Gebiet sind indessen durchgreifendere Reformen nötig.

Ueber unsere Stellung zur Frauenarbeit haben wir uns in der beifolgenden 5. Denkschrift eingehend geäussert.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Da die Lehrlinge nach dem Ergebnis unserer Umfrage morgens zuerst kommen müssen und abends zuletzt gehen dürfen, so ist ihre Arbeitszeit durchschnittlich noch länger als die der erwachsenen männlichen Gehilfen. Die Jahresberichte der kaufmännischen Fortbildungsschulen weisen aus, dass nur die Einführung des Fortbildungsschulzwanges die Missstände hinsichtlich des Schulbesuchs der Lehrlinge beseitigen könne. Aus den Krankenkassenberichten geht hervor, in wie grossem Masse die weiblichen Angestellten kaufmännischer Betriebe unter Krankheiten infolge der langen Arbeitszeit zu leiden haben. Wir fordern daher für männliche Angestellte und Lehrlinge unter 18 Jahren, sowie für weibliche Arbeitskräfte einen Höchstarbeitstag von 8 Stunden bei geteilter, von 7 Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit.

Frage 12. (Ist es erwünscht und durchführbar, nur die Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge unter 16 Jahren oder bis zu einer anderen Altersgrenze zu beschränken?)

Centralverband. Ja! Auch wenn eine Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Gehilfen nicht eintreten soll, muss auf alle Fälle aus den erwähnten Gründen eine Beschränkung für Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren, wie angegeben, verlangt werden. Irgend welche Bedenken können solcher Beschränkung nicht entgegenstehen. Bei der angegebenen Arbeitszeit erscheint, wo nur eine geringe Vergütung für Lehrlingsarbeit gezahlt wird, die Einstellung von Lehrlingen immer noch profitabel, wenn auch in geringerem Masse als jetzt. Aber es ist nicht nötig, dass Lehrlinge deswegen so lange Arbeitszeit haben, noch längere, als erwachsene Gehilfen, um auch noch andere als kaufmännische Arbeiten zu verrichten und allseitig zur Bedienung zur Verfügung zu stehen.

Es darf nicht gestattet werden, auch dem kleinen Betriebe nicht, um an Gehalt zu sparen, die billige Arbeitskraft des jugendlichen Lehrlings derartig unmässig auszubeuten, um so weniger, wo, wie schon hervorgehoben, in diesen Zweigen des Handels der für die Gehilfen gezahlte Lohn für den Unternehmer lange nicht die Bedeutung hat, wie dieses hinsichtlich des Arbeitslohnes auf dem Gebiete der Produktion der Fall ist.

Handlungscommis. Wenn die Arbeitszeit für erwachsene Gehilfen nicht geregelt wird, dann ist eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer der Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren auf höchstens 9 Stunden täglich dringend wünschenswert. Die im Kaufmannsstande immer noch sehr mangelhafte Fortbildung ist zu einem Teile mit darauf zurückzuführen, dass den jungen Leuten die erforderliche Zeit hierzu fehlt, bezw. dass die ihnen dafür zu Gebote stehenden Abendstunden wegen der körperlichen Abspannung nicht geeignet sind.

Handlungsgehilfen Leipzig. Ja! Auch dann ist es erwünscht und durchführbar, die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge und zwar bis zum vollendeten 18. Jahre zu beschränken. Dieselben Gründe, wie zu Frage 11, sind auch hier anzuführen. Nach unserer Meinung würde eine 8-stündige Arbeitszeit für diese Personen genügen.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Obwohl wir nicht glauben, dass eine Regelung der Arbeitszeit Jugendlicher allein beabsichtigt sein könnte, erklären wir eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit doch unter allen Umständen nicht nur für erwünscht, sondern sogar für dringend erforderlich. Wir halten unsere Forderungen unter Frage 11 aufrecht.

Frage 13. (Mittagspause.)

Centralverband. Es ist geboten und durchführbar, für alle Betriebe und alle Beschäftigungsarten, zu bestimmen, dass bei geteilter Arbeitszeit den Gehilfen und Lehrlingen eine Mittagspause von 2 Stunden gewährt werden muss, in Grossstädten eine solche von $2^1/_2$ Stunden. Für die Grosssädte, wo fast überall die Tendenz auftritt, dass sich nach dem Vorbild Londons eine City des Geschäftslebens entwickelt, während die Wohnungen in Vororte verlegt werden, muss eine solche längere Mittagspause verlangt werden, da auch bei Benutzung der Strassenbahn sehr viel Zeit auf den Weg verloren geht. Es bestehen auch nicht die mindesten Schwierigkeiten, die der Einführung der geforderten Mittagspausen entgegenstehen könnten. Es gibt eine Reihe Geschäfte verschiedener Branchen, bei denen mittags für eine bestimmte Zeit die Kontore vollständig geschlossen sind.

Buchhandlungsgehilfen. Wir fordern für Kontore mit geteilter Arbeitszeit eine Mittagspause von mindestens 2 Stunden.

Handlungscommis. Ein Bedürfnis, besondere Bestimmungen über die Mittagspause zu erlassen, scheint uns nicht gegeben. Von einer starken Minorität ist allerdings der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, dass eine $1^1/_2$—2-stündige Mittagspause gesetzlich festgelegt würde.

Handlungsgehilfen Leipzig. Die Einführung einer gesetzlichen Mittagspause von 2 Stunden ist notwendig und zwar für alle Betriebe, für alle Betriebs- und Beschäftigungsarten. Dieser Reform stehen keine Bedenken entgegen, da schon heute Geschäfte ohne jeden Nachteil über Mittag 2 Stunden lang schliessen.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Bei der Festlegung einer bestimmten Mittagspause für die Angestellten in Betrieben mit geteilter Arbeitszeit ist es nach unserer Meinung durchaus überflüssig, für einzelne Geschäftszweige oder Beschäftigungsarten besondere Bestimmungen zu treffen. Eine einheitliche Mittagspause von mindestens 2 Stunden ist aus hygienischen Gründen und der Entfernungen der Arbeitsstätten von den Wohnungen wegen notwendig und für alle Betriebe ohne Schwierigkeit durchführbar.

Frage 14. (Sonntagsruhe.)

Centralverband. Ja! Es kommen Fälle vor, dass die gesetzlich zulässige Zeit an Sonntagen überschritten wird.

Im übrigen bedeutet die jetzige Bestimmung, wonach eine Sonntagsarbeit von 5 Stunden stattfinden darf, überhaupt eine Unzuträglichkeit für die darunter leidenden Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Am meisten

werden diese letzteren zur Sonntagsarbeit herangezogen. Häufig brauchen sie zwar nicht besonders angestrengt zu arbeiten, aber sie sind doch gezwungen, lange Stunden hindurch sich im Kontor aufzuhalten, um immer zu Diensten zu stehen. Es ist aus sanitären und kulturellen Gründen ein völliges Verbot der Sonntagsarbeit an Kontoren zu fordern, abgesehen von der Arbeit zur Vornahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, wobei aber für Lehrlinge das Verbot auch in solchen Fällen bestehen bleiben soll. Irgend welche gerechtfertigten Bedenken gegen ein solches Verbot können nicht anerkannt werden.

Wenn in einem kommerziell und industriell so entwickelten Lande wie England keine Sonntagsarbeit stattfindet, so wird das gleiche auch in Deutschland möglich sein. Auch hierbei fallen die Bedenken, die gegen ein Verbot der Sonntagsarbeit für die in Läden beschäftigten Gehilfen aus dem Grunde einer gebotenen Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des kaufenden Publikums erhoben worden sind, für die Kontoristen fort; es ist durchaus nicht einzusehen, dass, wenn schon der freie Sonntag der Ladengehilfen zum Opfer gebracht werden soll, die Kontoristen gänzlich überflüssiger Weise in gleicher Weise getroffen werden müssen, auch sie in dieser Beziehung schlechter gestellt sein müssen, wie die industriellen Arbeiter, die völlige Sonntagsruhe haben. Ein Zeichen für die Ueberflüssigkeit der Sonntagsarbeit ist auch die Erscheinung, dass bei Geschäften ganz derselben Branche das eine am Sonntag arbeiten lässt, das andere nicht, wobei zuweilen gerade letzteres das kleinere Geschäft ist.

Man ist denn auch in allen Städten dazu gelangt, durch Ortsstatut die Sonntagsarbeit an Kontoren gänzlich zu verbieten oder zum mindesten weiter einzuschränken, so in Frankfurt a. M., Stuttgart, Dresden, Magdeburg, Leipzig, Nürnberg, Mannheim, Breslau, Strassburg i. E. u. a. m.

Wo sich Widerspruch gegen das Verbot der Sonntagsarbeit erhebt, ist dieses nicht einem zwingenden Bedürfnisse des Handels, sondern einem eigensinnigen Festhalten an alter Unsitte und Mangel an Humanität zuzuschreiben.

Buchhändler. Wir fordern vollständige Sonntagsruhe; gesetzliche Festlegung eines jährlichen Urlaubs von mindestens 14 Tagen.

Handlungscommis. Die heutige Regelung der Sonntagsruhe erscheint uns hauptsächlich nach zwei Richtungen hin als völlig unzulänglich. Einmal sind 5 Stunden Sonntagsarbeit zu viel. Für den Grosshandel und einen grossen Teil des Detailhandels ist die völlige Sonntagsruhe nach unserer Ueberzeugung ohne die geringste Schädigung des Handels und ohne Belästigung des kaufenden Publikums durchführbar und wird von unserem Vereine angestrebt. Abgesehen davon aber empfinden es viele Gehilfen als eine arge Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit, dass sie auch Sonntags regelmässig bis zum Nachmittag noch tätig sein müssen und daher keinen eigentlichen Genuss von ihrer Sonntagsruhe haben.

Handlungsgehilfen Leipzig. Die Beschränkung der Sonntagsruhe nach einer Woche angestrengter Arbeit ist im Interesse der Gesundheit, des Familienlebens und der Anteilnahme der Angestellten am Kulturleben ihres Volkes zu beseitigen. Der Sonntag muss immer mehr der Ruhetag unseres Volkes werden. Dass dies möglich ist, ohne Schädigung des Handels, zeigt England mit seiner streng durchgeführten Sonntagsruhe.

Sonntagsarbeit in Kontoren wird von der weit überwiegenden Anzahl der Geschäftsinhaber für unnötig gehalten; wo sie noch auftritt, handelt

es sich um unberechtigte Gewohnheiten und um Mängel in der rechten Arbeitsteilung.

Das gänzliche Verbot der Sonntagsruhe in Kontoren, wie es z. B. im wesentlichen schon heute kraft des Statuts in Frankfurt a. M., Offenbach, Stuttgart und Dresden gilt, hat keinerlei wirtschaftliche Nachteile mit sich gebracht. Es ist also ebenso notwendig wie durchführbar, die Sonntagsarbeit und die Feiertagsarbeit in Kontoren durch Gesetz zu verbieten.

Wir erstreben für Kontore wie für offene Verkaufsstellen die volle Sonntagsruhe.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Sonntagsarbeit [1]) ist zumeist nur auf die Laune des Prinzipals oder der Vorgesetzten zurückzuführen. Sie kommt in der Tat noch recht häufig vor, da die Gemeindebehörden von den ihnen durch die Gewerbeordnung auf diesem Gebiete übertragenen Rechten wenig Gebrauch machen. Dass im Grosshandel die völlige Sonntagsruhe ohne Benachteiligung der Geschäfte durchgeführt werden kann, beweisen die Verhältnisse in Dresden, Frankfurt a. M., Offenbach und Stuttgart, wo, abgesehen von geringfügigen Ausnahmen, für den Grosshandel ein völliges Verbot der Sonntagsarbeit besteht. Wir verlangen die reichsgesetzliche Einführung der völligen Sonntagsruhe und eines 14-tägigen Urlaubs für jedes Dienstjahr.

Frage 15. (Geschäftsdiener, Packer.)

Centralverband. Bezüglich der Geschäftsdiener, Packer u. s. w. sind aus sanitären wie aus allgemein kulturellen Gründen hinsichtlich Arbeitszeit, Mittagspause und Sonntagsruhe dieselben Bestimmungen wie für die Gehilfen zu fordern, und sind die betreffenden Bestimmungen, wenn nur hinsichtlich der zu leistenden Arbeit zweckentsprechend disponiert wird, auch für jene Personen wohl durchführbar.

Buchhandlungsgehilfen. — Handlungskommis. Das Vorstehende kann auch auf diese Kategorie sinngemässe Anwendung finden.

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Die von uns erhobenen Forderungen lassen sich ohne Schwierigkeiten auf die Arbeitsverhältnisse der Packer, Geschäftsdiener u. s. w. übertragen.

Zu Durchführungen allfälliger Gesetzesbestimmungen fordern:

Buchhandlungsgehilfen. 1) Ernennung von Handelsinspektoren aus dem Stande der Handlungsgehilfen mit gleicher Vollmacht wie die Gewerbeinspektoren.

2) Festsetzung von strengeren Strafen für Uebertretungsfälle. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen diese gesetzlichen Bestimmungen soll an Stelle der Geldstrafen Gefängnisstrafe treten.

Handlungsgehilfen Leipzig. Wenn eine gesetzliche Reform Erfolg haben soll, so darf sie nicht geschehen, ohne dass gleichzeitig die Einführung von Handelsinspektoren für das gesamte Gebiet des deutschen Handels erfolgt. In dieser Beziehung verweisen wir auf die Ausführungen der hier beifolgenden siebenten Denkschrift [2]).

Deutschnationale Handlungsgehilfen. Zur Ueberwachung der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzgesetze muss eine besondere

1) Schriften des Deutschnationalen Handlungsverbandes, Bd. 10 u. 11. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, 80 + 128 S. Selbstverlag, Hamburg 1902.

2) 7. Denkschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Hiller, G., Die Zukunft der Handlungsgehilfen. Marquart, F., Handlungsinspektoren. Müller, G., Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. 37 S. Leipzig. Selbstverlag.

Aufsichtsbehörde (Handelsinspektion) errichtet werden, die der Gewerbeinspektion eingegliedert und nach den Beschlüssen des VIII. deutschen Handlungsgehilfentages [1]) gebildet wurde.

b. Anträge deutscher Gewerbegerichte zum Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte.

Antrag des Gewerbegerichts Breslau vom 30. Juni 1903.

Dem Bundesrat des Deutschen Reiches unterbreitet das unterzeichnete Gewerbegericht der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau in Gemässheit des § 75 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes den Antrag seines Ausschusses:

bei Vorlegung des Gesetzentwurfs über die Kaufmannsgerichte an der bisher in Aussicht genommenen Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte mit der Massgabe festzuhalten, dass der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts die Befähigung zum Richteramt haben muss.

„Gegenüber den mannigfachen Kritiken, denen die von der Reichsregierung geplante Gesetzesvorlage betreffend die Kaufmannsgerichte vorwiegend im Interesse einer Anlehnung der neuen Gerichte an die Amtsgerichte unterzogen worden ist, glaubte der Ausschuss des Gewerbegerichts die Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte befürworten zu sollen. Er ging dabei von der Ueberzeugung aus, dass nach den bisher bei den Gewerbegerichten gemachten Erfahrungen ein diesen nachgebildeter Gerichtshof eine raschere und billigere Rechtsprechung den Rechtsuchenden gewährleiste, als sie ihnen die lediglich durch Laienbeisitzer verstärkten Prozessabteilungen der Amtsgerichte bieten könnten. Die neuen Verfahrensgrundsätze, durch die im Gewerbegerichtsgesetz der Parteibetrieb zu Gunsten einer schnelleren Förderung der eingeleiteten Prozesse abgeschwächt wird, haben sich in der Praxis sehr gut bewährt und liessen sich auf die Kaufmannsgerichte, wenn diese den Amtsgerichten angeschlossen würden, nicht ohne weiteres übertragen. In diesem Falle würden auch die Gerichtsferien, selbst wenn die vor den Kaufmannsgerichten zu verhandelnden Streitigkeiten als Feriensachen erklärt würden, nicht ohne störende Einwirkungen auch auf diese Streitsachen bleiben. Ferner könnten sich die oft stark belasteten Amtsrichter nicht in so ausgiebigem Masse dem Versuche, einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen, widmen als die von den Kommunen gewählten Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte. Wie segensreich diese Vergleichsbestrebungen bei den Gewerbegerichten wirken, ist allgemein anerkannt. Auch würde die bei der Angliederung der Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte nicht durchführbare Ausschliessung der Rechtsanwälte und gewerbsmässigen Vertreter zur Verminderung der Prozesskosten wesentlich beitragen. Es kommt noch hinzu, dass die in § 14 des Gesetzentwurfs vorgesehene gutachtliche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte wohl nur bei einer Organisation nach Art der bisherigen Gewerbegerichte Platz greifen könnte.

Ein Bedenken gegen die Ausdehnung der für die Gewerbegerichte geltenden Vorschriften könnte nur daraus hergeleitet werden, dass im Gewerbegerichtsgesetz an den Vorsitzenden in Bezug auf seine Vorbildung keine Anforderungen gestellt werden. Die Leitung eines im wesentlichen auf den Grundsätzen der Zivilprozessordnung fussenden Ge-

1) Bull., Bd. II, Heft 4/5, S. 209.

richtsverfahrens durch einen juristischen Laien muss der sachgemässen Erledigung der Streitsachen häufig abträglich sein. Die Schwierigkeiten, die in zahlreichen Fällen die Prozessleitung, die Tatbestandsfeststellung, die Normierung der Beweisfragen und der Eide aufwirft, erfordern juristische Schulung, bei Behandlung der materiellen Fragen kann oft Rechtskenntnis nicht entbehrt werden. Wenn schon beim Gewerbegericht die durch das Gesetz freigegebene Uebertragung des Vorsitzes an Persönlichkeiten ohne richterliche Vorbildung bedenklich ist, so wäre dies in noch höherem Masse bei den Kaufmannsgerichten, bei denen es sich um weit grössere Objekte und schwierigere Rechtsverhältnisse handeln wird, der Fall. Doch kann dies Bedenken auch bei Angliederung der neuen Gerichtshöfe an das System der Gewerbegerichte dadurch beseitigt werden, dass durch einen Zusatz zu dem bisher vorliegenden Gesetzentwurf das Erfordernis richterlicher Befähigung für den Vorsitzenden aufgestellt wird. Ein Einwand hiergegen kann nicht wohl darauf gegründet werden, dass es besonders für kleinere Gemeinden schwer halten würde, eine richterlich vorgebildete Persönlichkeit zum Vorsitz für das Kaufmannsgericht zu finden. Denn einerseits stände einer Uebertragung dieses Nebenamtes an einen ordentlichen Richter nichts im Wege, andererseits ist in der Verwaltung der Gemeinden von so bedeutender Einwohnerzahl oder so bedeutendem Handelsverkehr, dass die Errichtung eines Kaufmannsgerichts Vorschrift bezw. Bedürfnis ist, wohl stets mindestens ein Beamter von richterlicher Qualifikation, der sich dem Vorsitz unterziehen könnte, tätig.

Von diesen Erwägungen geleitet, halten wir die Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte unter gesetzlicher Festlegung, dass der Vorsitzende die Qualifikation zum Richteramte habe, für wünschenswert.“

Einen gleichen Antrag haben dem Bundesrat unterbreitet die Gewerbegerichte von Görlitz, Ludwigsburg und Mylau.

Antrag der Königl. Gewerbegerichte der Rheinprovinz. Entsprechend einem in gemeinsamer Beratung der Königl. Gewerbegerichte in Krefeld, Köln, Düsseldorf, M.-Gladbach und Solingen gefassten Beschlusse haben die Ausschüsse der einzelnen Gewerbegerichte zu der Frage der Kaufmannsgerichte Stellung genommen und sind einstimmig zu dem „Antrage“ gelangt:

„Den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches dringend zu empfehlen, dem Entwurfe des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte baldigst ihre Zustimmung zu erteilen und die für unbedingt notwendig erachtete organische Verbindung der Kaufmannsgerichte mit den Gewerbegerichten eintreten zu lassen.

Es wird ferner der Wunsch ausgesprochen, dass Vergleichskammern eingeführt, und dass die Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte durch die höhere Verwaltungsbehörde ernannt werden.“

Die Gewerbegerichte begründen diesen Antrag, wie folgt:

Die Angliederung an die Gewerbegerichte entspricht den Wünschen der Meistbeteiligten, der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen. Diese Wünsche sind ganz besonders zum Ausdruck gekommen beim Verbandstag deutscher Gewerbegerichte in Lübeck am 10. und 11. September 1901 gelegentlich der Besprechung über „Kaufmännische Gewerbegerichte“. Die Vertreter des Vereins der Deutschen Kaufleute (Hirsch-Duncker) und des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes haben sich dort für Anschluss an die Gewerbegerichte ausgesprochen und dabei hervorgehoben.

dass ihre Vereine in zahlreichen Städten die Handlungsgehilfen in öffentlichen Versammlungen zur Meinungsäusserung herausgefordert und überall Zustimmung gefunden hätten.

Das Interesse der Gewerbegerichte an der Stellung des Antrages braucht kaum dargelegt zu werden. Es ergibt sich zum Teil aus der Erwägung, dass die Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte als eine Lebensfrage für viele Gewerbegerichte betrachtet werden muss. In kleineren Städten ist der gegenwärtige Zustand fast unhaltbar, weil den dort bestehenden Gewerbegerichten gerade dasjenige Gewerbe, welches dort das verbreitetste ist, nämlich das Handelsgewerbe, entzogen ist. Den kleineren Gewerbegerichten würde es durch eine grössere Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit ermöglicht, für eine regelmässige Wiederkehr der Sitzungen zu sorgen, und sie würden dadurch in die Lage versetzt, auch ihrer Aufgabe, auf eine schnelle Erledigung der Sache hinzuwirken, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Durch die Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte würde auch die Verwickelung der Zuständigkeitsfrage bei den Gewerbegerichten (Gewerbe- oder Handlungsgehilfe?) beseitigt werden. Die Schwierigkeiten bei Prüfung der Zuständigkeit werden immer wieder in den Jahresberichten der Gewerbegerichte hervorgehoben. Schon im Jahre 1898 hat das Gewerbegericht zu Solingen eine Erweiterung der Zuständigkeit durch Errichtung von kaufmännischen Kammern befürwortet und dabei darauf hingewiesen, dass das am 1. Juli 1898 in Oesterreich in Kraft getretene Gewerbegerichtsgesetz vom 27. November 1896, welches, wie in den Motiven hervorgehoben sei, das deutsche Gesetz zum Vorbilde genommen und unsere Erfahrungen sich zu nutze gemacht hat, auch zuständig sei „für alle bei Handelsgewerben zu kaufmännischen Diensten verwendete Personen".

Der Entwurf des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte ist nun bei der Grossindustrie und einem Teile der Handelskammern auf Widerstand gestossen. Diese verneinen einmal die Bedürfnisfrage überhaupt. . . . Es ist hier genau wie bei den gewerblichen Arbeitern vor Errichtung der Gewerbegerichte, dass der grösste Teil der Handlungsgehilfen auf die Beschreitung des Rechtsweges aus den verschiedensten Gründen (Kostspieligkeit und Langsamkeit des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten u. s. w.) bisher verzichtet. Unterstützt wird diese Auffassung z. B. durch den Jahresbericht des Gewerbegerichts zu Köln für 1900, aus dem erhellt, dass allein 262 Handlungsgehilfen und -gehilfinnen wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts mit ihren Klageanträgen zurückgewiesen werden mussten.

Es konnte nicht ausbleiben, dass, nachdem die Gewerbegerichte sich bald den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gewachsen zeigten und namentlich hinsichtlich ihrer schleunigen Rechtsprechung das Vertrauen der beteiligten Kreise gewonnen hatten, Bestrebungen hervortraten, einer weiteren Kategorie von Gehilfen dieselben Vorteile einer geeigneten Rechtsprechung zugänglich zu machen. Diese Bestrebungen werden nicht eher aufhören, bis nicht allein den Angestellten im Handelsgewerbe, sondern allen denjenigen Kreisen, deren alleinige Einnahme Lohn oder Gehalt bildet (wie z. B. auch den Dienstboten), die Vorteile der billigen und schleunigen Rechtsprechung gesichert sind. — Man widersetzt sich ferner der Errichtung von Kaufmannsgerichten mit der Begründung, dass das Bestreben nach einer möglichst schleunigen Rechtsprechung jeder Stand habe. Das mag an sich richtig sein, jedoch wird hierbei übersehen, dass es sich bei den Handlungsgehilfen um die Geltendmachung von Lohn- (Gehalts-)Ansprüchen handelt, und dass Lohn und Gehalt ihre alleinige Einnahme bilden. Die wenigen Tage, welche das Gewerbegericht bis zum Urteilsspruch nötig hat, hilft sich der gewerbliche Arbeiter und der Handlungsgehilfe wirtschaftlich durch; sie fallen aber der Not in die Arme, wenn sie wochen- oder monatelang bis zum Spruche warten müssen. — Dass die Gewerbegerichte infolge ihrer Zusammensetzung eine Garantie für schnelle Erledigung der Streitsachen bieten, ist anerkannt. Bei den rheinischen Königl. Gewerbegerichten erledigten sich von anhängig gemachten Klagen im Jahre 1902:

in	in weniger als einer Woche	in weniger als 2 Wochen
Köln	74 Proz.	89 Proz.
Krefeld	67 „	91 „
Elberfeld	68 „	85 „
Düsseldorf	65 „	94 „
Solingen	57 „	84

Die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes und von der Notwendigkeit der Schaffung einer den Gewerbegerichten ähnlichen Institution für die Handlungsgehilfen und deren Prinzipale ist heute geradezu allgemein. Dieser Einsicht scheinen selbst die Handelskammern, welche ihr Gutachten betr. die Kaufmannsgerichte verneinend abgegeben haben, sich nicht völlig verschliessen zu können, denn sie sprechen sich eventuell für eine Angliederung an die Amtsgerichte aus. Zur Begründung führen sie allein an, dass durch die Angliederung an die Gewerbegerichte eine weitere erhebliche Belastung der Gemeindeeingesessenen notwendig würde. Diese Ansicht muss als irrig bezeichnet werden. Die Kosten der Unterhaltung der Kaufmannsgerichte würden bei der Angliederung an die Gewerbegerichte infolge der vorhandenen Einrichtungen bei denselben ganz gering sein; bei den Königl. Gewerbegerichten in der Rheinprovinz würden die nach § 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu erhebenden Zuschläge zur Gewerbesteuer kaum eine, oder höchstens eine ganz geringe Erhöhung erfahren.

Die Bestrebungen der Lohnangestellten sind gerichtet auf eine sachgemässe, billige und schleunige Justiz. Welche Handhabe auch immer den Amtsgerichten gegeben werden mag, die Schleunigkeit der Gewerbegerichte im Geschäftsgange werden sie nicht annähernd erreichen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, haben die Königl. Gewerbegerichte im Jahre 1902 etwa 90 Proz. aller Klagen in weniger als 2 Wochen, davon 65 Proz. in weniger als einer Woche erledigt. In der amtsgerichtlichen Statistik ist die korrespondierende geringste Frist 3 Monate. Nur in einer ganz verschwindend kleinen Anzahl Sachen kam es bei den Amtsgerichten in der ersten Woche zur Verhandlung. — Ferner ist bei den Gewerbegerichten die Vergleichstätigkeit eine ausserordentlich starke. Auch die beteiligten Handlungsgehilfen legen besonderen Wert auf den Abschluss von Vergleichen. Das zu erreichen, ist ihnen aber nur bei den Gewerbegerichten gewährleistet, welche mehr als die Hälfte aller Sachen ohne Urteil erledigen. Von einer sachgemässen Anstellung des Sühneversuchs hängt eben zum grössten Teil die gedeihliche Wirksamkeit der Gewerbegerichte ab. Eine solche sachgemässe Behandlung lässt sich nur erzielen, wenn die Beisitzer sich des Vertrauens der Parteien erfreuen. Dieses Vertrauen ist aber in weit grösserem Masse vorhanden, wenn die beiderseitigen Beisitzer aus freier Wahl der Prinzipale und Gehilfen hervorgehen.

Die erspriessliche Wirksamkeit besonders der Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz auf dem Gebiete der Vergleichstätigkeit ist in erster Linie auf die durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 gebotene Institution der Vergleichskammern zurückzuführen. Es erledigten sich im Jahre 1902 vor der Vergleichskammer von den abhängig gemachten Klagen in Köln 62 Proz.: in Krefeld 58 Proz.; in Elberfeld 64 Proz.; in M.-Gladbach 56 Proz.; in Solingen 67 Proz. Auf den wohltätigen Einfluss der rheinischen Königl. Gewerbegerichte ist bereits bei der ersten Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 9. Mai 1890 vom Abgeordneten Dr. Bachem im Reichstage mit allem Nachdruck hingewiesen worden, und er hat auch die Einrichtung der Vergleichskammern für die neu zu errichtenden Gewerbegerichte auf das wärmste befürwortet, indem er das grösste Gewicht auf die Ausbildung des Sühneverfahrens legte. Die Anregungen des Herrn Dr. Bachem hatten damals leider keinen Erfolg, und so ist die Einrichtung des Verhandelns vor dem Vorsitzenden allein Reichsgesetz geworden. Tatsächlich macht aber eine erhebliche Zahl der auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 in das Leben gerufenen Gewerbegerichte von der Befugnis, zunächst vor dem Vorsitzenden allein einen Vergleich zu versuchen, gar keinen Gebrauch. Würden sie durch bestehende Vergleichskammern zu vorherigem Sühneversuch gezwungen sein, so würde sich die Zahl der ohne Urteil erledigten Prozesssachen sicherlich noch ganz bedeutend vermehren. Das Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901 trifft in seinem Art. III, Abs. 2 die Bestimmung, dass das Gesetz vom 11. Juli 1891 betr. die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz weiter in Geltung bleibt; darin liegt jedenfalls eine Anerkennung der segensreichen Tätigkeit der Vergleichskammern. Weiterhin sind auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie namentlich Ernennung des Vorsitzenden durch die höhere Verwaltungsbehörde, als zweckmässig angesehen worden und überhaupt als zweckmässig zu erachten. Es empfiehlt sich deshalb, die Einrichtung der Vergleichskammern für die Kaufmannsgerichte zu übernehmen und die neu zu bildenden Gerichte als Kammern für Kaufmannssachen in den Organismus, wie er für die kommunalen und die Königl. Gewerbegerichte besteht, einzufügen, sowie ferner die Vorsitzenden nicht aus einer Wahl hervorgehen, sondern sie ernennen zu lassen.

Das Königl. Gewerbegericht Elberfeld, das an der Beratung ebenfalls beteiligt war, nahm einen abweichenden Standpunkt ein und sprach sich für Anschluss an die

Amtsgerichte, sowie für Ernennung der Beisitzer (statt Wahl) aus, und zwar aus folgenden Gründen:

Für die Angliederung an die Gewerbegerichte vermag sich der Gewerbegerichtsausschuss nicht auszusprechen. Dies ebensowohl, weil zahlreiche und gewichtige Stimmen der Nächstbeteiligten des Kaufmannsstandes, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, die grösste Mehrzahl der Handelskammern wie die im Juni d. J. zu Nürnberg stattgehabte Hauptversammlung des Verbandes kaufmännischer Vereine sich dagegen erklären, sondern auch aus den grundsätzlichen Erwägungen heraus: dass jede weitere Dezentralisation der Rechtsprechung, d. h. jede weitere Absplitterung derselben von den ordentlichen Gerichten für nachteilig, für nicht im Interesse der Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung gehalten werden muss; weil ferner die Rechtsprechung Aufgabe des Staates und nicht abzusehen ist, warum dieser durch Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte und Uebernahme der bezüglichen Kosten auf einzelne Interessentenkreise von dieser Aufgabe zu einem beträchtlichen Teile befreit werden soll; des weiteren weil die Gewerbegerichte weder einen sachlichen Anspruch darauf noch in beachtlichem Masse einen gerechtfertigten Nutzen davon haben, dass ihnen die kaufmännischen Schiedsgerichte angegliedert werden, denn diese Angliederung könnte auch hier nur eine äussere, nicht organische sein, und der einzige gerechtfertigte Nutzen wäre der, dass kleineren Gewerbegerichten eine befriedigendere Ausnutzung ihres Angestelltenapparates ermöglicht würde, während aber die grösseren bereits derart belastet sind, dass ihnen ein Mehr sachlich gar nicht einmal erwünscht sein könnte; endlich weil eine Förderung der mit der Gewerbegerichtsinstitution verbundenen und durch sie genährten, in den Rahmen der Sache selbst nicht gehörenden Parteiagitation dem allgemeinen Interesse nicht entsprechen kann. Bezüglich des Absatzes I herrschte bei dem Gewerbegerichtsausschuss Elberfeld Einstimmigkeit; im übrigen erfolgte die Beschlussfassung gegen die Stimmen der Arbeitnehmerbeisitzer, die ihrerseits sich für Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte aussprachen. —

Die von dem Gewerbegerichte Elberfeld bekundete Auffassung stiess bei den übrigen Gewerbegerichten auf allseitigen Widerspruch. Insbesondere wurde auch geltend gemacht, dass, wenn selbst die gesetzgeberischen Schwierigkeiten einer Verbindung der Kaufmannsgerichte mit den Amtsgerichten sich befriedigend lösen liessen, dennoch der Erfolg, den die Gewerbegerichte errungen haben, sich wohl nicht einstellen würde. Würde, was zu befürchten, der Vorsitz regelmässig jüngeren Hilfsrichtern übertragen, so würde sich hieraus der Mangel eines häufigen Stellenwechsels und derjenige einer unzureichenden Vertrautheit mit den Verhältnissen und den Personen ergeben; die Kontinuität der Rechtsprechung würde leiden, eine feste Judikatur würde sich schwer herausbilden.

c. Resolution der am 31. Mai und 1. Juni 1903 in Leipzig abgehaltenen Hauptversammlung der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.

1. Die Hauptversammlung kann sich von dem geplanten Gesetz über Kaufmannsgerichte nur dann eine segensreiche Wirksamkeit versprechen, wenn in demselben die folgenden Wünsche Berücksichtigung finden:

1) Anschluss an die bereits bestehenden Gewerbegerichte;

2) keine Beschränkung auf die Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, sondern durch Bildung besonderer Gerichtsbezirke auch für die übrigen Gemeinden Schaffung der Möglichkeit, dass jeder deutsche Kaufmann das Schiedsgericht anrufen kann;

3) Fortfall jeden Gehaltsunterschiedes. Die Gerichte sollen ihre Wirksamkeit auf alle diejenigen erstrecken, die im Sinne des Abschnitts IV des Handelsgesetzbuches Handlungsgehilfen sind.

4) Gerade für Streitigkeiten aus den Konkurrenzklauseln ist die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte besonders wichtig und darf keineswegs ausgeschlossen werden.

5) Besondere Schiedsgerichte sollen nicht zulässig sein, die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts darf durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden.

6) Das aktive Wahlrecht muss auf das 21., das passive auf das 25. Lebensjahr festgesetzt werden.

7) Zu den Wahlen sollen Wählerlisten von den Gemeinden von Amts wegen aufgestellt werden.

8) Die Berufungssumme soll auf 500 M. festgesetzt werden.

9) Den Kaufmannsgerichten soll die Befugnis erteilt werden, auch als Einigungsämter in gleicher Weise wie die Gewerbegerichte zu wirken nnd sie sollen das Recht erhalten, als begutachtende Instanz in allen handelsgewerblichen Fragen gehört zu werden.

Die Hauptversammlung spricht die Erwartung aus, dass der Entwurf sofort nach Zusammentritt des neuen Reichstags als einer der ersten Gegenstände von diesem beraten wird, und das Gesetz hierbei eine solche Fassung erhält, dass es den zum Ausdruck gebrachten Wünschen entspricht.

2. Die Hauptversammlung spricht ihre Genugtuung darüber aus, dass durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz der Versicherungszwang endlich auch auf die Handlungsgehilfen ausgedehnt ist. Sie hofft, dass bei der von der Regierung in Aussicht gestellten gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes auch die übrigen Wünsche der Handlungsgehilfenschaft erfüllt werden und insbesondere die Frage des Verbotes des Abzuges des Gehaltes vollkommen klargestellt wird.

d. Resolution des am 9.—11. August 1903 in Stettin abgehaltenen V. Delegiertentages des Vereins der deutschen Kaufleute.

Der Delegiertentag hält es für dringend geboten, die im § 139b der Gewerbeordnung vorgesehene Aufsicht über die Durchführung der gesetzlichen Schlussbestimmungen für die gewerblichen Arbeiter dahin auszudehnen, dass eine Aufsichtsbehörde mit gleichen Vollmachten und Befugnissen, wie sie bisher gemäss § 139b besteht, auch für die Handelsgewerbe geschaffen werden. Hierzu sind Handlungsgehilfen als Hilfsinspektoren heranzuziehen.

Gleichzeitig ist diese Aufsicht auch auf die Schlaf- und Wohnräume derjenigen Angestellten des Handelsgewerbes auszudehnen, die mit freier Station angestellt sind.

e. Resolutionen der am 21.—23. August 1902 zu M.-Gladbach abgehaltenen XXVI. Generalversammlung des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands.

Im Hinblick darauf, dass die moderne Geschäftsentwickelung dem weitaus grössten Teile der Handlungsgehilfen und Privatangestellten die selbständige Existenz unmöglich macht und die Zukunft nur eine Verschlimmerung dieses Zustandes erwarten lässt, dass hierdurch eine Alters- und Invaliditätsversorgung denselben fast unmöglich gemacht ist, muss es das unausgesetzte Bestreben unseres Standes sein, diese notwendige Fürsorge in anderer Weise herbeizuführen.

Die privaten Versicherungen und Hilfskassen haben sich als unzureichend erwiesen, zumal der Anschluss an dieselben nur von einzelnen aus eigenem Antriebe gesucht wird; daher ist der allgemeine Zwang durch gesetzgeberische Bestimmungen unerlässlich. Nachdem die Gesetzgebung durch das Alters- und Invaliditätsgesetz für den physischen Arbeiter diese Fürsorge herbeigeführt hat, dürfen auch die Angehörigen unseres Standes mit vollem Rechte das gleiche beanspruchen.

Die XXVI. Generalversammlung der katholischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands begrüsst es daher mit Freuden, dass eine dahingehende Bewegung in Deutschland entstanden ist und im letzten Jahre von Tag zu Tag grössere Ausdehnung gewinnt. Sie erklärt das Ziel dieser Bewegung für die augenblicklich wichtigste soziale Standesfrage und macht es nicht nur sämtlichen Vereinigungen, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede zur Pflicht, diese Bewegung mit allen Mitteln zu fördern.

Der Kongress hält die Bestrebungen des deutschen Handelstages und verschiedener Handelskammern, welche sich gegen die Einrichtung von Kaufmannsgerichten aussprachen, für nicht im Interesse der Kaufmannschaft liegend, und spricht sich deshalb wiederholt für die Einrichtung von Kaufmannsgerichten aus. Der Kongress ersucht gleichzeitig die Verbandsvereinigungen, bei geeigneten Gelegenheiten sich öffentlich hierfür auszusprechen und es sich angelegen sein zu lassen, die in Frage kommenden Behörden und Korporationen von der Notwendigkeit der Kaufmannsgerichte zu überzeugen.

f. Resolutionen der am 23.—28. August in Köln a. Rh. abgehaltenen 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.

Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands weist hin auf die steigende Bedeutung des Standes der Privatangestellten. Sie erkennt an, dass die Existenzverhältnisse der einzelnen Glieder dieses Standes infolge der wirtschaftlichen Entwickelung sich immer schwieriger gestalten, und sie hält es im Interesse des deutschen Volkes für notwendig, auch diesem Stande auf gesetzgeberischem Wege denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, dessen er bedarf. Insbesondere hält die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands die Regelung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung des Standes der Privatangestellten für dringend wünschenswert.

Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erachtet es als eine ernste soziale Pflicht, der wirtschaftlichen Lage der sogenannten „Privatbeamten“ ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie anerkennt die Berechtigung der Bestrebungen der wie an Zahl so an Bedeutung in unserem volkswirtschaftlichen Leben stetig wachsenden Privatbeamten betr. die Sicherstellung ihrer Zukunft und der Zukunft ihrer Familie und spricht ihre besten Wünsche für das Zustandekommen der in Aussicht genommenen Pensionsversicherung für Privatbeamte aus. Sie bittet alle katholischen Arbeitgeber, den darauf gerichteten Bemühungen ihrer Angestellten ihr Wohlwollen zuzuwenden, und sie erwartet von den katholischen „Privatbeamten“, dass sie einmütig und tatkräftig an den Vorbereitungsarbeiten für die entscheidende gesetzgeberische Aktion mitwirken und dass sie ausnahmslos die am 15. Oktober d. J. stattfindenden statistischen Erhebungen durch pünktliche Ausfüllung der betr. Fragebogen unterstützen.

g. Resolution des am 30. August in Mannheim abgehaltenen Vertretertages der nationalliberalen Jugendvereine Deutschlands.

Der Reichsverband der Vereine der nationalliberalen Jugend betrachtet die Schaffung der Kaufmannsgerichte, tunlichst unter Anschluss an die Gewerbegerichte, als eine dringende Notwendigkeit und eine be-

rechtigte Forderung der Handlungsgehilfen, weil der bisher für Streitfälle im kaufmännischen Dienstverhältniss vorgeschriebene ordentliche Rechtsweg seines umständlichen, langwierigen und kostspieligen Verfahrens wegen nicht genügt. Der Delegiertentag ersucht daher die nationalliberale Reichstagsfraktion, sofort nach Zusammentritt des Reichstags eine diesbezügliche Interpellation einzubringen, bezw. wenn nötig, einen Initiativantrag zu stellen.

h. Resolution der am 24. und 25. September 1903 in Bonn abgehaltenen IV. Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes:

Der Deutsch-Evangelische Frauenbund nimmt tätigen Anteil an den Bestrebungen, die die Ladenbesitzer veranlassen, für hinreichende Sitzgelegenheit ihrer Verkäuferinnen Sorge zu tragen, und verpflichtet die Ortsgruppen, ihren Einfluss in dieser Richtung geltend zu machen. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, in diesem Sinne bei den Handelskammern vorstellig zu werden.

i. Resolutionen der am 5. September 1903 in Gent abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes belgischer Privatangestellter.

1) Der Kongress verlangt die Bildung von Arbeitsbörsen in jedem Arrondissement, die vom Staate, den Privaten und Gemeinden subventioniert und von Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerverbände paritätisch geleitet werden sollen.

Die Arbeiterbörsen müssten eine sorgfältige Statistik führen, die regelmässig dem Arbeitsamte zu überweisen wäre.

2) In Erwagung, dass die Arbeitsdauer der Privatangestellten gesetzlich in keinerlei Weise geregelt ist;

in Erwägung, dass die Sachlage den meisten Chefs es erlaubt, ihre Angestellten 14, 15 und 16 Stunden täglich zu beschäftigen;

in Erwägung, dass dies schädigend auf das soziale und Familienleben einwirkt;

erklärt der Kongress, es sei notwendig zu verlangen:

I. die Einführung des Systems des doppelten Lohnes für Nebenstundenarbeit, den Maximalsarbeitstag mit 8 Stunden gerechnet;

II. Abschaffung der Nachtarbeit, mit Ausnahme der durch den Industrie- und Arbeitsbeirat zu bewilligenden Fälle.

3) Der Kongress drückt den Wunsch aus, es möchten die öffentlichen Verwaltungen, die grossen Handels- und Industriefirmen im Einvernehmen mit ihren Angestellten Einigungs- und Schiedskammern errichten zum Zwecke der Untersuchung und Schlichtung der Reklamationen und Streitigkeiten.

4) In Erwägung, dass die Arbeiterschutzgesetze über Hygiene und Sicherheit unzureichend sind und sich auf die Handelsangestellten nicht erstrecken;

in Erwägung, dass die Arbeitsbedingungen der Angestellten häufig den elementarsten Regeln zuwiderlaufen;

in Erwägung, dass diese Sachlage eine physische und sittliche Gefahr darstellt;

ist der Kongress der Ansicht, dass eine ernst zu nehmende Arbeiterschutzgesetzgebung sich auf alle Lohnarbeiter beider Geschlechter er-

erstrecken sollte, ohne Unterschied des Berufes, um so den Zustand der meisten Bureaus, in welchen Angestellte arbeiten, zu bessern, und dass infolgedessen zumindest die heute schon in Kraft stehende Gesetzgebung auf die Angestellten beider Geschlechter ausgedehnt werden sollte.

5) Der Kongress verlangt von der Regierung die Anwendung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen und von den Provinzial- und Gemeinderäten das Gewähren sämtlicher Vorteile hinsichtlich der billigen Wohnungen, auch zu Gunsten der Angestellten.

j. Resolutionen des Trade Union-Kongresses.

Der Kongress wünscht eine Abänderung des Unterstützungsvereins-Gesetzes (Shop Clubs Act) dahin gehend, dass es Ladenangestellten gestattet sein soll, Trade Unions so gut als Friendly Societies zu bilden. Er wünscht ferner die Verkürzung der Arbeitsstunden Ladenangestellter, Gewerkschaftslöhne für in Staatsbetrieben Angestellte, unterstützt Sir C. Dilke's Ladengesetz-Entwurf (Shops Bill) und wiederholt seine Forderungen vom letztjährigen Kongress betr. Löhne in Schiffswerften.

k. Resolution der am 18. Juni 1903 zu London abgehaltenen Versammlung der National Amalgamated Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks.

Die Versammlung protestiert gegen den von Lord Avebury eingebrachten Gesetzesvorschlag, betr. Frühladenschluss als gegen einen in der Ausführung beschwerlichen und unbrauchbaren Entwurf. Sie erklärt alle Massnahmen für unzulänglich, die nicht Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitsstunden und einheitlichen Ladenschluss veranlassen.

l. Forderungen der Sektion Ladendiener des niederländischen Vereins „St. Nikolas“ vom Juli 1903: Abschaffung der Sonntagsarbeit; Frühladenschluss; angemessene Lohnsätze; Heizung der Läden und Magazine im Winter; hinreichende Zeit zur Einnahme der Mahlzeiten; Kost und Logis ausserhalb des Geschäftes; jährliche Sommerferien von mindestens 8 Tagen mit Gehalt; Einschränkung der Frauen- und Volontärarbeit; Regelung des Lehrlingswesens; Sitzplätze für Ladenpersonal; öffentliche Stellenvermittlung.

10. Verkehrsgewerbe.

a. Resolutionen des vom 30. April bis 3. Mai 1903 in Paris abgehaltenen XIV. Kongresses der Eisenbahnarbeiter.

1) Der Kongress fordert:

a) es seien im Erlass vom 1. August 1898 [1]) die Worte „spätestens“ und „frühestens“ zu streichen;

b) es sollen an Sonn- und Feiertagen die Bahnhöfe für den Empfang von Frachtgütern überhaupt geschlossen sein;

c) die Schalter sollen gleichzeitig mit den Bahnhöfen geschlossen werden;

---

1) Der Ministerialerlass vom 1. August 1898 bestimmt:

„Für die Empfangnahme von Frachtgütern werden die Bahnhöfe in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Oktober spätestens um 6 Uhr morgens geöffnet und frühestens um 6 Uhr abends geschlossen.

Vom 16. Oktober bis zum 15. März werden sie spätestens um 7 Uhr morgens geöffnet und frühestens um 5 Uhr abends geschlossen.“

d) an Sonn- und Feiertagen sollen keine Güterzüge verkehren;

e) an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigten Bahnarbeitern soll für diese Tage der volle Lohn ausbezahlt werden.

2) In Erwägung, dass die Langsamkeit des Studiums des Gesetzentwurfes, betr. das Verbot der Verwendung von Bleiweiss[1]) die Gefahr der Verzögerung der Verwirklichung dieser nicht nur von den Malern, sondern von der gesamten Arbeiterschaft ungeduldig erwarteten Reform als drohend erscheinen lassen;

in Erwägung, dass andererseits die Gefahren der Bleiweissverwendung seit langer Zeit schon zur Genüge erwiesen sind, und dass die Möglichkeit des Ersatzes des Bleiweisses durch andere, unschädliche Substanzen so unanfechtbar als nur möglich durch die gemachten Untersuchungen erwiesen ist:

protestiert der Kongress gegen die durch neue und zwecklose Untersuchungen hervorgerufene Verzögerung, die dem weiteren Hinausschieben der Reform nur als Vorwand dienen, während inzwischen das den Unternehmern missbräuchlich noch zustehende Recht der Verwendung von Bleiweiss immer neue Menschenleben als Opfer heischt;

und beschliesst, diese Resolution den Mitgliedern des Senates und und der Deputiertenkammer zur Kenntnis zu bringen, mit der Bitte, die sofortige Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit allen Kräften zu fördern.

3) Der Kongress drückt den Wunsch aus, es möchte das Parlament Vorstudien veranlassen für ein Gesetz, betr. Festsetzung der Minimallöhne, mit den durch die lokalen Preisunterschiede bedingten Variationen und auf Grundlage der Existenzbedürfnisse.

4) Der Kongress wünscht den Rückkauf der algerischen Eisenbahnen durch den Staat, Selbstbetrieb dieser Bahnen durch den Staat und Gleichstellung der Angestellten dieser Bahnen mit den übrigen französischen Eisenbahnangestellten hinsichtlich der Lohnhöhe und der Altersversicherung.

5) In Erwägung, dass die algerischen Arbeiter systematisch von den Wohltaten der Arbeiterschutz-Gesetzgebung ausgeschlossen werden, drückt der Kongress den Wunsch aus, dass alle in Algerien beschäftigten Arbeiter, ohne Unterschied des Geschlechts und der Nationalität, in dieser Hinsicht den sonstigen in Frankreich beschäftigten Arbeitern gleichgestellt werden.

6) Der Kongress verlangt eine Abänderung des Erlasses vom 4. November 1899 in dem Sinne, dass der zwischen zwei grossen Ruhepausen liegende Zeitraum nie länger sein soll als 15 Stunden, dass die Ruhepause am Wohnsitze mindestens 10 Stunden betragen soll, ausserhalb des Wohnsitzes mindestens 8 Stunden, und dass endlich alle 15 Tage einmal am Wohnsitze eine Ruhepause von mindestens 30 Stunden gemacht werde.

b. Resolutionen des am 22. September 1903 in Paris abgehaltenen Kongresses der französischen Postlehrlinge (jeunes facteurs).

Der Kongress verlangt:

1) dass den Postlehrlingen nach dem Wiederaustritt aus dem Militärdienst die postalische Beschäftigung zugesichert werde, sei es im subalternen Beamtendienst, sei es als Arbeiter in der Telegraph- oder Telephonverwaltung;

2) Gleichstellung hinsichtlich der Anwartschaft auf den mittleren Postdienst mit den Abiturienten der mittleren Lehranstalten;

---

1) Vergl. Bull., Bd. II, S. 196.

3) gleichmässigen Minimallohn von 600 frcs. jährlich, und 100 frcs. Erhöhung jedes 2. Jahr;
4) 12 Tage Urlaub jährlich;
5) Lohnzahlung während Krankheit.

c. Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses:

Der Kongress bedauert, dass der Missstand, demzufolge britische Arbeiter von ausserhalb Grossbritanniens wohnenden Schiffseigentümern keinen Schadenersatz erlangen können, nicht beseitigt wurde. Er beauftragt das Parlamentarische Komitee, dem Präsidenten des Handelsamtes Vorstellungen von der Notwendigkeit einer Annahme des von M. H. Saumel, M. P. eingebrachten, diese Angelegenheit betreffenden Gesetzentwurfes zu machen.

d. Eingabe des Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten, der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, des Zentralvorstandes des Nebenbahnpersonals und des schweizerischen Zugpersonalvereins vom 31. Juli 1903 an den schweizerischen Bundesrat.

Da durch die Revision des Ruhetagsgesetzes auch eine Revision der Vollziehungsverordnung[1]) zum Bundesgesetz über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 13. Mai 1802 notwendig wird, erlauben sich die unterzeichneten Verbände im Namen derjenigen Mitglieder, die im Dienste von Nebenbahnen stehen, ihrer hohen Behörde die Wünsche und Vorschläge dieses Personals für diese Revision zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen.

Sie glauben dabei nicht nötig zu haben, sich gegen den Vorwurf der Anmassung verteidigen zu müssen, nachdem das eidgenössische Fabrikgesetz den Arbeitern und Arbeiterinnen der Fabriken ausdrücklich das Recht vindiziert hatte, zu den Fabrikordnungen auch ein Wort mitsprechen zu dürfen, und nachdem ferner Herr Dinkelmann, Direktor der Emmentalbahn, im Nationalrat schon im Dezember 1902 und neuerdings wieder im Juni in aller Form und aus eigenem Antrieb es als eine Voraussetzung erklärt hat, dass das Personal bei der neuen Regelung der Dinge vom Eisenbahndepartement ebenso angehört werde, wie die Verwaltungen.

Als selbstverständlich schicken wir dabei voraus, dass auch das Personal durchaus gewillt ist, den besonderen, in ihrer Eigenart begründeten Verhältnissen der Nebenbahnen Rechnung zu tragen, soweit die Rücksicht auf die Arbeitskraft des Personals und auf die Sicherheit des Betriebes ihm dies als zulässig erscheinen lassen. Dagegen glaubt es allerdings auch, in dieser letzten Beziehung auf Gehör zählen zu dürfen, zumal nichts anderes in seiner Absicht liegt, als das seiner Ansicht nach Notwendige und Mögliche zu verlangen.

In dieser Absicht verzichten wir darauf, hier noch ausdrücklich diejenigen Aenderungen zu nennen, die von uns ohne weiteres vom neuen, am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Ruhetagsgesetze verlangt werden und beschränken uns auf die Bezeichnung und Begründung derjenigen Abänderungen der Vollziehungsverordnung, die uns ausserdem als not-

1) Den Wortlaut der seither erflossenen Vollziehungsveränderung vgl. „Bulletin“, Bd. II, S. 413.

wendig erscheinen im Interesse der Bewahrung des Personals vor Ueberanstrengung und damit der Sicherung des Betriebes.

Als ein allgemeines Postulat stellen wir zunächst dabei in den Vordergrund, es möchte jeweilen, wenn die dem Personal durch das Ruhetagsgesetz zugesicherte Ruhezeit verkürzt oder die Arbeitszeit desselben verlängert werden soll, auch das Personal vorher konsultiert werden, und zwar darauf hin, ob es nicht vielleicht einen anderen Ausweg wüsste, als den von der betreffenden Verwaltung in Aussicht genommenen, einen anderen Weg, der aber dieser Verwaltung doch die von ihr erstrebte Erleichterung zu bieten im stande wäre, ohne die Arbeitszeit des Personals zu verlängern oder seine Ruhezeit zu verkürzen oder das wenigstens nur in geringem Masse. Wir denken dabei z. B. an die ausnahmsweise Kürzung der dienstfreien Tage auf 20 Stunden, sowie an die in Art. 2 vorgesehenen, noch weitergehenden Erleichterungen, über die der Bundesrat von Fall zu Fall zu entscheiden hat. Wir meinen, es sei wohl denkbar, dass das Personal vielleicht doch im Falle wäre, noch einen anderen Modus anzugeben, als derjenige, welcher der Verwaltung als der geeignetste erscheint, da doch das Personal unter Umständen auf Grund seiner Erfahrungen und Bestrebungen mehr Modalitäten kennen kann, als die nicht im gleichen Masse tagtäglich draussen in der unmittelbaren Praxis stehenden Organe der Verwaltungen. Irgend ein Nachteil kann den Verwaltungen aus diesen Konsultationen des Personals darum nicht erwachsen, weil es sich ja, wie wir oben ausdrücklich erklärt haben, nur darum handelt, eventuell auf einem anderen, dem Personal genehmen Wege das gleiche Ziel zu erreichen, das die Verwaltungen im Auge haben. Wohl aber glauben wir im Gegenteil davon bloss einen Vorteil für die Verwaltungen erhoffen zu dürfen, weil sie dann sicher sind, dass das Personal mit dem von ihm selbst empfohlenen Modus einverstanden ist und daher auch seinen Dienst mit Freuden ausrichten wird, was ja nur im Interesse der Verwaltungen ist. Wenn auch angenommen werden kann, dass durch die neue Vollziehungsverordnung zu dem am 1. Oktober in Kraft tretenden Ruhetagsgesetz in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit (Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 13. Mai 1902) eine Reduktion eintreten wird, wollen wir nicht ermangeln, nochmals auf den Nonsens einer 13-stündigen Arbeitszeit hinzuweisen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Eingabe vom 6. September 1902, welche wir in vollem Umfange aufrecht erhalten. Eine 13-stündige effektive Arbeitszeit, die durch Dienstbereitschaft — Art. 4 der Vollziehungsverordnung — unter gewissen Voraussetzungen auf 16 Stunden erhöht werden kann, muss naturnotwendiger Weise bei der Vielheit der dem Personal der Nebenbahnen übertragenen Funktionen einer Ueberanstrengung rufen. Dieselbe ist aber, um mit ihren eigenen Worten zu reden, der grösste Feind der Betriebssicherheit. Wir erwarten daher zuversichtlich, dass die den Nebenbahnenverwaltungen bezüglich der Arbeits- und Präsenzzeit eingeräumte, viel zu weitgehende Ausnahmestellung bei der Neuordnung der Dinge auf ein richtiges Mass zurückgeführt werde.

Eine Bestimmung, gegen die wir mit Entschiedenheit Stellung nehmen müssen, ist die durch Alinea 6 des Art. 1 zugelassene Teilung der einstündigen Mittagspause in zwei halbstündige.

Die 1-stündige Mittagspause ist sowieso mehr als kurz genug. Die Fabrikarbeiterschaft hat eine $1^1/_2$stündige. Aber auch der grösste Teil

der dem Fabrikgesetze nicht unterstellten Handwerksarbeiter haben die $1^1/_2$stündige Mittagspause. Der Eisenbahner hat sowieso eine längere Arbeitszeit und eine noch längere Präsenzzeit. Seine Wohnung ist vielfach von seinem Arbeitsplatz entfernt. Sein Dienst verlangt eine stramme Disziplin, eine angespannte Konzentration der Aufmerksamkeit. Er ist meistens allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Und sein Lohn resp. sein Gehalt ist durchweg ein bescheidener. Aus allen diesen Gründen spielt für ihn die Ruhezeit, die Zeit der Erholung, eine um so grössere Rolle und es sollte daher vermieden werden, ihm dieselbe zu schmälern, zumal es selbstverständlich und zahlenmässig erwiesen ist, dass die Zahl der Unfälle in einem direkten Zusammenhang steht mit der möglichsten Schonung der Arbeitskraft des Eisenbahners und der Bewahrung desselben vor Ueberanstrengung. Dass aber zwei halbstündige Pausen für ihn für seine Erholung nicht den gleichen Wert haben wie eine 1-stündige Mittagspause, leuchtet ohne weiteres ein.

Aus den gleichen Motiven müssen wir uns ferner gegen die durch Alinea 8 des Art. 1 zugelassene Möglichkeit aussprechen, die dienstfreien Tage ausnahmsweise in Abständen von 15 Tagen zuzuteilen. Es ist unserer Auffassung nach weit genug gegangen, wenn man den Nebenbahnverwaltungen hier die Erleichterung gewährt, die dienstfreien Tage des Personals in Abständen von 10 Tagen aufeinander folgen zu lassen. Geht man aber noch weiter, wie die angeführte Erlaubnis gestattet, so kommt man zu Zuständen, die unmöglich von Gutem sein können. Es mag sein, dass der einzelne Angestellte oder Arbeiter, namentlich wenn er jung ist und allein steht, nichts gegen eine solche Zusammenlegung seiner Freitage hat. Allein das bildet unserer Meinung nach keinen genügenden Grund, von der Regel abzuweichen, die durch die Wissenschaft wie durch die Tatsachen als die richtige erwiesen ist, dass auf 6 Arbeitstage ein Ruhetag folgen soll. Wir wollen aber nun, wie gesagt, nicht starr an dieser Forderung festhalten, sondern sind gerne bereit, den speziellen Verhältnissen der Nebenbahnen insoweit Rücksicht zu tragen, als wir Abstände von 10 Tagen nicht beanstanden. Dagegen meinen wir allerdings, weiter solle man unter keinen Umständen gehen, da sonst die eigentliche Bedeutung und wirkliche Wohltat des regelmässig wiederkehrenden Ruhetages verloren geht. Denn mit der Nachholung der vorhin eingebrachten Ruhetage in Gestalt zusammengelegter Feiertage ist unleugbar nicht der gleiche Effekt erreicht wie mit dem möglichst regelmässigen Wechsel zwischen 6 Arbeitstagen und einem Ruhetag.

Aus den gleichen Gründen halten wir dafür, es dürfte bei den in Alinea 9 des Art. 1 für die Freisonntage zugelassenen Abständen von 4—5 Wochen sein Bewenden haben, während die für die Saisonbahnen in Aussicht genommenen Intervalle von 6 Wochen gestrichen werden sollten. Wir wollen nicht davon reden, wie dehnbar der Begriff Saisonbahnen ist, da ja unter Umständen mit guten Gründen diese und jene Bahn sich also bezeichnen kann, an die man offenbar in der Behörde nicht gedacht hat, als man diesen Ausdruck wählte. Aber es ist offenbar mehr als genug, wenn ein Angestellter oder Arbeiter erst nach 4 oder 5 Wochen wieder einen Sonntag frei hat, und gerade bei den wirklichen unzweideutigen Saisonbahnen ist ihm der freie Sonntag ja erst recht not, angesichts der angestrengten Arbeit während der ganzen Saison und speziell an den Sonntagen. Auch hier wieder ist zu sagen, dass die ihm aller-

dings trotzdem zugesicherten 17 Freisonntage nicht den gleichen Wert haben wie diejenigen, die ihm in möglichst gleichmässigen Abständen das ganze Jahr hindurch zuerkannt werden. Die Unregelmässigkeit des Lebens ist vielleicht die grösste Feindin der Gesundheit, und das Leben des Eisenbahners ist notwendigerweise unregelmässig genug, so dass man ihm nicht ohne zwingende Notwendigkeit ein noch unregelmässigeres Leben auferlegen sollte.

Wiederum mit aller Entschiedenheit müssen wir Stellung nehmen gegen die den Verwaltungen der städtischen Tramways durch Alinea 10 Art. 8 eingeränmte Befugnis, die Zahl der Freisonntage ihres Personals auf 12 und 13 per Jahr herabzusetzen. Wir erlauben uns auf die Tatsache hinzuweisen, dass es Verwaltungen gibt, die von diesem Rechte unseres Wissens niemals Gebrauch gemacht haben, sowie dass andere, wenn wir recht berichtet sind, bald wieder davon abgekommen sind. Es scheint uns daraus doch hervorzugehen, dass diese Konzession doch wohl nicht notwendig ist. Sie steht aber auch gerade den Verwaltungen der städtischen Tramways um so weniger an, als es sich dabei meistens um kommunale Betriebe handelt, die also nicht den Charakter von privaten Unternehmungen zu Erwerbszwecken tragen, sondern vielmehr denjenigen mehr gemeinnütziger Institutionen. Für das Personal aber sind die 17 Freisonntage des Ruhetagsgesetzes wahrlich wenig genug, wenn man bedenkt, dass nur der Freisonntag eigentlich der wahre Ruhetag ist, insbesondere für den Familienvater, den Bürger und das Mitglied einer Glaubensgemeinschaft. Es liegt uns durchaus ferne, die Schwierigkeiten verkennen zu wollen, die namentlich im Anfang der Gewährung von 17 Freisonntagen an die Angestellten der städtischen Tramways entgegenstanden und zum Teil heute noch entgegenstehen. Aber angesichts der hohen Wichtigkeit dieses unseres Postulates in gesundheitlicher, familiärer, kultureller und moralischer Beziehung, sowie namentlich auch der Tatsache, dass eine ganze Reihe von Tramverwaltungen auf die ihnen hier eingeräumte Erleichterung verzichten, glauben wir auf freundliches Gehör rechnen zu dürfen, zumal wir ja, wie gesagt, soweit als es uns zulässig erscheint, gerne bereit sind, den eigenartigen Verhältnissen der Nebenbahnen billige Rücksicht zu tragen.

11. *Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.*

Eingabe der Basler Lokalsektion der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

Die Sektion Basel der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes pflegt, in der Ueberzeugung, dass ein möglichst gut ausgebildeter nationaler und lokaler Arbeiterschutz die wirksamste Vorarbeit zur Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes liefert, auch Fragen der schweizerischen und baslerischen Arbeiterschutzgesetzgebung in den Bereich ihrer Diskussion zu ziehen. Demgemäss hat sie aus Anlass des vom Regierungsrat am 23. Mai 1901 dem Grossen Rate unterbreiteten Ratschlages betreffend Revision des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887 in ihrer Vereinssitzung vom 6. Mai 1903 die Frage des Schutzes des Wirtschaftspersonals behandelt und den Vorstand im Sinne der gewalteten Diskussion ermächtigt, die geeigneten Schritte für tunlichste Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftspersonals zu tun. Aus den verschiedenen Wünschen, die in dieser Beziehung im Schosse der Vereinigung geäussert worden sind, hat der Vorstand diejenigen herausgegriffen, die ihm als die dringlichsten und zugleich am leichtesten durchführbaren erschienen, und erlaubt sich nun, Ihnen dieselben mit der Empfehlung zu geneigter Berücksichtigung vorzulegen.

In seinem Entwurfe zu einem Gesetze betreffend die Revision des Wirtschaftsgesetzes beschränkt sich der Regierungsrat mit Bezug auf den Schutz des Wirtschaftspersonals auf eine Ergänzung des § 29 in dem Sinne, dass dem Personal, neben der bisherigen wöchentlichen Freizeit von mindestens 6 Stunden an einem Nachmittag, jeden Monat an 2 Sonntagen je 5 Stunden vor- oder nachmittags freizugeben seien. Die Grossratskommisson, die den regierungsrätlichen Gesetzesentwurf vorzuberaten hatte, spricht in ihrem Berichte vom 1. Juni 1903 ihre Zustimmung zu der vom Regierungsrate vorgeschlagenen Ergänzung des § 29 aus, glaubt jedoch nicht darüber hinausgehen zu dürfen. Wir können uns mit dieser Ergänzung unsererseits durchaus einverstanden erklären, sind aber der festen Ueberzeugung, dass die Gesetzesbestimmungen zum Schutze des Wirtschaftspersonals weiterer Ausdehnung bedürfen.

I.

Wenn wir auch zugeben, dass sich gegenwärtig wenigstens die tägliche Arbeitszeit in einem Wirtschaftsbetriebe nicht wohl auf das gleiche Mass reduzieren lässt wie in einem Fabrik- oder Werkstättenbetrieb, so halten wir doch die Festsetzung einer täglichen Maximalarbeit für das Wirtschaftspersonal als durchführbar. Die etwaige Unbequemlichkeit oder Kostspieligkeit einer vernünftig geregelten Arbeitszeit für den oder jenen Wirtschaftsinhaber darf nicht ausschliesslich in Betracht fallen, wo Gesundheit und Leben des Dienstpersonals auf dem Spiele stehen. Gegenüber dem 9- bis 11-stündigen Arbeitstag in Werkstätten und Fabriken und dem 8- bis 9-stündigen Arbeitstag in Bureaux wird den Inhabern der Wirtschaften wahrlich in weitgehendem Masse Rechnung getragen, wenn wir der Festsetzung eines 12-stündigen Maximalarbeitstages für das Wirtschaftspersonal das Wort reden, ein Maximum, das jedenfalls an der äussersten Grenze des gesundheitlich Zulässigen steht und das nie oder nur ganz ausnahmsweise sollte überschritten werden dürfen.

In erster Linie erlauben wir uns somit die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz vorzuschlagen, wonach das Wirtschaftspersonal innerhalb 24 Stunden höchstens während 12 Stunden soll beschäftigt werden dürfen.

Sollte dieser Vorschlag nicht belieben, möchten wir eventuell empfehlen, im Gesetz eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden innerhalb 24 Stunden vorzuschreiben, die unter keinen Umständen reduziert werden dürfte.

Das Gesetz sichert dem Wirtschaftspersonal gegenwärtig nur ein Maximum von 7 Stunden ununterbrochener Schlafenszeit zu, was entschieden ungenügend ist. Nach dem häufig anstrengenden Wirtschaftsdienst in Lokalen, in denen der beständige Aufenthalt wegen des darin oft herrschenden Rauches und der verschiedenen Ausdünstungen nichts weniger als gesund zu sein pflegt, sollten dem Personal ausser der Schlafenszeit, die mit 7 Stunden recht knapp bemessen ist, doch noch einige wenige Stunden Freizeit bleiben.

Eine Reihe von Kantonen sind bereits über das baslerische Minimum von 7 Stunden hinausgegangen. So garantieren von den Kantonen, deren einschlägige Gesetze uns gerade zur Hand sind, Luzern, Solothurn, St. Gallen und Aargau dem Wirtschaftspersonal eine ununterbrochene Minimalruhezeit von 8 Stunden, Glarus und Neuenburg eine solche von 9 Stunden. Im amtlichen Entwurfe zu einem Arbeiterinnenschutzgesetze des Kantons Waadt ist für das Wirtschaftspersonal eine Ruhezeit von 12 Stunden, wovon mindestens 9 Stunden als ununterbrochene, vorgesehen; die 12-stündige Ruhezeit käme in Wirklichkeit der von uns in erster Linie vorgeschlagenen 12-stündigen Maximalarbeitszeit gleich. Möchte der Fortschrittskanton Basel nicht länger hinter den eben genannten Kantonen zurückbleiben und den Fehler seiner langjährigen Rückständigkeit im Schutze des Wirtschaftspersonals dadurch gutmachen, dass er jetzt einen ordentlichen Schritt weitergeht!

II.

Den gegenwärtigen gesetzlichen Anspruch des Wirtschaftspersonals auf wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag erachten wir auch in Verbindung mit der vom Regierungsrate und von der Grossratskommission vorgeschlagenen Freigabe von je 5 Stunden vor- oder nachmittags an monatlich 2 Sonntagen als durchaus ungenügend. Kann dem Wirtschaftspersonal nicht wie der übrigen Arbeiterbevölkerung jeder Sonn- und Feiertag oder doch wöchentlich ein Werktag voll, d. h. eine ununterbrochene Zeitdauer von 36 Stunden, freigegeben werden, so sollte man ihm zum allermindesten den wöchentlichen Freinachmittag ungeschmälert belassen. Dies geschieht nur, indem man die Beschränkung auf 6 Stunden Freizeit aufhebt und das Personal von jeglicher Dienstleistung am Abend des Freinachmittags entbindet.

Wir erlauben uns deshalb, eine Abänderung des Gesetzes zu befürworten, wonach das Personal Anspruch auf wöchentlich einen ganzen freien Nachmittag in dem Sinne

erhält, dass es bis zum daraufffolgenden Morgen nicht vor 6 Uhr beschäftigt werden darf.

Diese Ausdehnung der Freizeit ist eine recht bescheidene, wenn man bedenkt, dass dadurch die Zahl der Ruhe- und Erholungsstunden mit Inbegriff der Schlafenszeit erst auf 18 Stunden (von mittags 12 bis morgens 6 Uhr) gebracht wird, während sonst der wöchentliche Ruhetag normalerweise mindestens 36 Stunden umfasst.

III.

Unzweifelhaft mit Rücksicht sowohl auf die Gesundheit, wie auf die Sittlichkeit ist im bestehenden Wirtschaftsgesetz in § 24 die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu dienstlichen Verrichtungen in den Wirtschaften, ebenso in § 29 die Verwendung von Mädchen unter 18 Jahren (die nicht zur Familie des Wirtes gehören) zur Bedienung untersagt. Aus den gleichen Gründen möchten wir sehr empfehlen, im Schutze der jugendlichen und der weiblichen Personen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren noch etwas weiter zu gehen. Weibliche Personen sollten unseres Erachtens entweder gar nicht oder nur in ganz seltenen Ausnahmefällen über Mitternacht hinaus verwendet werden dürfen. Ausser dem Schutze des weiblichen Personals erreicht man mit einer solchen Bestimmung wohl auch eine frühere Schliessung derjenigen Wirtschaften, die bis jetzt häufig über 12 Uhr nachts offen gehalten werden.

Um für die Bedienung der Gäste nicht allein der Verwendung jugendlich-weiblichen, sondern auch derjenigen jugendlich-männlichen Personals tunlichst vorzubeugen, halten wir den Ausschluss von männlichen Personen unter 16 Jahren ebenfalls für angemessen; eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre mag hier gegenüber den weiblichen Personen, deren Verwendung das Gesetz im Alter von weniger als 18 Jahren untersagt, am Platze sein. Die anderweitige Verwendung von männlichen Personen unter 16 Jahren, immerhin natürlich erst nach Ablauf des schulpflichtigen Alters, im Wirtschaftsbetrieb, z. B. in der Küche behufs Erlernung des Kochberufs, ist damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Wir erlauben uns somit, die Aufnahme eines Verbotes der dienstlichen Verwendung weiblichen Personals in Wirtschaften von nachts 12 Uhr bis morgens 6 Uhr, ferner eines Verbotes der Verwendung männlicher Personen unter 16 Jahren zur Bedienung der Gäste ins Gesetz vorzuschlagen.

IV.

Um nach dem in der Regel anstrengenden Samstagsdienst dem Personal vor Beginn des meist ebenfalls anstrengenden eigentlichen Sonntagsdienstes etwelche Ruhe zu verschaffen und die Durchführung der vom Regierungsrate und von der Grossratskommission neu vorgeschlagenen 5-stündigen Sonntagsruhe zu erleichtern, ist an der durch § 13 des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vom 13. April 1893 vorgeschriebenen Schliessung der Wirtschaften an den öffentlichen Ruhetagen von 9 bis $10^1/_2$ Uhr vormittags entschieden festzuhalten. Nur sollte diese Schliessung aus Gründen der Billigkeit und Rechtsgleichheit auf die öffentlichen Restaurationslokale der Gasthöfe ausgedehnt werden. Es genügt den tatsächlichen Bedürfnissen vollständig, wenn während dieser kurzen Vormittagspause von $1^1/_2$ Stunden die Bahnhofsrestaurationen und in den Gasthöfen die ausschliesslich den Hotelgästen zugänglichen und von den allgemeinen Restaurationslokalitäten getrennten Räume offen bleiben. Es empfiehlt sich, diesen Grundsätzen nicht allein im Sonntagsruhegesetz, sondern auch im Wirtschaftsgesetz, hier wohl am besten in § 30, Ausdruck zu geben.

Wir erlauben uns somit, eine Ergänzung des Wirtschaftsgesetzes in dem Sinne vorzuschlagen, dass an den öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und $10^1/_2$ Uhr vormittags das Oeffnen von Wirtschaften jeder Art, einzig die Bahnhofsrestaurationen und die nur für Hotelgäste bestimmten Restaurationslokale in den Gasthöfen ausgenommen, untersagt sein soll.

V.

Der Schutz des Wirtschaftspersonals würde in gesundheitlicher Beziehung ein sehr unvollständiger bleiben, wenn die Schlafräume des Personals nicht allen gerechten sanitarischen Anforderungen entsprächen. Wir glauben daher die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz befürworten zu sollen, die den Wirt verpflichtet, für gesunde Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals zu sorgen, und die diese Räume hinsichtlich ihrer sanitarischen Beschaffenheit der amtlichen Aufsicht unterstellt.

Damit das Wirtschaftspersonal von den zu seinem Schutze aufgestellten Gesetzesbestimmungen auch wirklich Kenntnis erhalte, sollte der Wortlaut derselben in jeder Wirtschaft angeschlagen werden. Im Interesse der Wirte wie der Gäste dürfte es sich überhaupt empfehlen, diesen Anschlag in den Restaurationslokalen auf sämtliche polizeilichen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes (§§ 22—33) auszudehnen und eine entsprechende Vorschrift im § 31 aufzunehmen.

Endlich erklären wir uns mit der Grossratskommission durchaus einverstanden, wenn sie in ihrem Berichte die Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle durch den Regierungsrat und seine Organe über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nachdrücklich betont.

Auf Grund unserer vorstehenden Auseinandersetzungen beehren wir uns, Ihnen zum Entwurfe des Regierungsrates, bezw. der Grossratskommission, betreffend Revision des Wirtschaftsgesetzes, folgende Fassung der §§ 29, 30 und 31 dieses Gesetzes zu beantragen:

§ 29. Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt.

Männliche Personen unter 16 Jahren und weibliche Personen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden.

Die Beschäftigung weiblichen Personals ist in den Stunden von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens untersagt. Ausnahmen sind nur an höchstens 4 Tagen im Jahr mit polizeilicher Bewilligung zulässig.

Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, dass die Arbeitszeit für das gesamte im Dienstverhältnisse des Wirtes stehende Personal höchstens 12 Stunden in 24 Stunden beträgt. Eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Arbeitszeit bis auf 14 Stunden im Maximum ist nur an höchstens 4 Tagen im Jahr mit polizeilicher Bewilligung zulässig.

(Eventuell wird für Absatz 4 folgende Fassung vorgeschlagen: Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 10 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienstverhältnisse des Wirtes stehenden Personal zugesichert sind.)

Dem Personal ist wöchentlich mindestens eine ununterbrochene 18-stündige Ruhezeit, von 12 Uhr mittags eines Werktages an gerechnet, freizugeben. Ferner sind dem Personal jeden Monat an 2 Sonntagen je 5 Stunden Freizeit vormittags oder nachmittags zu geben.

Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass die Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Diese Räume unterstehen der sanitarischen Kontrolle durch die zuständige Behörde.

§ 30. Das Oeffnen von Wirtschaften jeder Art ist an den Sonntagen und den durch das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe als öffentliche Ruhetage erklärten Festtagen zwischen 9 und $10^1/_2$ Uhr vormittags untersagt. Ausgenommen sind die Bahnhofsrestaurants, sowie die nicht allgemein zugänglichen, nur für Hotelgäste bestimmten Restaurationslokale in Tavernen. Etwaige besondere Vorschriften des Regierungsrates über die Beobachtung der Sonntagspolizei bleiben vorbehalten.

Ueber das Tanzen, über musikalische und andere Produktionen und die Aufrechterhaltung der Ordnung überhaupt in den Wirtschaften wird der Regierungsrat die geeigneten Vorschriften erlassen.

Die Erteilung von Bewilligungen zum Tanzen sowie zu musikalischen und anderen Produktionen ist an die Erlegung einer besonderen Gebühr zu knüpfen.

Tanzbewilligungen können nur an solche Wirtschaften erteilt werden, deren Lokalitäten zu diesem Zwecke geeignet sind und in sanitarischer und baupolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 31. Jeder Wirt hat an seinem Haus eine Inschrift oder ein bemerkbares Abzeichen, Wirtsschild anzubringen, welche beim Erlöschen der Wirtschaftsbewilligung zu entfernen sind. Die Namen der Tavernenwirtschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. In der nämlichen Ortschaft dürfen nicht mehrere Tavernen denselben Namen führen.

In jeder Wirtschaft sind in sämtlichen Restaurationslokalen die polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 22—33) in ihrem Wortlaut an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

III. Haftpflicht und Versicherung.

1. Eingabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller an den Reichskanzler, betreffend Abänderung des § 34 des Reichsgewerbeunfallversicherungsgesetzes (Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften).

Durch den § 34 I des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom

30. Juni 1900 ist vorgeschrieben, dass ausser den schon durch den § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen „Zuschlägen“ „die Berufsgenossenschaften vom 11. Jahre ab dem jeweiligen Bestand des gesetzlichen Reservefonds 3 Jahre lang je 10 Proz. und weiter in Zwischenräumen von je 3 Jahren je 1 Proz. weniger bis herab zu je 4 Proz. alljährlich zuzuschlagen haben, und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds die Beiträge zu entnehmen, die erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrages zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen.“ In der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges hätte die Industrie vielleicht auch diese Last neben anderen Lasten getragen. Seit dem Einsetzen des wirtschaftlichen Niederganges aber muss sie diese Entziehung von grossen Barsummen als ausserordentlich beschwerlich empfinden. Das Gesetz selbst ist unter dem Eindrucke einer stürmischen und unaufhaltsamen Aufwärtsbewegung des industriellen Geschäftes beschlossen worden, während deren der Reichstag der Industrie jede beliebige Last aufbürden zu dürfen meinte. Es ist von seiten der Industrie schon wiederholt darauf hingewiesen worden, wie gefährlich es ist, dauernde Massnahmen unter dem Eindrucke vorübergehender wirtschaftlicher Konjunkturen zu treffen und auf diese zuzuschneiden. Trotzdem wiederholt sich der Vorgang von Zeit zu Zeit. Der vorliegende Fall ist aber der schlimmste Fall dieser Art überhaupt, indem in demselben in der Annahme, der blühenden Weiterentwickelung der deutschen Industrie seien keine Grenzen gesetzt, der Industrie eine Summe von ca. einer halben Milliarde Mark entzogen worden ist, ohne dass damit irgend einem sichtbaren Zwecke gedient würde. Der Gesamtbetrag der Reservefonds sämtlicher 65 gewerblichen und 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betrug schon im Jahre 1900 laut den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Nr. 1 vom 1. Januar 1902 S. 5 — 140 160 510,98 M.

dazu bei 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften (S. 6. a. a. O.) . . . . — 1 018 761,19 „

also im ganzen . . . . — 141 179 272,17 M.

Nun ist aber infolge der oben angeführten Vorschrift eine ungeheuere Steigerung der Beiträge durch die stärkere Ansammlung des Reservefonds eingetreten. Diese Steigerung beträgt z. B. für die Knappschaftsberufsgenossenschaften von 1900 bis 1901 39 Proz. der Jahresumlage, wovon etwa $^9/_{14}$ allein auf den stärkeren Beitrag zum Reservefonds entfällt. Für alle Genossenschaften wird dies etwa folgende Beiträge ausmachen:

In der Sammelperiode bis
1922 weitere . . . . . ca. $418^8/_{10}$ Millionen M.
mit den vorhandenen . . „ $141^2/_{10}$ „ „
= ca. 560 Millionen M.

Weiter würde der Reservefonds nach Berechnung der von 1922 bis 1958 aus den Zinsen zu entnehmenden Beträge auf rund 666 Millionen Mark anwachsen. Durch die in Abweichung von der Regierungsvorlage eingeführte Aenderung des § 34 würden also ausser den 141,2 Millionen bis 1958 weitere ca. 525 Millionen Mark als Reservefonds angesammelt

werden. Diese Beträge entfallen fast ganz auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften, da bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften ein Reservefonds nur bis zum Doppelten des jeweiligen Jahresbedarfs angesammelt wird. Dies bedeutet zunächst in jedem Falle einen ungeheueren Zinsverlust für die Gewerbe- und Handeltreibenden. Denn wenn auch keine bestimmten Prozente angegeben werden können, zu denen sich dies Kapital bei freier Verwendung durch die Industrie verwerten würde, so würde doch der Prozentsatz ein wesentlich höherer sein als $3\frac{1}{2}$ Proz., wie ihn die Staatspapiere bieten. Die Unternehmer verlieren aber ausserdem vor allem die freie Verfügung über diese Kapitalien und können dieselben daher nicht zum Gedeihen der Industrie in Neuanlagen oder Verbesserungen der Fabrikation nutzbar machen. Dies ist in einer Zeit wie der jetzigen, wo die Industrie jede kleine Anregung des Marktes mit Freude begrüssen muss, doppelt bedauerlich. Von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus muss ein Verfahren entschieden verurteilt werden, durch das gewaltige Summen, die in den Händen der Industriellen befruchtend wirken und daher zur Hebung des Nationalvermögens und Förderung der Volkswohlfahrt beitragen, diesen Händen unnötiger Weise und zwecklos entzogen werden, um sie unproduktiv festzulegen. Das Gesetz hatte beabsichtigt, mit diesen Bestimmungen eine „Erleichterung“ der Aufbringung der für die Unfallversicherung erforderlichen ungeheueren Beträge zu schaffen, aber es erhellt von selbst, dass dieses Ziel damit nicht erreicht wird. Im Gegenteil bedeutet es für die Industrie eine wesentliche Schädigung und hat in allen Kreisen der Industrie und besonders des Kleingewerbes grosse Beunruhigung hervorgerufen. Bei der schwierigen Lage, in der sich die Industrie aller Zweige, sowie das in Betracht kommende Handwerk und der Handel befinden, ist zu befürchten, dass die neuen Lasten, die ihnen durch den genannten § 34 auferlegt werden, nicht unbeschränkt werden getragen werden können und dass Konkurse und Zwangsvollstreckungen besonders im Kreise der kleinen Gewerbetreibenden bald die Unmöglichkeit dieser Neubelastung erweisen werden. Auch erscheint es nicht ausgeschlossen, dass dadurch die segensreichen Wirkungen der Unfallversicherung selbst in Frage gestellt werden. Denn diese hängen wesentlich von der weiteren freudigen Mitwirkung der Unternehmer ab, die willig die Lasten auf sich genommen und mit Rat und Tat an diesem sozialen Werke mitgewirkt haben. Aber ihre Freudigkeit ist wesentlich vermindert worden, als ihnen, in Abweichung von der Grundlage des ersten Gesetzes und der folgenden Regierungsentwürfe, nach kürzester Verhandlung eine neue Last aufgelegt wurde, die sich zur Ueberraschung aller Beteiligten als ein Betrag von 4—500 Millionen enthüllt hat. Zu einer solchen Neuregelung der Ansammlung eines Reservefonds fehlte es an jedem triftigen Grunde. Seit Erlass des Gesetzes von 1884 waren keine unvorhergesehenen Ereignisse eingetreten. Ein Bedürfnis nach einer Erhöhung des Reservefonds konnte daher nicht nachgewiesen werden. Auch heute ist dies noch nicht der Fall und muss so lange als unmöglich gelten, als die noch heute zutreffenden, schlagenden, von der Regierung 1884 gegen das Kapitaldeckungsverfahren angeführten Gründe nicht widerlegt sind, welche auch auf das jetzt beliebte System der Ansammlung eines die wirklichen Bedürfnisse weit übersteigenden Reservefonds volle Anwendung finden. Der einzelne Betrieb kann wohl untergehen, nicht aber

die Gesamtheit der Industrie. Und sollte wirklich ein solcher dauernder Niedergang eintreten, so nützt der angesammelte Reservefonds in Staatspapieren auch nichts mehr, weil diese dann wertlos sind. Es ist schon in der Petition des ehrerbietigst unterzeichneten Zentralverbandes an den Reichstag vom 7. Mai 1900 hervorgehoben worden, dass die Idee der Ansammlung eines grösseren Reservefonds ihren Ursprung in den Verhältnissen der privaten Versicherungsgesellschaften habe, dass aber hier, in einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung, ganz andere Verhältnisse vorlägen als dort, wo durch beliebigen Wechsel der Zahl der Versicherten grosse Gefahren für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft entstehen können. Zudem ist ja für den Fall, dass eine Berufsgenossenschaft einmal ihre Verpflichtung nicht sollte erfüllen können, schon jetzt gesetzlich gesorgt. Die Genossenschaft kann aufgelöst werden, und damit geht ihre Verpflichtung laut §§ 54, 127 des Unfallversicherungsgesetzes auf das Reich oder den betreffenden Bundesstaat über. Ebensowenig sind die der Fassung des genannten § 34 zu Grunde liegenden Anschauungen und Grundlagen der Berechnung einwandfrei. Es braucht hier nicht näher auf die Entstehungsgeschichte des § 34 eingegangen zu werden, zumal dies bereits mehrfach, z. B. in der genannten Petition sowie in jüngster Zeit in der Petition des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften an den Reichstag vom 29. Oktober 1902 ausführlich geschehen ist. Es sei nur gestattet, kurz folgendes in Erinnerung zu bringen: Der Regierungsentwurf schlug den § 10, der dem jetzigen § 34 entspricht, genau in der Fassung des alten § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vor und forderte nur die Ansammlung eines Reservefonds in Höhe des laufenden doppelten Jahresbedarfs an Entschädigungsbeträgen. Die Begründung führt zu § 10 aus: „Sachlich schlägt der Entwurf eine Erleichterung vor: das Gesetz von 1884 erfordert als beständigen Mindestbetrag des Reservefonds den doppelten Jahresbedarf der Genossenschaft, d. h. den zweifachen Betrag der im Vorjahre zur Deckung der Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten erforderlich gewordenen Beträge. Es erscheint angängig, die anderweite Verwendung der Zinsen (des Reservefonds) schon dann zu gestatten, wenn der Reservefonds auf den doppelten Betrag der Entschädigungen gestiegen ist.“ Statt dessen hat der Reichstag in kürzester Zeit, „um einer Unerträglichkeit der Lasten“, d. h. „des Steigens der Umlagen von Jahr zu Jahr“ vorzubeugen, beschlossen, „allmählich die Möglichkeit des Ueberganges zum Kapitaldeckungsverfahren vorzubereiten“, und damit, statt der von der Regierung und selbst der Reichstagskommission nach ihren Ausführungen beabsichtigten „Erleichterung der Lasten“, die oben aufgeführte Mehrbelastung der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgelegt. Die ganze Fassung des § 34 ist ein unheilvolles Kompromiss zwischem dem Umlage- und dem Kapitaldeckungsverfahren zu Gunsten des letzteren, trotzdem dies Verfahren sowohl bei dem Erlass des ersten Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in der ausführlichen, klaren und noch heute massgebenden Begründung des § 18 jenes Gesetzes grundsätzlich verworfen, sowie bei dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallgesetze im Jahre 1896 — Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, No. 570 und in der Reichstagskommission im Mai und Juni 1897 — abgelehnt worden ist. Die Annahme des jetzigen § 34 nach dem Antrage Schmidt-Elberfeld kommt in ihren un-

heilvollen Folgen dem Kapitaldeckungsverfahren fast gleich. Die ganze Rechnung beruht ferner auf äusserst schwankenden Grundlagen: stetigem Steigen der Entschädigungsberechtigten sowie der erforderlichen Beträge ohne Berücksichtigung der Veränderungen, die schon z. B. durch die Krankenbehandlung seitens der Berufsgenossenschaften, den Rückgang der Zahl der dauernd völlig Erwerbsunfähigen zufolge der steigend wirksamen Unfallverhütungsvorschriften, wie andererseits durch die Erhöhung der Kinderrente, die Anrechnung einer verschiedenen Höhe des Arbeitsverdienstes sowie das Schwanken der letzteren selbst, und endlich durch die ermöglichte Kapitalabfindung für ca. 6 Proz. aller Entschädigungen bedingt sind. — Auch trifft die der Rechnung zu Grunde gelegte Voraussetzung, dass die Zahl der Versicherten bis zum Beharrungszustand im wesentlichen unverändert bleibe, nicht zu, wie dies schon die damals der Kommission vorgelegte Denkschrift zugegeben hat. Es ist auch kaum möglich, eine derartige Kapitaldeckung, wie sie mit der Ansammlung des Reservefonds angebahnt worden ist, zutreffend zu bemessen, weil die Häufigkeit der Unfälle und andere zu Grunde zu legende Tatsachen der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht recht zugänglich und mindestens nicht genügend sicher statistisch festzulegen sind. Der mehrfach genannte § 34 wird aber auch den von ihm angestrebten Zweck, den einzelnen Berufsgenossenschaften das im Sinne des Gesetzgebers nötige Kapital zu verschaffen, in keinem Falle erreichen, weil er eine einheitliche Regelung für die ganz verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Berufsgenossenschaften trifft, wie dies in der vorgenannten Petition ausführlich dargelegt ist. Schliesslich ist die durch nichts gerechtfertigte Mehrbelastung der Industrie im Vergleich zur Landwirtschaft eine drückende Ungerechtigkeit. Trotzdem in der Reichstagskommission selbst darauf hingewiesen wurde, „es sei nicht empfehlenswert, für die Industrie ein anderes Verfahren als für die Landwirtschaft einzuführen“, wurde der Reservefonds für die letztere ganz anders, einfach, zweckentsprechend und gerecht geregelt. § 37 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft bestimmt: „Zur Bildung (des Reservefonds) sind, sofern nicht Landesgesetz oder Statuten einen höheren Betrag vorschreiben, bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich 2 Proz. desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.“ Sonach erscheint der mehrfach genannte Absatz I des § 34 in seinen Wirkungen unheilvoll für die Industrie, das betroffene Handwerk und den Handel, ohne sachlichen Grund entstanden, auf nicht genügend klaren Anschauungen und Berechnungsunterlagen beruhend, seinem Zwecke nicht entsprechend und ungerecht im Vergleich mit der Landwirtschaft.

Eurer Excellenz trägt daher das ehrerbietigst unterzeichnete Direktorium die dringende Bitte vor, baldmöglichst zum Heile der Industrie, des betroffenen Handwerks und des Handels dahin wirken zu wollen, dass eine Aenderung des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes dahin Platz greift, dass das Gewerbe ebenso behandelt wird wie die Landwirtschaft, indem an Stelle des Absatzes I des genannten § 34 der Absatz I des § 37 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gesetzt wird.

2. Resolution des XXXVI. Trade Union-Kongresses:

Der Kongress weist die Regierung auf die Notwendigkeit der Errichtung einer nationalen Altersversicherung hin, die auf alle Bürger, Männer

und Frauen, von 60 Jahren an Anwendung fände. Die Rente sollte wenigstens 5 sh. pro Woche sein. Die Kosten dieses Planes sollten aus den Steuern bezahlt werden, und die Altersgrenze auf abhängige blinde Personen keine Anwendung finden.

IV. Bibliographie.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: A. = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — A. A. = Annals, The, of the American Academy of political and social science. — A. E. = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — A. F. = American Federationist, Washington. — A.Fr. = Arbeiterfreund, Dresden. — A. Gen. = Arbeiter-Genossenschaft. — A. G. S. = Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Berlin. — A. G. Z. = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung. — A. ö. R. = Archiv für öffentliches Recht. — A. r. = Akademie revue socialistiká, Prag. — Arb. = Der Arbeiter, München. — A.S. = Arbeiterschutz, Wien. — A.V. = Arbeiter-Versorgung. — A.W. = Arbeiterwohl, Münster. — B. D. L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — B. F. = Bahn frei! Wien. — B. f. V. = Blätter für Volksgesundheitspflege. — B. G. = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — B. I. T. = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — B. O. T. = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — B. S.V. = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — B. W. = Buchhändler-Warte, Berlin. — C. = Concordia, Berlin. — C. G. D. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — C. I. C. = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz, Berlin (Zw. = Zwischenheft). — C. r. = Česká revue, Prag. — C. Rev. = Contemporary Review. — D = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — D. C. = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — D. J. = Deutsche Juristenzeitung, Berlin. — D. Ind. = Deutsche Industriezeitung. — D. K. = Deutsche Krankenkassenzeitung. — D. W. = Deutsche Worte. — Ec. = De Economist. — E. J. = Economic Journal, London. — Econ. Rev. = Economic Review, London. — Ei = Oesterreich-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — E. T. = Economisk Tidskrift, Stockholm. — Fr. = Frauenarbeit, Beilage der Wiener Morgenzeitung, Wien. — F. R. = Fortnightly Review. — Gen. = Genossenschaft, Wien. — Gew. = Gewerkschaft, Berlin. — Gg. = Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — Giorn. d. Ec. = Giornale degli Economisti. — G.Sch. = Gewerkschaft, Wien. — H. A. = Handels-Akademie, Leipzig. — H. G. = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — H. M. = Handelsmuseum, Wien. — H. S. = Huszadik Század (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz), Budapest. — H. V. = Hygienisches Volksblatt. — H. Z. = Die Zukunft, Berlin. — J. = Jugendfürsorge, Berlin. — J. A.M. = Jastrows Arbeitsmarkt, Berlin. — J. E. = Journal des Economistes. — Ind. = Die Industrie, Wien. — J. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — J. N. Z. = Journal of the Department of Labour, Wellington, New Zealand. — J. S. = Journal de la Société de Statistique de Paris, Paris. — J. St. S. = Journal of the Royal Statistical Society. — K. S. = Közgazdasági Szemle, Budapest. — L. G. = The Labour Gazette, London. — Ma. = Masius' Rundschau. — M. Ch. = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Freiburg. — M. G. = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, M.-Gladbach. — M. L. B. = Massachusetts Labour Bulletin, Boston. — M. M. = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums. — M. R. = Medizinische Reform. — M. S. = Musée social, Paris. — M. Soc. = Le Mouvement Socialiste, Paris. — M. S. M. = Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — M. U. I. = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — N. d. = Naše doba, Prag. — N. G. = Die neue Gesellschaft, Berlin. — N. L. Gen. = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — N. R. = The National Review. — N. T. = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — N. Z. = Neue Zeit, Stuttgart. — P. A. R. = Politisch-Anthropologische Revue. — Pr. h. Przeglad hygieniczny.— P. S. = Political Science Quarterly. — R.A. = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — Re. = Das Recht, Wien. — Réf. soc. = Réforme sociale, Paris. — Rev. A. = Revue générale d'Administration, Paris. — Rev. éc. p. = Revue d'économie politique, Paris. — Rev. Q. = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. —

Rev. Tr. = Revue du Travail, Bruxelles. — Ru. = Ruch chrześciańsko-społeczny. — S. C. V. = Schweizer Konsumverein, Basel. — S. M. = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — S. P. = Soziale Praxis, Berlin. — S. Pr. = Sozialärztliche Presse. — S. R. = Soziale Rundschau, Wien. — S. Rev. = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — S. W. G. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — S. W. S. = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern. — T. = Times, London. — T. B. = Technischer Bote der Städte, Berlin. — V. A. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — V. W. = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — W. Z. S. W. = Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin. — Y. R. = Yale Revue, New Haven. — Z. = Zeit, Berlin. — Z. Br. = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — Z. G.H. = Zeit- für Gewerbehygiene, Unfallversicherung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Zt. = Zeit, Wien. — Z. W. = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — Z. W. B. = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

Fuchs, Dr. Die Verhandlungen der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel am 9., 10. u. 11. Sept. 1903. S. P. XII. 52.
Réunion de la Commission de l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. B. O. T. X. 9.
Le XI[e] congrès international d'hygiène et de démographie. B. O. T. X. 9.
Dritte internationale Lederarbeiterkonferenz. C. G. D. XIII. 35.
Die Konsumvereine und der Gewerkschaftskongress. A. Gen. I. 6.
Sydow, Dr. H. Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 14.—16. Sept. in Hamburg. S. P. XII. 52.
Kongress nichtsozialistischer deutscher Arbeiterverbände. S. P. XII. 50.
Die Sozialpolitik auf dem Katholikentage in Köln. S. P. XII. 49.
Der sechste Kongress der „Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften". C. G. D. XIII. 39.
Die Verbandsversammlung der deutschen Gewerbegerichte. C. G. D. XIII. 39.
Zweite Konferenz der Gewerkschaften Oberschlesiens. C. G. D. XIII. 39.
Zweiter Bauarbeiterschutzkongress in Deutschland. A.S. XIV. 8.
Der vierte österreichische Gewerkschaftskongress. G. Sch. V. 11.
Kongress der böhmischen Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine. S. R. IV. 5.
Der XI. Verbandstag der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs in Graz. A.S. XIV. 18.
Berufskongresse in Dänemark. C. G. D. XIII. 36.
Trade Union Congress. T. 1903. Aug. 13. p. 10, Sept. 8. p. 5, 9. p. 4, 10. p. 5, 11. p. 6, 12. p. 12, 14. p. 2; L. G. XI. 9.
Der nationale Kongress der General Federation of Trade Unions in Dublin. G.Sch. V. 17.
Der britische Gewerkschaftskongress. C. G. D. XIII. 39.
Trades and Labour Congress, Interview with the Dominion Government. D. C. III. 11
Annual Conference of the Brick-layers and Masons' Unions of Ontario. D. C. IV. 1.
Französische Gewerkschaftskongresse. C. G. D. XIII. 36.
Dritter Kongress der Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften. C. G. D. XIII. 34.
Die erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter. S. W. S. XI. 15.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

Maxwell, W. Die Notwendigkeit der Genossenschaftsverbände. S. C. V. III. 30.
Mayer, X. W. Ueber die Notwendigkeit einer fachlichen Organisation der Arbeiter. Ru. I. 17.
Legien, C. Die dringendsten Forderungen der Gewerkschaften an die Gesetzgebung. N. G. I. 1.
Schar, Prof. J. Konsumentenorganisation und Sozialreform. S. C. V. III. 29.
Grabein. Das Genossenschaftswesen im europäischen Weinbau. J. N. St. III. 25. 5.
Zur Systematik des Genossenschaftswesens. S. C. V. III. 28.
Die Bedeutung und Aufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle. I—X. C. G. D. XIII. 7—11, 13, 14, 16, 17, 19.
Arbeitslosenstatistik in gewerkschaftlichen Zentralverbänden. C. G. D. XIII. 23.
Baugenossenschaft in Verbindung mit Lebensversicherung. H. M. XVIII. 28.

Die Einwirkung der wirtschaftlichen Lage auf die Baugenossenschaften. B. G. L. 23.
Heitz. Zur Frage der Beschaffung von Baugeldern für Baugenossenschaften. Z. W. I. 17.
Simon. E. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine. A. XXXVI. 8.
Der Rechtsschutz in den Gewerkschaften. G.Sch. V. 18.
Die Gewerkschaftskartelle und die Arbeitervertreterwahlen. C. G. D. XIII. 35.
Fürst, Dr. M. Gesellschaft für soziale Reform. M. S. M. I. 1.
Stüben, L. Die Beurlaubung von Angestellten der Genossenschaften. B. G. L. 26.
Crüger, Dr. H. Aus dem deutschen Genossenschaftswesen. Zt. XXXV. 453.
Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1902. S. P. XII. 49; C. G. D. XIII. 33, 34.
Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen am Schlusse des Jahres 1902. N. L. Gen. VIII. 8.
Satzung der Ruhegehaltskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. B. G. L. 31.
Der deutsche Handelstag und das Genossenschaftswesen. B. G. L. 30.
Der neue deutsche Konsumvereinsverband. A. C. V. III. 24, 25.
Die Konstituierung des Gesamtverbandes deutscher Konsumvereine. S. C. V. III. 21.
Fleissner, H. Eine neue Aera der deutschen Konsumgenossenschaften. N. Z. XXI. 35.
Der Verband süddeutscher Konsumvereine. S. C. V. III. 21.
Die Konsumvereine und der Gewerkschaftskongress. A. Gen. I. 6.
Die Gründung des Zentralverbandes der deutschen Konsumvereine. S. P. XII. 35.
Tätigkeitsbericht der Union der Textilarbeiter. G.Sch. V. 10.
Hampke, C. Die Besteuerung der Genossenschaften in Preussen. J. N. St. III. 26. 3.
Vicenz, E. Die Arbeiterwohnungsanlagen der allgemeinen deutschen Schiffszimmerergenossenschaft und des Bau- und Sparvereins in Hamburg. Z. W. I. 14.
Satzung der Witwen- und Waisenpensionskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. B. G. L. 15.
Der deutsche Handelstag und das Genossenschaftswesen. B. G. L. 30.
Die Gablonzer Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im Jahre 1902. H. M. XVIII. 25.
Der österreichische Buchdruckerverband. G.Sch. V. 18.
Winarsky, L. Die Organisation der arbeitenden Jugend in Oesterreich. N. Z. XXI. 38.
Der III. niederösterreichische Katholikentag und die Gewerkschaftsfrage. Arb. XIV. 20.
Le mouvement syndical en Belgique. Rev. Tr. VIII. 5 et sq.
Lepreux, O. Genossenschaftswesen und Arbeiterwohnungen in Belgien. Gen. XXXII. 29.
Kummer, Fr. Die Gewerkschaftsbewegung in Belgien. N. Z. XXI. 30.
Emilio. Eine Arbeiterfabrik in Belgien. N. Z. XXI. 29.
Pudon, H. Die amerikanischen Trade Unions. J. N. St. III. 26. 2.
Von den amerikanischen Gewerkschaften. C. G. D. XIII. 36.
Brunhes, H. Origine et développement des ligues de consommateurs en Amérique. Réf. soc. 1903. 6.
On American Labour Unions Methods. T. 23. July 1903. p. 12.
Cassel, G. Ett stycke amerikansk fackföreningspolitik. E. T. V. 5.
Gide, Ch. Die Konsumgenossenschaftsbewegung in Frankreich. S. C. V. III. 16.
Die Stärke der französischen Gewerkschaften. C. G. D. XIII. 20.
Ein französischer Gesetzentwurf über die Gewerkvereine. D. Ind. XXII. 18.
Les associations ouvrières de production, de consommation et de crédit au 31 juillet 1903. B. O. T. X. 9.
Subventions aux associations ouvrières de production en 1902. B. O. T. X. 5.
Les syndicats professionnels, les unions de syndicats et bourses du travail en 1903. B. O. T. X. 9.
Die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung in Grossbritannien. C. G. D. XIII. 36.
Webb, B. et S. L'évolution du Trade-Unionisme en Angleterre. M. Soc. V. 114, 115, 116/7 et 118.
Beer, M. Die Lage des englischen Gewerkschaftsrechtes. N. Z. XXI. 44.
Recent Progress in Co-operation. L. G. XI. 8.
The shop assistants' union and early closing legislation. T. 15. April 1903. p. 2.

Grant, L. Women in Trade Unions. A. F. 1903. Aug.
Die Krise im Trade-Unionismus. V. W. XL. 1016, 1018.
Die Fortschritte der britischen Konsumvereine in 1902. S. C. V. III. 21.
Workmen's Cooperative Productive Societies. L. G. XI. 5.
Unions formed during the month of April etc. D. C. III. 11 etc.
Labour Organisation in Canada. D. C. III. 11 etc.
Co-operative Works in New-Zealand. J. N. Z. XI. 124 etc.
Die Gewerkschaftsbewegung in Norwegen. G.Sch. V. 12.
Vliegen, W. H. Die holländischen Arbeitskammern. N. Z. XXI. 38.
Leenen, G. de. De coöperative suikerfabriek te Sas van Gent. Ec. LII. Mei.
Ligg, J. Die Genfer Arbeitskammer. N. Z. XXI. 32.

3. Arbeitersekretariate.

Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1902. C. G. D. XIII. 26.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung, allgemein.

Bauer, Prof. Dr. St. Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes. S. W. G. I. 1.
Máday. A. Die gesetzliche Regelung der nächtlichen Frauenarbeit. H. S. IV. 1.
Zur Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes. C. G. D. XIII. 20.
Volger, B. Kinderarbeit in Gewerbe und Industrie und Kinderschutz. S. W. S. XI. 9.
Gerster, M. Der Schutz der gewerblichen Lehrlinge. K. S. XXVII. 3.
Legien, C. Die dringendsten Forderungen der Gewerkschaften an die Gesetzgebung. N. G. I. 1.
Massé, D. Législation du travail. Rev. A. XXVI. Janv. et sq.
Heffter, Dr. W. Gewerblicher Arbeiterschutz. H. V. IV. 12.
Lois des divers pays sur la réparation des accidents. B. O. T. X. 4.
Haldane, R. B. The labourer and the law. C. Rev. 1903. Mars.
Moderne Dampfkesselgesetzgebung. Z. G. H. X. 4—8, 11.
Dix, A. Das Kinderschutzgesetz im Deutschen Reichstage. P. A. R. II. 3.
Poetzsch, H. New German child labor law. A. F. 1903. July.
Zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes. I. S. P. XII. 51.
Schulz, M. v. Kontrollmassregeln des Kinderschutzgesetzes. S. P. XII. 32.
Braun, Dr. Das Kinderschutzgesetz und die Gewerbegerichte. Gg. VIII. 8.
Das neue deutsche Kinderschutzgesetz. C. G. D. XIII. 15.
Zur Reform der Gewerbegesetzgebung und des Unfallversicherungsgesetzes. A. G. Z. II. 10.
Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. S. P. XII. 32.
Dvořak, Dr. J. Kinderschutz in Ungarn. C. r. VI. 9.
Arrêté royal en date de 21 avril 1903 concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants. Rev. Tr. VIII. 5.
Rappaport, Ph. Verfassungsrecht und Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. N. Z. XXI. 52.
Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. B. D. L. 1903. July.
Williamson, E. E. Child labour legislation. A. A. XXI. 3.
Laws relating to child labor. M. L. B. 1903. 26.
Kelley, Fl. An effective child-labor law. A. A. XXI. 3.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1901. S. R. IV. 6, 7. 1902 C. G. D. XIII. 24.
Ein französischer Gesetzentwurf über die Gewerkvereine. D. Ind. XXII. 18.
Décret du 28 mars 1903, rendant exécutoire en Algérie la loi du 18 juillet 1901. B. O. T. X. 5.
Collings, J. Childrens' employment bill. T. 27. July 1903. p. 6.
Convictions under the Alien Labour Law. D. C. IV. 2.
Industrial law committee. T. 15. June 1903. p. 3.
Legislation affecting Labour in the Province of Quebeck. D. C. III. 12.
British Columbia Legislation affecting Labour. D. C. IV. 1.
Manitoba Legislation affecting Labour. D. C. IV. 1.
Macrosty, H. W. Lohngesetze in Australien. S. P. XII. 33.

Ball, S. State experiments in Australia and New Zealand. Econ. Rev. XIII. 3.
Fehlinger, H. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Neu-Seeland. S. P. XII. 42.
Eckstein, G. Arbeiterschutz in Japan. N. Z. XXI. 43.
King, B. Recent Social Legislation in Italy. E. J. XIII. 51.
Virgilii, F. La législation ouvrière en Italie. Rev. int. S. XI. 4.
Ein niederländischer Arbeiterschutzgesetzentwurf. C. G. D. XIII. 21.

5. Arbeiterschutz, beruflicher.

Albrecht, O. Neuere Entscheidungen zur Beleuchtung der Rechtslage im Gärtnergewerbe. S. P. XII. 45.
Das neue Reichsgesetz über die Phosphorzündwaren. A.W. XXIII. 4/5.
Vogelsanger, J. Die Zündhölzchenfrage in der Schweiz vor dem Forum der eidgenössischen Gesetzgebung. S. W. S. XI. 12.
Loi du 5 juillet 1903 sur l'apprentissage de la dentelle. B. O. T. X. 7.
Schack, W. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. P. XII. 46.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Münchens. B. W. VI. 32.
Die Einführung der völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — und die Krankenkassen. D. K. III. 26.
The shop assistants' union and early closing legislation. T. 15. April 1903. p. 2.
Becker, H. Massnahmen zur Erhaltung eines gesunden Eisenbahnpersonals. B. F. XVII. 19.
The Railway Labour Disputes Act, 1903. D. C. IV. 2.
Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902. Z. Br. XLIV. 1.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

Neukamp, E. Lohn und Aufrechnung. W. Z. S. W. VI. 4.
Sinzheimer. Lohn und Aufrechnung. W. Z. S. W. VI. 9.
Nelken. Der Lohnanspruch des gewerblichen Arbeiters bei Dienstverhinderung infolge unverschuldeten Unglücks. D. J. VIII. 9.
Macrosty, H. W. Die Regelung der Löhne. S. P. XII. 47.
Delcourt-Haillot La saisie-arrêt sur les salaires. Réf. soc. 1903. 7 et 8.
Schuler, Dr. F. Die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter. S. W. S. XI. 16.
Moderne Fabriksbetriebe. Z. G. H. X. 13.
English and German industries. T. 1903. May 16. p. 16.
Hirschfeld, Dr. F. Ueber den Verbrauch an den wichtigsten Nahrungsmitteln unter den verschiedenen sozialen Verhältnissen in Deutschland. M. S. M. I. 1.
Die österreichische Arbeitsstatistik. S. P. XII. 39.
Harmách, K. Soziale Verhältnisse der im autonomen Verwaltungsdienste Angestellten. N. d. X. 4—7.
Giuffrida, V. La statistica del lavoro nel Belgio. Giorn. d. Ec. 1903. Giugno.
Review of Employment and Earnings—six months ending April 30, 1903. M. L. B. 1903. 26.
Revue du travail en mars et sq. B. O. T. X. 4 et sq.
Applications des décrets sur les conditions du travail dans les travaux départementaux et communaux. B. O. T. X. 4.
Fox, W. Agricultural wages in England and Wales during the last fifty years. J. St. S. LXVI. June.
Changes in Wages and Hours in 1902. L. G. XI. 7.
Brunner, M. P. Taxed Food and Wages. T. 14. July 1903. p. 2.
Reports on employment in the Principal Industries. L. G. XI. 5 etc.
The employment of reservists. T. 2. April 1903 p. 11.
Physical Conditions of the Labouring Classes. T. 20. July 1903. p. 7.
Reports of the Mosely Industrial Commission. T. 1903. April 18. p. 10, 20. p. 10.
National Training and National Physique. T. 13. July 1903. p. 6.
Working men and higher education. T. 25. Aug. 1903. p. 12.
Brentano, Prof. Dr. L. Lebenshaltung der Arbeiter und Abschaffung der Kornzölle in England. Z. II. 37.
Industrial and Labour Conditions during the month of April etc. D. C. III. 11 etc.
The cost of living in Canada. D. C. III. 11 etc.
Macrosty, H. W. Lohngesetze in Australien. S. P. XII. 33.
Labour problems in New Zealand. T. 14. April 1903. p. 9.

The economic condition of Japan. T. 25. Aug. 1903. p. 10.
Der Einfluss des Generalstreiks in Holland auf die Lage der Arbeiter. S. R. IV. 5.
Elmquist, H. Sveriges officielle Arbejdsstatistik. N. T. XLI. 2.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

Agricultural Hirings. L. G. XI. 8.
Agricultural Wages in the United Kingdom in 1902. L. G. XI. 6.
Soziales aus der deutschen Bergwerksindustrie. C. G. D. XIII. 39.
Nachweisung der in den Hauptbergbaubezirken Preussens im IV. Vierteljahre 1902 und im Jahre 1902 verdienten Bergarbeiterlöhne. R. A. I 1. Im I. u. II. Vierteljahre 1903. R. A. I. 3, 6.
Vasseur, L. Les ciments du Boulonnais. B. I. T. XI. 1 et 2.
The Labour Supply and other Conditions in the Metall Trades of Ontario. D. C. III. 11.
Arrêtés royaux en date de 23 mai 1903 concernant le classement des fabriques d'acétone et de conserves de fruits. Rev. Tr. VIII. 6. En date de 14 et 30 juillet 1903 concernant le classement de la préparation et de l'emploi du collodion et de la fabrication de la caséine et de l'acide lactique. Rev. Tr. VIII. 8.
Die Handweber im schlesischen Eulengebirge. H. M. XVIII. 31.
Jeništa, Dr. L. Die Gesundheitsverhältnisse der böhmischen Weber. N. d. X. 9. 10.
Abelsdorff, Dr. W. Die hygienische Lage der Tapezierer Deutschlands. S. P. VII. 48.
Conditions in the Tobacco Industry, Report of the Royal Commission of Inquiry. D. C. III. 11.
Key-Åberg, K. Snellman, G. R. Undersökning af tobaks-industrien in Finland. E. T. V. 7.
Jaffé, Dr. E. Die Heimarbeit in der Zigarrenindustrie und ihre gesetzliche Regelung. S. P. XII. 51.
Die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Tabakindustrie. S. P. XII. 43.
Erhebungen über die Dauer der im Fleischergewerbe üblichen täglichen Arbeitszeit — einschliesslich der Sonntagsarbeit — sowie der Ruhepausen. R. A. I. 1.
Der Nachwuchs im Buchhandel. B. W. VI. 43.
Der Kampf um den 8 Uhr-Ladenschluss für den Berliner Buchhandel. B. W. VI. 43. 44, 45, 52.
Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. B. W. VI. 39.
Die Arbeitszeit in Handelsbetrieben. H. G. IX. 8.
Wages and hours of Railway Employees, Canada. D. C. III. 11.
Coolie Labour for South African Railways. T. 30. July 1903. p. 2.
Loewe. Zur sozialen Lage der Eisenbahnbediensteten in Preussen. A. E. 1903. 4.
Die Dienst- und Ruhezeiten der Eisenbahnbetriebsbeamten. B. F. XVII. 22.
Dochow, Dr. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. S. P. XII. 49.
Die Ruhezeit von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. S. P. XII. 35.
Arbeitsverhältnisse im k. und k. See-Arsenale und Marine-Land- und Wasserbau-Amte in Pola im Jahre 1902. S. R. IV. 4.

8. Arbeiterwohnungen.

Dominicus. Grundzüge der Organisation einer Wohnungsinspektion. Z. W. I. 16.
Lindemann, Dr. H. Krankenkassen und Wohnungsfrage. V. A. IX. 11.
Schmidt. Wohnungsnot und Fürsorgeerziehung. Z. W. I. 19.
Kaehler, Prof. Dr. W. Moderne Arbeiterwohnungseinrichtungen. S. P. XII. 44.
Krankenkassen und Wohnungsfürsorge. M. R. XI. 37.
Nussbaum, Prof. H. Cr. Die Ausbildung der Küchen in kleinen Wohnungen. Z. W. I. 13.
Heimann, H. Die preussische Regierung und die Wohnungsfrage. XXI. 43.
Die Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Wohnungsverhältnise in Preussen. S. P. XII. 40.
Kalle, Prof. Wohnungsaufsicht in Wiesbaden. Z. W. I. 18.

Wohnungsverhältnisse in Preussen und Sachsen, insbesondere Bau von Arbeiterwohnungen. R. A. I. 2.
Wohnungsgesetzgebung. Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Z. W. B. I. 2.
Stübben, J. Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. C. X. 8.
Gemeinnützige Stiftung zur Schaffung von Häusern mit kleinen Wohnungen in Magdeburg. Z. W. I. 19.
Vicenz, E. Die Arbeiterwohnungsanlagen der allgemeinen deutschen Schiffszimmerergenossenschaft und des Bau- und Sparvereins in Hamburg. Z. W. I. 14.
Ein städtisches Wohnungsamt in Stuttgart. Z. W. I. 12, 13.
Lepreux, O. Genossenschaftswesen und Arbeiterwohnungen in Belgien. Gen. XXXII. 29.
Les habitations à bon marché en 1902. B. O. T. X. 6.
Fuchs, Dr. C. J. Kommunale Wohnungsreform in England. II, III. Z. W. I. 13, 15.
Stepney. The Housing of City Employees. T. 14. July 1903. p. 3.
Clercq, M. P. de. Wohnungsverbesserung durch Baugenossenschaften in den Niederlanden. Z. W. I. 16.

9. Arbeitsämter.

Bauer, Prof. Dr. St. The International Labour Office in Basle. E. J. XIII. 51.
Bömert, Prof. V. Das neue Reichsarbeitsblatt des Kaiserlich statistischen Amtes. A. Fr. XLI. 2.
Die Abteilung für Arbeiterstatistik. R. A. I. 1.
Labour Bureaux (T. Hancock Nunn). T. 21. April 1903. p. 5.
Die erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter. S. W. S. XI. 15.

10. Arbeitslosigkeit.

Weber, Dr. A. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit. S. Rev. III. 2.
Flesch, Dr. Arbeitslosenfürsorge und Verpflegstationen. J. A. M. VI. 14.
Buday, L. Daten über den Arbeitsmangel. K. S. XXVII. 4.
Schaertlin, Dr. G. Die Fürsorge für Arbeitslose. S. W. S. XI. 10.
Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Ma. XV. 6.
Westergaard, H. Forsikring mod Arbejdsløshed. N. T. XLI.
Simon, E. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine. A. XXXVI. 8.
Arbeitslosenstatistik in gewerkschaftlichen Zentralverbänden. C. G. D. XIII. 23.
Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden. C. G. D. XIII. 31; R. A. I. 4.
Volger, B. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in Deutschland. S. W. S. XI. 17, 18.
Pohle, Prof. L. Die Frankfurter Arbeitslosenzählung vom 1. Februar 1903. J. A.M. VI. 18.
Notstandsarbeiten in deutschen Städten während des Winters 1902/03. R. A. I. 1.
Arbeitslosenzählungen der Stadt Stuttgart. R. A. I. 1.
Arbeitslosenzählung auf Grund der Einkommensteuerlisten in Dresden. R. A. I. 1.
Das württembergische System der Arbeitslosenmeldungen. J. A.M. VI. 19.
Eine Arbeitslosen- und Berufszählung in der nordböhmischen Hohlglasindustrie. G.Sch. V. 9.
Les indemnités de chômage, de maladie et de voyage de la fédération du livre en 1902. B. O. T. X. 6.
The Unemployed. T. 2. April 1903. p. 11, 4. April. p. 9.
„Unemployed“, J. N. Z. XI. 123 etc.
Zanten, Dr. J. H. van. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Amsterdam. S. P. XII. 32.
Zinner, D. Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. C. G. D. XIII. 36.

11. Arbeitsmarkt.

Gewerkschaftliche Arbeitsmarkt-Berichterstattung. J. A.M. VI. 13.
Schack, W. Die letzte Krisis und der Arbeitsmarkt im Handelsgewerbe. J. N. St. III. 26. 3.
Arbeitsmarkt in den Monaten März 1903 u. ff. R. A. I. 1. u. ff.
Marché du travail en avril 1903 et ff. Rev. T. VIII. 5 et ff.
Fehlinger, H. Arbeitsmarktberichterstattung in den Vereinigten Staaten. J. A.M. VI. 21.

State of the Labour Market in April 1903 etc. L. G. XI. 5 etc.
The Labour Market. J. N. Z. XI. 123 etc.

12. Arbeitsnachweis.

Zur Frage des Arbeitsnachweises. M. Ch. XXV. 7.
Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise für ländliche Arbeitsvermittelung. 1902. J. A.M. VI. 17.
Fischer, E. Der Arbeitsnachweis als Kampfmittel der Arbeitgeberverbände. N. Z. XXI. 50.
Die gewerbsmässigen Stellenvermittler im Kaufmannsgewerbe. S. P. XII. 44.
Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute. R. A. I. 1.
Arbeitsvermittelung in Oesterreich in den Monaten April 1903 u. ff. S. R. IV. 5 u. ff.
Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Jahre 1902. Ind. VIII. 28.
Die österreichische Arbeitsvermittelung im Jahre 1902. C. G. D. VIII. 29.
Offices de Placement gratuit. Activité en avril 1903 et ff. Rev. Tr. VIII. 5 et ff.
Massnahmen, betr. die Arbeitsvermittelung in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1901. S. R. IV. 6.
Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsvermittelung in Norwegen. C. G. D. XIII. 37.

13. Arbeitstreitigkeiten.

Halevy, Dr. E. S. Tendenzen der internationalen Streikbewegung. A. XXXV. 5.
Lohnbewegungen. C. G. D. XIII. 15. u. ff.
Bouloc, E. Le „droit“ de grève et le contrat de travail. Réf. soc. 1903. 9.
Streifzüge durch die jüngste Ausstandsbewegung. M. G. III. 11, 14, 15, 16.
Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich. R. A. I. 2, 5.
Die Ausstandsbewegung des Jahres 1902 im Deutschen Reiche. R. A. I. 1.
Die Streiks im Jahre 1902. C. G. D. XIII. 38.
Schulz, M. van. Bemerkungen zum Stukkateurstreik und zu seiner Beendigung. S. P. XII. 51.
Die deutsche amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902. C. G. D. XIII. 27.
Der Hungerstreik der Glasarbeiter des Isergebirges. G.Sch. V. 9.
Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im II. Quartale 1903. S. R. IV. 7.
Die Ausstandsbewegung in Oesterreich im I. Halbjahr 1903, dargestellt nach Betriebsklassen. S. R. IV. 7.
Arbeitskonflikte in Oesterreich in den Monaten April 1903 u. ff. S. R. IV. 5 u. ff.
Federicos, L. Die Arbeiterbewegung in Argentinien und das Ausweisungsgesetz. S. P. XII. 37.
Les grèves en Belgique pendant le mois d'avril 1903 et sq. Rev. Tr. VIII. 5 et sq.
Arbeitseinstellung von Eisenbahnangestellten in Spanien zu Streikzwecken. A. E. 1903. 3.
Report of the Anthracite Coal Strike Commission. B. D. L. 1903. May.
Roberts, P. The anthracite coal strike. E. J. XIII. 49.
Roberts, P. The Anthracite Strike Commission's Awards. Y. R. 1903. May.
Brooks, J. G. The Public and the Anthracite Coal Strike. E. J. XIII. 51.
Loeben, M. G. von. Der Ausstand der Bergarbeiter in den Anthracitkohlenbergwerken in den Ver. Staaten im Jahre 1902. A.Fr. XLI. 1.
Quarterly Record of Strikes. Ending March 1903. M. L. B. 1903. 26.
Grèves en mars et sq. B. O. T. X. 4 et sq.
Les grèves, les recours à la conciliation et à l'arbitrage en 1902. B. O. T. X. 7.
Agreements between employers and employees. B. D. L. 1903. July etc.
Gibson, J. Lord Penrhyn vindicated. T. 18. July 1903. p. 10.
Penrhyn Quarry Dispute. T. 2. Apr. 1903. p. 14.
The Penrhyn Case (W. Parry). T. 6. April. 1903. p. 10.
The Penrhyn Labour Dispute (Bryn Roberts). T. 7. April 1903. p. 9.
The Penrhyn Quarries (Pennant Lloyd and M. Davitt). T. 11. April 1903. p. 8, 14. p. 5, 21. p. 5, 29. p. 9.
The Railway Labour Disputes Act, 1903. D. C. IV. 2.
Appointment of Royal Commission to Investigate Industrial Disputes in British Columbia. D. C. III. 11.

Agreement between the Toronto Railway Company and its Employees. D. C. III. 12.
Strike of Iron Moulders, Toronto. D. C. IV. 2.
Settlement of Carpenters' and Contractors' Disputes at Calgary, N. W. T. under Conciliation Act. D. C. IV. 2.
Settlement of Strike of Longshoremen at Montreal. D. C. III. 12.
Settlement of Strike of Hawkesbury Lumber Mill Employees under Conciliation Act. D. C. III. 11.
Trade disputes during the month of April etc. D. C. III. 11.
Termination of the strike of Employees of the Canadian Pacific Railway Co. D. C. IV. 1.
The Railway Strike in Victoria. T. 16. May 1903. p. 9.
Der Streik der Eisenbahnarbeiter Victorias im Jahre 1903. S. R. III. 7.
The Railway Dispute in Victoria. L. G. XI. 5.
Disputes under the Industrial Conciliation and Arbitration Act. J. N. Z. XI. 123 etc.
The organisation of strikes in Italy. T. 20. April 1903. p. 3.
Vandervelde, E. Der Generalstreik in Holland. Zt. XXXV. 446.
Nieuwenhuis, D. Der Generalstreik in Holland. H. Z. XI. 34.
Vliegen, W. Les évènements de Hollande. M. Soc. V. 118, 119.
Der Generalstreik in Holland. C. G. D. XIII. 16.
Der Einfluss des Generalstreiks in Holland auf die Lage der Arbeiter. S. R. IV. 5.
Roland-Holst, H. Der Kampf und die Niederlage der Arbeiter in Holland. N. Z. XXI. 30, 31.
Harms, Dr. B. Die Arbeiterbewegung in Holland. S. P. XII. 38.
Mayer, Dr. G. Die soziale Bedeutung der letzten holländischen Streiks. Z. II. 28.
The Strike at Odessa. T. 27. Aug. 1903. p. 10.
Streikaufstände in Süd-Russland. C. G. D. XIII. 34.
Der Maurerstreik in Genf. C. G. D. XIII. 33.

14. Arbeitsunfälle.

Mamy, H. Ein Museum für Schutzvorkehrungen gegen Unfälle im Gewerbebetriebe. M. M. CCXXXVI—CCXXXVII.
Zur Frage der Verhütung von Unfällen der an Schleifsteinen beschäftigten Arbeiter. Z. G. H. X. 7.
Nelken. Der Lohnanspruch des gewerblichen Arbeiters bei Dienstverhinderung infolge unverschuldeten Unglücks. D. J. VIII. 9.
Schutzvorrichtungen an Wasserrädern. Z. G. H. X. 17.
Ueber Unfälle beim Schiffsbau. Z. G. H. X. 15.
Schutzvorrichtungen in der Holzindustrie. C. I. C. II. Zw. 19.
Gesetz, betr die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902. Z. Br. XLIV. 1.
Moderne Dampfkesselgesetzgebung. Z. G. H. X. 4—8, 11.
La responsabilité des accidents du travail aux Etats-Unis. J. S. XLIV. 8.
Les accidents de chaudières et récipients à vapeur (1901). B. O. T. X. 4.
Les accidents dans les mines et autres exploitations minérales (1901). B. O. T. X. 4.
Statistique des accidents du travail (1902). B. O. T. X. 4.
Lois des divers pays sur la réparation des accidents. B. O. T. X. 4.

15. Arbeitsvertrag.

Bouloc, E. Le „droit“ de grève et le contrat de travail. Réf. soc. 1903. 9.
Liebknecht, W. Der Arbeitsvertrag. N. Z. XXI. 37.
Der Kollektivvertrag. Re. II. I.
Zamanski, J. Le contrat collectiv de travail. Rev. Q. LVI. 1.
Baum, Dr. Das Recht des Arbeitsvertrages und die Rechtswissenschaft. Gg. VIII. 10.
Walter, Dr. Fr. Arbeitsvertrag und deutsches Privatrecht. S. Rev. III. 2.
Usages en matière de délai-congé. B. O. T. X. 4.
Sitta, P. I. contratti agrari ed il contratto di lavoro agricolo in Italia. Gion. d. Ec. 1903. Maggio.

16. Arbeitszeit.

Den Zehnstundentag für Arbeiterinnen. M. G. III. 19.
Máday, A. Die gesetzliche Regelung der nächtlichen Frauenarbeit. H. S. IV. 1.
Alfassa, G. Le travail de nuit des femmes et l'interdiction de l'emploi de la ceruse et du phosphore blanc au congrès de Cologne (1902). Rev. éc. p. XVII. 6, 7.

Die Ruhezeit von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. S. P. XII. 35.
Die Dienst- und Ruhezeiten der Eisenbahnbetriebsbeamten. B. F. XVII. 22.
Schack, W. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. P. XII. 46.
Die Arbeitszeit in Handelsbetrieben. H. G. IX. 8.
Simon, H. Die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen in Preussen. S. P. XII. 47, 48.
Erhebungen über die Dauer der im Fleischergewerbe üblichen täglichen Arbeitszeit — einschliesslich der Sonntagsarbeit — sowie der Ruhepausen. R. A. I. 1.
Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. B. W. VI. 39.
Die Einführung der völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — und die Krankenkassen. D. K. III. 26.
Der Kampf um den 8 Uhr-Ladenschluss für den Berliner Buchhandel. B. W. VI. 43, 44, 45, 52.
Die Arbeitzeit für Arbeiterinnen nach den Berichten der badischen und württembergischen Fabrikinspektion. S. Rev. III. 3.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Münchens. B. W. VI. 32.
Décret du 14 août 1903, modifiant le décret du 4 juillet 1902 déterminant des dérogations à la durée du travail. B. O. T. X. 9.
The shop assistants' union and early closing legislation. T. 15. April 1903. p. 2.
Early closing of shops (Sir J. Blundell Maple). T. 28. April 1903. p. 4.
Changes in Wages and Hours in 1902. L. G. XI. 7.
Wages and Hours of Railway Employees, Canada. D. C. III. 11.

17. Aus- und Einwanderung.

Die Regelung des Auswanderungswesens. Ei. VIII. 27.
Bunzel, J. Das neue ungarische Auswanderungsgesetz. J. N. St. III. 25. 6.
Restriction of Chinese Immigration. D. C. IV. 2.
Reid, W. C. J. The Asiatic problem and its relation to the United States. P. S. XVIII. 2.
Dreifuss, J. Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz. S. W. S. XI. 15.
La famille basque et l'émigration. M. S. VIII. 9.
Emigration and Immigration. L. G XI. 5 etc.
Report of the Royal Commission on Alien Immigration. T. 1903. Aug. 12. p. 6, 15. p. 8. L. G. XI. 9.
Emigration from the United States to Canada. T. 27. Aug. 1903. p. 6.
American Immigration into the Canadian North-West. T. 7. Sept. 1903. p. 6.
The Immigration and Colonisation Movement in Canada. D. C. III. 11 etc.
Australian Immigration Restriction Act, 1901. T. 16. July 1903. p. 8.
Das Einwanderungsgesetz der Kapkolonie. H. M. XVIII. 27.
Die schweizerische Auswanderung im Jahre 1902. S. W. S. XI. 7.

18. Frauenarbeit.

Alfassa, G. Le travail de nuit des femmes et l'interdiction de l'emploi de la ceruse et du phosphore blanc au congrès de Cologne (1902). Rev. éc. p. XVII. 6, 7.
Máday, A. Die gesetzliche Regelung der nächtlichen Frauenarbeit. H. S. IV. 1.
Mehr Arbeiterinnenschutz. C. G. D. XIII. 37.
Zur Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes. C. G. D. XIII. 20.
Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen. M. G. III. 19.
Wilbrandt, Dr. R. Der Arbeiterinnenschutz in der deutschen Industrie. Z. II. 40.
Simon, H. Die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen in Preussen. S. P. XII. 47, 48.
Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen nach den Berichten der badischen und württembergischen Fabrikinspektion. S. Rev. III. 3.
Schreiber, A. Die Frauen im österreichischen Staatsdienst. S. Rev. III. 3.
Arrêté royal en date de 21 avril 1903 concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants. Rev. Tr. VIII. 5.
Die Frauen- und Kinderarbeit in Frankreich. C. G. D. XIII. 23.
Grant, L. Women in Trade Unions. A. F. 1903. Aug.
The employment of women. T. 15. May 1903. p. 15.

19. Fürsorge für Kinder und Jugend.

Horn. Das Fürsorgegesetz und die öffentliche Erziehung. J. IV. 6.
Anhaltung jugendlicher Personen in Besserungsanstalten. B. S. V. XIV. 9, 11.
Schmidt. Wohnungsnot und Fürsorgeerziehung. Z. W. I. 19.
Altona. Nochmals das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Praxis. J. IV. 4.
Schlosz, L. Jugendfürsorgebestrebungen in Ungarn. J. IV. 7.

20. Gewerbeinspektion.

Wendel, G. Weibliche Gewerbeinspektoren. Fr. 1903. 5. Juli.
Braun, Dr. A. Sozialhygienisches aus den Fabriksinspektorenberichten. V. A. IX. 8, 9, 12, 13.
Heffter, Dr. W. Anteil der Aerzte an der Gewerbeinspektion. C. I. C. II. 5.
Taube, G. Die Beziehung der preussischen und sächsischen Gewerbeinspektion zur Arbeiterschaft. S. F. XII. 44.
Die badische Fabrikinspektion im Jahre 1902. C. G. D. XIII. 15.
Jahresbericht der Grossherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1902. R. A. I. 1.
Die Jahresberichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für 1902. R. A. I. 1.
Der österreichische Gewerbeinspektorenbericht für das Jahr 1902. C. G. D. XIII. 34.
Der Gewerbeinspektorenbericht (öst.) für das Jahr 1902. G.Sch. V. 15.
Inspection du travail. Rev. Tr. VIII. 5 et sq.
Aus den Jahresberichten der britischen Fabrikinspektoren. C. G. D. XIII. 37.

21. Gewerbehygiene.

Bass, Dr. A. Berufskrankheiten und Gewerbehygiene vor 200 Jahren. S. Pr. I. 1.
Liebe, Dr. G. Soziale Hygiene. B. f. V. III. 9.
Schutzapparat zum Kaltvulkanisieren von Gummiwaren. C. I. C. II. 8.
Verney, H. Zur Staubbeseitigung in Eisengiessereien und Maschinenwerkstätten. Z. G. H. X. 17.
Ein Beitrag zur Gewerbehygiene in der Bronzegiesserei. Z. G. H. X. 16.
Schutztechnisches in Papierfabriken. Z. G. H. X. 16.
Hue, O. Die Wurmkrankheit unter den Bergleuten. V. A. IX. 16.
Tinus, Dr. C. Die Bedeutung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) im Bergbetriebe und deren Bekämpfung. Z. G. H. X. 16, 17.
Duwell, W. Die Wurmkrankheit eine ernste Gefahr für unsere Bergarbeiterschaft. S. M. VII. 6.
L'ankylostomasie des mineurs. B. O. T. X. 5.
Fürst, Dr. M. Ueber Giessfieber. S. P. XII. 50.
Sommerfeld, Dr. Th. Zur Bleiweissfrage. S. P. XII. 48.
Mehr Schutz den Malern vor Bleivergiftungen. D. K. III. 36.
Erismann, Prof. Dr. F. Der Ersatz des Bleiweisses im Malergewerbe. S. W. S. XI. 10. 11.
Berufskrankheiten und ihre Verhütung. C. X. 13.
Anforderungen an eine gute Fabriksventilation. Z. G. H. X. 12.
Ueber die Gesundheitsgefahren der Arbeiter. C. G. D. XIII. 28.
Berufskrankheiten. H. A. X. 23.
Das Blei als Krankheitserreger. A. S. XIV. 12.
Hohmann, Dr. G. Die Gewerbekrankheiten. Z. II. 32.
Krumholz, A. Die Infektion durch Tuberkulose in den Lehrsälen der Normalschulen. M. M. CCXXXVIII—CCXXXIX.
Verhütung des Luftzuges in Werkstätten. Z. G. H. X. 9.
Fussböden in Werkstätten u. Fabriksräumen. Z. G. H. X. 9, 10.
Vergiftungsgefahren bei Verarbeitung roher Salz- und Schwefelsäure. C. I. C. II. Zw. 15.
Kori, H. Verbrennungsöfen für Abfälle. T. B. II. 6.
Bellon. Rapport sur la ventilation d'une salle de filage dans une filature de laine. B. I. T. XI. 1 et 2.
Das neue Reichsgesetz über die Phosphorzündwaren. A. W. XXIII. 4—5.
Abelsdorff, Dr. W. Die hygienische Lage der Tapezierer Deutschlands. S. P. XII. 48.
Braun, Dr. H. Sozialhygienisches aus den Fabriksinspektorenberichten. V. A. IX. 8, 9, 12, 13.

Ueber die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in Frankseich. A. S. XIV. 18.
Hygienische Einrichtung von Bedürfnisanstalten für die industriellen Etablissements in England. C. X. 14.
Vogelsanger, J. Die Zündhölzchenfrage in der Schweiz vor dem Forum der eidg. Gesetzgebung. S. W. S. XI. 12.

22. Heimarbeit.

Jaffé, Dr. E. Die Heimarbeit in der Zigarrenindustrie und ihre gesetzliche Regelung. S. P. XII. 51.

23. Hilfskassen.

Satzung der Ruhegehaltskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. B. G. L. 31.
Der Provisionsfond der österreichischen Postboten. S. R. IV. 5.
Die Arbeitervorschusskassen bei Gewerbegenossenschaften in Böhmen. S. R. IV. 7.
Ryff, J. Die Grundlagen und soziale Bedeutung der gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz. S. W. S. XI. 13, 14.

24. Kinderarbeit.

Volger, B. Kinderarbeit in Gewerbe und Industrie und Kinderschutz. S. W. S. XI. 9.
Poetzsch, H. New German child labor law. A. F. 1903. July.
Dix, A. Das Kinderschutzgesetz im Deutschen Reichstag. P. A. R. II. 3.
Zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes, I. S. P. XII. 51.
Schulz, M. von. Kontrollmassregeln des Kinderschutzgesetzes. S. P. XII. 32.
Braun, Dr. Das Kinderschutzgesetz und die Gewerbegerichte. Gg. VIII. 8.
Das neue deutsche Kinderschutzgesetz. C. G. D. XIII. 15.
Agahd, K. Die gewerbliche Kinderarbeit in Kiel. S. P. XII. 45.
Fehlinger, H. Child labor in Austria. A. F. 1903. July.
Die Kinderarbeit in Oesterreich. C. G. D. XIII. 27.
Dvořak, Dr. J. Kinderschutz in Ungarn. C. r. VI. 9.
Arrêté royal en date de 21 avril 1903 concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants. Rev. Tr. VIII. 5.
Patterson, A. C. Union labels and child labor. A. F. 1903. July.
Laws relating to child labor. M. L. B. 1903. 26.
Williamson, E. E. Child labour legislation. A. A. XXI. 3.
Kelley, Fl. An effective child-labor law. A. A. XXI. 3.
Die Frauen- und Kinderarbeit in Frankreich. C. G. D. XIII. 23.
The employment of children in theatres. (Mrs. Terris.) T. 1903. May 18. p. 7. 21. p. 2, 23. p. 14. 25. p. 4, 26. p. 13.
Collings, J. Children's employment bill. T. 27. July 1903. p. 6.
Adler, N. Children as Wage-earners. F. R. 1903. May.

25. Koloniale Arbeiterfrage.

The cost of living in Canada. D. C. III. 11 etc.
Report of British Columbia Labour Commission. D. C. IV. 2.
Queensland sugar and white labour. T. 15. April 1903. p. 5.
Legislation affecting Labour in the Province of Quebeck. D. C. III. 12.
British Columbia Legislation affecting Labour. D. C. IV. 1.
Manitoba Legislation affecting Labour. D. C. IV. 1.
The Railway Labour Dispute. Act 1903. D. C. IV. 2.
Industrial and Labour Conditions during the month of April etc. D. C. III. 11. etc.
Indian Labour for the Transvaal. T. 20. July 1903. p. 6.
Native labour in the West India. T. 20. April. 1903. p. 4.
Hiller. Asiatic Labour for South Africa. T. 4. Aug. 1903. p. 11.
Dyer, E. J. The South African labour question. C. Rev. 1903. Mars.
Hiram, S. Maxim. The Chinese and the South African labour question. F. R. 1903. March.
Slavery and Free Labour in British East Africa. T. 20. July 1903. p. 5.
The Labour question in South Africa. T. 16. April 1903. p. 6. 12. Sept. p. 6.
Labour in South Africa. T. 26. Aug. 1903. p. 8.

Fox, F., Macdonell, J. and Seebohm, H. E. The native labour question in South Africa. C. Rev. 1903. April.
Indian Labour for the Rand. Chinese Labour for South Africa. T. 2. June 1903. p. 10.
Native Labour in South Africa. T. 22. Aug. 1903. p. 7.
Goldman, C. G. Native Labour and the Rand. T. 4. April 1903. p. 9.
The Rand and Chinese labour. T. 3. April 1903. p. 7.
Native labour in South Africa. T. 30. April 1903. p. 8.
Chaplin, F. D. The Labour Question in the Transvaal. N. R. 1903. April.
Native Mortality on the Rand. T. 25. Aug. 1903. p. 6.
The Mining industry on the Rand. T. 1. June 1903. p. 5.
Rosenberg, E. Chinese workers in China. A. F. 1903. Aug.
Australian Labour Questions. T. 11. Sept. 1903. p. 12.
The white Labour Clause in the Australian Mail Contracts. T. 10. Sept. 1903. p. 6.
Ball, S. State experiments in Australia and New Zealand. Econ. Rev. XIII. 3.
Macrosty, H. W. Lohngesetze in Australien. S. P. XII. 33.
Labour problems in New Zealand. T. 14. April 1903. p. 9.
Fehlinger, H. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Neu-Seeland. S. P. XII. 42.

26. Lehrlingswesen.

Gersten, M. Der Schutz der gewerblichen Lehrlinge. K. S. XXVIII. 3.
Wolff, M. L'apprentissage en Allemagne. M. S. VIII. 5. Suppl.
Loi du 5 juillet 1903 sur l'apprentissage de la dentelle. B. O. T. X. 7.

27. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Conciliation et arbitrage en mars et ve. B. O. T. X. 4 et sq.
Les grèves, les recours à la conciliation et à l'arbitrage en 1902. B. O. T. X. 7.
Disputes under the Industrial Conciliation and Arbitration Act. J. N. Z. XI. 123 etc.
Racca, V. L'arbitrage et la conciliation en Italie. M. S. VIII. 8. Suppl.
Čermák, F. J. Die Schiedsgerichte der Arbeiterunfallversicherungsanstalten. A. r. VII. 7. 8.
Volta, R. L'arbitrato negli scioperi. Giorn. d. Ec. 1903. Giugno, Luglio.
Arbitration between Master Builders of Halifax, N. S., and Local Carpenters. D. C. IV. 1.
Macrosty, H. W. State Arbitration in Australasia. P. S. 1903. March.
Compulsory arbitration in New Zealand. T. 6. May 1903. p. 4.
The New Zealand Arbitration Act (W. P. Reeves). T. 1903. 11. May. p. 7, 6. June. p. 5.
Massachusetts Board of Arbitration. L. G. XI. 5.
Pollak, Dr. R. Kaufmannsgerichte. H. M. XVIII. 17, 18.
Baum, Dr. Das Kinderschutzgesetz und die Gewerbegerichte. Gg. VIII. 8.
Die Tätigkeit der Gewerbegerichte. R. A. I. 1 u. ff.
Die Verbandsversammlung der deutschen Gewerbegerichte. C. G. D. XIII. 39.
Penner, Dr. Die Neuerungen hinsichtlich des Einigungsamtes in ihrer praktischen Bewährung. Gg. VIII. 10.
Liste des professions justiciables des conseils de prud'hommes. B. O. T. X. 6.
Travaux des Conseils de Prud'hommes en 1902. Rev. Tr. VIII. 6.
Recent Case under the Conciliation Act. L. G. XI. 5 etc.
Recent Conciliation Cases. L. G. XI. 7.
The Board of Conciliation for the Coal Trade of Monmouthshire and South Wales. T. 6. April 1903. p. 5.
Settlement of Carpenters' and Contractors' Dispute at Calgary, N. W. T., under Conciliation Act. D. C. IV. 2.
Settlement of Strike of Longshoremen at Montreal. D. C. III. 12.
Settlement of Strike of Hawkesbury Lumber Mill Employees under Conciliation Act. D. C. III. 11.
Conclusion of sittings of the Royal Labour Commission in British Columbia and Settlement of U. B. R. E. and Sympathetic Strikes D. C. IV. 1.

28. Sozialpolitik, allgemeine.

Schär, Prof. J. Fr. Konsumentenorganisation und Sozialreform. S. C. V. III. 29.
Francke, Prof. Dr. E. Dringende Aufgaben der Sozialreform in Deutschland. S. P. XII. 34.
Sozialpolitische Aufgaben des neuen Reichstags. Gew. VII. 15.
Bayer, H. G. Submissionswesen und Sozialpolitik in Württemberg. S. P. XII. 32.

Siösteen, G. En svensk industriförlagsbank och svensk social reform. E. T. V. 8.
Andersson, Th. Hurn bor Sveriges officiella statistik reformeras? E. T. V. 5.
Zitelmann, K. Sozialreform in der Schweiz. Zt. XXXV, 458.

29. Versicherung.

Zacher, Dr. Zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung. A. V. XX. 24.
Seelmann, H. Die Mitwirkung der Aerzte bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit. M. R. XI. 20, 21.
Die Beitragspflichten in der Arbeiterversicherung. Ma. XV. 4/5.
Landrin, E, Assurance sociale et Assistance. M. Soc. V. 126.
Vermont, H. Le projet de retraites ouvrières obligatoires et la solution des mutualistes. Réf. soc. 1903. 7.
Die Nationalisierung der Lebensversicherung. C. I. C. II. 8.
Streifzüge in das Gebiet der Volksversicherung. A. W. XXIII. 6.
Versicherung der Privatbeamten. D. 1903. 8.
Adler, Prof. Dr. G. Der gegenwärtige Stand der Handwerkerversicherungsfrage. S. P. XII. 50.
Mattyasovszky, N. Die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten. K. S. XXVII. 5.
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnbeamten. B. F. XVII. 15.
Rocquigny, comte de. Le progrès des assurances mutuelles agricoles en France. M. S. VIII. 7. Suppl.
Der gegenwärtige Stand der Frage der sozialen Versicherung im Zarenreiche. C. G. D XIII. 19.
Ullmann. Nicht Rente, sondern Beseitigung der Invalidität. A. V. XX. 15.
Rivière, L. L'assistance aux valides agés. Réf. soc. 1903. 6.
Graef, W. Die Invalidenversicherung und die Privatangestellten. A. V. XX. 15.
Das Heilverfahren der Invalidenversicherung. Gew. VII. 15.
Das Schicksal der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. A.S. XIV. 11.
Die Leistungen der deutschen Invaliditätsversicherung. A.S. XIV. 13.
Die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1901. A.S. XIV. 12.
Regelung der Altersversorgung der Landpostbediensteten in Oesterreich. S. R. IV. 5.
Loi du 20 août 1903 modifiant la loi du 10 mai 1900, sur les pensions de vieillesse. Rev. Tr. VIII. 9.
Low, S. Old age pensions and military service. F. R. 1903. April.
Friendly Societies. T. 2. June 1903, 4. Aug. p. 10, 6. Aug. p. 9.
Worsfold, B. Old Age Pension and Tarif Reform. T. 4. Aug. 1903. p. 3.
Trevelyan, M. P. Old Age Pension and Tarif Reform. 10. Aug. 1903. p. 7.
Fluisten, G. van. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. S. P. XII. 35.
Das Statut des Pensionsfonds für Beamte und Unterbeamte der k. k. österreichischen Staatsbahnen. B. F. XVII. 16, 18.
Die staatliche Pensionsversicherung für Privatbeamte. Ma. XV. 7.
Ueber Pensionsinstitute. B. F. XVII. 20.
Satzung der Witwen- und Waisenpensionskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. B. G. L. 15.
Lindemann, Dr. H. Krankenkassen- und Wohnungsfrage. V A. IX. 11.
Die Ausgaben für ärztliche Behandlung in der Krankenversicherung 1900. V. A. IX. 15.
Wurm, E. Sozialpolitische Umschau. (Die Ergebnisse der Krankenversicherungsreform.) N. Z. XXI. 34.
Die Vorteile des neuen Krankenversicherungsrechts. Ru. I. 17.
Die Krankenkassen und die Verabfolgung von Flussbädern. V. A. IX. 14.
Krankenkassen und Krankenhäuser. A. S. XIV. 16.
Zu der Krankenversicherung der Dienstboten. A. V. XX. 22.
Zur Frage der freiwilligen Mitgliedschaft bei den Genossenschaftskrankenkassen. A.S. XIV. 17.
Krankenkassen und Wohnungsfürsorge. M. R. XI. 37.
Die Krankenkassennovelle im Lichte der deutschen Reichsstatistik. D. K. III. 20.
Weyermann, Dr. M. Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. S. P. XII. 33, 34.
Die deutsche Krankenversicherungsnovelle. C. G. D. XIII. 21.
Wendtland, E. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz. V. A. IX. 19.
Die Einführung der völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — und die Krankenkassen. D. K. III. 26.

Frankenberg, H. v. Aufsichtsbehörden und Krankenkassen. A. ö. R. XVIII, 1.
Fuld, Dr. Anspruch der Krankenkasse auf das berufsgenossenschaftliche Sterbegeld. A. V. XX. 23.
Sickness Insurance in Germany in 1900. L. G. XI. 9.
Braun, L. Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen. S. M. VII. 4.
Eichholz, J. Mutterschaftsversicherung. S. Rev. III. 3.
Finanzieller Stand der Pensions- und Krankenunterstützungskassen der ungarischen Eisenbahnen in den Jahren 1900 und 1901. A. E. 1903. 2.
Čermák, F. J. Die Schiedsgerichte der Arbeiterunfallversicherungsanstalten. A. r. VII. 7.
Kutschera, Dr. A. v. Ueber die Kumulierung von Renten bei wiederholten Betriebsunfällen. A. V. XX. 13.
Zur Reform der Gewerbegesetzgebung und des Unfallversicherungsgesetzes. A. G. Z. II. 10.
Wesener, Dr. Die Pensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1901. A. E. 1903. 1.
Der ungarische Entwurf zur Unfallversicherung. Ind. VIII. 27.
Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes für Ungarn. C. G. D. XIII. 27.
Arbeiterunfallversicherung in Belgien. M. U. I. X. 5.
La responsabilité des accidents du travail aux Etats-Unis. J. S. XLIV. 8.
Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Ma. XV. 6.
Westergaard, H. Forsikring mod Arbejdsløshed. N. T. XLI. 2.
Volger, B. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in Deutschland. S. W. S. XI. 17, 18.
Les indemnités de chômage, de maladie et de voyage de la fédération du livre en 1902. B. O. T. X. 6.
Hofmann, Dr. Die Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. S. P. XII. 36
Zinner, D. Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. C. G. D. XIII. 36.

Redaktionsschluss: 10. Oktober 1903.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Bekanntmachungen des Bundesrates.

1. Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 223) **für die preussischen Knappschaftskassen.** Vom 2. November 1903 (R.G.Bl. No. 42, S. 284).

Insoweit die preussischen Knappschaftskassen in Frage kommen, treten diejenigen Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233), welche eine Aenderung der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1904 in Kraft. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes bleibt einstweilen noch vorbehalten.

2. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903 (R.G.Bl. No. 43, S. 286).

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen.

I. In Ziegeleien, einschliesslich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschliesslich des eingesumpften Lehmes,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, einschliesslich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift ausser dem im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit. Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (R.G.Bl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

3. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 15. November 1903 (R.G.Bl. No. 11, S. 287).

Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

„1) In Getreidemühlen muss an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.

2) Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft."

4. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 15. November 1903 (R.G.Bl. No. 43, S. 288).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 15 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1899 (R.G.Bl. S. 267) verkündeten Bestimmungen, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, erhält folgenden Zusatz:

„Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als 7 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden."

b) Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Erlass des Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1903 an die Regierungspräsidenten in der Rheinprovinz, sowie zur entsprechenden Beachtung an die übrigen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin, betr. Ruhepausen für die in Gast- und Schankwirtschaften Angestellten.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass in der Rheinprovinz in fast allen grösseren Städten und Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr in den Kreisen der Beteiligten die Meinung verbreitet ist, durch die Vorschrift über die Gewährung der 24stündigen Ruhezeiten (Ziffer 4 Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902, R.G.Bl. S. 33) seien die Angestellten während dieser Ruhezeiten auch an Anordnungen nicht mehr gebunden, die der Prinzipal für die in seine Hausgemeinschaft aufgenommenen Gehilfen und Lehrlinge im Interesse der Hausordnung insbesondere über das rechtzeitige Nachhausekommen am Abend der freien Tage getroffen hat. Die Folge davon ist, dass die Angestellten an diesen Tagen vielfach einen Lebenswandel führen, der sie zur Arbeit am folgenden Tage unfähig macht und schliesslich ihre Entlassung nach sich ziehen muss. Der hierdurch veranlasste häufige Stellenwechsel hat für beide Teile grosse Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die in Rede stehende Bundesratsverordnung nur die gewerbliche Beschäftigung der Angestellten regelt und demnach auch nach Ziffer 4 nur die Verpflichtung besteht, die Angestellten während der

24stündigen Ruhezeiten nicht zu gewerblicher Arbeit heranzuziehen; die Befugnis des Prinzipals, für die seiner Hausgenossenschaft angehörenden Angestellten die im Interesse der Hausordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, wird daher nicht berührt, nur darf den Angestellten nicht, entgegen den Absichten der Verordnung, der Genuss der freien Tage dadurch unmöglich gemacht werden.

Wir ersuchen, diese Auslegung den örtlichen Behörden des dortigen Bezirks als Richtschnur für die Beteiligten mitzuteilen.

2. Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken. (Anlage zum Runderlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Oktober 1903.)

I. Vorschriften für die Anlage. (§ 1—16, Sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften.)

II. Vorschriften für den Betrieb. § 17. Pikrinsäure darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Betriebsleiters, welchem ein Stellvertreter zur Seite stehen muss, hergestellt werden. Beide müssen genügende chemische und die für den Betrieb erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Wenn einer von ihnen sich als ungeeignet erweist oder Tatsachen vorliegen, welche zu Zweifeln an der technischen Befähigung oder Zuverlässigkeit desselben Anlass geben, so ist auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer anzustellen.

Für die einzelnen Betriebsabteilungen sind zuverlässige Aufseher anzustellen, welche den Betrieb dauernd zu überwachen haben, und zwar ist mindestens je ein Aufseher für die Beaufsichtigung der in Ziffer 1 unter a und b und der unter c bis e genannten Arbeiten anzustellen.

§ 18. Es dürfen nur nüchterne, zuverlässige und mindestens 18 Jahre alte Arbeiter beschäftigt werden.

Die regelmässige tägliche Arbeitszeit für Meister und Arbeiter darf 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen der Arbeitszeit sind denselben angemessene Pausen von zusammen mindestens 2 Stunden zu gewähren.

Die in den Abteilungen c, d und e beschäftigten Arbeiter müssen vor ihrer Einstellung und nach jeder Erkrankung bei der ärztlichen Untersuchung besonders daraufhin untersucht werden, ob sie sich für diesen Betriebszweig eignen. Desgleichen sind diese Arbeiter halbjährlich ärztlich zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Arzte mit seiner Namensunterschrift in ein von der Betriebsleitung aufzubewahrendes Buch einzutragen.

Meister und Arbeiter dürfen nicht in Akkord beschäftigt werden.

Die Arbeiter dürfen nur diejenigen Räume betreten, in denen sie nach ihrer Anweisung zu tun haben. Das Betreten anderer Räume ist ihnen bei Strafe zu untersagen.

§ 19. Den Arbeitern ist ein besonderer Speiseraum und eine Kleiderablage anzuweisen; in den Betrieben ist das Essen zu untersagen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat den Arbeitern unentgeltlich taschenlose Arbeitsanzüge in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen. Es ist durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich einmal gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauch befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

Feuerzeuge und Metallgegenstände sind vor dem Betreten des Betriebes abzulegen.

§ 21. Das Betreten des Fabrikgrundstücks und der Gebäude mit Feuer oder offenem Licht und das Rauchen daselbst ist zu verbieten.

§ 22. In den Abteilungen c bis e dürfen keine mit Eisen beschlagenen Schuhe getragen werden.

§ 23. Fremden Personen ist der Zutritt nur in Begleitung eines Betriebsführers zu gestatten.

§ 24. In jedem Fabrikationsraume darf sich nur soviel Pikrinsäure befinden, wie der geregelte Fortgang des Betriebes erfordert. Produkte, welche nicht gleich weiter verarbeitet werden, sind entweder unter Wasser zu setzen oder in geeignete Ablageräume zu bringen.

§ 25. Die Anhäufung und Aufbewahrung gebrauchter Putzlappen oder Putzwolle in den Betriebsräumen ist untersagt.

§ 26. Trockene Pikrinsäure, welche umkristallisiert werden soll, ist unter Aufsicht in den Arbeitsraum zu schaffen und sogleich in Wasser zu bringen.

§ 27. Die Einrichtungen zum Trocknen, Mahlen und Sieben sind so zu treffen, dass Reibung von Eisen auf Eisen vermieden und die Verstäubung von Pikrinsäure eingeschränkt wird.

Einrichtungen, die einen besonders festen Einschluss grösserer Mengen von Pikrinsäure bedingen, z. B. Vakuum-Trockenapparate, sind zu vermeiden, sofern darin eine Temperatur von mehr als 60° C entstehen kann.

Metallhurden oder Bleche und dergleichen sind zum Trocknen der Pikrinsäure nicht zu verwenden.

Beim Mahlen und Sieben ist dafür zu sorgen, dass keine Reibungselektrizität auftritt.

§ 28. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bildung von Pikraten verhindert wird.

Sämtliche Abteilungen müssen in jeder Woche einmal gründlich gereinigt werden. Gleichzeitig ist jedesmal eine gründliche Untersuchung der Betriebseinrichtungen und die Beseitigung etwaiger Mängel vorzunehmen.

Heizvorrichtungen, Dampfleitungen u. s. w. sind täglich von Pikrinsäurestaub zu reinigen.

Soda darf zu Reinigungszwecken nicht verwendet werden.

§ 29. Verschüttete oder verunreinigte Pikrinsäure ist, falls sie nicht verbrannt werden soll, sofort in ein Gefäss mit Wasser zu bringen, welches zu diesem Zwecke in jeder Abteilung vorhanden sein muss.

§ 30. Es dürfen keinerlei Abgänge aus der Fabrikation in den Boden vergraben werden. Abgänge, welche feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe enthalten, sind an einem hierfür bestimmten Ort unter Aufsicht durch Verbrennen zu vernichten.

§ 31. Reparaturen an Apparaten und Gegenständen, die mit Pikrinsäure in Berührung gekommen sind, dürfen nur unter Aufsicht und nach sorgfältiger Entfernung der anhaftenden Pikrinsäure ausgeführt werden. Unbrauchbar gewordene Holzgegenstände sind unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln zu verbrennen.

Bei Reparaturen in den Abteilungen a bis e darf Feuer nur in Gegenwart des Betriebsführers angezündet werden, in den Abteilungen c bis e nur nach Entfernung der dort befindlichen Pikrinsäure.

§ 32. Während eines Gewitters ist die Arbeit in den Abteilungen c bis e nach Möglichkeit einzuschränken.

§ 33. Die Fabrik hat eine Vorschrift über das Verhalten der Arbeiter bei einem Brande und eine Feuerlöschordnung aufzustellen, in die besonders aufzunehmen ist, dass sich die Löschmannschaften in Sicherheit zu bringen haben, sobald der Brand grösseren Umfang annimmt und die Pikrinsäure in grösseren Mengen in Brand gerät.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiterschaft mit diesen Vorschriften und der Behandlung der Feuerlöschgeräte genügend vertraut ist.

§ 34. Die Fabrik muss ausreichende Feuerlöschgeräte besitzen, die gut instand zu halten und häufig auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen sind.

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern, vom 30. November 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) wird folgendes bestimmt:

A. Behörden.

1) Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2) Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3) Unter der Bezeichnung „Schulaufsichtsbehörde“ ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.

4) Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5) Als „Polizeibehörden“ im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

6) Unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7) Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschliessung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeusserung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Aeusserung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, dass die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, dass das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung

des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.O. gewonnene Praxis massgebend. Die sog. Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes, Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahre beim Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen sowie die Beschäftigung eigener Kinder über 12 Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, dass die Beschäftigung bereits von 6½ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als 1 Stunde, stattfindet, (§ 8 Abs. 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, dass nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Mass hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, dass sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschliessung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeusserung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. (§ 10.)

9) Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen, nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes) sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen

fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloss gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmässig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so dass sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, dass sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so dass die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10) Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebes angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten. (§ 11.)

11) Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 6 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloss gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, dass die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen“ ein Hinweis aufzunehmen, dass die Arbeitskarte nur für Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

12) Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

13) Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschliessendes Verzeichnis zu führen.

14) Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, dass er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, dass die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes).

Dass die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, dass ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

16) Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17) Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muss mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18) Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Aufrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, dass die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, dass sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges., Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Dass eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19) Die Ausstellung der Arbeitskarte muss kosten- und stempelfrei erfolgen.

20) Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21) Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§ 16).

22) In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschliesslich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über 12 Jahre Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich

nicht unter das Alter von 10 Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so dass eine Beschäftigung der Kinder zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, sowie vor dem Vormittagsunterichte und am Nachmittag eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der grösseren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Missstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23) Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, dass bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Missstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen, wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlass der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung) untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24) Gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, dass sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Missstände ergeben haben.

Zum Erlass der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25) Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26) Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem

Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Absatz 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Verschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),

— zu a bis c einschliesslich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 18) in diesen Betrieben —,

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt, wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27) Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlass vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Ausserordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28) Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, dass Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, dass die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29) An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie gross ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloss gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30) Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31) Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter 12 Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschliesslich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32) Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

I.

Verzeichnis

der im Bezirke .... belegenen Betriebe,
in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

1	2	3	4		5
Laufende Nummer	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers	Betriebsstätte	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige
			männlich	weiblich	

6	7	8
Datum der vorgenommenen Revision	Bestrafungen	Bemerkungen

II.

Verzeichnis

der von .... zu N. ....
im Jahre 19...... ausgestellten Arbeitskarten.

1		2					
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					Des
lfde No.	Datum der Ausstellung	a) Vor- und Zuname	b) Geburts-			c) Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung	a) Vor- und Zuname
			Tag	Jahr	Ort		

3		4	5	6
gesetzlichen Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung d. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebsstätte	Bemerkungen
b) Stand	c) letzter Wohnort			

Vorderseite

(Nat. Grösse: 10½ × 17½ cm.)



Arbeitskarte
für
....
....
geboren den ....
zu ....

Des gesetzlichen Vertreters
Name: ....
Stand: ....
letzter Wohnort: ....
....
Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres ....
unter No. ....
Trocken-Stempel ...., den ....
Die Polizeiverwaltung.
(Unterschrift.)

Rückseite

Bemerkungen.

....
....
....
....
....
....
....
....
....

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.
Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat.

2. Königreich Sachsen.

Verfügung der königl. Amtshauptmannschaft in Grimma vom Juni 1903, betr. Bekämpfung der Wurmkrankheit.

Die Schwere und Ansteckungsfähigkeit sowie das zunehmende Umsichgreifen der Eingeweidewurmkrankheit (Ankylostomiasis) machen besondere Massnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich.

Eine Einschleppung der Krankheit ist durch Ziegeleiarbeiter aus den Provinzen Rheinland und Westfalen, namentlich sogenannte Lipper, ferner aus Oberschlesien, Ungarn, Siebenbürgen und Belgien zu befürchten, und die Ziegeleien bieten besonders günstige Bedingungen für die Verbreitung der Krankheit.

Die königl. Amtshauptmannschaft gibt Ihnen daher auf

1) nur solche aus den erwähnten Gegenden kommende oder stammende Arbeiter oder Arbeiterinnen in Ihren Ziegeleibetrieb einzustellen, die durch das Zeugnis eines hiesigen Arztes nachzuweisen vermögen, dass sie mit der Wurmkrankheit nicht behaftet sind,

2) die Namen sowohl der angenommenen wie der zurückgewiesenen Arbeiter und Arbeiterinnen binnen 24 Stunden unter Beifügung der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse der Ortsbehörde anzuzeigen,

3) in Ihrer Ziegelei für die dort beschäftigten Personen, soweit nicht schon vorhanden, gutes Trinkwasser, die nötigen Wascheinrichtungen und ordnungsmässige Abortanlagen zu beschaffen,

4) ein Merkblatt über die Wurmkrankheit in mehreren Exemplaren in Ihrer Ziegelei auszuhängen.

Um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, sieht sich die königl. Amtshauptmannschaft veranlasst, für Zuwiderhandlungen dagegen Ordnungsstrafe bis zu 100 M. festzusetzen.

Merkblatt. Schutz vor Eingeweidewurmkrankheit.

Wesen und Verlauf der Krankheit.

Die bösartige Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) ist keine dem Inlande eigentümliche Krankheit, sie ist durch fremdländische Arbeiter eingeschleppt worden.

Die Keime des Wurmes, die Eier und Larven, sind nur bei grösserer Wärme, hoher Feuchtigkeit und bei abgeschlossenem Sonnenlichte lebensfähig. In Bergwerken und Ziegeleien finden sie also die günstigsten Lebensbedingungen.

Gelangt nun eine ausgebildete Larve, die für das menschliche Auge wegen ihrer Kleinheit noch unsichtbar ist, in den Magen und weiterhin in den Darm eines Menschen, so entwickelt sich aus derselben der eigentliche Wurm, der sich alsbald in der Schleimhaut des Darmes festsaugt und, ähnlich wie ein Blutegel, dem Körper unaufhörlich Blut entzieht; der Biss des Wurmes ist giftig.

Der von dem Wurme befallene Mensch wird langsam mehr und mehr geschwächt, er bekommt eine blasse, erdfahle Gesichtsfarbe, bleiche Lippen, blasse Ohren. Das Auge wird matt, auf der Innenfläche der Lider ebenfalls blass oder gar weiss. Der Körper ermüdet leicht, das Gefühl von Mattigkeit nimmt von Tag zu Tag mehr überhand, mitunter schwellen die Füsse an. Dann ist es die höchste Zeit, den Wurm abzutreiben, um noch den Tod zu verhindern.

Wenn aber die Krankheit rechtzeitig erkannt wird, so ist sie fast mit völliger Sicherheit zu heilen, da die Würmer durch bewährte Mittel abzutreiben sind.

Das sicherste Mittel gegen die Krankheit besteht darin, dass man sich hütet, die Keime des Wurmes in sich aufzunehmen.

Die Aufnahme geschieht nur durch den Mund.

Die nur im menschlichen Darm, nirgends anderswo vorkommenden Würmer setzen zahlreiche Eier ab, welche sich erst zu Larven entwickeln können, wenn sie mit dem Kot, also mit dem menschlichen Stuhlgang, nach aussen, an einen günstigen Ort geraten, wie er fast überall an den wärmeren Stellen der Bergwerke und Ziegeleien vorhanden ist.

Ein einziger Stuhlgang (Kothaufen) von einem mit dem Wurme behafteten Menschen kann viele Tausend, ja Millionen Eier enthalten.

Wird der Stuhlgang auf einem ordnungsgemässen Abort oder auf einem Abortkübel verrichtet, so sind die Eier des Wurmes und die gefährlichen nach einigen Tagen daraus entwickelten Larven unschädlich aufgehoben, wird er aber auf freier Erde, an irgend einer Ecke, an der Wasserseige oder sonstwo frei verrichtet, so läuft jeder, der nachher damit in Berührung kommt, sei es mit den Fussohlen, sei es mit den Händen, die grösste Gefahr, von der Krankheit ergriffen zu werden, da er die Keime einmal an sich trägt.

Aber auch überall, wo die mit Kot beschmutzte Fusssohle hintritt, werden die Keime weiter verbreitet und gelangen schliesslich an die Hände und in den Mund anderer Arbeiter.

Wenn alle Bergleute und Ziegeleiarbeiter ohne Ausnahme es unterlassen, ihre Notdurft auf freier Erde zu verrichten, so wäre eine Verbreitung der Krankheit nicht möglich, weil keine Larven in den Verkehr kommen können.

Es müssen also die Bergleute und Ziegeleiarbeiter sich daran zu gewöhnen suchen, ihre Notdurft vor dem Arbeitsbeginne, vor der Einfahrt, zu Hause oder auf den Aborten des Werkplatzes zu verrichten, oder, falls sich dennoch das Bedürfnis während der Arbeit einstellen sollte, nur die Aborte oder Abortkübel zu benutzen.

Die Befürchtung, man könnte auf den Aborten oder Abortkübeln angesteckt werden, ist ganz unbegründet. Die Ansteckung erfolgt nicht dort, sondern auf die vorhin beschriebene Weise.

Hiernach sind folgende

Regeln zur Verhütung einer Ansteckung

zu beachten:

1) Man gewöhne sich daran, die Notdurft vor dem Arbeitsbeginn oder der Einfahrt zu verrichten.

2) Im Bedürfnisfalle während der Arbeit sind nur die Aborte oder Abortkübel zu benutzen.

3) Man vermeide während der Arbeit im Bergwerk oder in der Ziegelei möglichst jede Berührung seines Mundes, seiner Augen, überhaupt seines Gesichts mit den Händen, insbesondere das Einführen des Fingers in den Mund, um den Kautabak herauszuholen, an den Zähnen zu stochern oder um Kohlenstaub oder sonstigen Schmutz von den Lippen, vom Schnurrbart oder aus den Augen zu beseitigen. Besser ist, wenn solcher Schmutz haften bleibt bis zur Reinigung unter Benutzung der vorhandenen Wascheinrichtung.

4) Das Trinkgeschirr (die Kaffeeflasche) ist möglichst geschützt gegen Verunreinigung aufzubewahren. Beim Trinken ist jede vorherige oder nachherige Berührung des Mundstücks der Flasche mit der Hand zu vermeiden.

5) Man nehme Nahrung erst zu sich, nachdem zunächst die Hände und dann das Gesicht gründlich mit Wasser und Seife unter Benutzung der Wascheinrichtung gereinigt worden sind. Beim Verspeisen des Butterbrotes oder der sonstigen mitge-

nommenen Esswaare ist die Speise mittels des Papiers so zu fassen, dass sie selbst nicht von den Fingern berührt wird.

6) Das Abspülen der Hände in der Wasserseige oder in sonstigen Wasseransammlungen ist zu unterlassen.

7) Auch das Tragen der Lampe im Bergwerk auf den Fahrten mit den Zähnen ist am besten ganz zu vermeiden; jedenfalls darf die Hand bei der Einführung des Hakens in den Mund die Lippen nicht berühren.

8) Nach Beendigung der Arbeit oder nach der Ausfahrt sind unter Benutzung der Wascheinrichtung zunächst beide Hände gründlich mit Seife zu reinigen, dann erst das Gesicht und die übrigen Körperteile.

3. Reichsland Elsass-Lothringen.

Vorschriften, betr. Einrichtung des Verbindungsdienstes zwischen den Arbeitsnachweisstellen in Elsass-Lothringen. Erlassen vom Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, vom 21. Juli 1903.

I. Einrichtung des telephonischen Verkehrs.

1. Die einzelnen Arbeitsnachweisstellen, zur Zeit in Colmar, Mülhausen, Markirch, Gebweiler, Strassburg, Schlettstadt, Schiltigheim, Saarunion, Buchsweiler, Zabern, Metz, Diedenhofen, Saargemünd treten miteinander in telephonischen Verkehr. Es ist hierbei, soweit insbesondere grössere Städte in Betracht kommen, wünschenswert, dass jede Arbeitsnachweisstelle direkt dem Telephon angeschlossen und in dem Verzeichnisse der Teilnehmer am Fernsprechnetz als Arbeitsnachweisstelle besonders aufgeführt ist.

Auf eine möglichste Entwickelung dieses Verkehrs, der eine rasche und sichere Ausgleichung des innerhalb der einzelnen Stadtgemeinde nicht gedeckten Angebots von Arbeit und Arbeitsgelegenheit mehr als jeder schriftliche Verkehr ermöglicht, ist besonderer Wert zu legen. Die für den Fernsprechverkehr nach auswärts erhobenen Gebühren werden von der Staatskasse getragen. Ebenso werden die Abonnementsgebühren — sofern der direkte Anschluss unter der Bezeichnung der Arbeitsnachweisstelle erfolgt und die Arbeitsnachweisstelle im Teilnehmerverzeichnisse an dem Fernsprechnetz als solche aufgeführt ist — gänzlich, sonst nach dem Verhältnisse der Benutzung der Fernsprecheinrichtung im Interesse des Arbeitsnachweises, auf die Staatskasse übernommen. Die nähere Regelung dieser Frage im einzelnen Falle bleibt der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und der beteiligten Gemeinde vorbehalten.

II. Aufstellung und Versendung der Vakanzenlisten.

2. Die Arbeitsnachweisstellen stellen wöchentlich zweimal Nachweisungen darüber auf, wie viele Nachfragen nach Arbeitern der einzelnen Berufsarten von der Arbeitsnachweisstelle nicht befriedigt worden sind. Hierbei ist das vorgeschriebene Formular III zu benutzen. Nachfragen, die voraussichtlich an demselben oder am folgenden Tage an Ort und Stelle gedeckt werden können, sind nicht aufzunehmen.

3. Diese Nachweisungen werden je am Dienstag und Freitag früh — je nach Bedürfnis und Postverbindung am vorhergehenden Montag- und Donnerstagabend — ausgefertigt und von den Arbeitsnachweisstellen mit der Adresse:

An die
Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis
Strassburg i. E., Schlossplatz 5.

frankiert, so zeitig zur Post gegeben, dass sie je Dienstag und Freitag bis nachmittags 4 Uhr in der Hand der städtischen Arbeitsnachweisstelle in Strassburg, welche die Funktionen der Landeszentralstelle versieht, sich befinden.

4. Die Landeszentralstelle überträgt den Inhalt der Nachweisungen sofort in eine gemeinsame Liste — Formular XIV —, sorgt für deren Vervielfältigung und übersendet die Abdrücke noch an demselben Tage an:

a) die einzelnen Arbeitsnachweisstellen,

b) die sämtlichen Kreis- und Kantonsstädte (mit Ausnahme der unter a) befindlichen), wo sie am folgenden Mittwoch und Samstag durch Anschlag zur Kenntnis der stellensuchenden Arbeiter gebracht werden,

c) die Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift, Strassburg i. E.,

d) die badischen, württembergischen und pfälzischen Hauptarbeitsnachweisstellen deren Benennung vorbehalten bleibt,

e) solche kleinere Gemeinden, für welche dies besonders gewünscht wird.

Inwieweit seitens der Landeszentralstelle Mitteilungen der Listen an die Presse erfolgen soll, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten.

Die von der Landeszentralstelle im Interesse des Verbindungsdienstes an die einzelnen Arbeitsnachweisstellen ergehenden telephonischen oder schriftlichen Ersuchen sind mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

III. Vergütungen und Kostenliquidation.

5. Für die Aufstellung der Nachweisungen wird den dieselben besorgenden Beamten eine feste Vergütung aus Staatsmitteln gewährt, welche je nach Inanspruchnahme der einzelnen Arbeitsnachweisstellen auf 80—100 Mk. für das Jahr festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vergütung für den Verwalter der Landeszentralstelle bleibt besonderer Vereinbarung mit dem Bürgermeister der Stadt Strassburg vorbehalten.

6. Die durch die Versendung der Nachweisungen und der Listen (Ziffer 3 und 4) bei den einzelnen Arbeitsnachweisstellen und der Landeszentralstelle entstehenden Portokosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Die von der Staatskasse zu ersetzenden Portokosten und Kosten des telephonischen Verkehrs (Abonnementsgebühren und Gebühren für Fernsprechverkehr) sind in eine halbjährlich aufzustellende Liquidation zusammenzufassen und dem Ministerium zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

7. Die der Landeszentralstelle durch die Vervielfältigung und Versendung der Listen entstehenden sächlichen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

8. Die für den Verbindungsdienst und zu statistischen Zwecken dienenden Formulare (No. III, XII, XIII, XIV) werden der Landeszentralstelle und den einzelnen Arbeitsnachweisstellen von dem Ministerium unentgeltlich geliefert.

IV. Verkehr mit Gemeinden ohne Arbeitsnachweisstelle.

9. Um den Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden, welche keine Arbeitsnachweisstelle haben, einen möglichst leichten Verkehr mit der nächstgelegenen Arbeitsnachweisstelle zu ermöglichen, sind die Arbeitsnachweisstellen gehalten, benachbarten Gemeinden, Herbergen zur Heimat und ähnlichen Einrichtungen, welche darum nachsuchen, eine genügende Anzahl von Anmeldeformularen für arbeitersuchende Unternehmer wie für stellensuchende Arbeiter (Formular IV und V) zur Verfügung zu stellen und die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen. Bietet sich keine Gelegenheit, die Gesuche direkt zu erledigen, so sind die erledigten Stellen in die nächste, an die Landeszentralstelle zu sendende Vakanzenliste (Formular III) aufzunehmen. Die erforderliche Anzahl von Anmeldeformularen (Formular IV und V) wird den Arbeitsnachweisstellen vom Ministerium zur Verfügung gestellt. Die durch diesen Verkehr entstehenden Portokosten können in die halbjährlich aufzustellende Liquidation (Ziffer 6) aufgenommen werden.

V. Jahresversammlung.

10. Jährlich einmal findet eine Zusammenkunft der Verwalter der Arbeitsnachweisstellen behufs Austausches ihrer Erfahrungen und Erörterung gemeinsamer Fragen unter dem Vorsitz des Leiters der Landeszentralstelle statt. Den Verwaltern der Arbeitsnachweisstellen werden hierfür Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse nach näherer Bestimmung des Ministeriums gewährt.

VI. Inanspruchnahme der Presse.

11. Um die Kenntnis der Einrichtung des Arbeitsnachweises in den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber tunlichst zu verbreiten, empfiehlt es sich, daß die einzelnen Arbeitsnachweisstellen monatliche Angaben über ihre Tätigkeit (Zahl der Gesuche von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern und der vermittelten Stellen) im abgelaufenen Monat durch die Lokalpresse veröffentlichen.

12. Aus dem gleichen Grunde ist es erwünscht, daß die Verwaltungsbehörden auf die Arbeitsnachweisstellen und deren Einrichtung und Tätigkeit in den Amtsblättern periodisch hinweisen und zur Benutzung dieser Einrichtungen auffordern.

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Müllerei-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1903. Vom Reichsversicherungsamte am 9. Mai 1903 genehmigt.

A. Vorschriften für Arbeitgeber.

I. Allgemeine Vorschriften.

a) Betriebsanlagen.

§ 1. Alle zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen sind in bausicherem Zustande zu erhalten, insbesondere sind die Fussböden, Laufbühnen und Treppen an den Verkehrs- und Arbeitsstellen in einem gangbaren und sicheren Zustande zu erhalten.

§ 2. Treppen müssen mindestens von einer Seite mit schützender fester Einfassung versehen sein, ebenso ist die Treppenöffnung mit einer festen Einfassung zu versehen.

§ 3. In den Arbeitsräumen muss für hinreichenden Luftwechsel gesorgt sein.

§ 4. Leitern müssen genügend stark sein, in gutem Zustande erhalten werden und der Beschaffenheit des Fussbodens und dem oberen Stützpunkt angemessen so eingerichtet sein, dass ein Ausrutschen vermieden wird. Die Leitern müssen so lang sein, dass sie bei der Benutzung zum Besteigen höher gelegener Böden, Luken und dergl. oder zum Absteigen in Keller u. dergl. mindestens 0,75 m über die Stelle, welche bestiegen oder von der aus abgestiegen werden soll, hinausragen; falls nicht eine andere Vorrichtung eine genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

§ 5. In den Räumen und Gebäuden der Betriebsanlagen ist während der Betriebszeit für genügende natürliche oder künstliche Beleuchtung zu sorgen. Räume, in welchen sich explosive oder brennbare Gase bezw. Gemische befinden oder entwickeln können, dürfen nur von aussen oder durch Sicherheitslampen beleuchtet werden.

§ 6. Insoweit es dem Betriebe nicht hinderlich ist, müssen Luken zu Förderzwecken, Schüttöffnungen, Trichter u. s. w., ferner Kanäle, Gruben, Schachte, Bassins umwehrt oder verdeckt, Bühnen und andere erhöhte Verkehrs- und Arbeitsstellen ebenso gesichert sein; insbesondere müssen Sackaufzüge mit zurückfallenden Deckeln versehen sein.

§ 7. Alle ins Freie führenden und bis zum Fussboden reichenden Luken der oberen Stockwerke sind an beiden Seiten mit Handgriffen oder mit einer Brustwehr zu versehen.

§ 8. Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren und Stromwender, welche nicht in besonderen luft- und staubdichten Schutzkästen stehen, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen normalerweise eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub und Fasern ausgeschlossen ist. In allen Fällen ist die Aufstellung derart auszuführen, dass etwaige Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

§ 9. In Akkumulatorenräumen darf keine andere als elektrische Glühlichtbeleuchtung verwendet werden. Solche Räume müssen dauernd gut ventiliert sein. Während der Ladung dürfen in diesen Räumen glühende oder brennende Gegenstände nicht geduldet werden.

§ 10. Bei Hochspannungsanlagen, d. h. solchen Anlagen, bei welchen die effektive Spannung zwischen zwei Leitungen 1000 Volt oder mehr beträgt, müssen alle stromführenden Teile so abgegrenzt sein, dass eine Verletzung durch zufälliges Berühren ausgeschlossen ist. Ausserdem sind an passenden Stellen Tafeln anzubringen, welche auf die vorhandene Gefahr aufmerksam machen.

§ 11. Das Arbeiten an Hochspannung führenden Teilen des Leitungsnetzes und der stromverbrauchenden Apparate, sowie die Bedienung der Lampen ist nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschliessung der stromführenden Teile zu gestatten.

§ 12. Die Handhabung von Schaltern sowie das Auswechseln von Sicherungen sind nicht als Arbeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu betrachten.

§ 13. Es ist nicht zu gestatten, dass neben den im Betrieb befindlichen Maschinen und Wellenleitungen, sowie neben blanken, stromführenden elektrischen Drähten Gerüste aufgeführt werden, bevor nicht der Standpunkt der Ruhe herbeigeführt worden ist.

b) Betriebsführung.

§ 14. Der Unternehmer hat für die Instandhaltung der Schutzvorrichtungen Sorge zu tragen und die Ausführung der für den Betrieb erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen oder geeignete Personen mit diesen Obliegenheiten zu betrauen.

§ 15. An solchen Orten, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorkehrungen nicht beseitigt werden können, sind Anschläge in deutlicher Schrift anzubringen, welche auf die Gefahren hinweisen.

§ 16. Den Arbeitern ist zu untersagen, angetrunken zur Arbeit zu kommen oder in diesem Zustande die Betriebsräume zu betreten. Jedem Arbeiter ist die Pflicht aufzuerlegen, Angetrunkene dem Aufsichtspersonal resp. dem Betriebsunternehmer sofort zu melden. Der Angetrunkene ist von der Arbeitsstätte zu entfernen.

§ 17. Den Arbeitern ist vorzuschreiben, enganliegende Kleider zu tragen und beim Steinschärfen oder bei sonstigen Arbeiten, bei denen eine Verletzung der Augen zu befürchten ist, Schutzbrillen zu benutzen; letztere sind den Arbeitern von dem Betriebsunternehmer unentgeltlich zu liefern.

§ 18. Die Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen in grösseren Mengen innerhalb der Betriebsräume ist, soweit die Natur des Betriebes es nicht erfordert, zu verbieten.

II. Kraftmaschinen.

§ 19. Es ist dafür zu sorgen, dass Dampf-, Gas- und dergleichen Kraftmaschinen bezw. Teile derselben, sofern sie nicht in besonderen Räumen aufgestellt oder unmittelbar mit Arbeitsmaschinen verbunden sind, durch ein festes Geländer oder auf andere geeignete Weise von den Arbeitsräumen abgeschlossen werden.

§ 20. Wasserräder und Turbinen sind in besonderen Räumen aufzustellen oder, wenn sie durch ihre Lage für Unberufene zugänglich sind, mit schützender Einfriedigung zu umgeben.

§ 21. Mittels Anschlags „Verbotener Eingang“ ist allen nicht befugten Personen das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses zu untersagen.

§ 22. Bei den Wasserrädern und Turbinen sind die Laufbrücken oder Stege an den offenen Seiten mit 12—15 cm hohen Fussleisten, sowie mit Geländern oder Handleisten zu versehen. Das Schützzeug (Regulier- oder Schützvorrichtungen) muss dicht halten und einen leichten Gang haben.

§ 23. Bei Reparaturen an den Wasserrädern oder beim Abeisen derselben sind dieselben so festzulegen (zu bremsen, steifen, spriessen oder dergl.), dass ein Bewegen bei der Arbeit nicht erfolgen kann, ebenso bei Reparaturen an den Betriebswerken. Beim Abeisen der Wasserräder ist der eisbekrustete Fussboden mit Sand, Asche u. s. w. zu bestreuen.

§ 24. Es ist strengstens zu verbieten, die Radschützen zu ziehen und sich auf die Schaufeln zu stellen, sowie nach dem Rade zu schlagen, um das Eis zu entfernen, wenn sich das Rad im Gang befindet.

§ 25. Alle im Verkehrsbereich frei liegenden bewegten Teile einer Kraftmaschine (Schwungräder, Hauptriemen oder -Seile, Kurbel, Kreuzkopf, Lenk- und Kolbenstangen, Schwungkugeln) sind zweckentsprechend zu umwehren. Räder, hervorstehende Keile und Schrauben der sich drehenden Teile an Kraftmaschinen sind, soweit der Maschinenwärter dadurch gefährdet werden kann, in geeigneter Weise zu verdecken.

§ 26. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschinen muss durch ein in allen Betriebsräumen hörbares, bestimmtes Zeichen angekündigt werden können.

§ 27. Ebenso muss von jenen Räumen aus ein Signal zum Stillstehen der betreffenden Kraftmaschine gegeben werden können, wenn nicht Einrichtungen zum Aussetzen der Transmission in dem betreffenden Raume vorhanden sind.

§ 28. Den Arbeitern ist vorzuschreiben, zum Stellen oder Anlassen von Kraftmaschinen sich in erster Linie der etwa vorhandenen Stellzeuge oder Andrehkurbeln zu bedienen und, sofern solche nicht vorhanden sind, das Schwungrad nur am Ringe zu drehen, nicht aber sich auf die Speichen zu stellen. Ebenso ist vorzuschreiben, dass bei Dampfmaschinen auf alle Fälle während des Andrehens des Schwungrades das Dampfzuströmungsventil unbedingt fest geschlossen zu halten und die Zylinderhähne zu öffnen sind.

III. Transmissionen.

§ 29. Alle bewegten Teile von Transmissionen, welche so belegen sind, dass Menschen bei der Arbeit oder beim Verkehr in Berührung mit denselben geraten können, müssen, soweit sie nicht unmittelbar als Arbeitszeug dienen, oder, soweit nicht ihre fortwährende Handhabung oder Beobachtung während der Arbeit notwendig ist, mit Schutzvorrichtungen umgeben sein.

§ 30. Insonderheit müssen, sofern sie sich im Verkehrsbereiche der Arbeiter befinden:

a) liegende und stehende Wellen, sowie daran befindliche Riemenscheiben und

Räder, sofern sie sich unter 1,80 m Höhe vom Fussboden befinden, eingefriedigt sein, z. B. mit festen Kasten, Rinnen oder Hülsen;

b) Seil-, Riemen- und Kettentransmissionen eingefriedigt oder in solcher Höhe angebracht werden, dass durch ihren Schlag niemand verletzt werden kann;

c) tiefliegende Riemenscheiben, welche sich im Verkehrsbereiche der Arbeiter bewegen, in ihrer ganzen Höhe, mindestens aber bis auf 1,1 m Höhe vom Fussboden eingefriedigt werden;

d) gezahnte Getriebe eingefasst werden;

e) alle hervorstehenden Teile, Stellschrauben, Nasenkeile u. s. w. an Wellen, Riemenscheiben und Kuppelungen vermieden oder eingekapselt werden.

§ 31. Das Auflegen von Riemen während des Ganges darf, soweit nicht mechanische Vorrichtungen dazu benutzt werden, nur von geübten und besonders bezeichneten Arbeitern ausgeführt werden.

Bei der Reparatur dürfen Riemen nicht auf rotierenden Wellen hängen.

Von den Riemenscheiben abgeworfene Riemen dürfen nicht auf der Welle schleifen, sie müssen vielmehr auf Haken oder Trägern liegen.

IV. Fahrstühle.

§ 32. Die Fahrstuhlöffnungen müssen einschliesslich Erdgeschoss in allen Stockwerken auf 2 m Höhe mit Gittern von höchstens 5 cm Lichtweite umgeben sein, die vordere Seite ist mit einer zweckentsprechenden Abschlussvorrichtung zu versehen.

§ 33. Alle Betriebsteile an den Fahrstühlen müssen stets in bestem Zustande sein, auch müssen die Treibriemen, Gurte und Seile häufig einer Revision unterzogen werden.

§ 34. In jedem Stockwerk ist ein Anschlag mit den Worten „Vorsicht Fahrstuhl“, „Unbefugten ist die Benutzung verboten“ anzubringen.

§ 35. Wenn ein Fahrstuhl von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden kann, so muss eine Verständigung zwischen den verschiedenen Ladestellen möglich sein.

§ 36. Nur Personen, welche mit den Fahrstühlen genau vertraut sind, darf die Erlaubnis zur Benutzung erteilt werden.

§ 37. Sämtliche Fahrstühle sind möglichst mit Fangvorrichtung zu versehen.

V. Arbeitsmaschinen.

§ 38. Die Läufersteine für Mahlgänge, sowie diejenigen für Spitzgänge, welche mit der Bodenfläche arbeiten, sind mit starken eisernen Reifen zu binden.

§ 39. Das Hineinfassen in Walzen, Kuchenbrecher, Elevatoren und Schnecken während des Ganges, auch zum Zwecke der Beseitigung von Verstopfungen und zur Reinigung ist auf das strengste bei den im § 68 angeführten Strafen zu verbieten.

§ 40. Gezahnte Getriebe, soweit sie nicht schon verdeckt liegen, sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

§ 41. In Mehlmischkammern dürfen nur geschulte und mit der Beschäftigung in diesen Kammern vertraute Arbeiter beschäftigt werden.

§ 42. Das Betreten von Mehlkammern mit einer über 1,50 m hohen Mehlschicht ist zu verbieten. Ausserdem sind die Absacktrichter durch Querstäbe zu versichern.

§ 43. Für Holzbearbeitungsmaschinen, die Betriebsteile des Hauptbetriebes sind, gelten die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Holzberufsgenossenschaft.

VI. Schmieren, Reinigen und Warten der Maschinen und Transmissionen.

§ 44. Das Reinigen, Schmieren und Reparieren der Maschinen und Transmissionen während der Bewegung, das Anlegen von Leitern an bewegte Wellen, soweit dabei nicht Vorrichtungen (z. B. Hakenleitern u. s. w.) benutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter bei Anwendung der nötigen Vorsicht ausschliessen, ist zu verbieten.

Insofern die Eigenart des Betriebes die ununterbrochene Bewegung der Maschinen verlangt, müssen die Schmiervorrichtungen so angeordnet sein, dass das Schmieren aller Maschinenteile auch während des Ganges bequem und gefahrlos erfolgen kann.

VII. Fuhrwerk.

§ 45. Zum Lenken eines Fuhrwerkes dürfen nur des Fahrens kundige, als nüchtern bekannte Leute verwendet werden.

Lastwagen müssen in bergigen Gegenden mit wirksamer, jederzeit gebrauchs-

fähiger Hemmvorrichtung versehen sein. Bei Wagen, deren Bauart oder Ladung dem Führer keinen sicheren Sitz bietet, ist das Lenken vom Wagen aus zu verbieten.

VIII. Nebenbetriebe.

§ 46. Für Nebenbetriebe gelten ausserdem noch diejenigen Unfallverhütungsvorschriften, welche von den Genossenschaften erlassen worden sind, denen diese Betriebe, wenn sie Hauptbetriebe wären, angehören würden.

IX. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften an die Versicherten.

§ 47. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch Aushang in Plakatform in den Betriebsräumen an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle den Versicherten zur Kenntnis zu bringen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind vom Genossenschaftsvorstand unentgeltlich zu liefern.

Die Bekanntgabe der nicht in Plakatform gedruckten Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufsgenossenschaften (vergl. Abschnitt VIII, Nebenbetriebe) hat in gleicher Weise unter Verwendung der vorhandenen Form zu erfolgen.

X. Fristen, Dispensationsbefugnis.

§ 48. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 1903 in Kraft. Die auf Grund vorstehender Vorschriften etwa zu treffenden Einrichtungen sind seitens der Betriebsunternehmer längstens innerhalb 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vorschriften auszuführen.

§ 49. Der Genossenschaftsvorstand kann Betriebsunternehmern auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeusserung des Vertrauensmannes resp. technischen Aufsichtsbeamten die obige Frist verlängern oder dieselben von der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften teilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben wesentlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde. Die etwa hieraus erwachsenen Kosten hat der Betriebsunternehmer zu tragen.

XI. Folgen bei Zuwiderhandlungen.

§ 50. Genossenschaftsmitglieder, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können vom Genossenschaftsvorstande mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge belegt werden (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

B. Vorschriften für Arbeitnehmer.

§ 51. Die Arbeiter haben enganliegende Kleidung und beim Steinschärfen oder bei sonstigen Arbeiten, bei denen eine Verletzung der Augen zu befürchten ist, Schutzbrillen zu tragen. Das Tragen von nichtanliegenden Schürzen und das Herunterhängenlassen aller Kleidungsteile, die von Maschinen u. s. w. erfasst werden können, insbesondere von Halstücherzipfeln, Aermeln u. s. w. ist Maschinenarbeitern streng untersagt. Arbeiterinnen haben die Röcke unten zusammengebunden zu halten und Halstücher und Zöpfe nicht lang herunterhängend zu tragen.

§ 52. Es ist nicht gestattet, angetrunken zur Arbeit zu kommen oder sich während der Arbeit zu betrinken. Jedem Arbeiter ist die Pflicht auferlegt, Angetrunkene dem Aufsichtspersonal resp. dem Betriebsunternehmer sofort zu melden. Der Angetrunkene ist von der Arbeitsstätte zu entfernen.

§ 53. Der Heizer bezw. der Wärter der Motoren oder dessen Stellvertreter hat das Betreten des Dampfmaschinen-, Turbinenraumes und Radhauses jedem Unbefugten zu verwehren. Arbeiter, welche an Epilepsie, Krämpfen und dergl. leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig sind, dürfen sich in den Maschinenräumen nicht aufhalten.

§ 54. Den Arbeitern ist vorgeschrieben, zum Stellen oder Anlassen von Kraftmaschinen sich in erster Linie der etwa vorhandenen Stellzeuge oder Andrehkurbeln zu bedienen und sofern solche nicht vorhanden sind, das Schwungrad der Kraftmaschinen in jedem Fall nur am Ringe zu drehen, nicht aber sich auf die Speichen zu stellen. Ebenso ist auf alle Fälle während des Andrehens des Schwungrades das Dampfzuströmungsventil unbedingt fest geschlossen zu halten, während die Zylinderhähne zu öffnen sind.

§ 55. Bei Reparaturen an den Wasserrädern oder beim Abeisen derselben sind diese so festzulegen (zu bremsen, steifen, spriessen oder dergl.), dass ein Bewegen bei der Arbeit nicht erfolgen kann, ebenso bei Reparaturen an den Betriebswerken.

§ 56. Beim Abeisen der Wasserräder ist der eisbekrustete Fussboden mit Sand, Asche u. s. w. zu bestreuen. Die Radschütze zu ziehen und sich auf die Schaufeln zu stellen, ist strengstens verboten. Ebenso ist verboten, nach dem Rade zu schlagen, um das Eis zu entfernen, wenn sich das Rad in Gang befindet.

§ 57. Das Flicken und Reparieren der Treibriemen, welche auf Transmissionswellen oder Riemenscheiben hängen, während des Betriebes ist strengstens verboten.

Während des Zusammennähens und Verbindens der Riemen, Seile und Schnüre ist streng darauf zu achten, dass dieselben von der bewegten Welle entfernt gehalten werden. Das Auflegen von Riemen während des Ganges darf, soweit nicht mechanische Vorrichtungen dabei benutzt werden, nur von einem sicheren Standort und ohne Berührung der laufenden Welle, sowie nur von geübten und besonders bezeichneten Arbeitern ausgeführt werden. Treibriemen, welche abgeworfen werden, sind an Haken oder Trägern an der Decke aufzuhängen, ausgenommen natürlich solche, welche von der Welle abgenommen werden.

§ 58. Die Berührung von Maschinen seitens solcher Arbeiter, die nicht für die Bedienung und Instandhaltung der Maschinen angestellt sind, ist verboten.

§ 59. Jeder Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der völligen Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen und auch darauf zu achten, ob an den in seiner Nähe befindlichen Transmissionen Brüche, Risse oder Schäden irgend welcher Art entstanden sind. Ueber etwaige Mängel hat er sofort Anzeige zu erstatten. Desgleichen hat er sich insbesondere darüber zu vergewissern, dass die für die Maschine bestimmten Schutzvorrichtungen in vollkommen betriebssicherem Zustand sich befinden und eine gegenteilige Wahrnehmung sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 60. Eigenmächtige Entfernung oder eigenmächtige Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen ist strengstens untersagt.

Sofern die Ausführung der Arbeit an Wand- oder Bodenluken die Entfernung der Brustwehren, Deckel, Klappen und dergl. erfordert, wird die sofortige Wiederanbringung der letzteren nach Beendigung der Arbeit jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht.

§ 61. Die Benutzung der Fahrstühle zur Personenbeförderung ist strengstens verboten, mit Ausnahme des mit der Bedienung des Fahrstuhls beauftragten Arbeiters.

§ 62. Vor Benutzung von Fahrstühlen, welche von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden können, muss eine Verständigung zwischen den verschiedenen Ladestellen stattgefunden haben.

§ 63. Die Beschäftigung in Mehlmischkammern ist nur geschulten und damit vertrauten Arbeitern gestattet.

§ 64. Das Betreten von Mehlkammern mit einer über 1,50 m hohen Mehlschicht ist verboten.

§ 65. Das Hineinfassen in Walzen, Kuchenbrecher, Elevatoren und Schnecken während des Ganges, auch zum Zwecke der Beseitigung von Verstopfungen und zur Reinigung ist auf das strengste bei den unter § 68 angeführten Strafen verboten.

§ 66. Das Schmieren bewegter Maschinenteile von unsicherem Standpunkt aus, sowie das Putzen, Reinigen und Schmieren gefahrdrohender Maschinenteile während des Betriebes ist verboten.

§ 67. Das Schlafen eines Kutschers, solange das von ihm gelenkte Gefährt in Bewegung ist, ebenso das Auf- und Absteigen während der Bewegung des Fuhrwerks ist verboten. Beim Abwärtsfahren ist die Hemmvorrichtung sachgemäss zu benutzen.

Bei Wagen, deren Bauart oder Ladung dem Führer keinen sicheren Sitz bietet, ist das Lenken vom Wagen aus verboten.

Es ist verboten, während der Fahrt auf der Deichsel, der Schere oder auf dem Langbaum zu sitzen.

§ 68. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können auf Grund des § 112 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 M. belegt werden, welche von den Krankenkassenvorständen bezw. von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden und in die beteiligten Krankenkassen oder in die Kasse der Gemeindekrankenversicherung fliessen.

II. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal du 17 juin 1902 relatif aux constatations et déclarations médicales prescrites par les règlements sur la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes.

Königlicher Erlass vom 17. Juni 1902, betr. die medizinischen Feststellungen und Erklärungen, welche durch die Reglemente für die Polizei in gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betrieben vorgeschrieben sind.

Art. 1. Die medizinischen Feststellungen und Erklärungen, welche durch die Reglemente für die Polizei in Betrieben, die zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen zählen, vorgeschrieben sind, geschehen durch Aerzte, welche zu diesem Zwecke von dem Minister für Industrie und Arbeit ernannt werden. Diese Ernennung verpflichtet den ernannten Arzt:

1) alle Tatsachen, die für die Gewerbehygiene von Interesse sein könnten, dem Minister für Arbeit und Industrie zu melden;

2) zur Annahme des Honorartarifes, der durch ministeriellen Erlass festgesetzt wird.

Art. 2. Der Minister für Arbeit und Industrie ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

2. Arrêté royal, en date du 1 octobre 1903, concernant l'application à l'industrie du tissage de la loi du 30 juillet 1901 réglementant le mesurage du travail des ouvriers.

Königlicher Erlass vom 1. Oktober 1903, betr. die Arbeitsmaße in der Webereiindustrie.

Art. 1. In Webereibetrieben, in welchen die zur Festsetzung des Arbeitslohnes dienende Einheit aus einer bestimmten Zahl von Schussfäden besteht, ist die Verwendung eines automatischen Messapparates obligatorisch.

Es dürfen nur solche Systeme von Schussfädenmessern verwendet werden, die durch eine ministerielle Entscheidung genehmigt worden sind.

Diese Messapparate sollen stets mit einer Angabe darüber versehen sein, welche Anzahl von Schussfäden als Grundeinheit zur Feststellung des Lohnes angenommen worden ist.

Ausserdem sollen sie deutlich und unauslöschlich den Namen oder die Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen.

Art. 2. Es ist in der Webereiindustrie verboten, als Einheitsmass zur Feststellung des Arbeitslohnes die Länge der aufgespannten Kette zu verwenden.

Art. 3. Uebertretungen dieses Erlasses werden geahndet nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 16. August 1887, betr. die Lohnzahlung.

Art. 4. Dieser Erlass tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Art. 5. Mit der Durchführung dieses Erlasses ist der Minister für Industrie und Arbeit beauftragt.

III. Danemark. Dänemark.

1. Lov om Tillæg til Lov Nr. 4 af 7de Januar 1898 om Arbeideres Forsikring mod Følger af Ulykkestilfælde i visse Virksomheder 15de Mai 1903.

Gesetz vom 15. Mai 1903 zur Ergänzung des Gesetzes No. 4 vom

7. Januar 1898 über Unfallversicherung der Arbeiter in gewissen Betrieben.

§ 1. Ist ein Arbeiter von einem unter das Gesetz vom 7. Januar 1898 gehörenden Unfall betroffen worden, welcher seine Erwerbsfähigkeit über 13 Wochen hinaus vermindert, so ist ihm vom Ablauf der 13. Woche an Taggeld zuzusprechen in Uebereinstimmung mit den nachstehenden Vorschriften.

§ 2. Das Taggeld beträgt $^3/_5$ des Taglohnes, doch nicht über 2 Kronen und nicht weniger als 1 Krone täglich. Jede Woche wird Taggeld für 7 Tage ausbezahlt.

Teilweises Taggeld wird nicht zugesprochen. Der Taglohn ist auf die im Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 vorgeschriebene Weise zu bestimmen.

§ 3. Das Recht auf Taggeld hängt davon ab, ob eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Dieser Fall wird angenommen, solange der Betreffende auf Grund der erlittenen Verletzung nicht im stande ist, eine seiner früheren Wirksamkeit entsprechende Arbeit zu übernehmen.

Solches ist durch ärztliche Erklärung festzustellen.

Der Bezug des Taggeldes dauert in keinem Fall länger als bis zum Jahrestag nach dem Eintritt des Unfalls.

§ 4. Wenn der Fall nur vorübergehende Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, so hört das Taggeld auf von dem Zeitpunkt an, da die Bedingungen für dasselbe nach § 3 wegfallen.

Wenn der Fall dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit mit sich führt, so dauert der Bezug des Taggeldes fort, soweit die in § 3 enthaltenen Bedingungen vorhanden sind, bis die Invalidenentschädigung durch den Rat festgesetzt ist.

Wenn der Fall den Tod zur Folge hat, so bleiben die Taggelder unter denselben Bedingungen bis zum Todestag.

§ 5. Die für die Festsetzung der Taggelder nötigen Bestimmungen, darunter namentlich diejenige betreffend die Höhe des Taglohnes, sollen vor der 14. Woche erledigt sein, so dass die Ausbezahlung der Taggelder mit ihrem bestimmten Betrag auf Ende der 14. Woche stattfinden kann.

§ 6. Am Anfang der 14. Woche hat der vom Unfall Betroffene dem Arbeitgeber oder der betreffenden anerkannten Versicherungsgesellschaft eine ärztliche Erklärung einzusenden zur Bestätigung, dass die Bedingungen für Taggeldberechtigung nach § 3 dieses Gesetzes vorhanden seien.

Diese ärztliche Erklärung ist von dem Unfallbetroffenen zu bezahlen.

§ 7. Der Arbeitgeber oder die betreffende anerkannte Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, jede Woche ein neues ärztliches Gutachten gegen Bezahlung der daraus entstehenden Kosten zu verlangen.

§ 8. Die Taggelder sind dem Betreffenden am Schluss jeder Woche für die verflossene Woche auszubezahlen.

§ 9. Dem Arbeitgeber des Unfallbetroffenen liegt es ob, diesem bei der Ordnung der Taggelderverhältnisse die weitmöglichste Hilfe zu leisten und namentlich dafür zu sorgen, dass die Ausbezahlung, wie vorgeschrieben, wöchentlich und zum festgesetzten Betrage erfolge.

Wenn der Arbeitgeber einem Arbeiter mit Tag- oder Wochenlohn den vollen Lohn ausbezahlt, ungeachtet dieser nicht vollständig arbeits-

fähig ist, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die dem Arbeiter von der Versicherungsgesellschaft zufallenden Taggelder zu erheben.

§ 10. Der Arbeiterversicherungsrat kann, sofern die Verhältnisse es wünschbar machen, bestimmen, dass die Taggelder an den Rat einbezahlt werden, damit dieser sie dem Verunglückten ausbezahlen kann, wie denn der Rat nach den gegebenen Regeln auch Taggelder an den Verunglückten entrichten und danach den ausgelegten Betrag beim Arbeitgeber oder bei der Versicherungsgesellschaft einziehen kann.

§ 11. Die Bestimmung im Gesetz von 1898 § 5 über die Entrichtung von Zulagetaggeldern fällt weg.

§ 12. Alle Streitfragen betreffend Taggelder werden vom Arbeiterversicherungsrat geschlichtet.

§ 13. Hat der Arbeitgeber oder derjenige, dem nach § 14 im Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 es obliegt, die vorgeschriebene Anmeldung eines Unfalles unterlassen, so soll das nicht hindern können, dass der Geschädigte später Anspruch auf Entschädigung erheben kann, wenn dieser vor dem Ende eines Jahres nach dem Tage, an welchem der Unfall eingetroffen ist, geltend gemacht wird.

§ 14. Wenn der Arbeiterrat betreffend eines ihm angemeldeten Unfalles den Parteien kundgetan hat, dass der Fall als abgeschlossen zu betrachten sei, ohne Folgen mit sich zu führen, welche unter das Gesetz fallen, so kann von den Parteien nach einem Jahre vom Datum der Kundmachung an keinerlei Anspruch erhoben werden.

§ 15. Die im Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 § 14 befohlene Anmeldung eines Unfalles mit zugehörender Einsendung einer ärztlichen Erklärung soll von dem Arbeitgeber unmittelbar an den Arbeiterversicherungsrat erfolgen, und diese Einsendung kann nicht der Versicherungsgesellschaft überlassen werden.

Anmeldung und ärztliche Erklärung werden durch Ausfüllung der vom Rat vorgeschriebenen Formulare abgefasst.

§ 16. Wenn ein Jahr nach dem Unfall verlaufen ist, ohne dass die endlichen Folgen bereits eingetreten sind, ist doch, soweit möglich, vom Rate eine Entscheidung zu treffen, indem die Geldsumme, welche in solchen Fällen dem Betreffenden zuzusprechen ist, dann vom Rate festgesetzt werden kann, nach bestem Gutdünken darüber, welche Folgen der Unfall wahrscheinlich als endliche mit sich führen werde. Der so getroffene Entscheid kann nicht abgeändert werden.

Ist es nicht möglich, eine solche abschätzungsmässig endliche Entscheidung zu treffen, so kann eine vorläufige Bestimmung erlassen werden, wonach die Sache später wieder aufgenommen werden kann, sofern ein Begehren darum von seiten des Verunglückten vorliegt. Eine solche Wiederaufnahme kann nicht mehr 2 Jahre nach dem ersten Entscheide stattfinden.

§ 17. Vom Minister des Innern ist nach Vorschlag des Arbeiterversicherungsrates eine Taxe für die bei Behandlung der Sache gewöhnlich notwendigen ärztlichen Gutachten festzusetzen.

Die zur Aufklärung der Sache notwendigen ärztlichen Scheine, welche vom Arbeiterversicherungsrat, vom Arbeitgeber oder von der Versicherungsgesellschaft verlangt werden, sollen, soweit in den voranstehenden §§ nicht schon besonders über die Bezahlungspflicht verfügt ist, vom Arbeitgeber

oder, wenn die Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft gezeichnet ist, von dieser bezahlt werden.

Ist in den bestehenden Versicherungsverträgen festgesetzt, dass die betreffenden Atteste nicht von der Versicherungsgesellschaft bezahlt werden sollen, so tritt diese letzte Bestimmung in Kraft bei der Erneuerung des Vertrags, doch spätestens nach Verlauf von 5 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet.

Alle Streitfragen betreffend Bezahlung der ärztlichen Gutachten werden vom Arbeiterversicherungsrat entschieden. Gegen die Entscheidungen des Rates kann an den Minister des Innern appelliert werden.

§ 18. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an Stelle der damit im Widerspruch stehenden Regeln im Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 §§ 5, 16, 17, was auch gilt, soweit sie Anwendung finden können auf Unfälle, welche unter das Gesetz vom 3. April 1900, betreffend Unfallversicherung dänischer Fischer gehören.

2. Bekendtgörelse om Oprettelse af en særlig Afdeling af Arbeiderforsikkringsraadet til Afgörelse af de under Lov om danske Fiskeres Forsikkring i Ulykkestilfælde af 3. April 1900 hörende Ulykkestilfælde. Lovtidenden, 1902, No. 8, p. 10.

Ministerielle Verordnung vom 25. Februar 1902, betr. die Gründung einer besonderen Abteilung des Arbeiterversicherungsrates für die Regelung der durch das Gesetz vom 3. April 1900 über die Versicherung dänischer Fischer bei Unfällen vorgesehenen Unfälle.

Kraft der dem Minister des Inneren durch das Versicherungsgesetz für Arbeiteunfälle dänischer Fischer vom 3. April 1900 § 5 No. 5 übertragenen Kompetenzen wird vom 1. Februar 1902 an eine besondere Abteilung im Arbeiterversicherungsrat für die Regelung der Unfälle geschaffen, welche in dem oben zitierten Gesetz vorgesehen sind. In diese Abteilung, welche aus 5 Mitgliedern bestehen soll, werden 2 Mitglieder ernannt, welche nicht dem obengenannten Rat angehören.

3. Anordning, om at Personer under 16 aar ikke selvstændig maa passe visse farlige Maskiner. Lovtidenden 1902, No. 65, p. 554.

Verordnung des Justizministers vom 1. November 1902, betr. das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren zur selbständigen Bedienung gefährlicher Maschinen.

Kraft der Kompetenzen, welche der 2. Absatz des § 4 des Gesetzes vom 12. April 1889 über die Massnahmen zur Verhinderung der Unfälle, die bei der Verwendung von Maschinen entstehen können, dem Minister einräumt, und die ihm gestatten, zu verbieten, dass Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zur selbständigen Bedienung von Kesseln oder Maschinen, welche laut Verordnung als gefährlich bezeichnet wurden, beschäftigt werden, wird verboten, Personen unter 16 Jahren zur alleinigen Bedienung derjenigen Maschinen zuzulassen, die mittels mechanischer Kraft in Bewegung gesetzt und nachfolgend näher bezeichnet werden:

Pressen und Stempelmaschinen mit kontinuierlicher Bewegung, bei welchen die zu bearbeitenden Stücke mit der Hand zurechtgelegt und zurückgezogen werden müssen, in Fabriken für eiserne und Blechgegenstände und in Schuhfabriken.

Die rotierenden Locheisen in Fabriken, in denen Kork bearbeitet wird und Pfropfen hergestellt werden.

Die verschiedenen Arten der Kreissägen, Sägen ohne Ende und Klobsägen in Werkstätten zur Holzbearbeitung.

Maschinen mit rotierenden Messern, die verschiedenen Hobelmaschinen, Fassonier-

und Fraismaschinen, einschliesslich der Maschinen zum Formen und zur Herstellung von Holzschuhen in Werkstätten zur Holzbearbeitung.

Die zum Satinieren von Papier dienenden Rollen in Papierfabriken und Druckereien, wenn sie sich nicht automatisch speisen oder mit einem Richtscheit oder Sicherheitszylinder versehen sind.

Papierschneidemaschinen in Papierfabriken und Buchbinderwerkstätten.

Die Tiegeldruckpressen (Schnellpressen) in den Druckereien, wenn sie nicht mit Schutzvorrichtungen für die Hände versehen sind.

Die Wölfe und Krempelmaschinen in den Textilfabriken, wenn diese Maschinen sich nicht automatisch speisen.

Die Maschinen zur Fabrikation von Streichholzschachteln, einschliesslich der damit zusammenhängenden Zuschneideapparate.

Die Hackmaschinen und Gemüsezerkleinerer in Wurst- und Hackfleischfabriken.

Die Häckselschneiden.

IIIa. Islande. Island.

Lov om Erlæggelse af arbeidslön. Danmark Lovtidenden Tillæg No. 4.

Gesetz vom 14. Februar 1902, betr. die Auszahlung von Löhnen.

§ 1. Der Gehalt soll allen Arbeitern und Tagelöhnern in Handelshäusern, Fabriken und Minen, Seeleuten und anderen auf Segel- oder Dampfschiffen mit Fisch- oder Walfischfang beschäftigten Arbeitern in gangbarer Münze ausbezahlt werden, es sei denn, dass ein Teil des Fischfangertrages als Lohn gelte. Das gleiche gilt für Arbeiter und Tagelöhner, die auf dem Lande eine Arbeit verrichten, die zur Schiffsausrüstung gehört. Der Lohn kann aber nur dann aus dem Ertrag des Fischfanges bezahlt werden, wenn vorher eine besondere Abmachung getroffen wurde.

§ 2. Falls eine bestimmte Arbeit in einer der oben bezeichneten Unternehmungen gegen Pauschalzahlung ausgeführt wird, so hat die Zahlung gemäss den Vorschriften des § 1 zu geschehen.

IV. Espagne. Spanien.

1. Reglamento para la declaración de incapacidades por causa de accidentes de trabajo. 8 de Julio de 1903.

Reglement vom 8. Juli 1903, betr. die Unfähigkeitserklärung infolge von Arbeitsunfällen.

Art. 1. Die in Art. 4, erste Verordnung des Gesetzes vom 30. Januar 1900 gebrauchten Bezeichnungen sind folgendermassen zu verstehen:

Gänzliche Arbeitsunfähigkeit: temporär und auf Lebenszeit.

Teilweise Arbeitsunfähigkeit: auf Lebenszeit.

Art. 2. Die temporäre gänzliche Arbeitsunfähigkeit wird gemäss Art. 4, Verordnung 1 des Gesetzes aufgefasst als die Verlängerung der durch den Unfall verursachten pathologischen Folgen innerhalb der in § 2 der erwähnten Verordnung festgesetzten Grenze.

Art. 3. Der Begriff der temporären gänzlichen Arbeitsunfähigkeit tritt ausser Kraft, sowie die Heilung des verletzten Arbeiters erklärt wird, oder wenn nach Ablauf eines Jahres nach dem Unfall die Heilung nicht eingetreten ist.

Art. 4. Die Heilung des verletzten Arbeiters wird von den Aerzten folgender Aufstellung entsprechend erklärt:

a) Heilung ohne Arbeitsunfähigkeit,

b) Heilung mit Arbeitsunfähigkeit.

Art. 5. In der Regel wird auf Heilung ohne Arbeitsunfähigkeit erkannt, sobald sich Vernarbung der Wunden eingestellt hat, falls nicht auch dann noch eine besondere Behandlung zur Wiederherstellung der Funktion der verletzt gewesenen Teile erforderlich ist.

Art. 6. In der Regel wird auf Heilung mit Arbeitsunfähigkeit erkannt, wenn die Vernarbung der Verletzungen eingetreten ist und sich dabei Arbeitsunfähigkeit ergeben hat.

Wenn die resultierende Arbeitsunfähigkeit nicht organisch, sondern funktionell ist, so kann auf Verlangen des Arbeitgebers abgewartet werden, bis die Funktion während einer vom Gesetze bezeichneten Frist wiederhergestellt ist.

Art. 7. Nachdem klar und deutlich auf Heilung mit Arbeitsunfähigkeit erkannt worden ist, wird zur Erklärung geschritten, ob die Arbeitsunfähigkeit eine gänzliche oder eine partielle ist.

Art. 8. Gänzliche Arbeitsunfähigkeit ist:

a) der völlige Verlust oder der Verlust der wesentlichen Teile der beiden oberen Gliedmassen, der beiden unteren Gliedmassen oder einer oberen und einer unteren Extremität, wobei als die wesentlichen Teile Hand und Fuss gelten;

b) die funktionelle Verletzung der Bewegungsapparate, die in ihren Folgen entsprechend der Verstümmelung der Extremitäten aufzufassen ist, mit den unter Abschnitt a angegebenen Bedingungen;

c) der Verlust beider Augen, und zwar aufgefasst als Vernichtung des Organes oder als völliger Verlust der Sehkraft;

d) der Verlust des einen Auges mit beträchtlicher Schwächung der Sehkraft des anderen;

e) unheilbare Geisteskrankheit;

f) die organischen oder funktionellen Verletzungen des Gehirns und der Blutkreislauf- und Atmungsorgane, welche direkt und unmittelbar durch mechanische oder toxische Wirkung des Unfalles veranlasst wurden und als unheilbar erachtet werden.

Art. 9. Partielle Arbeitsunfähigkeit ist:

a) der Verlust der rechten oberen Extremität in seiner Gesamtheit oder seinen wesentlichen Teilen, wobei als wesentliche Teile erachtet werden die Hand, die Finger in ihrer Gesamtheit, auch bei Bestehenbleiben des Daumens, oder im gleichen Fall der Verlust sämtlicher zweiter und dritter Fingerglieder, und endlich der gänzliche Verlust des Daumens allein;

b) der Verlust der linken oberen Extremität in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Teilen, wobei als wesentliche Teile gelten: die Hand und die Finger in ihrer Gesamtheit;

c) der Verlust einer der unteren Extremitäten in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Teilen, wobei als wesentlicher Teil gilt: der Fuss und an diesem die zum Stehen und Gehen absolut unerlässlichen Teile;

d) die funktionellen Verletzungen, welche Vernichtung einer Extremität resp. ihrer wesentlichen Teile zur Folge haben und daher als den in den vorhergehenden Bestimmungen erwähnten Verstümmelungen analog betrachtet werden,

e) Kophosis oder absolute Taubheit;

f) Verlust oder Erblindung eines Auges;

g) Leisten- oder Schenkelbrüche, einfach oder doppelt.

Art. 10. Die partielle Arbeitsunfähigkeit gilt in folgenden Fällen als gänzliche:

1) Wenn, von der unter den Begriff partieller Arbeitsunfähigkeit fallenden Gliedverletzung abgesehen, durch den Unfall verursachte Verletzungen anderer Glieder vorhanden sind, die insgesamt eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um 50 Proz. repräsentieren;

2) wenn diese Verminderung der Arbeitsfähigkeit durch zugefügte Verletzungen sich auf 42 Proz. beläuft und der Arbeiter über 50 Jahre alt ist;

3) wenn diese Verminderung der Arbeitsfähigkeit durch zugefügte Verletzungen sich auf 36 Proz. beläuft und der Arbeiter über 60 Jahre alt ist.

4) In den drei hier bezeichneten Fällen werden 2 Proz. abgezogen, wenn es sich um eine Frau handelt.

Art. 11. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen und bei Art. 4, Verordnung 2 des Gesetzes wird die Arbeitsunfähigkeit, was die Entschädigungsforderung anbelangt, als den gewohnten Beruf betreffend aufgefasst.

Art. 12. Wenn der Arbeitgeber den Arbeiter in den Beruf oder die Arbeitsklasse, die er zur Zeit des Unfalles inne hatte, nicht aufnimmt, so wird die partielle Arbeitsunfähigkeit durch alle in Art. 9 nicht aufgezählten Verletzungen bestimmt.

Art. 13. Zur Ausführung des im vorhergehenden Artikel Angeordneten kann der Arbeitgeber den Arbeiter definitiv oder provisorisch zulassen. Im letzteren Falle kann der definitive Beschluss nicht mehr als 6 Monate, vom Tage der Zulassung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

Art. 14. Behufs Ausführung der Anordnungen der vorstehenden Artikel wird folgendes Schema angewendet, dessen Begriffe bedeuten:

Bestimmt (Definido, durch ein D ausgedrückt), dass die Verletzung Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Abgeschätzt (Valorado), dass die Verletzung bei Berechnung der Erklärung absoluter Arbeitsunfähigkeit mit berücksichtigt werden kann.

Tabelle zur Abschätzung der Verminderungen der Arbeitsfähigkeit.

		Bestimmt (Definido)	Abgeschätzt (Valorado)
Totaler Verlust des Armes	rechts	D	—
	links	D	—
Totaler Verlust des Unterarmes	rechts	D	—
	links	D	—
Totaler Verlust der Hand	rechts	D	—
	links	D	—
Totaler Verlust des Daumens	rechts	D	—
	links	—	30 Proz.
Totaler Verlust des Zeigefingers	rechts	—	24 Proz.
	links	—	18 Proz.
Totaler Verlust des 2. Daumengliedes	rechts	—	18 Proz.
	links	—	9 Proz.
Totaler Verlust des Fingers einer Hand und zwar	des Mittelfingers	—	9 Proz.
	des Ringfingers	—	9 Proz.
	des kleinen Fingers	—	13 Proz.
Verlust eines Gliedes an irgend einem Finger		—	6 Proz.
Totaler Verlust eines Oberschenkels		D	—
Totaler Verlust eines Unterschenkels		D	—
Totaler Verlust eines Fusses		D	—
Totaler Verlust einer Zehe		—	6 Proz.
Erblindung eines Auges		D	42 Proz.
Totale Taubheit		D	—
Taubheit auf einem Ohre		—	12 Proz.
Leisten- oder Schenkelbruch	doppelter	D	18 Proz.
	einfacher	D	12 Proz.

Art. 15. Im Institut für Sozialreform (Instituto de Reformas Sociales) soll ein Register der Fälle erklärter Arbeitsunfähigkeit (Registro de inutilidades declaradas) geführt werden nach dem System der Strafregister, mit gesonderten alphabetisch geordneten Anmerkungen; dieses Register soll die Feststellung der Tatsachen erleichtern, wenn eine solche von einem Interessenten in irgend einer Streitsache gewünscht wird.

2. Real Orden de 5 de noviembre de 1902 para declaracion del art. 4 de la ley de 30 de enero de 1900 sobre accidentes de trabajo.

Königlicher Erlass vom 5. November 1902 zur Auslegung des Art. 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1900, betr. Arbeitsunfälle.

Art. 1. Der § 1 des Art. 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1900 ist so zu verstehen, dass die Unterstützung, welche er vorsieht, eine tägliche ist, ohne Ausschluss der Feiertage.

Art. 2. Um die Entschädigung zu berechnen, die je nach dem in §§ 2 und 3 des Art. 4 vorgesehenen Falle ein Jahresgehalt, das Gehalt für 18 Monate oder für 2 Jahre darstellt, wird der Lohn des Arbeiters zu Grunde gelegt, den er am Tage des Unfalles bezog.

3. Real Orden de 14 de junio de 1902 para declaracion del art. 5 de la ley de 30 de enero de 1900 sobre accidentes de trabajo.

Königlicher Erlass vom 14. Juni 1902, betr. die Auslegung des Artikels 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1900 über die Arbeitsunfälle.

Art. 1. Wenn ein Arbeiter infolge eines Arbeitsunfalles, der unter das Gesetz vom 30. Januar 1900 fällt, gestorben ist und eine Witwe und Kinder hinterlässt, die aus dieser oder einer früheren Ehe stammen, so erhält die Witwe die Hälfte der Totalentschädigung.

Art. 2. Die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen zwischen den Kindern beider Ehen geteilt.

Art. 3. Die Witwe erhält den Teil der Entschädigung ausbezahlt, der den Kindern, die unter Vormundschaft gestellt sind, zufällt.

Art. 4 Der Teil, der den Kindern aus erster Ehe zukommt, wird dem übergeben, der sie unter seine Obhut nimmt, sei dies die Witwe oder eine andere Person.

V. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

Massachussetts.

1. Act, approved April 29, 1903, concerning registration of badges, etc. of labor organisation.

Gesetz vom 29. April 1903, betr. die Registrierung der Abzeichen etc. der Arbeiterorganisationen.

§ 1. Die Registrierung der Abzeichen, Bänder, Mitgliedschaftsrosetten oder -knöpfe der Arbeiterorganisationen (Kap. 430 der Gesetze von 1902) hat im Bureau des Sekretärs des Commonwealth (secretary of the Commonwealth) nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 Kap. 72 der Revised Laws stattzufinden.

§ 2. Die Registrierung solcher Abzeichen, Bänder, Mitgliedschaftsrosetten und -knöpfe gemäss den Bestimmungen des genannten Kap. 430 der Gesetze von 1902 wird als im Sinne des genannten Gesetzes für vollständig vollzogen erachtet, wenn diese Registrierung nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 des angeführten Kap. 72 der Revised Laws vorgenommen wurde.

2. Resolve, approved May 4, 1903, concerning free employment offices.

Beschluss vom 4. Mai 1903, betr. unentgeltliche Arbeitsnachweisämter.

Das arbeitsstatistische Amt wird hiermit beauftragt, die Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweisämter im Commonwealth zu erwägen und der nächsten gesetzgebenden Versammlung (general court) sowohl über die Errichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweisämter in anderen Staaten und Ländern zu berichten, als auch geeignete Vorschläge für die Errichtung solcher Aemter im Commonwealth vorzubringen.

3. Act, approved May 5, 1903, concerning pensioning of police in the City of Boston.

Gesetz vom 5. Mai 1903, betr. Pensionierung der Polizeibeamten der City von Boston.

§ 1. § 1 des Kap. 306 der Gesetze von 1900 wird dahin abgeändert, dass hinter das Wort „Mitglied“ (member) in der dritten Linie die Worte „Maschinist oder Heizer“ (engineer or fireman) eingefügt werden, so dass der Paragraph lautet wie folgt: § 1. Die Polizeidirektion (board of police) soll jedes Mitglied, jeden Maschinisten oder Heizer des Polizeidepartements mit guter Führung, der ein Alter von 60 Jahren erreicht hat und während 25 aufeinanderfolgenden Jahren aktiven Dienst im Departement getan hat, auf dessen Verlangen des aktiven Dienstes entheben und auf die Pensionsliste setzen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

4. Resolve, approved June 5, 1903, concerning employers and employees — legal relations.

Beschluss vom 5. Juni 1903, betr. gesetzliche Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten.

Der Gouverneur des Commonwealth soll mit Zustimmung des Rates binnen 30 Tagen nach der Genehmigung dieses Beschlusses ein Komitee aus 5 Bürgern des Commonwealth ernennen, von denen er einen als Vorsitzenden bezeichnen soll. Dieses Komitee soll das Komitee für die Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten heissen. Ein Mitglied dieses Komitees soll ein Unternehmer des Commonwealth, eines ein Vertreter der Arbeiter sein. Das Komitee soll prüfen und in Erwägung ziehen: Gesetze, Gesetzesvorschläge und Amendements betr. die Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten im allgemeinen, im besonderen betr. Haftpflicht des Unternehmers bei Arbeitsunfällen der Angestellten, den Verlauf von Streiken und Aussperrungen, die Kompetenz der Gerichtshöfe zum Erlass von Verboten bei Streiken und von Strafen bei gerichtlichen Vergehen, schwarze Listen, die Schaffung einer Invaliditäts- oder Pensionsversicherung durch gemeinsame Beiträge der Unternehmer und Angestellten, Gewinnbeteiligung, Gewerbegerichte und ähnliche Angelegenheiten. Das Komitee soll auch die Petitionen, Gesetzesvorschläge und gegenwärtig schwebenden Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung in Betracht ziehen, soweit sie die genannten Gegenstände betreffen. Es kann für seine Geschäfte eine Geschäftsordnung aufstellen und soll vom Stabträger (sergeant-at-arms) angemessene Räume im Staatshause oder sonst irgendwo zugewiesen erhalten. Das Komitee kann Sachverständige und alle notwendigen geistigen und anderen Hilfskräfte beschäftigen und alle Ausgaben, einschliesslich Reisespesen, veranlassen, soweit sie der Staatsrat genehmigt. Vor Veranlassung irgendwelcher Ausgaben soll das Komitee deren mutmasslichen Betrag abschätzen und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreiten; über den geschätzten und genehmigten Betrag hinaus soll keine Ausgabe gemacht werden. Die Entschädigung des Komitees wird vom Staatsrat festgesetzt. Das Komitee hat an oder vor dem zweiten Mittwoch des Monats Januar 1904 der gesetzgebenden Versammlung seinen Bericht samt allfälligen Vorschlägen für die Gesetzgebung zu unterbreiten. Mit diesem Mittwoch hören die Kompetenzen des Komitees auf. Die aus diesem Beschluss erwachsenden Gesamtausgaben dürfen 5000 Dollars nicht übersteigen.

5. Act, approved June 16, 1903, concerning peddlers' licenses.

Gesetz vom 16. Juni 1903, betr. Hausierkonzessionen.

§ 21 des Kapitels 65 der Revised Laws wird hiermit dahin abgeändert, dass der ganze Paragraph gestrichen wird und an seine Stelle folgendes tritt:

§ 21. Besondere Staats- oder Grafschaftskonzessionen können gebührenfrei im Commonwealth wohnhaften Personen im Alter von 70 Jahren oder darüber, Soldaten und Matrosen gewährt werden, die in der Armee oder Flotte der Vereinigten Staaten gedient haben und mit ehrenvollem Abschied entlassen wurden, sofern der Bewerber den befriedigenden Nachweis seiner Identität und, wenn er nicht im Bürgerkriege von 1861—1865 (war of the rebellion) diente, seiner vollständigen oder teilweisen Arbeits-

unfähigkeit infolge von Wunden oder Krankheiten erbringt, die er im Dienste der Vereinigten Staaten empfangen oder sich zugezogen.

6. Act, approved June 22, 1903, concerning payments to widows, etc., of municipal employees Boston.

Gesetz vom 22. Juni 1903, betr. Zahlungen an Witwen etc. der Gemeindeangestellten Bostons.

§ 1. Die Stadt Boston kann, wenn sie dazu von zwei Dritteln der in namentlicher Abstimmung abgegebenen und vom Bürgermeister bestätigten Stimmen jeder Abteilung ihres Stadtrats (city council) autorisiert wird, eine Geldsumme von höchstens 250 Dollars der Witwe eines Angestellten auszahlen. der in Zukunft im Dienste der Stadt nach mindestens 5-jähriger ununterbrochener Dienstzeit sterben wird. Falls keine Witwe existiert, fällt betr. Summe dem nächsten Verwandten zu, wenn dessen Unterhalt zur Zeit des Todesfalls aus dem Lohn des Angestellten bestritten wurde.

§ 2. Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn es von einer Majorität der in namentlicher Abstimmung abgegebenen und vom Bürgermeister bestätigten Stimmen jeder Abteilung des Stadtrats angenommen wurde.

VI. France. Frankreich.

3. Circulaire du Ministre du Commerce aux Inspecteurs divisionnaires du travail, en date du 22 octobre 1903, relative aux déclarations d'accidents par les chefs d'entreprises commerciales assujetties à la loi du 11 juillet 1903.

Rundschreiben des Handelsministers an die Bezirks-Fabriksinspektoren vom 22. Oktober 1903, betr. die Unfallsanzeigen der Leiter der dem Gesetze vom 11. Juli 1903 unterstehenden handelsgewerblichen Betriebe.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Secretary of State, dated January 17, 1902, modifying the proportion of cubic feet of space to be provided in a workshop used as a sleeping place. Statutory rules and orders, 1902, No. 23.

Erlass des Staatssekretärs vom 17. Januar 1902 zur Abänderung der Anzahl Kubikfuss Luft, welche eine Werkstatt, die zum Schlafen benutzt wird, enthalten muss.

Kraft der mir durch Abs. 3 des § 3 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Kompentenzen erkläre ich, dass für eine Werkstatt, die keine Gesindestube ist und die während des Tages als Werkstätte, des Nachts als Schlafraum benutzt wird, die durch Abs. 1 des obengenannten Paragraphen vorgeschriebene Anzahl Kubikfuss Luft in der Weise abgeändert wird, dass 250 durch 400 zu ersetzen ist.

Es wird demzufolge eine Werkstätte in Anwendung des Gesundheitsgesetzes (Public Health Act) als übervölkert und als gefährlich und schädlich für die Gesundheit der in ihr beschäftigten Personen betrachtet, wenn die Zahl der im Lokal enthaltenen Kubikfuss Luft im Verhältnis zur Anzahl der gleichzeitig im Lokal beschäftigten Personen für jede Person weniger als 400 Kubikfuss Luft beträgt.

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

2. Order of the Secretary of State, dated February 3, 1902, authorising the partial substitution of another day for saturday in newspaper printing offices. Statutory rules and orders, 1902, No. 59.

Erlass des Staatssekretärs vom 3. Februar 1902 zur Ermächtigung der Zeitungsdruckereien, den Samstag durch einen anderen Tag der Woche teilweise zu ersetzen.

Dem Unternehmer eines obengenannten Betriebes wird die besondere Erlaubnis erteilt, den Samstag durch einen anderen Tag zu ersetzen; aber nur für wenige Jugendliche und nur unter der Bedingung, dass eine Liste Jugendlicher, für die ein anderer Tag eingesetzt wurde, beständig im Betriebslokal angeschlagen bleibt.

3. Order of the Secretary of State, dated February 4, 1902, prescribing a standard of ventilation for certain humid textile factories other than cotton cloth factories. Statutory rules and orders, 1902, No. 79.

Erlass des Staatssekretärs vom 4. Februar 1902, durch welchen ein Ventilationsmassstab in gewissen Textilfabriken (ausschliesslich der Baumwollwebereien), in denen die Feuchtigkeit der Luft künstlich gesteigert wird, vorgeschrieben wird.

Kraft der mir durch § 7 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Kompetenzen verfüge ich durch gegenwärtigen Erlass, dass eine Ventilationseinrichtung in jeder Textilfabrik ausser in Baumwollwebereien, in der die Feuchtigkeit der Luft künstlich durch Verdampfung oder andere mechanische Mittel hervorgebracht wird, und wo Spezialreglemente betreffend Feuchtigkeit gegenwärtig nicht in Kraft sind, von solcher Beschaffenheit sein muss, dass sie während der Arbeitszeit mindestens 600 Kubikfuss frischer Luft pro Stunde für jeden Arbeiter liefert.

4. Order of the Secretary of State, dated March 26, 1902, granting special exceptions, limewashing etc. Statutory rules and orders, No. 353.

Erlass des Staatssekretärs vom 26. März 1902 betr. Gewährung besonderer Ausnahmen, Weissen etc.

Auf Grund des § 1 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [2]) (Factory and Workshop Act, 1901) wird den folgenden Betrieben und Teilbetrieben: Elektrizitätswerken, Appreturwerkstätten und Spitzenfabriken und Magazinen ein Spezialdispens erteilt, indem sie der Beobachtung der Bestimmungen des § 1 des genannten Gesetzes enthoben werden.

1) Immerhin findet der Dispens nicht Anwendung auf einen Teil einer Fabrik, welcher nicht 2500 Kubikfuss Luft für jede darin beschäftigte Person enthält.

2) Befreit der gegenwärtige Erlass nicht von der Verpflichtung, die Fabrik im Zustand der Reinlichkeit zu halten, wie sie durch Abs. 1 des obengenannten Paragraphen vorgeschrieben ist.

3) Falls ein Inspektor feststellt, dass ein Teil einer Fabrik, die von dem vorliegenden Dispens Gebrauch macht, es an Reinlichkeit fehlen lässt, so kann er durch schriftlichen Befehl vom Unternehmer Weissen und Aufwaschen des betreffenden Teiles der Lokalitäten verlangen, und falls der Unternehmer den Vorschriften innerhalb zweier Monate nicht genügt, wird der Dispens für diese Lokale zurückgezogen.

Dieser Erlass tritt am 1. April 1902 in Kraft.

5. Order of the Local Government Board for Ireland, dated May 2, 1902, prescribing form of requisition for copy certificate of birth under the factory and workshop act, 1901. Statutory rules and orders, No. 404.

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

2) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

Erlass des Lokalverwaltungsamtes (Local Government Board) für Irland vom 2. Mai 1902, durch welchen die Form der Aufforderung zur Zustellung von Geburtsschein gemäss dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 (Faktory and Workshop Act, 1901) vorgeschrieben wird.

6. Order of the Secretary of State, dated May 12, 1902, as to five hours spell in hosiery factories. Statutory rules and orders, 1902, No. 379.

Erlass des Staatssekretärs vom 12. Mai 1902, betr. fünfstündige Schichtarbeit in Strumpfwirkereien.

Kraft der mir durch § 39 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Kompetenzen verfüge ich die Ausdehnung des Dispenses, auf den sich der genannte Paragraph bezieht und zufolge dessen Frauen, Jugendliche und Kinder ununterbrochen während 5 Stunden ohne Mahlzeitpausen beschäftigt werden können, auf Strumpfwirkereien unter der Bedingung, dass:

a) der vom Unternehmer bestimmte und in der Anzeige festgesetzte Arbeitstag um 7 Uhr morgens beginne, und dass

b) die Zeit zwischen dieser Stunde und 8 Uhr völlig zur Mahlzeit reserviert sei.

Ich bestimme weiter, dass die Beschränkung dieses Dispenses zwischen dem 1. November bis zum folgenden 31. März nicht Anwendung auf die Strumpfwirkereien finde.

Dieser Dispens findet auf jede Strumpfwirkerei Anwendung, dauert aber nur während der in der Ankündigung festgesetzten Zeit im Jahre. Dieser Dispens ist von den Meistern, die ihn erhalten haben, laut § 60 des obengenannten Gesetzes dem Inspektor zu übermitteln und in der Fabrik anzuschlagen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Dezember 1882, welche sich auf die Strumpfwirkereien beziehen, sind aufgehoben.

7. The Explosives in coal mines order of the 7th June 1902. Statutory rules and orders, No. 445.

Verordnung vom 7. Juni 1902, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlenbergwerken.

8. The prevention of accidents rules 1902, made August 8, 1902, by the Board of Trade persuant to section 1, sub section 1, of the Railway employment (prevention of accidents) act, 1900. Statutory rules and orders, No. 616.

Verordnung vom 8. August 1902, erlassen vom Board of Trade auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes von 1900, betr. Verhütung von Unfällen der Eisenbahnangestellten.

1) Wenn es während des normalen Ganges der Fahrt nötig ist, dass eine Etikette oder Adresse mit Bestimmungsort oder Depot auf einen Wagen aufgeklebt werde, so muss die Gesellschaft, auf deren Linie der Wagen läuft, darüber wachen, dass diese Etikette oder Adresse auf beiden Seiten des Wagens angebracht werde. Keine Eisenbahngesellschaft kann einen Wagen, an dem die Aufschriften nicht genau nach dieser Verfügung angebracht sind, in Empfang nehmen.

Diese Verfügung findet nicht auf den Transport von Mineralien Anwendung, die so zur Reise verladen sind, dass sie nichts mit der Zusammenstellung der Wagen mit demselben Bestimmungsort während der Reise oder nach dieser zu tun haben.

2) 12 Monate, nachdem diese Vorschriften in Kraft getreten sind, darf die Rangierung der Wagen mittels Kabel, die gewöhnlich als „propping" bezeichnet wird, nicht mehr stattfinden, ausser in Fällen, in denen es keine anderen Mittel gibt, den Verkehr zu unterhalten.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Operation, die „towroping" genannt wird, d. h. das Rangieren der Wagen auf einer Linie durch Bugsieren mittels eines Taues oder einer Kette, die an einer Lokomotive oder einem anderen Fahrzeug, welche auf einer

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

Parallellinie fahren, angebracht sind, nicht mehr gestattet, ausser in Fällen, in denen es keine anderen Mittel gibt, den Verkehr zu unterhalten.

Die North-Narrow-Gauge-Railway-Gesellschaft ist diesen Verfügungen, soweit sie das Bugsieren mittels Kabel betrifft, nicht unterworfen.

3) Alle Maschinen und Tender sollen 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit gehörigen mechanischen Bremsen und ausserdem mit Handbremsen versehen sein.

Die Maschinen, die nur zum Rangieren benutzt werden, sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen, wenn sie mit genügend starken Handbremsen versehen sind.

4) Alle Stationen und Rangierbahnhöfe, wo häufig nach eingetretener Dunkelheit noch rangiert werden muss, müssen gehörig erleuchtet sein.

5) Falls die Excenterstangen und die Drähte zur Handhabung der Signale so angebracht sind, dass für die Bahnbeamten und die mit der Ausführung dieser Arbeiten Beschäftigten eine Gefahr besteht, so müssen diese Stangen und Drähte 2 Jahre nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfügungen gehörig bedeckt oder anderweitig geschützt sein.

In der gleichen Zeit sollen die Hebel der am Boden liegenden Excenter derart aufgestellt sein, dass die sie bedienenden Arbeiter nicht durch die Nebenlinien gefährdet sind: sie sollen so angebracht sein, dass sie parallel zu den benachbarten Linien liegen oder in einer solchen Stellung oder von solcher Bauart, dass sie den bei der Bahn beschäftigten und sie bedienenden Personen möglichst wenig Unbequemlichkeiten bereiten.

6) Alle Wasserstandsanzeiger auf Maschinen oder Kesseln, welche im Bahnbetrieb im Gebrauch sind, sollen 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit einem Deckel verschlossen oder einer genügenden Schutzvorrichtung versehen sein, um die bei der Bahn beschäftigten Personen vor Unfällen durch Explosion des Wasserstandrohres zu schützen.

7) Alle Werkzeugkästen, die dazu dienen, die Werkzeuge oder andere zum Manövrieren der Lokomotiven während der Fahrt nötige Instrumente zu beherbergen, müssen 2 Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen so aufgestellt sein, dass ihr Inhalt während des Ganges der Maschine ohne Risiko und Verletzungen erreichbar ist.

Wasserstandsanzeiger oder andere Apparate sollten 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf Lokomotiven so angebracht sein, dass sie die Wassermenge in den Behältern anzeigen, und so aufgestellt sein, dass sie von nah und fern von den Arbeitern ohne Risiko oder Verletzung abgelesen werden können.

8) Nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Bestimmungen sollen alle über die Station hinausfahrenden Züge mit Bremserwagen oder anderen gehörigen Abteilungen versehen sein, die für das Zugspersonal reserviert und so angebracht sind, dass es dieselben gut benutzen kann.

Die Festining-Railway-Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen dieses Artikels nicht.

9) Hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter, die einzeln oder in Gruppen auf oder neben Eisenbahngeleisen, die in Betrieb sind, arbeiten, um das Geleise umzuarbeiten oder zu reparieren, sollen die Eisenbahngesellschaften nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Fällen, in denen Gefahr bestehen könnte, Personen als Wachen aufstellen oder Sicherheitsapparate einrichten, um die genannten Arbeiter vom Nahen eines Zuges oder einer Maschine in Kenntnis zu setzen; und die zu diesem Zweck beschäftigten Personen sollen besondere Instruktionen in diesem Sinne erhalten und mit allen nötigen Apparaten versehen sein, um ihre Wacharbeit wirksam zu unterstützen.

10) In allen Fällen, in denen das Board of Trade aus einem plausiblen Grunde die Notwendigkeit feststellt, die Durchführungsfrist für die eine oder andere der obigen Bestimmungen zu verlängern, kann sie solche Verlängerungen unter den ihr nötig erscheinenden Klauseln und Bedingungen zugestehen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten am 8. August 1902 in Kraft und können als „Reglement von 1902 zur Verhütung von Unfällen" zitiert werden.

9. Circular of the Home Office, dated October 1903.

Rundschreiben des Home Office vom Oktober 1903.

Die Aufmerksamkeit des Home Office wurde durch die Berichte der Fabrikinspektoren und durch verhängnisvolle Unfälle auf die ernsten Gefahren gelenkt, denen Personen, die bei der Destillation von Teer zur Darstellung von Naphta, Brennöl, Kreosot und Pech beschäftigt werden, ausgesetzt sind.

In den letzten 3 Jahren kamen elf todbringende Unfälle in Teerfabriken vor,

von denen fünf auf Ersticken, wahrscheinlich infolge von Schwefelwasserstoff beim Reinigen der Destillierapparate, und zwei auf das Einatmen von Schwefelwasserstoff zurückzuführen sind. Zehn nicht tödliche Unfälle hatten ihren Grund im Einatmen desselben Gases, in 3 Fällen während des Reinigens der Destillierapparate. Außerdem kamen noch andere Gasvergiftungen vor.

Da gegenwärtig eine Revision der bestehenden besonderen Bestimmungen für chemische Fabriken (Special Rules for chemical works) vorgesehen ist, wäre es wünschenswert, den Unternehmern die folgenden Vorschläge zu empfehlen, deren Grundlage zum grössten Teil schon bestehende Vorsichtsmassnahmen in einigen Fabriken bilden. Besonders wichtig sind die unter 2 angeführten Verbesserungen.

1) Alle offenen Teerbehälter, die nicht mindestens drei Fuss über den Boden hinausragen, sollen entweder mit einer Ziegelmauer oder einem Doppelgeländer von drei Fuss Höhe umfriedigt sein.

2) Während des Reinigens soll jeder Teerdestillationsapparat vollständig von den anderen Teerdestillationsapparaten getrennt sein, indem entweder die vom Hals zum Kondensator führende Röhre oder die am Ende des Kondensators oder dem Rezipienten angebrachte Gasabzugsröhre unterbrochen wird. Weisse Flantschen sollen zwischen die Unterbrechungen eingefügt werden. Auch das Pechausflussrohr oder der Hahn am Boden des Destillationsapparates soll unterbrochen werden.

3) Jeder Destillationsapparat soll ventiliert werden; erst nach seiner Abkühlung soll der Zutritt erlaubt sein.

4) Jeder Teerdestillationsapparat soll vom Vorarbeiter oder einer andern verantwortlichen Person inspiziert werden, ehe sein Betreten einem Arbeiter gestattet wird.

5) Niemandem soll das Betreten eines Teerdestillationsapparates oder -behälters gestattet werden, ohne dass sein Leib von einem Gürtel umschlungen ist, an dem ein Seil befestigt ist, dessen eines Ende zwei aussen stehende Männer halten. Diese Männer haben ausschliesslich auf den im Behälter weilenden Mann zu achten und ihn herauszuziehen, sobald sie irgend welche Beeinflussung durch Gas an ihm zu bemerken glauben.

6) Eine Flasche komprimierten Sauerstoffs mit Mundstück soll jederzeit zum Gebrauch bereitgehalten werden. Gedruckte Instruktionen für den Gebrauch dieser Flasche und die Methode zur Wiederbelebung durch künstliche Atmung sollen stets angeschlagen sein.

7) Passende chemische Respiratoren sollen gut gefüllt und in gutem Zustande zum Gebrauche im Notfalle infolge von Schwefelwasserstoff oder bestimmten giftigen Gasen bereitgehalten werden. (Kohlekörnchen, die mit kaustischer Soda gesättigt wurden, absorbieren Schwefelwasserstoff sehr leicht und können zum Füllen der Respiratoren benutzt werden.)

8) Der Gebrauch offener Lichter soll für jede Fabriksabteilung, in der entzündliches Gas entsteht, streng verboten werden.

9) Jeder Destillationsapparat soll mit einem guten Sicherheitsventil versehen sein, das jederzeit in gutem Zustande gehalten werden soll.

Beilage. [Instruktion für Wiederbelebungsversuche.]

10. Order of the Secretary of State, dated October 23, 1903, granting special exceptions: — Creameries — Stat. Rules and Orders, 1903, No. 893.

Erlass des Staatssekretärs vom 23. Oktober 1903 zur Gewährung besonderer Ausnahmen: — Milchmeiereien [1]).

11. Order, dated November 11, 1903, made by the Secretary of State, under section 4 of the employment of children act, 1903, directing mode of publication of bylaws.

Erlass des Staatssekretärs vom 11. November 1903 auf Grund des § 4 des Kinderbeschäftigungsgesetzes von 1903 (employment of children act, 1903), betr. die Veröffentlichung der Ergänzungsbestimmungen.

Auf Grund des § 4i des Kinderbeschäftigungsgesetzes von 1903 (employment of children act, 1903) verfüge ich hiermit, dass die durch diesen Paragraphen vorgeschriebene Veröffentlichung stattfinden soll, wie folgt:

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 440.

1) Jede Ergänzungsbestimmung soll wenigstens einmal in zwei Zeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Distrikt oder den Distrikten, auf die die Ergänzungsbestimmung Anwendung finden soll, zirkulieren.

2) Eine Bekanntmachung jeder Ergänzungsbestimmung soll in Strassen und an öffentlichen Plätzen, wo sie von den Betroffenen gesehen wird, so angeschlagen werden, dass sie leicht gelesen werden kann.

3) Eine Anzeige der Ergänzungsbestimmungen, die die Verwendung von Kindern bei einer bestimmten Beschäftigung oder einem bestimmten Betrieb regeln oder verbieten, sollen, soweit möglich, jeder an dieser Beschäftigung oder diesem Betrieb beteiligten Person zugestellt werden. Die Tatsache, dass eine Person eine Ergänzungsbestimmung nicht erhielt, entbindet nicht von deren Befolgung.

4) Jede zuvor aufgeführte Anzeige oder Bekanntmachung soll sämtliche Vorschriften der Ergänzungsbestimmung enthalten und zudem hervorheben, dass schriftliche Einwände gegen eine Ergänzungsbestimmung von jeder betroffenen Person beim Staatssekretär unter der Adresse Home Office, London erhoben werden können.

VII a. Britische Kolonien. Colonies britanniques.

1. Britisch Columbia.

1. An act to amend the children's protection act of British Columbia. 12nd April 1902.

Gesetz vom 32. April 1902 zur Abänderung des Kinderschutzgesetzes von Britisch Columbia.

2. An act to amend the shops regulation act, 1900, ch. 59.

Gesetz vom 21. Juni 1902 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. August 1900 über die Ladengeschäfte.

1. Das vorliegende Gesetz soll als „Gesetz von 1902 zur Abänderung des Gesetzes von 1900 zur Regelung der Ladengeschäfte“ (Shops regulation act 1900, amendment act 1902) bezeichnet werden.

2. § 3 des Gesetzes von 1900, betr. die Ladengeschäfte, ist abgeschafft und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. Jeder Stadtrat kann ein Reglement aufstellen, wonach während des ganzen Jahres, während eines Teiles des Jahres oder öfters im Jahre alle Ladengeschäfte oder nur ein Teil derselben oder mehrere Arten von Ladengeschäften im Gebiete der Stadtverwaltung geschlossen werden und geschlossen bleiben, und zwar alle Tage oder gewisse Wochentage zu oder vor oder nach durch das Reglement festgesetzten Stunden in folgender Weise:

1) an gesetzlichen Festtagen den ganzen Tag oder einen Teil des Tages;

2) an den Tagen, an denen nach städtischem Reglement ein halber Tag freizugeben ist, ist die Zeit des Ladenschlusses nicht vor 12 Uhr anzusetzen;

3) an Wochentagen findet der Ladenschluss, vorausgesetzt, dass die Zeit durch das oben genannte Reglement nicht auf eine frühere Stunde angesetzt ist, um 6 Uhr abends statt.

3. An act to amend the children's protection act of British Columbia. 4th May 1903.

Gesetz vom 4. Mai 1903 zur Abänderung des Kinderschutzgesetzes von Britisch Columbia.

1. Dieses Gesetz kann als „Gesetz von 1903 zur Abänderung des Kinderschutzgesetzes von Britisch Columbia“ (Children's Protection Act of British Columbia Amendment Act, 1903) bezeichnet werden.

2. § 4 des „Kinderschutzgesetzes von Britisch Columbia“ wird hiermit dahin abgeändert, dass an Stelle des Wortes „fünfzehn“ in der 4. Zeile dieses § 4 das Wort „sechszehn“ tritt.

3. Demselben § 4 des „Kinderschutzgesetzes von Britisch Columbia“ wird der folgende Absatz (7) beigefügt:

„7) Das in später Stunde umherwandernd gefunden wird und ohne Heim, Wohnung oder Obhut ist.“

4. An act to further amend the coal mines regulation act. 4th May 1903.

Gesetz vom 4. Mai 1903 zur ferneren Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Kohlenbergwerke.

1. Dieses Gesetz kann als „Gesetz von 1903 zur ferneren Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Kohlenbergwerke“ (Coal Mines Regulation Act Further Amendment Act, 1903) bezeichnet werden.

2. Die Bestimmung 34 des § 82 des Kapitels 138 der Revised Statutes, 1897, welches Kapitel das Gesetz zur Regelung der Kohlenbergwerke enthält, wird hiermit aufgehoben und durch die folgende ersetzt:

„Bestimmung 34. Kein Chinese und keine des Englischen nicht mächtige Person darf in oder bei einem von diesem Gesetze betroffenen Bergwerke eine Vertrauens- oder verantwortliche Stellung inne haben oder erhalten, bei der durch Unwissenheit, Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit Leben oder Körper irgend einer im oder beim Bergwerke beschäftigten Person gefährdet werden könnte, oder unter Tage oder an der Winde beschäftigt werden. Solche Stellungen sind die eines Abnehmers, Anschlägers, Signalgebers, Bremsers, Weichenstellers und Maschinenwärters.

5. An act relating to the employment on works carried on under franchises granted by Private Acts, 4th May, 1903.

Gesetz vom 4. Mai 1903, betr. Beschäftigung bei Arbeiten, die auf Grund von durch Privatakte gewährten Konzessionen ausgeführt werden.

1) Dieses Gesetz kann als „Arbeitsregelungsgesetz von 1903“ (Labour Regulation Act, 1903) bezeichnet werden.

2) „Unternehmer“ (employer) umfasst jede korporierte oder nicht korporierte Körperschaft von Personen.

„Arbeiter“ (workman) umfasst alle Personen, die zu Beschäftigungen verwendet werden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, seien diese Beschäftigungen nun manueller oder anderer Art und die Vereinbarungen dieser Personen mündliche oder schriftliche.

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf eine Person, die ein Zeugnis der in Anlage A zu diesem Gesetz bezeichneten Art besitzt, das vom Provinzialsekretär (Provincial Secretary) oder einem zur Durchführung dieses Gesetzes vom Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) ernannten Beamten unterzeichnet wurde.

4) Wenn nach dem 1. August 1900 oder während dieser Session oder später einer Person oder Körperschaft durch ein Gesetz das Recht zum Bau einer Brücke, einer Eisenbahn, Trambahn, Chaussee, Telegraphen- oder Tele-

phonlinie oder deren Betrieb, zum Bau oder zur Ausbesserung eines Hafens, Kanals, Dammes, Weges, einer Bucht oder einer ähnlichen Arbeit, das Recht zum Betrieb einer Fähre, eines Geschäfts, Handels, zur Ausübung eines Berufs oder einer Beschäftigung erteilt oder gewährt wird, wenn einer solchen Person oder Körperschaft Eigentum, Rechte, Privilegien erteilt oder gewährt werden, und für frühere Gesetze derselben Art, die noch keine ähnlichen Bestimmungen enthalten, darf kein Unternehmer einen Arbeiter, der auf Aufforderung eines beauftragten Beamten hin dieses Gesetz in keiner europäischen Sprache lesen kann, bei oder in Zusammenhang mit einer der durch das Gesetz vergebenen, erteilten, gewährten oder betroffenen Arbeiten, Rechte, Geschäfte, Berufe, Beschäftigungen etc. beschäftigen oder dessen Beschäftigung zulassen. [Strafen: 10—25 Dollars pro Arbeiter oder Gefängnis bis zu 30 Tagen für Unternehmer resp. Direktor, Vermittler und Arbeiter.]

5) Jeder einzelne Tag, an dem eine Person in Widerspruch mit diesem Gesetze beschäftigt wird, soll als besondere Uebertretung bestraft werden.

6) Bei einer Anklage der Uebertretung dieses Gesetzes hat der Unternehmer nachzuweisen, dass die betr. Person nicht entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt wurde.

7) Jeder Vertrag betr. eine oder einen Teil der Arbeiten, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen ist, in dem nicht die Ausführung dieser Arbeiten gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist, ist ungesetzlich und nichtig.

8) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen als in jedem der oben genannten Gesetze aufgeführt erachtet und als die Bedingung erklärt werden, auf Grund deren ein solches Gesetz genehmigt wird. Auch binden sie alle Aktieninhaber oder sonst auf irgend eine Weise an den genannten Gesellschaften oder deren Eigentum beteiligte Personen.

9) Absichtliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz hat Verwirkung aller durch die genannten Gesetze gewährten Rechte und Privilegien zur Folge. Eine solche Verwirkung tritt nur nach Verhandlungen in Wirksamkeit, die vom Kronanwalt (Attorney-General) im Obergericht (Supreme Court) von Britisch Columbia abgehalten werden.

10) Der Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) kann den Superintendenten der Provinzialpolizei (Superintendent of Provincial Police) und Schutzleute der Provinzialpolizei oder andere Personen zu Beamten ernennen, denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegt.

2. Neusüdwales.

An act to amend the workers compensation for accidents act, 1900, No. 61.

Gesetz vom 3. Oktober 1902 zur Abänderung des Gesetzes vom 18. Oktober 1900 über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen.

1. Der abgekürzte Titel des vorliegenden Gesetzes lautet: „Gesetz von 1902 zur Abänderung des Gesetzes über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen“; es bildet einen Teil des Gesetzes von 1900, betr. die Entschädigung bei Arbeitsunfällen (hier später Hauptgesetz genannt) und wird als Teil dieses letzteren ausgelegt.

2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

3. Die Entschädigung, auf die ein Arbeiter nach dem Hauptgesetze infolge totaler oder partieller Arbeitsunfähigkeit Anspruch hat, besteht in einem wöchentlichen Anspruch auf höchstens 50 Proz. seines Durchschnittswochenlohnes, berechnet aus der Zeit der letzten 12 Monate, während welcher er beschäftigt war, wenn er während der Zeit des Unfalles im Dienst desselben Unternehmers stand; im anderen Falle aus der kürzeren Zeit, die er im Dienste desselben Unternehmers gestanden hatte.

2) Diese Ansprüche werden so lange bezahlt, als die Arbeitsunfähigkeit anhält; aber sie können nicht 2 Pfund wöchentlich übersteigen und die Gesamtverpflichtung des Unternehmers kann nicht 300 Pfund übersteigen.

3) Dieser Paragraph ersetzt den § d des Art. 1 der 2. Anlage zum Hauptgesetz. Dieser § d ist aufgehoben.

4) § 5 des Hauptgesetzes, betr. Verantwortlichkeit des Unternehmers, ist abgeändert, indem die Worte 2 Wochen durch die Worte 1 Woche ersetzt werden.

5. 1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes findet das Hauptgesetz auf Landarbeiter Anwendung.

2) Wenn ein Unternehmer mit einem Unterhändler einen Kontrakt eingeht, damit unter seiner eigenen Leitung oder der Leitung des Unterhändlers eine Landarbeit ausgeführt werde, so findet § 15 des Hauptgesetzes auf die bei der Arbeit beschäftigten Arbeiter Anwendung.

3) Wenn ein Landarbeiter vom gleichen Unternehmer teilweise oder gelegentlich zu anderen Arbeiten herangezogen wird, so findet dieses Gesetz gleichfalls auf die Beschäftigung des Arbeiters bei der anderen Arbeit Anwendung.

4) Hinsichtlich der Anwendung dieses Paragraphen umfasst der Begriff „Landarbeit“ Gartenbau, Waldbau und Bodenbearbeitung zu irgend einem landwirtschaftlichen Zwecke einschliesslich des Viehhütens und der Viehzucht.

3. Westaustralien.

An act relating to coal mines No. XXV.

Gesetz vom 19. Februar 1902 betr. Kohlenbergwerke.

Auszug.

5. 1) Knaben unter 14 Jahren und Frauen dürfen in Bergwerken oder an Hängebänken nicht verwendet werden.

2) Knaben (d. h. Knaben unter 18 Jahren, § 4a) dürfen nicht mit Ein- und Ausfüllen beschäftigt werden.

3) Knaben dürfen nicht zur Bedienung der Bremsen angestellt werden.

4) Kein Arbeiter darf während mehr als 48 Stunden per Woche als Bremser beschäftigt werden und in 24 Stunden nicht länger als 8 Stunden, ausser bei unvorhergesehenen Ereignissen.

5) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 4 dieses oder den folgenden Paragraphen, soweit dieser Arbeiten unter Tage betrifft, werden nicht als solche angesehen, wenn nachgewiesen wird, dass besondere Umstände diese Zuwiderhandlung zum Betrieb der Gruben notwendig machten, und dass diese Zuwiderhandlung keine im Bergwerk beschäftigten Arbeiter schädigte.

6) Wenn es sich erweist, dass ein Knabe, nachdem sein Vater oder Vormund erklärt hat, dass er das durch das vorliegende Gesetz festgesetzte notwendige Alter erreicht habe, beschäftigt wird, und dass dieser Erklärung Glauben geschenkt wurde, so verfällt weder der Besitzer noch der Unternehmer des Bergwerks der Strafe, sondern der Vater oder Vormund ist seiner falschen Erklärungen wegen der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig.

6. 1) Kein Arbeiter darf, unvorhergesehene Ereignisse ausgenommen, in einem Bergwerk zu Arbeiten unter Tage länger als 8 aufeinanderfolgende Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

2) Jedermann wird kraft dieses Gesetz als bei Arbeiten unter Tage beschäftigt und als im Dienste des Besitzers eines Bergwerks stehend betrachtet vom Augenblick der Einfahrt ins Bergwerk an bis zum Verlassen nach dem Ausstieg.

3) Das durch diesen Paragraphen formulierte Verbot findet nicht Anwendung auf den Direktor des Bergwerks, noch auf die Vorarbeiter oder Arbeiterdelegierten.

7. 1) Kein mit der Bedienung von Maschiuen beauftragter Arbeiter, deren Triebkraft Dampf, Wasser, Elektrizität oder Luft oder mehrere dieser Elemente sind, und welche zum Betrieb des Bergwerks oder zur Bearbeitung von dessen Produkten dienen, darf bei irgend einem Anlass länger als 8 Stunden ununterbrochen oder länger als 24 Stunden beschäftigt werden.

2) Dieser 8-Stundentag begreift weder die Zeit in sich, die nötig ist, die diesen Personen unterstellten Maschinen in Gang zu setzen, noch die Zeit, während welcher diese Personen im Fall eines Einsturzes, unvorhergesehener Ereignisse oder bei höherer Gewalt beschäftigt sind.

8. Jede in der angeführten Weise beschäftigte Person, die durch Nachlässigkeit die totale oder teilweise Zerstörung irgendwelcher Güter verursacht, macht sich der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig.

9. Der Eigentümer oder Unternehmer eines Bergwerks führt in dem Bureau des Bergwerks ein Register, worin er in die vorgeschriebenen oder durch die Reglemente genehmigten Formulare Namen, Alter, Wohnort und Datum des Engagements aller Knaben, die älter als 14 Jahre sind und zu Arbeiten unter Tage verwendet werden, und aller Knaben, die an der Oberfläche für das Bergwerk beschäftigt sind, einträgt; er ist verpflichtet, dieses Register jedem auf Grund dieses Gesetzes inspizierenden Beamten vorzulegen.

Jedermann, der den die Verwendung von Knaben oder deren Einschreiberegister festsetzenden Bestimmungen entgegenhandelt oder nachzukommen unterlässt, oder erlaubt, dass ein anderer ihnen entgegenhandelt oder sie zu beobachten unterlässt, macht sich der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig.

2) Bei Zuwiderhandlungen, geschehen sie durch Handlung oder Unterlassung, ist der Eigentümer resp. der Direktor des Bergwerks der Zuwiderhandlung schuldig, falls er nicht beweist, dass er alle Massnahmen zur Bekanntmachung der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen und deren Beobachtung anempfohlen habe, um jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen.

Löhne.

11. 1) Die den Bergarbeitern geschuldeten Löhne dürfen weder in Kaffeehäusern noch in Lokalen, in denen alkoholische Getränke, Bier, Wein, Most oder andere gegorene Getränke ausgeschenkt werden, noch in Häusern, in denen die Arbeiter ihre Pension haben oder in den Bureaux, Gärten oder Lokalen, die diesen Restaurationen gehören oder von ihnen benutzt werden, ausbezahlt werden. Alle Zahlungen müssen in klingender Münze gemacht werden.

2) Jedermann, der den Bestimmungen dieses Paragraphen entgegenhandelt oder unterlässt, sich danach zu richten, oder zulässt, dass eine andere Person dagegenhandelt, oder unterlässt, ihnen nachzukommen, macht sich der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig. Bei einer Zuwiderhandlung ist auch der Eigentümer resp. Direktor des Bergwerks der Zuwiderhandlung schuldig, falls er nicht nachweist, dass er sein Möglichstes getan hat, um die Bestimmungen dieses Paragraphen zur Kenntnis und Beobachtung zu bringen mit der Absicht, jegliche Zuwiderhandlung, geschehe sie nun durch Handlung oder Unterlassung, zu verhindern.

12. 1) Wenn die Lohnhöhe der Bergarbeiter von der Menge des geförderten Minerals abhängt, werden diese Arbeiter nach dem Effektivgewicht bezahlt; das Mineral wird möglichst nahe am Eingang des Schachtes vor dem Sieben und Waschen genau gewogen.

Dieser Paragraph bildet kein Hindernis für Abmachungen, welche der Besitzer oder Direktor des Bergwerks mit den Arbeitern eingehen kann und welche Reduktionen für Steine und andere Materialien als ausziehbares Mineral, die mit an die Oberfläche gefördert wurden, vorsehen, oder für die Fälle, wo die Hunde oder Berlinen nicht ordentlich angefüllt sind, wenn sie von dem Häuer oder seinem Schlepper oder dem Handlanger, den er dazu verwendet, vollgefüllt werden. Diese Abzüge werden nach einer besonderen Skala vorgenommen, auf die sich Eigentümer und Direktor des Bergwerks einerseits und die Arbeiter andererseits einigen müssen, oder die durch eine zu diesem Zweck vom Eigentümer oder Direktor ernannte Person oder (falls ein Wägemeister, von dem nachher die Rede ist, ernannt worden ist) durch die genannte Person und den Wägemeister, oder, falls es Streitigkeiten gibt, durch einen durch gemeinsames Uebereinkommen zwischen Besitzer oder Minendirektor einerseits und Arbeitern andererseits bezeichneten Dritten, festgesetzt wird. Wenn die Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, so setzt der Richter des Distriktes, in dem das Bergwerk liegt, die betr. Skala fest.

2) Jedermann, der den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderhandelt, oder sie zu beobachten unterlässt, oder zulässt, dass eine andere Person dagegen handelt, oder es unterlässt, sie zu beobachten, macht sich der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig. Bei einer Zuwiderhandlung ist auch der Eigentümer resp. Direktor des Bergwerks der Zuwiderhandlung schuldig, falls er nicht nachweist, dass er sein Möglichstes getan hat, um die Bestimmungen dieses Paragraphen zur Kenntnis und Beobachtung zu bringen mit der Absicht, jegliche Zuwiderhandlung, geschehe sie nun durch Handlung oder Unterlassung, zu verhindern.

3) Dieses Gesetz kann nicht so ausgelegt werden, dass es den Eigentümer oder Direktor eines Bergwerks autorisiert, die Bergleute nach der unter dem Namen Standard weight system bekannten Methode auszuzahlen, und mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist und bleibt dieses System abgeschafft.

4) Die Gesellschaften können mit ihren Arbeitern vereinbaren, das System des „Durchschnittsgewichtes" bis zur erfolgten Aufstellung der Maschinen zur Messung des vollen Quantums geförderter Kohlen einzuführen. Die Zeit bis zur Aufstellung der Maschinen darf für die in Betrieb stehenden Bergwerke 12 Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nicht überschreiten. Die ihren Betrieb nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Gesellschaften haben höchstens 12 Monate von der Eröffnung ab Zeit, um sich die nötigen Maschinen zu beschaffen.

5) Wenn es sich um ein Bergwerk oder eine Kategorie von Bergwerken, die nicht mehr als 20 Personen beschäftigen, handelt, und wenn der Minister für angebracht hält, einem vom Besitzer oder von den Besitzern eines Bergwerks oder einer Kategorie von Bergwerken zugleich mit den Arbeitern eingereichten Gesuch zu entsprechen und einen andern als den durch diesen Paragraphen festgesetzten Zahlungsmodus zu gestatten, kann der Minister, falls er es für notwendig erachtet, durch einen von ihm unterzeichneten Erlass diesen Zahlungsmodus, sei es bedingungslos, sei es für eine bestimmte Zeit und unter Bedingungen, die er im Erlass feststellt, verfügen.

13. 1) Die nach dem Gewicht der geförderten Kohle bezahlten Arbeiter können von sich aus und auf ihre Kosten jemanden (in diesem Gesetz der Kontrolleur [Check weigher] genannt) dort, wo die Kohle gewogen wird, und dort, wo die Reduktionsrechnungen gemacht werden, einstellen, so dass der Betreffende sich auf Kosten der Personen, die ihn ernannt haben, von dem genauen Gewicht der Kohlen oder der Genauigkeit der Reduktionsrechnung überzeugen kann.

2) Der Kontrolleur geniesst zur Erfüllung seiner Pflichten alle Erleichterungen einschliesslich der Mittel, die Wagen zu prüfen und zu verifizieren und die Tara der Hunde, Berlinen und Wägelchen, wenn es ohne Unterbrechung des Kohlenwägens geschehen kann, zu kontrollieren. Wenn diese Erleichterungen verweigert werden, macht sich der Direktor des Bergwerks einer Zuwiderhandlung schuldig, falls er nicht nachweisen kann, dass er sein Möglichstes zur Durchführung dieser Bestimmungen getan hat.

3) Der Kontrolleur kann unter keinen Umständen dem Bergwerksbetriebe Hindernisse bereiten, noch die Operationen des Wägens verhindern, einen Arbeiter belästigen oder sich in die Leitung des Bergwerks mischen. Er ist nur befugt, die ihm durch die zwei vorhergehenden Paragraphen übertragenen Pflichten zu erfüllen. Die Tatsache, dass ein Kontrolleur sich nicht an der ihm bezeichneten Stelle befindet, ist kein Grund, eine Wägung oder die Reduktionsberechnungen an dieser Stelle zu unterbrechen oder zu wiederholen. Diese Arbeiten werden durch die zu diesem Zwecke vom Eigentümer oder Geschäftsführer ernannte Person ausgeführt, falls der abwesende Kontrolleur nicht triftige Gründe hat, anzunehmen, dass die Wägung oder Regelung der Abzüge nicht stattfinde. Jedoch kann der Kontrolleur jederzeit einem Arbeiter den Betrag an Kohle, welchen der Arbeiter fördern soll, mitteilen oder Auskunft über die Wägung oder Wagen erteilen, ferner über die Tara der Hunde, Berliner oder über die Rückstände, sowie über alles innerhalb der Grenzen seiner Funktion als Kontrolleur, aber auf alle Fälle in der Art, daß der Betrieb des Bergwerks weder unterbrochen noch gehindert wird.

4) Wenn der Direktor oder Geschäftsführer des Bergwerks die Ab-

setzung des Kontrolleurs wünscht, weil dieser letztere den Betrieb des Bergwerks unterbrochen oder gehindert, sich bei der Wägung widersetzt oder mit einem Arbeiter verhandelt habe, sich in die Minenverwaltung gemischt oder beim Bestimmen von Erzmengen, bei der Berechnung der Rückstände oder der Erteilung von Auskünften Handlungen zum Nachteil von Direktor oder Geschäftsführer begangen habe — alles im Rahmen des oben Gesagten — so kann der Eigentümer oder Geschäftsführer beim nächsten Distriktsgericht Klage führen, das dann, wenn es die vom Eigentümer oder Geschäftsführer angeführten Tatsachen prima facie für ein Motiv zur Abberufung des Kontrolleurs hält, diesen vorladen kann, um seine Erklärungen anzuhören.

5) Nachdem der Gerichtshof die Parteien angehört hat, verfügt er, falls er die vom Eigentümer oder Geschäftsführer beigebrachten Beweise als genügend erachtet, die Abberufung des Kontrolleurs, stets aber ohne Benachteiligung der Ernennung eines neuen Kontrolleurs.

6) Der Gerichtshof setzt die Kosten und Auslagen so hoch an, als er es für gut findet.

7) Falls kraft einer ministeriellen Verordnung die in einem Bergwerke beschäftigten Personen nach einem Mass oder einer bestimmten Eichung der geförderten Kohle bezahlt werden, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Gesetzes so Anwendung, als ob der Ausdruck „Wägung" die Berechnung nach Mass oder Eichung bedeutete, und die Ausdrücke, die für die Wägung gelten, werden entsprechend ausgelegt.

8) Wenn die Bergleute der Ansicht sind, dass die vom Eigentümer oder Geschäftsführer ernannte Persönlichkeit die Wagen schlecht bedient oder in Unordnung bringt, bei Bestimmung der Tara ungenau ist oder fälscht, so dass eine genaue Berechnung des Nettogewichtes und Tara verhindert wird, können sie sich an den Eigentümer oder Geschäftsführer wenden, und, falls diese ihrer Klage nicht Folge leisten, können die Bergleute ihre Sache vor das nächste Distriktsgericht bringen, welches, falls es die durch die Bergleute beigebrachten Tatsachen prima facie für ein Motiv zur Abberufung des Wägers hält, diesen zum Anhören seiner Erklärungen erscheinen lässt.

9) Nachdem der Gerichtshof die Parteien angehört hat, verfügt er, falls er die durch die Bergleute beigebrachten Beweise als genügend erachtet, die Abberufung des Wägers, stets aber ohne Benachteiligung der Ernennung des neuen Wägers.

10) Der Gerichtshof setzt die Kosten und Auslagen so hoch an, als er es für gut findet.

14. Wenn ein Kontrolleur durch Majoritätsbeschluss seitens der in einem Bergwerk beschäftigten Arbeiter, in welchem die Arbeiter nach dem Gewicht der geförderten Kohle bezahlt werden, gewählt worden ist und er sein Amt ausgeübt hat, so kann er sich von jedem Arbeiter, der zu dieser Zeit in dem Bergwerke beschäftigt ist und nach diesem Systeme bezahlt wird, die Beitragsquote, welche dieser Arbeiter am Gehalt oder der Vergütung des Kontrolleurs zu zahlen hat, sich zahlen lassen, selbst wenn Arbeiter, die an der Wahl des Kontrolleurs teilgenommen haben, das Werk verlassen haben und andere seit der Ernennung des Kontrolleurs eingetreten sind; dies alles unbeschadet der gegenteiligen Bestimmungen des Gesetzes oder der Billigkeit (equity).

15. [Das Gesetz von 1899 über Mass und Gewicht findet auf Ge-

wichte, Federwagen, Wagen und andere Instrumente, die bei der Lohnberechnung von Personen verwendet werden, die nach dem Gewicht bezahlt werden, Anwendung. Ein Gewichts- und Massinspektor verifiziert diese Apparate wenigstens einmal alle 6 Monate, und zwar so, dass die Verifikation den Gang des Bergwerks nicht aufhält.]

45. 1) Wenn in einem Falle, welcher in dem vorliegenden Gesetze oder in einem Spezialreglement nicht ausdrücklich vorgesehen wurde, ein Inspektor feststellt, dass ein Bergwerk oder ein Teil desselben, dass Maschinen oder dort gebrauchte Apparate, oder dass eine Sache, ein Umstand oder ein Brauch im Bergwerke oder bei der Kontrolle, bei der Verwaltung oder der Leitung des Werkes seitens des Geschäftsführers gefährlich oder defekt sind, so dass eine Gefahr für eine Person besteht, so erteilt er sofort dem Geschäftsführer den Befehl, die nötigen Massnahmen zu treffen, um der Gefahr vorzubeugen oder sie zu beseitigen. Er übermittelt diese Instruktionen schriftlich dem Eigentümer oder Geschäftsführer des Bergwerks und bringt gleichzeitig die Einzelheiten der Angelegenheit zur Kenntnis, die ihn zur Annahme gebracht haben, dass das Werk, die dort benutzten Maschinen oder eine andere Sache oder irgend ein Brauch gefährlich bezw. defekt sei, und befiehlt, dass die Sache in Ordnung gebracht werde. Falls diese Instruktionen nicht sofort befolgt werden, unterbreitet er den Fall dem Minister.

2) Wenn der Eigentümer oder Geschäftsführer Gründe gegen die Einführung von Massnahmen, die vom Inspektor befohlen werden, geltend zu machen hat, so kann er nach schriftlichem Empfang dieser Instruktionen eine motivierte schriftliche Entgegnung an den Minister eingeben. Der Minister wird eine definitive Entscheidung fällen oder bestimmen, dass die Angelegenheit auf dem Wege des Schiedsgerichtes nach Vorschrift dieses Gesetzes entschieden werde. Das Datum dieser Entscheidung gilt als Datum des Kompromisses.

3, 4, 5) [Strafen. Für keine Handlung, die zur Beobachtung dieser Bestimmungen geschieht und im Widerspruch zu bestehenden Verträgen steht, kann Entschädigung verlangt werden.]

46. [Schiedsgerichtsverfahren.]

47. Jeder in einem Bergwerke beschäftigte Arbeiter, der persönlich von einem Unfalle in dem Bergwerke oder dessen Umgebung Kenntnis nimmt, soll davon sobald als möglich dem Geschäftsführer oder Vorarbeiter Mitteilung machen, und jeder Arbeiter, der es unterlässt, sofort eine solche Anzeige zu erstatten, wird als der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig erachtet. Der Geschäftsführer des Bergwerks soll sogleich, nachdem sich ein schwerer Unfall ereignet hat, ob dieser nun eine ernste Schädigung einer Person zur Folge hat oder nicht, dem Inspektor Mitteilung machen oder in dessen Abwesenheit dem Registrator des Bergwerksdistriktes. Der Geschäftsführer, der diese Anzeige unterlässt, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig. Nachdem der Inspektor diese Mitteilung erhalten hat, begibt er sich oder in seiner Abwesenheit die vom Registrator bezeichnete Person an den Ort, an dem der Unfall stattgefunden hat, inspiziert ihn, nimmt Notiz von den von Zeugen abgegebenen Aussagen über den Unfall oder von Leuten, welche Aufklärungen über die Ursachen erstatten können, und übermittelt eine Kopie der Zeugenaussagen, die er eingesammelt hat, mit seinem Bericht dem Minister.

a—c) [Kompetenz des Registrators, betr. Zeugenvorladung, Aussagen, Kosten der Zeugen etc.]

50. 12) [Kompetenz des Gouverneurs zum Erlass von Ausführungsbestimmungen betr. Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter.]

52. 1) Für jedes Bergwerk wird ein Reglement (in diesem Gesetze Spezialreglement genannt) aufgestellt werden, das die Führungsliste enthält und über die Tätigkeit der an der Verwaltung beteiligten Personen, sowie der in dem oder für das Bergwerk beschäftigten Personen, die mit der Organisation oder der Unfallverhütung zu tun haben, Auskunft erteilt. Ferner enthält das Reglement die nötigen Sicherheitsvorschriften und gibt Auskunft über die Verhältnisse und Disciplin der in oder für das Bergwerk beschäftigten Personen.

2) Diese Spezialreglemente werden in zwei Exemplaren ausgefertigt und vom Betriebsinspektor, der in dem betr. Distrikt zu dieser Zeit im Dienste steht, unterzeichnet. Sie werden in jedem Bergwerke und in dessen Dependenzen (einbegriffen diejenigen, die später zugefügt werden) ebenso beobachtet, wie wenn sie durch dieses Gesetz erlassen worden wären.

3) Jedermann, der für die Bergwerke erlassene Spezialreglemente zu beobachten hat und denselben entgegenhandelt oder unterlässt, ihnen nachzukommen, macht sich der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig. Im gleichen Falle ist der Eigentümer oder Geschäftsführer des Bergwerks der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig, wenn er nicht nachweisen kann, dass er sein Möglichstes zur Bekanntmachung und Beobachtung der Reglemente für den Bergbaubetrieb getan hat, mit der Absicht, Zuwiderhandlungen, geschehen sie durch Tat oder Unterlassung, zu verhindern.

4) Das Reglement eines Bergwerks bleibt in Kraft, gleichgültig, ob dessen Name oder Eigentümer sich ändert, und zwar so lange, bis es revidiert oder durch ein neues ersetzt wird, das den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

53. 1) Der Eigentümer oder Geschäftsführer jedes Bergwerks soll für dieses ein Spezialreglement 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Eröffnung des Betriebes eines neuen Bergwerks oder Wiederaufnahme des Betriebes eines alten ausarbeiten und hat es dem Distriktsinspektor zu übermitteln, um es vom Minister genehmigen zu lassen.

2) Der Entwurf eines Spezialreglements soll samt der schriftlichen Erklärung, dass Bemerkungen zum Reglement hinsichtlich seiner Bestimmungen oder allfälliger Lücken von jeder im Bergwerk beschäftigten Person unter der in der Erklärung angegebenen Adresse dem Distriktsinspektor zugestellt werden können, wenigstens 2 Wochen lang vor seiner Uebermittlung an den Inspektor in derselben Art wie das definitive Reglement angeschlagen werden, so dass das Personal davon Kenntnis nehmen kann. Ein Zeugnis, das bestätigt, dass das Reglement und die Erklärung solchermassen angeschlagen worden, soll dem Inspektor mit zwei von der Person unterzeichneten Exemplaren des Reglements übersandt werden, die die Uebersendung besorgt.

3) Wenn der Minister 40 Tage nach Empfang keinerlei Bemerkung zum Reglement durch den Inspektor macht, gilt dieses Reglement definitiv als Erlass.

54. 1) Wenn der Minister dafür hält, dass das Reglement oder ein Teil desselben nicht genügende Massnahmen zur Verhinderung gefährlicher Unfälle oder für die Sicherheit und Hygiene der im Bergwerke oder dessen Dependenzen beschäftigten Personen vorsieht oder sonst ungenügend ist, so kann er innerhalb der dem Empfang des Entwurfs folgenden 40 Tage gegen das Reglement Einspruch erheben und schriftlich dem Eigentümer oder Betriebsleiter Aenderungen am Reglement durch Weglassung, Abänderung, Ersetzung oder Ergänzung vorschlagen.

2) Wenn innerhalb 20 Tagen nach Empfang der vom Minister vorgeschlagenen Abänderungen der Eigentümer oder Geschäftsführer nicht schriftlich entgegnet hat, so gilt der so abgeänderte Reglementsentwurf definitiv als Erlass.

3) Wenn der Eigentümer oder Geschäftsführer innerhalb 20 Tagen schriftlich beim Minister seine Entgegnung eingibt, wird die Angelegenheit an ein Schiedsgericht, entsprechend diesem Gesetze, geschickt; das Datum des Empfanges der Entgegnung seitens des Ministers wird als Datum des Kompromisses betrachtet und das Reglement gilt als erlassen nach dem Entscheide des Schiedsgerichtes.

55. 1) Wenn in einem Bergwerke Spezialreglements erlassen wurden, kann kraft dieses Gesetzes der Eigentümer oder Geschäftsführer des Bergwerks von Zeit zu Zeit schriftlich dem Inspektor des Distrikts Abänderungen des Reglements oder ein neues Reglement vorschlagen, welche dieser der Genehmigung des Ministers unterbreitet. Dabei sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die für das ursprüngliche Reglement galten, auch auf das abgeänderte oder neue angewandt werden.

2) Der Minister kann von Zeit zu Zeit schriftlich dem Eigentümer oder Geschäftsführer ein neues Reglement oder Abänderungen am alten vorschlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf die Vorschläge des Ministers, die er behufs Aenderung des ihm durch den Eigentümer oder Geschäftsführer unterbreiteten Reglements gemacht hat, beziehen, sollen auch auf das neue Reglement, Aenderungen und Vorschläge Anwendung finden.

61. 1) Jeder in dem Bergwerke oder dessen Dependenzen Beschäftigte (ausser Eigentümer und Geschäftsführer), welcher sich eines Deliktes, geschehe es durch Handlung oder Unterlassung, schuldig macht, die, wenn es sich um Eigentümer oder Geschäftsführer handelte, als Uebertretung dieses Gesetzes betrachtet würde, soll als Gesetzesübertreter betrachtet werden.

2) Jedermann, der einer Zuwiderhandlung dieses Gesetzes, für welche ein Strafmass nicht eigens vorgesehen ist, schuldig befunden wird, verfällt einer Strafe bis zu 20 Pfund, wenn es sich um den Eigentümer oder den Geschäftsführer handelt; für jede andere Person ist das höchste Strafmass 2 Pfund für jede Zuwiderhandlung; für eine vom Inspektor gemeldete Zuwiderhandlung beträgt das Höchstmass 5 Pfund für jeden Tag, bis die Zuwiderhandlung ein Ende genommen hat.

VIII. Hongrie. Ungarn.

Gesetz vom 26. Juni 1902 zur Ergänzung des Gesetzes XVI von 1900 über die Hilfskassen für Arbeiter und Landarbeiter.

[1. Beschaffung von Familienbüchlein. 2. Dauer der Verpflichtung

zur Zahlung der Mitgliederbeiträge. 3. Allfällige Rückzahlung der Mitgliederbeiträge. 4. Reduktion der Dauer der Teilnahme an der Kasse. 5. Ausserordentliche Unterstützung. 6. Zwei neue Gruppen ordentlicher Mitglieder. 7. Versicherung ländlicher Dienstboten. 8. Obligatorische Versicherung der an Dresch- oder Hackmaschinen beschäftigten Personen. 9. Ueber die Geschäftsführung bei der Auflösung von Leichenbestattungsgesellschaften, Gesellschaften zur Ausstattung junger Mädchen etc. 10. Staatsbeitrag. 11. Strafbestimmung.]

IX. Italie. Italien.

Legge del 29 giugno 1903, No. 243, che modifica la legge del 17 marzo 1898, No. 80, per gli infortuni degli operai sul lavoro. (Gazzetta Ufficiale, No. 151, del 29 giugno 1903.)

Gesetz vom 29. Juni 1903, No. 243 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. März 1898, No. 80, betr. Unfälle der Arbeiter bei der Arbeit.

Titel I. Grenzen der Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

Art. 1. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1893, No. 80 wird folgendermassen abgeändert:

Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf Arbeiter, die beschäftigt sind

1) im Betriebe der Bergwerke, Gruben und Torfgruben und beim Laden, Transportieren und Abladen der geförderten Materien; bei den Unternehmungen öffentlicher Bauten und Abbrucharbeiten und bei denen zur Ladung, Transportierung und Abladung von Materialien für den Bau oder zufolge Abbruchs; bei den Anstalten für Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft und den Telephoneinrichtungen; bei den Unternehmungen zur Aufstellung, Reparatur und Entfernung von elektrischen Leitungen und Blitzableitern; bei Industrien, die Explosivstoffe bearbeiten oder anwenden; in Arsenalen oder Werften zum Schiffsbau;

2) bei folgenden Bauten und Unternehmungen, sofern mehr als 5 Arbeiter dazu verwendet sind: Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder Tramlinien mit mechanischer Zugkraft; Unternehmungen des Landtransportes, auf Flüssen, Kanälen und Seen; Seeschiffahrtsunternehmungen mit Einschluss der Fischerei über 10 km vom Seeufer, sowie der Schwamm- und Korallenfischerei; Unternehmungen des Ladens und Abladens; Entwässerungsarbeiten; Arbeiten zur Beseitigung von Erdstürzen und Bergwässeransammlungen; Unternehmungen zum Schlagen oder Zerkleinern von Gewächsen in Forsten und Transport derselben an die gewöhnlichen Niederlagsorte an den Ufern der Flüsse und Gewässer oder an die mit Karren befahrenen Strassen und zum Wurf in Flüsse und Gewässer von den Niederlagsorten; Bau und Ausbesserung von Häfen, Kanälen und Dämmen; Bau, Ausbesserung und Abbrechen von Schiffen; Bau und Ausbesserung von Brücken, Galerien und Hauptstrassen des Staates, der Provinzen und Gemeinden;

3) in gewerblichen Anstalten mit Maschinenbetrieb unter folgenden zwei Bedingungen, dass die Maschinen nicht direkt von dem sie gebrauchenden Arbeiter bewegt werden, und dass in der Anstalt mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind;

4) bei Dienstleistung an Maschinen, die von belebten Wesen bewegt werden oder bei ihren Motoren, falls die Maschinen zum gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmt sind;

5) bei Dienstleistung bei den Kanonen und sonstigen Apparaten zur Abfeuerung gegen Hagel.

Es ist auch anwendbar auf Agenten für Lebensmittel in den Betrieben der Lebensmittellieferuug für die Seetruppen.

Art. 2. Am Ende des Art. 2 wird folgender Paragraph zugefügt:

4) wer landwirtschaftlicher Arbeit obliegt, soweit er seine Arbeit in Bedienung der Maschinen unter No. 4 oder der Kanonen und anderer Apparate, die in No. 5 des vorstehenden Artikels erwähnt sind, leistet.

Art. 3. An Stelle des ersten Teiles und ersten Absatzes des Art. 6 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Gegen Arbeitsunfälle sind gemäss gegenwärtigem Gesetze die Arbeiter des Art. 1 zu versichern.

Art. 4. Am Ende des Art. 7 des Gesetzes werden folgende Absätze zugefügt:

Im Sinne des Gesetzes gilt als Unternehmer auch, wer auf eigene Rechnung eine der Arbeiten ausführen lässt, die das Objekt der in Art. 1 genannten Unternehmungen bilden, wenn darin mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind.

Bei öffentlichen Arbeiten kommt diese Bestimmung auch bei weniger als 5 Arbeitern in Anwendung, wenn es sich um Arbeiten an der Aussenseite der Gebäude mit Verwendung von Gerüsten oder fester oder beweglicher Maurergerüste handelt.

Bezüglich der Arbeiter in Art. 1 No. 4 obliegt die Versicherungspflicht dem, der die Maschinen verwendet oder von seinen Angestellten verwenden lässt.

Für die Arbeiter des Art. 1 No. 5 bleiben die Bestimmungen des Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juni 1901, No. 211 in Kraft.

Wer in Form von direkten oder indirekten Lohnabzügen die Arbeiter zu den Kosten der nach den Normen des vorliegenden Gesetzes eingegangenen Versicherung heranzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 4000 Lire bestraft.

Art. 5. An Stelle des Art. 9 des Gesetzes treten folgende drei:

Art. 9. Die Höhe der für die Arbeiter bei Unfällen nach Art. 7 versicherten Entschädigungen soll folgende sein:

1) im Falle absoluter dauernder Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung die von 6 Jahrgehalten sein, und niemals unter 3000 Lire;

2) im Falle dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit soll sie 6mal soviel betragen als der Teil, um den das Jahrgehalt gekürzt wurde oder gekürzt werden kann, das im Sinne dieses Absatzes nie niedriger als 500 Lire erachtet werden darf;

3) im Falle absoluter zeitiger Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung auf Tage erfolgen, und zwar gleich der Hälfte des Lohnes, den der Arbeiter im Zeitpunkte des Unfalles hatte, und ist für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen;

4) im Falle teilweiser zeitiger Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung auf Tage erfolgen, und zwar gleich der Hälfte der Minderung, die der Lohn, den der Arbeiter im Zeitpunkte des Unfalls hatte, zufolge Unfalls erfahren muss, und ist für die ganze Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen;

5) im Falle des Todes soll die Entschädigung 5 Jahrgehalten gleich sein.

Entschädigungen von Lehrlingen werden nach dem niedrigsten Lohnsatz berechnet, der von Arbeitern in gleicher Industrie und Klasse mit den betreffenden Lehrlingen bezogen wird.

Bei jedem Unfall ist der Chef oder Leiter der Unternehmung, Industrie oder Baute zur Tragung der Kosten für die ersten unmittelbaren Vorkehrungen ärztlichen und pharmaceutischen Beistandes und für das ärztliche Zeugnis verpflichtet.

Art. 9bis. Die auf den Todesfall versicherte Entschädigung wird in folgender Weise vererbt:

a) Hinterlässt der Verstorbene eheliche oder uneheliche Kinder oder andere auf seine Kosten lebende Descendenten, diese wie jene unter 18 Jahren oder wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens arbeitsunfähig, so vererbt die Entschädigung auf sie und wird folgendermassen verteilt:

Ist keiner der Descendenten wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens arbeitsunfähig, so wird die Entschädigung auf sie so verteilt, dass die einzelnen Quoten den Kapitalwert von zeitigen festen, unter sich gleichen, und zwar bis zur Zurücklegung des 12. Lebensjahres zahlbaren Lebensrenten darstellen, gemindert um 50 Proz. für die anderen 6 folgenden Jahre bis zur Zurücklegung von 18 Jahren.

Ist einer der Descendenten wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens arbeitsunfähig, so wird definitiv und inappellabel durch Verfügung des Amtsrichters der Teil der Entschädigung bestimmt werden, der ihm zuzuweisen ist, und der Ueberrest auf die andern Descendenten nach obigen Normen verteilt;

b) Hinterlässt der Verstorbene keine Descendenten in den Verhältnissen der lit. a, aber auf seine Kosten lebende Ascendenten, so wird die Entschädigung auf sie derart verteilt, dass die einzelnen Quoten unter sich gleiche Lebensrenten darstellen;

c) hinterlässt der Verstorbene weder Descendenten noch Ascendenten in den Verhältnissen der lit. a und b, aber auf seine Kosten lebende Brüder oder Schwestern unter 18 Jahren oder solche, die wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens arbeitsunfähig sind, so wird die Entschädigung auf sie in gleicher Weise verteilt, wie nach lit. a bei Descendenten:

d) der überlebende Ehegatte hat Anrecht auf

1) zwei Fünftel der Entschädigung bei Zusammentreffen mit Descendenten nach lit. a, während die drei anderen Fünftel, wie oben gesagt, den Descendenten zugewiesen werden;

2) die Hälfte der Entschädigung bei Zusammentreffen mit Ascendenten nach lit. b, während die andere Hälfte, wie oben gesagt, den Ascendenten zugewiesen wird;

3) drei Fünftel der Entschädigung bei Zusammentreffen mit Brüdern und Schwestern nach lit. c, während die übrigen zwei Fünftel, wie oben gesagt, den Brüdern und Schwestern zugewiesen werden.

Bei Fehlen von Descendenten, Ascendenten, Brüdern oder Schwestern nach lit. a, b und c fällt die Entschädigung voll dem Ehegatten zu.

Der Ehegatte hat kein Anrecht auf Entschädigung, falls persönliche Trennung rechtskräftig geworden ist und wegen Schuld des überlebenden oder beider Ehegatten ausgesprochen wurde.

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten nach lit. a, b, c und d fällt die Entschädigung in den Spezialfonds des Art. 26.

Durch königl. Dekret werden nach Anhörung des Aufsichtsrates durch den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel Koeffiziententabellen für die Verteilung der Entschädigung nach den lit. a, b, c dieses Artikels aufgestellt werden.

Art. 9 ter. Die Versicherungsanstalt hat ausser den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 des Art. 9 Entschädigung für absolute zeitige Arbeitsunfähigkeit für die ganze Zeit zu zahlen, in der der Arbeiter sich der Arbeit enthalten muss, höchstens aber bis zu 3 Monaten seit dem Tage des eingetretenen Unfalls. Die über jene 3 Monate hinaus verfallenden Beträge werden als Provisorium für die ihm gemäss den §§ 1 und 2 des Art. 9 gebührende Entschädigung gerechnet.

Ist die dem Arbeiter wegen dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit gebührende Entschädigung geringer als die ihm gezahlte Summe oder die ihm als Tagentschädigung nach Art. 9 No. 3 und 4 zu zahlen wäre, so hat der Arbeiter Anrecht auf diese höhere Summe statt der ihm wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit geschuldeten.

Tagesentschädigungen werden nachträglich in Perioden von nicht über 7 Tagen gezahlt.

Entschädigungen für dauernde Arbeitsunfähigkeit und für den Todesfall sind binnen 8 Tagen nach Vorlegung der nötigen Dokumente zu liquidieren und binnen 8 Tagen nach dem Tage zu zahlen, an dem die Arbeiter oder ihre Berechtigten nach Art. 9 bis die von den Versicherungsanstalten vorgelegte Liquidation angenommen haben.

Bei Verzögerung der Entschädigungszahlung des vorstehenden Absatzes treten kaufmännische Zinsen hinzu.

Nach den Normen und in der Weise des betreffenden Reglements kann der Chef oder Leiter der Unternehmung, Industrie oder Baute nicht Abschlagszahlungen von Tagesentschädigungen nach Art. 9 No. 3 und 4 ablehnen, wenn die Versicherungsanstalt solche fordert.

Im Reglement sind Normen für provisorische Abschlagszahlungen an Anspruchsberechtigte des Art. 9 bei Tod des Arbeiters aufzustellen.

Wer als Unternehmer oder Leiter einer Unternehmung dem Arbeiter oder seinen Vertretern (nach Art. 9 bis) Abschlagszahlungen leistet, hat in gesetzlichem und reglementarischem Umfange Rückgriffsrecht auf die Schuldsumme der Versicherungsanstalt zur Zeit der Entschädigungsliquidation oder nach Ablauf je eines Monats bei verzögerter definitiver Liquidation.

Art. 6. An Stelle der beiden Absätze des Art. 10 des Gesetzes treten folgende:

Als Jahrgehalt im Sinne der No. 1, 2 und 5 des Art. 9 gilt für die während 12 Monaten vor dem Unfall in den Unternehmungen oder in den Anstalten beschäftigten Arbeiter die ihnen während dieser Zeit effektiv gezahlte Löhnung, sei dies in Geld oder Naturalien bis zum Maximum von 2000 Lire. Für die in den Unternehmungen oder Anstalten unter 12 Monaten, doch mindestens während 6 Monaten vor dem Unfall beschäftigten Arbeiter gilt als Jahrgehalt das 300-fache des Lohnes oder Taggeldes bis zum Maximum von 2000 Lire; falls nicht der Lohn nach Jahren bestimmt ist, in welchem Falle der so bestimmte Lohn bis zu genannter Maximalhöhe ohne weiteres als Beweis genommen wird.

Der Tagelohn ergibt sich durch Division der vom Arbeiter während

seiner Dienstleistung in den 12 Monaten vor dem Unfall genossenen Bezüge durch die Zahl wirklicher Arbeitstage in dieser Periode.

Als wirklicher Arbeitstag gilt die während des in der Unternehmung oder Anstalt gewöhnlich üblichen Stundenplanes geleistete Arbeitszeit, die nach diesem Plane einem Arbeitstage entspricht.

Ist der Arbeiter wegen Natur der Arbeit oder anderer Gründe in den Unternehmungen oder Anstalten weniger als 6 Monate beschäftigt, mag die Entschädigung dafür so oder so festgesetzt sein, so werden Tagelohn und Jahrgehalt nach den im Reglement festgesetzten Normen bestimmt.

Art. 7. An Stelle des ersten Teiles des Art. 11 des Gesetzes treten folgende 2 Absätze:

Innerhalb zweier Jahre vom Tage des Unfalles an haben der Arbeiter und die Versicherungsanstalten die Befugnis, die Revision der Entschädigung zu verlangen, wenn die Schätzung sich als irrig erweist oder im leiblichen Zustande des Arbeiters Veränderungen zufolge des Unfalls eintraten.

Tritt der Tod des Arbeiters vor Ablauf der genannten 2-jährigen Frist seit dem Tage des Unfalls ein, haben die Befugnis zur Revision der Entschädigung die in Art. 9 bis des Gesetzes genannten Berechtigten und die Versicherungsanstalten; doch muss der Antrag bei sonstigem Verlust binnen 2 Monaten vom Todesdatum an und stets innerhalb der bezeichneten 2-jährigen Frist seit dem Tage des Unfalls gestellt werden.

Art. 8. Dem Art. 12 des Gesetzes wird folgender Absatz zugefügt:

Bei Streit über den Entschädigungsanspruch und seine Höhe sind betreffende Vergleiche hierüber ohne Zustimmung des Gerichts ungiltig.

Art. 9. An Stelle des Art. 13 des Gesetzes tritt folgender:

In jedem Falle einer absoluten dauernden Arbeitsunfähigkeit und in den Fällen einer teilweisen dauernden Arbeitsunfähigkeit, in denen die zur Bestimmung der Entschädigung am Gehalte vorzunehmende Kürzung mindestens die Hälfte des Gehaltes selbst beträgt, wird die nach Art. 9 No. 1 und 2 liquidierte Entschädigung auf Veranlassung der Versicherungsanstalt in die staatliche Invaliden- oder Altersversorgungskasse für Arbeiter in Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels eingezahlt.

Bis zum Ablauf der 2-jährigen Frist des Art. 11 und eventuell des Revisionsurteils hat die staatliche Versorgungskasse dem Arbeiter einen monatlichen Zuschuss in gleicher Höhe mit der den eingezahlten Entschädigungen entsprechenden Lebensrente zu zahlen.

Stirbt der Arbeiter vor Ablauf der 2 Jahre seit dem Tage des Unfalls und eventuell vor Beendigung des Revisionsurteils, so wird die anfänglich gezahlte und eventuell dem genannten Urteil zufolge gekürzte oder erhöhte Entschädigung unter Abzug der als Zuschuss nach der Bestimmung im vorstehenden Absatz schon gezahlten Summe den Berechtigten des Art. 9 bis und bei Fehlen solcher in den Spezialfonds des Art. 26 gezahlt, falls nach dem Revisionsurteil erwiesen ist, dass der Tod zufolge des Unfalls eintrat. Sonst vererbt eine solche Entschädigung auf die Testaments- oder Intestaterben gemäss den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes.

Ueberlebt der Arbeiter die hier genannte Frist, so wird die anfänglich gezahlte und eventuell zufolge eines Revisionsurteils gekürzte oder

erhöhte Entschädigung nach Abzug schon erfolgter, als Zuschuss geltender Zahlungen von der staatlichen Versorgungskasse in eine Lebensrente umgewandelt.

Nur in Ausnahmefällen kann der Amtsrichter, in dessen Sprengel der Arbeiter seinen Wohnsitz hat, auf dessen Antrag, der binnen 15 Tagen seit Ablauf des 2-jährigen Termins oder eventuell des Revisionsurteils zu stellen ist, Kapitalzahlung des ganzen Restes oder eines Teiles der im vorstehenden Absatz erwähnten Entschädigung genehmigen.

Art. 10. An Stelle des Art. 16 des Gesetzes tritt folgender:

Arbeiter, die bei Arbeiten in Unternehmungen oder Anstalten beschäftigt sind, die direkt vom Staat, von den Provinzen, von den Gemeinden geleistet oder von ihnen weiter übertragen oder verpachtet sind, sind bei der staatlichen Versicherungskasse für Arbeiterunfälle, die durch Gesetz vom 8. Juli 1883 No. 1474 (Serie 3a) gegründet wurde, zu versichern, sofern nicht Art. 17 No. 2 und 3 zur Anwendung kommen.

Andere Arbeiter können auch bei privaten Versicherungsgesellschaften oder -genossenschaften, die zum Geschäftsbetrieb im Königreich ermächtigt sind, nach den besonderen Regeln und Vorsichtsmassregeln, die im Reglement werden aufgestellt werden, versichert werden, immer unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 17 No. 2 und 3 für die Kassen und Syndikate.

Versicherungsverträge, die von Arbeitern im Sinne des ersten Teiles des gegenwärtigen Artikels mit privaten Versicherungsgesellschaften oder -unternehmungen abgeschlossen werden, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann nur von den Unternehmern oder Gewerbetreibenden eingewendet werden; die private Versicherungsgesellschaft oder Unternehmung kann keine Summe als Schadensersatz fordern.

Art. 11. Die Bestimmungen des 1. Absatzes der No. 2 und des 1. Absatzes der No. 3 des Art. 17 des Gesetzes werden, wie folgt, ersetzt:

Die Kaution kann nie niedriger sein als der 5malige Betrag der Prämie, die der Staatskasse zu zahlen wäre für Versicherung der Arbeiter, für die die Privatkasse sorgt, falls es sich um nicht mehr als 2000 Arbeiter handelt, und als der 3malige Prämienbetrag, jedenfalls 40000 Lire, wenn es sich um mehr Arbeiter handelt.

Die zu errichtenden Syndikate müssen mindestens 4000 Arbeiter umfassen und in staatlich ausgegebenen oder garantierten Titeln in der Depositen- und Leihkasse eine Kaution eingezahlt haben gleich dem Betrag von 10 Lire für jeden versicherten Arbeiter bis zum Maximum von 250000 Lire.

Art. 12. An Stelle des letzten Absatzes des Art. 19 des Gesetzes treten folgende beiden Absätze:

Die Chefs oder Leiter von neu gegründeten Unternehmungen, Industrien oder Bauten haben die Arbeiter vor Beginn der Arbeiten zu versichern und binnen 10 Tagen danach die im ersten Teil des gegenwärtigen Artikels erwähnte Anzeige zu machen.

Sollte nach der Natur der Arbeit es unmöglich sein, die Versicherung vor ihrem Beginn vorzunehmen, so sind doch die dabei beschäftigten Arbeiter in möglichst kurzer Frist zu versichern, jedenfalls nicht später als 5 Tage nach Arbeitsbeginn, falls diese über jene Frist hinaus dauert. Sollte vor Versicherung ein Unfall eintreten, so haften die Chefs oder Leiter für die entsprechende Entschädigung und ist die betreffende Forderung der

Arbeiter oder ihrer Familien in diesem wie in jedem anderen Falle einer fehlenden Versicherung durch das Privileg des Art. 1956 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Eintragung in No. 5 desselben garantiert.

Art. 13. Der Art. 20 des Gesetzes wird folgendermassen ersetzt:

Der Chef oder Leiter der Unternehmung, Industrie oder Baute hat nach Vorschrift und in der Frist des aufzustellenden Reglements (Art. 27) den Abschluss des Versicherungsvertrages anzuzeigen. Er hat auch nach näherer Bestimmung des aufzustellenden Reglements der Regierung und dem Versicherungsinstitut zu ermöglichen, zu wissen, zu welcher Zeit immer, was für Arbeiter in der Versicherung einbegriffen sind, welches ihre Löhne und die von ihnen geleisteten Arbeitstage sind.

Unterlassungen und Unregelmässigkeiten bei dieser Anzeige und rücksichtlich der näheren Bestimmungen nach dem vorstehenden Absatz werden mit Busse von 50 bis zu 100 Lire bestraft, vorbehalten die Bestrafung nach Art. 21.

Art. 14. An Stelle des Art. 21 des Gesetzes tritt folgender:

Wer die vorgeschriebene Versicherung nicht in der festgesetzten Frist besorgt oder nach Hinfallen oder Auflösung des Vertrages nicht erneuert oder ergänzt, wenn die Zahl der Arbeiter wächst, wird mit Busse von 5 Lire für jeden Arbeiter und jeden Tag der Verzögerung des Abschlusses, der Erneuerung oder Ergänzung des Vertrages bis zum Maximum von 2000 Lire bestraft; bei Unfall haftet er auch für die Entschädigung den Arbeitern in dem Masse, wie das Versicherungsinstitut gehaftet hätte und für Einzahlung eines gleichen Betrages in die im Art. 26 gegenwärtigen Gesetzes genannte Kasse.

Wer sich der Nichtzahlung der vereinbarten Prämie schuldig macht oder wegen eines sonstigen ihm zurechenbaren Grundes Anlass gibt zur Suspendierung der Wirkungen des Versicherungsvertrages, wird mit Busse bis zu 2000 Lire bestraft und ist ausserdem bei Eintreten eines Unfalles während der Frist der Suspendierung haftbar für die Entschädigung an die Arbeiter, die dem Versicherungsinstitut obgelegen hätte und für Einzahlung eines gleichen Betrages in genannte Kasse.

Art. 15. An Stelle der letzten beiden Absätze des Art. 22 des Gesetzes treten folgende:

Schadensersatz ist nicht zu leisten, wenn der Richter auf keinen höheren als auf den Betrag erkennt, auf den die diesem Gesetze gemäss liquidierte Entschädigung für den Geschädigten oder Berechtigte nach Art. 9 bis oder Erben im Falle des Art. 13 ansteigt.

Ist Schadensersatz zu leisten, so ist dieser, sofern es sich um den Geschädigten oder Berechtigte des Art. 9 bis oder Erben im Falle des Art. 13 handelt, nur für den Teil zu leisten, der die nach diesem Gesetze liquidierten Entschädigungen übersteigt.

Art. 16. Befreit von den Versicherungstaxen und den Stempel- und Registergebühren sind die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge, wie ebenso alle auf diese Verträge wie Entschädigungszahlungen bezüglichen Akte, nicht ausgenommen Protokolle, Zertifikate, Notorietätsakte und alle sonstigen zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Dokumente.

Ebenso sind von Depositentaxe befreit die bei der Depositen- und Leihkasse von Versicherungsinstituten, Privatkassen oder Syndikaten zur

Garantie der durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen hinterlegten Summen oder Werte.

Art. 17. An Stelle des Art. 25 des Gesetzes tritt folgender:

Die Chefs oder Leiter dieser Unternehmungen, Industrien oder Bauten, selbst der in Art. 1 nicht genannten, haben der Lokalpolizeibehörde binnen 3 Tagen von jedem Arbeitsunfall zu berichten, der den Tod oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5 Tagen nach sich zog, unter Androhung einer Busse von 50—100 Lire.

Besondere Bestimmungen für Seetransporte.

Art. 18. Im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gelten als Arbeiter alle Personen der Besatzung eines Schiffes unter italienischer Flagge, die Lohn oder Besoldung als Entgelt empfangen, mit Ausnahme des praktizierenden Lotsen. Diejenigen aber, deren Lohn oder Besoldung jährlich 2100 Lire übersteigt, fallen nicht unter die Begünstigungen dieses Gesetzes.

Als Unternehmer gelten im Sinne dieses Gesetzes die Schiffsreeder oder die durch das Gesetz als solche erachteten.

Art. 19. Die von gegenwärtigem Gesetze aufgestellte Versicherungspflicht entbindet nicht von der Gewährung der Verpflegung und von Zahlung der Löhne in den Fällen und nach Massgabe der Art. 537 und 549 des Handelsgesetzbuches.

Die Entschädigung pro Tag im Massstabe des Art. 9 No. 3 und 4 läuft in den Fällen des Art. 537 des Handelsgesetzbuches vom Tage an, an dem die Zahlung der nach letzterem Artikel zu zahlenden Löhne endet.

In den Fällen der No. 1, 2 und 5 des Art. 9 wird das Mass der Entschädigung für Seeleute in folgender Proportion herabgesetzt:

1) im Falle absoluter dauernder Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung 4 Jahrgehalte, nicht unter 2000 Lire betragen;

2) im Falle dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit soll sie 4mal so gross sein wie der Teil, um den das Jahrgehalt gekürzt wurde oder gekürzt werden kann, das aber im Sinne des vorliegenden Absatzes nie unter 500 Lire gerechnet werden soll;

3) im Falle des Todes soll die Entschädigung 3 Jahrgehalte betragen.

Vom Tag an, an dem das vorliegende Gesetz in Kraft treten wird, stehen die Beiträge an die Invalidenkasse der Handelsmarine ausschliesslich zu Lasten der Reeder, auf die sich der letzte Absatz des Art. 4 bezieht.

Art. 20. Ist das Schiff verloren oder kann es nach Art. 633 des Handelsgesetzbuches als verloren gelten, und sind seit dem Tage des Schiffbruchs oder dem, auf den sich die letzten Berichte über das Schiff beziehen, 6 Monate vergangen, ohne dass beachtliche Notizen von Personen seiner Besatzung einliefen, so können die Berechtigten des Art. 9 bis die für den Todesfall versicherte Entschädigung erhalten.

Die einjährige Frist, die in Art. 15 für die Verjährung der Klage auf Entschädigung festgesetzt ist, läuft vom Tage des Ablaufes jener 6-monatlichen Frist.

Die Zahlung der Entschädigung darf nur unter den Kautelen stattfinden, die vereinbart sind oder in Ermangelung dessen vom Amtsrichter festgesetzt sind.

Diese Kautelen sind während 3 Jahren seit Ablauf der 6 Monate aufrecht zu erhalten. Nach Ablauf dieser 3 Jahre fallen sie dahin.

Kehrt jemand zurück, der als verunglückt galt oder langen von ihm sichere Berichte ein, so regeln sich je nach den Folgen, die der Unfall gehabt, die Beziehungen zwischen dem Versicherungsinstitut, denen, die Entschädigung bezogen haben und demjenigen, der als verunglückt galt.

Art. 21. Die Entschädigung ist zu zahlen, auch wenn der Unfall während der Rückreise eintrat, mag diese auch wegen eines vom Willen des Arbeiters unabhängigen Grundes zu Lande oder auf einem andern Schiff erfolgt sein, als demjenigen, auf dem der Arbeiter angeworben war.

Art. 22. Die Anzeigepflicht (Art. 25) obliegt dem Kapitän oder Schiffsherrn. Der Kapitän oder Schiffsherr muss Protokoll aufnehmen über alle Umstände, die einen Arbeitsunfall an Bord des Schiffes bewirkt und begleitet haben, indem er davon im Schiffsjournal Vermerk nimmt. Das Protokoll ist von zwei Zeugen zu unterzeichnen.

Wo ein Arzt auf dem Schiff sich befindet, muss es auch von diesem unterzeichnet sein.

Das Protokoll ist der Anzeige vom Unfall beizulegen.

Im Falle eines Unfalles während der Reise läuft die 3-tägige Frist für die Anzeige vom Tage der ersten Landung in einem Hafen des Staates oder in einem ausländischen Hafen mit einem königl. Konsularbeamten.

In diesem letzteren Falle ist die Anzeige dem genannten königl. Beamten zu erstatten.

Obligatorische Syndikate.

Art. 23. Die königl. Regierung ist befugt, durch königl. Dekret nach Anhörung der Handelskammern, der Provinzialräte und des Staatsrats die Errichtung eines gegenseitigen Versicherungssyndikats unter Personen eines bestimmten Gewerbebetriebes obligatorisch zu erklären, wenn wegen seiner Natur und der besonderen Ortsverhältnisse es nötig oder zweckmässig erscheint, zu diesem Mittel behufs besserer Sicherung der Ausführung des Arbeitsunfallgesetzes zu greifen.

Art. 24. Obligatorische Syndikate sind befreit von Einzahlung der Kaution des Art. 17 No. 3. Wesen und Form der Garantien, die sie leisten sollen, werden im königl. Dekret, das im vorstehenden Artikel erwähnt ist, bestimmt werden. Sie sollen einen stufenweise anwachsenden Reservefonds nach näherer Formvorschrift und Begrenzung in jenem königl. Dekret begründen.

Ueber alles, was sich auf diese Garantien und den zu bestellenden Garantiefonds bezieht, ist der Staatsrat zu hören.

Die Einhebung der von den Syndikatsmitgliedern zu leistenden Beiträge erfolgt durch die Verwaltung des Syndikats in den Formen, mit den Privilegien und allen für die Erhebung der direkten Steuern in Kraft bestehenden Normen.

Im übrigen finden auf die obligatorischen Syndikate die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1898 No. 80 über freiwillige Syndikate Anwendung, soweit nicht das königl. Dekret anderes bestimmt.

Art. 35. Auf Gewerbetreibende mit einem für sie gegründeten obligatorischen Syndikat kommt bei Uebertretung der Beitragspflichten Art. 21 in Anwendung und ist im Sinne dieses gegenwärtigen Gesetzes eine etwa von ihnen mit der staatlichen Unfallversicherungskasse oder mit einer Privatversicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherung nicht gültig.

Das Syndikat ist in Ermangelung von Berechtigten nach Art. 9 bis nicht verpflichtet, die Entschädigungen, die diesen gebührt hätten, in den

Spezialfonds nach Art. 26 zu zahlen, wenn es in seinem Statut sich verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit der genannten Gewerbetreibenden nach Verletzung der Bestimmungen in Art. 21 die Entschädigungen zu zahlen, die für die ihren Arbeitern zugestossenen Unfälle zu leisten sind. Uebernimmt das Syndikat diese Pflicht, so geht auf dasselbe zu seinen Gunsten die Summe über, die dem Betrage für den Arbeiter oder seine Berechtigten entspricht, der sonst nach Art. 21 in den Spezialfonds nach Art. 26 zu zahlen wäre.

Art. 26. Im ersten Teile des Art. 26 des Gesetzes werden gestrichen die Worte:

„und in der Reihenfolge, in der bezeichnet sind".

Art. 27. Die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen treten 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale del Regno" in Kraft.

Art. 28. Die königl. Regierung ist zum Erlass der Bestimmungen ermächtigt, die nötig sind, um gemäss den Normen dieses Gesetzes die schon bestehenden Versicherungsverträge abzuändern, ebenso anderer zur Vollziehung erforderlicher Uebergangsbestimmungen.

Auch ist die königl. Regierung befugt, in einheitlichem Texte die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1898 No. 80 und des gegenwärtigen Gesetzes zu verbinden und die Vollziehungsverordnung dafür zu erlassen.

X. Norvège. Norwegen.

Kongelig Resolution af 25de Oktober (Norsk Lovtidende 1902, No. 49).

Königl. Erlass vom 25. Oktober 1902 zur Abänderung und Ergänzung der durch Erlass vom 30. Dezember 1899 eingeführten Gefahrenklassen.

Gemäss § 13 des Gesetzes über Arbeiterunfallversicherung vom 23. Juli 1894 und des Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1899 wird die durch königl. Erlass vom 30. Dezember 1899 aufgestellte Einteilung in Gefahrenklassen abgeändert und vervollständigt, wie folgt:

1) Die unten angeführten, bis jetzt nicht zugeteilten Industrien werden unter die folgenden Klassen verteilt.

4. Gefahrenklasse. Abbrucharbeiten, Letterngiessereien, Strohartikelfabriken.

5. Gefahrenklasse. Bergmehlfabriken, Tuchfabriken, Sirupfabriken, Trocknen von Gemüsen etc., Wattefabriken.

6. Gefahrenklasse. Leder- und Häutefabriken, Fabrikation von Sonnen- und Regenschirmen (ohne Motor), Fabrikation von Telephon- und Telegraphenapparaten ohne Installation, Wachstuchfabriken.

7. Gefahrenklasse. Stapellauf (als selbständige Unternehmung), Elektrizitätswerke mit einer Spannung unter 500 Volt, Draht- und Stahlfabriken, Leimfabriken.

8. Gefahrenklasse. Fabrikation von Heringsöl und dessen Nebenprodukten, Lackfabriken, Feilenfabriken, Firnisfabriken, Sonnen- und Regenschirmfabriken, die mit Motoren arbeiten, Fabrikation von Holzschuhen.

9. Gefahrenklasse. Fabriken von Scheiben, die zum Feilen dienen.

11. Gefahrenklasse. Aufstellung von Maschinen, Setzen von Bäumen (Achsen) etc. (als selbständige Unternehmungen), Perlmutterschleifereien (als selbständige Unternehmungen).

12. Gefahrenklasse. Walzwerke.

2) Die Käsereien mit Motorenbetrieb sind aus der 5. Klasse in die 4. Klasse eingereiht: Käsereien mit Motorenbetrieb oder Druckkesseln.

3) Die Rahmen- und Goldleistenfabriken sind aus der 10. Gefahrenklasse in die 5. Klasse: Fabrikation von Goldleisten und Rahmen mit Ausschluss von Hobelarbeit, und in die 13. Klasse eingereiht: Hobelwerkstätten mit Kreis- und Bandsägen.

4) Die „Brauereien mit zugehörigen Mälzereien“ in der 9. Klasse sind ersetzt durch Brauereien (mit oder ohne Mälzereien).

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

XI. Pays-Bas. Niederlande.

1. Besluit van den 3den Februari 1902 naar aanleiding van het overbrengen van de zorg voor de uitvoering van algemeene maatregelen van bestuur betreffende landbouw naar het Departement van Waterstaat, handel en nijverheid en betreffende arbeid naar het Departement van binnenlandsche zaken. Staatsblad, 1902, No. 15.

Königl. Erlass vom 3. Februar 1902, der die Ausführung der Reglements der Verwaltung betr. die Arbeit dem Departement des Innern überträgt.

2. Besluit van den 5den Februari 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 10 sub 3 en 5 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 22.

Königl. Erlass vom 5. Februar 1902, der ein Reglement der öffentlichen Verwaltung auf Grund des Art. 10 sub 3 und 5 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle [1]) (Explosivstoffe) aufstellt.

3. **Königl. Erlass vom 15. Februar 1902 auf Grund des Art. 12 letzter Absatz des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Ernennung und Entsetzung der Funktionäre der Reichsversicherungsbank).** Staatsblad, No. 35.

4. **Königl. Erlass vom 7. Juli 1902 auf Grund des Art. 82 desselben Gesetzes (Aufsicht).** Staatsblad, No. 35.

5. Besluit van den 14sten Juli 1902, tot vaststelling van een maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 19 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 152.

Königl. Erlass vom 14. Juli 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 19 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle (medizinische Versicherung) aufstellt.

6. Besluit van den 15den November 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 31 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 195.

Königl. Erlass vom 15. November 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 81 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle (Gefahrenklassen) aufstellt.

7. Besluit van den 19den November 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 42 eerste lid der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 197.

Königl. Erlass vom 19. November 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 42 Abs .1 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Prämientarif) aufstellt.

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 296—305.

8. Besluit van den 21sten November 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 59 sub 2 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 200.

Königl. Erlass vom 21. November 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 59 sub 2 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle (Berechnung des Kapitalwertes der Pensionen und Entschädigungen) aufstellt.

9. Besluit van den 24sten November 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 104 derde lid der Ongevallenwet 1901.

Königl. Erlass vom 24. November 1902, der ein Reglement auf Grund des Art. 104 Abs. 3 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Ueberwachung der Betriebe, die dem öffentlichen Haushalt angehören) aufstellt.

10. **Ministerieller Erlass vom 26. November 1902 zur Feststellung der Deklarationsformulare für Arbeitsunfälle.** Staatscourant, 30. november en 1. december 1902.

11. **Königl. Erlass vom 26. November 1902 auf Grund des Art. 86 desselben Gesetzes (Lokalkommissionen).** Staatsblad, No. 202.

12. Besluit van den 26sten November 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 61 derde lid der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 203.

Königl. Erlass vom 26. November 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 61 Abs. 3 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Versicherung Unfallverletzter in der Fremde) aufstellt.

13. Besluit van den 1sten December 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 59 sub 5 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 205.

Königl. Erlass vom 1. Dezember 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 59 sub 5 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Beiträge zu den Verwaltungskosten der Versicherungsbank) aufstellt.

14. Besluit van den 5den December 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 52 tweede en derde lid, en 59 sub 1, 3 en 4 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 205.

Erlass vom 5. Dezember 1902, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund der Art. 52 Abs. 2 u. 3 und 59 sub 1, 3 u. 4 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (eigene Versicherer) aufstellt.

15. **Erlass vom 5. Dezember 1902 auf Grund des Art. 7 Abs. III desselben Gesetzes (Saisonindustrien).** Staatsblad, No. 207.

16. **Erlass vom 8. Dezember 1902 auf Grund des Art. 2 des Appellationsgesetzes (Appellationsgerichte).** Staatsblad, No. 210.

17. **Erlass vom 8. Dezember 1902 auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Appellationsgesetzes (Saisonindustrien).** Staatsblad, No. 211.

18. **Königl. Erlass vom 8. Dezember 1902 auf Grund des Art. 16 des Appellationsgesetzes (Ernennung der Mitglieder des Appellationsgerichtes).** Staatsblad, No. 212.

19. **Königl. Erlass vom 8. Dezember 1902 auf Grund des Art. 64 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Form der Zeugenvorladung).** Staatsblad, No. 213.

20. Besluit van den 8sten December 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 72 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 214.

Königl. Erlass vom 8. Dezember 1902, der ein Reglement der Verwaltung in Ausführung des Art. 72 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle (Auszahlung der Entschädigungen) aufstellt.

21. Wet van den 8sten December 1902, tot uitvoering van artikel 75 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 208.

Gesetz vom 8. Dezember 1902 zur Durchführung des Art. 75 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Berufung).

22. Besluit van den 11den December 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 92 sub 4 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 217.

Königl. Erlass vom 11. Dezember 1902, der ein Reglement der Verwaltung unter Anwendung des Art. 92 sub 4 des Gesetzes von 1901 über Arbeitsunfälle (Hypotheken) aufstellt.

23. **Königl. Erlass vom 12. Dezember 1902 auf Grund des Art. 40 des Appellationsgesetzes (Benachrichtigung eines Unternehmers, dass einer seiner Angestellten an einem Appellationsgericht teilzunehmen hat).** Staatsblad, No. 218.

24. Besluit van den 18den December 1902, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 86 derde lid der Ongevallenwet 1901. Staatsblad, 1902, No. 223.

Königl. Erlass vom 18. Dezember 1902, der ein Reglement der Verwaltung zu der Durchführung des Art. 86 Abs. 3 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle aufstellt.

25. Besluit van den 22sten December 1902, houdende bepaling van het tijdstip, waarop artikel 1 der Ongevallenwet in werking treedt. Staatsblad, 1902, No. 225.

Erlass vom 22. Dezember 1902 zur Bestimmung des Zeitpunktes, an dem Art. 1 des Gesetzes von 1901 über die Arbeitsunfälle in Kraft tritt.

26. Besluit van den 16den Maart 1903 tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld bij art. 4 der Arbeitswet.

Beschluss vom 16. März 1903, der ein Reglement der Verwaltung auf Grund des Art. 4 des Arbeitsgesetzes aufstellt.

Art. 1. Die Arbeitslokale in Fabriken und Arbeitsplätzen werden in Hinsicht auf die in den Artikeln 2 bis inkl. 9 enthaltenen Bestimmungen in 7 Kategorien (A—G) eingeteilt.

Kategorie A umfasst alle jene Arbeitslokale, in welchen für die Betriebe zur Verfertigung keramischer Produkte, Email- oder emaillierter Waren in der Regel Stoffe erzeugt oder verarbeitet werden, die im trockenen Zustande mehr als $^1/_2$ Proz. ihres Gewichtes Blei in Bleiverbindungen, mit Ausnahme von Schwefelblei (Bleiglanz, Bleierz), enthalten, oder in welchen in der Regel diese Stoffe an Gegenständen angebracht werden, oder in welchen sich endlich nach dem Urteile des kompetenten Inspektors aus den angebrachten Stoffen schädliche Folgen ergeben könnten.

Kategorie B umfasst die Arbeitslokale, in welchen in der Regel 1) Arsenikverbindungen erzeugt werden, 2) giftige Cyanverbindungen erzeugt, verarbeitet werden oder entstehen, 3) Schweinfurtergrün, 4) Zinkweiss, 5) Sublimat oder quecksilberhaltige Farbstoffe erzeugt werden.

Kategorie C umfasst die Arbeitslokale, in welchen in der Regel schädliche Dämpfe, wie: Ammoniak, Arsen-, Chlor- oder Fluorwasserstoff, Chlor, Holzgeist, Kohlenoxyd, Bleioxyd, Nitratverbindungen, Phosphor, Zinkoxyd, schwefelige Säure, Schwefelkohlenstoff oder Schwefelwasserstoff, entstehen.

Kategorie D umfasst die Arbeitslokale, in denen die Luft der Verunreinigung durch Stoffe der Zigarrenfabrikation ausgesetzt ist.

Kategorie E umfasst jene Arbeitslokale, deren Luft verunreinigt werden kann durch Stoffe, die entstehen 1) bei der Erzeugung von Bürsten, 2) beim Kardieren von Faserstoffen, 3) beim Mahlen und Sieben von Kalk, Zement, Trass, Kreide und Schlacken, 4) beim Löschen von Kalk, 5) beim Rauen von Stoffen, 6) beim Vermahlen von Rinden, 7) beim Schleifen von Metallen, Glas und anderen Stoffen auf trockenem Wege, 8) beim Vermahlen und Sieben von Spezereien und schliesslich 9) bei der Steinmetzerei.

Kategorie F umfasst die Arbeitslokale, in welchen die Luft verunreinigt werden kann durch in nachstehenden Betrieben verwendete Stoffe: 1) Besenbindereien, 2) Strohhülsenfabriken, 3) Filzerzeugung, Flachs- und Hanfaufbereitung.

Kategorie G umfasst:

1) die Arbeitslokale, deren Luft verunreinigt werden kann durch Stoffe a) beim Bronzieren in Buch- und Steindruckereien, b) beim Sortieren von Lumpen,

2) die Arbeitslokale, in welchen giftige Farben in Pulverform, oder mit andern Flüssigkeiten als Oel oder dergl. vermischt, verarbeitet werden,

3) die Arbeitslokale, in welchen mit giftigen Stoffen, wie Blei, Bleilegierungen und Bleiverbindungen, gearbeitet wird, und zwar a) Werkstätten zur Erzeugung von Bleiglas, b) Kapselfabriken, c) Diamantschleifereien, d) Schrottgiessereien, e) Letterngiessereien und Stereotypien, f) Lokale, in welchen die Lettern gesetzt, g) gedruckt werden, h) Bleibüchsenfabriken, i) Betriebe, in welchen Blei gewalzt, k) geschmolzen wird, l) Metallwarenfabriken, m) die Erzeugung von Musikinstrumenten, n) von Orgelpfeifen, o) Feilenhauereien.

Art. 2. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren oder Frauen dürfen nur unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften in zur Kategorie A gehörigen Arbeitslokalen beschäftigt werden:

1. Es dürfen im Arbeitslokale nicht vorhanden sein

a) Stoffe, die Bleiverbindungen enthalten und nicht durch Zusammenschmelzung verglast sind,

b) Stoffe, welche Bleiverbindungen enthalten, welche bei der nachstehend beschriebenen Behandlung mit einer schwachen Salzsäurelösung mehr als 2 Proz. des Gewichtes des getrockneten Stoffes an Bleioxyden liefern.

Ein Gewichtsteil des getrockneten Stoffes wird bei gewöhnlicher Temperatur während 1 Stunde zusammen mit 1000 Gewichtsteilen einer 25-proz. Lösung von Salzsäure in Wasser geschüttelt. Das Gemenge hat hierauf 1 Stunde stehen zu bleiben und wird dann abfiltriert. Aus dem klaren Filtrat ist das Blei als Bleisulfid niederzuschlagen und als Bleisulfat abzuwiegen.

2. Der Leiter des Betriebes oder der Unternehmung hat

a) im Besitze eines Zeugnisses zu sein, in welchem bezeugt wird, dass die betr. Arbeit für die körperliche Entwicklung des Jugendlichen, bezw. der Frau keine besondere Gefahr in sich schliesst. Dieses Zeugnis ist nach erfolgter Untersuchung der Arbeiter von einem vom Minister des Innern bestimmten Arzte in der vorgeschriebenen Form auszustellen und darf nicht älter sein als 2 Monate;

b) dasselbe sofort auf Verlangen einem der im ersten Absatze des Artikels 18 des Arbeitsgesetzes bezeichneten Beamten vorzuzeigen;

c) ein Lokal zur Verfügung zu stellen, welches nach dem im Einvernehmen mit dem bestimmten Arzte abgegebenen Urteile des kompetenten Inspektors zur Vornahme der Untersuchungen geeignet ist;

d) sobald nach dem Urteile des kompetenten Inspektors im Arbeitslokale die Gefahr einer Vergiftung besteht, die vom Inspektor angeordneten Massregeln durchzuführen.

3. Das Arbeitslokal muss bei einer mittleren Höhe von 3 m oder darüber einen freien Luftraum von mindestens 7 cbm für jeden Arbeiter besitzen.

Beträgt die mittlere Höhe 2,10 m oder mehr, jedoch weniger als 3 m, so darf der freie Luftraum für jeden Arbeiter nicht kleiner sein als das Ergebnis folgender Formel $L = \frac{2{,}80\ h}{h - 180}$.

Beträgt die mittlere Höhe weniger als 2,10 m, so darf der freie Luftraum für einen Arbeiter nicht geringer sein als 25 cbm.

Unter mittlerer Höhe versteht dieser Artikel die mittlere Höhe zwischen dem Fussboden und der Decke oder — wo eine solche nicht besteht — dem Dache.

In obiger Formel bedeutet L den Luftraum in cbm und h die Höhe in cm.

4. In der Fabrik oder auf dem Arbeitsplatze müssen innerhalb des Hauses nach Geschlechtern getrennte, zweckentsprechende Waschvorrichtungen — mindestens eine für je 5 oder weniger Jugendliche oder Frauen, die gleiche Esspause haben — vorhanden sein.

Bei jeder Waschgelegenheit müssen Seife, Nagelbürsten und Handtücher zur Verfügung stehen, das gebrauchte Wasser soll abfliessen, reines und — wenn dies der Inspektor für nötig erachtet — erwärmtes zufliessen können. Die Waschvorrichtungen sind übrigens unter Beachtung der vom Inspektor diesbezüglich getroffenen Anordnungen einzurichten.

5. Den Jugendlichen und Frauen ist unmittelbar vor Beendigung der Arbeitszeit genügend Zeit zu gewähren, um von einer im Punkt 4 bezeichneten Waschvorrichtung Gebrauch machen zu können.

6. Im Arbeitslokale dürfen von Jugendlichen oder Frauen keine Mahlzeiten eingenommen werden.

7. Der Boden der Arbeitslokale ist mindestens einmal in der Woche zu scheuern und zu waschen.

8. Der Boden des Arbeitslokales muss zweckentsprechend verfertigt und so eingerichtet sein, dass er gehörig rein gehalten und nötigenfalls desinfiziert werden kann.

9. Bei Beginn der Vormittags- und Nachmittagsarbeitszeit ist jedem jugendlichen Hilfsarbeiter unter 16 Jahren, bezw. jeder Frau ein genügend gereinigtes und getrocknetes Oberkleid zur Verfügung zu stellen.

Art. 3. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie B des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2 Punkt 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 gestattet.

Art. 4. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie C des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2 Punkt 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gestattet.

Art. 5. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie D des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2 Punkt 3, 6 und 7, sowie der nachfolgenden Bestimmung gestattet.

Der Leiter des Betriebes oder der Unternehmung hat auf schriftliches Verlangen des kompetenten Inspektors binnen 14 Tagen ein dem Verlangen entsprechendes Zeugnis, wie es im Art. 2 Punkt 2 bezeichnet ist, vorzuzeigen.

Art. 6. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie E des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2 Punkt 3 und Art. 6, 2. Absatz gestattet.

Art. 7. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie F des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 5, 2. Absatz gestattet.

Art. 8. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, welches zur Kategorie G des Art. 1 gehört, ist nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 2 Punkt 3, 4, 5, 6 und 7, sowie Art. 5, 2. Absatz, gestattet.

Art. 9. Durch den Minister des Innern kann eine Befreiung von den im Art. 2 Punkt 3, 1., 2. und 3. Absatz und Punkt 4 enthaltenen Vorschriften gewährt werden.

Die Befreiung von einer im Art. 2 Punkt 3, 1., 2. und 3. Absatz genannten Vorschrift darf in Bezug auf Arbeitslokale, welche zur Kategorie D und Kategorie G Punkt 3 e, f gehören, nur dann gewährt werden, wenn sich die Arbeitslokale in

Fabriken oder auf Arbeitsplätzen befinden, die vor dem 1. November 1891 eröffnet worden sind.

Von den im Art. 2 Punkt 1 und 9 genannten Vorschriften kann durch den vorgenannten Minister eine Befreiung für eine bestimmte Frist, welche jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen sein muss, gewährt werden.

Art. 10. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder von Frauen in Fabriken oder Arbeitsplätzen, wo sich nach dem Urteile des kompetenten Inspektors Arbeitslokale befinden, die zu den im Art. 1 oder zu den im Art. 11 bezeichneten gehören, ist verboten; es sei denn, dass der Leiter des Betriebes oder der Unternehmung dem Verlangen des Inspektors entspricht und ihm gestattet, nach Gutdünken Muster der Stoffe oder Materialien, welche in der betr. Fabrik entstehen, verarbeitet, verfertigt oder zum Bedarfe des Betriebes oder der Unternehmung gebraucht werden, zu entnehmen. Der Inspektor ist verpflichtet, dem Leiter auf dessen Ansuchen ein in dessen Gegenwart verpacktes und versiegeltes Muster des entnommenen Stoffes zu übergeben.

Art. 11. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in einem Arbeitslokale, in welchem nach dem Urteile des kompetenten Inspektors für die Gesundheit schädliche Gase, Dämpfe oder Stoffe auftreten können, ist nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften, zu deren Ausführung der Inspektor nähere Anweisungen geben kann, gestattet:

Die Verbreitung der Gase, Dämpfe oder schädlichen Stoffe ist möglichst zu verhindern oder zu bekämpfen. Ist eine Kraftmaschine vorhanden, so soll dies, soweit als möglich, durch maschinelle Vorrichtungen geschehen.

Kann das nicht in genügender Weise geschehen, so ist jeder Person unter 16 Jahren, bezw. jeder Frau ein zweckentsprechender, nur für die betreffende Person bestimmter Respirator zur Verfügung zu stellen.

Art. 12. Arbeitern unter 16 Jahren oder Frauen in Fabriken oder auf Arbeitsplätzen ist jede Beschäftigung verboten:

A. an in Bewegung befindlichen Transmissionen

1) das Schmieren, Reinigen, Untersuchen und Reparieren,

2) das Verkürzen oder Reparieren von Treibriemen, Seilen oder Ketten,

3) das Auf- und Ablegen von Treibriemen, Seilen oder Ketten, außer im Falle, dass die Treibriemen nicht breiter als 55 mm sind und das Auf- oder Ablegen geschehen kann, ohne dass die betreffende Person den Fussboden verlässt; ferner ist die Beschäftigung verboten

B. an in Gang befindlichen Arbeitsmaschinen, wenn die Arbeit Gefahr mit sich bringen könnte, so z. B. das Schmieren, Reinigen, Untersuchen und Reparieren. Als gefährliche Arbeit hat dabei zu gelten:

1) die vom kompetenten Inspektor als solche bezeichnete,

2) die Arbeit, welche von Personen unter 16 Jahren oder Frauen verrichtet wird, welche weite Aermel, Hals- oder Kopftücher mit losen Zipfeln, Mützen mit lose hängenden Bändern oder lose Schürzen tragen;

C. an in Ruhe befindlichen Arbeitsmaschinen, wenn die Arbeit Gefahr mit sich bringen könnte, so z. B. das Schmieren, Reinigen, Untersuchen und Reparieren, so lange die Transmission, welche die betreffende Maschine treibt, noch in Gang ist.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für gehörig ausgerückte oder abgestellte Maschinen, welche nur durch einen unvorhersehbaren Zufall in Bewegung kommen können. Betreffend das Ausrücken, bezw. Abstellen der Arbeitsmaschinen kann der kompetente Inspektor besondere Vorschriften erlassen, deren Nichtbeachtung dem Nichtausrücken oder Abstellen gleichgehalten wird;

D. wenn nicht dort, wo Transmissionen oder Arbeitsmaschinen von einer Kraftmaschine getrieben werden, vor Inbetriebsetzung der letzteren ein deutlich vernehmbares Zeichen gegeben wird;

E. in überdeckten Oefen und anderen geschlossenen Räumen, deren Temperatur 32° Celsius übersteigt;

F. dort, wo in geringerer Entfernung als 1,80 m vom Fussboden in Bewegung befindliche oder Gefahr verursachende Teile vorhanden sind von:

1) Kraftmaschinen, wie Schwungräder, Stangen, Saugstangen und Wasserräder,

2) Arbeitsmaschinen, wie durch eine Kraftmaschine getriebene Schwungräder von Druckerpressen oder anderen Maschinen, und Räder, z. B. von Bohrmaschinen, Hebekrahnen etc.

3) Arbeitsmaschinen und Transmissionen, wie tiefliegende Stangen, Achsen, Riemenscheiben, Bolzen, Stellschrauben und andere gefährliche Teile, wenn sie nicht nach dem Urteile des kompetenten Inspektors, soweit es der Betrieb zulässt, gehörig versichert sind;

G. bei schweren Treibriemen, Seilen und Ketten, wenn das Abfallen derselben bei hochliegenden Transmissionen Gefahr verursachen kann, sowie bei Webstühlen, deren Spulen mehr als 80 Schläge per Minute machen, wenn sie nicht nach dem Urteile des kompetenten Inspektors, soweit es der Betrieb zulässt, gehörig versichert sind;

H. bei Arbeitsmaschinen, deren schneidende, schnelllaufende oder walzende Teile Gefahr bringen können, wie z. B. Kreis- und Bandsägen, Fräß-, Stich-, Hobel- und Schneidemaschinen, wie sie bei der Holzverarbeitung in Gebrauch stehen, Strohschneidemaschinen, Lumpenschneider, Papierschneidemaschinen, Hackmesser, Metallscheren, Stempelmaschinen, Wölfe in Spinnereien, Kalander und Walzen, wenn deren Teile nicht nach dem Urteile des kompetenten Inspektors gehörig versichert sind;

I. bei feststehenden Kufen oder Trögen, in welchen sich kochende, heisse oder ätzende Flüssigkeiten, glühende oder geschmolzene Metalle befinden, sowie bei unbedeckten Grundkufen, Reservoirs und Gruben, soweit sie eine Gefahr abgeben können, wenn sie nicht durch in 90 cm Höhe angebrachte Gurten oder durch andere zweckentsprechende Mittel versichert sind;

K. in Arbeitslokalen,

1) die während der Arbeitsdauer nicht möglichst gleichmässig belichtet sind,

2) wenn auf dem Platze, auf welchem die Arbeiter unter 16 Jahren oder die Frauen arbeiten, das direkte Sonnenlicht nicht abgehalten werden kann;

L. auf Plätzen, wo

1) in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 3 Ukr nachmittags künstliches Licht zur Erlangung einer genügenden Beleuchtung verwendet werden muss, vorausgesetzt, dass nicht die Witterung eine künstliche Beleuchtung erfordert.

2) einer der folgenden Betriebe ausgeübt wird: a) der Stickereibetrieb, b) die Bearbeitung von Diamanten oder anderen Edelsteinen, c) der Betrieb der Gold- und Silberschmiede, d) des Gravieren oder Holzschneidens, e) die Erzeugung von Instrumenten, f) das Setzen von Lettern, g) das Maschinenstricken, h) das Nähen, i) das Zeichnen, k) das Steppen, l) das Verfertigen oder Reparieren von Uhrwerken, wenn nicht die Belichtung einer Lichtstärke von mindestens 15 Normalkerzen auf 1 m Abstand entspricht,

3) ein nicht unter 2) genannter Betrieb ausgeübt wird, der eine gute Beleuchtung erfordert, ausser wenn die Beleuchtung einer Lichtstärke von mindestens 10 Londoner Normalkerzen auf 1 m Abstand entspricht;

M. in Arbeitslokalen, worin sich Kessel, Dampfbüchsen oder andere Vorrichtungen mit stark kondensierten oder flüssig gemachten Gasen befinden, welche Gefahr durch Explosion verursachen könnten, wenn diese Vorrichtungen nicht eine fünffache Sicherheit gegen Explosion bieten und, wenn nötig, einer Untersuchung oder Erprobung unterzogen werden können. Diese Vorrichtungen müssen mit allen die Gewähr einer sicheren Funktion bietenden Mitteln versehen sein und stets in gutem Stande gehalten werden. Sie dürfen nicht ganz gefüllt sein und der Sonne oder der Hitze des Feuers nicht ausgesetzt werden.

Art. 13. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder von Frauen ist verboten:

A. in Bergwerken untertags;

B. in Arbeitslokalen, in welchen in der Regel Bleioxyd, Bleizucker, Bleiweiss, Mennig oder Chromatstoffe erzeugt, elektrische Akkumulatoren verfertigt oder Quecksilber, Quecksilberfolie oder weisser Phosphor verarbeitet werden.

Art. 14. Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren ist verboten:

A. als selbständiger Maschinist oder als selbständiger Heizer bei Kraftmaschinen und bei Dampfkesseln auf Lokomotiven oder auf Dampfschiffen,

B. bei der Erzeugung oder Bearbeitung von Explosivstoffen, soweit die Arbeit nach dem Urteile des kompetenten Inspektors sicherheitsgefährlich ist,

C. welche besteht im Ziehen, Schieben oder Tragen einer Last, wenn sie augenscheinlich die Kräfte der betreffenden Person übersteigt,

D. welche in der Ausübung gefährlicher artistischer Produktionen besteht.

Art. 15. Als Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren oder von Frauen sind in Ziegelbrennereien verboten:

1) Verführen von beladenen Wagen (Schubkarren),

2) Entnehmen der Ziegel aus den Formen,

3) Aufsetzen der Ziegel,

4) Herausnehmen der Ziegel aus dem Ofen.

Art. 16. Der Leiter eines Betriebes oder einer Unternehmung kann vom Inspektor eine im Sinne dieses Dekretes erlassene schriftliche Verfügung verlangen.

Diese schriftliche Anweisung ist vom Inspektor zu datieren. Der Rekurs dagegen hat innerhalb 8 Tagen an den Minister des Innern zu erfolgen. Dieser entscheidet nach erfolgter Untersuchung. Eine Abschrift der begründeten Entscheidung ist dem Betriebsleiter zuzusenden.

Wurde der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben, so tritt die Entscheidung des Ministers an Stelle der Verfügung, gegen welche der Rekurs erhoben wurde.

Vor Ablauf der Berufungsfrist, bezw. vor Entscheidung des Ministers entspringt aus der Verfügung des Inspektors für den Leiter des Betriebes oder der Unternehmung keinerlei Verpflichtung.

Art. 17. Die Agenden des kompetenten Inspektors gehen in Bezug auf staatliche Arbeitsplätze und staatliche Fabriken auf den im Art. 18 des Arbeitsgesetzes bezeichneten, vom Chef des betreffenden Departements der Zentralleitung designierten Beamten über.

27. Besluit van den 4den November 1903, tot nadere wijziging van artikel 15 van het Koninklijk besluit van 16 Maart 1903 (Staatsblad, No. 83), zoo als dat is gewijzigt bij Koninklijk besluit van 13 Mei 1903 (Staatsblad, No. 142).

Beschluss vom 4. November 1903 um Abänderung des durch königl. Beschluss vom 13. Mai abgeänderten Art. 15 des königl. Beschlusses vom 16. März 1903.

Art. 15 unseres Beschlusses vom 16. März 1903 (Staatsblad No. 83), abgeändert durch unsern Beschluss vom 13. Mai 1993 (Staatsblad, No. 142), lautet, wie folgt:

Die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren und von Frauen ist in Ziegelbrennereien bei folgenden Arbeiten verboten:

1) Das Führen beladener Schubkarren;

2) Entnehmen der Steine aus Formen, die mehr als einen Stein fassen;

3) Verladen der Steine durch Zuwerfen oder Tragen;

4) Herausnehmen der noch nicht ganz abgekühlten gebrannten Steine aus den Oefen.

Das Verbot der Beschäftigung von Frauen über 16 Jahre bei der unter 1 bezeichneten Arbeit gilt nicht, falls:

a) diese nicht länger als 6 Stunden täglich diese Arbeit verrichten und ihnen jedesmal nach Verlauf von 4 Stunden ununterbrochener Arbeit eine Ruhepause von mindestens 1 Stunde zuerkannt wird;

b) der Direktor oder Leiter einer Ziegelei im Besitze einer Erklärung ist, woraus hervorgeht, dass diese Arbeit auch hinsichtlich des Alters keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit dieser Frauen birgt. Diese Erklärung muss in einer durch den Minister des Innern festzusetzenden Form abgegeben werden, nachdem die betr. Person von einem durch diesen Minister angewiesenen Arzte untersucht wurde. Die Erklärung gilt nur für die Zeitdauer, welche durch den Arzt bestimmt und darin vorgemerkt wird.

c) der Direktor oder Leiter einer Ziegelei

1) ein Lokal zur Verfügung stellt, welches sich, nach dem Urteile des kompetenten Inspektors und des angenommenen Arztes zu der unter b beschriebenen Untersuchung eignet;

2) die unter b beschriebene Erklärung sofort auf Verlangen einem der im ersten Teile des Art. 18 des Arbeitsgesetzes genannten Beamten vorzeigt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt 2 Tage nach dessen Erscheinen im „Staatsblad“ und „Staatscourant“ in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Beschlusses, welcher im „Staatsblad“ und „Staatscourant“ zu gleicher Zeit veröffentlicht wird und wovon dem Staatsrate eine Kopie zugesandt wird, beauftragt.

XII. Portugal. Portugal.

Königl. Erlass vom 7. Mai 1903, betr. Sonn- und Feiertagsruhe im Post- und Telegraphenwesen.

Art. 1. An Sonntagen, am 1. Januar, am Faschingsdienstag, am grünen Donnerstag und am Weihnachtstage wird in den Postzentralbureaux von Lissabon und Porto der Verkauf von Freimarken und sonstigen

Frankierungsformularen, der Einschreibedienst für Briefe sowie Ausgabe von Postanweisungen, der Postmandatsdienst und die Verteilung von Briefsendungen um 1 Uhr nachmittags eingestellt, jedoch ohne Aenderung des Dienstplanes für Expedition der Felleisen und Leerung des Zentralkastens, während die letzte Leerung der Spezialkasten vor jener Stunde erfolgt.

In den Posttelegraphen- und den Postbureaux 4. Klasse wird der Dienst um 1 Uhr nachmittags eingestellt, wobei die letzte Leerung der Spezialkasten, wo solche vorhanden, bis zu Mittag und die des Stationskastens zu gewöhnlicher Zeit zu erfolgen hat. Die Stunden der Expedition von Felleisen und ebenso ihrer Empfangnahme erleiden keine Veränderung an den genannten Tagen, indem die Besorgung in die Wohnungen am folgenden Tage erfolgt, wenn die Ankunft der Felleisen nach Mittag erfolgt. In diesem Fall wird das Bureau für eine halbe Stunde nach Empfang der Felleisen offen bleiben, lediglich zur Uebergabe von Briefsendungen an Adressaten, die sie fordern.

Art. 2. Der Telegraphendienst auf Telegraphen- oder Posttelegraphenbureaux mit beschränktem oder vollem Dienst endet an den im vorigen Artikel genannten Tagen um 1 Uhr nachmittags.

Bureaux mit verlängertem oder dauerndem Dienste oder die event. mit solchem Plane arbeiten und die Semaphorstationen ändern den Dienstplan an den genannten Tagen nicht, aber der Dienst an diesen Tagen soll so eingerichtet werden, dass die Mehrzahl der betr. Angestellten der Ruhe geniessen kann und diese der Reihe nach allen zu gute kommt.

Art. 3. Der von Angestellten irgend eines der Beamtenkorps am 1. Januar, am Faschingsdienstag, am grünen Donnerstag, am Ostersonntag und am Weihnachtstag geleistete Dienst nach 1 Uhr nachmittags gilt in jeder Beziehung als Extradienst.

Art. 4. Die in diesem Dekret vorgeschriebene Dienstkürzung kann ganz oder teilweise ohne Vollzug bleiben, so oft aussergewöhnliche Umstände dies fordern.

Zur Nachachtung und Vollziehung durch den Minister und Staatssekretär der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.

XIII. Roumanie. Rumänien.

Regulament privitor la punerea in aplicarea legei pentru organisarea Meseriilor. Monitorul oficial du 31 août—13 septembre 1902.

Königl. Erlass vom 17./30. August 1902 zur Ausführung des Gesetzes über die Gewerbeorganisation [1]).

XIV. Russie. Russland.

Erlass des höheren Industrie- und Bergwerksbeirates vom 28. Mai 10. Juni 1902 zur Abänderung des Reglementes über die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit. Genehmigt vom Finanzminister und dem Minister des Innern am 25. Mai 1902.

1) Der Artikel 20 des Reglementes über Dauer und Verteilung der Arbeitszeit, der am 20. September 1897 vom Finanzminister und dem Minister des Innern genehmigt wurde, ist abgeändert und lautet, wie folgt:

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 444.

20. Der Betriebschef soll eine genaue Aufstellung über die im Betrieb gemachten Ergänzungsarbeiten führen, gleichgültig, ob es sich um obligatorische oder nichtobligatorische handelt. Diese Aufstellung soll in Form eines Buches oder anderer Dokumente, die ein solches ersetzen, so geführt sein, daß jederzeit zu ersehen ist, wie viele Stunden, wann und zu welchen Bedingungen die Arbeiter in Ueberstunden zu Ergänzungsarbeiten beschäftigt waren.

Ausserdem wird in dem Rechnungsbuch für die Arbeiter (Erlass für die Industrie Art. 97) und in dem Buche eines jeden Arbeiters (Erlass für die Industrie Art. 92 und 137 § 6) speziell angeführt sowohl die Summe des gewöhnlich bezahlten Lohnes, als die effektiv ausbezahlte Summe, die der Arbeiter für obligatorische oder nichtobligatorische Ueberarbeit bezahlt erhielt.

2) Die Abfassung des Artikel 20 des Reglementes über die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit, genehmigt am 8. Dezember 1897 vom Ackerbau- und Staatsdomänenminister und vom Minister des Innern, ist abgeändert und lautet, wie folgt:

„20. Der Chef eines Hüttenwerks oder Minenbetriebes soll eine genaue Aufstellung der in seinem Hüttenwerke oder Betriebe ausgeführten Ergänzungsarbeiten halten, gleichgültig, ob es sich um obligatorische oder nichtobligatorische Arbeiten handelt. Diese Aufstellung soll in Form eines Büchleins oder anderer Dokumente, die sie ersetzen, gehalten sein und zwar so, daß es möglich ist, jederzeit zu bestimmen, wie viele Stunden, wann und zu welchen Bedingungen die Arbeiter zu den Ergänzungsarbeiten beschäftigt wurden.

Ausserdem soll in dem Rechnungsbuche für die Arbeiter (Erlass für die Industrie Art. 97) und in dem Buche eines jeden Arbeiters (Erlass für die Industrie Art. 92 und 137 § 6) sowohl die gewöhnlich bezahlte Summe als die effektiv ausbezahlte angeführt werden, die der Arbeiter für obligatorische oder nichtobligatorische Ueberzeitarbeit bezahlt erhielt."

2. О порядкѣ и предѣлахъ подчиненія чиновъ фабричной инспекціи начальникамъ губерній и о нѣкоторыхъ измѣненіяхъ во внутренней организаціи ея.

Allerhöchster Erlass, betreffend Ordnung und Grenzen der Unterordnung des Fabrikinspektionspersonals unter die Regierungschefs und einige Abänderungen seiner inneren Organisation vom 30. Mai 1903. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, herausgegeben im dirigierenden Senat, Teil I, No. 56 vom 4. Juni 1903, S. 1190—1192.)

Die Minister des Innern und der Finanzen beschlossen in alleruntertänigstem Vortrage behufs Auslegung der Absichten bei Regelung und Abgrenzung der Unterordnung des Fabrikinspektionspersonals unter die Regierungschefs und betreffs einiger Abänderungen seiner inneren Organisation

I. fortan bis zu nochmaliger Durchsicht der festgesetzten Ordnung des gegenwärtig geltenden Gesetzes über Regelung der Unterordnung des Fabrikinspektionspersonals vorläufig, in Abänderung und Ergänzung gegenwärtig geltender Verordnungen, zu bestimmen:

1) Die Fabrikinspektion untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums, Industriedepartement. Die Ortsbeamten der Fabrikinspektion amtieren unter Leitung des Gouverneurs (Stadtgouverneurs, Oberpolizeimeisters) behufs Ausführung des Gesetzes und zu seiner Entwicklung in festgesetzter Ordnung erlassener Regelungen, Instruktionen und Anweisungen behufs Wahrnehmung der in Fabriken und Werkstätten erforderlichen guten Organisation und Ordnung (Art. 48—60 und 86—156 H.G.B. und Reglement betr. die Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten).

2) Den Ministern des Innern und der Finanzen ist anheimgestellt, auf ihre gegenseitige Uebereinstimmung hin leitende Verfügungen zu erlassen zur Ausführung der allgemeinen Grundsätze (No. 2 Art. 60 H.G.B. und No. 1 Art. 13 des Reglements über die Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten) über die Beziehungen des Fabrikinspektionspersonals zu den Gouverneuren (Stadtgouverneuren, Oberpolizeimeistern)

und durch letztere betreffs dieses Gegenstandes angeregte Fragen zu entscheiden.

3) Das Fabrikinspektionspersonal verkehrt mit dem Gouverneur (Stadtgouverneur, Oberpolizeimeister) durch Vorstellungen, erhält aber vom Gouverneur Vorschläge.

4) Die Ernennungen zum Amte von Chef-Fabrikinspektoren und von Fabrikinspektoren, ihre Verteilung auf die Stadtviertel und der Vorschlag zu Belohnungen ergehen auf vorgängige Verständigung mit dem zuständigen Gouverneur.

5) Dem Gouverneur (Stadtgouverneur, Oberpolizeimeister) steht es zu:

a) dem Fabrikinspektionspersonal kurzzeitigen Urlaub bis zu 2 Wochen zu geben;

b) vom Fabrikinspektionspersonal fortlaufende und terminliche Vorstellungen über Inspektionsangelegenheiten zu erfordern;

c) in keinen Aufschub duldenden Fällen dem Gesetz und den Interessen der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Anordnungen des Fabrikinspektionspersonals unter Berichterstattung an das Finanzministerium abzuändern.

Anm. In allen Fällen (ausser denen des Abs. c dieses Artikels) eines unrichtigen Verhaltens von Beamten der Fabrikinspektion berichtet der Gouverneur (Stadtgouverneur, Oberpolizeimeister) dem Finanzministerium; eingestandene Unregelmässigkeiten verweist er zur Untersuchung an die Ortsbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten, je nach Zuständigkeit.

II. Fortan bis zur nochmaligen Durchsicht der die Einsetzung von Kreisfabrikinspektionsämtern beschlagenden Gesetzesbestimmmungen (Art. 14—20 Abschnitt 2 und 5 allerhöchster Bestätigung des Reichsratsgutachtens vom 7. Juni 1899) entfällt einstweilig die Geltung der Artt. 16 bis 18 Abschnitt 2 allerhöchster Bestätigung des Reichsratsgutachtens vom 7. Juni 1899, welche den Kreisinspektoren 1) die Revision der Tätigkeit der Fabrikinspektoren des Kreises und 2) die vorläufige Bearbeitung der Mitteilungen für die Industriestatistik auftragen.

3. Объ учрежденіи старостъ въ промышленныхъ предпріятіяхъ.

Ueber die Einsetzung Aeltester in industriellen Unternehmungen.

(Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, herausgegeben im dirigierenden Senat, Teil I, No. 69 vom 1. Juni 1903, S. 1559—1560.)

1) Die Fabrik-, Hütten- und Industriedirektionen haben mit Erlaubnis der Behörden für Fabrik- und Hüttenangelegenheiten das Recht, auf vorgängige Einteilung der Arbeiter der Anstalt oder Industrie in Klassen, diesen Klassen es freizustellen, aus ihrer Mitte Aeltestenkandidaten zu wählen. Aus der Zahl der in jeder Klasse gewählten Kandidaten bestätigt die Direktion der Unternehmung einen Aeltesten der gegebenen Klasse.

2) Als Aeltestenkandidaten sollen nicht Arbeiter unter 25 Jahren gewählt werden. Von der Direktion der Unternehmung hängt Festsetzung auch eines höheren Minimalalters für Aeltestenkandidaten ab. Klassen (No. 1), die überwiegend aus jüngeren Arbeitern unter dem Minimalalter bestehen, können Aeltestenkandidaten, wenn auch nur aus der Zahl der Arbeiter anderer Klassen dieser Anstalt oder Industrie, wählen.

3) Der Aelteste teilt durch den Bevollmächtigten der Klasse, die ihn gewählt hat (No. 1), zur Anzeige an die Direktion der Unternehmung,

auch Anstalten und Beamteten, denen die örtliche Aufsicht betreffs guter Organisation und Ordnung in der Anstalt oder Industrie anvertraut ist, die Bedürfnisse und Bitten seiner Arbeiterwahlklasse oder einzelner Arbeiter derselben bezüglich der die Ausführung des Arbeitsvertrages wie die Lebensweise der Arbeiter in der gegebenen Anstalt oder Industrie betreffenden Angelegenheiten mit. Durch den Aeltesten werden den Arbeitern die Anordnungen der Direktion der Unternehmung und Obrigkeit, wie auch Erklärungen auf die durch sie gemachten Anzeigen übermittelt.

4) Die einzelnen Arbeiter verlieren nicht das Recht, betreffs der in No. 3 bezeichneten Angelegenheiten Bitten zu stellen und sich persönlich, jeder für sich, an den Aeltesten zu wenden.

5) Zur Besprechung der in No. 3 bezeichneten Angelegenheiten steht es dem Aeltesten frei, die Arbeiter der Klasse, die ihn gewählt hat, an einem durch die Direktion der Unternehmung bestimmten Ort und zu betreffender Zeit zu versammeln, wobei er auf die Wahrung der erforderlichen Ordnung achtet. Zur Besprechung von Angelegenheiten, die sich auf mehrere Klassen beziehen, versammeln sich ausschliesslich die Aeltesten dieser Klassen.

6) Vor Beantragung der Erlaubnis einer Aeltestenwahl ist die Direktion der Unternehmung verpflichtet, die für sie zusammengestellten Grundsätze über Aelteste vorzulegen. Diese Grundsätze werden durch den Gouverneur auf Vortrag des Cheffabrikinspektors oder zuständigen Kreisingenieurs bestätigt.

7) In den in No. 6 bezeichneten Grundsätzen müssen bestimmt sein:

a) die Gründe der Verteilung der Arbeiter der Anstalt oder Industrie in Klassen;

b) die Ordnung der Aeltestenwahl: z. B. Verfahren der Stimmenabgabe, Stimmenzahl, die zur Wahl des Kandidaten nötig ist, Ort und Zeit der Stimmenabgabe, auch die Zahl der Aeltestenkandidaten, die durch jede Klasse der Bestätigung der Direktion der Unternehmung unterbreitet werden;

c) das für Aeltestenkandidaten unbedingt erforderliche Alter (No. 2) und die Dauer des Dienstes der Arbeiter in der Unternehmung;

d) Regelung der Befreiung der Aeltesten von Arbeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten;

e) Frist der Bevollmächtigung der Aeltesten und das Verfahren bei ihrer Vertretung im Falle von Krankheit, Abwesenheit, Weggang im Dienste der Unternehmung und bei anderen Veranlassungen und

f) sonstige Bestimmungen über Aelteste, die nach den örtlichen Verhältnissen durchaus notwendig erscheinen.

Nach ihrer Bestätigung werden diese Grundsätze in den Werkstätten der Anstalt oder Industrie ausgehängt.

8) Aelteste, die ihre Bestimmung nicht erfüllen, können von Erfüllung ihrer Pflichten durch Bestimmung des Gouverneurs und bis zum Ablauf der Frist ausgeschlossen werden, für die sie gewählt waren.

9) Die Ortsbehörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten sind beauftragt mit Prüfung der Beschwerden gegen Anordnungen des Fabrikinspektionspersonals zur Anwendung des geltenden Gesetzes und Abänderung bezeichneter Verordnungen in betreffenden Fällen.

10) Der Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten steht es zu, in Entwicklung des geltenden Gesetzes zur Leitung der Behörden

für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten, der Fabrikinspektoren und Kreisingenieure, ebenso der Fabrik-, Bergwerks- und Industriebehörden Instruktionen zu erlassen, unter Beachtung des Art. 19 des allerhöchst am 7. Juni 1899 bestätigten Reglements über die Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten. (Ges.-Samml. Art. 994.)

4. Объ утвержденіи правилъ о вознагражденіи потерпѣвшихъ вслѣдствіе несчастныхъ случаевъ рабочихъ и служащихъ, а равно членовъ ихъ семействъ въ предпріятіяхъ фабричнозаводской, горной и горнозаводской промышленности.

Regeln für die Entschädigung von Arbeitern und Angestellten, die in Unternehmungen der Fabrik-, Montan- und Montanfabrikindustrie Schaden gelitten, sowie ihrer Familienmitglieder vom 2. Juni 1903. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, herausgegeben im dirigierenden Senat, Teil I, No. 81 vom 2. August 1903, S. 1808—1822.)

1) Bei Unfällen in Unternehmungen der Fabriks-, Montan- und Montanfabrikindustrie (Gew.-Ges. Art. 1 und 2; Berg-Ges. Art. 1 und 2) sind die Eigentümer der Unternehmungen auf Grund gegenwärtiger grundsätzlicher Bestimmungen verpflichtet, die Arbeiter, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, für längeren als 3-tägigen Verlust der Arbeitsfähigkeit zufolge von Körperverletzung, die durch Arbeiten im Betriebe der Unternehmung verursacht wurde oder zufolge solcher Arbeiten entstand, zu entschädigen. War die Folge des unter solchen Umständen erfolgten Unfalles der Tod des Arbeiters (Art. 11), dann geniessen die Entschädigung die Glieder seiner Familie nach Bestimmung des Art. 12.

2) Der Eigentümer der Unternehmung ist von der Entschädigungspflicht gegenüber Arbeitern und Gliedern ihrer Familien (Art. 1) nur dann entbunden, wenn er beweist, dass die Ursache des Unfalles in böser Absicht des Beschädigten selbst oder dessen grober Unvorsichtigkeit liegt, die nicht durch Bedingungen oder Umstände des Arbeitsbetriebes gerechtfertigt ist.

3) Der Eigentümer der Unternehmung ist auch dann verpflichtet, auf Grund gegenwärtiger grundsätzlicher Bestimmungen die Arbeiter und deren Familienglieder zu entschädigen, wenn die Arbeiten bei dem Betriebe der Unternehmung, die den Unfall hervorriefen, kontraktlich einer dritten Person zur Ausführung übergeben waren. Kontraktliche Hingabe gilt nicht als ein einer anderen Unternehmung gegebener Auftrag.

4) Alle vor dem Unfall eingegangenen Abreden (Art. 1), die auf Beschränkung der Entschädigungspflicht oder des Ausmasses derselben abzielen, sind als ungültig zu erachten.

5) Die Entschädigung der Beschädigten selbst (Art. 1) erfolgt in Form von Unterstützungen und Pensionen.

6) Unterstützungen (Art. 5) werden festgesetzt vom Tage des Unfalles bis zum Tage der Wiedergewinnung der Arbeitsfähigkeit oder Anerkennung fortdauernden Verlustes derselben (Art. 26) in Höhe des halben wirklichen Arbeitslohnes des Beschädigten.

7) Pensionen (Art. 5) werden in Fällen fortdauernden Verlustes der Arbeitsfähigkeit festgesetzt: bei vollem Verlust zu $^2/_3$ des Jahresgehaltes des Beschädigten (Art. 16), bei nicht vollem in entsprechend minderem Masse, bestimmt gemäss dem Grade der Schwächung der Arbeitsfähigkeit des Beschädigten (Art. 26).

8) Pensionszahlung erfolgt vom Tage der Einstellung der Unterstützungen. Ist in solchen Fällen das Ausmass der Pension höher als das

der Unterstützung, so erhalten die Beschädigten über die Pension hinaus einmalig den Unterschied zwischen Pension und Unterstützung für die ganze Zeit vom Tage des Unfalles bis zum Tage der Einstellung der Unterstützungen.

9) Pensionen beschädigter unmündiger und heranwachsender Arbeiter, und zwar bis zur Erreichung der höheren Altersstufe bei Unmündigen und des Alters Erwachsener bei Heranwachsenden, steigen gemäss dem Anwachsen der einem gemeinen Arbeiter für die in Art. 18 bezeichneten Arbeitergruppen gezahlten Durchschnittslöhnung.

10) Unabhängig von der in Art. 5 bezeichneten Entschädigung ist der Eigentümer verpflichtet, falls der Beschädigte von ihm keine unentgeltliche ärztliche Unterstützung genoss, diesem Kurkosten bis zur Heilung oder Einstellung der Kur zu ersetzen. Diese Entschädigung bestimmt sich nach der in den Ortsspitälern (der Krone, Städte und Landschaften) üblichen Taxe.

11) Im Falle des Todes des Beschädigten (Art. 1) unmittelbar nach dem Unfall oder zur Zeit der Kurbehandlung der Körperverletzung, oder wenigstens nicht später als nach zwei Jahren vom Tage des Unfalles, wenn die Behandlung früher eingestellt war, ist der Eigentümer der Unternehmung verpflichtet: a) bei Bedarf für das Begräbnis des Verstorbenen 30 Rubel für einen Heranwachsenden und 15 Rubel für einen Unmündigen zu zahlen und b) die Pension den im Art. 12 bezeichneten Gliedern der Familie des Verstorbenen auszuzahlen.

12) Pensionen werden den Gliedern der Familie im Massstabe nachfolgender Quoten des Jahresgehaltes des verstorbenen Arbeiters (Art. 16) entrichtet: a) der Witwe zu $^1/_3$ auf Lebenszeit, b) den Kindern beider Geschlechter, ehelichen, legitimierten, adoptierten und unehelichen, ebenso Zöglingen und Pflegekindern (Standesgesetz, Art. 570, Anmerkung) bis zum Alter von 15 Jahren je $^1/_6$ während Lebens eines der Eltern und $^1/_4$ vater- und mutterlosen Waisen; c) Verwandten im ersten aufsteigenden Grade auf Lebenszeit je $^1/_6$ und d) Brüdern und Schwestern, falls sie vater- und mutterlose Waisen sind, bis zur Erreichung ihres 15. Lebensjahres je $^1/_6$. Den unter b und d dieses Artikels aufgeführten Personen, aber ebenso unehelichen Kindern werden nach dem Tode ihres Vaters nur dann Pensionen gezahlt, wenn diese Personen dem Verstorbenen zur Last fielen.

13) Bei Wiederverheiratung der Witwe (Art. 12 No. a) verringert sich die ihr zukommende lebenslängliche Pension zu einmaliger Zahlung einer Summe im dreifachen Betrage der jährlichen Witwenpensionsbeträge.

14) Kinder, Zöglinge und Pflegekinder (Art. 12 No. b), erhalten beim Tode beider Eltern unter den Umständen der Artikel 1 und 11 den Gesamtbetrag der ihnen beim Tode jedes Elternteiles zukommenden Pensionen.

15) Der Gesamtbetrag der allen in Art. 12 erwähnten Familienmitgliedern des verstorbenen Arbeiters zukommenden Pensionen soll nicht $^2/_3$ seines Jahresgehaltes (Art. 16) übersteigen. Uebersteigt die Gesamtsumme diesen Betrag, so haben die in No. a und b des Art. 12 erwähnten Personen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung in vollem Umfange, während den in No. c und d des Art. 12 erwähnten Verwandten nur der Rest verbleibt, falls ein solcher vorhanden, mit Verteilung unter sie zu

gleichen Teilen. Uebersteigt die obengenannte Grenze die Pensionssumme, die nur den in No. a und b des Art. 12 genannten Personen zukommt, so werden diese Pensionen entsprechend gekürzt. Eine Veränderung im Bestande der Familie des Verstorbenen, ausgenommen den Fall nachgeborener ehelicher Kinder, ist kein Grund zur Abänderung der schon für die Familienglieder festgesetzten Pensionshöhe.

16) Der Jahresgehalt des Beschädigten bestimmt sich in folgender Weise: a) die Summe, die wirklich vom Verstorbenen während des dem Tage des Unfalles vorangehenden Jahres erworben wurde, unter Abzug des Wertes von Materialien und Instrumenten, falls solche dem Verstorbenen gemäss den Arbeitsvertragsbedingungen auf Rechnung des erarbeiteten Lohnes verabfolgt wurden, wird verteilt auf die Zahl Tage, die in diesem Jahre vom Beschädigten arbeitend verbracht wurde, falls er aber in der Unternehmung weniger als ein Jahr beschäftigt war, dann auf die Zahl Tage der entsprechenden kürzeren Arbeitszeit, und b) der in der Weise der No. a erhaltene durchschnittliche Tagelohn bei den das ganze Jahr arbeitenden Unternehmungen mit 260 multipliziert, bei nicht das ganze Jahr arbeitenden mit der Zahl der Arbeitstage der bei ihnen gewöhnlichen Arbeitsperiode, hier aber unter Erhöhung um einen Betrag, berechnet durch Multiplikation des mittleren Tagelohnes eines gewöhnlichen Arbeiters (Art. 18) mit der Differenz zwischen 260 und den gewöhnlichen Arbeitstagen einer solchen Unternehmung. Erhielt der Beschädigte Naturallöhnung, dann wird zu der nach No. a und b berechneten Summe für Quartier 20 Proz. dieser Summe und für Lebensmittel u. s. w. der wirkliche Betrag dieser hinzugerechnet. Die so berechnete Jahresgehaltssumme des Beschädigten soll nicht niedriger sein als der Betrag der mittleren Tageslöhnung eines gewöhnlichen Arbeiters (Art. 18) mal 260.

17) Wird bewiesen, dass der gewöhnliche Jahresgehalt des Beschädigten den ausgerechneten Jahresbetrag übersteigt (Art. 16), so ist er bis zu diesem Betrage zu erhöhen. Erhielt er in der Unternehmung gar keinen Lohn, dann wird der Jahresgehalt nach Höhe des mittleren Tagelohnes eines gewöhnlichen Arbeiters (Art. 18) mal 260 bestimmt.

18) Der mittlere Tageslohn gewöhnlicher Arbeiter in gewerblichen Unternehmungen, wie er in den Art. 9, 16 und 17 erwähnt ist, wird nach den örtlichen Daten für je 3 Jahre, getrennt für beide Geschlechter und für 3 Altersgruppen (Unmündige von 12—15 Jahren, Heranwachsende von 15—17 Jahren und über 17 Jahre alte Erwachsene), durch die Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten oder die Bergwerksbehörden bestimmt und zu allgemeiner Kenntnis gebracht in den örtlichen Regierungs-, Provinzial- oder Polizeiblättern. Bezeichneten Behörden steht es zu, diesen Lohn unter Rücksicht auf örtliche Bedingungen entweder für das ganze Gebiet der Regierung (Provinz) oder für einzelne Kreise und Industriezentren zu bestimmen.

19) Bei gegenseitiger Einwilligung der Parteien können die Pensionen für die Beschädigten wie auch für die Glieder ihrer Familien ersetzt werden durch einmalige Zahlungen auf folgender Basis: a) die Jahrespensionszahlungen Beschädigter und ihrer Glieder (Art. 12 No. a und c) werden mit 10 multipliziert, wobei für beschädigte Unmündige und Heranwachsende mit den Pensionen begonnen wird, die ihnen nach Erreichung des Alters erwachsener Arbeiter (Art. 9) zugekommen wären;

b) Pensionszahlungen für Personen des Art. 12 No. b und d werden auf die Zahl von Jahren erhöht, bei deren Ablauf sie hätten ausbezahlt werden müssen, doch nicht höher als auf 10, und c) alle bis zur Einigung über einmalige Lohnzahlung in Rechnung gebrachten Pensionen, zusammen jedoch nicht mehr als $^1/_3$ der gemäss No. a und b dieses Artikels angesetzten Summen, werden von letzteren abgerechnet.

20) Ueber jeden unter die Wirkung dieser Regeln fallenden Unfall berichtet der Leiter der Unternehmung oder ihr Besitzer unverzüglich der nächsten Polizeibehörde und gibt zugleich in der durch die Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten festgesetzten Form dem zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur davon Kenntnis. Die Beschädigten können die Benachrichtigung der Polizei und des Fabrikinspektors oder Kreisingenieurs in jedem Falle von Körperverletzung verlangen, mag er auch nicht unter die Wirkung gegenwärtiger Regeln fallen.

21) Sofort nach Empfang der in Art. 20 bestimmten Benachrichtigung nimmt die Polizei am Orte des Vorfalles ein Protokoll auf, indem sie dazu den Leiter der Unternehmung oder ihren Besitzer, den Beschädigten (soweit er erscheinen kann), einen Arzt oder, bei Unmöglichkeit sofortigen Erscheinens desselben, einen Feldscherer, die Augenzeugen des Vorfalles aus den Arbeitern und wenn möglich einen in der Arbeit, bei der der Unfall vorfiel, unbeteiligten Sachkundigen vorladet. Abwesenheit irgend eines der Genannten hindert die Aufnahme des Protokolles nicht.

22) Im Protokoll (Art. 21) werden vermerkt: a) Ort und Zeit des Vorfalles, b) Namen der Beschädigten und Art ihrer Beschäftigung, c) Namen der Zeugen des Vorfalles mit Vermerk ihres Wohnortes, d) Namen des Eigentümers der Unternehmung, e) Beschreibung der Verumständungen des Unfalles, bei Ortsbesichtigung auch mit Zeugenaussagen, f) Art der Körperverletzung und g) die in Art. 24 aufgeführten Notizen, falls bei Aufnahme des Protokolles ein Arzt zugegen ist.

23) Das Protokoll wird nach Vorlesung im Beisein aller bei der Aufnahme anwesenden Personen (Art. 21) von ihnen unterzeichnet; bei Schreibunkundigen unterzeichnen die von ihnen hierzu Bevollmächtigten.

24) Ist das Protokoll ohne Mitwirkung eines Arztes aufgenommen, so fordern binnen höchstens 4 Tagen nach seiner Aufnahme, im Falle des Todes eines Arbeiters aber sofort, der Leiter der Unternehmung oder ihr Eigentümer einen Arzt zu medizinischer Untersuchung auf. In das ärztliche Zeugnis betreffs der Körperverletzung sind aufzunehmen: a) Beschreibung der Körperbeschädigung und des Gesundheitszustandes des Beschädigten und b) Gutachten über möglichen Verlust der Arbeitsfähigkeit in Zukunft. Bei Zeugnissen, die den Tod des Beschädigten beglaubigen, ist ein Gutachten darüber aufzunehmen, ob er sich aus dem Unfall ergab.

25) Aus dem Protokoll (Art. 22) und dem medizinischen Zeugnisse (Art. 24) werden Kopien in 2 Exemplaren ausgezogen, von denen das eine dem Leiter der Unternehmung oder ihrem Eigentümer, das andere dem Beschädigten oder einem seiner Familienmitglieder zugestellt wird.

26) Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6), dauernder Verlust derselben (Artt. 6 und 7) und der Grad der Minderung (Art. 7), Heilung der Körperverletzung und seinerzeitige Beendigung der Heilung werden ebenso wie Abhängigkeit des Todes des Beschädigten (Artt. 11 und 24) vom Unfalle durch medizinische Zeugnisse bewiesen.

27) Auf Verlangen jeder der Parteien können medizinische Zeugnisse

(Art. 26) auch zum Zwecke des Beweises zeitlichen Verlustes der Arbeitsfähigkeit oder zur Begutachtung des wahrscheinlichen Grades des dauernden Verlustes der Arbeitsfähigkeit abgegeben werden.

28) Jede der Parteien hat das Recht, zur Ausstellung der in den Artikeln 24, 26 und 27 erwähnten ärztlichen Zeugnisse den Kreis-, Stadt- oder Polizeiarzt aufzufordern.

29) In allen Fällen des Todes und der Körperbeschädigung (Art. 1) wird in einem besonderen Buche ein Bericht aufgenommen mit Vermerk über Erfüllung der Verbindlichkeiten betreffs Entschädigung der Beschädigten und ihrer Familienglieder. Bei diesem Buch werden alle erforderlichen Dokumente, darunter Originalprotokolle und medizinische Zeugnisse (Art. 22, 24 und 25) aufbewahrt. Bezeichnetes Buch wird in der von der Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten festgesetzten Form geführt und auf Verlangen dem zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur vorgezeigt. Im Falle der Schliessung der Unternehmung wird das Buch mit allen dabei verwahrten Dokumenten dem zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur übersendet.

30) Der Leiter der Unternehmung oder ihr Eigentümer werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen der Artikel 20, 24 und 29, bei unregelmässiger Führung des in Art. 29 genannten Buches, ebenso bei Nichtmitteilung der in den Artikeln 46 und 47 geforderten Meldungen an den Fabrikinspektor oder Kreisingenieur auf Verfügung der Behörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten oder derer für Bergwerksangelegenheiten einer Geldstrafe von 25—100 Rubel unterzogen, unter Kapitalisierung dieser Geldstrafen nach Art. 155[1] der Verordnung über die Gewerbe (von 1895) und Art. 736 des Berggesetzes (von 1902).

31) Den beschädigten Arbeitern und ihren Familiengliedern (Art. 1) bleibt überlassen, mit dem Leiter der Unternehmung sich über Art und Mass der ihnen zukommenden Entschädigung zu verständigen. Diese wird schriftlich abgefasst, von beiden Parteien oder den dazu Bevollmächtigten unterschrieben und vom zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur bezeugt, der bei der Bescheinigung die Vereinbarung ablehnt, wenn er darin eine offensichtliche und wesentliche Verletzung gegenwärtiger Regeln (Art. 34) erkennt. Die bescheinigte Abrede gilt gleich einer friedensrichterlichen Vereinbarung. Die Originalbescheinigung bleibt beim Fabrikinspektor oder Kreisingenieur, den Parteien aber werden von den bestellten Amtspersonen beglaubigte Kopien ausgehändigt.

32) Wenn eine gütliche Einigung der Parteien in der in Art. 31 vorgesehenen Form nicht erfolgte, bleibt jeder derselben überlassen, mündlich oder schriftlich sich an den zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur zu wenden behufs Belehrung der Parteien über ihre Rechte und Pflichten gemäss gegenwärtigen Regeln und den Umständen des Falles.

33) Den Fabrikinspektoren und Kreisingenieuren steht in den Fällen der Artikel 31 und 32 das Recht zu, alle erforderlichen Notizen zu sammeln, ihre Vorzeigung von den Parteien zu fordern und im Falle des Bedarfs einen Bezirks-, Stadt- oder Polizeiarzt zur medizinischen Untersuchung des Beschädigten einzuladen.

34) Wenn bei der Prüfung der Sache durch den Fabrikinspektor oder Kreisingenieur ein Vergleich der Parteien zu stande kommt, so wird er in der Weise des Art. 31 beglaubigt; entgegengesetzten Falles, wie auch bei Ablehnung der Bescheinigung der vorgezeigten Abrede, errichten die bezeichneten

Amtspersonen einen Akt, worin sie vermerken a) die Zeit der Anzeige des Gesuches der Parteien; b) Zeit, Ort und Detail des Unfalles; c) ob der Tod vom Unfall abhing oder die Art der Körperverletzung und den bekannten Grad des Verlustes der Arbeitsfähigkeit (Art. 26); d) die Forderung einer Entschädigung der Partei und das Angebot des Eigentümers der Unternehmung und e) auf Grund gegenwärtiger Regeln und der Umstände des Falles Folgerungen betreffs des Rechtes der verletzten Partei auf Entschädigung und deren Ausmass. Den Parteien werden Kopien des Aktes, beglaubigt von den bestellten Amtspersonen, ausgehändigt.

35) Zur Abschliessung der in Art. 31 und 34 bezeichneten Abreden, wie auch der gerichtlichen Anhängigmachung der Sache, werden für Minderjährige bei Abwesenheit ihrer Eltern, Vormünder oder Kuratoren vom Orte der Unternehmung durch den zuständigen Landeschef, Stadtrichter oder Friedensrichter, in den polnischen Distrikten auch den Gemeinderichter, besondere Vormünder für den betreffenden Fall bestellt. Dem Fabrikinspektor oder Kreisingenieur steht es nach eigenem Ermessen zu, auf Gesuch eines Minderjährigen oder Anfrage des zuständigen Landeschefs oder Richters diesen letzteren mitzuteilen, wem etwa provisorische Pflichten von Vormündern oder Kuratoren in den in diesem Artikel erwähnten Fällen auferlegt werden könnten.

36) Zur Einreichung von Klagen auf Festsetzung einer Entschädigung wird dem Beschädigten eine zweijährige Frist vom Unfall an, den Gliedern der Familie eines Verstorbenen von seinem Tode an gewährt.

37) Der Lauf der Verjährungsfrist für Einreichung von Klagen auf Festsetzung einer Entschädigung (Art. 36) ruht vom Tage der Eingabe einer der Parteien an den Fabrikinspektor oder Kreisingenieur (Art. 32) bis zum Tage der Auslieferung der Kopien des in Art. 34 genannten Aktes an eine gerichtliche Entschädigung verlangende Partei.

38) Tritt der Eigentümer der Unternehmung mit dem Beschädigten oder den Gliedern der Familie des verstorbenen Arbeiters mündlich oder schriftlich, aber nicht in der in Art. 31 bezeichneten bescheinigten Form in Unterhandlung über Entschädigung oder Leistung von Existenzmitteln, dann nimmt diese Unterhandlung weder dem Beschädigten noch den Gliedern der Familie des verstorbenen Arbeiters das Recht, Entschädigung auf Grund gegenwärtiger Regeln zu fordern.

39) Entschädigungsforderungen werden an den Eigentümer der Unternehmung gerichtet. Vom Ermessen des Klägers hängt es ab, dieselben zu stellen am Orte, wo der Unfall sich ereignete oder am Wohnorte des Beklagten oder der Lage seines Kontors oder Leitung der Unternehmung.

40) Gerichtlich gestellte Anträge berauben des Rechtes auf Empfang der Gerichtsauslagen und Prozessentschädigung vom Beklagten: a) wenn das gerichtlich gestellte Gesuch nicht vorläufig dem Fabrikinspektor oder Kreisingenieur entsprechend Art. 32 mitgeteilt wird oder man Gesuche stellt, ohne den Empfang des Aktes (Art. 34) durch die bestellten Amtspersonen abzuwarten und b) im Falle gerichtlicher Anerkennung einer nicht höheren Summe, als der Beklagte bei der Verhandlung der Sache vor den bestellten Amtspersonen (Art. 34 d) anbot.

41) Abschluss von Vereinbarungen mit Bevollmächtigten über ihre Entschädigung für Führung des Prozesses bei Gesuchen auf Grund gegenwärtiger Regeln in einem die gesetzliche Taxe übersteigenden Masse (G.V.G. Art. 396) ist verboten und solche Abreden, ebenso Schuldscheine,

die auf eine die Taxe übersteigende Entschädigungssumme ausgestellt sind, werden für ungültig erachtet.

42) Unterstützungen (Art. 6) werden in den für die Zahlung der Arbeitslöhne der Arbeiter in der Unternehmung bestimmten Terminen ausgezahlt. Die Termine der Pensionszahlung an die Beschädigten selbst wie auch an die Glieder ihrer Familien (Art. 7 und 12) werden durch Vereinbarung der Parteien bestimmt, in Ermangelung einer solchen aber für jeden Monat voraus entrichtet.

43) Auf Gesuch der zu einer Entschädigung berechtigten Personen ist der Eigentümer der Unternehmung verpflichtet, auf ihre Rechnung die ihnen noch zukommenden Zahlungen an eine im Gesuch angeführte Adresse in den bestimmten Terminen (Art. 42) zu übermachen. Die eine Entschädigung Beziehenden sind verpflichtet, zweimal im Jahre, im Januar und im Juli, dem Eigentümer der Unternehmung oder einem Direktor eine Beglaubigung darüber, dass sie noch leben, zu übermitteln; bei Zeugnissen von Witwen ist ferner aufzunehmen, dass sie nicht sich wieder verheirateten. Solche Zeugnisse werden von der Polizei, den Landhauptleuten oder entsprechenden Amtspersonen, auch den Amtsgerichten oder entsprechenden Korporationen erteilt. Vor Vorweisung bezeichneter Zeugnisse ist der Eigentümer der Unternehmung berechtigt, die Zahlung des Betrages zurückzuhalten.

44) Ein in Zahlung der Entschädigung säumiger Eigentümer einer Unternehmung ist verpflichtet, für verstrichene Termine einen Zuschuss zu zahlen im Betrage von 1 Proz. im Monat von der Summe der versäumten Zahlung, wobei Teile eines Monates als volle Monate gerechnet werden, im Falle einer mehr als 6-monatlichen Verspätung aber die regelmässige Leistung seiner Zahlungen nach Vorschrift des Art. 46 sicherzustellen.

45) Nach Verfluss von drei Jahren vom Tage der ursprünglichen Bestimmung der Pension oder Ablehnung derselben ist jede der Parteien berechtigt, eine medizinische Untersuchung des Beschädigten zu fordern zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit zum Zweck der Abänderung einer vereinbarten oder gerichtlich zuerkannten Pension, auch der Ablehnung gemäss neuentdeckten Umständen. Abänderung des Masses erfolgter einmaliger Zahlungen (Art. 19) ist unzulässig.

46) Im Falle freiwilliger Schliessung der Unternehmung ist der Eigentümer verpflichtet, die regelmässige Leistung seiner Zahlungen für Entschädigung beschädigter Arbeiter und ihrer Familienglieder vermittelst Versicherung der diesen Zahlungen entsprechenden Beträge in einer der in Russland bestehenden Versicherungsanstalten oder Einrichtungen sicherzustellen oder vermittelst Einzahlung von Kapitalien bei einer der Reichskreditanstalten in zinstragenden Reichs- oder regierungsseitig garantierten Papieren die bezeichneten Zahlungen sicherzustellen. Aus dem eingezahlten Kapitale und den Zinsen werden die bezeichneten Posten vorweg vor anderen Schulden des Eigentümers der Unternehmungen befriedigt. Die Wahl einer der genannten Methoden hängt vom Ermessen des Eigentümers der Unternehmung ab. Von Schliessung der Unternehmung und Erfüllung der oben erwähnten Verpflichtungen hat der Eigentümer dem zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur zn berichten. Nach dem Ende der Zahlungstermine wird das bei der zweiten der genannten Versicherungsmethoden eingezahlte Kapital, wenn zur Entrichtung der Zahlungen nur die Zinsen desselben vorausbestimmt waren, oder der Rest

dieses Kapitals, wenn dazu auch das Kapital selbst vorausbestimmt war, aber irgendwie nicht voll gebraucht wurde, dem Deponenten oder seinen Rechtsnachfolgern zurückerstattet.

47) Beim Uebergange der Unternehmung nach Erbrecht auf Erben des Eigentümers gehen auch seine Verpflichtungen hinsichtlich Entschädigung beschädigter Arbeiter und seiner Familienglieder über. Bei freiwilliger Veräusserung der Unternehmung können diese Verpflichtungen bei seiner in schriftlicher Form ausgesprochenen Einwilligung dem neuen Besitzer auferlegt werden. Meldung vom Uebergange der Unternehmung, ebenso Kopie des Aktes der Einwilligung, wenn solche nachfolgte, sind vom neuen Eigentümer dem zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur zuzustellen. Mangels Einwilligung in Uebertragung erwähnter Verpflichtungen auf den neuen Eigentümer hat der frühere Eigentümer bei solchem Uebergange der Unternehmung die Personen sicherzustellen, denen ein Anrecht auf Entschädigung von seiner Seite zusteht, in der Form des Art. 46, und über Erfüllung dieser Pflicht dem zuständigen Fabrikinspektor oder Kreisingenieur zu berichten.

48) Bei Zahlungsunfähigkeit und ebenso in anderen Fällen einer Zwangsliquidation der Unternehmung oder ihres öffentlichen Verkaufes haben die die Liquidation oder den Verkauf betreibenden Anstalten und Personen vom Eigentümer der Unternehmung und den zuständigen Fabrikinspektoren oder Kreisingenieuren Zeugnisse zu fordern über die dem Eigentümer rücksichtlich Entschädigung von Arbeitern oder ihrer Familienmitglieder obliegenden Verpflichtungen gemäss gegenwärtigen Regeln. In solchen Zeugnissen, die sich auf Pensionen beziehen, sind die genannten Amtspersonen verpflichtet, die Summen festzusetzen, die zur Versicherung der den Pensionen entsprechenden Beträge notwendig sind. Von entschädigungsberechtigten Personen werden Anmeldungen über die ihnen zukommenden Summen entgegengenommen, doch hindert Unterlassung einer solchen Anmeldung nicht Anordnungen behufs Sicherstellung und Versicherung der Verpflichtung des Eigentümers der Unternehmung, wenn hierüber von diesem selbst oder von dem Fabrikinspektor oder Kreisingenieur Mitteilung einging.

49) Aus dem Erlöse in den Fällen des Art. 48 wird zur Versicherung der den beschädigten Arbeitern oder ihren Familiengliedern zukommenden Pensionen eine Summe verwendet, die nach Ermessen des Fabrikinspektors oder Kreisingenieurs für Versicherung der entsprechenden Pensionsbeträge notwendig ist oder bei Unzulänglichkeit des Erlöses die Summe, welche bei Rechnung der Sicherstellung erwähnter Pensionen auf Versicherung von Ansprüchen gerechnet wird, die gesetzlich einen Vorzug vor jenen Pensionen geniessen.

50) Ueber die Höhe der Summen, die aus den nach Art. 48 erlösten Geldern auf Rechnung der Sicherstellung von Pensionen beschädigter Arbeiter und ihrer Familienglieder entfallen, wird dem Fabrikinspektor oder Kreisingenieur berichtet. Diese Amtspersonen sind verpflichtet, nach Empfang genannter Zeugnisse der Anstalt oder der die Liquidation oder den Verkauf der Unternehmung leitenden Person die in Russland bestehenden Versicherungsgesellschaften oder Anstalten zu bezeichnen, denen die erwähnten Summen zur Sicherstellung der regelmässigen Leistung der Pensionen gegeben werden sollten oder im Fall ihrer Unzulänglichkeit zur Sicherstellung entsprechend geringerer Beträge mit Einwilligung der

Pensionsbezieher. Alle übrigen den beschädigten Arbeitern und ihren Familiengliedern zukommenden Summen, ausser den an Versicherungsgesellschaften und Anstalten abgegebenen, werden ihnen ausbezahlt.

51) Vorstehende Regeln (Art. 1—50) sind auch anwendbar auf Entschädigung von Angestellten, die beim Arbeitsbetriebe zugegen sein müssen (Techniker, Werkmeister, Vorsteher einer Unternehmung u. s. w.), wenn sie einen Jahresgehalt von nicht mehr als 1500 Rubeln beziehen. In dieses Gehalt werden auch Anteile am Gewinn der Unternehmung eingerechnet, wenn eine solche Beteiligung vorlag und den Charakter einer Ergänzungsentschädigung zum Gehalt trug.

52) Eigentümer der Unternehmungen, die die Arbeiter und Angestellten gegen die Folgen von Unfällen in russischen Versicherungsgesellschaften und Anstalten versichern auf nicht minder für die Beschädigten und ihre Familienglieder günstige Bedingungen hin, als sie in gegenwärtigen Regeln vorgesehen sind, sind frei von den ihnen nach letzteren auferliegenden Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen gehen solchenfalls auf die genannten Gesellschaften und Anstalten über, an welche auch Entschädigungsforderungen (Art. 39) gerichtet werden.

53) Auf Grund gegenwärtiger Regeln festgesetzte Pensionen, Unterstützungen und sonstige Zahlungen können nicht auf Komplettierung von Kron- oder Privatforderungen verwendet werden, die gegen entschädigte Arbeiter oder Angestellte oder ihre Familien bestehen. Das Recht auf Entschädigung kann nicht verpfändet, veräussert oder irgendwie abgetreten werden.

XV. Suède. Schweden.

1. K. M. nådiga kungörelse om den tid, da lagen den 5 Juli 1901 angående ersättning för skada till följd af olycksfall i arbete skall träda i kraft. Svensk författnings-samling, 1902, No. 64.

Königl. Erlass vom 13. Juni 1902, der das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Juli 1901 über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen feststellt.

Das obengenannte Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

2. K. M. nådiga kungörelse med närmare föreskrifter rörande sådan anmälan, som omförmäles i 12 § af lagen angående ersättning för skada till följd af olycksfall i arbete den 5. Juli 1901. Svensk författnings-samling, 1902, No. 136.

Königl. Erlass vom 31. Dezember 1902, betr. die durch § 12 des Gesetzes über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen vom 5. Juli 1901 vorgesehene Erklärung.

XVI. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Vollziehungsverordnung in Bezug auf Telegraphen- und Telephondienst zum Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten. (Vom 10. November 1903.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer

Verkehrsanstalten, vom 19. Dezember 1902; in Anwendung von Art. 14 dieses Gesetzes; auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements, beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmungen der Artt. 2—7 des obengenannten Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1902 finden auf folgende Beamte und Angestellte der Telegraphenverwaltung Anwendung:

a) die Beamten und Angestellten der Telegraphenbureaux I. Klasse und die Telephonistinnen der Telephonzentralstationen I. Klasse;

b) die Beamten und Angestellten der Telegraphenbureaux II. Klasse und die Telephonistinnen der Zentralstationen II. Klasse; auf die Angestellten aber nur, sofern sie von der Verwaltung bezahlt sind;

c) die Aspiranten;

d) die während mindestens 14 Tagen ununterbrochen im Dienste stehenden provisorischen Gehilfen und die Stellvertreter der hiervor bezeichneten Beamten, Angestellten und Telephonistinnen.

Art. 2. Nicht unter das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1902 fallen:

a) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentralverwaltung;

b) die Beamten der Kreisinspektionen;

c) die den Kreisinspektionen permanent zugeteilten subalternen Beamten und Angestellten;

d) die Verwaltungsbeamten, Gehilfen und Bediensteten der Telephonnetze I. Klasse;

e) diejenigen Beamten und Angestellten, welche nicht mit der Verpflichtung, die Arbeitszeit ausschliesslich oder vorwiegend für den Telegraphen- bezw. Telephondienst zu verwenden, angestellt sind, nämlich:

aa) die Beamten und Gehilfen der Telegraphenbureaux III. Klasse und der Telephonzentralstationen III. Klasse;

bb) die Angestellten der Telegraphenbureaux II. Klasse, die nicht von der Verwaltung bezahlt werden;

f) die Lehrlinge;

g) die provisorischen Gehilfen aller Art, bei welchen die in Art. 1 lit. d ausgesprochene Bedingung nicht zutrifft;

h) die Telegraphen- und Telephonarbeiter.

Art. 3. In der Regel soll die wirkliche Arbeitszeit (Art. 2 des Gesetzes) nicht über 10, die Dauer der Dienstbereitschaft, d. h. die Zeit vom Beginne bis zum Schlusse einer Tagesdiensttour (Art. 4 des Gesetzes) nicht über 15 und die ununterbrochene Ruhezeit (Art. 3 des Gesetzes) nicht unter 9 Stunden per Tag betragen.

Vorbehalten bleiben die durch den Nachtdienst bedingten Abweichungen.

Die Dienstzeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens wird auf den Bureaux mit permanentem Dienst gemäss Art. 5 des Gesetzes mit 25 Proz. Zuschlag berechnet.

Art. 4. Von den Ruhetagen im Sinne von Art. 6 und 7 des Gesetzes sollen mindestens 17 auf Sonntage fallen.

Die nach Abzug der Freisonntage verbleibenden Ruhetage sind in Form eines Jahresurlaubes zu gewähren, welcher in der Regel in eine Frühjahrs- und eine Spätjahrshälfte geteilt wird.

Die Ruhetage der dem Gesetze unterstehenden definitiven Beamten und Angestellten werden jeweilen für das ganze folgende Jahr zum voraus festgesetzt.

Alljährlich hat ein Wechsel in der Reihenfolge der Urlaube stattzufinden.

Begründeten Gesuchen des Personals um Verlegung bereits festgesetzter Ruhetage ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Ruhetage des provisorisch verwendeten Personals (Aspiranten, Gehilfen, Reservetelephonistinnen, provisorische Ausläufer) sind, da sie in der Regel nicht zum voraus festgesetzt werden können, von den Bureauvorständen, unter tunlichster Berücksichtigung einerseits der gesetzlichen Vorschriften, andererseits der dienstlichen Verhältnisse, einzeln oder in Serien zu gewähren und nachher im monatlichen Situationsetat der Telegraphendirektion zur Kenntnis zu bringen. Dabei gilt der Grundsatz, dass bei mindestens 14-tägiger ununterbrochener Verwendung für je 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage ein Ruhetag zu gewähren ist.

Art. 5. Für die dem Gesetze unterstellten Beamten und Angestellten (inkl. Telephonistinnen), die das 10. Dienstjahr zurückgelegt haben, wird gemäss Art. 7 Alinea 3 des Gesetzes die Gesamtzahl der jährlichen Ruhetage von 52 auf 60, somit um 8 erhöht.

Fällt die Vollendung des 10. Dienstjahres in die Zeit vom 1. Januar bis 31. März, so wird für das betreffende Jahr der Zuschuss von 8 Ruhetagen unverkürzt gewährt.

Bei späterem Eintritt der Anspruchsberechtigung sollen von diesem Zeitpunkte an bis zum Jahresschlusse für jedes Quartal 2 Zuschussruhetage bewilligt werden, wobei der Bruchteil eines Quartals für ein ganzes Quartal zählt.

Art. 6. Die Zahl der zu bewilligenden Ruhetage soll im übrigen der Zeit entsprechen, während welcher ein Beamter im betreffenden Jahre wirklich im Dienste steht.

Das volle Betreffnis von 52 bezw. 60 Tagen kann daher nur Beamten und Angestellten gewährt werden, welche keine längeren Dienstabsenzen aufzuweisen haben.

Bei Dienstaussetzungen infolge von Militärdienst, Krankheit oder ausserordentlicher Beurlaubung wird für jede Woche ein Ruhetag gestrichen.

Art. 7. Jeweilen auf den 1. Dezember haben sämtliche Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse der Telegraphendirektion sogenannte Repartitionspläne (Beilage A) einzureichen, auf welchen die Freisonntage und Ruhetage ihres definitiv angestellten Personals, soweit es dem Gesetze untersteht, für das ganze nächste Jahr ausgesetzt sind.

Art. 8. In den Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse sind Stundenpläne anzuschlagen, aus welchen für jeden Tag die Diensttour, Ruhezeit und Dauer der Dienstbereitschaft eines Beamten oder Angestellten ersichtlich ist (Beilage B).

Art. 9. Bei zahlreicheren Krankheits- oder sonstigen Absenzen, sowie bei vorübergehender, ungewöhnlicher Verkehrssteigerung haben die Vorstände der Telegraphen- und Telephonbureaux das Recht, die Gewährung von Ruhetagen zu verschieben und nötigenfalls Supplementsdienst anzuordnen. Bei ausserordentlichen politischen Bewegungen oder öffentlichen Unglücksfällen (Aufstände, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen) ist ihnen die Befugnis gegeben, das gesamte Personal oder einen Teil desselben zu jeder beliebigen Zeit ohne besondere Vergütung für den Dienst

in Anspruch zu nehmen, unter sofortiger Mitteilung an die Telegrapheninspektion bezw. Telegraphendirektion.

Dem Bundesrat bleibt es überdies vorbehalten, auf den Antrag der Telegraphenverwaltung ausnahmsweise Anordnungen zu treffen, wo die Notwendigkeit derselben von der genannten Verwaltung nachgewiesen wird.

Art. 10. Zur Erleichterung der Kontrolle hat jeder dem Gesetze unterstellte Beamte und Angestellte ein Tagebuch (Beilage C) und ein Ruhetagsverzeichnis (Beilage D) zu führen.

Art. 11. In das Tagebuch sind die Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der täglichen Dienst- und Ruhezeiten einzutragen, und zwar soweit als möglich mit Angabe der Gründe. In das Ruhetagsverzeichnis sind alle wirklich genossenen Ruhetage zu notieren, wobei etwaige Unregelmässigkeiten in der Rubrik „Bemerkungen" erwähnt werden sollen.

Art. 12. Auf der ersten Seite des Tagebuches und Ruhetagsverzeichnisses sind Name, dienstliche Stellung und Ort der Anstellung des Inhabers vorzumerken.

Art. 13. Dem Post- und Eisenbahndepartement sind auf Verlangen sowohl Stunden- und Repartitionspläne, als auch die in den Händen des Personals befindlichen Tagebücher und Ruhetagsverzeichnisse zur Einsichtnahme einzusenden, und es soll überdies den Kontrollorganen des Departements, welche sich als solche ausweisen, jederzeit gestattet sein, von denselben direkte Einsicht zu nehmen.

Art. 14. Das Post- und Eisenbahndepartement ist beauftragt, die notwendigen näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 15. Vorstehende Vollziehungsverordnung ersetzt diejenige vom 28. April 1893 (A. S. n. F. XIII, 375) sowie die Verordnung betreffend die Urlaube der Beamten und Bediensteten der Telegraphenverwaltung vom 21. Juli 1891 (Telegraphenamtsblatt von 1891, Seite 321) und tritt auf 1. Januar 1904 in Kraft.

b) Kantone.

1. Kanton Basel-Stadt.

Grossratsbeschluss, betr. Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau vom 10. März 1892. Vom 12. Nov. 1903.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

§ 4 des Gesetzes vom 10. März 1892, betr. das öffentliche Arbeitsnachweisbureau, erhält folgende Fassung:

§ 4. Die Verrichtungen der Anstalt geschehen für die im Kanton wohnhaften Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich, für die ausserhalb des Kantons wohnenden gegen mässige Gebühren. Der Regierungsrat kann jedoch auf Antrag der Kommission die Gebührenfreiheit auf weitere Kreise ausdehnen.

2. Kanton Aargau.

Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiterinnen. Vom 26. Mai 1903.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder sonstige Entschädigung oder

zur Erlernung eines Berufes arbeiten, auch wenn sie Kost und Logis im Hause des Arbeitgebers haben.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind weibliche Personen, die im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind.

In Bezug auf die weiblichen Angestellten der Wirtschaften und Ladengeschäfte, soweit letztere nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern nur zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten nur die §§ 9, 13 Abs. 3, 14 bis und mit 17.

§ 2. Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

§ 3. Die zuständige Regierungsdirektion führt über alle diesem Gesetze unterstellten Betriebe ein Verzeichnis.

Ein gleiches Verzeichnis führen die Bezirksämter über die in ihrem Bezirke befindlichen Betriebe.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, dem Gemeinderate zu Händen des Bezirksamtes und der betreffenden Regierungsdirektion von dem Bestehen ihrer Betriebe Kenntnis zu geben.

Wenn über die Unterstellung Zweifel obwaltet, so entscheidet die zuständige Regierungsdirektion. Gegen deren Verfügungen ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 4. Für alle nach § 1 unter das Gesetz fallenden weiblichen Personen soll die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen. Sofern die eidgenössische Gesetzgebung den 11-stündigen Arbeitstag herabsetzt, gilt die Bestimmung vom Zeitpunkt ihrer Inkrafttretung an auch für dieses Arbeiterinnenschutzgesetz.

Diese Arbeitszeit muss in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

Um die Mitte der Arbeitszeit hat eine Pause von mindestens 1 Stunde einzutreten.

Weibliche Personen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind jeweilen $^1/_2$ Stunde vor der Mittagspause und an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen um 4 Uhr zu entlassen.

Ruhepausen dürfen von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als den Arbeiterinnen gestattet ist, während derselben die Arbeitsräume zu verlassen.

Unterrichtsstunden sind im Maximalarbeitstage inbegriffen und es darf hierfür kein Lohnabzug gemacht werden.

Die Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt.

Es ist verboten, den eigenen oder anderen unter diesem Gesetze stehenden Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeiten nach Hause zu geben.

Hochschwangeren Personen ist es gestattet, jederzeit, auf blosse Anmeldung hin, die Arbeit einzustellen. Ihr Wiedereintritt in die Arbeit nach erfolgter Niederkunft ist an den Nachweis geknüpft, dass seit derselben wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

§ 5. Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit über die in § 4 festgesetzte Dauer, im Maximum 2 Stunden und bis spätestens 10 Uhr abends, kann ausnahmsweise durch das Bezirksamt, in ganz dringenden Fällen und für einen Tag auch durch den Gemeindebeamten, unter Anzeige an das Bezirksamt, bewilligt werden.

Für Arbeitsverlängerung von mehr als 2 Wochen ist die Bewilligung der zuständigen Regierungsdirektion erforderlich.

Alle diesbezüglichen Gesuche sind ausführlich zu begründen.

Die Dauer der gesamten Arbeitszeitverlängerung darf sich für denselben Betrieb innerhalb 12 Monaten nicht auf mehr als 2 Monate ausdehnen.

§ 6. Die Bewilligung von Ueberzeitarbeit setzt die Zustimmung der dafür in Aussicht genommenen Personen voraus und ist im Arbeitslokal öffentlich anzuschlagen.

§ 7. Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere sind von jeder Ueberzeitarbeit ausgeschlossen.

§ 8. Der Stundenlohn für die Ueberzeitarbeit soll den gewöhnlichen Stundenlohn um mindestens $^1/_4$ übersteigen.

§ 9. Die ersten 2 Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens 3-tägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt ist, kann das Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin durch eine jedem Teile freistehende, mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung, die jedoch jeweilen am Zahltage oder an einem Samstage zu erfolgen hat, aufgelöst werden.

Innerhalb dieser Zeit darf das Verhältnis von dem Arbeitgeber oder von der Arbeiterin nur aus wichtigen Gründen (Art. 348 des Oblig.Rechts), über deren Vorhandensein nötigenfalls der Richter entscheidet, gelöst werden.

§ 10. Bei Anstellung von Lehrtöchtern ist in allen Fällen ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschliessen, der Bestimmungen enthalten soll über das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld, die Zulässigkeit anderer nicht zum Beruf gehörender Arbeiten, über die beiden Teilen zukommenden Entschädigungen bei vorzeitiger Auflösung eines Lehrvertrages und endlich die Bedingungen, unter denen eine einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist.

§ 11. Wenn es der Umfang oder die Natur des betr. Gewerbes rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbeinhaber angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Ausbezahlung des Lohnes eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Arbeitsordnungen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Regierungsdirektion. Im Falle von Anständen entscheidet der Regierungsrat.

§ 12. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Der Zahltag soll nicht auf den Samstag oder Sonntag verlegt werden.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte, Standgeld).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben.

Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 9), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Bussen dürfen keine ausgesprochen werden, dagegen haftet die Arbeiterin für den dem Geschäfte sowohl absichtlich als durch grobe Pflichtvernachlässigung zugefügten Schaden und kann in beiden Fällen sofort entlassen werden.

Im Bestreitungsfalle entscheidet der Richter.

§ 13. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen; dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiterin auch auf ihre Aufführung und Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Meinung zu kennzeichnen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und ihm behändigt werden.

Auf Gutheissen der Vollziehungsbehörde hin kann die Aushändigung gegen den Willen des Vaters oder Vormundes an die Arbeiterin direkt erfolgen.

§ 14. Die Räumlichkeiten, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt sind, sollen geräumig, hell, trocken, gut gelüftet, genügend erwärmt und überhaupt derart beschaffen sein, dass die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind in den grösseren Betrieben alle erfahrungsgemäss und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auch über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeiterinnen zu wachen.

Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume zu gestatten.

§ 15. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung, dass ihnen, ausser den regelmässigen Pausen für die Mahlzeiten, im Laufe des Tages eine Stunde Ruhezeit und endlich eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu teil werden.

Sofern es die Arbeit möglich macht, soll den Ladentöchtern Gelegenheit zum Sitzen geboten werden.

§ 16. Die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern notwendigen Bediensteten können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden zu gestatten.

Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen nicht zur ständigen Bedienung verwendet werden.

§ 17. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Wirtschaften soll mindestens im Monate ein Sonntag freigegeben und ausserdem noch an einem Sonntage der Besuch des Gottesdienstes ermöglicht werden. Für die anderen Sonntage, an denen sie mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb den ganzen Tag tätig sein müssen, ist ihnen während der Woche je $1/_2$ Tag freizugeben.

Für Kuranstalten und ähnliche Betriebe können während der Sommermonate von der zuständigen Regierungsdirektion Ausnahmen gestattet werden.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch die Gerichte mit Bussen von 5—200 frcs. zu belegen. Im Wiederholungsfalle darf das Gericht ausser einer angemessenen Geldbusse Gefängnis bis auf 2 Monate verhängen.

§ 19. Vereinbarungen, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, sind ungültig und ziehen die Bestrafung der Beteiligten gemäss § 18 hievor nach sich.

§ 20. Dieses Gesetz ist in allen Gewerben und Geschäften, auf welche dasselbe Anwendung findet, öffentlich anzuschlagen.

§ 21. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Die Durchführung desselben wird unter Zuhilfenahme der kantonalen Organe der Fabrikpolizei derjenigen Regierungsdirektion übertragen, welcher das Gewerbewesen unterstellt ist.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen[1].

I. France. Frankreich.

74. Arbeitsdauer (7).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Congy, betr. die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1900, über die Arbeitsdauer in industriellen Betrieben (Doc. parl. No. 1225). Ueberweisung an die Arbeitskommission.

75. Arbeitslosenunterstützung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abgg. Louis Martin und Ferrers, betr. die Eröffnung eines Kredites für das Ministerium des Innern im Betrage von 100000 Frs. zum Zwecke der Unterstützung der arbeitslosen Hütten- und Werftarbeiter in Seyne (Var) (Doc. parl. No. 1253). Ueberweisung an die Budgetkommission.

76. Arbeitsnachweis (10).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. Oktober 1903. Bericht des

---

1) Die rechts vom alphabetischen Schlagwort in ( ) angegebenen Ziffern weisen auf die fortlaufenden Nummern hin, unter welchen in den vorangehenden Heften des „Bulletins" über denselben Gegenstand berichtet worden ist.

Abg. Chambon über den vom Senate angenommenen Gesetzentwurf, betr. den Arbeitsnachweis für Arbeiter und Arbeiterinnen aller Berufe (Doc. parl. No. 1248).

77. Bleiweissverwendung (13, 52, 65).

Senatssitzung vom 22. Oktober 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten.

78. Gewerbegerichte (16, 48, 53).

Senatssitzung vom 27. und 29. Oktober 1903. Erste Lesung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Gewerbegerichte.

79. Gewerkschaften, Unterstützung der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Oktober 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Veber, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 200000 Frs. für das Ministerium für Handel und Gewerbe zum Zwecke der Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeiter-Produktivgenossenschaften, die an der Ausstellung von St. Louis teilzunehmen beabsichtigen. Ueberweisung an die Budgetkommission.

II. Suisse. Schweiz.

Bund.

23. Arbeitszeit bei Nebenbahnen.

Eingabe betr. Arbeitszeit bei den Nebenbahnen. Bericht des Bundesrates vom 30. Oktober 1903 über die Eingabe der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, betr. die Arbeits- und Ruhezeiten bei den Nebenbahnen. (Bundesblatt IV, 502.)

24. Dienstverhältnis.

Sitzung des Nationalrates vom 27. Oktober 1903. Motion des Herrn NR. Brüstlein:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage der gesetzlichen Regelung des Dienstverhältnisses der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Dabei sollte insbesondere die Schaffung von Garantien gegen die willkürliche, ungerechtfertigte Entlassung oder Nichtwiederwahl ins Auge gefasst werden.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution der internationalen Konferenz kathol. Soziologen.
2. Resolutionen des internationalen Kongresses der Ladenangestellten.
3. Resolutionen des I. deutschen Arbeiterkongresses.

4. Resolutionen des Gesamtparteitages der österreichischen Sozialdemokratie.
5. Resolutionen der österreich. Frauenkonferenz.
6. Postulate des Produzentenvereins von Biscaya.
7. Resolutionen des britischen Handelskammerkongresses.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Textilindustrie.
Resolution des Kongresses der Fédération chrétienne des ouvriers du textile.
2. Beherbergung und Erquickung.
Resolution des III. bayerischen Frauentages.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution der am 20.—22. Oktober 1903 in Freiburg i. Ue. abgehaltenen internationalen Konferenz katholischer Soziologen.

Die in Freiburg versammelten katholischen Soziologen, treu dem Programm der alten Freiburger Union, welche die Notwendigkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung betonte, sprechen den Wunsch aus, dass in jedem Lande die Katholiken sich zu einer eifrigen Propaganda vereinigen zur Unterstützung der von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ergriffenen Initiative für Veranstaltung einer internationalen Konferenz. Sie würden es mit Freuden begrüssen, wenn der schweizerische Bundesrat die Regierungen der interessierten Länder zu einer solchen Konferenz einberufen würde.

2. Resolutionen des am 19.—22. September 1903 zu Brüssel abgehaltenen Internationalen Kongresses der Ladenangestellten.

Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen äussert der Kongress den Wunsch:

dass das Zulassungsalter der Angestellten in Bureaux, Magazinen und Unternehmungen, in denen beruflicher, theoretischer und praktischer Unterricht mit Lohnarbeit Hand in Hand geht, auf 15 Jahre festgesetzt werde;

dass in Fällen, wo der berufliche Unterricht in einer Fachschule stattfindet, das Zulassungsalter zur normal bezahlten Arbeit 18 Jahre betragen solle;

dass die Gesetzgebung der verschiedenen Länder den Schutz der Frauen und Kinder besonders hinsichtlich deren Arbeitsdauer und Ueberzeitarbeit berücksichtige;

dass überall, wo Männer und Frauen zu gleicher Arbeit verwendet werden, der Grundsatz beobachtet werde: für gleiche Arbeit gleichen Lohn.

Hinsichtlich der Löhne wünscht der Kongress:

dass allen Arbeitern ein Minimallohn entsprechend den normalen Existenzbedingungen ihrer Umgebung zugesichert werde;

dass durch gesetzgeberische Massnahmen die Auszahlung in Naturalien, sowie Abzüge und Bussen auf irgend eine Art beseitigt werden;

unbedingte Unantastbarkeit und Unabtretbarkeit der Löhne;

dass Angestellte nur in Fällen absichtlicher Schädigung für Schaden verantwortlich gemacht werden können und Reisende für Zahlungen der Kunden in keiner Weise einstehen sollen;

dass die Parlamente, die schon Schritte zur Beseitigung der Bussen unternommen haben, sich beeilen, diese Angelegenheit zu erledigen.

Hinsichtlich der Arbeitszeit wünscht der Kongress:

1) den achtstündigen Arbeitstag für alle Arbeiter; dass diese 8 Stunden von einer oder mehreren Pausen im Gesamtbetrag von 2 Stunden unterbrochen werden; dass für Ueberarbeit über diese 8 Stunden doppelter Lohn bezahlt werde und dass Ausnahmen für Nachtarbeit vom Industrie- und Arbeitsbeirat gestattet werden sollen;

2) ausnahmsloses Verbot der Frauen- und Kinder-Nachtarbeit;

3) Aufstellung eines Arbeitsvertrages zwischen den Parteien nach einem von dem Gewerbegericht (Conseil de prud'hommes) acceptierten Texte;

4) die Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages, wenn möglich auf einen Sonntag;

5) dass je nach den Erfordernissen des Dienstes jedem Angestellten pro Jahr ein 14-tägiger Urlaub mit vollem Lohn gewährt werde.

Hinsichtlich der Hygiene äussert der Kongress den Wunsch:

dass Schutzbestimmungen für alle Arbeiter beider Geschlechter und sämtlicher Berufe erlassen werden;

dass auf gesetzlichem Wege Arbeiterunfallversicherungen geschaffen werden, die nach der Schwere des Unfalls und den Bedürfnissen der Familie des Opfers Entschädigungen vorsehen;

dass schwangeren Frauen 6 Wochen lang die Arbeit verboten werde und sie während dieser Zeit auf Kosten der Gemeinden eine ihrem Lohn entsprechende Entschädigung erhalten;

dass die Entlassung von Frauen wegen Schwangerschaft gesetzlich verboten werde.

Hinsichtlich der Entlassung äussert der Kongress den Wunsch:

dass für Arbeiter eine Kündigungsfrist von 3, für Reisende und Vertreter von 12 Monaten eingeführt und den Betreffenden Zeit zum Suchen neuer Stellungen gegeben werde;

dass bei plötzlicher Entlassung eine Entschädigung entsprechend einem 3-monatlichen Gehalt für Arbeiter, einem 12-monatlichen für Reisende und Vertreter eingeführt werde;

dass der Unternehmer verpflichtet werde, dem den Betrieb verlassenden Angestellten ein Zeugnis auszustellen, das die Daten des Eintrittes und Verlassens des Betriebes feststellt, ohne Bemerkungen, die dem Angestellten beim Aufsuchen einer andern Stellung schaden könnten;

dass auf gesetzgeberischem Wege die Lohnansprüche der Arbeiter bei Liquidation, Bankerott, Verkauf oder Todesfall vor allen anderen Verpflichtungen gesichert werden.

Hinsichtlich der Justizbehörden wünscht der Kongress:

1) die Errichtung eines Gewerbegerichts (Conseil de prud'hommes) an jedem Ort, das aus der gleichen Anzahl Unternehmer und Arbeiter bestehen und nach der Bevölkerung und den Berufen in Sektionen zerfallen solle;

2) dass die Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) Kompetenz erhalten, Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag und über Haftpflicht zu entscheiden, alle Strafen anzuwenden, die Gültigkeit der Zurückbehaltung von Löhnen zu beurteilen, Uebertretungen der Arbeiterschutzvorschriften abzuurteilen, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen festzusetzen, alle aus einem Streik oder einer Arbeitsstreitigkeit entstehenden Delikte und alle Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern abzuurteilen;

3) dass die Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) die Entscheidung für alle Zivilstreitigkeiten von einiger Bedeutung haben, und für Forderungen unter 1500 Franken, bis zu welcher Summe Konventionalstrafen reichen können, als letzte Instanz gelten;

4) dass, falls der Streitfall nicht durch ein Komitee oder einen gemischten professionellen Rat untersucht worden ist, ein Versöhnungsversuch durch eine Sektion oder einen Gewerberichter gemacht werden müsse;

Jede spätere Klage wird als null und nichtig erklärt, wenn diese vorher dem Vergleichsversuch unterworfen gewesen war.

5) dass jede Appellation vor der Generalversammlung der Gewerbegerichte (Conseil de prud'hommes) behandelt werde mit Ausschluss der Richter, die beim ersten Urteil beteiligt waren;

6) dass jedes Kassationsgesuch vor einem höheren Gewerbegerichtshof behandelt werde, der sich aus einer gleichen Anzahl von Richtern, die von den Organisationen der Angestellten und der Unternehmer durch Abstimmung gewählt wurden, zusammensetzt;

7) dass in jedem Gerichtshof erster Instanz, Appellations- oder Kassationsgerichtshof der Vorsitz mit Entscheidungsstimme einem Vertreter der Arbeit, Angestellten oder Arbeiter, übertragen werde;

8) dass die Frauen und majorennen Mädchen wählen dürfen und wählbar seien in gleicher Art wie die männlichen Arbeiter.

Hinsichtlich der Wohnungen fordert der Kongress:

die Regierungen auf, zu gunsten der Angestellten und Reisenden gesetzlich für billige Wohnungen zu sorgen und fordert von der öffentlichen Gewalt, zu ihrem eigenen Nutzen Massnahmen der gleichen Art zu treffen.

Inzwischen fordert er die Inspektion der Wohnungen derjenigen Angestellten, bei welchen die Wohnung einen Teil des Gehaltes ausmacht, durch kompetente Autoritäten.

Hinsichtlich der Bekleidung fordert der Kongress:

alle Angestellten und Reisenden auf, gegen das Vorurteil Stellung zu nehmen, in ihrer Kleidung ihre Chefs nachzuahmen.

Er bittet die Chefs, auch ihrerseits dieses Vorurteil zu bekämpfen und nur geistige und sittliche Eigenschaft ihrer Angestellten in Betracht zu ziehen, indem sie sie nicht zu Auslagen veranlassen, die ihnen bei einem geringen Einkommen und sonstigen Auslagen beschwerlich fallen, umsomehr als sie unnütz sind.

Hinsichtlich der Nahrung verurteilt der Kongress:

die Verwaltungspraxis, nach welcher die Angestellten Nahrung und Wohnung als einen Teil ihres Gehaltes bekommen, da dieser Brauch ihre unbedingte Unterwerfung herbeiführt und sie ihrer Ruhe beraubt.

Hinsichtlich der Invalidität und Altersunterstützung anerkennt der internationale Kongress:

die hohe moralische und soziale Bedeutung dieser gesetzlichen Massnahmen und gibt dem Wunsche Ausdruck, dass die gesetzgebenden Körperschaften aller Länder die Frage der Alters- und Invaliditätsunterstützung durch Beiträge des Arbeiters, des Unternehmers und des Staates lösen mögen.

Hinsichtlich der Errichtung von Lehrstühlen für Sozialgesetzgebung gibt der Kongress dem Wunsche Ausdruck:

dass in den Städten jedes Staates spezielle Lehrstühle für Sozialgesetzgebung errichtet werden mögen, sei es in den Arbeitsbörsen, sei es in den öffentlichen Schulen oder in den Gebäuden der Fachvereine.

Die Kurse sollen Abends stattfinden und gratis sein.

Die Auswahl der Professoren soll aus den Gewerbeinspektoren erfolgen oder aus den Professoren der Volksuniversitäten oder aus Leuten, die sonst besonders zu solchen Vorträgen geeignet sind.

Hinsichtlich der Handlungsreisenden gibt der Kongress dem Wunsche Ausdruck:

dass in allen Ländern die gleiche Verwaltungspraxis für alle Handlungsreisenden ohne Unterschied der Rasse und Religion gelte;

dass in allen Ländern der Eisenbahnbetrieb staatlich sei;

dass die Angestellten der Vergünstigung der Wochenkarten in gleicher Weise teilhaftig werden wie die Arbeiter;

dass der Abonnementspreis für Handlungsreisende gehörig herabgesetzt werde, sowohl für sie wie für ihr Gepäck.

Der Kongress fordert fernerhin in allen Ländern für Geschäftsreisende:

Abschaffung der Taxen und Formalitäten, die die Ursprungsländer auferlegen;

Einlassen von Mustern ohne Wert unter Erfüllung gewisser Zollformalitäten und Hinterlegung einer Kaution;

Transport von Mustern ohne Wert auf Eisenbahnen zu ermässigtem Preise.

3. Resolutionen des am 25.—26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. abgehaltenen I. deutschen Arbeiterkongresses.

„Die berufliche Organisation der Lohnarbeiter ist das einzig wirksame und deshalb unerlässlich notwendige Mittel, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des freien Arbeitsvertrages zu erzielen; eine gedeihliche Entwicklung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung beiderseitiger Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, fordert die Versammlung alle unorganisierten deutschen Arbeiter auf zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Sie fordert ferner von der Gesetzgebung

I. Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes, und zwar:

a) der § 152 der Reichsgewerbeordnung soll nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden;

b) der § 153 der Reichsgewerbeordnung soll dahin erweitert werden, dass nicht allein der Missbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung an dem legitimen Gebrauch.

II. Schaffung eines einheitlichen und freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes für das ganze Reich an Stelle der einzelstaatlichen Vereinsgesetze, worin alle das Koalitionsrecht und die Tätigkeit der Berufsvereine einengenden Bestimmungen der Vereinsgesetze beseitigt sind; insbesondere aber für die Angestellten und Arbeiter des Staates und der Gemeinden das uneingeschränkte Organisationsrecht, damit diese loyal ihre öffentlichen Interessen wahrnehmen und die Selbsthilfe pflegen können. Sie sollen unbehindert sein in der Ausübung des Petitions- und Beschwerderechtes wie auch des Versammlungrechtes. Der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche den Verwaltungen gegenüber durch die Organisation und durch selbstgewählte Vertrauensmänner soll dem Personal gestattet sein.

Im besonderen soll allen Vereinen, die auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gebildet sind (Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften), sowie allen sonstigen zur Wahrung der Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, namentlich auch durch Aenderung der Gesetzgebung auszudehnen, ohne dadurch den Bestimmungen der einzelstaatlichen Vereinsgesetze unterworfen zu sein. Auch den Frauen ist die Teilnahme und Mitwirkung an sozialpolitischen Vereinigungen und Versammlungen zu ermöglichen.

III. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine zur Sicherstellung ihrer Vermögensrechte ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.

„Die Versammlung spricht ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, dass die in den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in Aussicht genommenen gesetzlichen Institutionen (Arbeiterkammern) zur „Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, an denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“, noch nicht verwirklicht sind. Sie bedauert das umsomehr, als ähnliche Institutionen in Deutschland für andere Berufsklassen seit längerer Zeit bestehen und erfolgreich und nützlich wirken.

Die Versammlung erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, a) der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Verbitterung und Entfremdung von Arbeiter und Arbeitgeber Einhalt zu tun durch Beratung und Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis; b) die Rechte und Interessen der Arbeiter sicher zu stellen und zu fördern und so den Arbeiterstand in seinem Bestreben, eine grössere Anteilnahme an den geistigen und materiellen Gütern der Kultur zu erlangen, wirksam zu unterstützen.

Es ist deshalb die Schaffung solcher Arbeitskammern als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik anzusehen. Die Wahlen zu den Arbeitskammern haben nach den Grundsätzen der obligatorisch eingeführten Verhältniswahl stattzufinden. In diesem Sinne

ersucht die Versammlung die Regierung und die Volksvertreter in den Parlamenten, baldmöglichst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Arbeitskammern einzuleiten, und verpflichtet die Teilnehmer des Kongresses, für diesen Gedanken in ihren Korporationen lebhafte Propaganda zu machen."

4. Resolutionen des am 9.—14. November 1903 in Wien abgehaltenen Gesamtparteitages der österreichischen Sozialdemokratie.

Unter Festhaltung der im Programme der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs aufgenommenen Mindestforderungen an gesetzlichem Arbeiterschutz beschliesst der Parteitag:

Gegen die von der Regierung Koerber systematisch betriebene Verzettelung des Zustandekommens einer zeitgemässen Reform der Arbeiterversicherung, sowie deren Ergänzung durch Einführung einer allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung, einer Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter wird auf das entschiedenste protestiert und erklärt, dass Regierung und Parlament von der organisierten Arbeiterschaft für den Fortbestand des desolaten Zustandes der Arbeiterversicherung verantwortlich gemacht werden.

Die im sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses in Verhandlung stehende Vorlage, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung der Privatbeamten, ist mit Rücksicht auf das eingeschränkte Geltungsgebiet dieses Gesetzes, den Mangel eines staatlichen Zuschusses und die verfehlte Art der Organisation durchaus unzureichend und es kann dieselbe auch nicht als eine teilweise Befriedigung der gerechten Forderung der Arbeiterschaft nach einer gesetzlichen Vorsorge für den Fall der Invalidität und des Alters angesehen werden, weil die bedürftigsten Schichten der arbeitenden Bevölkerung von dieser Versicherung ausgenommen sind.

Die Regierung wird daher dringendst aufgefordert, ihre Vorschläge rücksichtlich einer den wiederholt geäusserten Wünschen der organisierten Arbeiterschaft entsprechenden Reform der Arbeiterversicherung unverzüglich in den kompetenten Körperschaften zur Diskussion zu stellen und nicht durch weitere vage Versprechungen die berechtigte Erbitterung unter der Arbeiterschaft noch mehr zu steigern.

Ebenso wird gegen die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Reform der Gewerbeordnung auch in der vom Gewerbeausschuss des Arbeitsbeirates begutachteten Form entschiedenste Verwahrung eingelegt, weil die Perfektion derselben eine Knebelung der in den Gehilfenversammlungen organisierten Arbeiter bedeuten würde und zudem eine Stärkung der reaktionären Tendenz unseres versimpelten Gewerbegesetzes zur Folge hätte. Bei diesem Flickwerk ärgster Sorte hat die Regierung von der Reform des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vollständig Abstand genommen, obzwar gerade dieses Kapitel total veraltet ist So haben die Bestimmungen desselben über die Maximalarbeitszeit in den wichtigsten Gewerbszweigen schon lange nicht mehr Geltung und lediglich die praktische Bedeutung, dass sie den rückständigsten Unternehmergruppen im Kampfe der Arbeiterschaft um Kürzung der Arbeitszeit Anlass zu nichtigen Ausreden geben. Eine Regierung, die sich ihrer primitivsten sozialpolitischen Pflichten nur halbwegs bewusst ist, hätte auch bei dieser Gelegenheit dem schreienden Lehrlingselend steuern und diese

Prügelknaben unserer Wirtschaftsordnung gegen die unmenschliche Ausbeutung sicherstellen müssen.

Der Parteitag erklärt, dass eine durchgreifende, von modernen Gesichtspunkten ausgehende Reform der Gewerbeordnung ein unabweisbares Bedürfnis der Arbeiterschaft ist, wenn nicht der Klassenkampf eine weitere Verschärfung erfahren soll.

Die Angriffe der organisierten Ausbeuter gegen die ohnedies unzulängliche Gewerbeinspektion, gegen die bescheidene Tätigkeit des Arbeitsbeirates und der Gewerbegerichte werden vom Parteitage mit Entrüstung zurückgewiesen und etwaigen Versuchen der Regierung, den unverschämten Wünschen der Geldsackinteressen irgendwie Rechnung zu tragen, der schärfste Widerstand in Aussicht gestellt.

Die Bestellung von Handels- und Lehrlingsinspektoren bezw. Ausgestaltung und Vermehrung der Gewerbeinspektorate unter Zuziehung von weiblichen Inspektionskräften und Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft ist längst spruchreif geworden, der Errichtung neuer Gewerbegerichte werden alle erdenklichen Schwierigkeiten bereitet und die Erstattung der hierzu erforderlichen Gutachten von den Landtagen jahrelang verschleppt. Der Mangel einer einheitlichen organisierten Arbeitsvermittlung und einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, bei deren Verwaltung der Arbeiterschaft der gebührende Einfluss gesichert ist, macht sich in der von wirtschaftlichen Krisen bedrohten Zeit besonders fühlbar.

Der Parteitag protestiert auch auf das nachdrücklichste gegen den Gleichmut der Regierung, mit welchem sie arbeiterfeindliche Cliquen Brutalitäten und Gesetzesverletzungen gegen Arbeiterorganisationen und von Arbeitern geleitete Versicherungsinstitute verüben lässt und sich nur schwer entschliessen kann, dem gebeugten Rechte Achtung zu verschaffen.

Der Parteitag fordert die sozialdemokratische Fraktion des Abgeordnetenhauses auf, den vorgeäusserten Wünschen und Beschwerden der Arbeiterschaft im Parlament in nachdrücklichster Weise Ausdruck zu geben und die Erfüllung und Berücksichtigung derselben in zweckdienlicher Weise zu fördern.

5. Resolution der am 9. November 1903 in Wien abgehaltenen österreichischen Frauenkonferenz.

In Erwägung, dass alle Enqueten und Untersuchungen, vor allem aber die Berichte der Gewerbeinspektoren, immer wieder lehren, dass ein erhöhter Schutz der Arbeiterinnen in Fabriken, Werkstätten und der Heimindustrie eine nicht mehr abzuweisende Notwendigkeit ist, erklärt die zweite sozialdemokratische Frauenkonferenz, dass es ein Verbrechen an Leben und Gesundheit vieler Tausende Frauen und Mädchen bedeutet, wenn der Stillstand der Arbeiterschutzgesetzgebung noch länger anhält.

Die sozialdemokratische Frauenkonferenz steht hiermit auf dem Boden jener Minimalforderungen, welche unser Parteiprogramm in Bezug auf Frauen- und Jugendschutz enthält, und fordert insbesondere von jeder Regierung, welche nicht den Schimpf einseitiger Unternehmerfürsorge auf sich laden will, die Einbringung eines Gesetzentwurfes im Parlament zur Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiterinnen, der durch stufenweise Herabsetzung auf zehn, resp. neun Stunden zu verwirklichen ist. In gesundheitsschädlichen Betrieben und für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen ist eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit auf längstens

6 Stunden anzusetzen. Ebenso wird die Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher Arbeiter auf 18 Jahre gefordert. Indem die Frauenkonferenz auf die im sozialdemokratischen Programm erhobene Forderung nach dem ausnahmslosen Verbot der Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Arbeitern besonderen Nachdruck legt, fordert sie, dass es allen Unternehmern bei Arreststrafe verboten werde, Arbeiterinnen, welche tagsüber in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, Arbeit mit nach Hause zu geben. Der Samstag-Nachmittag ist den Arbeiterinnen freizugeben, da erst durch diese Einführung die Sonntagsruhe für die verheirateten Arbeiterinnen verwirklicht werden kann.

Zur wirksamen Kontrolle dieser Bestimmungen ist die Einführung weiblicher Gewerbeinspektoren und die Zuziehung von Arbeiterinnen als Kontrollorgane unbedingt notwendig.

Da es sowohl durch ärztliche Gutachten als auch durch die praktische Erfahrung längst festgestellt ist, dass die vierwöchentliche Schutzfrist für Wöchnerinnen nicht genügt, fordert die Frauenkonferenz die Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf acht Wochen nach der Niederkunft, wenn das Kind lebt, auf sechs Wochen bei Tot- und Fehlgeburten oder im Falle des Ablebens des Kindes, weiters kündigungslose Einstellung der Arbeit im letzten Stadium der Schwangerschaft.

Schwangeren im letzten Stadium und Wöchnerinnen ist von den Krankenkassen für die ganze Dauer der Schutzfrist der Verdienstentgang in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes zu gewähren. Um den Kassen das zu ermöglichen, sind vom Staate Zuschüsse zu leisten.

Im Interesse der Gesundheit der Arbeiterinnen fordert die Frauenkonferenz weiters die Errichtung von Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheimen und Wöchnerinnen-Hauspflege durch die Gemeinden, die Länder und den Staat.

6. Die vom Produzentenverein von Biscaya zum Entwurfe von Arbeiterschutzgesetzen gestellten Postulate lauten:

1) Im ersten Artikel des Gesetzentwurfes müssen die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit in den Artt. 557[1]) und 558 des Strafgesetzbuches entfallen, indem bestimmt wird, dass sowohl der Arbeitgeber wie die Arbeiter sich zur Verteidigung ihrer betr. Interessen verbinden können,

---

1) Die betr. Artikel des Strafgesetzbuches lauten:

Art. 556. Diejenigen, die sich verbinden zu dem Zweck, missbräuchlich den Arbeitslohn steigen oder sinken zu machen oder die Arbeitsbedingungen zu regulieren, werden, sofern mit der Vollendung begonnen wurde, mit schärferem Arrest bestraft.

Diese Strafe trifft im höchsten Grade die Häupter und Rädelsführer der Verbindung und diejenigen, die zur Sicherung des Erfolges Gewalt oder Drohungen anwenden, sofern hierfür nicht schwerere Strafe eintritt.

Art. 547. Wer falsche Gerüchte aussprengt oder irgend ein anderes listiges Mittel anwendet und damit eine Aenderung der natürlichen Preise erzielt, die sich aus freier Konkurrenz bei Waren, Aktien, öffentlichen oder privaten Renten oder sonstigen Vertragsobjekten ergeben würden, wird mit schwerem Arrest und Geldstrafe von 500—5000 Pesetas bestraft.

Art. 558. Bezieht sich die im vorigen Artikel genannte Betrügerei auf Nahrungsmittel und sonstige dringend nötige Gegenstände, so kommt der höchste Grad der Strafe zur Anwendung.

Zur Verhängung dieser Strafe genügt Beginn der Vollendung.

gemäss den Zwecken und mit den Formalitäten, die die geltenden Gesetze fordern.

2) Zufolge vorstehender Forderung ersuchen wir um Aufhebung der Gesetzesbestimmungen der Artt. 557 und 558, daneben auch des Art. 556 des Strafgesetzbuches in Art. 5 des Entwurfes.

3) Für verboten sind lediglich zu erklären: die Koalitionen von Arbeitgebern in den Fällen, in denen nach Art. 2 des Entwurfes des Gesetzes dies die Arbeitseinstellungen der Arbeiter sind und sodann, wenn sie sich folgender Mittel bedienen: 1) die Vollziehung des Arbeitsunfallgesetzes oder des die Frauen- und Kinderarbeit regelnden Gesetzes zu vereiteln; 2) zu unterlassen, was die Gesetze, Reglemente oder Munizipalverordnungen rücksichtlich der Sicherheit der Arbeiter oder der Verhältnisse in Fabriken und Werkstätten vorschreiben; 3) sich zu unerlaubtem und der Gestattung im Vereinsgesetze zuwiderlaufendem Zwecke zu verbinden.

4) Dem Texte des Gesetzentwurfes sind beizufügen die Artikel, welche die Verpflichtungen und Haftbarkeit betreffen, die gemäss dem Eisenbahnpolizeigesetz, der Gesetzgebung über öffentliche Arbeiten und Verordnungen für die Flotte Arbeiter und Angestellte auf sich nehmen, die ihre Dienste bei Unternehmungen des Land- und Seetransports leisten, wenn sie durch Ausstandserklärung die ihnen übertragenen Dienste verlassen.

5) Zu den Erklärungen über die Unzulässigkeit von Arbeitseinstellungen, die Art. 2 des Entwurfes aufführt, ist der Fall hinzuzufügen, dass der Ausstand der Regierungsbehörde oder dem Arbeitgeber nicht 6 Tage vorher angezeigt wurde, wenn es sich um Fabriken, Werkstätten und sonstige Etablissements der Privatindustrie handelt.

6) Es ist weiter zu vermerken, dass, sollten sich wegen mangelnder Besorgung der Kessel, Oefen, Maschinen aller Art, Lokomotoren etc. seitens der in Ausstand getretenen Arbeiter einer Fabrik Explosionen oder Beschädigungen irgend welcher Art ergeben, die Bestimmung in Kap. VIII Tit. 13 des zweiten Buches des Strafgesetzes auf diejenigen Anwendung finden wird, die vorsätzlich oder fahrlässig die dort genannten Beschädigungen verursachen.

7) Für die Arbeiter von Metall- oder Eisenbearbeitungsfabriken sowie der Bergwerke mit dauernd brennenden Oefen oder Schöpfpumpen ist das Verbleiben der Arbeiterzahl bei der Arbeit obligatorisch zu erklären, die nach Ermessen des Anstaltsdirektors oder der zuständigen Behörde nötig ist, um schwer reparierbare Beschädigungen zu verhüten.

7. Resolution des vom 17.—21. August 1903 zu Montreal abgehaltenen V. Kongresses der Handelskammern des britischen Gesamtreiches.

Der Kongress hält dafür, dass die gespannten Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit gesetzliche Regelung im ganzen Reiche erfordern, damit den Streiks und Aussperrungen, die die Interessen der Unternehmer, Angestellten, ja des ganzen Landes schädigen, vorgebeugt werde. Auf gesetzgeberischem Wege sollte die Genehmigung und Aufmunterung zur Bildung von freiwilligen Einigungsämtern, die in Grossbritannien grossen Erfolg hatten, erteilt werden. Der Kongress wünscht, dass Unternehmer- und Arbeiterverbände in allen Fällen inkorporiert und registriert werden.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

5. Textilindustrie.

Resolution des am 27. und 28. September 1903 zu Hasselt abgehaltenen Kongresses der Fédération chrétienne des ouvriers du textile.

Der Kongress beschliesst, durch die Ligue centrale belge des travailleurs chrétiens du textile bei der gesetzgebenden Behörde und den Industriellen energisch darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des im letzten August zu Enschede abgehaltenen internationalen Kongresses christlicher Textilarbeiter durchgeführt werde, der eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden durch jährliche Reduktion einer letzten Stunde vom 1. Juli 1904 ab verlangte, so dass im Jahre 1906 das Maximum von 10 Stunden errreicht wäre.

2. Beherbergung und Erquickung.

Resolution des am 2.—5. Mai 1903 in München abgehaltenen III. bayerischen Frauentages.

In Erwägung, dass die Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902, namentlich die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit, bis jetzt äusserst mangelhaft durchgeführt worden ist, dass eine Hauptursache davon der Mangel an genügenden Kontrollorganen ist, dass die Gewerbeinspektoren und Ortspolizeibehörden wegen ihrer übrigen vielgestaltigen Aufgaben zur Beaufsichtigung der Tausende von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben nicht hinreichen, erklärt es der III. bayerische Frauentag als wünschenswert und notwendig:

1) dass die Gewerbeaufsicht im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in verstärktem Masse ausgeübt werde;

2) dass bei etwaigem Mangel an Aufsichtsorganen solche zu diesem Zwecke besonders geschaffen werden;

3) dass in denjenigen Aufsichtsbezirken, in denen weibliche Bedienung üblich ist, weibliche Aufsichtsbeamte in entsprechender Anzahl angestellt werden.

IV. Bibliographie.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

372. Deutsches Reich. Kaiserlich Statistisches Amt: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 24. Jahrg. 1903. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1903. M. 2,—.
373. Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearbeitet im Kaiserl. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. LXXIV—219 p. Berlin, C. Heymann, 1903.
374. Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nach den Erhebungen der königl. preuss. Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden im Jahre 1902. Amtliche Ausgabe. VI—374 p. 8°. Berlin, R. v. Decker, 1903.

375. Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. 33. Jahrg., 1902. 552 p. 4°. Karlsruhe 1903. M. 6,—.
376. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgeg. vom statist. Bureau des Herzogl. Staatsministeriums. Heft XVII. VI—117 p. 4°. 1903.
377. Das Stuttgarter Wohnungsamt. Seine Aufgaben und sein Betrieb. Herausgeg. vom Stadtschultheissenamt Stuttgart. 48 p. 1903.
378. 8. Geschäftsbericht des Städt. Arbeitsamts Stuttgart und der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Württemberg für das Jahr 1902. 31 p. 4°. Stuttgart 1903.
379. Die wichtigsten Ergebnisse der Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck nach der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1900 bearbeitet vom statist. Amte. 14 p. 4°. Lübeck 1903.
380. Oesterreich. Die Lage der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen. I. Teil: Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903.
381. Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. III—91 p. 8°. Wien, A. Hölder, 1903.
382. Oesterr. Statistik. Herausgeg. von der k. k. statist. Zentralkommission. LXV. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezbr. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Heft. Beschränkte Wohnungsaufnahme. LXX—42 p. 4°.
383. — LXVIII. 2. Heft. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1900. XXXIV—251 p. 4°. Wien, C. Gerolds Sohn, 1903.
384. Belgien. Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail et Administration des Mines. Rapports annuels de l'inspection du travail. 8e année (1902). 304 p. 8°. Bruxelles, Société belge de librairie, O. Schepens et Cie., 1903.
385. Ver. Staaten. Twelfth Census of the United States taken in the year 1900. Manufactures. Part. I. United States by Industries. XII—697 p. gr. 4°. Washington, United States Census Office, 1902.
386. Bureau of Statistics of New Jersey. The labor laws of New Jersey and cases under the law of master and servant as interpreted by the higher courts. 71 p. 8°. Camden, N. J., 1903.
387. 21st annual coal report of the Illinois Bureau of Labor Statistics 1902, also the 4th annual report of the Illinois Free Employment Offices for the year ended Oct. 1, 1902. D. Ross, Secretary. XV—319—75 p. 8°. Springfield, Ill., 1903.
388. Chambre des Députés. 8me Législature. Session de 1903. Procès-verbaux de la Commission des mines. 268 p. 4°. No. 878.
389. — Idem. Réponses écrites. Tome I. Régions du Nord — Compagnies. 480 p. 8°. No. 878*.
390. — Tome II. Régions du Nord. — Délégués mineurs. — Syndicats ouvriers. — Ingénieurs. Divers. 234 p. 4°. No. 878**.
391. — Tome III. Région du Centre. — Compagnies. — Délégués mineurs. — Syndicats ouvriers. — Ingénieurs. — Divers. 427 p. 4°. No. 878***.
392. — Tome IV. Régions du Midi. — Compagnies. — Délégués mineurs. — Syndicats ouvriers. — Ingénieurs. — Divers. 414 p. 4°. No. 878****. Déposés par M. G. Dron, Président de la Commission. Paris. Imprimerie de la Chambre des Députés. 1903.
393. Direction du Travail. Statistique générale de la France. Annuaire Statistique. 22 Vol. 1902. 528 p. 8°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.
394. — Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1902. 482 p. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.
395. Office du Travail. Les associations professionnelles ouvrières. Tome III. Métaux. Céramique et Verrerie. 679 p. 8°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.
396. Direction des chemin de fer. Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1901. Documents principaux. VI—538 p. Melun, 1903. Imprimerie administrative.
397. Conseil superieur du travail. Onzième session. Novembre 1902. XIV—147 p. 4°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.

398. — Session de 1903. Enquête et documents sur le délai-congé. 104 p. 4°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.
399. — Commission permanente. La réglementation du travail dans les entreprises de transports. 87 p. 4°. Paris, Imprimerie Nationale, 1902.
400. — Les caisses de chômage. 148 p. 4°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.
401. Rapport du Conseil Supérieur des habitations à bon marché à M. le Président de la République. Année 1902. 78 p. 8°. Paris, Imprimerie Nationale, 1903.
402. Grossbritannien. Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies, 1902: Part A (Proceedings). [H.C. 77, p. 150, price 1s. 3d.] Proceedings under the Friendly Societies Act, the Workmen's Compensation Acts, Industrial and Provident Societies Acts, the Trade Union Acts, and the Savings Banks Acts.
403. Railway Accidents: Returns of Accidents and Casualties during the three months ended 31st March, 1903. [Cd. 1687, p. 145, price 1s 3d.] Classified Tables of Accidents and Casualties reported during the first quarter of the year as having happened to passengers, railway servants and others on the railways of the United Kingdom; reports on certain accidents.
404. General Report to the Board of Trade upon the Accidents on the Railways of the United Kingdom in 1902. [Cd. 1,505; p. 34, price 3½d.] Summary of Passengers, Railway Servants, and other persons killed or injured, with Abstracts and classified lists of Accidents.
405. Condition of Trade and People: Return for the United Kingdom for each of the Years 1801, 1811, 1821, 1831, 1841, 1851, 1861, 1871, 1881, 1891, 1901, and 1902, showing Population, Death Rate, and Birth Rate, Numbers of Paupers and Emigrants, Prices of Corn and Beef, Values of Imports of Corn, Flour, Mead and Food, Number of Persons employed in Textile Factories, etc. [H. C. 340, p. 3, price ½d.].
406. Railway Servants (Hours of Labour); Return for December, 1902, under Section 4 of the Regulation of Railways Act, 1889. [Cd. 1734, p. 47, price 5d.] Return of Railway Servants of certain classes who were on duty for more than 12 hours in December, 1902.
407. East India (Agricultural Banks): Report of the Committee on the Establishment of Co-operative Credit Societies in India. [Cd. 1747, p. 47, price 5d.].
408. Royal Commission on Alien Immigration, Vol. I. Report [Cd. 1741, p. VIII—52, price 6d.].
409. Alien Immigration; Return of number of Aliens that arrived from the Continent at Ports in the United Kingdom in July 1903 [H.C. 25—VI. p. 1, price ½d.].
410. Pauperism (England and Wales): Statement for June, 1903, of the number of paupers in receipt of relief [H.C. 41—V., p. 9, price 1½d.].
411. Merchant Shipping Act, 1894; Return of all British and Foreign Ships ordered by the Board of Trade, or its officers, during the period July 1st, 1902, to June 30th, 1903, to be provisionally detained as unsafe, with Summaries [Cd. 1715, p. 10, price 1½d.].
412. Light Load Line, 1903; Papers showing the Action taken by the Board of Trade with regard to certain Recommendations made by the Select Committee of the House of Lords on the Light Load Line [Cd. 1708, p. 5, price 1d.].
413. Tables showing the Progress of Merchant Shipping in the United Kingdom and the Principal Maritime Countries, 1902. [H.C. 290, p. 87, price 8½d.] Tonnage of Sailing and Steamships entered and cleared in ports in the United Kingdom for a series of years, and for the principal Maritime Countries and British Colonies; Tonnage of Merchant Navies (British and Foreign); Wages of Seamen and Numbers employed.
414. Workmen's Trains: Report from Select Committee, with Proceedings, Minutes of Evidence, and Appendix. [H.C., 297, p. 53, price 6d.] The Committee reports the Evidence taken, and recommends that a Select Committee on the same subject be appointed next Session.
415. Statistical Tables relating to Emigration and Immigration from and into the United Kingdom in 1902, and Report thereon. [H.C., 188, p. 68, price 7d.] Summary and detailed Tables of passenger movement, outward and inward, for series of years; comparative Tables of Alien Immigration at principal ports; work of certain Charitable Organisations in London and some provincial towns.
416. Royal Commission on Coal Supplies: Vol. I., Report [Cd. 1724]; p. VIII., price 1d. Vol. II., Minutes of Evidence and Appendix [Cd. 1725]; p. 364, price 3s. Vol. III., Supplement, containing plans, curves and diagrams [Cd. 1726]; 60 plates, price 7s. 9d.

417. Bureau of Mines Inspection in India. Report of the Chief Inspector of Mines in India under the Indian Mines Act, VIII of 1901, for the year ending the 31st december 1902 by Geo. A. Stonier. 36 p. 8°. Calcutta 1903. 9d.
418. Labour Statistics for 1901-02. 9th Annual Abstract. 1s.
419. — Foreign, for 1899-1900. 2nd Annual Abstract. 1s. 5d.
420. General Report and Statistics for 1902. Part. I. District Statistics. 1601. 7d. Statistics of the Persons employed, output, and Accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom, arranged according to the inspection of districts.
421. Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1902. Part. I. Reports. Plates. 3s. 10d. General Report — Laundries — Ventilation — Dust arresting Respirator — Sanitary accommodation — Underground Bakehouses etc. Reports of Superintending Inspectors and Principal Lady Inspector — Regulating of Laundries in France, Belgium, and Germany. Reports of Electrical and Medical Inspectors etc. Special Reports on Dangerous or Injurious Processes in the Enamelling and Tinning of Metals — Methods of Removing Dust in Iron Foundries and Machine Shops — Shipbuilding Accidents. Part II. Tables. 9d. Inspectors and Assistants — Overtime — Representations to Local Authorities — Poisoning — Accidents — Boiler Explosions — Prosecutions etc.
422. Board of Trade (Labour Department). Report on Changes in Rates of Wages and Hours of Labour in the United Kingdom in 1902 with comparative statistics for 1893-1901. LXXXIV—54 p. 8°. London, Eyre & Spottiswoode, 1903.
423. Mines and Quarries: General report and statistics for 1902. Part III. London, 1903. 1s. 6d. Eyre & Spottiswoode.
424. Wages and Profits in Coal Mining in 1901-02. 2d. Quantity and Value of Coal produced — Number and Average Wages of Coal Miners — Coal Owners, Profits and other Expenses.
425. Report on wholesale and retail prices in the United Kingdom in the United Kingdom in 1902, wish comparative statistical tables for a series of years. 456 p. 8°. London, Eyre & Spottiswoode, 1903.
426. England and Wales. Number of Indoor and Outdoor Paupers relieved on 1st July, 1903, in each Union, and Comparative Tables, 1863 to 1903. 6d.
427. Report of the Industrial Law Committee, York Mansion, York St., Westminster, SW., for the year 1902. 16 p. 8°. London, 1903.
428. Industrial Law Indemnity Fund. Administered by the Industrial Law Committee. Second Report covering the two years from January, 1901, to December, 1902. 14 p. 8°. London 1903.
429. Census of Scotland, 1901. III and final volume. Occupations. 6s. 9d.
430. Report of the Royal Commission on Industrial Disputes in the Province of British Columbia issued by the Department of Labour Canada. XI—77 p. kl. 8°. Ottawa, Government Printing Bureau, 1903.
431. Massachusetts. 33. annual report of the Bureau of Statistics of Labor, March 1903. 257 p. 8°. Boston 1903.
432. The annual statistics of Manufactures. 1902. 7th report. 122 p. 8°. Boston 1903.
433. Twenty-fourth annual report of the Ontario Agricultural and Experimental Union 1902. Published by the Ontario Department of Agriculture. 87 p. 8°. Toronto 1903.
434. Acts of the Legislative Assembly of His Majesty's Province of New Brunswick. Passed in the months of April and May, 1903. (Fredericton, N. B., 1903.) (Contains an Act respecting the Liability of Employers for Injuries to Workmen, p. 35.)
435. New Zealand: 25th Annual Report by the Registrar of Friendly Societies in New Zealand, 1902. (Pp. 27. Wellington: John Mackay, Government Printer.) For detailed notice, see p.
436. New Zealand. Report of the Department of Labour. 87 p. 4°. Wellington 1903.
437. New South Wales. Department of Labour and Industry. Report on the working of the factories and shops act; early closing acts: shearers' accomodation act etc. during the year 1902. 26 p. 4°. Sydney 1903.
438. Victoria Report of the Chief Inspector of factories, work-rooms and shops for the year ended 31st December 1902. 80 p. 4°. Melbourne 1903.
439. British Guiana. Report on the Lands and Mines Department for the year 1901—1902. 32 p. Georgetown, 1902.

440. Italien. Ministero degli affari esteri. Commissariato dell'emigrazione. Emigrazione e colonie. Vol. I. Europa. Parte I Francia. VIII—344 p. 8°. Roma 1903.
441. Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica. Statistica della emigrazione italiana per l'estero negli anni 1900 e 1901. XLV—145 p. 4°. Roma 1903.
442. Norwegen. Aarsberetninger fra Fabrikinspektørerne for 1902. Udgivet ved foranstaltning af Departementet for udenrigske sager, sjøfart, handel og industri. 163 S. 8°. Kristiania, W. C. Fabritius & Sønner, 1903.
443. Niederlande. Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek. 5e Aflevering. 357 S. 8°. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903.
444. Werkstakingen en Uitsluitingen in Nederland gedurende 1901. Bijvoegsel van het Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, Afl. 1. 53 S. 8°. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. 1902.
445. Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 7e Jaarg. 1901 en 1902. Eerste Heft. Annuaire statistique de la Ville d'Amsterdam publié par le Bureau municipal de statistique 7e anée 1901 et 1902. Tome premier. 240 S. 8°. Amsterdam 1903, J. Müller.
446. Schweiz. Protokoll der Konferenz schweizerischer Arbeitsämter in Verbindung mit der Kommission des Schweizerischen Städteverbandes. Sonntag, den 5. Juli 1903 in Zürich. 16 S. 4°. Zürich 1903.
447. XII. Bericht über die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweisbureau des Kantons Basel-Stadt vom Jahre 1901. 9 S. kl. 8°.
448. Gewerbegerichte der Stadt Bern und der Gemeinde Bolligen. 8. Jahresbericht pro 1902. 34 S. 8°. Bern, Genossenschafts-Buchdruckerei, 1903.
449. Département du commerce et de l'industrie. Commission centrale des prud'hommes. Applications de la loi du 10 février 1900, fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements. 41 p. 8°. Genève 1903.
450. Städtisches Arbeitsamt Zürich. Geschäftsbericht für das Jahr 1902. 20 S. 4°. Zürich 1903.

2. Haftpflicht und Versicherung.

451. Deutsches Reich. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1903. 1. Beiheft. Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1898, 1899, 1900, 1901, 1902. 142 S. 4°. Berlin, 1903. A. Asher & Co.
452. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft. Ausgabe 1902. 60—VII S. kl. 8°. M. Gladbach, 1902.
453. Unfallverhütungsvorschriften für Dampfdreschmaschinen. Betriebe der Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft. 6 S. kl. 8°.
454. Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1902. Bearbeitet im Statist. Amt der Stadt Berlin. 33 S. 4°. Berlin 1903.
455. Frankreich. Rapport de la commission supérieure des caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents à M. le Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses. Année 1902. 56 p. 4°. Paris, Imprimeri Nationale 1903.
456. Ungarn. Unfallversicherung der Arbeiter in Ungarn. Gesetzentwurf und Motivenbericht. (Uebersetzung). 460 S. 8°. Budapest 1903. Athenäum.

II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute:

1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

457. Arbeitersekretariat Berlin. 14. Jahresbericht und Kassenbericht der Gewerkschaftskommission pro 1902. Sozialgesetzgebung. Uebersicht über den Stand der Berliner Gewerkschaftsbewegung. Bericht der Gewerkschaften, Arbeitslosenzählung 1902. 115 S. 8°. Berlin 1903.

458. 6. Bericht des Hamburger Gewerkschaftskartells und 3. Bericht des Arbeitersekretariats Hamburg. Geschäftsjahr 1902. 212 S. 8°. Hamburg 1903. Selbstverlag.
459. Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandter Bestrebungen. Bericht über die Versammlung vom 19. März 1903. abgehalten im Saal der Polytechnischen Gesellschaft Frankfurt a. M. 84 S. 8°. Frankfurt a. M. 1903.
460. Volksheim, das, in Hamburg. Bericht über das 2. Geschäftsjahr 1902/3. 65 S. gr. 8°. Hamburg, H. Seippel 1903.
461. Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das 7. Geschäftsjahr 1902/3. 52 S. 4°. Frankfurt a. M. 1903.
462. Verhandlungen der Konferenz des Verbandes für Volksvorlesungen im Main- und Rheingebiet in Frankfurt a. M. am 28. Juni 1903. 31 S. 8°. Frankfurt a. M. 1903.
463. Bericht des Ausschusses für Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M. über das Verwaltungsjahr 1902/3. Zugleich 4. Jahresbericht des Verbandes der Rhein-Mainischen Vereine und Ausschüsse für Volksvorlesungen und verwandte Bestrebungen. 31 S. 4°. Frankfurt a. M. 1903.
464. Deutsch, J. Die Lehrlingsfrage. Herausgegeben im Auftrage des Reichsverbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs. 36 S. 8°. Wien 1903. „Der jugendliche Arbeiter". 20 H.
465. Asociacion general para el estudio y defensa de los intereses de la clase obrera. Proyectos de reformas sociales. p. 47. 1899. p. 29. 1901. 8° Madrid.
466. Estadistica de las corporaciones católico-obreras de España en el año de 1900. p. 64. 8°. Madrid 1900.
467. Comite nacional del Partido Socialista Obrero. p. 31. Madrid 1902.
468. La cuestión obrera en el congreso católico de Santiago. p. 32. 8°. Madrid 1903.
469. Association Nationale Française pour la protection légale des travailleurs. I. La protection légale des femmes avant et après l'accouchement. Rapport présenté par M. le Dr. Fauquet à l'Association. 34 p. II. La réglementation hebdomadaire de la durée du travail. Le repos du samedi. Rapports présentés par MM. J. Strohl et Fagnot. 40 p. 60 cts. III. L'âge d'admission des enfants au travail industriel. Le travail de demi-temps. Rapport présenté par M. E. M. Saint-Léon. 43 p. 60 cts. 8°. Paris 1903. F. Alcan.
470. The General Federation of Trade Unions. Fourth Annual Report. March 1903. 63 p. 8°. London 1903. Twopence.
471. Report of Proceedings at the Thirty-sixth Trades Union Congress, held at Leicester, September 7th to 12th, 1903, 6d.
472. Independent Labour Party, Report of the eleventh annual conference, Apr. 1903. 55 p. 8°. London E. C. 1903, 2d.
473. Società Umanitaria. Relazione sull' opera dell' ufficio del lavoro nell' anno 1903. 14 p. 4°. Milano 1903.
474. Jaarverslag van de Vereeniging „Centraal Bureau voor Sociale Adviezen" over het vierde vereenigingsjaar. (1 Juli 1902 tot 30 Juni 1903). 25 S. 8°. Amsterdam 1903.
475. Nationaal Arbeidssekretariaat in Nederland. Verslag van de Algemeene Vergadering gehouden te Utrecht op 17, 18 en 19 Mei 1903. 58 S. 8°. Amsterdam 1903.
476. Verslagen der Kamers van Arbeid over 1902. 477 S. 8°. 's-Gravenhage. Gebr. Belinfante navolgers, 1903.
477. Verband schweizer. Konsumvereine. Union suisse des sociétés de consommation. Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung pro 1901. Rapports annuels et compte-rendu financier pour 1902. 40 S. 4°. Basel 1903.
478. Jahresbericht des schweizer. Grütlivereins umfassend den Zeitabschnitt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902. Zusammengestellt und bearbeitet vom Zentralkomitee. 116 S. 4°. Luzern und Biel, August 1903.
479. Arbeiter-Union Zürich. Jahresbericht 1902. 46 S. Zürich, Conzet & Wirz 1903.
480. Bericht über die Enquête bei den schweizer. Krankenkassen betreffend die Wiederaufnahme der Krankenversicherung. Aufruf an die schweizer. Krankenkassen. (1902 Juli 19.) 42 S. 8°. Zürich, Grütli-Buchdr., 1902.

481. Enquête des schweizer. Gewerbevereins betreffend den Bundesgesetzentwurf vom 14. November 1902 über die Samstagsarbeit in den dem Fabriksgesetz unterstellten Betrieben. Gewerbl. Zeitfragen Heft XX. 26 S. 8°. Bern 1903. Schweiz. Gewerbeverein.

2. Betr. beruflichen Arbeiterschutz.

482. Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands. Protokoll der 7. Generalversammlung. Abgehalten vom 31. März bis 4. April 1903 in Berlin. 181 S. 8°. Hamburg 1903. G. Behrendt.
483. Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands. Protokoll der 6. Generalversammlung. 13. Kongress zu Meissen. 158 S. 8°. Berlin 1903. Zentralleitung des Verbandes.
484. Protocole du congrès international des travailleurs de la pierre tenu à Zurich du 31 mai au 2 juin 1903. 39 p. 8°. Zurich 1903. R. Kolb. 25 cts.
485. Verbale del congresso internazionale dei lavoratori della pietra tenutosi in Zurigo. 28 p. Zurigo 1903. R. Kolb.
486. Parti Ouvrier Belge. Fédération Nationale des Métallurgistes. Compte-Rendu du XVIII[e] Congrès Annuel tenu à la maison du peuple de Bruxelles les 31 mai et 1[er] juin 1903. 51 p. 8°. Bruxelles 1903.
487. Belgische Werkliedenpartij. Nationale Federatie der Metaalbewerkers. Verslag van het XVIII[de] Jaarlijksch Congres gehouden in het Volkshuis van Brussel den 31 Mei en 1[ste] Juni 1903. 51—94 S. Brussel 1903.
488. Protokoll des 2. ordentlichen Verbandstages des Verbandes der Tapezierer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. 104 S. kl. 8°. Hamburg 1903. G. Becker. M. —,10.
489. Protokoll der Verhandlungen des 6. Verbandstages des Verbandes der Holzarbeiter Oesterreichs, abgehalten am 31. Mai, 1. und 2. Juni 1903 in Wien. Wien, Selbstverlag 1903.
490. Die genossenschaftliche Brotproduktion. Zusammengestellt nach Umfragen unter den Arbeitern der Konsum- und Genossenschaftsbäckereien. 54 S. 8°. Hamburg, O. Allmann. M. —,20.
491. Protokoll über die Verhandlungen des 7. Verbandstages der Friseurgehilfen Deutschlands. Abgehalten am 24., 25. und 26. März 1903 zu Mannheim. 66 S. 8°. Hamburg 1903. Verlag der „Friseurgehilfenzeitung" (Fr. Etzkorn).
492. Protokoll der Verhandlungen des 2. deutschen Bauarbeiterschutzkongresses. Abgehalten zu Berlin im „Gewerkschaftshause" vom 29.—31. März 1903. 266 S. 8°. Hamburg, M. Josephson 1903.
493. Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands. Die Arbeitslosenunterstützung. 16 S. kl. 8°. A. Tobler, Hamburg.
494. Protokoll des 4. Verbandstages der Stukkateure, Gipser und Pliesterer und verwandter Berufsgenossen. 97 S. 8°. Chr. Odenthal, Hamburg 1903.
495. Zentralverband der Schiffszimmerer Deutschlands. Protokoll der Verhandlungen der 8. Generalversammlung. Abgehalten vom 19.—22. April 1903 zu Bergedorf im Baumannschen Lokale. 66 S. 8°. Hamburg, W. Müller 1903.
496. Jahresbericht des Internationalen Buchdruckersekretariates pro 1902. Rapport annuel du Secretariat typographique international pour 1902. 59 S. 8°. Basel 1903.
497. Protokoll der internationalen Buchdruckerkonferenz. Abgehalten am 14. und 15. April 1903 im Rathaussaale zu Strassburg i. E. 44 S. 8°. Basel 1903. Procès-verbal de la conférence typographique internationale tenue les 14 et 15 avril 1903 à l'hôtel de ville de Strasbourg (Alsace) p. 44—87. 8°. Bâle 1903.
498. Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands zu Berlin vom 20.—25. September 1903. 63. S. 8°. Berlin 1903.
499. Verband kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands. Bericht der Verbandsleitung über das Geschäftsjahr 1902/3. 23 S. 8°. Essen-Ruhr 1903.
500. Bericht über die 25. ordentliche Generalversammlung des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands. Abgehalten zu Mainz vom 14.—17. August 1902. 28 S. 8°.
501. Tagesordnung für die XXVI. Generalversammlung des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands zu M.-Gladbach vom 21.—23. Aug. 1903. 14 S. 8°. Essen 1903.

39

502. Bericht über die 1. Sitzung der sozialen Kommission des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands. 11 p. 8°. 1902.
503. Gremial-Krankenkasse der Wiener Kaufmannschaft, I., Helferstr. 13. Bericht für das Jahr 1902. 71 S. 8°. Wien 1903.
504. Forderungen der Handelsangestellten Oesterreichs. Stenographisches Protokoll. Verhandlungen und Beschlüsse des Ersten Reichskongresses der Handelsangestellten Oesterreichs. 84 S. 8°. Wien. J. Brand.
505. Kantonale Bernische Handels- und Gewerbekammer. Die aus- und inländischen handelsgerichtlichen Erfahrungen als Begründung unseres Vorentwurfs nebst Erläuterung desselben. 94 S. 8°. Bern 1903.
506. —. Vorentwurf eines Gesetzes über den Erlass einer Handelsgerichtsordnung für den Kanton Bern. 21 S. 8°. Bern 1903.
507. Chambre cantonale bernoise du Commerce et de l'Industrie. Avant-Projet de loi sur l'organisation d'un Tribunal de Commerce avec une Circulaire explicative. 27 p. 8°. Berne 1903.
508. Ouvriers des ports, docks et similaires. Compte-rendu du Congrès des 20, 21, 22 & 23 Mai 1903. 60 p. 8°. Dunkerque 1903.
509. Schriften des Vereins für Sozialpolitik CIV. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. II. Bd., 1. Abt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.

III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

510. Alfossa, M. et Mautoux, P. La crise du trade unionisme. 330 p. 8°. Paris, Rousseau 1903. frs. 7,50.
511. Amiot, F. De la Répercussion des grèves ouvrières sur l'exécution des contrats. 8°. Rosseau 1903. 2 frs.
512. Arsandaux, O. Les retraites ouvrières en Belgique. 320 p. 8°. Paris, Pedone, 1903. frs. 8,—.
513. Ashley, Prof. The Adjustment of Wages; a Study in the Coal and Iron Industries of Great Britain and America. XV—362 p. 8°. With Four Maps. 1902. 12s. 6d. Introduction—British Coal Fields and Boards of Conciliation—Prices and Wages—General Rates and their Interpretation—The Hours of Labour—American Coal Fields and Joint Agreements—The Anthracite Problem—The Iron Industry in Great Britain and America—The Legal Position of Trade Unions, &c.
514. Berg, Fr. vom. Gewinnbeteiligung und Miteigentum der Arbeiter, Arbeiterausschuss und Arbeitsamt. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage im Anschluss an andere Zeitfragen. 79 S. gr. 8°. Strassburg, C. A. Vomhoff, 1903. M. 5,—
515. Berlepsch, Dr. Freih. von. Warum betreiben wir die soziale Reform. Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis". Nr. 1 und 2, Jg. 13. 24 S. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.
516. Besançon. La protection légale des employés de commerce. Paris, 1903. frs. 2,50.
517. Briffaut. Les nations industrielles vers la paix. Essai sur les types d'institutions permanentes de conciliation et d'arbitrage dans les conflits et différends collectifs entre patrons et ouvriers et employés. 8°. Lyon 1903. frs. 3,—.
518. Bru, E. Essai sur la réglementation du travail à domicile. 1903. frs. 3,—.
519. Brütt, Dr. L. Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. 4. Heft. 2. Bd. Neue Folge der Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgeg. von Prof. Dr. Frz. von Liszt. 63 S. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag, 1903. M. 1,80.
520. Byng, G. Protection: The views of a manufacturer. 225 p. London, Eyre and Spottiswoode, 1903.
521. Chauvet, E. La protection légale des travailleurs en Espagne. 1903. frs. 2,25.
522. Contini, C. La legge sul contratto di lavoro: appunti. 26 p. 4°. Milan, C. Fumel e C., 1903.
523. Curtil. Le droit de coalition en France. Étude de droit public et de législation criminelle. Paris 1903. frs. 2,25.
524. David, P. L'assurance contre le chômage en Suisse. 172 p. 8°. Liège, Demarteau 1903. frs. 2,50.
525. De Meren, A. Législation sur la bienfaisance publique. 320 p. 8°. Bruxelles, Bruylant, 1903. frs. 5,—.

526. Deutsch, J. Die Lehrlingsfrage. Herausgeg. im Auftrage des Reichsverbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs. 36 S. 8°. Wien 1903. „Der jugendliche Arbeiter.“ 20. H.
527. Duthoit, E. Les habitations salubres et à bon marché en France et en Belgique. 1903. frs. 3,—.
528. Düttmann, A. Entwurf des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse. Mit Vorbemerkungen und Erläuterungen. 32 S. kl. 8°. Altenburg, St. Geibel, 1903. — Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse. Mit Vorbemerkungen und Erläuterungen. 52 p. kl. 8°. Altenburg, St. Geibel. 1903.
529. Epstein, L. Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. V—24 S. gr. 8°. Dresden, E. Pierson, 1903. M. 0,20.
530. Evans-Gordon, W. The alien immigrant. 323 p. 8°. London, Heinemann, 1903. 6s.
531. Fagnot et Strohl, J. La réglementation hebdomadaire de la durée du travail. Le repos du samedi. Rapports présentés à l'Association Nationale Française pour la Protection légale des Travailleurs. 40 p. 8°. Paris 1903. F. Alcan. 60 cts.
532. Fauquet, Dr. La Protection légale des femmes avant et après l'accouchement. Rapport présenté à l'Association Nationale Française pour la protection légale des travailleurs. 34 p. 8°. Paris 1903. F. Alcan.
533. Franz, Dr. Th. Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Mai 1900 zum prakt. Gebrauche für Betriebs- und Ausführungs-Behörden, besonders der Heeresverwaltungen. XXVII—I356 S. 8°. München, Selbstverlag, 1903. M. 4.—.
534. Funke, E. u. Hering, W. Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Wer ist versichert? — Ansprüche der Versicherten. — Verfolgung der Ansprüche. — Kosten des Verfahrens. Für die Versicherten nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung dargestellt. 2. verb. u. verm. Aufl. 138 S. 8°. Berlin, F. Vahlen, 1903. M. 0,60.
535. Golding, H. A. Tables for calculating wages on the Bonus System. London, Griffin, 1903. 7s 6d.
536. Gottheiner, E. Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgeg. von G. Schmoller und M. Gering. 22. Bd. 2. Heft. (Der ganzen Reihe 102. Heft.) gr. 8°. VII—96 S. Leipzig, Dunker & Humblot, 1903. M. 2,20.
537. Greulich, Hermann. Die Krankenkassen und die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung. Seperatabzug aus der „Monatsschrift für christl. Socialreform“, Jg. 1903, Heft 8/9. 16 S. 8°. Basel.
538. Guilhaud, G. Les intoxications professionnelles et l'intervention de la loi. Paris 1903. frs. 2,50.
539. Habersbrunner, Dr. Fr. Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz. XIX.) 260 S. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 1903.
540. Haldane, Dr. Report to the Home Secretary on Ankylostomiasis in Westphalian Collieries. London 1903. 2d. Eyre & Spottiswoode.
541. Harms, Dr. B. Die holländischen Arbeitskammern. Ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. Tübingen u. Leipzig, H. G. B. Mohr, 1903.
542. Hättenschwiller, Dr. A. Jahrbuch des Verbandes kath. Männer- und Arbeitervereine der Schweiz. 1902/1903. 71 S. 8°. Basel 1903.
543. Hellwig, H. Ratgeber für Versicherte. 24 S. kl. 8°. Altenburg 1903, St. Geibel. 15 Pfg.
544. Hering, W. u. Funke, E. Siehe Funke.
545. Hirschberg, Prof. Dr. E. Arbeitslosenversicherung und Armenpflege. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen. Herausgeg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 197. (Jg. 25, Heft 5.) 34 S. 8°. Berlin 1903, L. Simion.
546. Hosemann, P. Erfolge auf dem Gebiet: Schutz gegen Fingerverletzungen bei Arbeiten an Fallhämmern und Pressen aller Art. (Sonderabdruck aus dem „Gewerblich-Technischen Ratgeber“. 2. Jg. Heft 19.) 12 S. in Lex. 8° mit 9 in den Text gedruckten Abb. 1903. Geh. M. 0,35.
547. Jacqot, L. La réglementation de la durée du travail dans les mines. 1903. frs. 2,50.

548. Jäger, E. Die Wohnungsfrage. VII—352 S. 8°. Berlin, Verlag der Germania, 1903. M. 5,—.
549. Jay, R. La protection légale des travailleurs an France. 30 p. 8°. Paris 1903, L. Larose.
550. Körösy, Dr. J. von und Thirring, Dr. G. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. Publikationen des Stat. Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXXIII. I/1. 1. Bd. 1. Hälfte. 64 S. 4°. Berlin 1903, Puttkammer & Mühlbrecht.
551. Kuczynski, Dr. R. Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten von Amerika. 35 S. 8°. Heft 194 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen. Berlin 1903. L. Simon. M. 1.—.
552. Lagache, J. Du droit d'intervention des tiers dans les grèves. Paris 1903. Frs. 2.—.
553. Lang, Richard. Die Revision der Fabrikhaftpflichtgesetze. Referat. II—39 S. 8°. Basel 1901, R. Reich. Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1901. Heft 1.
554. Lange, E. Die finanziellen Grundlagen der deutschen Unfallversicherung und ihre rationelle Umgestaltung. 38 S. 8°. Berlin-Grunewald 1903, A. Troschel.
555. Laurisch, G. Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze. 210 S. 8°. Berlin 1901. J. Guttentag.
556. Lebuy, J. Le travail, 171 p. Paris 1903. Soc. franç. d'impr. Frs. 1.—.
557. Lichtenberger, M. A. La législation ouvrière et le mouvement industriel moderne. Supplément au Bulletin de la Société Industrielle de l'Est. 14 p. 8°. Nancy 1903.
558. Lotmar, Philipp. Der Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Civilrecht. Referat. 8°. In: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1902. Heft 1. Basel, R. Reich, 1902. [Nr.] 1:50 S.
559. Manes, Dr. phil. et jur. A. Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen. 73 S. 8°. E. S. Mittler & Sohn. Berlin 1903.
560. Manson, E., and Macdonell, J., C. B., LL. D. ed. Journal of the Society of Comparative Legislation. New Series 1903. No. 1. 206 p. London, J. Murray, 1903.
561. Mantoux, P., et Alfossa, M. La crise du trade unionisme. 330 p. 8°. Paris, Rousseau, 1903. Frs. 7.50.
562. Manuali Hoepli. Il lavoro delle donne e dei fanciulli. Nuova legge e regolamento; testo, atti parlamentari e commento per cura dell'avv. Enea Noseda. Milano 1903.
563. May, M. Die Heidelberger Wohnungsuntersuchungen in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion im Auftrage des Stadtrates dargestellt wird. V—128 S. gr. 8°. Jena, G. Fischer, 1903. M. 2.—.
564. Mayreder, Prof. K. Städtische Bauordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungsfrage. V. Heft der Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. 37 S. gr. 8°. Wien, F. Deutike, 1903. M. 1.—.
565. Meesmann, P. Das Haftpflichtrecht der deutschen Industrie und die Haftpflichtversicherung. 225 S. gr. 8°. Mainz, J. Diemer, 1903. M. 0.60.
566. Merg, A. Die Lohn-, Arbeits- und sanitarischen Verhältnisse der Bäckereiarbeiter in Zürich. 10 S. 4°. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1903. M. 0.25.
567. Millar, F., and Rogers, F. Old age pensions. 226 p. 8°. London, Isbister, 1903. 2 sh. 6 d.
568. Millerand, A. Le socialisme réformiste français. 123 p. 8°. Paris. Société nouvelle de librairie et d'édition. 1903. Frs. 0.50.
569. Mischler, Prof. Dr. E. Gemeinnützige Arbeitsvermittlung und unentgeltlicher Wohnungsnachweis in Graz und Steiermark. VIII—135 S. 8°. Graz 1903. Arbeitsvermittlungsanstalt.
570. Morizet, A. Les secrétariats ouvriers en Allemagne. 130 p. 8°. Paris. Mouvement socialiste. 1903.
571. Muser, E. Krankenversicherungsgesetz (und Hilfskassengesetz) mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Grossherzogtum Baden nebst Zusätzen und Verweisungen. VI—622 S. 8°. Karlsruhe, J. Braunscher Verlag, 1903. M. 5.80.

572. Noseda, E. Il lavoro delle donne e dei fanciulli: nuova legge e regolamento 19 giugno, 28 febbrio, 1903: testo, atti parlamentari e commento. XV—173 p. Milano, Ulrico Hoepli, 1903.
573. Ortloff, Prof. Dr. H. Invaliden- und Altersversicherung in vorübergehenden Beschäftigungen. 60 S. gr. 8°. Halle. Buchhdl. des Waisenhauses. 1903. M. 1.—.
574. Patroni, A. Los trabajadores en la Argentina. Datos acerca de salarios, horarios, habitaciones obreras, costo de la vida etc. 157 p. Buenos Aires. 1898.
575. Pic, P. Traité élémentaire de législation industrielle. Les lois ouvrières 2me édition. 1065 p. 8°. Paris, Rousseau, 1903. Frs. 12.50.
576. Porro, Prof. E. A. Interno al questionario per la riforma alla legge sui probiriri. 16 p. 8°. Milano. Società Editrice Libraria. 1903.
587. Puech, Ch. De l'application de la loi sur les accidents du travail, 9 avril 1898, 22 mars 1902. Paris 1903. Frs. 2,50.
578. Profumo, L. G., Le assicurazioni operaie. 402 p. Torino, Bocca, 1903.
579. Radiguer, L. Maîtres imprimeurs et ouvriers typographes. Paris 1903. Frs. 5.—.
580. Rogers, F., and Millar, F. Old age pensions. 226 p. 8°. London, Isbister, 1903. 2 sh. 6d.
581. Rohmer, Dr. G. Das Kinderschutzgesetz. Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. IV—103 S. 16°. München, C. H. Beck, 1903. M. 1.20.
582. Rosenberg, Dr. C. Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Gewerkschaftsbewegung. 53 S. 8°. Berlin, Struppe u. Winkler 1903.
583. Roux, A. La question des habitations ouvrières en Allemagne 1903. Frs. 2.25.
584. Sabatier, G. Étude sur les sociétés coopératives de production agricole en France. 8°. Paris. Pedonesqos. Frs. 4.—.
585. Saint-Léon, E. M. L'âge d'admission des enfants au travail industriel. Le travail de demi-temps. Rapport présenté à l'Association Nationale Française pour la protection légale des travailleurs. 43 p. 8°. Paris 1903. F. Alcan. 60 Cts.
586. Seilhac, L. de. Les grèves. 12°. Paris 1903. Frs. 1.25.
587. Sickel, A. Schutzvorrichtungen gegen das Herausfliegen der Webschützen. (Sonderabdruck aus dem „Gewerblich-Technischen Ratgeber". II. Jahrg. Heft 16—18.) 12 S. Lex.- 8°. Mit 18 Abb. im Text. 1903. M. —.30.
588. Sigel, W. Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. VIII—192 S. 8°. (Inhalt: 1. Der Begriff des gewerblichen Arbeitsvertrages. 2. Dienst- und Werkvertrag. 3. Die Arten des gewerblichen Arbeitsvertrages. 4. Das Verhältnis der Gewerbeordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch im allgemeinen. 5. Die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verträge. 6. Der Abschluss des gewerblichen Arbeitsvertrages. 7. Die Fähigkeit zum Abschluss des gewerblichen Arbeitsvertrages. 8. Die Form des gewerblichen Arbeitsvertrages. 9. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit. 10. Die gegen ein gesetzliches Verbot verstossenden Rechtsgeschäfte. 11. Die gegen die guten Sitten verstossenden Rechtsgeschäfte. 12. Die Unmöglichkeit der Leistung. 13. Fortsetzung. 14. Verzug. 15. Die Arbeitsleistung. 16. Die Vergütung (der Lohn). 17. Die Aufrechnung. 18. Das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. 19. Lohneinbehaltung, Lohnverwirkung und Geldstrafen. 20. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. 21. Die ausserordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. 22. Die Folgen der Beendigung der Arbeitsverhältnisse.) Stuttgart 1903. J. B. Metzler. M. 4.—.
589. Strohl, J., et Fagnot. La réglementation hebdomadaire de la durée du travail. Le repos du samedi. Rapports présentés à l'Association Nationale Française pour la protection légale des travailleurs. 40 p. 8°. Paris 1903. F. Alcan. 60 cts.
590. Struwe, P. (Струве, П.). Materialien zum Gesetz über die Fabrikältesten (in russischer Sprache). Herausg. von der Redaktion der Zeitschrift „Освобожденія" Eingeleitet von J. H. W. Dietz Nachf. XXII—56 S. 8°. Stuttgart 1903.
591. Thirring, Dr. H., und Körösy, Dr. J. von. Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. Publikationen des Statist. Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXXIII. I. 1. Bd. 1. Hälfte. 64 S. 4°. Berlin 1903. Puttkammer u. Mühlbrecht.
592. Uhry, J. Les grèves en France et leur solution. 1903. Frs. 3.—.
593. Van Vorst, J. and M. The woman who toils. 550 p. 8°. New York 1903. Doubleday, Page & Co.

594. Velter, Ch. De l'âge d'admission et de la durée du travail des enfants dans l'industrie. 1903. Frs. 2.50.
595. Vogelsanger, Dr. E. Gewerbliche Bleivergiftungen. 19 S. 8°. Aarau 1903. Sauerländer & Co.
596. Waltershausen, Prof. Dr. A. S. Freiherr von. Die italienischen Wanderarbeiter. 44 S. 8°. Leipzig 1903. C. L. Hirschfeld.
597. Warner, Dr. B. H. Die Organisation und Bedeutung der freien öffentlichen Arbeitsnachweisämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 8. Heft der volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandluugen. Herausg. von Prof. Dr. W. Stieda. 99 S. 8°. Leipzig, Jäh & Schlunke, 1903.
598. Wolff, M. L'apprentissage en Allemagne. 32 p. Paris, A. Rousseau, 1903.
599. Young, T. M. The American cotton industry. A study of work and workers. 147 p. 8°. New York, Charles Scribner's sons, 1903. 78 cts.
600. Zwick, Dr. H. Das Kinderschutzgesetz. Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Für die Praxis insbesondere der Schul- und Gewerbeaufsichtsbeamten, Lehrer, Industriellen, Geistlichen, Juristen, Handwerker und Gewerbetreibenden erläutert, nebst einer Darstellung der sozialpolitischen Bedeutung und statistischen Erhebungen. V—74 S. 8°. Berlin, O. Liebmann, 1903. M. —.80.
601. Das Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{10. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ in der Fassung nach Erlass der Novelle vom 25. Mai 1903. VIII—160 S. kl.-8°. Ansbach 1903. C. Brügel & Sohn.
602. Ratgeber für Arbeiter. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen aus den Arbeiterversicherungsgesetzen und der bürgerlichen Gesetzgebung. Im Anhange: Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands und das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag. VIII—308 S. 16°. Leipzig 1903. M. 1.25.

Redaktionsschluss: 2. Dezember 1903.

541

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Verordnungen des Bundesrates.

1. Erlass, betr. Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) **beigegebenen Verzeichnisses.** Vom 17. Dezember 1903.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Anführung unter V alinea 5 des dem Gesetz anliegenden Verzeichnisses erhält folgende Fassung:

Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschliesslich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.

2. Erlass, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Vom 17. Dezember 1903.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. In Abweichung von der Vorschrift im § 12 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 im Königlich Preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf in Werkstätten der Bandweberei (Bandwirkerei) und im Grossherzoglich Badischen Kreise Waldshut in Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) — Gewerbeklasse IXc der Gewerbestatistik — eigene Kinder mit dem Spulen, insbesondere auch mit dem Spulen mittels Spulmaschinen, die durch elementare Kraft betrieben sind, unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Beschäftigung ist nur gestattet, wenn sich Wohnung und Werkstätte in demselben Hause befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden.
3. Bei der Beschäftigung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. über die Pausen zu beobachten.

II. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O. verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren nach Massgabe der sonstigen Bestimmungen des 13 Abs. 1 a. a. O. sowie folgender weiterer Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.
3. Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb in Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) eigene Kinder unter 10 Jahren nach Massgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (R.G.Bl. S. 312) bis zum 31. Dezember 1905 beschäftigt werden dürfen.

Auf solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, sowie auf solche Werkstätten, in deren Betrieb nach § 12 a. a. O. aus sonstigen Gründen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, finden die Ausnahmen keine Anwendung.

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
IV a 2	Verfertigung grober Schieferwaren	Bekleben der Schiefergriffel mit Papier, Bemalen, Zählen, Einlegen in Etuis	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld
IV a 9, IV d 7 u. IV e 5	Verfertigung von Spielwaren aus Stein, Porzellan oder Glas	Zählen der Märbel und Verpacken in kleine Säckchen; bei Porzellanmärbeln auch Bemalen. Bemalen und Anstreichen von Puppengliedern, Sortieren und Einsetzen von Puppenaugen, Zusammensetzen von Puppenteilen, Zusammensetzen von Christbaumschmuck, Garnieren (Anbringen von Oesen, Hütchen, Schlingen u. dergl.), Sortieren, Einlegen in Kartons. Aufreihen von Perlen auf Fäden	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach
IV d 6, V c, IX h, XII g 3	Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter u. dergl.	Aufnähen und Aufstecken auf die Karten	Preussen: Regierungsbezirke Düsseldorf u. Aachen. Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau. Baden: für das Grossherzogtum. Sachsen-Altenburg: für die Städte Schmölln und Gössnitz und die benachbarten ländlichen Ortschaften. Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
IV d 6	Herstellung von Porzellanwaren	Aufreihen von Perlen	Baden: für das Grossherzogtum
do.	do.	Abputzen der geformten oder gegossenen Gegenstände vor dem Brande	Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum. Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum
IV e 3	Glasbläserei vor der Lampe	Blasen von Puppenaugen mittels des Blasebalges; Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld
do.	do.	Abschneiden v. Glaswaren m. Ausnahme v. Glasperlen; Anstielen, Anhängen, Anfädeln, Zählen und Einpacken von Glaswaren	Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
V a 3 u. Vb.	Silber- und Golddrahtzieherei	Konfektionieren von Christbaumsternen; Herstellung von Spitzen aus leonischen Drähten	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken
Vb.	Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall	Einfüllen kleiner Steinchen in Kreisel, Schlottern und Glöckchen für Spielwaren, Befestigen der Schnüre an Kindertrompeten, Einhängen von Ringelchen an die Scharniere von Handspiegeln	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken
do.	do.	Anfügen von Haken, Anhängseln u. s. w. an fertiggestellte Uhrketten aus Eisendraht, Anhängen der Ketten an Uhren, Aufnähen der Uhren auf Karten, Einlegen in Kartons	Sachsen-Weimar: für den Ort Ruhla
Vc.	Bearbeitung von eisernen Kurzwaren, Nadlerwaren; Drahtwarenfabrikation	Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen u. s. w. auf Karten. Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger.	Preussen: Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf, Aachen.
do.	do.	Nadelanreihen und Drahtringelmachen	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken
do.	do.	Aufnähen von Haken und Oesen auf Kartons	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken
VIII c 2.	Herstellung von Nachtlichten	Einstecken der Nachtlichte in die Schwimmer	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken
VIII c 3.	Herstellung von Räucherkerzen	Formen der Kerzen	Reuss ältere Linie: für das Fürstentum
IX c.	Weberei einschliesslich Bandweberei	Spulen, Tücherdrehen, Anfertigung von Fransen, Rutenstecken, Anknüpfen des Garnes, Andrehen, Zureichen der Fäden und andere leichte Vorarbeiten — mit Ausnahme der Arbeiten am Webstuhle selbst	Preussen: Regierungsbezirke Potsdam, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Minden. Bayern: Regierungsbezirk Oberfranken. Baden: Kreise Lörrach und Waldshut. Reuss ältere Linie: für das Fürstentum. Reuss jüngere Linie: für das Fürstentum
IX e.	Strickerei und Wirkerei	In der Strickerei: Umhäkeln, Knopflochausnähen, Knopfannähen u. s. w. In der Wirkerei: Zusammennähen der gewirkten Waren, Besetzen, Umsäumen der Knopflöcher, Umschlingen der Endnähte, Ausziehen des Fadenschlags, Annähen der Knöpfe	Württemberg: Oberämter Stuttgart (Stadt), Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Urach, Balingen, Reutlingen und Nürtingen
do.	do.	In der Strumpfwirkerei: das Strumpfwenden, Strumpfnähen und Garnspulen	Reuss ältere Linie: für das Fürstentum

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
IX f.	Häkelei u. Stickerei	Leichte Arbeiten und Handreichungen	Bayern: Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken. Württemberg: für die bei IXe angeführten Oberamtsbezirke
do.	do.	Auszäckeln oder Ausschneiden in der Stickerei	Reuss ältere Linie: für das Fürstentum
do.	do.	Fädeln, Zäckeln und Fadenabschneiden in Handmaschinenstickereien und Zäckelstuben	Reuss jüngere Linie: für das Fürstentum
do.	do.	Besticken und Aufkleben von Haussegen	Preussen: Regierungsbezirk Potsdam
IX h.	Posamentenfabrikation	Einfassen von Perlen und Flittern.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau. Hessen: für die Orte Zellhausen, Mainflingen, Froschhausen, Klein-Welzheim, Seligenstadt (Kreis Offenbach) und Gross-Zimmern (Kreis Dieburg)
do.	do.	Auszupfen von Heftfäden, Einfädeln des Zwirns, Abheften und Aufheften der Waren; Nähen und Häkeln von Perlen und Flittern; Knüpfen von Schlingen und Fransen	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau
X a u. b.	Papierindustrie	Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Masken	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld
do.	do.	In der Buchbinderei und Kartonagenfabrikation das Falzen und Kleben von Papierartikeln, wie z. B. Düten, Beuteln, Lampenschirmen, Rosetten, Ketten, Fächern, Schachteln, Etuis und Kartons. Anbringen von Aufschriften mittels Schablonen und andere leichte Arbeiten	Preussen. Regierungsbezirke Breslau: Liegnitz, Merseburg, Coblenz. Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken. Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach
XII b.	Verfertigung von Holzstiften	Zählen und Verpacken von Zahnstochern	Preussen: Regierungsbezirk Merseburg
do.	Herstellung v. Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln	Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel	Preussen: Regierungsbezirk Breslau. Bayern: Regierungsbezirk Oberbayern. Braunschweig: für den Ort Braunlage
do.	Verfertigung von groben Holzwaren	Leichtere Arbeiten und Handreichungen bei der Herstellung von Schnitz- und Drehwaren einschliesslich der Herstellung von Holzschachteln und -kästchen (Bemalen, Zusammensetzen, Fertigstellen, Zählen u. dergl.)	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung	Bezirke
		für welche die Ausnahme gewährt ist	
1	2	3	4
XII b.	Verfertigung von groben Holzwaren	Anfertigung von Blumenstäben und Holzetiketten. Zusammensetzen und Leimen von Schachteln	Schwarzburg-Sondershausen: Ortschaft Geschwenda (Verwaltungsbezirk Arnstadt). Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
XII d u. f.	Korbmacher und -flechter. Sonstige Flechterei	Sortieren von Weiden; Flechten von Stuhlsitzen und Körben; Herstellung von Strohhülsen	Preussen: Regierungsbezirke Oppeln, Hannover, Minden. Bayern: Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken
XII g 3.	Herstellung von Vogelbauern	Einfügen der Sprossen in die Seitenteile der Bauer, Zusammenfügen der Bauer	Braunschweig: für den Ort Braunlage
XIII b 2.	Zubereitung von Fischen	Auspflücken von Krabben	Preussen: Regierungsbezirk Schleswig
XIV a 5 u. XI c.	Fertigstellung u. s. w. von Puppen	Auseinanderschneiden zusammenhängend genähter Lederteile sowie Bekleidung der Puppenrümpfe	Sachsen-Weimar: IV. Verwaltungsbezirk. Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum
do.	do.	Nähen, Häkeln und Stricken von Puppenkleidern, Nähen von Puppenbälgen, sonstige leichtere Arbeiten zur Bekleidung und Ausstattung von Puppen, Wickeln von Locken für die Puppenfrisur, sofern dabei Wollhaar und Mohair in gereinigtem Zustande verwendet werden, Einlegen der Puppen in Kartons	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum. Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum
XIV a 6.	Herstellung künstlicher Blumen	Hilfeleistungen mit Ausnahme des Pressens und Ausschlagens	Sachsen: für Sebnitz und Umgegend
XIV a 12.	Verfertigung von Korsetts	Einziehen der Stäbchen in Hohlband, Schneiden des Hohlbandes, Aufsetzen der Kappen, Einsetzen der Stiftchen und Schliessen	Hessen: für den Ort Neu-Isenburg (Kreis Offenbach)
XIV b.	Schuhmacherei	Zuschneiden der Rohmaterialien für die Endenschuhmacherei, Flechten auf Leisten und Wattieren	Württemberg: Oberämter Balingen, Spaichingen und Tuttlingen

b) Gesetze und Verordnungen der Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Dezember 1903, betr. Vertragsbedingungen für Ausführung von Staatsbauten.

Der hierunter zum Abdruck gebrachte Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. September d. J., betreffend die Abänderung des § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, ist auch für den Bereich meiner Verwaltung zu befolgen.

Anlage A.

Bei der Ausführung von Staatsbauten pflegen die Unternehmer ihre Forderungen aus den mit der Verwaltung abgeschlossenen Verträgen vielfach an solche Personen abzutreten, welche ihnen entweder die erforderlichen Baustoffe liefern oder Geldmittel darleihen. Wenn in solchem Falle der Unternehmer sich seinen Verpflichtungen entzieht und die von ihm angenommenen Arbeiter oder Handwerker nicht befriedigt, so gehen diese für ihre Leistungen leicht leer aus. In letzter Zeit sind auf diese Weise, wie bereits im Runderlass vom 25. März v. J. — IIIb 1274, VD. 1762 — hervorgehoben, wirtschaftlich schwächere Existenzen wiederholt um den ausschliesslich oder doch vorwiegend mit ihrer Hände Arbeit verdienten Lohn gebracht worden.

In den zur Zeit bestehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (§ 11) ist der Verwaltung dem neuen Gläubiger (Zessionar) gegenüber nur in beschränktem Masse das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge unmittelbar an Arbeiter oder kleinere Handwerker zu zahlen. Sie ist dazu nur dann befugt, wenn das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen infolge der Nichtbefriedignng der genannten Berechtigten in Frage gestellt ist.

Nachdem die Erhebungen nunmehr abgeschlossen sind, wird beabsichtigt, dem Missstande dadurch entgegenzutreten, dass der Verwaltung vertraglich ein weitergehender Einfluss auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche der Unternehmer gegen seine Arbeiter und Handwerker übernommen hat, gesichert wird. Demgemäss soll der § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die aus der Anlage hervorgehende anderweite Fassung erhalten, welche den ferneren Vertragsabschlüssen zugrunde zu legen ist.

Die neuen Bestimmungen sollen seitens der Verwaltung angewendet werden, wenn Beschwerden vorliegen, oder sonstige begründete Anlässe zu der Annahme berechtigen, dass der Unternehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Leute lässig ist. Ich hege das Vertrauen, dass die Baubeamten und die sonst in Betracht kommenden Verwaltungen in diesen Fällen von der ihnen beigelegten Befugnis im Interesse der Arbeiter und Handwerker ausgiebig Gebrauch machen werden. Dabei sind jedoch unnötige Härten gegen die Unternehmer zu vermeiden und ihnen insbesondere keine höheren Beträge vorzuenthalten, als zur Befriedigung der Arbeiter und Handwerker erforderlich erscheinen. In Fällen, in welchen weder die Zahlung noch die einstweilige Zurückbehaltung von Beträgen angebracht ist, sind die betreffenden Anträge abzulehnen. Sofern kein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorliegt, ist die Verwaltung rechtlich nicht in der Lage, den von den Arbeitern oder Handwerkern beanspruchten Betrag au die Hinterlegungsstelle abzuführen.

Anlage B.

Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1.) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlusszahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt.

(2.) Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen.

2. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten vom 28. Dezember 1903, betr. Ergänzung der Ausführungs-Anweisung zum Krankenversicherungsgesetz vom 30. Mai 1903.

In Ergänzung der Ziffer 6 meines Erlasses vom 30. Mai 1903 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Min.-Bl. 1903 S. 205) bestimme ich hiermit, dass als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 56 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes, insoweit die Knappschaftskassen in Frage kommen (vergl. § 74 Absatz 3 a. a. O.), die Bergrevierbeamten anzusehen sind.

2. Königreich Bayern.

1. **Gesetz, die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.** Vom 17. Dezember 1903.

Artikel 1. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 42 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung nach dem Gesetze vom 25. Mai 1903 kann binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde angefochten werden.

Das gleiche gilt in den Fällen des § 45 Abs. 6 a. a. O. unter der dort bezeichneten Voraussetzung bezüglich der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die höhere Verwaltungsbehörde, so geht die Beschwerde in den Fällen des Art. 1 unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 3. Auf die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet im übrigen Art. 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, mit der Königlichen Deklaration, die

Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtsachen betreffend, vom 15. Juni 1898, Anwendung.

2. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend, vom 20. Dezember 1903.

Zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, ergeht im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachstehende Entschliessung:

A. Zuständige Behörden.

1) Unter höherer Verwaltungsbehörde sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verstehen.

2) Unter unterer Verwaltungsbehörde sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zu verstehen.

3) Unter Schulaufsichtsbehörde sind zu verstehen: in den Fällen der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes die Distriktsschulinspektionen, in den unmittelbaren Städten die Lokal- (Stadt-) Schulkommissionen, in den Fällen des § 20 des Gesetzes die Lokalschulinspektionen, in der Pfalz die Ortsschulkommissionen, in den unmittelbaren Städten die Lokal- (Stadt-) Schulkommissionen.

4) Unter Gemeindebehörde und Polizeibehörde sind die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zu verstehen.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der betreffenden Altersstufe und zu der betreffenden Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, dass die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, dass das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der Gewerbeordnung gewonnene Praxis massgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, dass nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Mass hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich ergeben sollte, dass sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung entsprechend zu verlängern.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. (§ 10.)

Auf Grund der Anzeigen ist von der Ortspolizeibehörde nach dem Muster Beilage)1)[1]) ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

1) Die Muster (Beilagen) sind hier nicht abgedruckt worden.

E. Arbeitskarten. (§ 11.)

1) Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, dass die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, dass die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

2) Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen auf grauem Papiere hergestellt sein und nach Format und Druck mit dem Muster (Beilage 2)[1]) übereinstimmen.

3) Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem Muster (Beilage 3) ein für jedes Kalenderjahr abzuschliessendes Verzeichnis zu führen.

4) Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

5) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, dass er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, dass die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Dass die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, dass ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

6) Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

7) Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster. Die Nummer der Arbeitskarte muss mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 3) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

8) Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, dass die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, dass sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges.).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Dass eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 3) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (lit. G.), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

9) Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

10) Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. (§ 16.)

Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von 10 Jahren herabzugehen sein.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die einschlägige Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen würden. Für die Vororte der grösseren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Missstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

Zum Erlass der Verfügung nach § 20 Abs. 1 ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen“ in das Verzeichnis der Arbeitskarten (E Ziffer 3 einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen“ wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

Zum Erlass der Verfügung nach § 20 Abs. 2 ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen Anwendung.

H. Aufsicht.

1) Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),

— zu a bis c einschliesslich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt.

2) Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder von den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlass vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Ausserordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

3) Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, dass Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, dass die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

4) An der Hand des nach Abschnitt D dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie gross ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloss gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

5) Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Abschnitt D zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

J. Schlussbestimmungen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen; auch ist in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die beteiligten Kreise auf das Inkrafttreten des Gesetzes hingewiesen und über dessen Bestimmungen unterrichtet werden.

Die Ortspolizeibehörden haben sich unverzüglich mit dem erforderlichen Vorrate von Arbeitskarten zu versehen.

Wegen der etwa für die erste Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund des § 8 Abs. 2 zuzulassenden Ausnahmen haben die unteren Verwaltungsbehörden alsbald das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Freie und Hansastadt Hamburg.

1. Bekanntmachung betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. Oktober 1903.

Zur Ausführung des am 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.B. S. 113) wird auf Grund des § 22 dieses Gesetzes hierdurch bekannt gemacht, dass in dem Gesetze zu verstehen ist unter der Bezeichnung:

„Höhere Verwaltungsbehörde" der Senat;

„Untere Verwaltungsbehörde", „Polizeibehörde" und „Ortspolizeibehörde"

a) für die Stadt Hamburg die Polizeibehörde,

b) für das übrige Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaft Ritzebüttel die betr. Landherrenschaft,

c) für das Amt Ritzebüttel der Amtsverwalter;

„Schulaufsichtsbehörde",

a) für die Stadt Hamburg und die nicht unter die Landgemeindeordnung fallenden Teile der Marschlande die Oberschulbehörde, Sektion für das Volksschulwesen.

b) für das übrige Staatsgebiet die Oberschulbehörde, Sektion für das Landschulwesen;

„Gemeindebehörde“

a) für die Stadt Hamburg und die nicht unter die Landgemeindeordnung fallenden Teile der Marschlande das Waisenhauskollegium,

b) für das übrige Staatsgebiet der betreffende Gemeindevorstand bezw. der Magistrat von Bergedorf.

2. Erlass der Oberschulbehörde vom November 1903.

Am 1. Januar nächsten Jahres tritt das Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, in Kraft. Dasselbe bietet für die Zukunft die Handhabe, einer für Kinder ungeeigneten, sowie einer übermässigen oder in zu früher oder zu später Tagesstunde stattfindenden Arbeitsleistung, welche die körperliche Entwickelung der Kinder schädigt oder ihnen die zum erfolgreichen Besuche der Schule notwendige Frische nimmt, in wirksamerer Weise als bisher entgegenzutreten.

Da die Schule ein erhebliches Interesse an der Durchführung des Gesetzes hat, darf von ihr vorausgesetzt werden, dass sie gern bereit sein werde, an der mancherlei Schwierigkeiten bietenden Kontrolle über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.

Zu diesem Behufe werden die Herren Hauptlehrer hierdurch angewiesen, auch die ihnen unterstellten Lehrpersonen zur Mithilfe bei dieser Kontrolle heranzuziehen und bei deren Ausführung die nachfolgenden Vorschriften gewissenhaft zu beobachten:

Sobald sich ein Kind in der Schule auffallend müde oder nachlässig zeigt, mit seinen Schularbeiten im Rückstande bleibt oder aus anderen Gründen die Vermutung besteht, dass es zu stark oder zu unrechter Zeit angestrengt wird, ist dem Hauptlehrer Mitteilung zu machen und von diesem oder in seinem Auftrage vom Klassenlehrer das Kind — jedoch nicht in Gegenwart der übrigen Schüler — über die Beschäftigung ausserhalb der Schule zu befragen. Die Befragung und die Aufzeichnung des Ergebnisses der Ermittelungen haben unter Benutzung des anliegenden Formulars zu erfolgen.

Ist der Hauptlehrer der Meinung, dass das betreffende Kind ausserhalb der Schule übermässig angestrengt wird, so ist es seine Pflicht, durch Rücksprache mit dem Vater, der Mutter, dem Vormunde etc. des Kindes, eventuell unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 und die in demselben enthaltenen Strafbestimmungen, auf eine Einschränkung oder Verlegung der Beschäftigungszeit oder die Einstellung einer ungeeigneten oder unzulässigen Arbeit hinzuwirken, es sei denn, dass hiervon nach Lage des Falles ein Erfolg nicht zu erwarten ist. In letzterem Falle ist, wenn es sich um Beschäftigung des Kindes in einem gewerblichen Betriebe, also nicht um häusliche Dienste oder landwirtschaftliche Arbeiten, handelt, der ausgefüllte Ermittelungsbogen der III. Sektion der Oberschulbehörde einzureichen, die ihn an die Gewerbeinspektion zur weiteren Veranlassung leiten wird.

Anlage.

Ermittelungsbogen,
betreffend Beschäftigung von Kindern ausserhalb der Schule.

Stadt:
Landgemeinde:

Schule:
Klasse:

1) des Kindes
Vornamen und Familienname:
Geburtstag und -Jahr:
Wohnung (Strasse, Hausnummer, Etage):

2) des Vorstandes der Haushaltung, zu welcher das Kind gehört,
Vornamen und Familienname:
Stand oder Beruf:

3) Stellung des Kindes
zum Haushaltungsvorstand:

4) des gesetzlichen Vertreters [1]) des Kindes
Vorname und Familienname:
Stand oder Beruf:
Wohnung (Strasse, Hausnummer, Etage):

5) Beschäftigung des Kindes [2]):

6) Arbeitszeiten des Kindes.
Wochentags:
Sonn- und Feiertags:

7) Arbeitsstelle des Kindes.
Werkstatt, Laden, Speicher, Wohnung, im Freien?
Strasse und Hausnummer?
Vorder- oder Hinterhaus, Etage?

8) Für wen findet die Beschäftigung statt:
Name der Firma:
Art des Betriebes:
Sitz des Betriebes (Strasse, Hausnummer):

9) Bemerkungen:
a) Ueber das Kind und seine Beschäftigung.
a) Ueber Versuche zur Einschränkung der Beschäftigung.

Hamburg, den 19

....
(Unterschrift des Schulleiters.)

3. Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 29. Dezember 1903, betr. das am 1. Januar 1904 stattfindende Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903.

II. Erteilung von Arbeitskarten für schulpflichtige Kinder, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, sowie die Anzeige solcher Beschäftigung durch den Arbeitgeber.

In Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, wird für den städtischen Polizeibezirk folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

A. Die Arbeitskarte ist von dem gesetzlichen Vertreter — Vater bezw. Vormund — des Kindes unter Vorlegung des eigenen Meldescheines und eventuell der Bestallungsurkunde sowie der Geburtsurkunde des Kindes zu beantragen. Die Karte wird ausgestellt:

1) für die innere Stadt, Steinwärder und Grasbrook im Stadthause, Zimmer 89,
2) für die einzelnen Stadtbezirke in dem zuständigen Polizeibezirksbureau und zwar kosten- und stempelfrei.

Da nach dem Gesetz die Ausstellung der Arbeitskarte in der Regel nur auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zu erfolgen hat, so ist es erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes im Stadthause bezw. in dem zuständigen Polizeibureau persönlich sich einfindet, um seine Einwilligungserklärung mündlich abzugeben, oder aber, dass eine schriftliche — amtlich beglaubigte — Zustimmungserklärung des Vaters bezw. des Vormundes des Kindes beigebracht wird.

B. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitskarte ist, dass:

---

1) Gesetzlicher Vertreter ist der Vater, die Mutter oder der Vormund. Lebt das Kind in der Haushaltung seines gesetzlichen Vertreters, so genügt hier ein Hinweis auf die Angaben unter Ziffer 2.

2) Es ist anzugeben, ob das Kind mit häuslichen Dienstleistungen, in der Landwirtschaft, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder anderen öffentlichen Schaustellungen, im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft, beim Austragen von Zeitungen, Milch oder Backwaren, beim Austragen anderer Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigt wird oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Im letzteren Falle ist die Art des Gewerbes und die Art der seitens des Kindes darin ausgeübten Tätigkeit möglichst genau zu bezeichnen.

1) das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat,
2) zum Besuche der Volksschule noch verpflichtet ist,
3) seinen letzten dauernden Aufenthalt in Hamburg gehabt hat und
4) mit den gesetzlich zulässigen Arbeiten regelmässig beschäftigt werden soll.

C. Arbeitskarten sind nicht erforderlich:

1) für eigene Kinder im allgemeinen,

2) für eigene Kinder, die in der elterlichen Wohnung oder in der elterlichen Betriebswerkstätte für dritte beschäftigt werden sollen (cfr. § 13 V.G.),

3) für eigene Kinder, die bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, mitwirken sollen,

4) für eigene und fremde Kinder bei nur gelegentlicher Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen und

5) wenn eigene Kinder für dritte beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren sowie bei sonstigen Botengängen unter elterlicher Aufsicht beschäftigt werden sollen.

D. Die Arbeitskarte ist von dem Arbeitgeber des Kindes in Verwahrung zu nehmen, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach Lösung des Arbeitsverhältnisses an den gesetzlichen Vertreter oder, falls dessen Wohnung nicht zu ermitteln ist, an die Polizeibehörde zurückzugeben.

E. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor dem Beginne der Beschäftigung von Kindern der Polizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Betriebswerkstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

III. Ausnahmen, betreffend die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre von $6^1/_2$ Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte.

Auf Grund des § 8, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, wird hiermit nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde gestattet, dass bis zum 1. April 1904 über 11 Jahre alte Kinder beim Austragen von Zeitungen, Backwaren und Milch bereits von $6^1/_2$ Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden dürfen, jedoch mit der Massgabe, dass diese Beschäftigung vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern darf.

An Sonn- und Festtagen darf diese Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der Zeit von 9 bis $11^1/_2$ Uhr Vormittags stattfinden.

4. Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten. Gegeben in der Versammlung des Senats, den 23. Dezember 1903.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung wird nach Anhörung der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für den Geltungsbereich des hamburgischen Baupolizeigesetzes verordnet, was folgt:

1) Bei Bauten, bei denen die Errichtung von Aufenthaltsräumen auf dem über der Strasse zum Schutze des öffentlichen Verkehrs angebrachten Schutzdache (§ 14 al. 2 des Baupolizeigesetzes) erforderlich wird, und bei denen dieses Schutzdach zur Lagerung von Materialien benutzt werden muss, ist oberhalb desselben zum Schutze der das untere Schutzdach betretenden Personen ein zweites Schutzdach anzubringen.

2) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach Massgabe des § 147,4 der Gewerbeordnung, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

3) Mit der Ausführung dieser Verordnung wird gemäss § 8 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 die Baupolizeibehörde beauftragt.

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamt am 10. November 1903 genehmigt.

I. Für die Betriebsunternehmer.

A. Pflichten bezüglich der beschäftigten Arbeiter.

§ 1. Zur Führung eines Fuhrwerks dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Leute im Alter von über 15 Jahren verwendet werden. Jedes bespannte Gefährt muss einen besonderen Führer haben.

§ 2. Sobald der Unternehmer erfährt oder bemerkt, dass der Wagenführer oder Begleitmann betrunken ist, hat er ihm ohne Verzug die Leitung oder Begleitung des Fuhrwerks abzunehmen. Gewohnheitstrinker, an Krämpfen Leidende, Schwerhörige, Stumme, sowie Personen, welche den Verlust eines Unterschenkels erlitten haben, dürfen beim Fuhrwerk nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Blinden im Betriebe wird ausgeschlossen.

B. Beschaffenheit der Betriebsräume und Betriebseinrichtungen.

§ 3. Dem Unternehmer wird die Verpflichtung auferlegt, die Betriebseinrichtungen ordnungsgemäss imstande zu halten. Die von den im Betriebe tätigen Personen zur Anzeige gebrachten etwaigen Mängel sind sofort zu beseitigen.

Sämtliche Betriebsräume sind reinlich und in sicherem, gangbaren Zustande zu erhalten. Höfe und Wege sind bei Glatteis mit einem abstumpfenden Material zu bestreuen.

§ 4. Das Betreten der Ställe, Scheunen, Böden usw., d. h. aller zur Aufbewahrung von Futter- und Streumitteln gebrauchter Räume, mit offenem Licht, sowie das Rauchen an diesen Orten wird untersagt.

§ 5. Die nach den Futter- und Vorratsböden führenden Treppen müssen mit einem festen Geländer versehen sein. Wird der Zugang zu denselben mittels Leiter bewirkt, so muss diese einen Meter in die Deckenöffnung hineinragen und vor dem Gebrauch derartig gesichert sein, dass eine Veränderung ihrer Lage unmöglich ist. Die Fussböden der Futter- und Vorratsräume müssen einen festen, dichten Belag haben.

Bodenzugänge und Deckenöffnungen müssen mit einem festen Geländer und einer verschliessbaren, gut passenden Klappe versehen sein. Ihr Vorhandensein muss, sofern es nicht bei Tag und Nacht offensichtlich ist, besonders kenntlich gemacht werden.

§ 6. Sämtliche Häckerling-, Häcksel-, Siede- usw. Schneidemaschinen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, welche verhindert, dass der mit dem Einlegen von Schneidematerial beschäftigte Arbeiter mit den Händen in die Messer gerät. Bei Schneidemaschinen, welche durch Handkraft, Göpelwerke oder Dampf-, Elektrizität- usw. Motorkraft angetrieben werden, müssen Wellen und offen liegende Kammräder mit einer zweckmässigen Bedeckung von Holz oder Blech versehen sein. Die Antriebsmaschinen sind in gleicher Weise mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Auf Schrotgänge, Maisquetschen und andere Anlagen dieser Art finden diese Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

§ 7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den im Innern der Gebäude liegenden Fahrstühlen der Raum, welchen der Fahrkorb oder die Förderschale einer Fahrstuhlanlage bestreicht, von allen Seiten bis auf mindestens 1,8 m Höhe vom Fussboden an jeder Ladestelle so eingefriedigt ist, dass Unberufene nicht in den Fahrschacht geraten können.

Bei Fahrstühlen an den Aussenfronten der Gebäude ist der tiefste Stand der Förderschale im Erdgeschoss, gegebenenfalls auch im Keller, auf mindestens 1,8 m Höhe zu umwehren.

An jedem Schachtzugange ist eine Tafel anzubringen, mittels welcher Vorsicht geboten und Unbefugten der Zutritt untersagt wird.

Ausserdem ist an den Zugängen in augenfälliger Weise anzugeben:

a) bei Lastenaufzügen: die grösste zulässige Belastung in Kilogramm, sowie die Vorschrift, dass Personen mit dem Aufzuge nicht befördert werden dürfen;

b) bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung: die grösste zulässige Belastung, sowie die ausser ihr noch zulässige höchste Personenzahl, einschliesslich des Fahrstuhlführers.

Die Fahrstühle sind mit einer sicher wirkenden Fangvorrichtung oder Geschwindigkeitsbremse zu versehen. Es ist anzuordnen, dass Fahrstühle, die ausschliesslich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

Die Bedienung von Fahrstühlen darf nur Personen, die mit ihr genau vertraut sind, übertragen werden.

C. Vorschriften bezüglich der Wagen und der Zugtiere.

§ 8. Wagen, deren Ladung dem Kutscher keinen sicheren Sitz bietet, müssen, soweit es ihre Bauart und Benutzung zulässt, einen mit Rücken- und Seitenlehnen, sowie Fussbrett versehenen, festen, nach vorn und den Seiten hin freie Aussicht gewährenden Sitz haben. Zum Aufstieg müssen bei jedem Wagen sichere Tritte vorhanden sein.

§ 9. Ladungen, welche nicht aus fest aufliegenden Gegenständen bestehen, müssen mittelst Ketten oder Leinen vor dem Abgleiten, Umkippen, Weiterrollen und Herabfallen gesichert werden.

Bei Arbeitswagen, an denen während des Abladens die Seitenbretter hochgehoben werden müssen, muss ein Haken an der Runge vorhanden sein, um das Herabfallen dieser Bretter zu verhüten.

§ 10. Jeder Wagen muss in bergigen Städten und Gegenden mit einer wirksamen, jederzeit gebrauchsfähigen Brems- oder Hemmvorrichtung versehen sein.

Brems- oder Hemmvorrichtungskurbel dürfen am Hinterwagen nicht seitlich angebracht sein.

§ 11. Beim Transport von Langholz von über neun Meter Länge ist ausser dem Führer dem Wagen noch ein erwachsener, kräftiger Begleiter beizugeben, der neben dem Hinterwagen hergeht und den Transport überwacht.

Um ein Schleudern der über den Hinterwagen hinausragenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer starken Kette zusammenzuschnüren.

§ 12. Bei eintretender Dunkelheit und während deren Dauer muss jedes auf der Strasse befindliche Fuhrwerk (Wagen, Schlitten usw.) mit mindestens einer hell leuchtenden Laterne versehen sein. Die Laterne muss vorn an dem Fuhrwerk so angebracht sein, dass ihr Licht dem Entgegenkommenden in die Augen fällt.

§ 13. Bissige Zugtiere müssen bei Verwendung im Betriebe mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sein; notorische Schläger und Durchgänger dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

D. Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 14. In jedem Betriebe sind an leicht sichtbarer Stelle die gesamten Unfallverhütungsvorschriften und zwar sowohl diejenigen für die Betriebsunternehmer, als auch diejenigen für die versicherten Personen einschliesslich der Genehmigungsurkunde des Reichs-Versicherungsamts durch Aushang oder Anschlag bekannt zu machen. Unternehmer solcher Betriebe, welche andere gewerbliche oder landwirtschaftliche Nebenbetriebe umfassen, die der Versicherungspflicht bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft unterliegen, sind verpflichtet, auch die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften auszuhängen, denen diese Betriebe angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

§ 15. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten sechs Monate nach ihrer Genehmigung in Kraft.

§ 16. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge herangezogen werden. (§ 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

II. Für die versicherten Personen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Es ist verboten:

Das Schlafen während der Fahrt auf dem Wagen, das Schlafen unter dem stillstehenden, bespannten Wagen, das Schlafen im besetzten Pferdestand und unter der Krippe.

§ 2. Die beim Fuhrwerk beschäftigten Personen sind verpflichtet, dem Betriebsunternehmer von allen an den Betriebseinrichtungen eintretenden Beschädigungen und Mängeln sofort Meldung zu machen.

§ 3. Arbeiter, welche mit Bruchschäden behaftet sind oder an Krämpfen leiden, haben dies vor dem Eintritt in eine Beschäftigung beim Fuhrwerk dem Betriebsunternehmer anzugeben.

B. Benutzung der Betriebsräume und Betriebseinrichtungen.

§ 4. Das Betreten der Ställe, Scheunen, Böden usw., d. h. aller zur Aufbewahrung von Futter und Streumitteln benutzten Räume mit offenem Licht, sowie das Rauchen an diesen Orten ist untersagt.

§ 5. Eingänge zu Futter- und Vorratsböden sind nach Gebrauch zu schliessen. Leitern dürfen ohne Sicherung gegen Ausrutschen nicht benutzt werden.

Das Herabspringen oder das Herabsteigen aus Deckenöffnungen ohne Benutzung einer Leiter ist verboten. Beim Herabwerfen von Heu, Stroh und Futtermitteln ist vorher ein Warnungsruf zu geben.

§ 6. Vor dem Gebrauch von Häckerling-, Häcksel-, Siede- usw. Schneidemaschinen, sowie von Schrotgängen, Maisquetschen und anderen maschinellen Vorrichtungen dieser Art sind die an denselben befindlichen Schutzvorrichtungen in Ordnung zu bringen. Ihre Entfernung während des Ganges der Maschine ist verboten.

Bei Benutzung von Winden sind die Sperrvorrichtungen in Tätigkeit zu setzen, damit ein Zurückschlagen der Windenkurbeln oder ein Niedergehen der Last vermieden wird. Kippwagen sind während des Beladens und der Fahrt durch Vorrichtungen am Umkippen zu verhindern.

§ 7. Die an dem Schachtzugange angegebene grösste zulässige Belastung des Fahrstuhls darf in keinem Falle überschritten werden.

Fahrstühle, die ausschliesslich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

Die Bewegung des Fahrstuhls darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang zu ihm geschlossen worden ist.

C. Vorschriften bezüglich der Wagen und der Zugtiere.

§ 8. Das Auf- und Abladen bei Wagen, vor welche Zugtiere gespannt sind, darf nur bei angedrehtem Hemmzeug oder nach erfolgtem Absträngen der Tiere geschehen.

§ 9. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt oder bevor das Fuhrwerk hält, ist untersagt. Ebenso ist verboten das Stehen auf dem Wagen während der Fahrt, das Stehen und Sitzen auf der Deichsel, auf losen Längsbrettern oder Wagenleitern.

Während der Fahrt darf der Wagenführer die Leine nicht aus der Hand lassen.

Das Umwerfen von Arbeitswagen behufs schnellerer Entladung ist verboten.

Unruhige Zugtiere und solche, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Wagenführer unter keinen Umständen auf der Strasse ohne Aufsicht stehen lassen.

§ 10. Die Bedienung von Brems- und Hemmvorrichtungen hat vor dem Verlassen des ebenen Weges, nicht aber erst beim Beginn der Wegsenkung zu erfolgen.

Das Unterlegen von Rad-Hemmschuhen ist nur gestattet, nachdem der Wagen zum Stillstand gekommen ist.

Die Bedienung der tiefliegenden, seitlichen Handbremsen vom Bock aus ist verboten.

§ 11. Bei eintretender Dunkelheit und während deren Dauer hat der Wagenführer die am Fuhrwerk befindliche Laterne anzuzünden und hellbrennend zu erhalten.

§ 12. Das unnötige oder übermässige Züchtigen von Zugtieren ist streng untersagt.

§ 13. Beim Baden und Schwemmen von Pferden an Stellen, an denen die Tiere schwimmen müssen, darf der Begleitmann nicht auf ihnen sitzen.

D. Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 14. Von jeder im Betriebe erlittenen Verletzung hat der Verunglückte oder im Behinderungsfalle für ihn eine dritte Person beim Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten und sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

§ 15. Arbeiter in solchen Betrieben, welche andere gewerbliche oder landwirtschaftliche Nebenbetriebe umfassen, die der Versicherungspflicht bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft unterliegen, sind verpflichtet, auch die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften zu beachten, denen diese Betriebe angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

§ 16. Versicherte Personen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können von dem Vorstande der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden, die gesetzlich der Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, der Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes zufällt.

(§ 112 Absatz 1 Ziffer 2, §§ 116 und 154 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

2. Unfallverhütungsvorschriften der Privatbahn-Berufsgenossenschaft für den Strecken-, Bahnhofs- und Zugdienst. Vom Reichsversicherungsamte am 11. November 1903 genehmigt.

Erster Teil. Für die Eisenbahnverwaltungen.

Vorbemerkung.

Mit den nachfolgenden Vorschriften sind auszurüsten:

1) Die Stationssammlungen; 2) die Beamten des äusseren Stations- und Güterabfertigungsdienstes, auch Bodenmeister, Wagenmeister, Rangiermeister; 3) die Güter-, Gepäck- und Eilgutabfertigungen; 4) die Bahnmeistereien; 5) die Weichensteller und Bahnwärter; 6) die ständigen Bahnhofs-, Güterboden-, Rangier-, Strecken- und Telegraphenarbeiter; 7) die Lokomotivmannschaft; 8) die Zugbegleitmannschaft einschl. der Packmeister; 9) die Telegraphisten und Telegraphenaufseher; 10) die Betriebswerkmeister; 11) die Betriebsmaterialienverwalter; 12) die Vorsteher von Eisenbahnwerkstätten und die Werkstättenaufseher; 13) die Beamten auf Neubaustrecken einschliesslich der Bauaufseher, Schachtmeister, Poliere, Vorarbeiter, sofern sie bei der Privatbahn-Berufsgenossenschaft versichert sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Beamte und ständige Arbeiter die für ihn erlassenen Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und die für seinen Dienst besonders geltenden Vorschriften kennt und beachtet. Für die Durchführung dieser Vorschriften sind die Eisenbahnverwaltungen der Berufsgenossenschaft gegenüber verantwortlich (s. Strafbestimmungen).

Dasselbe gilt von denjenigen Vorschriften, welche in der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, in der Signalordnung und in den verschiedenen Dienstanweisungen für die Eisenbahnmannschaften enthalten sind und die Verhütung von Unglücksfällen zum Zwecke haben[1]).

2) Die Unfallverhütungsvorschriften sind in den Arbeits- und Aufenthaltsräumen an leicht sichtbarer Stelle durch Aushang bekannt zu geben.

Ausserdem ist jedem Beamten und ständigen Arbeiter ein Abdruck der Unfallverhütungsvorschriften gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen.

3) Die Beamten und Arbeiter sind durch entsprechende Unterweisung auf die mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen.

4) In den Arbeits- und Aufenthaltsräumen sind Anweisungen, betreffend die erste Behandlung Verletzter, in Anschlagform anzubringen. Dieselben werden von der Privatbahn-Berufsgenossenschaft unentgeltlich geliefert.

5) Betrunkene sind von den Betriebstätten zu entfernen.

6) Die den Beamten und Arbeitern freizugebenden Verkehrswege auf den Bahnanlagen müssen angewiesen, alle anderen Wege aber verboten werden.

7) Vom Maschinenbetriebe jeder Art (auch Fahrstuhl- und Kranbetriebe) sind alle Arbeiter auszuschliessen, welche an Epilepsie, Krämpfen, Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig oder zuverlässig erscheinen.

8) Arbeiter, welche nicht schwindelfrei sind, dürfen zu Arbeiten auf Gerüsten, steilen Dächern, Schornsteinen und hohen Mauern nicht zugelassen werden.

9) Das Arbeiten auf hohen Leitern, steilen Dächern oder Gerüsten ist nur unter Verwendung von Steiggürteln und starker Fangschnur zu gestatten. Dasselbe gilt für Arbeiten aus Fenstern oder sonstigen Oeffnungen, wo Sturzgefahr vorhanden ist. Die zur Verwendung kommenden Leitern müssen der Beschaffenheit des Fussbodens und dem oberen Stützpunkt entsprechend ausgerüstet sein, so dass ein Ausrutschen derselben verhindert wird.

10) Gemeldete Mängel an Schutzvorrichtungen sind zu beseitigen und zeitweise aus Betriebsrücksichten entfernte Schutzvorrichtungen alsbald wieder anzubringen.

11) Es ist von Zeit zu Zeit festzustellen, dass durch aufgestapelte Schienen, Schwellen, Kohlen u. s. w., sowie bei Bauarbeiten neben dem Gleise die Umgrenzung des lichten Raums nicht beeinträchtigt wird.

12) Die für den Werkstattsbetrieb erlassenen Vorschriften für Arbeitgeber finden auch auf ähnliche Nebenbetriebe sinngemässe Anwendung.

13) Die Eisenbahnverwaltungen müssen dafür Sorge tragen, dass die Beamten und Arbeiter im stande sind, die den letzteren vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen; insbesondere sind die in Betracht kommenden Dienststellen mit Signalpfeifen, Signalhörnern, roten Fahnen, rot geblendeten Laternen, Knallkapseln, Hemmschuhen, Bremsknütteln, Fackeln u. dergl. m. auszurüsten.

---

1) Diese Vorschriften unterliegen nicht den Strafbestimmungen unter E.

14) Bei Schneeverwehungen sind zur Sicherung der Arbeiter gegen fahrende Züge und Lokomotiven an den beiden Enden der Arbeitsstelle geeignete und zuverlässige Arbeiter (Wächter) aufzustellen, welche, sobald es sich um grössere Räumungsarbeiten handelt, an der Arbeit selbst nicht teilnehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass dieselben mit den erforderlichen Signalmitteln (vergl. Ziffer 13) versehen sind.

B. Streckendienst.

1) Die Eisenbahnverwaltungen haben die Pflicht, für die Benutzung von Kleinwagen, Draisinen, Fahrrädern und dergleichen besondere Dienstanweisungen zu erlassen, durch welche die Benutzung derselben geregelt wird. Die Fahrzeuge müssen sämtlich mit gut wirkender Bremse versehen sein.

2) Sind bei Gleisarbeiten vier oder mehr Arbeiter tätig, so müssen zwei Personen (unter denen der Aufsichtführende sein kann) bestimmt werden, die während ihrer Arbeit besonders auf herannahende Züge oder Fahrzeuge sowie auf die Signalisierung von Sonderzügen zu achten haben (II B 3).

3) Für Arbeiten in Tunnels ist, soweit sie in Krümmungen mehr als 100 m, in der Geraden mehr als 200 m lang sind, für ausreichende Beleuchtung der Tunnelnischen Sorge zu tragen.

4) Bei Arbeiten in Kies-, Lehm- und Sandgruben, sowie bei Erdausschachtungen ist streng darauf zo achten, dass die Wände nicht unterhöhlt werden.

5) Für die Beseitigung glatter Stellen bei Glatteis und Frost auf den zum Bahngebiet gehörigen Zugängen, Treppen, Bahnsteigen sind geeignete Streumittel bereit zu halten.

6) Arbeiten auf Dächern, an Blitzableitern, Leitungsgestängen und hochgeführten Drahtleitungen dürfen nie von einem Arbeiter allein ausgeführt werden; es ist vielmehr diesem stets ein zweiter Arbeiter mitzugeben, der von einem gesicherten Standort aus dem ersteren Unterstützung und Handreichungen zu leisten hat.

Arbeiter, die einer Absturzgefahr unterliegen, sind mit einem Leibgurt, an dem sich ein Karabinerhaken befinden muss, und mit einem Sicherheitsseil auszurüsten. Auf die zweckentsprechende Benutzung und Befestigung der Sicherheitsleine ist streng zu achten.

C. Bahnhofs-, Abfertigungs- und Ladedienst.

1) Die Eisenbahnverwaltungen haben besondere Vorschriften und Dienstanweisungen für den Verschubdienst zu erlassen.

2) Die Weichen und Zentralstellvorrichtungen, die Strecken- und Bahnhofssignaleinrichtungen sowie die Drehscheiben und Schiebebühnen sind dauernd in sicher funktionierendem Zustande zu erhalten.

3) Die Verschubstrassen auf den Rangierbahnhöfen sind während der Arbeitszeit ausreichend zu beleuchten.

4) Stehende Wagen, die nicht mehr bewegt werden sollen, müssen gegen selbsttätiges Fortbewegen, insbesondere bei stürmischem Wetter oder in der Nähe starker Gefälle gesichert sein.

Zum Aufhalten der Wagen beim Verschubdienst sind in erster Linie Hemmschuhe zu verwenden. Die Benutzung von Bremsknüppeln ist nur bei langsam bewegten Wagen zulässig, und wenn die Verwendung der Hemmschuhe aus Betriebsrücksichten untunlich ist.

Hemmschuhe, Bremsknüppel und Gleisvorlagen sind den Rangierern in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Mehr als drei Wagen ohne besetzte Bremse dürfen von Menschen oder Zugtieren nicht gleichzeitig bewegt werden.

5) Schwere oder unhandliche Gegenstände, die nur von mehreren Arbeitern sicher gehoben oder getragen worden können, dürfen niemals von einem Arbeiter allein bewegt werden.

6) Das Be-, Ent- oder Umladen von Wagen mit feuergefährlichen Gütern, die durch eine rote Bezettelung kenntlich zu machen sind, soll in der Regel nur bei Tageslicht stattfinden. Muss dies ausnahmsweise bei Dunkelheit erfolgen, so darf dies nur unter Verwendung von geschlossenen Laternen geschehen. In der Nähe solcher Arbeitstellen ist das Rauchen und das Umgehen mit offenem Licht streng zu untersagen. Für das Füllen und Leeren von Kesselwagen, welche feuergefährliche Gegenstände, z. B. Steinkohlenteeröl, Spiritus, Petroleum u. s. w. enthalten, oder kürzlich enthalten haben, sind auf den in Betracht kommenden Stationen geeignete Gleisstellen zu bezeichnen.

7) Das Tabakrauchen in den Güterboden- und Verladeräumen ist zu verbieten.

8) Für jeden Kran von mehr als drei Tonnen Tragkraft ist ein zuverlässiger und gewandter Arbeiter ein für alle Mal zu dem Dienste als Kranführer zu bestimmen und mit entsprechender Dienstanweisung zu versehen. Dieser Kranführer soll zugegen sein, wenn der Kran benutzt wird.

9) Es ist jährlich eine Prüfung der Krane und zwar durch einen hiermit vertrauten maschinentechnischen Beamten vorzunehmen. Das hierüber zu führende Protokoll ist dem technischen Aufsichtsbeamten der Privatbahn-Berufsgenossenschaft vorzuzeigen.

10) Im übrigen gelten auch hier die für den Werkstättenbetrieb der Eisenbahnen für Krane und Hebezeuge sowie für Fahrstühle und Aufzüge gegebenen Unfallverhütungsvorschriften.

D. Lokomotiv- und Zugdienst.

1) Die Lokomotivschuppen sind mit guter Beleuchtung zu versehen.

2) Zum Aufbewahren von gebrauchtem Putzmaterial sind feuersichere Behälter aufzustellen.

3) Die Torwege sind mit Feststellvorrichtungen für die geöffneten Torflügel zu versehen.

4) Im Freien liegende offene Kanäle, Gruben, welche ätzende, heisse oder giftige Stoffe enthalten, ferner zwischen den Schienen liegende Löschgruben, Desinfektionsauswaschgruben oder andere gefahrbringende Vertiefungen an den Arbeitstellen sind, soweit dieses mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken.

Wo eine derartige Sicherung nicht tunlich ist, z. B. bei Revisions- und Montagegruben, versenkten Schiebebühnen, offenen Drehscheiben ist bei eintretender Dunkelheit für genügende Beleuchtung zu sorgen.

E. Strafbestimmungen.

Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark belegt oder mit ihrem Betrieb in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich der letztere bereits in der höchsten Gefahrenklasse befindet, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Zweiter Teil. Für Beamte und Arbeiter.

Vorbemerkung.

Jeder Beamte und Arbeiter hat die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und die für seinen Dienst geltenden besonderen Unfallverhütungsvorschriften zu kennen und streng zu beachten.

Dasselbe gilt von denjenigen Vorschriften, welche in der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, in der Signalordnung und in anderen Dienstanweisungen für die Eisenbahnmannschaften enthalten sind und die Verhütung von Unglücksfällen zum Zwecke haben [1]).

Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, die genaueste Befolgung der genannten Vorschriften von ihren Untergebenen nachdrücklich zu verlangen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Allen Beamten und Arbeitern wird während des Aufenthalts innerhalb der Bahnanlagen die äusserste Vorsicht zur Pflicht gemacht, da die geringste Unaufmerksamkeit schwere Gefahren für Leben und Gesundheit zur Folge haben kann.

2) Alle den Zwecken des Betriebes zuwiderlaufende Beschäftigungen, insbesondere Spielereien, Neckereien, Zänkereien und sonstige mutwillige Handlungen, die geeignet sind, den Urheber selbst oder andere zu gefährden, sind verboten.

Beamte und Arbeiter, die an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen nicht in die Augen fallenden körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Masse leiden, dass sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer aussergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind, haben die Verpflichtung, ihrem Vorgesetzten hiervon Kenntnis zu geben.

Betrunkene Personen dürfen sich auf den Betriebsstätten nicht aufhalten und dürfen daselbst auch nicht geduldet werden.

3) Jeder Beamte und Arbeiter hat die Pflicht, Personen, die ihm zur Hilfe oder Unterweisung beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge und unerfahrene Arbeiter, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und darauf zu achten, dass die gegebenen Verhaltungsvorschriften seitens dieser ihm unterstellten Personen befolgt werden.

4) Jeder Arbeiter hat vor der Benutzung von Werkzeugen, Geräten und maschinellen Einrichtungen diese, sowie die dabei angebrachten Schutzvorrichtungen daraufhin zu prüfen, ob sie sich in ordnungsmässigem Zustande befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, hat er sofort die vorhandenen Mängel zu beseitigen oder seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen.

---

1) Diese Vorschriften unterliegen nicht den Strafbestimmungen unter F.

Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Der Missbrauch, die eigenmächtige Beseitigung, absichtliche Beschädigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und vorgeschriebenen Schutzmittel ist strafbar. Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrücksichten für bestimmte Zwecke entfernt worden sind, müssen, nachdem dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

5) Offene Wunden, auch die kleinsten, sind durch geeignete Verbände gegen Staub und Schmutz zu schützen. Das Auswaschen von Wunden mit nicht desinfiziertem Wasser ist gefährlich und zu vermeiden.

Behälter mit chemischen Erzeugnissen, starkriechenden Flüssigkeiten, flüchtigen Oelen und ähnlichen Stoffen, sowie Häute, Flechsen, Knochen u. s. w. dürfen mit wunden Händen nicht angefasst werden.

6) Beamte und Arbeiter dürfen den Bahnkörper und die Bahnhofgleise nur zu dienstlichen Zwecken betreten, auf dem Wege zu oder von dem Dienste nur dann, wenn kein anderer Weg oder Uebergang zur Arbeitstelle führt.

Ist das Betreten des Bahnkörpers auf freier Strecke oder innerhalb der Bahnhöfe erforderlich, so darf solches ebenfalls der Regel nach nur ausserhalb der Gleise erfolgen.

Beim Beschreiten zweigleisiger Bahnstrecken ist stets die in der Wegerichtung links von den Gleisen liegende äussere Seite zu wählen, so dass das Gesicht dem auf dem zunächst liegenden Gleise kommenden Zuge zugewendet ist, und die Züge beider Richtungen rechts vorüberfahren. Hierbei darf niemals ausser acht gelassen werden, dass ausnahmsweise ein Zug auf dem falschen Gleise fahren kann.

Während des Aufenthalts auf dem Bahnkörper sind Läute- und sonstige Signale zur Wahrung der eigenen Sicherheit zu beachten; kurz vor oder hinter einem bewegten Zuge oder Fahrzeuge das Gleis zu überschreiten oder zu überspringen, ist streng verboten.

7) Die den Arbeitern angewiesenen Sammelpunkte zum Beginn und Verlassen der Arbeit und die nach diesen Punkten zu benutzenden Wege sind genau einzuhalten. Aus Bequemlichkeit oder zur Abkürzung des Weges unter Eisenbahnfahrzeugen hindurchzukriechen oder über Puffer und Kuppelungen hinwegzuklettern, ist streng verboten.

8) Während der Beschäftigung innerhalb des Bahngebiets sollen Beamte und Arbeiter tunlichst anschliessende Kleidung tragen. Verboten ist das Umhängen des Mantels oder anderer Kleidungsstücke den im Verschub- und Fahrdienste, das Tragen von Holzschuhen und Pantoffeln (Schluffen, Schlappen, Pantinen) den im Betriebsdienste (Stations-, Fahr-, Verschub- und Weichenstellerdienst) tätigen, sowie den zeitweise auf Leitern, Gerüsten und Wagendecken beschäftigten Personen.

9) Alle Beamten und Arbeiter haben ihre Angehörigen von den Orten, wo Eisenbahnfahrzeuge verkehren, insbesondere aber von dem Betreten der Schienengleise fernzuhalten.

10) Aufstapeln oder Fortschaffen schwerer Gegenstände.

a) Beim Aufstapeln schwerer Gegenstände, z. B. Schienen, Schwellen, Kohlen, sowie bei Bauarbeiten neben dem Gleise, ist darauf zu achten, dass die Umgrenzung des lichten Raumes an Haupt- und Nebengleisen frei bleibt, und dass die auf den Stapeln liegenden Gegenstände nicht abrutschen können.

b) Bei Fortschaffen langer und schwerer Gegenstände durch zwei oder mehrere Arbeiter hat entweder der Aufsichtführende oder derjenige der am Fortschaffen beteiligten Arbeiter die Leitung und den Befehl zu übernehmen, der von seiner Stelle aus die Bewegungen am besten übersehen kann.

c) Schwere oder lange Gegenstände sind zuerst an dem der Beförderungsrichtung entgegengesetzten (hinteren) Ende aufzunehmen, damit der zuerst Anhebende übersehen kann, was am anderen Ende geschieht.

d) Getragene schwere Lasten dürfen der Regel nach nicht abgeworfen werden, sondern müssen behutsam mit den Händen niedergelegt werden. Soll in Ausnahmefällen die Last abgeworfen werden, so hat dies auf Befehl des Vorarbeiters oder des dazu vorher bestimmten Arbeiters zu geschehen und zwar gleichzeitig von allen Beteiligten. Soll der getragene Gegenstand an einem Ende mit den Händen zuerst niedergelegt, sodann am anderen Ende abgeworfen werden, so muss das Abwerfen am hinteren Ende geschehen.

11) Bei Schneeverwehungen sind zur Sicherung der Arbeiter gegen fahrende Züge und Lokomotiven an den beiden Enden der Arbeitstelle geeignete und zuverlässige Arbeiter (Wächter) aufzustellen, welche, sobald es sich um grössere Räumungsarbeiten handelt, an der Arbeit selbst nicht teilzunehmen haben.

Die Wächter sind mit allen zum Geben der vorgeschriebenen Signale nötigen Gegenständen (Signalpfeife, Signalhorn, roten Fahnen, rot geblendeten Laternen und Knallkapseln) auszurüsten; sie haben damit die Arbeiter in Gefahrfällen zu warnen, etwa unverhofft erscheinenden Zügen Haltsignal zu geben und bei undurchsichtiger Luft, Nebel, Schneetreiben

in genügender Entfernung vor und hinter der Arbeitstelle Knallkapseln zu legen; diese Knallkapseln sind zu entfernen, sobald die Arbeiter das Gleis verlassen haben.

Wenn beim Hinwegräumen des Schnees von den Schienen dieser neben dem Gleise in hohen Wänden liegen bleiben muss, sind möglichst viele Nischen in der Schneewand ausserhalb der Umgrenzung des lichten Raumes herzustellen, in welche sich die Arbeiter beim Herannahen von Wagen oder eines Zuges zurückziehen können.

Auf den Bahnhöfen sind, falls der Schnee nicht ganz entfernt wird, Verbindungsgänge zwischen den einzelnen Gleisen herzustellen.

Der Lokomotiv- und Zugmannschaft, welche die verwehte oder im Aufräumen begriffene Strecke befährt, ist durch die Betriebsleitung und die diensthabenden Beamten der nächstgelegenen Stationen erhöhte Vorsicht anzuempfehlen, wobei die Arbeitstellen möglichst genau zu bezeichnen sind.

Die Lokomotivbeamten müssen die von Schneeverwehungen betroffenen Strecken, namentlich auch die von höheren Schneewänden eingeschlossenen Bahnhofsgleise mit ganz besonderer Vorsicht befahren, auf die aufgestellten Signale und ausgelegten Knallkapseln sorgfältig achten und besonders auch selbst häufig das Achtungssignal mit der Dampfpfeife oder dem Läutewerk geben.

An der Spitze und am Ende jeder auf dem Bahnkörper marschierenden grösseren Arbeiterabteilung muss ein mit einer Signalpfeife oder einem Signalhorn oder dergleichen ausgerüsteter ständiger Eisenbahnarbeiter gehen, der besonders auf das Herannahen von Zügen zu achten und durch Signale mit dem Horn oder der Pfeife oder durch Zuruf die Arbeiter zu warnen hat.

Das Gehen zwischen den Schienen ist zu vermeiden. Soweit dieses wegen der Schneemassen nicht angeht, sind sämtliche Arbeiter zu besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit zu ermahnen und anzuweisen, beim Herannahen eines Zuges sofort den Bahnkörper zu verlassen. Hierbei ist bei zweigleisigen Strecken das Ueberschreiten des Gleises, auf welchem der Zug kommt, verboten.

Bei doppelgleisiger Bahn ist weiter dafür zu sorgen, dass die Arbeiter sich stets neben oder in dem in der Bewegungsrichtung links gelegenen Gleise bewegen, sofern nicht wegen Sperrung eines Gleises sämtliche Züge auf dem anderen Gleise fahren. Im letzteren Falle muss der Marsch auf dem gesperrten Gleise erfolgen.

Die Arbeiter sind des besseren Hörens wegen anzuhalten, ihre Ohren möglichst nicht zu verbinden.

Wenn die Arbeiter mit besonderen Zügen zu oder von der Arbeitstelle befördert werden, so ist denselben vor der Abfahrt besonders und eindringlich einzuschärfen, dass niemand ohne Erlaubnis des Zugführers aussteigen darf.

Um auf doppelgleisigen Strecken das Aussteigen nach dem zweiten Gleise zu verhindern, sind die betreffenden Wagentüren zu verschliessen.

Soweit bei grösseren Schneeverwehungen und Aufräumungsarbeiten Militär oder fremde Zivilarbeiter verwendet werden, sind jeder Abteilung mindestens zwei mit den Gefahren des Eisenbahnbetriebes, sowie mit den Verhältnissen der Bahnstrecke genau vertraute Führer (Vorarbeiter, Bahnwärter, Weichensteller u. s. w.) beizugeben. Die Hilfsmannschaften sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen dieser Führer unbedingt Folge zu leisten haben. Grössere Aufräumungsarbeiten ganzer Strecken sind stets durch den Bahnmeister persönlich zu überwachen.

B. Streckendienst und Telegraphenunterhaltungsdienst.

1) Während der Ruhepausen dürfen Beamte und Arbeiter zwischen den Gleisen und in ihrer unmittelbaren Nähe sich nicht aufhalten.

2) Bei allen Gleisarbeiten ist mit der grössten Aufmerksamkeit auf das Herannahen von Zügen, einzelner Maschinen oder Fahrzeuge zu achten.

3) Sind bei Gleisarbeiten vier oder mehr Arbeiter tätig, so müssen zwei Personen (unter denen der Aufsichtführende sein kann) bestimmt sein, welche während ihrer Arbeit besonders auf herannahende Züge und Fahrzeuge, sowie auf die Signalisierung von Sonderzügen zu achten haben.

4) Der Vorarbeiter hat diese Arbeiter so aufzustellen, dass sie den ankommenden Zügen entgegensehen; bei Herannahen eines Zuges ist es die Pflicht dieser Arbeiter sowie des Vorarbeiters, Bahnmeisters oder Aufsichtführenden, die Arbeiter rechtzeitig zum Heraustreten aus dem Gleise zu veranlassen.

5) Die Vorbeifahrt von Zügen ist in genügender Entfernung von den befahrenen Gleisen tunlichst ohne Gleisüberschreitung abzuwarten.

6) Auf den Stationen ist beim Ueberschreiten von Gleisen vor oder hinter stehenden Fahrzeugen und an Stellen, wo Weichen, Zwangschienen, Drahtleitungen und Gestänge

liegen, besondere Vorsicht anzuwenden. Jeder unnötige Aufenthalt in den Gleisen, besonders in oder zwischen zusammenlaufenden Gleisen ist zu vermeiden.

7) Bei der Unterhaltung von Weichen, die von einem Stellwerk aus bedient werden, bedarf es während der Arbeitsdauer einer Verständigung mit dem diensttuenden Weichensteller, um das Einklemmen von Händen oder Füssen zwischen die Weichenzungen und die Mutterschienen zu verhüten.

8) Bei Glatteis und Frost haben die anwesenden Beamten die Pflicht, dafür zu sorgen, dass glatte Stellen auf den zum Bahngebiete gehörigen Wegen, Treppen, Bahnsteigen und Arbeitsplätzen mit Sand oder Asche bestreut werden.

9) Tunnel dürfen nur von solchen Arbeitern betreten werden, welche in denselben beschäftigt sind.

Sobald ein Zug erwartet wird, haben sich die Arbeiter so einzurichten, dass sie beim Herannahen des Zuges rechtzeitig in die angebrachten Mauernischen, oder sofern die Arbeitsstelle an der Tunnelmündung oder in deren unmittelbarer Nähe liegt, aus dem Tunnel heraustreten können. Kann im Notfalle ein Arbeiter eine Nische nicht mehr erreichen, so muss er sich dicht an der Mauer, längs derselben glatt auf den Boden niederlegen. Nur in dieser Lage ist er gegen Verletzungen durch den vorüberfahrenden Zug gesichert.

Sobald das Signal für einen Zug gegeben ist, haben die Arbeiter sofort ihre Arbeitsplätze zu verlassen und in die vorher verteilten Nischen zu treten, bis der Zug vorbeigefahren ist. Die Nischen dürfen nicht eher verlassen werden, bis man sich überzeugt hat, dass von der entgegengesetzten Richtung kein Zug herannaht, oder bis das Geräusch eines Zuges nicht mehr wahrgenommen wird.

Die im Bereich der Arbeitsstellen liegenden Tunnelnischen müssen, so lange im Tunnel gearbeitet wird, von Materialien und Geräten freigehalten werden und derart erleuchtet sein, dass ihre Lage von der Arbeitsstelle aus deutlich erkennbar ist.

10) Arbeitszüge dürfen erst bestiegen oder verlassen werden, wenn sie stillstehen, und nachdem der Aufsichtführende das Zeichen zum Besteigen oder Verlassen gegeben hat.

In Arbeitszügen dürfen Beamte und Arbeiter nur in den ihnen angewiesenen Wagen Platz nehmen.

Auf doppelgleisiger Strecke soll der Zug nur auf der den Gleisen abgewendeten Seite verlassen werden; es empfiehlt sich deshalb, vor der Abfahrt die der Gleisseite zugewandten Türen zu verschliessen.

Wird während des Auf- oder Abladens der Zug vorgezogen oder zurückgedrückt, so haben sich die Arbeiter auf den ersten Pfiff der Lokomotive sofort niederzusetzen, oder soweit sie auf dem Bahnkörper stehen, sofort seitwärts ausserhalb der Gleise aufzustellen.

Die Arbeiter dürfen nicht auf den Wagen stehen oder sich auf den Wagenwänden niederlassen, sondern haben sich inmitten der Wagen niederzusetzen.

Besondere Vorsicht und Achtsamkeit ist bei dem Entladen von Arbeitszügen, während ein anderer Zug vorbeifährt, zu beobachten. Die nach der Gleisseite führenden Wagentüren, sowohl der Personen- wie der Arbeitswagen müssen während der Vorbeifahrt eines Zuges geschlossen gehalten werden.

11) Für die Benutzung der Kleinwagen (Bahnmeisterwagen, Draisinen, Fahrräder und dergl.) sind die hierfür erlassenen Dienstanweisungen massgebend. Es sind insbesondere nachstehende Vorsichtsmassregeln zu beachten:

a) Die Kleinwagen müssen während der Fahrt durch einen als Bahnpolizeibeamter verpflichteten Kleinwagenführer begleitet werden, der für die Sicherheit der Beförderung und die Beobachtung der gegebenen Vorschriften verantwortlich ist;

b) ist ein Kleinwagen in Bewegung, so darf niemand vor demselben gehen. Auch ist es ausser dem die Bremse handhabenden Führer niemandem gestattet, auf anderen Kleinwagen, als auf Draisinen und Fahrrädern zu sitzen; nur in Ausnahmefällen darf die Begleitmannschaft auf Anordnung des Führers auch auf anderen Kleinwagen Platz nehmen;

c) das Auf- und Abspringen, das Stehen auf den Wagen sowie das Herabhängenlassen von Armen und Beinen über die Vorder- oder Seitenwände des Wagens ist während der Fahrt verboten;

d) Materialien oder Gerätschaften dürfen während der Bewegung des Wagens nicht ab- oder aufgeworfen werden;

e) es ist verboten, den Kleinwagen durch Stossen mit Stöcken oder durch Aufspannen eines Segels fortzubewegen. Auch ist es nicht gestattet, Kleinwagen an Eisenbahnen oder Lokomotiven anzuhängen. Die Fortbewegung des Kleinwagens hat vielmehr durch Schieben und auf Gefällstrecken durch entsprechende Handhabung der Bremse zu erfolgen. Mit Kurbelstangen dürfen Kleinwagen nur dann bewegt werden, wenn sie mit Geländern versehen sind;

f) die ausserdienstliche Benutzung aller Kleinwagen, insbesondere zur eigenen Beförderung. ist den Arbeitern streng verboten.

12) Bei Sprengarbeiten muss auf das verabredete Warnungszeichen jeder den ihm bestimmten schusssicheren Platz einnehmen, der eigenmächtig nicht verlassen werden darf. Dem Sprengplatze darf man sich erst wieder nähern, nachdem durch den mit der Leitung der Sprengarbeiten betrauten Beamten oder Arbeiter festgestellt und durch das vorher bestimmte Signal angezeigt ist, dass eine Gefahr nicht mehr vorliegt.

13) Bei Arbeiten in Kies-, Lehm- und Sandgruben, sowie bei Erdausschachtungen dürfen die Wände nicht unterhöhlt werden.

14) Die auf der Bahnstrecke beschäftigten Telegraphenarbeiter haben den Weisungen der im Dienste befindlichen Beamten (Bahnwärter, Weichensteller usw.) bezüglich der für die Sicherheit der Züge erforderlichen Massregeln unweigerlich Folge zu leisten.

Sobald Bahnmeisterwagen benutzt werden, gelten die hierüber erlassenen Vorschriften und die unter 11 enthaltenen Vorsichtsmassregeln.

Bei allen Arbeitsverrichtungen mit und auf der Leiter ist besondere Vorsicht geboten. In Winkelpunkten und Bögen der Leitung z. B. ist die Leiter auf der dem Drahtzug abgekehrten Seite aufzustellen damit bei dem unerwarteten Zurückschnellen eines Leitungsdrahtes die Leiter oder der darauf stehende Arbeiter nicht umgeworfen werden kann.

Ist eine derartig gesicherte Aufstellung nicht möglich, so sind andere Vorkehrungen gegen das Zurückschnellen der in Arbeit zu nehmenden Leitungen zu treffen.

Bei der Vornahme von Arbeiten an den Telegraphenstangen hat sich der Arbeiter vorher davon zu überzeugen, ob die Stange noch so fest steht oder so haltbar ist, dass sie das Anlehnen einer Leiter aushalten kann. Anderenfalls ist die Stange entsprechend zu stützen.

Bei den Arbeiten an den Leitungen und Gestängen dürfen sich die Arbeiter niemals auf die Leitungsdrähte stellen, weil diese brechen können.

Während der Arbeiten auf der Leiter sind die Werkzeuge sorgfältig vor dem Herunterfallen zu bewahren, damit untenstehende Arbeiter nicht verletzt werden.

Ebenso ist beim Löten auf der Leiter darauf zu achten, dass durch das abtropfende flüssige Lot Untenstehende nicht verletzt werden.

Dieselben Vorschriften gelten auch bei der Benutzung von Steigeisen anstatt der Leiter.

Alle Werkzeuge, Leitern und die zur Auswechselung bestimmten Telegraphenstangen sind stets in solcher Entfernung von den Bahngleisen niederzulegen, dass sie von einem Zuge nicht erfasst werden können.

Beim Ausrecken des Leitungsdrahtes mittelst der Drahtwinden ist das Gesicht von der Kette mit dem sogenannten Froschklemmen abzuwenden, um beim Reissen des Drahtes oder der Kette geschützt zu sein. Das Anziehen der Winde hat allmählich und ohne Ruck zu geschehen; die Kurbel darf nicht plötzlich, vielmehr erst dann losgelassen werden, wenn der Sperrkegel richtig eingefallen ist und das Sperrrad wirklich festgehalten wird.

Beim Arbeiten mit dem Flaschenzuge oder der Drahtwinde dürfen unter keinen Umständen stumpf gewordene Froschklemmen benutzt werden, weil dieselben im gespannten Zustande vom Drahte abrutschen und beim Zurückschnellen den Arbeiter verletzen können. Müssen vorübergehend Arbeiten innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes der Bahn ausgeführt werden, so soll während dieser Zeit ein unbeschäftigter Arbeiter die Warnung der beschäftigten Arbeiter übernehmen, falls dies nicht vom Aufsichtführenden selbst geschehen kann.

15) Erhöhte Vorsicht ist anzuwenden beim Betreten von steilen Dächern zur Ausübung von Arbeiten an Blitzableitern, Leitungsgestängen und Leitungen. Solche Arbeiten sind nie von einem Arbeiter allein auszuführen; es ist vielmehr stets ein zweiter Arbeiter zu verwenden, welcher von einem gesicherten Standpunkt aus dem andern Unterstützung und Handreichung zu leisten hat.

Vor dem Hinaustreten auf steile Dächer hat der Arbeiter, um sich gegen Absturz zu schützen, einen Gurt mit Karabinerhaken anzulegen, das eine Ende des Sicherheitseils ordnungsmässig am Karabinerhaken, das andere an einem zweifellos verlässlichen Punkte des Gebäudes sicher zu befestigen.

Stark geneigte, sowie mit Reif bedeckte Dachflächen dürfen nur mit blossen Füssen oder in Strümpfen oder in Filzschuhen betreten werden.

Während der Dauer eines Gewitters sind die Arbeiten an Telegraphen-Leitungen und -Apparaten einzustellen.

C. Bahnhofsdienst.

1) Die bei Ausführung des Verschubdienstes beteiligten Mannschaften sollen die nötige Vorsicht nie ausser acht lassen, sich daher während des Aufenthaltes auf einem — stehenden

oder bewegten — Rangierzuge stets mit der Hand festhalten und alles vermeiden, was die mit dem Verschubgeschäft verbundenen Gefahren für sie selbst oder andere vergrössern könnte.

2) Es ist den beim Verschubdienst beschäftigten Personen verboten:

a) zwischen einander nahestehenden Puffern aufrecht hindurch zu gehen;

b) Wagen an den Stirnseiten zwischen den Puffern oder an letzteren selbst zu ziehen oder zu schieben;

c) beim Schieben oder Ziehen von Wagen rückwärts zu gehen;

d) über die Puffer und Kuppelungen von Wagen zu steigen, unter Wagen durchzukriechen, oder zwischen bewegten Wagen das Gleis zu überschreiten, wenn dies nicht beim An- und Abkuppeln unvermeidlich ist;

e) auf rascher als schrittmässig bewegte Lokomotiven oder Wagen aufzusteigen oder von denselben abzuspringen;

f) die Decke eines bewegten Wagens zu betreten; das Ueberspringen von einem Wagen zum anderen ist tunlichst zu vermeiden, bei Glatteis aber unbedingt verboten; müssen die Wagen bei Glatteis betreten werden, so hat das Besteigen derselben mittels Steigleiter zu geschehen, ausserdem haben die betreffenden Personen dabei Filzschuhe oder Schuhe mit Filzsohlen anzuziehen;

g) auf den Puffern, Trittbrettern und Tritten bewegter Wagen zu sitzen, auf den Puffern oder Kuppelungen zu stehen oder sonst einen unsicheren Platz einzunehmen; hierzu ist auch das Aufsitzen oder Auflehnen auf die Bremsknüppel zu rechnen.

3) Das Zwischentreten zwischen die Wagen, das Durchkriechen unter den Puffern zum Zwecke des An- und Abkuppelns und das Ankuppeln selbst ist mit grösster Vorsicht auszuführen, während der Bewegung der Wagen möglichst zu vermeiden und ganz zu unterlassen, wenn Wagen mit solcher Geschwindigkeit gegeneinander laufen, dass durch den entstehenden Rückstoss ein Zerreissen der Kuppelungen zu befürchten ist.

4) Beim Lösen der Heizschläuche ist der Schlauch so zu handhaben, dass der ausströmende Dampf den Arbeiter nicht verbrüht.

5) Nach bewirkter An- und Abkuppelung dürfen Verschiebesignale (Rangiersignale) erst dann gegeben werden, wenn der Arbeiter zu erkennen gegeben hat, dass er aus dem Gleise getreten ist.

6) Beim Verschubdienst müssen zusammenstehende oder zusammen ablaufende Wagen wenigstens durch eine Hauptkuppelung gekuppelt sein.

7) Stehende Wagen, welche nicht mehr bewegt werden sollen, müssen gegen selbsttätige Fortbewegung gesichert sein. Mehrere stehende Wagen sind unter sich zu kuppeln und durch Anziehen der Bremsen oder, falls solche fehlen, durch Einstecken von Bremsknüppeln durch die Radspeichen, oder Anbringen dazu bestimmter Gleisvorleger (Unterschläge) vor und hinter den Rädern des ersten und letzten Wagens vor dem Fortlaufen zu sichern; einzelne Wagen sind in derselben Weise festzustellen; vorhandene feste Gleissperren (Entgleisungsweichen, bezw. hierfür besonders hergestellte Entgleisungsvorrichtungen, Sperrbäume) sind jedesmal nach Beendigung des Verschubgeschäftes, für welches sie geöffnet waren, sofort der Vorschrift gemäss wieder zu verschliessen. Die Verwendung von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergl. zum Festlegen von Wagen ist untersagt. Erhöhte Vorsicht beim Festlegen solcher Wagen ist bei stürmischem Wetter oder auf Stationen, welche im Gefälle oder in der Nähe starker Gefälle liegen, derart anzuwenden, dass, sobald mehrere Wagen vorhanden sind, diese zusammengekuppelt und die vorhandenen Bremsen fest angezogen werden. Ausserdem hat eine gehörige Vorlegung der beiderseitigen Endachsen mit Vorlegern zu erfolgen, auf deren gute Beschaffenheit stets besondere Sorgfalt zu verwenden ist.

8) Zum Aufhalten der Wagen beim Rangieren sollen in erster Linie Hemmschuhe verwendet werden. Die Benutzung von Bremsknüppeln ist nur bei langsam bewegten Wagen zulässig und wenn die Verwendung des Hemmschuhs untunlich oder verboten ist. Bremsknüppel sind entweder in die zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen (Hakenlaschen, Oesen usw.) oder zwischen Tragfeder und Langträger einzusetzen, bei einem sich entgegenstellenden Hindernis (Weichenbock oder dergl.) frühzeitig herauszuziehen und nach Umgehung desselben ebenso wieder einzusetzen. Die Bremsknüppel zum Zweck des Hemmens zwischen die Radspeichen zu stecken, ist streng untersagt.

Einzelne bewegte Wagen dürfen nicht dadurch gehemmt werden, dass ein Arbeiter im Gleise gehend oder stehend dieselben ihrer Laufrichtung entgegen aufzuhalten sucht.

9) Wo ein Verschieben von Wagen mit Zugtieren (Pferden usw.) stattfindet, darf der Führer weder in dem befahrenen Geleise, noch zwischem diesem und der Zugkette gehen. Bei Annäherung an einen nahe dem Gleise befindlichen Gegenstand hat der Führer rechtzeitig die Zugkette abzuhängen und das Zugtier anzuhalten oder hinter dem Wagen herum auf die entgegengesetzte Seite des Gleises zu leiten.

10) Mehr als 3 Wagen ohne besetzte Bremse dürfen von Menschen oder Zugtieren nicht gleichzeitig bewegt werden. Die Bewegung darf nur mit solcher Geschwindigkeit geschehen, dass die Arbeiter die in Bewegung befindlichen Wagen durch eigne Kraft oder durch vorhandene Bremsen oder durch andere Bremsmittel jederzeit in der Gewalt haben.

11) Bei dem Schieben von Wagen müssen die Arbeiter das zu befahrende Gleis im Auge behalten und bei der Annäherung an eine nahe dem Gleise befindliche Anlage (Rampe, Ladebühne) auf die entgegengesetzte Seite des Gleises treten, niemals aber zwischen Rampe und Wagen.

12) Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwagen dürfen nur mit Vorsicht befahren werden.

D. Güterboden- und Ladedienst.

1) Das Einladen von Gütern in einen in Bewegung befindlichen Zug und das Ausladen aus einem solchen ist streng untersagt.

2) Vor Beginn des Verladens und während des Ladegeschäftes selbst haben die dabei beteiligten Arbeiter sich davon zu überzeugen, dass die Ladebrücken, besonders auch die mit eisernen Haken oder Ausläufern versehenen sogenannten Ladepritschen fest und sicher angelegt sind und sich nicht seitlich verschieben können.

Schiebe- und Klapptüren der Güterwagen sind mit besonderer Vorsicht zu bewegen. Es ist zu beachten, dass die Türen auch bei Stössen und bei plötzlichem Anhalten der Wagen sich bewegen können.

Beim Verladegeschäfte ist auf die beim Verschieben von Wagen in Güterschuppen und sonstigen Ladegleisen üblichen Warnungszeichen (Verschubsignale usw.) sorgfältig zu achten. Bei Wahrnehmung solcher Signale sind die Wagen sofort zu verlassen, die Ladebrücken zu entfernen und das Verladegeschäft so lange zu unterbrechen, bis die Wagen wieder festgestellt und keiner weiteren Verschubbewegung mehr unterworfen sind.

3) Sollen schwere Gegenstände mit Hilfe der Bodenkarre weiter bewegt werden, so ist diese vorsichtig unter das Gut zu schieben und darauf zu achten, dass beim Aufheben der Last die Räder sich nicht willkürlich fortbewegen können. Bei eisernen und glatten Gegenständen ist zur Verhütung des Abrutschens der Last der Ka.renschuh mit Stroh oder Lappen zu umwickeln. Das Rückwärtsgehen beim Ziehen der schwer beladenen Karre, insbesondere auf stark geneigter Ladebrücke, ist verboten.

4) Bei Anwendung von Brechstangen und Hebebäumen muss aufgepasst werden, dass diese Werkzeuge beim Abrutschen niemand beschädigen, oder die Mitarbeiter beim plötzlichen Herabgleiten der Last nicht gequetscht werden.

5) Beim Gebrauch von Walzen dürfen Arbeiter nicht mit den Händen unter den zu rollenden Gegenstand fassen, vielmehr hat die Fortbewegung der Walzen stets durch mechanische Hilfsmittel zu erfolgen.

6) Bei Verwendung von Schrotleitern ist es verboten, innerhalb der Bäume zu stehen. Bei Entladung schwerer Fässer und dergl. ist ein Tau zu verwenden, welches innerhalb der Leiterbäume um den zu verladenden Gegenstand zu ziehen ist.

7) Schwere Gegenstände, welche ihrer Form und Beschaffenheit und besonders ihres Gewichtes wegen nur von mehreren Arbeitern sicher gehoben und getragen werden können, sollen niemals von einem einzelnen Arbeiter allein gehoben oder getragen werden, da hierdurch leicht innere Verletzungen des betreffenden Arbeiters eintreten können.

8) Das Be-, Ent- und Umladen von Wagen mit feuergefährlichen Gütern (durch die rote Bezettlung: „Feuergefährlich" kenntlich) soll in der Regel nur bei Tageslicht erfolgen; muss es ausnahmsweise bei Dunkelheit stattfinden, so sind hierbei geschlossene Laternen zu verwenden.

In der Nähe solcher Arbeitsstellen zu rauchen oder sonst mit Feuer und Licht umzugehen, ist streng untersagt.

In Brand geratene Chemikalien, Mineralöle und andere feuergefährliche Güter sind mit Sand, Erde oder dergl., nicht aber mit Wasser zu löschen.

Beim Löschen derartiger Brände ist das Einatmen der Dämpfe nach Möglichkeit zu vermeiden; auch hüte man sich vor umherspritzenden, besonders ätzenden Flüssigkeiten.

9) Beim Ein- und Ausladen und bei der Bewegung feuergefährlicher Gegenstände haben die hiermit beschäftigten Personen ausserdem zu beachten:

a) dass Kisten nicht gekantet, Fässer — mit Ausnahme der Petroleumfässer — nicht gerollt werden dürfen;

b) dass in Kisten und Fässer nicht eigenmächtig Nägel eingeschlagen werden;

c) dass schwere Frachtstücke nicht von einer Person auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden;

d) dass beim Aufheben und Absetzen jedes harte Stossen vermieden wird;

e) dass Ballons, Flaschen und andere Behältnisse mit flüssigen Chemikalien, flüchtigen

Oelen und ähnlichen Flüssigkeiten weder auf der Schulter oder dem Rücken, noch auf der Karre befördert, sondern stets vorsichtig getragen werden, in der Regel durch zwei Personen.

10) Das Füllen und Entleeren solcher Kesselwagen, welche feuergefährliche Gegenstände, z. B. Steinkohlenteeröl, Spiritus, Petroleum usw. enthalten, oder kürzlich enthalten haben, darf nur auf den als geeignet bezeichneten Gleisstellen und unter Fernhaltung von Feuer und offenem Licht erfolgen; es darf niemand in der Nähe rauchen oder gar in das Mannloch hineinleuchten.

11) Bei der Beförderung von Personen und Lasten durch Aufzüge (Fahrstühle) dürfen die Türen des Fahrschachtes erst geöffnet werden, nachdem die Förderschale die Höhenlage des Fussbodens erreicht hat. Die Bewegung eines Aufzugs (Fahrstuhls) darf erst eingeleitet werden, nachdem die Zugänge zum Fahrschacht geschlossen sind.

Bei Fahrstühlen mit Signaleinrichtung ist vor jeder Bewegung des Fahrstuhls das Abfahrtsignal zu geben. Das Anhalten des Fahrstuhls während der Fahrt ist nur in Notfällen gestattet.

12) Lastkrane von mehr als 3 Tonnen Tragkraft dürfen nur unter Aufsicht eines hierzu ein für alle Male bestimmten Beamten oder Arbeiters, welcher mit der Behandlung derselben vertraut ist, benutzt werden.

Der Kran soll niemals dazu benutzt werden, die zu hebende Last aus der Entfernung heranzuholen, die Last muss vielmehr so zugeführt werden, dass der Kran sie nur senkrecht zu heben braucht.

Ladekrane dürfen niemals über die an denselben vermerkte höchste Belastung hinaus benutzt werden. Die Bindeketten und Seile, welche zum Heben von Lasten benutzt werden, müssen immer in einer reichlich genügenden Stärke gewählt werden.

Beim Niederlassen der Last in einen Eisenbahnwagen darf sich niemand zwischen der Last und den Bordwänden des Wagens befinden, soweit dies möglich ist.

Beim Kranbetrieb ist der Aufenthalt der Arbeiter unter der hängenden Last streng verboten.

Bei den für Handbetrieb eingerichteten Kranen muss beim Anheben der Last die Sperrklinke in dem Sperrrad liegen.

Geschieht das Herablassen der Last durch eine Bremse, so sind die Kurbeln auszurücken, wenn die Bauart des Kranes dieses zulässt. Jedenfalls haben die Arbeiter ihre Stellung so zu wählen, dass sie durch die sich drehenden Kurbeln nicht getroffen werden können. Die Bremsen dürfen nie geschmiert werden, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind.

Die Drehung eines Krans ohne mechanische Vorrichtung zum Drehen ist durch Schieben am Ausleger, nicht aber an der Last selbst zu bewirken.

Die beweglichen Teile der Krane müssen, wenn sie ausser Gebrauch stehen, in geeigneter Weise unter Verschluss gehalten werden.

E. Lokomotiv- und Zugdienst (Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Tenderwächter, Nachtheizer, Putzer, Zugführer, Schaffner, Bremser, Hilfsbremser).

1) Die Lokomotivmannschaft hat zur Verhütung von Unfällen beim Betreten der Laufbahn und Plattform sich stets an den zu diesem Zwecke angebrachten Laufleisten oder anderen Handhaben festzuhalten.

2) Die Lokomotivmannschaft hat darauf zu achten, dass die Tenderbrücke nicht mit der Zeit zu glatt wird und, sobald dieser gefährliche Zustand eintritt, sofort behufs Beseitigung desselben dem nächsten Vorgesetzten Meldung zu machen.

3) Soweit für den Stand des Heizers und Lokomotivführers ein besonderer Holzbohlenbelag vorgesehen ist, hat die Lokomotivmannschaft für seine ordnungsmässige Instandhaltung und Erneuerung Sorge zu tragen, da derselbe namentlich im Winter den besten Schutz gegen Ausgleiten bietet.

4) Während der Fahrt ist das zu weite Hinausbiegen des Körpers aus den Türen und Seitenwänden des Führerstandes wegen der damit verbundenen Lebensgefahr zu vermeiden. Soweit in besonderen Fällen ein Hinauslehnen zur Beobachtung des Zuges oder der Strecke erfolgen muss, darf dies niemals in der Nähe von Brücken, Wegeüberführungen, Tunnels geschehen.

5) Das Besteigen des Langkessels während der Fahrt zum Zwecke dienstlicher Verrichtungen hat nur in dringenden Fällen und alsdann mit der grössten Vorsicht zu geschehen.

6) Die Untersuchung und Schmierung der innerhalb der Rahmen liegenden Teile (Steuerungsteile, Lager u. s. w.), bei welcher der Heizer genötigt ist, unter den Kessel der Maschine zu kriechen, darf nur geschehen, wenn die Maschine stille steht, die Steuerung

auf die Mitte gestellt, die Zylinderhähne geöffnet und die Bremse fest angezogen ist. Der Lokomotivführer hat sich vor erneuter Ingangsetzung der Lokomotive zu überzeugen, dass der Heizer auch tatsächlich seinen gefährlichen Aufenthalt verlassen hat.

7) Das Besteigen und Verlassen der Lokomotive während der Fahrt ist nur in den dringendsten Fällen und bei ganz langsamer Bewegung gestattet.

8) Ausserdienstliche Nebenbeschäftigungen auf der Lokomotive sind streng untersagt.

9) Bei der Kesselreinigung dürfen die Reinigungsluken erst dann herausgenommen werden, wenn sich der Kessel genügend abgekühlt hat, da sonst leicht eine Verletzung durch Verbrühen eintreten kann.

10) Das Anfahren an kaltstehende Lokomotiven ist zu vermeiden; wenn erforderlich, sind die an der kalten Maschine arbeitenden Leute rechtzeitig zu warnen.

11) Bevor mit dem Anheizen einer Lokomotive begonnen werden darf, muss der Nachtheizer (Putzer) sich überzeugen, dass der Regulator geschlossen, die Bremse fest angezogen, die Steuerung auf die Mitte gestellt und die Zylinderhähne geöffnet sind. Sodann ist nachzusehen, ob im Kessel genügend Wasser vorhanden ist. Letzteres ist durch Oeffnen des untern Wasserstandhahns zu ermitteln. Ist im Wasserstandglas kein Wasser zu sehen, und strömt beim Oeffnen des untern Probierhahns kein Wasser aus, so ist vor dem Anheizen Wasser nachzufüllen.

12) Der Nachtheizer (Putzer) darf in die Feuerbüchse erst einsteigen, nachdem sich die Maschine genügend abgekühlt hat, da er sonst leicht verbrannt werden kann.

13) Um Feuerschaden zu verhüten, hat der Nachtheizer (Putzer) vor dem Anheizen darauf zu achten, dass der Schornstein der Lokomotive unter dem Rauchfang steht.

14) Die Putzer haben sorgfältig darauf zu achten, dass die von ihnen beim Putzen der Lokomotiven benutzten Leitern und Schemel auch haltbar und brauchbar und ausserdem sicher aufgestellt sind.

15) Soll eine Lokomotive in das Heizhaus fahren, oder den Schuppen verlassen, so hat der Nachtheizer (Putzer) das Tor, welches die Maschine zu durchfahren hat, rechtzeitig zu öffnen und die Torflügel unter allen Umständen an dem vorhandenen Haken festzustellen. Während der Durchfahrt der Maschine ist der Aufenthalt in der Toröffnung oder das Vorbeidrängen streng untersagt.

16) Der Zugführer darf das Signal zur Abfahrt eines Zuges erst geben, wenn er sich überzeugt hat, dass die Schaffner und Bremser die ihnen überwiesenen Plätze ohne Gefahr erreichen können. Der Zugführer selbst darf das Abfahrtsignal erst in dem Augenblicke geben, wo er in seinen Abteil einsteigen will, nicht aber in weiter Entfernung vom Packwagen.

17) Das Entlanggehen auf den Trittbrettern während der Fahrt ist zu vermeiden, bei Schnee und Glatteis gänzlich verboten.

18) Das Aufspringen und Abspringen auf und von fahrenden Lokomotiven oder Zügen ist streng untersagt; vielmehr dürfen diese erst verlassen oder bestiegen werden, nachdem sie vollständig zum Stillstand gekommen sind.

19) Das Abnehmen oder Anbringen von Signalscheiben und Signallaternen während der Fahrt ist streng untersagt, ebenso ist es verboten, eine Laterne während der Fahrt vom Wagendache aus wieder anzuzünden. Alle diese Dienstverrichtungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Zug vollkommen still steht.

20) Die Bremser dürfen die Bremssitze nicht früher besteigen oder verlassen, bevor der Zug still steht.

21) Beim Besteigen und Verlassen von Bremssitzen, Zugführer-, Schaffnerabteilen ist namentlich im Winter, wo die Beamten Pelze tragen, und bei Schnee und Glatteis die grösste Vorsicht anzuwenden. Die Zugbeamten haben sich stets ordentlich an den Handleisten und Griffen festzuhalten. Die Pelze sind stets geschlossen zu halten, um ein Hängenbleiben zu vermeiden.

22) Gefährlich ist es, sich aus den Türöffnungen der Gepäck- oder bedeckten Güterwagen herauszulehnen, oder sich innerhalb des Türrahmens aufzustellen, da beim Anfahren, beim raschen Bremsen, bei plötzlichen Stössen die Wagentüren zurollen und schwere Verletzungen in der Tür stehender Leute verursachen können.

23) Für die rechtzeitige Beseitigung des Schnees und Glatteises von den Fusstritten der Wagen, sowie für das Bestreuen derselben mit Sand, Asche und dergleichen ist Sorge zu tragen.

F. Strafbestimmungen.

Versicherte Personen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäss § 112 Abs. 1 Ziffer 2, § 116 und § 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt werden. Die Feststellung der Geldstrafen erfolgt gegen die einer Krankenkasse angehörenden Personen durch den

Vorstand der Krankenkasse, im übrigen durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafen fliessen in die betreffende Krankenkasse, beziehungsweise in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

3. Unfallverhütungsvorschriften der Schmiede-Berufsgenossenschaft.
Vom Reichsversicherungsamte am 30. November 1903 genehmigt.

A. Vorschriften für Kraftbetriebe (Motorenbetriebe).

I. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

§ 1. Alle gefährlichen Stellen der Betriebsanlagen, wie Schwungradgruben, Gruben, Schachte, Luken, Treppen, Treppenstufen und dergleichen sind, insoweit und solange es nicht aus Gründen des Betriebszweckes unmöglich ist, derartig zu verwahren und so zu unterhalten, dass dieselben den Versicherten bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

§ 2. Die Arbeitsstellen und Verkehrswege müssen während der Arbeitszeit frei von fremden, nicht zur Arbeit gehörenden Gegenständen gehalten und genügend beleuchtet sein.

§ 3. An den Triebwellen sind alle hervorstehenden Teile möglichst zu vermeiden oder zu bedecken. Letztere Forderung gilt unbedingt für Nasenkeile, Stell- und Kuppelungsschrauben. Soweit wie möglich sind Selbstöler zu verwenden. Horizontale Wellen, welche sich weniger als 2 m hoch über dem Fussboden befinden, stehende oder schräge Wellen müssen — und zwar letztere beide bis zu einer Höhe von 1,8 m — durch Verkleidung geschützt sein. Durchgehende oder aus dem Fussboden heraustretende Treibriemen müssen mit einer 1,5 m hohen, auf dem Fussboden oder in sonst geeigneter Weise befestigten Verkleidung versehen sein.

§ 4. Alle von Motoren oder Wellenleitungen betriebenen Arbeits- oder Hilfsmaschinen und deren Vorgelege müssen, insoweit und solange dies nicht aus Gründen des Betriebszweckes unmöglich ist, mit einer sicher funktionierenden Ausrückvorrichtung versehen sein, welche vom Standort des Arbeiters bequem zu erreichen ist. — Alle bewegten Teile der Arbeits- und Hilfsmaschinen, wie Triebwerke, Zahnräder, Schwungräder, Dampfmaschinenkurbeln, Seile, Riementriebe u. dergl., welche den Arbeitern Gefahr bringen können, sind soweit zu verdecken als der Betriebszweck dies ermöglicht.

§ 5. Das Auflegen und Abwerfen von Riemen mit unbewaffneter Hand während des Betriebes ist verboten, mit Ausnahme von Riemen unter 40 mm Breite auf Stufenscheiben mit geringerer Geschwindigkeit. Abgeworfene Riemen, Seile und Schnüre dürfen nicht auf der Welle schleifen, sondern müssen vielmehr auf geeignet anzubringenden Trägern ruhen.

Während des Nähens, Verschraubens, Bindens und Ausbesserns der Riemen dürfen diese nicht auf den Wellen oder Riemenscheiben schleifen.

Sofern Einrichtungen zum Riemenauflegen nicht an den Wellen oder Riemenscheiben angebracht werden, sind zweckmässige Stangenaufleger den Arbeitern in genügender Zahl zur Verfügung zu halten.

§ 6. Kreis- und Bandsägen sind, soweit es ihre Bedienung erfordert und zulässt, oberhalb und unterhalb des Tisches mit ausreichenden Schutzvorrichtungen zu versehen. In gleicher Weise sind die Messerwellen und Scheiben der Holzhobelmaschinen und der Fräsmaschinen mittels geeigneter Schutzvorrichtungen zu überdecken.

§ 7. Bei schnell laufenden Schleifsteinen, Schleifrädern, Schmirgelscheiben etc. ist besonders darauf zu achten, dass bei deren Befestigung auf der Welle keine Spannung entsteht, welche das Zerspringen befördern kann.

Schnell laufende Schleifsteine dürfen ausser dem Achsloch nicht durchbohrt werden. Achse und Achsloch dürfen nicht viereckig sein. Die Befestigung der Scheiben und Steine auf den Achsen muss mit verhältnismässig grossen und kräftigen Eisenscheiben erfolgen, die mittels kräftiger, auf die Achse geschnittener Gewinde und Schraubenmuttern sich insbesondere am äusseren Rande fest gegen den Stein oder die Scheibe anpressen. Zur Ausgleichung von Unebenheiten sind zwischen die Schleifsteine oder Scheiben und die Eisenpressscheiben Papp-, Leder- oder Gummischeiben zu legen. Vertikale Scheiben sind, soweit es deren Benutzung zulässt, mittels nahe an die Scheibe heranreichender, schmiedeeisener Schutzbügel zu überdecken. Horizontale Scheiben und Kopfscheiben müssen durch starke Schutzringe umfasst werden, mindestens bis zur Hälfte ihrer Stärke.

§ 8. An Kranen und hydraulischen Hebewerken muss die Tragfähigkeit oder der Druck, mit welchem sie arbeiten dürfen, leicht erkennbar angegeben sein. Die Windenwerke sind mit Sperrklinke zu versehen. Das Ablassen der Lasten mittels Bremse bei eingerückter Kurbel ist verboten.

Sämtliche Hebezeuge und die zum Tragen der Lasten dienenden Seile, Gurte und Ketten sind je nach der Häufigkeit ihres Gebrauches einer öfteren, mindestens alljährlich einer Revision zu unterziehen, eventuell die Ketten vorsichtig auszuglühen. An den Bühnen

von Laufkranen sind Schutzbretter anzubringen, um das Herabfallen von Gegenständen zu vermeiden.

§ 9. Die Leitern sind gegen Abrutschen zu sichern. Hierzu dienen Haken am oberen Ende für Leitern an Triebwellen und am unteren Ende bei weichen Fussböden Spitzen, bei härteren Fussböden Tatzen.

§ 10. Bei jedem, für die Herstellung von Meisseln, Bohrern, Körnern u. dergl. Werkzeugen dienenden Schmiedefeuer müssen Schmiedezangen mit diesen Werkzeugen entsprechend ausgehöhltem Maul vorhanden sein.

§ 11. Das Betreten der Betriebsstätten und der Einfriedigungen, in welchen sich Kraftmaschinen oder Triebwerke befinden, ist Unbefugten zu verbieten.

§ 12. Die Bedienung und Instandhaltung von Maschinen und Apparaten ist tunlichst besonderen, sachverständigen Arbeitern anzuvertrauen und die willkürliche Benutzung derselben durch nicht hiermit beauftragte Arbeiter zu verbieten.

§ 13. Den Arbeitern, welche der Gefahr einer Augenverletzung durch Splitter oder Funken an Arbeitsmaschinen ausgesetzt sind, müssen von den Betriebsunternehmern unentgeltlich geeignete Schutzbrillen verabfolgt werden, und sind die Betriebsinhaber bezw. Betriebsleiter verpflichtet, die Arbeiter zur Benutzung der Schutzbrillen anzuhalten.

§ 14. Die Personen, welche an dynamoelektrischen Maschinen und deren Stromleitungen zu tun haben, sind durch Unterweisung oder Plakate auf die gefahrbringende Wirkung der Elektrizität aufmerksam zu machen. Zum Schutz gegen diese Wirkungen sind Handschuhe und Fussbekleidungen aus Gummi oder sonstigen Elektrizitäts-Nichtleitern zur Verfügung zu stellen und die Arbeiter zu ihrem Gebrauche anzuhalten.

§ 15. Vom Maschinen- und Fahrstuhlbetriebe sowie von Arbeiten auf Gerüsten sind alle Arbeiter auszuschliessen, welche an Fallsucht, Krämpfen u. dergl. leiden oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig oder zuverlässig erscheinen.

§ 16. In allen Betriebsgebäuden muss durch ausreichende, zweckentsprechende und leicht zu erreichende Ausgänge und Treppenanlagen sowie bei mehrstöckigen Gebäuden durch genügend weite Fensteröffnungen und Nottreppen oder Notleitern dafür Sorge getragen werden, dass bei Feuersgefahr die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

§ 17. Reparaturen oder sonstige Arbeiten sind an Wagen oder Fahrzeugen, welche mit Pferden, anderen Zugtieren oder mit elementarer Kraft betrieben werden, nur vorzunehmen, wenn für Ueberwachung und dafür Vorsorge getroffen ist, dass sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

Das Ausschneiden und Beschlagen bösartiger oder störrischer Tiere, welche als solche genügend zu kennzeichnen sind, ist unter Aufsicht des Betriebsunternehmers, seines Stellvertreters oder des Besitzers des betreffenden Tieres auszuführen.

§ 18. Die Vorrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter dienen, sind in gutem Zustande zu erhalten. Die Betriebsunternehmer müssen, soweit es von ihnen abhängt, dafür besorgt sein, dass die versicherten Personen auch im stande sind, die denselben vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 19. In jedem Betriebe ist für geeignetes Verbandmaterial Sorge zu tragen, und sind bestimmte Personen mit der Handhabung desselben vertraut zu machen. Bei dem Verbandmaterial muss sich eine kurze gedruckte Anleitung für die erste Behandlung von Wunden befinden.

§ 20. In jedem Betriebe sind die Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter, allen Arbeitern leicht zugänglicher Stelle durch Aushang in Plakatform bekannt zu geben. Betriebsunternehmer, welche eine Arbeitsordnung haben, sind ausserdem verpflichtet, die für die Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Arbeitsordnung, welche den Arbeitern ausgehändigt wird, beizufügen.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Zustellung an die Genossenschaftsmitglieder in Kraft. Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, für die an Maschinen und Gebäuden gemäss den vorstehenden Bestimmungen etwa zu treffenden Aenderungen eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 22. Für fremdartige Nebenbetriebe gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, zu denen diese Nebenbetriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Der Genossenschaftsvorstand wird die entsprechenden Vorschriften den betreffenden Betriebsunternehmern besonders bekannt geben.

Strafbestimmung.

§ 23. Genossenschaftsmitglieder, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in

der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

II. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 24. Beim Eintritt in die Arbeit hat sich der Arbeiter (Geselle, Lehrling) bei seinem nächsten Vorgesetzten über die Eigentümlichkeiten der ihm zugewiesenen Beschäftigung und der ihm anvertrauten Maschinen und Werkzeuge genaue Kenntnis zu verschaffen.

§ 25. Zum Ein- und Ausgang und inneren Verkehr dürfen nur die angewiesenen Wege und Türen benutzt werden.

§ 26. Das Betreten anderer Arbeitsstätten als der eigenen ist nur denjenigen Arbeitern gestattet, welche von ihren Vorgesetzten dorthin geschickt werden. Es hat jeder Arbeiter dafür zu sorgen, dass die ihm angewiesene Arbeitsstelle nicht von Unbefugten betreten wird. Insbesondere haben hierauf die Wärter an Kraftmaschinen, Dampfkesseln und Aufzügen zu sehen.

§ 27. Das Ueberschreiten von Maschinenteilen, welche sich in Bewegung befinden, ist untersagt, wenn dieselben nicht besonders überdeckt sind.

§ 28. Arbeiter, welche nicht schwindelfrei sind, dürfen Arbeiten auf Gerüsten, Kranen und sonstigen hochgelegenen freien Standorten nicht ausführen. Sie haben bei bezüglichem Auftrage sich über diesen Punkt zu erklären.

§ 29. Es ist streng untersagt, betrunken zur Arbeit zu kommen oder sich während der Arbeitszeit zu betrinken.

§ 30. Auf Ordnung und Ruhe ist besonders bei gemeinschaftlichen Arbeiten streng zu halten. Bei etwaigen Störungen im Betriebe darf kein Zusammenlaufen von Arbeitern und kein Zurufen Unbefugter stattfinden.

§ 31. Die mit der Wartung von Motoren und Transmissionen sowie die mit der Instandhaltung der Maschinen beauftragten Arbeiter haben anliegende Kleidung zu tragen.

§ 32. Bei der Beschäftigung an Arbeitsmaschinen, bei welcher die Gefahr einer Augenverletzung durch Splitter oder Funken vorliegt, sind die von den Betriebsunternehmern zu liefernden Schutzbrillen zu benutzen.

§ 33. Jeder Arbeiter hat sich, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der völligen Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen. Insbesondere hat er danach zu sehen, dass die Schutzvorrichtungen sich in vollkommen betriebssicherem Zustande befinden. Ueber etwaige Mängel hat er sofort Anzeige zu erstatten.

Ferner hat jeder Arbeiter streng darauf zu achten, dass beim Gebrauch von Bank-, Hand- oder Vorschlagshämmern der Stiel fest steckt.

§ 34. Bevor Kraftmaschinen, Aufzüge oder Triebwerke in Gang gesetzt werden, ist ein in jedem durch diese maschinellen Einrichtungen gefährdeten Arbeitsraume deutlich vernehmbares Zeichen zu geben. Maschinen, an welchen Reparaturen vorgenommen werden, sind gegen zufälliges Ingangkommen zu sichern.

§ 35. Das Schmieren, Putzen, Reinigen und Reparieren von Triebwerken und Transmissionen, das Auswechseln von Wechselrädern an Werkzeugmaschinen sowie das Auflegen und Abwerfen der Riemen darf nur während des Stillstandes der Betriebsmaschine, ausnahmsweise während des Ganges nur durch solche Arbeiter geschehen, welche mit der Sache vertraut sind. Das Auflegen und Abwerfen von Riemen mit unbewaffneter Hand während des Betriebes ist untersagt und nur bei Riemen unter 40 mm Breite auf Stufenscheiben mit geringer Geschwindigkeit gestattet. Die abgeworfenen Riemen sind von der Transmission entfernt zu halten. Bei Maschinen, bei welchen in den Zuführungs-Oeffnungen (Fülltrichter, Maul etc.) Stopfungen vorkommen, ist es streng untersagt, mit den Händen oder mit den Füssen nachzuhelfen.

§ 36. Eigenmächtiges Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen ist strengstens untersagt.

§ 37. Beim Inbetriebsetzen von Kranen, Fallwerken und ähnlichen Apparaten haben die mit der Handhabung derselben betrauten Arbeiter sich zu überzeugen, dass sich unter den Apparaten oder in deren unmittelbarer Nähe niemand befindet und die vorhandenen Schutzvorrichtungen in Ordnung sind.

§ 38. Den Arbeitern ist es zur Pflicht gemacht, die ihnen zur Hilfe beigegebenen Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter über die mit dem Betriebe verbundenen Gefahren gründlich zu unterrichten und darauf zu achten, dass von denselben die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden.

§ 39. Sobald die Arbeiter eine Beschädigung oder Unordnung an den für den regelmässigen Betrieb erforderlichen, wenn auch nicht von ihnen selbst bedienten maschinellen Vorrichtungen und Werkzeugen bemerken, haben sie diese dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich zur Anzeige zu bringen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, den Stillstand der

Triebwerke sofort selbst zu veranlassen. Ebenso haben sie die Meldung davon zu machen, wenn ihre Arbeitsstelle nicht genügend beleuchtet ist.

§ 40. Bei Transporten mittels Wagen ist auf ordnungsmässige Verladung der Stücke zu achten. Die letzteren sind möglichst ins Gleichgewicht zu legen; das Schieben der Wagen ist so vorzunehmen, dass sie gegen Kippen, Rollen, Rutschen etc. infolge der Erschütterungen gesichert sind.

Bei Beginn oder während eines Transportes auf Schienengeleisen ist es streng verboten, vor dem Wagen die Geleise zu betreten. Ausserdem darf beim Durchfahren von Ein- und Durchfahrten u. dergl. niemand sich seitlich der Wagen aufhalten.

§ 41. Personen, welche an dynamoelektrischen Maschinen und deren Stromleitungen beschäftigt werden, haben die ihnen zu ihrem Schutze erteilten besonderen Betriebsweisungen pünktlich zu befolgen und von den zu ihrer Verfügung gestellten Schutzhandschuhen und Fussbekleidungen Gebrauch zu machen.

Strafbestimmung.

§ 42. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können nach Massgabe der § 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 M. belegt werden, welche von dem Vorstande der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden und nach § 154 Abs. 1 a. a. O. in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes fliessen.

B. Vorschriften für Handbetriebe.

I. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

§ 1. Alle gefährlichen Stellen der Betriebsanlagen, wie Gruben, Schachte, Luken, Treppen, Treppenstufen u. dergl. sind, insoweit und solange es nicht aus Gründen des Betriebszweckes unmöglich ist, derartig zu verwahren und so zu unterhalten, dass dieselben den Versicherten bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

§ 2. Die Arbeitsstellen und Verkehrswege müssen während der Arbeitszeit frei von fremden, nicht zur Arbeit gehörenden Gegenständen gehalten und genügend beleuchtet sein.

§ 3. Alle bewegten Teile der Arbeits- und Hilfsmaschinen, wie Triebwerke, Zahnräder, Schwungräder u. dergl., welche den Arbeitern Gefahr bringen können, sind soweit zu verdecken, als der Betriebszweck dies ermöglicht.

§ 4. Leitern sind gegen Abrutschen zu sichern.

§ 5. Bei jedem für die Herstellung von Meisseln, Bohrern, Körnern u. dergl. Werkzeugen dienenden Schmiedefeuer müssen Schmiedezangen mit diesen Werkzeugen entsprechend ausgehöhltem Maul vorhanden sein.

§ 6. Die Vorrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter dienen, sind in gutem Zustande zu erhalten. Die Betriebsunternehmer müssen, soweit es von ihnen abhängt, dafür besorgt sein, dass die versicherten Personen auch im stande sind, die denselben vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 7. Reparaturen oder sonstige Arbeiten sind an Wagen oder Fahrzeugen, welche mit Pferden, anderen Zugtieren oder mit elementarer Kraft betrieben werden, nur vorzunehmen, wenn für Ueberwachung und dafür Vorsorge getroffen ist, dass sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

Das Ausschneiden und Beschlagen bösartiger oder störrischer Tiere, welche als solche genügend zu kennzeichnen sind, ist nur unter Aufsicht des Betriebsunternehmers, seines Stellvertreters oder des Besitzers des betreffenden Tieres auszuführen.

§ 8. In jedem Betriebe ist für geeignetes Verbandmaterial Sorge zu tragen, und sind bestimmte Personen mit seiner Handhabung vertraut zu machen. Bei dem Verbandmaterial muss sich eine kurze gedruckte Anleitung für die erste Behandlung von Wunden befinden.

§ 9. In jedem Betriebe sind die Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter, allen Arbeitern leicht zugänglicher Stelle durch Aushang in Plakatform bekannt zu geben.

§ 10. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Zustellung an die Genossenschaftsmitglieder in Kraft. Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, für die an Maschinen und Gebäuden gemäss den vorstehenden Bestimmungen etwa zu treffenden Aenderungen eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 11. Für fremdartige Nebenbetriebe gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, zu denen diese Nebenbetriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Der Genossenschaftsvorstand wird die entsprechenden Vorschriften den betreffenden Betriebsunternehmern besonders bekannt geben.

Strafbestimmung.

§ 12. Genossenschaftsmitglieder, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

II. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 13. Beim Eintritt in die Arbeit hat sich der Arbeiter (Geselle, Lehrling) bei seinem nächsten Vorgesetzten über die Eigentümlichkeiten der ihm zugewiesenen Beschäftigung und der ihm anvertrauten Maschinen und Werkzeuge genaue Kenntnis zu verschaffen.

§ 14. Zum Ein- und Ausgang und inneren Verkehr dürfen nur die angewiesenen Wege und Türen benutzt werden.

§ 15. Das Betreten anderer Arbeitsstätten als der eigenen ist nur denjenigen Arbeitern gestattet, welche von ihrem Vorgesetzten dorthin geschickt werden. Es hat jeder Arbeiter dafür zu sorgen, dass die ihm angewiesene Arbeitsstelle nicht von Unbefugten betreten wird.

§ 16. Arbeiter, welche nicht schwindelfrei sind, dürfen Arbeiten auf Gerüsten, Kranen und sonstigen hochgelegenen freien Standorten nicht ausführen. Sie haben bei bezüglichem Auftrage sich über diesen Punkt zu erklären.

§ 17. Es ist streng untersagt, betrunken zur Arbeit zu kommen oder sich während der Arbeitszeit zu betrinken.

§ 18. Auf Ordnung und Ruhe ist besonders bei gemeinschaftlichen Arbeiten streng zu halten. Bei etwaigen Störungen im Betriebe darf kein Zusammenlaufen von Arbeitern und kein Zurufen Unbefugter stattfinden.

§ 19. Jeder Arbeiter hat sich, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der völligen Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen. Insbesondere hat er danach zu sehen, dass die Schutzvorrichtungen sich in vollkommen betriebssicherem Zustande befinden. Ueber etwaige Mängel hat er sofort Anzeige zu erstatten.

Ferner hat jeder Arbeiter streng darauf zu achten, dass beim Gebrauch von Bank-, Hand- oder Vorschlagshämmern der Stiel fest steckt.

§ 20. Eigenmächtiges Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen ist strengstens untersagt.

§ 21. Den Arbeitern ist zur Pflicht gemacht, die ihnen zur Hilfe beigegebenen Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter über die mit dem Betriebe verbundenen Gefahren gründlich zu unterrichten und darauf zu achten, dass von denselben die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden.

§ 22. Sobald die Arbeiter eine Beschädigung oder Unordnung an den für den regelmässigen Betrieb erforderlichen, wenn auch nicht von ihnen selbst bedienten maschinellen Vorrichtungen und Werkzeugen bemerken, haben sie diese dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich zur Anzeige zu bringen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, den Stillstand der Triebwerke sofort selbst zu veranlassen. Ebenso haben sie die Meldung davon zu machen, wenn ihre Arbeitsstelle nicht genügend beleuchtet ist.

§ 23. Bei Transporten mittels Wagen ist auf ordnungsmässige Verladung der Stücke zu achten. Die letzteren sind möglichst ins Gleichgewicht zu legen; das Schieben der Wagen ist so vorzunehmen, dass sie gegen Kippen, Rollen, Rutschen etc. infolge der Erschütterungen gesichert sind.

Bei Beginn oder während eines Transportes auf Schienengeleisen ist es streng verboten, vor dem Wagen die Geleise zu betreten. Ausserdem darf beim Durchfahren von Ein- oder Durchfahrten und dergl. niemand sich seitlich der Wagen aufhalten.

Strafbestimmung.

§ 24. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können nach Massgabe der § 112 Abs. 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 Mk. belegt werden, welche von dem Vorstande der Betriebs- (Fabrik-)Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden und nach § 154 Abs. 1 a. a. O. in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes fliessen.

Besondere Unfallverhütungsvorschriften für die Dampfmaschinenbetriebe

und die damit verbundenen Nebenbetriebe, welche der Schmiede-Berufsgenossenschaft angehören.

I. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

§ 1. Als Aufseher, Maschinisten, Heizer, Garbenteiler, Einleger und Strohbinder

dürfen nur nüchterne, zuverlässige Personen eingestellt werden; sie sind mit ihrer Arbeit genau bekannt zu machen.

§ 2. Von Arbeiten an und bei den Maschinen ist jeder auszuschliessen, der an Fallsucht, Ohnmachten, Schwindel und dergl. leidet oder aus anderen Gründen nicht immer zurechnungsfähig und zuverlässig erscheint, ebenso Kinder und Personen unter 16 Jahren. Betrunkene sind von den Maschinen wegzuweisen.

§ 3. Es ist darauf zu halten, dass die Arbeiter, welche unmittelbar an den Maschinen zu tun haben, anliegende Kleidung und festsitzendes Schuhwerk tragen.

Schürzen sind nur den Strohbindern gestattet.

Frauen und Mädchen dürfen in der Nähe bewegter Teile von Dreschmaschinen nur dann beschäftigt werden, wenn sie eng anschliessende Kleider bei dieser Beschäftigung tragen.

Das Einlegen darf nur von männlichen Personen vorgenommen werden.

§ 4. Sollen Dreschmaschinen innerhalb von Räumen zum Betrieb aufgestellt werden, so müssen diese so gross sein, dass die Tische vollständig ausgelegt werden können, und eine Höhe haben, dass die bedienende Mannschaft aufrecht stehen kann, so dass die richtige Bedienung der Maschinen ohne Steigerung der Unfallgefahr möglich ist.

Die Maschinen müssen mit guten Wagenbremsen versehen sein. Beim Befahren von abschüssigen Wegen hat stets ein Mann die Bremse zu bedienen.

§ 5. Warnungstafeln sind bei den Maschinen an in die Augen fallenden Stellen anzubringen; nähern sich Unbefugte trotzdem, so sind sie wegzuweisen.

§ 6. Zum sicheren Aufsteigen auf die Dreschmaschine und zur Beobachtung einzelner Teile derselben während des Betriebs sind genügend lange Leitern, feste Tritte, Schutzbretter und Handhaben anzubringen. Besonders ist dies auch für die Ueberwachung des Trommelwellenlagers durch den Maschinisten erforderlich.

§ 7. Schnell laufende Teile aussen an den Dreschmaschinen, wie Räder, Riemenscheiben, Riemen usw. sind so zu verwahren, dass sie der Bedienungsmannschaft bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten; besonders sind vorspringende Schrauben und Nasenkeile daran zu beseitigen oder zu umkapseln. Durch Einfriedigungen zu diesem Zwecke darf die richtige Ueberwachung der Maschinen während des Betriebs nicht beeinträchtigt werden.

§ 8. Die Schutzvorrichtungen an den Dreschmaschinen sind hauptsächlich auf möglichste Sicherung gegen unwillkürliches Ergriffenwerden durch die Dreschtrommel und den Strohbindeapparat zu richten.

Die Dreschtrommel muss durch kräftige gewölbte Deckel oder Schutzkasten überdeckt sein, in solcher Breite, dass dieselben im aufgestellten Zustande die Einlegeöffnung in senkrechter Richtung vollständig überdecken. Diese Deckel müssen ferner so eingerichtet sein, dass dieselben nicht weiter aufgehoben werden können, als zum Einlegen des Getreides nötig ist. Die Einlegeöffnungen sind an den beiden Schmalseiten auf deren ganzer Länge durch je ein dicht an der Einlegeöffnung anzubringendes Schutzbrett von ca. 20 cm Höhe abzusperren.

Der Arbeitsraum auf dem Dreschwagen ist ringsum soweit mit einer das Herabfallen von Menschen verhindernden Einfriedigung zu versehen, als das Hinaufgeben der zu dreschenden Frucht dies gestattet.

An den mit Strohbindern versehenen Dampfdreschmaschinen müssen die Nadelapparate, Knotenbinder und die Auswerfarme unter einem drehbaren, schützenden Mantel liegen, welcher zweckmässig aus kräftigem Drahtgeflecht hergestellt wird, um den verdeckten Mechanismus beobachten zu können, ohne dabei einer Gefahr ausgesetzt zu sein. — Dieser Schutzmantel ist mit dem Ausrücker des Strohbinders so zu verbinden, dass durch das Oeffnen des Mantels der Mechanismus selbsttätig ausgerückt wird und so lange ausgerückt bleibt, als der Mantel geöffnet ist. Erst mit dem Schliessen des Mantels darf die Einrückung des Mechanismus wieder erfolgen. — Die seitlichen Zahnräder sind mit einem besonderen Schutzblech zu überdecken.

§ 9. Futterschneidemaschinen sind mit einem Schutzbrett oder Blech zu versehen, welches die Einlegerinne auf 50 bis 55 cm vor den Zuführungswalzen überdeckt. Das Messerrad ist mit einer geeigneten Schutzhaube zu versehen, und sonstige gefahrbringende bewegte Teile, wie Zahn- und Schwungräder, sind soweit zu verdecken, als der Betriebszweck dies ermöglicht.

Kreissägen sind, insbesondere, wenn solche auch zum Schneiden von Langholz verwendet werden, ober- oder unterhalb des Tisches mit ausreichenden Schutzvorrichtungen und Spaltkeil zu versehen.

§ 10. Das Schmieren während des Betriebes ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken, und sind deshalb Schmierbüchsen oder Selbstöler überall anzuwenden, wo es möglich ist.

§ 11. Der Raum zwischen der Lokomobile und dem Dreschwagen, welchen der Hauptriemen durchläuft, ist beiderseits so durch Seile oder Latten abzusperren, dass niemand mit dem Riemen in Berührung kommen kann.

Bei dem Transport der Dreschmaschine und der Lokomobile über Strassenrinnen, auf unebenem Wege und durch enge Torwege dürfen die Arbeiter die Deichsel nur mittels der über das andere Deichselende hinausgehaltenen Führungsketten lenken, um der Gefahr der Verletzung durch das Schlagen der Deichsel vorzubeugen.

§ 12. Der Unternehmer bezw. Aufseher des Betriebs hat streng auf Ordnung und Ruhe bei der Arbeit zu halten; weiter hat er auf die richtige Instandhaltung und Benutzung der Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter sowie auf strenge Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu sehen. Er hat den Betrieb einzustellen, sobald durch nicht zu beseitigende Fehler Gefahr entstehen kann.

§ 13. Beim Dreschen während der Nacht muss die Beleuchtung an den Arbeitsstellen eine zur Sicherheit des Betriebs ausreichende sein.[1])

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, für die an den Dampfdreschmaschinen in Gemässheit vorstehender Bestimmungen etwa zu treffenden Aenderungen auf Ansuchen eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 15. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten mit dem Tage ihrer Zustellung an die Genossenschaftsmitglieder in Kraft; sie sind an jeder Dampfdreschmaschine an leicht zugänglicher Stelle auszuhängen.

Strafbestimmung.

§ 16. Genossenschaftsmitglieder, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

II. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 17. Beim Eintritt in die Arbeit hat sich der Arbeiter bei seinem nächsten Vorgesetzten über die Eigentümlichkeiten der ihm zugewiesenen Beschäftigung und der ihm anvertrauten Maschinen und Werkzeuge genaue Kenntnis zu verschaffen.

§ 18. Das Betreten anderer Arbeitsstätten als der eigenen ist nur denjenigen Arbeitern gestattet, welche von ihrem Vorgesetzten dorthin geschickt werden. Es hat jeder Arbeiter dafür zu sorgen, dass die ihm angewiesene Arbeitsstelle nicht von Unbefugten betreten wird.

§ 19. Das Ueberschreiten von Maschinenteilen, welche sich in Bewegung befinden, ist untersagt, wenn dieselben nicht besonders überdeckt sind.

§ 20. Es ist streng untersagt, betrunken zur Arbeit zu kommen oder sich während der Arbeitszeit zu betrinken.

§ 21. Auf Ordnung und Ruhe ist besonders bei gemeinschaftlichen Arbeiten streng zu halten. Bei etwaigen Störungen im Betriebe darf kein Zusammenlaufen von Arbeitern und kein Zurufen Unbefugter stattfinden.

§ 22. Die Arbeiter, welche unmittelbar an den Maschinen zu tun haben, müssen anliegende Kleidung und festsitzendes Schuhwerk tragen.

Frauen und Mädchen dürfen in der Nähe bewegter Teile von Dreschmaschinen nur dann beschäftigt werden, wenn dieselben eng anschliessende Kleider bei dieser Beschäftigung tragen.

Schürzen sind nur den Strohbindern gestattet.

Das Einlegen darf nur von männlichen Personen vorgenommen werden.

§ 23. Jeder Arbeiter hat sich, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der völligen Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen. Insbesondere hat er danach zu sehen, dass die Schutzvorrichtungen sich in vollkommen betriebssicherem Zustande befinden. Ueber etwaige Mängel hat er sofort Anzeige zu erstatten.

§ 24. Eigenmächtiges Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen ist strengstens untersagt.

§ 25. Den Arbeitern ist zur Pflicht gemacht, die ihnen zur Hilfe beigegebenen Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter über die mit dem Betriebe verbundenen Gefahren gründlich zu unterrichten und darauf zu achten, dass von denselben die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden.

---

[1]) Eine solche Arbeit empfiehlt sich nur früh morgens, wenn die Leute frisch sind, nicht des Abends.

§ 26. Sobald die Arbeiter eine Beschädigung oder Unordnung an den für den regelmässigen Betrieb erforderlichen, wenn auch nicht von ihnen selbst bedienten maschinellen Vorrichtungen und Werkzeugen bemerken, haben sie diese dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich zur Anzeige zu bringen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, den Stillstand der Triebwerke sofort selbst zu veranlassen. Ebenso haben sie die Meldung davon zu machen, wenn ihre Arbeitstelle nicht genügend beleuchtet ist.

§ 27. Es ist streng untersagt, irgend eine Arbeit in der Einlegeöffnung mit der Hand oder dem Fuss zu verrichten, solange der Treibriemen auf der Antriebmaschine der Dreschtrommel liegt; das gleiche gilt für Futterschneidemaschinen etc., welche etwa mitgetrieben werden.

§ 28. Sämtliche Treibriemen dürfen nur während des Stillstandes der Dampfmaschine aufgelegt werden. Alle hierbei nicht direkt beschäftigten Leute haben sich während dieser Arbeit von den beweglichen Teilen der Maschine fernzuhalten.

Vor dem Auflegen des Riemens ist das Dampfventil richtig zu schliessen. Es sind die Ausblasehähne an den Dampfcylindern zu öffnen, die Maschine ist einmal von der Hand herumzudrehen.

§ 29. Vor dem Ingangsetzen der Dampfmaschine müssen alle Lager geschmiert, alle Riemen auf die Scheiben aufgelegt, die Siebe eingesetzt und sonst alles in betriebsfähigem Zustande sein; ebenso sollen möglichst alle zur Bedienung erforderlichen Leute an ihren Plätzen stehen.

Hierauf wird ein lautes Zeichen mit der Dampfpfeife gegeben; erfolgt nicht gleich nach demselben noch ein Haltruf, so ist die Maschine anzulassen.

§ 30. Solange die Maschine unter Dampf steht, darf dieselbe nie ohne Aufsicht des Maschinisten oder Heizers bleiben. Während des Betriebs muss einer der Genannten ständig bei der Dampfmaschine sein, um im Notfalle den Dampf abstellen zu können.

Strafbestimmung.

§ 31. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können nach Massgabe des § 113 Abs. 1 Ziffer 2 und § 115 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 Mk. belegt werden, welche von dem Vorstande der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden und nach § 154 Abs. 1 a. a. O. in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts fliessen.

4. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie. Vom Reichsversicherungsamte am 5. Dezember 1903 genehmigt.

I. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

1. Allgemeines.

a) Betriebsanlage.

§ 1. Alle zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen sind in bausicherem Zustande zu erhalten.

Für die Erleichterung der Rettung aus Feuersgefahr ist durch zweckentsprechende Anlage von Türen und Ausgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude sind in gutem Zustande zu erhalten. Wo glatte, schlüpfrige oder unebene Stellen auf den Fussböden nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Massregeln möglichst zu verhüten, dass die Beschäftigten fallen.

§ 3. Erhöhte Arbeitsplätze — Bühnen, Galerien, Laufbretter, Rampen (mit Ausnahme von Eisenbahn- und Geschirrladerampen), Uebergänge und ähnliche Einrichtungen — sind mit Geländern oder anderen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§ 4. Die Treppen müssen sich in sicherem Zustande befinden und mit festen Geländern versehen sein. Wo betriebstechnische Rücksichten die Anbringung von festen Geländern auf beiden Seiten nicht gestatten, müssen einseitige Geländer oder zweckentsprechende Handgriffe (eiserne Krampen, Taue oder dgl.) angebracht werden.

§ 5. Leitern und bewegliche Treppen müssen genügend stark gebaut sein und sind der Beschaffenheit des Fussbodens und dem oberen Stützpunkt entsprechend so auszubilden, dass sie gegen Abgleiten und Abrutschen möglichst gesichert sind. Leitern, die zum Ersteigen höher gelegener Räume (Böden u. s. w.) benutzt werden sollen, müssen den oberen Austrittspunkt um mindestens 1 m überragen.

Die Leitern sind möglichst, besonders da, wo regelmässige Verrichtungen an hoch gelegenen Transmissionen und Getrieben notwendig sind, durch feste, mit Sicherheit begehbare Laufbretter oder Galerien, zu denen feste Treppen führen, zu ersetzen.

§ 6. Alle ins Freie oder in Schächte führenden, bis auf den Fussboden reichenden Türen und Luken der oberen Stockwerke sind mit Handgriffen an beiden Seiten und mit einer Brustwehr zu versehen, die, wenn es der Betrieb erfordert, entfernt werden kann.

§ 7. Die Gärräume neu anzulegender Spiritusbrennereien müssen über der Erdoberfläche liegen. Findet in bisher bestehenden Spiritusbrennereien mit Kellergärräumen ein wesentlichen Umbau statt, so ist es wünschenswert, dass der Gärraum so umgebaut wird, dass er über der Erdoberfläche zu liegen kommt.

§ 8. Gruben, Kanäle, Brunnen, versenkte Gefässe und andere gefahrbringende Vertiefungen sind, soweit es die Arbeitsweise zulässt, sicher abzudecken oder mit festen Geländern von mindestens 1 m Höhe zu umgeben.

Soweit bewegliche Leitern beim Besteigen von Brunnen und Gruben keinen festen Stützpunkt finden und nicht ohne Gefahr benutzt werden können, sind feste eiserne Leitern anzubringen.

§ 9. In allen Räumen, in denen gefahrbringende Ansammlung schädlicher Luft stattfinden kann, muss für gehörige Ventilation gesorgt sein.

§ 10. Um das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume durch unbefugte Personen zu verhüten, sind an den Zugängen Verbotstafeln mit grosser, in die Augen springender Schrift anzubringen.

§ 11. Die Verwendung offenen Feuers in Räumen, in denen eine gefahrdrohende Entwicklung, Ansammlung oder Ausbreitung leicht entzündlicher Gase, Dämpfe oder staubförmiger Körper eintreten kann, ist unzulässig. Für Brenn- und Destillierblasen gilt diese Bestimmung nur bei Neuanlagen.

b) Betriebsführung.

§ 12. In jedem Betriebe muss die vom Genossenschaftsvorstande herausgegebene Druckschrift „Erste Hilfe bei Unglücksfällen im Betriebe" vorhanden sein. Ferner ist für einfaches Verbandmaterial Sorge zu tragen und bekannt zu machen, wo es zu erhalten ist.

§ 13. Betrunkenen ist der Aufenthalt an den Betriebsstätten nicht zu erlauben.

§ 14. Personen, von denen dem Unternehmer bekannt ist, dass sie an körperlichen Schwächen und Gebrechen (Schwerhörigkeit, Schwindel, Krämpfen u. s. w.) in einem Grade leiden, dass sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer ausserordentlichen Gefahr ausgesetzt sind, dürfen mit derartigen Arbeiten nicht betraut werden.

§ 15. Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur solchen Personen übertragen werden, denen die damit verbundene Gefahr bekannt ist.

§ 16. Bei allen Arbeiten, die ihrer Natur nach leicht zu Augenverletzungen Veranlassung geben, sind den Arbeitern geeignete Schutzmittel (Brillen u. s. w.) zur Verfügung zu halten.

§ 17. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswege sind, soweit die Art des Betriebes es gestattet, für die Dauer ihrer Benutzung ausreichend zu beleuchten.

§ 18. Beim Transport und Aufbewahren von Säuren ist die grösste Vorsicht anzuwenden. Handtransporte sind auf ein möglichst geringes Mass zu beschränken. Nicht zur sofortigen Verwendnng bestimmte Vorräte dürfen nur in abgeschlossenen oder eingefriedigten Räumen aufbewahrt werden. Für die Handhabung im Betriebe muss der Betriebsleiter besondere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anweisungen geben. Insbesondere dürfen mit Säure gefüllte Ballons nur unter Benutzung einer Kippvorrichtung ausgegossen werden.

§ 19. Jeder bespannte Wagen, der in bergiger Gegend verwendet wird, ist mit einer wirksamen Brems- oder Hemmvorrichtung zu versehen.

2. Kessel, Maschinen und Transmissionen.

§ 20. Das Betreten des Dampfkesselraumes, sowie der Zutritt zu den Motoren ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.

§ 21. Bewegte Teile von Maschinen und Triebwerken (Transmissionen, Wellen, Riemenscheiben, Schwung- und Zahnräder, Treibriemen und Seile) sind, soweit sie die Arbeiter gefährden können, mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Arbeiter hineinfallen oder Körperteile und Kleidungsstücke erfasst werden.

§ 22. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschine muss durch ein in allen Betriebsräumen wahrnehmbares bestimmtes Zeichen angekündigt werden können.

§ 23. Betriebsriemen und Drahtseile sind möglichst nicht über Verkehrswege fortzuführen. Ist dies nicht zu vermeiden, so sind Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Verkehr sichern.

§ 24. An Wellen, Riemenscheiben und Kupplungen sind hervorstehende Teile (Schraubenköpfe und -Muttern, Nasenkeile u. s. w.) zu vermeiden oder zweckentsprechend einzukapseln.

§ 25. Jede Arbeitsmaschine, insbesondere jede neuaufgestellte, soll möglichst mit einer leicht erreichbaren Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

§ 26. Nach längeren Ruhepausen (beim Beginn der Kampagne) müssen die Zentrifugen in allen ihren Teilen einer gründlichen Revision unterworfen werden und auf ihre Widerstandsfähigkeit sorgfältig geprüft werden.

Jede Zentrifuge muss entweder mit einer Sicherung versehen sein, die das Ueberschreiten der zulässigen Tourenzahl verhindert, oder es muss die Zentrifuge, die Wellenleitung oder die Dampfmaschine eine Vorrichtung besitzen, durch die die Umdrehungsgeschwindigkeit angezeigt oder geregelt wird. Bei Neuanschaffungen muss der Aussenmantel der Zentrifuge aus zähem Metall — Schmiedeeisen, Kupfer oder Stahl — hergestellt sein. Die Verwendung von Hartblei und Gusseisen hierfür ist zu vermeiden. Handzentrifugen sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

§ 27. Maschinenteile, die während des Ganges geschmiert werden müssen, sind, wenn es irgend angeht, mit Selbstölern zu versehen. Wo dies nicht möglich ist, sind andere geeignete Einrichtungen zu treffen, die das Schmieren gefahrlos machen.

§ 28. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen zum Bedienen der Motoren nicht verwendet werden.

§ 29. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Auflegen von Treibriemen während des Ganges möglichst vermieden wird und dass es, soweit es unvermeidlich ist, nur von sachkundigen Personen und, wo erforderlich, mit geeigneten Hilfsmitteln vorgenommen wird.

§ 30. Treibt ein Motor in getrennt liegenden Räumen Transmissionen, so muss eine Einrichtung vorhanden sein, durch die aus jedem dieser Räume dem Motorwärter ein Zeichen zum sofortigen Stillsetzen des Motors gegeben werden kann.

3. Fahrstühle, Aufzüge und Winden.

§ 31. Der Schacht eines Aufzuges muss von allen Seiten zweckentsprechend abgeschlossen sein.

§ 32. Die Zugangsöffnungen zum Schachte müssen mit zweckentsprechenden Abschlussvorrichtungen versehen sein.

§ 33. Die Förderschale muss an jeder Ladestelle festgestellt werden können. Sie ist an den nicht zum Be- und Entladen bestimmten Seiten so einzufriedigen, dass ein Herabfallen des Ladeguts unmöglich ist. Eine Verständigung zwischen verschiedenen Ladestellen muss möglich oder eine Zeigevorrichtung angebracht sein, die den jeweiligen Stand der Förderschale erkennen lässt.

§ 34. Zur Personenbeförderung benutzte Fahrstühle müssen mit Schutzdach und selbsttätigen Ausrückvorrichtungen für den höchsten und tiefsten Stand versehen sein. Die Benutzung anderer Fahrstühle durch Personen ist durch Anschlag an allen Förderstellen zu verbieten.

§ 35. Bei Fahrstühlen, die ausschliesslich zur Lastenbeförderung dienen, sowie bei Hebezeugen ist die zulässige Belastung in Kilogrammen anzugeben, sowie in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass Personen mit den Fahrstühlen nicht befördert werden dürfen. Bei Fahrstühlen mit Personenbeförderung ist die höchstzulässige Personenzahl einschliesslich des Wärters anzugeben. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung sind Belastung und Personenzahl getrennt anzugeben.

§ 36. An den Zugangstüren der Fahrstühle müssen die Worte: „Vorsicht, Fahrstuhl!“ stehen.

§ 37. Alle Fahrstühle, Aufzüge und Winden müssen mit guten und leicht zu handhabenden Bremsvorrichtungen, Fahrstühle mit Personenbeförderung ausserdem mit sicher wirkenden Fangvorrichtungen versehen sein.

§ 38. Jede Fahrstuhlanlage ist mindestens einmal jährlich auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

§ 39. Die Einlaufstellen der Zahn- und Reibungsräder sind, sofern sie nicht an sich geschützt liegen, zu verkleiden.

§ 40. Nicht selbstsperrende Hebezeuge mit Kurbel- oder Seilantrieb sind mit einer wirksamen Sperrvorrichtung zu versehen.

II. Vorschriften für die Arbeiter.

1. Allgemeines.

§ 41. Alle zum Schutze der Arbeiter getroffenen Vorrichtungen sind vor Beschädigungen zu bewahren; die Nichtbenutzung oder eigenmächtiges Entfernen derselben ist streng untersagt.

§ 42. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, von ihm wahrgenommene Beschädigungen und Mängel an Maschinen, Apparaten, Leitern, Treppen, Seilen, Ketten und Schutzvorrichtungen sofort dem Vorgesetzten oder dem Betriebsunternehmer anzuzeigen.

§ 43. Jede Verletzung von Personen ist sofort dem Aufsichtsführenden zu melden.

§ 44. Arbeiter, die an körperlichen Schwächen und Gebrechen (Schwerhörigkeit, Schwindel, Krämpfen u. s. w.) in einem Grade leiden, dass sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer ausserordentlichen Gefahr ausgesetzt sind, sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen, sofern ihnen eine derartige Arbeit aufgetragen wird.

§ 45. Betrunkenen Personen ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen untersagt. Sie sind gegebenenfalls sofort aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

§ 46. Die an erhöhten Arbeitsplätzen, Bühnen, Galerien u. s. w. angebrachten Geländer oder ähnlichen Schutzvorrichtungen dürfen nur beseitigt werden, falls und so lange der Betrieb es erfordert.

§ 47. Das Einsteigen in Brunnen, Gruben, Apparate und Gefässe, die möglicherweise schädliche Gase oder Dämpfe enthalten können, darf nur in Gegenwart einer zweiten Person und erst dann geschehen, wenn zuvor eine Prüfung und, je nach Umständen, eine Reinigung der darin enthaltenen Luft vorgenommen ist. Die einsteigende Person muss an einer Rettungsleine befestigt sein.

§ 48. Beim Transport und der Handhabung von Säuren sind die Anweisungen des Betriebsleiters (§ 18) auf das sorgfältigste zu beobachten.

§ 49. Beim Auf- und Abladen schwerer Lasten sind die Anordnungen des Aufsichtführenden genau zu befolgen und die zweckentsprechenden Vorsichtsmassregeln gegen Abrollen oder Abfallen (Schrotleitern, Taue u. s. w.) anzuwenden.

§ 50. In Räumen, in denen eine gefahrdrohende Entwicklung, Ansammlung oder Ausbreitung leicht entzündlicher Gase, Dämpfe oder staubförmiger Körper eintreten kann, ist die Benutzung offenen Lichtes strengstens verboten.

2. Kessel, Maschinen und Transmissionen.

§ 51. Die Kleidung der Personen, die mit im Gange befindlichen Maschinen und Transmissionen in Berührung kommen, muss eng am Körper anliegen. Insbesondere sind flatternde Schürzen und Bänder zu vermeiden. Weibliche Personen haben das Haar fest am Kopf anliegend zu tragen.

§ 52. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen Motoren nicht bedienen.

§ 53. Dem Arbeitspersonal ist es verboten, sich an Maschinen zu schaffen zu machen, deren Bedienung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt.

Der Zutritt zu den Motoren und Dampfkesseln ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 54. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraume, auf Dächern, hohen Gerüsten, sowie in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen, Gruben oder Geleisen ist verboten.

§ 55. Während des Andrehens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade vollständig zurückgetreten sind.

§ 56. Vor dem jedesmaligen Anlassen und Abstellen der Kraftmaschinen muss das vorgeschriebene Zeichen gegeben werden.

§ 57. Das Schmieren von Maschinen darf nur während des Stillstandes oder bei langsamem Gange derselben von einem geübten, dazu beauftragten Arbeiter ausgeführt werden unter Benutzung der gebotenen Schutzmittel und Vorsichtsmassregeln (§ 27).

§ 58. Das Auflegen von Treibriemen während des Ganges der Maschine darf nur von sachkundigen Personen und, wo erforderlich, mit geeigneten Hilfsmitteln, vorgenommen werden.

§ 59. Solange Dampffässer und Dampfapparate (Destillier- und Pasteurisierapparate) unter Dampfdruck stehen, ist alles Nachdichten oder Nachschrauben an den Verschlüssen untersagt. Vor Beginn solcher Arbeiten muss der Dampf vollständig abgelassen und die Dampfzuleitung abgesperrt werden.

§ 60. Das Reinigen und Ausbessern von bewegten Maschinenteilen und Transmissionen sowie das Anziehen von Keilen und Schrauben daran darf nur nach Still-

stellung ausgeführt werden. Insbesondere ist dies auch bei Kartoffelwäschen und -Reiben zu beachten.

§ 61. Das Entfernen von Steinen und sonstigen störenden Gegenständen aus Kartoffelwäschen und -Reiben ist nur nach deren Stillstellung zulässig.

§ 62. Die Zentrifugen müssen beim Entleeren oder beim Wechseln der Trommeln still stehen.

Das Berühren der Trommeln ist nur beim Stillstande gestattet.

§ 63. Bei Hefeteilmaschinen, deren Konstruktion nicht verhindert, dass die Hand von den Walzen erfasst werden kann, ist das Nachstopfen der Hefe mit der Hand verboten.

3. Fahrstühle, Aufzüge und Winden.

§ 64. Die angegebene grösste zulässige Belastung der Fahrstühle, Aufzüge und Winden darf in keinem Fall überschritten werden.

§ 65. Das Beladen der Fahrstühle muss so geschehen, dass die Last möglichst gleichmässig verteilt ist und das Ladegut nirgends über die Förderschale hervortritt.

§ 66. Unter freischwebenden Lasten ist jeder Verkehr und Aufenthalt von Personen verboten.

§ 67. Falls nicht eine Einrichtung getroffen ist, durch die verhindert wird, dass sich der Fahrstuhl bewegt, ehe der Zugang zu ihm geschlossen ist, darf die Bewegung erst nach Schliessung der Zuganges eingeleitet werden.

§ 68. Beim Aufwinden einer Last muss die Sperrklinke im Sperrrad liegen.

Beim Herablassen einer Last mittels Bremse darf die Bremse nicht eher gelöst werden, als die Arbeiter die Kurbeln losgelassen haben und zur Seite getreten sind.

III. Strafbestimmungen.

§ 69. Genossenschaftsmitglieder, die den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sie sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden (§ 112 Abs. 1 Z. 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

§ 70. Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften (§ 41—68) zuwiderhandeln, können von dem Vorstande der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet, von der Ortspolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden, die, falls der Bestrafte einer Krankenkasse angehört, dieser Krankenkasse, sonst der Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt (§ 112 Abs. 1 Z. 2, § 116 und § 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

IV. Schlussbestimmungen.

§ 71. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten einen Monat nach der Gehmigung durch das Reichsversicherungsamt in Kraft.

§ 72. Die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen (§ 71) anzubringen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Fällen, in denen die Notwendigkeit nachgewiesen wird, diesen Zeitraum bis auf das Doppelte zu verlängern.

§ 73. Für nicht zur Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie gehörige fremdartige Nebenbetriebe gelten ausser diesen auf sie anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften noch die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

§ 74. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind durch Aushang in Plakatform in den Betriebsstätten zur Kenntnis der Versicherten zu bringen, ebenso die für Nebenbetriebe gültigen Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufsgenossenschaften.

II. Autriche. Oesterreich.

[Reichsratsländer.]

Königreich Böhmen.

Gesetz vom 29. März 1903, L. G. Bl. Nr. 57, **wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung.**

§ 1. Die im Königreiche Böhmen auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1895, No. 38 L. G. Bl., errichteten Naturalverpflegsstationen sind zugleich Anstalten für allgemeine und unentgeltliche Arbeits- und Dienstvermittlung.

§ 2. Die Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen als Arbeitsvermittlungsanstalten umfasst den ganzen Vertretungsbezirk, in welchem dieselben errichtet sind.

§ 3. Der Landesausschuss bestimmt, welche Naturalverpflegsstationen als Bezirks-Zentralvermittlungsanstalten für mehrere denselben zu diesem Behufe zuzuweisenden Vertretungsbezirke einzurichten sind.

§ 4. Den Bezirken ist es vorbehalten, ausser den Naturalverpflegsstationen selbständige Anstalten für allgemeine und unentgeltliche Arbeits- und Dienstvermittlung zu errichten.

Auf Grund nachgewiesenen Bedürfnisses können einzelne Bezirke durch Beschluss des Landesausschusses und nach Anhörung des betreffenden Bezirksausschusses zur Errichtung selbständiger Arbeits- und Dienstvermittlungsanstalten auf eigene Kosten verhalten werden.

§ 5. Die königl. Hauptstadt Prag und die Stadt Reichenberg haben auf eigene Kosten Anstalten für allgemeine und unentgeltliche Arbeits- und Dienstvermittlung zu errichten.

§ 6. Auf Kosten des Landesfonds werden Landeszentralanstalten als Vermittlungsorgane zwischen den einzelnen Bezirks- und Gemeindeanstalten (§ 4 u. 5), sowie den nach § 3 zu errichtenden Bezirks-Zentralvermittlungsanstalten in der vom Landesausschusse nach Massgabe des Bedarfs zu bestimmenden Zahl errichtet. Die Leitung derselben liegt dem Landesausschusse ob.

§ 7. Bezirken, welche Arbeitsvermittlungsanstalten nach § 3 und 4 errichten und unverhältnismässig belastet sind, werden entsprechende Subventionen für die Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten aus dem Landesfonds bewilligt.

§ 8. Die Gemeindeämter haben die Arbeitsvermittlung möglichst zu fördern und in Orten, wo eine Naturalverpflegsstation nicht besteht, als Sammelstellen für die An- und Abmeldung offener Arbeitsstellen zu fungieren.

§ 9. Der Landesausschuss bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Regelung der Arbeitsvermittlung durch die Naturalverpflegsstationen, sowie für die innere Organisation selbständiger Bezirks-, beziehungsweise der nach § 5 in der königl. Hauptstadt Prag und der Stadt Reichenberg zu errichtenden Gemeindevermittlungsanstalten, sowie für jene der nach § 6 zu errichtenden Landeszentralanstalten.

§ 10. Der Landesausschuss übt die Aufsicht über die Bezirks-, bezw. Gemeinde-Arbeitsvermittlungsanstalten der königl. Hauptstadt Prag und der Stadt Reichenberg durch die Landesinspektoren für die Naturalverpflegsstationen aus.

§ 11. Das den staatlichen Organen nach Massgabe des § 11 des Gesetzes vom 29. April 1895, No. 38 L. G. Bl., zukommende Aufsichtsrecht über die Naturalverpflegsstationen erstreckt sich auch auf die Ausübung der Arbeitsvermittlung durch die Naturalverpflegsstationen, sowie auf die nach Massgabe dieses Gesetzes zu errichtenden Arbeits- und Dienstvermittlungsanstalten aller Kategorien.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 13. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

III. Belgique. Belgien.

a) Gesetze.

Loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

Gesetz vom 24. Dezember 1903, betreffend Schadenersatz für Betriebsunfälle.

Kapitel I: Entschädigung.

Art. 1. Der Ersatz der Schadensfolgen solcher Unfälle, welche den Arbeitern der in Art. 2 genannten Unternehmungen während und durch die Ausführung des durch Gesetz vom 10. März 1900 normierten Arbeitsvertrages zustossen, vollzieht sich innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Den Arbeitern gleichgestellt sind die Lehrlinge, auch die unbesoldeten, und diejenigen Angestellten, welche infolge ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Mitwirkung an der Arbeit den nämlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die Arbeiter und deren vertragliches Jahresgehalt 2400 frcs. nicht übersteigt.

Gegenbeweis vorbehalten, gilt von einem während der Ausführung des Arbeitsvertrages erfolgten Unfall, er sei auch durch diese Ausführung erfolgt.

Art. 2. Dem gegenwärtigen Gesetze sind die nachbenannten Unternehmungen, seien sie private oder öffentliche, unterstellt:

I. Bergwerke, Gruben, Steinbrüche; Verkoakungsöfen; Brikettfabriken; Oefen und Betriebe zur Bearbeitung von Erzen und Steinkohlenprodukten;

Hochöfen, Stahlhütten, Werke zur Herstellung und Bearbeitung von Eisen und andern Metallen; Giessereien;

Maschinen- und Metallbearbeitungsbetriebe; Hammerwerke; Schmieden, Schlossereien, Ofenfabriken; Mechanikerwerkstätten; Herstellung von Bolzen, Nägeln, Schrauben, Ketten, Drähten, Kabeln, Waffen, Messern und andern metallurgischen Gegenständen und Artikeln;

Spiegelglasfabriken, Glashütten, Krystallfabriken, Betriebe zur Herstellung von Glaswaren und von Töpfereiprodukten;

Herstellung chemischer Produkte, von Gas und seinen Nebenprodukten, von Explosivstoffen, Zündhölzern, Oel, Kerzen, Seifen, Farben, Lack, Kautschuk und Papier;

Lohgerbereien und Betriebe zur Bearbeitung von Häuten und Leder;

Mühlen; Brauereien, Mälzereien, Brennereien; Herstellung von Mineralwasser, von Zucker;

Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Maler- und allen übrigen Bauarbeiten; Schornsteinfegereigewerbe; Erdarbeiten, Brunnenarbeiten, Pflastereigewerbe, Wegebau und andere Arbeiten des Ingenieurfaches;

forstwirtschaftliche Betriebe; Landtransportunternehmungen für Personen und Güter; Binnenschiffahrts-, Treidelei- (Schiffziehen), Schlepperei-

und Baggereiunternehmungen; Lagerungs-, Güterpackerei-, Laderei- und Löschereibetriebe; Telegraphen- und Telephonunternehmungen;

solche Unternehmungen, zu deren Betrieb Dampf, Luft, Gas oder Elektrizität, deren Spannung eine durch königliche Verordnung zu bestimmende Grenze übersteigt, verwendet werden;

und allgemein solche Betriebe, in denen Maschinen, die durch andere als menschliche und tierische Kraft betrieben werden, nicht bloss vorübergehend zur Anwendung kommen.

II. Solche sub I nicht aufgezählte, industrielle Betriebe, in welchen gewöhnlich mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden;

landwirtschaftliche Betriebe, in welchen gewöhnlich mindestens drei Arbeiter beschäftigt werden;

Handelsmagazine, in welchen gewöhnlich mindestens drei Arbeiter beschäftigt werden.

III. Die sub I und II nicht genannten Betriebe, deren gefährlicher Charakter auf den Vorschlag der Kommission für Betriebsunfälle hin durch königliche Verfügung anerkannt wird.

Art. 3. Den Unternehmern solcher Betriebe oder Betriebsteile, auf welche Art. 2 nicht zutrifft, steht es frei, sich den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterstellen.

Zu diesem Zwecke haben sie bei der Kanzlei des Friedensrichteramtes am Sitze der Unternehmung eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, für welche ihnen eine Bescheinigung ausgestellt wird. Wenn die Unternehmung mehrere getrennte und in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene Betriebe umfasst, so ist die Erklärung bei der Kanzlei des Friedensrichteramtes am Sitze jedes dieser Betriebe abzugeben.

In den dem Gesetze betr. die Werkstättenordnungen vom 15. Juni 1896 unterstellten Betrieben ist diese Erklärung auch in eine gemäss dem genannten Gesetze abgefasste und angeschlagene Werkstättenordnung aufzunehmen. Andernfalls ist die Erklärung nur dann wirksam, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Arbeiter vor seiner Anstellung von ihr Kenntnis hatte. Dieser Beweis kann durch alle rechtlichen Mittel erbracht werden.

Art. 4. Wenn der Unfall eine vorübergehende gänzliche Erwerbsunfähigkeit von mehr als einer Woche verursacht hat, so hat der Verletzte von dem dem Unfall folgenden Tage an einen Anspruch auf eine tägliche Entschädigung in der Höhe der Hälfte seines durchschnittlichen Tagelohnes.

Ist die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit eine teilweise, oder wird sie zu einer solchen, so beträgt die Entschädigung die Hälfte der Differenz zwischen dem vom Verletzten vor dem Unfall bezogenen und demjenigen Einkommen, das er vor seiner völligen Wiederherstellung zu verdienen vermag.

Ist die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder wird sie zu einer solchen, so tritt ein nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit den vorstehenden Vorschriften entsprechend bemessener jährlicher Betrag in der Höhe der Hälfte an die Stelle der vorübergehenden Entschädigung, und zwar von dem Tage an, mit welchem, sei es durch Uebereinkommen der Parteien oder durch endgültiges Urteil, die Erwerbsunfähigkeit als eine dauernde festgestellt ist. Mit Ablauf der Revisionsfrist des Art. 30 wird dieser jährliche Betrag durch eine Leibrente ersetzt.

Art. 5. Der Unternehmer hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen für die Arzt- und Arzneikosten aufzukommen, welche durch den Unfall verursacht wurden und während des ersten Halbjahres erwachsen sind.

Wenn der Unternehmer zu eigenen Lasten eine ärztliche und pharmaceutische Pflege eingerichtet und diese Tatsache in einem besondern Artikel der Werkstättenordnung erwähnt hat, so steht dem Verletzten die Wahl des Arztes und des Apothekers nicht offen; das gleiche gilt, wenn eine Werkstättenordnung zwar nicht vorhanden ist, die Parteien aber in einer besonderen Bestimmung des Arbeitsvertrages dahin übereingekommen sind, dass der Unternehmer eine solche Pflege einzurichten habe.

In allen andern Fällen steht dem Verletzten die Wahl des Arztes und des Apothekers frei; jedoch hat der Unternehmer nur bis zu der Pauschalsumme einzustehen, welche in einem durch königliche Verordnung aufgestellten Medizinaltarif festgesetzt ist.

Die Entschädigungen für Arzt- und Arzeneikosten können denjenigen entrichtet werden, welche sie übernommen haben. Die Personen, denen diese Kosten geschuldet werden, besitzen eine direkte Klage gegen den Unternehmer.

Art. 6. Wenn der Unfall den Tod des Verletzten verursacht hat, so sind die folgenden Entschädigungen zu gewähren:

1) 75 frcs. Begräbniskosten. Auch auf diese Entschädigung ist die Norm des Art. 5, letzter Absatz, anwendbar.

2) Eine Kapitalsumme, die dem Werte einer Leibrente im Betrage von 30 Proz. des Jahreslohnes, berechnet auf das Alter des Verletzten im Zeitpunkt des Todes, entspricht.

Diese Kapitalsumme ist ausschliesslich den nachbenannten Personen zuzueignen:

A. Dem Ehegatten, wenn er weder gänzlich noch von Tisch und Bett geschieden ist und die Ehe schon vor dem Unfall geschlossen war; jedoch hat der Witwer nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Getötete seine Stütze war;

B. Den hinterbliebenen und nachgeborenen ehelichen Kindern des Getöteten und den unehelichen, welche er vor dem Unfall anerkannt hat, beiden bis zur Erreichung des 16. Altersjahres;

C. Den Grosskindern unter 16 Jahren und den Ascendenten, deren Ernährer der Getötete war;

D. Den Brüdern und Schwestern unter 16 Jahren, deren Ernährer der Getötete war.

Der Ehegatte hat lediglich einen Anspruch auf $^3/_5$ der Kapitalsumme, wenn zugleich mehrere Kinder anspruchberechtigt sind; er hat einen Anspruch auf $^4/_5$, wenn nur ein einziges Kind oder eine oder mehrere der in den übrigen Kategorien genannten Personen zugleich anspruchberechtigt sind.

Die Kinder haben den Vorrang vor den Anspruchberechtigten sub C und D; die Anspruchberechtigten sub C schliessen diejenigen sub D aus. Zwischen den Anspruchberechtigten einer und derselben Kategorie wird die Teilung nach Köpfen vorgenommen. Wenn jedoch kein überlebender Ehegatte vorhanden ist, so werden die Grosskinder zusammen mit den Kindern berechtigt, die Teilung geschieht dann aber nach Stämmen.

Die Teile des überlebenden Ehegatten und der Ascendenten werden in Leibrenten umgewandelt.

Die Teile der übrigen Anspruchberechtigten werden in Zeitrenten umgewandelt, die mit Erreichung des 16. Altersjahres erlöschen. Es kann jedoch der Richter auf das Ersuchen aller Beteiligten hin und nachdem er die Parteien zuvor darüber vernommen oder zur Vernehmung aufgefordert hat, einen anderen Modus der Kapitalanlage verfügen; er kann auch unter denselben Bedingungen die Verteilung der Kapitalsumme zwischen zugleich berufenen Anspruchberechtigten abändern.

Art. 7. Der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger dürfen verlangen, dass ihnen höchstens ein Drittel des Leibrentenwertes in Kapital verabfolgt werde.

Der Richter wird, nachdem er den Unternehmer darüber vernommen oder zur Vernehmlassung gehörig aufgefordert hat, seine Verfügung möglichst im Interesse der Kläger treffen.

Im Falle teilweiser, dauernder Erwerbsunfähigkeit und wenn die jährlichen Betreffnisse 60 frcs. nicht erreichen würden, kann der Richter auch in gleicher Form und auf das Verlangen aller Beteiligten hin verfügen, dass der Wert der ganzen Rente dem Verletzten in Kapital verabfolgt werde.

Der Wert einer Leibrente wird berechnet nach einem durch königliche Verfügung genehmigten und der Kommission für Betriebsunfälle zur Begutachtung vorgelegten Tarif.

Art. 8. Unter dem Einkommen, welches zur Bemessung der Entschädigungen dient, ist der wirkliche Arbeitslohn zu verstehen, der dem Arbeiter während des dem Unfalle vorausgehenden Jahres in dem Betriebe, in welchem dieser erfolgte, vertraglich zustand.

Bei den weniger als ein Jahr in einem Betriebe beschäftigten Arbeitern ist unter dem Einkommen der wirkliche, ihnen zustehende Arbeitslohn, vermehrt um den durchschnittlichen, Arbeitern derselben Klasse zustehenden Arbeitslohn während der zur Ergänzung des Jahres nötigen Periode zu verstehen.

Bei Saisonbetrieben soll bei Berechnung der Entschädigung sowohl dem für die Dauer der Betriebsfähigkeit zustehenden Arbeitslohn als auch dem Gewinne Rechnung getragen werden, den der Arbeiter während des übrigen Jahres zu erwerben im stande ist.

Wenn der Jahresarbeitslohn 2400 frcs. übersteigt, so ist er bei Bemessung der Entschädigung nur bis zum Betrage dieser Summe in Betracht zu ziehen.

Was die Lehrlinge und die weniger als 16 Jahre alten Arbeiter anbelangt, so beträgt der für sie massgebende Arbeitslohn nie weniger als der Arbeitslohn der am mindesten bezahlten andern Arbeiter desselben Berufszweiges; in keinem Falle darf er unter 365 frcs. jährlich veranschlagt werden.

Der durchschnittliche Tagesarbeitslohn wird gefunden, indem man den nach den obigen Bestimmungen festgesetzten Jahresarbeitslohn durch 365 dividiert.

Art. 9. Die Regierung kann für bestimmte Industrien, nachdem sie das Gutachten der zuständigen Abteilungen des Industrie- und des Arbeitsrates eingeholt hat, dahin entscheiden, dass der massgebende Arbeitslohn nach dem Jahresdurchschnitt der während eines Zeitraumes von höchstens 10 Jahren vor dem Unfalle bezahlten Arbeitslöhne festgesetzt werde.

Art. 10. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Entschädigungsbeträge fallen ausschliesslich dem Unternehmer zur Last.

Der Unternehmer ist jedoch, unter Vorbehalt des Art. 11, von dieser Last befreit, wenn er zur Bezahlung der genannten Beträge mit einer der gemäss den Bestimmungen des Kap. II dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder mit der gemäss Art. 35 organisierten Versicherungskasse einen Versicherungsvortrag abgeschlossen hat. In diesem Falle tritt der Versicherer voll und ganz in die Pflichten des Unternehmers ein.

Ist ein solcher Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden, so sind die privaten Unternehmer unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze begründeten Verpflichtungen gehalten, an den durch Art. 20 begründeten Spezialfonds beizutragen; sie können jedoch auf das Gutachten der Kommission für Betriebsunfälle hin durch ministerielle Verfügung dieser Pflicht entbunden werden, wenn sie die eventuelle Bezahlung der Entschädigungsbeträge nach den Bestimmungen und in der Weise sichergestellt haben, wie dies eine königliche Verordnung vorschreiben wird.

Art. 11. Die Unternehmer oder ihre Versicherer können mit den von der Regierung anerkannten Gesellschaften auf Gegenseitigkeit dahin übereinkommen, dass diese während höchstens einem halben Jahre vom Unfalle an die Leistung der Entschädigungen, die ihre Mitglieder bei Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchen hätten, übernehmen, unter der Bedingung jedoch, dass nachgewiesen werde:

1) dass die Schuldner dieser Entschädigungen einen Teil des Mitgliedschaftsbeitrages zu eigenen Lasten übernommen haben; dieser auf gegenseitiger Abmachung beruhende Teil muss mindestens ein Drittel des Beitrages ausmachen;

2) dass die betreffenden Gesellschaften ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen dieselben Unterstützungen gewähren wie bei Verletzungen.

Wenn der von der Gesellschaft gewährte tägliche Unterstützungsbeitrag niedriger ist als die gemäss diesem Gesetze zu beanspruchende Entschädigung, so hat der Unternehmer den Rest zuzulegen.

Eine königliche Verordnung regelt die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit die Leistung der auf eine bestimmte Zeit an Stelle der Entschädigungsleistung tretenden Unterstützungsbeiträge übernehmen können.

Art. 12. Die Entschädigungen für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit sind in den üblichen Lohnfristen zahlbar; die Entschädigungen für dauernde Erwerbsunfähigkeit und die Hinterlassenenrenten sind vierteljährlich je zu einem Viertel zahlbar; die Begräbniskosten sind zahlbar im Monat des Todes.

Art. 13. Die auf Grund dieses Gesetzes den Verletzten oder ihren Rechtsnachfolgern geschuldeten Entschädigungen können nur für gesetzliche Alimentenverpflichtungen mit Arrest belegt werden.

Kapitel II: Sicherstellung und Versicherung.

Art. 14. Die in Art. 16 genannten Fälle ausgenommen, ist der Unternehmer gehalten, das Rentenkapital gemäss dem in Art. 7 vorgesehenen Tarif entweder bei der Allgemeinen Ersparnis- und Alterskasse oder bei einem andern, zum Rentengeschäft zugelassenen Institut anzulegen. Eine königliche Verordnung bestimmt die nötigen Voraussetzungen für die Zu-

lassung, welche letztere von der Regierung erst auf das Gutachten der Kommission für Betriebsunfälle hin ausgesprochen werden kann.

Die Kapitalanlage muss bewirkt werden:

bei Tötung des Arbeiters in demjenigen Monat, in welchem die Beteiligten eine Uebereinkunft getroffen haben, oder, mangels einer solchen Uebereinkunft, in demjenigen Monat, in welchem das definitive Urteil ergeht;

bei dauernder Erwerbsunfähigkeit in demjenigen Monat, in welchem die in Art. 30 normierte Revisionsfrist abläuft.

Es können jedoch die vom Unternehmer mit der Rentenzahlung beauftragten Institute auf ihre eigene Verantwortlichkeit und Gefahr hin den Unternehmern Aufschub bewilligen.

In diesem Falle sind die Institute in die Klagrechte und Privilegien des Verletzten und seiner Rechtsnachfolger eingesetzt.

Art. 15. Die Forderung des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger ist durch ein Konkursprivileg sichergestellt, welches als No. 4 bis den Rang unmittelbar hinter No. 4 des Art. 19 des Gesetzes über die Privilegien und Hypotheken vom 16. Dezember 1851 einnimmt.

Art. 16. Der Unternehmer ist der Verpflichtung zur Einzahlung des Rentenkapitals entbunden, wenn er nachweist:

dass er einen Versicherer gemäss Art. 10 in seine Verpflichtungen eingesetzt hat; diese Einsetzung bewirkt die Befreiung von dem in Art. 15 errichteten Privileg;

oder indem er die Rentenzahlung dadurch sicherstellt, dass er, gemäss den durch königliche Verordnung aufzustellenden Bedingungen, bei der Depositenkasse oder bei der Allgemeinen Ersparnis- und Alterskasse Titel in einem die Anlage des nicht einbezahlten Kapitals eventuell sichernden Wert deponiert.

In gleicher Weise ist er von der Pflicht, das Rentenkapital einzubezahlen, entbunden, wenn die eventuelle Anlage dieses Kapitals oder die Rentenzahlung durch eine Hypothek oder eine Kaution gesichert ist, die der Friedensrichter, nachdem der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger gehört oder zur Vernehmlassung gehörig geladen worden sind, als einzige Instanz für genügend erklärt.

Das Urteil bezeichnet die mit der Hypothek belasteten Immobilien, den Gegenstand der Sicherstellung und die Summe, bis zu welcher der Eintrag vorgenommen werden kann.

Der Richter kann auch zu diesem Zwecke der Sicherstellung die Anweisung eines Staatsschuldscheins, sei es zu Eigentum, sei es zu Niessbrauch, als genügend erklären.

Die Eintragungen oder Einsprüche werden kraft Urteils durch den Gerichtsschreiber oder den Staatsanwalt oder auch durch den Verletzten oder seine Rechtsnachfolger verlangt.

Auf die durch diese Bestimmung vorgesehenen Rechtshandlungen ist Art. 32 anwendbar.

Art. 17. Es werden zu den Zwecken dieses Gesetzes zugelassen die durch die Unternehmer gemeinsam eingerichteten Unfallkassen und die Versicherungsgesellschaften mit festen Prämiensätzen, die sich dem durch königliche Verordnung zu erlassenden Reglement anpassen werden.

Die zugelassenen Versicherer sind gehalten, gemäss den durch das Reglement aufzustellenden Bedingungen Reserven zu bilden oder Kautionen zu stellen.

Die Reserven oder die Kautionsbeträge sind vor allem anderen zur Bezahlung der Entschädigungen bestimmt.

Den Entschädigungsgläubigern und ihren Rechtsnachfolgern darf durch die zugelassenen Versicherer keinerlei Verfallklausel entgegengehalten werden.

Art. 18. Die Bewilligung oder der Widerruf der Zulassung geschieht durch die Regierung, welche zuvor das Gutachten der Kommission für Betriebsunfälle einzuholen hat.

Die königlichen Zulassungs- oder Widerrufsverfügungen werden in den „Moniteur“ eingerückt.

Das Verzeichnis der zugelassenen Gesellschaften wird vierteljährlich durch den „Moniteur“ veröffentlicht.

Art. 19. Die gemäss Art. 17 zugelassenen Unfallskassen der Unternehmer besitzen juristische Persönlichkeit und die durch das Gesetz vom 28. März 1868 den durch die Regierung anerkannten Fürsorgekassen für Bergleute zuerkannten Vorrechte.

Die Statuten dieser Kassen können bestimmen, dass die auf Grund der Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Entschädigungen während einer Frist von höchstens 6 Monaten seit dem Unfall vom Unternehmer oder für ihn von einer lokalen Kasse den Verletzten direkt zu zahlen seien, alles unter Garantie der beteiligten Kasse.

Art. 20. Es wird unter dem Namen eines Garantiefonds eine Kasse gegen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers begründet; diese Kasse bezweckt, für Bezahlung der infolge von Unfällen geschuldeten Entschädigungsbeträge zu sorgen, wenn der Unternehmer nicht im stande ist, die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Dieser Fonds wird mit der Depositenkasse verbunden.

Die Intervention dieses Fonds ist bedingt durch die vorherige Feststellung, dass der Unternehmer, resp. der Versicherer, seinen Verpflichtungen nicht nachkam.

Dem Fonds steht ein Regressrecht gegen die nichtzahlenden Schuldner zu; er tritt in die Ansprüche, Klagrechte und Vorrechte des Verletzten oder ihrer Rechtsnachfolger ein, sowohl dem Unternehmer, als auch Dritten gegenüber.

Der Regress gegen den Unternehmer geschieht wie bei den direkten Steuern auf dem Wege gerichtlicher Exekution.

Der Garantiefonds wird gespiesen durch Einlagen, die zu Lasten derjenigen privaten Unternehmer fallen, welche, auf das Verlangen der Verwaltung der direkten Steuern hin, sich nicht über den in Art. 10 Abs. 2 vorgesehenen Versicherungsvertrag oder die Dispens des Abs. 3 desselben Artikels ausweisen können. Eine königliche Verordnung regelt die Erklärung und die übrigen hinsichtlich dieses Ausweises erforderlichen Förmlichkeiten.

Der Betrag der Einlagen wird auf das Gutachten der Kommission für Betriebsunfälle hin durch königliche Verordnung bestimmt.

Die Aufstellung der Listen der Beitragspflichtigen, die Ausübung des Rekurses der pflichtig Erklärten und die nötigenfalls durch Zwangsexekution vorzunehmende Erhebung der Gelder geschieht wie in Sachen der direkten Steuern.

Kapitel III: Schadenersatz nach bürgerlichem Recht.

Art. 21. Wenn der Unternehmer den Unfall absichtlich herbeigeführt

hat, so bleiben die allgemeinen Normen des bürgerlichen Schadenersatzrechtes in Kraft.

In allen übrigen Fällen geben die Schadensfolgen von Betriebsunfällen keinen anderen Anspruch, weder zu Lasten des Unternehmers noch zu Gunsten des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger, als einzig denjenigen auf die in diesem Gesetze festgesetzten Ersatzleistungen.

In keinem Falle können Schadenersatz nach bürgerlichem Recht und Ersatzleistungen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugleich gefordert werden.

Unabhängig von der in diesem Gesetze begründeten Klage behalten der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger gegenüber den für den Unfall verantwortlichen Personen, ausgenommen den Unternehmer, seine Arbeiter und Aufseher, das Recht, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts den Ersatz des verursachten Nachteiles zu fordern; in diesem Falle ist der Unternehmer bis zum Betrage des zugesprochenen Schadenersatzes seiner Verpflichtungen entbunden.

Wenn der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger von ihrem Klagrechte gegen den verantwortlichen Dritten keinen Gebrauch machen, so kann es an ihrer Stelle von dem Unternehmer auf seine Gefahr und Kosten hin ausgeübt werden.

Art. 22. Ein Anspruch auf die in diesem Gesetze festgesetzten Entschädigungen besteht nicht, wenn der Unfall vom Verletzten absichtlich herbeigeführt worden ist.

Auch derjenige Rechtsnachfolger, der absichtlich den Unfall herbeigeführt hat, besitzt keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Art. 23. Jede Uebereinkunft, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft, ist null und nichtig.

Kapitel IV: Unfallsanzeige und Gerichtsbarkeit.

Art. 24. Jeder einem Arbeiter während seiner Arbeit zugestossene Unfall, der den Tod des Verletzten oder seine Erwerbsunfähigkeit verursacht hat oder zu verursachen geeignet ist, muss durch den Unternehmer oder seinen Vertreter binnen drei Tagen angezeigt werden, unter Vorbehalt aller übrigen durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Aufnahmen.

Die Anzeige geschieht schriftlich an den Gewerbeinspektor, ebenso an die Kanzlei des Friedensrichteramtes oder der gemäss Art. 26 zuständigen Schiedskommission. Der Anzeige sollen das Wesen und die äusseren Umstände des Unfalles zu entnehmen sein; sie nennt eventuell den Versicherer, mit dem sich der Unternehmer vereinbart hat. Eine königliche Verordnung bestimmt ausserdem die Form und die Beschaffenheit der Anzeige und ebenso die Fälle, in denen auf Kosten des Anzeigepflichtigen ein ärztliches Attest beizulegen ist.

Die Unfallsanzeige kann in gleicher Weise vom Verletzten oder seinen Rechtsnachfolgern gemacht werden.

Den Anzeigenden ist immer eine Bescheinigung der Anzeige durch den Kanzleischreiber zuzustellen.

Wenn sich aus der Anzeige ergibt, dass der Unternehmer die Anwendung dieses Gesetzes auf den gemeldeten Unfall namentlich aus Gründen, die in den äusseren Umständen des Ereignisses oder in der Person des Verletzten liegen, nicht anerkennt, so hat der Gewerbe-

inspektor eine Untersuchung über die Ursachen des Unfalles vorzunehmen. Wenn er gemäss dieser Bestimmung oder in Ausführung der auf die Gewerbepolizei bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu einer Untersuchung geschritten ist, so hat er eine Ausfertigung des Untersuchungsprotokolls an die Kanzlei der zuständigen Schiedsinstanz zu übersenden.

Die Parteien sind berechtigt, auf ihre Kosten bei der Kanzlei von der Unfallsanzeige, dem ärztlichen Atteste und eventuell dem Untersuchungsprotokoll Kenntnis oder Kopie zu nehmen.

Art. 25. Unternehmer oder deren Vertreter, welche den Bestimmungen des vorigen Artikels zuwiderhandeln, werden mit einer Busse von 5—25 frcs. bestraft.

Bezüglich der Nachforschungen nach Uebertretungen, der Feststellung von solchen, sowie der Untersuchungen in Unfallsachen sind die Gewerbeinspektoren mit den Kompetenzen ausgestattet, welche ihnen die Gesetze vom 5. Mai 1888 und vom 11. April 1896 verleihen, und zwar unter dem Schutze der Strafbestimmungen, die in den genannten Gesetzen zu Lasten derjenigen Unternehmer oder ihrer Vertreter aufgestellt sind, welche der Ausübung dieser Kompetenzen Hindernisse in den Weg legen.

Bei Gesetzesübertretungen nehmen die Inspektoren ein Protokoll auf, welches bis zum Gegenbeweis als richtig präsumiert wird. Eine Kopie des Protokolls ist bei Gefahr der Nichtigkeit binnen zwei Tagen dem Uebertretenden zu übersenden.

Art. 26. Der Friedensrichter des Bezirkes, in welchem der Unfall sich ereignete, hat auf Grund dieses Gesetzes über Schadenersatzklagen von Arbeitern oder deren Rechtsnachfolgern, sowie über Begehren auf Revision der Entschädigungsbemessungen zu erkennen; er entscheidet endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 300 frcs., und als erste Instanz solche über jeden beliebigen höheren Streitwert. Wenn sich der Unfall im Ausland ereignet hat, wird der örtlich zuständige Friedensrichter wie bei Fahrnissachen bestimmt.

Bezüglich derjenigen Betriebe, welche einer der zugelassenen Unfallskassen der Unternehmer zugehören, können die Statuten dieser Kassen bestimmen, dass die Entscheidung von Streitigkeiten einer Schiedskommission zu übertragen sei, die nach den im vorigen Abschnitt aufgegestellten Regeln entweder endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation an das Gericht erster Instanz am Sitze der Kasse entscheiden wird. Diese Bestimmung ist in der durch die Statuten zu bezeichnenden Form zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen.

Die Schiedskommission besteht aus einem Gerichtsrat als Präsidenten, der zu diesem Zwecke vom ersten Vorsitzenden des Appellhofes bezeichnet wird, und einer gleich grossen Anzahl Unternehmer und Arbeiter. Die Organisation der Kommission und das Schiedsverfahren wird durch die Statuten in Uebereinstimmung mit den Normen des in Art. 17 dieses Gesetzes vorgesehenen Reglements geordnet.

Art. 27. Selbst in dem Falle des in Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Eintrittes eines Versicherers in die Pflichten des Unternehmers haben der Arbeiter und seine Rechtsnachfolger immer noch die Befugnis, direkt den Unternehmer vor Gericht zu ziehen, unter Vorbehalt des diesem zustehenden Rechtes, dem Versicherer den Streit zu verkündigen.

Der Verletzte oder seine Rechtsnachfolger besitzen in allen Fällen ein direktes Klagrecht gegen den Versicherer, auch den nicht zugelassenen;

ihre Forderung geniesst ein Privileg auf alles, was dieser dem Unternehmer aus dem Versicherungsverhältnis schuldet.

In Bezug auf die gegen nicht zugelassene Versicherer gerichteten Klagen bleiben die Rechtssätze über die ordentliche Zuständigkeit in Kraft.

Art. 28. Wenn die Sache nicht spruchreif ist, hat der Richter immer das Recht, selbst von Amts wegen dem Verletzten oder seinen Rechtsnachfolgern eine vorläufige Entschädigung in Form einer täglichen Leistung zuzubilligen.

Urteile, welche Entschädigungen auf eine bestimmte Dauer oder auf Lebenszeit zusprechen, sind vorläufig vollstreckbar, ohne dass dem die Berufung entgegenstünde und ohne dass Kaution geleistet werden muss. Wenn jedoch eine Rente zugesprochen wird, deren Kapital beigetrieben werden kann, so beschränkt der Richter die vorläufige Vollstreckung auf die Leistung der Rentenbeträge; in diesem Falle aber hat der Richter die Befugnis, von dem Unternehmer Kaution zu verlangen, wenn dieser nicht einen Versicherer in seine Verpflichtung hat eintreten lassen.

Bei Zwangsvollstreckung kann der Richter, wenn ein Rentenkapital angelegt werden muss, auf das Bemühen der Beteiligten hin oder selbst von Amts wegen einen Kurator ad hoc bezeichnen mit dem Auftrag, diese Anlage vermittelst der beigetriebenen Gelder vorzunehmen.

Art. 30. Die Klage auf Bezahlung der in diesem Gesetze genannten Entschädigungen verjährt in drei Jahren.

Das auf die Verschlechterung oder die Verbesserung des Zustandes des Verletzten, oder auf seinen infolge der Uufallsfolgen eingetretenen Tod gestützte Begehren um Revision der Entschädigungen steht drei Jahre vom Tage der zwischen den Parteien vollzogenen Uebereinkunft oder des definitiven Urteils an offen.

Art. 31. Die Klage auf Bezahlung oder das Begehren um Revision einer in diesem Gesetze vorgesehenen Entschädigung kann in keinem Falle vor den Strafgerichten erhoben werden; ihre Anhebung ist unabhängig von derjenigen eines öffentlichen Verfahrens, zu dem der Unfall eventuell Veranlassung geben könnte.

Kapitel V: Fiskalische Bestimmungen.

Art. 32. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich auf die Ausführung dieses Gesetzes beziehen, sind befreit vom Stempel und den Kanzleigebühren und können unentgeltlich eingetragen werden, wenn die Förmlichkeit des Eintrages erforderlich ist.

Art. 33. Alle Scheine, öffentliche und andere Urkunden, deren Vorlegung in Vollziehung dieses Gesetzes verlangt werden kann, sind durch die Allgemeine Ersparnis- und Alterskasse und durch die zugelassenen Unfallskassen zu liefern.

Kapitel VI: Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Ein technischer Ausschuss wird durch königliche Verordnung beim Industrie- und Arbeitsministerium unter den Namen einer Kommission für Betriebsunfälle errichtet. Sie wird aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt, unter denen sich mindestens zwei Aktuare, ein Arzt, sowie ein Vertreter der Unternehmer und ein Vertreter der Arbeiter, welche beide durch den Arbeitsrat gewählt werden, zu befinden haben.

Unabhängig von den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Befugnissen wird die Kommission alle Fragen in Betreff des Ersatzes der durch Betriebsunfälle verursachten Schädigungen beraten, welche ihr durch den Minister unterbreitet werden.

Art. 35. Die Allgemeine Ersparnis- und Alterskasse ist bevollmächtigt Versicherungsgeschäfte gegen die in diesem Gesetze vorgesehenen Unfallrisiken abzuschliessen.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Tarife sind durch königliche Verfügung zu genehmigen.

Art. 36. Diejenigen Versicherungspolicen, welche früher als 6 Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind und sich auf die Unfallrisiken der dem genannten Gesetze unterstellten Betriebe beziehen, können während einer Frist von einem Jahre vom Inkrafttreten an gerechnet, durch den Versicherer oder den Versicherten gekündigt werden durch eine schriftliche Erklärung, über welche eine Bescheinigung auszustellen ist oder durch einen aussergerichtlichen Akt.

Gegenteilige Abmachungen vorbehalten, übt diese Kündigung ihre Wirkungen nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus; sie gibt auch keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist erst 6 Monate nach Publikation der letzten königlichen Verordnungen, die seine Ausführung regeln sollen, vollstreckbar.

Diese Verordnungen werden während der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt der Publikation dieses Gesetzes an erlassen werden.

Art. 38. Bezüglich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorkommenden Betriebsunfälle geniessen die durch das Gesetz vom 28. März 1868 normierten Fürsorgekassen für Bergleute die Begünstigung der in Art. 17 vorgesehenen Zulassung, vorausgesetzt, dass sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1) die Kassen müssen durch die Regierung anerkannt sein; ihre Statuten sind ihrer Prüfung und Genehmigung unterworfen;

2) die Kassen müssen fortfahren, die Pensionen und Renten auszuzahlen, welche sie auf Grund von Unfällen schulden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind;

3) die Statuten müssen die nachstehend aufgezählten Regeln bestätigen:

a) die Beiträge und Einlagen für den Ersatz der Betriebsunfälle fallen ausschliesslich zu Lasten der Bergwerksunternehmer;

b) die Kassen sorgen für Entrichtung der Entschädigungen und für die Auszahlung der Renten in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen;

c) ihre Verwaltung und Buchführung ist von derjenigen getrennt, welche die Bezahlung der wegen Invalidität oder Alter zu leistenden Pensionen und Unterstützungen betrifft;

d) die Kassen bestellen die durch königliche Verordnung bestimmten Reserven, Bürgschaften oder Kautionen;

e) die Entschädigungen dürfen nicht niedriger sein als die in diesem Gesetze zugesprochenen; gleichwohl dürfen die Statuten die Zuteilung der Entschädigungen für tödliche Unfälle in einer anderen als der in Art. 6 bestimmten Weise ordnen; aber in ihrer Gesamtheit dürfen diese Entschädigungen nicht geringer sein als die in dem zitierten Artikel zu-

gestandenen; die Statuten können auch die in Art. 19 Abs. 2 vorgesehene Klausel enthalten;

f) die Statuten bestimmen die Bedingungen, unter denen ein Bergwerksunternehmer auf die Zugehörigkeit zur Kasse verzichten kann.

Die Statuten können verfügen, dass die Entscheidung über Schadenersatzstreitigkeiten gemäss den Bestimmungen des Art. 26 Abs. 2 vor sich zu gehen hat.

Die Permanenzkommission der Fürsorgekassen für Bergleute wird durch königliche Verfügung organisiert.

Die Regierung wird ihr Gutachten für die Ausübung der ihr durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse und besonders für die Prüfung der Statuten einholen.

Art. 39. Die Regierung berichtet alle drei Jahre an die Kammern über die Durchführung dieses Gesetzes.

Zusatzbestimmung.

Art. 40. Die beiden ersten Sätze von No. 1 des Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1868 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Befugnis, Verträge einzugehen, und zu eigenen Lasten zu verfügen und Erörterungen zu machen, vor Gericht aufzutreten, ausgenommen die eventuell durch königliche Verordnung aufzustellenden Beschränkungen."

Wir promulgieren das gegenwärtige Gesetz und befehlen, dass es mit dem Staatssiegel versehen und im „Moniteur" publiziert werde.

b) Erlasse.

1. Arrêté royal, en date du 31 octobre 1903, concernant le classement des fabriques de camphre par synthèse.

Königl. Erlass vom 31. Oktober 1903, betr. die Klassifizierung der Fabriken, in welchen Kampfer auf synthetischem Wege hergestellt wird.

Art. 1. Fabriken, in welchem Kampfer auf synthetischem Wege durch indirekte Oxydation der Terpentinessenz gewonnen wird, werden unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht.

Sie sind in das dem königl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigeheftete Verzeichnis folgendermassen einzufügen:

Bezeichnung	Klasse	Uebelstand
Kampferfabrikation auf synthetischem Wege durch indirekte Oxydation der Terpentinessenz.	1 A	Hohe Feuers- und Explosionsgefahr. Unangenehme und unreinliche Ausdünstungen.

Art. 2. Mit der Ausführung dieses Erlasses ist unser Minister für Industrie und Arbeit betraut.

2. Arrêté royal en date du 2 décembre 1903, concernant le classement des fours à moufle pour l'émaillage de carreaux céramiques.

Königl. Erlass vom 2. Dezember 1903, betr. die Klassifizierung der zur Emaillierung von Tonkacheln dienenden Muffelöfen.

Art. 1. Muffelöfen, die zum Einbrennen von Email, Farben und irgend welcher anderer Ueberzüge auf Keramik, Porzellan, Steingut, Glas

oder irgend welche, hier nicht besonders bezeichnete Flächen dienen, sollen in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht werden.

In der dem Kgl. Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste sind sie folgendermassen aufzuführen:

Bezeichnung	Klasse	Uebelstand
Muffelöfen zum Einbrennen von Email, Farben und sonstiger Ueberzüge auf Keramik, Porzellan, Steingut, Glas und andere Flächen aller Art.	2 ⊙	Rauch, Verdunkelung infolge des Rauches, Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Durchführung dieses Erlasses betraut.

IV. Danemark. Dänemark.

Bekanntmachung vom 23. Mai 1903 einer vom Ministerium des Innern gutgeheissenen Verfügung für die Stadt Kopenhagen, betr. die Arbeit der Kinder und Minderjährigen in gewissen Industriezweigen.

Laut Gesetz vom 11. Apri 1901 über die Arbeit in Fabriken und verwandten Betrieben und über die Einstellung dieser Betriebe unter Staatsaufsicht (§ 1 Abs. 2) werden vom Gemeinderat der Stadt Kopenhagen folgende Verfügungen betr. Kinderarbeit und die Arbeit von Minderjährigen in gewissen Betriebszweigen mit Inkrafttreten auf 1. August dieses Jahres erlassen.

§ 1. Die Beschäftigung von Kindern ist verboten oder eingeschränkt für die folgenden Industriezweige:

1) Vertragen von Milch, Brot, Gebäck oder Zeitungen auf Rechnung von Händlern ohne Rücksicht ob die Kinder direkt von diesen oder von Zwischenhändlern angestellt sind.

2) Beschäftigung ausser dem Hause, beim Kegelspiel und in Wirtschaften, bei Karousells, bei Schiessbuden oder ähnlichen Spielbuden.

3) Beschäftigung ausser dem Hause zum Abfüllen von Flaschenbier oder Petroleum für Händler.

4) Handel auf Kosten anderer als der Eltern des Kindes.

§ 2. I. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Kinder über 12 Jahre dürfen, solange sie die gesetzlich bestimmte Schulzeit nicht absolviert haben, nicht beschäftigt werden:

1) in den unten aufgeführten Industrien nicht länger als 6 Stunden im Tag inkl. $^1/_2$ Stunde Ruhepause und nur zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends;

2) weder während der Zeit der obligatorischen Schulstunden oder des religiösen Unterrichts noch während der dem Schul- oder Religionsunterricht vorhergehenden $2^1/_2$ Stunden;

3) in irgend welchen Betrieben an Sonntagen und Festtagen der Nationalkirche. Dieses Verbot begreift nicht in sich das Vertragen von Brot, Gebäck und Zeitungen für die Kaufleute, vorausgesetzt, dass das Vertragen vor 9 Uhr morgens stattfindet.

§ 3. Die Jugendlichen beiderlei Geschlechtes dürfen, nachdem sie ihre Schulpflichten erfüllt haben, vor zurückgelegten 18. Lebensjahr im Handel und verwandten Betrieben nicht vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends beschäftigt werden, ausgenommen die Abende vor den Sonn- und Festtagen der Nationalkirche und die 14 Tage vor Weihnachten, sowie den Sonntag vor Neujahr. Für die jungen Leute, die Handelsschulen besuchen, muss die Arbeitszeit so geregelt sein, dass sie am Unterricht teilnehmen können.

§ 4. Bevor ein Kind oder eine jugendliche Person zu einer derjenigen Arbeiten, für die durch diese Bestimmungen Einschränkungen gemacht werden, herangezogen wird, soll sich der Unternehmer über Alter und Gesundheitszustand des Betreffenden erkundigen. Das Alter soll durch das Geburtszeugnis festgestellt werden. Ueber den Gesundheitszustand soll er sich durch eine vom Distriktsarzt oder einer anderen autorisierten Medizinalperson vorgenommene Untersuchung vergewissern, sowie darüber, ob die körperliche Entwicklung des Betreffenden ihn zur Arbeit befähigt, zu der er ihn heranziehen will.

Zur Begutachtung der körperlichen Entwicklung prüft der Arzt besonders, ob Wuchs, Gewicht und Thorax nicht unterhalb der Grenze sind, die für eine Person gleichen Alters normal ist. Mit Rücksicht hierauf führt er in dem auszustellenden Zeugnis diese Verhältnisse an.

Die Kosten für die ärztliche Untersuchung, sowie für das Zeugnis fallen zu Lasten des Unternehmers. Die Ausstellung des Geburtszeugnisses erfolgt das erste Mal gratis.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorliegende Verfügung werden bestraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeit vom 11. April 1901.

V. Etats-Unis d'Amérique. Ver. Staaten von Amerika.

1. California.

1. An act defining the duties and liabilities of employment agents, making the violation thereof a misdemeanor and fixing penalties therefore. Stats. of Cal., 1903, p. 14.

Gesetz von 1903 zur Abgrenzung der Pflichten der Arbeitsvermittler, nebst Festsetzung der Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen.

2. An act limiting the hours of service of laborers, workmen, and mechanics employed upon the public works of, or work done for the State of California, or of, or for any political subdivision thereof; imposing penalties for violation of the provisions of said act, and providing for the enforcement thereof. Stats. of Cal. 1903, p. 119.

Gesetz von 1903 zur Festsetzung der Dienstzeit von Arbeitern, die bei öffentlichen Arbeiten des, oder bei Arbeiten für den Staat Californien oder eine politische Unterabteilung dieses Staates beschäftigt werden, nebst Festsetzung der Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen.

3. An act to prevent misrepresentations of conditions of employment making it misdemeanor to misrepresent the same and providing penalties therefore. Stats. of Cal., 1903, p. 269.

Gesetz von 1903 zur Verhinderung falscher Vorspiegelungen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, nebst Festsetzung der Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen.

4. An act to limit the meaning of the word „conspiracy", and also the use of „restraining orders" and „injunctions", as applied to disputes between employers and employees in the State of California. Stats. of. Cal., 1903. p. 289.

Gesetz betr. Einschränkung des Sinnes des Wortes „Verschwörung" (conspiracy), und zur Festlegung des Gebrauchs der Worte „Beschränkungserlass" (restraining orders) und „Gerichtsbefehle" (injunctions) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Californien.

§ 1. Keine Abmachung, kein Bündnis oder Vertrag von oder zwischen 2 oder mehr Personen, geschlossen, um eine Handlung hinsichtlich einer gewerblichen Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Californien zu begehen, begehen zu lassen, zu unterlassen oder deren Unterlassung zu verursachen, darf als verbrecherisch erachtet werden, noch sollen

die daran Beteiligten anklagbar sein oder wegen Verschwörung bestraft werden können, noch soll eine solche Abmachung, ein Bündnis oder Vertrag als den Handel oder Verkehr hemmend erachtet werden, noch darf dagegen irgend ein „Beschränkungserlass" oder „Gerichtsbefehl" erlassen werden. Keine Bestimmung dieses Gesetzes befreit unter andern als den genannten Ausnahmen Personen, die sich der Verschwörung schuldig machen und nach dem Gesetz dafür bestraft werden sollten, von der Bestrafung. Dieses Gesetz soll so ausgelegt werden, als ob es in dem Gesetz, betr. Verschwörung enthalten wäre, vorausgesetzt, dass keine Bestimmung dieses Gesetzes als eine Billigung von Zwang oder Gewalt verstanden wird.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

2. Connecticut.

1. An act concerning state employment bureau. Approved April 14, 1903. Bulletin of the Department of Labor, Washington B.D.L., 1904, No. 50, p. 209.

Gesetz vom 14. April 1903, betr. staatliche Arbeitsnachweisämter [1].

2. An act forbidding the use of stained, painted, or corrugated glass in factory windows. Approved April 29, 1903. Public Acts of Connecticut, 1903, p. 37.

Gesetz vom 29. April 1903, betr. das Verbot der Verwendung gefärbten, gemalten oder gerippten Glases zu Fabrikfenstern [1].

3. An act concerning veterans discharged from employment. Approved May 5, 1903. Public Acts of Connecticut, 1903, p. 40.

Gesetz vom 6. Mai 1903, betr. die Entlassung von Veteranen.

4. An act concerning certificates of age of school children. Approved May 11, 1903. Public Acts of Connecticut, 1903, p. 51.

Gesetz vom 11. Mai 1903, betr. Alterszeugnisse der Schulkinder.

5. An act concerning fencing street railways. Approved May 11, 1903. Public Acts of Connecticut, 1903, p. 53.

Gesetz vom 11. Mai 1903, betr. Einfriedigung der Strassenbahnen.

6. An act concerning the appointment of a factory inspector and his deputies and defining their duties and fixing their salaries. Approved May 12, 1903. Public Acts of Connecticut, 1903, p. 65.

Gesetz vom 12. Mai 1903 betr. die Ernennung eines Fabrikinspektors und seiner Assistenten, Festsetzung ihrer Pflichten und Gehälter.

7. An act concerning foreign attachment. Approved May 15, 1903. B.D.L. 1904, No. 50, p. 209.

Gesetz vom 15. Mai 1903, betr. Lohnpfändung.

8. An act concerning the board of examiners of barbers. Approved, June 3, 1903. Public Acts of Connecticut, 1903, p. 91.

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I S 270.

Gesetz vom 3. Juni 1903 betr. die Prüfungskommission für Barbiere.

9. An act concerning actions for personal injuries. Approved June 9 1903, B.D.L., 1904, No. 50, p. 210.

Gesetz vom 9. Juni 1903, betr. Prozesse wegen Körperverletzungen.

10. An act concerning the survival of civil actions and causes of actions. Approved June 18, 1903. B.D.L. 1904, No. 50, p. 210.

Gesetz vom 18. Juni 1903, betr. Prozesse wegen Körperverletzungen.

11. An act to prevent persons and corporations from working laborers in smelters and all other institutions for the reduction or refining of ores more than eight hours in a day of twenty-four hours, and fixing eight hours as a day for such laborers. Approved March 9, 1903.

Gesetz vom 9. März 1903, durch das Personen und Genossenschaften verboten wird, Arbeiter in Schmelzhütten oder anderen Betrieben, die sich mit der Läuterung und Auflösung von Erzen befassen, länger als acht Stunden innerhalb vierundzwanzig zu beschäftigen, und durch das für solche Arbeiter acht Stunden als ein Arbeitstag festgesetzt wird.

§ 1. Es ist verboten, dass eine Person, Gesellschaft oder Korporation beim Schmelzen, Läutern oder Auflösen von Erzen ihre Angestellten länger als acht Stunden innerhalb von vierundzwanzig verwende, und es wird hiermit der Arbeitstag für alle Arbeiter und Angestellten, welche zu den obgenannten Arbeiten verwendet werden, auf acht Stunden festgesetzt.

§ 2. Jede Person, Gesellschaft oder Korporation, welche eine der Verordnungen des vorstehenden Paragraphen übertritt, soll nach Ueberführung mit einer Busse von 25 bis zu 500 Dollars bestraft werden.

3. Delaware.

An act concerning hours of labor on public works-city of Wilmington. Approved April 7, 1903. B.D.L. 1904, No. 50, p. 210.

Gesetz vom 7. April 1903, betr. die Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten der Stadt Wilmington.

4. Illinois.

1. An act relating to employment offices and agencies. Approved May 11, 1903, in force May 11, 1903. Labor Laws of the State of Illinois 1903, p. 28.

Gesetz vom 11. Mai 1903, betr. Arbeitsnachweisämter und Agenturen.

2. An act in relation to wages earned out of this State. Approved May 13, 1903, in force July 1, 1903. Labor Laws of Illinois 1903, p. 41.

Gesetz vom 13. Mai 1903, betr. ausserhalb Illinois verdiente Löhne.

3. An act requiring compensation for causing death by wrongful act, neglect or default. Approved May 13, 1903, in force July 1, 1903. Labor Laws of the State of Illinois 1903, p. 42.

Gesetz vom 13. Mai 1903, betr. Haftpflicht bei Tod infolge Fahrlässigkeit.

4. An act to regulate and enforce the payment of wages due laborers, servants and employees from corporations doing business in this state. Approved May 14, 1903, in force July 1, 1903. Labor Laws of Illinois 1903, p. 97.

Gesetz vom 14. Mai 1903 zur Regelung der Lohnzahlung an Arbeiter, Diener und Angestellte von Gesellschaften, die in Illinois Geschäfte treiben.

§ 1. [Löhne sind am Zahltag voll auszuzahlen.] § 2. [Verbot bestimmter Verträge.] § 3. [Strafbestimmungen.] § 4. Verfolgung von Zuwiderhandlungen durch den Staatsanwalt.]

5. An act to require owners and operators of coal mines to provide every coal mine with wash rooms for the use of the miners therein employed. Approved May 14, 1903. Labor Laws of Illinois 1903, p. 102.

Gesetz vom 14. Mai 1903 zur Heranziehung der Eigentümer und Leiter von Kohlengruben zur Einrichtung von Waschräumen für Grubenarbeiter.

6. An act to regulate the employment of children in the State of Illinois, and to provide for the enforcement thereof. Approved May 15, 1903, in force July 1, 1903. Laws 1903, p. 187.

Gesetz vom 15. Mai 1903 zur Regelung der Kinderarbeit in Illinois.

§ 1. Kein Kind unter 14 Jahren darf zu einer gewerblichen Arbeit in einer Konzerthalle, einem Theater oder Vergnügungsunternehmen, in dem alkoholische Getränke verkauft werden, oder in einem kaufmännischen Unternehmen, Magazin, Bureau, Hotel, Waschhaus, gewerblichen Unternehmen, Lift oder Fahrstuhl, in einer Kegelbahn, Fabrik oder Werkstatt oder als Ausläufer oder Fuhrmann in Illinois verwendet werden. Kein Kind unter 14 Jahren darf gegen Lohn oder Entschädigung zahlbar an irgend jemanden in einem Teil eines Monates beschäftigt werden, während dessen die öffentlichen Schulen der Stadt oder des Dorfes, in dem das Kind wohnt, in Betrieb stehen. Kein Kind unter 14 Jahren darf vor 7 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends zu irgend einer Arbeit verwendet werden, auch darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen 8 Stunden übersteigen.

§ 2. [Der Unternehmer hat ein Register über Namen, Alter und Wohnort der von ihm beschäftigten über 14- und unter 16-jährigen Kinder zu führen.] § 3. [Eine Liste der beschäftigten Kinder ist im Arbeitslokal anzuschlagen.] § 4. [Alters- und Schulzeugnisse der Kinder müssen aufbewahrt und auf Verlangen der Fabrikinspektion vorgezeigt werden. Eine Liste der unter 16-jährigen, die nicht lesen und schreiben können und keine Abendschule besuchen, ist zu führen.] § 5. [Genehmigung der Alters- und Schulzeugnisse.] § 6. [Altersbeweis zur Ausstellung des Alters- und Schulzeugnisses.] § 7. [Arbeitskarten. Formulare für Alters-

und Schulzeugnisse. Abendschulen.] § 8. [Obligatorischer Besuch der Abendschulen für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, die ungenügend lesen und schreiben.] § 9. [Pflichten und Vollmachten der Fabrikinspektoren.]

§ 10. Keine Person unter 16 Jahren darf länger als 48 Stunden wöchentlich oder 8 Stunden täglich, von 7 Uhr morgens oder nach 7 Uhr abends beschäftigt werden. Jeder Unternehmer soll in jedem Arbeitslokal, in dem solche Jugendliche beschäftigt werden, an deutlich sichtbarer Stelle ein gedrucktes Plakat anbringen, auf dem die Arbeitsstunden jedes Tages, die Anfangs- und Endzeit der Arbeit und der Mahlzeitspausen angegeben sind. Das gedruckte Formular für ein solches Plakat soll vom Fabrikinspektor (State Inspector of Factories) geliefert werden; jede Beschäftigung dieser Jugendlichen über die auf einem Plakat angegebene Zeit hinaus ist als eine Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraph anzusehen.

§ 11. Kein Kind unter 16 Jahren darf damit beschäftigt werden: selbständig oder als Gehilfe Treibriemen zu nähen, einen solchen Riemen an irgend eine Maschine anzubringen, Maschinen zu ölen oder beim Oelen zu helfen; Maschinen zu wischen oder zu reinigen; mit einer Kreis- oder Bandsäge, mit Woodshapers, Wooljointers, Woodjointers, oder mit Hobeln zu arbeiten oder Betrieben derselben zu helfen. Kein Kind unter 16 Jahren darf Glaspapier- oder Holzpoliermaschinen, Schmergel- oder Polierräder zum Polieren von Metall-, Drechsler- oder Bohrmaschinen, die bei der Herstellung von Tafelmetall und Weissblech verwendeten Stempelmaschinen oder die in Achsenblech- und Mutterfabriken verwendeten Stempelmaschinen besorgen.

Ferner darf kein Kind unter 16 Jahren mit dem zum Bedachen von Fabriken verwendeten gerippten Eisen umgehen, bei einem Lift oder Fahrstuhl, bei einem Dampfkessel, bei einer Dampfmaschine oder bei einem anderen Dampf erzeugenden Apparat beschäftigt werden. Ein solches Kind darf nicht als Kegeljunge in einer Kegelbahn funktionieren; es darf auch weder selbständig, noch als Gehilfe Doughbrakes oder Krackermaschinen irgend welcher Art besorgen, beim Walzwerk, Maschinen-Bohrer oder Scheren, bei den zu der Herstellung von Gummi verwendeten Wasch-, Mahl-, Mischmühl- oder Kalenderwalzen beschäftigt werden. Es ist verboten, ein Kind unter 16 Jahren bei der Bereitung von Verbindungen, zu denen gefährliche oder giftige Säuren verwendet werden; zur Herstellung von Farben oder Bleiweiss; bei der Herstellung von Waren zu unmoralischen Zwecken, oder zu irgend einer anderen Arbeit, die als ungesund oder lebensgefährlich oder als moralverderbend betrachtet werden kann, zu verwenden, noch es in einem Theater, Konzertsaal oder anderen Vergnügungsunternehmen, in dem alkoholische Getränke verkauft werden, zu beschäftigen.

Mädchen unter 16 Jahren dürfen bei keiner Arbeit, die beständiges Stehen verlangt, beschäftigt werden.

§ 12. [Die Anwesenheit eines Kindes unter 16 Jahren in einer Fabrik gilt als Beweis für dessen Beschäftigung.] § 13. [Durchführung dieses Gesetzes.] § 14. [Strafbestimmungen.] § 15. [Aufhebung des Gesetzes zur Verhinderung der Kinderarbeit vom 17. Juni 1891 (an act to prevent child labor, approved June 17, 1891, in force July 1, 1891), und aller mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.]

7. An act to revise the lawin relation to mechanics liens. Approved May 18, 1903. Labor Laws of the State of Illinois 1903, p. 84.

Gesetz vom 18. Mai 1903 zur Revision des Gesetzes betr. Retentionsrecht der Mechaniker.

8. An act to revise the laws in relation to coal mines and subjects relating thereto, and providing for the health and safety of persons employed therein. Approved May 14, 1903, in force July 1, 1903. Labor Laws of Illinois 1903, p. 60.

Gesetz vom 14. Mai 1903, betr. die Revision der Gesetze über Kohlengruben u. dgl. und die Gesundheit und Sicherheit der darin beschäftigten Personen.

5. Indiana.

1. An act to compel the owners of steamboats, naphtha and gas engine launches, and all persons using and operating such boats and launches for the carriage of passengers, freight, baggage and merchandise of any kind for hire, on any of the inland lakes, ponds and rivers of this State, to have the boilers, engines and machinery thereof inspected by competent inspectors and providing penalties for the infraction of the provisions of this act. S. 36. Approved February 21, 1903.

Gesetz vom 21. Februar 1903 zur Veranlassung der Eigentümer von Dampfschiffen, Naphta- und Gasmotorboten und aller Personen, die solche Schiffe und Bote zur Beförderung von Passagieren, Lasten, Gepäck oder Waren irgend welcher Art für Geld auf Binnenseen, Teichen und Flüssen Indianias benützen, die Dampfkessel und Maschinen dieser Bote von kompetenten Inspektoren untersuchen zu lassen, nebst Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen.

2. An act requiring signal lights to be displayed on water crafts; defining same, fixing penalty for the violation thereof, and declaring an emergency. H. 140. Approved February 25, 1903.

Gesetz vom 25. Februar 1903, betr. die Anbringung von Signallaternen an Wasserfahrzeugen, Definition dieser Fahrzeuge, Festsetzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen, Dringlichkeitserklärung.

3. An act entitled an act to maintain temporary floors in buildings being constructed three or more stories high, describing the same and providing for the enclosure of shafts of hoisting machinery, and prescribing a penalty. H. 131. Approved March 3, 1903.

Gesetz vom 3. März 1903, betr. die Errichtung zeitweiliger Fussböden in Gebäuden, die 3 oder mehr Stockwerke hoch gebaut werden, Beschreibung solcher Böden und Vorkehrungen für die Einfriedigung der Schachte der Hebewerke, sowie Festsetzung der Strafbestimmungen.

4. An act to provide for the protection of the public from fire providing for its enforcement, and with penalties

for the violation thereof, and repealing all laws in conflict therewith. H. 198. Approved March 10, 1903. Laws of Ind. Chapt. 222.

Gesetz vom 10. März 1903 zum Schutz vor Feuersgefahr, nebst Vorkehrungen für dessen Durchführung, Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen und Aufhebung aller mit diesem nicht übereinstimmenden Gesetze.

5. An act providing for certain safety appliances to be used on steam boilers; providing for the inspection of such boilers, and providing for the enforcement of the provisions of this act, and fixing penalties for the violation thereof. H. 170. Approved March 12, 1903. Laws of Ind. Chapt. 246.

Gesetz vom 12. März 1903, betr. die Sicherheitsvorkehrungen an Dampfkesseln und Dampfkesselinspektion, nebst Vorkehrungen für dessen Durchführung und Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen.

6. Kansas.

1. An act to provide a penalty for coercing or influencing or making demands upon or requirements of employees, servants, laborers, and persons seeking employment. Approved 1903. Kansas Labor Laws, 1903, Ch. 222, p. 110.

Gesetz von 1903, betr. Beeinflussung und Stellung unbilliger Forderungen an Angestellte, Diener, Arbeiter und stellesuchende Personen.

§ 1. Es ist verboten: dass eine Person, ein Mitglied einer Firma, ein Agent, Beamter oder Angestellter einer Gesellschaft oder Korporation jemanden zwinge, auffordere oder beeinflusse, unter Androhung der Entlassung oder Nichtanstellung, eine Vereinbarung mündlich oder schriftlich abzuschliessen, der zufolge der Betreffende kein Mitglied einer Arbeiterorganisation werden, sein oder bleiben dürfe.

§ 2. [Strafen: bis zu 150 Dollars resp. Gefängnis bis zu 30 Tagen.]

§ 3. Das Gesetz tritt nach seiner Publikation in Kraft.

2. An act to regulate the practice of the barber profession in all cities of the state containing more than 3000 inhabitants, creating a State Board of Examination and Inspection Commissioners to provent the spreading of contagions diseases, levying of fees, and prescribing penalties for violation of this act. Approved 1903. Kansas Labor Laws, 1903, Ch. 70, p. 120.

Gesetz von 1903 zur Regelung des Barbierberufs in allen Städten von Kansas, die mehr als 3000 Einwohner enthalten, zur Einsetzung einer staatlichen Prüfungs- und Inspektionsbehörde, zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, zur Festsetzung von Gebühren und Strafen für Zuwiderhandlungen.

3. An act to create a board of examiners and regulate the business of plumbing in certain cities. Approved 1903. Kansas Labor Laws, 1903, Ch. 377, p. 124.

Gesetz von 1903 zur Einsetzung einer Prüfungskommission und Regelung der Bleiarbeiten in bestimmten Städten.

4. An act requiring safeguards for the protection of all persons employed or laboring in manufacturing establishments, and providing civil remedies for all persons so engaged or their personal representatives, in cases where any such person may be killed or injured while employed or laboring in any manufacturing establishment which is not properly provided with the safeguards required by this act. Approved 1903. Kansas Labor Laws, 1903, Ch. 356, p. 129.

Gesetz von 1903, betr. Schutzvorrichtungen für Arbeiter und Angestellte in gewerblichen Betrieben und Entschädigungen für diese Personen oder deren Vertreter bei Verletzungen oder Todesfall während der Arbeit in einem gewerblichen Betrieb, der den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäss nicht mit den gehörigen Schutzvorrichtungen ausgerüstet ist.

5. An act making the secretary of mine industries inspector of weights, measures and seales at coalmines and defining his power and duties, and repealing all act or parts of acts inconsistent herewith. Approved 1903. Kansas Labor Laws, 1903, Ch. 544, p. 154.

Gesetz von 1903 zur Ernennung des Sekretärs für Grubenindustrien zum Inspektor für Gewicht, Mass und Wagen in Kohlengruben, Festsetzung seiner Vollmachten und Pflichten und Aufhebung aller Gesetze und Gesetzesteile, die mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

7. Maine.

An act concerning employment agencies. Approved March 19, 1903. B.D.L. 1904, No. 50, p. 216.

Gesetz vom 19. März 1903, betr. Arbeitsnachweisstellen.

8. Massachussetts.

1. Act, approved May 5, 1903, concerning appointment, discharge, etc., of employees of public service corporations.

Gesetz vom 5. Mai 1903, betr. Anstellung, Entlassung etc. der Angestellten öffentlicher Verkehrsgesellschaften.

Art. 1. Keine Eisenbahn-, Strassenbahn-, Elektrizitäts-, Gas-, Telegraph-, Telephon-, Wasserversorgungs- oder Dampfschiffgesellschaft soll irgend eine bei ihr beschäftigte oder Beschäftigung suchende Person anstellen, befördern, wiedereinstellen, suspendieren oder entlassen auf Verlangen des Staatsgouverneurs, Vizegouverneurs oder irgend eines Mitgliedes oder eines eben erst gewählten aber noch nicht amtierenden Mitgliedes (member elect) des Staatsrates (council) oder der gesetzgebenden Behörde (general count) oder eines Kandidaten für diese Behörden, eines Richters des obersten und des oberen Gerichtshofes, eines Richters des Nachlassgerichtes (judge of probate), eines Polizeirichters, eines Mitgliedes eines Bezirks- oder eines städtischen Gerichtes (district or municipal court), eines Bezirksstaatsanwaltes, eines Mitgliedes oder eines eben erst ernannten Mitgliedes (member elect) der ausführenden Behörde der Grafschaft (board of county commissioners) oder eines Kandidaten für diese

Behörde, eines Mitgliedes oder eines eben erst ernannten Mitgliedes eines oberen Stadtrates (board of aldermen) oder eines Gemeinderates (selectmen) oder weiteren Stadtrates (city council) oder irgend eines Beamten einer ausführenden, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsbehörde, eines Sekretärs oder Angestellten irgend eines Verwaltungszweiges des Staates oder einer Grafschaft oder einer Gemeinde; noch darf irgend ein solcher öffentlicher Beamter oder eine öffentliche Körperschaft oder irgend eines ihrer Mitglieder oder eben erst erwählten Mitglieder oder Kandidaten direkt oder indirekt befürworten, bekämpfen oder sich in irgend einer Weise einmischen oder eine Forderung geltend machen oder irgend eine Empfehlung oder ein Zeugnis ausstellen, und sollte etwas derartiges geschehen, so soll es nicht als eine notwendigerweise vorausgehende Bedingung verlangt werden, noch soll ihr in irgend welcher Weise ein Einfluss oder eine Kontrolle auf die Ernennung, Beförderung, Wiedereinstellung oder Beibehaltung irgend einer bei einer solchen Gesellschaft beschäftigten oder Beschäftigung suchenden Person zugestanden werden, noch soll eine solche Person in Bezug auf eine bestehende oder gewünschte Anstellung bei einer Gesellschaft des öffentlichen Verkehrs irgend eine solche offizielle Forderung, Empfehlung, Bescheinigung von jemand verlangen oder annehmen und eine solche vorweisen oder von ihr in irgend einer anderen Weise Gebrauch machen.

Art. 2. Das Amt eines Beamten eines Nachlassgerichtes, eines Notars und eines Friedensrichters soll in diesem Gesetz nicht die Bedeutung eines öffentlichen Amtes haben.

Art. 3. Jede Person oder Gesellschaft, die die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, verfällt einer Busse nicht unter fünfzig und nicht über hundert Dollars.

2. Act approved June 26, 1903, concerning inspection of factories — blowers for emery wheels, etc. (Chapt 475.)

Gesetz vom 26. Juni 1903, betr. Fabrikinspektion — Blaserohre für Schmirgelräder etc.

§ 1. Jede Person, Firma oder Genossenschaft, welche eine Fabrik oder Werkstatt betreibt, in der Schmirgel-Räder oder -Riemen, welche die Gesundheit der Angestellten gefährden, verwendet werden, soll innerhalb drei Monaten nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes solche Räder und Riemen mit einer Kappe oder einem Trichter versehen, die mit Saugröhren in Verbindung stehen, sowie mit Fächern und Blaserohren, gemäss den hier folgenden Verordnungen. Solche Apparate müssen in der Weise angebracht und betrieben werden, dass die an solchen Rädern oder Riemen beschäftigten Personen gegen den durch den Betrieb entstehenden Staub und Abfall geschützt sind und dass dieser Staub und Abfall entweder aus den Gebäuden hinaus oder in Behälter geleitet wird, welche für die Aufnahme solcher Partikel aufzustellen sind.

§ 2. Jedes solche Rad soll mit einer Kappe oder einem Trichter aus Eisenblech oder Gusseisen versehen werden, welche in geeigneter Form so anzubringen sind, dass der durch den Betrieb des Rades oder den damit verbundenen Riemen entstehende Staub und Abfall in diese Kappen oder Trichter hineinfällt oder durch Zentrifugalkraft hineingestossen wird. Die vorgenannten Fächer und Blaserohre sollen den Umfang besitzen und mit der Schnelligkeit funktionieren, die erforderlich sind, um in den

Saug- und Abzugröhren den Luftdruck herzustellen, der ausreicht, um allen Abfall und Staub aus den Kappen und Trichtern durch die Saugrohre hindurch aus den Gebäuden hinaus oder in einen für diesen Zweck aufgestellten Behälter zu führen.

§ 3. Die Saugrohre und Leitungen sollen zweckentsprechend und ausreichend sein und der Prüfung und Billigung der Bezirkspolizei unterstehen.

§ 4. Dieses Gesetz soll weder auf Schleifmaschinen Bezug haben, bei denen Wasser für das Abschleifen verwendet wird, noch auf massive Schmirgelräder, welche in Sägemühlen oder Hobelwerken oder andern Holzverarbeitungsbetrieben gebraucht werden, noch auf Schmirgelräder von und unter sechs Zoll im Durchmesser, die bei Industrien benutzt werden, deren Hauptgeschäft nicht Schmirgelradbetrieb ist.

§ 5. Bezirkspolizeien und Fabrikinspektoren haben die Pflicht, auf eine geschriebene Anzeige hin, die von irgend einer den Tatbestand kennenden Person unterzeichnet ist und mitteilt, dass die vorhergenannten, gesetzlich vorgeschriebenen Apparate in irgend einer Fabrik oder Werkstatt fehlen, diese Fabrik zu inspizieren; sie werden hiermit zu diesem Zwecke autorisiert, jede Fabrik oder Werkstatt während der Arbeitsstunden zu betreten und wenn sie durch die vorgenannte oder irgend eine andere Weise feststellen, dass der Eigentümer, Besitzer oder Betriebsleiter irgend einer solchen Fabrik oder Werkstatt unterlassen hat, den Verordnungen dieses Gesetzes zu entsprechen, sollen sie eine geschriebene Beschwerde darüber bei einem Gerichtshofe oder einem Richter einreichen, der die Rechtspflege handhabt, und sollen veranlassen, dass gegen diesen Eigentümer, Besitzer oder Betriebsleiter wegen Umgehung dieses Gesetzes gerichtlich eingeschritten wird. Der Bezirksanwalt ist verpflichtet, alle Fälle, die eine Zuwiderhandlung dieses Gesetzes bedeuten, gerichtlich zu verfolgen.

§ 6. Jede Person, welche irgend einer Verordnung dieses Gesetzes nicht nachkommt, soll einer Zuwiderhandlung schuldig erachtet werden und nach Ueberführung derselben mit einer Busse von 25—100 Dollars bestraft werden und im Wiederholungsfalle mit der ebengenannten Busse oder mit Haft im Bezirksgefängnisse für die Dauer bis zu 60 Tagen oder mit Busse und Gefängnisstrafe zugleich.

9. Minnesota.

An act to regulate the hours of employment of locomotive engineers and locomotive firemen, and to provide a penalty for violation thereof. Approved March 19, 1903. Labor Laws of Minnesota, Suppl. 1903, p. 9.

Gesetz vom 19. März 1903, betr. Regelung der Arbeitsstunden für Lokomotivführer und -heizer und Strafbestimmungen für Uebertretungen.

§ 1. Auf allen Dampfeisenbahnlinien, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Staates in Betrieb stehen, darf die Arbeitszeit der Lokomotivführer oder -heizer, welche die Lokomotiven auf diesen Linien zu fahren und zu bedienen haben, zu keiner Zeit 14 aufeinanderfolgende Stunden ohne Ruhepause überschreiten. Wenigstens 9 Stunden oder so viele Stunden unter der Zahl 9, wie von den Lokomotivführern und -heizern

verlangt werden, sollen ihnen gestattet werden zur Erholung, bevor sie von neuem für den Dienst verwendet oder beordert werden; vorausgesetzt jedoch, dass nichts von diesen Bestimmungen in einer Weise ausgelegt wird, welche irgend einem Lokomotivführer und -heizer erlauben würde, seine Maschine zu verlassen in Fällen von Sturm, Trümmern, Ueberschwemmungen, Schneewehen, Unfällen aller Art oder unvermeidlichen Verzögerungen aus ähnlichen Ursachen, oder besagten Lokomotivführern und -heizern verbieten würde, länger zu arbeiten, wenn sie nichts dagegen einwenden.

§ 2 [Strafbestimmungen]. § 3 [Aufhebung nicht übereinstimmender Gesetze]. § 4 [Inkrafttreten mit der Genehmigung].

2. An act to protect the rights of employees, servants, laborers and persons seeking employment, and to provide a penalty for coercing or influencing or making demands upon or requirements of such persons. Approved April 21st, 1903. Labor Laws of Minnesota, Suppl. 1903, p. 11.

Gesetz vom 21. April 1903, betr. den Schutz von Angestellten, Dienstboten, Arbeitern und stellesuchenden Personen und Strafbestimmungen für Beeinflussung oder Stellung unbilliger Forderungen an solche Personen.

§ 1. Es ist verboten, dass eine Person, Körperschaft oder Firma oder irgend welche Agenten, Beamte oder Angestellte irgend einer Gesellschaft oder Korporation die Anstellung irgend einer Person wegen deren früherer Beteiligung an einem Streik zu hintertreiben oder dieselbe zu entlassen oder ihre Entlassung von irgend einer Anstellung zu bewerkstelligen oder zu erreichen suchen.

§ 2. Es ist verboten, dass eine Person oder Korporation selbst oder durch eine andere Person einen Agenten oder eine Agentur oder als Agent oder Angestellter einer andern Person oder mehrerer Personen, oder als Mitglied irgend einer Firma oder als Beamter, Agent oder Angestellter einer Gesellschaft oder Korporation von irgend einer Person als Bedingung in einem Arbeitsvertrage eine schriftliche Aussage über etwaige Beteilung an Streiks oder schriftliche Beweise über Personalien, ausgenommen in Bezug auf Ueberführung wegen Verbrechen oder Vergehen, über einen am Tage der Stellung des Arbeitsgesuches weiter als ein Jahr zurückreichenden Zeitraum verlange, der länger als ein Jahr verflossen ist am Tage, an dem das Arbeitsgesuch gestellt wird. Der Gebrauch von Formularen für Arbeitsgesuche, welche nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen, durch irgend eine Person oder Körperschaft ist hiermit verboten.

§ 3. Jede Uebertretung einer dieser Gesetzesbestimmungen ist ein Vergehen und wird mit einer Busse bis zu 100 Dollars bestraft oder mit Haft im Bezirksgefängnis bis zu drei Monaten.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme in Kraft.

3. An act to amend § 1 of chapter 350 of the general laws of the state of Minnesota for the year 1897, relating to liens for labor, material and machinery furnished in the development and working of mines. Approved April 21, 1903. Labor Laws of Minnesota, Suppl. 1903, p. 9.

Gesetz vom 21. April 1903 zur Ergänzung des § 1 des Kapitel 350 des Gesetzes von Minnesota für das Jahr 1897, betr. Retentionsrecht für gelieferte Arbeit, Material und Maschinen bei dem Betriebe von Gruben.

4. An act to amend § 229 of chapter 1 of title 10 of the penal code of the state of Minnesota. Approved April 21, 1903. Labor Laws of Minnesota, Suppl. 1903, p. 10.

Gesetz vom 21. April 1903 zur Abänderung des § 229 des Kapitel 1 des Titels 10 des Strafgesetzes von Minnesota. (Handelsverbot für Sonntage.)

5. An act entitled an act providing for the inclosure of shafts of hoist machinery, and providing a penalty. Approved April 21, 1903. Labor Laws of Minnesota, Suppl. 1903, p. 11.

Gesetz vom 21. April 1903, betr. Einfriedigung der Schachte von Elevatoren, nebst Strafbestimmungen.

10. Missouri.

1. An act to require owners and operators of railroads to pay their employees once in every thirty days in lawful money of the United States, and providing a penalty for violation thereof. Approved February 23d, 1903.

Gesetz vom 23. Februar 1903, betr. Verpflichtung der Eigentümer und Verwaltungen von Eisenbahnen, ihre Angestellten alle 30 Tage in gesetzlicher Münze der Vereinigten Staaten auszuzahlen und Strafbestimmungen für Unterlassungsfälle.

§ 1. Alle Personen oder Genossenschaften, die eine Eisenbahn oder Eisenbahnwerkstätten in diesem Staate betreiben, sollen ihre Angestellten alle 30 Tage in gesetzlicher Münze der Vereinigten Staaten auszahlen und dürfen an keinem Zahltage mehr als den zehntägigen Lohn zurückhalten. Jeder Eigentümer oder Betriebsverwalter, der unterlässt oder sich weigert, seine Angestellten oder deren Agenten, Vertreter oder andere, mit dem Einziehen der Löhne beauftragte Personen gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen auszuzahlen, soll sofort solchen Angestellten, deren Agenten, Vertretern oder bevollmächtigten Lohneinzügern für das Doppelte der Summe haftbar sein, die der Angestellte zur Zeit der Unterlassung oder Weigerung der Lohnauszahlung zu beanspruchen hatte. Eine solche Summe kann auf zivilrechtlichem Wege vor jedem kompetenten Gerichtshofe eingetrieben werden.

§ 2. Alle Gesetze oder Gesetzesteile, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, werden hiermit aufgehoben.

2. An act to repeal section 8791, article 2, chapter 133 of the revised statutes of Missouri of 1899, entitled „Mines and Mining" and to enact two new sections in lien thereof, to be known as sections 8791 and 8791a. Approved March 23, 1903.

Gesetz vom 23. März 1903, betr. Widerruf von § 8791, Artikel 2, Kapitel 133 der revidierten Statuten von Missouri von 1899, betr. Bergbau und Grubenbetrieb und Einfügung von zwei neuen Paragraphen, welche § 8791 und § 8791a genannt werden sollen.

§ 1. § 8791, Artikel 2, Kapitel 133 der revidierten Statuten von Missouri von 1899 wird hiermit annulliert und statt dessen werden 2 neue Paragraphen eingefügt, welche § 8791 und § 8791a genannt werden sollen und folgendermassen lauten:

§ 8791. Jede Person oder Genossenschaft, welche ein Bergwerk, Granitlager oder einen Steinbruch in diesem Staate betreibt oder ausbeutet, soll ihre Angestellten alle 14 Tage in gesetzlicher Münze der

Vereinigten Staaten auszahlen und es darf an keinem Zahltage ein Abzug vom Lohne zurückbehalten werden. Personen und Genossenschaften, welche Steinkohlenbergwerke ausbeuten, ist gestattet, bis zu 5 Tagen Lohn von ihren Angestellten zurückzubehalten. [Strafbestimmungen.]

§ 8791 a. Den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Gesetze und Gesetzesteile sind hiermit aufgehoben.

3. An act providing for the practical and technical qualifications of mine inspectors, mine managers, mine foremen, assistent mine foremen, mine examiners and hoisting engineers, and for the creation of a state mining board, its qualifications, duties and compensation. Approved April 4, 1903.

Gesetz vom 4. April 1903, betr. die praktischen und technischen Qualifikationen der Grubeninspektoren, Bergwerksdirektoren, Betriebsleiter, Hilfsleiter, Aufseher und der für die Ein- und Ausfahrt angestellten Maschinisten, und Einsetzung einer staatlichen Bergwerksbehörde, deren Befugnisse, Pflichten und Vergütung.

4. An act to amend section 8817 article 2, chapter 133, revised statutes of the state of Missouri, 1899, relating to the establishment of the bureau of mines, mining and mine inspection, and the appointment of mine inspectors, with emergency clause. Approved April 13, 1903.

Gesetz vom 13. April 1903, zur Abänderung des § 8817, Artikel 2, Kapitel 133 der revidierten Statuten des Staates Missouri, betr. Einsetzung des Bergbau-, Grubenbetriebs- und Grubeninspektionsamtes und die Ernennung von Bergwerksinspektoren, mit Dringlichkeitserklärung.

§ 1. § 8817 des Artikel 2, Kapitel 133 der revidierten Statuten vom Staate Missouri 1899, wird hiermit abgeändert durch das Streichen alles Textes, der nach dem Wort „Staatsgebäude“ in der dritten Zeile dieses Paragraphen folgt und Ersetzen desselben durch folgende Bestimmungen: „Der Gouverneur soll für die Inspektion von Steinkohlenbergwerken einen Inspektor und einen Hilfsinspektor ernennen, welche beide praktisch in Steinkohlenbergwerken gearbeitet haben müssen. Für Blei-, Zink- und andere Bergwerke sollen zwei Inspektoren angestellt werden, von denen jeder praktische Erfahrungen vom Blei- und Zinkgrubenbetrieb haben muss; der eine hat den westlichen und der andere den östlichen Blei- und Zinkgrubendistrikt zu beaufsichtigen. Diese Distrikte sind von Norden nach Süden durch eine Linie abzuteilen, welche der Westgrenze der „Cooper und Webster“ Provinzen entlang läuft. Keiner dieser Inspektoren darf an dem Betriebe irgend eines Bergwerks beteiligt sein und jeder soll ein jährliches Gehalt von 1500 Dollars beziehen, auch sollen die Reisekosten der Inspektoren aus dem Einkommenfonds zurückerstattet werden. Die so ernannten Inspektoren haben Vollmacht, einen Sekretär des Bergbau-, Grubenbetriebs- und Grubeninspektionsamtes anzustellen, welcher ausser den übrigen Qualifikationen umfassende Kenntnis im Befahren und Fördern besitzen muss und ein Gehalt von 1500 Dollars jährlich beziehen soll.

11. New Jersey.

1. An act to limit the age and employment hours of labor of children, minors and women, and to appoint an inspector

for the enforcement of the same. Approved May 5, 1903. Statutes of New Jersey, p. 1900—1905.

Gesetz vom 5. Mai 1903 zur Einschränkung der Arbeitsstunden und des Zulassungsalters für Kinder, Minderjährige und Frauen, und zur Ernennung eines Inspektors zur Durchführung des Gesetzes.

§ 1, 2 und 3 des Gesetzes von 1883 werden durch Kap. 201 des Gesetzes von 1903 in § 1 abgeändert: Kein Kind unter 14 Jahren darf in einer Fabrik, Werkstatt, einem Bergwerk oder einem Lokale, in dem Waren hergestellt werden, beschäftigt werden.

§ 2 und 3 des Gesetzes wird durch diese Abänderung annulliert.

Alle Gesetze oder Gesetzesteile, welche mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmen, sind hiermit aufgehoben; dieses Gesetz tritt am 1. September in Kraft.

2. A supplement to an act to regulate the manufacture of flour and meal food products. Approved March 24, 1903. Laws of New Jersey, 1903, Ch. 64, p. 98.

Ergänzung vom 24. Mai 1903 zu einem Gesetz zur Regelung der Herstellung von Backwaren.

3. A supplement to an act entitled „An act to limit the age and employment of children minors and women etc." Approved March 25, 1903. Laws of New Jersey, 1903, Ch. 66, p. 102, 103.

Nachtrag vom 25. März 1903 zum Gesetze, betr. Altersgrenze und Beschäftigung von Kindern, Minderjährigen und Frauen etc.

12. New York.

1. An act to amend the provisions of title eight of the penal code, relating to crimes against public justice. Approved May 6th 1903.

Gesetz vom 6. Mai 1903, zur Ergänzung des Titels 8 des Strafgesetzbuches, betr. Verbrechen gegen die Rechtspflege.

§ 1. Titel 8 des Strafgesetzbuches wird hiermit durch Hinzufügung zweier neuen Paragraphen: § 171 b und § 171 c abgeändert, die lauten wie folgt:

§ 171 b. Jede Person, die allein oder mit einer andern gemeinsam ein Mitglied der Miliz vorsätzlich seiner Anstellung beraubt oder dessen Anstellung verhindert oder ein Mitglied der Miliz oder dessen Arbeitgeber schädigt oder verhöhnt in seinem Gewerbe, Geschäft oder seiner Anstellung, wegen der Zugehörigkeit zur Miliz dieses Mitgliedes, oder wer irgend eine Person durch Drohung oder Spott in bezug auf dessen Anstellung, Gewerbe oder Geschäft von dem Beitritt zur Miliz abhält, macht sich eines Vergehens schuldig.

§ 171 c. Keine Verbindung oder Korporation, welche zum Zwecke der Wohlfahrt und Förderung der Handels-, Geschäfts- oder Erwerbsinteressen ihrer Mitglieder gegründet oder organisiert ist, darf durch irgend welche Konstitutionen, Beschlüsse, Nebenbestimmungen, Abstimmungen oder Statuten Mitglieder der Miliz des Staates New York wegen ihrer Zugehörigkeit zur Miliz von der Wählbarkeit in eine solche Verbindung oder Korporation ausschliessen oder ihnen das Recht streitig machen, ihre Mitgliedschaft beizubehalten; es ist der Zweck dieses Paragraphen und des vorhergehenden, die Mitglieder der Miliz gegen Schädigungen in ihren

Erwerbsmitteln und ihrer persönlichen Freiheit zu schützen, aber nicht ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Miliz irgend welche Vorteile oder Begünstigungen zuteil werden zu lassen. Eine Person, welche dazu hilft, Bestimmungen gegen ein Mitglied dieser Miliz mit dem Vorsatz der Ausschliessung wegen der Zugehörigkeit zur Miliz durchzusetzen, macht sich eines Vergehens schuldig.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1903 in Kraft.

2. An act to amend section 384—1 of the penal code, by providing a punishment for false statements in or in relation to applications made for employment certificates required by the labor law. Approved May 6th, 1903.

Gesetz vom 6. Mai 1903, zur Abänderung des § 384—1 des Strafgesetzbuches durch Feststellung von Strafen für falsche Angaben, die zur Erlangung der vom Arbeitsgesetze vorgeschriebenen Beschäftigungsatteste gemacht werden.

§ 1. § 384—1 des Strafgesetzbuches wird hiermit abgeändert und lautet wie folgt:

§ 384—1. Jede Person welche übertritt oder umgeht:

1) die Bestimmungen des § 6 des Arbeitsgesetzes, betr. Fabriken;

2) die Bestimmungen des § 7 des Arbeitsgesetzes, betr. Herstellung von Waren in Mietshäusern;

3) die Bestimmungen des § 8 des Arbeitsgesetzes, betr. Bäckereien und Konditoreien, Beschäftigung in diesen, Herstellung der Backwaren;

4) die Bestimmungen des § 11 des Arbeitsgesetzes, betr. kaufmännische Betriebe und die Beschäftigung von Frauen und Kindern in solchen Betrieben;

5) jede Person, die wissentlich zur Erlangung eines Beschäftigungsattestes betr. eine Angelegenheit falsche Angaben macht, die gemäss § 6 und 11 des Arbeitsgesetzes für Eidesaussagen, Zeugnisse, Beweisführungen oder andere Schriften verwendet werden sollen, macht sich eines Vergehens schuldig und soll nach der Ueberführung im ersten Falle mit einer Busse von 20—100 Dollars bestraft werden; im Wiederholungsfalle mit einer Busse von 50—200 Dollars und Gefängnishaft und bei mehrmaligen Wiederholungen mit einer Busse von mindestens 250 Dollars oder mit Gefängnishaft bis zu 60 Tagen oder mit Busse und Gefängnishaft gleichzeitig.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober in Kraft.

13. North Carolina.

1. An act concerning employment of children — age limit — hours of labor. Approved March 9, 1903. B.D.L. 1904, No. 30, p. 218.

Gesetz vom 9. März 1903, betr. Kinderarbeit — Altersgrenze — Arbeitszeit.

§ 1. Kein Kind unter 12 Jahren darf in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betrieb in North Carolina arbeiten oder beschäftigt werden; dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Betriebe zum Austern einmachen und verpacken, die das Oeffnen der Austern nach Gallonen (4,5435819 l) oder Scheffeln (36,348655 l) bezahlen.

§ 2. Die Arbeitswoche darf in keiner Fabrik und keinem gewerblichen Betrieb 66 Stunden überschreiten, von keiner Person unter 18 Jahren darf verlangt werden, dass sie länger als 66 Stunden wöchentlich in einer Fabrik oder einem gewerblichen Betriebe arbeite. Dieser Paragraph findet

keine Anwendung auf Lokomotivführer, Heizer, Maschinisten, Aufseher, Partieführer oder Parliere, Bureauangestellte und Monteure bei Maschinenbrüchen.

§ 3. [Eltern haben den Unternehmen Ausweise über das Alter ihrer Kinder zuzustellen. Strafbestimmungen.]

2. An act concerning emigrant agents. Approved March 9 1903. B.D.L. 1904, No. 50, p. 217.

Gesetz vom 9. März 1903, betr. Auswanderungsagenten.

14. Pennsylvanien.

1. An act to establish a department of mines in Pennsylvania, defining its purposes and authority; providing for the appointment of a Chief of said Department and assistants, and fixing their salaries and expenses. Approved April 14, 1903. Anthracite Mining Laws of Pennsylvania, 1903, p. 83.

Gesetz vom 14. April zur Errichtung eines Grubendepartements in Pennsylvania, Festsetzung seiner Aufgaben und Vollmachten, Ernennung eines Vorstehers und der Assistenten und Festsetzung ihrer Gehälter und Ausgaben.

2. An act to amend article 9, section 1 of an act entitled „an act to provide for the health and the safety of persons employed in and about the anthracite coal mines of Pennsylvania, and for the protection and preservation of property connected therewith", approved June 2, 1891, also to amend section 17 of an act, entitled „an act relating to bituminous coal mines, and providing for the lives, health, safety and welfare of persons employed therein", approved June 13, 1885. Approved May 13, 1903. Anthracite Mining Laws of Pennsylvania, 1903, p. 81.

Gesetz vom 13. Mai 1903 zur Abänderung des Art. 9, § 1 eines Gesetzes vom 2. Juni 1891, betitelt „Gesetz, betr. die Gesundheit und Sicherheit der in und bei den Anthracitkohlengruben von Pennsylvanien beschäftigten Personen und zum Schutze und der Erhaltung des darin investierten Kapitals" und des § 17 eines Gesetzes vom 13. Juni 1885, betielt „Gesetz betr. Backkohlengruben (Fettkohlengruben) und Leben, Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt der darin beschäftigten Personen.

§ 1. § 1 des Art. 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1891, betr. Anthracitkohlengruben wird abgeändert und lautet wie folgt:

Kein Knabe unter 16 Jahren, keine Frau und kein Mädchen darf in einer Grube arbeiten. Kein Knabe unter 14 Jahren, keine Frau und kein Mädchen darf in oder bei den Aussenwerken eines Kohlenbergwerkes arbeiten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Knaben oder weibliche Angestellte angemessenen Alters, die in einem Bureau oder mit geistiger Arbeit bei einem Kohlenbergwerk beschäftigt sind.

§ 2. § 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1885, betr. Backkohlengruben wird abgeändert und lautet wie der obige.

15. Rhode Island.

An act to regulate the practice of barbering, the licensing of persons to carry on such practice, and to insure the better education of such practitioners, and to insure

better sanitary conditions in barber shops, and to prevent the spreading of disease in the State of Rhode Island.

Gesetz betr. Regelung des Barbierberufs, Konzessionen zu dessen Ausübung, bessere Vorbildung der Barbiere, bessere sanitäre Bedingungen in Barbierstuben, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten in Rhode Island.

16. Wisconsin.

1. An act concerning child labor. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903, Ch. 349, p. 8.)

Gesetz von 1903 betr. Kinderarbeit.

Kap. 274 der Gesetze von 1899, abgeändert durch Kap. 182 der Gesetze von 1901, wird hiermit abgeändert und lautet wie folgt:

§ 1. [Kein Kind zwischen 14 und 16 Jahren darf ohne Erlaubnisschein der zuständigen Behörden beschäftigt werden. Kein Kind unter 14 Jahren darf in Fabriken, Werkstätten, auf Kegelbahnen, in Bars, Biergärten und in oder um Minen beschäftigt werden; dagegen — aber nur während der Ferien und mit Erlaubnisschein — dürfen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren in anderen Gewerben arbeiten. Es soll ein Verzeichnis der Erlaubnisscheine geführt werden. In Zweifelsfällen soll das Alter des Kindes durch Zeugnisse nachgewiesen werden. Ungerechtfertigte Erlaubnisscheine können revoziert werden.]

§ 2. [Register. Eid.]

§ 3. [Zehnstundentag.]

§ 4. [Pflichten des Arbeitskommissärs und Fabrikinspektors.]

§ 5. [Zeugnis für körperliche Tauglichkeit.]

§ 6. [Kinder unter 16 Jahren dürfen keine Fahrstühle bedienen.]

§ 7. [Definition der Ausdrücke „gewerblicher Betrieb“ (manufacturing establishment) „Fabrik“ (factory) und „Werkstatt“ (workshop).]

§ 8. [Strafe für Uebertretung des Gesetzes durch die Arbeitgeber.]

§ 9. [Strafe für Uebertretung des Gesetzes durch Eltern oder Vormünder.]

§ 10. [Altersbeweis.]

§ 11. Alle Gesetze und Gesetzesteile, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind hiermit aufgehoben.

2. An act relating to female employment in the service of telegraph and telephone companies. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws. 1903. Ch. 402, p. 14.

Gesetz von 1903, betr. die Verwendung von Frauen im Dienste von Telegraphen- und Telephongesellschaften.

§ 1. Kein weibliches Wesen unter 18 Jahren darf von Telegraphen- und Telephongesellschaften, -Firmen, -Korporationen oder von Einzelpersonen, die sich mit ähnlichen Geschäften befassen, als Botean gestellt werden.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soll mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 25 Dollars und nicht mehr als 200 Dollars oder mit Gefängnis von nicht mehr als 6 Monaten belegt werden.

3. An act concerning compulsory education. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903. Ch. 189, p. 15.

Gesetz von 1903, betr. den obligatorischen Schulunterricht.

Das Gesetz ändert § 439a und § 439b ab und hebt § 439c der Statuten von 1898 auf.

4. An act providing for the protection of employees and sanitation in certain buildings. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903, Ch. 323, p. 36.

Gesetz von 1903 zum Schutz der Angestellten und zur Gesundheitspflege in gewissen Gebäuden.

§ 1. [In Betrieben mit mehr als 8 Arbeitern müssen genügend Klosette vorhanden, für jedes Geschlecht gesondert, geschlossen, ventiliert und rein gehalten sein. Von 20 Arbeitern eines Geschlechtes an soll für je weitere 20 ein neues Klosett eingerichtet werden. Arbeitskommissäre und Fabrikinspektoren können Aenderungen verlangen.]

§ 2. [In Betrieben, in denen Umkleiden nötig oder erwünscht ist, sollen auf Wunsch des Arbeitskommissärs oder eines Fabrikinspektors besondere Ankleideräume für Frauen eingerichtet werden, resp. Aenderungen an bestehenden angebracht werden. Pächter können für die Unkosten innert 30 Tagen auf den Besitzer zurückgreifen.]

§ 3. [Wo Staub oder Rauch entsteht, soll die Luft mit Fächern oder anderen mechanischen Vorrichtungen gereinigt werden.]

§ 4. [Die Klosetts müssen in einem der Gesundheit zuträglichen Zustande gehalten werden. Arbeitskommissäre und Fabrikinspektoren haben das Recht, Abänderungen zu verlangen.]

§ 5. Strafen. Nicht weniger als 10, nicht mehr als 100 Dollars.

5. An act defining the liabilities of any railroad company in relation to damages sustained by its employees and amendatory of subdivision 2 of section 1816 of the statutes of 1898. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903, Ch. 448, p. 43,

Gesetz von 1903 betr. die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Schädigungen der Angestellten und zur Abänderung des Absatzes 2 des § 1816 der Statuten von 1898.

6. An act providing for the sanitary regulations of bakeries and other establishments for the manufacture of bread and other food products. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903, Ch. 230, p. 61.

Gesetz von 1903, betr. die sanitäre Regelung der Bäckereien und andrer Betriebe zur Fabrikation von Brot und andrer Esswaren.

7. An act authorizing the inspecting of and to secure a report upon the building and care of tenement houses. Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903, Ch. 203, p. 66.

Gesetz von 1903, betr. die Inspektion von Mietshäusern, zum Zwecke eines Berichtes über Bauart und Unterhalt von Mietshäusern.

§ 1. [Vollmacht des Arbeitskommissärs, der Fabrikinspektoren und der staatlichen Sanitätskommission (State Board of Health) zur Inspektion von Mietshäusern. Die genannten Behörden haben das Recht, zu angemessenen Stunden die gesundheitlichen Zustände (Ueberfüllung; Wasserzufuhr; Klosette u. s. w.) der Mietshäuser zu untersuchen.]

§ 2. Der Kommissär für Arbeitsstatistik (commissioner of labor statistics) soll seinem nächsten Halbjahrsbericht einen Bericht mit Vorschlägen, betr. den Bau von Mietshäusern einverleiben.

Die gleiche Vollmacht hat die staatliche Sanitätskommission.

8. An act creating four free employment offices in the state to be located by a commission providing for the

appointment of a superintendent and fixing his salary, licensing private employment agencies, fixing penalties for a violation of its provisions and making an appropriation therefore, and repealing chapt. 420 of the Laws of Wisconsin for the year 1901: Approved 1903. Wisconsin Labor Laws, 1903, Ch. 434, p. 68.

Gesetz von 1903, betr. die Errichtung von 4 unentgeltlichen Arbeitsnachweisbureaus in Wisconsin, welche von einer Kommission verteilt werden sollen, die Anstellung je eines Leiters, dessen Gehalt, private Arbeitsnachweisbureaux, Strafen für Zuwiderhandlungen und Aufhebung des Kap. 420 der Gesetze von Wisconsin von 1901.

VI. France. Frankreich.

a) Gesetze.

1. Loi du 2 décembre 1903 déterminant pour l'année 1903 les conditions d'application des articles 26 et 27 de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail.

Gesetz vom 2. Dezember 1903, betr. die Durchführung der Art. 26 und 27 des Arbeitsunfallgesetzes vom 9. April 1898 im Jahre 1903. J. O. vom 3. Dezember 1903, Bull. de l'Office du Trav., S. 1030.

2. Loi du 30 décembre 1903 relative á l'amnestie pour faits de grève et faits connexes.

Gesetz vom 30. Dezember 1903, betr. die Amnestie für die aus Anlass von Strikes begangenen und damit in Verbindung stehenden Gesetzesübertretungen.

Einziger Artikel. Es wird eine vollständige und ausnahmslose Amnestie gewährt für alle Verbrechen und Vergehen, die vor dem Erlasse dieses Gesetzes entweder aus Anlass von Strikes begangen wurden, oder damit in Verbindung stehen.

3. Loi du 31 décembre 1903 relative à la vente des objets abandonnés chez les ouvriers et industriels.

Gesetz vom 31. Dezember 1903, betr. den Verkauf der bei Arbeitern und Gewerbetreibenden im Stich gelassenen Gegenstände. J. O. du 8 janv. 1903, Bull. de l'Office du Trav., S. 54.

4. Extrait de la loi du 31 décembre 1903 portant fixation du Budget général des recettes et des dépenses de l'exercice 1904.

Auszug aus dem Gesetze vom 31. Dezember 1903, betr. die Feststellung des Generalbudgets der Einnahmen und Ausgaben für das Finanzjahr 1904.

Art. 21. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1872 [1]) sind nicht anwendbar auf Gewinnanteile oder Aktien, noch auf Anleihen und Obligationen derjenigen Korporativ-Genossenschaften, deren Mitglieder ausnahmslos Arbeiter oder Handwerker sind.

Dieselbe Ausnahme erstreckt sich auf alle von diesen Genossenschaften gegründeten Vereinigungen und Verbände, welcher Art auch immer deren Zwecke und Bezeichnungen sein möchten.

1) Gesetz vom 29. Juni 1872, betr. die Besteuerung der Erträgnisse beweglicher Güter.

Etwelche Beträge, die bisher auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1872 bezahlt sein sollten, werden nicht zurückgestellt.

b) Erlasse und Verordnungen.

1. Circulaire du Ministre de la Guerre en date du 29 août 1903 relative à l'application du travail à la tâche et des primes d'économie dans les établissements du service des poudres et salpêtres.

Rundschreiben des Kriegsministers vom 29. August 1903, betr. die Akkordarbeit und die Ersparnisprämien in den Pulver- und Salpeterfabriken.

Die zum Studium der Forderungen des Civilpersonals der militärischen gewerblichen Betriebe eingesetzte Kommission hat sich nach einer Untersuchung der Frage der Akkordarbeit, deren Ergebnisse in dem im „Journal officiel" am 5. April 1903 publizierten Berichte enthalten sind, für die Beibehaltung der Akkordarbeit ausgesprochen, jedoch nur unter der Bedingung, dass diese Arbeit in einer die Interessen der Arbeiter schützenden Weise organisiert wird.

Der Minister hat sich auf diesen Boden gestellt.

Es wird demnach die Akkordarbeit in den Pulver- und Salpeterfabriken von nun an den nachstehenden Bedingungen unterliegen:

Personen, die zur Akkordarbeit verwendet werden dürfen. Zur Akkordarbeit darf lediglich das dem Dekret vom 26. Februar 1897 unterstehende Personal herangezogen werden, mit Ausnahme des fest angestellten, monatlich entlohnten Personals.

Arbeiten, bei welchen Akkordarbeit zulässig ist. Akkordarbeit ist bei solchen Arbeiten zulässig, die sich in einer grossen Anzahl von Fällen und häufig unter gleichen Bedingungen wiederholen, und so geartet ist, dass die Zeit, die zum Einarbeiten notwendig ist, und während welcher der Effekt der Arbeit das normale Arbeitsquantum nicht erreicht, ganz unverhältnismässig klein ist im Verhältnis zur Zeitdauer, die zur Ausführung der Gesamtarbeit notwendig ist. Falls die Anzahl der herzustellenden Gegenstände klein ist, könnte, bei gewissen Arbeiten, die zum Einarbeiten notwendige Zeit eine unverhältnismässige Bedeutung gewinnen und der durchschnittliche Taglohn würde dann unter einem angemessenen Lohnansatze verbleiben; in solchen Fällen empfiehlt es sich, von der Akkordarbeit abzusehen.

Reparaturarbeiten dürfen nur dann in Akkord ausgeführt werden, wenn die Art der auszuführenden Reparaturen immer gleichmässig ist und wenn die Anzahl der zu verrichtenden Reparaturarbeiten nicht unbeträchtlich ist und im Durchschnitt gleichmässig bleibt.

Die hauptsächlich zur Akkordarbeit geeigneten Arbeiten sind in der nachfolgenden Uebersicht verzeichnet (folgt Uebersicht).

Verkohlungsarbeiten dürfen nur dann im Akkord vergeben werden, wenn zum voraus bestimmt worden ist:

1) Die Anzahl der in Brand zu setzenden Roste, sowie die Anzahl der in einer gegebenen Zeit in jedem Ofen vorzunehmenden Brände;

2) das auf je 100 kg Kohle zu verbrauchende Quantum Brennmaterial;

3) dass die Anzahl der in Brand zu setzenden Roste genügend sei, regelmässig mindestens zwei Arbeiter zu beschäftigen. Ausserdem müssen die Arbeiter sich unbedingt darüber klar werden, dass es in ihrem Interesse liegt, die Apparate gut in stand zu halten und die Erträge auf ihrer Höhe zu erhalten.

Festsetzung der Bezahlung der Akkordarbeit. Die Bezahlung der Akkordarbeit wird im Prinzip gerade wie der Tarif für die Stundenarbeit jeweilen zu Beginn des Jahres durch den Minister bestimmt auf Grund eines Berichtes, der ihm zusammen mit der Aufstellung des Kostenvoranschlags betreffend das zum Verkaufe bestimmte Pulver eingereicht wird.

Bei der Aufstellung ihrer Vorschläge haben die Direktoren vorzugehen wie folgt:

Vor Schluss des Jahres arbeiten sie in der oben angegebenen Weise eine Uebersicht aus, aus der hervorgehen muss, was für das laufende Jahr, und wenn möglich, für jedes der zwei vorhergehenden Jahre, die Ergebnisse der Akkordarbeit gewesen sind. Die Uebersicht wird nach folgendem Schema ausgearbeitet:

Bestimmung der Arbeit	Einheit	Jahr 1901					Jahr 1902				
		Akkordarbeit		Arbeit im Taglohn			Akkordarbeit		Arbeit im Taglohn		
		Einheitspreis	Mittlerer Ansatz des effektiven Salärs	Mittlerer Ansatz des Salärs der Arbeiter	Lohnüberschuss in Proz., der sich bei Akkordarbeit ergeben hat	Anzahl der Akkordarbeitsstunden, die der Berechnung der Mittelwerte als Grundlage gedient haben	Einheitspreis	Mittlerer Ansatz des effektiven Salärs	Mittlerer Ansatz des Salärs der Arbeiter	Lohnüberschuss in Proz., der sich bei Akkordarbeit ergeben hat	Anzahl der Akkordarbeitsstunden, die der Berechnung der Mittelwerte als Grundlage gedient haben
Einfüllen in 50 kg-Fässer											

Nach Prüfung dieser Tabelle und nach den verschiedenen Erkundigungen, die ihnen sonst zu Gebote stehen, stellen die Direktoren vorläufig die für das folgende Jahr vorzuschlagenden Ziffern fest, ohne jedoch das weiter unten zur Reglementierung der Akkordarbeiten für die in verschiedene Klassen eingeteilten Arbeiter und Arbeiterinnen angegebene aus den Augen zu verlieren. Sie sollen sich dabei an folgende Grundsätze halten: Die Preise für die Akkordarbeit sollen so konstant als möglich sein; jeder, auch der durchschnittliche Arbeiter, der in Akkord arbeitet, soll einen höheren Lohn verdienen, als wenn er im Taglohn arbeitete, wobei der Mehrbetrag von der Art und der Kontinuität der Arbeit abhängen soll; es muss die zulässige Lohnerhöhung für Fassbinder, die kontinuierlich mit der Herstellung oder dem Reparieren von Fasswerk beschäftigt sind, geringer sein als für Arbeiter, die mit Salpetersäure operieren müssen oder das Abladen der Brennstoffe zu besorgen haben.

Die auf diese Weise festgesetzten Lohnansätze werden die Direktoren alsdann anschlagen lassen und dabei die Frist angeben, die nicht geringer sein darf als 8 Tage, während welcher sie allfällige Aussetzungen der Interessenten entgegennehmen; diese haben ihre Bemerkungen den Direktoren, sei es persönlich einzeln, sei es persönlich gemeinsam, vorzubringen, oder durch die Vermittlung der Arbeitersyndikate, falls solche bestehen. Im Prinzip werden diese Bemerkungen schriftlich vorgelegt, können aber nachher mündlich vertreten werden.

Nach Entgegennahme dieser Bemerkungen, machen die Direktoren ihre endgültigen Vorschläge, die sie dem Minister zu unterbreiten haben. Die auszuführenden Arbeiten müssen genau umschrieben sein und den Vorschlägen muss ein Bericht beigelegt werden, sowie die oben beschriebene Tabelle und die Bemerkungen und Wünsche, die von den Interessenten vorgebracht worden sind; in letzter Linie entscheidet der Minister.

Es wird in ähnlicher Weise vorgegangen, jedesmal wo in der Einrichtung der Werkstatt oder in der Auswahl der zu verarbeitenden Stoffe Abänderungen vorgenommen werden und dadurch eine Abänderung der — am Anfang des Jahres festgesetzten — Löhne für die Akkordarbeit notwendig wird, oder wenn es sich darum handelt, überhaupt neue Lohnansätze zu bestimmen.

Anwendung der Akkordarbeit. Wenn Akkordarbeiten gemeinschaftlich ausgeführt werden sollen, so haben die Arbeiter sich unter sich selbst zur Bildung der Gruppen der Vergesellschafteten zu verständigen; kann keine Einigung erzielt werden, oder, wenn im Interesse der guten Ausführung der Arbeit das Recht, diese Gruppen selbst zu formieren, den Arbeitern nicht zugestanden werden kann, so soll man darauf bedacht sein, wenn nur immer möglich, in ein und dieselbe Gruppe oder zur Ausführung eines und desselben Teiles der Arbeit nur gleichwertige Arbeiter zuzulassen.

Reglementierung der Akkordarbeiten. In keinem Fall darf die Akkordarbeit die Veranlassung dazu bilden, einen geringeren Lohn als den Tageslohn auszuzahlen; wenn die Anwendung der in der oben angegebenen Weise festgestellten Lohnansätze für Akkordarbeit zufälliger Weise für einen Arbeiter einen geringeren Lohn ergibt als den Taglohn, so kann dies daher kommen:

1) Dass in der Einrichtung der Werkstatt oder in der Auswahl der zu verarbeitenden Stoffe Abänderungen vorgenommen worden sind: ist die Abänderung eine dauernde, so müssen dem Minister Vorschläge zur Besserstellung unterbreitet werden.

2) Dass der Arbeiter für die ihm anvertraute Arbeit untauglich ist, in welchem Fall man darauf verzichten muss, ihm diese Arbeit fernerhin zu übertragen.

3) Dass, ausnahmsweise, der Arbeiter unfähig ist und demgemäss sein Tageslohn zu hoch bemessen worden war.

In diesen verschiedenen Fällen ist der Tageslohn einzuführen.

Wird die Arbeit gemeinschaftlich ausgeführt, so wird der Gesamtgewinn, der durch die vergesellschaftete Gruppe erzielt worden ist, unter die verschiedenen teilnehmenden Arbeiter im Verhältnis der Anzahl der Stunden verteilt, die ein jeder auf diese Arbeit verwandt hat und zwar nach dem Stundenlohnsatz, der für ihn gilt, wenn er im Taglohn arbeitet.

Immerhin ist diese Regel geringen Veränderungen unterworfen, sobald es sich um Fabrikationsarbeiter und Arbeiterinnen handelt, die in Klassen eingeteilt sind, wobei der Uebergang von einer Klasse in eine höhere von der Anzahl der Dienstjahre abhängt; in diesem Falle, wenn die Vergesellschafteten unter sich Arbeiter zählen, die einer höheren Klasse als die vorletzte angehören, wird die Verteilung so durchgeführt, wie wenn diese der vorletzten Klasse angehörten, und der Mehrbetrag des Lohnes, der sich aus dem Klassenunterschied ergibt, wird ihnen besonders ausbezahlt.

Zum Beispiel, in einem Geschäft, wo die Fabrikationsarbeiter, die der 6. und letzten Klasse angehören, einen Stundenlohn von 0,34 frs. erhalten, die der 5. Klasse einen solchen von 0,37 frs., die der 4. Klasse von 0,40 frs., und in einer Gruppe sich Arbeiter der 4. Klasse zu gleicher Zeit als solche der 5. und 6. sich befinden, wird die Verteilung vorgenommen, wie wenn die ersteren der 5. zugehörten, d. h. wie wenn diese einen Stundenlohn von 0,37 frs. erhielten. Ein Mehrbetrag von 0,03 frs. für je eine Stunde Akkordarbeit wird ihnen dann noch besonders ausgehändigt.

Uebrigens wird auch im allgemeinen die Reglementierung der Akkordarbeit der Arbeiter oder Arbeiterinnen derjenigen Klassen, die über der vorletzten stehen, so vorgenommen, wie wenn sie der vorletzten angehörten, sogar wenn sie einzeln für sich arbeiten, und man zahlt ihnen dann einen Mehrbetrag, der der Differenz der Löhne der Klasse, der sie angehören, und der vorletzten entspricht, besonders aus.

Die Löhne für die Akkordarbeit werden dementsprechend angesetzt.

Sparprämien. — Die Höhe der Sparprämien, die in einigen Betrieben eingeführt worden sind, um die Arbeiter am Minderverbrauch der bei der Fabrikation in Betracht kommenden Hilfsmaterialien (Brennstoffe, Bindungsmittel, Gerätschaften verschieder Art u. a. m.) zu interessieren, wird vom Minister festgesetzt unter den gleichen Bedingungen wie die Löhne für Akkordarbeit.

Das gegenwärtige Rundschreiben, dessen Bestimmungen in Kraft treten bei der Aufstellung der Lohnsätze und Sparprämien, die für 1904 in Anwendung kommen, hebt die bisherigen, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften auf.

2. Arrêté du Gouverneur général de l'Algérie, en date du 17 octobre 1903, instituant une commission consultative du travail.

Erlass des Generalgouverneurs von Algerien, vom 17. Oktober 1903, betr. die Einsetzung eines Arbeitbeirates.

Art. 1. Es wird in Algier, unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs, ein Arbeitsbeirat gebildet, dem die Aufgabe obliegt, die Durchführung der Gesetze und Verordnungen, die die Arbeit betreffen, zu überwachen, die Arbeitsbedingungen und die Verhältnisse der Arbeiter und endlich die Beziehungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitern zu studieren.

Dieser Beirat nimmt von den Statistiken Kenntnis, die seinen Arbeiten zur Grundlage dienen können; er veranlasst, je nach Bedarf, schriftliche oder mündliche Einvernehmungen von Auskunftspersonen, begutachtet die zu erlassenden Verordnungen, die an der gegenwärtigen Regelung vorzunehmenden Aenderungen und überhaupt die die geschützten Arbeiter betreffenden Fragen.

Art. 2. Der Arbeitsrat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar:

drei Finanzdelegierten, die durch den Gouverneur ernannt;

drei Mitgliedern, je einem für jedes Departement, die aus einem durch den Präfecten zu übermittelnden Dreiervorschlage der Handelskammern vom Gouverneur gewählt werden;

drei Mitgliedern, je einem für jedes Departement, die aus einem durch den Präfekten zu übermittelnden Dreiervorschlage der Arbeitsbörsen vom Gouverneur gewählt werden:

einem Regierungsrate;

dem Direktor der Landwirtschafts-, Handels- und Kolonisationsverwaltung;

dem Vorstande des Handelsamtes im Generalgouvernement;

einem Redakteur des Generalgouvernements, der als Sekretär, mit beratender Stimme, den Sitzungen beiwohnt.

Der Generalgouverneur kann alle Abteilungsvorstände und sonstige Funktionäre zu den Kommissionssitzungen delegieren, damit sie ebenfalls mit beratender Stimme an den ihre Dienstzweige besonders berührenden Verhandlungen teilnehmen.

Art. 3. Die Finanzdelegierten, die Mitglieder der Handelskammern und der Arbeitsbörsen werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt, vorausgesetzt, dass ihr Mandat nicht vor Ablauf dieser Frist endigt; in letzterem Falle sollen sie nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 2 ersetzt werden.

Art. 4. Der Arbeitsbeirat ernennt einen Vizepräsidenten, der mit der Vertretung des Generalgouverneurs im Falle von dessen Abwesenheit oder Verhinderung betraut ist.

Art. 5. Der Arbeitsbeirat versammelt sich einmal jährlich, auf Einladung des Präsidenten, welcher den Zeitpunkt, die Dauer und die Tagesordnung jeder Session bestimmt.

Art. 6. Ausserdem kann der Generalgouverneur jederzeit, sobald er dies für notwendig erachtet, eine ausserordentliche Session des Arbeitsbeirates einberufen.

Art. 7. Es kann aus den in der Stadt Algier anwesenden Mitgliedern eine Subkommission gebildet werden.

Art. 8. Die Subkommission studiert die ihr durch die Verwaltung vorgelegten Fragen und gibt über deren Lösung motivierte Gutachten ab.

Sie erstattet dem Beirate im Laufe der nächstfolgenden ordentlichen Session einen Bericht über ihre Arbeiten.

Art. 9. Die auf Vorschlag der Arbeitsbörsen gewählten Mitglieder des Arbeitsbeirates, die zur Teilnahme an der Session ihren Wohnsitz verlassen müssen, haben während der Dauer der Session Anspruch auf eine Entschädigung von 10 Frs. täglich und Ersatz der Reisespesen. Die in Algier ansässigen Mitglieder dieser Kategorie erhalten während der Sessionsdauer ein Präsenzgeld im Betrage von 5 Frs.

Art. 10. Der Generalsekretär ist mit der Vollziehung dieser Verordnung betraut, die im „Mobacher“ und im „Bulletin officiel du Gouvernement général“ veröffentlicht werden soll.

3. Circulaire du Ministre de la Guerre en date du 8 novembre 1903 sur les divers modes de rémunération de travail dans les établissements de l'artillerie et notamment sur le travail au devis.

Rundschreiben des Kriegsministers vom 8. November 1903, betreffend die verschiedenen Arten der Arbeitslöhne in den Artilleriewerkstätten und besonders betreffend die Arbeit aufs Ausmass.

Das Zivilpersonal in den Konstruktionswerkstätten der Artillerie wird bezahlt im Monatslohn, im Stundenlohn und aufs Ausmass.

Der Monatslohn wird gewissen Agenten gewährt, die durch besondere Vorschrifteu bestimmt sind.

Das Arbeiterpersonal im engeren Sinne wird bezahlt im Stundenlohn oder aufs Ausmass.

In jeder Werkstatt gibt es für alle Berufsarten, die darin zur Anwendung kommen eine Skala der Lohnansätze; sie beginnt mit dem niedrigsten Gehalt und hört auf mit dem höchsten Gehalt, auf den ein Arbeiter der betreffenden Berufsart Anspruch erheben kann.

Diese Lohnansätze geben den Preis der Stundenarbeit.

Sie werden auf die Weise bestimmt, dass für jede Berufsart der Anfangsgehalt nicht unter dem normalen und in der Gegend gebräuchlichen Gehalt steht.

Sie werden festgestellt durch den Direktor.

Die Rubrizierung eines jeden Arbeiters innerhalb der Lohnskala geschieht nach dem Ergebnis der bei seiner Einstellung stattfindenden Probe; er kann sich später besser stellen je nach den Fortschritten seiner beruflichen Geschicklichkeit.

Jeder im Stundenlohn arbeitende Angestellte wird bezahlt auf Grund seiner Rubrizierung innerhalb der Lohnskala.

Der Gehalt des aufs Ausmass arbeitenden Angestellten ist gleich dem Betrag der Einheit der ausgemessenen Arbeit, die er ausführt, multipliziert mit der Anzahl der Arbeitseinheiten, die er im Verlaufe des Tages verwirklicht hat.

Das Ausmass wird auf solche Weise berechnet, daß der sauber und ohne Hast arbeitende Angestellte zu einem Gewinn kommt, der dem seiner Rubrizierung in der Lohnskala entsprechenden zum mindesten gleich ist.

Jede neue Arbeit, die fürs Ausmass geeignet ist, macht die Aufstellung eines vorläufigen Ausmasses notwendig.

Dieses Ausmass wird nach Genehmigung durch den Direktor versuchsweise angewandt, sobald mit der betreffenden Arbeit begonnen wird.

Die Versuchsperiode wechselt je nach den Umständen; ihre Dauer bleibt dem Gutdünken des Direktors überlassen.

Während dieser Periode werden die aufs Ausmass arbeitenden Angestellten, die keinen ihrer Rubrizierung in der Lohnskala entsprechenden Gewinn verwirklichen konnten, im Stundenlohn entsprechend ihrer Einteilung bezahlt werden.

Der Direktor wird in diesem Fall die Ursachen dieses ungenügenden Ergebnisses feststellen. Es können deren, wie es scheint, dreierlei sein:

1) Irrtum in der Berechnung des provisorischen Ausmasses;

2) Anhaltend schlechter Wille beim Arbeiter;

3) Untauglichlichkeit des Angestellten zu der ihm anvertrauten Arbeit.

Im ersten Fall wird das vorläufige Ausmass sofort abgeändert.

Im zweiten Fall kann der Angestellte, wenn festgestellt ist, dass das ungenügende Ergebnis einem anhaltenden schlechten Willen zuzuschreiben ist, aus den Zahlungslisten auf disziplinarischem Weg gestrichen werden.

Im letzten Fall wird es gut sein, auf die Weiterführung der Arbeit durch den Angestellten zu verzichten oder seine Einteilung in der Lohnskala neu vorzunehmen.

Während der Dauer der Versuchszeit des vorlaufigen Ausmasses können die in Betracht kommenden Arbeiter, falls sie betreffend des provisorischen Ausmasses Wünsche vorzubringen haben, diese mit ihrer Unterschrift versehen schriftlich in einem ad hoc in der Werkstatt aufgestellten Register niederlegen.

Eine vom Direktor ernannte Kommission, mit dem technischen Unterdirektor als Präsidenten und zwei wachthabenden Hauptleuten (capitaines, chefs de service) als Mitgliedern, hat die ausgesprochenen Wünsche zu untersuchen.

Daraufhin hört die Kommission einzeln die Beauftragten der Syndikate und der weiter unten aufgeführten Gruppierungen von Arbeitern, wobei jedes Syndikat und jede Gruppe durch zwei Arbeiter vertreten wird:

1) Jedes in der Werkstätte vertretene berufliche Syndikat;

2) die Vereinigung der nicht organisierten (syndiqués) Arbeiter;

3) die Vereinigung, gebildet von den Arbeitern, die bei der auf Grund des vorläufigen Ausmasses ausgeführten Arbeit beschäftigt sind.

Die Vertrauensmänner eines jeden der Syndikate und einer jeden der obengenannten Vereinigungen haben das Recht, sowohl ihre eigenen persönlichen Bemerkungen vorzubringen als auch die gemeinsamen Wünsche des von ihnen vertretenen Personals vorzutragen.

Die Darlegung und die Erörterung der aus irgend einem Grunde von den einzelnen hier oben aufgezählten Gruppen vorgebrachten Desiderata bilden den Gegenstand eines besonderen Protokolles, unterschrieben vom Präsidenten und den Mitgliedern der Kommission, als auch von den abgeordneten Arbeitern.

Nach Abschluss der Protokolle spricht die Kommission zu Händen des Direktors ihre vertrauliche Meinung aus, betreffend die Abänderungen des vorläufigen Ausmasses, die sie nach dieser oder jener Richtung hin glaubt vorschlagen zu müssen.

Im Prinzip entscheidet der Direktor; er legt dem Minister jedes Mal, wo er sich gezwungen sieht, den vorgebrachten Einwänden und Bemerkungen nicht Rechnung zu tragen, Rechenschaft ab; wenn er vorzieht, selbst keine Verordnung zu erlassen, so hat er dem Minister darüber zu berichten.

Die gefassten Beschlüsse werden den Interessenten bekannt gegeben und in dem obbemeldeten Register eingetragen gegenüber den Beschwerden, durch die sie hervorgerufen worden sind.

Das vorläufige Ausmass unterliegt demnach successiven Abänderungen. Sobald angenommen werden kann, die Versuchszeit sei genügend lang ausgedehnt worden, gilt das Ausmass auf Grund einer Bestimmung des Direktors als definitiv.

Das definitive Ausmass unterliegt nur dann nachträglichen Abänderungen, wenn die Arbeitsbedingungen, die ihm entsprechen, selbst abgeändert werden, oder im Fall, wo ein offenkundiger Irrtum in der Berechnung des Ausmasses, sei es zum Schaden des Arbeiters, sei es zum Schaden des Staates unerwartet zum Vorschein kommt.

Die Wünsche, die die in Frage stehenden Arbeiter möglicherweise betreffend der vorgenommenen Aenderungen in den obbemeldeten Bedingungen zur Berechnung eines definitiven Ausmasses vorbringen könnten, werden in derselben Weise formuliert und geprüft wie bei dem vorläufigen Ausmass.

4. Décret du 11 décembre 1903 appliquant à l'Algérie les lois du 7 décembre 1874 et du 19 avril 1898, sur la protection des enfants.

Verordnung vom 11. Dezember 1903, betr. die Erweiterung des Geltungsbereiches der Kinderschutzgesetze vom 7. Dezember 1874 und vom 19. April 1898 auf Algerien.

Art. 1. Der Geltungsbereich des Gesetzes vom 7. Dezember 1874, betr. den Schutz der in ambulanten Berufen beschäftigten Kinder, und des Gesetzes vom 19. April 1898, betr. die Unterdrückung der Kindern gegenüber verübten Akte der Gewalttätigkeit, Grausamkeit und der Kindermisshandlung, wird auf Algerien ausgedehnt.

Art. 2. Der Justizminister, der Minister für Handel, Gewerbe, Post- und Telegraphenwesen und der Generalgouverneur für Algerien sind, jeder in seinem Kompetenzenkreise, mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

VII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. Order of the Secretary of State, dated January 5, 1903, applying the provisions of section 116 of the Factory and Workshop Act, 1901, with modifications, to wholesale tailoring.

Erlass des Staatsekretärs vom 5. Januar 1903, betr. die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[1]) (Factory and Whorkshop Act, 1900) auf die Kleiderkonfektion im Grossbetrieb. Stat. Rules and Orders, 1903, No. 2.

[Erlassen auf Grund des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[1]) (Factory and Workshop Act, 1901].

Die Bestimmungen des § 116 finden mit den nachstehenden Abänderungen Anwendung auf Fabriken und Werkstätten, in denen Kleiderkonfektion als Grossbetrieb betrieben wird, auf Heimarbeiter, die damit beschäftigt werden, und auf Unternehmer und Vermittler, die diese Arbeiter beschäftigen.

Der genannte Paragraph wird abgeändert und lautet wie folgt:

[Der Text dieses Erlasses ist derselbe wie der betr. Filzhüte[2]) mit der Aenderung, dass zwischen 1b und 2 ein Absatz c und hinter 4 ein weiterer Absatz eingefügt ist, die lauten, wie folgt:]

c) Die Angaben über den Lohnsatz oder die Arbeit dürfen nicht vermittelst Zeichen bekannt gegeben werden.[3])

Die vorliegenden Bestimmungen finden von den Arbeiten, die in den in diesem Erlass genannten Fabriken und Werkstätten ausgeführt werden, nur auf solche der Kleiderkonfektion im grossen Anwendung.

Der Erlass vom 6. August 1898 ist hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 2. Februar 1903 in Kraft.

2. The explosives in coal mines order of the 5th September 1903.

Verordnung vom 5. September 1903, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlenbergwerken. (Statutory rules and orders, 1903, No. 729.)

3. Order of the Secretary of State, dated November 2, 1903, granting special exceptions: limewashing &c.

Erlass des Staatssekretärs vom 2. November 1903 zur Gewährung besonderer Ausnahmen: Weisseln.

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 ff.
2) Vgl. Bulletin, Bd. II, S. 257.
3) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 524.

Kraft der mir durch § 1 (4) des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Kompetenzen verfüge ich hiermit, dass die Bestimmungen des Abschnittes 3 dieses Paragraphen hinsichtlich Weisseln oder Waschen auf die in der Anlage zu diesem Erlass aufgeführten Fabriken und Teile von Fabriken unter folgenden Bedingungen keine Anwendung finden:

1) Die Ausnahmebewilligung findet keine Anwendung auf einen Teil einer in der Anlage A aufgeführten Fabrik, der pro Arbeiter keine 500 Kubikfuss Luftraum hält, oder auf einen Teil einer in der Anlage B aufgeführten Fabrik, der pro Arbeiter keine 2500 Kubikfuss hält.

2) Die Ausnahmebewilligung findet keine Anwendung auf Kantinen, Maschinenhäuser, Maschinenbaustätten und Klosetts, ausser deren aus glasierten Backsteinen, Ziegeln, Glas, Schiefer, Marmor oder galvanisiertem Eisen gebauten Mauern und Decken, die mindestens einmal in 14 Monaten mit Wasser und Seife gewaschen werden.

3) Nichts in diesem Erlass beeinträchtigt die im Abschnitte 1 des genannten Paragraphen vorgeschriebene Verpflichtung, Fabriken in reinem Zustand zu halten.

4) Findet ein Inspektor einen Teil einer Fabrik, auf welchen die Ausnahmebewilligung Anwendung hat, in einem unreinen Zustand, so kann er den Fabrikinhaber schriftlich auffordern, den betreffenden Teil zu weisseln oder zu waschen. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb 2 Monaten nach Empfang derselben nicht nach, so findet die Ausnahmebewilligung auf den betreffenden Teil der Fabrik keine weitere Anwendung.

Die Verordnungen vom 16. November 1895, 8. Februar 1896 und 26. März 1902 werden hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Anlage A.

Hochöfen, Eisenhütten, Kupferhütten, Stein-, Schiefer- und Marmorwerke, Backstein- und Ziegelfabriken, in denen unglasierte Backsteine oder Ziegel hergestellt werden, Zementfabriken, chemische Fabriken, Gasfabriken, Reinflachsspinnereien, in denen weder Kinder noch Jugendliche beschäftigt werden. Zuckerfabriken.

Die folgenden Teile von Fabriken:

Lokale, die zum Aufspeichern von Waren gebraucht werden, in denen aber kein regelmässiger Produktionsprozess betrieben wird. Fabrikteile, in denen sich während der Produktion beständig dichter Dampf entwickelt. Fabrikteile, in denen Pech, Teer oder ähnliches Material verwendet wird, mit Ausnahme von Bürstenfabriken. Fabrikteile, in denen unangestrichenes und ungebeiztes Holz hergestellt wird. Der Teil einer Glasfabrik, der Glashaus genannt wird. Fabrikteile, in deren Wänden oder Dächern keine verglasten Fenster sind. Wände oder Decken, die aus glasierten Backsteinen, Ziegeln, Glas, Schiefer, Marmor oder galvanisiertem Eisen sind, falls sie wenigstens einmal alle 14 Monate mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Decken, die mindestens 20 Fuss über dem Fussboden sind. Decken in:

1) Druckereien, Bleichereien, Färbereien, mit Ausnahme der Appreturlokale und Speicherräume; 2) in Kornmühlen; 3) in Betrieben in denen die folgenden Prozesse durchgeführt werden: Herstellung von Ackerbaugeräten, Wagenfabrikation, Gravieren, Herstellung von Stärke, Seife, Kerzen, Einsalzen, Gerben oder Walzen von Häuten und Fellen.

Anlage B.

Schiffswerften, Kanonenfabriken, Maschinenbauwerkstätten, Elektrische Kraftübertragungswerke, Rahmenspannräume in Spitzenfabriken, Giessereien mit Ausnahmen der Gelbgiessereien.

4. Regulations, dated November 21, 1903, made by the Secretary of State for the manufacture of electrical accumulators. Stat. Rules and Orders, 1903, No. 1004.

Vorschriften des Staatssekretärs vom 21. November 1903 für die Herstellung elektrischer Akkumulatoren.

Da in Anwendung des § 79 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) (Factory and Workshop Act, 1901) die Herstellung elektrischer Akkumulatoren für gefährlich erklärt wurde, erlasse ich, kraft der mir durch dieses Gesetz übertragenen Kompetenzen, die folgenden Vorschriften und verfüge deren Anwendung auf sämtliche Fabriken und Werkstätten und deren Teile, in denen elektrische Akkumulatoren hergestellt werden.

1) Vergl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

In diesen Vorschriften bedeutet „Bleiprozess" (lead process) das Streichen mit Blei, Giessen, Schmelzen von Blei, sowie jede Arbeit, die Berührung mit trockenen Bleiverbindungen mit sich bringt.

Jede auf Grund dieser Vorschriften vom Chef der Fabrikinspektion (Chief Inspector of Factories) gewährte Genehmigung ist schriftlich auszufertigen und kann jederzeit durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Anzeige zurückgezogen werden.

Pflichten des Unternehmers.

1) Jedes Lokal, in dem das Giessen oder Streichen oder Bleiverbrennung vorgenommen wird, muss wenigstens 500 Kubikfuss Luftraum für jede darin beschäftigte Person enthalten. Bei der Berechnung dieses Luftraumes soll der Raum über 14 Fuss Höhe nicht berücksichtigt werden.

Diese Lokale, sowie die, in denen die Platten geformt werden, müssen gründlich ventiliert werden können. Sie sollen mit Fenstern versehen sein, die geöffnet werden können.

2) Jeder der folgenden Prozesse soll so betrieben werden, dass er von jedem andern Prozess vollständig getrennt ist:

a) Die Bearbeitung trockener Bleiverbindungen.

b) Das Streichen (pasting).

c) Das Formieren (formation) und das damit in Verbindung stehende, unvermeidliche Bleibrennen.

d) Das Schmelzen alter Platten.

Wird die Bearbeitung trockener Bleiverbindung in der in Vorschrift 5 (b) angegebenen Weise vorgenommen, so muss sie nicht von den Streichräumen getrennt sein.

3) Die Fussböden der Lokale, in denen die Bearbeitung trockener Bleiverbindungen oder das Streichen betrieben wird, müssen aus Cement oder ähnlichem undurchdringlichem Material sein und während der Ausführung der Arbeit beständig feucht gehalten werden.

Die Fussböden dieser Lokale müssen täglich mittels eines Schlauches gewaschen werden.

4) Jeder Schmelzkessel soll mit einer Haube und einem Schacht versehen sein, so dass die Dämpfe und heisse Luft aus den Arbeitslokalen hinausgeleitet werden.

Bleiasche und alte Platten sollen in besonders zu diesem Zwecke bestellten Behältern aufbewahrt werden.

5) Die Bearbeitung trockener Bleiverbindungen zur Herstellung von Bleipasta oder andere Verfahren dürfen nur a) in einem so abgeschlossenen oder mit einem Abzug versehenen Apparat vorgenommen werden, dass kein Staub in das Arbeitslokal entweichen kann, oder b) an einer Werkbank, die 1) so mit einem Abzug und Luftzug versehen ist, dass der Staub von dem Arbeiter weggezogen wird, und 2) mit einem Rost, auf dem der Behälter der zur Zeit gebrauchten Bleiverbindung stehen soll.

6) Die Werkbänke, an denen die Herstellung von Bleipasta vorgenommen wird, sollen mit Tafelblei oder mit einem sonst undurchlässigen Material überzogen und mit einem erhöhten Rand versehen werden.

7) Keine Frau, keine junge Person und kein junges Kind soll bei der Bearbeitung von trockenen Bleiverbindungen und bei der Herstellung von Bleipasta beschäftigt werden.

8) a) Ein qualifizierter Arzt, in diesen Vorschriften der bevollmächtigte Arzt („Appointed Surgeon") genannt, welcher der behördlich bevollmächtigte, praktizierende Arzt sein darf, soll von dem Fabrikinhaber ernannt werden. Falls dieser einen anderen als den behördlich bevollmächtigten praktizierenden Arzt ernennt, soll die Anstellung des betreffenden Arztes von der Genehmigung des Oberfabrikinspektors abhängig sein.

b) Jede bei einem Bleiverfahren beschäftigte Person soll von dem „bevollmächtigten Arzt" (Appointed Surgeon), der bevollmächtigt ist, die Suspension einer mit einem Bleiverfahren verbundenen Beschäftigung zu verordnen, einmal monatlich untersucht werden.

c) Nach Erlass einer solchen Verordnung soll keine Person, ohne eine von dem bevollmächtigten Arzt ausgestellte Bewilligung (die in das Gesundheitsregister einzutragen ist) bei einem Bleiverfahren beschäftigt werden. Zur Beobachtung dieser Vorschriften genügt es, dass der ernannte Arzt ein Zeugnis ausstellt, dasselbe dem Gesundheitsregister beifügt und bei seinem nächsten Besuch durch eine richtige Eintragung in das Gesundheitsregister ersetzt

d) Ein von dem Oberfabrikinspektor genehmigtes Gesundheitsregister soll geführt

werden und ein Verzeichnis aller bei Bleiverfahren beschäftigten Personen enthalten.

Der bevollmächtigte Arzt (Appointed Surgeon) hat in das Gesundheitsregister die Daten und Ergebnisse seiner Untersuchungen der Angestellten, nebst Angabe der von ihm erteilten Anweisungen einzutragen.

Am 1. Januar jeden Jahres soll er auf einem vorgeschriebenen Formular ein Verzeichnis der von ihm im Laufe des vorhergehenden Jahres suspendierten Personen, die Ursache und Dauer solcher Suspension und die Anzahl der vorgenommenen Untersuchungen dem Oberfabrikinspektor vorlegen.

Das Gesundheitsregister soll auf Verlangen der staatlich eingesetzten Fabrikinspektoren, des behördlich bevollmächtigten praktischen Arztes, oder des bevollmächtigten Arztes (Appointed Surgeon) jederzeit vorgezeigt werden.

9) Alle bei der Bearbeitung trockener Bleiverbindungen oder mit Streichen beschäftigten Personen sind mit Ueberkleidern zu versehen. Diese Ueberkleider sollen einmal wöchentlich gewaschen oder erneuert werden.

10) Der Inhaber hat dafür zu sorgen und zu unterhalten:

a) eine Garderobe, in der die Arbeiter ihre ausgezogenen Kleidungsstücke während der Arbeitszeit aufbewahren können.

Es sind zur Aufbewahrung der im § 9 vorgeschriebenen Ueberkleider besondere und passende Anordnungen zu treffen.

b) Ein Speisezimmer, falls die Fabrik während der Mahlzeiten nicht geschlossen wird.

11) Keine Person darf irgend welche Speise, irgend welches Getränk oder Tabak einführen, aufbewahren, bereiten oder geniessen in einem Raum, in dem ein Bleiverfahren vor sich geht.

Zur Aufbewahrung der von den Arbeitern mitgebrachten Speisen sollen passende Vorkehrungen getroffen werden.

Diese Verordnung findet auf ein vom Inhaber geliefertes und vom bevollmächtigten Arzte genehmigtes gesundheitliches Getränk keine Anwendung.

12) Der Inhaber hat dafür zu sorgen und zu unterhalten, zur Benützung der bei Bleiverfahrungen beschäftigten Personen: Einen Waschraum mit Seife, Nagelbürsten, Handtüchern und auf je 5 Personen wenigstens ein Waschbecken. Jedes Becken soll mit einer Abzugsröhre versehen, oder auf einem mit einer Abzugsröhre versehenen Behälter befestigt werden.

Oder, anstatt Becken, soll der Inhaber einrichten lassen und unterhalten, auf 3 Personen, je einen emaillierten oder aus sonst einem glatten, undurchlässigem Material hergestellten, 2 Fuss langen Behälter, der mit Abzugröhren ohne Zapfen, und stets mit genügendem heissem Wasser versehen ist.

Der Waschraum ist vollkommen rein zu halten und mit einer genügenden Anzahl reiner Handtücher einmal täglich zu versorgen.

13) Jede bei der Bearbeitung trockener Bleiverbindungen oder beim Streichen beschäftigte Person darf vor jeder Mahlzeit und vor Beendigung des Tagewerkes wenigstens 10 Minuten, einschliesslich der regelmässigen Mahlzeiten, beanspruchen.

Sollte die Anzahl der für solche Personen speziell reservierten Waschbecken die im § 12 vorgeschriebene Zahl übertreffen, so darf die Zeitzugabe verhältnismässig herabgesetzt werden. Für Fälle, in denen auf jede Person je ein Becken oder 2 Fuss des Behälters entfällt, findet dieser Paragraph keine Anwendung.

14) Eine genügende Anzahl Bäder mit heissem und kaltem Wasser, hinreichender Seife und Handtüchern sind für alle bei der Bearbeitung trockener Bleiverbindungen und beim Streichen beschäftigten Personen einzurichten. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn infolge besonderer Umstände der Oberfabrikinspektor die Benützung der in der Nähe gelegenen öffentlichen Bäder genehmigt.

15) Die Fussböden und Werkbänke eines jeden Arbeitsraumes sind täglich, zu einer Zeit, zu der keine andere Arbeit verrichtet wird, gründlich zu reinigen.

Pflichten der Angestellten.

16) Alle bei Bleiprozessen beschäftigten Personen haben sich zu den festgesetzten Zeiten bei dem unter § 8 eingesetzten bevollmächtigten Arzte (Appointed Surgeon) zur Untersuchung vorzustellen.

Nach der Suspension darf keine Person bei einem Bleiprozess, in einer Fabrik oder Werkstatt, in denen elektrische Akkumulatoren hergestellt werden, arbeiten ohne eine vom bevollmächtigten Arzte in das Gesundheitsregister eingetragene schriftliche Bewilligung.

17) Jede bei der Bearbeitung trockener Bleiverbindungen oder beim Streichen beschäftigte Person soll die unter § 9 vorgeschriebenen Ueberkleider tragen. Die Ueber-

kleider, wenn nicht im Gebrauch, und die während der Arbeitszeit abgelegten Kleidungsstücke sind in den unter § 10 vorgeschriebenen Räumlichkeiten aufzubewahren.

18) Keine Person darf eine Speise, ein Getränk (ausser das vom Inhaber gelieferte und vom bevollmächtigten Arzte genehmigte gesundheitliche Getränk) einführen, aufbewahren, bereiten oder geniessen in irgend einem Raume, in dem ein Bleiprozess vorgenommen wird.

19) Keine bei einem Bleiprozess beschäftigte Person darf das Gebäude verlassen oder Mahlzeiten einnehmen, ohne zuerst die Hände sorgfältig gereinigt und gewaschen zu haben.

20) Jede bei der Bearbeitung trockener Bleiverbindungen oder beim Streichen beschäftigte Person soll wenigstens einmal wöchentlich ein Bad nehmen.

21) Es darf sich niemand, ohne die Zustimmung des Inhabers oder Direktors, an den zur Ableitung des Staubes und der Dämpfe, sowie zur Ausführung dieser Verordnungen getroffenen Vorkehrungen und Einrichtungen auf irgend eine Weise zu schaffen machen.

Diese Verordnungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

5. Factory and Workshop Acts, 1891, 1895 and 1901. Amended special rules for the manufacture and decoration of Earthenware and China. As established, after arbitration, by the awards of the umpire, Lord James of Hereford, dated 30th of December 1901, and 28th of November 1903.

Fabrik- und Werkstattgesetze, 1891, 1895 und 1901. Abgeänderte Spezialvorschriften für die Fabrikation und Verzierung von irdenem und Porzellangeschirr. Festgesetzt nach schiedsgerichtlichem Austrag durch die Entscheidungen des Oberschiedsrichters, Lord James of Hereford, vom 30. Dezember 1901 und 28. November 1903.

Pflichten der Arbeitgeber.

1. Aufgehoben.

2. Nach dem 1. Februar 1904 soll keine Glasur zur Anwendung kommen, welche an eine verdünnte Lösung von Chlorwasserstoff mehr als 5 Proz. ihres Trockengewichtes abgibt als lösliche Bleiverbindung, berechnet als Bleimonoxyd, wenn es nach der unten beschriebenen Methode bestimmt wird.

Eine abgewogene Menge Trockenmaterial soll eine Stunde lang unaufhörlich bei gewöhnlicher Temperatur mit dem 1000-fachen Gewicht einer wässerigen Lösung von Chlorwasserstoff, die 0,25 Proz. HCl enthält, geschüttelt werden. Diese Lösung lasse man dann eine Stunde stehen und giesse sie hierauf durch einen Filter.

Das in einem aliquoten Teil des klaren Filtrats enthaltene Bleisalz fälle man aus als Bleisulfid und wäge es als schwefelsaures Blei.

Wenn ein Arbeitgeber dem Distriktsinspektor schriftlich Anzeige macht, dass er eine Glasur zu verwenden wünsche, welche oben erwähnten Bedingungen nicht entspricht, und dass er in seiner Fabrik das in Liste B vorgeschriebene Entschädigungsschema anzunehmen wünsche, und wenn er dasselbe anschlägt und in seiner Fabrik fortwährend angeschlagen lässt, so sollen obige Bestimmungen für seine Fabrik nicht gelten, an ihrer Stelle aber die folgenden.

Alle bei einem der in Liste A eingeschlossenen Verfahren (exkl. Porzellanscheuern) beschäftigten Personen sollen vor dem Beginn ihrer Anstellung oder beim ersten unmittelbar folgenden Besuch des begutachtenden Arztes (Certifying Surgeon), und einmal in jedem Kalendermonat durch den begutachtenden Arzt des Distriktes (Certifying Surgeon of the District) untersucht werden.

Der begutachtende Arzt kann zu jeder Zeit durch ein unterzeichnetes Zertifikat die Suspension jeder der betr. Personen von der Beschäftigung in einem der in Liste A eingeschlossenen Verfahren (exkl. Porzellanscheuern) anordnen, wenn der betr. begutachtende Arzt der Meinung ist, dass die betr. Person durch fortgesetztes Arbeiten mit Blei besonderer Gefahr von Bleivergiftung ausgesetzt ist. Nach der Suspension soll es niemand gestattet sein, in einem der in Liste A eingeschlossenen Verfahren (exkl. Porzellanscheuern) zu arbeiten ohne ein Tauglichkeitszertifikat von dem begutachtenden Arzt, welches in das Register eingetragen werden soll.

Ein Arbeiter, der, weil er nur intermittierend oder gelegentlich angestellt ist, oder regelmässig für mehr als einen Arbeitgeber arbeitet, nicht im stande ist, sich

regelmässig zur Untersuchung durch den begutachtenden Arzt zu stellen, kann sich auf eigene Kosten einmal im Monat durch einen begutachtenden Arzt untersuchen lassen. Die betr. Untersuchung soll als dieser Verfügung genügend angesehen werden. Das Ergebnis der betr. Untersuchung soll von dem untersuchenden Arzt in ein Buch, das der Arbeiter aufzubewahren hat, eingetragen werden. Der Arbeiter soll das Buch auf Verlangen jedem Fabrikinspektor oder Arbeitgeber vorweisen und zeigen; er darf keine Eintragungen oder Rasuren darin vornehmen.

Wenn der Besitzer einer Fabrik, welche unter diese Verfügung fällt, die Anordnungen des betr. Schemas nicht richtig beobachtet, oder wenn es dem Staatssekretär (Secretary of State) scheint, dass eine der betr. Fabriken infolge des Vorkommens von Fällen von Bleivergiftung in unbefriedigendem Zustand sich befindet, kann er nach einer Untersuchung, bei welcher dem Unternehmer Gelegenheit gegeben werden soll, gehört zu werden, die Verwendung von Blei untersagen, solange und unter welchen Bedingungen er vorschreiben will.

Alle Personen, die den in Liste A eingeschlossenen Verfahren (exkl. Porzellanscheuern) beschäftigt sind, sollen sich zur Untersuchung durch den begutachtenden Arzt einfinden, wie es in dieser Vorschrift vorgesehen ist.

Ausser bei den Untersuchungen zu bestimmter Zeit, kann sich jeder von den betr. Arbeitern zu jeder Zeit beim begutachtenden Arzt zur Untersuchung stellen; die Untersuchung soll vorgenommen werden gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr.

Jedermann soll den Weisungen des begutachtenden Arztes Folge leisten.

Niemand soll nach der Suspension durch den begutachtenden Arzt in einem der in Liste A eingeschlossenen Verfahren (exkl. Porzellanscheuern) arbeiten ohne ein Tauglichkeitszertifikat vom begutachtenden Arzte, welches in das Register eingetragen werden soll. Jeder Arbeiter, der ohne ausreichenden Grund eine monatliche Untersuchung versäumt, soll sich auf eigene Kosten innerhalb 14 Tagen vom begutachtenden Arzt untersuchen lassen und selbst die vorgeschriebene Gebühr zahlen.

Es soll ein Register geführt werden in der vom Staatssekretär zum Gebrauch in Ton- und Porzellanwerken vorgeschriebenen Form. In dieses Register soll der begutachtende Arzt Zeit und Ergebnisse seiner Besuche, die Zahl der untersuchten Personen und Angaben über alle seine Anweisungen eintragen. Es soll ein Verzeichnis all der Personen enthalten, die bei den in Liste A eingeschlossenen Verfahren oder bei der Leerung des Porzellan-Biskuits beschäftigt sind, und soll jeder Zeit vorgewiesen werden, wenn dies vom Fabrikinspektor oder vom begutachtenden Arzt verlangt wird.

Die übrigen Bestimmungen stimmen mit den Vorschriften vom 30. Dezember 1901[1] überein.

Liste B (Schedule B).

Bekanntmachung für Arbeiter, die bei den in Liste A genannten Verfahren, mit Ausnahme des Porzellanscheuerns, tätig sind (Notice to workmen employed in processes named in Schedule A, other than China Scouring).

Entschädigungsbedingungen.

1) Wenn der begutachtende Arzt des Distrikts (Certifying Surgeon of the District) einen Arbeiter von seiner Arbeit suspendiert, weil er glaubt, dass der Arbeiter bei fortgesetztem Arbeiten mit Blei besonderer Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt ist, und er bescheinigt, dass seiner Meinung nach der Betreffende an Bleivergiftung als Folge seiner Beschäftigung leidet, ist der Arbeiter unter den im folgenden gegebenen Beschränkungen zu einer Entschädigung von seiten seines Arbeitgebers nach Massgabe folgender Bestimmungen berechtigt:

a) Wenn ein Arbeiter, der, wie oben erwähnt, von seiner Arbeit suspendiert worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 9 Kalendermonaten vom Zeitpunkt des betr. Suspensionszertifikates an, an Bleivergiftung, die er sich vor dem betr. Zeitpunkte zugezogen hat, stirbt, soll den Angehörigen (Dependants), die vollständig von seinem Verdienste abhängen, zur Zeit seines Todes oder in Form wöchentlicher Entschädigung, zahlbar nach dem hier festgelegten Plan, eine Summe ausbezahlt werden, die dem Betrag seines Verdienstes während der drei Jahre, die dem Datum des betr. Zertifikates unmittelbar vorausgehen, gleichkommt. Die betr. Summe darf nicht höher als £ 300 und nicht niederer als £ 150 für eine männliche erwachsene, £ 100 für eine weiblich erwachsene, £ 75 für eine jugendliche Person sein.

1) Vergl. Bulletin, Bd. I, S. 435.

b) Wenn der Arbeiter zwar keine Angehörigen hinterlässt, die vollständig von ihm abhängen, wohl aber solche, die zum Teil von ihm abhängig sind, einen angemessenen Teil dieser Summe.

c) Wenn er keine Angehörigen hinterlässt, die angemessenen Auslagen — nicht mehr als £ 10 — für ärztliche Behandlung und Begräbnis.

2) Bei diesen Auszahlungen sollen folgende Bestimmungen beachtet werden:

a) Alle Summen, die dem Arbeiter als Entschädigung vom Datum des genannten Zertifikates ab bezahlt worden sind, sollen von den Summen, die den von ihm Abhängigen zu zahlen sind, abgezogen werden.

b) Im Todesfalle soll die Zahlung dem gesetzlichen persönlichen Vertreter des Arbeiters entrichtet werden, oder falls er keinen solchen hat, den (resp. zu Gunsten der) von ihm Abhängigen oder wenn er keine solchen hinterlässt, der Person, der die Auslagen zu erstatten sind. Falls die Zahlung dem gesetzlichen persönlichen Vertreter entrichtet wird, soll er sie den (resp. zu Gunsten der) Abhängigen oder anderer dazu berechtigten Personen auszahlen.

c) Meinungsverschiedenheiten betr. die Frage, wer abhängig sei, oder betr. den zu zahlenden Betrag, sollen, wenn die Parteien nicht übereingekommen sind, durch Schiedsspruch laut den Bestimmungen des Art. 9 beigelegt werden.

d) Die einem Abhängigen als Entschädigung zugesprochene Summe kann mit Einwilligung oder auf Anordnung des Schiedsrichters angelegt oder sonstwie für die dazu berechtigte Person nutzbringend verwendet werden.

e) Die Summen, die mit Einwilligung oder auf Anordnung des Schiedsrichters angelegt werden sollen, können ganz oder teilweise bei der Postsparkasse angelegt werden.

3) In jedem Falle, wo ein Arbeiter suspendiert und nach den Bestimmungen von Art. 1 mit einem Zertifikat versehen worden ist, und solange er ganz oder teilweise infolge der betr. Suspension verhindert ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, soll er auf eine wöchentliche Zahlung Anrecht haben, die 50 Proz. seines durchschnittlichen wöchentlichen Verdienstes zur Zeit seiner Suspension nicht übersteigt. Die betr. Zahlung darf 1 £ nicht übersteigen. Der Durchschnitt kann aus einer Periode von nicht mehr als 12 Monaten nach Recht und Billigkeit und mit Rücksicht auf alle besonderen Umstände des betr. Falles berechnet werden.

4) Bei der Festsetzung dieser wöchentlichen Zahlungen soll Rücksicht genommen werden auf den Unterschied zwischen dem Betrag des durchschnittlichen wöchentlichen Verdienstes des Arbeiters zur Zeit seiner Suspension und dem eventuellen durchschnittlichen Verdienste, welchen er nach aller Voraussicht später in irgend einer Beschäftigung oder Anstellung zu erwerben im stande sein wird.

Ferner soll Rücksicht genommen werden auf die Zahlungen (nicht die Löhne), welche er vom Arbeitgeber in Anbetracht der Suspension eventuell erhalten hat, sowie auf alle besonderen Umstände des Falles, inkl. Alter und Lebenserwartung.

5) Wenn es sich herausstellt, dass ein Arbeiter fortwährend den Spezialvorschriften oder -anweisungen, die zu seinem Schutz von den Arbeitgebern erlassen worden sind, zuwidergehandelt, und dass diese Zuwiderhandlung zu seiner Suspension geführt hat, oder dass er sich nicht zur Untersuchung beim begutachtenden Arzte eingefunden hat, oder dass er unterlassen hat, vollständige Auskunft und Beihilfe nach den Bestimmungen des Art. 6 zu geben, so darf sein Verhalten bei Festsetzung des Betrages der wöchentlichen Zahlung in Betracht gezogen werden.

6) Es ist die Pflicht jedes Arbeiters, sich der medizinischen Untersuchung zu unterziehen, dem begutachtenden Arzte vollständige Auskunft zu geben und nach Kräften behilflich zu sein, die nötigen Tatsachen zur Feststellung seines körperlichen Befindens zu beschaffen.

7) Die wöchentlichen Zahlungen können auf den Wunsch des Arbeitgebers oder des Arbeiters revidiert und auf Grund der betr. Revision sistiert, vermindert oder innerhalb des oben bestimmten Maximums vermehrt werden. In Ermangelung friedlicher Uebereinkunft soll der Betrag der Zahlung auf schiedsgerichtlichem Wege festgestellt werden.

8) Jeder Arbeiter, der nach diesem Plan wöchentliche Zahlungen bekommt, soll sich, wenn es gewünscht wird, einer Untersuchung durch einen gehörig qualifizierten Arzt, der vom Arbeitgeber bezahlt wird, unterziehen.

Falls sich der Arbeiter weigert, sich der betr. Untersuchung zu unterziehen oder sie auf irgend eine Weise stört, soll sein Recht auf die betr. wöchentlichen Zahlungen aufgehoben sein, bis die betr. Untersuchung stattgefunden hat.

9) Wenn Meinungsverschiedenheiten über Zertifikate des begutachtenden Arztes oder über Beträge von Entschädigungen, die nach obigen Bestimmungen zu entrichten

sind oder über sonstige Verfügungen dieser Verordnung entstehen, so sollen sie durch einen vom Arbeitgeber und Arbeiter zu bestimmenden Schiedsrichter geschlichtet werden; oder falls die Parteien sich über einen solchen nicht einigen können durch den Staatssekretär (Secretary of State). Ein solcher Schiedsrichter hat alle Rechte eines Schiedsrichters nach dem Schiedsgerichtsgesetz (Arbitration Act) und sein Entscheid ist endgültig.

Die Gebühr des Schiedsrichters wird vom Staatssekretär festgesetzt und nach den Anweisungen des Schiedsrichters bezahlt.

10) Keine unter diese Bestimmungen fallende Entschädigung braucht entrichtet zu werden, wenn nicht schriftlich binnen 6 Wochen vom Datum des Suspensionszertifikates oder vom Tode ab darauf Anspruch erhoben wird. Immerhin soll die Unterlassung der betr. Anzeige den Anspruch nicht annullieren, wenn nach der Meinung des Schiedsrichters ein ausreichender Grund für die Unterlassung vorliegt.

Von einem Arbeiter, der nur intermittierend oder gelegentlich angestellt ist, oder der regelmässig von mehr als einem Arbeitgeber angestellt ist, kann ein Entschädigungsanspruch nur erhoben werden gegen die Arbeitgeber, für die er in einem der in Liste A genannten Verfahren innerhalb eines Monates vor seiner Suspension gearbeitet hat. Die betr. Arbeitgeber sollen die Entschädigung proportional unter sich verteilen und, falls sie nicht friedlich übereinkommen, nach den Verfügungen des oben vorgesehenen Schiedsrichters.

11) Der Ausdruck „Arbeitgeber" („employer") umfasst einen Inhaber, eine Gesellschaft und die gesetzlichen Vertreter eines verstorbenen Arbeitgebers (an occupier, a corporation, and the legal representatives of a deceased employer). Der Ausdruck „Arbeiter" („Workman") umfasst jede männliche oder weibliche Person, ob ihr Vertrag ein Dienst- oder Lehrvertrag oder sonst ein Vertrag (explicit oder implicit), mündlich oder schriftlich sei (whether his agreement be one of service or apprenticeship or otherwise, and is expressed or implied, orally or in writing). Der Ausdruck umfasst ferner den persönlichen Vertreter eines verstorbenen Arbeiters. „Abhängige" („Dependants") hat dieselbe Bedeutung wie im Arbeiterentschädigungsgesetz 1897 (Workmen's Compensation Act, 1897).

Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen sollen als inhärierender Bestandteil des Arbeitsvertrages aller Arbeiter in den obenerwähnten Verfahren gelten.

Unterschrift des Arbeitgebers.

Diese Entschädigungsbedingungen sind in den Fabriken, auf die sie Anwendung finden, anzuschlagen.

6. Circular of the Home Office, dated November 1903 concerning precautions necessary in every room in which bronzing or dusting off is done.

Rundschreiben des Home Office vom November 1903, betr. Vorsichtsmassnahmen in Lokalen, in denen Bronzieren und Entfernen des Bronzestaubes betrieben wird.

1) Keine Person unter 16 Altersjahren darf beschäftigt werden.

2) Keine Speise und kein Getränk darf in das Lokal gebracht oder dort konsumiert werden.

3) Jedem Arbeiter soll zweimal täglich, z. B. um 11 Uhr vormittags und $4^1/_2$ Uhr nachmittags, eine halbe Pinte (1 Pinte = 0,5679477 l) Milch verabreicht werden.

4) Waschvorrichtungen und Bäder mit Leitungen für heisses und kaltes Wasser, sowie Seife, Nagelbürsten und Handtücher müssen beschafft werden. Ein Becken sollte auf je 5, und eine Badewanne auf je 10 Personen kommen.

5) Jede beschäftigte Person sollte stets vor den Mahlzeiten und vor Verlassen der Arbeit die Hände waschen. Zu diesem Zwecke sollte Zeit gewährt werden.

6) Passende waschbare Respiratoren sollten beschafft und getragen und mindestens dreimal wöchentlich gewaschen oder erneuert werden. Respiratoren aus gewebtem Wollmaterial von lockerer Textur werden empfohlen.

7) Passende Ueberhosen und Kopfbedeckungrn von einer Farbe, die die Bronze hervortreten lässt, sollen beschafft und getragen, und mindestens einmal wöchentlich gewaschen oder erneuert werden.

8) Es sollte für einen passenden Raum gesorgt werden, in dem die Arbeiter ihre Kleider wechseln und aufbewahren könnten.

9) Das Stäuben beim Bronzieren und bei der Entfernung des Bronzestaubes von den fertigen Gegenständen sollte, so weit irgend möglich durch die Verwendung

geschlossener Maschinen und wirksamer lokaler Abzugsventilatoren verhindert werden, die jeden allfällig entwickelten Staub so direkt wie möglich vom Platz, an dem er entsteht, so entfernen, dass er nicht in den Luftraum eintreten kann.

Wo solche geschlossenen Maschinen und lokalen Abzugsventilatoren nicht verwendet werden, sollte kein anderer Prozess (ausser das Drucken nach bestimmten, der Grösse nach beschränkten Mustern) als Bronzieren und Entfernung des Bronzestaubes von den fertigen Gegenständen in demselben Raume durchgeführt werden.

10) Ein Verzeichnis der in einem Lokal beschäftigten Personen sollte geführt werden. Mit dem behördlich bevollmächtigten praktischen Arzt sollten Abmachungen geschlossen werden, wonach er die Arbeiter alle 3 Monate bei der Arbeit zu untersuchen, Ergebnisse und Daten der Untersuchungen in ein Register einzutragen und jede Person von der Arbeit in dem betreffenden Lokal zu suspendieren hätte, deren Gesundheit davon gefährdet würde.

7. The explosives in coal mines order of the 10st December 1903.

Verordnung vom 10. Dezember 1903, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben. Stat. Rules and Orders, 1903, No. 1067.

8. Order of the Secretary of State, dated December 17, 1903, applying the provisions of section 116 of the Factory and Workshop Act, 1901, with modifications, to the manufacture of wearing apparel.

Erlass des Staatssekretärs vom 17. Dezember 1903, betr. die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[1]) (Factory and Workshop Act, 1901) auf die Herstellung von Kleidungsstücken. Stat. Rules and Orders, 1903, No. 1086.

Erlassen auf Grund des § 116 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[1]) (Factory and Workshop Act, 1901).

Die Bestimmungen des § 116 finden mit den nachstehenden Abänderungen Anwendung: auf Fabriken und Werkstätten, in denen einer oder mehrere der unten genannten Arbeiten ausgeführt werden, auf Heimarbeiter, die mit diesen Arbeiten beschäftigt werden, und auf Unternehmer und Vermittler, die diese Arbeiter beschäftigen, die Herstellung, Aenderung, Verzierung, Fertigstellung und Ausbesserung von Kleidungsstücken, mit Ausnahme der Stiefel und Schuhe und jede dazu gehörige Nebenarbeit.

Dieser Erlass findet jedoch keine Anwendung auf eine Arbeit, auf die einer der folgenden Erlasse Anwendung findet: der Erlass vom 5. Januar 1903, betr. Kleiderkonfektion[2]) (the Wholesale Tailoring Particulars Order dated January 5th, 1903) und der Erlass, betr. Filzhüte[3]) (the Felt Hat Particulars Order dated April 22nd, 1903).

Der genannte Paragraph soll auf folgenden Wortlaut abgeändert werden:

[Der Text dieses Erlasses ist derselbe wie der betr. Filzhüte[3]) mit der Änderung, dass zwischen 1b und 2 ein Absatz c eingefügt ist, der lautet, wie folgt:]

c) Die Angaben über den Lohnsatz oder die Arbeit dürfen nicht vermittelst Zeichen bekannt gegeben werden.[4])

Der Erlass vom 22. April 1897 betr. Handtücher, Schürzen, Lätzchen und Blusen (Order dated the 22nd April, 1897, relating to handkerchiefs, aprons, pinafores and blouses) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

9. Order of the Secretary of State, dated December 29, 1903, with regard to the overtime employment of women.

---

1) Vergl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.
2) Vgl. Bulletin, Bd. II, S. 669.
3) Vgl. Bulletin, Bd. II, S. 257.
4) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 524.

Erlass des Staatssekretärs vom 29. Dezember 1903, betr. Ueberzeitarbeit der Frauen. Stat. Rules and Orders, 1903, No. 1156.

In Ausübung der mir durch § 49 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[1]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Vollmachten verfüge ich, dass die in dem genannten Paragraphen erwähnte besondere Ausnahme, wonach Frauen an bestimmten Tagen und unter bestimmten Bedingungen zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, oder zwischen 7 Uhr morgens und 9 Uhr abends, oder zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, auf diejenigen Nichttextilfabriken und -werkstätten oder deren Teile ausgedehnt werde, in denen eine oder mehrere der folgenden Arbeiten ausgeführt werden:

1) Die Herstellung von Pappdeckeln jeglicher Art. 2) Das Färben, Glätten und Lackieren von Papier mit Ausnahme von Tapeten. 3) Das Pressen in Papier und Briefumschläge. 4) Die Herstellung von Briefmarken, mit Briefmarken versehenen Postkarten und Briefumschlägen. 5) Die Herstellung von Weihnachts- und Neujahrskarten und Knallbonbons. 6) Die Herstellung von Fleischpasteten, gehacktem Fleisch[2]) und Weihnachtspudding. 7) Das Abziehen des Bieres auf Flaschen. 8) Die Herstellung von Kisten für Flaschen mit kohlensäurehaltigem Wasser. 9) Das Waschen der Flaschen, die bei der Konservierung von Früchten gebraucht werden. 10) Die Herstellung und Mischung von Butter und die Herstellung von Käse. 11) Die Herstellung von Feuerwerk. 12) Das Kalandern, Fertigstellen, mit Hacken versehen, Einschlagen oder Einpacken von Garn oder Stoff. In Lancashire und Cheshire findet diese Ausnahme nur auf die Fabriken Anwendung, in denen solche Arbeiten die einzigen in der betreffenden Fabrik verrichteten sind. 13) Das Scheren, Spulen oder Einschlagen von Garn ohne mechanische Kraft als Nebenarbeit zum Weben von Bändern.

Die Beschäftigung von Frauen auf Grund dieses Erlasses unterliegt jedoch folgenden Bedingungen:

1) In jedem Raum, in dem Ueberzeit gearbeitet wird, müssen auf eine darin beschäftigte Person wenigstens 400 Kubikfuss Luft entfallen.

2) Keine Frau darf zu einer anderen Arbeit als der in diesem Erlass aufgeführten Ueberzeit beschäftigt werden.

Die Erlasse vom 20. Dezember 1882, 22. November 1883, 12. März 1884, 27. August 1884, 26. April 1887, 16. September 1889, 13. Oktober 1890, 7. September 1896, 30. Juni 1897, 28. Juni 1899, 27. Juni 1902[3]) und 18. Juni 1903[4]), die die genannte Ausnahme ausdehnen, werden hiermit aufgehoben.

10. Order of the Secretary of State, dated December 30, 1903, modifying the proportion of cubic feet of space to be provided in certain bakehouses.

Erlass des Staatssekretärs vom 30. Dezember 1902, betr. die Erhöhung des für gewisse Backhäuser vorgeschriebenen Mindestmasses an Luftraum. Stat. Rules and Orders, 1903, No. 1157.

In Ausführung der mir durch Absatz 2 des § 3 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901[5]) (Factory and Workshop Act, 1901) übertragenen Vollmachten verfüge ich die Abänderung des im Absatz 1 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Verhältnisses der Kubikfusse Luft zu einem Arbeiter:

1) Was Backhäuser unter dem Boden anbetrifft, so wird „250 Kubikfuss Luft pro Person" durch „500 Kubikfuss Luft pro Person" ersetzt.

2) Was diejenigen der übrigen Backhäuser anbetrifft, die nachts bei anderem künstlichen als elektrischem Licht arbeiten, so wird für die Zeit von 9 Uhr abends und 6 Uhr am folgenden Morgen „250 Kubikfuss pro Person" durch „400 Kubikfuss pro Person" ersetzt.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

2) Mit Rosinen, Mandeln, Apfelmus, Zitronat, Ochsennierenfett, Rum etc. gemengt zur Bereitung von Pasteten.

3) Vergl. Bulletin, Bd. I, S. 439.

4) Vergl. Bulletin, Bd. II, S. 387.

5) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 30 u. ff.

VIIa. Britische Kolonien. Colonies britanniques.

1) New Zealand.

An act to amend „the industrial conciliation and arbitration act, 1900“, November 20, 1903.

Gesetz vom 20. November 1903 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Einigung und Schiedssprechung bei gewerblichen Streitigkeiten (industrial concilation and arbitration act)[1]).

1. Der kurze Titel dieses Gesetzes ist „Abänderungsgesetz von 1903 betr. die Einigung und Schiedssprechung bei gewerblichen Streitigkeiten“ (the industrial conciliation and arbitration amendment act, 1903); dieses Gesetz bildet einen Teil des „Gesetzes von 1900 betr. die Einigung und Schiedssprechung bei gewerblichen Streitigkeiten“ (the industrial concilation and arbitration act, 1900), auf das im folgenden als auf „das Hauptgesetz“ (the principal act) Bezug genommen ist, und mit dem zusammen dieses Gesetz angewendet wird.

2. Der Gouverneur ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zum stellvertretenden Registrar für Berufsvereine (Deputy Registrar of Industrial Unions) zu ernennen. Diesem stellvertretenden Registrar für Berufsvereine liegt ob, unter der Aufsicht des Registrars und die ihm durch dieses Gesetz oder den Registrar übertragenen amtlichen Pflichten zu erfüllen und bei Krankheit, Abwesenheit oder anderer vorübergehender Verhinderung des Registrars in dessen Namen und Auftrag zu handeln, wobei er sämtliche Kompetenzen, Pflichten und Funktionen des Registrars ausüben kann und erfüllen soll.

3. Findet in dem Mitgliederstand eines Amtes oder des Gerichtshofes ein Wechsel statt, so soll eine schwebende Verhandlung oder Untersuchung dadurch nicht aufgehoben oder betroffen werden, sondern ruhig weiter bestehen und verhandelt werden, als ob überhaupt kein Wechsel stattgehabt hätte. Dagegen kann das Amt oder der Gerichtshof verlangen, dass das Beweisverfahren, wo notwendig, wiederholt werde.

4- Trotz der Bestimmungen des Absatzes 2 des § 87 des Hauptgesetzes darf der Gerichtshof einen Schiedsspruch auf irgend einen gewerblichen Distrikt ausdehnen, so dass er jeden bestimmten Gewerkverein, Berufsverein, jede Föderation von solchen Vereinen und jeden Unternehmer als Partei an einen Schiedsspruch binden kann, sofern der Schiedsspruch auf ein Geschäft oder einen gewerblichen Betrieb Anwendung findet, dessen Produkte auf irgend einem Markt mit denen konkurrieren, die in dem gewerblichen Distrikt hergestellt werden, in dem der Schiedsspruch in Kraft steht.

5. Wenn während der Geltungsperiode eines Schiedsspruchs ein Unternehmer, Arbeiter, Berufsverein oder eine Föderation von solchen, oder irgend eine Gesellschaft von Unternehmern oder Arbeitern Schritte zur Aufhebung irgend einer der Bestimmungen des Schiedsspruchs unternimmt, so wird angenommen, dieser Unternehmer, Arbeiter, Berufsverein, diese Föderation oder Gesellschaft, und jedes Mitglied der betr. Vereinigung habe dem Schiedsspruch zuwidergehandelt und der Zuwiderhandelnde ist demgemäss zu bestrafen.

6. Von jedem Unternehmer, der einen Arbeiter ausschliesslich dessen

---

1) Vgl. Bulletin, Bd. I, S. 284.

Zugehörigkeit zu einem Berufsverein halber entlässt, oder dem nachgewiesen wird, dass er einen Arbeiter ausschliesslich entliess, weil dieser Arbeiter die Vorteile eines Schiedsspruches, Erlasses oder einer Vereinbarung zu geniessen berechtigt ist, wird angenommen, er habe dem Schiedsspruch zuwidergehandelt und der Zuwiderhandelnde ist demgemäss zu bestrafen.

7. 1) Jeder auf Grund des Fabrikgesetzes von 1901 (the factories act, 1901) ernannte Inspektor ist ein Inspektor für Schiedssprüche (inspector of awards) auf Grund des Hauptgesetzes und ist beauftragt, für die Durchführung der Bestimmungen einer gewerblichen Vereinbarung, eines Schiedsspruches oder Erlasses des Gerichtshofes zu sorgen.

2) Jeder auf Grund des „Kohlengrubengesetzes von 1891“ (coal mines act, 1891) oder des „Grubengesetzes von 1898“ (the mining act, 1898) ernannte Mineninspektor (inspector of mines) ist ein Inspektor für Schiedssprüche (inspector of awards) und ist beauftragt, für die Durchführung der Bestimmungen einer gewerblichen Vereinbarung, eines Schiedsspruches oder Erlasses in den Kohlengruben und Gruben seines Distriktes zu sorgen.

3) In der Ausübung dieser seiner Pflicht darf ein Inspektor für Schiedssprüche von jedem Unternehmer oder Arbeiter verlangen, zur Prüfung irgend welche Lohn- und Ueberzeitbücher vorzulegen, die zur Durchführung dieses Paragraphen notwendig sind; dabei hat jeder dieser Inspektoren die durch § 6 des „Fabrikgesetzes von 1901“ (the factories act, 1901) den Fabrikinspektoren übertragenen Kompetenzen und das Recht, sie auszuüben; dieser § 6 und § 7 desselben Gesetzes wird mutatis mutandis auf die Inspektoren für Schiedssprüche ausgedehnt und angewendet. Ausser im Sinne dieses Gesetzes und in Ausübung der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Funktionen darf kein Inspektor unbefugten Dritten gegenüber Mitteilungen über Geschäftsgeheimnisse machen von denen er in der Ausübung seiner Funktionen Kenntnis erlangt. Ein Inspektor, der, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, solche Mitteilung macht, ist bis zu £ 50 strafbar.

2. Tasmania.

An act to amend the act 16 Victoria, No. 11, for compensating the families of persons killed by accident. Approved Nov. 28, 1903.

Gesetz vom 28. November 1903 zur Abänderung des Gesetzes No. 11 aus dem 16. Regierungsjahr der Königin Victoria, betr. Entschädigungen an Angehörige durch Unfall getöteter Personen.

3. Britisch Columbia.

An act to regulate immigration into British Columbia. 30th May 1903.

Gesetz vom 4. Mai 1903 zur Regelung der Einwanderung nach Britisch Columbia.

1. Dieses Gesetz kann als „Einwanderungsgesetz von 1903 für Britisch Columbia“ (British Columbia Immigration Act, 1903) bezeichnet werden.

2. Wo das Wort „Richter“ (Magistrate) in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet es einen besoldeten Polizeirichter (Stipendiary Magistrate Police Magistrate) oder Friedensrichter (Justice of the Peace).

3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) eine Person, die ein Zeugnis der in Anlage A zu diesem Gesetze bezeichneten Art besitzt, das vom Provinzialsekretär (Provincial Secretary) oder dem Generalagenten für Britisch Columbia (Agent General of British Columbia) oder einem zur Durchführung dieses Gesetzes von der Regierung von Britisch Columbia ernannten Beamten in oder ausserhalb Britisch Columbia unterzeichnet wurde;

b) eine durch die Unterschrift des Provinzialsekretärs ausdrücklich von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommene Person;

c) Seiner Majestät Heer und Marine;

d) die Offiziere und Mannschaft eines Kriegsschiffes irgend einer Regierung;

e) jeden von der britischen, kanadischen oder einer anderen Regierung gehörig beglaubigten Vertreter;

f) eine Person, deren Einwanderungsbedingungen nach Kanada festgesetzt wurden, oder deren Ausschluss aus Kanada durch einen Beschluss des kanadischen Parlaments verfügt wurde.

4. Jede Person, die auf die Aufforderung des für dieses Gesetz ernannten Beamten hin nicht im stande ist, ein Gesuch an den Provinzialsekretär von Britisch Columbia in der in Anlage B vorgeschriebenen Form in der Schrift irgend einer europäischen Sprache auszufüllen und zu unterzeichnen, sowie irgend ein ihr vom Beamten vorgelegtes Prüfungsstück zu lesen, ist von der Einwanderung nach Britisch Columbia ausgeschlossen.

5. [Anzeigepflicht der Beamten bei Einwanderungen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Strafen: 500 Dollars oder Gefängnis bis zu 12 Monaten.]

6. Keine Person, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nach Britisch Columbia einwandert, ist berechtigt, einen Beruf auszuüben, der der gesetzlichen Behörde von Britisch Columbia untersteht, noch darf sie Land oder die Rechte und Privilegien eines freien Bergmannes oder das Zeugnis eines solchen erwerben, besitzen oder ausüben. Allfällige erlangte Konzessionen fallen bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz hin.

7. [Personen oder Körperschaften, die verbotene Einwanderungen unterstützen, verfallen der in § 5 genannten Strafe.]

8. Der Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) kann zur Durchführung dieses Gesetzes Beamte ernennen und entlassen, deren Pflichten festsetzen und von Zeit zu Zeit Ausführungsbestimmungen zum Gesetze erlassen, abändern und aufheben.

VIII. Hongrie. Ungarn.

Erlass des Handelsministeriums vom 3. Oktober 1903, Z. 57326, an sämtliche Gewerbehörden zweiter Instanz, betr. die Inspektion der Buchdruckereien und Schriftgiessereien.

Auf Grund der im § 17 des Gesetzartikels 28 vom Jahre 1893 enthaltenen Ermächtigung verordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem mit der Leitung des königl. ungarischen Ministeriums des Innern betrauten Herrn Ministerpräsidenten, dass die im § 14 des genannten Ge-

setzartikels umschriebene Gewerbeinspektions-Revision fortan auf sämtliche Buchdruckereien und Schriftgiessereien ausgedehnt werde.

Von diesen Anlagen waren solche, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen oder durch elementare Kraft betrieben werden, auf Grund der Bestimmung des § 15 des Gesetzartikels 28 vom Jahre 1903 auch bisher Gegenstand der Revisionen, in Zukunft soll indessen jede Buchdruckerei und Schriftgiesserei, ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter und ohne Rücksicht darauf, ob eine Kraftmaschine verwendet wird, einer Revision seitens der königl. Gewerbeinspektoren unterzogen werden.

Im Interesse der einwandfreien Ausführung lade ich Sie ein, den Inhalt meiner gegenwärtigen Verordnung sämtlichen, Ihrem Wirkungskreis unterstehenden Gewerbebehörden erster Instanz mitzuteilen und dieselben anzuhalten, alle in ihrem Gebiete neu zu errichtenden Buchdruckereien sowie Schriftgiessereien, desgleichen die etwaige Einstellung solcher Betriebe dem betreffenden königl. Gewerbeinspektor unverzüglich zu melden.

Schliesslich teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit, dass ich von meiner gegenwärtigen Verfügung sämtliche königl. Gewerbeinspektoren gleichzeitig unterrichtet habe.

Die gegenwärtige Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft.

Verordnung des Handelsministeriums vom 2. Dezember 1903, Z. 64922, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in den mit der Verarbeitung von Pferde-, Rinder- und Schweinehaaren beschäftigten, dem Gesetzesartikel 28 ex 1893 unterliegenden gewerblichen Unternehmungen.

§§ 1—9. [Desinfektionsmethoden und Vorschriften über die Aufbewahrung des desinfektionspflichtigen Materials.]

§ 10. Zu Arbeiten mit nicht desinfizierten Haaren, sowie zur Desinfizierung dürfen jugendliche Arbeiter und Kinder nicht verwendet werden, desgleichen auch nicht solche erwachsene männliche und weibliche Arbeiter, welche an unbedeckten Körperteilen, namentlich an Gesicht, Hals, Händen etc., Hautverletzungen haben.

§ 11. Die Klassifizierung und das Krempeln des nicht desinfizierten Materials ist in einem von den übrigen abgesonderten Raume vorzunehmen.

Maschinen, welche zum Vermischen, Reinigen und Zerzausen der Haare dienen (wie z. B. die sogenannten Wölfe), sollen mit Staubmänteln versehen sein, aus welchen der Staub durch einen Aspirator (Saugapparat) entfernt werden soll.

Der gesammelte Staub ist, insoferne er nicht von desinfiziertem Material herrührt, zu verbrennen.

§ 12. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die mit der Aufarbeitung oder Desinfizierung nicht desinfizierter Haarsorten beschäftigten Arbeiter entsprechende Arbeitskleider (Mäntel und Mützen), welche während der ganzen Arbeitsdauer zu tragen sind, beizustellen.

Diese Kleider sind ausserhalb der Arbeitszeit in besonders zu errichtenden Ankleidezimmern an einem bestimmten Orte aufzubewahren und dürfen von dort nicht entfernt und nur von einem und demselben Arbeiter getragen werden.

Dieselben sind wöchentlich einmal zu desinfizieren.

Der Arbeitgeber hat ferner auch dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiter, welche mit nicht desinfizierten Materialien zu tun haben, wöchentlich einmal ein warmes Bad erhalten.

Die Arbeiter haben vor dem Essen, bezw. vor dem Eintritte in den Speiseraum, sowie vor dem Verlassen des Etablissements ihr Arbeitskleid abzulegen, ihre Hände, Gesicht und Hals mit Seife abzuwaschen und ihren Mund mit Wasser auszuspülen.

§ 13. Die Arbeitsräume sollen geräumig und luftig sein und täglich zweimal gelüftet werden.

Zu diesem Zwecke sind die Türen und Fenster vor und nach Beginn der Arbeit, sowie auch während der Arbeitspausen, jedoch täglich mindestens zweimal durch je eine halbe Stunde offen zu halten, während welcher Zeit sich die Arbeiter ausserhalb dieser Räume aufhalten sollen.

Beim Aufräumen ist die Staubentwickelung möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sind der Staub und die Abfälle von dem Fussboden mit nassem Besen aufzuwischen und zu verbrennen. Die Wände des Lokals sind, wenn sie nicht abgewaschen werden können, jährlich mindestens zweimal frisch zu tünchen und die Fussböden zu desinfizieren. Die Arbeitstische sind täglich mit nassen Tüchern oder Besen abzuräumen und wöchentlich mindestens einmal abzuwaschen.

Bei Errichtung von neuen Betrieben oder bei Vergrösserung der bestehenden sollen alle jene Räume, in welchen die Arbeit von Staubentwickelung begleitet ist, einen solchen Luftraum besitzen, dass auf jeden darin beschäftigten Arbeiter mindestens 15 m^3 Luftraum entfallen.

Die Fussböden sollen aus Beton, Zement, Asphalt etc. hergestellt sein.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu führen, woher, wann, in welcher Menge er das Material bezogen und wann und nach welcher Methode er die Desinfizierung durchgeführt hat.

§ 15. In den Arbeitsräumen ist das Speisen unbedingt zu verbieten.

In grösseren Etablissements ist daher für die Arbeiter an einem staubfreien Orte ein abgesonderter Speiseraum zu schaffen, welcher in der kalten Jahreszeit zu heizen ist.

Von der Errichtung solcher Speiseräume kann nur in solchen Betrieben abgesehen werden, in welchen die Arbeiter während ihres Aufenthaltes daselbst überhaupt keine Mahlzeit einnehmen.

§§ 16 und 17. [Anordnung der Affichierung der Verordnung im Arbeitsraume. Aufnahme der Bestimmungen der §§ 10, 12 und 15 in die Arbeitsordnungen. Butten.]

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

IX Pays-Bas. Niederlande.

1. Besluit van den 26sten Januari 1903, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 41 en 76 der Beroepswet. Staatsblad No. 38.

Königl. Verordnung vom 26. Januar 1903 auf Grund der Art. 41 und 76 des „Berufungsgesetzes" (Unfallversicherung). Gesetzblatt No. 38.

(Verordnung für die Berufungskammern und den zentralen Berufungsrat.)

2. Besluit van den 31sten Januari 1903, houdend bepalingen omtrent de jaarwedden van de leden van den centralen raad van beroep, de voorsitters van de raden van beroep en de ambtenaren bij die colleges aangesteld. Staatsblad No. 41.

Königl. Verordnung vom 31. Januar 1903, betr. die Besoldung der Mitglieder der Zentralen Berufungskammer, der Vorsitzenden der Berufungskammern und der Beamten dieser Körperschaften. Gesetzblatt No. 41.

3. Besluit van den 2den Februari 1903, houdende vaststelling der loonbedragen, bedoeld in art. 7, sub III, der Ongevallenwet 1901.

Beschluss vom 2. Februar 1903, betr. die Festsetzung der Lohnbeträge gemäss Art. 7, III des Unfallgesetzes 1901[1]).

Art. 1. Der Taglohn eines Arbeiters in fester Stellung, der in einem der im königlichen Beschlusse vom 5. Dezember 1902 (Staatsblad No. 207) genannten Be-

1) Vergl. Bulletin, Bd. I, S. 296.

triebe[1]) beschäftigt ist, wird in der Weise berechnet, dass hierfür der dreihundertste Teil des Lohnes angesetzt wird, welcher durch ähnliche Arbeiter desselben oder eines ähnlichen Betriebes der gleichen oder der benachbarten Gemeinden, in dem dem Tage des Unfalles vorangegangenen Jahre durchschnittlich verdient wurde.

Unter einem Arbeiter in fester Stellung in irgend einem Betriebe wird ein solcher verstanden, welcher in den zuletzt verflossenen 12 Monaten unausgesetzt im Dienste eines Arbeitgebers des betreffenden Betriebs stand, folglich ein Arbeiter, welcher nicht nur eine gewisse Zeit des Jahres, sondern das ganze Jahr im Dienste seiner Unternehmung angestellt war.

Art. 2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 1 werden die Löhne der Arbeiter, welche in einem der im Beschlusse vom 5. Dezember 1902 genannten Betriebe[2]) beschäftigt sind, wie folgt abgeschätzt: folgt Tarif.

Art. 3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 1 wird als Taglohn eines männlichen Arbeiters, der in einem der im Beschlusse vom 5. Dezember 1902 genannten Betriebe beschäftigt ist und während der Saison einen Lohn von weniger als 1 Gulden hat, der Lohn angenommen, den der Arbeiter während der Saison pro Arbeitstag verdient.

Art. 4. In diesem Beschlusse wird unter „Lohn" jede Auszahlung verstanden, welche der Arbeiter von seinem Arbeitgeber als Vergütung für geleistete Arbeit erhält.

Wenn der Lohn in Naturalgaben oder Logis, oder in beidem besteht, wird deren Geldwert nach dem ortsüblichen Werte geschätzt.

Art. 5. Wenn ein Arbeiter für seinen Arbeitgeber auch solche Arbeiten oder Dienste verrichtet, die nicht zum Betriebe gehören, der dem Versicherungsgesetze unterworfen ist, so wird sein Lohn bei Anwendung dieses Beschlusses als ganz in dem dem Versicherungsgesetze unterstellten Betriebe verdient angesehen.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Besch'usses beauftragt, der im „Staatsblad" veröffentlicht wird.

4. Besluit van den 9den Februari 1903, houdende wijziging van artikel 1 van het Koninklijk besluit van den 7den Juli 1902 (Staatsblad No. 152), tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in artikel 82 der Ongevallenwet 1901. Staatsblad No. 70.

Königl. Verordnung vom 9. Februar 1903 zur Erläuterung des 1. Artikels der infolge des 82. Artikels des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Königl. Verordnung vom 7. Juli 1902[2]). Gesetzblatt No. 152. Gesetzblatt No. 70.

(Einteilung des Landes in Agentschaften.)

5. Besluit van den 26sten Februari 1903, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld bij de artikelen 39, 57 en 118 der Beroepswet en tot regeling der vergoeding voor reis - en verblijfkosten van leden - commissarissen en van ambtenaren, die zich krachtens die wet voor plaatselijk onderzoek naar elders moeten begeven. Staatsblad No. 80.

Königl. Verordnung vom 26. Februar 1903 gemäss Artikel 39, 57 und 118 des Berufsgesetzes (Unfallversicherung), betr. Reisekosten und Diäten von Kommissaren und von Beamten der Berufungskammern, die kraft Gesetzes zur Untersuchung am Ort sich nach auswärts begeben müssen. Gesetzblatt No. 80.

6. Besluit van den 20sten Maart 1903, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld in de artikelen 99 en 120 der Beroepswet. Staatsblad No. 87.

1) Vergl. Bulletin, Bd. II, S. 543.
2) Vergl. Bull., Bd. II, S. 542, 4.

Königl. Verordnung vom 20. März 1903, gemäss Art. 99 und 120 des Berufungsgesetzes (Unfallversicherung). Gesetzblatt No. 87.

(Betrifft Verrichtungen, welche von den Berufungskammern den Arbeitsinspektoren in Unfallversicherungsangelegenheiten aufgetragen werden können.)

7. Besluit van den 16den Maart 1903, houdende wijziging van het Koninklijk besluit van den 7den December 1896 (Staatsblad No. 215) tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld bij de artikelen 6 en 7 der Veiligheidswet, zooals dat is gewijzigd bij Koninklijk besluit van den 3den Februari 1902 (Staatsblad No. 15).

Beschluss vom 16. März 1903, zur Ergänzung des königlichen Beschlusses vom 7. Dezember 1896 (Staatsblad No. 215)**, betr. Festsetzung einer allgemeinen Massregel gemäss Art. 6 und 7 des Sicherheitsgesetzes laut Ergänzung durch königl. Beschluss vom 3. Februar 1902** (Staatsblad No. 15).

Art. 1. Im königl. Beschlusse vom 7. Dezember 1896 (Staatsblad No. 215) laut Ergänzung unseres Beschlusses vom 3. Februar 1902 (Staatsblad No. 15) lautet die Bestimmung des Art. 12 sub 1 wie folgt:

In Fabriken oder Arbeitslokalen, welche nicht vor dem 1. Januar 1897 dem Betriebe übergeben worden sind, und wo in der Regel mehr als 50 Personen arbeiten, muss jede Treppe, auf die die Bestimmung (sub 2 oder sub 4) Anwendung findet, durch Wände aus Stein oder aus irgend einem anderen unbrennbaren Materiale eingeschlossen oder ausser dem Gebäude in der offenen Luft angebracht sein.

Art. 2. In genanntem Beschlusse lautet die Bestimmung des Art. 13 sub 2 wie folgt:

Die Arbeitskleider der Personen, die in den Art. 1A, sub 1 bis mit 7 genannten Arbeitslokalen oder in solchen Lokalen arbeiten, in denen in der Regel:

a) Bleioxyd hergestellt wird,

b) Akkumulatoren verfertigt werden,

c) für die keramische Industrie oder für die Emaille- und Emaillewarenfabrikation Substanzen zubereitet oder verarbeitet werden, die mehr als $^1/_2$ Proz. ihres Gewichtes in trockenem Zustande Blei oder Bleiverbindungen (andere als Schwefelblei [Bleiglanz, Bleierz]), enthalten, oder wo solche Substanzen auf Gegenständen angebracht werden, oder schädliche Folgen dieser verwendeten Substanzen sich fühlbar machen können, müssen ausserhalb diesen Arbeitslokalen, aber im Hause, nach dem Geschlechte geschieden, versorgt werden können.

Art. 3. In Art. 14 des genannten Beschlusses werden die Worte: „In den in Art. 1 A genannten Arbeitslokalen“ ersetzt durch: „In den in Art. 1 A und in Art. 13 sub 2a, b und c genannten Arbeitslokalen“.

Art. 4. In dem genannten Beschlusse lautet die Bestimmung des Art. 16 sub 1 wie folgt:

„Die Böden der Arbeitslokale,

a) welche sich in den in Art. 1 sub A und B genannten Fabriken oder Werkstätten befinden oder in solchen, wo in der Regel der Verwesung unterworfene Stoffe verarbeitet werden,

b) die in Art. 13 sub 2a b und c aufgeführt sind,

c) wo in der Regel mit giftigen Stoffen gearbeitet wird, wie Blei, Bleilegierungen und Bleiverbindungen in:

1) Ateliers für Bleifenster,
2) Capsulesfabriken,
3) Diamantschleifereien,
4) Kugelgiessereien,
5) Bleibuchstabenfabriken,
6) Bleirohrfabriken,
7) Bleiwalzwerken,
8) Bleischmelzereien,
9) Metallwarenfabriken,
10) Fabriken für Musikinstrumente,

11) Fabriken für Orgelpfeifen,
12) Feilenschleifereien,
müssen zweckentsprechend hergestellt und so eingerichtet sein, dass sie gehörig gereinigt, und wenn nötig, desinfiziert werden können."

Art. 5. In dem genannten Beschlusse lautet die Bestimmung des Art. 1b sub 7 wie folgt:

In Fabriken und Werkstätten, in denen Arbeitslokale sind, die zu den in diesem Artikel sub 1b, c oder d oder zu den in Art. 1A oder B sub 2, 6, 7 oder 8 genannten gehören, oder wo die Arbeiter grosser Hitze, Staub oder Schmutz ausgesetzt sind, müssen in dem Hause zweckentsprechende, für die Geschlechter geschiedene Waschvorrichtungen angebracht sein, und zwar wenigstens eine für je 5 oder weniger Arbeiter, welche gleichzeitig Arbeits- oder Ruhezeit haben. In jeder Waschvorrichtung müssen Seife, Nagelbürsten und Handtücher zur Verfügung sein und muss das gebrauchte Wasser abfliessen und sauberes und, wenn nötig, warmes Wasser zufliessen können.

Art. 6. Art. 18 des genannten Beschlusses lautet wie folgt:

1) Der Ausbreitung von Gasen, Dämpfen oder Staub, welche gesundheitsschädlich oder lästig sind, muss möglichst vorgebeugt oder verhindert werden und zwar auf mechanischem Wege, wenn die nötige Kraft hierzu vorhanden ist.

Falls die Ausbreitung nicht oder nicht genügend verhindert oder ihr nicht vorgebeugt werden kann, so muss für jeden Arbeiter ein zweckentsprechender, speziell für ihn bestimmter Respirator verfügbar sein.

2) Für jeden Arbeiter, welcher regelmässig in einem in Art. 1A sub 1 bis und mit 7, Art. 13 sub 2a, b und c und Art. 1b sub 1c genannten Arbeitslokale arbeitet, muss beim Anfange der Vor- und Nachmittagsarbeitszeit ein gehörig ausgespültes, getrocknetes und nachher nicht wieder zu brauchendes Ueberkleid zur Verfügung gestellt werden.

Art. 7. In Art. 20 des genannten Beschlusses werden die Worte: „in Art. 1A und in Art. 1B sub 4, 5 und 12" ersetzt durch „in Art. 1A 1B sub 4, 5 und 12 und Art. 13 sub 2a, b und c".

Art. 8. Dieser Beschluss tritt ein Jahr nach dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, der im „Staatsblad" veröffentlicht, und von dem eine Abschrift dem „Raad van State" eingesandt wird.

8. Besluit van den 18den Maart 1903, tot vaststelling van een algemeenen maatregel van bestuur, als bedoeld by art. 5, 4de lid, der Arbeidswet. Staatsblad No. 86.

Beschluss vom 18. März 1903, zur Festsetzung einer allgemeinen Verwaltungsmassregel, laut Art. 5, Absatz 4 des Arbeitsgesetzes.

Art. 1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 2 bis und mit 18 ist es gestattet, Frauen, welche das Alter von 16 Jahren überschritten haben, nach 10 Uhr abends Heringe spiessen zu lassen.

Art. 2. In der nachfolgenden Tabelle sind angegeben:

in Kolonne I die Gemeinden, in welchen von der sub Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht werden darf;

in Kolonne II die Perioden, in welchen in jeder Gemeinde von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht werden darf;

in Kolonne III die Stunde, bis zu der in der angedeuteten Periode in jeder Gemeinde von dieser Bevollmächtigung Gebrauch gemacht werden darf;

in Kolonne IV die Anzahl der Fälle, in welche in der angedeuteten Periode in einer Gemeinde für dieselbe Frau von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht werden darf.

(s. Tabelle S. 687.)

Art. 3. Die Anzahl der Stunden, während welchen eine Frau Heringe spiesst, darf in einem Zeitraum von 24 Stunden, in dem für sie von der sub Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, nicht mehr als 8 betragen.

Art. 4. Nach jeder Arbeitszeit von höchstens 4 Stunden muss jeder Frau eine Ruhepause zuerkannt werden.

Eine Frau, deren Arbeitszeit zwischen 6 und 10 Uhr abends nicht durch eine Ruhezeit unterbrochen worden ist, darf nicht vor $10^1/_2$ Uhr abends mit spiessen anfangen.

Kolonne I	Kolonne II	Kolonne III	Kolonne IV
Huizen	vom 15. März bis 1. Juni	2 Uhr nachts	25
Monnikendam	„ 1. Oktober „ 15. März	12 „ „	20
	„ 15. März „ 1. Juni	2 „ „	15
Ransdorp	„ 15. „ „ 1. „	2 „ „	15
Bunschoten	„ 1. Oktober „ 15. März	12 „ „	20
	„ 15. März „ 1. Juni	2 „ „	15
't Bildt	„ 15. „ „ 1. „	2 „ „	10
Harlingen	„ 15. „ „ 1. „	2 „ „	10
Kampen	„ 15. Februar „ 15. März	12 „ „	5
	„ 15. März „ 1. Juni	1 „ „	10
Stad-Vollenhoven	„ 1. Oktober „ 1. „	12 „ „	25

Ruhepausen von kürzerer Dauer als eine halbe Stunde werden als Arbeitszeit angerechnet.

Art. 5. Nachdem für eine Frau von der sub Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht worden ist, muss derselben eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden zu erkannt werden.

Art. 6. Der Chef oder der Leiter, oder einer der Chefs oder Leiter des Geschäftes oder der Unternehmung müssen während der Zeit, zu der von der sub Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, an dem Ort anwesend sein, an dem von einer Frau für das Geschäft oder die Unternehmung Heringe gespiesst werden.

Der bevollmächtigte Inspektor, und in dringenden Fällen der Bürgermeister, können dem Chef oder Leiter schriftlich die Erlaubnis erteilen, sich während einer bestimmten Zeit durch eine Person ersetzen zu lassen, deren Name in der Vollmacht angegeben ist, falls der Beamte, der Ermächtigung zur Aufstellung einer solchen Erlaubnis hat, den Grund der Abwesenheit dieses Chefs oder Leiters gutheisst.

Der Bürgermeister kann diese Erlaubnis für nicht länger denn 6 aufeinander folgende Tage (zu 24 Stunden) erteilen, und nur, nachdem 8 Tage nach dem Ablaufe einer für die gleiche Unternehmung früher erteilten Erlaubnis verflossen sind.

Die in der Erlaubnis bezeichnete Person darf in der Zeit, in welcher sie den Chef oder Leiter ersetzt, nicht spiessen.

Art. 7. Eine Frau, welche sich in vorgerückter Schwangerschaft befindet, darf nach 10 Uhr abends an dem Heringspiessen nicht teilnehmen.

Art. 8. Der Chef oder Leiter des Geschäftes oder der Unternehmung muss für jede Frau, welche nach 10 Uhr abends in oder für sein Geschäft Heringe spiesst, eine Erklärung besitzen, woraus ersichtlich ist, dass dieselbe ohne Schaden für ihre Gesundheit nachts spiessen kann.

Diese Erklärung muss nach stattgefundener Untersuchung durch einen Arzt, welcher durch den Minister des Innern beauftragt ist, in einer durch diesen Minister vorgeschriebenen Form abgegeben werden und darf nicht älter als 1 Jahr sein. Sie muss sofort auf Verlangen eines im ersten Absatze des Art. 18 des Arbeitsgesetzes genannten Beamten vorgezeigt werden.

Art. 9. Der Boden eines Lokales, in dem nach 10 Uhr abends von Frauen Heringe gespiesst werden, muss aus Stein, Cement, Asphalt oder ähnlichem Materiale verfertigt sein; er muss eine genügende Neigung besitzen und in gut unterhaltenem Zustande sein, so dass nirgends Wasser darauf stehen bleiben kann.

Am Orte, an dem eine Frau spiesst, muss der Boden mit einem hölzernen Roste oder mit Brettern belegt sein.

Art. 10. Die Türe und Fenster eines in Art. 9 genannten Lokales müssen gut schliessen und in gut unterhaltenem Zustande sein, und müssen bei kaltem Wetter, während der Zeit, zu der von der laut Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, möglichst geschlossen gehalten werden.

Art. 11. Ein in Art. 9 genanntes Lokal muss mit einer guten, zuschliessenden Decke versehen oder das Dach inwendig mit Holz verschlagen sein.

Art. 12. Ein in Art. 9 genanntes Lokal muss während der Zeit, zu der von der laut Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, gut beleuchtet sein.

Art. 13. Zwischen der oberen Seite des im 2. Absatz des Art. 9 genannten Rostes oder der Bretter, und dem oberen Rande der Zuber oder Tröge, worin sich

die Heringe, welcher gespiesst werden müssen, befinden, darf der Abstand nicht geringer sein als 80 cm und die Zuber oder Tröge dürfen nicht tiefer sein als 60 cm.

Art. 14. In einem in Art. 9 genannten Lokale oder in dessen Nähe, muss bei kalter Witterung eine Gelegenheit zur Wärmung sein, die während der Zeit, zu der von der laut Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, stets für Frauen zugänglich sein soll.

Diese Gelegenheit muss so eingerichtet sein, dass die Verbrennungsprodukte direkt in die offene Luft abgeführt werden.

Art. 15. Während der Zeit, zu der für Frauen von der laut Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, müssen denselben bei kalter Witterung warmer Kaffee oder andere warme Getränke, mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke, und stets gutes Trinkwasser oder ein anderes passendes Getränk, mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke, in genügender Quantität, gratis verabreicht werden.

Art. 16. Falls der Chef oder Leiter, oder die Chefs oder Leiter eines Geschäftes oder einer Unternehmung unwiderruflich wegen Uebertretung einer der Bestimmungen dieses Beschlusses verurteilt worden sind, so darf innert 12 Monaten, nachdem die Verurteilung unwiderruflich geworden ist, in oder für das Geschäft oder die Unternehmung, von der laut Art. 1 gewährten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 17. Der Chef oder Leiter eines Geschäfts oder einer Unternehmung muss nach jeden 24 Stunden, während der in oder für das Geschäft oder die Unternehmung von der laut Art. 1 gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht worden ist, davon dem Bürgermeister auf einem durch unsern Minister des Innern vorgeschriebenen Formulare Mitteilung machen.

Art. 18. Für das Spiessen von Hering zwischen 10 Uhr Abends und 2 Uhr Nachts muss der Lohn einer Frau mindestens 25 Proz. mehr betragen, als ihr Lohn für das Spiessen zu anderen Stunden beträgt.

Art. 19. Von jeder durch ihn laut Art. 6 erteilten Erlaubnis sendet der bevollmächtigte Inspektor so bald wie möglich dem Bürgermeister eine Abschrift ein. Von jeder durch ihn laut Art. 6 erteilten Erlaubnis und von jeder in Art. 17 genannten Mitteilung sendet der Bürgermeister so bald wie möglich dem bevollmächtigten Inspektor eine Abschrift.

Art. 20. Dieser Beschluss tritt am 2. Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant in Kraft.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt; derselbe wird gleichzeitig im Staatsblad und Staatscourant veröffentlicht, und eine Abschrift davon dem Raad van State eingesandt.

9. Besluit van den 24sten April 1903, tot regeling van den werkkring en de bevoegdheden van de bij artikel 12 der Arbeidswet en artikel 9 der Veiligheidswet bedoelde inspecteurs en verdere ambtenaren. Staatsblad No. 107.

Beschluss vom 24. April 1903 zur Festsetzung der Arbeit und der Kompetenzen der in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und anderen Beamten.

Art. 1. Die in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes vorgesehenen Inspektoren heissen:

a) Inspektor, Inspektoratsadjunkt, Aufseher und Arbeitsaufseher.

b) Bevollmächtigter Arzt und Elektrotechniker zur Arbeitsinspektion.

Art. 2. [Einteilung des Reiches in 9 Arbeitskreise.]

Art. 3. In jedem Arbeitsinspektionsbezirk wird die Aufsicht durch einen Inspektor ausgeübt, dem einer oder mehrere der in Art. 1, a genannten Beamten unterstellt werden können.

Der Minister des Innern bezeichnet den im vorhergehenden Absatz aufgeführten Beamten ihren Aufenthaltsort und den oder die ihrer Kompetenz unterstehenden Inspektionsbezirke. Solche Bezeichnungen werden vom genannten Minister ohne Aufschub im Staatscourant veröffentlicht.

Art. 4. Die im Art. 1, b genannten Beamten üben die Aufsicht über das ganze Königreich aus; der Minister des Innern bezeichnet ihnen ihren Aufenthaltsort und bringt ihn im Staatscourant zur Kenntnis.

Art. 5. Vor Dienstantritt schwören die im Art. 1 genannten Beamten dem Minister des Innern einen Eid auf fleissige, genaue und unparteiische Pflichterfüllung.

Art. 6. Die im Art. 1 genannten Beamten bekleiden ohne unsere Einwilligung

kein anderes Amt und keine andere Stellung, noch dürfen sie direkt oder indirekt an irgend welchen Berufen, industriellen Unternehmungen, Fabriken oder Werkstätten beteiligt sein.

Art. 7. Wenn ein Inspektor, bevollmächtigter Arzt oder Elektrotechniker länger als 2 Tage an der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist oder zeitweilig, für länger als 2 Tage seiner Funktionen enthoben zu werden wünscht, so bedarf er der Erlaubnis des Ministers des Innern.

Ein Inspektor darf einem der ihm unterstellten in Art. 1, a genannten Beamten Urlaub bis zu 4 Tagen gewähren; einen längeren Urlaub darf er nur nach beim Minister eingeholter Bewilligung gewähren.

Die im Art. 1, a genannten Beamten dürfen ihren Bezirk nur auf Befehl des obgenannten Ministers verlassen, es sei denn, dass dies in Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Art. 22, i geschieht.

Art. 8. Während der Krankheit, des Urlaubs, der zeitweiligen oder vollständigen Abwesenheit eines Inspektors kann der Minister des Innern einen anderen Inspektor mit der Inspektion des betreffenden Bezirks beauftragen.

Während der Krankheit, des Urlaubs, der zeitweiligen oder vollständigen Abwesenheit eines der anderen im Art. 1a genannten Beamten kann der Minister des Innern einen andern Beamten mit der Arbeitsinspektion des betreffenden Bezirks beauftragen. Der genannte Minister bringt die in diesem Artikel vorgesehenen Ernennungen im Staatscourant zur Kenntnis.

Art. 9. Die im Art. 1 genannten Beamten führen bei der Ausübung ihrer Pflichten stets die ihnen vom Minister des Innern ausgestellte Legitimationskarte mit sich.

Art. 10. Die im Art. 1 genannten Beamten kommen den Verfügungen des Ministers des Innern nach.

Art. 11. Die Inspektoren überwachen die ihnen unterstellten Beamten in der Ausübung ihrer Funktionen.

Art. 12. Die Inspektoren sind beauftragt, für die Durchführung des Arbeits-, des Sicherheitsgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen königlichen Erlasse und ministeriellen Verordnungen zu sorgen. Zu diesem Zwecke besuchen sie die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe.

Die anderen im Art. 1, a bezeichneten Beamten stehen dem Inspektor bei der Erfüllung seiner Aufgabe zur Seite. Sie werden von diesem beauftragt, die seiner Aufsicht unterstellten Orte aufzusuchen und Zuwiderhandlungen gegen die im 1. Absatz genannten Gesetze und Erlasse festzustellen. Sie kommen den Befehlen des Inspektors nach und erteilen ihm auf seinen Wunsch mündliche oder schriftliche Auskunft.

Art. 13. Der bevollmächtigte Arzt ist beauftragt, die Durchführung derjenigen Bestimmungen der im Art. 12, 1 genannten Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu überwachen, die zur Gesundheit der Arbeiter erlassen wurden. In der Ausübung dieser Ueberwachung handelt der Arzt stets nach vorhergehender Beratung mit dem kompetenten Inspektor.

Art. 14. Der bevollmächtigte Arzt zeigt dem Minister des Innern sobald als möglich jede Abwesenheit von seinem Aufenthaltsort an, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird oder deren Dauer sich gegen seine Erwartung über eine Woche hinauszog.

Art. 15. Der bevollmächtigte Arzt übersendet dem Minister des Innern zu den von diesem festgesetzten Zeitpunkten einen Bericht über seine Tätigkeit während der vom Minister festzusetzenden Perioden.

Art. 16. Die Elektrotechniker stehen den Inspektoren besonders in der Durchführung derjenigen Bestimmungen der im Art. 12, 1 genannten Gesetze, Erlasse und Verordnungen zur Seite, die sich auf elektrische Apparate und Leitungen beziehen.

Der Minister des Innern erteilt den Inspektoren Vollmacht, sich dann der Hilfe eines Elektrotechnikers zu versichern, wo dieser Minister es für notwendig hält. Bedarf ein Inspektor solcher Hilfe, so setzt er den genannten Minister davon in Kenntnis.

Der Elektrotechniker kommt den Befehlen des für seinen Aufenthaltsort kompetenten Inspektors nach und erteilt ihm auf Wunsch mündliche oder schriftliche Auskunft, sofern er dadurch nicht den Befehlen des obengenannten Ministers entgegenhandelt.

Art. 17. Die Inspektoren und der bevollmächtigte Arzt bemühen sich, so viel als möglich die Forderung der Gesetzgebung mit den Interessen der Arbeitenden in Einklang zu bringen.

Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Bestimmung eines Gesetzes, Erlasses oder einer ministeriellen Verordnung appellieren sie an die Entscheidung des Ministers des Innern.

Art. 18. Die Inspektoren enthalten sich der Ausstellung von Verordnungen allgemeinen Charakters in Form von Reglementen, Instruktionen oder Zirkularen, sowie der Einmischung in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sofern sie dazu nicht vom Minister des Innern beauftragt sind.

Art. 19. Die im Art. 1 genannten Beamten notieren die von ihnen besuchten und ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe und deren Zustand.

Art. 20. Die Inspektoren übersenden dem Minister des Innern zu den von diesem festgesetzten Zeitpunkten Anzeigen und Berichte der Bürgermeister gemäss Art. 12 des Sicherheitsgesetzes und eine Denkschrift hinsichtlich der zuletzt von ihnen unternommenen Enquête.

Art. 21. Auf Wunsch des Ministers des Innern stellen ihm die Inspektoren, der bevollmächtigte Arzt und der Elektrotechniker Auskünfte und Vorschläge zu.

Die Inspektoren erteilen den Kommissären und Bürgermeistern auf deren Wunsch Auskünfte, sofern es sich um die Gewährung von Bewilligungen gemäss dem Arbeitsgesetze handelt.

Art. 22. Vor einer gemeinsamen Anwendung des Arbeits- und Sicherheitsgesetzes beraten die Inspektoren unter sich. Zu diesem Zweck können sie Versammlungen abhalten, in denen als Vorsitzender und Sekretär die vom Minister des Innern dazu bezeichneten Inspektoren funktionieren. Der Sekretär übersendet dem obengenannten Minister wenigstens 8 Tage vor jeder Versammlung eine Anzeige von Zeit und Ort der Versammlung und der zu behandelnden Gegenstände, innerhalb der auf eine Versammlung folgenden 8 Tage übersendet er ein kurzes Protokoll der Verhandlungen. Der bevollmächtigte Arzt und der Elektrotechniker wohnen den Versammlungen den Weisungen des Ministers gemäss während deren ganzen Ausdehnung oder eines Teiles bei.

Auf Befehl des Ministers des Innern versammeln sich die Inspektoren, der bevollmächtigte Arzt und der Elektrotechniker im Departement des Ministers zur Abhaltung einer Besprechung mit ihm oder den von ihm beauftragten Beamten.

Art. 23. Wird einem der in Art. 1 genannten Beamten der Zutritt zu einem Betrieb verweigert, zu dessen Betreten er gemäss der Bestimmungen des Arbeits- und Sicherheitsgesetzes berechtigt ist, so holt er Hilfe beim Bürgermeister der betr. Gemeinde oder einem andern richterlichen Beamten.

Art. 24. Die im Art. 1 genannten Beamten übersenden dem kompetenten Beamten des Ministeriums die von ihnen über Zuwiderhandlungen aufgenommenen Protokolle. Die Inspektoren und der bevollmächtigte Arzt übersenden zu gleicher Zeit dem Minister des Innern einen Auszug aus den aufgenommenenen Protokollen, dasselbe schicken die in Art. 1 genannten Beamten dem Inspektor, dessen Aufsicht der Bezirk, in dem sich die Zuwiderhandlung ereignete, untersteht.

Ebenso übersenden die Inspektoren dem obgenannten Minister Auszüge aus den von Elektrotechnikern und den in Art. 1, a genannten Beamten aufgenommenen Protokollen.

Art. 25. Der königl. Erlass vom 18. Mai 1900 (Staatsblad No. 74) zur Regelung der Kompetenzen der in Art. 12 des Arbeits- und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes genannten Inspektoren und andern Beamten, der zuletzt durch den königl. Erlass vom 13. Febr. 1902 (Staatsblad No. 32) abgeändert wurde, ist aufgehoben.

Art. 26. Dieser Erlass tritt am zweiten Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsblad und Staatscourant in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt, der zu gleicher Zeit im Staatsblad und im Staatscourant zu veröffentlichen ist und von dem ein Exemplar dem Raad van State und der Allgemeene Rekenkammer zuzustellen ist.

10. Wet van den 11den April 1903, tot het instellen van een onderzoek ten aanzien van de rechtsverhoudingen en de voorwaarden waaronder het personeel bij het spoorwegbedrijf in dienst is. Staatsblad No. 103.

Gesetz vom 11. April 1903 zur Untersuchung der Rechtsverhältnisse und der Arbeitsbedingungen des Personals der Eisenbahnbetriebe. Gesetzblatt No. 103.

11. Besluit van den 22sten Juli 1903, houdende wijziging en aanvulling van het Koninklijk besluit van 31 Decem-

ber 1874 (Staatsblad No. 231) tot vaststelling van bepalingen omtrent de besoldiging van de referendarissen en hoofdcommiezen, alsmede van de mindere ambtenaren en de bedienden bij de Ministeriële Departementen. Staatsblad No. 215.

Königl. Verordnung vom 22. Juli 1903 zur Erläuterung und Vervollständigung der königl. Verordnung vom 31. Dezember 1874 (Gesetzblatt No. 231) **betr. die Besoldung der bei den Ministerialdepartements angestellten unteren Beamten und Bediensteten.** Gesetzblatt No. 215.

12. Wet van den 24sten Juli 1903, ter voorkoming van gelijktijdig genot van wegens hetzelfde feit toegekende tijdelijke uitkeering of rente ingevolge de Ongevallenwet 1901 en pensioen of onderstand ten laste van den Staat Staatsblad No. 245.

Gesetz vom 24. Juli 1903, wodurch für einen und denselben Unfall der Bezug einer Entschädigung oder Rente auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gleichzeitig mit einer Pension oder Unterstützung aus der Staatskasse für unstatthaft erklärt wird. Gesetzblatt No. 245.

13. Besluit van den 10den November 1903, tot wijziging van het Koninklijk besluit van 28 Juli 1902 (Staatsblad No. 160) tot uitvoering van de artikelen 7, 8, 9, 26, 27, 28, 30, 34, 35 en 36 der Woningwet. Staatsblad No. 274.

Königl. Verordnung vom 10. November 1903 zur Erläuterung der königl. Verordnung vom 28 Juli 1902 (Gesetzblatt No. 160) **zur Ausführung der Artikel 7, 8, 9, 26, 27, 28, 30, 34, 35 und 36 des Wohnungsgesetzes.** Gesetzblatt No. 274.

X. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1903, betr. Verbot des Tragens von 125 kg-Säcken in Mühlen- und Lagerhäusern.

1) Es ist in denjenigen Betrieben (Mühlen, Lagerhäusern u. dgl.), die dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken und dem Bundesgesetze betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht unterstellt sind, untersagt, Getreidelasten von mehr als 100 kg Nettogewicht durch je einen einzelnen Arbeiter von Hand heben oder tragen zu lassen.

2) Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1906 in Kraft.

3) Die Kantonsregierungen werden eingeladen, für Vollziehung von Ziffer 1 und 2 besorgt zu sein.

4) Das eidgenössische Militärdepartement wird eingeladen, in den dem Bunde gehörenden und der eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellten Betrieben den Gebrauch der 125 kg-Säcke innert angemessener Frist zu beseitigen.

b) Kantone.

Kanton Tessin.

Decreto circa regolamento sul lavoro nelle imprese. 25 novembre 1903.

Erlass vom 25. November 1903, betr. die Arbeitsregulierung in den Unternehmungen.

1) Die Unternehmer haben ihre Arbeiter wenigstens alle 14 Tage in barem Gelde von gesetzlicher Währung auszuzahlen.

Die Auszahlung kann monatlich erfolgen, wenn eine besondere Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht.

2) Für Akkord- oder Stückarbeit sollen die Zahlungsbedingungen durch Uebereinkommen zwischen Unternehmer und Arbeiter voraus bestimmt werden. Auf alle Fälle muss die Zahlung nach Ablieferung der fertigen Arbeit erfolgen.

Für Arbeiten im Taglohn, welche mehr als 12 Arbeitstage in Anspruch nehmen, steht dem Arbeiter das Recht zu, eine Abschlagssumme der ausgeführten Arbeit entsprechend am regelmässigen Zahltag zu verlangen.

3) Die Unternehmungen, die das System der Geldstrafen einführen wollen, können dieses erst anwenden, wenn die Bedingungen von den Arbeitern eingesehen, und vom Consiglio di Stato gutgeheissen sind. Die Geldstrafe darf nicht mehr als die Hälfte des täglichen Verdienstes des betreffenden Arbeiters betragen.

Die Strafgelder müssen zum Wohl der Arbeiter, vornehmlich für die Hilfskassen verwendet werden.

Preisreduktionen für mangelhafte Arbeit oder für durch den Arbeiter verdorbenes Material gelten nicht als Strafgelder.

4) Die Bestimmungen, die Zahlungen, die Gehaltsentziehungen, das Eintreiben und die Verwendung der Strafgelder werden vom Gerichtspräsidenten des Bezirkes, zu dem das Unternehmen gehört, nach Art. 407 und folgenden des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.

5) Die Polizeibeamten des Kantons, die Mitglieder des Gemeinderates und die Distriktsärzte oder jede andere Amtsperson die vom Consiglio di Stato zur Ueberwachung der Durchführung der Arbeitsgesetze in den Unternehmungen bestimmt sind, haben freien Zutritt zu den Arbeitsräumen und sind befugt, mündliche Anzeige der Zuwiderhandlungen zu machen, die als begangen gelten, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

6) Für die in diesem Reglement vorgesehenen Zuwiderhandlungen gelten die Strafbestimmungen vom 16. Januar 1901 und die bezüglichen Abänderungen laut Erlass vom 15. Mai 1903.

7) Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen[1].

I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Bundesstaaten.]

46. Arbeiterschutzbestimmungen bei Staatsbetrieben.

Bayern. 378. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Oktober 1903. Vorlage und Begründung des Antrages der Abg. Segitz und Gen., Drucks. No. 902.

Die Kammer wolle beschliessen, die K. Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtig versammelten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

vom 1. Oktober 1904 ab in allen Staatsbetrieben und auf Rechnung des Staates betriebenen Unternehmungen, soweit nicht bei besonderen der Gesundheit schädlichen Arbeitsarten eine wesentlich kürzere Arbeitszeit geboten erscheint, die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden festzusetzen ist. In Betrieben oder Unternehmungen des Staates,

1) Die in der nachstehenden Uebersicht ohne Angabe eines Datums und lediglich mit Angabe der Drucksachennummer aufgeführten Initiativanträge (Reich) wurden alle im Laufe der ersten zehn Tage der I. Session der XI. Legislaturperiode des Reichstags eingebracht und sollen, nach der Geschäftsordnung des Reichstags, so behandelt werden, als wenn sie alle zu gleicher Zeit eingebracht worden wären.

die jetzt schon eine kürzere Arbeitszeit eingeführt haben, bleibt es bis zur anderweitigen Regelung hierbei. Ab 1. Oktober 1906 wird in allen Staatsbetrieben oder auf Rechnung des Staates betriebenen Unternehmungen die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt.

Die Arbeitszeit ist durch angemessene Zwischenpausen zu unterbrechen; die Mittagspausen haben mindestens $1^1/_2$ Stunden, die Frühstücks- und Vesperpausen mindestens je $^1/_2$ Stunde zu betragen.

Im Forstbetriebe und bei den Arbeiten im Freien sind für den Aufenthalt während der Pausen, soweit dieses durch die Verhältnisse geboten erscheint, heizbare Unterstandshallen oder Schutzstätten für die Arbeiter bereit zu stellen.

An Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Feiertage ist die Arbeitszeit spätestens um 4 Uhr nachmittags, vor hohen Festtagen spätestens mittags 12 Uhr zu beendigen.

Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit und Ueberstunden sind durch die Einstellung genügender Arbeitskräfte auf ein unvermeidliches Mindestmass zu beschränken.

Arbeitern, desgleichen Bediensteten, die Nachtdienst haben, ist der folgende Tag frei zu geben. Bei Ueberstunden ist ein Zuschlag von 25 Proz., bei Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Proz. zu gewähren. Als nächtliche Arbeitszeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Allen Arbeitern und auch Bediensteten ist wöchentlich mindestens eine 36stündige ununterbrochene Ruhezeit und mindestens alle 3 Wochen ein freier Sonntag zu sichern.

Arbeitslöhne und Dienstbezüge sind so zu bemessen, dass das Einkommen zur Ernährung und Unterhaltung einer Familie genügt. Der Taglohn für erwachsene männliche Arbeiter hat mindestens 2 Mark 50 Pfennig zu betragen. Der Mindestlohn in allen Staatsbetrieben und staatlichen Unternehmungen darf für keine Arbeiterkategorie niedriger sein als der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Taglohn. In Berufen oder Branchen, für die gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen bestehen, sind die Löhne mit diesen Gewerkschaften zu vereinbaren oder Tarifverträge abzuschliessen.

In Staatsbetrieben, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, sind nach Massgabe der §§ 134a und ff. der Reichsgewerbeordnung Arbeitsordnungen zu erlassen.

Für Staatsbetriebe, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sind Arbeiterausschüsse zu errichten, die auf Grund des unmittelbaren und geheimen Wahlrechts von den im Betriebe beschäftigten grossjährigen Arbeitern zu wählen sind. Arbeiter und Arbeiterinnen haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Arbeiterausschüssen; Aufseher, Vorarbeiter, Werkführer oder sonstige Vorgesetzte der Arbeiter haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Diesen Arbeiterausschüssen obliegt im wesentlichen die Vertretung der Arbeiterinteressen in den Betrieben.

Die Verwendung von gesundheitsschädlichem Material, insbesondere von Bleifarben und bleihaltigen Farben ist untersagt.

Druckaufträge des Staates dürfen nur an solche Druckereien vergeben werden, die ihre Arbeiter nach den vom deutschen Buchdruckerverband mit den Prinzipalen vereinbarten Tarifen entlohnen.

Diese Vorschriften gelten auch für alle der Militärverwaltung unterstellten gewerblichen Unternehmungen.

Privatunternehmer, die im Auftrage oder auf Rechnung des Staates Arbeiten irgend welcher Art übertragen erhalten, haben mindestens die gleichen Löhne zu zahlen und dieselben Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die Staatsbetriebe gelten. Insbesondere müssen von Privatunternehmern, die Arbeiten für den Staat ausführen, die Arbeiterschutzvorschriften streng durchgeführt werden.

Bremen. Verhandlungen der Bürgerschaft vom 14. Januar 1903. Antrag des Herrn Ebert:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die beteiligten Behörden veranlassen zu wollen, ihr alljährlich mit dem Budget eine Uebersicht vorzulegen über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben des Staates, insbesondere über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die von ihnen bezogenen Löhne, die Arbeitsdauer nnd die zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtungen.

Sten. Prot., S. 45, Abstimmung, Annahme.

47. Arbeitsämter s. „Reicharbeitsamt“.

48. Arbeitsdauer s. auch unter „Maximalarbeitstag“ und „Gewerbeordnung“.

Reich. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 75. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die tägliche regelmässige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen ab 1. Januar 1906 auf längstens 10 Stunden, ab 1. Januar 1907 auf längstens 9 Stunden und vom 1. Januar 1908 ab auf längstens 8 Stunden festgesetzt und der Sonnabend Nachmittag freigegeben wird.

In Betrieben mit ununterbrochener Arbeitszeit, sowie in unterirdischen Betrieben soll eine tägliche regelmässige Arbeitszeit vom 1. Januar 1906 ab von längstens 8 Stunden und in unterirdischen Betrieben, in welchen die Temperatur 28° C übersteigt, von längstens 6 Stunden zugelassen werden.

— der verheirateten Frauen.

Reich. Antrag Dr. Freiherr v. Hertling, Gröber, Dr. Hitze, Marbe, Müller (Fulda), Dr. Pichler, Trimborn, Drucks. No. 44. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung der verheirateten Frauen in den Fabriken (§ 137 der Gewerbeordnung) auf höchstens 9 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf höchstens 6 Stunden beschränkt wird.

49. Arbeitskammern.

Reich. Interpellation Trimborn, Dr. Hitze, Gröber, Dr. Freiherr v. Hertling, Kirsch, Dr. Schädler, Dr. Spahn, Stötzel, Drucks. No. 23.

Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen „über die Formen“ in Aussicht nehmen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“?

Darf insbesondere baldigst erwartet werden:

1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechtes,

2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden“ auch gegenüber den Staatsbehörden?

50. Arbeitslosenversicherung (Bd. I, 8, 9, 10, 76, 83, Bd. II, 2, 3, 30).

Reich. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 107. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag möglichst bald einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, durch welchen eine Arbeitslosenversicherung geschaffen wird.

51. Arbeitsnachweis s. auch unter „Arbeitsämter“ (Bd. I, 8, 9, 10, 76, 83, Bd. II, 3).

Bremen. Verhandlungen der Bürgerschaft vom 1. Juli 1903. Antrag Ebert:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation wegen Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises zu veranlassen, über den ihr gewordenen Auftrag alsbald Bericht zu erstatten.

Sten. Prot. S. 427, 428, Abstimmung, Annahme.

52. Arbeitswilligenschutz.

Reich. Antrag v. Dirksen, Drucks. No. 62. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei gewerblichen Lohn- und Arbeitskämpfen die Arbeitswilligen wirksamer wie bisher gegen Bedrohungen, Gewalttätigkeiten und Zwang geschützt werden.

53. Bauarbeiterschutz (Bd. I, 13, 65, Bd. II, 4).

Reich. I. Antrag Schwarze (Lippstadt), Euler, Erzberger, Dr. Hitze, Dr. Schädler, Trimborn, Drucks. No. 43. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung (§ 120e der Gewerbeordnung) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung durch Anstellung besonderer

Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) — insbesondere auch aus dem Arbeiterstand — zu sichern.

II. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 80. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiter des Baugewerbes.

I. Einrichtung der Baubetriebe.

§ 1. 1. Die Bauunternehmer und Bauherren sind solidarisch verpflichtet, die Materialien, Gerüste, Schutzvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften in solcher Güte anzuliefern und so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

2. Wenn im Winterhalbjahre im Innern der Bauten Arbeiter (Putzer, Stukkateure, Ofensetzer, Maler u. s. w.) beschäftigt werden, so sind die Tür- und Fensteröffnungen derjenigen Räume, in denen gearbeitet wird, wind- und wetterdicht zu verschliessen.

3. Die Anwendung des offenen Koksfeuers (Kokskörbe) zur Austrocknung und Erwärmung der Bauten oder einzelner Räume ist verboten, desgleichen die offene Holzkohlenfeuerung bei Arbeiten der Klempner und Mechaniker im Innern der Bauten.

4. Säuren, Laugen, gifthaltige Farben und explosionsfähige Stoffe sind in sicheren Gefässen und in gesonderten Räumen unter Verschluss zu halten, nur von den in Ziffer 5 genannten verantwortlichen Personen herauszugeben, und zwar in Mengen, die sofort in Benutzung genommen werden sollen.

Die Verwendung von bleihaltigen Farben ist verboten.

5. Die Bauleitung hat Fürsorge zu treffen, dass täglich vor Beginn der Arbeit die Laufbrücken, Leitern und Leitergänge, Gerüste, Maschinen und sonstige Gerätschaften, sowie Schutzvorrichtungen aller Art auf ihre Standfestigkeit und Sicherheit geprüft werden und dass die Ingebrauchnahme schadhaft und mangelhaft befundener Gerüste, Geräte und sonstiger Betriebsmittel verhindert wird. Diese Fürsorge hat sich auch auf die Unterkunftsräume, Bedürfnisanstalten und sonstige dem sanitären Schutze der Arbeiter dienende Einrichtungen zu erstrecken. Insbesondere ist für genügendes, gesundes und frisches Trinkwasser Sorge zu tragen. Die Prüfung und Sicherung der Gerüste u. s. w. besorgt, sofern der Bauunternehmer oder Bauherr sie nicht selbst ausführen, der Polier, oder, falls ein solcher nicht vorhanden, die von der Bauleitung besonders beauftragte Person, die mit dem Gerüstbau und der Durchführung der Sicherheitsvorschriften völlig vertraut sein muss. Diese Personen sind den am Bau beschäftigten Arbeitern und der Baupolizei bekannt zu geben.

II. Unterkunftsräume.

§ 2. 1. In unmittelbarer Nähe aller Neubauten und grösserer Erweiterungs- und Umbauten sind für die am Bau beschäftigten Arbeiter Unterkunftsräume zu errichten.

2. Die Unterkunftsräume müssen im Mittel mindestens 2,50 m im Lichten hoch und so gross sein, dass auf jeden am Bau beschäftigten Arbeiter eine Bodenfläche von 1 qm entfällt. Sie müssen wind- und regensichere Wände und ein ebensolches Dach und einen aus gespundenen Brettern bestehenden Fussboden haben, mit einer verschliessbaren Tür, sowie mit zum Oeffnen eingerichteten Fenstern versehen sein. Der Fussboden muss mindestens 20 cm über der Terrainhöhe liegen.

3. Die Unterkunftsräume müssen im Innern enthalten:

a) einen feuersicher aufgestellten Ofen, der so eingerichtet ist, dass die Arbeiter ihre Speisen auf demselben anwärmen können;

b) Bänke und Tische in solchem Umfange, dass jeder am Bau beschäftigte Arbeiter am Tische Platz findet;

c) in einem besonderen Abteil auf je 5 Arbeiter ein Waschgeschirr;

d) Spucknäpfe in genügender Anzahl;

e) zum Zwecke der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen einen Verbandkasten mit dem erforderlichen Zubehör;

f) Einrichtungen zum Unterbringen der Kleider, Speisen und Geschirre;

g) Gefässe mit Trinkwasser und Trinkgeschirr in genügender Menge.

4. Soll der Unterkunftsraum in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April zum Aufenthalt von Arbeisern dienen, so hat die Umfassung aus doppelten Bretterwänden, deren Zwischenräume auszufüllen sind, oder aus Fachwänden mit Ziegelsteinausmauerung zu bestehen.

5. Sobald die Aussentemperatur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April unter + 12° C sinkt, ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

6. In den Unterkunftsräumen dürfen keinerlei Baumaterialien aufbewahrt werden.

7. Die Unterkunftsräume müssen genügend erhellt sein und im Innern (Wände, Fussboden, Tische, Waschgeschirr, Spucknäpfe etc.) stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

8. Mit dem Abbruch oder dem Fortschaffen des Unterkunftsraumes darf nicht vor der völligen Fertigstellung des Baues begonnen werden.

9. Bei Bauarbeiten der nicht in Ziffer 1 genannten Art können den Arbeitern Unterkunftsräume in fertigen Gebäuden, welche dem Aufenthalt von Menschen dienen, angewiesen werden. Auch diese Unterkunftsräume müssen den Bestimmungen in Ziffer 2—7 entsprechen.

10. Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Unterkunftsräume zu errichten, welche den Bestimmungen in Ziffer 2—7 entsprechen müssen.

III. Bedürfnisanstalten.

§ 3. 1. Bei jedem Bau muss mindestens ein Abort für 15 Arbeiter vorhanden sein. Die Aborte müssen folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Aborte sind mindestens 10 m von den Unterkunftsräumen und möglichst weit abseits von öffentlichen Verkehrswegen anzulegen, mit Wänden dicht zu umschliessen und mit ausgeschnittenen Brettsitzen, einem Fussboden und wasserdichtem Dach zu versehen und so einzurichten, dass von aussen nicht hineingesehen werden kann. Die einzelnen Sitze müssen durch eine Wand voneinander getrennt werden.

b) Für die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt werden. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmässig anzuschliessen, oder es müssen wasserdichte Tonnen aufgestellt werden.

c) Die Aborte sind regelmässig, und zwar in der wärmeren Jahreszeit täglich, zu desinfizieren und möglichst geruchlos zu halten. Die Tonnen sind nach Bedarf, längstens aber wöchentlich, durch andere zu ersetzen.

2. Die Abortanlage muss mit einem Pissoir versehen sein, und in den Bauten sind in jedem Geschoss Urineimer aufzustellen. Die Urineimer und die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren.

3. Die Aborte müssen stets genügend erhellt und gelüftet sein, sowie in reinlichem Zustande erhalten werden.

4. Die Aborte müssen vorschriftsmässig fertiggestellt sein, bevor mit den Arbeiten begonnen wird und sind auch während der ganzen Dauer des Baues in vorschriftsmässigem Zustande zu erhalten.

5. Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten, welche den Bestimmungen Ziffer 1—4 entsprechen müssen.

§ 4. 1. Die Bestimmungen über Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten finden Anwendung auf Zimmerplätze und Bauhöfe, auf Tiefbauten (Strassenbau, Kanalisation) und auf die Werkplätze der Steinmetzen und Steinbildhauer.

2. Bei Tiefbauten dürfen die Unterkunftsräume und Aborte bis zu höchstens 500 m von der Arbeitsstelle entfernt liegen.

IV. Unfallverhütungsvorschriften.

§ 5. Das Reichsversicherungsamt hat, entsprechend dem jeweiligen Stande der Bautechnik, Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen bei Abbruchsarbeiten, Ausschachtung der Baugruben, für Hoch- und Tiefbauten, Herstellung der Gerüste und Transportwege und für den Auf- und Ausbau jeglicher Bauten unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten und des zu verwendenden Materials.

Zur Beratung und Beschlussfassung über diese, sowie zur Genehmigung der von den Kommissionen (§ 6) beschlossenen Vorschriften sind die zum Reichsversicherungsamt gewählten Vertreter der Unternehmer und Arbeiter des Baugewerbes zu gleichen Teilen hinzuzuziehen.

§ 6. Für den Bezirk jeder höheren Verwaltungsbehörde ist eine Kommission zu wählen, die auf Grund der Normalvorschriften Unfallverhütungsvorschriften für den Bezirk zu erlassen und mindestens alljährlich einmal nachzuprüfen hat. Die von den Kommissionen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

§ 7. Die Kommissionen bestehen aus je 5 Vertretern der baugewerblichen Arbeiter und Unternehmer, unter Leitung eines vom Reichsversicherungsamt aus seiner Mitte zu ernennenden Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8. Die Kommissionsmitglieder werden in gleicher Höhe für Arbeitsversäumnis und Aufwendungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung setzt das Reichsversicherungsamt fest. Die Kosten trägt die für den Bezirk zuständige Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

§ 9. Die Wahl der Vertreter zu den Kommissionen erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren nach dem für die Gewerbegerichtswahlen vorgeschriebenen Verfahren, mit der

Massgabe, dass alle im Bezirk der Kommission beschäftigten oder wohnhaften grossjährigen baugewerblichen Arbeiter und Unternehmer wahlberechtigt und auch wählbar sind.

Die Wahl ist gleichzeitig mit der der Baukontrolleure (§§ 13 und 15) zu vollziehen.

§ 10. Erstmalig sind spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Bezirk je 10 Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zu wählen, davon je 5 als Ersatzmänner. Alle 3 Jahre sind Neuwahlen vorzunehmen.

§ 11. Die Kommission muss erstmalig spätestens 4 Wochen nach erfolgter Wahl zusammentreten. Die Einberufung der Kommission und die Bestimmung über Ort und Zeit der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden. Auf den Antrag von 5 Mitgliedern muss der Vorsitzende die Kommission einberufen.

V. Baukontrolle.

§ 12. Die Aufsicht über die Ausführung der Bauten und die Durchführung der Schutzvorschriften untersteht besonderen Baupolizeibehörden. Diese sind von den Landesregierungen in der Regel für jede Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern (Baupolizeibezirk) einzurichten.

Kleinere Gemeinden können zu einem Baupolizeibezirk zusammengefasst werden.

§ 13. Die Baupolizeibehörde ist zu diesem Zweck zusammenzusetzen aus technischen Beamten und Baukontrolleuren.

§ 14. Die Zahl der Baukontrolleure ist so zu bemessen, dass jeder Bau mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden kann. Für jeden Baukontrolleur ist ein Ersatzmann zu wählen.

§ 15. Die Baukontrolleure und deren Ersatzmänner sind von den volljährigen baugewerblichen Arbeitern nach dem zum Gewerbegericht eingeführten Wahlverfahren auf 3 Jahre zu wählen.

§ 16. Die Tätigkeit der Baubeamten und Baukontrolleure wird durch Dienstinstruktionen geregelt, die vom Reichsversicherungsamt zu erlassen sind.

§ 17. Die Geschäftsführung der Baupolizeibehörden unterliegt der Aufsicht des Reiches. Sie haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten, die dem Bundesrate und Reichstage vorzulegen sind.

§ 18. Die Kosten der Baupolizei tragen die Gemeinden. Werden mehrere Gemeinden zu einem Baupolizeibezirk zusammengefasst, so sind die Kosten der Bauaufsicht aus gemeinsamen Mitteln zu tragen.

Die Baukontrolleure sind vom Staate zu besolden.

§ 19. Ein Abdruck dieses Gesetzes sowie der Unfallversicherungsvorschriften ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle sowie in den Unterkunftsräumen auszuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

In denjenigen Bezirken, in denen fremdsprachige Arbeiter beschäftigt werden, ist er auch in deren Muttersprache auszuhängen.

Schlussbestimmungen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, sowie gegen die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften werden, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Auch kann die Baupolizeibehörde das Bauverbot verhängen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Bayern. Antrag der Abg. Merkel und Gen., eingebracht am 10. Dezember 1903. Beil. No. 981.

Die Kammer wolle beschliessen: Es sei die K. Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtig versammelten Landtage einen Gesetzentwurf betreffend Bauarbeiterschutz in Vorlage zu bringen, in dem besonders folgende Punkte berücksichtigt sind:

1. Die Art des Gerüstbaues;
2. Schutzmassnahmen auf Hochbauten;
3. Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern an und auf Bauten;
4. Schutzmassnahmen für Pflasterer und sonstige beim Strassenbau beschäftigte Arbeiter;
5. Schutzmassnahmen bei Tiefbauarbeiten;
6. Schutzmassnahmen für die bei den Ramm-Bollwerksarbeiten beschäftigten Personen;
7. Sicherheitsmassregeln bei den Arbeiten in komprimierter Luft;
8. Schutzmassnahmen bei Baggereibetrieben;
9. Schutzmassnahmen bei Eisenkonstruktions-, Hoch-, Tief- und Brückenbauten;

10. Bildung einer besonderen Abteilung für Bauaufsicht bei der Fabriken- und Gewerbeinspektion zur Kontrolle der Bauarbeiterschutzbestimmungen;

11. Wahl der Kontrolleure aus den Reihen der Bauarbeiter nach Analogie der Gewerbegerichtsbeisitzer;

12. aktives und passives Wahlrecht aller volljährigen Bauarbeiter.

Hessen.

a) Vorstellung des Zimmerers J. H. Wolf III zu Darmstadt und Genossen, Vorschläge zur Reform der Unfallverhütung bei Bauausführungen betreffend. (Drucks. No. 107.)

b) Vorstellung des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Frankfurt a. M., die Ueberwachung der Schutzvorschriften bei Bauausführungen betreffend. (Drucks. No. 146.)

c) Mitteilung einer Resolution seitens des Vorsitzenden der Bauarbeiterschutzordnung zu Offenbach a. M., Herausgabe einer einheitlichen Bauarbeiterschutzordnung für das Grossherzogtum Hessen betreffend. (Nicht gedruckt. Berichterstatter: Abg. Dr. Frenay.)

39. Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 16. Dezember 1903, Sten. Prot. S. 1001 ff.

Antrag des Berichterstatters:

„Hohe zweite Kammer wolle an Grossherzogliche Regierung das Ersuchen richten:

1. Im Wege der Verordnung diejenigen Normen festzustellen, welche einen wirksamen Schutz der Bauarbeiter in Bezug auf Sicherheit gegen Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit garantieren, unter Berücksichtigung der in der Vorstellung Wolf und Konsorten gemachten Vorschläge;

2. auf eine ausreichende baupolizeiliche Ueberwachung, insbesondere durch Heranziehung praktisch geschulter Bauarbeiter hinzuwirken, —

und damit die Vorstellungen Wolf, Weber, sowie des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe für erledigt zu erklären."

Sten. Prot. S. 1009, Erklärung des Regierungsvertreters, Herrn Ministerialrats Brand:

Ich stelle an die Spitze meiner Bemerkungen die Erklärung, dass die Regierung gegen die Annahme des Antrags nichts zu erinnern findet. Zur Sache hätte ich ebenfalls gewünscht, dass aus der Eingabe des Arbeitgeberverbandes die Bezugnahme auf die politischen Dinge in dieser rein sachlichen und praktischen Frage herausgeblieben wäre.

Sten. Prot. S. 1012, Abstimmung, Annahme des Antrages Dr. Frenay.

54. Bauarbeiterschutz (Bd. I, 15, 66, Bd. II, 5, 29), s. auch unter „Maximalarbeitstag", Antrag von Chrzanowski.

I. Reich. Antrag Stötzel, Krolik, Trimborn, Dr. Hitze, Gröber, Dr. Spahn, Drucks. No. 40. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Bergrecht einheitlich für das Reich geregelt wird;

2. in der Gewerbeordnung Bestimmungen vorzusehen, welche den Bergarbeitern einen der Eigenart des Betriebes entsprechenden und umfassenden Schutz gewähren;

3. sofort mit den beteiligten Einzelregierungen Verhandlungen zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit einzuleiten.

II. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 123. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, kraft dessen

1. das Bergrecht einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird;

2. ein allgemeiner Knappschaftskassenverband für das Deutsche Reich begründet wird;

3. die Knappschaftsältesten durch direkte, allgemeine Wahlen in geheimer Abstimmung gewählt werden;

4. die Maximalarbeitszeit der unter Tage beschäftigten Bergleute auf höchstens 8 Stunden beschränkt wird;

5. den die Bergpolizei ausübenden Organen bei der Handhabung der Bergarbeiterschutzgesetzgebung als Aufsicht führende Gehilfen erfahrene Bergleute beigegeben werden.

die von den Belegschaften in allgemeinen direkten Wahlen in geheimer Abstimmung gewählt werden;

6. genügender und umfassender Schutz den Bergleuten gegen die den Bergwerksbetrieben eigentümlichen Gefahren gewährt wird.

III. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 78. Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Entwurf eines Reichs-Berggesetzes vorzulegen.

55. Berufsgenossenschaften, Reservefonds der —.

Reich. Antrag Rettich und Genossen, Drucks. No. 35. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf dem Reichstage vorzulegen, durch welchen der § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 aufgehoben und die früheren Bestimmungen über Ansammlung eines Reservefonds wieder hergestellt werden.

56. Berufsvereine (Bd. I, 16, Bd. II 6) s. auch unter „Arbeitskammern", Interpellation Trimborn und Genossen.

Antrag Bargmann und Genossen, Drucks. No. 127. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betr. die eingetragenen Berufsvereine.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Ein Verein, welcher die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen und die Unterstützung seiner Mitglieder bezweckt, erwirbt die Rechte eines „eingetragenen Berufs-Vereins" nach Massgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Ein Verein der im § 1 bezeichneten Art erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 3. Die Eintragung eines Berufsvereins in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 4. Die Verfassung eines Berufsvereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 5. Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 6. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;

2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;

3. über die Bildung des Vorstandes;

4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 7. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen dritte beschränkt werden.

§ 8. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmässige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 9. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 10. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 11. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines

solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 12. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmässig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 13. Der Vorstand hat den Berufsverein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung (§ 55) sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 14. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 5 bis 7, 13 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluss findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

Ist diesen Erfordernissen genügt, so ist der Verein in das Register der Berufsvereine einzutragen.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Berufsverein".

§ 15. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Berufsvereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 9 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 16. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 17. Jede Aenderung des Vorstandes ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 18. Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zurzeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 19. Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 20. Die Vorschriften des § 18 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 9 Abs. 1 regeln.

§ 21. Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 14, 16 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 22. Der Zweck eines Berufsvereins kann insbesondere durch folgende Einrichtungen erstrebt werden:

1. Wahrnehmung und Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder, mit Einschluss der Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Verwaltung, Erörterung und Beschlussfassung über alle den Beruf der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten;
2. Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern;
3. Organisation des Arbeitsnachweises;
4. Gewährung von Unterstützungen bei Reisen, Arbeitslosigkeit, Arbeitsausständen Arbeitsausschüssen sowie in allen Fällen der Not;
5. Errichtung von Unterstützungs-, Kranken- und Versicherungskassen;

6. Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge und Unterrichtskurse, insbesondere Förderung der körperlichen, technischen, geistigen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter.

Die Unterstützungen und Einrichtungen können auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Mitglieder eines Berufsvereins können auch Frauen sein.

§ 23. Die Angelegenheiten des Berufsvereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

Die Mitgliederversammlung kann aus Vertretern bestehen, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt sind. Die Wahl kann von den Mitgliedern nach Abteilungen erfolgen. Die Zahl der Vertreter muss die Zahl der Vorstandsmitglieder um das Doppelte übersteigen und mindestens zehn betragen.

§ 24. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 25. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 26. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 27. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 28. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 29. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 30. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 31. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3, des § 9 Abs. 1 und der §§ 23, 24, 29 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 32. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind von allen den Zwecken des Vereins fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; vorhandene Bestände sind getrennt zu verwahren.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres den Mitgliedern Rechnung zu legen.

III. Zweigvereine und Verband der Berufsvereine.

§ 33. Vereine der in § 1 bezeichneten Art können für bestimmte Bezirke oder innerhalb eines Bezirkes für bestimmte Klassen von Mitgliedern Zweigvereine bilden sowie miteinander in Verbindung treten.

§ 34. Jeder für einen bestimmten Bezirk oder innerhalb eines Bezirkes für bestimmte Klassen von Mitgliedern gebildete Zweigverein ist von dem Vorstande bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk sich jener befindet, zur Eintragung in das Berufsvereinsregister anzumelden. Die Anmeldung muss den Sitz und Bezirk des Zweigvereins sowie die mit der Zweigverwaltung betrauten Personen nach Namen und Wohnort angeben. Derselben ist eine Abschrift des Statuts sowie eine Abschrift der Urkunden über die Vorstandsbestellung und die Beauftragung des Geschäftsführers des Zweigvereins beizufügen.

Das Amtsgericht hat den Zweigverein sowie den Namen und Wohnort des Geschäftsführers einzutragen.

§ 35. Jede Aenderung in dem Bezirke des Zweigvereins oder der Geschäftsführung ist von dem Vorstande anzumelden. Die Vorschriften der §§ 13—21 finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Das Amtsgericht hat die Eintragung des Zweigvereins sowie die Aenderungen des Eintrags demjenigen Amtsgerichte mitzuteilen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 37. Die Vereinigung mehrerer Berufsvereine zu einem Verbande kann auf Grund einer Verbandssatzung unter Zustimmung der Mitgliederversammlungen der einzelnen Berufsvereine erfolgen.

§ 38. Der Verband der Berufsvereine wird durch den Verbandsvorstand verwaltet und vertreten. Die Bestellung des Verbandsvorstandes erfolgt nach den Vorschriften der Verbandssatzung. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo einer der dem Verbande angehörigen Berufsvereine seinen Sitz hat.

Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Vorstand dieses Vereins zum Verbandsvorstande gewählt werden kann.

IV. Auflösung des Berufsvereins und Entziehung der Rechtsfähigkeit.

§ 39. Der Berufsverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 40. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 41. Dem Berufsvereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen ein Strafgesetz verletzenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch eine ein Strafgesetz verletzende Handlung des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in diesen Fällen nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Entziehung der Rechtsfähigkeit nur durch gerichtliches Urteil auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen.

Ausschliesslich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Einleitung des Verfahrens kann erfolgen, wenn der Verein der Auflage der Aufsichtsbehörde, strafgesetzwidrige Beschlüsse aufzuheben oder bei strafgesetzwidrigen Handlungen des Vorstandes diesen abzusetzen, innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist nicht nachgekommen ist.

§ 42. Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

§ 43. Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

§ 44. Wird dem Verein auf Grund des § 41 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 45. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 46. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen oder Vereine.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorganes bestimmt werden.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

V. Liquidation.

§ 47. Nach der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit muss eine Liquidation stattfinden.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften massgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

§ 50. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Massregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 51. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 52. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 53. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 54. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 40 Abs. 2 und den §§ 51 bis 53 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 55. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes, sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 56. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 17 Abs. 1, des § 21 Abs. 1 und des § 43 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung des Vorschriften des § 49 angehalten werden.

§ 57. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 58. Die Eintragungen in das Berufsvereinsregister sowie die auf Grund dieses Gesetzes erteilten Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

§ 59. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

57. Betriebsunfälle.

Bremen. Beratung der Bürgerschaft vom 29. April 1903:

Die Bürgerschaft erachtet eine Revision des Gesetzes, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 28. April 1895 für dringend erforderlich und beschliesst die Niedersetzung einer Deputation zu diesem Zweck. Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Mitteilung des Senats vom 28. August 1903:

Nachdem das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend Fürsorge für Beamte etc. infolge von Betriebsunfällen, durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 (Reichsgetzbl.

S. 211) verschiedene Aenderungen erfahren hatte und demgemäss das Preussische entsprechende Gesetz vom 18. Juni 1887 durch das Preussische Gesetz vom 2. Juni 1902 geändert worden war, um es mit dem neuen Reichsgesetze in Einklang zu bringen, hatte der Senat bereits Vorbereitungen getroffen, um sein den erwähnten älteren Gesetzen des Reiches und Preussens sich anschliessendes Gesetz vom 28. April 1895 einer Revision zu unterziehen und der Bürgerschaft eine entsprechende Vorlage zu machen.

Nachdem jedoch die Bürgerschaft durch ihren Beschluss vom 29. April d. J. den Wunsch ausgesprochen hat, es möge zur Revision des Gesetzes eine Deputation niedergesetzt werden, stimmt der Senat dem zu. Zu den Aufgaben der Deputation würde es selbstverständlich auch gehören, zu prüfen, ob und inwieweit es sich empfehle, den Kreis der dem Gesetze unterworfenen Personen auszudehnen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft um Namhaftmachung der Mitglieder ihrer Deputation.

Sitzung der Bürgerschaft vom 16. September 1903, Antrag Boemas:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch welchen das Gesetz vom 28. April 1895, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, auf alle Beamten und Angestellten und deren Hinterbliebene ausgedehnt wird, welche nicht in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben tätig sind.

Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 1903, S. 923 ff. Bericht der Deputation wegen Abänderung des Gesetzes, betr. Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen.

58. Bleihütten, Arbeitsmassregeln für Arbeiter in —.

Reich. Antrag Trimborn, Krolik, Nacken, Sittart, Dr. Hitze, Drucks. No. 89. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung durch Verordnung ausreichende Schutzmassregeln für die in Bleihütten beschäftigten Arbeiter tunlichst bald zu treffen;

b) in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht durch obligatorische Einführung des sogenannten elektro-chemischen Verfahrens in der Bleiweissfabrikation die mit derselben für die Gesundheit der Arbeiter verbundenen Gefahren in erheblichem Umfange beschränkt werden können.

59. Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare etc.

Reich. I. Antrag Dr. Hieber, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Dr. Paasche, Drucks. No. 48. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Ausbildung und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

II. Antrag Trimborn, Dr. Dahlem, Marbe, v. Savigny, Dr. Thaler, Dr. am Zehnhoff Drucks. No. 38. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorrichtungen vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

60. Gewerbeinspektion (Bd. I, 21, 57, 79, Bd. II, 10, 32, 39).

Hessen. Antrag der Abg. Ulrich u. Gen., betr. die Gewerbeinspektion (Drucks. No. 33):

Die Kammer wolle beschliessen, die Grossherzogliche Regierung zu ersuchen, den Ständen alsbald eine Vorlage zu machen, durch welche die Gewerbeinspektion des Landes derart ausgebaut wird, dass in allen Bezirken Assistenten und Assistentinnen aus den Kreisen der Arbeiter zur Verwendung und Anstellung gelangen.

Antrag der Abg. Dr. Frenay u. Gen., betr. Gewerbeinspektion (Drucks. No. 26):

Hohe zweite Kammer wolle Grossherzogliche Regierung ersuchen, genügende Mittel in das Budget einzustellen, um die Gewerbeinspektion entsprechend der wachsenden

Aufgabe derselben weiter auszubauen und insbesondere zur wirksamen Durchführung der Aufsicht Hilfsbeamte aus den Kreisen der Arbeiter anzustellen.

Drucks. No. 190 und 191: Berichte des ersten Ausschusses über die Anträge der Abg. Frenay u. Gen. und der Abg. Ulrich u. Gen. Anträge des Ausschusses:

1. Grossherzogliche Regierung zu ersuchen, zu geeigneter Zeit der hohen Kammer Vorlage zur Aenderung der Organisation der Gewerbeaufsicht zu machen, sobald das Mass des Bedürfnisses feststeht, und

2. die Anträge der Abg. Ulrich u. Gen. und der Abg. Frenay u. Gen. zur Zeit für erledigt zu erklären.

39. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 16. Dezember 1903. Beratung der Anträge der Abg. Dr. Frenay u. Gen. und Ulrich u. Gen., Sten. Prot. S. 991 ff., S. 1001. Abstimmung, Annahme der Anträge des ersten Ausschusses.

61. Gewerbeordnung (Bd. I, 23, Bd. II, 11).

Antrag Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Trimborn, Drucks. No. 51. Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Titel VII der Gewerbeordnung wie folgt abgeändert wird:

1. Der § 135 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

2. Der § 137 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahre darf die Dauer von 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer von 9 Stunden nicht überschreiten.

3. Hinter den § 137 wird eingeschaltet: § 137a. Jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden.

4. Dem § 139a Absatz 1 wird hinzugefügt: 5. für bestimmte Industriezweige Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137a zuzulassen.

5. Im § 146 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „§§ 135—137" ersetzt durch die Worte: „§§ 135—137a".

62. Giftige Industrien (s. auch unter „Bleihütten").

Reich. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 76. Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bundesrat zu veranlassen, bis zur nächsten Session für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr, in denen giftige oder infizierende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, Vorschriften auf Grund der §§ 120e und 139 der Gewerbeordnung zu erlassen.

63. Handelsgewerbe, s. unter „Sonntagsruhe", Antrag Erzberger, „Kaufmannsgerichte".

64. Handwerkerversicherung.

Reich. Antrag Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Pauli (Potsdam) und Genossen, Drucks. No. 31. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die obligatorische Versicherung aller Handwerker gegen Krankheit, Invalidität und Unfälle in ähnlicher Weise eingeführt wird, wie dieses durch die Arbeiterversicherungsgesetze für die Arbeiter geschehen ist.

II. Antrag Holtz, Drucks. No. 28. Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägungen über die Ausdehnung der obligatorischen Invalidenversicherung auf die im Handwerk beschäftigten Personen einzutreten.

III. Interpellation Dr. Becker (Hessen), Buchsieb, Hagemann, Heyligenstädt, Drucks. No. 84.

Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu tun, um dem Wunsche der Handwerker, dass für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes eingeführt wird, entgegenzukommen?

65. Invaliditätsversicherung.

Reich. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 110. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Abänderungsgesetzentwurfe die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend Abänderung des Absatzes 3 des § 15 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 1. Im Absatz 3 des § 15 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird das Wort „siebzigste" ersetzt durch das Wort „fünfundsechzigste".

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

66. Jugendliche Arbeiter, s. unter „Gewerbeordnung".

67. Kaufmannsgerichte (Bd. I, 47, Bd. II, 14).

Reich. Antrag Lattmann, Liebermann v. Sonnenberg, Graf zu Reventlow, Drucks. No. 114. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisse sind Kaufmannsgerichte zu errichten.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muss mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Massgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde hat auf Antrag beteiligter selbständiger Kaufleute oder Handlungsgehilfen zu entscheiden, ob für die betreffende Gemeinde ein eigenes Kaufmannsgericht zu errichten ist, oder ob die Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts zusammen mit anderen Gemeinden zu erfolgen, beziehungsweise die betreffende Gemeinde einem bereits bestehenden Kaufmannsgericht anzugliedern ist. Die Landes-Zentralbehörde hat die Errichtung auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl selbständige Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung gemäss Abs. 6 errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 2. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen selbständigen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen anderseits, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Festsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt der Zeugnisse;

2. die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, die aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in die Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

6. die Konventionalstrafe oder die Konkurrenzklausel, oder beide miteinander verbunden, die für den Fall bedungen sind, dass der Handlungsgehilfe nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses ein solches bei anderen selbständigen Kaufleuten eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet;

7. die Schadenersatzansprüche wegen Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

§ 3. Als Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge im Sinne dieses Gesetzes gelten ohne Unterschied des Gehaltes diejenigen Handelsangestellten, auf die der sechste Abschnitt im ersten Buche des Handelsgesetzbuches Anwendung findet.

§ 4. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch die der Entscheidung des Kaufmannsgerichtes Streitigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, entzogen werden, sind nichtig.

Ist nicht das Kaufmannsgericht, sondern das Gewerbegericht zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig oder umgekehrt, so hat das Gericht durch Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Mit der Verkündigung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem zuständigen Gericht anhängig. Die im Verfahren vor dem unzuständigen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem zuständigen erwachsenen Kosten behandelt.

§ 5. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 6. Die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverband zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschliesslich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen. Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichtes soll berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich und seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens einem Jahre wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 8. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder selbständige Kaufleute noch Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sein. Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 7 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 9. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus selbständigen Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmässig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigten, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

§ 10. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts wohnt oder beschäftigt

ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (G.-V.-G. §§ 31, 32), sind nicht wahlberechtigt.

§ 11. Den selbständigen Kaufleuten im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ferner die mit der Leitung eines Handelsgewerbes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Kaufleute, insbesondere die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, sofern sie nicht nach § 3 als Handlungsgehilfen gelten.

§ 12. Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden sowie Krankenkassen, die im Bezirke des Gerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigstellung der Wählerliste für selbständige Kaufleute und Handlungsgehilfen erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Die Liste ist während vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist in die Wählerliste einzutragen.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung. Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäss anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 13. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Einschränkung, dass Berufung gegen eine Entscheidung des Kaufmannsgerichts nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 14. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über handelsgewerbliche Fragen abzugeben.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus selbständigen Kaufleuten (§ 11) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Statut.

Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

§ 15. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung und Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§ 16. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1904 in Kraft.

68. Knappschaftskassen, s. „Krankenversicherung“.

69. Koalitionsrecht (Bd. I, 34, Bd. II, 17), s. auch „Vereins- und Versammlungsrecht“.

Reich. I. Antrag Dr. Ablass und Genossen, Drucks. No. 124. Der Reichstag wolle beschliessen, folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Einziger Artikel.

Der § 152 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

§ 152 Abs. 1. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie der Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsverhältnisse, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Solche Vereinigungen sind berechtigt, ihre Tätigkeit auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, sowie insbesondere auch auf Aenderung der Gesetzgebung auszudehnen.

II. Antrag Dr. Pachnicke und Genossen, Drucks. No. 90. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt und insbesondere

I. den § 152 der Gewerbeordnung dahin ändert,

a) dass derselbe nicht nur auf Erlanguug besserer, sondern auf Erhaltung bestehender Arbeits- und Lohnverhältnisse Anwendung findet,

b) dass sich die entsprechenden Verabredungen und Vereinigungen nicht nur auf die individuellen Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch auf die Interessen der Arbeiter nnd Arbeiterinnen im allgemeinen, sowie auf Veränderungen der Gesetzgebung richten dürfen:

II. den § 153 der Gewerbeordnung dahin erweitert, dass zugleich mit dem Missbrauch des Koalitionsrechtes auch die rechtswidrige Verhinderung am gesetzmässigen Gebrauch unter Strafe gestellt wird.

. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 74. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betr. Abänderung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung.

An Stelle der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

1. § 152 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Personen, welche gegen Vergütung die Leistung von Diensten oder die Herstellung von Werken übernehmen, haben das Recht, Vereinigungen zu bilden oder Verabredungen zu treffen, die eine Einwirkung auf Arbeits-, Gehalts- oder Lohnverhältnisse, für die Teilnehmer oder für Dritte bezwecken.

Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reiches, Staates, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Korporationen, sowie der für deren Rechnung geführten wirtschaftlichen Betriebe, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger, Seeleute und von Vereinigungen und Verabredungen, welche die Wahrnehmung von Berufsinteressen, die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Einstellung der Arbeit oder durch Entlassung der Arbeiter, sowie die Unterstützung Arbeitsloser und Hülfsbedürftiger bezwecken.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Alle entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen sind aufgehoben.

2. § 152a. Vereinigungen und Versammlungen der in § 152 genannten Art unterliegen nicht den Bestimmungen über das Versammlungs-, Vereins- und Versicherungswesen. Insbesondere dürfen solche Vereinigungen Versammlungen veranstalten und in denselben zur Förderung der im § 152 gedachten Zwecke politische Gegenstände erörtern und auf die Verwaltung und Gesetzgebung einzuwirken suchen.

3. § 152b. Aufforderungen zur Förderung der in §§ 152 und 152a aufgeführten Zwecke oder Unternehmungen, Geldsammlungen, welche diesen Zwecken oder Unternehmungen dienen, Mitteilungen und Erkundigungen, welche dieselben betreffen, die Verbreitung oder Verteilung von Druckschriften, welche diesen Zwecken dienen, sind jedermann gegenüber zulässig und unterliegen keinen landesgesetzlichen Bestimmungen, dürfen auch nicht als grober Unfug oder als Verletzung der Bestimmungen über Sonntagsruhe erachtet werden.

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen, Strassen und an anderen öffentlichen Orten zum Zwecke solcher Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen darf nur untersagt werden, wenn durch den Aufenthalt der Tatbestand der in den §§ 115, 116, 123—125, 127 des Strafgesetzbuchs gedachten Handlungen erfüllt wird.

4. § 152c. Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schliessen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbesondere höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu ge-

währen, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu erfüllen, sowie das Verlangen, einer Wohltätigkeitsanstalt, einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder einer politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvorteil nicht als ein rechtswidriger im Sinne des § 253 des Strafgesetzbuches zu erachten.

5. In § 154a der Gewerbeordnung wird statt der Worte „§§ 152 und 153" gesetzt: „§§ 152, 152a, 152b, 152c, 152d".

70. Krankenversicherung (Bd. I, 37, Bd. II, 19, 33, 42).

Reich. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 77. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmässige Genehmigung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Artikel 1. Der Abs. 3 des § 74 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 3, §§ 56a und 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung".

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bayern. 378. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Oktober 1903. Sten. Prot. S. 178 ff. Antrag des Abg. Segitz, Drucks. No. 900:

Die K. Staatsregierung wolle dem gegenwärtig versammelten Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen der im Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 mit den Abänderungen zufolge der Gesetze vom 28. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 ausgesprochene Versicherungszwang auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Beamten und Betriebsbeamten, sowie auf das Gesinde ausgedehnt wird.

Beratung. Ablehnung des Antrages Segitz und Annahme des Antrages von Daller:

In Erwägung, dass der vom Antrage Segitz und Genossen berührte Gegenstand nach den Erklärungen der K. Staatsregierung in Bälde den Reichstag beschäftigen wird sei über den Antrag Segitz und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Bayern. 405. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. November 1903. Erste und zweite Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend (Beil. No. 939). Sten. Prot. S. 916ff. Annahme des Entwurfes in erster und zweiter Beratung.

Sten. Prot. S. 191ff. 379. Sitzung vom 16. Oktober 1903. Annahme des Antrages Blümm u. Gen.:

Der Antrag Segitz und Gen., betr. Schutzbestimmungen für die bei den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter ist dem Wirtschaftsausschuss zur Beratung zu überweisen.

71. Lehrlinge in Handwerksbetrieben.

I. Reich. Antrag Dr. Dröscher und Genossen, Drucks. No. 33. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der Bestimmung in § 129 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung die folgende Bestimmung gesetzt wird:

„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben."

und dass folgende Uebergangsbestimmung hinzugesetzt wird:

„Die Bestimmung des § 129 Abs. 1 in der neuen Fassung tritt erst mit dem 1. April 1907 in Kraft. Bis dahin steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auch denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder mindestens eine dreijährige oder, falls sie am 1. April 1901 das 17. Lebensjahr vollendet hatten, mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre hindurch das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind."

II. Antrag Dr. Hitze, Dr. Freiherr v. Hertling, Euler, Dr. Jäger, Marbe, Dr. Schädler, Trimborn, Erzberger, Drucks. No. 42. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmässigen Betrieben nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind.

72. Maximalarbeitstag, für erwachsene männliche Arbeiter.

Reich. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 122. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Maximalarbeitstag der unter Tage beschäftigten Bergleute und der am Feuer und in giftigen Gasen arbeitenden Zink- und Eisenhütten-, Walzwerkarbeiter und Arbeiter in ähnlichen Betrieben auf 8 Stunden verkürzt wird.

— für Frauen.

Reich. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 108. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, möglichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, durch welchen die Maximalarbeitszeit der in Fabriken, Eisen- und Zinkhütten und der in Bergwerken über Tage arbeitenden Frauen auf 8 Stunden täglich beschränkt wird und an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen die Beschäftigung derselben höchstens bis Mittag 12 Uhr stattfinden darf.

73. Privatbeamten, Versicherung der — s. auch unter „Gehilfen der Rechtsanwälte".

Reich. Antrag Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Pauli (Potsdam) und Genossen, Drucks. No. 30. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten, dermassen zu fördern, dass derselbe bei Beginn der nächsten Reichstagssession zur Vorlage gelangen kann.

Antrag Patzig, Bartling, Dr. Hieber, Drucks. No. 57. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. zur Vorbereitung einer den eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Privatbeamten (Privatangestellten) entsprechenden allgemeinen obligatorischen Alters-, Invaliditäts- sowie Witwen- und Waisenversicherung durch eine besondere Kommission, zu welcher neben den Vertretern der verbündeten Regierungen auch Vertreter des Reichstages, sowie der beteiligten Privatbeamten (Privatangestellten) und Privatbetriebe und der Privatversicherungsanstalten zuzuziehen sind, Erhebungen in die Wege zu leiten und die hierfür nötigen Mittel noch durch einen Nachtragsetat für 1904 anzufordern,
2. bei der im Jahre 1905 erfolgenden Gewerbezählung eine sorgfältige Feststellung der verschiedenen Kategorien der Privatbeamten (Privatangestellten) anzuordnen.

74. Reichsarbeitsamt (Bd. I, 42, 55, 63, Bd. II, 24).

I. Reich. Antrag Dr. Paasche, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Dr. Hieber, Drucks. No. 56. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Einrichtung eines Reichsarbeitsamtes schafft, mit der Massgabe, dass auf dasselbe die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen, und dass ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören.

II. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 106. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, kraft dessen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter und Arbeitskammern geschaffen werden, zwecks Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes, Kontrolle über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen und friedlicher Beilegung der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

III. Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 67. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Artikel I. Reichsarbeitsamt.

§ 1. Es wird ein Reichsarbeitsamt errichtet, dessen Organisation durch Gesetz be-

stimmt wird. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Leiter des Reichsarbeitsamts ist der Reichsarbeitsrat.

§ 2. Zu den Aufgaben des Reichsarbeitsamts gehören:

Erlass von Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschliesslich der Heimarbeit, des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Schifferei, gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Erlass von Vorschriften und Anweisungen über die dienstlichen Verrichtungen der Arbeitsämter (Art. II § 4), sowie die Kontrolle über die Tätigkeit derselben und die Endentscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Arbeitsämter.

Anordnung und Oberleitung von Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der in Absatz 2 dieses Paragraphen beschäftigten Personen.

Herausgabe und Veröffentlichung von Berichten über die stattgehabten Erhebungen; Zusammenstellung der Jahresberichte der Arbeitsämter über ihre Tätigkeit, die dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen sind. Herausgabe von Veröffentlichungen über die Bewegung des Arbeitsmarkts (Streiks und Arbeiteraussperrungen), der Arbeitslöhne, Arbeitsvermittelung und ähnlicher sozialer Einrichtungen und Erscheinungen, die für das Ressort des Reichsarbeitsamts von Wichtigkeit sind.

§ 3. Alljährlich einmal beruft das Reichsarbeitsamt Vertreter der Arbeitsämter (Art. II § 4) und der Arbeitskammern (Art. III § 11) und zwar von letzteren mindestens je einen Vertreter der Betriebsleiter und der Hilfspersonen, die jede Klasse der Arbeitskammer aus ihrer Mitte wählt, zu einer Tagung, in der die zu lösenden Aufgaben beraten werden.

Artikel II. Arbeitsämter.

§ 4. Für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats wird in der Regel ein Arbeitsamt errichtet.

Soll der Bezirk, für welchen das Arbeitsamt errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der beteiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Landes-Zentralbehörden zustehenden Befugnisse von den Zentralbehörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

Die Arbeitsämter unterstehen dem Reichsarbeitsamt.

§ 5. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrat, als Leiter des Amts, und mindestens drei Hilfsbeamten.

Den Arbeitsrat ernennt die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat. Die dem Arbeitsamt zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer (Art. III § 11) gewählt. Unter diesen Hilfsbeamten muss mindestens ein weiblicher Hilfsbeamter sein.

Die Mitglieder des Arbeitsamts sind Reichsbeamte und unterstehen den für die Reichsbeamten gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6. Zu den Aufgaben des Arbeitsamts gehören:

Ausführung der Anordnungen und Anweisungen des Reichsarbeitsamts.

Aufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Betriebe nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen des Reichsarbeitsamts und der Organe der Unfallversicherungs-Genossenschaften. Jeder Betrieb muss jährlich mindestens einmal einer Revision unterzogen werden.

Einrichtung des Arbeitsnachweises in den Grenzen des Arbeitsamtsbezirks.

Einberufung der Sitzungen der Arbeitskammer und die Leitung derselben durch den Arbeitsrat beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Errichtung eines Einigungsamts (Art. IV § 28).

Veröffentlichung eines Jahresberichts über seine amtliche Tätigkeit. Exemplare dieses Berichts sind dem Reichsarbeitsamt, der Landes-Zentralbehörde und den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundesstaats, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat, und den Mitgliedern der Arbeitskammer zu übermitteln.

§ 7. Soweit nach den §§ 105a bis 105i, 114a bis 119b, 120a bis 120e, 134 bis 139m, 154 und 154a der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden Aufgaben zur Wahrnehmung zugewiesen sind, geht nach Errichtung der Arbeitsämter die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf diese über. Soweit nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, treten diese Behörden in dasselbe Verhältnis zu dem Arbeitsamt ihres Bezirks, in dem sie vor Errichtung desselben zu der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirks gestanden haben.

§ 8. Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Beamten und amtlich Beauftragten des Arbeitsamts oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse der

von ihnen beschäftigten Personen zu machen, welche vom Reichskanzler oder Bundesrat oder vom Reichsarbeitsamt oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 9. Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutz für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben seines Bezirks beschäftigten Personen allgemeine Anordnungen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zur Höhe von 300 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen zu bedrohen und festzusetzen.

Auch kann es zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen verhängen.

§ 10. Gegen die Verfügungen eines Beamten oder amtlich Beauftragten des Arbeitsamts steht dem Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen. Gegen Verfügungen des Arbeitsamts steht binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Reichsarbeitsamt offen.

§ 11. Die Organisation des Arbeitsnachweises durch das Arbeitsamt für den Umfang seines Bezirks hat nach den Beschlüssen der Arbeitskammer zu erfolgen.

Das Nähere über die Leitung und Verwaltung des Arbeitsnachweises und die Anstellung und Entlassung der beschäftigten Personen bestimmt eine von dem Arbeitsamt aufzustellende Geschäftsordnung, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitskammer bedarf.

Die Gehälter und Löhne der im Arbeitsnachweis beschäftigten Personen setzt das Reichsarbeitsamt fest. Das letztere hat auch die Zentralisation der Arbeitsnachweise in die Wege zu leiten.

Der Arbeitsnachweis ist unentgeltlich.

Gemeinden, in denen eine Arbeitsnachweisstelle errichtet wird, sind verpflichtet, die dazu nötigen Räumlichkeiten ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen und die Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Räumlichkeiten auf ihre Kosten zu übernehmen.

Artikel III. Arbeitskammern.

§ 12. Für die Wahrnehmung der Interessen der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen sowie zur Unterstützung der Aufgaben des Arbeitsamts wird für jeden Bezirk, in dem ein Arbeitsamt besteht, eine Arbeitskammer errichtet, deren Mitgliederzahl nach der Grösse des Bezirks und der Zahl der Betriebe festgestellt wird, jedoch nicht unter fünfzig Mitglieder zählen darf.

Die Mitgliederzahl für jede Arbeitskammer bestimmt das Reichsarbeitsamt.

§ 13. Die Mitglieder der Arbeitskammer werden in getrennten Wahlhandlungen zur Hälfte durch die grossjährigen Betriebsleiter beziehungsweise deren Stellvertreter aus ihrer Mitte, zur andern Hälfte durch die grossjährigen Hilfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit gewählt. Gleichzeitig sind in Höhe der Hälfte der Mitglieder jeder Klasse Stellvertreter zu wählen. Ist die Reihe der Stellvertreter erschöpft, so hat das Reichsarbeitsamt eine Ergänzungswahl anzuordnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beide Geschlechter sind gleichberechtigt.

§ 14. Die Mandatsdauer der Mitglieder der Arbeitskammer beziehungsweise ihrer Stellvertreter währt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Kalenderjahre.

§ 15. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die nicht grossjährig sind oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 16. Die Wahl findet an einem Sonntag statt und zwar im Laufe des Monats Oktober desjenigen Jahres, in dem das Mandat der Mitglieder der Arbeitskammer zu Ende geht.

Den Wahltag bestimmt das Reichsarbeitsamt, ebenso die Art und Form der Legitimation für die Wähler und die Normen, unter welchen die Wahlhandlung stattzufinden hat.

§ 17. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, dass auch die am Wahltag beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf Tag- oder Nachtschicht sich an der Wahl beteiligen können.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den von ihnen beschäftigten wahlberechtigten Personen auskömmlich Zeit für die Ausübung des Wahlrechts zu gewähren. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit Geldstrafe von 20 bis 100 Mark für jeden Wähler, der an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert wird, zu ahnden. Die Strafe setzt das Arbeitsamt des Bezirks, für den gewählt wurde, fest. Das Arbeitsamt hat eine Abgrenzung in Wahlbezirke vorzunehmen, die allen Beteiligten die Ausübung des Wahlrechts leicht ermöglicht.

§ 18. In den Wahlausschüssen müssen die Betriebsleiter und die von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen gleich stark vertreten sein. Die Bildung der Wahlausschüsse erfolgt für jeden Wahlbezirk auf Anordnung des zuständigen Arbeitsamts.

§ 19. Ein Einspruch der Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit einer Wahl ist nur binnen zwei Wochen nach der Wahl zulässig. Die Arbeitskammer prüft selbst den erhobenen

Einspruch und hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sofort denjenigen Stellvertreter einzuberufen, auf den die meisten Stimmen fielen. Handelt es sich um Einspruch gegen den ganzen Wahlakt, so hat das Reichsarbeitsamt den Einspruch zu prüfen und hat, wenn es den Wahlakt für ungültig erklärt, innerhalb zwei Wochen eine Neuwahl anzuordnen.

§ 20. Die Mitgliedschaft derselben erlischt, sobald die betreffende Person dauernd den Bezirk der Arbeitskammer verlässt, für die sie gewählt war, oder wenn sie in eine andere Klasse eintritt als diejenige, für die sie gewählt wurde, oder wenn einer der Gründe vorliegt, die in § 15 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

§ 21. Die Arbeitskammer gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst; ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Tagesordnung wird in der von der Arbeitskammer bestimmten Form veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung für ihre Verhandlungen gibt sich die Arbeitskammer selbst.

§ 22. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrat oder dessen Stellvertreter. Derselbe setzt die Sitzungen an und schliesst dieselben; er setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, soweit nicht die Arbeitskammer darüber beschliesst.

§ 23. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zu einer Sitzung zusammenzuberufen; er muss dieselbe zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer mit Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt.

Dem Antrag ist innerhalb vierzehn Tagen, nachdem derselbe in die Hände des Vorsitzenden gelangte, stattzugeben.

§ 24. Die Arbeitskammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; sie ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Klasse anwesend sind. Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung in der Sitzung fehlen, kann der Vorsitzende mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Mark belegen.

Der Vorsitzende und andere Mitglieder des Arbeitsamts, die den Sitzungen der Arbeitskammer beiwohnen, haben nur beratende Stimme.

§ 25. Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner amtlichen Tätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. Die Arbeitskammer kann Untersuchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittel- und Mietpreise, die Wirkung von Verordnungen und Gesetzen, insbesondere von Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben in ihrem Bezirk. Sie hat das Recht, Beschwerden und Missstände im gewerblichen Leben ihres Bezirks zur Kenntnis des Reichsarbeitsamts, der Landes-Zentralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen und Anträge an dieselben zu stellen, sowie Gutachten über Massregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, die das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berühren.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers, des Bundesrats, des Reichsarbeitsamts, des Arbeitsamts oder der Landes-Zentralbehörde ihres Bezirks ist die Arbeitskammer verpflichtet, Gutachten über wirtschaftliche und soziale Fragen abzugeben. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, welche das ihrer Beratung unterbreitete Material vorberaten. Sobald es sich hierbei um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, müssen die Ausschüsse zu gleichen Teilen aus Vertretern der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen zusammengesetzt sein. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt ein Mitglied des Arbeitsamts.

§ 26. Die Arbeitskammer hat das Recht, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für ihre Erhebungen und Untersuchungen von den Betriebsleitern und den von ihnen beschäftigten Personen ihres Bezirks sachgemässe Beantwortung ihrer Fragen zu fordern; auf Weigerung derselben kann sie auf eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark erkennen.

§ 27. Die Mitglieder der Arbeitskammer erhalten für die Sitzungen, welchen sie beiwohnen, und für die Zeitversäumnis, welche die im Auftrag des Arbeitsamts oder der Arbeitskammer ausgeführten Beratungen und Arbeiten beanspruchen, eine Entschädigung und Ersatz der Reisekosten. Die gleiche Entschädigung erhalten die Teilnehmer an den Verhandlungen der vom Reichsarbeitsamt einberufenen Tagung (§ 3) und der Einigungsämter (Art. IV § 28). Die Höhe dieser Entschädigung setzt das Reichsarbeitsamt fest. Ihre Höhe ist für alle Mitglieder der Arbeitskammern die gleiche.

Artikel IV. Einigungsämter.

§ 28. Im Falle von Streitigkeiten, welche zwischen Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern und den von diesen beschäftigten Personen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, hat das Arbeitsamt im Verein mit der Arbeitskammer auf Anrufung auch nur einer der streitenden Parteien als Einigungsamt zu wirken.

§ 29. Die Arbeitskammer bestimmt im voraus, und zwar für jede Klasse in besonderer Wahl, eine Anzahl ihrer Mitglieder, aus denen im gegebenen Fall unter dem Vorsitz des Arbeitsrats oder seines Stellvertreters das Einigungsamt gebildet wird.

§ 30. Der Vorsitzende beruft aus den von der Arbeitskammer bestimmten Mitgliedern je zwei Vertreter der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, von denen keine an dem Streitfall unmittelbar beteiligt sein darf.

§ 31. Sobald der Arbeitsrat beziehungsweise sein Stellvertreter von einer der streitenden Parteien zur Bildung des Einigungsamts aufgefordert wird, hat er die andere Partei zur Teilnahme zu einer Verhandlung einzuladen.

Ist diese zur Verhandlung bereit, so fordert das Einigungsamt die streitenden Parteien auf, Vertreter zu bestellen, deren Zahl nicht weniger als zwei von jeder Partei betragen darf.

Weigert sich eine der streitenden Parteien, der Einladung des Einigungsamts zu einem Einigungsversuch Folge zu leisten, so hat das Einigungsamt sich gleichwohl über die Ursachen des Streits zu unterrichten. Es hat alsdann öffentlich ein Urteil über den Streitfall abzugeben, wobei es die Partei bezeichnet, die sich dem Einigungsversuch entzogen hat, und die ihm für diese Handlungsweise bekannt gewordenen Gründe angibt.

§ 33. Als Vertreter der streitenden Parteien können nur Beteiligte bestellt werden, die grossjährig sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Legitimation der Vertreter entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 34. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauenspersonen der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen in gleicher Zahl, die keiner der streitenden Parteien angehören dürfen, ergänzen. Dies muss geschehen, wenn es von den Vertretern der beiden streitenden Parteien unter Bezeichnung der zuzuziehenden, am Streit nicht beteiligten Vertrauenspersonen beantragt wird.

§ 35. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der Verhältnisse Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen. Auf das Recht der Zeugen und Sachverständigen zur Verweigerung ihrer Aussagen sind die Vorschriften der §§ 383 bis 386 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

Der Vorsitzende ist befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche gehöriger Ladung ungeachtet unentschuldigt ausbleiben oder ohne Grund ihre Aussage verweigern, Geldstrafe bis zu einhundert Mark zu verhängen. Gegen diese Geldstrafen findet binnen einer Woche Beschwerde an die Arbeitskammer statt. Deren Entscheidung ist endgiltig.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 36. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teil Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teils, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äussern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 37. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 38. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Betriebsleiter zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Gegenseite zugezogenen gegenüber, so ist festzustellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 39. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Parteien mit der Aufforderung mitzuteilen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 40. Ist weder eine Vereinbarung (§ 37), noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

Artikel V. Schlussbestimmungen.

§ 41. Die Kosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, trägt das Reich, und sind dieselben alljährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 42. Der dritte Abschnitt des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1891 mit den §§ 61 bis 69 wird aufgehoben. Aufgehoben sind ferner der dritte, vierte und fünfte Absatz im § 139b und der dritte Absatz im § 155 der Gewerbeordnung.

§ 43. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

75. Samstagnachmittag, Freigabe des —, s. unter „Arbeitsdauer", Antrag Auer.

76. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Reich. Antrag Erzberger, Dr. Hitze, Trimborn, Drucks. No. 37. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Vermittlung des Reichsamtes des Innern bei den Einzelregierungen auf eine gleichmässigere Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105b) getroffenen Ausnahmebestimmungen hinzuwirken.

Sachsen. 12. Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer über die Petitionen des Gauverbandes der Erzgebirgischen Kreisvereine deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, des Ausschusses für die sächsischen Handlungsgehilfentage in Zwickau und über die Resolution einer Versammlung von Handelsangestellten in Chemnitz, weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit betreffend.

Die Kammer wolle beschliessen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

21. Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Dezember 1903.

Schlussberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petitionen des Gauverbandes der Erzgebirgischen Kreisvereine deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, des Ausschusses für die sächsischen Handlungsgehilfentage in Zwickau und über die Resolution einer Versammlung von Handelsangestellten in Chemnitz, weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit betreffend.

Sten. Prot. S. 346, Annahme des Antrags der Beschwerde- und Petitions-Deputation.

77. Staatsbetriebe, s. unter „Arbeiterschutzbestimmungen".

78. Vereins- und Versammlungsrecht, s. auch unter „Koalitionsrecht" und „Berufsvereine".

Reich. Antrag Beck (Heidelberg), Patzig, Dr. Hieber, Drucks. No. 47. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Vereins- und Versammlungsrecht für alle Bundesstaaten einheitlich ordnet, soweit dasselbe nicht schon durch das Bürgerliche Gesetzbuch betroffen wird.

Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 70. Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betr. das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition.

§ 1. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, sich zu versammeln.

Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubnis durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden, sind spätestens 6 Stunden vor ihrem Beginn durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes haben das Recht, Vereine zu bilden.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschliesslich derer, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.

§ 4. Wer die Ausübung der in vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 5. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

79 Versicherungsvereine.

Reich. Antrag v. Chrzanowski und Genossen, Drucks. No. 109. Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, durch welchen für die Arbeiter der Eisen- und Zinkhütten, Kessel- und Walzwerke und ähnliche Betriebe nach dem Muster der Bergknappschaftskassen Versicherungsvereine begründet werden, die ihren Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen Versicherung gegen die durch Krankheit, Invalidität, Alter und Tod bedingten Störungen der Erwerbsfähigkeit gewähren.

80. Wohnungsreform (Bd. I, 25, 33, 73, 74, Bd. II, 28, 37, 45).

Antrag Dr. Hieber, Dr. Jäger, Schrader, Drucks. No. 116. Der Reichstag wolle beschliessen, in Erwägung, dass das Vorgehen einzelner deutscher Staaten auf dem Gebiete der Wohnungsreform dringend zusammenfassender allgemeiner Zielpunkte bedarf, durch welche dieses Vorgehen geklärt, gekräftigt und einheitlicher wird, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

I. eine Kommission einzuberufen, die aus amtlichen Vertretern des Reiches und einzelner Bundesstaaten, aus Mitgliedern des Reichstages und anderen in der Wissenschaft und Praxis der Wohnungsfrage erfahrenen Männern bestehen, ein einheitliches Programm für Lösung der Wohnungsfrage schaffen, besonders auch folgende Punkte klären soll:

1. ob die Heranziehung fremder, privater, besonders aber auch staatlicher und kommunaler Mittel für den Kleinwohnungsbau allgemeiner und weitgehender als bisher ins Werk zu setzen sei, teils durch Vermittlung der Invalidenversicherungsanstalten, teils durch Einrichtungen, welche für diesen Zweck besonders zu schaffen seien;

2. welche Massregeln in bezug auf die bau- und wohnungspolizeilichen Vorschriften sowie für die Behandlung der Bodenfrage vorzuschlagen seien, damit die Wohnungen der minderbemittelten Klassen einerseits gemäss den Ansprüchen der Gesundheit und Sittlichkeit, andererseits auch zu wirtschaftlich erschwingbaren Mietpreisen hergestellt werden können;

II. das Kaiserliche Statistische Amt, insbesondere die Abteilung für Arbeiterstatistik zu beauftragen, baldmöglichst in einigen ausgewählten typischen Orten verschiedener Grösse und Charakters wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen und zu veröffentlichen:

1. über die Art, wie dort die Stadterweiterung, besonders die private Aufschliessungstätigkeit vor sich geht, über die Schwächen dieses Systems und über die Frage, ob sich die vielfach hervorgetretenen Uebelstände der übermässigen Bodenpreise, des Bauschwindels u. s. w. nicht zum guten Teil aus diesen Schwächen erklären;

2. über die Organisation, die Leistungsfähigkeit und die tatsächlichen Leistungen der privaten Bautätigkeit gegenüber dem auf diese Bautätigkeit angewiesenen Wohnungsbedürfnisse.

Antrag Auer und Genossen, Drucks. No. 72. Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf, betr. Regelung des Wohnungswesens, vorzulegen; insbesondere Normativbestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Wohnungen und der Durchführung der Wohnungsinspektion, sowie Schaffung eines Reichs-Wohnungsamtes.

81. Wurmkrankheit, Bd. II, 29, s. unter „Bergarbeiterschutz", Antrag Stötzel.

II. France. Frankreich.

(November-Dezember).

80. Altersunterstützung (1, 59).

Senatssitzung vom 26. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Guyot, betr. die Errichtung eines Dienstes der sozialen Solidarität zur obligatorischen Unterstützung schwacher und unheilbarer Greise. — Ueberwiesen an die Spezialkommission für Altersunterstützung (Doc. parl. No. 296).

81. Arbeiterversicherung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Dubuisson, betr. die Errichtung einer staatlichen Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Alter und Invalidität.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes der Abg. Rey und Lachièze, betr. die Kranken- und Altersversicherung der Arbeiter. — Ueberwiesen an die Kommission für soziale Versicherung und Fürsorge (Doc. parl. No. 1331).

82. Arbeitsdauer.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chauvière, betr. die Unterstellung der Arbeitsdauer der Arbeiter und Angestellten der Schiffahrtsunternehmungen unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 2.—4. März 1848, betr. die Arbeitszeit (Doc. parl. No. 1360).

83. Arbeitsinspektion.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. J. L. Breton, betr. die Errichtung eines Inspektionshilfsstabes (Stab der Kontrolleure der gewerblichen Arbeit). — Ueberwiesen an die Arbeitskommission (Doc. parl. No. 1276).

84. Arbeitslosenkasse (9).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 5. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Colliard, betr. die Errichtung einer staatlichen, dem Handelsministerium unterstehenden Arbeitslosenkasse. — Ueberwiesen an die Spezialkommission für Sozialversicherung (Doc. parl. No. 1271).

85. Arbeitslosenunterstützung (75).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 7. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Devèze, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites zur Unterstützung der infolge des Streiks arbeitslosen Textilarbeiter von Nord. — Ueberwiesen an die Budgetkommission (Doc. parl. No. 1274).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Siegfried, betr. die Eröffnung eines Kredites im Betrage von 250000 Frcs. an das Ministerium des Innern, zur Unterstützung der Arbeitslosen in der Industrie der Schiffsbranche in Havre. — Ueberwiesen an die Budgetkommission (Doc. parl. No. 1288).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Compayré, betr. die Eröffnung eines Kredites im Betrage von 25000 Frcs. zur Unterstützung der Arbeitslosen in der Gemeinde Graulhet, Arrondissement Lavaur. — Ueberwiesen an die Budgetkommissien (Doc. parl. No. 1311).

86. Arbeitsnachweis (10, 76).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. November 1903. Vorlage des vom Senate angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Arbeitsvermittlung für Arbeiter und Angestellte beider Geschlechter und aller Berufe. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

Senatssitzung vom 5. November 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 279). Senatssitzung vom 21. November 1903. Vorlage eines Berichtes des Senators Aucoin über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 344).

87. Arbeitsunfälle (30, 31, 46, 61).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. Dezember 1903. Vorlage des vom Senate angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Durchführung des Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle im Jahre 1903. — Ueberweisung an die Kommission für soziale Versicherung und Fürsorge (Doc. parl. No. 1336). — Sitzung vom 1. Dezember. Vorlage eines Berichtes des Abg. Mirman (Doc. parl. No. 1337). — Sitzung vom 2. Dezember 1903. Dringlichkeitserklärung, Debatte, Annahme.

Senatssitzung vom 19. November 1903. Vorlage eines Ergänzungsberichtes des Senators Chovet, betr. die 4 von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwürfe: 1) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Art. 17 und 22 des Unfallgesetzes vom 9. April 1898; 2) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung mehrerer Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898; 3) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 zu Gunsten der Maschinisten und Heizer; 4) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Haftpflicht bei Arbeitsunfällen.

Senatssitzung vom 1. Dezember 1903. Vorlage des zweiten Ergänzungsberichtes des Senators Chovet über die vorstehenden 4 Gesetzentwürfe (Doc. parl. No. 289). Dringlichkeitserklärung, Debatte, Annahme, des von der Kommission angenommenen einzigen Artikels.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Mirman, betr. die Ergänzung des zweiten Absatzes des Art. 16 des Gesetzes vom 9. April 1898. Dringlichkeitserklärung. Annahme (Doc. parl. No. 1313).

Senatssitzung vom 26. November 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes des Abg. Mirman (Doc. parl. No. 295).

88. Berufsvereine (17, 41).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Dezember 1903. Vorlage des Berichtes des Abg. Barthou über die Entwürfe zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine (Doc. parl. No. 25).

89. Eisenbahnbetrieb, Inspektion im —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, betr. die Verleihung der Attribute und Kompetenzen der Arbeitsinspektoren an die Kontrolleure der Eisenbahnen, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 und vom 11. Juli 1903 in den Betrieben der Eisenbahnverwaltungen. — Ueberwiesen an die Arbeitskommission (Doc. parl. No. 1357).

90. Frauen- und Kinderarbeit.

Senatssitzung vom 29. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Senators Waddington, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1892 über die Arbeit von Kindern, unmündigen Mädchen und Frauen in Manufakturen und Fabriken. Dringlichkeitserklärung (Doc. parl. No. 364).

91. Genossenschaften.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. November 1903. Vorlage des durch den Abg. Adrien Veber erstatteten Berichtes der Spezial-

kommission für Steuergesetzgebung über den Abänderungsantrag des Abg. A. Veber zum Finanzgesetze für das Jahr 1903 (Art. 8bis), betr. die Anwendung des Gesetzes von 1872 auf die Kooperativgenossenschaften (Doc. parl. No. 1314).

92. Gewerbegerichte (16, 48, 53, 78).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Pugliesi-Conti, betr. die Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte auf die Streitigkeiten zwischen den Kutschern und ihren Unternehmern. — Ueberwiesen an die Spezialkommission für die Reform der Gerichtorganisation und für die Zivilgesetzgebung (Doc. parl. No. 1295).

Senatssitzung vom 26. November 1903. Fortsetzung der ersten Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Gewerbegerichte. Annahme in erster Lesung.

Senatssitzung vom 26. November 1903. Der Gesetzesentwurf des Abg. Cordelet, betr. die Unterstellung der Handelsgehilfen der Rechtssprechung nach gemeinem Recht und gleichzeitiger Aufhebung des Abs. 1 des Art. 634 des Handelsgesetzbuches wird durch den Antragsteller zurückgezogen.

93. Gewerkschaften, Unterstützung der — (79).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. November 1903. Vorlage des durch den Abg. Astier erstatteten Berichtes der Budgetkommission über den Gesetzentwurf des Abg. Adrien Veber, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von Frs. 200000 an das Ministerium für Handel und Gewerbe zum Zwecke der Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeiterproduktivgenossenschaften, die an der Ausstellung von St. Louis teilzunehmen beabsichtigen (Doc. parl. No. 1319).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. November 1903. Erste Beratung. Dringlichkeitserklärung. Annahme.

Senatssitzung vom 1. Dezember 1904. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Unterstützung der Gewerkschaften (St. Louis) (Doc. parl. No. 300). Ueberwiesen an die Finanzkommission. Senatssitzung vom 10. Dezember 1903. Bericht des Senators Lourties über diesen Gesetzentwurf (Doc. parl. No. 312). Senatssitzung vom 17. Dezember 1903: Debatte und Annahme. Gesetz vom 23. Dezember 1903.

94. [Handelsflotte, Arbeitsbedingungen am Bord der Schiffe der —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Marineministeriums, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen am Bord der Schiffe der Handelsflotte. Ueberwiesen an die Marinekommission (Doc. parl. No. 1165).

95. Kodifizierung der Arbeiterschutzgesetzgebung (43).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Berichtes des Abg. Charles Benoist über den Entwurf einer Resolution, durch welche die Regierung aufgefordert werden soll, den Kammern den Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches vorzulegen (Doc. parl. No. 1356). Sitzung vom 22. Dezember 1903. Annahme der Resolution.

96. Lohngesetzgebung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Clovis Hugues, betr. die Bestimmung der Lohnsätze der Bauarbeiter. Ueberwiesen an die Arbeitskammer (Doc. parl. No. 1273).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Jules Coutant, betr. den Lohnschutz der Angestellten beider Geschlechter in den Gast- und Schankwirtschaften durch Verbot der bisher von ihnen unter dem Titel von „Kostenersatz“ an die Unternehmer entrichteten Zahlungen. Ueberwiesen an die Arbeitskommission (Doc. parl. No. 1340).

97. Ruhezeit, Dauer der täglichen —.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Dezember 1903. Vorlage eines Resolutionsentwurfes durch den Abg. Lasies, durch welche die Regierung aufgefordert wird, im Laufe des Monats Januar 1904 dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorzulegen, zum Zwecke der Sicherung einer mindestens 8-stündigen ununterbrochenen täglichen Ruhe für alle Arbeiter und Angestellte aller Berufe, jeden Alters und beider Geschlechter. Ueberwiesen an die Arbeitskommission.

98. Schutz der nationalen Arbeit (26).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. November 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Defontaine, betr. die Ergänzung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Arbeit vom 8. August 1893. Ueberwiesen an die Arbeitskommission (Doc. parl. No. 1308).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. November 1903. Vorlage des durch den Abg. Mas erstatteten Berichtes der Arbeitskommission über 1) den Gesetzentwurf des Abg. Emile Chauvin, betr. den Schutz der nationalen Arbeit; 2) den Gesetzentwurf des Abg. Georges Grosjean, betr. den Schutz der nationalen Arbeit vor ausländischer Konkurrenz; 3) den Gesetzentwurf des Abg. Jules Coutant, betr. die Löhne der ausländischen Arbeiter; 4) den Gesetzentwurf des Abg. Defontaine, betr. die Ergänzung des Gesetzes vom 8. August 1893 zum Schutze der nationalen Arbeit; 5) die Abänderungsanträge der Abg. Dubuisson und Carnaud zum Finanzgesetze für das Jahr 1903, betr. die Sonderbesteuerung der Unternehmer, die ausländische Arbeiter beschäftigen. Dringlichkeitserklärung (Doc. parl. No. 1322).

99. Schutz der Schwangeren.

Senatssitzung vom 3. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes, betr. den Schutz der Schwangeren und der Säuglinge. Erste Beratung. Annahme.

100. Streikamnestie (28, 70).

Senatssitzung vom 8. Dezember 1903. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Streikamnestie. Dringlichkeitserklärung. Debatte. Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage des vom Senate mit Abänderungen angenommenen Gesetzentwurfes, betr. die Streikamnestie (Doc. parl. No. 1354). — Sitzung vom 22. Dezember 1903. Vorlage eines Berichtes des Abg. Lamendin (Doc. parl. No. 1390). —

Sitzung vom 29. Dezember 1903. Dringlichkeitserklärung. Zustimmung zu den Abänderungen des Senates, Annahme [1]).

101. Unterstützungskasse der Imprimerie nationale.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Chauvière, betr. die Reorganisation der Unterstützungskasse der Arbeiter der Imprimerie nationale, behufs Erhöhung der gegenwärtigen Kassenleistungen um 2 Proz. und Erhöhung der staatlichen Subvention. Ueberwiesen an die Budgetkommission (Doc. parl. No. 1392).

102. Wurmkrankheit.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes des Abg. Basly, betr. den Schutz der Bergarbeiter vor der Wurmkrankheit. Ueberwiesen an die Bergbaukommission (Doc. parl. No. 1359).

XIII. Pays-Bas. Niederlande [2]).

(Oktober bis Dezember 1903.)

146. Altersversicherung. S. Invaliditätsversicherung.

147. Arbeiter. S. Arbeiterschutz. Arbeitsgesetz. Bleivergiftung. Grubenarbeiter. Unfallversicherung. Vereinsrecht.

148. Arbeiterinnen in Ziegeleien, Verbot der Beschäftigung von —.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 17, S. 27; No. 15, S. 64, 65. Verhandl. II. K., S. 987—988, 990, 991.

Inkrafttreten der Verordnung, die die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Ziegeleien verbietet. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 27; No. 15, S. 64.

149. Arbeiter und Beamte in Reichswerkstätten und bei staatlichen Arbeiten, Löhne und Arbeitszeit der — (136).

Central-Militärkleideranstalten. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, VIII, No. 18, S. 16; No. 21, S. 46; Verhandl. II. K., S. 1099—1100.

Gefängnispersonal. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 801—803.

Lichtschiffe. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, VI, No. 34, S. 17—18; No. 35, S. 36—37.

Marinewerften. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, VI, No. 34, S. 15; No. 35, S. 32—33. — Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 1013—1017.

Militärwerkstätten. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, VIII, No. 18, S. 21; No. 21, S. 54. — Verhandl. II. K., S. 1111—1113.

Militärhospitäler. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 1106 bis 1107.

Staatsdruckerei. II. K., Session 1903-1904, Beil. 100, No. 5, S. 7; No. 6, S. 9. — Verhandl. II. K., S. 1010—1011. — Verhandl. I. K., S. 100—101.

1) Text des Gesetzes vgl. „Bulletin“, Bd. II, S. 663.

2) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzungen (Handelingen van de Staten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den stenographischen Protokollen; Beil. A = Staatshaushaltsetat.

Pensionierung der unteren Beamten, welche auf Tagelohn in den Staatswerkstätten für Armee und Marine arbeiten (Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1890 — Gesetzblatt No. 109 — betr.) II. K., Session 1903-1904, Beil. 112, No. 1—3.

Arbeitsbedingungen, betr. die für Rechnung des Staates ausgeführten Arbeiten. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, I, No. 4, S. 10; No. 5, S. 19. — Verh. II. K., S. 544—549, 609—611.

S. Bleiweiss.

150. Arbeiter und Beamte bei Kanälen (136). Verbesserung ihrer Lage. — Löhne, Sonntagsruhe.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 20, S. 4; No. 22, S. 26.

151. Arbeiterschutz.

Abänderungsantrag der Abgg. Talma c. s. zum Gesetzentwurf eines Telegraphen- und Telephongesetzes mit dem Vorschlag, die Löhne und Arbeitszeiten des Personals bei konzessionierten Telegraphen und Telephonen von der Regierung genehmigen zu lassen. Beratung und Annahme. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 194—219. — I. K., S. 46, 47, 109.

Ein Antrag der Abgeordneten Melchers c. s. zum Zweck, alle Arbeitsbedingungen des Personals bei konzessionierten Telegraphen und Telephonen von der Regierung genehmigen zu lassen, abgelehnt. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 194, 195, 218.

Städtische Arbeiter.

In den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gemeindegesetzes wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Arbeitsbedingungen (betr. Lohn, Arbeitszeit, Dienstantritt, Kündigung und Entlassung, Erledigung von Beschwerden u. s. w.) für diese Arbeiter durch Lokalverordnung festzusetzen seien. II. K., Session 1903-1904, Beil. 108, No. 2, Artikel 14; No. 3, S. 10.

Schutz der Arbeiter in Brennereien. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 988—989.

S. Arbeitsgesetz.

152. Arbeiterzüge und Arbeiterfahrscheine.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 20, S. 11; No. 22, S. 41.

153. Arbeitsbörsen.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 27—28; No. 15, S. 65.

154. Arbeitsgesetz und Gesetz zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Arbeiter. Bemerkungen betr. diese Gesetze.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 28; No. 15, S. 65. — Verhandl. II. K., S. 986, 990.

155. Arbeitsgesetz. Genaue Durchführung des Gesetzes.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 28; No. 15, S. 65.

Ein Gesetzentwurf zum Schutze der Arbeit ist am 6. Januar der II. Kammer vorgelegt worden. (Kodifikation und Erweiterung der bestehenden Vorschriften.) II. K., Session 1903-1904, Beil. 133, No. 1—4.

156. Arbeitskammern und Abänderung des Arbeitskammergesetzes, Bemerkungen betr. die —.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 28; No. 15, S. 66. — Verhandl. II. K., S. 993—994.

157. Arbeitsvertrag (69, 89, 118).

Ein Gesetzentwurf betr. den Arbeitsvertrag wird bald der II. Kammer vorgelegt werden. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IV, No. 14, S. 3; No. 15, S. 23. — Verhandl. II. K., S. 653.

158. Arbeitszeit. S. Arbeiter und Beamte. Arbeiterschutz. Eisenbahnpersonal. Grubenarbeiter. Ladenschluss. Löhne.

159. Binnenschiffahrtsbetrieb, Verhältnisse eines Betriebes und Stellenvermittelung für Schiffer.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, I, No. 4, S. 9, 11—12; No. 5, S. 19, 20; IV, No. 14, S. 7; No. 15, S. 26. — Verhandl. II. K., S. 611 bis 613, 629—631, 667—668, 761—764, 769, 775, 1235—1236.

160. Bleivergiftung der Arbeiter in bestimmten Fabriken, Massnahmen zur Milderung der —.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 27; No. 15, S. 65. — Verhandl. II. K., S. 989—992.

— Von der Regierung wird ein internationaler Wettbewerb ausgeschrieben werden (6000 Gulden) für ein Mittel, das Schleifen der Diamanten ohne den Gebrauch eines bleiernen Diamanthalters zu ermöglichen. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 15, S. 68.

S. Bleiweiss.

161. Bleiweiss (160).

Im Jahre 1904 wird ein Versuch gemacht werden, statt Bleiweiss Zinkweiss oder andere nicht giftige Farbstoffe bei den für Rechnung des Staates auszuführenden Arbeiten zu gebrauchen. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 15, S. 68.

162. Brennereien. S. Arbeiterschutz.

163. Diamantschleiferei. S. Bleivergiftung.

164. Eisenbahnpersonal (56, 73, 109, 121). Erörterung der vom Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Dienstordnung für das Eisenbahnpersonal (Regelung der Schiedsgerichte, Löhne und Arbeitszeit). (Vergl. Bulletin, Bd. II, S. LXIII und 404.)

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 20, S. 9—10; No. 22, S. 37—39. — Verhandl. II. K., S. 1192—1198, 1200, 1221—1223, 1225—1226.

165. Gesetzgebung. Soziale, ökonomische und Arbeiterschutzgesetzgebung.

Etatsdebatte in II. Kammer. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 562—706.

166. Gesundheitswesen und Wohnungsgesetz, Bemerkungen betr. —.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 6—9; No. 15, S. 39—42. — Verhandl. II. K., S. 825—836.

167. Gewerbeunterricht (54, 70, 87, 137).
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 17—19; No. 15, S. 54—57. — Verhandl. II. K., S. 888—890.

168. Grubenarbeiter (35, 98, 128, 138). Lage der in den Limburgischen Steinkohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter.
Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 227—236, 238—259.
— Antrag der Abgeordneten van Kol c. s. betr., Festsetzung eines 8-stündigen Maximalarbeitstages für die Grubenarbeiter unter Tage. II. K., Session 1903-1904, Beil. 90. — Verhandl. II. K., S. 238—259. (Die weitere Beratung hinausgeschoben.)

169. Invaliditäts- und Altersversicherung (139).
Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 654—655.

170. Kellner und Kutscher, Lage der —
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 27; No. 15, S. 65. — Verhandl. II. K., S. 987, 990, 992.

171. Kinderarbeit ausserhalb der Schulzeit, Beschränkung der — (58, 110, 129).
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V. No. 12, S. 27; No. 15, S. 64.

172. Kranken- und Seeunfallversicherung (145).
Gesetzentwürfe sind in der Vorbereitung begriffen. Verhandl. II. K., Session 1903-1904, S. 653.

173. Kutscher. S. Kellner.

174. Ladenschluss.
Die Regierung eröffnet die Aussicht, dass in die Novelle des Arbeitsgesetzes Bestimmungen betreffs Arbeitszeit des in den Läden tätigen Personals werden aufgenommen werden. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IV, No. 14, S. 10; No. 15, S. 27.

175. Lebensmittelfälschung, Massnahmen zur Steuerung der —.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IV, No. 14, S. 4; No. 15, S. 23.

176. Löhne, Jahresgehalt und Arbeitszeit der Beamten bei der Postverwaltung.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 20, S. 18—19; No. 22, S. 62—65.
S. Arbeiter und Beamte, Arbeiterschutz und Eisenbahnpersonal.

177. Ministerialdepartements (16, 76, 91, 104, 124, 132, 141), Verbesserung der Lage der unteren Beamten der —.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, I, No. 4, S. 10; No. 5, S. 19; VIII, No. 18, S. 22; No. 21, S. 55.

178. Pensionierung. S. Arbeiter und Beamte.

179. Reichsfeldhüter, Verbesserung der Lage der —.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IV, No. 14, S. 15; No. 15, S. 32.

180. Schiedsgerichte. S. Eisenbahnpersonal.

181. Schiffer. S. Binnenschifffahrtsbetrieb.

182. Seeleute, Verbesserung der Lage der —. Seeunfallversicherung. An- und Abmusterung.

II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 20, S. 14; No. 22, S. 49—50.

183. Seeunfallversicherung. S. Krankenversicherung. Seeleute.

184. Sonntagsruhe (142). Eisenbahndienst am Sonntag.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IX, No. 20, S. 11; No. 22, S. 41.

185. Städtische Arbeiter. S. Arbeiterschutz.

186. Tuberkulose. Staatliche Unterstützung mittelloser Tuberkelkranker.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 2, S. 13; No. 12, S. 9; No. 15, S. 41—42. — Verhandl. II, K., S. 843—856.

187. Unfallversicherungsgesetz. System des Gesetzes. Ausdehnung der Bestimmungen auf landwirtschaftliche Arbeiter und Bemerkungen betr. die Ausführung des Gesetzes.
II. K., Session 1903-1904, Beil. A, V, No. 12, S. 29—30; No. 15, S. 66—68. — Verhandl. II. K., S. 631—632, 996—1009.

188. Vereinsrecht der Arbeiter. II. K., Session 1903-1904, Beil. A, IV, No. 14, S. 8—9; No. 15, S. 27.

189. Wohnungsgesetz. S. Gesundheitswesen.

190. Ziegeleien. S. Arbeiterinnen.

IV. Suisse. Schweiz.

(Bundesversammlung.)

Krankenversicherung.

Interpellation von Herrn NR. Greulich und Mitunterzeichneten, vom 11. Dezember 1903:

Welche Stellung nimmt der Bundesrat ein, bezw. welche Untersuchungen gedenkt er vorzunehmen infolge der Eingabe der Delegiertenversammlung der schweizerischen Krankenkassen vom 30. November 1902, insbesondere zu dem Begehren einer Bundessubvention an die Kantone unter Freigabe der Verwendung für die Krankengeldversicherung, oder für die unentgeltliche Ärznung, oder für beide zugleich?

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Beschluss der Gesellschaft für soziale Reform.
2. Petition der deutschen Gewerkvereine.
3. Resolutionen der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Baugewerbe.

Petition der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder.

2. Handelsgewerbe.

a) Eingabe des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands.

b) Zwei Eingaben des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

c) Resolution der französischen Vereinigung für gesesetzlichen Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. In der Sitzung vom 11. Dezember 1903 beschloss der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform eine Petition an den Bundesrat abzusenden, es möge der Bundesrat dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen in der Weise geregelt wird, dass

1) die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 9 Stunden herabgesetzt wird mit der Massgabe, dass während einer Uebergangsfrist von zwei Jahren der Bundesrat für bestimmte Fabrikationszweige Ausnahmen zulassen kann;

2) dementsprechend bei Bewilligung von Ueberarbeit gemäss § 138a Abs. 1 und 139a Abs. 1 Ziffer 4 die Arbeitszeit an Wochentagen 12 Stunden und an Sonnabenden bei Arbeitsschluss spätestens um $7^1/_2$ Uhr 9 Stunden, ferner gemäss § 139a Abs. 2 die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den daselbst genannten Fällen 59 Stunden nicht überschreiten darf;

3) die nach § 137 Abs. 3 a. a. O. zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf $1^1/_2$ Stunden verlängert wird, die Einhaltung einer kürzeren Mittagspause jedoch auf Antrag oder jedenfalls nach Anhörung der Arbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden kann (§ 139 II), wenn dies im Interesse der Mehrheit der beteiligten Arbeiter liegt;

4) die Beschäftigung von Wöchnerinnen vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur dann gestattet wird, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

2. Petition des Centralrates der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) an den Bundesrat und Reichstag, vom 2. Dezember 1903:

Wir richten an den Hohen Reichstag folgende Forderungen:

I. Zur Sicherung, Erweiterung und Verallgemeinerung des Koalitionsrechts:

1) In § 152 der Gewerbeordnung die Verabredungen und Vereinigungen auch zu gestatten, insoweit dieselben sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen richten oder eine sonstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken; dass ferner solche Vereinigungen, sowie die sonstigen Berufsvereine (Gewerkvereine, Gewerk-

schaften) berechtigt sind, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, insbesondere auch durch Aenderung der Gesetzgebung, auszudehnen, ohne dadurch den einzelstaatlichen Vereinsgesetzen unterworfen zu sein.

2) Den § 153 der Gewerbeordnung, als unnötiges Ausnahmegesetz neben den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Nötigung, Bedrohung, Beleidigung u. s. w. zu streichen; mindestens aber nicht allein den Missbrauch des Koalitionsrechts, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch desselben unter Strafe zu stellen.

3) Das Koalitionsrecht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, wie 1866 von der königl. preussischen Staatsregierung vorgeschlagen war, auszudehnen.

II. Zur Regelung und Anerkennung der Berufsorganisationen ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit ein Gesetz nach Art des zuerst von den Deutschen Gewerkvereinen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend eingetragene Berufsvereine, baldigst zu erlassen.

3. Resolutionen der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (französische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz) vom 10. November 1903.

1) Die französische Vereinigung für Arbeiterschutz ist mit der „sozialen Liga der Käufer“ in dem Wunsche einig, es möchten die durch das Gesetz vom 2. November 1892 zugelassenen Ausnahmen [die Ueberzeitarbeit betr.] beseitigt werden.

2) Die französische Vereinigung für Arbeiterschutz drückt, in Uebereinstimmung mit der „sozialen Liga der Käufer“, den Wunsch aus, es möge die Regelung der Heimarbeit baldmöglichst in Angriff genommen werden.

3) Die französische Vereinigung für Arbeiterschutz, in Würdigung der Vorteile, die sich im Auslande, insbesondere in den Vereinigten Staaten, aus der Vereinigung der Tätigkeit der Fabrikinspektoren mit der der Käufervereinigungen ergeben haben, drückt den Wunsch aus, es möge auch in Frankreich eine ineinandergreifende Mitarbeit der Fabrikinspektion und der „sozialen Liga der Käufer“ hergestellt werden.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Baugewerbe.

Petition des Vorstandes der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands an den Reichstag, vom Dezember 1903.

(Die Petition, der eine 32 Folioseiten lange Motivierung vorangestellt ist, gelangt zu folgendem Schlusse):

Im vorhergehenden haben wir auf Grund statistischer Nachweise und sachverständiger Gutachten von Hygienikern wie Fachleuten dargelegt:

1) Dass die Gefahr der Bleivergiftung namentlich für Maler, Lackierer, Anstreicher und ähnliche Erwerbstätige eine ausserordentlich grosse ist, die schwere und häufige Erkrankungen, lang dauerndes Siechtum und frühen Tod zur Folge hat.

2) Dass die Bekämpfung der Bleivergiftungen bisher eine unzureichende, namentlich im Deutschen Reiche ist, das hierbei hinter dem Auslande weit zurückblieb.

3) Dass die vorhandenen Schutzvorschriften die eigentliche und grösste Gefahr nicht beseitigen und bei den auf nicht ständigen Arbeitsplätzen beschäftigten Malern auch nicht beseitigen können, selbst wenn sie noch so streng gefasst und durchgeführt werden.

4) Dass ein ungiftiger Ersatz für Bleiweiss in Zinkweiss und Lithopone vorhanden ist, der alle technischen Ansprüche erfüllt.

5) Dass die gegenteiligen Gutachten, die sich für eine Unersetzlichkeit des Bleiweisses und dessen Unschädlichkeit aussprechen, in einseitigster Weise von Geschäftsinteressen diktiert, jeder technischen Begründung entbehren, andererseits mit den praktischen Erfahrungen zuverlässiger, objektiver Sachverständigen auf technischem wie hygienischem Gebiete in schroffstem Widerspruch stehen.

Angesichts der statistischen Nachweise und angesichts der Ohnmacht der Vorbeugungsvorschriften der Bleiweissgefahr gegenüber, können sich die Maler und Anstreicher, die unter der schrecklichen Gefahr zu leiden haben, nicht mit der Forderung neuer Vorbeugungsmassregeln irgendwelcher Art begnügen. Sie sind fest überzeugt, dass diese Vorbeugungsmassregeln nur halbes Werk sind, dass eine wirksame Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr nur durch ein Verbot der Bleiweissverwendung erfolgen kann. Nur die Entziehung der Ursache der Bleivergiftung im Malergewerbe kann die gesundheitliche Gefährdung einer grossen Bevölkerungsschicht hintanhalten und kann, da ein Bleifarbenverbot zugleich die Ursache der Bleierkrankungen der Arbeiter in den Bleiweissfabriken aufhebt, ausserordentlich segensreich auf den gesamten Volkswohlstand einwirken. Das Verbot der Bleifarbenverwendung gehört zugleich auch zu den wichtigsten Bekämpfungsmitteln der Lungentuberkulose unter den Malern und Berufsgenossen.

Nach den zahlreichen Beweisen ist die Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder zur Aufstellung der Forderung gekommen, die Bleifarbenverwendung zu verbieten. In der 6. Sitzung der Generalversammlung der Vereinigung der Maler u. s. w., am 7. April 1903, wurde nach einem einleitenden Referat nachfolgende Resolution einstimmig angenommen [1]):

„Die Forderung, die Verwendung des giftigen Bleiweisses im Malergewerbe auszuschalten, ist schon seit Jahren von den Berufsangehörigen dieses Gewerbes erhoben worden. Aber auch Staatsmänner, Hygieniker, Menschenfreunde haben die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und sie unterstützt. Diese Forderung ist in Deutschland bis jetzt ohne Erfüllung geblieben, während man ihr in anderen Ländern grosses Entgegenkommen gezeigt hat. In Deutschland beschränken sich die gesetzlichen Massnahmen nur auf Vorbeugungsvorschriften für die Fabrikation des Bleiweisses; für die Verwendung und Verarbeitung dieses giftigen Materials sind bis jetzt nur vereinzelte einzelstaatliche, ortspolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Vorbeugungsvorschriften auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung erlassen worden. Wie die Krankenkassenstatistik zeigt, ist dadurch nur ein ganz geringer Rückgang der Krankenziffer der Bleivergiftungen eingetreten. Hat dies zum Teil seine Ursachen darin, dass diese Vorbeugungsschriften nur vereinzelt erlassen wurden, so lässt zum anderen Teil die Natur des Maler- und Anstreichergewerbes die strikte Befolgung von Vorbeugungsvorschriften nicht zu, zumal auch infolge niedriger Löhne und langandauernder Arbeitslosigkeit die wirtschaftliche Lage der in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter gedrückt ist und deren körperliche Widerstandsfähigkeit demzufolge gegen die schleichende Einwirkung des Bleioxydgiftes geschwächt wird. Von den im Malergewerbe Erwerbstätigen, deren Zahl sich schon nach der Gewerbezählung von 1895 auf 135 987 belief, dürften mindestens 70 Proz. mit Bleiweiss zu arbeiten haben und von diesen der grösste Prozentsatz ausschliesslich nur das giftige Bleiweiss verarbeiten. Die Verwendung des Bleiweisses bildet also auch eine grosse hygienische Gefahr für weite Schichten des Volkes und seines Nachwuchses."

„Der Erfüllung der Forderung auf Ausschliessung des Bleiweisses stehen keine Hindernisse technischer oder wirtschaftlicher Art entgegen, da das Bleiweiss im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe vollständig ersetzt werden kann. Die Urteile der Malermeister, die bis jetzt bekannt geworden sind, und die sich zum Teil über die Ungefährlichkeit des Bleiweisses, zum Teil für die Unersetzbarkeit des Bleiweisses auslassen, widersprechen sich untereinander, entbehren alle der Objektivität und haben in den Reihen der Malermeister selbst Widerspruch gefunden. Sie bilden also keine ernst zu nehmende Antwort auf den Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. April 1902."

„Die in Berlin versammelten Delegierten der 9. Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands ersuchen deshalb die hohe Reichsregierung der Erfüllung folgender Forderung näher zu treten: Verbot der Verwen-

---

1) Vergl. „Bulletin", Bd. II, S. 207.

dung aller bleioxydhaltigen Farben im Maler-, Anstreicher-, Lackierer- und Tünchergewerbe. Desgleichen erwarten die anwesenden Delegierten auch, dass die Staats- und Kommunalbehörden selbst mit gutem Beispiel vorangehen, bei Vergebung der Maler- und Anstreicherarbeiten die Verwendung von Bleiweiss verbieten und bei den notwendigen Beratungen zu diesen Fragen auch Vertreter aus der Gehilfenschaft hinzuziehen."

Im Sinne dieser Resolution ersucht deshalb der ergebenst unterzeichnete Vorstand der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder das Hohe Haus um tatkräftige Mithilfe bei der Verwirklichung unserer aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus notwendig gewordenen, im Interesse der Volkswohlfahrt unumgänglichen Forderung:

die Verwendung und Verarbeitung aller bleihaltigen Farben und Bindemittel in der Anstreichtechnik durch ein Reichsgesetz zu verbieten.

2. *Handelsgewerbe.*

a) Eingabe des Centralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands an den Bundesrat vom 30. Dezember 1903, betreffend Kaufmannsgerichte.

Im Januar d. J. hat der unterzeichnete Vorstand dem Hohen Bundesrate die Wünsche der dem Verbande angehörenden Handlungsgehilfen und Gehilfinnen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, in einer Eingabe unterbreitet, der ein vollständiger, nach diesen Wünschen gestalteter Gesetzentwurf beigefügt war.

In der Zwischenzeit haben zahlreiche öffentliche Versammlungen von Handlungsgehilfen und Gehilfinnen sich mit dem Gesetzentwurf und den Wünschen der Gehilfenschaft in eingehenden Verhandlungen beschäftigt. In fast allen diesen Versammlungen, so in Berlin, Beuthen, Braunschweig, Bremerhaven, Breslau, Chemnitz, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Fürth, Görlitz, Halle, Hamburg, Harburg a. d. E., Kiel, Köln, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Offenbach a. M., Posen, Ratibor, Stettin, Zwickau, haben die von dem unterzeichneten Verbande aufgestellten Grundsätze die Zustimmung aller oder doch der grossen Mehrheit der Versammlungsbesucher gefunden. Diese Grundsätze umfassen in der Hauptsache folgende Punkte:

1) Ausdehnung des Errichtungszwanges auf das ganze Reich, zwecks Schaffung einer lückenlosen Kaufmannsgerichtsbarkeit.

2) Ausdehnung der Zuständigkeit auf Streitigkeiten über eine Vereinbarung, die den Gehilfen oder Lehrling nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner weiteren gewerblichen Tätigkeit beschränkt.

3) Verbot jeder Vereinbarung, die die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ausschliesst oder beeinträchtigt.

4) Ausnahmslose Vereinigung der Kaufmannsgerichte mit vorhandenen Gewerbegerichten durch Gemeinsamkeit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie der Diensteinrichtungen.

5) Wahlrecht und Wählbarkeit bei der Wahl von Beisitzern für alle selbständigen Kaufleute und Gehilfen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Anwendung der Verhältniswahl.

6) Festsetzung der Berufungssumme auf 500 Mark.

7) Anwendung der §§ 62 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes (Einigungsamt) auf die Kaufmannsgerichte.

Es darf sonach mit Bestimmtheit behauptet werden, dass die vorstehenden Grundsätze die Meinung der Meistinteressierten, der Gehilfen im Handelsgewerbe, in massgebender Weise zum Ausdruck bringen.

Wenn inzwischen Petitionen an den Hohen Bundesrat gelangt sind, die den oben angeführten Grundsätzen ganz oder zum Teil widersprechen, so ist zu beachten, dass diese Petitionen von Vereinsvorständen, ohne Befragung der Mitglieder, ausgegangen sind. Diese Vorstände bestehen zum Teil aus Prinzipalen, wie auch die in Betracht kommenden Vereine sich aus Prinzipalen und Gehilfen zusammensetzen. Die Aeusserungen dieser Vereinsvorstände können deshalb in keiner Weise als Aeusserungen der Gehilfenschaft im Handelsgewerbe in Betracht kommen. Ganz besonders gilt dies von den Petitionen der Vorstände des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, des Vereins für Handlungs-Kommis von 1858 und des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Diese Vorstände haben noch in jüngster Zeit dem Hohen Bundesrate eine

Eingabe, betreffend Kaufmannsgerichte, zugehen lassen, ohne dass auch nur einem einzigen Mitgliede, noch viel weniger der Oeffentlichkeit, Gelegenheit geboten wurde, zu dem Inhalte der Eingabe vor ihrer Absendung Stellung zu nehmen. Die in der Eingabe niedergelegten Wünsche charakterisieren sich deshalb lediglich als Wünsche einzelner Personen, die jeder weiteren Zustimmung entbehren. Soweit diese Wünsche sich mit den in öffentlichen Gehilfenversammlungen gefassten Beschlüssen decken, nämlich in der Forderung nach

schnellmöglichster Errichtung von Kaufmannsgerichten mit einfachem, raschen und billigen Verfahren;

Ausdehnung der Zuständigkeit auf alle Steitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis einschliesslich jener aus der sogenannten Konkurrenzklausel;

Festsetzung der Berufungsgrenze auf 500 Mark;

Verbot des vertraglichen Ausschlusses der Zuständigkeit,

können sie auf die Zustimmung der Vereinsmitglieder rechnen. Soweit das nicht der Fall ist, also in der Forderung nach

Schaffung selbständiger Kaufmannsgerichte, ev. Anschluss der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte;

einem zum Richteramt befähigten Juristen zum Vorsitzenden,

darf nach den in öffentlichen Gehilfenversammlungen geschehenen Aeusserungen mit Sicherheit behauptet werden, dass diese Forderungen der Vorstände den Anschauungen der Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht entsprechen. Die Mitglieder dieser Vereine haben sich vielmehr, wo sie in öffentlichen Versammlungen auftraten, auf Grund der Ergebnisse der deutschen Gewerbegerichte dahin geäussert, dass sie durchaus den Anschluss der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte wünschen, und dass deshalb die Befähigung zum Vorsitz bei den Gewerbegerichten auch zum Vorsitz bei den Kaufmannsgerichten berechtigen soll.

Der unterzeichnete Vorstand richtet hiermit, gestützt auf die angeführten Tatsachen, nochmals das ergebene Ersuchen an den Hohen Bundesrat, den Entwurf des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, nach den heute und früher dargelegten Grundsätzen zu gestalten. Nur dann kann die beabsichtigte Wirkung: Schaffung einer schnellen, billigen und sachgemässen Rechtsprechung für die aus dem Arbeitsverhältnis der Handlungsgehilfen entstehenden Streitigkeiten mit Sicherheit erwartet werden. Im besonderen notwendig ist auch die freie Wahl der Beisitzer, da nur diese das Vertrauen schafft, das zu einer erspriesslichen Tätigkeit der Kaufmannsgerichte unbedingt erforderlich ist.

b) Eingabe des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes an den Bundesrat.

Der unterzeichnete Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, Hauptsitz Hamburg, richtet an den hohen Bundesrat die ergebene Bitte, gemäss den Versprechungen, die sein Vertreter im Jahre 1890 in der 16. Kommission des Reichstages abgegeben hat, dieser Körperschaft baldigst den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Sonntagsruhe vorlegen und dabei für das Handelsgewerbe die Einführung völliger Sonntagsruhe ohne irgendwelche Ausnahmen beantragen zu wollen. Demgemäss bittet der unterzeichnete Verband die Anwendung des § 105e der G.-O., der die Aufhebung der Sonntagsruhe zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Bevölkerung gestattet, für das Handelsgewerbe zu verbieten und dem § 105b Absatz 2 der G.-O. folgende Fassung zu geben:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden."

Bis zur Erreichung dieses Zieles und um den Uebergang von den heutigen Zuständen zur völligen Sonntagsruhe leichter bewerkstelligen zu können, müssten unseres Erachtens unter Beobachtung der nachfolgenden Grundsätze sofort Bestimmungen erlassen werden, durch die bereits wesentliche Verbesserungen erzielt würden:

„1) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen im Grosshandel überhaupt nicht, in offenen Verkaufsstellen höchstens 3 Stunden und zwar nicht später als bis 12 Uhr Mittags beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde einheitlich festgestellt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Kleinhandels einzuschränken oder ganz zu untersagen.

2) An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch im Kleinhandel nicht beschäftigt werden.

3) Soweit nach den unter 1 und 2 angeführten Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

4) Für die letzten 2 Sonntage vor dem 24. Dezember kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung im Kleinhandel stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

5) Die Anwendung des § 105b der G.-O. auf das Handelsgewerbe wird verboten."

c) Eingabe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes an das Kaiserl. statistische Amt vom 16. Oktober 1903.

Da aus den bisherigen Berufs- und Gewerbezählungen die berufliche und soziale Gliederung des Kaufmannsstandes nicht klar ersichtlich ist, erlaubt sich der unterzeichnete Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband für die nächste Berufs- und Gewerbezählung dem Kaiserlichen Statistischen Amt folgende Vorschläge zu unterbreiten und endstehend zu begründen.

1. Haushaltungsliste.

In der „Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste“ ist

1. bei Frage „Hauptberuf“ darauf hinzuweisen, dass bei Kaufleuten die Bezeichnung wie Kolonialwarenhandlung, Manufakturwarenhandlung nicht genügt, sondern ein Nebenvermerk gemacht werden muss, ob der Betrieb in der Hauptsache dem Gross- oder Kleinhandel (unter „Kleinhandel“ fallen alle Betriebe, welche ihre Waren in der Hauptsache an Konsumenten absetzen) angehört. Warenhäuser und Konsumvereine, welche dem Kleinhandel angehören, sind als solche besonders zu bezeichnen;

2. bei Frage „Berufsstellung“ einzufügen:

Bei Beantwortung der Frage „Berufsstellung“ sind von Betriebsinhabern, im Falle sie vollständig unabhängige Eigentümer des Betriebes sind und ihr Verfügungsrecht nicht irgendwelcher vertraglicher Beschränkung unterliegt, die Worte „und Eigentümer“ hinzuzusetzen.

3. bei Frage „Berufsstellung“ sind unter den Einzelbeispielen noch anzuführen: Disponent, Reisender, Korrespondent, Einkäufer, Abteilungschef und Lagerhalter. Dafür ist die irreführende Bezeichnung „Ladendiener“ fortzulassen.

Neu einzufügen sind folgende Fragen:

1) Unterfrage für die Spalte mit der Bezeichnung „Für selbständige Gewerbetreibende usw.“: Ist Ihre Firma handelsgerichtlich eingetragen?
2) Sind Sie invalidenversicherungspflichtig?
3) Waren Sie schon einmal selbständig?
4) Haben Sie schon einem anderen Berufe angehört und welchem?
5) Beruf Ihres Vaters (resp. Mutter)?

2. Bearbeitung der Haushaltungsliste.

In der Tabelle „Alter und Familienstand in einigen besonderen Berufen“ sind die Handlungsgehilfen wie folgt nachzuweisen:

1. Prokuristen und Handelsbevollmächtigte, Filialleiter, Lagerhalter, überhaupt alle Geschäftsleiter, die nicht Eigentümer sind und deren Stellung durch Kündigung des Anstellungsvertrages beendet werden kann.
2. Reisende.
3. Kaufmännisches Bureaupersonal, Korrespondent, Buchhalter usw. in der Landwirtschaft.
4. Kaufmännisches Bureaupersonal usw. in der Industrie.
5. Kaufmännisches Bureaupersonal usw. im Schankgewerbe.
6. Handlungsgehilfen im Grosshandel.
7. Handlungsgehilfen im Kleinhandel.
8. Lehrlinge im Grosshandel.
9. Lehrlinge im Kleinhandel.
10. Handlungsgehilfen in Warenhäusern.
11. Handlungsgehilfen in Konsumvereinen.
12. Lehrlinge in Warenhäusern.

13. Lehrlinge in Konsumvereinen.
14. Sonstiges Hilfspersonal (Schreiber, Kanzlisten und Kopisten).

3. Gewerbebogen.

Hier schlagen wir die Einfügung von folgenden Fragen vor:
1. Sind Sie vollständig unabhängiger Eigentümer Ihres Betriebes?
2. Oder sind Sie in Ihrem Verfügungsrecht vertraglich beschränkt?
3. Sind Sie durch Vertrag verpflichtet, Ihren bezw. Ihre Hauptumsatzartikel von einem oder mehreren bestimmten Lieferanten zu beziehen?
4. Haben Sie eine offene Verkaufsstelle? (Warenhäuser und Konsumvereine sind als solche zu bezeichnen.)
5. Wenn ja, findet Ihr Haupterwerb durch diese statt?

In dem bisherigen Absatz 10 A „Innerhalb der Betriebsstätten usw. sind beschäftigt" werden die beschäftigten Personen in folgende Unterabteilungen eingeteilt:
a) Tätige Inhaber, welche zugleich Eigentümer sind.
b) Tätige Inhaber, welche nicht zugleich Eigentümer sind, Geschäftsleiter, Direktoren, Pächter, Filialleiter, Lagerhalter.
c) Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal, ohne Lehrlinge.
d) Lehrlinge, die zum Personal unter „c" zu rechnen sind.
e) Technisches Aufsichtspersonal und höhere Techniker.
f) Kaufmännisches Personal, welches vorwiegend in offenen Verkaufsstellen oder dafür beschäftigt wird (Einkäufer, Abteilungschefs, Lagerist, Verkäufer) ohne Lehrlinge.
g) Lehrlinge, die zum Personal unter „f" zu rechnen sind.
h) Anderes Personal mit Einschluss der gewerbsmässig und regelmässig als Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen und der für den Gewerbebetrieb angenommenen Dienstboten.

Da auf die soziale Gliederung aus vorstehender Einteilung noch keinerlei sichere Schlüsse gezogen werden können, empfiehlt sich die Einfügung folgenden Satzes:

Gehälter (einschl. Tantièmen, Provisionen usw.) der unter b, c, e und f nachgewiesenen Personen.

Gehaltsklassen:	Anzahl der Beschäftigten unter b	c	e	f	Sa.
unter 900					
900—1200 ausschl.					
1200—1800 „					
1800—2400 „					
2400—3000 „					
3000—5000 „					
5000 und darüber					
Sa.					

4. Bearbeitung des Gewerbebogens.

Die Einteilung der Berufsarten ist dergestalt abzuändern, dass das Verkehrs- und Schankgewerbe aus der Abteilung „C" vollständig ausscheidet. Das Handelsgewerbe ist ferner in Gross- und Kleinhandel zu teilen und unter besonderen Nummern getrennt nachzuweisen. Den Unterabteilungen im Kleinhandel sind hinzuzufügen:

1. Warenhaus. 2. Konsumverein.

Bei der Einteilung der Erwerbstätigen ist unter „a" eine grössere Spezialisierung vorzunehmen und zwar:

a 1. Unabhängige und tätige Eigentümer.
a 2. Direktoren.
a 3. Filialleiter, Lagerhalter, Pächter, Leiter von Fabrikniederlagen usw., welche in finanzieller oder vertraglicher Abhängigkeit von einem oder mehreren Hauptunternehmern stehen.

Die Gliederung der Erwerbstätigen zu b und c ist wie folgt abzuändern:

Bei Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei, Bergbau-, Hütten-, Industrie- und Bauwesen ist

„b 4. Kaufmännische Lehrlinge und Volontäre" einzuschieben.

Bei Handels- und Versicherungsgewerbe im Grosshandel:

b 1. Kontor- und Bureaupersonal.
b 2. Lehrlinge.
c 1. Familienangehörige.
c 2. Andere Hilfspersonen.

Im Kleinhandel:
b 1. Kontor- und Bureaupersonal.
b 2. Ladenpersonal.
b 3. Lehrlinge.
c 1. Familienangehörige.
c 2. Andere Hilfspersonen.

Sollte der Anregung bezügl. der Gehaltsstatistik der unter b, c, e und f beschäftigten Personen Folge gegeben werden, müsste das Ergebnis natürlich auch an geeigneter Stelle in der Verarbeitung mit veröffentlicht werden.

Der unterzeichnete Verband bittet ferner, die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens so frühzeitig zu veröffentlichen, dass für die interessierten Kreise genügend Zeit bleibt, Wünsche nnd Abänderungsvorschläge zu bringen.

Der unterzeichnete Verband erachtet es mit Rücksicht auf die immer mehr in den Vordergrund tretende Frage der allgemeinen obligatorischen Arbeitslosenversicherung für dringend notwendig, mit der Berufs- und Volkszählung wie im Jahre 1895 Arbeitslosenzählungen vorzunehmen. Da aus der letzten Arbeitslosenzählung die Zahl der stellenlosen Handlungsgehilfen keineswegs nachgewiesen werden kann, empfiehlt der unterzeichnete Verband:

1. den Gross- und Kleinhandel, wie schon für die Gewerbezählung vorgeschlagen, getrennt nachzuweisen.

2. „Die Stellung im Beruf“ wie folgt einzuteilen:
a, f, e wie bisher.
b) Das wissenschaftlich technisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichtspersonal.
c) Das kaufmännische Rechnungs- und Bureaupersonal.
c 1. Das kaufmännische Ladenpersonal.
d) Sonstige Gehilfen, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter.

d) Resolution der am 19. Dezember 1903 abgehaltenen Versammlung der französischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (franz. Landessektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz).

Die französische Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist der Ansicht:

1. dass die Angestellten des Handelsgewerbes nicht ausserhalb des gewerblichen Schutzes verbleiben dürfen;

2. dass der gesetzliche Schutz, der ihnen zu gewähren ist, dem Schutze, den die Industriearbeiter bereits geniessen, gleichwertig sein muss;

3. dass diese Postulate am zweckmässigsten verwirklicht werden könnten durch:

a) Limitation der wöchentlichen Arbeitsdauer und der wöchentlichen Gesamtdauer für das Offenhalten der Ladengeschäfte;

b) Festsetzung der Stunden für das tägliche Auf- und Zumachen der Läden durch die Gemeindebehörden, denen ein Gesetz die Kompetenzen hierzu geben müsste, und zwar in einer für jede Geschäftskategorie und jede Region einheitlichen Weise.

Die Festsetzung der Stunden für das tägliche Auf- und Zumachen der Läden soll auf Grund einer vorausgehenden Befragung der beteiligten Unternehmer und Angestellten erfolgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe hätte eine Enquete zu veranstalten, um das Verfahren festzustellen, wie die Wünsche der Unternehmer und der Angestellten, die die Gemeindebehörden bei der Festsetzung der Stunden für das tägliche Auf- und Zumachen der Läden beeinträchtigen sollten, zum Ausdruck gebracht werden könnten.

IV. Bibliographie.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: A. = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — A. A. = Annals, The, of the American Academy of political and social science. — A. E. = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — A. F. = American Federationist, Washington. — A.Fr. = Arbeiterfreund, Dresden. — A. Gen. = Arbeiter-Genossenschaft. — A. G. S. = Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Berlin. — A. G. Z. = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung. — A. k. S. = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — A. ö. R. = Archiv für öffentliches Recht. — A. r. = Akademie revue socialistiká, Prag. — Arb. = Der Arbeiter, München. — A.S. = Arbeiterschutz, Wien. — A.V. = Arbeiter-Versorgung. — A.W. = Arbeiterwohl, Münster. — B. D. L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — B. = Blätter für Armenwesen, Graz. — B. F. = Bahn frei! Wien. — B. f. V. = Blätter für Volksgesundheitspflege. — B. G. = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — B. I. T. = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — B. O. T. = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — B. S. = Der barmherzige Samaritan, Wien. — B. S.V. = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — B.W. = Buchhändler-Warte, Berlin. — C. = Concordia, Berlin. — C. G. D. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — C. I. C. = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz, Berlin (Zw. = Zwischenheft). — C. r. = Česká revue, Prag. — C. Rev. = Contemporary Review. — D = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — D. C. = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — D. E. = Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — D. J. = Deutsche Juristenzeitung. Berlin. — D. Ind. = Deutsche Industriezeitung. — D. K. = Deutsche Krankenkassenzeitung. — D. W. = Deutsche Worte. — Ec. = De Economist. — E. J. = Economic Journal, London. — Econ. Rev. = Economic Review, London. — Ei. = Oesterreich-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — E. T. = Economisk Tidskrift, Stockholm. — F. R. = Fortnightly Review. — Gen. = Genossenschaft, Wien. — Gew. = Gewerkschaft, Berlin. — Gg. = Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — Giorn. d. Ec. = Giornale degli Economisti. — G.Sch. = Gewerkschaft, Wien. — H. = Die Heimarbeiterin, Berlin. — H.A. = Handels-Akademie, Leipzig. — H. G. = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — H.M. = Handelsmuseum, Wien. — H. S. = Huszadik Század (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz), Budapest. — H. V. = Hygienisches Volksblatt. — H. Z. = Die Zukunft, Berlin. — J. = Jugendfürsorge, Berlin. — J. A. = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — J. A.M. = Jastrows Arbeitsmarkt, Berlin. — J. E. = Journal des Economistes. — Ind. = Die Industrie, Wien. — J. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — J. N. Z. = Journal of the Department of Labour, Wellington. — J. S. = Journal de la Société de Statistique de Paris, Paris. — J. St. S. = Journal of the Royal Statistical Society. — K. = Krytyka. — K. S. = Közgazdasági Szemle, Budapest. — L. G. = The Labour Gazette, London. — Ma. = Masius' Rundschau. — M. Ch. = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Freiburg. — M. G. = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, M.-Gladbach. — M. L. B. = Massachusetts Labour Bulletin, Boston. — M. M. = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums. — M. R. = Medizinische Reform. — M. S. = Musée social, Paris. — M. Soc. = Le Mouvement Socialiste, Paris. — M. S. M. = Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — M. U. I. = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — N. = Die Nation, Berlin. — N. d. = Naše doba, Prag. — N. L. Gen. = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — N. R. = The National Review. — N. T. = Nationalokonomisk Tidsskrift. — N. Z. = Die neue Zeit, Stuttgart. — O. = Openisko. — Oest. Sa. = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — O. W. A. = Oesterreichisches wirtschaftliches Archiv, Wien. — O. W. B. = Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Wien. — P. A. R. = Politisch-Anthropologische Revue. — Pr. h. Przeglad hygieniczny. — P. S. = Political Science Quarterly. — Q. P. = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie. — R.A. = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — Re. Das Recht, Wien. — Réf. soc. = Réforme sociale, Paris. — Rev. A. = Revue générale d'Administration, Paris. — Rev. éc. p. = Revue d'économie politique, Paris. — Rev. Int. = Revue internationale de sociologie. — Rev. Q. = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — Rev. S. = Revue socialiste. — Rev. Tr. = Revue du Travail, Bruxelles. — Ri. = Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — Ro. = Rozhledy. —

Ru. = Ruch chrześciańsko-społeczny. — S. C. V. = Schweizer Konsumverein, Basel. — S. M. = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — S. P. = Soziale Praxis, Berlin. — S. Pr. = Sozialärztliche Presse. — S. R. = Soziale Rundschau. — S. Rev. = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — S. S. = Social Service, New York. — S. W. G. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — S. W. S. = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern. — Schm. J.B. = Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. — St. M. = Statistische Monatsschrift, Wien. — T. = Times, London. — T. B. = Technischer Bote der Städte, Berlin. — V. A. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — V. St. = Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reiches. — V. W. = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — W. Z. S. W. = Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin. — Y. R. = The Yale Review, New Haven. — Z. = Zeit Berlin. — Z. A. = Zeitschrift für Armenwesen, Berlin. — Z. Br. = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — Z. G.H. = Zeitschrift für Gewerbehygiene, Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Z. g. St. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — Zt. = Zeit, Wien. — Z. V. E. = Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — Z. W. = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — Z. W. B. = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

Réunion de la Commission de l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. B. O. T. X. 9.
Annual convention of international association of factory inspectors. D. C. IX. 3.
Le XI[e] congrès international d'hygiène et de démographie. B. O. T. X. 9.
Der „Erste Deutsche Arbeiterkongress" im Spiegel der Presse. S. P. XIII. 6.
Nachträglich vom Frankfurter „Arbeiter"-Kongress. C. G. D. XIII. 46.
Nach dem Frankfurter Kongress. M. G. III. 23.
Ein deutscher Arbeiterkongress. M. G. III. 19.
Der erste deutsche Arbeiterkongress. S. P. XIII. 5. S. R. IV. 11.
Francke, Prof. Dr. E. Ein deutscher Arbeiterkongress. S. P. XIII. 3.
Kulemann, W. Discite moniti! (Frankfurter Arbeiterkongress.) S. P. XIII. 13.
Luxemburg, R. Der Sklaventanz in Frankfurt. N. Z. 22. I. 6.
Der 1. Kongress der christlichen und nationalen Arbeiter Deutschlands. M. G. III. 22.
Der Reichskanzler und die Vertreter des Frankfurter Arbeiterkongresses. S. P. XIII. 12.
Die Abordnung des Frankfurter Kongresses beim Reichskanzler. M. G. III. 26.
Altmann, S. P. Zur Tagung des Vereins für Sozialpolitik. V. A. IX. 19.
Konferenz der Vorstände der Zentralverbände. C. G. D. XIII. 43.
Gewerkschaftskonferenz für Rheinland-Westfalen. C. G. D. XIII. 49.
Die Beschlüsse des 44. Allgemeinen Genossenschaftstages. Gen. XXXII. 45.
2. Verbandstag des Bade-, Massage- und Krankenpflege-Personals. C. G. D. XIII. 47.
Kongress des Xylographenverbandes. C. G. D. XIII. 47.
1. Kongress der Steinschleifer Deutschlands. C. G. D. XIII. 44.
4. Verbandstag des Verbandes der Stukkateure Deutschlands. C. G. D. XIII. 43.
Die Verhandlungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. S. P. XIII. 4.
Die erste Konferenz der Konsumvereine und Produktivgenossenschaften Böhmens. A. Gen. I. 11.
Belgischer Textilarbeiterkongress. C. G. D. XIII. 48.
Congrès nationaux des syndicats patronaux et ouvriers en 1902. B. O. T. X. 12.
Französische Gewerkschaftskongresse. C. G. D. XIII. 42.
Annual congress of the trade unions of the United Kingdom. D. C. IV. 4.
Beer, M. Der Trade Unionskongress und der Liberalismus. N. Z. 22. I. 1.
Der britische Gewerkschaftskongress. G. Sch. V. 19.
The railway servants' congress. T. Oct. 7, 1903. p. 8. Oct. 10, 1903. p. 7.
Miners federation of Great Britain. T. Oct. 7, 1903. p. 6. Oct. 9, 1903. p. 8. Oct. 10, 1903. p. 7.
The trades and labour congress of Canada. D. C. IV. 4.
Niederländische Berufskongresse. C. G. D. XIII. 43.
Sozialpolitisches aus den Verhandlungen der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine. S. W. S. XI. 21.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. S. R. IV. 9, 10.
Ackerstrom, C. Unions and economic betterment. A. F. X. 10.
Das moderne Genossenschaftswesen. A. Gen. I. 11.

Ueber Fachverbände. Ru. 1903. 20.
Volksversicherung und Genossenschaften. B. G. L. 42.
Wrabetz, Dr. K. Die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Zt. XXXVII. 474.
Woolcombe, H. S. The value of social clubs for working men. Econ. Rev. XIII. 4.
Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts. C. G. D. XIII. 48, 49, 50. 51.
Schulz, M. v. Zur Koalitionsfreiheit. A. G. S. XVIII. 5 u. 6.
Die Rechtsfähigkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Gewerbebetriebe. Gen. XXXII. 52.
Gewerkschaftlicher Rechtsschutz. M. G. III. 21.
Zur Baugenossenschaftsfrage. Gen. XXXII. 51.
Drexler, A. Zur Frage der Konsumvereinsgründungen. S. C. V. III. 34.
Maurenbrecher, H. Hauswirtschaftliche Genossenschaften. Z. II. 43.
Zur Baugenossenschaftsfrage. Gen. XXXII. 51.
Eine Genossenschaft zum Bau von Familienhäusern in Wien. B. F. XVII. 31.
Zwei Vorwürfe gegen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. N. L. Gen. VIII. 15.
Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Rd. XIV. 3 u. 4.
Deutsche Arbeiter-Fachorganisationen im Jahre 1902. R.A. I. 8.
Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1902. Gew. VII. 20.
Der ziffernmässige Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung in 1903. Z. g. St. LIX. 3.
Industrial conditions in Germany (XIV): Trade unions. T. Nov. 17, 1903. p. 12.
Die Stellung des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Genossenschaftswesen. B. G. L. 46, 47, 48.
44. Allgemeiner Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. B. G. L. 37.
Statistik der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter. J. A.M. VII. 4.
Eine kommunistische Genossenschaft. Gen. XXXII. 52.
Imle, F. Partei und Gewerkschaft. H. Z. XII. 4.
Die englischen Gasanstalten in Berlin und Umgebung und das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter. Gew. VII, 19, 20, 21.
Geschichte und Organisation des Verbandes der deutschen Buchdrucker und die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckergewerbe. A.W. XXIII. 7—12.
Mumm, R. Unterströmungen in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. S. P. XIII. 2.
Fehlinger, H. Organised labor in Austria. A. F. X. 10.
Huăt, M. Zur Organisation unserer Konsumvereine. A. r. XIII. 11.
Subventionierung von landwirtschaftlichen Genossenschaften in Böhmen. N. L. Gen. VIII. 17.
Le mouvement syndical en Belgique. Rev. Fr. VIII. 9 et sq.
Das Genossenschaftswesen in Dänemark. Gen. XXXII. 50.
Cooperative communities and societies in the United States. S. S. VIII. 4.
Vereinigung amerikanischer Fabrikinspektoren. A.S. XIV. 20.
Years review of trade unionism. A. F. X. 11.
Les syndicats professionnels, les unions de syndicats et les bourses du travail en 1903. B. O. T. X. 9.
Saint-Léon, M. La révision de la loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels. Rev. A. LVI. 6.
La ligue sociale d'acheteurs. M. S. VIII. 10.
Chaplin, D. Die Gewerkschaften in England. J. A. II. 11.
Macrosty, H. W. Der Rechtszustand der Gewerkvereine in England. A. G. S. XVIII. 3 u. 4.
Trade Unionism and british industries. T. Dec. 12, 1903. p. 14.
Unions formed. D. C. IV. 3 etc.
Trade Unionism in Australia. T. Nov. 10, 1903. p. 8.
Co-operative works in New Zealand. J. N. Z. XI. 126 etc.
Union for the protection of labour in Antwerp. C. G. XI. 10.
Der Verband schweizerischer Konsumvereine im Jahre 1902. Gen. XXXII. 48.

3. Arbeitersekretariate.

Soudeck, R. Die deutschen Arbeitersekretariate. Z. A. IV. 8.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung (allgemein).

Das vollständige Verbot der Frauennachtarbeit. Ru. 1903. Nov.
Zamanski, J. Le code du travail. Rev. Q. LVI. 6.
Boulin, P. Mesures législatives en vue d'assurer l'aération des ateliers. Q. P. IV. 8.
Lavollée, C. La liberté du travail et les lois ouvrières. J. E. LXII. Nov.
Labor legislation in other states and foreign countries. M. L. B. 1903. 28.
Das Reichsgesetz betr. die Regelung der Kinderarbeit in Deutschland. Ind. VIII. 36.
Schalhorn, Dr. Zum Kinderschutz. S. P. XIII. 9.
Die Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Preussen. S. P. XIII. 12.
Schulz, M. v. Polizeiliche Befugnisse nach §§ 20 und 30 des Kinderschutzgesetzes. S. P. XIII. 14.
Bokor, G. Ein ungarischer Gesetzesentwurf über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter. W. Z. S. W. VI. 10.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1901. S. R. IV. 8. 9.
Huberich, Dr. Ch. H. Die amerikanische Arbeiterschutzgesetzgebung des Jahres 1902. A. G. S. XVIII. 5 u. 6.
Application, en 1902, de la loi du 2 novembre 1892, sur le travail des femmes et des enfants. B. O. T. X. 10 et 11.
Dramas, P. Les conditions du travail et les décrets Millerand du 10 août 1899. Rev. S. 1903. 224.
Saint-Léon, M. La révision de la loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels. Rev. Q. LVI. 6.
La réglementation du travail. M. S. VIII. 10.
Massé, D. Législation du travail. Rev. A. XXVI, août et sept.
Simon, H. Ein Jahrhundert englischen Arbeiterschutzes. S. P. XIII. 7.
Das englische Gesetz über die Kinderarbeit 1903. S. P. XIII. 5. A.S. XIV. 22.
Englisches Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903. S. R. IV. 12.
Employment of children act. T. Nov. 16, 1903. p. 8.
Dominion legislation affecting labour, 1903. D. C. IV. 5.
Nova Scotia legislation affecting labour. D. C. IV. 5.
Legislation affecting labour, Ontario, New Brunswick, 1903. D. C. IV. 3.
Recent legal decisions affecting labour. D. C. IV. 3 etc.
The arbitration act in New Zealand. T. Sept. 24, 1903· p. 10.
New Zealand labour legislation. T. Dec. 25, 1903. p. 10.
Das gesetzliche Lohnminimum in der Fabrikgesetzgebung des Staates Victoria. C. X. 20.
Die Arbeitsverfassung von Neusüdwales. H.M. XVIII. 49.
Ferraris, Prof. C. F. Das neue italienische Gesetz betr. die Frauen- und Kinderarbeit. A. G. S. XVIII. 5 u. 6.
Giretti, E. La legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Giorn. d. Ec. 1903. Ott.
Recent labour legislation in Russia. L. G. XI. 11.
Sigg, J. Ein Gesetz über Arbeitstarife und Kollektivstreitigkeiten. A. G. S. XVIII. 3 u. 4.

5. Arbeiterschutz, beruflicher.

Rubow, W. Koalitionsrecht für Landarbeiter. N. XXI. 12.
Braun, A. Schutz der Arbeiter in den Tierhaar- und Borstenindustrien. A. G. S. XVIII, 3 u. 4.
Heinke, G. Das Reichsbauarbeiterschutzgesetz. N. Z. 22. I. 9.
Giebel, C. Die Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Kassenangestellten. V. A. IX. 20.
Railway labour disputes act. Canada. L. G. XI. 10.
L'enquête sur la réglementation du travail dans les industries des transports. B. O. T. X. 10.
Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902. Z. Br. XLIV. 1.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

Hahn. Verschiedene Arbeitslohnsysteme. C. X. 15.
Die wirtschaftliche Bedeutung der Lohnzahlung. M. G. III. 20.
Lohnbücher. H. III. 8.
Akkord- oder Lohnarbeit. H.A. X. 45.
Hot luncheons for employees. S. S. VIII. 5.

L'œuvre des jardins ouvriers. M. S. VIII. 11.
Die deutsche Arbeiterstatistik. A.W. XXIII. 7—12.
Industrial conditions in Germany. T. 1903, Sept. 2, 5, 8, 10, 21, 23, 26, Oct. 3, 6, 8, 13, 21, Nov. 7, 17, Dec. 1, 9, 28.
Industrial conditions in Germany (VII): Factory conditions. T. Sept. 26, 1903. p. 8. (X). The cost of living. T. Oct. 8, 1903. p. 2.
Imle, F. Aus der deutschen Tarifbewegung. S. P. XIII. 1, 5, 9, 14.
Eckstein, G. Chinesische Kuli. N. Z. 22. I. 2 u. 3.
Peres Canto, J. Notes sur la question sociale au Chili. Q. P. IV. 11.
Rosenberg, E. Filipinos as workmen. A. F. X. 10.
Fehlinger H. Die Industriestatistik der Vereinigten Staaten. St. M. VIII. 10.
Rosenberg, E. Labor conditions in Hawaii. A. F. X. 12.
Revue du travail. B. O. T. X. 9 et sq.
Borderaux de salaire et de durée du travail en 1902. B. O. T. X. 11.
La misère bretonne. M. S. VIII. 11.
Grande-Bretagne. Un salaire minimum: Living wage. M. S. VIII. 10.
Wages and conciliation boards in Great Britain. D. C. IV. 4.
Changes in rates of wages. L. G. XI. 11 etc.
Reports on employment in the principal industries. L. G. XI. 11.
Angleterre: Les salaires dans les campagnes. M. S. VIII. 12.
Diseases of occupations in factories & workshops. L. G. XI. 11.
The employment of reserve and discharged soldiers. T. Nov. 6, 1903. p. 5.
Industrial and labour conditions in Canada. D. C. IX. 3 etc.
Changes in rates of wages and hours of labour, Canada 1903. D. C. IV. 3 etc.
Aliens in industry. M. L. B. 1903. 27.
Labor day. M. L. B. 1903. 27.
Arbeiterfürsorge in Cleveland. Gen. XXXII. 44.
The condition of New Zealand. T. Dec. 7, 1903 p. 3.
Clark, V. S., Ph. D. Labor conditions in New Zealand. B. D. L. 1903. 49.
Rosenberg, E. New Japan and its workers. A. F. X. 12.
Schilder, Dr. S. Sociale Verhältnisse in Süditalien. W. Z. S. W. VI. 10.
Aus der niederländischen Arbeitsstatistik. C. G. D. XIII. 43.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

Apothekenverhältnisse in Galizien. Oest. Sa. XV. 47.
Levy, Dr. H. Landarbeiterfrage und Landflucht in England. A. G. S. XVIII. 5 u. 6.
Bergbau und Hütten: Beschäftigungsgrad im Jahre 1903. J. A.M. VII. 8.
Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens im III. Vierteljahr 1903. R.A. I. 9.
Numbers employed and accidents at mines and quarries in 1902. L. G. XI. 11.
Miners' wages. T. Nov. 23, 1903. p. 11.
van den Boom, Dr. E. Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. S. P. XIII. 11.
Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. M. G. III. 24.
Tinus, Dr. C. Die Bedeutung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) im Bergbetriebe und deren Bekämpfung. Z. G. H. X. 16—20.
Verbreitung der Wurmkrankheit. (Deutsches Reich.) Oest. Sa. XV. 51.
Westphalian miners' worm disease. L. G. XI. 11.
Ankylostomiasis in Westphalian Collieries. T. Nov. 10, 1903. p. 13.
The mining industry in Ontario. D. C. IV. 5.
Lippert, Dr. G. Die Arbeitsverhältnisse in der Triester Mineralölraffinerie. S. R. IV. 12.
L'enquête parlementaire sur l'industrie textile. B. O. T. X. 12.
Metzler, Dr. Die deutsche Lederhandschuhindustrie. H. M. XVIII. 49.
Steger, D. Die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Zementfabriken. C. J. C. II. Zw. 32.
Eine Weltenquete der Buchdrucker. G.Sch. V. 20.
Heffter, Dr. A. Die chronische Bleivergiftnng im Malergewerbe. S. W. S. XI. 22.
Die Lage der Mannheimer Theaterarbeiter. Gew. VII. 21.
Labour conditions in the fruit industry of Ontario. D. C. IV. 5.
Die Lage der württembergischen Brauereiarbeiter. C. G. D. XIII. 42.
Die Frauen im Eisenbahndienste. B. F. XVIII. 29.
Die Lage der Wächter der österreichischen Staatsbahnen. Z. V. E. XLIII. 67.
Arbeits- und Pensionsregelung bei den französischen Eisenbahnen. D. F. XLIII. 85.

Hauptergebnisse der Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. R.A. I. 9.
Arbeitsverhältnisse der Hafenarbeiter in Hamburg. H.M. XVIII. 41.
Eine Denkschrift über die Lage der in den bayrischen Militärbetrieben beschäftigten Arbeiter. M. G. III. 24.
Zur Lage der deutschen Hoteldiener. C. G. D. XIII. 45.

8. Arbeiterwohnungen.

Heiss, Cl. Die Wohnungsfrage. T. B. II. 10.
Billige Arbeiterwohnungen aus Zement und Schlacke. Ind. VIII. 33.
Bauordnung und Hygiene. B. S.V. XIV. 20.
Neuwirth, Dr. L. Arbeitsvermittlung und Wohnungsnachweis. B. VIII. 1/2.
Zur Baugenossenschaftsfrage. Gen. XXXII. 51.
Der Entwurf des preussischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. A.W. XXIII. 7—12.
Wohnungsenquête der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin. J. A.M. VII. 6.
Schnabel, A. Arbeiterwohnungen auf der Industrie- und Gewerbeausstellung in Düsseldorf 1902. O. W. B. 1903. 30.
Probe-Wohnungserhebung in München. Z. W. B. I. 4.
Rost, Dr. H. Wohnungsenquete in Augsburg. S. P. XIII. 13.
Carlitz, Dr. Die Einführung der Wohnungsaufsicht in 40 Landgemeinden des Bezirkes der königl. sächsischen Amtshauptmannschaft Chemnitz. Z. W. I. I. 22.
Ergebnisse der allgemeinen Wohnungsuntersuchung in Nürnberg 1901. Z. W. B. I. 5.
Fürst, Dr. M. Die Revision des hamburgischen Wohnungspflegegesetzes und der Grundeigentümerverein in Hamburg. S. P. XIII. 9.
Pfingsthorn, Dr. Die Revision des hamburgischen Wohnungspflegegesetzes. S. P. XIII. 1.
Buzek, Dr. J. Die Wohnungsverhältnisse von 60 Mittelstädten Oesterreichs auf Grund der Wohnungsaufnahme vom 31. Dez. 1900. St. M. VIII. 7. u. 8.
Eine Genossenschaft zum Baue von Familienhäusern für Eisenbahnbeamte in Wien. B. F. XVII. 27.
The housing of the working classes. T. Sept. 26, 1903, p. 7.
Osmer, Dr. Das holländische Wohnungsgesetz. Z. W. I. 21.

9. Arbeitslosigkeit.

Barnett, S. A. The unemployed and the unemployable. Econ. Rev. XIII. 4.
The problem of the unemployed. T. Nov. 25, 1903. p. 12. Dec. 4, p. 8. 23. p. 9.
Arbeitslosenversicherung. C. X. 19.
Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden. R.A. I. 7. C. G. D. XIII. 47.
Die Arbeitslosigkeit in Dresden nach der Erhebung vom 12. Okt. 1903. R.A. I. 9.
L'enquête sur les caisses de chômage. B. O. T. X. 10.
How to help the unemployed. T. Oct. 17, 1903, p. 5.
Relief of unemployed. T. Dec. 10, 1903. p. 9.
Expenditure on unemployed benefit by trade unions. L. G. XI. 11.
Unemployed women. T. Oct. 21, 1903. p. 4.
Unemployed assisted by the Department of labour during August. J. N. Z. XI. 126 etc.
Zehn Jahre Arbeitslosenunterstützung in Zürich. XIII. 46.

10. Arbeitsmarkt.

Silbergleit, Dr. H. Ueber Arbeitsmarktstatistik. J. A.M. VII. 2.
Der Arbeitsmarkt auf deutschen und internationalen Kongressen. J. A.M. VII. 1.
Arbeitsmarkt. R.A. I. 7 etc.
Der Arbeitsmarkt im Jahre 1903. J. A.M. VII. 7.
Der Arbeitsmarkt in den deutschen Schutzgebieten. H.A. X. 43.
Marché du travail en août 1903 et sq. Rev. Tr. VIII. 9 et sq.
State of the labour market. L. G. XI. 11 etc.
The labour market. J. N. Z. XI. 126 etc.

11. Arbeitstreitigkeiten.

Volger, B. Die internationalen Streiks (Arbeitseinstellungen) seit 1871. S. W. S. XI. 23, 24.
Briffaut, G. Essai sur la prévention des différends et des conflicts. Q. P. IV. 8, 9.

Eckstein, G. Was bedeutet der Generalstreik. N. Z. 22. I. 12.
Flüchtig, U. Zur Frage des Generalstreiks. N. Z. 22. I. 14.
Hilferding, R. Zur Frage des Generalstreiks. N. Z. 22. I. 5.
Vliegen, W. H. Der Generalstreik als politisches Kampfmittel. N. Z. 22. I. 7.
Die Ausstandsbewegung im Deutschen Reiche während des Jahres 1902. S. P. XIII. 6.
Die Streiks im Jahre 1902 nach der amtlichen und gewerkschaftlichen Streikstatistik. C. G. D. XIII. 52.
Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich. Vorläufige Uebersicht über das 3. Vierteljahr 1903. R.A. I. 8.
Gewerkschaftliche Streikstatistik für das Jahr 1902. M. G. III. 20.
Poetsch, H. Strikes and lockouts in Germany. A. F. X. 11.
Labour disputes in Germany. L. G. XI. 10.
Crimmitschau. S. P. XIII. 9, 12, 13, 14. N. Z. 22, I. 14, 18. C. G. D. XIII. 46, 47, 49, 50, 51, 52. G.Sch. V. 24. N. XXI. 11.
Die Gasarbeiterbewegung in Stuttgart. Gew. VII. 25.
Zimmermann, Dr. W. Schwere Ausschreitungen organisierter Arbeiter gegen Kollegen. S. P. XIII. 3.
Arbeitskonflikte in Oesterreich. S. R. IV. 8 etc.
Heiss, Cl. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während der Jahre 1894–1901. A. G. S. XVIII. 3 u. 4.
Les grèves en Belgique en août 1903 et sq. Rev. Tr. VIII. 9 et sq.
Durand, E. D. The anthracite coal strike and its settlement. S. P. XVIII. 3.
The Penrhyn quarry dispute. T. Nov. 9, 1903. p. 9. Nov. 16, p. 6, 17. p. 7.
Ueber die Streiks in Frankreich. C. G. D. XIII. 42.
Der Textilarbeiterstreik in Nordfrankreich. C. G. D. XIII. 43, 44, 45.
La grève des tisseurs d'Armentières et de la région. B. O. T. X. 11.
Les grèves d'Armentières. M. S. VIII. 12.
Trade disputes. L. G. XI. 11 etc.
Trade disputes. D. C. IV. 3 etc.
Railway labour disputes act: Canada. L. G. XI. 10.
Quarterly record of strikes. M. L. B. 1903. 27, 28.
Strike of carpenters at Winnipeg, Man. D. C. IV. 5.
Disputes under the industrial conciliation and arbitration act. J. N. Z. XI. 12 etc.
Der Ausstand der Moskauer Buchdrucker. C. G. D. XIII. 42.
Streiks in Südrussland. K. 1903. 10.
Aus schweizerischen Lohnbewegungen. C. G. D. XIII. 42, 43.

12. Arbeitsunfälle.

Erwerbsbeeinträchtigung durch Unfallfolgen. C. G. D. XIII. 46.
Schutzvorrichtungen in Papierfabriken. Z. g. H. X. 23.
Die Haftung der Betriebsunternehmer für die Betriebsgefahr. C. J. C. II. Zw. 33/36.
Hilse Dr. B. Krankenfürsorge für die in der Landwirtschaft betriebsverletzten Dienstverpflichteten. V. A. IX. 18.
Die Unfallverhütungstechnik in Deutschland. A. G. Z. II. 15.
Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902. Z. Br. XLIV. 1.
Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer grösseren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind. C. J. C. II. 10.
Bestimmungen für bestehende Gebäude, in denen sich feuergefährliche gewerbliche Betriebsstätten befinden. C. J. C. II. 10.
Numbers employed and accidents at mines and quarries in 1902. L. G. XI. 11.
Fatal industrial accidents. L. G. XI. 11.
Industrial accidents. D. C. IV. 6 etc.

13. Arbeitsvertrag.

Biberfeld, Dr. Ansprüche des Betriebsbeamten, Werkmeisters oder Technikers in Fällen der Erkrankung. C. J. C. II. 10.
Biberfeld, Dr. Der Antrag auf Herabsetzung einer Vertragsstrafe. C. J. C. II. 11.
Biberfeld, Dr. Das Versprechen einer Gehaltszulage. C. J. C. II. Zw. 34.
Rosenthal, Dr. E. Welche Bestimmungen sollen für Kontrakte von Fabriken — oder Laboratoriumseigentümern mit Chemikern und Technikern unstatthaft sein. C. J. C. II. 9.
Der Kollektivvertrag. Re. II. 3, 4, 5.
Raynaud, B. Le passé et l'avenir du contrat collectif de travail. Réf. soc. 1903. 12.

Rigoroser Anstellungsvertrag. C. J. C. II. Zw. 33.
Schalhorn, Dr. Zweischneidige Vertragsbestimmungen der Arbeitgeber. S. P. XIII. 12.
Kollektivvertrag von Unternehmern und Arbeitern aus Anlass des Kürschnerstreiks. H. G. IX. 10.
Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Schneidergewerbe. H. G. IX. 11.
Tarifverhandlungen in der Hamburger Landschaftsgärtnerei. C. G. D. XIII. 45.
Tarifverhandlungen der deutschen Lichtdrucker. C. G. D. XIII. 46.
Laubinger. Tarifverträge in Stettin. Gg. VIII. 12.
Agreements between employers and employees. B. D. L. 1903. 49.
Industrial agreements. M. L. B. 1903. 28.
Sheet metal workers' agreement at Winnipeg, Man. D. C. IV. 6.

14. Arbeitsverwaltung.

Hessen und die Arbeitskammern. S. P. XIII. 10.
Fenyvessy, J. Zur Frage der Errichtung eines ungarischen Arbeitsamtes. K. S. XXVII. 7.
Conseil supérieur du travail (session de novembre 1903). B. O. T. X. 12.
Wurm, E. Die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche. N. Z. 22. I. 15.
Der Bericht der Gewerbeinspektoren und die Wirtschaftslage. Ind. VIII. 38.
Hartmann, O. Die Ueberwachung der gewerblichen Betriebe und die Notwendigkeit von Handelsinspektoren. B.W. VII. 13.
Bulletin de l'inspection du travail. Rev. Tr. VIII. 9 et sq.
Die Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten. C. G. D. XIII. 43, 44.
Neuwirth, Dr. C. Arbeitsvermittlung und Wohnungsnachweis. B. VIII. 1/2.
Wölbling. Einigungsamt und Arbeitsnachweis. S. P. XII. 14.
Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise. R.A. I. 7 etc.
Le mouvement des bureaux de placement allemand. M. S. VIII. 11.
Rothholz. Dr. J. Der Berliner Arbeitsnachweis. J. A.M. VIII. 8.
Der Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin im Jahre 1902. S. P. XIII. 6.
Arbeitsvermittlung in Oesterreich. S. R. IV. 8 etc.
Mischler, Prof. Die öffentliche Arbeitsvermittlung in Oesterreich. J. A.M. VII. 3.
Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1902. B. S.V. XIV. 14.
Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung in Böhmen. S. R. IV. 9.
Offices de placement gratuit. Activité en août 1903 et sq. Rev. Tr. VIII, 9 et sq.
Seilhac, L. de. Die Stellenvermittlung in Frankreich. J. A.M. VII. 5.
Women's employment bureaux. L. G. XI. 11. etc.
Adler, M. Der öffentliche Arbeitsnachweis in London. J. A.M. VII. 6.
Die Arbeitsvermittlung in Skandinavien. S. R. IV. 11.

15. Arbeitszeit.

Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen. S. P. XIII. 14.
Rottenburg, Dr. v. Zur Frage der Einführung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen. S. P. XIII. 4.
Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen. M. G. III. 19.
Der zwölfstündige Normalarbeitstag. A.S. XIV. 19.
Hauptergebnisse der Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. R.A. I. 9.
Sonntagsruhe. A. K. S. I. 1.
Abänderung der Sonntagsruhe in Ungarn. O. W. A. III. 7.
Changes in hours of labour. L. G. XI. 11.
Changes in rates of wages and hours of labour, Canada. 1903. D. C. IV. 3 etc.
The hours of labour in Canada. D. C. IV. 6.

16. Aus- und Einwanderung.

Czerkawski, Prof. Dr. W. Auswanderung, ihr Wesen und ihre Bedeutung für das Leben der Völker. O. 1903. Juni.
Die Auswandererfrage. Ei. VIII. 42.
Statistik der österreichischen Auswanderung. Ind. VIII. 44.
Pfügl. Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1899—1901. St. M. VIII. 7 u. 8.
Immigration act of the United States. M. L. B. 1903. 27.
Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika. H. M. XVIII. 32.

Emigration and immigration. L. G. XI. 11 etc.
Emigration of poor law children. T. Sept. 29, 1903. p. 8.
Immigration and Colonization Movement. D. C. IV. 3 etc.
Italian immigration to British colonies. T. Nov. 26, 1903. p. 13. Nov. 28, 1903. p. 4.

17. Frauenarbeit.

Salomon, A. Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. S. P. XIII. 9.
Das vollständige Verbot der Frauennachtarbeit. Ru. 1903. Nov.
Auerspurg, Dr. A. Arbeiterinnenfrage. Zt. XXXV, 460.
Wilbrandt, R. Die Wechselwirkung zwischen Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Schm. J. B. XXXII. 4.
Mehr Arbeiterinnenschutz. C. G. D. XIII. 42.
Buomberger, Dr. F. Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken Deutschlands und der Schweiz. M. Ch. XXV. 9.
Die Frauen im Eisenbahndienste. B. F. XVII. 29.
Application, en 1902, de la loi du 2 novembre 1892, sur le travail des femmes et des enfants. B. O. T. X. 10 et 11.
The employment of invalid women and girls. T. Nov. 13, 1903. p. 9.
Giretti, E. La legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Giorn. d. Ec. 1903. Ott.
Ferraris, Prof. C. F. Das neue italienische Gesetz betr. die Frauen- und Kinderarbeit. A. G. S. XVIII. 5 u. 6.

18. Fürsorge für Kinder und Jugend.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz im preussischen Landtage. J. IV. 8.
Mett, J. Gewerbeschulen oder Fachschulen. J. A. II. 9.
Der Gesetzentwurf über die Gewerbeschulreform im Landtage. J. A. II. 10.
Die charitative Fürsorge für die schulentlassene männliche Arbeiterjugend. B. S. III. 5.
Szana, Dr. A. Die obligatorische staatliche Fürsorge für „verlassene" Kinder in Ungarn. S. P. XIII. 13.

19. Gewerbehygiene.

Zimmermann, Dr. W. Gesundheitsgefährliche Industrien. S. P. XIII. 11, 12.
Wurm, E. Gesundheitsgefährliche Industrien. C. G. D. XIII. 46, 47, 48, 49.
Hillig, H. Die Bleivergiftung und ihre Verhütungsmöglichkeit. Z. G H. X. 24.
Die Gesundheitsschädlichkeit des Bleiweiss. M. G. III. 20.
Staubfänger für Saugeluft. C. J. C. II. 9.
Boulin, P. Mesures législatives en vue d'assurer l'aération des ateliers. Q. P. IV. 8.
Hood, F. Ein Beitrag zur Gewerbehygiene in der Bronzegiesserei. C. J. C. II. Zw. 39/40.
Ueber die Bedeutung der Wurmkrankheit, der Ankylostomiasis. Z. G. H. X. 21.
Zur Staubbeseitigung in Eisengiessereien und Maschinenwerkstätten. Z. G. H. X. 18.
Bauordnung und Hygiene. B. S.V. XIV. 20.
Braun, Dr. A. Sozialhygienisches aus den Fabriksinspektorenberichten. V. A. IX. 20.
Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. P. XIII. 1.
Ueber die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in Frankreich. A. S. XIV. 18, 19.
Expériences comparatives de peinture au blanc de Zinc et au blanc de céruse. B. O. T. X. 12.

20. Heimarbeit.

Wilbrandt, R. Die Wechselwirkung zwischen Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Schm. J. B. XXVII. 4.
Baudert, A. Die Heimarbeit im Textilgewerbe. N. Z. 22. I. 18.
L'application de l'électricité à l'industrie à domicile dans la région de Saint-Étienne de 1894 à 1902. B. O. T. X. 10.
Die schweizerische Hausindustrie. C. X. 22.
Die Hausindustrie in der Schweiz. G.Sch. V. 23.
Ligg, J. L'enfant dans l'industrie domestique en Suisse. Rev. S. 1903. 224.

21. Kinderarbeit.

Das Reichsgesetz betr. die Regelung der Kinderarbeit in Deutschland. Ind. VIII. 38.
Schalhorn, Dr. Zum Kinderschutz. S. P. XIII. 9.
Die Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Preussen. S. P. XII. 51. XIII. 2, 12.

Schulz, M. v. Polizeiliche Befugnisse nach §§ 20 und 30 des Kinderschutzgesetzes. S. P. XIII. 14.
Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. A.W. XXIII. 7—12.
Buomberger, Dr. F. Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken Deutschlands und der Schweiz. M. Ch. XXV. 9.
Application, en 1902, de la loi du 2 novembre 1892, sur le travail des femmes et des enfants. B. O. T. X. 10 et 11.
Les ouvriers mineurs à Bilbao. M. S. VIII. 11.
Employment of children act. T. Nov. 16, 1903. p. 8.
Das englische Gesetz über die Kinderarbeit 1903. S. P. XIII. 5. A.S. XIV. 22. S. R. IV. 12.
Ferraris, Prof. C. F. Das neue italienische Gesetz, betr. die Frauen- und Kinderarbeit. A. G. S. XVIII. 5 u. 6.
Giretti, E. La legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Giorn. d. Ec. 1903. Ott.
Sigg, J. L'enfant dans l'industrie domestique en Suisse. Rev. S. 1903. 224.

22. Koloniale Arbeiterfrage.

Mr. Gladstone and imported Chinese labour. T. Nov. 26, 1903. p. 5.
Lord Milner and South African Labour. T. Sept. 6, 1903, p. 10.
The Transvaal since the war (III): the present and the future. T. Oct. 15, 1903. p. 2. Oct. 20, 1903, p. 6.
Chinese Labour for South Africa. T. Nov. 13, 1903. p. 6.
Chinese labour in Johannesburg. T. Dec. 21, 1903. p. 15.
Indian and Chinese labour for the rand. T. Dec. 14, 1903. p. 16.
The Transvaal Native Labour Commission. T. Dec. 19, 1903. p. 10.
Indian labour for South Africa. T. Dec. 5, 1903. p. 10.
Salaries in the Transvaal. T. Nov. 24, 1903. p. 3.
The labour question in South Africa. T. 1903. Oct. 19, p. 4. Nov. 23, p. 10. 26, p. 13. 27, p. 6. Dec. 10, p. 9. 31, p. 5.
Labour difficulties in West Africa. T. Sept. 25, 1903. p. 4.
Indian labour for West Africa. T. Dec. 26, 1903. p. 3.
Clark, V. S., Ph. D. Labour conditions in New Zealand. B. D. L. 1903. 49.
The condition of New Zealand. T. Dec. 7, 1903. p. 3.
The Chinese in Australia. T. Dec. 3, 1903. p. 4.
New Zealand labour legislation. T. Dec. 25, 1903. p. 10.
Australia's Medicine. T. 1903. Sept. 21, p. 11. Dec. 5, p. 3. Dec. 12, p. 15.
Vigouroux, L. Die australische Arbeiterbewegung. S. W. S. XI. 22, 23.
Die Arbeitsverfassung von Neusüdwales. H.M. XVIII. 49.

23. Kommunale Sozialpolitik.

Die sozialen Aufgaben der Städte. C. X. 18, 19.
Der Arbeiterschutz auf der deutschen Städteausstellung in Dresden. Z. G. H. X. 21, 22.
Diederich, Dr. Fr. und Block, H. Städteausstellung und Volksgesundheit. V. A. IX. 16, 18.
Am Ende. Gemeindeörtliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege. B. S. V. XIV. 19.
Industries municipalisées. Q. P. IV. 8, 9, 10.
Regelung der Arbeitszeit der städtischen Arbeiter. Gew. VII. 25.
Zwiedineck-Südenhorst, O. v. Das sogenannte Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses. Schm. J. B. XXVII, 4.
Flesch, K. Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. A. G. S. XVIII. 3 u. 4.
Die Lage der städtischen Arbeiter Leipzigs. Gew. VII. 23.
Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Dresden. R.A. I. 7.
Fuchs. Kommunale Wohnungsreform in England. Z. W. I. 22, 23, 24,

24. Lehrlingswesen.

Hoch-Hanau, G. Zur Lehrlingsfrage. N. Z. 22. I. 1.
Die handwerksmässige Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken, sowie in Werkstätten, welche Bestandteile fabrikmässiger Betriebe sind. S. W. S. XI. 24.
Die Lehrlingsfrage im Deutschen Buchhandel. B.W. VII. 15.
Cohendy, E. Apprentissage et enseignement professionnel. Q. P. IV. 9, 11.

25. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Recent conciliation and arbitration cases. L. G. XI. 11.
Disputes under the industrial conciliation and arbitration act. J. N. Z. XI. 126 etc.
Die Ablehnung eines Schiedsrichters. C. J. C. II. Zw. 35/36.
The arbitration act in New Zealand. T. Sept. 24, 1903. p. 10.
Arbitration award in brass working trades at Toronto, Ont. D. C. IV. 5.
Arbitration in boot and shoe industry, Quebeck D. C. IV. 5.
Die Tätigkeit der Gewerbegerichte. R.A. I. 7 etc.
Aufgaben und Organisation der Gewerbegerichte. A.W. XXIII. 7—12.
Grünberg, Dr. S. Die Gewerbegerichte in Oesterreich und in Deutschland. H.M. XVIII. 47, 48.
Ebel, P. Zum Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte. B.W. VII. 17.
Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte. A.W. XXIII. 7—12.
Einigungsamt und Arbeitsnachweis. S. P. XIII. 14.
Schulz, M. v. Einigungsamtliche Tätigkeit im Oktober 1903. S. Pr. XIII. 7.
Schulz, M. v. Ueber die jüngste Tätigkeit des Einigungsamtes und einzelner Schlichtungskommissionen, insbesondere die Streiks der Omnibusangestellten und der Gürtler. S. P. XIII. 2.
Wages and conciliation boards in Great Britain. D. C. IV. 4.
Proceedings under the conciliation act in 1901—1903. L. G. XI. 12.

26. Sozialpolitik, allgemeine.

Berlepsch, Dr. Freih. v. Warum betreiben wir die soziale Reform. S. P. XIII. 1, 2.
Schmoller, Prof. Dr. G. Das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhange mit dem Volkswohlstande und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft. C. J. C. II. 9.
Volksgesundheit und Sozialreform. 25 Jahre Todesursachenstatistik. S. P. XIII. 3.
Fuld, Dr. L. Unlauterer Wettbewerb und Sozialpolitik. S. P. XIII. 5.
Sozialpolitische Streifzüge. Gew. VII. 21.
Die Sozialpolitik im Jahre 1902. Gew. VII. 26.
Salomon, A. 10 Jahre soziale Hilfsarbeit. N. XXI. 9.
Leffler, J. Några ord om jordbrukets produktionskostnader och utvecklingsmöjligheter. N. T. V. 10.
Bureau für Sozialpolitik in Berlin. S. P. XIII. 13.
Die Thronrede und die Sozialpolitik im Reichstag. S. P. XIII. 11.
Francke, Prof. Dr. E. Die Sozialpolitik im neuen Reichstag. S. P. XIII. 10.
Erklärungen zur Sozialreform im Reichstag. S. P. XIII. 12.
Weitere sozialpolitische Anträge im Reichstag. S. P. XIII. 12.
Sozialpolitisches aus dem Reichstag. S. P. XIII. 13.
Oertzen, Fr. v. Sozialpolitische Kurse in Karlsruhe. S. P. XIII. 5
Bayer, H. G. Die sozialpolitische Bedeutung der Steuerreform in Württemberg. S. P. XIII. 6.
Macrosty, H. W. Der Arbeiter in England und in Nordamerika. S. P. XIII. 9.
Zielinski, Dr. J. Ueber die französische Arbeiterbewegung. 1903. 7.
L'ouvrier anglais et l'ouvrier français. M. G. VIII. 10.
Eckstein, G. Die Arbeiterbewegung im modernen Japan. N. Z. 22. I. 16, 18, 19.
van Zanten, J. H. Die sozialpolitische Tätigkeit der niederländischen Regierung im Jahre 1902. S. P. XIII. 4.

27. Versicherung.

Zwei Vorschläge zum Ausbau einer allgemeinen Volksversicherung. A.W. XXIII. 7—12.
Volksversicherung und Genossenschaften. B. G. L. 42.
Die Belastung der Industrie durch die Arbeiterversicherung. A.S. XIV. 21.
Industrial conditions in Germany (XII): Workmen's insurance. T. Oct. 21, 1903. p. 4.
Note sur les derniers résultats de la loi des retraites en Belgique. M. G. VIII. 10.
La mutualité en Belgique. Rev. Tr. VIII. 9 et sq.
Bellom, M. Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie. J. S. XLIV. 12.
Les institutions de prévoyance dans la province de Coni. M. S. Supplément. 1903. 10.
Proceedings under the workmen's compensation acts and employers' liability act in 1902. L. G. XI. 10 etc.
Cases under the workers compensation for accidents act. J. N. Z. XI. 126 etc.

Branzoli-Zappi, E. La funzione sociale degli istituti di assicurazione. Ri. XXXI. 9.
Clerjet, P. La caisse d'assurance populaire du canton de Neuchâtel (Suisse). Q. P. IV. 10.
Fléchey, E. Contribution à un projet d'assurance contre la maladie et l'invalidité. J. S. XLIV. 10.
Die Pensionsversicherung der Privatangestellten. B.W. VII. 2.
Susmann, S. Zur Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter. S. P. XIII. 2, 3.
Roeder, R. Der § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes und die praktischen Aerzte. M. R. XI. 52.
Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. B. F. XVII. 28, 30.
Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich. Ind. VIII. 44.
Bokor, G. Ein ungarischer Gesetzesentwurf über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter. W. Z. S. W. VI. 10
Hoch-Honau, G. Zwanzig Jahre Krankenversicherung. N. Z. 22. I. 13.
Hoch-Honau, G. Die Krankenversicherung im Jahre 1900. V. A. IX. 21.
Greulich, H. Die Krankenkassen und die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung. M. Ch. XXV. 8.
Eichenberg, J. Krankenversicherung. B.W. VII. 10.
Die Bewegung der Mitgliederzahl der Krankenkassen. R.A. I. 7 etc.
Schalhorn, Dr. Schadensvergütung bei Unmöglichkeit der Rückgabe von Krankenkassenbüchern. S. P. XIII. 2.
Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen 1902. V. St. XII. 4.
Hue, O. Ueber die deutschen Knappschaftsvereine. V. A. IX. 24.
Giebel, C. Die Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Kassenangestellten. V. A. IX. 20.
Eisenstadt, Dr. Ueber die wissenschaftliche Ausbildung von Beamten der Krankenkassen. M. S. M. I. 2.
Die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge in Berlin. R.A. I. 7.
Heindl, R. Zentralisation der Ortskrankenkassen in München. S. P. XIII. 11.
Becher, W. Die freie Arztwahl in der Berliner Armenkrankenpflege. M. R. XI. 48.
Die Arzneitaxe für das Jahr 1904. Oest. Sa. XV. 49.
Timm, J. Welche Stellung haben die Arbeiter zur Aerztebewegung einzunehmen? S. M. 1903. 11.
Timm, J. Aerzte und Krankenkassen. N. Z. 21. I. 15.
Wagner, Dr. med. G. Der Kampf der Aerzte gegen die Krankenkassen. N. Z. 22. I. 16.
Frässdorf, J. Aerzte und Krankenkassen. N. Z. 22. I. 14. Erwiderung 16.
Lehmann, C. A. Die Forderung der freien Arztwahl. N. Z. 22. I. 16.
Kleeis, F. Die Aerzte und Krankenkassen im Königreich Sachsen. V. A. IX. 21.
Zur freien Arztwahl in den Krankenkassen. M. G. III. 23.
Krankenkassen und Aerzte. M. R. XI. 51, 52.
Die Kranken- und Unfallversicherung der österreichischen Seeleute. XIV. 24.
Das Sanitätspersonal in Oesterreich zu Beginn des Jahres 1901. Ueber das Verhältnis der Krankenkassen zum sozialen Kampf der Arbeiterklasse. A.S. XIV. 20.
Hertz, Dr. J. Die Krankenkassenversicherung in Basel-Stadt. Beitrag zur Frage der freien Arztwahl oder Kassenärzte. N. Z. 22. I. 19.
Hirschberg, Dr. E. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Z. A. IV. 9.
Arbeitslosenversicherung. C. X. 19.
Eyk, E. Kritische Betrachtungen zur Frage der Arbeitslosenversicherung. S. P. XIII. 6.
L'enquête sur les caisses de chômage. B. O. T. X. 10.

Register und Inhaltsübersichten.

I. Chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern.

(Die römischen Ziffern verweisen auf die Einleitung, die arabischen auf die Gesetzestexte, die *kursiv* gedruckten Ziffern auf die zugehörigen parlamentarischen Arbeiten.)

II. Alphabetisches Sachregister zu den Gesetzen und Verordnungen.

Die hier gebrauchten Abkürzungen bedeuten:

Aa. = Aargau. — Alg. = Algier. — Ariz. = Arizona. — Ark. = Arkansas. — Bad. = Baden. — Bay. = Bayern. — Br. = Braunschweig. — Belg. = Belgien. — BCol. = Britisch Columbia. — BInd. = Britisch Indien. — BSt. = Basel-Stadt. — Cal. = California. — Can. = Canada. — Col. = Colorado. — Conn. = Connecticut. — Dän. = Dänemark. — Del. = Delaware. — DR. = Deutsches Reich. — ELothr. = Elsass-Lothringen. — F. = Frankreich. — Flor. = Florida. — Ga. = Georgia. — GB. = Grossbritannien. — H. = Hessen. — Hamb. = Hamburg. — Haw. = Hawaii. — Ia. = Iowa. — Ida. = Idaho. — Ill. = Illinois. — Ind. = Indiana. — Isl. = Island. — It. = Italien. — Kan. = Kansas. — KGH. = Kap der guten Hoffnung. — Ky. = Kentucky. — La. = Louisiana. — Lüb. = Lübeck. — Lux. = Luxemburg. — Mass. = Massachusetts. — Md. = Maryland. — Me. = Maine. — Mich. = Michigan. — Minn. = Minnesota. — Mo. = Missouri. — Mon. = Montana. — NC. = North Carolina. — ND. = North Dakota. — NJ. = New Jersey. — Nebr. = Nebraska. — Nbg. = Neuenburg. — NH. = New Hampshire. — NM. = New Mexico. — Nied. = Niederlande. — NSeel. = Neuseeland. — NSW. = Neusüdwales. — NY. = New York. — Norw. = Norwegen. — O. = Ohio. — Ore. = Oregon. — Oest. = Oesterreich. — Penn. = Pennsylvanien. — PRic. = Porto Rico. — Port. = Portugal. — Pr. = Preussen. — RI. = Rhode Island. — Rum. = Rumänien. — Russl. = Russland. — S. = Sachsen. — SC. = South Carolina. — SD. = South Dakota. — Schaff. = Schaffhausen. — Schw. = Schweiz. — Schwd. = Schweden. — Sp. = Spanien. — Tas. = Tasmania. — Tenn. = Tennessee. — Tess. = Tessin. — Ung. = Ungarn. — Ut. = Utah. — Va. = Virginia. —

VSt. = Vereinigte Staaten von Amerika. — Vict. = Victoria. — Vt. = Vermont. — WAustr. = Westaustralien. — WV. = West-Virginia. — Württ. = Württemberg. — Wy. = Wyoming.

III. Register zur Einleitung und zum Abschnitt: Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

III. Arbeitsverwaltung.

IV. Enqueten.

IV. Register der parlamentarischen Arbeiten.

V. Register zum Abschnitt: Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse.

Abkürzungen: B. = Innung deutscher Baugewerksmeister. — C. = National Conference (Sheffield). — H. = Deutscher Handelstag. — Kath. = Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands. — L. = Ligue démocratique. — M. = Vereinigung der Maler etc. Deutschlands. — Pap. = Verband der Arbeiterschaft der Papier-, chemischen

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

VI. Namenregister.

VII. Register zum Abschnitt: Bibliographie.

Seite 116—124, 213—224, 309—320, 472—486, 579—590, 735—746.

Stichwörterverzeichnis:

(B. bedeutet „Bücherschau"; die beigesetzten Ziffern verweisen auf die entsprechenden Seitenzahlen, die nachfolgenden Ziffern in Klammern auf die laufende Nummer der Bibliographie. Z. bedeutet „Zeitschriftenschau".)

Druckfehlerverzeichnis.

Man	lese	Seite	XL	Zeile	4	von	oben	„1900“	statt	1903.
„	„	„	162	„	10 u. 12	„	unten	„May 29“	„	Mai 22.
„	„	„	167	„	19	„	oben	„16. Februar“	„	14. Februar.
„	„	„	202	„	31	„	„	„sie“	„	es.
„	„	„	359	„	4	„	unten	„1902“	„	1903.
„	„	„	379	„	28	„	„	„den Sheriff oder dessen Stellvertreter“ statt „dessen Stellvertreter“.		
„	„	„	523	„	11	„	„	„Neuseeland“ statt Neusüdwales.		

Band II, No. 1, 2, 3. 1903.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht, Enqueten.

I. Gesetze und Verordnungen.

II. Parlamentarische Arbeiten.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1903.

Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke

Paris
Le Soudier
174/76, Boulevard St.-Germain

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Bd. II, No. 11, 12. 1903.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitsverwaltung, Schiedsgerichte.

(Siehe nächste Seite.)

Inhaltsverzeichnis und Sachregister zum zweiten Bande.

Jena

Verlag von Gustav Fischer

1903.

Bern

A. Francke

vormals Schmid & Francke

Paris

Le Soudier

174/76, Boulevard St.-Germain

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

—— Ausgegeben am 2. Mai 1904. ——

Inhalt.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2543

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Jahrbücher
für
Nationalökonomie und Statistik.

Herausgegeben von
Professor Dr. J. Conrad
in Halle a. S.
in Verbindung mit
Prof. Dr. Edg. Loening und **Prof. Dr. W. Lexis**
in Halle a. S. in Göttingen.
Dritte Folge. Siebenundzwanzigster Band.
Nebst Volkswirtschaftlicher Chronik.

Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von etwa 14 Druckbogen.
Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes: 20 Mark.
Preis eines einzelnen Heftes: 4 Mark.
Jährlich erscheinen 2 Bände.

Die **„Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“** haben vom Beginn des Jahres 1904 an eine Erweiterung erfahren und zwar zunächst in der Darstellung der wirtschaftlichen Gesetzgebung.

Der zusammenfassende Bericht gibt den Inhalt der Gesetze des deutschen Reichs und der grösseren Bundesstaaten in grösserem Umfang als bisher auszugsweise wieder, führt dann die wichtigsten Ergänzungs- und Ausführungsverordnungen und Verfügungen an und teilt sie, soweit erforderlich, im Auszuge mit. Die wichtigeren Gesetze werden sofort nach ihrer Publikation, gesondert, möglichst vollständig zum Abdruck gebracht. Die Darstellung der Gesetzgebung der kleineren Bundesstaaten wird sich auf die Anführung und auszugsweise Wiedergabe der Gesetze beschränken.

Sodann wird in einer grösseren Reihe von Berichten die Tätigkeit der Gesetzgebung des Auslands behandelt. Und zwar wird zunächst über die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs, Ungarns, Italiens, der Schweiz, Frankreichs, Belgiens und Englands referiert. Eine weitere Ausdehnung, besonders auf die Gesetze Rußlands und der Union bleibt vorbehalten, um dieser Rubrik allmählich die Vollständigkeit zu verschaffen, welche die Literaturübersicht bereits erlangt hat.

Auch die **„Volkswirtschaftliche Chronik“**, welche seit dem Januar 1898 den Heften der „Jahrbücher“ beigegeben wird, erfuhr vom Januar 1904 an eine Erweiterung.

Bisher behandelte dieselbe aus der Feder hervorragender Fachmänner die Vorgänge des Wirtschaftsmonats in folgenden Abschnitten: 1) Landwirtschaft und verwandte Gewerbe; 2) Industrie, Handel und Verkehr; 2a) Versicherungswesen, 3) Geld, Kredit, Währung; 4) Kleingewerbe; 5) Arbeitsverhältnisse; 6) Finanzwesen; 7) Verschiedenes.

Mit Beginn des neuen Jahrganges der Chronik, also mit dem Februarheft der Jahrbücher wird fortlaufend auch über die Vorgänge in der Produktion, im Kartellwesen, in einzelnen Gewerben und auf dem Arbeitsmarkt berichtet werden, sodass die Einteilung nunmehr die folgende wird:

I. Produktion im Allgemeinen. — Kartellwesen.
II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.
III. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe.
IV. Handel und Verkehr.
V. Versicherungswesen.
VI. Geldmarkt und Börse.
VII. Kleingewerbe.
VIII. Arbeiterverhältnisse.
IX. Finanzwesen.

Der Umfang des Bandes der Jahrbücher wird um 12 Bogen vermehrt werden. Trotz dieses beträchtlichen Mehrumfanges wird der Preis nur um 2 Mark (auf 20 Mark statt wie bisher 18 Mark) erhöht!

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2683

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamts.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneten und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. Mit einem Anhang, Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß. 1901. Preis des Heftes: 20 Pf.

Schweizerische Blätter für Wirtschaftspolitik, 1901. Heft 12:

Das vorliegende Schriftchen enthält die Referate. welche die oben genannten Herren in der Märzsitzung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Reform gehalten haben. Im ersteren Referate wird die Notwendigkeit der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes mit dem Hinweis auf das im ganzen fruchtlose Dahinvegetieren der Kommission für Arbeitsstatistik begründet .... Die Anregung, ein Reichsarbeitsamt ins Leben zu rufen, ist in der That eine durchaus zeitgemäße, indem das Bedürfnis, eine genaue Kenntnis über die Lebenslage der arbeitenden Bevölkerung zu gewinnen, mit jedem Tag lebhafter wird .... Sich gegen die Errichtung eines solchen Amtes wehren können nur diejenigen, welche ein Interesse daran haben, der arbeiterfreundlichen Gesetzgebung Hindernisse in den Weg zu legen.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin durch Bassermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis des Heftes: 20 Pf.

Königsberger Hartungsche Zeitung, Nr. 308 v. 4. 7. 01:

... Auch in diesem Hefte zeigt sich, wie rührig und sachlich die neugegründete Gesellschaft ihren Zweck, durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeitsfrage in Deutschland zu fördern zur Ausführung bringt.

Heft 3 u. 4. **Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften.** Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet von Prof. Dr. K. Oldenberg. Nebst einem Korreferat von Gustav Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. 1902. Preis: 50 Pf.

Heft 5. **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Eutin. 1902. Preis: 40 Pf.

Heft 6. **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgem. deutschen Gärtnervereins. Preis: 25 Pf.

Heft 7 u. 8. **Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen** und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate der I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln am 22. September 1902 erstattet von Dr. August Pieper-M.-Gladbach und Helene Simon-Berlin. Nebst einem Bericht über die I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln. Zweiter unveränderter Abdruck. 1903. Preis: 1 Mark.

Heft 9. **Arbeiterkonsumvereine.** Referate für die Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform am 12. März 1903 erstattet von Dr. Reinhold Riehn, Bonn und J. Giesberts, Arbeitersekretär in M.-Gladbach. Preis: 40 Pf.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2498

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2602

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. 2681

Band II, No. 4. 5 (Doppelheft). **1903.**

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Arbeiterschutz, Arbeitsverwaltung, Enqueten.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1903.

Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke

Paris
Le Soudier
174/76, Boulevard St.-Germain

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.